4° RW
45

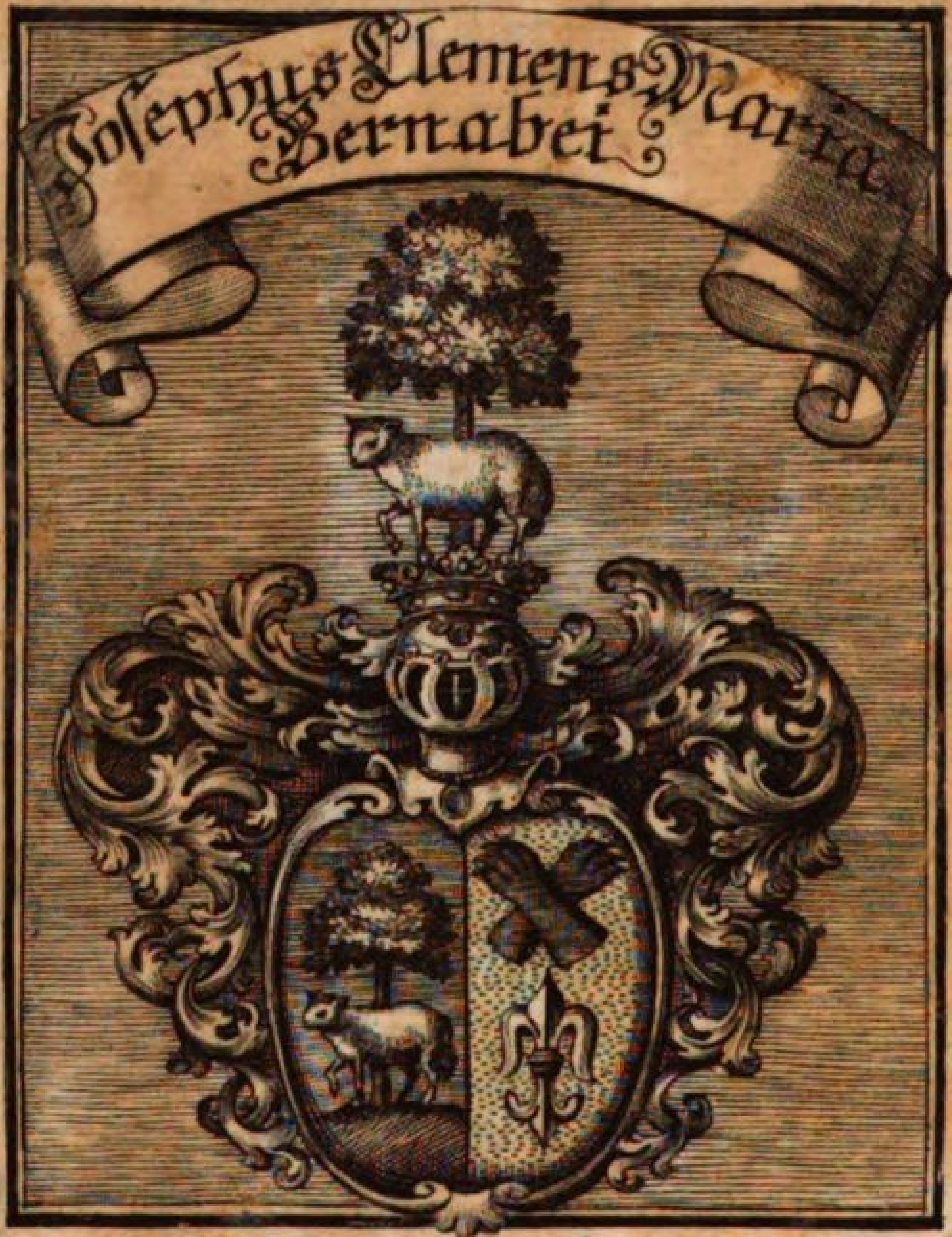

Ad uſū R: P: Alexand:
a S: Jo: a Re C: D:

Erb-Pflicht
Beck ſc.

Conv: August:
Carm: Discalc:

TRACTATUS
DE
JURE EMPHYTEUTICO,
Von
Erb-Zinnß-Recht/

Worinnen

Dieſe ſehr nützliche und faſt alltäglich vorfallende Materie, nach der heuntigen Praxi, aus denen bewährteſten und jetziger Zeit berühmteſten Scriptoribus, und der täglichen Obſervanz gründlich und deutlich deducirt, anbey mit vielen darzu dienlichen Præjudiciis, Reſponſis, Deciſionibus und judicialiter ventilirten Caſibus hin und wieder illuſtrirt zu finden.

Denen Richtern/ Beamten und allen die in Foro verſiren/ zum Beſten/nebſt einem vollſtändigen Regiſter/ auch nöthigen Marginalien heraus gegeben

von

JOH. JODOCO Beck/ J.V.D.
Hoch-Grävlich Hohenloh-Neuenſteiniſch-und Hoch-Grävlich Giechiſchen Rath, und bey Löbl. Univerſitæt Altdorf Prof. Publ.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Nürnberg,
In Verlegung Georg Chriſtoph Webers, Buchhändlers.
ANNO M DCC XXVII.

Denen
Wolgebohrnen Herren,
Herrn
Johann Chriſtoph
von Im Hof

in Merlach, Solar und Stephansmühl.

Ihro Churfürſtl. Gn. zu Mayntz und Biſchoffens zu Bamberg / wie auch der Durchl. Groß - Hertzogin von Toſcana geheimen Rath,

Bey des Heil. Röm. Reichs freyer Republique Nürnberg des Aeltern geheimen Raths, Kyrchen-Pflegern, vorderiſten Scholarchæ und Curatori der Löbl. Vniverſitæt Altdorf, Oberſten Vormund der Wittwen und Waiſen, auch Pflegern deß Hoſpitals zu St. Martha, 2c. 2c.

Herrn

Herrn
Hieronymo Wilhelm Ebner/

von Eſchenbach in Erlaſtegen und Gutenberg.

Bey des H. Röm. Reichs Freyer Stadt Nürnberg des Innern geheimen Raths/ Scholarchæ und Curatori der Löbl. Vniverſitæt Altdorf, Obriſten Vormunder der Wittwen uud Waiſen, und der Mendliſchen Zwölf-Brüder Stifftung Pflegern, ꝛc. ꝛc.

Herrn

Herrn
Jacob Sigmund Pfintzing/
von Henfenfeld.
Bey des H. Röm. Reichs Freyer Stadt Nürnberg des Innern geheimen Raths/ Obriſten Vormunder der Wittwen und Waiſen, Curatori der Löbl. Vniverſitæt Altdorf, und Scholarchæ, auch Pflegern der Landaueriſchen Zwölf-Brüder Stifftung, 2c. 2c.

Herrn

Herrn

Johann Hieronymo Löffelholtz/

von Kohlberg in Gibizenhof.

Bey des H. Röm. Reichs Freyer Stadt Nürnberg des Innern geheimen Raths/ Obri-ſten Vormund der Wittwen und Waiſen, auch Scholarchæ und Curatori der Löbl. Vniverſitæt Altdorf ꝛc. ꝛc.

Seinen Gnädig Hochgebietenden Herren.

Wolgebohrne Herren,
Gnädig Hochgebietende
Herren!

Daß Eu. Wolgebohrnen Gnaden Hohen Nahmen dieſe geringe Blätter unterthänig zuzueignen mich erkühne/ darzu hat mich unter andern hauptſächlich veranlaſſet/ die

 hohe

hohe und ſonderbahre Gnade/ wel-
che Dieſelben gegen mich gantz
unverdient bißhero in vielen Stu-
cken haben blicken laſſen. Da nun
meine Ergebenheit dafür anderer ge-
ſtalten zu erkennen zu geben bißhero
nicht vermocht/ ſo habe bey Edirung
gegenwärtigen Tractats/ die Gele-
genheit ergreifen/ ſolchen Euer
Wolgebohrnen Gnaden gehor-
ſamſt præſentirn/ und dardurch zu-
gleich meine unterthänige Devotion
hiermit einigermaſſen conteſtirn und
bekennen/ mithin alſo viel lieber mei-
nen Deroſelben vollkommenſt ge-
bührenden Reſpect auf eine obſchon
unvoll-

unvollkommene Weiß gehorſamſt darlegen, als ſolchen länger verſchweigen wollen; der zuverſichtlichen Hoffnung lebend/ es werden Euer Wolgebohrne Gnaden Dero angeſtammten hohen Generoſitæt nach/ dieſes als eine offentliche Marque und Kennzeichen meiner gegen Dieſelben tragenden perpetuirlichen Obſervance, gnädig an- und aufnehmen/ anbey nicht ſowol die Geringfügigkeit dieſes Wercks/ als vielmehr meine darunter führende Intention anzuſehen/ und Dero hochſchätzbarn Grace mich noch fernerhin zu würdigen hochge-

neigt

neigt geruhen. Der groſſe GOtt wolle Eu. Wohgebohrn. Gnaden nebſt Dero Hoch-Adelichen Familien / dem Bono publico und Rei literariæ zum beſten / bey guter Geſundheit und allen ſelbſterwehlenden hohen Wolſeyn beſtändig erhalten / als welches aus devotiſten Hertzen wünſchet

Eu. Wolgebohrn. Gnaden

Seiner gnädig Hochgebietenden

Herren

Altdorf den 18. Octobr.
An. 1726.

Unterthänig-gehorſamſter

Joh. Jodocus Beck, D.

Vorrede.

Daß dasjenige *Studium*, welches auf *obſcure* und ſchwehre / und zwar ſolche Sachen / die keinen Nutzen geben / noch von einiger Nothwendigkeit ſeyn / mehr zu tadeln als zu loben / das bezeuget *Marcus Tullius Cicero lib.* 1. *Officior. cap.* 6. wohin auch *Cattull.* abziehlt / wann er ſchreibt: *turpe eſt, difficiles habere nugas, & ſtultus labor eſt ineptiarum.* Hingegen aber wird wol niemand in Abrede ſeyn / daß diejenigen ein weit gröſſers Lob verdienen / und ſowol *Univerſitæten* / als auch dem *Foro*, *Tribunalien* und endlich einer jedwedern *Republique* beſſer rathen / welche ihre Arbeit bey ſolchen Sachen anwenden / die *in vita communi* täglich zu ſchulden kommen. Dann

)(2 gleich

gleichwie einem *Legiſlatori* hauptſächlich von denen Dingen / welche am meinſten vorfallen / Geſetze und Verordnungen zu machen obliegt / *ſecundum monitum Pomponii in L. 3. ff. de Legib.* alſo hat auch ein *Juriſconſultus* dahin bedacht zu ſeyn, daß er vielmehr die *Jura* auf das *apti*re / was öfters und vielfältig ſich zu ereignen pflegt / wie *Celſus in L. 5. ff. eod.* ebenfalls anerinnert; Ja es will ſo gar der *JCtus Paulus in L. 25. ff. de liberat. legat.* daß ſolcherley Sachen viel fleißiger / vollſtändiger und *accurater* / als alle andere *tractir*t werden ſollen / indeme er am erſtangezogenen Ort hiervon alſo ſchreibet; *plenius rogo, quæ ad hæc ſpectant, attingas, quotidiana enim ſunt*, das iſt: ich bitte du wolleſt das / was hiehero gehörig / vollſtändiger berühren, dann es ſind täglich vorfallende Sachen. In ſolcher Betrachtung nun habe einige Zeit hero / *ad Exemplum aliorum celeberrimorum JCtorum*, mir angelegen ſeyn laſſen / dem *Publico* und der Nachwelt zu annehmlichen Dienſten / bey vergönnten Neben-Stunden / einige nützliche und in *Praxi* alltäglich vorkommende *Mater*ien auszufertigen / und ans Licht zuſtellen. Und weilen auch gegenwärtige *Materie* DE JURE EMPHYTEUTICO,

von Erb-Zinß-Recht oder Erb-Bau-Recht ſehr nützlich und *frequent*, gleichwoln aber niemand verhoffentlich in Abrede ſeyn wird / daß ſolche mit unter diejenige *Materi*en zu rechnen / welche bißhero noch nicht genugſam erläutert worden / hiernechſt auch heutiges Tags ſehr vieles hierinnen auch d ie Gewohnheit und *Obſervance* ankommet / dazumaln die *Jura Emphyteuſeos Germaniæ* von der *Emphyteuſi Juris Romani, ſeu Civilis* bekannter maſſen in vielerley Stücken abweichen / wie unter andern die bey Vererbung der Güter gebräuchliche *Inveſtitur* und deren *Renovation*, die von denen Erb-Zinß-Leuthen abgeforderte Erb-Pflicht/ die der *Emphyteuſi* anhängige *Jurisdiction*, und anders mehr zu erkennen giebt / und dannenhero viele neue *Caſus* immerzu ſich hervor thun / die denen alten *Interpretibus Juris* gantz unbekannt/und deroſelben Erörterung vergebens alldort geſucht wird; So habe darfür gehalten / daß es eine nicht übel angewandte Arbeit ſeyn würde / ſothane *Materie* vor die Hand zu nehmen/ etwas genauer zu unterſuchen/und nach den Gebrauch

und Sitten unſerer Zeiten einzurichten. Du wirſt / Geneigter Leſer / darinnen deutlich und gründlich antreffen / worinnen heutiges Tags die Natur und Beſchaffenheit deß Erb-Zinß-Rechts beſtehe / wie ſolches *conſtitu*irt / *acqui-ri*rt / und *conſerv*irt wird / und wiederum aufhöre und ſich endige / was für Gerechtſame der Erb-Zinß-Herr zu *exerci*rn habe / worinnen deſſen *Jurisdiction* beſtehe / und wie weit ſich ſolche erſtecke; wie ingleichen was dem Erb-Zinß-Mann für *Jura* in Anſehung ſeines Erb-Zinß-Lehens *competi*rn / und wie es hierinnen *in Praxi hodierna* an verſchiedenen Orten des Heil. Römiſchen Reichs in ein und andern Fällen *obſerv*irt und gehalten werde. Worbey auch hin und wieder viele aus denen jetziger Zeit berühmteſten *Autoribus* gezogene *præjudicia, Deciſiones, Reſponſa* und *judicialiter ventil*irte und *decid*irte *Caſus* von mir mit eingeflochten und zu mehrer Beſtärck- und *Illuſtrir*ung der Haupt-*Materie* einverleibt / anbey auch ſonſten dieſes Werck allenthalben dergeſtalt *tract*irt und eingerichtet worden / daß wenig *Caſus* oder *quæſtiones* vorfallen dörften / ſo nicht in dieſen *Tractat* nach Möglichkeit erörtert zu finden. Und damit

end-

endlichen auch die *Contenta* deß Buchs deſto ehender und leichter bekannt werden möchten/ habe ich nicht nur ein vollſtändiges Regiſter am Ende mit beygefügt/ ſondern auch, auſſer dem in gleich nach folgenden Blättern *præmittir*ten Summariſchen Innhalt des gantzen Wercks/ bey einem jedweden *paragrapho* eines jeglichen Capituls/die benöthigte *Summarien in margine adjici*rt. Der Geneigte Leſer bediene ſich inzwiſchen dieſer Arbeit zu ſeinem Nutzen/ und bleibe mir ferner gewogen. Altdorf den 8. Octobr. An. 1726.

Summariſcher Innhalt deß gantzen Wercks.

Caput I.

Von dem Erb-Zinß-Recht insgemein, und deſſen Urſprug, Natur und Eigenſchafft. pag. 1.

Caput II.
Von denen Perſohnen, welche daß Erb-Zinß-Recht conſtituirn können. pag. 17.

Caput III.
Von denen Perſohnen, welche das Erb-Zinß-Recht acquirirn können. pag. 42.

Caput IV.
Von der Art und Weiß das Erb-Zinß-Recht zu conſtituirn und zu acquirirn. pag. 45.

Caput V.
Von Erb-Zinß Briefen, und denen darinnen vorkommenden Clauſuln, und der Erb-Pflicht. p. 56.

)( )(

Caput IV.

Caput VI.

Von denen Sachen, worinnen das Erb-Zinß-Recht könne conſtituirt werden. pag. 78.

Caput VII.

Von denen Befugniſſen, welche den Erb-Zinß-Herrn in Anſehung des Erb-Zinß-Rechts zukommen. pag. 86.

Caput VIII.

Von Recht des Erb-Zinß-Manns an dem Erb-Zinß-Lehen. pag. 118.

Caput IX.

Von Veräuſſerung des Erb-Zinß-Lehens. p. 133.

Caput X.

Von denen Oneribus und Beſchwerden, welche der Erb-Zinß-Mann zu tragen hat. pag. 191.

Caput XI.

Von Hand-Lohn. pag. 228.

Caput XII.

Von der Erb-Zinß-Lehens Succeſſion, ſo wol die ab inteſtato, als aus dem Teſtament geſchiehet. p. 313.

Caput XIII.

Von der Lehens-Erneuerung. pag. 333.

Caput XIV.

Von Endigung des Erb-Zinß-Rechts. pag. 363.

Caput XV.

Von Verliehrung des Erb-Zinß-Rechts. p. 390.

Caput XVI.

Von mancherley Würckungen des heimgefallenen Erb-Zinß-Lehens, in ſpecie aber von denen Früchten und Beſſerungen. pag. 454.

Caput XVII.

Von denen Actionibus und Hülfs-Mitteln, welche dem Erb-Zinß-Herrn in Anſehung des Ober-Eigenthums, und dem Erb-Zinß-Mann in Anſehung des Nutzbar-Eigenthums zuſtehen. 467.

Caput XVIII.

Vor welchen Richter die das Erb-Zinß-Recht angehende Strittigkeiten zu tractirn, und wie darinnen zu verfahren? pag. 507.

Caput XIX.

Einige zu Erläuterung vorſtehender Capitul dienliche practicable Caſus und Bedencken von dem Erb-Zinß-Recht in ſich haltend. pag. 554.

Caſus I.

Von erlaubter Alienation eines Erb-Zinß-Lehens. pap. 454.

Caſus II.

Ob der Erb-Zinß-Herr, wann er den verfallenen Zinnß angenommen, deßwegen die Heimfälligkeit des Erb-Zinß-Guts erlaſſen habe? pag. 561.

Caſus III.

Ob der Erb-Zinß-Mann ſein Gut verliehre, wenn er binnen 3. Jahr ſeinen völligen Canonem nicht abträgt? pag. 566

Caſus IV.

Was vor eine Deterioration deß Erb-Zinß-Guts vorgehen müſſe, daß deſſelben Verluſt erfolgen könne? pag. 573.

Caſus V.

Ob der Erb-Zinß-Mann ſeine gantze Emphyteuſin verliehre, wann er einen Theil davon veralienirt. pag. 578.

Caſus VI.

Wann der Erb-Zinß-Mann in etlichen Jahren ſeine Gült und Zinß-Gelder nicht abträgt, ob er deßwegen einen Zinß zahlen müſſe? pag. 584.

Caſus VII.

Ob ein Erb-Zinß-Mann, der in Kriegs-Zeiten ſein Erb-Zinß-Gut nicht bebauen noch genieſſen kan, dannoch den Erb-Zinß oder Canonem entrichten müſſe? pag. 589.

Caſus VIII.

Ob ein Erb-Zinß-Mann ſchuldig, ſeinen Erb-Zinß in ſeines Herrn Wohnung zu liefern, oder dieſer ſelbigen abholen laſſen müſſe? pag. 594

Caſus IX.
Ob ein Erb-Zinß-Mann wieder ſeines Herrn Willen das Erb-Zinß-Gut refutirn und heimſchlagen könne? pag. 597.
Caſus X.
Wann ein Erb-Zinß-Lehen biß auf eine gewiſſe Generation verliehen, ob mit derſelben auch das Erb-Zinß-Recht aufhöre? pag. 602.
Caſus XI.
Ob denen Lehen-Briefen mehr, als denen Kauff-Briefen in Lehen-Strittigkeiten nach zugehen? pag. 608.
Caſus XII.
Ob der Wieder-Käuffer ein Lehen-Geld geben müſſe, wann er ein ſub pacto retrovenditionis erkaufftes Erb-Zinß-Gut wieder einlößt? pap. 616.
Caſus XIII.
Ob der Wieder-Käuffer das ausgelegte Laudemium reſtituirn müſſe? pag. 624.
Caſus XIV.
Ob derjenige Erb, deme die andern freywillig ein zur Gemeinſchafftlichen Erbſchafft gehöriges Erb-Zinß-Gut überlaſſen, und ſich ihres Rechts darauf begeben, ein Hand-Lohn geben müſſe? pag. 625.

Caſus XV.

Wann der Erb-Zinß-Mann das Kauff-Pretuim geringer anzeigt, als ſtipulirt worden, ob deßwegen von dem Erb-Zinß-Herrn das Erb-Zinß-Gut eingezogen werden könne? pag. 633.

Caſus XVI.

Wann das Erb-Zinß-Gut von etlichen Deſcendenten oder Succeſions-Folgern nicht recognoſcirt, und das Hand-Lohn nicht geliefert worden, ob deßwegen das Gut verlohren gehe? pag. 638.

Caſus XVII.

Ob der Kauffer, welcher ein Erb-Zinß-Gut eingehandelt, und einen Reu-Kauff ſtipulirt hat, und davon abtritt, dannoch dem Herrn das Hand-Lohn zahlen müſſe? pag. 644.

Caſus XVIII.

Ob das Hand-Lohn dem nächſten oder weitern Lehen-Herrn zu erſtatten ſeye? pag. 648.

Caſus XIX.

Joh. Theodori Sprengeri Rechtliches Bedencken: daß der Erb-Zinß-Herr, wann der Erb-Zinß-Mann denen mit ihme getroffene Pactis nicht nachkommet, das Erb-Zinß-Lehen einziehen, jedoch aber auch nicht eigenmächtiger Weiß den Erb-

Mann

Mann aus dem Gut zu treiben berechtigt ſeye? pag. 654.

Caſus XX.

Reyſeri Bedencken; ob Güter, wann hierüber Zweiffel einfället, vor Lehen- oder Erb-Zinß-Güter zuhalten, und dieſe letztere mit Beſtand in præjudicium ſucceſſorum, veräuſſert, oder durch ein Teſtament vermacht werden können? pag. 660.

Caſus XXI

Ejusdem Bedencken: Ob durch Veräuſſerung und Verpfändung des Erb-Zinß-Guts, auch Unterlaſſung der Leyh-Renovation, der Erb-Zinß-Mann ſeines Rechtens verluſtigt werde, und das Erb-Zinß-Gut von dem Lehen-Herrn rechtmäſſig eingezogen werden könne? auch welchergeſtalten die Erb-Leyhe in eine gemeine Leyhe verändert werde? pag. 674.

Tractatus
DE
JURE EMPHYTEUTICO,
Vom
Erbzinß-Recht.

Das Erſte Capitul.
Von dem Erbzinß-Recht insgemein / und deſſen Urſprung / Natur und Eigenſchaft.

§. 1.

DAs Erbzinß-Recht iſt eine Befügniß / welche der Dominus auf einem liegenden Stuck mit Vorbehalt des Dominii directi, des Mehr-Ober- oder Grund-Eigenthums / einem andern dergeſtalten concedirt / daß er das Gut nutzen / nieſſen und gebrauchen / und einiger maſſen darůber diſponiren möge / dabey aber ſolches im weſentlichen Bau erhalte / und jährlich einen gewiſſen Zinß / das Dominium directum dardurch zu recognoſciren / entrichte, Was das Erbzinß-Recht ſeye?

Deſſen mancherley Benenuungen.

te. Dieſes Recht wird ſonſten auch genennet Erb-Recht / Erb-Verpachtungs Recht / Erb-Vermählungs-Recht / Vererbungs-Recht / item Lehen-Recht ; dann / wie Beſoldus ſchreibet : Lehen- und Erb-Recht iſt bey denen Teutſchen nichts anders / als Erbzinß-Recht /

in delibat. Jur. ex lib. 6. *ff. tit.* 3. *quæſt.* 7. *in fin.*

und die Wort Lehen / Lehn-Herr / Belehnung / Lehenreichung / inferiren nicht allezeit ein feudum, ſondern ſind auch bey Erbzinß-Gütern gebräuchlich;

Horn. *Jprud. feudal. cap.* 2. *§.* 3. 6. 15. 19. Wernher. *ſelect. obſervat. forenſ. vol.* 5. *obſervat.* 141. *num.* 4.

maſſen die Erbzinß-Güter mit denen Lehen-Gütern eine Aehnlichkeit und Verwandtſchafft haben.

Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de Locat. conduct. num.* 3. *circa fin.* Bocer. *ad eund. §. num.* 8. *pag.* 424. *add.* Hubert. Giphan. *tract. de feud. cap.* 2. Wehner. *Obſervat. pract. voc.* Fuldiſch. Lehen

Lateiniſch nennet man es Jus Meliorationum & Emponematum,

L. 2. *Cod. de Jur. Emphyteut.*

Jus perpetuarium,

arg. L. 1. *Cod. de Offic. mag. Sacr. Palat. L.* 1. *&* 3. *Cod. de Locat. prædior. civil.*

Jus vectigale & Jus Emphyteuticum,

L. 1. *§.* 1. *Cod. de Jur. Emphyteut. L.* 3. *§.* 4. *ff. de reb. eor. qui ſub tutel.*

Woher das Wort Emphyteuſis ſeinen Namen habe?

item Emphyteuſis, ſo von dem Griechiſchen Wort ἐμφυτεύειν herſtammet / und ſo viel bedeutet / als inſerere, plantare, einzweigen / einpflantzen / anbauen oder anſäen / und metaphorice, meliorare, verbeſſern.

Franzk. *tr. de Laudem. cap.* 9. *num.* 4.

Wobey

Wobey zu mercken / daß das Wort Emphyteuſis auf dreyerley Weiß genommen wird: 1) vor das Erbzinß-Recht / und auf wievielerley Weiß es genommen werde?

L. 2. pr. Cod. de Jur. Emphyteut. Auth. *Si quas ruinas. Cod. de SS. Eccleſ.*

2) für das Erbzinß-Gut ſelbſt / und 3) für den Erbzinß-Contract.

L. 1. Cod. de Jur. Emphyteut. Nov. 7. *cap. 3.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. ſi ager vectigal. §. 2.*

§. 2.

Der Urſprung des Erbzinß-Rechts rühret kürtzlichen daher: Es haben nemlichen die Römer die Aecker und andere Feld-Stücke / ſo ſie in dem Krieg erworben / theils unter die Soldaten / zu Belohnung ihrer Tapferkeit / vertheilet; theils auch die / ſo öd / wüſt und ungebaut waren / andern gegen einen gewiſſen Zinß / zu verbeſſern und anzubauen verliehen. Weiln aber die Beſtändner die Aecker nicht fleißig gewartet / wurde ihnen hernachmaln ein Theil des Eigenthums nebſt der Befügniß alle Commodität und Nutzungen / welche aus dem Erbzinß-Gut entſpringen / zu erheben / welches die Doctores Dominium utile, das Nutzbar Eigenthum / zu nennen pflegen / gegen Entrichtung eines jährlichen leidentlichen Zinſes / auf ewig / oder auf eine gewiſſe Zeit / überlaſſen / damit ſie ſolcher geſtalten / um ihres ſelbſteigenen Nutzens willen / in Cultivirung der Aecker und Felder ſich deſto fleißiger erweiſen möchten. Dieſer Art und Weiß die Güter hinzuleihen / haben ſich nach der Zeit auch die Municipal-und andere Städte / wie ingleichen die Privat-Perſonen bedienet / alſo / daß endlichen nicht nur öde und wüſte Oerter / ſondern auch wohl angebaute Güter / auch ſo gar die Gebäude und Häuſer / als Erbzinß-Güter verliehen worden. Von Urſprung des Erbzinß-Rechts.

L. 1. ff. Si ager vectigal. Auth. *qui rem C. de SS. Eccleſ.* Nov. 7. *cap. 3.* Nov. 120. *cap. 1.* Frantzk. *de Laudem. cap. 9. n. 21. ſeqq.*

ſeqq. Carpz. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 7. *pr.* Struv. *S. J. C. Exercit.* 11. *th.* 52. Heinecc. *antiquit. Rom. lib.* 3. *tit.* 23. §. 13. Schilter. *Jprud. Rom. Germ. forenſ. Exerc.* 16. *theſ.* 66.

§. 3.

Die Emphyteuſis wird eingetheilt 1) in eine geiſtlich- u. weltliche.

Es wird aber die Emphyteuſis eingetheilet 1) in Eccleſiaſticam & Secularem, in eine Geiſtliche und Weltliche. Dieſe Eintheilung gründet ſich weder in der Perſon / ſo das Gut bekommt / noch in der / ſo es vergiebt / ſondern in der Sache ſelbſt. Iſt demnach die Geiſtliche / welche auf einem der Kyrche zugehörigen Gut conſtituirt wird.

Nov. 7. *cap.* 3. Nov. 120. *cap.* 1. *Cap.* 2. *pr. X. de reb. Eccleſ. non alienand.* Frantzk. *de Laudem. cap.* 9. *num.* 38.

Dergleichen Natur und Qualität hat auch die Emphyteuſis, welche auf Gütern conſtituirt wird / die einer Academie zuſtändig ſind.

arg. Nov. 120. *cap.* 1. *& per ea*, quæ tradit Stephan. *de Juriſdict. lib.* 3. *part.* 2. *cap.* 13. *num.* 2. *ſeqq.* Limn. *Diſput. Academ. theſ.* 19. Lauterb. *Concl. theor. pract. Exerc.* 16. *theſ.* 7.

Die Weltliche iſt / welche auf einem Gut / das entweder einem Fürſten / oder einer Stadt / oder einer andern offentlichen Perſon / oder auch einer entweder geiſtlich- oder weltlichen Privat-Perſon zugehörig / conſtituirt wird / es mag nun gleich der / ſo es empfähet / geiſtlich oder weltlich ſeyn.

dd. text. Frantzk. *de Laudem. cap.* 9. *num.* 37.

Der Nutzen von dieſer Diſtinction.

Der Nutzen hiervon iſt dieſer / daß 1) in Emphyteuſi Eccleſiaſtica der Contract præciſe in Schriften geſchehen müſſe /

L. 14. *§.* 5. *Cod. de SS. Eccleſ.* Auth. *hoc jus. Cod. eod.* Nov. 120. *cap.* 3. Mev. *part.* 3. *deciſ.* 289.

da hingegen in Emphyteuſi Civili ſive Seculari die Scriptur von keiner Nothwendigkeit / ſondern der bloſſe Conſens der Contrahenten hinlänglich iſt.

arg. §. 3. *Inſt. de Locat. Conduct.* arg. *L.* 4. *ff. de fide inſtrument.* Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de Locat. num.* 58. & in not. ad Jul. Clar. §. *Emphyteuſis. quæſt.* 4. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. Si ager vectig. num.* 3. *in med.*

Wiewoln in praxi insgemein / um mehrern Beweiß willen / ein Erbzinß-Brief ertheilt zu werden pflegt.

2) Daß die Emphyteuſis Eccleſiaſtica verlohren gehe / wann der Erbzinß 2. Jahr lang nicht bezahlt wird /

Nov. 7. *cap.* 3. *Cap. fin. X. de Locat. Conduct. ibique* Dd.

da hingegen in der Seculari 3. gantze Jahr hierzu erfordert werden.

L. 2. *Cod. de Jur. Emphyteut.*

3) Daß die Emphyteuſis Secularis auf alle Erben / männ- und weiblichen Geſchlechts / ſo wol in abſteigender als andern Linien / auch auf die / ſo im Teſtament inſtituirt ſeyn / falle / wo nicht dieſer halben ein anders verabredet worden.

§. 3. *Inſtit. de Locat. Conduct. ibique Dd.* Nov. 7. *cap.* 3.

Da hingegen die Emphyteuſis Eccleſiaſtica ſich über die Encklein nicht extendirt /

Nov. 7. *cap.* 3. *pr. & cap.* 7.

es wäre dann / daß ſolche ausdrücklich auf ewig verliehen worden.

Nov. 55. Nov. 120. *cap.* 6. Auth. *perpetua. Cod. de SS. Eccleſ. cap.* 7. *X. de reb. Eccl. non alienand.* Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. Si ager vectigal.* §. 13. Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 22. *tit.* 5. *num.* 15.

2) in eine ewige und zeitliche. Ferners theilen die Dd. die Emphyteuſin 2) in perpetuam & temporalem, in eine ewige und zeitliche. Jene iſt / welche auf alle Erben ohne Unterſchied / ſo wol die / ſo ab inteſtato ſuccediren / als auch die / ſo im Teſtament inſtituirt ſeyn / ſich erſtrecket; dieſe aber / die entweder ad dies vitæ des erſten Acquirenten / oder auf eine andere gewiſſe Zeit / oder auf eine gewiſſe generation reſtringirt iſt. 3) in eine neue und alte. Die neue / die einer zum erſtenmal acquirirt hat; die alte / die von einem andern allſchon acquirirt / hernachmaln aber wiederum auf andere derivirt worden.

3) in eine alte und neue.

Alvar. Valaſc. *de Jur. Emphyteut. quæſt.* 40. Speidel. *Spec. jur. Polit. hiſtoric. voc.* **Erb-Lehen.**

§. 4.

Worinnen die Natur und Eigenſchaft des Erbzinß-Rechts beſtehe? Die Natur und Eigenſchafft des Erbzinß-Rechts beſtehet darinnen / daß einem ein liegend Stuck mit der Condition verliehen werde / daß er ſolches plenarie nutzen / nieſſen und gebrauchen möge / dahingegen aber auch ſolches melioriren / und im weſentlichen Bau erhalten / ſodann auch alle Jahr / in recognitionem Dominii directi reſervati, einen gewiſſen Zinß / der Erbzinß genannt / zu liefern verpflicht ſeyn ſolle.

L. 1. *cum ſeqq. Cod. de Jur. Emphyteut.* Fulgin. *de Jur. Emphyteut. in prælud. quæſt.* 1. *num.* 18. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 56. Valaſc. *de Jur. Emphyteut. quæſt.* 1.

Unterſchied des Erbzinß-Rechts von andern dergleichen Juribus. 1) von Platz-Recht. Hierdurch diſtinguirt ſich nun dieſes Recht von andern dergleichen Juribus, und zwar 1) von dem Jure ſuperficiario, dem Platz- oder Grund-Recht / welches nichts anders / als eine Befügniß etwas auf eines andern Grund und Boden nach Belieben zu bauen / zu pflantzen oder zu ſetzen / und darüber zu diſponiren / doch alſo / daß dem Grund-Herrn ein gewiſſer Zinß / der Boden- oder Grund-Zinß genannt / in recognitionem Dominii, jährlich dafür entrichtet werde.

L. 13.

L. 13. *§.* 1. *ff. de rei vindic. L.* 74. *ff. eod. L.* 15. *ff. qui pot. in pign.* Ludov. *Doctrin. Pandect. tit. de Superfic.* §. 2. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 45. *th.* 127.

Der Unterſchied zwiſchen beeden Rechten iſt dieſer: 1.) Der Erb-Zinßmann hat nicht nur ein Jus über das/ was auf dem Boden ſtehet/ ſondern auch auf Grund und Boden ſelbſt; der *Superficiarius* oder Boden-Zinßmann aber hat auf Grund und Boden gar keinen Anſpruch/ ſondern nur auf deme/ was darauf gebauet/ gepflantzt/ geſäet oder ſonſten geſetzet wird.

dd. textib. Brunnem. *ad L.* 1. *ff. de Superfic. num.* 1. Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. de Superfic.* §. 15. Stryk. *in Uſ. modern. ad ff. tit. eod.* §. 1.

2) Die *Emphyteuſis Eccleſiaſtica* gehet verlohren/ wann der Poſſeſſor den Erbzinß 2. Jahr lang nicht entrichtet; und die *ſecularis*, wann er ſolchen 3. gantzer Jahr anſtehen läßt;

L. 2. *&* 3. *Cod. de Jur. Emphyteut. cap. fin. X. de Locat. Conduct.* Beſiehe den vorhergehenden 3ten *§phum* dieſes Capitels/ *num.* 7. *&* 8.

da hingegen der Boden-Zinßmann ſich ſeines Rechts nicht verluſtigt macht/ wann er ſich gleich in Abführung des Boden-Zinſes ſaumſelig erzeiget.

Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. de Superf.* §. 37. Stryk. *Uſ. mod. ad ff. loc. cit.*

§. 5.

II.) differirt das Erbzinß-Recht von dem Jure Libellario, welches ein Recht/ das einer in ſolchen Gütern hat/ die man um einen gewiſſen und zwar gemeiniglich geringen Preiß einem dergeſtalten überläßt/ daß er jährlich einen gewiſſen Zinß daraus geben/ und ſothanes Jus zu beſtimmter Zeit/ nebſt Erlegung eines gewiſſen oder willkührlichen Preiſes/ wann auch gleich mit dem Poſſeſ- 2) von dem Jure Libellario.

Poſſeſſore keine Veränderung vorgegangen / renoviren ſolle.

L. 24. §. 1. *Cod. de SS. Eccleſ.* Nov. 7. *præfat. in fin.* Rhet. *Comment. ad Jus feud. pag.* 247. Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. Si ager vectigal.* §. 24. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 2. *quæſt.* 29. Berger. *Oecon. Jur. Libr.* 3. *tit.* 5. §. 27. *pag.* 697. *num.* 4.

Solchem nach muß 1) das *Jus Libellarium* zu beſtimmter und von denen Contrahenten determinirter Zeit renovirt werden/ wann auch gleich inzwiſchen mit dem Poſſeſſore keine Veränderung vorgegangen / dahingegen bey dem Erbzinß-Recht keine renovation nöthig / es verändere ſich dann der Poſſeſſor, oder auch / nach vieler Orten Obſervanz und Gewohnheit / der Erbzinß-Herr. 2) überkommt der *Poſſeſſor* des Erbzinß-Guts weiter nichts / als nur das Dominium utile, da hingegen derjenige / deme das *Jus Libellarium conſtitu*irt iſt / ein vollſtändiges Dominium acquirirt. 3) verliehrt der / deme das *Jus Libellarium* zuſtändig / wegen nicht bezahlten Zinß / ſein Gut nicht / wol aber der Erbzinß-Mann ſeine Erb-Gerechtigkeit / wann er den Erb- oder Aigen-Zinß zu gehöriger und in denen Rechten anberaumten Zeit nicht entrichtet.

Horn. *Jprud. feudal. cap.* 2. §. 18. Ludwell. *Synopſ. feudal. cap.* 2. *pag.* 34. Frantzk. *de Laudem. cap.* 11. *num.* 12.

3) von der Precarey.

III.) *differ*irt das Erbzinß-Recht von dem Jure Precariæ, vulgo Precarey / da nemlichen einem der Vſusfructus oder Nutznieſſung eines zur Kyrche gehörigen oder auch andern Guts / auf Lebenslang verſtattet wird / alſo / daß er nach ſeinem Tod ein anders gleichgültiges Gut dafür geben / und dieſes Recht von 5. zu 5. Jahren zu renoviren ſchuldig ſeyn ſolle.

L. 14. §. 5. *Cod. de S. S. Ecclеſ. cap.* 1. & *ult. X. de precar. ibique* Canoniſt. Blumblacher. *de jur. precar.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 2. *quæſt.* 31. Ludov. *doctrin. Pandectar. tit. de precar.* §. 4. Horn. *Jprud. feud. cap.* 2. §. 19.

Hat

Hat es alſo mit der Precarey dieſe Beſchaffenheit / daß 1.) allhier nur der bloſſe Vſusfructus concedirt / in der *Emphyteuſi* aber das Dominium utile transferirt wird. 2.) daß die Precarey von 5. zu 5. Jahren zu renoviren / und 3.) mit dem Tod des uſufructuarii regulariter ſich endige / da hingegen das Erbzinß-Recht keiner renovation, auſſer wann der poſſeſſor ſich verändert / bedarf / und regulariter auf alle und jede / ſo gar in dem Teſtament eingeſetzte fremde Erben gehet. 4.) Daß allhier kein jährlicher Canon oder Zinß entrichtet werden darf / wol aber in der *Emphyteuſi*.

Horn. *Jprud. feudal. Longobard. Teuton. cap.* 2. *§.* 19. Link. *ad Decretal. tit. de precar. §.* 4.

§. 6.

IV.) *differirt* das Erbzinß-Recht von dem Jure Cenſitico, dem Zinß-Recht / da einem das völlige Dominium eines Guts mit der Condition überlaſſen iſt / daß er jährlich einen gewiſſen Zinß zu einer recognition des überkommenen Dominii entrichte. 4) vom Zinß-Recht.

L. ult. Cod. de rer. permut. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 39. *def.* 1. Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. Si ager vectigal. §.* 24. Struv. *S. J. Feud. cap.* 2. *aph.* 10. *num.* 3. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 2. *quæſt.* 26. Ziegler. *ad* Calvol. *aur. prax. §. nobiles. num.* 187.

Die Natur und Eigenſchafft des Zinß-Rechts beſtehet alſo darinnen: 1.) der poſſeſſor des Zinß-Guts / oder der Zinßmann acquirirt das völlige Dominium, der Erbzinß-Mann aber nur das Dominium utile. 2.) Der Zinßmann muß von ſeiner eigenen Sache den Zinß entrichten / der Erbzinß-Mann aber muß den Erbzinß von einer fremden Sache *abſtatten* / und hiedurch einen andern für den Herrn erkennen / dannenhero wenn 3.) der Erbzinß-Mann in dreyen / und / wann er ein geiſtlich Erb-Gut beſitzet / in zweyen Jahren den Erbzinß

nicht abführet / macht er ſich hierdurch ſeines Erb-Rechts verluſtigt / da hingegen der Zinß-Mann ſein Gut nicht verliehrt / wann er gleich in etlichen Jahren keinen Zinß bezahlt hätte.

Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 39. *def.* 1. & 2. *ſeq.* Lauterbach. *cit. loc.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 2. *quæſt.* 27. Berger. *in Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 27. *pag.* 696.

Ob in dubio ein Gut für ein Erbzinß-Lehen oder ſchlechtes Zinß-Gut zu achten?

Ob aber *in dubio* ein Gut für ein ſchlecht Zinß-Gut / oder für ein Erbzinß-Lehen zu achten? ſolches iſt am ſicherſten aus nachfolgenden Reguln abzunehmen: 1.) wann der *Dominus* bey *transferi*rung ſeines Guts / ſich das *Dominium directum* vorbehält / ſo iſt der *Contract* für einen Erbzinß-*Contract* zu achten. 2.) wann der *Dominus* das völlige *Dominium transferi*rt hat / ſo iſt das *negotium* für einen Zinß-*Contract* zu halten. 3.) wann öde und ungebaute Güter jemanden gegen Reichung eines gewiſſen jährlichen Zinſes überlaſſen worden / alsdann iſt der *Contract* abermals als ein Zinß-*Contract* anzuſehen. 4.) wann nicht erhellet / daß der *Dominus* ſich das *Dominium directum reſervi*rt / auch ſonſten keine andere *Conjectur*en vorhanden / ſo iſt *in dubio* das Gut für ein ſchlechtes Zinß-Gut zu halten / weiln die reſervatio Dominii eines Theils in facto beruhet / und dannenhero nicht zu præſumiren / dann es ſind die Contractus alſo zu interpretiren / daß eine Sache wiederum zu ihrer Natur kehre / nemlichen zur Conſolidation und Vereinbahrung des Dominii utilis mit dem directo, welches in dem Zinß-Contract ſich ereignet.

Horn. *Jprud. feudal. cap.* 2. §. 17. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 39. *def.* 1. 6. 7. 8. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 2. *quæſt.* 28. Esbach. *ad* Carpzov. *def.* 8. *n.* 2. Frantzk. *lib.* 1. *reſol.* 7. *num.* 24. & *tract. de Laudem. cap.* 10. *num.* 84. *ſeqq.*

§. 7.

5) Von der Zehend-Gerechtigkeit.

V.) *differi*rt das Erbzinß-Recht von dem Jure decimandi, von der Zehend-Gerechtigkeit / ſo eine Befügnüs aus eines

andern

andern Acker den zehenden Theil der Früchte einzufangen. Allhier hat der Zehend-Herr weder das Dominium directum noch utile, ſondern nur einig und allein das Recht/ den zehenden Theil von denen Früchten zu erheben/ da hingegen dem Erbzinß-Mann nicht nur die Befügnüs/ alle Commodität und Nutzungen/ welche aus dem Erbzinß-Gut entſpringen/ zu percipiren/ ſondern auch über diß ein Theil des Eigenthnms/ welcher in Zuſammenſetzung mit dem uſufructu das Dominium utile genennet wird/ zuſtehet.

Berger *in Oecon. Jur. Lib.* 3. *tit.* 5. §. 27. *pag.* 698. *circa fin.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *theſ.* 54.

VI.) *differ*irt das Erbzinß-Recht von dem Jure conductionis, Mieth- oder Beſtand-Recht/ da einem der Gebrauch einer Sache um einen gewiſſen bedungenen und dem Genuß gemäſſen Lohn überlaſſen iſt. 6) Von dem Mieth- und Beſtand-Recht.

L. 22. §. 1. & 2. *ff. Locat. conduct. pr. Inſtit. tit. eod. ibique* Dd.

Hieraus ergiebt ſich nun/ daß 1.) dem Beſtändner ein mehrers nicht/ als nur der Gebrauch der Sache/ dem Erbzinß-Mann aber das utile Dominium competire. 2.) daß der Beſtändner den Beſtand-Zinß einig und allein für den Gebrauch/ der Erbzinß-Mann aber den Erbzinß in recognitionem Dominii directi entrichten müſſe. 3.) daß der Beſtand-Zinß dem Genuß der Sache/ und denen davon gezogenen Früchten gemäß ſeye/ und præciſe in baaren Geld beſtehen müſſe/ da hingegen der Erbzinß allezeit gleichförmig/ und mit denen fructibus keine proportion hat/ und nicht nur in Geld/ ſondern auch in andern/ und offtermalen gantz geringen Sachen/ beſtehet.

Stryk. *Cautel. Contract. Sect.* 2. *cap.* 9. §. 35. Wernher. *ſelect. obſervat. forenſ. vol.* 3. *obſerv.* 85. *num.* 2. *ſeq.* Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de Locat. conduct. num.* 97. Horn. *Conſultat. & reſponſ. claſſ.* 11. *reſp.* 74. *pag.* 727. Hahn. *ad* Weſemb. *tit.*

ſi ager vectigal. num. 3. Obſ. 6. add. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. Locat. conduct. §. 51.*

§. 8.

7) Von dem Lehen-Recht.

Endlich und VII.) *diſtingui*rt ſich auch das Erbzinß-Recht von dem Jure feudi, dem Lehen-Recht / welches nichts anders / als das Dominium utile, oder Nutzbar-Eigenthum einer Sache / ſo einer gegen Leiſtung der gewöhnlichen Treue und Lehen-Dienſte überkommen. Dieſe Jura kommen zwar darinnen überein / daß beederſeits das Dominium utile auf den Erbzinßmann und den Vaſallen transferirt wird;

L. 1. §. 1. ff. ſi ager vectigal.

Darinnen aber zeiget ſich der Unterſchied / 1.) daß der *Vaſall* zu Leiſtung der gewöhnlichen Treue und Lehen-Dienſte / der Erbzinß-Mann aber nur allein zu Abtrag des Erb- oder Aigen-Zinſes pro recognitione Dominii, wie auch zur Verbeſſerung des Guts verpflichtet ſeye. 2.) daß der *Vaſall* ſein Recht auf die Deſcendenten oder männliche Agnaten / ſo von dem erſten Acquirenten herſtammen / der Erbzinß-Mann aber auf alle und jede / auch fremde Erben / transmittire. 3.) daß der *Vaſall* ohne Conſens des Lehen-Herrn ſein Recht nicht veralieniren könne / wol aber der Erbzinß-Mann / wann der Erbzinß-Herr das Kauf-Pretium, welches ein anderer zu geben willens / nicht ſelbſt bezahlen will.

Struv. *S. J. feud. cap. 2. aphor. 10. num. 1.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 2. quæſt. 25.* Ludwell. *Synopſ. Jur. feud. cap. 2. pag. 31. ſeq.*

Worinnen die Lehen-Treu beſtehe?

Die Lehen-Treu aber beſtehet darinnen: daß der Vaſall dem Lehen-Herrn reverence erweiſe / deſſen Nutzen / Frommen und Beſtes ſuche und fördere / und Nachtheil und Schaden abwende. *2. Feud. 6. & 7.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 18. quæſt. 8.* Majer. *S. J. feud. cap. 14. §. 4. num. 2.*

Die Lehen-Dienſte ſind entweder Kriegs- und Ritter-Dienſte/ und geſchehen mit Pferden oder Waffen/ oder Hof-Dienſte/ welche in Ehren-Fällen geleiſtet werden/ beede ſind entweder ohndeterminirte und ungemeſſene/ oder gewiſſe und *determinirte* Dienſte/ v. gr. daß der Vaſall das Lehen mit einem/ zwey oder drey Ritter-Pferden bediene/ oder/ wann das Lehen gering/ ein halb Ritter-Pferd oder weniger halte/ welches alles aus denen Lehen-Briefen zu erſehen und abzunehmen. Wie mancherley die Lehen-Dienſte ſeynd?

2. *Feud.* 55. & 2. *Feud.* 104. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 18. *quæſt.* 9. & 10. Struv. *S. J. feud. cap.* 11. *aphor.* 5. *num.* 1. *ſeqq.* Horn. *Jprud. feud. cap.* 18. §. 5.

Auſſer denen determinirten Dienſten aber/ iſt der Vaſall zu andern Dienſten/ wo es nicht die höchſte Noth erfordert/ keinesweg verbunden.

arg. 2. *Feud.* 26. §. *licet.* Kohl. *tr. de ſervit. feud. part.* 4. *num.* 98. Horn. *cit. cap.* 18. §. 6. Roſenthal. *de feud. cap.* 8. *concl.* 21. *num.* 1. *ſeqq.* Struv. *S. J. feud. cap.* 11. *aphor.* 5. *num.* 6.

§. 9.

In dubio ſind die Güter viel eher und mehr für Erbzinß-Güter/ als für Lehen zu halten/ theils/ weiln nach einmüthigen Schluß aller Rechts-Lehrer/ eine jegliche Sache ihrer Natur nach/ mehr für allodial, als für Lehenbar zu achten. Die Güter ſind in dubio für Erbzinß-Güter/ und nicht für Lehen/ zu achten.

2. *Feud.* 26. *ibique Dd.* Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 81. *num.* 1. Struv. *S. J. feud. cap.* 16. *aphor.* 11. Stryk. *diſſert. de præſumt. feud. cap.* 2. *num.* 2. *ſeq.* Rhet. *comment. ad Jus feud. pag.* 216. Gail. 2. *obſ.* 69. *num.* 4.

theils/ weiln das Lehen einer Servitut æquiparirt wird/ in zweifelhaften Fällen aber/ und ſo lange/ biß die Servitut erwieſen/ wird eine Sache frey zu ſeyn præſumirt.

L. 8. *& 9. Cod. de Servitut.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 34. Schrader *de feud. part.* 7. *cap.* 4. *num. ult.* L. B. de Lynker. *reſp.* 60. *num.* 24.

welches in ſo weit ſtatt findet / daß auch währenden Proceſs die Sache / worüber der Streit iſt / als *allodial* und Erbzinßbar / und nicht als Lehen tractirt werden muß.

per late firmata a Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 82. *per tot.*

Nun iſt aber bekannt / daß die Erbzinß-Güter mehr die Eigenſchafft der allodial- als der Lehen-Güter an ſich haben.

Andr. Knichen. *de pact. veſtitur. part.* 1. *cap.* 1. *num.* 278. *pag.* 312.

§. 10.

In Erforſchung der Güter-Eigenſchafft hat man auch auf die Qualität der Perſonen zu regardirn. Der Edel-Leut Güter ſind in dubio mehr für Ritter- und Lehen-Güter;

In Unterſuch- und Erforſchung der Eigenſchafft der Güter hat man unter andern auf die Beſchaffenheit der Perſohnen groſſe reflexion zu machen / dergeſtalten / daß fürnemlich auch wegen *Qualit*ät der adelichen Perſohnen / als welche mehrerntheils viel ehender Lehen- als nur Erbzinß-Güter zu beſitzen pflegen / in dubio auch diejenige Güter / von deren Beſchaffenheit / ob ſie Lehen- oder Erbzinßbar / Zweifel vorfällt / für Lehen-Güter gehalten werden / wie in terminis hiervon handelt

Modeſtin. Piſtor. *vol.* 1. *conſil.* 22. *num.* 6. *verſ.* ſo gibt die *qualitas perſonarum contrahentium*, daß die Güter mehr vor Ritter-Güter / als vor Erbzinß- oder Bauren-Güter zu achten / alldieweiln beede von Adel ſind / und die von Adel in dieſen Landen gemeiniglich Ritter- und Mann-Lehen-Güter / und nicht Erbzinß oder Bauren-Güter zu beſitzen pflegen. Berlich. *part.* 2. *deciſ.* 178. *num.* 10. junct. *ibid. præcedentibus.*

Ohngehindert deſſen / daß auch Edel-Leut Erbzinß-Güter haben und acquiriren können /

Zobel

Zobel *in different. Jur. Civ. & Saxon. differ.* 45. Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 59.

gleichwie hingegen auch Bauers-Leute wahrer und eigentlicher Lehen fähig ſeynd/

ſecundum ea, quæ hanc in rem habet Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 28. *def.* 5. ibique Esbach. *num.* 1. Struv. *S. J. feud. cap.* 5. *aphor.* 25. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 6. *quaſt.* 16. Schrader *de feud. part.* 4. *cap.* 3. *num.* 2.

Wie nun bey adelichen Perſohnen die præſumtion in dubio pro qualitate feudali ſtreitet: alſo iſt auch hinwiederum bey gemeinen Bauers-Leuten / in zweifelhaften Fällen zu præſumiren / daß ihre Güter viel eher Erbzinß-als Lehen-Güter ſeynd/ dann nach der Condition und Beſchaffenheit derer Perſohnen/ iſt alles zu interpretiren / maſſen allezeit dasjenige zu præſumiren / was wahrſcheinlicher/ und der Perſohn/ mit welcher ein actus vollzogen wird / gemäß iſt.

Der Bauren Güter aber für Erbzinß-Güter zu halten.

per *L.* 12. *§.* 4. *ff. de uſ. & habitat.* Matth. de Afflict. *in cap.* 1. *tit. ex quibus cauſ. feud. amitt. lib.* 2. *feud. num.* 51. Menoch. *conſil.* 845. *num.* 59. Berlich. *part.* 2. *deciſ.* 178. *num.* 11.

§. 11.

Hiernechſt hat man auch in dubio auf die *Qualität* der Güter ſelbſt das Abſehen zu richten; dannenhero werden nach einhelliger Meinung derer bewährteſten Rechtsgelehrten / Güter im Feld und denen Bauren zuſtändig / in dubio nicht für Lehen / ſondern vielmehr für allodial- und Erbzinß-Güter gehalten / wie vornemlich zu ſehen

Ferners hat man auch auf die Qualität der Güter Reflexion zu machen. Dannenhero Güter im Feld / und denen Bauren zuſtändig / in dubio nicht für

apud Cravett. *conſil.* 662. *num.* 12.

allwo er anführet: es ſeye auſſer aller conteſtation, daß ſolcherley Güter für allodial- und Erb-Güter zu achten/ und könne

von

Lehen; ſondern allodial- und Erbzinß-Güter zu halten.

von deme / was gemeiniglich zu geſchehen pflegt / in dubio ein kräfftig und bündig argument gar wol genommen werden. Solchemnach müſte der Adverſarius, welcher ſolche Güter für Lehen dargiebt / das Onus probandi über ſich nehmen / und in Anſehung dieſer rechtlichen præſumtion, nicht nur ſtärckere probationes beybringen / ſondern es wären ſo gar auch die augenſcheinlichſten Beweißthümer / ja ſolche / die luce meridiana clariores, erforderlich. Deme hierinnen auch beytritt

Menoch. *de præſumt. lib.* 3. *præſumt.* 91. *num.* 7. allwo er ſagt: Dieſe *præſumtion* hat noch mehrers bey denen Feld-Gütern ſtatt / als welche ihrer Natur und Eigenſchafft nach / und nach deme / was gemeiniglich ſich zu ereignen pflegt / allerdings frey ſeynd. add. Stryk. *diſſert. de præſumt. feud. cap.* 2. *num.* 7. Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 81. *num.* 4.

§. 12.

Daraus / daß in einem Gut nur allein die maſculi ſuccedirn / läßt ſich nicht ſchlieſſen / daß das Gut Lehen ſeye?

Aus dieſem allein aber / daß in einem Gut nur allein die männlichen Deſcendenten ſuccediren / die Weibs-Perſohnen hingegen ausgeſchloſſen ſeyn ſollen / läßt ſich kein gültiges argument hernehmen / daß das Gut ein wahres und eigentliches Lehen ſeye / weilen auch in der Emphyteuſi gar gemein / daß nur allein die Kinder männlichen Geſchlechts / mit Ausſchlieſſung der Weibs-Perſohnen / ja nicht einmal allezeit alle und jede männliche Deſcendenten / ſondern vielmaln die Söhne allein / oder die Enencklein / oder nur eine gewiſſe Generation admittirt werden.

Jul. Clar. *recept. ſentent. lib.* 4. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 28. 35. & 37. Beſiehe unten das *V.*te Capitul §. 2.

Wie dann auch hingegen bey denen Lehen mehrfältig geſchiehet / daß nicht nur die Manns-Perſohnen / ſondern auch das weibliche Geſchlecht / und zwar regulariter allererſt nach Abgang des männ-

männlichen Stamms / jezuweilen aber auch mit und nebſt denen maſculis in denenſelbigen ſuccediren.

vid. Hartm. Piſtor. *lib.* 2. *part.* 1. *quæſt.* 35. *num.* 18. *ſeqq.* Schrader. *de feud. part.* 7. *cap.* 4. *num.* 66. Gratian. *diſceptat. forenſ. cap.* 621. *n.* 21. Struv. *S. J. feud. cap.* 9. *aphor.* 8.

§. 14.

Schlüßlichen iſt zu mercken: daß *regulariter* von dem Lehen ſich gar wohl auf Erbzinß-Gütter / und *vice verſa, valide argumenti*ren laſſe / wie ſolches in mehrern mit Exempeln beſtärcket

Von dem Lehen läßt ſich gar wol auf die Erbzinß-Gütter / und vice verſa, argumentiren.

Alvar. Valaſc. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 38. & 39. add. Molin. *ad conſuetud. Pariſ.* §. 1. *gloſſ.* 5. *num.* 22. *in fin.* Nicol. Everhard. *in topic. legal. loc. a feudo ad Emphyteuſin, & contra.* Struv. *S. J. feud. cap.* 1. *aphor.* 14. *num.* 2.

welches ſo lange ſtatt findet / biß eine offenbahre ratio diverſitatis ſich hervor thut.

Das andere Capitul.

Von denen Perſonen / welche das Erbzinß-Recht conſtituiren können.

§. 1.

Pro regula iſt allhier zu mercken: daß alle diejenige das Erbzinß-Recht *conſtitui*ren mögen / denen es in Rechten nicht verbotten / ſo wol geiſt- als weltliche / offentliche und Privat-Perſohnen. Und dieſe werden alsdann genennt Domini directi, Domini Emphyteuſeos, Mehr-Eigenthums-Herren / Ober-Eigenthums-Herren / Erbzinß-Herren /

Das Erbzinß-Recht kan ein jeder conſtituirn / deme es nicht verbotten.

Als da ſind 1) Fürſten und Städte. ren / Lehn-Herren. Solchemnach iſt kein Zweifel / daß Fürſten / Städte und *Municipal*-Städte eine Emphyteuſin conſtituiren können.

L. 1. ff. ſi ager vectigal. ibique Dd. Colleg. Jur. Argent. *ad tit. ſi ager vectigal.*

2) Kyrchen und Klöſter und andere Collegia. Ein gleiches Recht haben auch die Kyrchen / Klöſter / und andere geiſtliche *Collegia*, als welche durch ihre Prælaten / Rectores und Vorſtehere/ das Erbzinß-Recht in denen Güttern der Kyrchen und Klöſtern ſo wol von neuen conſtituiren / als renoviren können.

Nov. 7. *cap.* 3. Nov. 120. *cap.* 5. *&* 8. *Cap.* 7. *X. de rebus Ecclеſ. non alienand.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *th.* 58. Rittershuſ. *ad Nov. part.* 1. *cap.* 8. *num.* 55.

Doch müſſen die zur Alienation gehörige Solennitäten beobachtet werden / Jedoch ſind allhier alle diejenige Solennitäten / welche bey Veralienirung derer Kyrchen-Gütter nöthig / zu obſerviren.

L. 14. *&* 17. *Cod. de S. S. Eccleſ. cap.* 5. *X. de rebus Eccleſ. non alienand.* Struv. *d. Exercit.* 11. *theſ.* 58. Böhmer. *Jur. Eccleſ. Proteſt. lib.* 3. *tit.* 18. *§.* 12. Frantzk. *de Laudem. cap.* 3. *num.* 48.

ſo aber bey denen Güttern / die ſonſten gewöhnlicher maſſen vererbt werden / nicht nöthig. Diejenigen Gütter aber / welche man als Erbzinß-Gütter zu verleihen bißhero gewohnt geweſen / mögen / weiln der Kyrche kein præjudiz dadurch zuwächßt / ohne weitere Solennitäten / andern hinwiederum / unter denen vorigen Bedingungen gar wol überlaſſen werden.

cap. 2. *X. de feud. Extravag. ambitioſa. de reb. Eccleſ. non alienand.* Struv. *S. J. feud. cap.* 5. *aphor.* 9. *num.* 2. Böhmer. *J. Eccleſ. lib.* 3. *tit.* 18. *§.* 12. Gail. 2. *obſ. ult.* Horn. *conſultat. & reſp. num.* 11. *pag.* 21. *a)*

Daferne ſolche nur nicht mit des Prælaten ausdrücklichen Willen / oder durch eine alte Poſſeſſion, der Kyrche völlig wiederum incorporirt worden.

Horn. *c. l.* Struv. *cit. aphor.* 9. *num.* 5.

Wie

Wie dann auch / wann das Stifft ledig / (ſede vacante) das Capitul / welches ihres Prælaten Perſohn repræſentiret / dergleichen zu verleihen gewohnte Gütter ſine ſolennitate legali, fernerweit zu verleihen / berechtigt iſt.

Struv. *S. J. feud. cap. 5. aphor. 9. num. 6.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 5. quæſt. 8.*

Was ein zu verleihen gewöhnliches Gut ſeye?

Worbey zu mercken: daß ein zu verleihen gewöhnliches Gut dasjenige genennt werde / das wenigſtens nur einmal / mit Beobachtung der gewöhnlichen Solennitäten / zum Erbzinß-Gut gegeben worden / ob gleich ſolches alſobalden / ohne darzwiſchen gekommene Verjährung / der Kyrchen wiederum anheim gefallen; dann weiln die Sache allbereits zu dieſem Gebrauch deſtinirt geweſen / ſo iſt die Præſcription oder Verjährung gantz unnöthig.

Rhet. *Comment. ad Jus feud. lib. 1. tit. 1. pag. 53.* Horn. *Jprud. feudal. Longob. Teuton. cap. 5. §. 6. Tit.* in teutſchen Lehen-Recht / *cap. 6. §. 32.*

Præjudicium.

Zu mehrerer Erläuterung deſſen / was wir bißhero angeführt / dienet das von der löblichen *Juriſt*en-*Facult*ät zu Wittemberg ertheilte / und bey

Horn. *conſultat. & reſponſ. claſſ. 1. reſp. 11. pag. 21.*

befindliche Rechts-Gutachten / dieſes Innhalts: Obwoln in dem *Document ſub A. fol.* 29. gemeldet wird / daß die *libellirten* 2. Hufen vor dieſen Erbzinß-Gut geweſen / und den vorigen *Emphyteutis ob non ſolutum canonem* eingezogen worden / aus denen Rechten aber bekannt / *quod res in Emphyteuſin dari ſolitæ, ſi illarum Dominium utile ad Eccleſiam redierit, ſine nova ſolennitate legali, in Emphyteuſin iisdem conditionibus iterum dari poſſint*, und hierüber Beklagter bey dem letzten *Termin* eine Churfürſtl. Brandenburgiſche Regierungs-*Confirmation producirt*; nachdem aber eines theils die *qualitas rei dari ſolitæ in Emphyteuſin*, durch die *Documenta*

menta fol. 40. *ſeqq. A. & B.* ingleichen *fol.* 84. *num.* 1. & *fol.* 85. *num.* 2. ziemlich *dubieus* gemacht wird / andern theils / und da gleich beſagte *Qualit*ät vor dieſen bey denen ſtrittigen Hufen geweſen / dannoch ſolche dadurch / daß das Kloſter ſelbige wieder an ſich genommen / denen andern Kloſter-Güttern *incorporirt* / und beſag des von Beklagten *producirten* Erbzinß-Briefes *fol.* 29. von *A.* 1652. bis 1672. oder wenigſtens beſag der *Documenten fol.* 41. *b.)* 84. *b.)* 85. *b.) ſeqq.* von *A.* 1655. bis 1672. als Laß-Gut / Pachtweiß ausgethan / hinwiederum erloſchen / alſo ſelbige *ſine ſolennitate legali* keines wegs von neuen / zum Erbzinß-Gut gegeben werden mögen /

Nov. 7. Nov. 120. *tot. tit. X. de rebus Eccleſ. non alienand. ubi* Dd.

immaſſen dann es hierbey an einer *juſta cauſa neceſſitatis, utilitatis, pietatis vel incommoditatis* fehlet / und in dem Erbzinß-Brief keine *bene merita in ſpecie* angegeben / diejenige aber / ſo *fol.* 43. & 63. angeführt / dergeſtalt / daß das Kloſter dardurch *ad remunerandum* zu *provociren* und zu *compelliren* / nicht beſchaffen; Ferner es an der *cognitione cauſæ* allerdings ermangelt / dann das *Document fol.* 29. keines wegs von allen *Conventualen* alſo / daß daraus *majoris partis conſenſus* zu ſchlieſſen / unterſchrieben worden / hierüber *Conſenſus Epiſcopi* nicht vorhanden / und die *lite jam pendente* aus der Regierungs-Cantzley des Hertzogthums / von Beklagten *ſine cauſæ cognitione extrahirte* / und *poſt concluſionem producirte Confirmation* nichts zur Sache thun mag / in mehrerer Erwägung / daß dergleichen *Conſenſus* und *Confirmation* vor das *Conſiſtorium* und das Kloſter Marien-Stuhl nebenſt denen ſtrittigen Ackern / ſo viel aus denen *Actis* abzunehmen / vorjetzo zu dem Fürſtenthum Halberſtadt gehörig / endlich die *fol.* 96. *b.)* angeführte Gewohnheit mit nichts beſcheiniget / noch etwas zu dieſem Behuf angegeben wer-

werden mögen / ſelbige auch keineswegs zu præſumiren; So haben wir davor gehalten / daß Beklagte / jedoch *omiſſa reſtitutione fructuum percipiendorum & expenſarum*, in Anſehung / daß das Kloſter gleichwoln den Erbzinß-Brief von ſich geſtellt / und Beklagte und ihren Vatter ſo lange bey der *Poſſeſſion* gelaſſen / nach Innhalt des Urthels zu *condemniren*, auch hiernechſt unnöthig geachtet / auf eine Beybringung beſagter Gewohnheit zu *reflectiren*.

§. 2.

Es werden aber bey Veralienirung der Kyrchen-Gütter / worunter wir auch die Gütter anderer *religieuſen* Oerter / v. gr. der Schulen / Spitäler / Armen-Häuſer / Siechen- und Lazareth-Häuſer ꝛc. begriffen haben wollen / Was für Solennitäten bey Veralienirung der Kyrchen-Gütter nöthig?

Valaſc. *conſultat.* 150. *num.* 34. Maſcard. *de probat. concl.* 869. *num.* 11. Stryk. *Caut. Contr. ſect.* 1. *cap.* 3. *§.* 8.

nachfolgende Requiſita insgemein vor nöthig erachtet: 1.) eine rechtmäßige Urſach der *Alienation*, wohin zu referiren eine tringende Noth / der Kyrche augenſcheinlicher Nutzen / derſelben Incommodität / und erforderliche Liebes-Dienſte. 2.) eine genugſame Unterſuchung der Sache. 3.) der *Conſens* des Biſchofs. 4.) der *Conſens* der *Capitularn* / und 5.) ein ordentlich ausgefertigtes *Decretum alienationis*, worinnen ſpecifice, ſo viel als möglich / alle Umſtände zu exprimiren / und mit anzufügen / daß eine erhebliche Urſach der Veräuſſerung vorhanden / ſolche in reife Deliberation gezogen / und von dem gantzen *Capitul* / oder dem gröſten Theil deſſelben decretirt worden ſeye / wie dann auch cautelæ loco, die einſtimmigen Capitularen ſich insgeſamt unterſchreiben ſollen / damit man daraus erſehen möge / daß der mehriſte Theil in die Alienation conſentirt habe.

Nov. 120. *cap.* 6. *ibique Dd.* Mev. *part.* 9. *deciſ.* 6. Stryk. *Cautel. Contr. ſect.* 1. *cap.* 3. *§.* 9. & 10. Brunnem. *J. Eccleſ. lib.* 2.

lib. 2. cap. 3. §. 3. late Böhmer. *J. Eccleſ. Proteſt lib. 3. tit. 13. §. 30. ſeqq. usque ad §. 46. incl.* Vngepaur. *ad Decretal. tit. de reb. Eccleſ. non alienand. num. 11. ſeqq.* Horn. *in append. 2. Jur. feud. reſp. 5. num. 31. 32.*

Was bey denen Evangeliſchen gebräuchlich?

Ob nun zwar auch bey denen Evangeliſchen und *Proteſt*irenden die Veräuſſerungen der Kyrchen-Gütter / nach vorangeführten Requiſitis Juris Canonici, jedoch an ſtatt des Biſchöflichen Conſenſus, mit der Fürſten oder *territorial*-Herren *Autorit*ät und Einwilligung / welche ſie entweder immediate ſelbſt / oder mediate durch ihre Conſiſtoria ertheilen / vorzunehmen;

Carpzov. *Jprud. Eccleſ. lib. 2. def. 299. ſeqq.* Link. *ad Decretal. tit. de reb. Eccleſ. non alienand. §. 8.* Stryk. *Cautel. Contract. ſect. 1. cap. 3. §. 11.* Schilter. *Inſtitut. Jur. Can. lib. 2. tit. 6. §. 17. not. a.*

Heutiges tags werden die Solennitäten allenthalben ſo genau nicht in Obacht genommen.

ſo werden doch heuntiges Tags / auch bey denen Römiſch-Catholiſchen / die Solennitäten / wie ſie in dem Jure Canonico vorgeſchrieben / ſo ſtricte und genau nicht allezeit attendirt / noch wegen Unterlaſſung derſelben / ſolcherley alienationes leichtlich umgeſtoſſen / dann / wie wann das Capitul anfangs nicht ſolenniter zuſammen beruffen worden wäre / gleichwoln aber hernachgehends in die alienation conſentirte? Denn daß dieſes unter denen Proteſtanten ſchon genug ſeye / das ſtatuiret mit allen Recht

Carpzov. *lib. 5. reſp. 52. num. 33.*

Wie wann der Conſens des Capituls iſt negligirt worden / es wäre aber eine rechtmäßig- und vernünftige Urſach / welche die alienation anriethe und erforderte / vorhanden? dann die alienation hat deßwegen mit Conſens des Capituls geſchehen müſſen / damit ſelbige nicht ohne erhebliche Urſach / vorgenommen würde; iſt aber dieſe erwieſen und dargethan / ſo ſcheint præſumtus conſenſus Capituli hinlänglich zu ſeyn / eben als wie in dem Fall / da der Sohn Geld aufnimmt / dann ob gleich dieſes ohne Conſens

des

des Vaters / in deſſen Gewalt er ſtehet / denen Rechten nach nicht gültig / ſo wird es doch ex ſolo Conſenſu Patris præſumto convalidirt. Nicht zu gedencken / daß der Conſens des Capituls factis declarirt werden kan / wann es wiſſendlich etwas ſolches gethan / woraus nothwendiger Weiß eine ratihabition geſchloſſen werden muß. Und dieſe Meinung propugniren unter andern

Carpzov. *lib.* 5. *reſp.* 52. Cothmann. *vol.* 1. *reſp.* 28. *num.* 111. *ſeqq.* Mev. *Conſil.* 95. *n.* 17. Harpprecht. *vol.* 1. *reſp.* 57. *num.* 295. *ſeqq.* Böhmer. *J. Eccleſ. Proteſt. lib.* 3. *tit.* 13. §. 38. Lauterbach. *diſſertat. de Domicil. pauper.* §. 38.

als welche Dd. zwar eine ohne Unterſchied vorgenommene *alienation* nicht defendiren und approbiren / auch nicht diejenige / ſo *ambitioſe*, und einig und allein *en faveur* der nechſten Freunde / damit ſie ſich mit der Kyrche Schaden hieraus bereichern möchten / geſchiehet / von der revocation frey ſprechen / gleichwoln aber eine ſolche alienation nicht umzuſtoſſen erachten / welche nicht ohne vernünftige Urſachen / und zu der Kyrchen und Gottes-Häuſer Verderben geſchehen / wie Mevius ſagt

cit. conſil. 95. *num.* 28.

Und alſo hat eine löbliche *Juriſten-Facult*ät zu Wittemberg *menſe Febr. A.* 1695. *ad requiſitionem N. N.* in Sachen des Probſts des Kloſters zu unſerer lieben Frauen / und *D.* Philipp Müllers *contra* Johann Thielen / *Canonicum* des *Collegiat*-Stiffts *S. Nicolai* geſprochen: verb. Ob wol nach Anleitung der *Canoni*ſchen Rechten / Kyrchen-Gütter nicht ſollen veräuſſert werden / wohin auch *conceſſio ad longum tempus* zu ziehen / *niſi cauſa neceſſitatis & ſummæ utilitatis, & prævia quidem cauſæ iſtius diſcuſſione, & cum omnium, quorum intereſt, conſenſu, concurrat, ita tamen, ut in ejusmodi alienationibus Epiſcopi ſemper præcipua habeatur ratio,* Reſponſum.

Dn. Ziegler. *de Epiſcop. lib.* 3. *cap.* 28. §. 8 & 12. conf. Eraſm. Vngepauer. *lib.* 3. *Decretal. tit.* 13. *num.* 15. *ſeqq.*

Alſo

Alſo es das Anſehen gewinnen will / daß / da dieſe *forma* bey *Conceſſion* des ſtrittigen Hauſes nicht *præciſe obſervirt* worden / ſelbige *pro invalida* zu halten / *quod ſi enim non exacte obſervetur hæc forma, alienatio eſt ipſo jure nulla;*

Vngepaur. *cit. loc. per text. allegat.*

Dannoch aber und dieweil die Entſcheidung dieſer Strittigkeit lediglich darauf ankommt / ob heuntiges Tags dergleichen noch *præciſe* in Acht zu nehmen / oder ob durch eine beſtändige Gewohnheit ein anders eingeführt zu befinden / und von dieſer letztern nicht allein bewährte *Dd.* ſondern auch berühmte Rechts-*Collegia* (von welchen zu *præſumi*ren / daß ſie ihr Zeugnus nicht ohne Grund abſtatten / ſondern / dieweil ſie es theils ſelbſt aus denen täglich einlaufenden *Actis* alſo wahrgenommen / theils aus denen glaubwürdigen *Obſervationibus* derer Vorfahren *in Collegio* erlernet) *atteſtir*n / daß *de moribus* die *ſolennia* nicht eben ſo *ſtricte obſervi*rt werden /

Vid. Weſemb. *part.* 2. *conſil.* 59. *per tot.* ubi *num.* 23. ita ſcribit:

Hæc quidem de jure ſic ſe habent, quæ ſi omnia obſervanda eſſent exacte, vix ulla maneret rata rerum Eccleſiaſticarum alienatio; itaque in regiis ſummisque curiis, & ipſe cognovi, & ab aliis experientiſſimis Pragmaticis in ſecreto comperi, hæc non omnia ad amuſſim ſervari, worzu inſonderheit allhier *diuturnitas temporis* kommt: *iſtis enim circumſtantiis hic plurimum tribuendum & tempori, ſi quando diuturnitas intervenit, forte temporis, quæ poſſeſſorem tueatur, & ſolennitatum etiam Eccleſiaſticarum abrogationem inducat,*

ita Weſemb. *cit. loc.* conf. Joh. Schilter. *Inſtit. Jur. Can. lib.* 2. *tit.* 6. *§.* 15. Carpzov. *Jprud. Conſiſt. lib.* 2. *def.* 300.

So haben wir bey ſo bewandten Umſtänden / den *poſſeſſorem*

bey

bey ſeiner Befugnus zu ſchützen / und ſelbigen mit der Beſcheinigung zu verſchonen / vor billich erachtet. V. R. W.

Wernher. *ſelect. obſervat. forenſ. vol* 6. *Obſ.* 157.

Ingleichen hat auch die löbliche *Juriſt*en-*Facult*ät zu Halle *menſ. Febr. A.* 1707. folgender maſſen geſprochen / wie Böhmer. *J. Eccleſ. lib.* 3. *tit.* 13. §. 39. bezeugt / verb. Ferner / wann auch *in ſolennitatibus Jure Canonico requiſitis* etwas verſehen wäre / davon doch das Gegentheil zur Genüge gezeigt worden / ſich doch gröſſere Gründe bey denen *Doctoribus* finden / welche dafür halten / daß an ſelbige die *proteſt*irende Stiffter nicht mehr verbunden / indeme ſelbſten die *Doctores* in dem Pabſithum der Meinung ſeyn / daß ſelbige *contraria lege* auch bey Päbſtlichen Stifftern aufgehoben werden möge. Reſponſum 2.

Surd. *conſil.* 245. *num.* 36.

Zu geſchweigen / daß auch in Päbſtlichen Stifftern darüber ſo ſteif nicht mehr gehalten zu werden pflegt /

Chriſtin. *vol.* 5. *deciſ.* 173. *num.* 15.

ſondern genug / wann es ſonſten mit dem *Contract* aufrichtig zugegangen iſt /

Molin. *conſil.* 44. *num.* 3.

und daraus *Conſenſus Prælati & Capituli* erhellet /

Guid. Papa *deciſ.* 147.

weil ſelbſten die Päbſtliche Stiffter befunden / daß dergleichen *ſcrupulöſe* Art zu *contrahir*n / jederman abgeſchröckt / und ihnen öffters den Weg zu vortheilhafftigen *Contractibus* verlegt / *quam rationem allegat*

Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 8. *tit.* 14 *num.* 13.

quod ſi enim ſolennitates obſervandæ eſſent, vix ulla maneret rata rerum Eccleſiaſticarum alienatio.

Weſemb. *conſil.* 59. *num.* 23.

D Weß-

Weßwegen deſto mehrern Beyfall diejenige verdienen / welche die *proteſt*irende Stiffter von der *Obligation* der Päbſtlichen *ſolennium* in Teutſchland loßſprechen /

Gylmann. *Symphorem. lib.* 2. *deciſ.* 57. *num.* 18. *& deciſ.* 51. *num.* 19. Petr. Heig. *part.* 1. *quæſt.* 34. *num.* 19. Klock. *conſil.* 131. *num.* 130.

abſonderlich / nachdem der Religions-Fried / da die *proteſti*rende Stiffter von denen Päbſtlichen Geſetzen / wohin ſonderlich die *ſcrupulöſe* Umſtände *ſolennium in Contractu Eccleſiæ* gehöhren / frey gemacht worden / jedem Stifft anheim gegeben / entweder bey denen natürlichen und in gemeinen Kayſerlichen Rechten üblichen Art zu *contrahi*rn zu verbleiben / oder aber ſich einer andern Art zu gebrauchen /

Cothmann. *tom.* 1. *reſp.* 28. *num.* 114. Bruckner. *de Doman. regn. German. cap.* 9. *num.* 24.

abſonderlich aber fallen alle *ſolennia* weg / wann der Lands-Herr den *Contract* mit dem Stifft gutheiſſet und *confirmi*ret.

Carpzov. *lib.* 5. *reſp.* 52. *num.* 30. 33.

Præjudicium. Alſo hat auch ferners die löbliche *Juriſt*en-*Facultät* zu Tübingen in ihren *d.* 6. *Decembr. A.* 1709. ertheilten Reſponſo über die beederſeits ventilirte Stritt-Sache den Hof zu Bergen betreffend / zwiſchen der Frauen Baronin Schliederin von Lachen / gebohrner Geitzkoflerin / und denen Herren *Patribus Societatis Jeſu* zu Neuburg geſprochen / welches angeführt wird von

Anton. Faber *tom.* 19. der Staats-Cantzley *p.* 44.

§. 3.

Privat-Perſonen / die die freye Ferners kan eine jedwedere Privat-Perſohn / krafft des ihr zukommenden Dominii, ein Erbzinß-Recht conſtituiren /

ren / wann ſie nur die freye Diſpoſition über ihre Gütter hat. Verwaltung ihrer Gütter haben / können ebenfalls ein Erbzinß-Recht conſtituiren.

L. 21. *Cod. mandat.* §. 3. *Inſt. de Locat. Cond. L.* 1. & 2. *Cod. de Jure Emphyteut.* Harppr. *ad Inſtit. de Locat. & conduct.* §. 3. *num.* 124. *ſeq.* Colleg. Jur. Argent. *tit. Si ager vectigal. num.* 13.

Eben dieſes iſt auch von dem Bonæ fidei poſſeſſore zu ſtatuiren / als welcher einem Domino gleich geachtet wird. Ingleichen ein bonæ fidei poſſeſſor,

L. 136. *ff. de R. J.* Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 19. *theſ.* 9. *lit. f.* Colleg. Jur. Argent. *tit. Si ager vectig. num.* 12.

Eine gleichmäßige Bewandnus hat es mit denen Weibs-Perſohnen / maſſen ſie eben ſo wol / als die Manns-Perſohnen / einen Contract ſchlieſſen / und ſich dardurch verbinden können. und eine Weibs-Perſohn.

L. 8. §. 1. *L.* 19. *pr.* & §. 1. *ff. ad SCt. Vellejan. L.* 2. & 6. *Cod. eod.* Gail. 2. *obſ.* 89. *num.* 2. Horn. *Jprud. feud. cap.* 5. §. 15.

Und weiln die Præſumtion, daß ſie dem Haushalten mehr / als die Männer vorſtehen / mithin auf die Verbeſſerung der Gütter ſehen und acht haben / ſo ſind ſie von Conſtituirung des Erbzinß-Rechts / wann nur nicht ſonſten ein ander impediment vorhanden / um ſo weniger auszuſchlieſſen.

Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *theſ.* 58. *lit.* δ.

§. 4.

Bey tauben und ſtummen Perſohnen hat man vornehmlich darauf zu ſehen / ob ſie ihre Gemüths-Meinung durch deutliche Zeichen / oder durch ſchreiben zu entdecken vermögend ſeyn / oder nicht? Im letztern Fall / können derſelben verordnete Curatores, jedoch mit Beobachtung der gewöhnlichen Solennitäten / worvon hernach mit mehrern; im erſtern Fall aber / ſie ſelb- Eben dieſe Gewalt haben auch die Tauben und Stummen.

ſelbſten allein / ohne Zuthun eines Curatoris, eine Emphyteuſin conſtituiren.

Struv. *S. J. feud. cap.* 5. *aphor.* 4. *num.* 5. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 5. *quæſt.* 30. *& in Caut. Contract. ſect.* 1. *cap.* 2. *§.* 24.

Cautel. Doch geben die Dd. dieſe *Cautel* an die Hand / daß man ſolcher gebrechlichen Perſonen Anverwandte / welche von denen Deutungen und Zeichen hinlängliche Wiſſenſchaft haben / darzu nehmen ſolle / damit man ſolchergeſtalten der Sache deſto gewiſſer ſeyn möge.

Stryk. *Caut. Contract. ſect.* 1. *cap.* 2. *§.* 24. *& tr. de Jur. Senſ. diſſertat.* 4. *cap.* 3. *num.* 16. *ſeqq.*

wie auch die Blinden. Ein Blinder kan alle Contractus kräfftig ſchlieſſen / mithin auch eine Emphyteuſin conſtituirn / maſſen es ihme weder an Verſtand / noch an Mittel gebricht / ſeinen Willen und Meinung ſattſam zu exprimiren.

Stryk. *Caut. Contract. ſect.* 1. *cap.* 2. *§.* 25. *& tr. de Jur. Senſ. diſſert.* 2. *cap.* 3. *num.* 10.

Wo aber einem Blinden mit ſeiner Einwilligung ein Curator allſchon geſetzt worden / alsdann iſt des Curatoris Conſens allezeit nothwendig.

arg. *L.* 2. *Cod. de reſtit. in integr.* Stryk. *Caut. Contr. cit. cap.* 2. *§.* 25.

§. 5.

Ob ein Sohn/ der annoch in Väterlicher Gewalt ſteht/ eine Emphyteuſin conſtituirn könne? Von denen Söhnen / die annoch in vätterlicher Gewalt ſtehen / wird gefragt / ob ſie eine *Emphyteuſin* zu *conſtituiren* berechtigt ſeyn? Was die Gütter / ſo zu dem *peculio profectitio* gehörig / anbetrifft / in ſelbigen kan der Sohn kein Erbzinß-Recht conſtituiren / weiln ſolche Sachen dem Vatter völlig zuſtändig ſeyn.

§. 1.

§. 1. Inſtit. per quas perſon. nob. acquir. Struv. *S. J. feud. cap. 5. aphor. 5. num. 5.*

Von dem peculio profecti-tio.

In denen zum *peculio adventitio ordinario ſeu regulari* gehörigen Güttern kan der Sohn ebenfalls keine Emphyteuſin conſtituiren / weiln dem Vater der uſusfructus und die adminiſtration über ſothane Gütter denen Rechten nach / competirt.

Von dem peculio adventitio regulari.

arg. *L. fin. §. 5. Cod. de bon. quæ liber. junct. 2. Feud. 3. pr.*

Dann ob zwar anſonſten dem proprietario nachgelaſſen / die Sache ohne Conſens des Vſufructuarii zu veralieniren /

L. 2. §. fin. ff. uſufr. quemadm. cav. L. 2. Cod. de uſufr.

ſo gehet doch allhier die alienation dahero nicht an / weiln der Vater erſtgedachter maſſen / zugleich Adminiſtrator dieſes peculii iſt / und der Sohn ohne deſſen Conſens, über die Proprietät nichts zu diſponiren vermag.

d. §. 5. Cod. de bon. quæ liber. ibique Dd. Struv. *S. J. feud. cap. 5. aphor. 5. & in exeg. num.* 1. Horn. *Jprud. feud. cap. 5. §. 15.*

Doch iſt kein Zweifel / daß der Sohn ſolche Gütter mit des Vaters Einwilligung zum Erbzinß-Gut geben / oder auf denenſelben ein *Exſpectanz* und Anwartſchafft / auch ohne des Vaters Conſens verleihen könne.

Struv. *S. J. feud. cap. 5. aphor. 5.* Horn. *Jprud. feud. cap. 5. §. 17.*

Aus der bloſſen Einwilligung in die *Alienation* aber / läßt ſich nicht ſchlieſſen / daß der Vater ſeinem Juri renunciirt / und ſich des Vſusfructus begeben habe /

Horn. *cit. cap. 5. §. 17.*

So viel endlichen die zum *peculio Caſtrenſi* und *quaſi Caſtrenſi* gehörige Gütter anbelangt / bleibt dem Sohn unverwehrt / in ſelbigen ein Erbzinß-Recht zu conſtituirn / weiln ihme dieſe Gütter

Von dem peculio Caſtrenſi & quaſi.

Gütter vollſtändig zugehören / und er dannenhero hierüber zu diſponiren freye Macht und Gewalt hat.

arg. *L. 15. §. 1. ff. de pecul. L. 2. ff. ad SCt. Macedon. L. 6. pr. Cod. de bon. quæ liber.* Nov. 123. *cap.* 19. Struv. *S. J. feud. cap. 5. aphor. 5. num. 2.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 5. quæſt.* 28.

und adventitio irregulari.

Gleichergeſtalten iſt dem Sohn zugelaſſen / die zum *peculio adventitio irregulari ſeu extraordinario* gehörige Gütter zum Erbzinß-Gut zu verleihen / maſſen er (wann er anderſt ſein vollkommenes Alter erreichet) auch hierüber die freye und unumſchränckte Verwaltung hat / und ſolche nach ſeinen Gefallen inter vivos veralieniren darf.

L. 7. Cod. de bon. quæ liber. Nov. 117. *cap.* 1. *ibique* Interpp. Stryk. *cit. cap. 5. quæſt.* 28. Struv. *aphor. 5. num. 3. ſeq. ubi* ad contraria reſpondet. Lauterbach. *diſſert. de pecul. advent. irregul. §. 21. & 23.*

§. 6.

Wer die freye Diſpoſition ſeiner Gütter nicht hat / der kan keine Emphyteuſin conſtituiren.

Aus bishero angeführten ergiebt ſich nun / daß die *Conceſſion* des Erbzinß-Rechts lediglich von der freyen *Alienation* und Verwaltung *dependire* / dannenhero alle diejenige / denen die freye Macht und Gewalt über das Ihrige zu *diſponiren* nicht zukommt / keine *Emphyteuſin conſtituiren* mögen.

L. ult. Cod. de reb. alien. non alienand. Harpprecht. *ad Inſtit. §. 3. de Locat. Conduct. n.* 125.

Dergleichen ſind 1) die Raſende und Sinnloſe.

Dergleichen ſind 1.) die Unſinnige und Raſende / es wäre dann zu der Zeit / da ſie ihre dilucida intervalla hätten / und ſolche erwieſen würden.

arg. *L. 18. §. 1. ff. de acquir. poſſeſſ.* Zoeſ. *ad ff. ſi ager vectigal. num.* 58.

2.) Die Verſchwender / denen von der Obrigkeit die Verwaltung ihrer Gütter geſperrt iſt. 2) die Verſchwender.

Zoeſ. *cit. loc.* Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *theſ.* 58. *lit. y.*

3.) Die *Pupillen* und Minderjährige / die das 25. Jahr ihres Alters noch nicht zuruck gelegt haben. 3) die Pupillen und Minderjährige.

Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de Locat. Cond. num.* 126. *ſeq.* Colleg. Jur. Argent. *cit. loc. num.* 14. Gomez. *var. reſolut. tom.* 2. *cap.* 14. *num.* 14.

Ja ſie können nicht einmal mit Autorität und Einwilligung ihrer Vormunder und Curatorum eine Emphyteuſin conſtituiren / ſondern es müſſen über dieſes / alle diejenige Solennitäten / welche bey denen alienationibus der pupillen und minderjährigen Gütter erforderlich / hiebey beobachtet werden / Die Vormunder und Curatores müſſen alle zur alienation der Minderjährigen Gütter erforderliche Solennitäten allhier beobachten.

L. 22. *Cod. de adminiſtrat. tutor. tot. tit. ff. de reb. eor. qui ſub tutel.* Harpprecht. *cit. loc.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 58. Colleg. Jur. Argent. *cit. loc.* Struv. *in Syntagm. Jur. feud. cap.* 5. *aphor.* 4.

maſſen die Conſtitutio Emphyteuſeos eine ſpecies alienationis iſt.

L. 4. *&* 13. *Cod. de præd. minor. L.* 13. *ff. de reb. eor. qui ſub tut.*

Es ſind aber die zur alienation der Minderjährigen Gütter gehörige requiſita kürtzlichen dieſe: 1.) eine rechtmäßige und nothwendige Urſach der alienation, 2.) eine hinlänglich- und genugſame Unterſuchung der Sache / und 3.) ein ordentlich ausgefertigtes Decretum alienationis. Was für Solennitäten bey Veralienirung der Minderjährigen Gütter nöthig.

vid. *L.* 6. *&* 12. *Cod. de præd. minor.* Stryk. *Caut. Contract. ſect.* 1. *cap.* 3. *§.* 18. *&* 19. Lauterbach. *diſſertat. de alienat. rer. quæ minor. theſ.* 28. 29. *ſeq. usque ad theſ.* 39. Perez. *ad tit. Cod. de præd. minor. & Dd.*

§. 7.

§. 7.

Eben dieſe Solennitäten ſind auch bey denen zu verleihen gewöhnlichen Güttern zu beobachten.

Eben dieſe Solennitäten ſind auch bey denen Güttern/ welche man als Erbzinß-Gütter zu verleihen bishero gewohnt geweſen/ zu attendiren/ dann wann dieſe denen Pupillen oder Minderjährigen wiederum anheim fallen/ ſo können ſelbige keineswegs mit Autorität und Conſens der Vormunder und Curatorn/ noch weniger von dieſen oder jenen allein/ mit Unterlaſſung der ordentlichen Solennitäten/ aufs neue wiederum verliehen werden.

Roſenthal. *de feud. cap.* 4. *concl.* 15. Struv. *S. J. feud. cap.* 5. *aphor.* 4. *num.* 2.

Dann wann die Emphyteuſis dem Pupillen oder Minori wiederum anheim fällt/ ſo überkommt er das vollſtändige Dominium des Guts/ eben als wie in einer andern Sache/ die zuvorhero niemaln iſt verliehen worden; wann nun dieſes Gut hernachmaln einem andern wiederum verliehen wird/ ſo wird eine neue Emphyteuſis conſtituirt/ welches ohne Obrigkeitliches Decret und die übrige Solennitäten nicht geſchehen kan/

Simoncell. *de decret. in contr. minor. lib.* 1. *tit.* 2. *inſpect.* 4. *num.* 55. Struv. *cit. loc. num.* 2.

Da hingegen ſolches denen Prælaten und Vorſtehern der Kyrchen allerdings erlaubt/ wie wir in vorhergehenden §. I. angeführt haben/ anerwogen denen Prælaten eine freyere Adminiſtration und Verwaltung/ als denen Vormundern und Curatoribus verſtattet iſt.

L. B. de Lynker. *in analect. ad* Struv. *S. J. feud. cap.* 5. *aphor.* 4. *num.* 2. *ad verb. uſu non ſervari.*

Die Pupillen und Minores können die Em-

Eine Emphyteuſin aber zu renoviren/ ſteht in der Pupillen und Minderjährigen Mächten/ wann es nur mit Beyſtand und Vollwort der Vormündere geſchichet/ die minores aber mögen der-

gleichen

gleichen auch ohne Conſens und Vorwiſſen ihrer Curatorn wol vornehmen / dann die renovation iſt keine alienation, und iſt der minor ohne dem ex natura negotii hierzu verbunden. phyteuſin renovirn.

Zoeſ. *ad ff. tit. ſi ager vectigal. num.* 58. Muller. *ad* Struv. *S J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 58. *lit. δ. add.* Horn. *Jprud. feud. Longob. Teuton. cap.* 5. *§.* 18.

§. 8.

Auſſer oberzehlten Perſonen hat 4.) auch der *Procurator* nicht Macht / in ſeines Principaln Güttern ein Erbzinß-Recht zu conſtituirn / weiln dieſes ein ſpecies alienationis iſt / dem Procuratori aber iſt nur die adminiſtration und Verwaltung der Gütter / keineswegs aber die alienation derſelben anbefohlen / 4) der Procurator kan kein Emphyteuſin conſtituirn /

L. 36. *ff. de procurat. ibique* Dd. Muller. *ad* Struv. *Exerc.* 11. *theſ.* 58. *lit. δ.* Horn. *Jprud. feud. cap.* 5. *§.* 16. Colleg. Jur. Argent. *d. tit. num.* 15.

es wäre dann / daß er mit einer ſpecial-Vollmacht verſehen /

d. L. 63. *ff. de procurat. L.* 60. *§. fin. ff. mandat.* arg. 2. *feud.* 3. Colleg. Jur. Argent. *c. l.*

oder der Dominus das factum ſeines Procuratoris ratihabirt hätte.

L. fin. Cod. ad SCt. Macedon. ibique Dd. *L.* 60. *ff. de R. J.* Muller. *cit loc.*

Die Emphyteuſin aber zu renoviren / bleibt ihm unverwehrt / weiln die renovation, wie bereits oben gedacht / keine alienation iſt. Und obgleich der Ehemann das Dominium über das Heyrath-Gut hat; wol aber renovirn.

L. 30. *Cod. de jur. dot. pr. Inſtit. quib. alien. licet.*

5) Dem Ehemann iſt ebenfalls verbotten / eine Emphyteuſin

zu conſtituirn. ſo kan er doch in denen zum Heyrath-Gut empfangenen liegenden Gründen keine Emphyteuſin conſtituirn / weiln ihme die alienation derſelben in denen Rechten verbotten.

pr. Inſtit. quib. alien. licet vel non. ibique Dd. Muller. *cit. loc.* Colleg. Jur. Argent. *d. l. n.* 15.

Doch hat man zu diſtinguirn / ob das Gut in Anſchlag gebracht worden oder nicht / Doch hat man hierbey zu diſtinguiren / ob das Gut in Anſchlag gebracht worden / oder nicht? Im letztern Fall iſt dem marito nicht erlaubt / das Gut zu veralieniren /

pr. Inſtit. quib. alien. lic.

mithin darf er auch keine Emphyteuſin conſtituiren /

L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.

ingleichen / ob die æſtimation venditionis gratia, Im erſtern Fall aber iſt darauf zu ſehen / ob die *æſtimation venditionis gratia*, oder *taxationis gratia* geſchehen ſeye. Venditionis gratia geſchiehet die æſtimation, wann das Gut zu dem Ende angeſchlagen wird / daß der Mann ſolches um dieſen Preiß käuflich behalten ſolle. Weiln nun durch die Schazung dem Marito das Gut käuflich überlaſſen / und alſo das Dominium irrevocabiliter auf ihn transferirt wird / ſo muß er auch als Dominus allen Schaden und Gefahr / welcher ſonſten auf das Weib redundirt / allein ertragen.

L. plerumque 10. *pr. ff. de jur. dot. L. ſi res æſtimata. §.* 1. *ff. eod. L.* 10. *Cod. eod. L. un. §.* 9. *Cod. de rei uxor. act.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de æſtimat. act. §.* 13.

Woraus dann ferner ſich ergiebet / daß weiln der Mann das Gut nicht ſo wol ex cauſa dotis, als vielmehr ex cauſa emti, und alſo irrevocabiliter überkommt / er damit / gleich als mit ſeinen andern Sachen / nach ſeinem Gefallen ſchalten und walten / und ſolches vertauſchen / verkauſen oder in andere Wege / wie es ihme gut düncket / hinwiederum veralieniren / mithin auch in Emphyteuſin geben könne / und wann dermaleins das Weib mit

Tod

Tod abgehet / deren Erben weiter nichts / als den angeſetzten Wehrt dafür zu bezahlen verbunden ſeye / worzu er auch ex natura emtionis venditionis abſolute gehalten / und ſich hiervon durch Reſtituirung des überkommenen Guts / nicht befreyen kan.

L. 5. Cod. de Jur. dot. L. un. §. 15. Cod. de rei uxor. act. L. 6. Cod. de uſufr. Carpz. *part. 2. Conſtit. 15. def. 21. in fin.* Vinn. *ad §. 1. Inſtit. quib. alien. licet. num. 1.* Lauterb. *diſſertat. de fund. dotal. §. 24.*

Taxationis gratia geſchiehet die æſtimation, wann das Gut zu dem Ende in einen gewiſſen Anſchlag gebracht wird / damit man den Wehrt des Heyrath-Guts wiſſen / und ſich darnach richten könne / wann etwa daſſelbe ohngefehr durch Verſchulden des Manns ruinirt und verderbt worden / wie viel dieſerwegen hinwiederum dafür zu erſetzen ſeye. oder nur taxationis gratia geſchehen.

L. 5. Cod. de jur. dot. L. 69. §. 7. ff. eod. Lauterb. *cit. diſſert. de fund. dot. §. 25.* Fontanella *de pact. dotal. tom. 2. clauſ. 5. Gloſſ. 8. part. 13. num. 31.*

Und dieſes iſt daraus abzunehmen / wann in denen pactis dotalibus ausdrücklich verabredet und bedungen: daß eben dieſes Gut dermaleins ſolle *reſtituirt* werden. Welches daraus abzunehmen, wann die Reſtitution des Guts ausdrücklich bedungen wird.

dd. LL. Lauterb. *de fund. dot. §. 25. circa fin.*

Dieſe æſtimation importirt keinen Kauf / und überkommt ſolchergeſtalten der Mann das Dominium des Heyrath-Guts nur revocabiliter, ſo lange nemlich die Ehe währt / und hat alſo nicht Macht / daſſelbige zu veralieniren / einfolglich eine Emphyteuſin zu conſtituiren / widrigenfalls iſt die alienation ungültig.

d. L. 69. & L. 50. ff. ſolut. matrim. L. 1. Cod. de fund. dot. Lauterb. *d. diſſertat. §. 25. & in Colleg. theoret. pract. tit. de æſtimat. act. §. 12.*

§. 9.

Wie wann das Weib ſich vorbehalten / das Gut oder den Wehrt deſſelben zu repetiren?

Wann das Weib ſich vorbehalten / entweder das Heyrath-Gut oder den Werth deſſelben zu begehren / v. gr. ſolte mein Ehe-Wirth über kurtz oder lang mit Tod abgehen / ſo will ich mir anbey vorbehalten haben / entweder das eingebrachte Heyrath-Gut / oder aber den Wehrt dafür zu fordern; ſo ſtehet zwar hernachmaln bey dem Weib / was ſie künftig hieraus erwählen wolle / ehe und bevor aber ſich ſelbige hierüber erkläret / iſt noch kein warhafter Kauf vorhanden / und alſo der Mann mittler Zeit nicht berechtigt / das Gut zu veralieniren / ſondern er bekommt alsdann erſt das Dominium irrevocabile, mithin die liberam alienandi facultatem, wann das Weib die Erſtattung des Wehrts erkieſet hat / und von dieſer Zeit an iſt er auch befugt / das Gut zu verleihen.

L. 1. Cod. de fund. dot. L. 11. ff. eod. Lauterb. *diſſert. de fund. dotal. §. 26.*

Wie wann die Wahl dem Marito heimgeſtellt wird?

Wird aber dergleichen Wahl dem Marito heimgeſtellt / v. gr. und ſoll er dermaleins entweder das Heyrath-Gut / oder den Wehrt dafür *reſtitui*ren / ſo iſt ihme die alienation, einfolglich die Conſtitutio Emphyteuſeos unverwehrt / und kan er ſo gleich / vi competentis electionis, das Gut titulo emtionis für ſich behalten / und nach geendigter Ehe / den bedungenen Wehrt dafür erſtatten.

L. 11. ff. de fund. dot. in fin. Lauterb. *diſſ. de fund dotal. §. 26.*

In dubio ſcheint die æſtimation venditionis gratia geſchehen zu ſeyn.

In dubio wird dafür gehalten / daß die æſtimation venditionis gratia geſchehen ſeye.

L. 5. & 10. Cod. de jur. dot. L. 14. 15. & 16. ff. eod. Carpz. *part. 3. Conſtit. 23. def. 26.* Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. de æſtimat. act. §. 22. & in diſſert. de fund. dot. §. 26. circa fin.*

Und alſo hat *A.* 1697. *Menſe Sept.* die löbliche *Juriſt*en-*Facult*ät zu Wittemberg *ad interrogationem Sempronii* zu Wittemberg/ geſprochen/ Verb. Hat ferner *Valerius* von ſeinem Vater *Quirito Ligario* das Mutter-Gut gefordert/ und es hat deſſen Mutter *Livia* die Helfte des Ritter-Guts *Quirito Ligario æſtimato* vor 1300. Thlr zugebracht. Wann nun gleich *Valerius* vor ſich anziehen könnte/ daß angeregtes Gut unbeweglich/ alſo/ zumaln wann er ebenfalls/ wie zu *ſuppo*niren/ ein Mitbelehnter iſt/ es das Anſehen gewinnet/ daß wegen ſeiner verſtorbenen Schweſtern/ ihme das meinſte an ſolchen Gut gebühre; Dieweil aber dannoch bewehrtes Gut *Quirito Ligario æſtimato in dotem* zugebracht worden/ und *in dubio* dafür zu halten/ daß *æſtimatio venditionis gratia* geſchehen/ folglich der Wehrt dafür *pro re mobili* zu achten/ in welcher den *maritus* nach Sachſen-Recht allein *ſuccedi*rt/ wann nur denen Kindern die *Legitima* verbleibt; Dann in gegenwärtigem Fall/ da 2. Kinder vor dem Vater nach ihrer Mutter geſtorben/ die ihme zuſtehende *Legitima* wieder an den Vater nach Sachſen-Recht gefallen; So iſt *Quiritus Ligarius* dem Sohn *Valerio* ein mehrers/ als den dritten Theil vom *Triente* der mütterlichen Verlaſſenſchafft/ auszuantworten nicht ſchuldig. V. R. W. Reſponſum.

Wernher. *ſelect. obſervat. forenſ. vol.* 6. *Obſ.* 392.

§. 10.

Endlichen iſt auch dem *Vaſall*en verbotten/ das Lehen ohne Lehenherrlichen Conſens zum Erbzinß-Gut zu verleihen/ wo nicht durch eine beſondere Gewohnheit ein anders hergebracht/ 6) der Vaſall kan das Lehen ohne Lehenherrlichen Conſens nicht vererben/

Struv. *S. J. feud. cap.* 13. *aphor.* 6. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 49. *def.* 14 *num.* 7. *ſeq.* Finkelthauſ. *diſp. feud.* 9. *controv.* 16. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 19. *quæſt.* 4 Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſt. tit. de locat. conduct. num.* 151. *ſeqq.*

maſſen die Conceſſio in Emphyteuſin oder die Vererbung des Lehens / eine Art der alienation, und zwar eine ſolche iſt / wodurch die poſſeſſion auf den Erbzinßmann transferirt wird;

L. 15. §. 1. ff. qui ſatisd. cogant. L. 3. Cod. de fund. patrimon. Nov. 7. *cap. 1. §. alienationis autem. L. ult. Cod. de reb. alien. non alienand.*

Nun iſt aber eine jedwedere alienation des Lehens / ſie mag gleich gantz / oder nur zum theil geſchehen / ohne Conſens und Vorbewuſt des Lehen-Herrn ſub pœna privationis verbotten.

2. *feud. 52. & 55. & 2. feud. 9. §. donare.*

wol aber einem andern wiederum zu Lehen geben.

Und hindert nicht / daß gleichwoln dem Vaſallen die Subinfeudation, oder Affter-Belehnung zugelaſſen;

2. *feud. 9. pr.* Struv. *S. J. feud cap. 12. aphor. 9. num. 3.* Ludwell. *Synopſ. jur. feud. cap. 15. pag. 314.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 19. quæſt. 23.*

weiln es mit der *Subinfeudation* eine gantz andere Beſchaffenheit hat / als mit der *Emphyteuſi*, oder Vererbung der Lehen-Stuck; Dann jene geſchiehet unter eben dieſer Condition und Qualität / als der Vaſall das Lehen ſelbſt beſitzt; Die *Emphyteuſis* hingegen unter einer gantz andern / indeme ſolche auf alle Erben / männ- und weiblichen Geſchlechts / auch ſo gar auf Fremde / verfallt.

§. 3. Inſtit. de Locat. conduct. ibique Dd. Nov. 7. *cap. 3.* Carpzov. *d. conſtit. 49. def. 14. num. 12.* allwo er folgendes præjudicium anführet; Iſt euren Vater Johann Sommern von den Geſamten von Dunau zu Martzin ꝛc. eine Hufe Landes / ſo recht Mann-Lehen iſt / als ein recht Erbzinß-Gut vor und um 400. fl. käuflich zugeſchlagen / auch würcklichen *tradirt* und eingeraumt worden ꝛc. ſo haben obbemeldte von Dunau hieran zu viel und unrecht gethan / und iſt dahero der *Dominus feudi*, Ihro Fürſtl. Gnaden zu Anhalt / weiln ſonderlich vermög der beſchrie-

benen

denen Rechte ſolche und dergleichen *alienationes*, ſo ohne Einwilligung des Lehen-Herꝛn geſchehen / ausdrücklichen verbotten / bemeldte Hufe Landes Mann-Lehen Gut einzuziehen wol befugt geweſen. V. R. W.

Es wollen zwar einige einen Unterſchied machen zwiſchen dem Erbzinß-Recht / ſo auf ewig / und welches auf eine geringe Zeit conſtituirt worden; Wie wann die Emphyteuſis nur auf eine geringe Zeit conſtituirt wird?

Borchold. *de feud. cap.* 8. *num.* 37. Ludwell. *Synopſ. jur. feud. cap.* 17. *pap.* 361. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 19. *quæſt.* 4.

weiln aber beederſeits eine alienation zu Schulden kommt / ſo folgt hieraus / daß der Vaſall ohne Bewilligung des Lehen-Herꝛn weder auf eine noch auf die andere Weiß das Lehen zu vererben berechtigt ſeye.

2. *Feud.* 55. *verb. quocunque modo.* Roſenthal. *de feud. cap.* 8. *concl.* 28. *num.* 2. *lit. c.* Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 6. *ibique* L. B. de Lynker. *in analect. num.* 1. *ad verb. ad modicum tempus.*

§. 11.

Jedoch ſind viele der Meinung / daß man heuntiges Tags eben ſo rigorös mit denen Vaſallen nicht verfahre / abſonderlich wann ſie nicht das gantze Lehen / ſondern nur einen Theil deſſelben in Emphyteuſin geben. Viele ſind der Meinung / daß heuntigs Tags der Vaſall das Lehenſtuck ohne Conſens des Lehen-Herꝛn vererben könne.

Wernher. *Obſervat. ſelect. forenſ. vol.* 5. *Obſ.* 141. *num.* 3.

Und daß vermög einer allgemeinen und durchgängigen Gewohnheit denen Vaſallen die Waid / ungebaute / wüſt und öde Oerter und Wälder / ohne Conſens des Lehen-Herꝛn / zu vererben unverwehrt ſeye / das bezeuget

Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſent. §. feudum. quæſt.* 33. *num.* 4.

Daß

Daß auch dieſe Gewohnheit nicht nur in Italien / ſondern auch in unſern Teutſchland obtinire / ſolches atteſtirt

Hermann. Vultej. *de feud. lib.* 1. *cap.* 10. *num.* 47. add. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 19. *quæſt.* 4. Harpprecht. *in reſp. Crim. & Civil. reſp.* 91. *num.* 101. *ſeqq.*

Reſponſum 1. Und alſo hat die löbliche *Juriſten-Facultät* zu Wittemberg *A.* 1717. *menſe Septembr. ad interrogat. Tobiæ* Pflugbeilen / *Jur. Pract.* zu Dreßden / geſprochen / verb. Im übrigen das *aſſertum, quod Vaſallus feudum vel totum, vel pro parte, ſine Domini Conſenſu* nicht *in Emphyteuſin* geben könne / eines theils auch nach denen gemeinen Lehen-Rechten von unterſchiedenen vor zweifelhaft geachtet / und der Innhalt obgedachter *Texte* dahin / daß unter dem Schein eines Erbzinſes / eine gäntzliche Veräuſſerung des Lehens verbotten / gezogen wird / andern theils die / ſonderlich in dieſen Churfürſtenthumen und Landen / bekannte unſtrittige tägliche *Obſervanz* mit ſich bringet / daß denen *Vaſallen* dergleichen *particulas feudi quantitativas* zu Erbzinß-Gut / ja gar zu Zinß-Gut / ohne ihres Lehen-Herrn *Conſens*, auszulaſſen unverwehrt.

Frantzk. *de Laudem. cap.* 10. *num.* 65. & 80. Ziegler. *de præd. cenſit. rural.* §. 12. & 20.

Hingegen die Worte: Lehn / Lehenherr / Belehnung / Lehenreichung / nicht allezeit ein *feudum inferiren* / ſondern auch bey Erbzinß-Güttern gebraucht werden ꝛc.

Reſponſum 2. Ingleichen hat auch *A.* 1711. *menſ. Mart.* vorerwehnte *Juriſten-Facultät ad conſultationem* Johann Kauliches / *Advocat.* zu Dreßden / unter andern / folgender maſſen geſprochen: Hiernechſt / und da der verkauffte halbe Wald ein Lehen-Stuck iſt / die *actio revocatoria*, davon die *Conſtitutio Electoral. Saxon.* 49. *part.* 2. Meldung thut / anhero nicht zu *appliciren* / in Anſehung / daß die *Conſtitution* nicht von dem *alienante* ſelbſt / ſondern von denen *Agnaten* zu verſtehen / und dieſer

Con-

Contract eigentlich nicht *pro alienatione omnimoda*, ſondern *pro conceſſione Dominii utilis ſubalterni* zu achten / welches daraus erhellet / daß die Verkäufer ſich der Lehen jedesmal Folge zu leiſten / auch Lehen-Wahr und andere Unkoſten ohne der Kaufer Beytrag übernommen / *Vaſallus vero feudum vel integrum, vel pro parte, ſi nihil in fraudem interdictæ omnimodæ alienationis fiat, non modo in ſubfeudum,*

2. *feud.* 3. *§.* 1. 2. *feud.* 9. *§.* 2. 2. *feud.* 26. *§. beneficium. ibique* Bitſch. *in Comment.* 2. *feud.* 34. *§. ſimpliciter.* 2. *feud.* 55. *§.* 2. Schilter. *Comment. ad Jus feudal. Alemann. cap.* 30.

ſed & in Emphyteuſin, licet perpetuam, dare poteſt; Dann ob wol das letztere 2. *feud.* 9. §. 1. 2. *feud.* 55. *pr.* 2. *feud.* 44. unterſagt zu seyn ſcheinet / dannoch zweifelhaft iſt / ob nicht vielmehr in angeregten *Text*en eine gäntzliche unter dem Schein eines Erbzinſes unternommene Veräuſſerung verbotten / nach heuntiger *Obſervanz* aber / daß von Lehen-Güttern ein Theil auf Erbzinß ausgegeben werden kan / unſtrittig iſt /

Frantzk. *de Laudem. cap.* 10. *num.* 65. *&* 80. Ziegler. *de præd. cenſit. rur. §.* 12. *&* 20.

welche Gewohnheit ſo vielmehr ſtatt finden muß / da derjenige / ſo etwas auf Erbzinß ausgiebt / nicht ſein gantzes Recht *transferirt* / ſondern / wie bey der *ſubinfeudation* geſchiehet / ein *Dominium utile ſubalternum* dem *accipienti* überläßt /

t. t. Cod. de jur. Emphyteut. §. 3. *Inſtit. de Locat. Conduct.*

in deſſen Erwägung der Erbzinß-Herr allezeit *Dominus* genennt wird / und nichts hindert / daß der mehrbeſagte halbe Wald unwiederruflich und erblich denen Käufern überlaſſen worden / alldieweiln *Emphyteuſis regulariter perpetua.*

dd. LL.

Dieſes aber dem Lehen-Herrn nicht nachtheilig iſt / *cum reſoluto jure dantis, reſolvatur jus accipientis,*

L. 31. ff. de pignor. L. 3. ff. quib. mod. pign. vel hypothec. ſolv.

Dannenhero und da bey dem Verkauf nichts ungebührliches vorgegangen / der *Venditor* den *Contract* nicht hinterziehen kan ꝛc.

Das dritte Capitul.

Von denen Perſohnen / welche das Erbzinß-Recht acquiriren können.

§. I.

Wer das Erbzinß-Recht acquiriren könne?

Nachdem wir bishero die Perſohnen betrachtet / welche ein Erbzinß-Recht zu conſtituiren berechtigt seyn / ſo erfordert nunmehro die Ordnung / daß wir auch mit wenigen von denenjenigen Perſohnen handeln / welche das Erbzinß-Recht acquiriren können. Dergleichen ſind nun alle diejenige / welche entweder ſelbſt / oder durch andere conſentiren / und die Erbzinß-Gütter verbeſſern können / und denen ſonſten das Commercium nicht verbotten;

Colleg. Jur. Argent. *tit. ſi ager vectigal. n.* 16.

Wie die acquirenten genennet werden?

und dieſe werden genennt Domini utiles, Emphyteutæ, ſeu Emphyteuticarii, die Nutzbar-Eigenthums-Herren / Erb-Männer / Erbzinß-Männer / Erb-Leuth / Erbzinß-Leuth / item Lehn-Leuth. Solchemnach ſind zu *Acquir*irung des Erbzinß-Rechts fähig Geiſt- und Weltliche / Manns- und Weibs-Perſonen /

Arg. 2. *feud.* 40. *§. ult.* Struv. *S. J. feud. cap.* 8. *aphor.* 15. Gloſſ. *in l. fin. Cod. de recept. arbitr.*

inglei-

ingleichen auch die *Pupill*en und Minderjährige / doch müſſen ſie die Autorität und Conſens ihrer Vormündere und Curatorn adhibiren.

die Pupillen und Minderjährige mögen mit Conſens ihrer Vormunder und Curatoren ein Erbzinß-Recht conſtituirn.

arg. *L. 18. §. 1. Cod. de jur. deliber. L. 32. ff. de acquir. vel amitt. poſſeſſ.* Colleg. Jur. Argent. *c. l. num.* 17.

Unſinnige Perſohnen / weiln ſie keinen Verſtand haben / acquiriren durch ihre Curatores,

L. 5. ff. de Reg. Jur. ibique Dd. Colleg. Jur. Argent. *d. t. num.* 17.

Unſinnige acquirirn durch ihre Curatores.

die Verſchwender aber / denen nemlichen die Adminiſtration ihrer Gütter von der Obrigkeit geſperret iſt / auch ohne Conſens ihrer Curatorum, weiln ſie in acquirendo für Verſchwender nicht gehalten werden.

Die Verſchwender aber auch ohne ihrer Curatorn Conſens.

Arg. *L. 5. §. 1. ff. de acquirend. vel amitt. heredit. L. 6. ff. de V. O.* Muller *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *theſ.* 59. *lit. a.*

§. 2.

Hingegen werden von dieſer acquiſition ausgeſchloſſen alle diejenige / denen das *Commercium* verbotten / dahin zehlet man 1.) die Ketzer und Abtrünnige / als mit welchen weder zu contrahiren / noch eine Gemeinſchaft zu haben.

Diejenige denen das Commerciū verbotten / können das Erbzinß-Recht nicht acquiriren. Hieher referirt man 1) die Ketzer.

L. 4. §. 3. Cod. de hæretic. L. 10. Cod. eod. L. 4. Cod. de Apoſtat. cap. fin. X. de hæretic. Muller *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 59. Colleg. Jur. Argent. *d. l. num.* 17.

Jedoch darf dieſe Verordnung im H. Röm. Reich nicht auf diejenige Religionen gezogen werden / welche in denen Conſtitutionibus Imperii approbirt zu finden.

Doch darf dieſes auf die in dem H. Röm. Reich approbirte Religionen

Receſſ. Imperii de A. 1555. §. doch ſollen andere ꝛc. *Inſtrument. Pac. art.* 7.

nicht gezogen werden.

2) die offenbahre Wucherer.

2.) ziehet man auch hieher die offenbahren Wucherer.

Cap. 1. de uſur. in 6to. Muller *cit. loc.*

3) Die/ ſo in deß Reichs Acht erklärt.

3.) Die/ ſo in des Reichs-Acht erklärt worden/ deren Obligationes, Contractus, pacta, juramenta & actiones ipſo jure nichtig und ungültig geachtet werden.

Gail. *de pac. publ. lib. 2. cap. 1. num. 23. & cap. 12. num. 4. & 5.* Muller *cit. loc.* Colleg. Jur. Argent. *cit. loc.*

4) die Excommunicirte,

4.) Die/ ſo *excommunicirt* und in den Kyrchen-Bann gethan.

Cap. penult. X. de Sent. & excommunic. can. 16. & 32. XI. quæſt. 3. Muller *cit. loc.* Colleg. Jur. Argent. *c. l.*

und 5) die Ehrloſe/

5.) die Ehrloſen und Anrüchtigen / weiln es nemlich dem Domino, als einem ehrlichen Mann / nicht anſtehen würde/ mit unehrlichen Leuten umzugehen.

Schulz. *Synopſ. Jur. Feud. cap. 5. num. 26.*

und 6) in Sachſen die Edelleuth/

Nach denen Sächſiſchen Rechten dörfen auch die Nobiles, oder Männer von Ritters-Art / ob rationem ſtatus ſui, keine Erbzinß-Gütter haben.

Gloſſ. *ad lib. 2.* Land-Recht. *art. 21. num. 4.* Zobel. *in different. jur. Civ. & Saxon. part. 2. different. 46. pr.*

ſo aber auſſer Sachſen nicht beobachtet wird.

Auſſer Sachſen aber iſt denen Edel-Leuthen unverwehrt / Erbzinß-Gütter ſich anzuſchaffen / und ſolche durch andere / nemlichen ihre Taglöhner / Unterthanen und Beſtändner zu bauen und zu cultiviren / oder andern hinwiederum zu vererben.

Alvar. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt. 13. num. 2. & 12.* Zoeſ. *in Comment. ad ff. tit. locat. conduct. num. 104.* Harpprecht. *vol. nov. conſil. 8. num. 43. & conſil. 33. n. 157. item conſ. 55. num. 120. ſeqq.*

Das

Das vierdte Capitul.

Von der Art und Weis / das Erbzinß-Recht zu conſtituirn und zu acquirirn.

§. 1.

Wir ſchreiten nunmehro zu der Art und Weiß / wodurch das Erbzinß-Recht *conſtituirt* und *acquirirt* wird. Da dann zu mercken / daß die *Conſtitution* von der *Acquiſition* unterſchieden ſeye / gleichwie auch in unſern Jure ein anders iſt / eine Servitut conſtituiren / und ein anders / ſelbige zu acquiriren; Jenes geſchiehet durch pacta und ſtipulationes,

Die Conſtitution und acquiſition ſind voneinander unterſchieden.

§. fin. Inſtit. de Servit. præd. ruſt. & urb. ibique Dd. *& §. 1. Inſtit. de uſufruct.*

dieſes aber durch die quaſi tradition, ſc. per patientiam & exercitium, da nemlich der eine die ſervitut exercirt / und der Dominus ſolches gedultet.

L. 11. §. 1. ff. de public. in rem act. L. 3. ff. de uſufr. L. ult. ff. de Servitut. Berger. *Comment. de uſu action. cap. 2. §. 9.*

Die *Conſtitution* des Erbzinß-Rechts geſchiehet auf zweyerley Weiß / entweder *inter vivos*, oder *mortis cauſa*. Was den erſten *modum conſtituendi* anbelangt / ſo iſt allhier die *promiſſion* des Erbzinß-Lehens von der *Conſtitution* ſelbſt wol zu unterſcheiden. Die *promiſſion* geſchiehet durch einen Contract, v. gr. Kauf / Tauſch / Schenckung / und andere dergleichen Handlungen / wordurch der Eigenthums-Herr ſich zur Conſtition eines Erbzinß-Rechts jemand verbindlich macht /

Die Conſtitution deß Erbzinß Rechts geſchieht entweder inter vivos, oder mortis cauſa. Bey dem erſtern Modo hat man die promiſſi-

§. 1. Inſtit. de Vſufr. §. ult. Inſt. de Servitut.

on von der Conſtitution ſelbſt zu unterſcheiden. und hieraus entſtehet ein Jus ad rem, und eine perſonal-action.

L. 3. *ff. de Obligat. & Action. L.* 20. *Cod. de pact.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *theſ.* 62.

Jene geſchiehet durch einen Contract und Convention, dieſe aber beſtehet in dem Erbzinß-Contract.

Die würckliche *Conſtitution* aber beſtehet in einem gantz beſondern Contract, Contractus Emphyteuticus ſive Emphyteuticarius, Erbzinß-*Contract* genannt.

Struv. *d. Exercit.* 11. *theſ.* 63. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager vectigal. num.* 3. *verb. quem hoc modo. p. m.* 331. Boehmer. *introduct. in Jus Digeſt. tit. eod. §.* 6.

Was dieſer Contract ſeye?

Dieſer nun iſt ein Contractus conſenſualis, da der Eigenthums-Herr das Minder- oder Nutzbar-Eigenthum eines liegenden Stucks mit Vorbehalt des Dominii directi, jemanden auf ewig oder auf eine gewiſſe Zeit dergeſtalten überläſſet, daß er das Gut nutzen, nieſſen und gebrauchen, und einiger maſſen darüber diſponiren möge, darbey aber ſolches in weſentlichen Bau erhalte, und jährlich einen gewiſſen Zinß, das Dominium directum dardurch zu recognoſciren, entrichte.

§. 3. *Inſtit. de locat. conduct. L.* 1. *& ſeq. Cod. de jur. Emphyteut.* Perez *ad Cod. h. t. num.* 2.

Aus dieſem Contract entſpringt beederſeits eine Obligation und Action.

Aus dieſem Contract entſpringet beederſeits eine Obligation, krafft deren der Dominus zur Einraumung des Erbzinß-Guts, und Transferirung des Nutzbar-Eigenthums, der Erbzinß-Mann hingegen zur Bezahlung des jährlichen Eigen-Zinſes, wie auch zu Bau- und Beſſerung des Guts adſtringirt wird. Aus dieſer Obligation aber entſtehet die actio Emphyteuticaria, welche 1.) der Erbzinß-Mann und ſeine Erben wider den Erbzinß-Herrn und deſſen Erben anſtellen, daß er das Erbzinß-Gut einraume, und das utile Dominium transferire. 2.) competirt ſothane action dem Domino und ſeinen Erben, wider den Erbzinß-Mann und deſſen Erben dahin, daß er das Gut in weſentlichen Bau und Beſſerung erhalte, und den jährlichen Eigen-

Was die actio Emphyteuticaria ſeye?

Zinß

Zinß abführe / von welchen remedio unten Cap. ausführlicher gehandelt werden ſolle.

Conf. Oldendorp. *progymn. action. Claſſ.* 5. *act. ult.* Lauterb. *concl. forens. Exercit.* 16. *th.* 8. & *in Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectig.* §. 12. & 13.

§. 2.

Mortis cauſa wird 2.) das Erbzinß-Recht *conſtituirt* / wann 1) der Dominus im Teſtament oder einer andern letzten Willens-Verordnung jemanden ein Gut legirt / daß er ſolches als ein Erbzinßlich Gut haben und genüſſen ſolle. Der andere Modus, das Erbzinß-Recht zu conſtituirn / iſt / wann entweder der Dominus ſolches jemand legirt /

§. 1. *Inſtit. de uſufr.* §. *ult. Inſtit. de Servitut.* Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager vectigal. num.* 3. Harpprecht *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 228. *ſeq.*

Weiln aber die Natur und Eigenſchafft des Erbzinß-Rechts mit ſich bringt / daß der Erbzinß-Mann einen jährlichen Eigen-Zinß in Dominii directi recognitionem entrichte / ſo iſt hiebey nöthig / daß der legatarius ſich zuvorhero erkläre / ob er die Emphyteuſin haben wolle / geſtalten einem ſolchen legato dieſe Condition anhängig: wann der legatarius will / und den determinirten Zinß zu bezahlen erböthig / maſſen niemand wider ſeinen Willen vinculirt werden kan oder ſoll. doch wird hierbey des Legatarii Conſens und Erklärung erfordert;

L. 6. *pr. ff. de acquir. vel omitt. heredit.* Donell. *lib.* 9. *comment. cap.* 13. Tabor *de jur. Emphyteut. th.* 24. Harpprecht. *cit. loc. num.* 229.

Nicht weniger auch 2) wann einer in dem Erbzinß-Recht zum Erben inſtituirt wird / und zwar dergeſtalten / daß entweder der Mit-Erb das Ober-Eigenthum haben / oder aber einem andern das Ober-Eigenthum legirt ſeyn ſolle. Oder aber jemanden darinnen zum Erben inſtituirt.

arg. *L.* 1. §. *ult. ff. de uſufr. accreſc.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *theſ.* 62. & *in S. J. feud. cap.* 7. *aphor.* 3. *num.* 4.

§. 3.

§. 3.

Das Erbzinß-Recht wird auf 3erley Weiß acquirirt /

Was die *Acquiſition* des Erbzinß-Rechts anbetrifft / ſind derſelben 3.erley Arten. 1.) die *Tradition* oder *Inveſtitur*, 2.) die *Præſcription*, und 3.) die *Succeſſion*.

Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager vectigal. num.* 3. *pag.* 331. Colleg. Jur. Argent. *tit. eod. num.* 21. *ſeqq.*

1) durch die tradition oder Inveſtitur, und dieſe geſchiehet entweder vere oder ficte.

Die *Tradition* oder *Inveſtitur* iſt / da das Erbzinß-Gut von dem Erbzinß-Herzn / nach eines jedweden Lehen-Hofs Gewohnheit / übergeben wird. Dieſe geſchiehet entweder warhafftig / wann der Erbzinß-Mann in das Gut geführt und eingewieſen wird / oder *ficte*, wann 1.) der Erbzinß-Herr das Gut zeigt / und darbey meldet / daß er hiemit deſſen Poſſeſſion übergeben wolle /

L. 18. *§.* 1. *ff. de acquir. vel omitt. poſſeſſ.*

oder 2.) wann er befiehlt / daß der Erbzinß-Mann die Poſſeſſion ergreiffen ſolle /

L. 51. *ff. de acquir. poſſeſſ. L.* 12. *ff. de vi & vi armat.* 2. *feud.* 33.

oder 3.) wann der Erbzinß-Mann ſich allſchon in der Poſſeſſion des Guts befindet / und der Dominus ihme ſolches jure Emphyteuſeos überläßt.

arg. *§.* 44. *Inſtit. de rer. diviſ. & acquir. rer. domin. L.* 9. *§.* 1. *ff. de publ. in rem act. L.* 62. *pr. ff. de evict.* Struv. *S. J. feud. cap.* 8. *aphor.* 11. Perez. *ad Cod. tit. de Jur. Emphyteut. num.* 3.

2) durch die Præſcription.

Der andere *Modus*, die Emphyteuſin zu acquiriren / iſt die *Præſcription*, da nemlichen entweder einer / welcher in eines andern eigenthümlichen Gut gar kein Recht hat / das Dominium utile, oder einer / ſo gleichmäßig nicht das wenigſte Recht in des

andern

andern prædio biß anhero gehabt / das Dominium directum durch eine rechtsbewährte Zeit überkommt.

Struv. *Exerc.* 11. *theſ.* 64. *& in S. J. feud. cap.* 8. *aphor.* 12. *num.* 2. Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal.* §. 15.

Es fragt ſich aber / wie viel Zeit zur *Præſcription* erfordert werde? Man hat allhier verſchiedene Caſus zu bemercken / und zwar 1.) wann einer *bona fide* und *juſto titulo* ein Gut von demjenigen / der doch nicht Herr darüber iſt / in Emphyteuſin bekommen / ſo kan in 10. Jahren unter denen gegenwärtigen / und in 20. Jahren unter denen abweſenden das Erbzinß-Recht acquirirt werden. Wie viel Zeit zur Præſcription erfordert werde?

arg. *L.* 11. §. 1. *ff. de publ. in rem act. junct. L. fin. Cod. de præſcript. long. temp.*

Dann weiln binnen ſolcher Zeit das Dominium ſelbſt / wie auch die Servitutes præſcribirt werden /

d. L. fin. Cod. de præſcript. long. temp.

warum nicht auch die Emphyteuſis? man mag nun gleich ſolche pro Dominio utili, oder aber pro uſufructu anſehen.

Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 29. *th.* 11. *lit.* β. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *th.* 64. *ibique* Petr. Muller. *in addit. lit.* α. Coccej. *Jur. controverſ. civil. tit. ſi ager vectigal. quæſt.* 5.

Wann 2.) einer die *Poſſeſſion* zwar *bona fide*, allein ohne Titul / oder wenigſtens durch einen ſolchen / der nicht tauglich und hinlänglich iſt / überkommen / ſo iſt zur Præſcription des Erbzinß-Rechts eine Zeit von 30. Jahren nöthig.

per L. 5. *Cod. de præſcript. long. temp. junct. L.* 8. *Cod. de præſcript.* 30. *vel* 40. *annor.* Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectig.* §. 15. *circa fin.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *th.* 64.

th. 64. *in fin.* Richter. *deciſ.* 143. *num.* 1. Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 84. *num.* 105. Carpz. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 15.

Hat einer 3.) die *Poſſeſſion* des Guts/ als ein Erbzinß-Gut/ *mala fide* erlangt/ ſo wird eine Præſcription von 30. Jahren erfordert.

L. 3. & 8. *Cod. de præſcript.* 30. *vel* 40. *annor.* Struv. *cit. Exerc.* 11. *th.* 64.

Wann einer 4.) ohne ausdrückliche *Conſtitution* des Erbzinß-Rechts die *Poſſeſſion* eines Guts *bona fide acquirirt*/ und ſolches mit Gedulten und Zulaſſen des Eigenthums-Herrn/ als ein Erbzinß-Gut beſeſſen/ und den jährlichen Eigen-Zinß entrichtet/ ſo ſind zur Præſcription des Erbzinß-Rechts 20. Jahr hinlänglich/ weiln in Juribus und Servitutibus die patientia Domini ſtatt des Tituls und der Tradition iſt/

per *L.* 10. *ff. ſi ſervit. vindic.* Struv. *cit. theſ.* 64. *pr.* Coccej. *jur. controverſ. Civ. tit. ſi ager vectigal. quæſt.* 5. *in fin.*

wann nur/ wie vorgedacht/ der Erbzinß-Mann die Poſſeſſion des Guts bona fide acquirirt/ und ſolches nec vi, nec clam, nec precario beſeſſen.

Struv. & Coccej. *citt. loc.*

Dann ein malæ fidei poſſeſſor hat 30. Jahr vonnöthen.

L. 8. *§.* 1. *Cod. de præſcript.* 30. *vel* 40. *annor. ibique* Dd.

5.) wird die *Emphyteuſis Eccleſiaſtica* in 40. Jahren præſcribirt/

L. fin. Cod. de fund. patrim. ibique Dd. Coccej. *cit. loc.*

weiln wider die Kyrche keine andere/ als eine Præſcriptio von 40. Jahren ſtatt findet.

L. 23. *Cod. de S. S. Eccleſ.* Nov. 111. *cap.* 1. Nov. 31. *cap.* 6. *cap.* 6. *X. de præſcript.*

Und

Und eben ſo verhält ſichs auch mit deme / welcher in eines andern *prædio* das *Dominium directum* zu *præſcribiren* willens iſt. Dann wann jemand 10. 20. oder 30. Jahr / nach den Unterſchied der Fälle / aus eines andern Gut / worinnen er zuvorhero kein Recht gehabt / einen jährlichen Eigen-Zinß erhoben und angenommen / ſo iſt kein Zweifel / daß er ſolchergeſtalten das Dominium directum überkommen habe.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *theſ.* 64. Zoeſ. *tit. locat. conduct. num.* 62. Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 84. *num.* 104. *ſeq.*

Der 3.) *Modus* das Erbzinß-Recht zu *acquiriren* / iſt die Succeſſion. 3) durch die Succeſſion.

Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager vectigal. num.* 3. Mejer. *in Colleg. Jur. Argent. tit. eod. n.* 30. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *theſ.* 61.

Dieſe geſchiehet nach denen gemeinen Rechten / mithin werden ſo wohl Manns- als Weibs-Perſohnen admittirt / wo nicht dieſerhalben ein anders bedungen und verabredet worden / worvon unten ein mehrers.

Nov. 7. *cap.* 3. *pr.* arg. *L.* 4. *Cod. de liber. præterit.* Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſentent. §. Emphyteuſis. quaſt.* 32. *pr.* Mejer. *in Colleg. Jur. Argent. cit. loc.*

§. 4.

Sonſten iſt auch noch ein anderer *Modus*, das Erbzinß-Recht zu *conſtituiren* und zu *acquiriren* / gebräuchlich / nemlich die *Oblatio in Emphyteuſin*, da einer ſein eigenthumlich freyes Gut zu einem Erbzinß-Gut machet / und einem andern in Emphyteuſin offerirt. Dann ob gleich von einer ſolchen Auftragung bey denen Rechtsgelehrten nicht ſo viel / als von der Oblatione in feudum, von aufgetragenen Lehen / zu finden / ſo iſt dannoch genug / daß auch die Oblatio in Emphyteuſin de- Das Erbzinß-Recht wird auch acquirirt und conſtituirt durch die Auftragung zum Erbzinß-Lehen.

nen regulis Juris nicht repugnirt / und daß ſolche ſo leichtlich Ingreſs finden möge / als jemand auf ſeinen eigenen Güttern einem andern einen Cenſum ſive annuum reditum, frumentarium vel vinarium, eine Land-Acht / oder Land-Garb conſtituirn kan.

Harpprecht. *vol. nov. conſil.* 33. *num.* 191. *ſeq.* jung. Frantzk. *lib.* 1. *reſolut.* 1. *num.* 14. *ſeqq.* Beſold. *in delibat. ex lib.* 18. *ff. quæſt.* 5. Frideric. Martini *de Jur. Cenſ. ſeu annuor. redit. cap.* 2. *num.* 18. *ſeqq.*

Worzu kommt / daß die Dd. hin und wieder lehren / daß auf eben die Art und Weiß / als das Lehen acquirirt wird / auch das Erbzinß-Recht conſtituirt und acquirirt werde / wie unter andern anführet

Treutler. *vol.* 1. *diſputat.* 29. *theſ.* 11. *lit. a.* Joh. Gryphiander. *Oeconomic. legal. lib.* 1. *cap.* 30. *num.* 43.

Ja daß auch der / welcher das vollſtändige Dominium über ein Gut hat / durch eine ſolche Oblation in Emphyteuſin das Dominium directum darvon hinweg nehmen / und ſolches auf einen andern transferiren könne / das wird in individuo berührt von

D. Harpprecht. *vol.* 6. *conſil. Tubing.* 84. *num.* 221. ibi: ob dieſer den Herren Meviis ſeinen vorhero *jure pleni dominii* beſeſſenen Garten *in Emphyteuſin offerirt*?

Wie die Oblation geſchiehet? 1) Modus. Die *Oblation* und Auftragung geſchiehet unterſchiedlich / 1.) wann einer einem andern ausdrücklich *promittirt* / daß er ihme ſein eigenthumlich Gut wolle auftragen / und als ein Erbzinß-Gut von ihme *recognoſciren* und erkennen / auch nachgehends das Gut ihme würcklich übergiebt / und von ihme als künfftigen Erbzinß-Herrn wiederum empfängt /

Struv. *S. J. feud. cap.* 7. *aphor.* 10. Majer. *S. J. feud. cap.* 2. *§.* 5. add. *§.* 1.

dann

Dann zu der *Oblatione in Emphyteuſin* erfordern die Dd. 2. *actus*, deren der erſtere iſt / daß meine Sache von mir auf einen andern transferirt werde / der leztere aber / daß eben dieſe Sache mir hinwiederum von dem andern jure Emphyteuſeos eingeraumt und überlaſſen werde; dahero der erſtere *actus* a potiſſima ſua parte, Oblatio in Emphyteuſin, der leztere aber Conceſſio Emphyteuſeos genennet wird.

Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 84. *num.* 121. *ſeqq.* Majer *cit. loc.*

Die *Promiſſion* aber kan geſchehen durch einen Kauf / Geſchenck / und andere dergleichen Handlung unter denen Lebendigen / dadurch man das Eigenthum oder andere beſtändige Rechte auf jemanden transferirt. Hieraus acquirirt der / welchem das Verſprechen beſchehen / eine perſonal-action, krafft welcher er von dem Promittenten oder ſeinen Erben begehrt / daß ſie das verſprochene Gut cediren / und ſodann als ein Erbzinß-Gut würcklich von ihme als Erbzinß-Herrn recognoſciren / und die Inveſtitur ſuchen ſollen.

Struv. *S. J. feud. cap.* 7. *aphor.* 10. *num.* 4. Majer. *S. J. feud. cap.* 2. *§.* 5.

2.) geſchiehet die Auftragung im Teſtament oder einer anderen letzten Willens-Verordnung / wann nemlichen jemand einem das Ober-Eigenthum vermacht / 2) modus.

Struv. *d. l. num.* 5.

3.) Wann einer einem andern *promittirt* / daß er ihme ſein eigenthumlich Gut wolle auftragen / und als ein Erbzinß-Gut *recognoſciren* / und ſich / jedoch ohne vorhergehende würckliche Ubergab / darmit belehnen läßt. Daß nun ſolchergeſtalten eine Emphyteuſis aufgerichtet ſeye / waltet auſſer allen Zweifel / weiln ein verus titulus und eine ficta traditio allhier vorhanden. 3) modus.

Thomaſ. *diſſert. de feud. obl. cap.* 1. *§.* 52.

4) modus. Endlich 4.) wann einer ohne vorhergehende ſonderbahre *Promiſſion*, ſein eigenthumliches Gut wiſſendlich als ein Erbzinß-Gut von einem andern *recognoſcirt* / und ſich darmit belehnen läßt; Dann es wird ſolchergeſtalten dafür gehalten / als wann brevi manu das Dominium directum transferirt / und das utile Dominium hinwiederum conſtituirt und verliehen worden ſeye.

Roſenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 68. *num.* 17. Struv. *d. l. num.* 6.

Ja wann gleich die Inveſtitur noch nicht erfolgt / indeſſen aber einer nicht nur die Zuſag gethan / das Dominium directum zu transferiren / ſondern auch wiſſendlich ſein Gut ſogleich vor ein Erbzinß-Gut beſeſſen und gehalten / und einen Erbzinß-Herrn recognoſcirt und erkannt / ſo iſt hierdurch ebenfalls das Dominium directum transferirt.

arg. *L.* 28. *Cod. de donat. L.* 35. *§.* 5. *Cod. eod.* Struv. *d. loc. num.* 6. Majer. *S. J. feud. cap.* 2. *§.* 5. Vultej. *de feud. lib.* 1. *cap.* 5. *num.* 19. *ſeq.* Harpprecht. *conſil.* 84. *num.* 133. *ſeq.* Beſold. *theſ. pract. voc.* aufgetragen Lehen.

Daferne hingegen einer erweiſen könnte / daß er aus Irrthum ſein eigenthumliches freyes Gut / als ein Erbzinß-Gut von dem andern recognoſcirt / ſolchenfalls wäre durch die aus Irrthum beſchehene recognition das Dominium directum keineswegs transferirt / noch das Gut / wann gleich die Inveſtitur hierüber allſchon erfolgt / in ein Erbzinß-Gut verwandelt.

Knichen. *de pact. veſtit. part.* 1. *cap.* 3. *num.* 269. Roſenthal. *concl.* 68. *num.* 19. *ſeqq.* Struv. *cit. loc. num.* 7.

Gütter die zu dem Erbzinß-Gut geſchlagen. So iſt auch nicht genug / einige eigenthumliche Gütter dem Erbzinß-Gut beyzufügen; dann ob zwar ſelbige ex deſtinatione patrisfamilias mit dem Erbzinß-Gut vereinigt werden / ſo ſind ſie

ſie doch / wann die recognition nicht darzu kommt / für Erbzinß-Lehen nicht zu halten.

Roſenthal. *d. l. num.* 26. Coler. *deciſ.* 219. Struv. *d. aphor.* 10. *num.* 8.

werden / ſind / wann die recognition nicht erfolgt / für Erbzinß-Gütter nicht zu achten.

§. 5.

Im übrigen iſt hierbey zu mercken / daß nicht einem jedwedern erlaubt ſeye / ſeine freye eigenthumliche Gütter in Erbzinß-Gütter zu verkehren / und von einem andern in ſolcher Qualität zu recognoſciren / oder auch eines andern aufgetragene Gütter als Erbzinß-Gütter anzunehmen / ſondern er muß freye und umſchränckte Macht und Gewalt haben / über das Seinige zu diſponiren / und ihme ſonſten das Commercium nicht verbotten ſeyn. Dannenhero alles dasjenige hieher zu *appliciren* / was wir in vorhergehenden *II.* und *III.*ten Capitul von denen Perſohnen / welche das Erbzinß-Recht *conſtituiren* und *acquiriren* können / angeführt / weiln in beeden Fällen eine Alienation und Translation eines Dominii zu Schulden kommt.

Es hat nicht ein jedweder Macht / ſein Gut zum Erbzinß-Leben aufzutragen / oder eines andern dafür anzunehmen.

Was den *Condominum* anbelangt / kan ſelbiger ſeinen Antheil wider Willen der übrigen Mit-Herren nicht nur einem andern vererben / ſondern auch in Emphyteuſin offeriren / und ſolchen als ein Erbzinß-Gut recognoſciren /

per *L.* 3. *Cod. commun. rei alienat.* Majer. *S. J. feud. cap.* 2. *§.* 3. *num.* 4.

dann was ich mit einem andern gemeinſchafftlich habe / das wird auch für das meinige gehalten /

L. 46. *ff. de rit. nupt. L.* 5. *ff. de Legat.* 1. *L.* 1. *Cod. qui teſtam. fac. poſſ.*

was aber mein iſt / das kan ich auf allerhand Art und Weiß auf einen jedweden transferiren und alieniren / wann nur kein pactum in contrarium vorhanden.

L. 14. *Cod. de contrah. emt.*

Der Condominus kan ſeinem Antheil wider Willen der andern in Emphyteuſin offeriren.

Dahero

Dahero kan ein Gan-Erb ſeinen Antheil an der Gan-Erbſchafft wieder Wiſſen und Willen der andern/ und zu derſelben præjudiz, einem tertio weder zu Lehen noch in Emphyteuſin auftragen/ bevorab/ wann die Alienation, wie gemeiniglich zu geſchehen pfleget/ ausdrücklich in denen Pactis Ganerbinatus verbotten/ wie mit Beſoldo ſtatuirt

Struv. *S. J. feud. cap.* 7. *aphor.* 10. *num.* 12. Hert. *diſſert. de feud. oblat. part.* 2. *§.* 39. Thomas. *diſſert. de feud. oblat. cap.* 2. *§.* 3. Beſold. *conſil.* 49. *n.* 1. *&* 105. *ſeqq.* Stryk. *tr. de ſucceſſ. ab inteſtat. diſſert.* 8. *cap.* 8. *§.* 19.

Das fünfte Capitul.

Von Erbzinß-Briefen/ und denen darinnen vorkommenden Clauſuln/ und der Erb-Pflicht.

§. 1.

Ob die Verfaſſung der Erbzinß-Briefe præciſe nothwendig?

Uber die Inveſtitur und die darbey errichtete Pacta pflegt gewöhnlicher maſſen ein Inſtrument, vulgo ein Erbzinß-Brief/ ausgefertigt/ und denen Erbzinß-Leuthen ertheilt zu werden; da dann ſogleich die Frag entſtehet: Ob die Verfaſſung der Erbzinß-Briefe *præciſe* nothwendig ſeye/ alſo/ daß ohne ſelbige der Erbzinß-*Contract* nicht *ſubſiſt*iren könne? Es wollen zwar viele von denen Dd. ſolches affirmiren/ unter welchen ſind

Sichard. *ad L.* 1. *Cod. de jur. Emphyteut.* Schneidewin. *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 7. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſent. §. Emphyteuſis. quæſt.* 4. Alvar. Valaſc. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 7. *num.* 2.

allein

allein ohne allen Grund/ dann 1.) iſt die Emphyteuſis ein Contractus conſenſualis, welches mit beſſern Grund negirt wird.

§. 3. Inſtit. de Locat. conduct. §. un. Inſtit. de obligat. ex conſenſ. ibique Dd.

welcher zu ſeiner perfection und Vollkommenheit weiter nichts/ als den bloſſen Conſens der Contrahenten erfordert.

vid. *L. 4. ff. de pignorib. & hypothec.*

2.) haben wir oben erwieſen/ daß die Emphyteuſis auch durch die *Præſcription*, mithin alſo/ ohne Aufrichtung eines Erbzinß-Briefs/ acquirirt werden könne. 3.) Wann der Erbzinß-Brief ſchlechterdings nothwendig/ ſo müſte daraus folgen/ daß bey deſſen Unterlaſſung der Erbzinß-Contract ipſo jure null und ungültig wäre/ da doch das contrarium zur Genüge erhellet

ex *L. 3. Cod. de jur. Emphyteut. verb.* ſin *autem nullo.* Nov. 120. *cap.* 1.

Und obgleich in L. 1. Cod. de jur. Emphyteut. enthalten/ daß die Emphyteuſis ſcriptura interveniente conſtituirt werde/ wormit auch L. 2. & 3. Cod. eod. übereinſtimmet; ſo importiren doch dieſe Wort keine Condition oder einige Nothwendigkeit/ und wird die Scriptura oder das Inſtrument nur um beſſern Beweiſes willen/ damit ſelbiger mit der Zeit nicht zu Grund gehe/ gemeiniglich adhibirt.

L. 4. ff. de fid. inſtrum. Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de Locat. conduct. num.* 58. *ſeqq.* Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager vectigal. num.* 3. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 2. Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal. §. 6. & in Diſſertat. de Epiſtola. theſ.* 17. Vinn. *ad §. 3. Inſtit. de Locat. conduct. num.* 8. addat. Wiſſembach. *diſſert.* 36. *theſ.* 13. *&* Majer. *ad Inſtit. §. 3. pag.* 811.

Wie dann auch heuntigs Tags über die Vererbungen der Güter ein Erbzinß-Brief insgemein aufgerichtet/ und denen Poſſeſſo- Obſchon heuntiges Tags ein

Erbzinß-Brief ad probationem insgemein ertheilt zu werden pflegt.

ſeſſoribus ertheilt wird / ſo aber nicht / wie einige wollen / aus einer Nothwendigkeit / ſondern zu *Conſervi*rung des Beweiſes / geſchiehet.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal. §. 6.* Majer. *ad §. 3. Inſtit. de Locat. conduct. pag.* 811.

Doch hat man hierbey zuvörderſt auf die Gewohnheit eines jeden Orts zu ſehen.

Doch hat man hierbey zuvörderſt auf die *Statuta* und Gewohnheiten eines jeglichen Orts zu ſehen; Dann gleichwie die Statuta und Landes-Verordnungen denen gemeinen Rechten derogirn: alſo hat die Gewohnheit eben dieſe Autorität und Krafft / wohin dann das bekannte Axioma abziehlet: Conſuetudo optima legum interpres, die Gewohnheit iſt die beſte Auslegerin der Geſetze.

L. 37. ff. de Legibus. cap. 7. X. de conſuetud.

Alſo iſt in denen Chur-Bayriſchen Land-Rechten ausdrücklich verſehen / daß die Emphyteuſis anderſt nicht / als durch briefliche Urkunden erwieſen werden könne.

tit. 21. art. 3. Blumblacher. *de Jur. Emphyteut. quæſt. 1. num. 2.*

In der Emphyteuſi Eccleſiaſtica wird der Erbzinß-Brief præciſe erfordert /

Eine gantz andere Beſchaffenheit aber hat es mit der *Emphyteuſi Eccleſiaſtica*, als welche / nach einhelliger Meinung derer Doctorum, ein Inſtrument oder Erbzinß-Brief ad ſolennitatem & ſubſtantiam actus præciſe erfordert; damit nicht mit der Zeit / wegen Mangel des Beweiſes / die Kyrche um ihre Jura gebracht werde.

Nov. 7. *cap. 3. §. 2.* Nov. 120. *cap. 5. pr.* Brunnemann. *ad L. 1. Cod. de Jur. Emphyt. num. 5.* Mev. *part. 3. deciſ.* 289. Böhmer. *J. Eccleſ. lib. 3. tit. 18. §. 12.*

gleichwie auch in der Emphyteuſi, ſo von einer Stadt conſtituirt wird.

Eben ſo verhält ſichs auch / wann eine *Emphyteuſis* in denen Stadt-Güttern *conſtitui*rt wird / weiln das Dominium dieſer Sachen ſich niemaln anderſt transferiren läßt / als mit Beobachtung gewiſſer ſolennitäten / worunter auch die Aufrichtung eines Inſtruments gehörig.

vid.

vid. *L. fin. Cod. de vendend. reb. civitat. ibique* Dd. Hopp. *ad §. 3. Inſtit. de locat. conduct.* Stryk. *in not. ad Lauterbach. Compend. Jur. tit. ſi ager vectigal. p.* 120. *verb.* Dd. *communiter.*

§. 2.

Denen Erbzinß-Briefen werden zum öftern verſchiedene *Pacta* und *Clauſuln* einverleibt / wordurch der Natur und Eigenſchaft des Erbzinß-Rechts entweder etwas addirt oder detrahirt wird / von welchen wir mit wenigen zu handeln / und deren Effect und Würckung zu unterſuchen / uns vorgenommen haben. Ordentlicher Weiß fällt die Emphyteuſis auf alle und jede Erben / männ- und weiblichen Geſchlechts / ſo wohl in abſteigender / als andern Linien / auch auf die / ſo in dem Teſtament inſtituirt ſeyn; — Von verſchiedenen in denen Erbzinß-Briefen vorkommenden Clauſuln.

§. 3. Inſtit. de locat. conduct. ibique Dd. Nov. 7. *cap.* 3. Colleg. Jur. Argent. *tit. ſi ager vectigal. num.* 30.

Doch pflegt man auch zuweilen die Succeſſion durch beſondere Pacta zu reſtringiren / dannenhero der Innhalt der Erbzinß-Brieſe vor allen wol anzuſehen iſt. Wann nun dieſe Clauſul darinnen vorkommt: *pro ſe & heredibus quibuscunque*, vor ſich und alle und jede ſeine Erben und Erbnehmen / ſo fällt die Emphyteuſis auf alle Erben / ſo wol diejenige / ſo ab inteſtato ſuccediren / als auch die / ſo der Erbzinß-Mann in dem Teſtament eingeſetzt hat / es mag nun gleich die Emphyteuſis ſecularis oder Eccleſiaſtica ſeyn / weiln auch dieſe heuntiges Tags auf ewig verliehen werden kan. — De Clauſula: für ſich ſeine Erben und Erbnehmen.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal. §.* 16. Colleg. Jur. Argent. *tit. eod. num.* 30. Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de locat. cond. num.* 178.

Wann die Conceſſion unter dieſer Clauſul geſchehen: *pro ſe & heredibus*, für ſich und ſeine Erben / ſo wird ſolche Emphy- — De Clauſula: für ſich und ſeine Erben.

phyteuſis nach gemeinen Schluß derer Rechtsgelehrten/ für erblich gehalten/ mithin werden alle Erben ohne Unterſchied/ auch fremde/ wie in vorigen Fall/ admittirt/ es mag die Emphyteuſis ſecularis oder Eccleſiaſtica ſeyn/ dann das Wort Erb iſt general, und begreift auch die fremden Erben in ſich.

pr. & §. 4. Inſt. de hered. qualit. & different. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *theſ.* 65. ibique Muller. *in not. lit.* λ. Covarruv. *var. reſolut. cap.* 17. *num.* 5. *concl.* 4. Lauterb. *cit. loc.* Frantzk. *de Laudem. cap.* 9. *num.* 53. *ſeq.* Harpprecht. *ad d. §.* 3. *num.* 180. *ſeqq.*

De Clauſula: für ſich und ſeine Kinder.

Iſt die Conceſſion unter der Clauſul: für ſich und ſeine Kinder geſchehen/ ſo dann ſuccediren ſo wol in der Emphyteuſi ſeculari als Eccleſiaſtica, einig und allein die Deſcendenten männ- und weiblichen Geſchlechts.

Frantzk. *de Laudem. cap.* 9. *num.* 62. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *theſ.* 65. Lauterbach. *cit. loc. Jul. Clar. lib.* 4. *recept. ſentent. §. Emphyteuſis. quæſt.* 28. *num.* 4.

Von der Clauſul: für ſich und ſeine Söhne.

Hat der Erbzinß-Mann die Emphyteuſin bekommen für ſich und ſeine Söhne/ ſo werden unter dem Wort Söhne/ auch die Enencklein und übrige *Deſcendent*en in infinitum verſtanden/

L. 84. *ff. de V. S. L.* 201. & 220. *§.* 1. *ff. eod.* Muller. *ad* Struv. *Exercit.* 11. *theſ.* 65. *lit.* κ. Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de Locat. cond. num.* 407. *ſeq.* Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. num.* 4.

maſſen man allhier in materia favorabili verſirt/ welche leichtlich eine extenſion admittirt.

L. 3. *ff. de Conſtit. pecun.* Muller. *cit. loc.*

Ob unter dem Nahmen der Söhne auch die Töchter begriffen?

Ja es seynd auch nicht weniger in dieſem Fall die Töchter zur Succeſſion zuläßig/ weiln unter dem Namen der Söhne/ auch die Töchter/ nicht nur in Teſtamenten/ ſondern in Contracten mit begriffen/

L. 16.

L. 16. ff. de teſtament. tut. L. 45. ff. de Legat. 2. arg. *L. 46. ff. de Legat. 1.*

welcher Meinung / als der warhafteſten / unter andern beypflichten

Bocer. *claſſ. 2. diſput. 14. theſ. 76.* Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de Locat. conduct. n. 401.* Fachin. *lib. 8. controv. 97.* Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib. 22. tit. 14. num. 8.* Muller. *ad* Struv. *c. l.* Colleg. Jur. Argent. *tit. ſi ager vectigal. num. 30.*

Wann die Emphyteuſis auf eine Zeitlang verliehen / ſolche aber darbey nicht determinirt / v. gr. wir verleihen ihme dieſes Erbzinß-Gut auf eine Zeitlang / ſo wollen einige die determination der Zeit richterlicher Willkühr überlaſſen / De Clauſula: auf eine Zeitlang.

Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. theſ. 65.*

andere aber 10. Jahr zu geben /

arg. *L. 23. ff. de pæn. ibique* Bartol. Colleg. Jur. Argent. *tit. ſi ager vectigal. num. 41.* Muller. *ad* Struv. *cit. theſ. 65. lit. μ.*

binnen welchen alle Erben indifferenter, auch die Collaterales und Teſtaments-Erben ſuccedirn.

Colleg. Jur. Argent. *num. 41.* Muller. *cit. loc.*

Wäre aber die Zeit ausdrücklich *determinirt* / alſo / daß entweder eine gewiſſe Anzahl der Jahre / oder aber eine gewiſſe Generation exprimirt zu finden / v. gr. bis auf die Enckel oder Ur-Enckel / ſo hat es darbey ſein Bewenden / und wird die Emphyteuſis nicht weiter hinaus extendirt / immittelſt aber / biß die in dem Erbzinß-Brief anberaumte Zeit expirirt / oder die benannte Generation abgehet / wird beederley Emphyteuſis, ſo wol die Secularis als die Eccleſiaſtica auf alle und jede Erben transmittirt / De Clauſula: auf 10. Jahr / item, biß auf die andere oder dritte Generation.

Tabor. *diſſert. de jur. Emphyteut. theſ.* 34. Muller. *ad* Struv. *cit. theſ.* 65. *lit. v.*

wiewoln einige mit beſſern Grund behaupten/ es könnten im letztern Fall/ nur allein die Deſcendenten bis auf die in der Conceſſion exprimirte Generation, mit Ausſchlieſſung aller andern Erben/ ſuccediren.

Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 28. *num.* 3. Colleg. Jur. Argent. *tit. ſi ager vectigal. num.* 43. Struv. *cit. theſ.* 65. *in fin.*

De Clauſula: ich verleihe ihm dieſes Gut zu einem Erbzinß-Gut.

Wann endlichen in denen Erbzinß-Briefen ſo viel befindlich/ daß die *Emphyteuſis* ſchlechterdings ohne Benennung der Zeit/ Erben oder Kinder verliehen worden/ v. gr. ich verleihe ihme dieſes Gut zu einem Erbzinß-Gut/ alsdann währet die Emphyteuſis, ſie ſey ſecularis oder Eccleſiaſtica, ewig/ und fällt nicht nur auf die Kinder und Deſcendenten/ ſondern auch auf alle andere/ ſo wol ab inteſtato ſuccedirende/ als auch in dem Teſtament inſtituirte Erben.

Nov. 120. *cap.* 6. *quæ corrigit* Nov. 7. *cap.* 3. junct. *L.* 9. *ff. de probat.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *theſ.* 65. Frantzk. *de Laudem. cap.* 9. *num.* 53. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal. §.* 16. Tabor. *diſſertat. de jur. Emphyteut. theſ.* 32. Bachov. *ad* Treutl. *vol.* 1. *diſput.* 29. *theſ.* 10. *lit. a.* Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 189. *ſeq.*

Jedoch will uns denen Rechten gemäſſer zu ſeyn beduncken/ daß in dem geiſtlichen Erbzinß-Lehen nur allein des verſtorbenen Erbzinß-Manns Söhne und Töchter/ und die Enencklein beederley Geſchlechts/ und nicht weiters/ ſuccedirn.

per *Nov.* 7. *cap.* 3. *pr.*

Daferne aber die Vererbung ausdrücklich auf ewig/ oder doch mit ſolchen Worten beſchehen/ die eben ſo viel importirn/ v. gr.

für ſich und ſeine Erben / ſo werden zur Succeſſion alle Erben ohne Unterſchied / ſo viel deren vorhanden / zugelaſſen; dann daß die Kyrche das Erbzinß-Lehen auf ewig verleihen könne / das erhellet aus der

Nov. 55. *cap.* 2. & Nov. 120. *cap.* 6. und der darausgezogenen *Auth.* perpetua *Cod. de S. S. Eccleſ.*

Wo aber dieſes nicht geſchehen / iſt die Succeſſion noch heuntiges Tags über die Enencklein nicht zu extendiren.

Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 22. *tit.* 5. *num.* 15. Stryk. *uſ. mod. ad ff. tit. ſi ager vectig.* §. 13. Böhmer. *in doctrin. Pandect. tit. eod.* §. 3. Covarruv. *lib.* 2. *var. reſolut.* 17. *num.* 6.

§. 3.

De Clauſula: daß das Erbzinß-Gut wieder des Eigen-Herrn wiſſen nicht ſolle veralienirt werden.

Auſſer obbenannten Pactis, ſind noch andere üblich und gewöhnlich. Dann es pflegt gemeiniglich der Erbzinß-Herr ſich vorzubehalten / daß das Erbzinß-Gut wieder ſeinen Willen nicht ſolle verkauft oder in andere Weg veralienirt werden / v. gr. ſolte auch der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Gut verkaufen / oder ſonſten auf andere Art / wie es immer geſchehen kan / veräuſſern wollen / ſoll er ſolches anderer Geſtalt nicht befugt ſeyn / als wann er daſſelbe vorhero dem *Domino offerirt* / oder deſſen Einwilligung darüber erhalten. Nun möchte zwar dieſe Clauſul aus dieſer Urſach überflüſſig zu ſeyn ſcheinen / weiln der Erbzinß-Mann die Erb-Gerechtigkeit ohne des Eigenherrn Conſens zu veralieniren ohne dem nicht befugt / ſondern ſolches zuvörderſt demſelben vorhero anzubieten verbunden iſt / dann ſonſten wird er ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt gemacht;

L. fin. verſ. nemini licere. Cod. de jur. Emphyteut. Sande *de prohibit. rer. alienat. part.* 1. *cap.* 4. Carpzov. *part.* 2. *conſtit.* 38. *def.* 13.

Alldie-

Alldieweiln aber ſecundum communem & veriorem Doctorum ſententiam ein ſolches nur in dieſem Fall / da das Erbzinß-Gut verkauft wird / nicht aber in Tauſch / Schenckung und andern Veräuſſerungs-Fällen ſtatt findet /

per *d. L. fin.* Brunnem. *ad L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 10. Harpprecht. *Comment. ad Inſtit. §. 3. tit. locat.* Jul. Clar. *recept. ſentent. lib. 4. §. Emphyteuſis. quæſt. 15. & 17.*

ſo thut der Erbzinß-Herr beſſer / wann er alle und jede alienation dem Erbzinß-Mann per pactum interdicirt / und ſolches dem Contract ausdrücklich einverleiben läßt. Durch das pactum: Daß / daferne der Eigen-Zinß nicht alle Jahr richtig abgeführt wird / der Erbzinß-Mann ſeines Erb-Rechts verluſtigt ſeyn ſolle / erlanget der Erbzinß-Herr ſo viel / daß er den Erbzinß-Mann / wann er in Abtragung des Zinſes ſich ſaumig erzeigt / ſogleich aus dem Gut treiben kan / welches er ſonſten vor Verflieſſung dreyer / oder in Emphyteuſi Eccleſiaſtica, 2. Jahre / zu thun nicht berechtigt wäre.

De Clauſula: daß / wann der Erbzinß alle Jahr nicht richtig abgeführt wird / der Erbzinß-Mann ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt ſeyn ſolle.

L. 2. junct. Auth. qui rem Cod. de S. S. Eccleſ. Carpzov. *part. 2. Conſtit. 38. def. 1. & 12.*

Hingegen wann das pactum dahin verlautet: Daß der Erbzinß-Herr / im Fall aus Verſaumnus innerhalb 3. Jahren der Zinß nicht erlegt würde / nicht Macht haben ſolle / den Erbzinß-Mann aus dem Gut zu treiben / ſo verliehrt er zwar in caſum moræ ſein Erb-Gerechtigkeit nicht / doch kan er nichts deſto weniger durch den Richter zur Bezahlung des Zinſes angehalten werden.

De Clauſula: daß der Erbzinß-Herr / im Fall der Zinß innerhalb 3. Jahren nicht erlegt würde / nicht Macht haben ſolle / den Erbzinß-Mann aus dem Gut zu treiben.

L. 2. Cod. de S. S. Eccleſ. Perez. *ad Cod. tit. de Jur. Emphyteut. num. 23.*

Gienge aber das pactum nur generaliter und ſchlechterdings dahin: Daß der Erbzinß-Herr den Erbzinß-Mann nicht wolle aus dem Gut treiben / ſo bliebe deme ohngeachtet / dem

Domino

De Clauſula: Daß der Eigen-Herr den Erbzinß-Mann nicht wolle aus dem Gut treiben.

Domino unverwehrt / das Gut einzuziehen / wann der Erbzinß-Mann innerhalb 3. oder in der Emphyteuſi Eccleſiaſtica, innerhalb 2. Jahren den Zinß nicht abgeführt / maſſen dieſe general-promiſſion in dubio nach der Natur und Eigenſchaft des Contracts zu verſtehen / und dieſe ſtillſchweigende Condition in ſich hält: wann der Erb-Mann den ſchuldigen Zinß zu gehöriger Zeit bezahlen wird.

L. 54. §. 1. ff. locat. conduct. cap. 3. in fin. X. de locat. conduct. Eggebrecht. *Synopſ. Jur. Emphyteut. concl.* 237. Colleg. Jur. Argent. *tit. ſi ager vectigal. theſ.* 77. Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de locat. conduct. num.* 486.

De Clauſula: Daß der Erbzinß-Mann nicht gehalten ſeyn ſolle / einen jährlichen Eigen-Zinß zu bezahlen.

Die Clauſula: Daß der Erbzinß-Mann nicht gehalten ſeyn ſolle / einen jährlichen Eigen-Zinß zu bezahlen / iſt von keiner Gültigkeit / weiln die Convention, den Erbzinß in recognitionem Dominii jährlich zu entrichten / de forma & ſubſtantia des Erbzinß-Contracts iſt;

§. 3. Inſtit. de Locat. conduct. L. 2. & 3. Cod. de Jur. Emphyteut. vid. Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de locat. conduct. num.* 105. *add. num.* 244. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal. §.* 10. Harppr. *Conſil. Tubing.* 8. *num.* 44. *ſeq.*

die pacta aber / welche contra ſubſtantiam contractus errichtet worden / ſind ipſo jure null, nichtig und ungültig.

arg. *L. 12. pr. ff. de precar. L. 3. Cod. de contrahend. emt.* Harpprecht. *cit. loc. num.* 242. *ſeq.*

Doch iſt kein Zweifel / daß nicht hernachmaln die Remiſſion des Erbzinßes von dem Domino geſchehen könne / alſo / daß der Contract nichts deſto weniger in ſeinem Eſſe verbleibet.

arg. *L. 23. Cod. de agricol. & Cenſit. §. 2. Inſtit. de emt. vendit. juncta L. 9. ff. de reſcind. vendit.* Eggebrecht. *d. Synopſ. concl.* 47. Harpprecht. *cit. loc. num.* 244.

§. 4.

Von denen pactis die Schäden und Unglücks⸗Fälle betreffend.

Wegen zu beſorgen habender Schäden und Unglücks⸗Fälle hat der Erbzinß⸗Mann darauf zu ſehen / wie er dieſerwegen mit dem Erbzinß⸗Herrn einen Vergleich treffe / indeme er wegen feindlichen Einfalls / Mißwachs / Ungewitter / und anderer unvermutheten Fälle / einigen Nachlaß an Zinß mit Beſtand Rechtens nicht prætendiren kan / es wäre dann / daß er gar aus dem Gut wäre vertrieben worden / oder aber daß die jährliche penſion mit denen Früchten eine Gleichheit hätte / oder an ſtatt des Zinſes eine gewiſſe Anzahl Früchte erlegt werden müſte;

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal.* §. 13. Beſiehe den 2ten §. des unten ſtehenden *X. Capituls.*

Könnte dannenhero der Erbzinß⸗Mann ſich ausdingen / daß ihme bey dieſen oder andern ſich ereignenden Unglücks⸗Fällen von dem Zinß etwas ſolte erlaſſen ſeyn. Weiln auch der Erbzinß⸗Mann den particular-Schaden / als wann zum Exempel die Scheune / Ställ oder andere Gebäude abgebrannt / allein ertragen muß / ſo iſt auch hierinfalls dieſes pactum nützlich: Daß bey Ereignung eines *particular*-Schadens / der Erbzinß⸗Herr die Helfft oder einen Theil der Unkoſten / zu Ergäntzung ſolches Schadens beyzuſchieſſen gehalten ſeyn ſolle. Wie dann auch dergleichen pacta wegen der Verbeſſerungen / worüber zum öftern ſehr geſtritten wird / ingleichen wegen des Handlohns / wie hoch ſich ſelbiges erſtrecken / und auf welche Fälle es gereicht werden ſolle / ſo wol nützlich als nothwendig ſind. Es fragt ſich aber: Ob auch dem Erbzinß⸗Herrn erlaubt ſeye / neue Urſachen / um welcher willen der *Poſſeſſor* ſeines Erbzinß⸗Rechts verluſtigt ſeyn ſolle / oder aber neue *præſtationes*, denen Erbzinß⸗Briefen einzuverleiben? Wir beantworten ſolches mit Nein; dann gleichwie der Erbzinß⸗Mann die Condition des Erbzinß⸗Herrn wider den Innhalt der erſtern Inveſtitur, und die

Dem Erbzinß⸗Herrn iſt nicht erlaubt denen Erb⸗Zinß⸗Briefen neue præſtationes, oder

die derſelbigen anhängige pacta nicht verſchlimmern kan: alſo ſtehet auch dem Erbzinß-Herrn nicht frey / die erſte Inveſtitur und derſelben mit angehängte pacta zum præjudiz und Nachtheil des Erbzinß-Manns zu immutiren / und ſolchergeſtalten deſſen Condition zu deterioriren. aber neue Urſachen der Caducität einzuverleiben.

2. *feud.* 6. *in fin.* Roſenthal. *de feud. cap.* 8. *quaſt.* 1. *num.* 1. *& cap.* 9. *quaſt.* 62. *num.* 7. Franciſ. Caldaſ. *tr. de jur. Emphyteut. lib.* 1. *quaſt.* 3. *num.* 7. Gail. 1. *obſerv.* 17.

Gleichwie auch ferner dem Erbzinß-Mann nicht erlaubt / einen geringern Erbzinß zu bezahlen / oder die ſchuldige præſtationes zu verweigern: alſo kan auch der Dominus den Erbzinß nicht erhöhen / oder mehrere præſtationes, als anſonſten gewöhnlich / begehren / weiln der Contract anfangs zwar von der Contrahenten freyen Willkühr dependirt / wann er aber einmal geſchloſſen und zu Stand gekommen / können die Contrahenten hernachmaln nicht mehr davon abgehen / ſo gar / daß auch nicht einmal dem Fürſten nachgelaſſen / den mit ſeinem Unterthanen getroffenen Contract hinwiederum aufzuheben / weiln ein jedweder die errichtete pacta und conventiones zu halten / denen natürlichen Rechten nach verbunden / welchen auch der Fürſt unterworffen iſt.

Weſemb. *in paratitl. ff. tit. de Legib. circ. fin.* conf. Ertel. in der neu-eröffneten Schau-Bühne von Fürſten-Recht. *Cap.* 5. allwo er die Frag ventilirt: ob ein Fürſt gehalten ſey / ſein und ſeiner Vorfahren *Contract* und Handlungen Folge zu leiſten? add. Bechmann. *diſſert. de obligat. & prærogativ. Princip. in præcipuis negot. Civil. privat. Cap.* 3. *Sect. VII.* §. 1. *ſeqq. usque ad* §. 6. *incl.*

Doch leidet dieſes alles ſeinen Abfall 1.) wann die der Caducität halber einverleibte neue Urſachen denen gemeinen Rechten gemäß wären / dann ſolchenfalls könnten ſolche / ob ſie ſchon in denen erſtern Belehnungs-Briefen nicht angeführt / in denen leztern Es wäre dann / 1) daß die der Caducität halber von neuen ex-

primirte Urſachen denen Rechten gemäß/

Erbzinß-Briefen gar wol exprimirt werden/ dann derjenige thut nichts neues hinzu/ welcher nur etwas declarirt und erläutert/

per text. *in L. ab executore. ff. de appellat.* Gail. 2. *obſ.* 1. *num.* 6.

wie dann auch anſonſten in dubio dafür gehalten wird / daß die Contrahenten ſich nach denen gemeinen Rechten haben richten wollen.

L. legitima. ff. de pact. Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 3. *tit.* 7. *per tot.*

und in denen vorigen Briefen nicht remittirt / oder per ſtatuta aufgehoben wären /

Wären aber die in denen Rechten gegründete Urſachen in denen vorigen Erbzinß-Briefen ausdrücklich remittirt / oder durch eine wiedrige Gewohnheit aufgehoben/ ſo könnte der Dominus ſolche hernachmaln denen leztern Erbzinß-Briefen nicht einverleiben; Solchemnach iſt der Erbziuß-Herr nicht befugt/ die alienation bey Verluſt der Erb-Gerechtigkeit zu verbieten / wann dieſelbe dem Erbzinß-Mann in denen vorigen Briefen ausdrücklich iſt vergönnet / oder durch eine in loco vigirende Gewohnheit und Statutum zugelaſſen / weiln ſonſten die erſtere Inveſtitur zum præjudiz des Erbzinß-Manns revera verändert würde.

Blumblach. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 21. *n.* 3. *ſeq.*

§. 5.

oder 2) daß der Erbzinß-Mann in die Veränderung einwilligte.

Es iſt auch ferner 2.) die Veränderung der Erbzinß-Briefe dem Eigenherrn erlaubt/ wann ſolche mit Conſens und Bewilligung des Erbzinß-Manns vorgenommen wird / maſſen ein jedweder ſeinem Recht libere renunciren kan.

L. penult. Cod. de pact. Roſenthal. *de feud. cap.* 2. *quæſt.* 17. *& cap.* 6. *quæſt.* 69. *num.* 38. Blumblacher. *cit. quæſt.* 21. *num.* 2.

Wann nur der Erbzinß-Mann

Daferne aber der Erbzinß-Mann ſich etwa in Anſehung einer ihme von dem Domino vorgebildeten Obſervanz und Gerechtig-

rechtigkeit / ſo doch in Warheit ſich nicht alſo befindet / zu etwas verſtanden / und ſolchergeſtalten in die vorgenommene novation gewilliget / mag ihme dieſes zu keinem præjudiz gereichen / weiln er anderſt nicht als conditionate, wann nemlichen die Sache vorgegebener maſſen ſich alſo verhält / hierein conſentirt / dannenhero der Erbzinß-Herr den Erb-Brief nach denen vorigen einrichten zu laſſen / jure optimo maximo adſtringirt werden kan. Zu mehrer Erläuterung deſſen wollen wir nachfolgendes bey *L. B. de Lynker. Cent.* 11. *deciſ.* 1098. befindliches *Reſponſum* mit anfügen: *Gratianus* kauft ein Stuck Gut / ſo dem *Honorio* erbzinßbar. Dieſer *conſentirt* in den Handel / legt aber *Gratiano* einen *Revers* vor / darinnen er ſich das Handlohn auf alle / ſo wol Kauf- als Erb-Fälle bedungen / auch ſetzt er ferner / wie dieſes Guts Lehen-Herr bißhero berechtigt geweſen / die Beſtändner in Verſpruch zu nehmen / zu verpflichten / und ſamt denen Ihrigen zu rechtfertigen / und zu straffen / alſo wolle ſich auch dieſer Gerechtigkeit *Honorius* unterzogen haben / und *Gratianus* unterſchreibt dieſen *Revers*, erfährt aber hernach / daß der *Dominus directus* nur das *Laudemium* in Kauf-Fällen / die *Jurisdiction* aber gar nicht hergebracht / dahero er dem *Revers per condictionem ſine cauſa* wieder zuruck fordert. Ob nun wol / die *Jurisdiction* belangend / *Gratianus* billich zu hören / weil darbey ausdrücklich von *Honorio aſſerirt* wird / daß vorhero ſolche bey dem Ober-Herrn geweſen / das ſich doch nicht alſo befindet / dahero *Gratianus* anderſt nicht / als *ex ſuppoſito*, und alſo *conditionaliter*, ſich darzu verſtanden /

ſich nicht in Anſehung einer ihme von dem Domino vorgebildeten Obſervanz, die ſich doch nicht alſo befindet / hierzu verſtanden. Reſponſum.

Menoch. *Conſil.* 175. *num.* 12. Decius *Conſil.* 644. *num.* 13. Marpurg. 2. *Conſil.* 14. *num.* 136.

ita, ut hypotheſi ſubducta, neceſſario corruat illa promiſſio.

Cap. 16. *de privileg. in 6to. Cap.* 4. *X. de ſent. excommun.* Alexand. *Conſil.* 126.

wegen des Sterb-Lehens aber muß es *Gratianus* bey ſeinem Verſprechen / weiln er ſolches *abſolute* gethan / bewenden laſſen. Dann obwoln in der Gegend das Sterb-Lehen mehrentheils nicht üblich / *ut potius contraxiſſe quis putetur ad conſuetudinem loci*,

Sande *lib.* 3. *tit.* 6. *def.* 10. Gail. 2. *Obſ.* 8. *num.* 6.

& ſe conformaſſe ei, quod Jus provinciæ præfert;

Seraphin. *deciſ.* 264. *num.* 15.

ſo hat aber doch *Gratianus* ihme beyzumeſſen / daß er ſich deſſelben nicht vorhero erkundiget; *unde nunc ex placito tenetur ad hoc, quod ſubſtantiæ Emphyteuſeos adverſum non eſt*,

L. 2. *Cod. de jur. Emphyteut.* Frantzk. *de laudem. cap.* 21. *num.* 2.

quodque, citra pactum ſi foret, in ſe recipere non cogeretur.

L. 48. *L. pen. & ult. ff. de pact. L.* 67. *ff. comm. præd.*

Iſt auch ein Eigenthums-Herr / wann er es nur dahin bringen kan / daß er ſeine *Jura* mit Bewilligung des andern / *absque dolo, perſuaſione, modoque alio illicito* verbeſſere / nicht zu verdencken.

L. 13. *Cod. de non numerat. pecun. L.* 3. *ff. de negot. geſt.*

§. 6.

Formular eines Erbzinß-Contracts.

Nachdeme wir von denen Erbzinß-Briefen und denen darinnen vorkommenden Clauſuln bishero gehandelt / ſo wird nicht undienlich ſeyn / eine Formul eines Erbzinß-*Contracts* allhier beyzurucken:

I. Nomina Contrahentium. II. Res in Emphyteuſin data.

Ich N. von N. urkunde und bekenne hiermit und in Kraft dieſes / daß ich dem Edlen und Veſten Herꝛn Georg Chriſtoph N. und ſeinen Erben / meinen Meyerhof ſamt deſſelben Scheurn und Stallung / und denen darzu gehörigen ... Morgen

Wieſen

Wieſen in einem Begrief zu N. gelegen / für mich / meine Erben und Nachkommen / zu einen rechten Erb-Lehen / in der allerkräftigſt- und beſtändigſten Form / als ſolches denen Rechten / ſonderlich aber dieſer Landen üblichen Herkommen / Gebrauch und Gewohnheit nach / geſchehen ſoll / kan oder mag / dergeſtalt verliehen habe / daß er und ſeine Erben denſelben ſamt obgedachten deſſelben Zugehörungen / hinführo innen haben / beſitzen / nutzen / nieſſen und gebrauchen / hingegen aber III. Pacta.
ſolche auf ſeinen Koſten in Bau und Beſſerung erhalten / derſelben Recht und Gerechtigkeit inn- und auſſerhalb Gericht vertheidigen / auch ihme von niemand mit Untergehen / Marcken / Hagen / Zäunen / Gräben / noch in andere Weg / einigen Eintrag / Schmählerung oder Abbruch thun laſſen / auch ohne mein / meiner Erben und Nachkommen ausdrücklichen *Conſens*, Vorwiſſen und Einwilligung niemanden verleihen / verkaufen / verſetzen / vertauſchen / vertheilen oder zertrennen / auch mir und meinen Erben jährlich / und alle Jahr beſonders / auf Michaelis / oder längſtens 8. Tag hernach / eine IV. Canon annuus.
Faßnacht-Henne / und . . . Viertel Dünckel / und . . Viertel Habern / guter / ſauberer und wolbereiteter Frucht / ewigen Eigen-Zinſes / liefern / und dann in begebenden Kauf- Vertauſch- oder andern ſich ereignenden Veränderungs-Fällen / die künftigen Beſitzer dieſes Guts von . . . fl. einen Gulden / in Sterbs-Fällen aber nur von . . . fl. einen Gulden / erlegen und entrichten ſollen. Daferne er aber deme nicht nachkommen / ſondern in einem oder mehr Puncten hierwider thun und handeln wird / ſo ſoll er ſothanen Meyer-Hofs und deſſen Zugehörungen entſetzt und verluſtigt gemacht werden / und ich / meine Erben und Nachkommen ſodann guten Fug und Macht haben / ſolche verlehnte Stuck hinwiederum zu verleihen. Erbar / getreulich und ohne Gefährde. Deſſen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräftigung / habe ich mich eigenhändig Corroboratio.
unterſchrieben / und mein gewöhnlich Pettſchaft hiervor gedruckt.

druckt. So geſchehen N. den 3.ten Monats-Tag *Maji A.* 1725.

(L. S.) N. N. von N.

§. 7.

Folget eine andere Formul eines Erbzinß-Contracts:

I. Nomina Contrahentium. Wir N. N. und N. N. von N. Gebrüdere, urkunden und bekennen in Kraft dieſes Briefs: daß wir dem II. Res in Emphyteuſin data. Erſamen und beſcheidenen Hanns N. unſere Schenckſtädte zu N. zum N. genannt, mit allen ihren Zugehörungen an Dorf und Feld, auch denen darauf ſtehenden Früchten, zu einen rechten Erb-Lehen verliehen, dergeſtalten, daß er uns und unſern Lehens-Erben jährlich und zu gewöhnlichen Zeiten davon, III. Canon annuus. herein nacher N. geben und reichen ſolle . . . Gulden Rheiniſch, oder . . . Gold-Gulden, vier Simmra Korn, 8. Weihnacht-Käß, drey Herbſt-Hüner und zwo Faßnacht-Hennen; IV. Pacta. Die Schenckſtatt aber ſolle er mit allen ihren Gebäuen zu Dorf und Feld weſentlich und baulich unterhalten, keinen Beſtändner, ehe er ſolchen uns oder unſern männlichen Erben zuvor zu Pflichten geſtellt, an- oder aufnehmen, vielweniger ohne unſere Urlaub und Ledigmachung ſeiner Pflicht abziehen laſſen, von ſolcher Schenckſtätt und zugehörigen Stucken zu Dorf und Feld ohne unſer Vorwiſſen und Bewilligung, nichts verkaufen, vertauſchen, verſetzen oder verwenden, auch keine neue Beſchwernis darauf kommen und machen laſſen. Da ſich auch wegen ſolcher Schenckſtätt Stritt und Irrungen zutrügen, ſoll er ſolche vor keiner andern und fremden Herrſchaft, dann vor uns, oder wohin wir ihn weiſen werden, austragen, bey begebenden Kyrchweihen, Hochzeiten, und Auf-

Aufführung der Tänze / oder andern Mahlzeiten / durch niemand anders / als denen von uns darzu geordneten Perſohnen / auch in unſern Nahmen das Fried-Gebot ausruffen laſſen / die Verbrechere in keine andere / als unſere Straff verweiſen / und nicht geſtatten / daß uns hierinnen einiger Eintrag geſchehe / und da es wieder ſeinen Willen anders geſchehen ſolte / uns ſolches alſobald Pflicht-ſchuldigſt anzuzeigen / dieſes Erbs halben niemand anders ſteuren / als jetziger Zeit N. N. allhier zu N. mit der Gemeine zu N alten hergebrachten Gebrauch nach / heben und legen / die Benachbarte und Anſtöſſere ſolcher Gütter mit Zumachung der Hecken / Schranck und Zäune gebührend befriedigen / die Gült und Zinß zu rechter ordentlicher Zeit ohne unſern Koſten und Schaden liefern und bezahlen / uns auch dißfalls / wie andere unſere verpflichtete Unterthanen getreu und gewärtig ſeyn / unſern Schaden hindern / und unſern Nutz und Frommen nach Möglichkeit fördern / und alles dasjenige thun / was getreuen Unterthanen zu thun gebühret. Da ſichs auch zutrüge / daß N. auf ſeinen tödlichen Abgang eheleibliche Kinder hinter ihme verlaſſen würde / und unter gedachten Kindern eines des andern Theil an ermeldter Schenckſtädt in ihrer Abtheilung / mit unſern Vorwiſſen und Bewilligung / durch einen Kauf / Tauſch oder andere Vergleichung an Geld oder Gelds-Wehrt an ſich brächte / ſo ſoll daſſelbige Kind ſchuldig ſeyn / für die an ſich gebrachte Theil / das gebührende Handlohn / nemlich von . . . fl. einen Gulden zu geben / für den Theil aber / den es ſelbſten ererbt / ſoll es wegen des Handlohns befreyt ſeyn. Im Fall aber mittler Zeit ſolche Schenckſtätt von ihme N. verkauft / vertauſcht oder verändert würde / ſo ſoll ſolcher Kauf / Tauſch oder Veränderung niemand als uns beeden Eigenherren oder unſern Erben angezeigt / und nach deſſen Beſtättigung / von dem neuen *Poſſeſſore* von . . . fl. ein Gulden für das Handlohn bezahlt werden. Dieſes alles nun ſtet und veſt zu halten / hat oft-

V. Corroboratio. gedachter N. uns geſchwohrne Erb-Pflicht geleiſtet/ auch gegenwärtigen Erb-Brief alſo angenommen. Deſſen zu mehrer Bekräftigung haben wir Eingangs benannte Gebrüdere unſere angebohrne Innſiegel an dieſen Brief fürgedruckt/ und uns eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen N. den 24.ten *Maji A.* 1725.

(L.S.) N. N. von N. (L.S.) N. N. von N.

Mehrere Formuln eines Erbzinß-*Contracts* ſind in unſern *FORMULAR* zu finden

Sect. II. Claſs. III. Num. 83. *ſeqq. pag.* 526. *ſeqq.*

§. 8.

Heuntiges Tags werden auch die Erbzinß-Leut mit dem Eid und Pflichten belegt/

Sonſten werden auch heuntiges Tags an vielen Orten die Erbzinß-Leut mit dem Eid oder Pflichten belegt/ dahin gehend/ daß ſie das Erbzinß-Gut in Bau und Beſſerung erhalten/ dem Domino getreu und gewärtig ſeyn/ deſſen Nutzen und Frommen nach aller Möglichkeit fördern/ Schaden abwenden/ und alle und jede præſtationes, welche der Eigen- und Erb-Herr hergebrachter Gewohnheit nach zu fordern hat/ fleißig entrichten wollen.

Schilter. *ad Jus feudal. Alemann. cap.* 4. §. 8. Dn. D. Hildebrand. Collega noſter Venerandus *in Diſſertat. de jurisdict. Emphyteuſ. German. annex. Cap.* 1. §. 4.

Doch geſchiehet zuweiln dieſe promiſſion entweder nach des Eigen-Herrn Willen und Gutdüncken/ oder nach Gewohnheit des Orts/ auch nur unter bloſer Angelobung und Hand-Treue/

arg. 2. *feud.* 3. *in fin.*

welches alles denen gemeinen

welches alles aber denen gemeinen Rechten unbekannt/ als nach welchen der Erbzinß-Mann ſich regulariter nur allein zur meliora-

lioration des Guts und Entrichtung des jährlichen Eigen-Zinſes / und zwar ohne einige Eides-Leiſtung verbindet. Rechten unbekannt.

arg. §. 3. *Inſtit. de Locat. conduct. tot. tit. Cod. de jur. Emphyteut. ibique* Perez. *num.* 2. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 39. *num.* 18.

Dieſes Eid iſt ordentlicher Weiß nach ertheilter Inveſtitur zu præſtiren /

2. *feud.* 4. *ibique Interpp.* Struv. *S. J. Feud. cap.* 8. *aphor.* 6. *num.* 7.

wann aber der Erbzinß-Mann ſolches / wie manchmaln zu geſchehen pflegt / vor der Inveſtitur abgelegt / ſchadet dieſe præpoſteration nichts / mithin iſt der actus nichts deſto weniger gültig.

Anton. *Diſput. feud.* 4. *theſi* 8. *lit. a.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 13. *quæſt.* 2.

§. 9.

In denen Nürnbergiſchen *Statutis* wird dieſes Eid die Erb-Pflicht genennt / In denen Nürnbergiſchen ſtatutis wird dieſes Eid die Erb-Pflicht genennet.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 13. *verſ.* es wäre dann / *in fin. ibi:* auf gebührendliche Erb-Pflicht das Gut geliehen werden. *& paſſim.*

krafft deren der Erbzinß-Mann auf dem Land / mit aufgehobenen Fingern ſchwören muß / daß er den Eigen-Herrn und ſeine Erben vor ſeinen Eigen-Herrn erkennen und halten / auch keinen Schutz- und Vorſpruchs-Herrn annehmen und haben / ihme und ſeinen Erben getreu und gewähr ſeyn / ihren Nutzen fördern und vor Schaden warnen / auch beſtes Fleiſſes wenden wolle. Wohin es gehe?

Wurfbain. *in different. Jur. Civ. & Reform. Noric. claſſ.* 1. *membr.* 2. *Sect.* 2. *num.* 77.

Worinnen die Lehen-Pflicht in dem Stifft Bamberg beſtehe / das erhellet aus nachfolgender von Juſto Veracio *in libell. de Conſuetud. Bamber-* Formul einer Erb-Pflicht / wie

ſolche in dem Stifft Bamberg gebräuchlich.

Bambergenſib. tit. de Emphyteuſ. quaeſt. 4. *pag.* 52. angeführter *Formul*: So werdet ihr Lehen-Pflicht thun/ geloben und ſchwöhren Jhro Hochfürſtlichen Gnaden/ und Dero Stifft getreu und gewähr zu ſeyn/ Deroſelben Schaden zu warnen/ und Frommen getreulich zu werben/ ob ihr verſchwiegene Lehen wiſſet oder erführet/ die dem Stifft abgetragen wären/ oder noch abgetragen und entzogen würden/ daß ihr dieſelbe anſagen/ melden und nicht verſchweigen/ keinen andern Lehen-Herrn über dieſe Lehen gewinnen/ noch dieſelbe anderſtwo verrechten und verthätigen/ dann bey Jhro Hochfürſtlichen Gnaden/ nichts von dieſen Lehen verſetzen/ verpfänden/ verkaufen/ vertauſchen/ verkümmern/ in keinerley Weiß/ wie das Nahmen haben mag/ ohne Jhro Hochfürſtliche Gnaden und Dero Nachkommen gnädigſtes Wiſſen und Willen/ im übrigen euch auch alſo erzeigen und erweiſen/ wie es einem treuen Lehen-Mann gegen ſeinen Lehen-Herrn ſich zu erzeigen und zu erweiſen wol anſteht und gebühret/ treulich und ohne Gefährde.

Formul einer Erbzinß-Pflicht/ wie ſolche die in die N. N. Aemter gehörige Unterthanen auf dem Lande/ abzuſchwöhren haben.

Die in *N. N.* gehörige Unterthanen auf dem Land/ haben insgemein ihrer Erbzinß-Gütter halben folgende Erb-Pflicht abzuſchwöhren: Du ſolt mir hier mit Händen deine Treue geben/ und darauf zu GOtt dem Allmächtigen einen Eid ſchwöhren: daß du *N. N.* zu *N.* und dann mich/ als deſſen verordneten Pfleger allhier/ wegen deines erkaufften Hofes (oder Gutes) darauf ich dir von Amts und Obrigkeits wegen das Erbe leihe/ für deine rechtmäßige Ober- und Amts-Herrſchafft jederzeit erkennen/ auch getreu und gewähr ſeyn wolleſt/ gedachten *N. N.* zu *N.* auch mein Pflegers Nutz und Frommen fördern/ vor allen Schaden und Nachtheil aber warnen und fürkommen/ wie nicht weniger großgünſtige gebietende Ober-Herrſchafft/ und mein Pflegers Befehl/ Gebot und Verbot vor Augen halten/ jedesmaln fleißig vollziehen/ und da du deiner Pflicht nicht vollkommentlich geledigt/ keinen

andern

andern Herrn haben noch annehmen/ auch nirgend anders⸗wo zurecht ſtehen/ oder dich an andere Ort fordern laſſen/ noch erſcheinen wolleſt/ dann da ich dich von Obrigkeits wegen hinweißen oder ſtellen werde/ diß dein Erb⸗Gut/ ſo ich dir hiemit leihe/ in guten baulichen Weſen erhalten/ dich deſſen habenden Gerechtigkeiten gebrauchen/ und in acht nehmen daß hiervon durch niemand nichts geſchmählert/ verändert oder verwendet werde/ ja du ſelbſten nichts davon verſetzen oder veräuſſern/ noch andern ein ſolches zu thun geſtatten/ du ſollt auch das zu⸗ und eingehörige Holtz nicht verößigen/ und ohne Erlaubnus und Geheiß meiner nichts heraus hauen und abgeben/ noch verkaufen/ die darauf ſtehende Herrſchafftliche Gült/ Zinß/ Schaarwerck und Hennen/ zu rechter geordneter Zeit bey hieſigen Amt reichen/ zahlen und abrichten/ keinen Innwohner oder Beſtändner ohne Erlaubnus und Bewilligung meiner/ nicht auf⸗ oder einnehmen/ und ſonſten insgemein alles das thun/ was einem frommen/ getreuen/ redlichen und gehorſamen pflichtbarn Erb⸗Mann und Unterthanen eignet und gebühret/ getreulich und ohne Gefährde.

Eyd⸗Schwur.

Daß ich *N. N.* dieſer meiner von Handen gegebenen Treue/ auch der Pflicht/ ſo mir anjetzo vorgehalten worden/ und ich wol verſtanden habe/ jederzeit wie einem gehorſamen Unterthanen zuſtehet/ getreulich wolle nachkommen/ alſo wahr helffe mir GOtt der Allmächtige.

So viel aber die Bürger/ welche Erbzinß⸗Gütter in der Stadt beſitzen/ anbetrifft/ ſind ſelbige der bekannten Obſervanz nach/ zu Ablegung der Erb⸗Pflicht nicht verbunden/ gleichwie ſie ſonſten auch von denen erkaufften nnd in andere Weg erworbenen Erb⸗Güttern in der Stadt/ einig Handlohn zu bezahlen regulariter nicht gehalten/ wann nicht ſolches auf ein und andern Gut ſpecialiter hergebracht.

arg. *L.* 13. *tit.* 23. Reformat. Nor. §. und ſo der Eigen-Herr. *cum ſeq.* add. §. ob auch einig Erb-Gut *& paſſim. junct.* *L.* 5. *d. tit.* §. wolte aber der Eigen-Herr.

Das ſechſte Capitul.

Von denen Sachen / worinnen das Erbzinß-Recht könne conſtituirt werden.

§. I.

Das Erbzinß-Recht wird nur allein auf unbeweglichen Güttern conſtituirt.

Die Sachen / worinnen das Erbzinß-Recht *conſtituirt* wird / belangend / ſo beſtehen ſelbige einig und allein in unbeweglichen Güttern oder liegenden Gründen / als Aeckern / Wieſen / Feldern / Wäldern / Gärten / Häuſern / Mühlen und dergleichen.

arg. §. 3. *Inſtit. de Locat. conduct. L.* 1. *ff. ſi ager vectigal. L.* 2. *Cod. de jur. Emphyteut. quaſt.* 1. *&* 4. Frantzk. *de Laudem. cap.* 9. *num.* 28. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de Locat. cond. num.* 138. *ſeqq.*

Anfangs wurden nur öde hernach aber auch angebaute Gütter vererbt.

Und zwar wurden anfangs nur öde und wüſte Oerter / dahero man ehedem das Erbzinß-Recht das Oed-Recht hat zu nennen pflegen /

Wehner. *Obſervat. pract. voc.* Oed-Recht.

hernachmaln aber wolangebaute Gütter / und endlicheu auch die Gebäude und Häuſer in Emphyteuſin gegeben / und denen Beſitzern / ſo lange ſie den jährlichen Eigen-Zinß entrichtet / beſtändig überlaſſen.

Authent. qui rem hujusmodi. *Cod. de S. S. Eccl.* Nov. 7. *cap.* 3. §. 2. *&* Nov. 120. *cap.* 1. Frantzk. *de Laudem. cap.* 9. *num.* 30. *ſeqq.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *theſ.* 60. Lauterbach.

bach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal.* §. 8. Harp-precht. *c. l. num.* 140.

Dieſe Gütter werden insgemein Bona Emphyteutica ſive Emphyteuticaria, Erb-Gütter / Erbzinß-Gütter / und heuntigs Tags auch / bevorab in denen Landen Francken und Schwaben / feuda Emphyteutica, Erbzinß-Lehen / Baurn-Lehen / Lehen-Gütter / Lehen / genennet / weiln die Emphyteuſis mit dem Lehen einige Aehnlichkeit hat / und von deſſen Natur etwas participirt. Wie dieſe Gütter genennet werden?

Beſold. *theſ. pract. voc.* Hof-Gut. L. B. de Lynker. *reſp.* 123. *num.* 34. Schilter. *Exercit. ad ff.* 16. *theſ.* 92. Harp-precht. *ad §.* 3. *Inſtit. de Locat. conduct. num.* 3. Wehner. *Obſervat. pract. voc.* Fuldiſch Lehen / allwo er weitläufftig erweiſet / daß auch die Gütter in dem Stifft Fulda / welche man insgemein Fuldiſch Lehen nennet / nichts anders als Erbzinß-Gütter ſeyn.

Dahero werden auch ſolcher Gütter Inhabere Lehen-Leute / und zwar öffters viel eher / als Erbzinß-Leute /

Richter. *deciſ.* 84. *num.* 7. verb. daß geſtalten Sachen nach euer Lehen-oder Zinß-Mann ꝛc.

und derer Erbzinß-Leute in ihrem Erbzinß-Gut ſuccedirende Söhne / eben ſo / wie in feudis, männliche Leibs-Lehens-Erben genennet / wie ſolches aus dem merckwürdigen præjudicio der Herren Schöpfen zu Jena erhellet / welches vorerwehnter Richterus anführt:

d. deciſ. 84. *num.* 9. verſ. *Et ita in Scabinatu noſtro menſ. Februar. A.* 1624. *ad requiſitionem* Wolff Heinrich von Geßnitz *reſponſum fuit:* weiln nunmehro offtberührter Hennel mit allen ſeinen männlichen Leibs-Lehens-Erben verſtorben / und ihr denſelben wegen Einziehung des Lehens gebührlichen nicht beſprochen / ſo ſeyd ihr auch von dem

dem jetzigen *poſſeſſore* der Mühlen vor euch ſelbſt ſolch Lehen nicht einzuziehen berechtiget. *junct. ibi præced. & proxime ſeqq.* aus welchen erhellet / daß *Richterus* daſelbſt nicht von denen *bonis feudalibus*, ſondern von denen Erbzinß-Güttern rede.

Daß auch von denen Erbzinß-Güttern die Wort *Inveſtitur*, Belehnung / Lehens-Verleihung / und andere dergleichen phraſes ſo wol bey täglich vorfallenden Handlungen / als auch von denen accuratiſten JCtis, toto die gebraucht werden / das ergiebt ſich vornemlich ex Carpzovio *in Jprud. forenſ. part.* 2. *Conſtit.* 38. *def.* 20. allwo er die Frag unterſucht: Ob wegen nicht geſuchter *Renovation* der *Inveſtitur*, die *Emphyteuſis* eben ſo wol als das Lehen verlohren gehe? worvon auch ebenfalls handelt

Frantzk. *de Laudem. cap.* 5. *num.* 54. Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. in fin.* und ſonderlich Berlich. *deciſ.* 68. *per tot.* aus welcher das *a Judicio Curiali Wittembergenſi A.* 1622. ertheilte *deciſum* allhier angeführt zu werden verdienet *num.* 5. *in verb.* hat der Rath zu Delitſch eine Waſſer-Mühle zu Naundorf liegen / in welcher euch die Gerichte / oberſt und niederſt / ſo wol das Lehen zuſtändig (daß aber allhier von der Emphyteuſi die Rede ſeye / lehret die gantze deciſion) So nun des Raths beſtättigter gewiſſer Lehen-Träger verſtorben / und von Rath innerhalb gebührender Jahrs-Friſt das Lehen anderweit nicht geſucht worden / ſo hat ſich ermeldter Rath deren verſäumt / ihr ſeyd aber ſolche Lehen-Stuck ſelbſt anzunehmen nicht befugt.

Aus welchem Deciſo zugleich auch dieſes / daß in denen Erbzinß-Güttern ſo wol / als in denen Lehen-Güttern / ein Lehenträger könne conſtituiret werden / auſſer Zweifel geſetzt wird / worvon auch noch weiter nachzuſehen eben dieſes Berlichii *deciſ.* 20. & *deciſ.* 21.

deciſ. 21. allwo er über die Frag: Ob die Erben wieder ihren Willen ſchuldig / *ad petendam renovationem inveſtituræ* einen Lehenträger zu beſtellen? ein gar ſchönes præjudicium von denen Schöpfen zu Leipzig beyruckt / woſelbſt gleichfalls die nomina: Lehen / zu Lehen rühren / die Lehen bitten / das Lehen-Geld entrichten / die Lehen reichen und mittheilen / item, Lehen-Herr / Lehenträger / von der Emphyteuſi prædicirt werden.

add. *deciſ.* 22. & 23. Beſold. *theſ. pract. voc.* Lehen-Träger. Modeſtin. Piſtor. *quæſt.* 133. Carpzov. *part. Conſtit.* 38. *def.* 5. Beſold. *in delibat. ex lib.* 6. *ff. tit.* 3. *quæſt.* 7. *in fin.* ibi: *Germanis* Lehen- und Erb-Recht *nihil aliud eſt, quam Emphyteuſis.*

§. 2.

Mit und nebſt denen Güttern werden auch die denenſelben anhängige Sachen und Zugehörungen zugleich in Emphyteuſin gegeben.

Mit denen Güttern werden auch die denenſelbigen anhängige Sachen und Zugehörungen zugleich vererbt.

L. 44 *ff. de rei vindicat. L.* 112. *ff. de Legat.* 2. Frantzk. *de Laudem. cap.* 9. *num.* 34. *ſeqq.* Colleg. Jur. Argent. *tit. ſi ager vectigal. num.* 20. Harpprecht. *cit.* §. 3. *num.* 143.

Es wird aber einem Gut für anhängig geachtet alles dasjenige / was zu demſelben dergeſtalt gehöhrt / daß es entweder ein Theil deſſelben iſt / oder davon gar nicht abgeſondert / oder doch nicht füglich und mit Nutzen *ſepari*rt werden mag. Hieher gehöhren die darauf ſtehende Früchte / die Bäume / alles was angeheft und eingemauert / die dem Gut ſchuldige Dienſtbarkeiten / die Jurisdiction, die Jagd-Gerechtigkeit / und andere Gerechtſame.

Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 144 *ſeq.* Frantzk. *d. cap.* 9. *num.* 34. Struv. *S. J. feud. cap.* 6. *aphor.* 12. *ſeq.*

Wann ein Gut ſchlechterdings zur Helfſt vererbt wird, ob ſo dann auch die Bäume zur Helfſt darzu gehören?

Wann aber ein Gut nur ſchlechterdings zur Helfſt vererbt wird/ fragt ſichs / ob ſodann auch die Bäume zur Helfſt darzu gehöhren? Dieſes iſt nicht unbillich zu affirmiren/ weiln die Bäume ein Theil von dem Gut ſind; wann nun das Gut zur Helfſt verliehen wird / ſo ſind auch billich die Bäume vor eben dieſen Antheil für concedirt zu achten.

L. 44. *ff. de rei vindicat.* Harpprecht. *ad d.* §. 3. *num.* 149. *ſeq.*

Die bewegliche Sachen werden allein nicht verliehen,

Sonſten werden die beweglichen Sachen an und vor ſich allein nicht vererbt / nicht zwar deswegen / weiln das Dominium directum von dem Dominio utili ſich allhier nicht ſepariren läſſet / und die bewegliche Sachen keinen ſtetswährenden Nutzen geben / maſſen dieſem defect durch eine Caution begegnet und abgeholffen werden könnte; ſondern hauptſächlich darum / weiln ſelbige keine ſolche melioration und Verbeſſerung / gleichwie die liegende Stuck / admittiren / um welcher willen das Erbzinß-Recht eingeführet worden iſt.

Colleg. Jur. Argent. *cit. loc.* Frantzk. *de Laudem. cap.* 9. *num.* 28. Valaſc. *de feud. quæſt.* 12. *num. fin.*

noch die Actiones und Jura,

So können auch um eben dieſer Urſachen willen die Actiones und Jura nicht vererbt werden / dann ob man ſie ſchon zuweiln unter die unbewegliche Sachen zu zehlen pflegt/ ſo geſchiehet doch ſolches nur fictione juris,

arg. *L.* 15. *ff. de R. J. L.* 15. §. 2. *ff. de re judicat.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de re diviſ.* §. 17.

da hingegen die Emphyteuſis eine Sache / die warhaftig unbeweglich iſt / erfordert.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal.* §. 8. Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 60. *lit.* β.

auch nicht die jährliche Reve-

Ein gleiches iſt auch von jährlichen *Revenüen* und Geld-Einkünften / als Steuer / Tribut / Schoß / Zoll / und andern dergleichen

gleichen præſtationibus zu ſagen. Dann ob ſie ſchon auf gewiſſe Art / wegen ihrer Dauer / und daß ſie auf ewig gefordert werden können / vor unbeweglich zu achten; ſo ſind ſie doch dem Gut nicht anhängig / und werden auch nicht zu dem Ende concedirt / daß ſie verbeſſert werden ſollen. nüen und Einkünfte.

Valaſc. *de Jur. Emphyteut. quæſt.* 12. *num.* 6. Frantzk. *de Laudem. cap.* 9. *num.* 35.

§. 3.

Die Kyrchen-Gütter können in Emphyteuſin gegeben werden / daferne nur die anſonſten zur alienation erforderliche ſolennitäten hierbey beobachtet werden / worvon wir oben in andern Capitul §. 2. gehandelt haben. Was es für eine Beſchaffenheit mit denen Lehen-Güttern habe? iſt aus erſt angeführten Capitul §. 10. und 11. zu erſehen. Es fragt ſich aber: Ob ein Stamm-Gut von deſſen Beſitzer verliehen werden möge? Wir halten dafür / daß die Vererbung ſolcher Gütter dem Poſſeſſori zwar unverwehrt / aber nicht länger gültig ſeye / als ſo lange derſelbe im Leben verbleibet. Dann weiln des Poſſeſſoris Recht / ſo ihme auf ſolchen Güttern zuſtändig / mit deſſen Tod aufhöret / ſo erliſcht zugleich auch das Recht des Erbzinß-Manns / nach der bekannten Regul: *Reſoluto jure dantis, reſolvitur jus accipientis,* Ob die Kyrchen-Gütter vererbt werden können? Ob die Lehen-Gütter? und Stamm-Gütter.

L. 31. *ff. de pignorib. & hypothec. L.* 9. *§.* 1. *ff. Locat.* 2. *feud.* 8.

und kan der / welcher Stamm-Gütter beſitzet / wieder Willen des primi diſponentis denen andern Succeſſoribus in familia durch dergleichen Conceſſion nicht præjudicirn.

arg. *L.* 3. *ff. de interdict. & relegat. L.* 67. *§.* 1. *ff. de Legat.* 2. Pinell. *in L.* 1. *Cod. de bon. matern. part.* 3. *num.* 65. Molin. *Conſuetud. Pariſ. tit.* 1. *§.* 41. *quæſt.* 10. *num.* 40. Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 160. *ſeqq.* Knipſchild. *de fideicommiſſ. famil. cap.* 11. *num.* 136.

§. 4.

Fremde Sachen kõñen auch in Emphyteuſin gegeben werden.

Im übrigen iſt zu mercken / daß nicht nur allein eigene / ſondern auch fremde Sachen in Emphyteuſin gegeben und aufgetragen werden können /

per text. 2. *feud.* 8. Vultej. *de feud. lib.* 1. *cap.* 5. *num.* 16. Struv. *S. J. feud. cap.* 6. *aphor.* 9. Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 84. *num.* 206. *ſeq.*

nicht zwar ad hunc effectum, daß eine fremde Sache erbzinßbar gemacht / mithin das Dominium utile auf den Erbzinß-Mann / oder aber bey einer aufgetragenen Emphyteuſi, das Dominium directum auf denjenigen / welchen man pro Domino zu erkennen willens / transferirt werde / maſſen niemand ein mehrers Recht / als er ſelbſt hat / auf einen andern zu transferiren vermag /

1. *feud.* 9. 2. *feud.* 35. Struv. *cit. loc. num.* 7.

ſondern einig und allein zu dem Ende / damit durch eine rechtmäſſige Præſcription und Verjährung ſolcher Actus kräftig gemacht / und der wahre Eigenthums-Herr mit der Zeit darvon excludirt werden könne.

Vultej. *de feud. lib.* 1. *cap.* 7. *num.* 73. Struv. *S. J. feud. cap.* 6. *aphor.* 9. Harpprecht. *cit. conſil.* 84. *num.* 207. *ſeq.*

Wann aber der Eigenthums-Herr vor vollendeter præſcripiton das Gut abfordert / muß man die Eviction præſtirn /

Wann aber hernachmaln der rechte Eigenthums-Herr noch vor vollendeter Præſcription das Gut abfordert / ſo muß der Erbzinß-Herr dem Erbzinß-Mann / oder bey beſchehener Auftragung / der / ſo die Emphyteuſin aufgetragen / dem Erbzinß-Herrn die Gewehrſchaft leiſten.

arg. 2. *feud.* 8. Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 84. *num.* 208. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de eviction.* §. 13.

Doch hat man allhier einen Unterſchied zu machen / ob die Vererbung oder Auftragung *titulo oneroſo*, v. gr. durch Kauf / Tauſch

Tauſch und dergleichen / oder aber *titulo lucrativo*, durch ein freywillig Geſchenck / beſchehen. Im erſten Fall iſt kein Zweifel / daß die Eviction præſtirt werden müſſe / wann nur anſonſten die requiſita Evictionis, worvon die Doctores *ad tit. ff. & Cod. de Eviction.* nachzuſehen / ihre Richtigkeit haben. wann anderſt die Emphyteuſis titulo oneroſo auf jemand gekommen;

Harpprecht. *d. l.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. d. tit. §. 13.* Surd. *deciſ. 290.* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 27. th. 17.* Hahn *ad* Weſemb. *tit. ſi ager vectigal. num. 3.*

Im leztern Fall iſt die Gewehr darum nicht zu leiſten / weiln ſelbige in der Donation regulariter nicht ſtatt findet / dannenhero man auch in dieſem Fall der Regul nachzugehen hat. nicht aber / wann man ſolche geſchenckt bekommen.

L. 62. ff. de ædilit. edict. L. 18. §. fin. ff. de donat. L. 2. Cod. de Evictionibus. vid. Titius. in teutſchen Lehen-Recht *cap. 7. §. 23. ſeqq. & cap. 9. §. 52. ſeqq.* allwo er dieſe *Controvers* klar und deutlich erörtert.

§. 5.

Wann jemand mit einem andern ein Gut gemeinſchäftlich hat / ſo kan er ſeinen ihme daran zuſtehenden Antheil wieder ſeines Socii Willen einem andern pro indiviſo verleihen / weiln er ſolchen auch zu verkaufen / zu vertauſchen / oder in andere Weg zu veralieniren Fug und Macht hat. Gemeinſchäfftliche Güter können pro rata vererbt werden;

L. 3. Cod. de commun. rer. alien. L. 6. Cod. de jur. dot. L. 12. Cod. de donat. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 8. quæſt. 10.* Frommann. *diſſertat. de Condomin. §. 43.*

Ob und wie weit ein zum Heyrath-Gut gegebenes liegendes Stuck vererbt werden könne? hiervon beſiehe §. 8. & 9. des andern Capituls. Ob ein zum Heyrath-Gut gegebenes liegendes Stuck vererbt werden könne?

Das ſiebende Capitul.

Von denen Befugnuſſen / welche dem Erbzinß-Herrn in Anſehung des Erbzinß-Rechts zukommen.

§. I.

Durch den Erbzinß-Contract und die darauf erfolgte tradition des Erbzinß-Guts wird das Dominium, welches zuvor einer allein gehabt / und Dominium plenum genennt wird / dergeſtalten zertheilet / daß einen Theil davon mit aller Nutzbarkeit der Erbzinß-Mann bekommt / den übrigen Theil des Eigenthums aber / ohne Nutzbarkeit / der Erbzinß-Herr behält. Jenes nennet man das Dominium utile; das Nutzbar-Eigenthum / dieſes / das Dominium directum, das Mehr- oder Ober-Eigenthum / deſſen Effect und Würckung wir vorjetzo etwas genauer zu erwägen geſonnen.

Das Recht / welches der Erbzinß-Herr hat / heißt Dominium directum.

Krafft deſſen exigirt ſelbiger 1) den Eigen-Zinß.

Krafft dieſes Dominii directi nun iſt I.) der Erbzinß-Herr berechtigt / von dem Erbzinß-Mann den jährlichen Eigen-Zinß in recognitionem dominii ſui directi zu fordern / worzu ihme die actio emphyteuticaria competirt.

> *L.* 3. *Cod. de Jur. emphyteut.* Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 576. *ſeqq.* Bachov. *ad* Treutl. *vol.* I. *diſput.* 29. *theſ.* 13. *lit.* γ. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 38. *def.* 17. Beſiehe hiervon mit mehrern das untenſtehende X. Capitul *§.* I. *ſeqq.*

2) Das Handlohn.

II.) kan der Erbzinß-Herr in gewiſſen Fällen das Handlohn exigiren/

> *L. fin. Cod. de jur. emphyteut.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* II. *theſ.* 67.

wor-

worvon in nachfolgenden *XI.* Capitul ausführlicher gehandelt werden ſolle.

Zuweiln aber gehört der Erbzinß und das Handlohn nicht dem Domino, ſondern einem tertio. Dann wann jemanden der uſusfructus des Dominii directi jure feudi überlaſſen / legirt oder ſonſten conſtituirt worden / alsdann hat der Vſufructuarius einig und allein / mit Ausſchlieſſung des Domini directi, den Eigen-Zinß / und bey Veränderung des poſſeſſoris, das Handlohn einzufangen. Dann weiln der Vſufructuarius alle und jede Früchte / und zwar nicht nur die / ſo aus der Sache ſelbſten hervor kommen / ſondern auch alle andere Nutzungen / Einkünfte und Gefälle / worinnen die immer beſtehen mögen / allein und vollkommentlich für ſich zu erheben und einzunehmen hat; Zuweiln aber gehört der Eigen Zinß und das Handlohn nicht dem Domino, ſondern einem tertio, nemlich dem Vſufructuario.

L. 7. pr. L. 9. L. 59. §. 1. ff. de uſufr. L. 13. ff. quib. mod. uſusfr. amitt. L. 25. & 28. de uſur. Vinn. *ad pr. Inſtit. de uſufr. num.* 2. Lauterb. *diſſertat. de uſufr. patern. §. 28. & in Colleg. theoret. pract. tit. de uſufr. §. 32.*

ſo folgt nothwendiger weiß / daß auch der Erbzinß und das Hand-Lohn / als welche anſonſten von denen Dd. unter die fructus gezehlet werden /

vid. Vinn. *ad pr. Inſtit. de uſufr. num.* 2. Frantzk. *de Laudem. cap.* 7. *num.* 101. Lauterbach. *diſſertat. de uſufr. patern. §.* 29. Carpzov. *part.* 3. *Conſt.* 32. *def.* 22. *num.* 3.

nicht dem Erbzinß-Herrn / ſondern vielmehr dem Vſufructuario zuſtändig ſeye.

Jul. Clar. *lib.* 4. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 23. *num.* 5. Moller. *lib.* 4. *ſemeſtr. cap.* 5. *num. fin.* Lauterbach. *concl. forens. Exerc.* 17. *concl.* 15. Frantzk. *de Laudem. cap.* 7. *num.* 76. *ſeqq.* Harpprecht. *vol. nov. Conſil.* 35. *num.* 128. *ſeqq. & Conſil.* 96. *num.* 25.

§. 2.

§. 2.

Solchem nach gebühret der Erbzinß und das Handlohn dem Vater/ als uſufructuario.

Und ſolchemnach wird dem Vater/ wann ein Kind/ ſo noch in våterlicher Gewalt ſtehet/ das Dominium directum eines erbzinßbarn Guts überkommt/ nicht nur der jährliche Erb-oder Eigen-Zinß/ ſondern auch das Hand-Lohn oder Lehen-Geld nicht unbillich zugeeignet. Dann ob gleich der Sohn an denen Erbzinß-Güttern/ als Erbzinß-Herr/ nur das bloſſe Eigenthum/ der Erbzinß-Mann aber alle Früchte/ Nutzungen und Einkünfte hat/ daß alſo ſcheinen möchte/ als ob der Vater ſich ſolchergeſtalten gar keiner Nutznieſſung anmaſſen könnte; alldieweiln aber dem Sohn/ als Domino directo, gleichwoln einige Jura, nemlichen den jährlichen Erbzinß/ und in gewiſſen Fällen auch das Handlohn zu fordern/ zuſtehen/ ſo hindert nichts/ daß nicht der Vater/ als rechtmäßiger Vſufructuarius der Kinder Gütter/ mithin auch deß dem Sohn an dem Erbzinßbarn Gut competirenden Dominii directi, alle die darvon herrührende Nutzungen ſich ſolte vindicirn und zueignen können.

Guid. Pap. *deciſ.* 477. *ibique in addit.* Petr. Matthæus. Lauterbach. *diſſertat. de uſufr. patern. th.* 28. Harpprecht. *Conſultat. Civil. & Crim. vol. nov. Conſil.* 35. *num.* 141. *ſeqq.*

Ingleichen der Mutter/ welche an einigen Orten den uſumfructum zu gaudirn hat.

Und weiln auch der Mutter heuntiges Tags/ nach der mehriſten Orten *Obſervanz* und *Statuten*/ der Vſusfructus in denen Güttern der Kinder eingeraumt wird;

vid. Harpprecht. *diſſertat. de uſufr. ſtatut. matern. qua conſtituendo, paſſim.*

ſo waltet kein Zweifel/ daß dieſelbe ebenfalls/ gleichwie der Vater/ den Erbzinß/ und bey Veränderung des Poſſeſſoris, das Handlohn aufzuheben habe.

Lauter-

Lauterbach. *Concl. forens. Exercit.* 17. *concl.* 15. Harpprecht. *diſſertat. de uſufr. ſtatut. matern. in effectib. lucroſ. §.* 23. *& antea citat. Conſil.* 35. *num.* 144. *ſeqq.*

Nicht weniger attribuiren auch die Dd. der Wittib / welcher von ihrem Ehemann ein Wittum oder Leibgeding conſtituirt worden / das aus denen Erbzinß-Güttern währender Nutznieſung fallende Handlohn und Erb-Zinß / maſſen das Leibgeding nichts anders iſt / als ein uſusfructus, welchen der Mann ſeinem Weib zur compenſation des empfangenen Heyrath-Guts / nach ſeinem Tode in gewiſſen ihme zuſtehenden Güttern conſtituirt. Nicht weniger der Wittib / welcher ein Leibgeding conſtituirt worden.

Carpzov. *Jprud. forens. part.* 1. *Conſtit.* 28. *def.* 93. *& part.* 2. *Conſtit.* 42. *def.* 2. Lauterbach. *diſſertat. de donat. propter nupt. theſ.* 48. Stryk. *tr. de ſucceſſ. ab inteſt. diſſertat.* 4. *cap.* 2. *§.* 8.

Daß dannenhero die Wittib auch den Erbzinß und das Handlohn / gleichwie auch alle andere Einkünfte / welche der Mann ſelbſten / wann er die Gütter annoch beſitzen thäte / erheben könnte / ex identitatis ratione zu gaudiren hat / wie ad conſultationem einer adelichen Wittib / deren der Mann in allen ſeinen Lehen-Güttern ein Leibgeding vermacht / geſprochen worden / wie bezeugt

Moller. *lib.* 4. *ſemeſtr. cap.* 5. *num.* 5. add. Hennel. *tr. de dotalit. cap.* 8. *§.* 8. Harpprecht. *vol. nov. reſp.* 35. *num.* 146. *ſeqq.*

Aus eben angeführter Urſach / weiln nemlich dem uſufructuario alle und jede fructus und Einkünfte gehören / adjucirn auch die Rechts-Lehrer dem *Creditori*, welchem ein Frucht-tragendes Gut zum Pfand eingeraumt worden / den Erbzinß und das Hand-Lohn / weiln auch er ſelbſten / im Fall ihme der Debitor die freye und unumſchränckte Nutz- und Nieſſung des Guts überlaſſen / alle fructus und Gefälle / gleich als der Vſufructuarius, zu erheben und einzufangen hat. Nicht weniger ziehet auch das Jus Antichreſeos das Handlohn nach ſich.

M per

per *L.* 17. *Cod. de uſur. L.* 11. *§.* 1. *ff. de pignor.* Hagen. *tr. de uſu uſurar. cap.* 11. *num.* 122. Lauterbach. *diſſertat. de Jur. Antichreſ. th.* 42. Harpprecht. *cit. conſil.* 35. *num.* 152.

§. 3.

III.) competirt dem Erbzinß-Herrn auch das Vorkaufs-Recht.

III.) hat der Erbzinß-Herr bey Verkaufung der Erbzinß-Gütter auch das Jus protimiſeos, das Einſtand- oder Vorkaufs-Recht/ doch alſo und dergeſtalten/ daß er innerhalb denen nechſten zweyen Monathen/ oder nach denen Nürnbergiſchen Rechten/ bey Verkaufung der Erbzinß-Gütter in der Stadt/ innerhalb 14. Tagen/ und bey denen Erbzinß-Güttern auf dem Land/ innerhalb 4. Wochen/

vid. Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. *§.* ſo der Erb-Mann ꝛc. *& L.* 5. *§.* ſo der Erb-Mann ſein Erb-Gut ꝛc.

ſich erkläre/ ob er das Erbzinß-Gut ſelbſt kaufen/ oder ſolches dem neuen Erbzinß-Mann überlaſſen wolle/ woferne er aber binnen dieſer Zeit ſich hierüber nicht erklärt/ kan er ſich hernachmals dieſes Rechts nicht mehr bedienen.

L. 3. *Cod. de Jur. Emphyteut. ibique* Gothofred. Philipp. *de Subhaſtat. cap.* 4. *comm.* 12. *num.* 13. *ſeq.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 67. *& Exercit.* 23. *th.* 51. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal. §.* 17. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 51. *def.* 10. *num.* 8.

Doch muß dem Domino der Kauf nebſt dem wahren Kauf-pretio und denen übrigen Conditionibus des Contracts zuvorhero angezeigt werden/ dann ſonſten macht der Erb-Mann bey Unterlaſſung deſſen/ ſich ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt.

L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. ibique Brunnemann. Carpzov. *Jprudent. forens. part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 13. Frantzk. *tr. de Laudem. cap.* 14. *num.* 86. Beſiehe hiervon mit mehrern das untenſtehende *IX.* Capitul *§.* 1.

Der Erbzinß-Herr iſt denen Anverwandten des Erbzinß-Manns vorzuziehen.

Allein hier entſtehet die Frage: Ob der Erbzinß-Herr auch denen Anverwandten des Erbzinß-Manns zu *præferi*ren ſeye? Viele wollen die Anverwandten des Erbzinß-Manns dem Domino, und zwar aus dieſem fundament, vorziehen / weiln ihnen bekannter maſſen das Einſtand-Recht in denen Groß-Elterlichen Güttern zuſtehet / unter dem Namen der Gütter aber auch die Erbzinß-Lehen begriffen / und das Jus ſanguinis für mächtiger gehalten wird / als das Jus Dominii directi. Deme allen aber ohngeachtet / halten wir dafür / daß dem Erbzinß-Herrn der Vorzug vor denen Anverwandten des Erbzinß-Manns gebühre / weiln ſelbiger ein älter und beſonders Recht hat / dahero die allgemeine Gewohnheit / welche den Retractum Gentilitium, oder die Erblöſung / Erbfreund-Recht / eingeführt / auf dieſen ſpecial-Fall / da das Geſetz dem Erbzinß-Herrn wegen ſeines Vorgangs beſondere Vorſehung gethan / wie auch zum præjudiz des Herrn / der bey Verleihung des Erbzinß-Lehens ſich dieſes Recht vorbehalten / keineswegs zu extendirn iſt;

arg. *L. 80. ff. de R. J. L. 3. Cod. de Silentiar.*

Uber diß iſt vielmehr der Weg vorzuziehen / wodurch die Sache wiederum zu ihrer vorigen Natur und Eigenſchaft gebracht / und die Conſolidation oder Vereinbahrung des Dominii utilis mit dem directo, ſo viel möglich / befördert wird /

L. 27. §. 2. in fin. ff. de pact.

als daß man dem juri ſanguinis zu Verringerung des Eigenherrlichen Rechts / contra legum analogiam allzuſehr indulgire / dazumaln der Erbzinß-Mann das veralienirte Erbzinß-Lehen urſprünglich dem Domino ſelbſt / nicht aber ſeinen Anverwandten zu dancken hat.

Weſemb. *Conſil.* 73. *num.* 44. & *conſil.* 188. *num.* 37. Tiraquell. *de retract. lign. §.* 21. *gloſſ.* 2. *num.* 3. Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. tit.* 1. *des fiefs. §.* 23. *num.* 3. Stryk. *tr. de ſucceſſ. ab inteſt. diſſertat.* 6. *cap.* 3. *§.* 21.

M 2 Wie

wie auch denen Benachbarten.

Wie wann aber der Nachbar mit dem Erbzinß-Herrn *concurrirt*? Es vermeint zwar Hodierna *ad* Surd. *deciſ.* 39. *num.* 3. & 4. es ſeye der Nachbar dem Erbzinß-Herrn vorzuziehen / und bewähret daſelbſt dieſe ſeine Meinung mit verſchiedenen præjudiciis; allein Vincent. de Franchiſ. *deciſ.* 110. *num.* 2. ziehet den Erbzinß-Herrn in dieſem Fall vor / und zwar nicht unrecht / dann es iſt nicht zu verſtatten / daß dem Erbzinß-Herrn wieder ſeinen Willen ein neuer Erbzinß-Mann aufgedrungen werde / wieder welchen die gemeine Rechte dem Domino das Einſtand-Recht ausdrücklich eingeraumt haben.

in *L.* 3. *Cod. de Jur. Emphyteut.* Stryk. *cit. diſſ.* 6. *cap.* 3. *§.* 22.

Doch iſt der Anverwandte oder Benachbarte alsdann zu zu laſſen / wann der Erbzinß-Herr ſich ſeines Einſtand-Rechts nicht bedienen will.

Doch iſt dieſes nicht zu laugnen / daß wann der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen nicht ſelbſt annehmen / und ſich ſolchergeſtalten ſeines Einſtand-Recht prævaliren will / der Nachbar oder Anverwandte alsdann ex capite rectractus Gentilitii vel Vicinitatis, wegen habenden Erb-Freund- oder Nachbar-Rechts / wann ſolches in loco erweislich hergebracht / vor dem Kauffer zu admittiren ſeye.

Matth. de Afflict. *tr. de jur. protimiſ. ad pr. leg. num.* 7. Guttierez. *lib.* 2. *Obſ. pract.* 176. Stryk. *cit. loc.*

Ob der Erbzinß-Herr das Einſtand-Recht cediren könne?

Deme / was wir bishero angeführt / wollen wir annoch eine andere Frag beyfügen: Ob der Erbzinß-Herr ſein Einſtand-Recht / wann er ſich deſſen nicht bedienen will / einem andern *cedirn* könne? Es wollen dieſes einige daher negirn / weilen das Einſtand-Recht dem Dominio directo, oder Ober-Eigenthum / anhängig /

Guid. Pap. *deciſ.* 411. Sande *de Ceſſionib. cap.* 5. *num.* 33. Lenz. *de Ceſſionib. cap.* 20. *membr.* 11. *num.* 4. Cacheran. *deciſ.* 156.

welches / ob es zwar nicht zu laugnen / ſo iſt doch ſolches nicht hinlänglich / die Ceſſion zu infringirn und umzuſtoſſen: Dann gleich-

gleichwie das Einſtand-Recht zum faveur des Erbzinß-Herrn eingeführt; alſo muß es nicht in ejus odium retorquirt werden/

L. 6. Cod. de Legib.

welches aber erfolgen würde / wann die Befügnuß des Eigenthums-Herrn alſo limitirt wäre / daß / was ihme ſelbſt erlaubt / ihme durch einen andern nicht frey ſtünde. Uber diß geht der End-Zweck dieſes Einſtand-Rechts dahin / daß die Condition des Erbzinß-Lehens durch den neuen Erbzinß-Mann / welcher etwa hinläßiger / nicht allzuſehr mögte verſchlimmert werden / welche Gefahr der Dominus dardurch abwenden kan / wann er das Gut entweder ſelbſt annimmt / oder dieſes Recht einem andern cedirt / der ihme anſtändig / und von welchen der vorige Erbzinß-Mann die ſtipulirte Kauff-Summa eben ſo leicht erhalten kan

Cravetta *Conſil.* 213. *num.* 4 Franciſc. Niger. Cyriac. *controverſ. forenſ.* 254. *num.* 13. Stryk. *tr. de ſucceſſ. ab inteſt. diſſert.* 6. *cap.* 2. *§.* 9.

Dieſem tritt annoch bey / daß dem Erbzinß-Herrn das Einſtand-Recht in denen gemeinen Rechten ausdrücklich verſtattet / in dieſen Fall aber kommen die Doctores insgemein überein / daß der Einſtand oder Nähergeltung / ſo nicht wieder die gemeine Rechte / ſondern nach deren Verordnung competirt / cedirt werden könne.

Reinking. *tr. de retract. Conſanguinit. quæſt.* 2. *num.* 594. Stryk. *in uſu modern. ad ff. tit. de contrah. emt.*

Nach denen Nürnbergiſchen *Statut*en wird erfordert / daß der Eigenherr das in der Stadt erkauffte Erbſtuck oder Gut für ſich ſelbſt oder ſeine Kinder / nicht aber vor jemand anders annehme / annebſt auch ſolch angenommen Erbſtuck zwey Jahr lang behalte / innerhalb der Zeit aber / einem andern zu verkauffen / nicht Macht haben ſolle. *Was in den Nürnbergiſchen Statuten dieſerhalben verordnet.*

Reformat. Noric *tit.* 23. *L.* 5. *§.* doch alſo / daß er ſolch verkaufft Erbſtuck ꝛc.

Und dieſes vielleicht aus dieſer raiſon: damit nemlich der Verkäuffer/ als der Erbmann/ innerhalb dieſer Zeit das verkauffte Gut wiederum an ſich löſen könne.

Wurffbain. *different. Jur. Civ. & Reform. Noric. p. m.* 284.

§. 4.

Das Einſtand-Recht kan der Erbzinß-Herr nur allein bey Verkaufung des Erbzinß-Guts exercirn/ wann gleich das Gut offentlich feil gebotten würde.

Dieſes Einſtand-Recht kan der Erbzinß-Herr nur allein bey Verkauffung des Erbzinß-Lehens exerciren; und zwar auch alsdann/ wann das Gut wegen dringender Schulden ſubhaſtirt und offentlich feil gebotten wird/ es mag nun gleich hernach ſelbiges dem Creditori heimgeſchlagen/ oder einem Fremden adjucirt werden.

Philipp. *de Subhaſtat. cap.* 4. *comm.* 12. *num.* 19. Mangil. *de Subhaſtat. quæſt.* 108. *num.* 10. *ſeqq.* add. *num.* 16. Gutierez. *pract. quæſt. lib.* 2. *quæſt.* 157. *per tot.* Franchiſ. *deciſ.* 277. *& deciſ.* 482. *num.* 1. *&* 2.

Dann ob gleich die Subhaſtation, und die darauf folgende adjucation aus Noth geſchiehet/ ſo iſt und bleibt ſie doch ein formaler und würcklicher Kauf/ und wird die Natur des Kaufs dardurch nicht alterirt/ dann freywillig oder aus Noth verkauffen iſt nur eine zufällige Sache;

L. pacta conventa. ff. de contrahend. emt. L. juris gentium. §. adeo. ff. de pactis.

das hierbey mit unterlauffende factum des Richters aber wird hierinnen pro facto partis gehalten/ gleich als wann er dieſes aus vorhergängigen Contract des Debitoris vornehme/ maſſen auch allezeit der Urſprung der Obligation zu attendirn.

L. ſi ob cauſam Cod. de evictione. L. ſi pignora ff. eod. Tiraquell. *de retract. lign. §.* 1. *gloſſ.* 14. *num.* 12. *ſeqq.* Mangil. *cit. quæſt.* 108. *num.* 3. *ſeqq.*

Und

Und hiermit kommen auch die Nürnbergiſchen *Statuta* überein/ worinnen ausdrücklich enthalten/ daß/ wann ein Erbzinß-Gut mit Gerichts-Ordnung vergannt wird/ und ein Kauffer hierzu ſich findet/ der Kauf alsdann dem Eigenherrn angebotten werden ſolle; der dann ſeine gewöhnliche Wahl/ nemlich in der Stadt 14. Tag/ und auf dem Land 4. Wochen lange hat/ das Erbgut entweder ſelbſt anzunehmen/ oder dem Käuffer in der Stadt/ ohn einig Handlohn; und auf dem Land/ mit Vorbehalt aller verfallener Gült/ Zinß/ auch Bezahlung des gebührlichen Handlohns zu leihen und folgen zu laſſen.

Wormit auch die Nürnbergiſche ſtatuta überein komen.

Reform. Noric. *tit.* 11. *L.* 2. ſo ferne dann ſolch enſpännt Gut/ & *tit.* 23. *L.* 13. §. ob auch einig Erb-Gut auf dem Land.

Und ſo pflegt man es auch nach denen Nürnbergiſchen *Statutis* zu halten/ und dem Erbzinß-Herrn die Anbietung zu thun/ wann das Erbzinß-Gut dem Creditori von Gerichts wegen adjudicirt wird.

Reform. Noric. *tit.* 11. *L.* 2. §. und ſo der Schuldiger den Glaubiger noch nicht vergnügte ꝛc.

Auſſer dem Kauff aber/ findet das Einſtand-Recht in denen übrigen *Contractibus* und Handlungen nicht ſtatt; weilen die Einſtand-Gerechtigkeit nur in denen Fällen exercirt wird/ da der Retrahent eben dieſe Conditiones, die ein anderer offerirt/ præſtiren kan/ mithin alſo dem Alienanten nichts daran liegt/ ob der retrahent oder ein anderer die Sache überkomme.

In andern Contractibus findet ſolches nicht ſtatt.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 23. *theſ.* 49. & 62. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 31. *def.* 15. 16. 17. Ludov. *in doctrin. Pandect. tit. ſi ager. vectigal.* §. 7.

Es fragt ſich aber: Ob der Erbzinß-Herr ſich eines Vorkaufs oder Einſtands an denen auf dem Erbzinß-Gut gewachſenen Früchten anmaſſen könne? welches nicht unbillich zu

Ob der Erbzinß-Herr den Vorkauf

an denen auf dem Erbzinß-Gut gewachſenen Früchten prætendirn könne?

zu negiren. Dann dem Erbzinß-Herrn gebühret das Einſtand-Recht in denen Erbzinß-Güttern wegen des ihme darauf vorbehaltenen Dominii directi oder Ober-Eigenthums; da hingegen der Erbzinß-Mann die auf ſolchen Güttern wachſende Früchte pleno jure acquirirt / wannenhero der natürlichen Freyheit und Billichkeit zuwieder liefe / wann ſelbiger die fructus wieder ſeinen guten Willen dem Domino vor einem Fremden zu verkauffen ſolte gezwungen werden.

L. cogi 9. *ff. rer. amot. L.* 9. & 16. *Cod. de jur. deliber. L.* 13. *Cod. de contrahend. emt. L. invitum.* 11. *Cod. eod.* vid. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 51. *def.* 10. *num.* 8. *ſeqq.* Covarruv. *lib.* 3. *var. reſolut. cap.* 14. *num.* 6. Rauchbar. *part.* 2. *quæſt.* 22. L. B. de Lyncker. *Cent.* 15. *deciſ.* 1492. Mev. *part.* 2. *deciſ.* 279. Struv. *S. J. Civ. exercit.* 23. *th.* 51.

Ein anders wäre / wann der Erbzinß-Herr nicht etwa Gewinns halben / ſondern zu ſeiner Haus-Nothdurfft dergleichen Vorkauf ſuchte; dann ſolchenfalls kommt die Billichkeit der Herrſchafftlichen Nothdurfft zu ſtatten. Dann gleichwie der Obrigkeit in einer Stadt unverwehrt iſt / den Burgern die Ausfuhr des Getraids oder der Victualien zu verbieten / wann ſie deſſen ſelbſt in Mangel ſtehen;

per *L.* 1. *Cod. quæ res export. L.* 2. & 4. *Cod. de commerc.* Petr. de Petra *de poteſtat. Princip. cap.* 6. *num.* 45. Menoch. *de arbitr. jud. lib.* 2. *caſ.* 585.

Alſo iſt dem Erbzinß-Herrn / der die Jurisdiction an dem Ort hat / wegen ſeiner Bedürffnuß zuläßig / ſeine Unterthanen zum Vorkauff / gegen Erlegung billichmäſigen Preiſes / im Nothfall anzuhalten. Dann aus der Obligation / Treu und Liebe / wormit die Unterthanen ihrer Herrſchafft verwandt und verbunden ſeyn / entſpringet die Schuldigkeit / Derſelben in Nöthen beyzuſtehen / inſonderheit wann es ohne groſſen Schaden geſchehen kan /

kan / und hat alſo der Herr guten Fug und Recht / dergleichen zu prætendirn.

Surd. *de aliment. tit.* 1. *quæſt.* 77. *num.* 1. Mev. *part.* 2. *deciſ.* 279. *num.* 8. *ſeqq.* Esbach. *ad* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 51. *def.* 10. *num.* 2. Ertel. *prax. aur. de Jurisdict. infer. part.* 2. *Cap.* 3. *Obſ.* 3.

IV.) Kan der Erbzinß-Herr krafft des Dominii directi, das Erbzinß-Gut / wann etwa der Erbzinß-Mann aus der Poſſeſſion gekommen / von einem jedwedern Poſſeſſore vindicirn / IV. Kan der Erbzinß-Herr das Gut von einem jedwedern poſſeſſore vindicirn.

arg. *L.* 36. *ff. de rei vindicat.* arg. *L.* 1. *§.* 4. *ff. de ſuperfic.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 67. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 39. *def.* 16.

nicht weniger auch V.) das Gut gar einziehen / wann der Erbzinß-Mann ſolches ohne vorhergehenden Conſens der Erbzinß-Herren verkaufft / oder den Erbzinß zu der in denen Rechten beſtimmten Zeit nicht abgeführt.

L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. ibique Dd. *L.* 2. *Cod. eod. cap. fin. X. de Locat. conduct.* Carpzov. *d. conſtit.* 38. *def.* 16. Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 43. *def.* 7. Beſiehe unten das *IX.* Capitul *§.* 4. und das *XV.* Capitul *§.* 5. *ſeq.*

§. 5.

Sonſten aber competirt dem Erbzinß-Herrn über den Erbzinß-Mann und das Gut / ordentlicher Weis keine Jurisdiction, maſſen eine jedwedere Privat-Perſon das Dominium directum über denjenigen erlangt / deme ſie ein Gut in Emphyteuſin einraumt; Nun könnte aber ein jedweder ſich leichtlichen eine jurisdiction dadurch zuweg bringen / wann er einem andern ein Gut vererbt / welches aber dahero nicht zu admittirn / weilen die Jurisdiction denen bekannten Rechten nach / ſich durch privat-Gedinge nicht acquirirn läßt / ſondern einig und allein von der Conceſ- Dem Erbzinß-Herrn competirt über den Erbzinß-Mann keine jurisdiction.

ſion des Fürſten oder Landes-Herrn dependirt/ mithin von dem Commercio privatorum gäntzlichen eximirt iſt.

2. *feud.* 56. *L.* 3. *Cod. de jurisdict. L.* 38. *ff. de pact. L.* 1. *§.* 1. *ff. de Offic. ejus. cui mand. eſt jurisd.* Franchiſ. *deciſ.* 62. *num.* 9. & 10. Knipſchild. *de Civitat. Imper. lib.* 2. *cap.* 5. *num.* 47. Knichen. *de jur. territ. cap.* 1. *num.* 30. *ſeqq.*

Wie dann auch die Interpretes Juris darinnen einig/ daß die Emphyteuſis oder Eigenſchafft an und vor ſich ſelbſt keine Jurisdiction nach ſich ziehe.

Blumblacher. *tr. de jur. emphyteut. vitalit. & precar. quaſt.* 23. *num.* 2. Klock. *vol.* 1. *Conſil.* 10. *num.* 611. Harpprecht *Conſultat. Crimin. & Civil. vol. nov. Conſil.* 31. *num.* 30. *ſeqq.*

Heuntigs Tags aber iſt an vielen Orten die jurisdiction der Emphyteuſi anhängig.

Jedoch iſt nicht zu laugnen / daß heuntiges Tags an vielen Orten Teutſchlandes / die *Jurisdiction* der *Emphyteuſi* anhängig ſeye/ krafft deren der Erbzinß-Herr in Sachen/ welche ſo wol die Erbzinß-Gütter / als auch die Perſohn des Erbzinß-Manns betreffen/ zu erkennen und Recht zu geben Macht hat. Hiervon diſponiret unter andern die Hertzogl. Sachſen-Coburgiſche Landes-Ordnung folgender Geſtalt: Daß die von Adel über ihre Erbzinß-Leute / Hinterſaſſen und *Cenſiten* / ſo weit ſich Dero Hofrait und Gütter erſtreckt / die Gerichtbarkeit und Erkänntnus verſtattet; hingegen aber denen Fürſtl. Aemtern die Gerichtbartkeit und Obrigkeitliche Erkänntnus über Feld und Straſſen vorbehalten ſeyn ſolle. Nicht weniger confirmirt auch das Bayriſche Recht ſothane erbzinß-herrliche oder Eigenherrſchafftliche Gerichtbarkeit/ als welche An. 1557. von Hertzog Albrecht der Bayriſchen Ritterſchafft über ihre Grund-Unterthanen / welche in Fürſtlichen Land-Gerichten oder Pflegſchafften liegen/ ertheilt worden.

Als in Sachſen-Coburgiſchen.

In Bayrn.

vid. Lands-Freyheit. *art.* 2. & 3. *part.* 2. Ertel. *prax. aur.* von der Nieder-Gerichbarkeit *lib.* 1. *cap.* 1. *obſ.* 10.

So iſt auch in Schwaben dergleichen bekandt und hergebracht/ da nemlichen einer die Jurisdiction in denen Bauren-Häuſern und Hofraiten/ ſo weit das Dachtrauf herablaufft/ ein anderer aber auf der Gemein-Gaſſen oder auſſer denen Häuſern hat. In Schwaben.

Knichen. *de jur. territ. cap.* 4. *num.* 657. *ſeq.* Ertel. *prax. aur.* von der Nieder-Gerichbarkeit. *lib.* 1. *cap.* 1 *Obſ.* 8. *circ. fin.*

In Thüringen und Sachſen ſtehet dem Erbzinß-Herrn ein gleichmäßiges Recht zu/ krafft deſſen er in Sachen/ welche die Emphyteuſin concerniren/ zu cognoſciren befugt iſt/ wie zu erſehen aus dem bey Richtero angeführten præjudicio In Sachſen.

part. 1. *deciſ.* 84. *num.* 9. *in* verb. Ob wol der jenige/ ſo von ſeinem Erbzinß-Gut. ꝛc. *circ. fin. præjud.*

Und alſo haben auch An. 1684. *menſ. April.* die *JCti Jenenſes* geſprochen/ *verb.* Ein Lehen und Zinß-Herr iſt zwar befugt/ ſeine Lehen- und Zinß-Leute *in cauſis non petitæ renovationis, alienationis absque Conſenſu Domini factæ, deteriorationis, canonis non ſoluti, feloniæ, aliisque feudum vel Emphyteuſin concernentibus*, zu citiren/ auch ſolche vor ihme zu erſcheinen ſchuldig/ und da ſie auſſen bleiben/ iſt der Lehen- und Zinß-Herr wieder dieſelbe *in contumaciam* zu *procediren*/ und geſtalten Sachen nach/ *ſub pœna amiſſionis, item confeſſi & convicti*, ſolche anderweit vorzuladen/ auch/ im Fall beharrlicher *contumaciæ*, endlichen *definitive* wieder ſie zu erkennen berechtiget; Dieweil aber die behörige *Citationes* ihnen nicht füglich *immediate inſinuirt* werden können/ ſie möchten dann in eben denen Gerichten ſich antreffen laſſen/ ſo werden ſie vermittels ihrer Obrigkeit/ darunter ſie geſeſſen/ *in ſubſidium* billich vorgeladen. Reſponſum.

L. B. de Lynker. *Cent.* 9. *deciſ.* 886.

§. 6.

Wie auch in Francken.

Ferners hat auch in Francken der Eigenherr die Vogteyliche Obrigkeit / ſo weit als er den Erbmann mit Thür und Angel beſchleußt / worvon Paulus Matthias Wehnerus alſo ſchreibet: Und iſt bevorab im Lande der Francken gar gebräuchlich und gemein / daß auch 10. 12. oder mehr Herrſchafften / Theil und Leuthe in einem Flecken oder Dorf wohnen haben / und hat ein jeder die Vogteyliche Obrigkeit und *baſſam jurisdictionem* über ſeine Unterthanen.

in Obſervat. pract. voc. Vogtey. *p.* 488.

Ein gleiches bemercket Caſpar Leipoldus in nachfolgenden Worten: Die *particular*-und *limiti*rte Vogteylichkeit entſtehet aus der *Inveſtitur*, und wird *exerci*rt allein auf dem Lehen des Vogtey-Herrn und Deroſelben Hofraith / nicht aber *indiſtincte* auf alle Innwohner des Dorfs und auf der Gemeinde / dahero muß der *Dominus* ſich *ſtricte* in denen Schrancken der verliehenen *Jurisdiction* halten / und darf ſolche keineswegs über denjenigen / der nicht ſein Lehn-Mann iſt / *exerci*ren.

tr. *de concurrent. jurisdict. in Imper. Rom. German. apud* Leucht. *quæſt.* 12. *pag. m.* 525.

Hieher ſind auch zu ziehen die Worte Marquardi Freheri, ehemahligen Nürnbergiſchen *Conſulent*ens in Addit. ad Reform. Noric. tit. 23. L. 9. dieſes Innhalts: Gebrauch im Francken / und ſonderlich um Nürnberg / daß ein jeder auf ſeinen Unterthanen und Leuthen / ungeachtet in was hoher Obrigkeit die geſeſſen / alle niedere Gerichtbarkeit / Frevel / Straff / Gebot und Verbot / und dergleichen Herrlichkeit habe.

add. Beſold. *theſ. pract. voc.* mit Thür und Angel beſchlieſſen. Herpfer. *in diſſertat. nobil. quotid. controverſ. decad.* 2. *quæſt.* 10.

Eben

Eben eine ſolche Jurisdiction exercirt auch in dem Nürnbergiſchen ein jedweder Eigenherr über ſeine Erb-Leute auſſer der Stadt oder auf dem Land/ wie ſolches die tägliche Obſervanz comprobirt/ und die Nürnbergiſchen *Statuta* nicht unheiter zu erkennen geben.

In den Nürnbergiſchen exercirt ein jedweder Eigen-Herr die niedere Vogteylichkeit über ſeine Erbzinß-Leute auf dem Lande.

vid. Reformat. Nor. *tit.* 23. *L.* 9. §. da ſie aber. *L.* 16. *tit. eod. & tit.* 1. *L.* 3. & 5. conf. Decret. Addit. ILLUSTR. SENAT. NORIMB. *de A.* 1609. conf. Venerand. noſtr. Collegæ Dn. D. Hildebrandi *diſſertat. de jurisdict. Emphyteuſ. German. annex. cap.* 2. *per tot.*

Wo nun alſo die Erbzinß-Herren über ihr Lehen- und Erbzinß-Leuthe die Jurisdiction hergebracht/ da haben ſelbige Macht/ ſo wol in Civil- und Bürgerlichen Sachen/ als auch in denenjenigen Verbrechen/ die man insgemein Frevel/ Frevel-Fälle/ zu nennen pflegt/ zu erkennen und zu ſprechen; Dann dieſe Jurisdiction iſt eine Art der Nieder-Gerichtbarkeit/ deren eine ſolche Cognition allerdings anhängig/

Erzehlung einiger Actuum die der Erbzinß-Herr zu exercirn hat.

Beſold. *conſil.* 233. *num.* 131. Ertel. *prax. aur.* von der Nieder-Gerichtbarkeit. *lib.* 1. *tit.* 1. *Obſervat.* 1. Beſiehe den nechſt vorhergehenden §. 5.

und wann ſie einmal fundirt/ ſo muß ſie nothwendiger Weis ihren Effect produciren/ gleich als eine andere Jurisdiction, jedoch nur auf derer Zinß-Lehen und Eigen-Güttern Bezirck und vier Pfählen/ und ſo weit der Eigenherr den *Emphyteutam* oder Eigen- oder Erbmann mit Thür und Angel beſchleußt.

Leipold. *de concurrent. jurisdict. quæſt.* 13. Stryk. *diſſertat. de jurisdict. circumſept. cap.* 4. *num.* 7. & 8.

So viel jedoch die Frevel-Fälle anbetrifft/ weiln ſecundum Obſervantiam, der Frevel der Perſohn/ und nicht dem Ort/ wofern der Frevler nicht in flagranti ergriffen/ anhängig/ ſo folget hieraus/ daß der Eigenherr/ wann gleich der Erbzinß-

Mann auſſer denen 4. Pfählen gefrevelt / daferne er nur nicht in loco delicti auf friſcher That ertappet worden / über das delictum annoch zu cognoſcirn und den Verbrecher zur gehörigen Straffe zu ziehen wol berechtigt ſeye / wie dieſes principium in Contradictorio jederzeit mit gutem Grund behaubtet worden.

add. Carpzov. *lib.* 2. *reſp.* 26. *num.* 18. Zanger. *de Except. part.* 2. *cap.* 1. *num.* 200. Farianac. *prax. Crim. quæſt.* 7. *num.* 36.

In ſpecie aber iſt der Eigen- oder Erbzinß-Herr befugt / alle actus ſo wol contentioſæ als voluntariæ jurisdictionis zu exerciren / dannenhero können vor ihme teſtamenta die ſo viel als Gerichtlich aufgerichtet / und die donationes, welche die in denen Rechten anſonſten erforderliche Summa überſchreiten / bey ihme inſinuirt / und ſolchergeſtalten confirmirt werden; nicht weniger kan er auch über Kauf-Tauſch / Verpfändungen und alienationes den Conſens ertheilen / Inventaria aufrichten / Vormunder conſtituiren / die Inſtrumenta und Urkunden mit ſeinem Inſiegel bekräfftigen / Compaß-Brief und allerhand denen Gerichtlichen gleichgeltende Inſtrumenta fertigen / ein Gerichts- oder Amts-Protocoll halten / die Haus-Suchung anſtellen / Kummer und Arreſt ſchlagen / die Execution vor die Hand nehmen / und die Gütter offentlich vergandten und verkauffen / die Gütter / ſo ſeiner Jurisdiction unterworffen / abmeſſen / und durch geſchwohrne Schatz-Männer ſchätzen laſſen / die von dem Erbzinß-Mann verübte kleinere Verbrechen oder Frevel beſtraffen / auch ſonſten alles dasjenige vornehmen / was zur Erhalt- und Beſchützung ſeiner Jurisdiction dienlich iſt / maſſen alle dieſe Effectus der Nieder-Gerichtbarkeit anhängig ſeyn.

Link. *diſſertat. de Vogtej. cap.* 3. *§.* 12. 13. 14. Ertel. *prax. aur.* von der Nieder-Gerichtbarkeit. *Lib.* 1. *Cap.* 18. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 30. 31. & 35.

Dann

Dann dieſe dem Erbzinß-Herrn zukommende Jurisdiction iſt/ wie wir ſchon vorhero erwehnt/ eine Art der Vogteylichen Obrigkeit/ und zwar der niedern Vogteylichkeit/ dannenhero muß ſie auch ſo viel die Erbzinß-Gütter und deren Beſitzere anbetrifft/ die Effectus und Würckungen der Nieder-Gerichtbarkeit produciren.

Link. *de Vogtej. cap.* 3. *§.* 4. Leipold. *de concurrent. jurisdict. quæſt.* 13. *circ. fin.* conf. Dn. D. Hildebrandi Collegæ noſtr. venerandi *diſſert. de jurisdict. Emphyteuſi German. annex. cap.* 3. *§.* 3. *&* 4.

§. 8.

Ob nun zwar in dem Nürnbergiſchen die Eigen-Herrn ſich über ihre Erbzinß-Leute in der Stadt einiger Jurisdicton anzumaſſen nicht befugt / indeme ein HochEdler Rath ſich ſolche über ſeine Bürger und Inwohner ſelbſt vorbehalten; (In Nürnbergiſchen competirt die jurisdiction dem Eigen-Herrn über die Erbzinß-Leute in der Stadt nicht/)

Reform. Noric. *tit.* 1. *Leg.* 1. *§.* alle und jede eines Raths und gemeiner Stadt Burgere ꝛc. *& tit.* 23. *L.* 1. *§.* thät er aber ꝛc. *ibi:* ſo mag der Eigen-Herr ihm auf dem Erb mit *Execution* zu verhelfen im Gericht anſuchen.

ſo iſt doch denenſelben nachgelaſſen / die Jurisdiction oder Nieder-Vogteylichkeit über ihre Erb-Leute auf dem Land zu exerciren / alſo / daß dieſe wegen der an ihnen habenden Forderungen und Anſprüche / ordentlicher weis vor ihrer Eigenherrſchafft belanget werden müſſen. (wol aber über die Erbzinß-Leute auf dem Land.)

Reformat. Noric. *tit.* 1. *L.* 3. *&* 5.

Doch wo über die Erbzinß-Gütter einige Strittigkeiten ſich ereignen / die der Erbzinß-Herr ohne weitläufftige Unterſuchung und gerichtliche Handlung ſelbſten zu erörtern anſtehet / ſo pflegt auf deſſen vorhergehende requiſition, das Land und Bauern-Gericht die Entſcheidung derſelben zu unternehmen. (Erzehlung einiger Actuum die denen Eigen-Herrn über ihre Erbzinß-Leute auf dem Land zuſtehen.)

Reform.

Reformat. Noric. *tit.* 1. *L.* 3. *§.* alle und jede rechtliche ꝛc. Dn. Chriſtoph. Scheurl. de Defersdorf. nunc diverſ. S. R. I. Princip. & Illuſtris Reipubl. Norimberg. Conſiliar. Excellentiſſ. *diſſertat. de Judic. Reipubl. Norimberg. cap.* 4. *§.* 3.

Gleichwie auch dem Eigenherrn frey ſtehet / ſeine Erb-Leute in Sachen die eines **HochEdlen Raths** Gebot / Verbot / Geſetz und Ordnung / auch Schelt- und Schmäh-Wort / Verleumdungen / Rauffen / werffen / Schlagen / Verwundung / Lähmung / Gewaltſam und andere Verhandlungen antreffen / wann er ſelbſten hierüber zu erkennen nicht geſonnen / an das ſo genante Fünffer-Gericht / zum ordentlichen Austrag zu verweiſen / doch daß ihme jederzeit ſein gebührender Antheil an der Straff / die dem Erb-Mann auferlegt wird / nach altem Herkommen und Gebrauch überlaſſen werde.

vid. Reform. Noric. *tit.* 1. *L.* 5. *§.* es ſollen auch eines Raths Burgere und Verwandten ꝛc.

Hiernechſt hat auch der Eigenherr krafft der ihme zukommenden *Jurisdiction*, Macht / den Erb-Mann / wann er den Eigenzinß und andere ihme obliegende præſtationes zu gewöhnlicher Zeit nicht entrichtet / unerſucht und unerlaubt des Gerichts / zu pfänden / oder aber ſelbigen ſo lange auf ſeine Unkoſten zu Frohnveſt laſſen annehmen / id eſt, zu incarceriren / biß er ſeines Ausſtands an dem verfallenen Zinß völlig vergnügt worden.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 9. *§.* da ſie aber ſolches nicht thäten ꝛc.

Ferners competirt denen Eigen-Herren das Recht ihren Erbzinß Leuten zu verbieten / daß ſie anderer Orten die Steurn nicht entrichten / wie ingleichen / daß ſie ſich nicht in eines andern Protection begeben ſollen ; wiedrigen Falls können ſie gezwungen werden / ſothane protection innerhalb einem Monath dem nechſten / von Zeit des an ſie ergangenen Eigenherrlichen Befehls an gerechnet /

gerechnet / auf ihre Unkoſten abzuſtellen / oder das Erbgut zu verkauffen / wo ſie nicht ihres Erbzinß-Rechts ipſo jure verluſtigt ſeyn wollen.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 16. *§.* es ſollen die Erb-Leuthe. *cum §. ſeq.* wo aber der Erbmann ꝛc. vid. Privileg. Carol. V. *de A.* 1521. Aur. Bulla Ludovic. Imperat. *de A.* 1328. Caroli IV. *de A.* 1355. Carol. V. *de A.* 1545. *confirmat.* ab Imp. Leopold. *A.* 1659. Frider. Imp. *de A.* 1475. add. das *A.* 1703. am höchſt-preißwürdigſten Kayſerl. Reichs-Hof-Rath ergangene / und behöriger maſſen nicht nur *inſinuirte Mandatum*, ſondern auch das hierauf gewöhnlicher maſſen *publicirte* Gehorſams-*Patent*, die Steur- und Einquartirung betreffend / derer auf Onoltzbachiſchen Lehen ſitzenden Unterthanen.

Nicht weniger iſt auch der Eigenherr berechtigt / vermög der ihme zuſtehenden eigenherrlichen *Jurisdiction*, von dem Erb-Mann die Erb-Pflicht abzufordern.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. *§.* es wäre dann ꝛc. ibi: auf gebührentliche Erb-Pflicht das Gut geliehen werden / *& paſſim.*

Wie dann auch die Erb-Leute derer vor der Stadt liegenden Gärten / ihre eingenommene Beſtändner dem Eigenherrn zu gebührender Verpflichtung und Verſpruch / und Auflegung ihrer habenden Abſchiede zu ſtellen ſchuldig und gehalten ſeyn / wie aus Eines HochEdlen Raths Decreto Addit. d. d. 17. Januar. 1609. des mehrern erhellet / in verb. ſolche ausgenommene Beſtändner dem Eigenherrn unverzüglich zu gebührender Verpflichtung und Verſpruch / auch Fürlegung ihrer habenden Abſchiede zu ſtellen / und wann ſie von den Gärten wieder abzuziehen vorhabens / der neuen Abſchiede halben / gleichfalls an die Eigenherren zu verweiſen ſchuldig ſeyn ſollen. Et paulo poſt: Damit auch über dieſer Ordnung deſto

Die Erb-Leute derer vor der Stadt liegenden Gärten müſſen ihre eingenommene Beſtändnere dem Eigen-Herrn zur Verpflichtung und Auflegung ihrer habenden Abſchied ſtellen.

O

ſto ſteiffer gehalten werde / und die Erb - Leute nicht Urſach ſuchen/ſolcher ſich zu wiederſetzen/ſo will E. E. Rath hiermit alle und jede Eigenherrn ermahnet / und ihnen anbefohlen haben/ hinführo keinem Erbmann ſolche ihre Gärten und Zinß-Häuſer zu leihen / zuvor ſie dann zugeſagt und verſprochen / ihnen die eingenommene Beſtändner zu Pflichten / und ſonſten/ ſo offt es die Nothdurfft erfordert / zu ſtellen. Doch ſoll eines jeden Erbmanns Gärtner / ſo nicht um Zinß in den Garten wohnet / ſondern ihm und denen Seinigen die Garten-Arbeit verrichtet / und die gewachſene Früchte um ein benanntes vermarcket / hierunter nicht gemeint / ſondern dißfalls für einen gebrödeten Ehehalten geachtet werden / und derowegen die Erbleuth ſolche dem Eigenherrn zur Pflicht zu ſtellen nicht ſchuldig/ ſondern deſſen geübrigt ſeyn.

§. 9.

Die unter einen Hoch Edlen Rath gehörige Eigen-Herren können ihre Eigenherrl. Jurisdiction auch über diejenige Erbzinß-Leute/ die in anderer Fürſten und Herren ungeſchloſſenen territorio und Zent ſitzen/ exercirn.

Dieſe Eigenherꝛliche Jurisdiction aber/ exerciren die unter eines HochEdlen Raths Jurisdiction geſeſſene Eigenherren auch ſo gar über diejenige Erbzinß-Leuth / welche in anderer ungeſchloſſenen Teritorio, Obrigkeit und Zent ſitzen und wohnen. Dann ob zwar prætendirt wird / daß derſelben anderwerts gelegene mit der Eigenherꝛſchafft afficirte Erbzinß-Gütter in dem territorio desjenigen ſeyn / unter welchen ſie gelegen ; ſo ſind ſie doch deſſen territorial - ſuperiorität nicht unterworffen / maſſen ein groſſer Unterſchied iſt : in eines andern Land und Obrigkeit ſitzen / und eines Land und Obrigkeit unterworffen ſeyn.

Pfeffinger. *ad* Vitriar. *lib*. 3. *tit*. 19. *§*. 4. Bidembach. *nobil. quæſt*. 1. *num*. 17. Anton. Ertel *in theatr. ſuperiorit. territorial. Apparat*. 2. *fundam*. 2. *pag. m*. 36. Reinking. *de regim. ſecul. & Eccleſ. lib*. 1. *claſs*. 5. *cap*. 5. *num*. 77. Knichen. *de jur. territorial. cap*. 4. *num*. 67.

Das

Das Wort in / denotirt nur die ſituation, oder auch ein eigenes und abgeſondertes territorium, in eines andern territorio, dahero die Landes-Herren alldort nichts zu gebieten haben.

Meichſner. *tom.* 2. *lib.* 1. *deciſ.* 8. *num.* 43.

Wer nun alſo in eines andern *territorio*, nicht aber unter deſſen *territorio* ſich enthält / der wird / ſo viel die Superiorität betrifft / auſſer des Landes-Herrn Gebiet zu ſeyn erachtet / und in ſolchen Verſtand iſt es gleich viel / auſſer einem territorio ſeyn / oder darinnen zwar ſich aufhalten / jedoch aber von der Jurisdiction exemt ſeyn; dahero iſt es ein paradoxum, oder wunderſamer / aber kein paralogum, oder ungereimter Schluß: in eines Gebiet ſeyn / und doch nicht darunter ſtehen. Wer in eines andern Fürſten territorio ſitzt / der iſt deſſelben Superiorität nicht unterworffen.

Schrader. *de feud. part.* 2. *pag.* 9. *num.* 152. Ertel. *de ſuperiorit. territ. apparat.* 2. *fundam.* 2. Mev. *part.* 2. *deciſ.* 30. Ming. *de ſuperiorit. territ. cap.* 1. *concl.* 16. Ziegler. *ad aur. prax.* Calvol. *§. Landſaſſii. num.* 22. *ſeqq.*

Eigentlich alſo zu reden: was ſub territorio oder unter der Landes-Obrigkeit enthalten / das iſt auch derſelben Jurisdiction unterwürffig / und iſt dahero ein anders von einem territorio, ein anders unter einem territorio, ein anders in einem territorio Güter zu beſitzen; dann das erſtere zeiget die cauſſam poſſeſſionis, das andere die ſubjection, das dritte die ſituation.

Victor. *de cauſ. exemt. concl.* 28. Bidembach. *quæſt. nobil.* 1. *num.* 5. Lindenſpür *de Imper. mutat. cap.* 30. *num.* 95.

Hieher iſt zu referirn / was Burgermeiſter. *de ſtat. Equeſtr. poſit.* 1. *cap.* 4. *pag.* 28. & 29. von Francken ſchreibet: Daß darinnen kein Fürſt *antiquitus* eben ſo wenig ein beſchloſſen Land oder Fürſtenthum gehabt / ſondern wo und an welchen Ort / mitten oder zu End derſelben Fürſten Land gelegen / die Graven / Herren / von Adel und Reichs-Städte wohnen / ihre Gravſchaften / Herrſchaften / Schlöſſer / Sitz / Häuſer / Dörfer /

ſer/ Unterthanen und Gütter haben/ daſelbſten das Land nicht Deroſelben Fürſten/ ſondern des geringen Stands/ ſo daſelbſt wohnet/ ſeye/ iſt vor langen Jahren mit mehrern an- und ausgeführt worden. Wormit L. B. de Lynker. übereinſtimmet/ wann er ſchreibt: Worwieder dann der Titul des Hertzogs in Francken nichts thut/ ſonſten ſehr viele hohe geiſt- und weltliche Stände/ deren *Territoria* in Francken befindlich/ deſſen *Superiorit*ät würden unterwürfig ſeyn/ da doch die deßfalls denen Ständen des Fränckiſchen Crayſes/ *in facie Imperii*, von dem Kayſer *Carolo V.* gegebene/ und bey dem *Limnæo* befindliche *Declaration* und Verwahrung bekannt/ wie auch/ daß die *parietaria, quod in territorio eſt, idem eſt quoque ſub territorio* nur allein in geſchloſſenen *territoriis*, nicht aber in gantzen Reichs-Crayſen/ oder doch nicht in denen/ ſo mit eingemengte Stände haben/ angehen.

Cent. IX. deciſ. 814. *in fin.*

Ja es wird dieſes aſſertum am allerbeſten durch die Worte deß von Kayſer Carl dem *V.* der Republique Nürnberg wegen ihrer Meriten und vielen treu-geleiſteten Dienſten A. 1545. ertheilten Privilegii erläutert/ dahin lautend: Daß auch am Nordgau/ im Lande zu Francken/ und ſonderlich in denen Gegenden allenthalben um Nürnberg/ mancherley Herrſchaft/ Land und Gütter durcheinander gemengt und gemiſcht ſeyn/ und je eine Herrſchaft in der andern hohen Fraißlichen/ Peinlichen/ *Malefiz*-iſchen Obrigkeit Leuth und Gütter habe/ auch daſelbſt von Alters in alleweg und noch alſo gehalten/ herkommen und gebraucht/ daß eine jede Herrſchaft auf ihr und der Ihrigen Leuth/ auch derſelben Gütter alle Nieder-Gerichtbarkeit/ Frevel/ Straff/ Gebot/ Verbot/ der *Malefiz*-Obrigkeit gar nicht anhängig/ ſondern unterſchiedliche Perſohnen und Herrſchaften/ nemlich die hohe bey einem/ und die niedere bey einem andern wol ſeyn mögen/ und ſonderlich dieweilen es dieſer Orten bey denen bey der Ritterſchaft/ *Prælaten*/

ten / Edel-Leuthen und andern / im geben und nehmen / alſo gehalten worden / und noch ſolchergeſtalt gehalten werden ſolle. Aus welchen Worten zu erſehen / wie verſchiedene Jurisdictiones in Franckenland in uſu ſeyn / und daß kein Recht von dem andern dependire / ſondern faſt ein jedwedes an und vor ſich beſtehe / und von dem andern ſeparirt ſeyn könne. Jngleichen in ſolcherley ungeſchloſſenen und vermengten territoriis die Obſervanz und longi temporis poſſeſſio hauptſächlich zu conſiderirn ſeye / vornemlich / daß ein jedwedere Herrſchaft auf ihren Leuthen und derſelben Gütter alle Nieder-Gerichtbarkeit habe / ob gleich die Zent einem andern zuſtändig.

§. 10.

Nicht weniger wird auch das / was wir bißhero angeführt / darburch noch ferners beſtärcket / daß auch die ohnmittelbahre freye Reichs-Ritterſchaft ihre Lehen und adeliche Gütter in anderer Fürſten Zent haben / und doch von derſelben Jurisdiction und Land-Gerichten mit allen ihren Unterthanen und Güttern frey und exemt ſeyn / wie ſolches unter andern nicht undeutlich zu erkennen giebt / das der freyen Reichs-*Nobleſs* vom Kayſer *Ferdinando I. A.* 1559. gegebene / und von *Rudolpho II. A.* 1609. *confirmirte Privilegium*, dieſes Jnnhalts: So empfehlen wir hierauf E. L. A. und euch von Röm. Kayſerl. Macht / hiermit ernſtlich gebietend / und wollen / daß ihr von ſolch euren ohnbillich vorgenommenen Neurungen gäntzlich abſtehen / bemeldte gemeine freye Ritterſchaft in Francken / ſamt und ſonderlich / mit einiger Botmäßigkeit / Schatzung / Steur und andern Dienſtbarkeiten / wieder ihre adeliche Freyheiten nicht beſchwehren oder tringen / noch unter E. L. A. und eure Obrigkeit und Landſäſſerey zu tringen unterfangen / ſondern ſie bey berührten ihren erlangten adelichen Freyheiten / *Libert*äten / alten Herkommen / und löblichen Gewohnheit unbetrübt und ruhig laſſen wollet.

Obige Meinung wird noch weiters beſtärcket.

 vid.

vid. der Fränckiſchen Ritterſchaft Ordnung und *Privilegia. Priv. I. pag. 66. ſeqq. add.* Mülich. *diſſert. de nobilib. Imper. immediat. exemt. a jurisdict. theſ. 6. & 7.* add. Londendorp. *in Act. publ. tom. 4. lib. 2. cap. 13. fol. 237.* Goldaſt. in Politiſchen Reichs-Händeln. *pag. 991. ſeq.*

Einen neuen Beweiß können wir auch hernehmen ex Informatione cum petitione in Comitiis exhibita In Sachen *B. O. contra W.* die *Reſtitution XI.* unterſchiedlicher Pfarren betreffend. Staats-Canzley *part. 4. C. I. faſc. 5. pag.* 146. in verb. So geſtehe man auch nicht / daß *W.* an geklagten Ort das *Territorium* habe / ſondern ſeye allerley Herrſchaft Hinterſaſſen / da *W.* nichts / als etwa über ein und andern Dero eigenen Unterthanen zu befehlen. Item pag. 153. ibi: Daß dieſe Dörfer faſt meiſtentheils von unterſchiedlicher Herrſchaft Unterthanen vermiſcht / da einem jeden nichts mehr / als auf den Seinen die *Jurisdiction* zugehöhrt / und keiner auf des andern Leuthen / was zumal aber *W.* bey Schernau und Rinderfelden weder Gebot noch Verbot / zu geſchweigen ein *Territorium* zu *prætendi*ren. Dieſem tritt bey Caſpar Londendorp. *in Act. publ. tom. 4. lib. 2. cap. 13. fol. 237.* verb. aus den Gegenhalt ſo vieler Arten der *Jurisdiction* ſiehet man erſt recht / was etwa die *Camerales* auch andere *Scribenten in materia jurisdictionis* damit meinen / *in Franconia datur territorium in territorio.* Wie ingleichen Goldaſt. in ſeinen Politiſchen Reichs-Händeln fol. 991. in verb. So hat auch kein Fürſt in Francken ein beſchloſſen Land oder Fürſtenthum / ſondern wo und an welchen Ort / mitten oder zu End derſelben Fürſten Land die Graven / Herren von Adel und Reichs-Städte wohnen / ihre Gravſchaften / Herrſchaft / Schlöſſer / Sitz / Häuſer / Dörfer / Unterthanen und Gütter haben / da iſt das Land nicht derſelbigen Fürſten / ſondern des gemeinen Standes / ſo daſelbſt wohnet / ob gleich die hohe peinliche Obrigkeit an etlichen Orten einem Fürſten zuſtehet / wie der Nebel

auf

auf eines andern Wald oder Weyher. Item pag. 992. verb. Daß aber etliche Chur- und Fürſten / Graven / Herren und von Adel (auſſerhalb Landes zu Francken) Landſaſſen ſeyn / damit hat es in Francken viel eine andere Gelegenheit / als darinnen man keinen Fürſten / der Lands-Fürſtl. Obrigkeit und *Superiorit*ät weiters / dann über ſeine Unterthanen und Gütter geſtändig. Sonſt würde man ihnen auch Erb-Huldigung leiſten / mit der Steur und Umgeld gewärtig ſeyn / und auf dem Land-Tag erſcheinen müſſen.

conf. Venerand. Noſt. Colleg. Dn. D. Hildebrand. *in diſſert. de territ. clauſ. & non clauſ. ſive mixt. cap. 2. §. 3. 4.*

Wie nun aber anſonſten E. Hoch-Edlen Rath zu Nürnberg die Jurisdiction auf denen mit Eigenſchaften afficirten / ob ſchon anderwerts gelegenen Güttern / ſecundum hactenus deducta, ohnſtrittig zukommt; alſo iſt kein Zweifel / daß Hoch-Edel gedachter Rath denen Eigen-Herren eine reſtringirt- und limitirte Jurisdiction über ſothane Eigenherrliche Gütter / ſie mögen auch gelegen ſeyn / wo ſie wollen / mit beſten Fug und Recht hat concedirn und verſtatten können / weiln die limites legislationis Noricæ ſich überall auf Deroſelben Burgere eigenthumliche Gütter erſtrecken / und dieſes vermög Kayſerl. *Confirmation in Capitulat. Imper. Ferdin. III. & IV. & Imperat. Leopold. art.* 3. ibi: Keinen Chur-Fürſten und Stand / die unmittelbahre Reichs-Ritterſchaft mit begriffen / ſeine Landſaſſen / Unterthanen / und mit Lands-Fürſtlichen auch andern Pflichten Zugethane / Eingeſeſſene und zum Land Gehöhrige / von der Bothmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürſtlicher hoher Obrigkeit / und ſonſten rechtmäßig Hergebrachten / *eximi*rn und befreyen / noch andern ſolches geſtatten.

add. Capitulat. Joſeph. *art.* 3. & Glorioſiſſimi Imperat. Caroli VI. *art.* 3. Thomas Vlric. Lauterbach. *de Condomin.*

domin. territorial. cap. 4. *§.* 3. *in fin.* add. Dn. D. Hildebrand. *in diſſert. de juriſdict. Emphyteuſi German. annex. cap.* 2. *§.* 14.

§. 11.

Ob die Eigenherrſchafftl. Gerichtbarkeit ſich nur über den Hof/ wo die Erbzinß-Leut und Hinterſaſſen wohnen/ oder auch über die Aecker/ ſo denenſelben zuſtändig/ erſtrecke?

Wir haben oben gedacht/ daß der Erbzinß-Herr die Jurisdiction auf derer Zinß-Lehen und Eigen-Gütter Bezirck und 4. Pfählen/ und ſo weit der Eigenherr den Eigen- oder Erb-Mann mit Thür und Angel beſchleußt/ exerciren könne/ nun fragt ſichs/ ob dieſe Gerichtbarkeit ſich nur erſtrecke über den Hof/ wo die Erbzinß-Leuthe wohnen/ oder auch über die Aecker/ ſo denenſelben zuſtändig? Man pflegt hier einen Unterſchied zu machen/ ob die Aecker an den Hof oder Lehen anſtoſſen/ und mit denen Zäunen umgeben ſind/ oder aber abgeſondert liegen. Im erſtern Fall/ wann e. gr. die Gärten an dem Hof anliegen/ und von anderer Unterthanen Aeckern abgeſondert ſind/ ſo kan die Jurisdiction ebener maſſen auf denenſelben exercirt werden/ dann ſolche Oerter ſind auſſer allen Zweifel vor einen Theil des Hofs oder Lehen zu halten/ und kan der/ ſo die Straſſen-Gerichte hat/ ſich daſelbſt keines Rechts anmaſſen/ weiln nicht geſagt werden mag/ daß das/ was an einem ſolchen abgeſonderten Ort vorgegangen/ auf offentlicher Straſſe/ und auſſer denen Gräntzen begangen worden ſeye/ dannenhero die Regul auch allhier anſchlagen und wahr bleiben muß/ daß die vereinbarten und aneinander hangende Stuck für einerley zu achten/ mithin auch einerley Condition ſeyn.

arg. *cap.* 32. *de præbend. in 6to. L.* 17. *ff. de negot. geſt. cap.* 42. *de R. I. in 6to.* Menoch. *de arbitr. jud. quæſt. lib.* 2. *caſ.* 95. *num.* 5. & 9. Mev. *part.* 4. *deciſ.* 106. *n.* 9.

Wann aber des Unterthanen Aecker auf dem Feld unter andern Aeckern unabgeſondert liegen/ ſolchenfalls erſtreckt ſich die Jurisdiction auf ſelbige nicht/ dann weiln ſie mit andern Aeckern derer Unterthanen vermengt/ und gleichſam an offentlichen Orten gelegen

gelegen ſind / ſo werden ſie billich unter die Jurisdiction deſſen gezogen / deme die Straſſen-Gerichte zukommen; dann der Dorf-Herr richtet / was im Dorf / auf der Straſſen / und auf der gantzen Feld-Marck zu richten vorfällt / das iſt / ſo weit des Dorfs Aecker / Wieſen / Feld / Waid und Hut gehet.

Wehner. *obſervat. pract. voc.* Marck. *in fin.* add. Stryk. *diſſertat. de Jurisdict. circumſepta cap.* 4. *num.* 7. 8. *ſeqq.*

Doch hat man allhier wol zu beobachten / ob die Sache / welche richterlicher Erkänntnus zu unterwerffen / die zum Eigen-Gut und Bauren-Hof gehörige Gütter concernire / und in dieſem Fall iſt die Jurisdiction des Erbzinß-Herrn allerdings fundirt / weiln dergleichen Aecker / ob ſie gleich an den Hof oder Lehen nicht anſtoſſen / ſondern abgeſondert liegen / dem Erbzinß-Herrn nichts deſto weniger eigenthumlich zugehören / und dahero werden ſie auch für ein acceſſorium des gantzen Erbzinß-Guts gehalten / und nehmen / ſo viel auch die Jurisdiction ſelbſt betrifft / die Natur und Eigenſchaft des Hauptſtucks an;

Cap. 42. *de R. I. in 6to.* Carpzov. *Jprud. forenſ. part.* 2. *Conſtit.* 46. *def.* 32. *num.* 2.

Wann aber die Sache alſo beſchaffen / daß ſie nicht das Gut / ſondern die Perſohn eines Fremden / der auf dergleichen Güttern etwas verbricht / und alſo nicht den Erbzinß-Mann und die Seinigen concernirt / ſodann gehöhrt die Cognition ohne Zweifel deme / der die Straſſen-Gerichte hat / weiln dem Erbzinß-Herrn auf eine ſolche fremde Perſohn keine Jurisdiction zuſtehet / als welche zu ſeinen Lehens-Bezirck und 4. Pfählen nicht gehöhrig.

arg. *l. fin. Cod. de jurisdict.* Ertel. *prax. Aur.* von der Nieder-Gerichtbarkeit. *part.* 1. *cap.* 22. *Obſ.* 3. Leipold. *de concurrent. jurisdict. quaeſt.* 13. *circa fin.* Dn. D. Hildebrand. *cit. diſſertat. cap.* 3. §. 8.

§. 12.

Von der Concurrenz des Vogtey- Dorfs- und Eigen-Herrn.

Jedoch muß im übrigen bey Concurrirung der allgemeinen Vogteylichkeit über Felder und Straſſen / oder aber der Gemein- und Dorfs-Herrſchaft / der Erbzinß-Herr / als deme nur die niedere Vogteylichkeit auf den Lehen- und Erbzinß-Leuthen und deroſelben Hofraith zuſtändig / ſich ſtricte innerhalb ſeinen Schrancken halten / ſeine Jurisdiction auf einen andern / der nicht Lehen-Mann iſt / nicht extendirn / und ſich durchaus in ſolche Sachen nicht einmengen / die entweder zur allgemeinen Vogteylichkeit über Feld und Straſſen / oder zur Gemein- und Dorfs-Herrſchafft gehöhrig;

Leipold. *de Concurrent. jurisdict. in Imper. Rom. German. quæſt.* 11. & 13. *pag. m.* 525. & *pag.* 534.

Dann jene reſpicirt insgeſamt alle Civil-Sachen / und diejenige Verbrechen / die Leib und Leben nicht angehen / und in die Zent nicht laufen;

Wehner. *theſ. pract. voc.* Vogtey. Link. *diſſertat. de Vogteja cap.* 3. §. 12. & 13. & *cap.* 4. §. 2. *ſeqq.*

Die Gemein- oder Dorfs-Herrſchaft aber wird nicht indiſtincte, ſondern nur in Dorf und Flecken und in denen Gemein-Sachen exercirt; da hingegen die Eigenherrliche Jurisdiction auf diejenige Sachen / welche zu erſterwehnten beeden Jurisdictionen gehöhrig / ſich nicht erſtrecket.

arg. *l. fin. ff. de jurisdict.* Wehner. *Obſervat. pract. voc.* Vogtey. *num.* 35. Leipold. *de Concurrent. jurisdict. quæſt.* 13. *in fin.*

Wiewoln Wehnerus am erſt-angeführten Ort annoch hinzu ſetzet: daß man in etlichen Orten mehr Fälle und Sachen in die Dorfs-Herrſchaft ſetze / in etlichen weniger / und müſte man hierinfalls auf das Herkommen ſehen; maſſen dieſe Obſervanz hauptſächlich die heuntige Jurisdiction regulirt und determinirt.

Kni-

Knichen. *de jur. territor. cap.* 4. *num.* 412. Leipold. *de concurrent. jurisd. quæſt.* 12. *in fin.* Wehner. *Obſervat. pract. voc.* Vogtey. *poſt num.* 37. ibi: Doch liegt auch viel an Herkommen/ wie es einer in langen Beſitz hergebracht hat/ denn es nicht überall gleich gehalten wird.

Dahero kommt es auch/ daß nach gleichmäßiger Obſervanz, der Erbzinß-Herr ein und anders Recht auch in dem Dorf könne acquirirt haben/ als zum Exempel/ den Kyrchweyh-Schutz/ abſonderlich/ wann die Erbſchencke und Wirthſchafts-Gerechtigkeit auf dem Eigen-Gut rechtlich hergebracht.

Wehner. *Obſervat. pract. voc.* Vogtey. *poſt num.* 37. ibi: wann etwa eine Herrſchaft allein den Kyrchen-Schutz und ſeinen Wein fürzulegen/ allen Innwohnern ꝛc. Klock. *de ærar. lib.* 2. *cap.* 100. *num.* 3.

Dannenhero kan manchmaln der Eigen- oder Erbzinß-Herr zugleich auch Gemeind-Herr ſeyn/ abſonderlich wann das gantze Dorf aus dergleichen Erbzinß-Güttern beſtehet.

Wehner. *Obſervat. pract. voc.* Vogtey. *num.* 32. *&* 35. Gail. *de pignorat. Obſ.* 8. *num.* 12. *& Obſ.* 10. *num.* 7. Leipold. *de concurrent jurisdict. in Imper. Rom. Germ. quæſt.* 12. *in fin.* Dn. D. Hildebrand. *ſæpe cit. diſſert. de jurisdict. Emphyteuſ. German. annex. cap.* 3. §. 9.

§. 13.

Ob zwar der Lehen-Herr ſein Dominium directum ohne Conſens des Vaſallen nicht veralieniren kan/ damit ihme wieder ſeinen Willen nicht ein neuer Lehen-Herr obtrudirt werde; *Der Lehen-Herr kan zwar ſein Dominium directum ohne Conſens des Vaſallen nicht veralieniren;*

2. feud. 34. §. *ex eadem.* Struv. *S. J. feud. cap.* 13. *aphor.* 1. *num.* 3. Hartmann. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 22. *ubi per ampliationes & limitationes hoc latiſſime tractat.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 19. *quæſt.* 16.

 ſo

wol aber der Erbzinß-Herr ſein Ober-Eigenthum ohne Vorwiſſen des Erbzinß-Manns /

ſo hat es doch mit dem Erbzinß-Herrn eine gantz andere Beſchaffenheit / als welcher ſein Ober-Eigenthum ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Erbzinß-Manns / ſeiner Beliebung nach zu verkaufen oder in andere Wege zu veralieniren wol berechtigt iſt /

L. 14. *Cod. de contrah. emt.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 10. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 67. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 38. & 39. Hartmann. Piſtor. *d. quæſt.* 22. *num.* 17. Boër. *deciſ.* 107. *num.* 1. Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 84. *num.* 288. *ſeqq.*

und mag ſich der Erbzinß-Mann des Juris retractus nicht bedienen.

und mag der Erbzinß-Mann ſich des Juris retractus oder Einſtand-Rechts wieder den Kaufer nicht gebrauchen / weiln ihme ſolches in denen Rechten nirgendswo eingeraumt wird.

L. 14. *Cod. de contrahend. emt.* L. B. de Lynker. *Cent.* 10. *deciſ.* 902. Fulgin. *de jur. Emphyteut. quæſt. de alienat. num.* 305. Boër. *deciſ.* 107. *num.* 1. Franchiſ. *deciſ. Neapolit.* 17 *num.* 8. Hartm. Piſtor. *part.* 3. *quæſt.* 22. *num.* 17. Harpprecht. *cit. conſil.* 84. *num.* 291.

Reſponſum.

Und alſo haben A. 1699. menſ. Jan. die Scabini Jenenſes geſprochen: verb. *Summæus* kauft vom Stift *B. Mariæ Virginis* zu Erfurth das Zinß- und *Decem*-Recht über etliche *Cenſiten* und Zehend-Leuthe. Wiewol nun dieſe in der Meinung ſtehen / daß ihnen darinnen das Näher-Recht zukomme / und ſolches ihnen deßhalben zu gönnen / damit ſie ihre Gütter von ſolcher Laſt befreyen / und denenſelben hiernechſt / zu Abſtattung der Herrſchaftlichen Gefälle / beſſer vorſtehen könnten / dem Erbzinß- oder Zehend-Herrn auch hierunter nichts abgehe; Dieweil aber das Näher-Recht / wann ein Erbzinß- oder Zehend-Herr ſein Recht jemanden verkauft / dem Zinß- oder Zehend-Mann in denen Rechten nirgend eingeraumt / wie dergleichen *in L.* 3. *Cod. de Jur. Emphyteut.* wann der Zinß-Mann ſein Recht oder *meliorationes* verkauft / dem *Domino directo* nachgelaſſen iſt / auch dieſem es zur Beſchwerde

in

in ſeinem Eigenthum gereichen würde / wann ihme die Kauffer dardurch ſchwehr gemacht würden / weil niemand ſich leicht an einen Kauf macht / bey dem er ſich des Abtriebs zu beſorgen hat; ſo mag demnach von denen Zinß- und Zehend-Leuthen ſich des Abtriebs wieder *Summæum* nicht gebraucht werden. V. R. W.

Jedoch iſt dem Erbzinß-Herrn nicht vergönnt / das Gut zu einem andern Haupt-Gut zu ſchlagen / weniger daſſelbe zu vereinzeln / und ein Stuck hierhin / das andere dorthin zu veralieniren / damit der Erbzinß-Mann dardurch nicht mehrere Herren / ſtatt einen / überkomme / und ſolchergeſtalten mehrern Oneribus unterworffen ſeyn müſſe. Doch darf der Erbzinß-Herr das Gut nicht zerſchlagen und einzel diſtrahirn.

L. B. de Lynker. *Cent.* 9. *deciſ.* 830.

Und alſo haben A. 1699. menſ. Mart. die *JCti Jenenſes* geſprochen / verb. Ob wol ein Zinß- und Lehen-Herr ſein Zinß- und Lehen-Recht an einen andern verkaufen kan / und darzu des Zinß- oder Lehen-Manns Einwilligung nicht bedarf; ſo iſt aber doch der Lehen-Herr das Gut zu einen andern Haupt-Gut zu ſchlagen / weniger daſſelbe zu vereinzeln / und ein Stuck darvon hierhin / das andere dorthin zu veräuſſern nicht berechtigt / indeme dardurch der Lehen-Mann / an ſtatt eines Lehen-Herrn / deren mehrere über ſich nehmen / und dergeſtalten viele Fälle verrechten / auch mehrern Aufwand ſich unterwerffen müſte. Nachdem nun das Rückeriſche Lehen bloß zum Gut Culmitz gehörig / ſo hat es weder gantz noch zum theil / nach Dobra-Stöcken verſetzt werden können / geſtalt auch des Ober-Lehen-Herrn *Conſens* in ſolche Handlung dem *tertio* unverfänglich / auch nichts hindert / daß hernach weniger nicht das Gut Culmitz eben den Käuffer zu theil worden / angeſehen dergeſtalt um ſo leichter die Erhaltung des Lehens im vorigen Stand Platz finden kan; da hingegen nicht nur jetzo Rücker zu doppelter Beſchwehrung angehalten werden will / ſondern auch / wann hiernechſt eines von ſolchen Güt- Præjudicium.

tern an einen andern Beſitzer gelangt/ ſodann nichts deſtoweniger der Lehen-Mann *diſtrahirt* / und ihme die *Onera* ohne ſein Verſchulden vervielfacht würden / welches ihme nicht zuzumuthen / wann auch ſchon die jetzige *præſtation* des *Canonis* behalten / auch das Lehen-Geld getheilt werden wolte/ ſondern er wird bey ſeiner vorigen Lehnſchafft billich geſchützet. V. R. W.

Das achte Capitul.

Vom Recht des Erbzinß-Manns an dem Erbzinß-Lehen.

§. 1.

Dem Erbzinß-Mann ſteht das Nutzbar-Eigenthum zu.

DAs Recht/ welches der Erbzinß-Mann an dem Erbzinß-Lehen hat/ und durch die tradition überkommt / heißt Dominium utile, das Nutzbar-Eigenthum; dieſes beſtehet darinnen: 1.) daß der Erbzinß-Mann alle und jede Nutzungen/ welche aus dem Erbzinß-Gut zu erheben ſind/ percipiren dörfe.

L. 1. pr. §. 1. ff. ſi ager vectigal. §. 3. Inſtit. locat. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 68. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectig. §.* 18. Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de locat. conduct. num.* 259.

Vermög deſſen bekommt er 1) alle Nutzungen.

Dahero gehören ihme nicht nur die fructus naturales, die natürlich und erbaute Früchte / ſondern auch die fructus civiles, Zinß/ Zehenden und andere jährliche Renten/

L. 7. pr. §. 1. ff. de uſufr. L. 9. pr. L. 10. L. 59. §. 1. ff. eod. Lauterbach. *d. tit. §.* 18. Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 4.

Ingleichen die Einkünffte derer in dem Gut

ingleichen die Einkünffte derer in dem Erbzinß-Gut befindlichen Steinbrüche/ Bergwerck/ und dergleichen.

L. 9. §. 2. ff. de Vſufr. L. 13. §. 5. ff. eod. L. 7. §. 13. ſeq. ff. ſolut.

lut. matrim. Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 4. *num.* 3. Harpprecht. *cit. loc. num.* 261. *ſeqq.*

befindlichen Steinbrüche und Bergwerck.

Allein heuntiges Tags werden die Bergwercke oder ſolche Oerter/ allwo allerhand Metallen / Ertz / Mineralien und köſtliche Steine / als Gold/ Silber/ Kupfer/ Zinn/ Bley/ Eiſſen/ Queckſilber / Alaun / Vitriol / Schwefel / Kobold / Mennig und Zinnober / Spießglas / Berg-Saltz/ Jaſpis und andere köſtliche Marmor und Steine / gefunden und ausgegraben werden / zu denen Regalien gezogen / und gehören dem Lands-Herrn.

Die Bergwerck werden heuntigs Tags zu denen Regalien gezogen / und gehören dem Landes-Herrn/

2. *feud.* 56. Aur. Bull. *tit.* 9. Seckendorf. in teutſchen Fürſten-Staat *part.* 3. *cap.* 3. *Sect.* 1. §. 2. 3. Horn. *Jprud. feudal. Longobard. teuton. cap.* 9. §. 10. & 15.

Dannenhero der Erbzinß-Mann ſich derſelben und deren Ausbeute nicht anmaſſen kan / es mögen gleich ſolche Bergwerck allſchon vor der Vererbung vorhanden geweſen / oder nach derſelben erſt gefunden worden ſeyn.

daher kan der Erbzinß-Mann ſich der Ausbeut nicht anmaſſen.

Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 4. *num.* 3. & *cap.* 6. *aphor.* 26. *num.* 6. Heig. *part.* 1. *quæſt.* 13. *num.* 30. & 37. Sixtin. *de regalib. lib.* 2. *cap.* 16. *num.* 31. Roſenthal. *de feud. cap.* 5. *concl.* 91. *num.* 3.

Was aber gemeine Steine / Thon und Leim anbetrifft / pflegt man ſolche für kein Berg-Art zu halten / ſondern es wird dieſelbe zu graben / und ſeines Gefallens damit zu handeln / einem jeden Herrn des Grunds / oder der Gemeinde deſſelben Orts / oder deme / der die Nutznieſſung hat / verſtattet.

Gemeine Stein/ Thon und Leim darf ein jeder in ſeinem Grund graben und darüber diſponirn.

Seckendorf. in teutſchen Fürſten-Staat *part.* 3. *cap.* 3. *Sect.* 1. §. 1. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 35. *def.* 3. *num.* 3. 4. 5. 6.

§. 2.

Ferner eignen einige auch dem Erbzinß-Mann den in dem Erbzinß-Gut gefundenen Schatz zu/ wenn er nemlichen von ihme ſelbſt

Einige eignen dem Erbzinß-Mann den

in dem Gut von ihme gefundenen Schatz zu/ die Helfft aber alsdann wann er von einem andern gefunden wird.

me ſelbſt gefunden worden; wann aber ein anderer den Schatz ohngefehr gefunden / ſo wollen ſie / daß alsdann die Helfft dem Erbzinß-Mann / die andere dem Finder zuſtändig ſeye.

§. 39. Inſtit. de rer. diviſ. & acquir. rer. dom. L. 63. ff. de acquir. rer. dom. Vienn. *ad §. 39. Inſtit. de rer. diviſ. num. 3.* Carpzov. *part. 2. Conſtit. 53. def. 6. num. 7. ſeq.* Struv. *S. J. feud. cap. 12. aphor. 5.*

Allein es wird mit beſſern Recht statuirt / daß der von dem Erbzinß-Mann gefundene Schatz mit dem Erbzinß-Herrn zu theilen ſeye.

Wann man aber die Sache etwas genauer anſiehet / ſo ſcheinet denen Rechten gemäſſer zu ſeyn / daß wann der Erbzinß-Mann in dem Gut einen Schatz von ohngefähr findet / er ſolchen vor ſich allein nicht behalten könne / ſondern die Helfft davon dem Erbzinß-Herrn überlaſſen müſſe. Geſtalten Kayſer Juſtinianus *in §. 39. Inſtit. de rer. diviſ. & acquir. rer. domin.* ausdrücklich verordnet / daß wann in eines andern Grund ein Schatz gefunden wird / ſolcher unter den Eigenthums-Herrn / und den / der ihn gefunden / getheilt werden ſolle. Ob nun zwar der Erbzinß-Mann ein mehrers Recht / als ein bloſſer Vſufructuarius hat / welches in Jure ein quaſi Dominium,

L. 3. §. 7. ff. uti poſſidet.

und heuntigs Tags von denen Dd. Dominium utile genennt wird / ſo iſt doch ſolches kein eigentliches und wahres Dominium, und gehört auch das vererbte Gut ihme nicht eigenthümlich / ſondern es iſt und bleibt vielmehr der Erbzinß-Herr der wahre Eigenthums-Herr / und ſtehet eigentlich ihme dieſe Sache eigenthumlich zu.

L. 1. ff. ſi ager vectigal. 2. feud. 8. 23. 33. Lauterbach. *diſſertat. de theſaur. theſ. 19. & 27.* Finckelthauſ. *controverſ. feudal. diſput. 3. quæſt. 18.* Ludwell. *Synopſ. Jur. feud. cap. 15. pag. 302.* Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de Locat. conduct. num. 272. ſeqq.*

Welche Meinung auch in de

Und dieſe leztere Meinung iſt auch in denen Nürnbergiſchen *Statutis* approbirt zu finden / worinnen folgende Wort enthalten:

Wann

Wann aber ſolche Gründ oder Gütter einem andern vererbt ſeyn / und der Erb-Mann auf dem Land mit Aeckern oder anderer Bauers-Arbeit / oder ſonſten inn- oder auſſerhalb der Stadt / durch einen Glücks-Fall in denſelben ſeinen vererbten Gründen oder Güttern einen Schatz findet / ſo iſt derſelbig gefunden Schatz des Erb-Manns halb / und der ander halb Theil des Eigen-Herrn.

nen Nürnbergiſchen ſtatutis approbirt zu finden.

Reform. Noric. *tit.* 25. *L.* 1. §. wann aber ſolche Gründe. 2.

Hieraus ergiebt ſich nun / daß der von dem Erbzinß-Herrn in dem Gut gefundene Schatz ihme allein / mit Ausſchlieſſung des Erbzinß-Manns zuſtehe; wann aber ein Dritter in dem Erbzinß-Gut einen Schatz gefunden / die Theilung ſodann nicht unter den Finder und den Erbmann / ſondern unter den Erbzinß-Herrn / und demjenigen / der den Schatz gefunden / anzuſtellen ſeye.

Wann der Erbzinß-Herr in dem Gut einen Schatz findet / ſo geböhrt er ſein allein / wann aber ein dritter daſelbſt einen Schatz gefunden / ſo iſt er unter den Finder und den Erbzinß-Herrn mit Ausſchlieſſung des Erbzinß-Manns zu theilen.

Lauterbach. *cit. diſſertat. th.* 19. & 27. ubi præjudicium.

Wo aber der Schatz zu denen Regalien gerechnet wird / wie an etlichen Orten zu geſchehen pflegt / da kan weder der Erbzinß-Herr / noch der Erbzinß-Mann ſich ſelbigen gantz oder zum Theil zueignen / ſondern er fällt alsdann dem Fürſten oder Lands-Herrn anheim.

Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 5. *num.* 2. *circa fin.*

§. 3.

Wann bey dem Erbzinß-Gut ein Weyher oder Teich ſich befindet / worinnen Fiſche / daß ſie daſelbſt wachſen und ſich vermehren / ſo kan der Erbzinß-Mann ſich des Fiſchens zu ſeinem Nutzen bedienen /

An etlichen Orten wird der Schatz unter die Regalien gerechnet / und fällt dem Lands-Herrn anheim.

L. 9. §. 5. *ff. de uſufr. L.* 10. §. 3. *ff. quib. mod. uſusfr. vel uſ. amitt.*

doch liegt ihme darbey ob / daß er den Weyher jedesmaln wiederum mit andern Fiſchen beſetze / damit die Anzahl der Fiſche dardurch erhalten werde.

Die Fiſch Nutzungen ſind dem Erbzinß-Mann zuſtändig.

Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de locat. conduct. num.* 283. *ſeq.* Molin. *ad conſuetud. Pariſ. tit.* 1. *§.* 1. *gloſſ. num.* 18. & 19. Hartm. Piſtor. *lib.* 1. *quaſt.* 24. *num.* 65. Bocer. *de regalib. cap.* 3 *num.* 150.

Diejenigen Fiſche aber / welche man nur bloſſerdings zur Verwahrung aufzubehalten pflegt / gehören unter die fructus fundi nicht / mithin hat der Erbzinß-Mann hiervon nichts zu participirn.

L. 15. *in fin. ff. de act. emt. vendit. ibique* Bartol. & Gothofred. Harpprecht. *ad d. §.* 3. *num.* 284.

Wann ein Wald vererbt wird / darf der Erbzinß-Mann auch die Bäume hauen.

Gleicher geſtalten wann ein Wald vererbt wird / ſo hat der Erbzinß-Mann deſſen völligen Gebrauch / mithin darf er auch die Bäume hauen und fällen / doch alſo / daß er darbey keinen Exceſs zu ſchulden kommen laſſe / und den Wald nicht gäntzlich ausrotte und verwüſte.

L. 10. *ſeq. ff. de Vſufr. L.* 13. *§. fructuarius & L.* 48. *ff. eod.* Knichen. *de pact. veſtit. part.* 2. *cap.* 2. *num.* 6. Struv. *S. J. feud. cap.* 6. *aphor.* 11. *num.* 2. & 4. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 8. *quaſt.* 17. Ludwell. *Synopſ. Jur. feud. pag.* 254. Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. locat. conduct. num.* 286. *ſeq.*

Anbey hat ſelbiger auch das Jagd-Recht.

Anbey hat ſelbiger auch ordentlicher Weis das Jagd-Recht; Dann weilen der uſufructuarius ſolches exercirn kan/

L. 9. §. 5. *ff. de uſufr. L.* 62. *pr. ff. eod.* Harpprecht. *cit. loc. num.* 282.

ſo muß dem Erbzinß-Mann / welcher annoch ein beſſers und ſtärckers Recht hat / als der uſufructuarius, die Jagd-Gerechtigkeit um ſo mehrers zuſtehen.

Ludwell. *Synopſ. jur. feud. pag.* 252. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 8. *quaſt.* 18.

Es wä-

Es wäre dann / daß entweder die Gewonheit des Orts ein anders mit ſich brächte / oder aber daß das Jagd-Recht einem andern in ſpecie verliehen worden / Es wäre dann durch die Gewohnheit des Orts ein anders hergebracht / oder das Jagd-Recht einem andern in ſpecie verliehen / da denn letztern Falls der Erbzinß-Mann ſich der Eichel-Maſt zu enthalten.

Anton. *diſput. feud.* 3. *theſ.* 4. *lit. g.* Stryk. *cit. cap.* 8. *quæſt.* 18.

da dann leztern falls der Erbzinß-Mann ſich der Eichel-Maſt zu enthalten / als welche / als ein Connexum und dependens der Jagd-Gerechtigkeit in loco hergebracht.

Struv. *S. J. feud. cap.* 6. *aphor.* 11. *num.* 3. ubi præjudicium. Noë Meurer von Jagd- und Forſt-Recht. *part.* 2. *tit.* Ob die Eicheln Frücht und ander wild Obſt dem Forſt- oder Eigenthums-Herrn gebühren. Oettinger. *de jur. limit. lib.* 1. *cap.* 11. *num.* 41. L. B. de Lynker. *in analect. ad* Struv. *S. J. feud cap.* 6. *aph.* 11. *num.* 3. *verb. non pertinet jus venandi, in fin.*

Da aber über die Atzung des Wilds ein mehrers / ſonderlich an ſolchen Früchten vorhanden wäre / deren die Menſchen ſo wol / als das Wildpret genieſſen kan / als da ſeynd Nüſſe / Kirſchen / Birn / Kaſtanien ꝛc. ſolche ſind dem Erbzinß-Mann nicht unbillich zu laſſen.

Harpprecht. *ad §.* 12. *Inſtit. de rer. diviſ. num.* 234. *ſeq. & in diſſertat. de jur. venand. theſ.* 25. Clud. *de jur. venand. theſ.* 29. *lit. x.* Sixtin. *de regalib. lib.* 2. *cap.* 18. *num.* 71. *ſeqq.* Gail. 2. *obſ.* 68. *num.* 4. L. B. de Lynker. *cit. loc. num.* 3. *ad verb.* Ob die Eicheln.

In denen Nürnbergiſchen *Statut*en iſt denen Erbzinß-Leuthen ein gewiſſer modus vorgeſchrieben / wie ſie ihre zum Erb gehörige Holtzung nutzen und gebrauchen ſollen / nemlichen: Zimmer-Holtz und Brennholtz iſt dem Erbzinß-Mann darinnen zu hauen erlaubt / ſo viel ſeines Erbguts Nothdurfft erfordert / aber andern darf er anders nicht einig Holtz daraus verkauffen / oder zu holtzen und zu verkohlen vergönnen / dann mit Vorwiſſen und Er- In denen Nürnbergiſchen ſtatutis iſt denen Erbzinß-Leuthen ein gewiſſer modus vorgeſchrie-

ben/ wie ſie ihre zum Erb gehörige Holtzungen nutzen und gebrauchen ſollen.

laubnus deß Eigenherrn / und daß ſodann demſelben von dem aus dem abgehauenen Holtz erlöſten Geld zwey Drittel / nach Abzug der Unkoſten / eingeliefert / auch nicht mehr als der dritte Theil der gantzen Holtzung verkaufft und abgehauen werde. Daferne aber der Erbzinß-Mann ſolchen dritten Theil oder darunter / ohne Vorwiſſen und Verwilligung des Eigenherrn abhaut/ oder verkaufft / ſo verliehrt er dardurch ſeinen dritten Theil / und wann er auch über den dritten Theil / ohne Einwilligung des Eigenherrn / Holtz daraus verkaufft / ſo macht er ſich nicht nur ſeines an dem Kauff-pretio zuſtehenden Antheils / ſondern auch ſeines Erb-Rechts des gantzen Hofs oder Guts verluſtigt. Wann endlichen der Erbmann aus ſeinen Aeckern oder Wieſen mit Einwilligung des Eigenherrn eine Holtzung macht / ſo ſtehet ihme der Gebrauch und Genuß derſelben Holtzung an ſtatt der alten Früchte gantz allein zu / ſo er aber ohne Bewilligung des Eigenherrn dergleichen Holtzung gemacht / oder ſonſt aufwachſen laſſen / ſo müſſen jedesmalen bey Verkauffung des Holtzes / dem Eigenherrn zwey Drittel von der Kauf-Summa / auf oben angeführte Weis überlaſſen werden / es wäre dann / daß der Erbzinß-Mann ſolche aus Aeckern oder Wieſen hinter dem Eigenherrn gemachte Holtzung 20. Jahr lang mit Gedulten des Eigenherrn für ſich ſelbſt allein gebraucht und genoſſen / welchenfalls dann ihme auch inskünfftige der Gebrauch und Genuß darvon allein zukommt.

vid. Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 15. von Gebrauch und Genieß der Holtzmarck in die Erb-Gütter gehörig. *per tot.*

§. 4.

Was durch die Natur oder menſchlichen Fleiß zum Erbzinß-Gut

Ferner acquirirt auch der Erbzinß-Mann / ſo viel das Dominium utile anbetrifft / alles / was zu dem Erbzinß-Gut als ein *pertinenz* und Anhang deſſelben gebracht wird / und zwar entweder durch die Natur / als Anwurff / Anwachs / Inſuln oder Werder / verlaſſene Waſſer-Bäuche / (alvei) oder durch Kunſt

und

und Fleiß/ als Dienſt-Gerechtigkeiten / die von dem Erbzinß-Mann oder einem andern auf dem erbzinßbaren Grund erbaute Häuſer / Scheurn / Ställ und Mühlen / angelegte Weinberge/ gepflantzte Bäume ; das dominium directum aber hiervon competirt dem Erbzinß-Herrn / dann weilen dieſe Sachen ein pertinenz und Anhang des Lehens / und ſich nicht commode ſepariren laſſen / ſo gehören ſie nicht unbillich demjenigen / deſſen das Gut ſelbſt iſt.

gebracht wird/ das gehört quoad Dominium utile dem Erbzinß-Mann.

1. *feud.* 4. *§. ſi quis.* Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 6. Majer. *S. J. feud. cap.* 17. *num.* 4. *&* 5. Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de Locat. & conduct. num.* 292. *ſeqq. & Conſil. Tubing.* 86. *num.* 47. Manz. *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 29.

Ein anders iſt zu ſagen/ wann der Erbzinß-Mann Aecker/ Wieſen / Gärten / Weinberg und andere dergleichen Gütter durch Kauf/ Tauſch / Geſchenck oder in andere Wege zu dem Erbzinß-Gut bringt / dann ſolchenfalls wird das Dominium directum hiervon dem Erbzinß-Herrr nicht acquirirt / ſondern es hat und behält der Erbzinß-Mann in ſelbigen / als gantz ſeparaten und beſondern Stucken / das völlige Eigenthum und Recht /

Wann der Erbzinß-Mann Gütter zu den Erbzinß-Lehen kauft/ ſind ſolche für Erbzinß-Gütter nicht zu achten/

2. *feud.* 8. *§. e contrario. ibique* Dd. *L.* 7. *§.* 1. *ff. pro emt.* Harpprecht. *vol. nov. Conſil.* 8. *num.* 55. *ſeq.* Roſenthal. *de feud. cap.* 10. *concl* 43. Schweder. *de meliorat. feud. cap.* 3. *th.* 14. Majer. *S. J. feud. cap.* 17. *num.* 6.

es wäre dann / daß ſelbiger ſothane Stuck nach erfolgter acquiſition, dem Erbzinß-Herrn wiſſentlich und freywillig in Emphyteuſin aufgetragen hätte ; dann die bloſe incorporation der eigenthümlichen Gütter macht noch keine Erbzinß-Gütter / wo nicht die Einwilligung des Erbzinß-Herrn nebſt der Belehnung darzu kommt.

wo ſie nicht dem Erbzinß-Herrn in Emphyteuſin aufgetragen worden.

Hartm. Piſtor. *part.* 2. *quaeſt.* 42. *num.* 45. Majer. *cit. loc.* Carpz. *Jprud. forens. part.* 3. *Conſtit.* 31. *def.* 7. *num.* 4.

 ſqq.

ſeqq. Roſenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 68. *num.* 17. *& cap.* 10. *concl.* 43. Beſiehe oben das *IV.* Capitul §. 4. *circa fin.*

§. 5.

Einige machen einen Unterſchied inter incrementum latens & patens,

Sonſten wollen einige von denen Rechtsgelehrten annoch einen Unterſchied machen unter den Zugang der unvermerckt und allmählich / wie bey der alluvion oder Anflöſung / und der offenbahr und augenſcheinlich / wie bey Anlegung der Inſul / geſchiehet (inter incrementum latens & apparens) und jenen dem Erbzinß-Mann / dieſen aber dem Erbzinß-Herrn adjudicirn.

Gloſſ. *in L.* 1. *Cod. de jur. Emphyteut. verb. Emphyteuticarius.*

deren Meinung aber verworffen wird.

Allein es wird dieſe Meinung nicht unbillich verworffen / maſſen in vorangezogenen textu 1. *feud.* 4. §. *ſi quis de manſo.* gantz deutlich enthalten: daß wann der Dominus an den Lehen ſich nichts reſervirt hat / NB. aller Zugang dem Vaſallo jure feudi zuſtändig ſeye / wordurch dann die von denen Dd. beygebrachte Diſtinction inter incrementum latens & patens ſeu apparens offenbahr hinweg fällt / weiln die Eigenſchaft dieſes univerſal-Worts / alle und jede Caſus in ſich faſſet und einſchließt.

arg. *L.* 1. §. 1. *ff. de Legat. præſtand. L.* 23. *ff. de Servitut. urb. prædior.* arg. *L.* 8. *ff. de public. in rem act. Can.* 1. *diſtinct.* 19.

Und ob gleich dieſer Text von dem Zugang des Lehens handelt; ſo läßt ſich doch das / was von dem feudo daſelbſt geſagt wird / nicht unfüglich auf die Emphyteuſin appliciren / indeme das a feudo ad Emphyteuſin hergenommene Argument allerdings bündig und gültig / wie wir oben Cap. I. §. 14. dargethan. So hindert auch nicht / daß dem Vſufructuario die Nutznieſſung nur allein in incremento latente, keineswegs aber in patente ſeu apparente gebührt /

per text. expreſſ. *in L.* 9. §. 4. *ff. de uſufr.*

weiln

weiln ſich von einem bloſſen Vſufructuario, deſſen Recht mit dem Tod aufhört / auf den Erbzinß-Mann / welcher ein beſſers und ſtärckers- und mit dem Tod nicht aufhörendes Recht hat / und ſonſten von dem Vſufructuario in vielen unterſchieden / ſich nicht allezeit mit Beſtand ſchlieſſen läſſet / wie dieſes gar ſchön explicirt

Borchold. *comment. de feud. cap.* 3. *num.* 13. Valaſc. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 16. *num.* 3. *ſeq.* Decian. *reſp.* 123. *num.* 53. *ſeqq. vol.* 3. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de Locat. conduct. num.* 292. *ſeqq.* Franciſc. Fulgin. *de jur. Emphyteut. rubr. de ſolut. can. quæſt.* 13. *num.* 7. *ſeqq.* Bocer. *de regalib. cap.* 3. *num.* 18.

§. 6.

Was von dem Zugang des Erbzinß-Guts bishero angeführt worden / hat einen dreyfachen Abfall: Dann 1.) wann dem Erbzinß-Mann nach gewiſſer Maas ein Gut vererbt wird / kan er ſich des natürlichen Zuwachſes nicht anmaſſen / ſondern es gehört ſelbiger vielmehr dem Erbzinß-Herrn;

1. *feud.* 4. §. *ſi quis de manſo.* Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 6. *num.* 1.

Zum andern / wann das Erbzinß-Gut gegen den Fluß ſeine Gräntzen und Abmarckungen hat / ſo gehört der natürliche Zugang weder dem Erbzinß-Mann noch dem Erbzinß-Herrn / ſondern dem publico.

L. 16. *ff. de acquir. rer. domin. L.* 1. §. 6. & 7. *ff. de fluminib.* Locamer. *in not. ad* §. 20. 22. & 23. *Inſtit. de rer. diviſ. & acquir. rer. domin ibique* Dd. Berger. *in Oeconom. Jur. tit.* 2. *lib.* 2. §. 15. Stryk. *uſ. mod. ad ff. tit. de acquir. rer. domin.* §. 18.

3.) Wann ſolcher Zuwachs zu denen Regalien gerechnet wird / ſo

Der Erbzinß-Mann kan ſich des natürlichen Zuwachſes nicht anwachſen 1) wann das Gut nach gewiſſer Maas vererbt wird. 2) wann das Gut mit ſeinen Gräntzen und Abmarcknngen umgeben. 3) wann ſolcher Zu-

wachs zu denen Regalien gerechnet wird. so bekommt der Erbzinß-Mann ſelbigen auch nicht / ſondern er fällt dem Fürſten oder Landes-Herrn zu.

Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 6. *num.*

Heuntiges Tags werden die Inſuln insgemein dem Landes-Herrn zugeeignet / Alſo werden heuntiges Tags faſt insgemein die Inſuln nicht mehr denen Privat-Perſohnen / ſondern dem Fürſten oder Landes-Herrn zugeeignet / dann weiln der Fluß ihme zuſtändig / ſo gehört ihme auch alles das / was darinnen wächſet und erzeugt wird.

Forſter. *proceſſ. Camer. tit.* 15. *rubr. de inſula. vol.* 2. Sixtin. *de regalib. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 29. Gryphiand. *de inſul. cap.* 10. & 11. Myhler. *de princip. & ſtatib. Imp. part.* 2. *cap.* 66. *§.* 9.

Alſo teſtirt von denen im Rhein angelegten Inſuln /

Noë Meurer tr. von Waſſer-Recht *part.* 1. *fol.* 12.

Von denen Inſuln in Franckreich / Niederland / und andern benachbarten Ländern /

Grot. *de Jur. bell. & pac. lib.* 2. *cap.* 8. *num.* 9. *ſeqq.* Chriſtin. *vol.* 4. *deciſ.* 86. *num.* 6. *add.* Rutg. Ruland. *de Commiſſar. part.* 4. *lib.* 2. *cap.* 12.

Dahero werden in dieſen und dergleichen Orten / zuweiln die Edel-Leuthe mit denen Inſuln oder Werdern belehnt.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 41. *theſ.* 30. Stryk. *Vſ. mod. ad ff. tit. de acquir. rer. dom.* §. 20.

und an etlichen Orten die Waſſer-Bäuche / An etlichen Orten werden auch die Waſſer-Bäuche (alvei) unter die Regalien gerechnet.

Gryphiand. *de inſul. cap.* 11. *num.* 42. Myler. *ab* Ehrenbach. *cit. cap.* 66. §. 8.

Wie man dann auch in der alten Marck und in dem Herzogthum Magdeburg / viel Edel-Leuth mit der alten Elbe zu belehnen pflegt.

Stryk. *in Vſ. mod. ad ff. tit. de acquir. rer. domin. §.* 19. Berger. *in Oecon. jur. tit.* 2. *lib.* 2. *§.* 15.

Und daß dieſes ebenfalls alſo bey denen Niederländern obtinire/ das bezeugt

Vinn. *ad §. 22. num. 7. & ad §. 23. num. 3. Inſtit. de rer. diviſ. & acquir. rer. domin.* add. Tilemann. de Benign. *deciſ. Cameral. Syntag. 2. deciſ. 2. vot. 7. num. 30.*

Eine gleiche Bewandnus hat es an etlichen Orten auch mit der alluvion, oder Anwurff/ Anflöſſung/ als wie in Niederland/ nicht weniger in der Pfaltz/ allwo dem Chur-Fürſten einig und allein in dem Rhein der Anhang competirt. wie auch der Anwurff oder Anflöſung.

Berger. *Oecon. Jur. lib. 2. tit. 2. §. 15. num. 5.* Grönweg. *de Legib. abrogat. ad §. 20. Inſtit. de rer. diviſ.*

§. 7.

Endlichen iſt auch der Erbzinß-Mann befugt/ das Erbzinß-Gut/ zu ſeinem beſſern Nutzen/ andern hinwiederum entweder auf eine kurtze oder lange Zeit/ gantz oder zum theil zu vermiethen/ dann die Verpachtung verändert weder das Dominium noch die Poſſeſſion, wie der JCtus ſagt Der Erbzinß-Mann hat Macht das Gut einem andern hinwiederum zu vermiethen/

in L. 39. ff. de Locat. add. 2. *feud.* 9. §. *donare.*

Und dieſer Meinung/ als einer billichern/ pflichten unter andern bey

Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 38. *num.* 8. Finkelthauſ. *Obſ. pract.* 3. *num.* 13. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 37. *def.* 22. *num.* 7. Garſ. *de expenſ. cap.* 14. *num.* 80. Jul. Clar. *recept. Sent. §. Emphyteuſis. quæſt.* 19.

Jedoch wann währender Pacht-Zeit die Emphyteuſis ſich endiget/ ſo hört auch die Verpachtung auf/ nach der bekannten Regul: *Reſoluto jure dantis, reſolvitur jus accipientis*, wann das Recht des Gebenden aufhöhrt/ ſo kan des Empfangenden Recht nicht länger dauren. wann aber währender Pachtzeit das Erbzinß-Recht ſich endiget/ ſo hört auch die

arg. *L. 31. ff. de pignorib. L. 48. ff de jur. fiſci. L. 45. ff. de R. J.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 19. quæſt. 19.*

Verpachtung auf/ und kan ſolchenfalls der Erbzinß-Mann oder deſſen Erben ad intereſſe nicht belangt werden.

Und dieſes hat in ſo weit ſtatt/ daß auch nicht einmal der Erbzinß-Mann oder deſſen Erben dem Pachter in ſolchen Fall / weiln er die Beſchaffenheit der Sache gewuſt / ad intereſſe gehalten/ wann aber der Erbzinß-Mann gehandelt / oder inſonderheit etwas verſprochen hätte / ſo wären ſie dieſerhalben Abtrag zu thun in allerweg verbunden.

Titius. in teutſchen Lehen-Recht. *cap.* 15. §. 20.

Was in Nürnbergiſchen der Verpachtung halbē gebräuchlich?

Die Nürnbergiſchen *Statuta* gehen von der Diſpoſition der gemeinen Rechten hierinnen etwas ab. Dann wann ein Erbzinß-Gut auf dem Land einem Bauersmann vererbt wird / ſo kan er daſſelbe ohne Einwilligung des Erbzinß-Herrn einem andern nicht vermiethen / ſondern er muß es entweder ſelbſt in Perſohn beziehen und beſitzen / oder in einer von dem Domino anberaumten Zeit verkaufen.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 11. §. wann einer einen Hof oder Gut.

Wann aber ſolch Gut einem Burger wiſſendlich zu Erb verliehen wird / ſo ſteht in ſeiner freyen Willkühr / ob er ſolches ſelbſt beziehen/ oder einem andern verlaſſen wolle / es wäre dann in Verleihung des Erbs dieſerhalben ein anders bedungen worden.

d. L. 11. §. hätte aber ein Eigen-Herr ꝛc.

Ratione der Erbzinß-Gütter in der Stadt iſt in denen Statutis nichts beſonders eingeführt zu finden / dannenhero es hierinnfalls bey der Verordnung der gemeinen Rechten ſein Verbleiben hat.

§. 8.

II.) Kan der Erbzinß-Mann

II.) beſtehet das Dominium utile darinnen / daß der Erbzinß-Mann von der *Proprietät* und Eigenthum der Sache participirt/

ticipirt/ worvon die Macht und Gewalt über die Sache zu diſponiren dependirt. vermög des Dominii utilis über die Sache diſponirn/

L. 1. *&* 2. *Cod. de Jur. Emphyteut.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *theſ.* 69.

Dannenhero kan derſelbige 1.) das zum Erb verliehene Gut nach Gefallen tractirn/ und zu ſeinem ſelbſt-eigenen Nutzen aptiren/ wann ſolches nur dardurch nicht verſchlimmert wird. mithin das zum Erb verliehene Gut nicht nur zu ſeinē Nutzen aptirn;

arg. *L.* 1. *&* 2. *Cod. de Jur. Emphyteut.* 2. *feud.* 8. *§. e contrario.* Struv *cit. Exercit.* 11. *th.* 69.

Solchemnach iſt dem Erbzinß-Mann vergönnt auf dem erbzinßbarn Grund und Boden ein Gebäu aufzuführen/ Ein Gebäu auf dem Erbzinßbarn Grund und Boden auf führen/

2. *feud.* 28. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 302. Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 8. *num.* 2.

welches aber der Vſufructuarius zu thun nicht befugt iſt.

L. 13. *§.* 7. *ff. de uſufr. L.* 44. *ff. eod. L.* 5. §. *ult. ff. quib. mod. uſusfr. amitt.* Harpprecht. *cit.* §. 3. *num.* 303.

Jngleichen mag auch der Erbzinß-Mann aus einem Acker einen Garten/ Weinberg/ Wieſen/ Hopfen-Garten und dergleichen machen/ in ſo ferne es dem Erbzinß-Gut nicht zum Schaden gereichet. aus einem Acker einen Garten oder Weinberg machē.

Valaſc. *tom.* 1. *Conſultat.* 50. *Surd. deciſ.* 80. Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 24.

Und alſo hat A. 1692. der Schöpfen-Stuhl zu Jena geſprochen: Als die Commenthurey Veilſtätt diejenigen 8. Acker Wieſen/ welche dem Rath zu Langen-Saltza mit 1. fl. 11. gr. jährlichen Erbzinſes zugethan/ weil dieſelbe ſtumpficht/ umackern und zum Kraut-Land zurichten laſſen/ will der Rath ſolches nicht geſtatten/ ſondern läßt ſo gar das Vieh darauf treiben/ und es abhüten. Wiewol nun einem bloſſen *Vſufructuario* Reſponſum.

die *formam rei* zu ändern nicht zukommt / *ne quidem ſi rem ſua opinione meliorem reddat*,

Gail. 2. *Obſ.* 67. *num. fin.*

quippe quod jus in re aliena, idque temporarium habeat, ein Erbzinß-Mann aber das Gut auch nicht verſchlimmern kan /

Auth. qui rem. Cod. de S. S. Eccleſ.

Dieweil aber dem *Emphyteutæ* ein Recht *in rem* oder *ſubſtantiam* zuſtändig iſt / und er das Unter-Eigenthum / *& exinde facultatem de re diſponendi*, hat /

L. 2. Cod. de jur. Emphyteut.

ſo iſt derſelbe auch ſolch ſein Eigenthum / *invito licet Domino directo*, einzurichten allerdings bemächtigt / und iſt die Veränderung der Sümpfe in Ländereyen / und des ſauren ſchlemmichten Graſes in Kraut / keine *Deterioration*, ſondern nimmt vielmehr der *Emphyteuta* dardurch ſeine Pflicht *in re meliorandа* in acht / und iſt dem Rath zu Langen-Saltza daran / wie die Commenthurey die Stuck brauche / nicht gelegen / wann nur derſelbe ſeinen *Canonem* richtig bekommt. Dannenhero iſt auch er darinnen die Commenthurey ferner zu hindern nicht befugt / jedoch mag dieſe um deßwegen ihme den *Canonem* nicht aufhalten / ſondern hat wegen des beſchehenen Eintrags / ſich gehörigen Orts zu beſchwehren.

§. 9.

Eine Dienſtbarkeit acquirirn /

Nicht weniger kan auch der Erbzinß-Mann dem Erbzinß-Gut eine Dienſtbarkeit acquirirn /

L. 1. §. 9. ff. de Superfic. 2. feud. 8. pr. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervitut. §. 4.*

ſo

ſo dem Vſufructuario, weiln er kein ihme zuſtändiges Gut hat/ wiederum nicht verſtattet iſt/

L. 15. §. ult. ff. de uſufruct. L. 2. §. 2. ff. ſi ſervit. vind.

maſſen niemand einem Gut eine Servitut zu acquiriren vermag/ er ſeye dann Dominus darvon/ und zwar in ſolidum, wiewoln er eben kein vollſtändig Dominium haben muß/ ſondern es iſt ein Dominium minus plenum ſchon genug.

L. 6. pr. L. 5. L. 8. ff. commun. præd. L. 19. ff. de ſervitut. præd. ruſtic. L. 4. §. 3. ff. ſi ſervit. vindic.

Ob und wie weit aber dem Erbzinß-Mann das Gut mit einer Dienſtbarkeit zu beſchwehren nachgelaſſen ſeye? davon ſoll in nachfolgenden Capitul gehandelt werden. Ferners hat er auch 2) Macht/ ſein Erbzinß-Recht durch Contract oder eine lezte Willens-Verordnung hinwiederum auf einen andern zu transferiren/ worvon wir in gleich hernach ſtehenden Capitul weitläufftiger zu handeln geſonnen.

ſondern auch ſein Erbzinß-Recht hinwiederum auf einen andern transferirn.

Das neundte Capitul.

Von Veräuſſerung des Erbzinß-Lehens.

§. 1.

Daß die alienation und Veräuſſerung des Erbzinß-Lehens dem Erbzinß-Mann zugelaſſen ſeye/ ſolches iſt in vorhergehenden Capitul §. *fin.* bemerckt worden/ welches dann allhier in etwas deutlicher und weitläufftiger auszuführen. Vor allen hat man darauf zu ſehen/ ob nicht in denen Erbzinß-Brieffen die alienation verbotten/ oder ſonſten auf andere Weiß reſtringirt ſeye/ in welchen Fall es bey dergleichen pactis ſein unveränderliches Verbleiben hätte.

Wann in denen Erbzinß-Brieff die alienation nicht verbotten/ ſo kan der Erbzinß-Mann das Lehen zwar verkauffen/ doch daß er den Kauff dem Erb-

L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut. ibique Dd.

[Zinß-Herrn zuvor anzeige/] Wo aber in denen literis hiervon nichts enthalten / kan der Erbzinß-Mann das Lehen zwar verkaufen / doch muß er den in denen legibus vorgeſchriebenen modum darbey beobachten / und 1.) den Kauf nebſt dem wahren und eigentlichen Preiß / den ein anderer zu geben willens / und denen dabey ausfündig gemachten Conditionibus, dem Erbzinß-Herrn anzeigen / und ihme frey ſtellen / ob er das Gut ſelbſt kaufen oder aber dem Kaufer überlaſſen wolle / ſodann 2) nach beſchehener Denunciation, annoch 2. Monath warten / binnen welcher Zeit der Erbzinß-Herr ſich zu erklären hat / ob er kaufen wolle oder nicht. Daferne nun der Erbzinß-Herr das Gut ſelbſt anzunehmen / und das bedungene pretium zu bezahlen / und die offerirte Conditiones einzugehen erbötig / ſo wird er kraft des ihme zuſtändigen Vorgangs-Recht / dem Kaufer allerdings vorgezogen; wann er aber in den Kauf einzutretten nicht geſonnen / oder innerhalb vorbenannter Zeit ſich hierüber nicht erklärt / alsdann ſtehet nach deren Verflieſſung dem Erbzinß-Mann frey / ſein Erbzinß-Recht oder ſeine meliorationes auf den Kaufer / in ſo ferne derſelbige eine tüchtig- und Lehens-fähige / in denen Rechten nicht verbottene Perſohn iſt / ohne weitere Anfrag zu transferiren / mithin iſt der Dominus ſchuldig / den neuen Erbzinß-Mann zu admittiren / und in das Gut einzuweiſen.

[welcher ſodann binnen 2. Monathen ſich zu erklären hat / ob er das Gut annehmen oder dem Käufer überlaſſen wolle.]

vid. *L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. cap.* 4. *X. de Locat. & conduct.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *th.* 69. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de Locat. conduct. num.* 304. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 28. *not.* 5.

[Was in denen Nürnbergiſchen ſtatutis hierinnen verordnet?] Und hiermit ſtimmen auch die Nürnbergiſchen *Statuta* überein / nur daß ratione der Zeit ſich ein Unterſchied darinnen hervor thut / daß der Erbzinß-Herr nach denen gemeinen Rechten / ſich innerhalb 2. Monathen den nechſten erklären muß / ob er ſich ſeines Vorgangs und Einſtand-Rechts bedienen / und den angebottenen Kauf annehmen / oder aber das Erb dem Kaufer folgen laſſen wolle / dahingegen nach denen vorangezogenen *Statutis*, ſothane Declaration bey Verkaufung des Erb-Rechts auf dem Land / innerhalb

4. Wo-

4. Wochen / und bey Verkaufung der Erbzinß-Gütter in der Stadt / innerhalb 14. Tagen geſchehen muß.

vid. Reform. Noric. *tit.* 23. *L.* 5. §. ſo der Erb-Mann ſein Erb-Gut. & *L.* 13. §. ſo der Erb-Mann ꝛc.

§. 2.

Hieraus ergiebt ſich nun / daß der Conſens des Erbzinß-Herzn zur alienation des Erbzinß-Lehens abſolute nicht nöthig ſeye / ſondern nur zu dem Ende erfordert werde / damit derſelbe binnen der in jure und in denen Statutis beſtimmten Zeit das Einſtand-Recht exerciren könne.

Der Conſens des Eigen-Herrn iſt zur alienation abſolute nicht nothwendig/ſondern nur zu dem Ende/ daß ſelbiger das Einſtand-Recht exercirn könne.

Berger. *Oecon. Jur. loc. cit.* Frantzk. *tr. de Laudem. cap.* 9. *num.* 129. *ſeqq.* L. B. de Lynker. *Cent.* 3. *reſolut.* 265.

Dannenhero Struvius gar recht auch darinnen einen mercklichen Unterſchied inter feudum & Emphyteuſin, unter den Lehen und Erbzinß-Lehen machet / daß der Erbzinß-Mann eine gröſſere Gewalt in dem Erbzinß-Lehen habe / als der Vaſall in dem Lehen. Dann ob zwar / ſchreibt er / der Erbzinß-Mann ohne Conſens des Eigenherrn das Erbzinß-Recht auf einen andern zu transferiren nicht berechtigt / ſo kan doch der Dominus durch Verweigerung ſeines Conſens dergleichen alienation nicht verhindern / ſondern es iſt derſelbe / wann er die von einem andern angebottene Kauf-Summa innerhalb 2. Monathen vor das Erbzinß-Recht zu geben nicht geſonnen / den Kauffer zu admittirn / und ſelbigen mit dem Gut zu belehnen in alleweg verbunden.

in S. J. feud. cap. 2. *aphor.* 10. *num.* 1. add. Frantzk. *de laudem. cap.* 9. *num.* 129. *ſeqq.* Franc. Fulgin. *de jur. Emphyteut. tit. de alienat. quaſt.* 1. *& ult.*

Iſt alſo eine groſſe differenz, das Einſtand-Recht haben / und durch ſeinen bloſen diſſens den contract verhindern können / welches gar wol auch angemercket hat

Bachov. *in Exercit. adverſus Ant.* Fabr. *decad.* 99. *error.* 6.

Dahero

Dahero wenn man accurat hiervon reden will/ ſo iſt vielmehr zu ſagen/ daß der Erbzinß-Mann nicht ſo wol ohne Conſens, als vielmehr ohne Wiſſen und Vorbewuſt des Erbzinß-Herrn das Lehen verkauffen könne.

Frantzk. *d. tr. cap.* 9. *num.* 132. L. B. de Lynker. *Cent.* 3. *reſolut.* 265.

Præjudicium. Und alſo hat A. 1686. der Schöpfen-Stuhl zu Jena geſprochen/ wie L. B. de Lynker. *d. reſolut.* 265. bezeugt/ verb. Ob nun wol ein *Emphyteuta* ſein Erbzinß-Recht an jemanden ohne *Conſens* des Erbzinß-Herrn zu veräuſern nicht befugt iſt/

per *L.* 3. *Cod. de Jur. Emphyteut.*

adeo ut ab initio Contractus, Emphyteuta illum Conſenſum requirere debeat; dieweil aber 1) ſolcher *Conſens* nur allein zu dem Ende geſucht werden muß/ *ut ſi ipſe Dominus emere vellet, præferatur,*

d. L. 3. *Cod. eod.*

gar nicht aber/ daß derſelbe *ad alienandum abſolute* nöthig/ und der Erbzinß-Herr denſelben/ wann er nicht ſelbſt kauffen will/ zu verweigern berechtigt ſeye/ geſtalt dann dem *Emphyteutæ* ſein *Jus Emphyteuticum* auſſer dem Verkauf/ ſonſt anderer geſtalt *permutando* oder *donando* an einem andern/ auch unerfordert des *Domini directi Conſenſus*, zu *alieni*rn erlaubt iſt/ und nur blos in ſolchen Fällen/ *quia in his retractus locum habere non poteſt*, dem *Domino directo in traditione rei Emphyteuticariæ* die Anzeig zu thun hat/ *ne Domino directo novus Emphyteuta ignoranti, vel ex juſta cauſa, ſi fortaſſis ille idoneus non ſit, contradicenti vel invito obtrudatur &c. &c.* ſo iſt der Adeliche Lehen-Herr bey ſo bewandten Umſtänden/ den *Conſens* zu verweigern/ und die *Collation* der Lehen ferner aufzuhalten/ weniger durch eine bloſe

ne bloße *reſolution* den *Contract* zu *annulir*n nicht befugt/ ſondern da er allenfalls von ſeiner Meynung abzuſtehen nicht geſonnen/ iſt er eine rechtliche Ausführung zu höhren ſchuldig/ und obgleich vor deſſen Gerichten/ gegen einen von ihme beſtellten Gevollmächtigten/ und vor dem Adel. Gerichts-Herrn zu denen *Act*en geſchwohrnen *Actuario*, die Sache ordentlicher Weis auszuführen/ dennoch der Gerichts-Herr darüber ſelbſt zu erkennen nicht berechtigt/ ſondern es wird das beederſeitige Verfahren in der Partheyen Gegenwart *inrotulir*t/ und auf ein unverdächtiges *Collegium* der Rechtsgelehrten zum Ausſpruch verſchickt. In deſſen Verweigerung haben Klägere ſich vor des Adelichen Gerichts-Herrn unmittelbahrn Obrigkeit *ſuper denegata juſtitia* billich zu beſchwehren. V. R. W.

§. 3.

Allein hier wird nicht uneben gefragt: Ob der Erbzinß-Herr dem Erbzinß-Mann/ welcher in ſeinem hohen Alter das Erbzinß-Gut zu verkauffen willens/ den *Conſens* nur derentwillen/ als ob er ihme das bey bevorſtehenden Todes-Fall üblich hergebrachte Sterb-Handlohn ſolchergeſtalten *fraudulenter* zu entziehen gedächte/ verweigern könne? Dieſe Frage iſt dahero zu negirn/ weilen ein Erbzinß-Mann ohne Unterſchied des Alters/ ſein Erbzinß-Recht zu veralienirn berechtigt/ und iſt genug/ daß der Kaufer oder Ubernehmer des Guts das gewöhnliche Kauff-Handlohn abführen muß/ wordurch dem Domino das zu erwarten gehabte Sterb-Handlohn zur Genüge hinwiederrm erſtattet wird.

Ob der Dominus den Erbzinß-Mann/welcher in ſeinem hohen Alter ſein Erbzinß-Gut zu verkaufen willens/ den Conſens nur derentwegen/ als ob er ihme das bey bevorſtehende Todes-Fall üblich hergebrachte Sterb-Handlohn zu entziehen gedächte/

L. B. de Lynker. *Cent.* 7. *deciſ.* 686.

Und alſo hat der Schöpffen-Stuhl zu Jena/ A. 1692. menſ. Januar. geſprochen/ verb. *Antonius* hat einen *Emphyteutam* von 75. Jahren. Dieſer verkaufft ſeinem Sohn ſein Erbzinß-

verweigern könne? Reſponſum.

zinß-Gut mit dem Beding / *Antonii* Bewilligung darüber zu ſuchen. Wiewol nun *Antonius* ihme dieſelbe um deßwillen verweigern will / weiln der Zinß-Mann ſolcher geſtalten ihme die Sterb-Lehen-Waar / welche *Antonius* bey dem bevorſtehenden Todes-Fall des *Emphyteutæ* einheben könnte / gleichſam *in fraudem* durch ſolchen Kauf zu entziehen gedächte; Dieweil aber ein Erbzinß-Mann ohne Unterſchied des Alters / ſein Erbzinß-Gut zu veräuſſern berechtigt / und der *Dominus directus*, wann deſſelben *Conſens* geſucht wird / ſolchen nicht verweigern kan / auch ungewiß / ob nicht der Sohn gleichwoln vor dem alten Vatter ſterben werde; ſo iſt demnach *Antonius* in erwehnten Kauf zu willigen / und denſelben zu *confirmi*ren verbunden. V. R. W.

§. 4.

Wann der Erbzinß-Mann ohne Vorbewuſt des Erbzinß-Herrn ſein Erbzinß-Gut verkauft / ſo wird er dadurch ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt /

Wir haben in vorhergehenden 1. §. angeführt / daß der Erbzinß-Mann ſein Erbzinß-Recht zu verkauffen befugt ſeye / wann er den in denen legibus vorgeſchriebenen modum darbey beobachtet. Iſt nun dieſes geſchehen / ſo hat es mit dem Contract ſeine Richtigkeit. Wann er aber ohne vorhergehende Anſuchung und Vorwiſſen des Erbzinß-Herrn / oder ohnerwartet der in jure oder in denen Statutis anberaumten Zeit / nach ſeinem Gutdüncken das Erbzinß-Lehen verkaufft / ſo iſt eine ſolche alienation nicht nur nichtig und ungültig / ſondern er macht ſich auch hierdurch ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt / und hat der Eigenherr Macht / das Gut ohne einige Erſtattung des Kauffſchillings / einzuziehen.

> *L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. in fin. Cap.* 4. *X. de locat. conduct.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 13. *num.* 1. Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 43. *def.* 7. *num.* 7. Jul. Clar. *recept. Sent. §. Emphyteuſis quæſt.* 13. *num.* 1. 2.

Eben dieſes iſt auch in denen Nürnbergiſchen *Statut*en verordnet /

net/ in dem Fall/ da Erbzinß-Gütter auf dem Land/ ohne Bewilligung des Eigenherrn verändert werden/ wie ex Reformat. Norica. *tit.* 23. *L.* 12. §. ſo ein Erbmann ꝛc. erhellet/ allwo nachfolgende Wort enthalten: ſo ein Erbmann ſein Erbgut auf dem Land/ oder einig Stuck Grund oder Gebäu darein gehörig/ ohne Bewilligung des Eigenherrn verändert/ es ſey durch Kauff/ Verpfändung oder Tauſch/ ſo iſt dieſelbige Veränderung und Verſändung an ihr ſelbſt nichtig und krafftlos/ und hat der Erbmann dardurch ſein Erb-Recht verwürckt/ und der Eigenherr Macht/ ſich des veränderten Erbguts/ Grunds oder Stuck zu unterziehen. Und dieſes wird in ſo weit *extendi*rt/ daß weder der Erbzinß-Mann noch der Kauffer/ ſich mit einiger *præſcription* wieder den Eigenherrn ſchützen kan/ die übertreffe dann menſchliche Gedächtnus.

welches auch in denen Nürnbergiſchen ſtatuten alſo verordnet/ ſo viel die Erbzinß-Gütter auf dem Land betrifft;

Reform. Noric. *d. L.* 12. §. und hierinnen ſoll ꝛc.

Nicht weniger iſt auch dem Erbzinß-Mann verbotten/ ohne Bewilligung des Eigenherrn Zinß/ Gült/ Waißat oder andere Gerechtigkeit aus dem Erb zu verkauffen; widrigenfalls iſt dergleichen Verkauffung ungültig/ und wird der Erbzinß-Mann um den vierdten Theil des Wehrts des gantzen Erbguts geſtrafft; ja wann gleich der Dominus um Ertheilung ſeines eigenherrlichen Conſens dieſerhalben wäre erſucht worden/ ſo mag er doch ſolches wieder ſeinen guten Willen zu geſtatten/ und darein zu conſentiren nicht gedrungen werden.

Reformat. Noric. *d. tit.* 23. *L.* 12. §. es ſoll und mag auch. *&* §. *ſeq.* und obgleich der Erb-Mann.

So viel die Erbzinß-Gütter in der Stadt anbetrift/ ſo iſt zwar der Kauf dem Eigen-Herrn wegen des Einſtand-Rechts ebenmäßig anzuzeigen;

d. tit. 23. *L.* 5. §. ſo der Erb-Mann ꝛc.

Wann aber der Erb-Mann ſolches zu thun unterlaſſen/ ſo wird weder der Contract dieſerhalben annullirt/ noch das Erbzinß-

Die Erbzinß-Gütter in der Stadt hingegen/ können ohne Straff der Caducität alienirt werden/

Gut dem Domino heimfällig / maſſen in vor allegirten L. 5. von dieſer Straffe im geringſten nichts enthalten / der Lex 12. tit. 23. aber ausdrücklich von denen Erbzinß-Güttern auf dem Land handelt / als deren ohne Bewilligung des Eigen-Herrn vorgenommene Veräuſſerung die Annullirung des Contracts / nebſt der Privation des Erb-Rechts / einig und allein nach ſich ziehet. Dahero müſſen auch die Erb-Leuthe auf dem Land in ihrer zu leiſten habenden Erb-Pflicht unter andern verſprechen / daß ſie von denen überkommenen Erbzinß-Güttern nichts verpfänden oder veralieniren wollen / dergleichen aber von denen Erbzinß-Leuthen in der Stadt nicht gefordert wird. Und dieſe Meinung wird durch die tägliche *Obſervanz*, welche die beſte Auslegerin der Geſetze und Statuten / zur Genüge bewähret. Jedoch iſt nicht zu laugnen / daß noch etliche Erb-Gütter in der Stadt ſich befinden möchten / welche gleich denen Erb-Güttern auf dem Land hierinnen tractirt werden / welches zweifelsfrey daher rührt / weiln die Eigen-Herren ſich expreſſe ihre alte Gerechtigkeit vorbehalten / oder doch durch continuirte actus poſſeſſorios ihre jura ſich immerfort conſervirt.

es wäre dann aus beſonderer ration ein anders hergebracht.

§. 5.

Ob der Erbzinß-Mann / wañ er einen Theil des Guts verkauft / das gantze Erbzinß-Lehen verliehre?

Wann ſichs zuträgt / daß der Erbzinß-Mann einen Theil von dem Erbzinß-Gut ohne Vorbewuſt des Erbzinß-Herrn verkauft / in ſolchen Fall verliehrt er nicht die gantze Emphyteuſin, ſondern nur den ohne Wiſſen des Eigen-Herrn veralienirten Theil /

arg. 2. *feud.* 38. *ibi: ſi partem, partem perdat.*

indeme der geſunden Vernunft und der Billichkeit am gemäſſeſten / daß einer nur in ſo weit geſtraft werde / in ſo weit er verbrochen hat.

Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſentent. §. Emphyteuſis. quaeſt.* 13. *num.* 10. Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 5. Tiraquell. *de retract. conſang. §.* 23. *gloſſ.* 2. *num.* 28.

Zwar

Zwar machen einige dieſen Unterſchied / und ſagen / daß der Erbzinß-Mann nur den veralienirten Theil verliehre / wann er dabey gemeldet / daß die Sache erbzinßbar ſeye / das gantze Gut aber alsdann / wann er dieſe Qualität verſchwiegen;

Honded. *vol.* 1. *conſil.* 51. *num.* 35. Trentacinq. *var. reſolut. lib.* 3. *reſol.* 8. *num.* 2. *aliique plures ibidem citati.*

Allein es redet vorangezogener textus 2. feud. 38. ohne einige Diſtinction, und reſiſtirt auch die ratio juris, welche will / eandem eſſe rationem partis ad partem, quæ eſt totius ad totum.

L. 76. *ff. de rei vindicat. L.* 3. *ff. pro derelict.* Diſſertatio noſtra *de juſtis Caducitatem Emphyteuſeos inducentibus cauſis.* §. 4.

Und dieſe Meinung approbirn auch die Nürnbergiſchen *Statuta* tit. 23. L. 12. §. ſo ein Erbmann / in verb. ſein Erb-Gut auf dem Land / oder einig Stuck / Grund oder Gebäu darein gehörig / ohne Bewilligung des Eigen-Herrn verändert / es ſey durch Kauf / Verpfändung oder Tauſch / ſo iſt dieſelbige Veränderung und Verpfändung an ihr ſelbſt nichtig und kraftloß / und hat der Erb-Mann dardurch ſein Erb-Recht verwürckt / und der Eigen-Herr Macht / ſich NB. des veränderten Erb-Guts / Grunds oder Stucks zu unterziehen. Was in denen Nürnbergiſchen Statuten hiervon enthalten?

§. 6.

Damit aber der Erbzinß-Mann wegen der ohne Vorbewuſt des Eigen-Herrn unternommenen Verkaufung / ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt werde / ſo iſt 1.) nöthig / daß er wiſſe / daß das veralienirte Gut ein Erbzinß-Gut ſeye / Zu Verliehrung des Erbzinß-Rechts wird erfordert 1) daß der Erbzinß-Mann wiſſe / daß das verkaufte Gut

arg. 2. *feud.* 42. *verb. quod dicitur alienatione feudum aperiri Domino, intelligendum eſt, cum a ſcientibus alienatur beneficium.* add. 2. *feud.* 26. §. *ſi vaſallus feudum.*

ein Erbzinß-Gut ſeye. dann wann ers nicht gewuſt / und gemeint / das Gut ſeye ein gantz frey eigenthumliches Gut / ſo verliehrt er der alienation halber / ſein Erb-Recht nicht /

Gail. 2. *Obſ.* 48. *num.* 4.

weiln der Unwiſſende die Intention nicht hat / das Recht des Eigen- oder Erbzinß-Herrn zu intervertirn.

arg. *L.* 50. *ff. Locat.*

Wohin auch der L. ult. ff. de decret. ab ordine faciend. abziehlet / allwo geſagt wird: *Pœnas ſcientibus paratas eſſe*, daß nur allein diejenigen / welche eine Wiſſenſchaft haben / keineswegs aber die Unwiſſende mit Straffen zu belegen.

Gail. *d. l. num.* 27.

Den Erbzinß-Mann excuſirt nicht eine jedwedere Unwiſſenheit / ſondern eine rechtmäßig- und wahrſcheinliche. Jedoch excuſirt den Erbzinß-Mann auch nicht ein jedwedere Ignoranz und Unwiſſenheit / ſondern eine rechtmäßig- und wahrſcheinliche / die aus einem fremden facto herrühret /

L. fin. §. 1. *ff. pro ſuo. L.* 2. *ff. de jur. & fact. ignor.*

Zum Exempel: Wann einer einem verſtorbenen Erbzinß-Mann ſuccedirt / und nicht weiß / daß er Erbzinß-Gütter gehabt / indeme er unter der Erbſchaft keine Erbzinß-Briefe gefunden. Hingegen verdient eine allzugroſſe und hinläßige Ignoranz, (craſſa & ſupina negligentia) eine Unwiſſenheit ſeines eigenen facti, ingleichen auch die Unwiſſenheit derer Rechten / als wann etwa der Erbzinß-Mann vorwenden wolte / er habe nicht gewuſt / daß man das Erb ohne Vergünſtigung des Eigen-Herrn nicht veralieniren dörfe / keine Excuſation.

L. 6. *&* 9. *ff. de jur. & fact. ignorant.* Gail. 2. *Obſ. pract.* 48. *num.* 15. 19. 22. Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 447.

Ob die Unwiſſenheit der Rechte Ja es kommt auch nicht einmal die Unwiſſenheit derer Rechte denen Weibs-Perſohnen / Bauren und Soldaten allhier zu ſtatten / dann

in

in denenjenigen Sachen / welche die Form des Contracts concerniren / oder zur Erhaltung der Strenge der Rechten eingeführet ſind / werden dieſe Perſohnen nicht excuſirt / ſondern es iſt die generaliter vorgeſchriebene Form exact und genau zu beobachten / denen Bauren / Weibs-Perſonen / und Soldaten præjucire?

arg. *L. ult. Cod. de jur. & fact. ignorant.*

worzu noch kommt / daß denen Weibs-Perſohnen / Baurn und Soldaten nur in gewiſſen / in denen Rechten exprimirten Fällen ſuccurrirt wird.

d. L. fin. Cod. de jur. & fact. ignorant. Corbul. *tr. de jur. Emphyteut. cap.* 14. *ampl.* 46. Tiraquell. *de retract. convent.* §. 4. *gloſſ.* 7. *num.* 17. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. Vitalit. & precar. quæſt.* 29. *num.* 3. Harpprecht. *ad d.* §. 3. *Inſtit. de Locat. conduct. num.* 448.

Im übrigen wird die Unwiſſenheit in dubio præſumirt / mithin liegt dem Erbzinß-Herrn zu beweiſen ob / daß der Erbzinß-Mann Wiſſenſchaft gehabt / daß das Gut erbzinßbar ſeye. Ob und wie die Unwiſſenheit zu erweiſen?

cap. 47. *de R. I. in 6to. l.* 21. *ff. de probat.* Gail. 1. *Obſ.* 48. *num.* 41. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 9. *num.* 2.

Bisweilen aber muß der Erbzinß-Mann ſeine Unwiſſenheit / wann ſie etwa nicht wahrſcheinlich / und einiger Verdacht gehabter Wiſſenſchaft auf ihn fällt / durch das Eid darthun /

d. text. 2. *feud.* 42. *pr.* Gail. *cit. Obſ.* 48. *num.* 15. Struv. *c. l.* Brunnemann. *ad L.* 21. *ff. de probat. in fin.* Esbach. *ad* Carpzov. *part.* 1. *Conſt.* 22. *def.* 6. *num.* 3.

wann er ſonſten nur ein legaler und glaubwürdiger Mann iſt / dann was in dem Gemüth und Gewiſſen beſtehet / als wie die Unwiſſenheit / das wird durch das Jurament recht erwieſen.

cap. 4. *X. de except. cap.* 8. *X. de elect. in 6to.* Gail. 2. *Obſ.* 48. *num.* 23. & 32. Carpzov. *part.* 1. *Conſt.* 22. *def.* 6. Heig. *part.* 1. *quæſt.* 40.

Wie

Wie wann der Erbzinß-Mann zweifelt/ ob das Gut erbzinßbar ſeye?

Wie wann der Erbzinß-Mann zweifelt / ob das Gut ein Erbzinß-Gut ſeye oder nicht? Uns gefällt die gelindere Meinung dererjenigen / welche den Erbzinß-Mann von der Straffe der Privation loßzehlen / daferne er nur wahrſcheinliche Urſachen zu zweifeln vor ſich hat /

arg. *L. 21. ff. de uſur.*

und dieſes theils in Anſehung des textus 2. feud. 26. §. Vaſallus feudum, theils weiln ein zweiflender nicht ſo wol in dolo, als vielmehr in culpa iſt / ja einem Unwiſſenden und Irrenden gleich geachtet wird.

L. fin. Cod. de condict. indebit. L. 22. §. 2. Cod. de furt. L. 2. ff. quis ord. in poſſeſſ. Cluden. *de condict. indeb. cap. 5. num. 2. ſeqq.* Fachin. *lib. 1. controv. 65.* Horn. *Jprud. feudal. cap. 23. §. 15.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 23. quæſt. 21.*

§. 7.

2) wird erfordert/ daß die würckliche tradition des Erbzinß-Guts erfolgt ſeye?

Zweytens iſt darzu / daß der Erbzinß-Mann ſeines Erb-Rechts verluſtigt werde / nicht genug / daß der Kauf-Contract geſchloſſen / ſondern es wird anbey erfordert / daß auch die Ubergab und Einraumung des Guts würcklich erfolgt / mithin alſo die alienation allerdings vollbracht ſeye.

arg. *2. feud. 55. §. callidis. ibi: vendunt & ad alios transferunt. 2. feud. 52. ibi: diſtrahere.*

Dann was annoch in dem Dominio des Verkaufers bleibt / das iſt eigentlich vor alienirt nicht zu halten /

L. 67. ff. de V. S.

weiln das Dominium nicht durch eine bloſſe Convention, ſondern durch die Tradition und Ubergab transferirt wird.

L. 20. Cod. de pact. Jul. Clar. *lib. 4. recept. ſent. §. Emphyteuſis. quæſt. 13. num. 3.* Neguz. *de pignorib. part. 2. membr. 3.*

num.

num. 9. Giurb. *deciſ. Sicil.* 80. *num.* 17. Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 6. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 38. *def.* 13. *num.* 2. *ſeqq.* Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 9. *deciſ.* 4. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 28.

Und alſo hat A. 1688. menſe Julio der Schöpfen-Stuhl zu Jena geſprochen / wie L. B. de Lynker. *Cent.* 12. *deciſ.* 1108. bezeugt / Verb. &c. Und ob auch ſchon ein *Emphyteuta* ohne Vorwiſſen des *Domini directi*, *rem Emphyteuticam* nicht veräuſſern darf / ſonſten der *Contractus ipſo jure nullus*, ja gar das *Jus Emphyteuticum* dem *Domino directo* anheim fällt; Reſponſum.

L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. Frantzk. *de laudem. cap.* 9. *num.* 65. 68.

Dieweil aber die *Tradition* noch nicht geſchehen / nach deren Erfolg erſt *ad privationem agi*rt werden kan /

Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 13. Tiraquell. *de retract. lign.* §. 2. *concl.* 2. *num.* 44.

auch über diß der *Emphyteuta* vorhero über ſeinem Beginnen / mit ſeiner Nothdurfft zu vernehmen /

Berlich. *part.* 2. *concl.* 46.

ſo mag zur *Privation* dergeſtalten nicht geſchritten werden ꝛc.

Es fragt ſich aber: Ob auch die *ficta traditio*, welche *per conſtitutum poſſeſſorium* geſchiehet / da neulichen der Erbzinß-Mann verſpricht / daß er das Erbzinß-Gut in des Käufers Nahme künftig hin beſitzen wolle / zur *Privation* des Erbzinß-Rechts hinlänglich ſeye? Viele wollen dieſes dahero behaupten / weiln das conſtitutum poſſeſſorium die wahre poſſeſſion transferirt. Ob das conſtitutum poſſeſſorium zur privation des Erbzinß-Rechts hinlänglich ſeye?

L. 18. *pr. ff. de acquir. poſſeſſ. ibique Dd. commun.*

Ob nun zwar dieſe Meinung nach Strenge der Rechte / ihren Grund hat / ſo halten doch andere für billicher / daß die Privation in dieſem

ſem Fall ceſſire / und das Gut alsdann erſt von dem Erbzinß-Herrn revocirt werden möge / wann der Erbzinß-Mann ſelbiges nicht mehr beſitzet / ſondern der Käufer ſolches kraft des conſtituti poſſeſſorii würcklich occupirt hat / maſſen in pœnalibus & odioſis die Wort ſtricte zu interpretiren ſind.

L. 42. *ff. de poen.* Jul. Clar. *recept. ſentent. lib.* 4. §. *Emphyteuſis. quæſt.* 13. *num.* 4. Struv. *S. J. feud. cap.* 13. *aphor.* 9. *num.* 5. Horn. *Jprud. feud. cap.* 33. §. 11. Diſſert. noſtr. *de juſt. caducit. Emphyteuſ. infer. cauſ.* §. 6.

Wie wann der Erbzinß-Mann nach erfolgter tradition das Gut gleich wiederum überkommen?

Wie wann aber der Erbzinß-Mann nach würcklich erfolgter Ubergab / die *Poſſeſſion* des Guts gleich wiederum erlangt hätte / weiln zum Exempel die *Contrahenten* wieder von dem *Contract* abgegangen? Uns bedüncket denen Rechten gemäßer zu ſeyn / daß der Erbzinß-Mann deme ohngeachtet / ſeines Erb-Rechts verluſtigt erklärt werden könne /

arg. 2. *feud.* 44.

weiln das Verbrechen durch die unbefugte alienation einmal ſchon iſt vollbracht worden /

per text. elegant. *in L.* 1. §. 25. *ff. depoſit.*

dardurch dann der Dominus ein Jus quæſitum erlangt / welches ihme wieder ſeinen Willen durch den Erbzinß-Mann nicht entzogen werden kan.

L. 11. *ff. de R. I.* Jul. Clar. §. *Emphyteuſis. quæſt.* 13. *num.* 6. Gothofred. *in not. ad text.* 2. *feud.* 44. *lit. q.* Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de Locat. conduct. num.* 450. add. Finckelthauſ. *diſput. feud.* 10. *controv.* 18. Fachin. *lib.* 7. *cap.* 84.

Wiewoln auch hier die Dd. die wiedrige Meinung für billicher erkennen / und derſelben insgemein nachgehen / den vorangezogenen textum aber 2. feud. 44. de recuperatione poſſeſſionis ex intervallo facta, oder von dem Fall / da der Vaſall die Poſſeſſion

ſion erſt eine geraume Zeit hernach wieder überkommen / annehmen wollen.

Diſſertat. noſtr. *antea cit.* §. 6.

§. 8.

Drittens wird zu Verliehrung des Erbzinß-Rechts erfordert/ daß der Kauf pur und ſchlechterdings hin geſchloſſen ſeye. Dann wann der Erbzinß-Mann das Gut unter der Clauſul: Salvo jure Dominii directi, ſalvo conſenſu Domini, mit Vorbehalt der Eigenherrlichen Rechte / oder wann der Dominus darein conſentirn / oder den Contract für genehm halten wird / verkauft hätte / wird er ſeines Rechts nicht verluſtigt / wann auch gleich die würckliche tradition hierauf erfolgt wäre. Dann weiln der Erbzinß-Mann in dieſem Fall dem Domino ſein Recht ausdrücklich vorbehalten / ſo kan nicht geſagt werden / daß er ihn habe verachten / oder ſein Recht intervertirn wollen / dazumaln dieſe alienation mit Bedingung geſchehen / welche ehender nicht vollkommen iſt / bis die adjicirte Condition ſich ereignet /

3) wird erfordert/daß der Kauf pure geſchloſſen ſeye. Von der Clauſul: mit Vorbehalt Eigenherrlicher Rechte.

L. 7. ff. de contrah. emt.

mithin kan dem Domino hierdurch kein præjudiz zuwachſen.

Ricc. 3. *deciſ. Collect.* 526. Surd. *Conſil.* 484. *num* 9. Strauch. *lexic. part. jur. voc. Salvo conſenſu Domini. num.* 1. Heig. *lib.* 2. *quaſt.* 18. *num.* 36. Theſſaur. *quæſt.* 53.

Und dieſes admittirn die Dd. um ſo mehrers / wann ſonderlich dieſe Clauſul iſt exprimirt worden: anders nicht/ und auf keine andere Weis / das iſt / es ſolle das Erbzinß-Gut anders nicht verkaufft und übergeben ſeyn / als daß das Recht des Eigenherrn überall in ſalvo und ungekränckt bleibe.

De Clauſula: anders nicht/ und auf keine andere Weiß.

Jul. Clar. §. *Emphyteuſis. quaſt.* 13. *num.* 5.

Wiewoln wir dafür halten / daß dieſe Clauſul eben von keiner

 beſondern

beſondern Würckung ſeye / maſſen die general-reſervation / ſalvo jure Domini, mit Vorbehalt der eigenherrlichen Rechte / in der Veräuſſerung des Erbzinß-Rechts eben dieſes würcket/ als die Clauſula: *non aliter*, *nec alio modo.*

Menoch. *Conſil.* 38. *num.* 25. *& in arbitr. jud. quæſt. lib.* 1. *caſ.* 38. *num.* 12. *ſeq.*

Bishero angeführte Meynung laſſen die Dd. insgemein in ſo ferne gelten/ wann die Emphyteuſis leichtlich wiederum kan überkommen werden; dann wann ſelbige etwa ſchwehr wiederum zu erlangen wäre / weiln nemlichen das Gut an einen Mächtigern veralienirt worden/ ſo könnte der Erbzinß-Mann der beſchehenen reſervation ohngehindert/ die privation des Erbs nicht evitirn.

Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 33. *num.* 5. *circa fin.* Theſſaur. *d. l. num.* 5. Barboſ. *clauſ. uſ. frequent.* 81. *num. ult.*

Dann ſolchenfalls wird præſumirt / daß ein Betrug und Hintergang darunter verborgen / und die proteſtatio facto contraria relevirt nicht.

L. 60. *§.* 6. *ff. locat. cap.* 20. *X. de Offic. delegat.* Gail. 2. *Obſ.* 101. Mynſ. 1. *reſp.* 8. *num.* 4. *ſeqq.*

Wie wann ſich der Erbzinß-Mann das Dominium reſervirt?

Ferners kan das Erb nicht eingezogen werden / wann der Erbzinß-Mann ſich bis zur Bezahlung des Kauffſchillings / das Dominium ausdrücklich reſervirt und vorbehalten hat; dann weiln in dieſem Fall das Erbzinß-Recht auf den Kauffer nicht transferirt worden/

arg. *§.* 41. *Inſtit. de rer. diviſ. & acquir. rer. dom. L.* 19. *ff. de contrah. emt.*

oder das Gut ſub conditione verkauft hätte?

welches jedoch der *Lex.* 3. *Cod. de Jur. emphyteut.* allerdings erfordert/ ſo kan dergleichen Verkauff und Ubergab die privation nicht würcken. Nicht weniger befreyt auch den Erbzinß-Mann von der poena caducitatis, wann er das Gut unter einer gewiſſen

wiſſen Condition verkaufft. Dann dieſe operirt ſo viel/ daß das Erbzinß-Recht ehender nicht transferirt werde/ bis die Condition erfüllt worden;

L. 7. pr. ff. de contrah. emt. L. 213. ff. de V. S.

Wann aber dieſe deficirt/ ſo iſt der Contract null und ungültig/ und iſt eben ſo viel/ als wäre er gar nicht einmal zu Stand gekommen.

L. 37. ff. de contrah. emt. Struv. *S. J. Civ. Exercit. 23. th. 23.* Diſſertat. noſtra. §. 7.

§. 9.

Vierdtens wird erfordert/ daß der Kauf freywillig und aus ſelbſt eigener Willkühr geſchloſſen ſeye. Wann dannenhero die alienation ex ratione juris nothwendig geweſen/ v. gr. wann das Erbzinß-Gut propter pactum de retrovendendo hat verkaufft werden müſſen/ ſo kan die Einhohlung des eigenherrlichen Conſens ſicher unterlaſſen werden; dann in einer jedwedern diſpoſition iſt jedesmalen dasjenige für ausgenommen zu halten/ was aus Noth geſchiehet/ 4) wird erfordert/ daß der Kauf freywillig geſchehen ſeye.

L. 1. ff. de fund. dotal. L. 13. ff. famil. hericſc.

und wer wegen vorhergehender Obligation aus Noth etwas veralienirt/ der ſcheinet vielmehr die Intention zu haben/ ſeinem gegebenen Wort ein Genügen zu leiſten/ und die Obligation zu erfüllen.

L. 5. §. 7. ff. de reb. eor. qui ſub tutel. L. 20. ff. de reb. credit. Pinell. *ad L. 1. Cod. de bon. matern. part. 3. num. 51.*

Die groſſe Armuth und Noth aber excuſirt den Erbzinß-Mann alleine nicht/ wann er die Emphyteuſin ohne Vorbewuſt des Erbzinß-Herrn verkaufft/ gleichwie auch dem Vaſallen nicht zugelaſ- Ob das Erb wegen groſſer Armuth ohne Vor-

bewuſt des Eigen-Herrn verkauft werden könne? ſen iſt / das Lehen wegen ſeiner groſſen Armuth und Dürftigkeit ohne Lehenherrlichen Conſens zu veralieniren.

arg. 2. *feud.* 9. *verb. neceſſitate. junct.* 2. *feud.* 52. & 55. Jul. Clar. *§. feudum. quæſt.* 31. *num.* 11. Struv. *S. J. feud. cap.* 13. *aphor.* 2.

Wiewoln die Billichkeit erfordert und anräthet / daß man mit einem ſolchen Erbzinß-Mann oder Vaſallen gelinder verfahren ſolle.

§. 10.

5) wird erfordert / daß der Dominus gleich anfangs die alienation nicht verſtattet habe.

Fünfftens wird erfordert / daß der Eigenherr nicht gleich Anfangs dem Erbzinß-Mann verſtattet / das Gut ohne vorhergehende denunciation zu veralieniren. Dann wann in dem Erbzinß-Brief dergleichen alienation zugelaſſen / ſo iſt hernachmalen nicht mehr nöthig / bey Verkauffung des Guts den eigenherrlichen Conſens von neuem einzuholen.

L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut.

Von der Clauſul: daß der Erb-Mann Fug und Macht haben ſolle / das Erbzinß-Gut zu verändern und zu verkauffen / an wem er will.

Doch hat man hierbey auf die Clauſuln wol acht zu geben. Wir wollen demnach ſetzen / es ſeye in denen Erbzinß-Briefen befindlich: daß der Erbzinß-Mann Fug und Macht haben ſolle / das Erbgut zu verändern und zu verkauffen / an wem er will / fragt ſichs: Ob demſelben krafft dieſer *Clauſul* frey ſtehe / das Erbzinß-Recht unerſucht des Eigenherrn zu ver*alieni*ren? Welches dahero zu affirmiren / weilen die pacta und Conventiones jedesmaln dergeſtalten zu interpretirn / daß ſie etwas operirn und würcken / mithin alſo nicht überflüßig oder vergeblich adjicirt zu ſeyn ſcheinen.

L. 109. *pr. ff. de Legat.* 1. *L.* 4. *ff. de uſur. L.* 33. *§.* 1. *ff. de ſervitut. prædic. ruſtic.*

Iſt dannenhero dieſe Clauſul billich alſo zu verſtehen / daß der Erbzinß-Mann auch unbegrüßt des Eigenherrn / ſein Recht veralieni-

alieniren möge / denn ſonſten würde ſelbige von keinem Effect und gantz vergeblich ſeyn / wann das ohne Conſens des Erbzinß-Herrn verkauffte Gut verlohren gienge / weilen die alienation mit Conſens des Erbzinß-Herrn ohne dem jedesmaln erlaubt und zugelaſſen iſt.

per *L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut.*

Dieſes beſtärcket noch mehrers der *Lex. 4. ff. de pignorat. action.* worinnen enthalten / daß der Creditor das Pfand / wann ihme die alienation deſſelben durch ein ausdrücklich Geding verſtattet worden / nach Belieben verkaufen könne / und nicht nöthig habe / ſolches dem Debitori zuvorhero anzuzeigen.

vid. Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 13. *num.* 9. Blumblacher. *de Jur. Emphyteut. quæſt.* 28. Sichard. *ad L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 11. Roſenthal. *Synopſ. feud. cap.* 9. *membr.* 1. *num.* 4. *ſeqq.*

Und dieſe Befugnus / das Erbzinß-Lehen ohne vorhergehende Anzeig zu veralieniren / hat nicht nur der Erbzinß-Mann / ſondern auch deſſen Erben / obſchon von denenſelben keine Meldung geſchehen ; dann ein dergleichen pactum wird pro pacto reali geachtet / welches auf alle Succeſſores des Erbzinß-Lehens gehet / Ob dieſes pactum auch auf die Erben gehe?

L. 40. *pr. & §. fin. ff. de pact.*

weilen dergleichen pacta, welche gleich zu Anfang des Erbzinß-Contracts errichtet werden / eben dieſen Contract informiren / mithin dem Erbzinß-Lehen eine immerwährende Natur und Eigenſchafft imprimirn / alſo / daß / gleichwie die Emphyteuſis ſelbſt nichts deſtoweniger auf alle und jede Erben gehet / ob ſchon derſelben im geringſten nicht gedacht worden:

§. 3. Inſtit. de Locat. Nov. 7. *cap.* 3.

alſo auch dieſes pactum ſich auf die Erben gleichfalls erſtrecket.

Roſenthal. *de feud. cap.* 7. *concl.* 15. *& cap.* 9. *concl.* 1. *num.* 4. *ſeqq.*

Welche

Welche Meynung der *Lex.* 8. §. 16. *quib. mod. pign. vel hypothec.* noch mehrers bekräfftiget / worinnen die dem Creditori eingeraumte Gewalt das Pfand zu veralieniren / auch auf des Debitoris Erben extendirt / und auch dieſem die alienation verſtattet wird.

confer. Bocer. *claſſ.* 2. *diſput.* 14. *th.* 65. *ad lit.* β. Roſenthal. *c. l.* Capyc. *deciſ.* 121. *num.* 11.

Von der Clauſul: vor dich / deine Erben / und weme du das Gut geben wirſt.

Ferner wird gefragt: Wann das Erbzinß-Lehen unter der *Clauſul:* für dich / deine Erben / und weme du es geben wirſt / verliehen worden / ob auch der Erbzinß-Mann Fug und Macht habe / das Erb ohne Einwilligung des Erbzinß-Herrn zu ver*alieni*ren? Daß dieſes geſchehen könne / iſt nicht unheiter *ex text.* 2. *feud.* 48. abzunehmen / allwo geſagt wird: Si quis ex lege alicui feudum dederit, ut ipſe & ſui heredes & NB. cui ipſe dederit, habeant, reſpondeo, iſte, qui ſic accepit, poterit vendere vel donare, vel aliter ſi ſibi placuerit, etiam ſine voluntate Domini alienare. Das iſt: wann einer dergeſtalt ein Lehen empfangen / daß er ſolches für ſich / ſeine Erben / und weme er ſolches geben wird / haben und behalten ſolle / ſo kan er ſolches verkaufen / verſchencken / oder ſonſten nach ſeinem Belieben / auch ohne Conſens und Einwilligung des Lehen-Herrn veräuſſern. Dann es ſcheinet / daß der Dominus, welcher unter dieſer Clauſul das Erb verliehen / gleich Anfangs ſeinen Conſens zu einer jedwedern alienation und Veränderung des Guts / die der Erbzinß-Mann vornehmen möchte / gegeben habe.

Jul. Clar. §. *Emphyteuſis. quæſt.* 13. *num.* 7. Sichard. *ad L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 12. Roſenthal. *de feud. cap.* 9. *concl.* 41. & 42. Fulgin. *de jur. Emphyteut. tit. de alienat. quæſt.* 1. *num.* 144. *ſeqq.* & *num.* 153. Diſſertat. noſtr. *de juſt. caducit. Emphyteuſ. inferentib. cauſ.* §. 8. 9. 10

§. 11.

§. 11.

Wann der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Gut einem von ſeinen deſcendenten / v. gr. der Vater ſeinem Sohn oder Enencklein verkauft / ſo beſtehet die Alienation allerdings / wann ſchon der Conſens des Erbzinß-Herꝛn nicht eingeholt wird / weiln dieſer Kauf mehr für eine refutation, als für eine alienation zu achten.

Der Erbzinß-Mann kan das Erbzinß-Gut ohne Eigenherrlichen Conſens ſeinen Kindern verkauffen.

Fulgin. *de Jur. emphyteut. tit. de contract. quæſt.* 1. *num.* 193. & 198. Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 14.

Zudeme iſt der Conſens des Eigenherꝛn nicht abſolute, ſondern nur in Anſehung des ihme competirenden Einſtand-Rechts nothwendig /

L. B. de Lynker. *Cent.* 3. *reſolut.* 265. Beſiehe den vorhergehenden 2.ten §.

welches aber in dieſem Fall ceſſirt / wann das Gut denen Kindern zu kaufen gegeben wird.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 23. *th.* 49. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 32. *def.* 10.

So können auch des verſtorbenen Erbzinß-Manns hinterlaſſene Erben nicht nur die Emphyteuſin unter ſich vertheilen /

Die Erben können auch das Gut unter ſich vertheilen.

arg. 2. *feud.* 55. Jul. Clar. §. *Emphyteuſis. quæſt.* 14. Gail. 2. *Obſ.* 153. *num.* 10. Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. tit.* 1. §. 2. *gloſſ.* 4. *num.* 28.

ſondern auch einer dem andern ſeinen Antheil ohne Erſucht des Eigenherꝛn zu verkaufen geben. Dann weiln der Dominus die Erben alle zu ſeinen Erbzinß-Leuthen hat / ſo kan eine ſolche Veränderung in Anſehung des Domini, keine alienation genennet werden / weiln das Gut auf eine ſolche Perſohn / bey welcher eine neue recognition nöthig / nicht transferirt wird.

Jul. Clar. *recept. ſent. lib.* 4. §. *Emphyteuſis. quæſt.* 14.

Ob der Erbzinß-Mann ſeinen Antheil ſeinem Socio, der zugleich mit ihme iſt inveſtirt worden, verkaufen könne?

Ob aber der Erbzinß-Mann ſeinen Antheil ſeinem *Socio*, der mit ihme zugleich iſt *inveſtirt* worden / frey und ohne vorhergehende bey dem *Domino* beſchehene Anzeig verkaufen könne? wird nicht uneben allhier gefragt. Ob nun zwar die meinſten Dd. ſolches affirmiren / ſo düncket uns doch die wiedrige Meynung dahero wahrſcheinlicher zu ſeyn / weiln dem Domino in Anſehung ſeines Dominii directi das Einſtand-Recht zukommt / krafft deſſen er bey Verkauffung des Guts allen andern ſchlechterdings vorgezogen wird /

per *L. fin. Cod. de jur. Emphyteut.*

dannenhero ihme billich zuvorhero die Anzeigung geſchehen und freygeſtellt werden muß / ob er das Gut ſelbſten um eben den Preiß für ſich behalten / oder dem Käuffer überlaſſen wolle.

Engelbrecht. *Synopſ. Jur. Emphyteut. concl.* 143. Bocer. *claſſ.* 2. *diſput.* 14. *th.* 64. Harppr. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 307. *ſeqq.*

§. 12.

Wann mehrere Eigen Herren vorhanden, muß man allen und jeden den Kauf anzeigen.

Im übrigen hat der Erbzinß-Mann die Vorſichtigkeit zu gebrauchen / daß / wann mehrere Eigenherren vorhanden / er nicht einem oder dem andern / obſchon denen mehriſten / ſondern allen und jeden den Kauf rechtmäßig anzeige; dann wann er dieſes unterlaſſen / ſo verfällt das Gut / ſo viel den Antheil deſſen betrifft / deme die Anzeige nicht beſchehen; ratione derer übrigen aber / denen man die Anzeig gethan / bleibt der Kauf in ſeinen Kräfften.

arg. 2. *feud.* 38. *verſ. & ideo.* Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 6. Oldrad. *Conſil.* 34. Blumblacher. *de Jur. Emphyteut. quæſt.* 24. *num.* 6. Stephan. Gratian. *diſceptat. forens. cap.* 36. *num.* 14.

Ob man die Anzeig dem Mandatario

Sonſten iſt der Denunciation halben dieſes annoch zu mercken / daß man dem mandatario des Erbzinß-Herꝛn / die Anzeig nicht thun

thun könne / es wäre dann / daß ſelbiger mit einer Special-Voll- macht den Conſens zur alienation zu ertheilen verſehen / oder ſich lange Zeit als einen ſolchen Gevollmächtigten aufgeführt / der die Macht erhalten / den Conſens im Nahmen ſeines Principalen zu ertheilen. rio thun könne?

Blumblacher. *de Jur. Emphyteut. quæſt.* 25. *num.* 2.

Jngleichen kan auch der Kauf dem Vatter mit Recht nicht angezeigt / und die privation dardurch nicht evitirt werden / wann das dem Sohn zuſtändige Erbzinß-Gut zu dem peculio caſtrenſi vel quaſi, oder zu dem peculio adventitio irregulari gehörig iſt / dann in dergleichen Gütern hat der Vatter nicht das allergeringſte Recht / ſondern der Sohn hat das Dominium, und freye Macht nach ſeinem Gefallen darüber zu diſponiren. oder dem Vater im Nahmen des Sohns?

L. 2. *Cod. de Caſtrens. pecul.* Nov. 117. *cap.* 1. §. 1.

Wann aber das Gut zu dem peculio adventitio regulari gehöhrig / ſo iſt ſchon genug / wann dem Vatter die Anzeig gethan wird / weiln er Adminiſtrator über ſothane Gütter iſt.

L. 1. *Cod. de bon. matern. L.* 6. §. 2. *& L. fin.* §. 5. *Cod. de bon. quæ liber.* Blumblacher. *cit. tr. quæſt.* 27. *num.* 3.

Denen Pupillen und minderjährigen kan man die Denunciation ebenfalls nicht thun / weiln mit ihnen kein negotium ohne ihrer Vormunder und Curatorn Beyſtand und Conſens ſich ſchlieſſen läßt. oder denen Pupillen und Minderjährigen?

pr. Inſtit. de autorit. tutor. ibique Dd.

Hingegen aber mag bey denen Vormundern und Curatoribus die Anzeig gar wol geſchehen / und wann ſie gehöriger maſſen requirirt worden / ſo ſind ſie vor ſich allein berechtigt / den Conſens ohne Beobachtung der anſonſten bey Veräuſſerung der minderjährigen Gütter erforderlichen Solennitäten / und Einholung des Obrigkeitlichen Decrets / zur alienation zu ertheilen. Dann dieſer Conſens inducirt eigentlich keine alienation, ſondern es oder denen Vormundern und Curatorn?

wird nur das Recht / eben ſo viel zu offeriren / und die verkauffte Sache um eben dieſen Preiß zu behalten remittirt / welches vielmehr heißt nicht acquiriren / als das acquirirte veralienirn. Dann dieſer alienirt / welcher ſich ſeines allſchon erlangten Rechts begiebt / nicht aber welcher das erſt annoch zu ſuchen habende Recht fahren läßt.

cap. fin. X de praeſcript. L. qui autem. ff. quae in fraudem creditor. Blumblacher. *de Jur. Emphyteut. quaeſt.* 27. *num.* 1. Franc. *de* Caldaſ. *lib.* 4. *cap.* 11. *num.* 34.

§. 13.

oder einem Verſchwender?

Was von denen Pupillen und Minderjährigen geſagt worden / das hat auch bey denen Verſchwendern ſtatt / denen die Verwaltung ihrer Gütter von der Obrigkeit geſperrt worden;

L. 1. *pr. L.* 10. *pr. ff. de Curat. furioſ.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 15. *def.* 37. *& part.* 3. *Conſtit.* 6. *def.* 10.

dann dieſe werden in jure denen Pupillen verglichen.

L. 9. *§.* 7. *ff. de reb. credit.* Harpprecht. *ad* §. 2. *Inſtit. quib. non eſt permiſſ. fac. teſtam.*

oder dem Ehemann?

So viel den Ehe-Mann betrifft / hat man einen Unterſchied zu machen / unter des Weibs Heyrath-Güttern / *Paraphernal*-Güttern / und Spill-Geldern. Wann das Erbzinß-Lehen ein Heyrath-Gut iſt / ſo muß der Erbzinß-Mann / wann er ſein Erbzinß-Recht verkauſen will / den Contract bey dem Mann anzeigen / der dann den Conſens auch wieder Willen ſeines Weibs zur alienation ertheilt / weiln er über das Heyrath-Gut nicht nur die adminiſtration und das Dominium hat /

L. 9. *Cod. de rei vindicat. L.* 23. *ff. eod.*

ſondern auch kraft dieſes Dominii, alle Früchte und Nutzungen pro ferendis matrimonii oneribus einziehet.

L. 29. *Cod. de jur. dot. pr. Inſtit. quib. alien. licet.*

Iſt das Erbzinß-Lehen ein *paraphernal*-Gut / ſo iſt ſchon genug / wann der Kauf dem Mann angezeigt wird / und dieſer im Nahmen ſeines Weibs darein conſentirt / weiln er über ſothane Gütter die Verwaltung hat /

L. fin. Cod. de pact. convent.

jedoch wann das Weib diſſentirt und wiederſpricht / ſo muß dem Willen des Weibs hierinnen nachgegangen werden.

arg. *d. L. fin. Cod. de pact. Cap. ſi quem. de procurat. in 6to.*

Wann aber das Erbzinß-Lehen unter die bona receptitia oder Spill-Gelder gehörig / ſo iſt des Manns Conſens nicht ſufficient, weiln er in ſolcherley Güttern nicht das allergeringſte Recht hat / ſondern es gehören ſolche dem Weib vollkommen /

L. fin. Cod. de pact. convent.

welche dahero um Ertheilung ihres Conſens allerdings anzugehen / ſonſten macht der Erbzinß-Mann ſich ſeines Erb-Rechts verluſtigt.

Blumblacher. *de jur. Emphyteut. quæſt. 26. per tot.*

Wann endlichen eine Emphyteuſis Eccleſiaſtica zu verkaufen / muß die Anzeige bey dem Biſchoff / Prælaten / oder deme / der ſonſten die Verwaltung der geiſtlichen Gütter hat / geſchehen / dann dieſer kan ohne Conſens des Capituls die alienation des Erbzinß-Lehens gar wohl verwilligen. oder dem Biſchoff und Vorſteher, der Kyrche?

Blumblacher. *cit. tract. quaſt. 27. num. 2.* Barboſ. *ad cap. fin. X. de locat. num. 5.*

§. 14.

Nachdem wir bishero ausgeführt / ob und wie ferne der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Gut wiederum an jemand anders zu verkaufen Macht habe? und aber oftmaln ſich zuträgt / daß die Entrichtung des Kaufſchillings auf gewiſſe Friſten / vulgo die Nach- Ob der Erbzinß-Mann ratione der beym Verkauf ſtipu-

lirten Nach-Friſten ein Vorzugs-Recht zu prætendirn habe?

Nachfriſten geſtellet wird / ſo wird nicht undienlich ſeyn / allhier mit wenigen / ehe wir weiters ſchreiten / kürzlichen die Frag zu erörtern: Was dem Erbzinß-Mann *ratione* der bey dem Verkauf *ſtipulirten* Nachfriſten / wann er dißfalls das *Dominium* oder die *Hypothec* ſich nicht vorbehalten / für ein Recht habe / und ob ſelbigem *in Concurſu Creditorum* ein Vorgang gebühre? Da dann zu mercken / daß nach denen gemeinen beſchriebenen Rechten / der Verkäufer / welcher Nachfriſten zu fordern / ein mehrers Recht nicht prætendirn könne / als derjenige / welcher ſein Gut ſchlechterdings auf Borg verkauft hat.

Richter. *de privileg. Creditor. cap. 2. membr. 7. num. 14.* Stryk. *in addit. ad* Brunnemann. *proceſſ. Concurſ. Creditor. cap. 5. §. 21. verb. ſoluturum promiſit.*

Nun iſt aber bekannt / daß ein ſolcher Verkäufer in Concurſu Creditorum mit ſeinem ruckſtändigen Kaufgeld nur in die leztere Claſs derer Creditorum Chirographariorum pflegt verwieſen zu werden. Dann weiln der Verkäufer / wann er das Gut auf Borg oder Credit verkauft / ſodann das Dominium auf den Kaufer per traditionem transferirt /

§. 41. Inſtit. de rer. diviſ. & acquir. rer. domin. L. 19. ff. de contrah. emt. Stryk. *diſſert. de fid. habit. cap. 5. num. 16.*

und ihme alſo kein jus reale mehr zukommt / ſo kan er zu Wiedererlangung des verkauften Guts keinen Regreſs nehmen / und ſelbiges nicht mehr vindicirn / ſondern er hat nur zu Uberkommung des Kaufſchillings ein action wieder die Perſohn des Käufers /

L. 17. Cod. de pignorib. L. incivile 12. Cod. de rei vindicat. Marquard. *de jur. Mercator. lib. 2. cap. 12. num. 52.*

dannenhero er mit ſeiner Anforderung als ein bloßer perſonal-Glaubiger / allen Hypothecanten nachgeſetzt / und unter die übrige Cre-

ge Creditores Chirographarios ſine ullo privilegio ac prærogativa, nicht unbillich locirt wird.

L. 5. §. 18. ff. de tribut. act. Mev. *part. 6. deciſ. 93. num. 1.* Stryk. *in addit. ad* Brunnemann. *proceſſ. Concurſ. Creditor. cap. 5. §. 63. verb. credidit pecuniam. & in diſſert. de fid. habit. cap. 5. num. 47. ſeqq.* Ludovic. in der Einleitung zum *Concurs-proceſſ. cap. 10. §. 59.* Franc. Salgado *in Labyrinth. Creditor. part. 1. cap. 11. num. 78. ſeq.*

Allein in Sachſen ſind die Nachfriſten dergeſtalten privilegirt / daß ſolche ſogleich nach allen Oneribus realibus, vor allen Pfandmäßigen Glaubigern / auch denenjenigen / welche nebſt der Hypothec ein Privilegium perſonale erlangt / und ſolchemnach in die erſtere Claſs locirt werden / wie bezeugt

Carpzov. *Jprud. forenſ. part. 1. Conſt. 28. def. 56. num. 5.* Ludov. in der Einleitung zum *Concurs-proceſſ. cap. 10. §. 26.* Berger. *in Elect. diſcept. forenſ. tit. 42. Obſ. 12. not. 1. pag. 1435.*

Und alſo hat A. 1694. d. 22. Jun. die löbliche *Juriſten-Facult*ät zu Wittemberg / ad requiſitionem Catharina Eliſabeth von Pentzig geſprochen / verb. Wann nun gleich einiger Sächſiſchen Rechts-Lehrer Meinung / daß unter Bauers-Leuthen der ruckſtändigen Kauf-Gelder halber jederzeit ein Unterpfand und dingliches Recht in dem verkauften Gut / obſchon die Verkäufere / derohalben ſich keine *Hypothec* ausdrücklich vorbehalten / gebühre und verſtattet werde /

Daniel Moller. *ad Conſtit. 28. part. 1. num. 31.* Andr. Rauchbar. *part. 1. quæſt. 6. num. 7.* Matth. Berlich. *part. 1. concl. 64. num. 63.*

keinen Beyfall finden kan / in Erwägung dergleichen ſtillſchweigendes Unterpfand ohne Verordnung der Rechte nicht zu verſtatten 2c. im übrigen die Tage-Zeiten oder Erbe-Gelder an und vor ſich ſelbſt für kein *Onus reale* zu achten / und dahero

ein

ein *tertius poſſeſſor* derſelben halber/ in Anſpruch nicht genommen werden kan;

Carpzov. *lib.* 4. *reſp.* 15. Philipp. *dec.* 7. *Obſ.* 4.

Dannoch aber und dieweil die Tage-Zeiten vermög der Gerichts-Ordnung *tit.* 42. §. es wird aber Erbe-Geld ꝛc. dergeſtalt *privilegirt* / daß ſolche / im Fall ſich zu des Käufers Vermögen ein *Concurſus Creditorum* ereignet / noch denen *Oneribus realibus*, vor allen *Hypothecariis*, auch denenjenigen / welche neben der dinglichen Gerechtigkeit / *ex perſonali privilegio* eine *Priorit*ät haben / vorzuziehen / in gegenwärtigen Fall auch ſolche von dem Käufer ſelbſt gefordert werden/ und alſo das jenige / was *de tertio poſſeſſore* gemeldet worden / anhero nicht zu ziehen; So erſcheinet daraus ſo viel / daß es der eingewanten Leuterung ungeachtet / bey dem Leipzigiſchen Schöppen-Urthel billich zu laſſen.

Horn. *Conſultat. & reſp. Claſſ.* 5. *reſp.* 21. *pag.* 297. *b) ſeq.*

§. 15.

Ob der Conſens des Erbzinß-Herrn bey einer jedwedern alienation nothwendig ſey?

Auſſer dem Verkauf / worvon wir bishero gehandelt / ſind noch verſchiedene modi das Erbzinß-Lehen zu transferiren und zu veralieniren / von welchen nunmehro die Frag entſtehet: Ob auch bey ſelbigen der Erbzinß-Mann nöthig habe / den Eigenherrlichen *Conſens* einzuhohlen / wann keine beſondere *pacta* dieſerhalben vorhanden? Welches wir mit Hintanſetzung anderer Dd. Meinungen / mit beſſern Grund negirn / theils weiln vor dieſen das Erbzinß-Lehen frey und ohngehindert hat veralienirt werden können / wie zu erſehen

ex *L.* 1. *ff. ſi ager vectigal. §.* 3. *Inſtit. de Locat. conduct. L.* 71. §. *penult. & ult. ff. de Legat.* 1. *L.* 16. *§. ult. de pignorat. act. L.* 219. *ff. de V. S. L.* 1. *Cod. de fund. patrim.*

welche textus durch den L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut. nicht auf-

aufgehoben zu finden / maſſen erſt allegirter L. 3. einig und allein von dem Verkauf des Lehens / welchem erſt ein gewiſſer modus allhier vorgeſchrieben worden / ausdrücklich handelt / wie ſolches die in dem textu vorkommende Wort: vendere, comparare, pretium accipere, eandem quantitatem præſtare, verkauffen / anſchaffen / den Preiß annehmen / eben dieſe Summa dafür geben / nicht undeutlich anzeigen / welche ſich auf die donation, Tauſch / und andere ſpecies alienationis nicht applicirn laſſen /

Wiſſembach. *diſput.* 36. *ad Inſtit. th.* 14. Vinn. *lib.* 2. *ſelect. quæſt.* 2.

theils weiln der Conſens des Erbzinß-Herꝛn zur alienation abſolute nicht nothwendig / ſondern nur allein wegen des dem Domino zuſtehenden Einſtand-Rechts / welches er innerhalb 2. Monathen von Zeit der Denunciation an gerechnet / zu exerciren hat / geſucht werden muß.

Beſiehe den vorhergehenden 2ten §. dieſes Capituls.

Dieſes Recht aber hat / auſſer den Kauf / in andern Contractibus und Handlungen nicht ſtatt / weiln der retrahent eben dieſe Conditiones, welche ein anderer offerirt hat / nicht præſtirn kan.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 23. *th.* 49. & 72. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 31. *def.* 17. Beſiehe den 3. §. des *VII.* Capituls.

Da nun die Urſach des Verbots ceſſirt / ſo muß auch das Verbot ſelbſt ceſſirn und aufhören.

Wiſſembach. *cit. diſput.* 36. *th.* 14. Perez. *ad. Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 9. & 10. L. B. de Lynker. *Cent.* 3. *reſolut.* 265. *pag.* 408. Frantzk. *de laudem. cap.* 9. *num.* 125. *ſeqq.* Ludwell. *diſput. ad Inſtit.* 13. *th.* 8. *lit. d.* Titius *in jur. privat. lib.* 3. *cap.* 11. *pag.* 373. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager vectig. num.* 3. *pag. m.* 333.

Ob der Erbzinß-Mann befugt ſeye/ ſein Erbzinß-Recht zu verſchencken?

Per ſpecies zu gehen / ſo iſt dem Erbzinß-Mann erlaubt / ſein Erbzinß-Recht und ſeine meliorationes ohne Vorbewuſt und Einwilligung des Erbzinß-Herꝛn/ ſo wol auf den Todes-Fall/ als unter denen Lebendigen / zu verſchencken.

per *L.* 1. *Cod. de fund. patrim.*

Dann weiln die donation aus einer bloßen Freygebigkeit und umſonſt/ auch oftmaln propter bene merita geſchiehet / ſo wäre es in Warheit höchſt unbillich und unhöflich / wann der Erbzinß-Herꝛ verlangen wolte / daß man ihme das Erbzinß-Recht vor einem andern ſchencken ſolte / maſſen einer ſeine gewiſſe und beſondere Urſachen hat/ warum er etwas verſchenckt.

arg. *L.* 9. *ff. pro Soc.* Perez. *ad Cod. tit. de Jur. Emphyteut. num.* 9. Jul. Clar. *recept. ſent. lib.* 4. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 15. Beſold. *delibat. jur. ad lib.* 6. *Pandect. tit.* 3. *num.* 9. Frantzk. *de laudem. cap.* 9. *num.* 127.

Was die Nürnbergiſchen ſtatuta hiervon diſponirn?

Wormit auch die Nürnbergiſche *Reformation* übereinkommt tit. 23. L. 13. §. desgleichen / ibi: ſo ein Erb-Mann ſein Erb-Gut einem andern/ dann ſeinen auf- oder abſteigenden Erben verſchencken oder übergeben wolt / das ſoll er zu thun Macht haben / und in ſelben Fällen das Hand-Lohn neben Leiſtung der Erb-Pflicht / dem Eigen-Herꝛn auch bezahlt werden.

Oder zu vermachen?

Weiters hat auch der Erbzinß-Mann Macht / das Erbzinß-Lehen ohne Einholung des Eigenherꝛlichen Conſens einem andern zu legirn und zu vermachen/

L. 71. *§. ult. ff. de Legat.* 1. *L.* 219. *ff. de V. S.*

weiln auch das Legat und Vermächtnus eine donation, die aus bloßer Freygebigkeit des teſtatoris herrühret / genennt wird

in *§.* 1. *Inſtit. de donat. & L.* 36. *ff. de Legat.* 2. Perez. *cit. loc. num.* 9. Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 15. Brunnemann. *ad L.* 3. *Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 10. Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 338.

Daß

Daß ferners der Erbzinß⸗Mann ohne Conſens des Erbzinß⸗Herꝛn das Erbzinß⸗Lehen zum Heyrath⸗Gut geben könne / daran iſt nicht zu zweiffeln / und dieſes iſt nicht nur der Vater zu thun berechtigt / ſondern auch ein Fremder / in deſſen Anſehung ſothane dotation für eine donation gehalten wird. oder zum Heyrath-Gut zu geben?

Hoſtienſ. *ſumm. Decretal. tit. de locat. num.* 12. *verſ. numquid ergo ſi res Emphyteuticaria.* Tiraquell. *de retract. lign. §.* 1. *gloſſ.* 14. *num.* 95. Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 8.

Noch mehrers aber hat dieſes ſtatt / wann das Weib ihrem Mann ein Erbzinß⸗Lehen zum Heyrath⸗Gut giebt /

arg. 2. *feud.* 13.

weiln dieſes eigentlich keine alienation zu nennen / indeme das Heyrath⸗Gut in patrimonio uxoris verbleibt.

L. 30. *Cod. de jur. dot.* Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 10.

Dieſes aber gehet alsdann an / wann das Erbzinß⸗Lehen inæſtimato zum Heyrath⸗Gut gegeben wird; dann wann es æſtimato und zwar venditionis gratia geſchiehet / ſo iſt der Conſens deß Eigenherꝛn allerdings nothwendig / und hat ſo dann derſelbige Fug und Macht / das Gut an ſich zu nehmen / und ſo viel / als daſſelbige wehrt iſt / hinauszugeben / weiln die Anſchlagung des Heyrath⸗Guts ſo viel als ein Kauf iſt / wo nicht dieſerhalben ein anders verabredet worden.

L. 10. *§.* 4. *ff. de jur. dot. L.* 69. *§.* 7. *ff. eod. ibique* Gothofred. *L.* 10. *Cod. eod.* vid. Tiraquell. *d. tr. §.* 1. *gloſſ.* 14. *num.* 21. Guid. Pap. *deciſ.* 48. *nnm.* 2. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 10. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 361. *ſeqq.*

Wann die Convention dahin gehet / daß das zum Heyrath⸗Gut gegebene Erbzinß⸗Lehen dem Mann nach dem Tod des

Weibs heim fallen ſolle / in dieſem Fall iſt die Einholung des lehenherrlichen Conſens ebenfalls von keiner Nothwendigkeit / wie-wohl Perez. *c. l.* der wiedrigen Meynung zugethan iſt. Wann aber die æſtimation des Heyrath-Guts venditionis oder taxationis gratia geſchehen zu ſeyn geachtet wird / ſolches iſt oben allſchon erklärt zu finden *Capit.* 2. §. 8. *ſq.*

§. 16.

oder zu verpfänden? Uber dieſes kan auch der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Gut verpfänden / wie ſolches der JCtus deutlich lehret

in *L.* 31. *ff. de pignorib. & hypothec.*

Dann obzwar die Verpfändung der Weg genennt wird / wodurch man zu der alienation gelanget /

L. 18. *Cod. de diſtract. pign.*

ſo iſt ſie doch an ſich und eigentlich keine alienation,

L. 35. §. 1. *ff. de pignorat. act. L.* 12. *ff. de diſtract. pign.*

und hat dannenhero die Straffe der privation allhier nicht ſtatt / weiln in poenalibus das Wort: *alienation* oder Veräuſſerung / in ſeinem eigentlichen Verſtand genommen werden muß. Worzu noch kommt / daß der Erbzinß-Herr hierdurch nicht den geringſten Schaden leidet; dann wann die Emphyteuſis zu Ende gehet / ſo hört auch die hypothec und Verpfändung auf /

per text. *in L.* 31. *ff. de pignorib. & hypothec.*

und wann die Sache zum Verkauf kommt / ſo muß der Contract nach Erforderung des *L.* 3. *Cod. de Jur. Emphyteut.* dem Domino zuvorhero ad effectum exercendi Jus protimiſeos angezeigt werden.

Brunnemann. *ad Cod. tit. de Jur. Emphyteut. num.* 6. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 25. *def.* 7. *num.* 10. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 9. Jul. Clar. §. *Emphyteuſis quæſt.* 18. Harp-

18. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 350. *ſeqq.* Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 28. *not.* 6.

Nicht weniger iſt auch dem Erbzinß-Mann zugelaſſen / das Erbzinß-Lehen ohne Conſens und Vorwiſſen des Erbherꝛn zu vertauſchen; maſſen allhier faſt eben die ration, die bey der donation angeführt wird / ſtatt findet. Dann gemeiniglich vertauſcht der Erbzinß-Mann ſein Gut wegen einiger Affection die er zu der Sache hat / welche er einzutauſchen willens / nemlichen entweder wegen der Nähe oder Bequemlichkeit / oder einer andern beſondern Urſach / ſolchemnach kan der Erbzinß-Herꝛ dieſen Tauſch dardurch / daß er eine andere Sach für das Gut zu geben erbötig / nicht verhindern / weil er nicht wol dasjenige præſtirn kan / was derjenige offerirt / mit deme der Tauſch getroffen wird / indeme er entweder dieſe Sachen gar nicht einmal hat / oder ſie ſind nicht ſo bequem / oder an dem Ort nicht gelegen / ja es kommt manchmal zu Schulden / daß die eingetauſchte Sache von denen Voreltern herrührt / zu welcher man eine beſondere Affection hat. oder zu vertauſchen?

Perez. *ad Cod. d. tit. num.* 9 Brunnemann. *ad L.* 3. *Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 10. Jul. Clar. §. *Emphyteuſis quæſt.* 17. L. B. de Lynker. *Cent.* 3. *reſolut.* 265. Harpprecht. *ad. d.* §. 3. *num.* 357. *ſeq.*

Doch wird anbey erfordert / daß dergleichen Tauſch bona fide geſchehe / dann wann einiger Betrug darunter verborgen / als wann nemlichen der Erbzinß-Mann unter dem prætext eines Tauſches / das Gut in effectu verkaufft / ſo macht er ſich hierdurch ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt.

Jul. Clar. *cit. quæſt.* 17. *circa fin. conf.* Diſſertat. noſtra *de juſt. caducitat. Emphyteus. inferent. cauſ.* §. 14. 15. & 16.

Wie wann aber von einem oder dem andern / theils Wahr / theils Geld aufgegeben wird? Alsdann hat man vörderiſt darauf zu ſehen / was die Contrahenten hauptſächlich abgehandelt / und ob ſie einen Kauf oder Tauſch haben ſchließen wollen. Im Wann bey dem Tauſch aufgegeben wird / hat man vörderiſt darauf

 erſten

zu ſehen/ was haupt-ſächlich geſchloſſen worden.

erſten Fall iſt der Contract auſſer allen Zweifel für einen Kauf/ und die Sache als ein Zugab ; im leztern Fall aber für einen Tauſch / und das bedungene Geld ebenfalls für eine Zugab zu achten / es mag gleich das Geld oder die Sache prævalirn.

arg. *L. 6. §. 1. ff. de contrah. emt. L. 21. §. 4. ff de act. emt. vendit. add. L. 34. ff. de R. I.* Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib. 25. tit 2. num. 2. ſeq.* Carpzov. *part. 2. Conſt. 32. def. 15.* Brunnemann. *Cent. 5. deciſ. 42.* Wernher. *Obſervat. ſelect. forenſ. vol. 6. Obſ. 60. num. 9. ubi præjudicium.*

Wann der Contrahenten intention unbekannt / muß man ſehen / ob das Geld oder die Sache prævalire.

Hingegen wann die Intention und der animus Contrahentium unbekannt / und das Geld hierinnfalls prævalirt / iſt daraus ein Kauf / im Fall aber die Waar mehr importirt als das Geld / ein Tauſch zu ſchließen / und was am wenigſten ausmacht/ für eine Zugab zu halten.

arg. *L. 6. ff. de ſtat. homin. vid. L. 6. Cod. de pact. inter emt. & vendit. ibique* Brunnemann. Carpzov. *d. Conſtit. 32. def. 15. num. 5. 6.* Mantic. *c. l. num. 22.* Bachov. *ad* Treutler. *vol. 1. diſput. 30. theſ. 5.*

Wann beedes einander gleich / halten einige das negotium für einen Kauf.

Daferne aber das Geld ſo wol als die Waar einander gleich / ſo wollen einige in dubio für den Kauf/ als welcher am gewöhnlichſten / ſprechen /

Bachov. *c. l.* Frantzk. *tit. de contrah. emt. vendit. num. 215.* Berger. *ad* Brunnemann. *tit. eod. quæſt. 24.* Huber. *in prælect. ad ff. tit. de Contrah. emt. §. 6.*

Andere für einen Tauſch/

einige aber ſothanes negotium für einen Tauſch / weiln ſelbiger am ältiſten / anſehen /

Schilter. *prax. Jur. Rom. in For. German. Exerc. 30. th. 20.* Mev. *part. 3. deciſ. 93. num. 6.* Brunnemann. *ad L. 9. Cod. de reſcind. vendit.* Richter. *deciſ. 76. num. 180.*

andere pro negotio mixto.

andere hinwiederum als einen Contractum mixtum, nemlich eines

eines theils / und intuitu pretii, als einen Kauf / andern theils en regarde der Sache / als einen Tauſch conſiderirn.

vid. Mantic. *c. l.* Molin. *tr. 2. de Juſt. & Jur. diſput.* 336. *num.* 8. Carpzov. *part. 2. Conſtit. 32. def. 15. num.* 7. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 30. *theſ.* 20.

Die beſte und ſicherſte Meynung hiervon iſt die erſtere / ohngehindert deſſen / daß der Tauſch ein älterer Contract. Dann in vita communi ſiehet man nicht ſo wol auf die hiſtorias antiquitatum, als vielmehr auf das / was durch den Gebrauch eingeführt und bewährt iſt. Die erſtere Meinung iſt denen übrigen vorzuziehen.

Bayer. *ad ff. tit. de rer. permutat. in fin. & ad Inſtit. tit. de emt. vendit. poſit.* 23. Wernher. *Obſervat. ſelect. forens. vol. 6. num. 6. ſeq.*

Hieraus iſt nun leichtlich abzunehmen / in welchen Fällen ſodann der Contract dem Eigenherrn ad exercendum Jus protimiſeos anzuzeigen ſeye. Nemlich I. Wann aus denen Worten des *Contracts* ſo viel abzuſehen / daß die *Contrahenten* einen Kauf *intendirt* / es mag nun gleich das Geld oder die Waar *prævalirn* / ſo iſt der *Contract*, weiln ſelbiger für einen Kauf zu halten / dem Erbzinß-Herrn anzuzeigen / dahingegen / wann die *Contrahenten* einen Tauſch und Vertauſch der Gütter zu ſchlieſſen ſich erklärt / der *Contract* obgedachter maſſen für einen Tauſch zu achten / mithin alſo das Erbzinß-Lehen ohne *Conſens* des Eigenherrn verändert werden kan. In welchen Fällen der Contract alsdann dem Eigenherrn anzuzeigen?

II. Wann die *Intention* der *Contrahenten* unbekannt / das Geld aber *prævalirt* / ſo iſt der *Conſens* des Erbzinß-Herrn bey Veränderung des Guts nothwendig / *importirt* aber die Wahr mehr dann das Geld / ſo darf der *Conſens* des Erbzinß-Herrn nicht eingehohlt werden.

III. Wann Geld und Waaren einander gleich / ſo iſt *ſecundum veriorem ſententiam*, das *negotium* nichts anders als ein Kauf / einfolglich auch der *Conſens* des Eigenherrn

bey *transferi*rung des Erbzinß-Lehens in alleweg zu *requiri*rn.

§. 17.

Nach denen Sächſiſchen Rechten iſt die Verpfändung des Erbzinß Lehens ohne Eigenherrlichen Conſens ungültig / welches auch alſo in Bayrn und Saltzburg obſervirt wird.

Nach denen Chur-Sächſiſchen Rechten iſt die Verpfändung des Erbzinß-Lehens ohne Conſens des Erbzinß-Herrn ungültig.

Ordinat. proceſſ. *tit.* 46. §. wann aber/ *&* §. würde. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 28. *not.* 6. Moller. *lib.* 3. *ſemeſtr. cap.* 45. *num.* 4.

Eben dieſes wird auch in Bayrn und in dem Ertz-Biſtum Saltzburg obſervirt / wie Blumblacher bezeugt

tr. de Jur. Emphyteut. vitalit. & precar. quæſt. 12. *num.* 1.

wie ingleichen in dem Stifft Bamberg/

Verac. *libell. de conſuetud. Bambergenſib. tit. de Emphyteuſ. quæſt.* 4. *pag.* 54. *pr.*

Nach denen Nürnbergiſchen ſtatuten iſt dem Erbzinß-Mann nicht zugelaſſen / das Gut zu vertauſchen oder zu verpfänden / ſonſt macht er ſich ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt.

Nach denen Nürnbergiſchen *Statut*en können die Erbzinß-Gütter auf dem Land / ohne Bewilligung des Eigenherrn ebenfalls nicht verpfändet oder vertauſcht werden / und wo darwieder geſchiehet / iſt ſolche Veränderuug und Verpfändung nichtig / und von Unkräfften / und verliehrt der Erbzinß-Mann dardurch ſein Erb-Recht.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 12. §. ſo ein Erbmann ꝛc. *ibi:* ohne Bewilligung des Eigen-Herrn verändert / es ſey durch Kauf / Verpfändung oder Tauſch / ſo iſt dieſelbe Veränderung und Verpfändung an ihr ſelbſt nichtig und Krafftloß / und hat der Erb-Mann dardurch ſein Erb-Recht verwürckt.

Ob der Erbzinß-Mann in die in dem ſtatuto determinirte

In dieſe in dem Statuto determinirte Straffe der privation aber fällt der Erbzinß-Mann nicht / wenn er alle ſein Haab und Gütter insgemein verſchrieben / dann obzwar anſonſten unter der general-hypothec aller Gütter / auch die Erbzinß-Lehen begriffen; Gail.

Gail. 2. *Obſ.* 25. *num.* 5. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de pignorib. & hypothec.* §. 34.

Straff falle / wann er all ſein Haab und Gütter verpfändet?

jedoch weiln die Verpfändung derſelben bey Verluſt des Erbzinß-Rechts in denen Statutis ausdrücklich verbotten / ſo hat allhier die Straffe dahero nicht ſtatt / weiln unter der general-Obligation das / was zu veralienirn verbotten / nicht enthalten /

2. *feud.* 51. *pr.* & 2. *feud.* 26. *L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.* Gail. *c. l.*

und wird nicht vermuthet / daß einer einen ſtraffbarn Actum vorgenommen haben ſolte /

vid. Lauterbach. *concl. forens. Exercit.* 16. *th.* 13. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 12. *num.* 4.

daferne nur nicht in der general-hypothec der Erbzinß-Gütter ausdrücklich Erwehnung geſchehen / v. gr. bey Verpfändung aller meiner Haab und Gütter / worunter auch meine Erbgütter mit begriffen / dann ſolchenfalls hätten die Muthmaſſungen nicht mehr ſtatt.

Gail. *cit. obſervat.* 25. *num.* 5. Blumblacher. *d. quæſt.* 12. *num.* 4. *circa fin.*

Wann ein ſtatutum verordnet / daß das Erbzinß-Gut ohne Conſens des Erbzinß-Herrn nicht ſolle verpfändet werden / ob der Erbzinß-Mann wann er hierwieder handelt /

Wie wann aber ein *Statutum* vorhanden / welches verordnet / daß das Erbzinß-Lehen ohne Bewilligung und Vorbewuſt des Erbzinß-Herrn nicht ſoll verpfändet werden? fragt ſichs: Ob der Erbzinß-Mann / wann er hierwieder handelt / und das Gut verpfändet / ſeines Erbzinß-Rechts *privirt* werden könne? Wann ein ſolch Statutum die Verpfändung nicht ausdrücklich bey Verluſt des Erb-Rechts verbietet / ſo halten wir nicht dafür / daß der Erbzinß-Mann ſein Recht dardurch verliehre / geſtalten aus vorangeführten zur Genüge erhellet / daß derſelbe nach denen gemeinen Rechten / die Erbzinß-Gütter ohne Conſens des Eigenherrn zu verpfänden / Macht habe / die Statuta aber / welche denen gemeinen Rechten entgegen / ſind

ſein Erb-zinß-Recht verliehre? ſtricte zu interpretirn/ und von einem caſu auf den andern nicht zu extendirn.

Blumblacher. *cit. quæſt.* 12. *num.* 2. Lauterbach. *concl. forens. Exercit.* 16. *th.* 13.

§. 18.

Ob auch in dieſen Fall der Erb-zinß-Herr/ wann er um den Conſens erſucht worden/ in die Verpfändung conſentirn müſſe?

Es fragt ſich weiters: Ob der Erbzinß-Herr/ ohne deſſen *Conſens* das Gut krafft *ſtatuti* nicht darf verpfändet werden/ in die Verſchreibung einwilligen müſſe/ wann er um den *Conſens* gebührend erſucht worden? Hierauf dienet kürtzlichen zur Antwort: daß ein ſolch von dem jure communi abweichendes Statutum keineswegs dahin zu extendiren ſeye/ daß der Erbzinß-Herr Macht habe/ die Verpfändung zu verbieten/ damit des Erbzinß-Manns Befugnus über das Erbzinß-Lehen zu diſponirn/ wieder den Innhalt der gemeinen Rechte nicht allzuſehr reſtringirt und eingeſchrenckt werde/

arg. *L.* 3. *Cod. de Jur. Emphyteut.* Blumblacher. *tr. de Jur. Emphyteut. quæſt.* 12. *num.* 1. Berlich. *part.* 2. *concl. pract.* 29. *num.* 75.

es wäre dann/ daß der Dominus eine rechtmäßige und in denen Rechten gegründete Urſach vor ſich hätte/ ſeinen Conſens zu verweigern/

Berlich. *d. concl.* 29. *num.* 75.

auſſer dieſem möchte ſelbiger bey zu Schulden kommender renitenz, zu Ertheilung ſeines Conſens durch ſeine ohnmittelbahre Obrigkeit wol angehalten werden.

L. B. de Lynker. *Cent.* 3. *reſolut.* 265. *in fin.* Blumblacher. *cit. quæſt. num.* 1. *circa fin.*

Im Nürnbergiſchen darf der Erbzinß-

In Nürnbergiſchen iſt üblich und eingeführt/ daß der Erbzinß-Herr/ wann er um Ertheilung ſeines Conſens erſucht wird/ ſolchen regulariter zwar nicht verweigern/ jedoch auch nicht über $\frac{2}{3}$ des

jedesmaln

jedesmaln tempore Contractum befindlichen ohngefehrlichen Wehrts der Gütter / conſentirn dörfe / damit denen andern Glaubigern nicht auf einmal alles entzogen werden möge.

Herr nicht über ⅔ conſentirn.

vid. Decret. Addit. ILLUSTR. SENAT. NORIMB. *d. d.* 2. *April. A.* 1677.

In Bayriſchen pflegt der Conſens nur bis auf die Helfft ertheilt zu werden / wie bezeuget

In Bayriſchen wird der Conſens nur bis auf die Helfft ertheilt.

Blumblacher. *cit. quæſt.* 12. *num.* 3.

Ob aber der Erbzinß-Herr wegen ſeines ertheilten *Conſens*, die Schuld zu bezahlen gehalten / wann die auf dem Erbzinß-Gut *conſtituirte hypothec* zu Befriedigung des *Creditoris* nicht hinlänglich? ſolches wird mit wenigen zu erörtern nicht undienlich ſeyn. Es ſind aber verſchiedene Fälle hierbey zu conſiderirn. Dann wann das Erbzinß-Gut zur Zeit der conſtituirten hypothec, zu Abtilgung der Schuld hinreichend / ſolches aber erſt hernachmaln in Abſchlag kommt / alſo / daß zur Zeit der Bezahlung der Creditor ſeine Befriedigung daraus nicht mehr erlangen kan / ſo mag dem Erbzinß-Herrn / als welcher künfftige Begebenheiten nicht prævidirn kan / dieſerhalben nichts imputirt werden;

Ob der Dominus wegen ſeines Conſens die Schuld bezahlen müſſe / wann die hypothec nicht hinlänglich?

Blumblacher. *tr. de Jur. Emphyteut. vitalit. & precar. quæſt.* 12. *num.* 5.

Hätte aber der Creditor bey dem Erbzinß-Herrn angefragt / ob er auf das Erbzinß-Gut ſicher leihen könne? und der Erbzinß-Herr hätte ſolches affirmirt / das Gut aber wäre zuvorhero allſchon bis auf die Helfte oder ⅔ oder höher andern mit Conſens verpfändet / und es möchte der Creditor hernachmaln ſeine Schuld nicht mehr habhafft werden / alsdann iſt der Erbzinß-Herr / er mag nun gleich ſolches gewuſt haben oder nicht / den Creditorem zu indemniſirn allerdings gehalten. Dann wann der Erbzinß-Herr dieſes gewuſt / ſo hat er doloſe gehandelt / und muß ein-

folglich die Schuld bezahlen; hat ers aber nicht gewuſt / ſo mag er ſichs ſelbſt beymeſſen / daß er ſich aus denen Erbzinß- und Steur-Regiſtern dieſerhalben nicht beſſer erkundiget / und alſo durch ſeine Nachläßigkeit den Creditorem in Schaden gebracht.

add. *§. 2. Inſtit. de ſatisdat. tutor. l. 6. ff. de magiſtrat. conveniend. §. 2. Inſt. de mandat.* Berlich. *part. 2 concl. 29. num. 79. ſeq.* Blumblacher. *antea alleg. quæſt. 12. num. 5.* Moller. *lib. 1. Semeſtr. cap. 21. num. 1. ſeq.* Rauchbar. *part. 2. quæſt. 24. num. 29.*

Wann endlich der Creditor ſich bey dem Erbzinß-Herrn gar nicht erkundigt / ob das Erbzinß-Gut / worauf er den eigenherrlichen Conſens ſucht / hinreichend ſeye / ſondern ſchlechterdings darauf leihet / und ſich mit dem bloſen Conſens befriedigen läſſet / ſo vermeynt zwar Berlichius *loc. cit. num.* 81. es wäre der Erbzinß-Herr wann er auf mehrers als er hätte ſollen / conſentirt / ſo dann dem Creditori in ſubſidium verbunden; allein es iſt die widrige Meynung denen Rechten ſo wol als der Billichkeit gemäſſer; Dann der Erbzinß-Herr ertheilt ſeinen Conſens zu Verpfändung des Erbguts nicht zu dem Ende / daß er die Schuld auf ſich nehmen und dafür hafften wolle / ſondern nur damit die hypothec ſubſiſtirn nnd gültig ſeyn möge / die ſonſten nach denen ſtatutis von Unkräfften wäre / ſind dannenhero die actus agentium ultra eorum intentionem nicht zu extendirn. und hindert nicht / daß / da die Gewonheit oder ein ſtatutum vorhanden / daß bey Verpfändung der Erbzinß-Gütter / der Conſens über die Helfft oder $\frac{2}{3}$ nicht zu ertheilen / der Erbzinß-Herr gleichwoln hätte inquirirn und in ſeinen Regiſtern nachſchlagen ſollen / ob die Verpfändung allſchon über die Helfft oder $\frac{2}{3}$ geſchehen oder nicht / da er nun ſolches zu thun unterlaſſen / ſo wäre er ſothaner negligenz halber / die Schuld in ſubſidium zu bezahlen verbunden. Dann hierauf dienet zur Antwort / daß ob gleich dem Erbzinß-Herrn wegen dieſer Unterlaſſung eine Schuld könte beygemeſſen werden / ſo kommt doch auf Seiten des Creditoris

toris eine gleiche oder wol gröſſere negligenz darinnen zu Schulden / daß ſelbiger / ohne ſich bey dem Erbzinß-Herrn oder ſonſten jemand anders zu erkundigen / wie es mit des Debitoris Vermögen ſtehe / und ob oder wie hoch das Gut allſchon andern verſchrieben / eine ſolche Hypothec und Conſens angenommen / daß dannenhero eine culpa mit der andern / und zwar die kleinere mit der gröſſern nicht unbillich zu compenſirn / maſſen ein anderer mir nicht mehrers / als ich ſelbſt / zu invigilirn verbunden iſt.

Virgil. Pingizer. *quæſt. Saxon.* 38. *per tot.* Blumblacher. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 12. *num.* 5. *ubi* ad Berlichii diſſentientis argumenta reſpondet, add. Boſa *in addit.* ad Daniel. Moller. *part.* 2. *Conſt.* 23. *num.* 14. Hartmann. Piſtor. *lib.* 3. *quæſt.* 17.

Ein anders aber wäre zu ſtatuirn / wann etwa ex moribus & obſervantia, auch aus andern Umſtänden zu docirn / daß die Anſuchung um einen Conſens, und die Ertheilung deſſelben ſchon ſo viel inferire / daß ein fleißiger / ehrlicher und aufrichtiger Eigen-Herr vorhero ſelbſt unterſuchen und wiſſen werde und ſolle / daß man die Ertheilung des Conſenſus bey ihme nicht anders / als zu mehrer Sicherheit des Creditoris verlange / dann ſolchenfalls müſte der Eigen-Herr wegen ſeines Conſens, als auf welchen ſich der Creditor vornemlich verlaſſen / die Schuld in allewege bezahlen / wann die Hypothec hernachmaln nicht hinreichend erfunden würde.

§. 19.

Ferner wird gefragt: Wann eine Gewohnheit oder *Statutum* vorhanden / welches die ohne Eigenherrlichen *Conſens* beſchehene Verpfändung des Erbzinß-Guts für *null* und nichtig erklärt / ob ſodann auch die *hypotheca tacita*, ſtillſchweigend Pfand / darunter zu verſtehen und für ungültig zu achten ſeye? Es ſind einige von denen Dd. welche dieſe Quæſtion aus

Wann ein ſtatutum vorhanden / welches die ohne Eigenherrlichen Conſens beſchehene Ver-

pfändung für nichtig erklärt/ ſo iſt die hypotheca tacita hierunter nicht zu verſtehen.

aus nachfolgenden fundamentis affirmiren/ 1.) weiln wann die alienation verbotten / auch die Verpfändung für verbotten zu halten.

L. 2. & 3. ff. de diſtrah. pign. L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.

2.) weiln die Gütter / welche zu veralieniren verbotten/ unter der general-hypothec nicht begriffen / 3.) weiln die hypotheca tacita in dem Lehen nicht ſtatt hat.

Mynſ. 6. O. 45. Struv. *S. J. feud. cap.* 13. *aphor.* 7. *num.* 6. Lauterbach. *diſſert. de pign. tacit.* §. 42.

4.) weiln auf ſolche Weiß dem Erbzinß-Herrn ein neuer Poſſeſſor und Erb-Mann wieder ſeinen Willen aufgetrungen werden könte/ indeme die Verpfändung der Weg iſt/ wordurch man zur alienation gelanget.

L. 2. 3. ff. de diſtract. pign.

Und dieſe Meinung propugniret

Daniel. Moller. *lib.* 3. *Semeſtr. cap.* 45.

Dieſem allen aber ohngeachtet halten wir die wiedrige Meinung denen Rechten und der Billichkeit gemäßer / von welcher weder in judicando noch conſulendo abzugehen.

Berlich. *part.* 1. *concl.* 67. *num.* 106. *ſeq.* Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quaſt.* 13. *num.* 2.

Dann es iſt bereits in vorhergehenden §. dargethan worden / daß nach denen gemeinen Rechten dem Erbzinß-Mann unverwehrt ſeye / ſein Erbzinß-Gut ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Erbzinß-Herrn zu verhypothecirn. Ob nun gleich das Statutum verordnet / daß die Verpfändung des Erbzinß-Lehens ohne Conſens des Erb-Herrn unkräftig ſeyn ſolle / ſo läßt ſich doch auf die hypothecam tacitam nicht ſchlieſſen / dann die Statuta und Gewohnheiten / die denen gemeinen Rechten zuwieder/ ſind ſtricte

zu

zu interpretirn / und von einem Fall auf den andern nicht zu extendirn /

cap. cum dilectus. §. quia nobis. X. de Conſuetud. Gail. *lib.* 2. *Obſ. pract.* 142. *num.* 7. Rauchbar. *part.* 1. *quæſt.* 6. *num.* 26. *ſeq.*

alſo / daß auch nicht einmal ex identitate rationis die extenſion ſtatt findet.

Bart. & Dd. *in L. ſi conſtante. ff. de ſolut. matrim.* Blumbl. *cit. quæſt.* 13. *num.* 2. Rauchb. *cit. quæſt.* 6. *num.* 42. *ſeq.*

Und hindert nicht / daß unter der general-hypothec die Güter / welche zu alieniren verbotten / nicht enthalten; weiln ſolches nur allein von der hypotheca expreſſa, keineswegs aber von der hypotheca tacita, welche der Lex ſelbſt eingeführet / zu verſtehen und anzunehmen;

Blumblacher. *cit. quæſt.* 13. *num.* 3.

Ja wann auch gleich der Erbzinß-Herr in dem Erbzinß-Brief ausdrücklich bedungen hätte / daß auch nicht einmal ein hypotheca tacita ohne ſeine Verwilligung in dem Erbzinß-Gut Platz haben ſolte / ſo wäre doch dieſes pactum nicht von dem allergeringſten Valeur. Dann die hypotheca tacita wird nicht von dem Erbzinß-Mann / ſondern von dem Geſetz ſelbſt conſtituirt / und dahero auch legalis genannt / die proteſtation eines Menſchen aber kan in denenjenigen Sachen nichts operirn / welche nicht ſo wol von unſern Willen / als vielmehr von der Verordnung der Geſetze dependirn und abhangen /

Eben dieſes iſt auch zu ſtatuirn / wann der Erbzinß-Herr ausdrücklich paciſcirt hätte / daß die hypotheca tacita ohne ſein Verwilligung nicht Platz haben ſolle.

Schneidewin. *ad Inſtit. tit. de action. §. ſi minus. num.* 14. Pingizer. *quæſt. Saxon.* 38. *n.* 21.

worzu kommt / daß eine unter andern abgehandelte Sache einem andern nicht præjudicirn / mithin das zwiſchen dem Erbzinß-Herrn und dem Erbzinß-Mann errichtete pactum einem tertio nicht ſchaden kan.

L. 47.

L. 47. ff. de re judicat. L. 63. ff. eod. Blumblacher. *quæſt. 23. num. 4. in fin.*

Jedoch kan dergleichen durch ein ſtatutum gar wol eingeführt werden.

Daß aber durch ein beſonders Statutum dergleichen gar wol eingeführt/ und der Effectus hypothecæ generalis tacitæ ſolchergeſtalten reſtringirt werden könne / waltet auſſer allen Zweifel / weiln die Statuta, wo ſie rechtmäßig eingeführt / die Kraft eines Geſetzes haben / und die gemeine Rechte aufheben /

§. penult. Inſtit. de Jur. nat. Gent. & Civ. L. fin. ff. de Conſtit. Princip. Carpzov. *lib. 6. reſp. 39. num. 12. & part. 1. deciſ. 60. num. 2.* Wernher. *ſelect. obſervat. forens. vol. 3. Obſ. 66. num. 4.*

ja ſo gar pro jure civili an dem Ort gehalten werden / wo ſie recipirt und eingeführt ſind.

Carpzov. *part. 2. deciſ.* 101. *num.* 2. Stryk. *Caut. teſtament. cap. 24. num. 16.*

§. 20.

Der Erbzinß-Mann iſt befugt / das Erbzinß-Lehen an Zahlungsſtatt zu geben.

An Zahlungs ſtatt kan der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Gut anders nicht geben / als mit Vorwiſſen des Erbzinß-Herrn /

Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de Locat. conduct. num. 368. ſeq.*

dann die Ubergab an Zahlungs ſtatt iſt nicht ſo wohl dem Kauf ähnlich / ſondern vielmehr ein wahrer und formaler Kauf / als worbey alle und jede requiſita ſubſtantialia eines Kaufs concurriren / nemlich der Conſens, die Waar und der Preiß /

Moller. *lib. 4. Semeſtr. cap. 5. num. 2.*

welch angeführte Ration mit klaren und ausdrücklichen Worten der JCtus confirmirt und bekräftiget

in *L. fin. ff. ex quib. cauſ. in poſſeſſ. L. 44 ff. de ſolut. L. 24. ff. de pignorat. act. add. L. 4. in fin. Cod. de evict.*

Was

Was nun alſo vom Kauf geſagt wird / das hat auch ſtatt in der Ubergab an Zahlungs ſtatt / wie unter andern lehren

Afflict. *deciſ.* 368. *num.* 2. Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. tit.* 1. *§.* 13. *num.* 47. Moller. *cit. loc.* Frantzk. *tr. de Laudem. cap.* 16. *num.* 427. *ſeq.*

Solchemnach hat der Erbzinß-Herr / eben wie bey Verkaufung des Erbzinß-Lehens / Fug und Macht / dem Creditori die Schuld zu bezahlen / und alſo das Gut an ſich zu lößen.

L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 368. *ſeq.*

Eben dieſes iſt auch zu ſtatuiren von der datione in ſolutum neceſſaria, oder von der jenigen Ubergab an Zahlungs ſtatt / welche *autoritate & Decreto judicis* vorgenommen / und ſonſten eine *adjudication* genennt wird. Dann ob zwar ſolche aus Noth geſchiehet / ſo concurriren doch hierbey alle requiſita eines Kaufs. Eben dieſes iſt auch von der gerichtlichen adjudication zu ſtatuiren.

L. eleganter. 24. *ff. de pignorat. act.* Frantzk. *de Laudem. cap.* 16. *num.* 428. *ſeq.*

Uber diß hat dieſe nothwendige alienation ein freywilliges factum, das iſt / eine gleich anfangs freywillig contrahirte Schuld cauſirt / welchemnach ſothane alienation eigentlich und ſchlechterdings hin eine nothwendige Veräuſſerung nicht genennt werden mag / weiln ſie einen freywilligen Anfang gehabt;

L. interdum. 36. *in fin. ff. de judic. L. ſi fidejuſſor.* 7. *§.* 1. *ff. qui ſatisd. cog.* Hartm. Piſtor. *quæſt.* 10. *num.* 26.

Daß auch dieſe Noth / in welche ſich einer freywillig begiebt / nicht zu attendiren ſeye / auch dem Domino nicht præjudiciren könne / das lehret

Bald. *conſil.* 332. *num.* 3. *vol.* 1. Boër. *deciſ.* 44. *num.* 27. Amad. a Ponte. *quæſt. laudem.* 27. Beſiehe den 4. §. des vorhergehenden *VII.* Capituls.

oder zu vertheilen?

Eine andere Beſchaffenheit hat es mit der Theilung des Erbzinß-Lehens / als welche dem Erb-Mann allerdings erlaubt und zugelaſſen iſt /

> arg. 2. *feud.* 55. *§. præterea. & 2. feud.* 26. *§. omnes.* Gail. 2. *Obſ.* 153. *num.* 10. *in fin.* Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 14. Brunnemann. *ad L.* 7. *ff. commun. divid. num.* 1. & 2.

weiln dieſe alienation wegen immerwährenden Streit und Zancks / welcher aus der Gemeinſchaft gemeiniglich entſtehet / für nothwendig gehalten wird /

> *L.* 14. §. 2. *ff. commun. divid. L.* 77. *§.* 20. *ff. de Legat.* 3.

wann aber die alienation verbotten / ſo iſt nur die freywillige / nicht aber die / ſo aus Noth beſchiehet / für verbotten zu achten /

> *L.* 5. *ff. de hereditat. petit. L.* 1. *ff. de fund. dot. L.* 13. *ff. famil. hercif.* Frantzk. *tr. de laudem. cap.* 16. *num.* 10. & 12.

und in einer jedwedern Diſpoſition ſcheint dasjenige ausgenommen zu ſeyn / was aus einer Nothwendigkeit vorgenommen wird.

> arg. *L. ult. Cod. de patrib. qui fil. diſtrax.* Gail. 2. *Obſ.* 153. *n.* 10.

Nach denen Nürnbergiſchen ſtatuten dörfen die Erbzinß-Gütter in der Stadt nicht zertrennet werden.

Nach denen Nürnbergiſchen *Statutis* dörfen die Häuſer oder andere in der Stadt liegende Gütter / die einen Eigen-Herrn haben / ohne deſſen Bewilligung nicht getheilt oder zertrennt werden / wie zu erſehen

> ex Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 6. §. wann eine Behauſung oder ander liegend Gut ꝛc.

§. 21.

Oder ſich zu vergleichen?

Ferner kan der Erbzinß-Mann kraft ſeines Dominii utilis, über das ſtrittige Erbzinß-Lehen ohne Vorwiſſen und Conſens des Erbzinß-Herrn / jedoch ohnbeſchadet der Eigenherrlichen Rechte / einen gütlichen Vergleich treffen / er mag nun gleich hierdurch das Gut ſelbſt behalten / oder ſelbiges dem Gegentheil cedirn

dirn und überlaſſen / wann nur ein ſolcher Vergleich aus einer rechtmäßigen und erheblichen Urſach geſchiehet / und kein Betrug hierunter vorgehet.

arg. 2. *feud.* 26. *§. ſi vaſallus. & 2. feud.* 43. Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 8. *num.* 5. Frantzk. *de laudem. cap.* 21. *num.* 9. L. B. de Lynker. *tr. de transaction. aphor.* 11.

Ob aber der Erbzinß-Mann befugt ſeye / das Erbzinß-Lehen ohnerſucht des Erbzinß-Herrn wiederum einem andern zu vererben? welches die Dd. eine Sub-Emphyteuſin oder After-Erbzinß-Lehen zu nennen pflegen / darvon ſind unterſchiedliche Meinungen. Wir halten davor / daß / wann die Statuta oder Erbzinß-Brief nicht entgegen / der Erbzinß-Mann ſolches gar wol thun könne / weiln auch dem Vaſallen vergönnt iſt / das Lehen einem andern zu verleihen / oder zum After-Lehen zugeben /

oder das Gut einem andern wiederum zu vererben?

2. *feud.* 55. §. 2. 2. *feud.* 9. *pr. &* 2. *feud.* 26. *§. beneficium.* Andr. Kohl. *de ſub feud. per tot.* Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 9. *ſeqq.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 19. *quæſt.* 23.

dann es läßt ſich in dieſem Fall von dem Lehen auf das Erbzinß-Lehen gar wol ſchlieſſen.

Frantzk. *de laudem. cap.* 14. *num.* 50.

Worzu kommt / daß das Recht des Erbzinß-Herrn hierdurch nicht verſchlimmert / noch das Erbgut ſelbſt veralienirt wird / dann das Dominium utile oder nutzbar Eigenthum bleibt nichts deſtoweniger annoch bey dem Erbzinß-Mann / welcher dem Domino zu Entrichtung des jährlichen Eigenzinſes gehalten iſt;

Frantzk. *de laudem cap.* 14. *num.* 51. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 70. *ibique* Muller. *in addit. lit. a.*

Der After- oder Unter-Erbzinß-Mann hingegen überkommt nur ein Recht in Anſehung der Früchte / welches ſo lange daurt / als

das Recht des Verleihers bey ihme und ſeinen Nachkommen beſtehet.

L. 31. *ff. de pignorib.* 1. *feud.* 4. *§. ult.* 2. *feud.* 83. Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 13. *num.* 4. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 19. *quaeſt.* 31. *ſeq.*

§. 22.

Oder das Erbzinß-Lehen mit Dienſtbarkeit zu beſchwehren?

Nicht weniger kan auch der Erbzinß-Mann ohnerſucht des Erbzinß-Herrn / das Erbzinß-Gut mit einer Dienſtbarkeit beſchwehren / nicht zwar zum præjudiz des Eigenthums-Herrn / ſondern zu ſein und ſeiner Erben Nachtheil.

arg. *L.* 1. *pr. ff. quib. mod. uſusfr. L.* 9. *§.* 1. *ff. uſufr. quemad. mod. cav.*

Dannenhero wann das Erbzinß-Recht aufhört / ſo hat auch die Servitut oder Dienſtbarkeit ein Ende / nach der bekannten Regul: reſoluto jure dantis, reſolvitur etiam jus accipientis, das iſt: wann das Recht des Gebenden aufhört / ſo kan des Empfangenden Recht nicht länger dauren.

L. 31. *ff. de pignorib. L.* 69. *§.* 1. *ff de legat.* 2. arg. 2. *feud.* 8. Jul. Clar. *recept. ſent. lib.* 4. §. *Emphyteuſis. quaeſt.* 21. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 9. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 14. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervitut. §.* 2. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quaeſt.* 11. *num.* 1. & 2. add. *num.* 3. allwo er die quæſtion evolvirt: Ob auch die Dienſtbarkeit mit dem Recht des Erbzinß-Manns aufhöre / wann mittler Zeit ein anderer die *Servitut* auf dem Erbzinß-Lehen durch die *præſcription* überkommen? Jngleichen num. 4. ſeqq. Ob der Erbzinß-Herr allenfalls wieder eine ſolche *præſcription in integrum* zu *reſtituiren* ſeye? Manz. *tr. de ſervitutib. prædior. tit.* 1. *num.* 172. & 176. Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de ſervitutib. præd.*

Wie-

Wiewoln accurate von der Sache zu reden / dieſes keine wahre eigentliche / und das Gut afficirende Servitut iſt / die von einem Lehen oder Erbzinß-Mann imponirt wird / ſondern nur ein Recht / welches mit der Servitut eine Aehnlichkeit hat / maſſen zu conſtituirung einer wahren Dienſtbarkeit / ein unmangelhaftes und vollſtändiges Dominium, da die proprietät mit der Nutznieſſung conſolidirt iſt / erfordert wird /

Die Servitut / die der Erbzinß-Mann imponirt / iſt eigentlich keine Dienſtbarkeit / ſondern nur eine perſonal Obligation.

L. 15. in fin. ff. de ſervitutib. L. 11. §. 1. ff. quemadmod. ſervit.

dergleichen aber die Lehen- und Erbzinß-Leute nicht haben / mithin können ſie auch ob defectum Juris in perſona conſtituentis das Gut nicht obligat machen / da doch die Servitus dem prædio anhängig ſeyn muß.

arg. 2 *feud. 55. junct. L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.* Huber. *diſpp. fundam. Jur. diſput. 45. theſ. 15.* Stryk. *in Exam. Jur. feudal. cap. 10. quæſt. 6. & in uſ. modern. ad Pandect. tit. de Servitutib. §. 10.* Wernher. *ſelect. Obſervat. vol. 1. Obſ. 223. num. 13. & vol. 7. ſupplement. ad d. Obſervat. 223. num. 20. pag. 224.* vid. Addition. Noſtr. *ad* B. Leucht. *tr. de jur. feneſtrar. cap. 3. §. 12. & 13.*

Wann dannenhero der Vaſall oder Erbzinß-Mann einem andern auf ſeinem Gut eine Dienſtbarkeit verſtattet / ſo iſt dieſes nichts anders / als eine perſonal-Obligation, wordurch der Vaſall oder Erbzinß-Mann etwas zu thun oder nicht zu thun ſich verbindlich machet / welche zwar ihn und ſeine Erben vinculirt / weiters aber ſich nicht erſtrecket / noch das Gut ſelbſt afficirt / einfolglich auch / wann ſchon das Lehen bey Lebzeiten des Vaſallen oder Erbzinß-Manns veralienirt worden / dem neuen poſſeſſori kein Nachtheil bringet.

Stryk. *uſ. mod. ad Pandect. tit. de ſervit. §. fin.* Wernher. *cit. Obſervat. 223. num. 13. & 28. & vol. 7. ſupplem. ad d. Obſervat. 223. num. 18. & 20. pag. 220. & 224.* Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tract. de Jur. feneſtrar. cap. 3. §. 12. & 13.*

Præjudicium. Und alſo hat die Löbl. Juriſten-*Facult*ät zu Wittemberg / Menſ. Septembr. A. 1705. ad Conſultationem Jmmanuel Lauterbachen zu Lübden geſprochen. Verb. Hat *Sejus* ſeinen Gräntz-Nachbarn *Cajum* wegen Dultung eines Fahrwegs und Haltung eines koſtbarn Zauns belanget / und als er *in poſſeſſorio ſummariiſſimo* ein wiedriges Urthel erhalten / dieſe *Servitutes* vermittels eines beſondern / jedoch ohne des *Domini directi* und derer mitbelehnten *Conſens* aufgerichteten Vergleichs und gerichtlichen *Receſſus*, auf ſein Gut genommen / auch dieſes bald darauf mit allen Rechten und Gerechtigkeiten an *Sempronium* verkauft und übergeben / welcher aber die von *Cajo* angemaßte *Continuation* der vormaligen Dienſtbarkeiten nicht einraumen wollen / dahero *Cajus* wieder denſelben aus ermeldten *Receſs* eine Klag angeſtellet / *Sempronius* hingegen / daß ihn ſothaner Vergleich nichts angienge / *excipi*rt / und ihr wollet / ob er damit fort kommen könne? deß Rechtens belehret ſeyn. Ob nun wol angeführt werden möchte / daß *Sempronius* angeregtes Gut von *Cajo* erhandelt / und ſolchergeſtalten / wie dieſer es zur Zeit deß Handels inne gehabt / keineswegs aber auf eine andere Maas beſitzen könne; worzu kommt / daß in der Nieder-Lauſitz / allwo dem Anſehen nach / das Gut gelegen / die Veräuſſerung ohne deß Lehen-Herrn und der Mitbelehnten Befragung zugelaſſen / alſo die Daraufbringung der *Servitut*en noch weniger dem Beſitzer zu verwehren ſeyn würde; dennoch aber und dieweil / wann in einem Stuck die ordentliche Natur und Eigenſchafft in den Lehen-Güttern geändert / ſolches nicht ſofort auf die übrige nicht ausgedruckte Fälle ſich erſtrecket / vielmehr ſolche für gantz unverruckt und beſtändig zu achten; hiernechſt keinem Lehen-Mann verſtattet / ohne des Lehen-Herrn und derer Mitbelehnten angeſchaffte Bewilligung / auf das Lehen-Gut einige Beſchwehrung zu bringen / an ſich ſelbſten auch kundbarn Rechtens / daß aus einem *pacto* ein *Extraneus* und *tertius*, der unter denen *paciſci*renden nicht mit geweſen /

geweſen/ und deme bey ſeiner nachmahligen Handlung davon nichts gemeldet worden/ im geringſten nicht verbindlich gemacht werden könne/ dieſemnach dergleichen *Conſtitutio Servitutis* ſo bald mit dem *Vaſallo* und deſſen *Deſcenden*ten das *Dominium utile* ausgehet/ ebenfalls erlöſchet/ und daran niemand als deßen Erben/ und wer ihme es aus eigenem Belieben gleichfalls gefallen läßet/ verbunden werden mag/ ſondern allein die *actio perſonalis ex pacto ad Intereſſe* dem einem *paciſci*renden Theil gegen dem andern lediglich übrig bleibt/ dem *ſingulari poſſeſſori* aber/ ein mehrers als der Lehen-Brief beſagt/ zu übernehmen nicht zugemuthet werden kan; ſo erſcheinet daraus ſo viel/ daß *Sempronius* den obgedachten zwiſchen *Sejum* und *Cajum* getroffenen Vergleich nachzukommen nicht ſchuldig/ und daher in der darwider vorgeſchützten *Exception* gegründet. V. R. W.

Eben alſo hat auch erſtbeſagte Wittembergiſche Juriſten-*Facult*ät Menſ. Januar. 1705. geſprochen. Verb. Hat der Müller zu N. auf des Ritter-Guts Grund und Boden mit einer am 24ſten *Julii* 1682. ſchrifftlich erhaltenen Einwilligung N. N. eine Schneid-Mühl erbaut/ deren Gebrauch aber ihme der jetzige Kaufer deß Ritter-Guts zu verſtatten nicht gemeint iſt/ nach mehrern Innhalt des uns zugefertigten Berichts und der Beylagen. Ob nun wol angeführt werden möchte/ daß N. im *Martio* beſagten Jahrs eine Churfürſtl. Sächſiſche Cammer-*Conceſſion* zur Aufrichtung einer ſolchen Mühl bereits erlanget/ der erſte Beſitzer des Guts ſich dieſerwegen gantz nicht gereget/ und nachdem von ſelbigem der von N. ebenfalls das Ritter-Gut erhandelt/ daß dieſer letztere dasjenige/ was der von N. einmal verwilliget/ zu hinterziehen nicht befugt ſeye/ es das Anſehen gewinnet/ bevorab da eine geraume Zeit der Gebrauch ſothaner Mühl ungehindert verblieben; dennoch aber und dieweil daſſelbige/ was ein Lehen-Mann ohne beſondere Bewilligung des Lehen-

Præjudicium.

hen-Herrn und der Mitbelehnten jemanden auf dem Lehen-Gut verſtattet / ferner / als auf ſein und ſeiner *deſcendenten* Leben ſich nicht erſtrecket / noch andere / ſo deßen Erben nicht worden / verbindlich machet / hingegen der von N. das Ritter-Gut mit lehenherrlichen *Conſens* vermittelſt deßen *Inveſtitur* an ſich gebracht / dieſemnach ihme von N. vormals beſchehene Handlung mit N. der bey der letztern Veräuſſerung dißfalls keine *vigilanz* bezeuget / zu keinem Nachtheil gereichen / noch weniger oberwehntes auf die eigenthümliche Lauenhainiſche Mahl-Mühl lediglich eingerichtetes Cammer-*Reſcript* auf das Ritter-Gut N. mit Beſtand gezogen werden mag / und die zur Verjährung erforderte Friſt eines auf Lehen-Güttern angemaßten Befugnüſſes noch zur Zeit bey weiten nicht abgelauffen; ſo iſt der von N. mehrermeldte Mühl / ehe und bevor mit ihme dieſerwegen der Müller ſich gebührend abgefunden / wieder ſeinen Willen auf dem Ritter-Gut zu leiden nicht ſchuldig. V. R. W.

Wann das Erbzinß-Lehen dem Domino heimgefallen / hernach aber von dem Erbzinß-Mann wieder acquirirt worden / ob dieſer die Servitut zu dulten ſchuldig?

Wie wann aber das Erbzinß-Gut dem Erbzinß-Herrn heimgefallen / und nach der Zeit von dem Erbzinß-Mann wiederum *acquirirt* worden / fragt ſichs: Ob dieſer ſodann die vorige *Servitut* ferner zu dulten ſchuldig? Dieſe quæſtion wird billich negirt: Dann wann das Erbzinß-Gut dem Erbzinß-Herrn anheim fällt / ſo höhrt ſogleich das Erbzinß-Recht auf / und mit demſelben die auf dem Gut hafftende Dienſtbarkeit / als welche nicht länger dauren kan / als das Recht des Erbzinß-Manns währt.

L. 31. ff. de pignorib. & hypothec. L. 16. ff. quib. mod. uſusfr. vel uſ. amitt.

Wann nun gleich das Erbzinß-Lehen über lang oder kurtz von dem Erbzinß-Mann wiederum acquirirt wird / ſo reviviſcirt doch die Servitut nicht / wo ſie nicht von neuem imponirt wird / weiln die Aufhörung der Dienſtbarkeit immerwährend iſt.

L. 30.

L. 30. pr. ff. de Servit. præd. urb. ibique Gothofred. vid. Pecch. *de Servitut. part.* 1. *cap.* 4. *quæſt.* 9. *num.* 6. *ſeqq.*

Wie wann aber das mit der Dienſtbarkeit beſchwehrte Erbzinß-Lehen durch Kauf/ Geſchenck/ Vermächtnus/ oder eine andere freywillige *alienation* an den Erbzinß-Herrn kommt/ fragt ſichs: Ob dardurch die darauf geſtandene *Servitut* aufhöre? Reſp. Durch eine ſolche alienation iſt die Dienſtbarkeit für verloſchen zu halten/ weiln der/ ſo die Servitut acquirirt/ dieſen Caſum mit hätte bedingen/ oder klärer machen können/ dannenhero die Interpretation wieder ihn zu machen iſt/

Wann das Erbzinß-Lehen durch Kauf oder Geſchenck an den Eigen-Herrn kommt/ ob dardurch die darauf geſtandene Servitut aufhöre?

L. 40. ff. de pact. L. 99. ff. de verb. obl. L. 38. §. in ſtipulationibus. ff. eod.

dann es liegt billich dem acquirenten ob/ daß er darauf bedacht ſeye/ was inskünfftige ſich zutragen kan/ keineswegs aber dem Erbzinß-Mann/ daß er anzeige/ was für Caſus inskünfftige ſich zutragen können. Dieſes aber hat ſtatt/ wann bey Conſtituirung der Servitut expreſſe gemeldet worden/ daß ſelbige ſo lange/ als das Erbzinß-Recht/ währen ſolle; nun iſt aber dieſes durch die alienation verloſchen/ muß alſo auch nothwendiger Weis die Servitut aufhören.

L. 8. ff. de pact.

Wäre aber die Dienſtbarkeit ſchlechterdings conſtituirt/ ſo gehet die gemeine Meinung dahin/ daß der Erbzinß-Herr/ welcher das Erbzinß-Lehen durch Kauf/ Geſchenck/ ꝛc. acquirirt/ ſelbiges nicht als Erbzinß-Herr/ ſondern als privatus erlange/ einfolglich alle Onera, welche auf dem Gut hafften/ auf ihn von dem Erbzinß-Mann transferirt werden/ mithin auch die Dienſtbarkeit nicht erlöſche/ ſondern darauf hafftend verbleibe.

Tiraquell. *de retract. lign. §.* 34. *gloſs.* 1. *num.* 9. Surd. *deciſ.* 286. *num.* 3. *ſeq.* Guid. Pap. *deciſ.* 575. Boër. *deciſ.* 181. *num.* 6. *ſeq.*

Wie wann der Erbzinß-Mann nach der Zeit das Dominium directum acquirirt/ ob er die Servitut annoch ſchuldig?

Es fragt ſich weiters: Wann der Erbzinß-Mann nach der Zeit das *Dominium directum* oder Ober-Eigenthum *acquirirt*/ ob er ſo dann die *Servitut* ferners zu dulten ſchuldig? So lang das Dominium utile des Erbzinß-Manns währt/ ſo lang währt auch die Dienſtbarkeit;

L. 31 ff. de pignorib. L. 11. §. heres. ff. quemadmod. ſervit. amitt.

Nun iſt aber das Dominium utile annoch bey dem Erbzinß-Mann/ und iſt nicht extinguirt/ ob ſchon das Dominium directum darzu gekommen/ ergo muß auch die Dienſtbarkeit annoch fortwähren/ maſſen auch durch die Conſolidation des Dominii utilis cum directo, keine ſolche Confuſion entſtehet/ wordurch der Unterſchied des Dominii utilis & directi aufgehoben würde.

text. *in L. 4. §. ſi a Titio. ff. de dol. mal. except.*

Und dieſes hat alsdann ſtatt/ wann der Erbzinß-Mann die Servitut ſchlechterdings conſtituirt hätte/ wo aber die Servitut ausdrücklich unter dieſer Clauſul conſtituirt worden: daß ſelbige ſo lange währen ſoll/ als das Erbzinß-Recht/ und weiter nicht/ alsdann wollen die Doctores, daß die Dienſtbarkeit aufhöre/ wann das Dominium directum von dem Erbzinß-Mann acquirirt worden/ weiln ſothane Clauſul alle Arten/ wordurch die Emphyteuſis ihre Endſchafft bekommen kan/ es geſchehe nun aus Noth/ oder freywillig/ in ſich begreifft.

L. 22. ff. de ſervit. præd. urb. L. 44. ſeq. ff. de Legat. 2. vid. Pecch. *de ſervitut. part. 1. cap. 4. quæſt. 12. per tot.*

§. 23.

Nach denen Nürnbergiſchen Rechten darf der Erb-

Nach denen Nürnbergiſchen Rechten darf der Erbzinß-Mann auf dem Land/ ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Eigenherrn keine Dienſtbarkeit auf das Gut ſchlagen/ widrigen Falls iſt die beſchehene Auflegung nicht nur von Unkräfften/ ſondern

ſondern es wird auch der Erbmann um den vierdten Theil des Wehrts des gantzen Erbguts geſtrafft.

Reform. Noric. *tit.* 23. *L.* 12. *§.* es ſoll und mag auch kein Erb-Mann. *ibi:* noch einigerley Dienſtbarkeit darauf ſchlagen / ohne beſondere Bewilligung des Eigen-Herrn / und wo das geſchehe / ſoll es weder Kraft noch Macht haben / und der Erb-Mann darum dem Eigen-Herrn zur Straff den vierdten Theil des Wehrts des gantzen Erb-Guts verfallen ſeyn.

zinß-Mann auf dem Land das Gut ohne Conſens des Eigen-Herrn mit keiner Dienſtbarkeit beſchwehren /

Ja wann auch gleich der Eigenherr um Ertheilung ſeines Conſens erſucht wird / kan er doch wieder ſeinen guten Willen darein zu conſentirn nicht gedrungen werden.

Reformat. Noric. *d. l.* 12. *§.* und ob gleich dieſer Erb-Mann.

und kan der Eigen-Herr darein zu conſentirn nicht gedrungen werden.

Endlichen vermag zwar kein Erbzinß-Mann einem andern ein *formales* Nutzniesſungs-Recht mit rechtlichem Beſtand zu conſtituirn;

2. feud. 9. §. donare. add. L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.

jedoch iſt ihme auch hingegen durchaus nicht verwehrt / die von denen Rechts-Lehrern alſo genannte Commoditatem utendi fruendi, oder Befügnus die Früchte des Erbzinß-Lehens im Namen und an ſtatt des Erbmanns zu percipirn / ohne Conſens des Erbzinß-Herrn / quocunque titulo tam lucrativo, quam oneroſo, an wem er will / zu vergeben und einzuraumen.

Ob der Erbzinß-Mann den Genuß des Erbzinß-Lehens einem andern überlaſſen könne?

Roſenthal. *de feud. cap.* 9. *membr.* 1. *concl.* 10. Menoch. *conſil.* 1022. *num.* 9. *&* 10. Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 7. *num* 2. Harpprecht. *vol. nov. conſil.* 96. *num.* 44. *ſeqq.* add. *num.* 46. *&* 59.

Dann weiln dieſe Macht und rechtliche Befugſame die fructus auf einen andern zu transferirn / und ſo wol zu verkaufen und zu verpachten / als auch zu verſchencken / und umſonſt oder alio quo-

cunque titulo zu überlaſſen / einem bloſen uſufructuario unverneinlich zukommt /

L. 38. ff. de uſufr. §. 1. Inſtit. de uſu & habitat. ibique Vinn. & Dd. *L. 8. §. ult. ff. de peric. & commod. rei vendit. L. 29. pr. ff. quib. mod. uſusfr. amitt.* Manz. *biblioth. aur. tr. de uſufr. tit. 1. quæſt. 15. num. 196.*

um ſo viel mehrers und ehender muß auch ein Erbzinß-Mann gleiches Recht exerciren können / als welcher notorie ein ſtärckers Recht in dem Erbzinß-Lehen hat;

Struv. *S. J. feud. cap. 12. aphor. 7. num. 2.* Harpprecht. *cit. conſil. 96. num. 74. ſeqq.*

Jedoch iſt dieſe Conceſſion nur ſo lange gültig / ſo lange das Recht des Erbzinß-Manns währt / dann wann dieſes ſich endiget / ſo hört auch der einem andern eingeraumte Genuß wiederum auf.

L. 31. ff. de pignorib. 2. feud. 8. Theſſaur. *lib. 2. quæſt. 23. num.* 28. Struv. *c. l.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de uſufruct. §. 20.*

Cautela. Ob nun aber zwar aus bishero angeführten zur Genüge erhellet / daß der Conſens des Erbzinß-Herrn nur allein in Kauf- und Verkaufs-Fällen / nicht aber bey denen übrigen alienationibus, wo nicht durch ein beſonders Statutum oder Gewohnheit dieſerhalben ein anders eingeführt zu finden / nothwendig ſeye; ſo iſt doch / zu Vermeidung alles Streits / am rathſamſten / daß man dem Erbzinß-Contract ausdrücklich einverleibe / daß wann der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Lehen verkaufen oder auf andere Weiß veralieniren wolte / ihme ſolches anderſt nicht zugelaſſen ſeyn ſolte / als daß er den Contract dem Erbzinß-Herrn zuvorhero anzeige / oder um deſſen Conſens anſuche / v. gr. ſolte auch der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Gut verkaufen / oder ſonſten auf andere Art / wie es immer geſchehen kan / veräuſſern wollen / ſoll er ſolches anderer geſtalt nicht befugt ſeyn / als wann er daſſelbe

vorhero

vorhero dem Eigen-Herrn angebotten / oder deſſen Einwilligung erhalten.

Stryk. *Caut. Contract. Sect. 2. cap. 9. §. 38.* Conf. Diſſertat. noſtra *de juſtis caducit. Emphyteuſ. inferent. cauſ. §. 16. 17. 18. & 19.*

§. 24.

Sonſten aber iſt der Erbzinß-Mann an den Conſens und Einwilligung ſeiner Kinder und andern in der Inveſtitur mit begriffenen Erben im geringſten nicht gebunden / dahero mögen auch dieſelbe das von ihme veralienirte Erbzinß-Lehen / es mag nun gleich neu oder alt / ingleichen für ſich und ſeine Erben / oder für ſich und ſeine Söhne oder Kinder acquirirt ſeyn / nicht wiederruffen. Die Kinder und Erben des Erbzinß-Manns können das veralienirte Erbzinß-Lehen nicht revociren /

arg. *L. ult. Cod. de Jur. Emphyteut.* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 69. ibique* L. B. de Lynker. *in analect. verb. præjudicare.* Bachov. *ad* Treutler. *vol. 1. diſput. 29. theſ. 10. lit. b.* Chriſtin. *vol. 3. deciſ. 123. num. 6. ſeqq.* Lauterbach. *concl. forenſ. Exerc. 16. theſ. 11. & in Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectig. §. 17.*

Anders aber verhält es ſich mit dem Lehen / maſſen die Lehens-Agnaten das Einſtand-Recht zu gaudirn haben / wol aber die Lehens-Agnaten das Lehen.

2. feud. 3. §. ſed etiam. 2. feud. 26. §. Titius Struv. *S. J. feud. cap. 14. aphor. 21.* Stryk. *Exam. Jur. feud. quæſt. 4. 5. 6. & 10.*

dahingegen daſſelbige denen Kindern und Anverwandten des Erbzinß-Manns nirgendswo verſtattet zu finden / dahero ſolches als ein Jus ſingulare, wordurch die Freyheit der Commercien ſehr reſtringirt wird / auſſer denen in denen Rechten oder Statuten exprimirten Fällen / nicht zu extendirn.

Stryk. *tr. de ſucceſſ. ab inteſtat. diſſertat. 6. cap. 2. §. 9.* Wernher. *vol. 2. ſelect. Obſervat. forens. 95. num. 4.*

Wann an einem Ort das Nachbar-oder Erb-Freund-Recht eingeführt/und der Dominus will ſich ſeines Rechts nicht bedienen/ ſo können die Kinder und Anverwandte des Erb-Manns ex hoc capite zum Vorkauf gelangen/ nicht weniger auch/ wann ihme der Dominus ſein Recht cedirt und überläßt.

Daferne aber die Kinder und Anverwandten des Erbzinß-Manns darthun und erweiſen könten/ daß durch ein Statutum oder Rechtsbeſtändige Gewohnheit die Erblöſung oder das Erbfreund-Recht (retractus Gentilitius) oder das Nachbar-Recht (retractus vicinitatis) oder eine andere Art des Einſtand-Rechts eingeführt ſeye/ ſo wären ſie/ wann der Erbzinß-Herr ſich des Vorkaufs zu bedienen nicht geſonnen/ in Anſehung ſothanen Rechts/ einem fremden Käufer nicht unbillich vorzuziehen/ weiln unter dem Nahmen der Gütter/ auch die Erbzinß-Lehen begriffen/

Stryk. *cit. diſſert. 6. cap. 2. §. 9.*

oder ſie können auch wol den Vorkauf dardurch erlangen/ wann der Erbzinß-Herr ihnen ſein Recht cedirt und abtritt; Dann daß dergleichen Ceſſion gültig ſeye/ das erhellet aus deme/ was wir oben hiervon bereits angeführt haben.

Cap. VII. §. 3. add. Stryk. *c. l.*

Der Erbzinß-Mann iſt von Beſtellung Gerichtlicher Caution befreyt.

Schlüßlichen iſt zu mercken/ daß der Erbzinß-Mann in Anſehung des Erbzinß-Lehens/ von Beſtellung gerichtlicher *Caution* befreyet ſeye/ wann er gleich ſonſten keine andere Gütter beſitzt.

L. 15. §. 1. verſ. ſed & qui vectigalem. ff. qui ſatisd. cog. Carpzov. *Jprud. forens. part. 1. Conſt. 5. def. 20. num. 5. & in proceſſ. tit. 9. art. 5. num. 158. ſeqq.* Lauterbach. *in diſſertat. ad L. 15. ff. qui ſatisd. cog. cap. 3. §. 6. & in Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectig. §. 18.*

Das

Das zehende Capitul.

Von denen Oneribus und Beſchwehrden / welche der Erbzinß-Mann zu tragen hat.

§. 1.

Bishero haben wir von denen Commodis und Nutzungen / welche dem Erbzinß-Mann in Anſehung ſeines Erb-Rechts zuſtehen / gehandelt / nun wollen wir auch die *Onera* und Beſchwehrden / die derſelbe zu tragen hat / mit wenigen allhier vor die Hand nehmen. Dann es ſchlägt auch allhier die gemeine und bekannte Rechts-Regul an: *Qui ſentit commodum, ſentire etiam debet incommodum ſive onus*, hat jemand den Genuß / ſo hab er auch Verdruß.

L. 10. *ff. de R. I.*

Die Onera beſtehen nun darinnen: 1.) Daß der Erbzinß-Mann dem Erbzinß-Herrn jährlich einen gewiſſen Zinß / insgemein der Erb- oder Eigenzinß genannt / erlege. Der Erbzinß-Mann iſt ſchuldig 1) dem Erbzinß-Herrn einem jährlichen Eigen-Zinß zu entrichen.

§. 3. *Inſtit. de Locat. conduct. L.* 2. *&* 3. *Cod. de jur. Emphyteut. ibique* Dd. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 38. *def.* 17.

Dieſer beſtehet entweder in Geld / oder in Wein / Oel / Getreid / Gerſten / Waitzen / Hünern / Kaphähnen / Gänſen / Eyer / Schmaltz / Flachs / Lein / Weck / Käß / und andern geringen Sachen / auch wol in einem oder etlichen Pfenningen. Worinnen der Erb- oder Eigen-Zinß beſtehe?

Harpprecht. *in addit. ad* Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 3. *num.* 10. Valaſc. *de Jur. Emphyteut. quæſt.* 1. *num.* 7. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal. §.* 9.

Dann dieſer Zinß wird nicht / wie in dem Beſtand-Contract, in compenſationem fructuum, ſondern nur das Dominium dire- und warum er gegeben werde?

directum dardurch zu recognoſciren / entrichtet / und mehr auf das Dominium, als auf die Früchte allhier geſehen /

L. 2. *&* 3. *Cod. de Jur. Emphyteut.* Sichard. *ad L.* 1. *Cod. eod. n.* 27. Valaſc. *d. quæſt.* 1. *num.* 8. 11. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 22. *num.* 1. *ſeq.* Harpprecht. *Conſil.* 68. *num.* 28. *& in d. quæſt.* 3. *num.* 10. *ſeq.* Bald. *in L.* 1. *Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 1.

mithin alſo gemeiniglich ein mittelmäßiger und geringer Zinß verſprochen / welcher mit denen aus dem Erbzinß-Gut zu erheben ſtehenden Früchten keine Proportion und Gleichheit hat. Dahero auch in zweifelhaften Fällen / wann der ſtipulirte Zinß denen Früchten gleich kommt / der Contract mehr für einen Pacht oder Beſtand gehalten / und hingegen aus einem mittelmäßigen Zinß / ein Erb-Beſtändnis oder Erbzinß-Contract geſchloſſen wird.

Alvar. Valaſc. *d. l. num.* 9. *ſeq.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal.* §. 9.

Doch iſt auch dieſes nicht alſo zu verſtehen / als wann der Erbzinß allezeit in einer geringen Penſion beſtehen müſſe / dann es iſt kein Text vorhanden / der præciſe einen mittelmäßigen Zinß erfordere / ſondern es iſt ſchon genug / wann das / was von dem Erbzinß-Mann jährlich zu bezahlen / es mag gleich viel oder wenig importirn / pro recognitione Dominii directi entrichtet wird.

Valaſc. *cit. quæſt. num.* 8. Harpprecht. *in Comment. ad Inſtit. loc. cit. num.* 245. *ſeqq.* Köppen. *uſ. pract. ad Inſtit. lib.* 2. *Obſ.* 53. *num.* 4. Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 68. *num.* 29. Wernher. *vol.* 3. *Obſ. ſelect. forenſ.* 214. *num.* 155.

§. 2.

Der Eigen-Zinß darf wegen Vermehrung

Hieraus ergiebt ſich nun / daß um vorangeführter Urſach willen / der Eigenzinß wegen Vermehrung der Nutzungen nicht dörfe geſteigert oder erhöhet /

Hart-

Hartmann. Piſtor. *Obſ.* 91. Carpzov. *Jprud. forenſ. part.* 2. *Conſtit.* 38. *def.* 22. *num.* 4.

noch wegen Verringerung derſelben vermindert werden. Dahero wann ein Theil des Guts zu Grund gienge / wann auch gleich ſolcher über die Helfſt reichte / oder ein Schaden an Früchten durch Hagel / Ungewitter / Mißwachs / feindlicher Einbruch und andere unvorſehene Unglücks-Fälle ſich ereignete / könte der Erbzinß-Mann einigen Nachlaß an den Zinß nicht begehren.

der Nutzungen nicht geſteigert / und wegen Verringerung derſelben nicht vermindert werden. Dahero iſt der Erbzinß-Herr wegen Mißwachs und anderer Unglücks-Fälle an den Zinß etwas nachzulaſſen nicht gehalten.

L. 1. *in fin. Cod. de Jur. Emphyteut.* Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſentent. §. Emphyteuſis. quæſt.* 8. *num.* 7. Gail. *lib.* 2. *Obſ.* 23. *num.* 23. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 19. *n.* 2. Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 68. *num.* 25. *cum multis ſeqq. usque ad num.* 49. Wernher. *vol.* 3. *Obſ.* 214. *num.* 145. *ſeqq.*

Jngleichen wann er wegen entſtandener Kriegs-Troublen das Gut nicht wol und vollſtändig nutzen und gebrauchen könte / müſte er doch nichts deſto weniger den völligen Erbzinß bezahlen.

d. L. 1. *in fin. Cod. de Jur. Emphyteut.* Carpz. *cit. conſt.* 38. *def.* 19. *num.* 6. & *lib.* 1. *reſp.* 91. Köppen. *lib.* 1. *deciſ.* 27. *n.* 2. Harpprecht. *cit. loc.*

Es wäre dann / daß das Erbzinß-Lehen durch unverſehenen Fall gantz zu Grund gegangen /

Es wäre dann / daß 1) das Gut gantz zu Grund gegangen /

L. 1. *Cod. de Jur. Emphyteut.* Gail. *d. Obſ.* 23. *num.* 23. Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſt. de locat. conduct. num.* 375.

oder daß der Erbzinß-Mann das Gut bey fürwährenden Krieg gar nicht hätte gebrauchen können / und ihme alle Nutzungen entgangen / v. gr. wann er ein gantzes Jahr von dem Gut hätte müſſen hinweg bleiben / oder auch daß das Erb-Lehen durch Ergieſſung der Waſſer Jahr und Tag überſchwemmt geblieben / dann auch ſolchenfalls iſt bewährter Rechts-Lehrer Meinung nach / der Erbzinß die gantze Zeit über / da der Erbzinß-Mann daſſelbe in

oder 2) gar nicht könte gebraucht werden /

ſolchem Zuſtand nicht zu nutzen und zu genieſſen vermocht/ allerdings zu remittirn.

Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 91. *& part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 19. *num.* 7. *ſeqq. ibique* Esbach. *in addit.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigalis.* §. 13. Gail. *c. l.* Harpprecht. *d. Conſil.* 68. *num.* 49. *ſeq.* Wernher. *cit. Obſ.* 214. *num.* 152. *ſeq. & in Enunciat. jur. part. II. Enunc.* 371.

maſſen alsdann das Gut für völlig verlohren gehalten wird/

L. 12. §. *ult. ff. de reb. autorit. jud. L.* 3. §. 7. *ff. de acquir. vel amitt. poſſeſſ. L.* 10. §. *ult. ff. de peric. & commod. rei vendit.*

was einer aber nicht beſitzen kan/ deſſen Dominium iſt er auch zu recognoſcirn nicht gehalten.

Stryk. *Cautel. Contract. Sect.* 2. *cap.* 9. §. 41. Richter. *vol.* 2. *Conſil.* 272. *num.* 7. Perez. *ad Cod. tit. de Jur. Emphyteut. num.* 12.

oder 3) der jährliche Zinß eine Gleichheit mit denen Früchten hätte.

So auch/ wann der verſprochene Eigenzinß eine Proportion und Gleichheit mit denen Früchten hat/ iſt er nach Billichkeit zu moderiren/

Jul. Clar. §. *Emphyteuſis. quæſt.* 8. *num.* 7. Gail. 2. *Obſ.* 23. *num.* 12. *ſeqq.* Valaſc. *quæſt.* 27. *num.* 11. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectig.* §. 13. Harpprecht. *cit. conſil.* 68. *num.* 54 *ſeqq.*

weiln der Erbzinß-Mann alsdann den jährlichen Zinß nicht allein und ſo wol in recognitionem Dominii directi, als zugleich/ ja vielmehr für den verliehenen Gebrauch des Guts/ und in fructuum compenſationem zu bezahlen ſcheint/ dannenhero ihme auch eben dieſes beneficium und Recht/ welches bey ſich ereignenden Unglücks-Fällen dem Beſtändner oder Pachter zu ſtatten kommt/ nicht unbillich angedeihen muß.

L. 8. *Cod. locat. ibique* Dd. Gail. *d. Obſ.* 23. *num.* 25. Harpprecht. *cit. loc.*

Wie-

Wiewoln von dieſer von denen Dd. ſonſt insgemein recipirten Meinung der berühmte JCtus und Anteceſſor Wittembergenſis Herr Johann Balthaſar Wernher *Wiewoln einige der wiedrigen Meinung zugethan/*

in Select. Obſervat. forens. vol. 3. Obſ. 214. num. 156. ſeq.

abgehet/ und dafür hält/ daß ſelbige weder durch ein Geſetz noch durch eine gründliche Ration möge bewähret werden/ dann ein anders ſeye/ in Anſehung der Früchte den Zinß bezahlen/ welchen völlig zu fordern unbillich wäre/ wann die Früchte durch einen unverſehenen Unglücks-Fall entgangen/ ein anders aber den Erbzinß in recognitionem Dominii directi entrichten/ welches/ gleichwie es dardurch/ daß an dem Gut oder an denen Früchten aus unverſehenen Fall ein Abgang ſich ereignet/ nicht verlohren wird/ alſo hört auch die Obligation den Erbzinß zu bezahlen/ ſogleich nicht auf. Welche Sache um ſo weniger Schwürigkeit hat/ je klärer ſie in L. 1. Cod. de Jur. Emphyteut. decidirt zu finden/ allwo der Nachlaß des Erbzinß nur alsdann/ wann das Erbzinß-Lehen ohne Verſchulden des Erbzinß-Manns gantz und gar zu Grund gehet/ erfordert/ und dardurch die Regul in denen nicht ausgenommenen Fällen confirmirt und beſtättiget wird. Und hiermit ſtimmet auch überein

Harpprcht. *ad Inſt. tit. de locat. cond. §. 3. num.* 378. Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quaſt. 8. num. 7.*

Nicht weniger meritirt auch der Erbzinß-Mann einigen Nachlaß/ wann er für den Erbzinß einen gewiſſen Antheil/ der aus dem Erbzinß-Gut zu erheben ſtehenden Früchte zu liefern verſprochen. *oder 4) an ſtatt des Zineſs eine gewiſſe Anzahl Früchte erlegt werden müſte/*

Elbert. Leonin. *ad L. 1. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 8. Lauterbach. *cit. loc. §. 13. circa fin.* Harpprecht. *Conſil. Tubing. 68. num. 75. ſeqq.*

Dann ſolchenfalls wird der Erbzinß-Mann gleichſam für einen Halb-Bauern gehalten/ der mit dem Domino in einer Societät der Früchte ſtehet/ mithin alſo nur pro rata die Gefahr über ſich zu nehmen hat.

vid. Lauterbach. *diſſertat. de Colon. partiar. per tot.*

oder 5) ein anders dieſerhalben bedungen worden.

Am ſicherſten handelt der Erbzinß-Mann/ wann er mit dem Erbzinß-Herꝛn gleich zu Anfang des Contracts einen Vergleich dahin zu treffen ſich bemühet/ daß wann er etwa künftighin durch Plünderung/ Brand/ Hagel und Ungewitter/ oder andere unvorſehene Unglücks-Fälle in Schaden geſetzt würde/ der Erbzinß-Herꝛ dieſerhalben an dem Erbzinß/ nach *Proportion* des erlittenen Schadens/ einigen Erlaß zu thun gehalten ſeyn ſolle. Dann ſolchen pactis, ob ſie ſchon denen gemeinen Rechten hierinnen derogirn/ iſt inſtar legis allerdings nachzuleben/ einfolglich der Erbzinß-Herr vermög ſothanen Vergleichs/ dem Erbzinß-Mann nach Proportion des erlittenen Schadens/ Satisfaction zu geben verbunden.

Stryk. *Caut. Contract. Sect.* 2. *cap.* 9. *§.* 41.

§. 3.

Der Erbzinß muß alle Jahr zu dem in Erb-Brief anberaumten termin abgeführt werden/ aber auf etliche Jahr zum Voraus ſolchen zu bezahlen/ ſteht dem Erbzinß-Mann nicht frey.

Es muß aber der Erbzinß alle Jahr bey Verflieſſung deſſelben/ oder zu dem in dem Erbzinß-Brief anberaumten Termin, oder ſonſten zu rechter gewöhnlicher Zeit/ abgeführt werden.

Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 91. *num.* 1. 2.

Wolte aber der Erbzinß-Mann den Zinß auf etliche Jahr zum Voraus bezahlen/ wäre der Erbzinß-Herr ſolchen wieder ſeinen guten Willen anzunehmen nicht ſchuldig. Dann es iſt dem Domino nicht wenig daran gelegen/ daß ihme der Erbzinß jährlich zu rechter gewöhnlicher Zeit durch den Erbzinß-Mann geliefert werde/ damit er hierdurch deſto leichter erweiſen könne/ daß ſolche jährliche Reichung in recognitionem Dominii directi geſchehen.

Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quaeſt.* 12. *num.* 2. *in fin.* Obrecht. *diſput.* 36. *th.* 142. Harprecht. *ad* §. 3. *Inſt. de locat. conduct. num.* 110. *ſeq.*

Hiernechſt iſt auch der Erbzinß-Mann gehalten/ den Zinß dem

Erbzinß-

Erbzinß-Herrn ohne deſſen Erinnern in ſeine Wohnung zu verſchaffen /

Der Erbzinß-Mann iſt ſchuldig den Zinß den Erbzinß-Herrn ins Haus zu tragen /

per *L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. ibi:* cum neminem oporteat conventionem vel admonitionem exſpectare, ſed ultro ſeſe offerre, & debitum ſpontanea voluntate perſolvere.

dann wann laut dieſes textus, der Erbzinß-Mann ſich zu Bezahlung des Zinſes freywillig anbieten ſoll / ſo iſt er allerdings auch ſchuldig / in des Erbzinß-Herrn Haus zu gehen / weiln er ſich anderswo nicht offeriren kan / als wo der Dominus vorhanden / und den Erbzinß anzunehmen bereit iſt.

Carpzov. *lib. 1. reſp. 91. num. 9. ſeqq.* Coler. *part. 1. deciſ. 24. num. 2.* Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de locat. conduct. num. 112.* Richter. *part. 2. deciſ. 84. num. 11.* Berger. *in Oecon. Juris tit. 5. lib. 3. §. 28. not. 8.* allwo er alſo *A.* 1709. *menſ. Januar.* von der löblichen *Juriſten-Facult*ät zu Wittemberg / *ad interrogationem* der Lüneburgiſchen Canzley *in cauſa* Auguſt Rudolfs Lünigs *contra* die *Intereſſent*en der Rühningiſchen Mühle geſprochen zu ſeyn / anführt. Blumblacher. *tr. de Jur. Emphyteut. vitalit. & precar. quæſt. 30. num. 1.*

Jedoch hat dieſes nur alsdann ſtatt / wann der Erbzinß-Herr und der Erbzinß-Mann in einerley Land und Gebiet wohnen /

daferne nur beede in einerley Land und Gebiet wohnen /

Richter. *part. 2. deciſ. 84. num. 11.* Blumblacher. *cit. quæſt. 30. num. 1.*

ingleichen wann das Erbzinß-Gut in dem Land und Gebiet liegt / allwo der Erbzinß-Herr ſich enthält / obſchon der Erbzinß-Mann in einem andern Land ſeine häusliche Wohnung hat.

oder das Erbzinß-Gut in dem Land liegt / wo der Erbzinß-Mann ſich aufhält.

Jaſon. *in. L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. num. 93.* Blumblacher. *d. quæſt. 30. num. 9.*

Wann aber der Erbzinß-Mann unter einer fremden Herrſchafft ſich

Wann aber der Erb-

Zinß-Mann unter fremder Herrſchafft ſich befindet / muß der Erbzinß-Herr den Zinß ſelbſt abholen laſſen /

ſich befindet / darf derſelbige den Zinß auſſer Landes / darinnen er hausſäſſig / dem Erbzinß-Herrn nicht nachtragen / ſondern der Erbzinß-Herr muß den Erbzinß-Mann angehen / und den Erbzinß abholen laſſen.

per text. *in L. acceptam. ff. de conſtit. pecun. ibi:* petitor non venit. *L. mediterranea Cod. de annon. & tribut.* ubi nulla civitas debens tributa tenetur ea deferre ad loca extranea. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 30. *num.* 8. Richter. *part.* 2. *deciſ.* 84. *num.* 10.

und wo ſolches der Erbzinß-Herr nicht thun wollte / kan der Erb-Mann den Zinß bey Gericht hinterlegen.

Wolte aber der Erbzinß-Herr den Zinß nicht abfordern / ſo könte der Erbzinß-Mann den Zinß bey ſeiner eigenen Obrigkeit hinterlegen / und hätte er hierdurch ſeiner Obligation ein gehöriges Genügen gethan.

L. 9. *Cod. de ſolut. L.* 6. *Cod. de uſur.* Blumblacher. *d. quæſt.* 30. *num.* 16. *in fin.*

Wegen Lieferung des Eigen-Zinſes hat man vor allen auf die vorhandene pacta, ſtatuten und Gewohnheiten zu ſehen.

Doch hat man hierinnen / wie in allen andern Dingen / zuvörderiſt auf die vorhandene *pacta, Obſervanz* und Gewohnheiten des Orts zu ſehen / und denenſelben vor allen nachzugehen. Dann es iſt kein Zweifel / daß durch ein pactum, Obſervanz, Gewohnheit oder Statutum eingeführt werden könne / daß der Erbzinß-Herr ſchuldig ſeyn ſolle / den Erbzinß ſelbſt von dem Erbzinß-Mann abfordern zu laſſen / ob gleich beede in einerley Land und Gebiet wohnen / gleichwie hingegen auch ein ſolches Statutum, Geding / Obſervanz oder Gewohnheit für gültig geachtet wird / daß der Erbzinß-Mann / welcher in einem andern Land und Gebiet ſich aufhält / den Eigenzinß dem Erbzinß-Herrn nachtragen ſolle.

L. 2. *Cod. de Jur. Emphyteut. L. fin. Cod. de Conſtit. Princip.* Blumblacher. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 30. *num.* 4. 5. 10. *ſeq.*

§. 4.

§. 4.

Geſetzt nun / es wäre ein ſolch pactum vorhanden / krafft deſſen dem Erbzinß-Mann obliegt / den Eigenzinß in des Eigen-Herrn Haus zu liefern / der Eigen-Herr aber hernachmaln ſeine häusliche Wohnung veränderte / und in einem andern Gebiet ſich niederlieſſe / fragt ſichs / ob ſodann der Erbzinß-Mann den Zinß zur neuen Wohnung zu bringen ſchuldig ſeye? Wann dem Erbzinß-Mann wenig oder nichts daran gelegen / ſo iſt er in alleweg gehalten / den Erbzinß dorthin zu liefern; wann ihme aber viel daran gelegen / und ſelbiger durch dieſe vorgenommene Veränderung allzuſehr gravirt würde / welches auf Richterliche Ermäſſigung ankommt / ſo möchte er wieder ſeinen guten Willen hierzu nicht gedrungen werden. Ob der Erbzinß-Mann wann er an einem gewiſſen Ort zu bezahlen verſprochen / der Erbzinß-Herr aber hernachmaln ſeine häußliche Wohnung verändert / den Zinß zur neuen Wohnung zu bringen ſchuldig?

L. Mevia. 13. *§. fin. ff. de ann. legat.* Jaſon. *in L. in Emphyteuticariis* 2. *Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 94. Blumblach. *ſæpe cit. quæſt.* 30. *num.* 14.

So auch / wann der Erbzinß-Herr von dem Ort / wohin der Erbzinß-Mann die Lieferung zu thun verſprochen / relegirt worden / iſt der Erbzinß-Mann dahin / wo der Erbzinß-Herr ſich aufhält / den Erbzinß zu bringen gehalten. Dann ob zwar derjenige / welcher an einem Ort etwas zu bezahlen ſich anheiſchig gemacht / an einem andern Ort die Bezahlung zu thun nicht verbunden /

per text. *in L. uſurar. Cod. de Solut.*

ſo iſt es doch ein anders / wann eine rechtmäſſige Urſach vorhanden / um welcher willen der Creditor an den zur Bezahlung beſtimmten Ort nicht kommen kan oder darf / und unter dieſe Urſachen wird auch die Relegation gerechnet. Doch iſt dieſes abermaln dahin zu verſtehen / wann nur der Erbzinß-Mann hierdurch nicht allzuſehr gravirt wird.

Blumblacher. *quæſt.* 30. *num.* 15.

Wie

Ob der Erbzinß-Mañ/ der in ſeinen Ort zu bezahlen verſprochẽ/ die Lieferung an dem Ort/ wo der Erbzinß-Herr wohnhafft/ thun köñe?

Wie wann aber das *pactum* dahin gehet / daß der Erbzinß-Mann an dem Ort ſeiner Wohnung den Erbzinß entrichten ſolle? Deme ohngeachtet ſtehet ihme dannoch frey / den Zinß auch in dem Ort / wo der Erbzinß-Herr ſeinen Aufenthalt hat / zu erlegen; es wäre dann der zur Bezahlung deſtinirte Ort dem Erbzinß-Herrn / oder ihnen beeden zu guten / benennet worden / dann ſolchenfalls könte der Erb-Mann den Ort der Bezahlung wieder Willen des Erbzinß-Herrn nicht verändern.

Blumblacher. *quæſt.* 30. *num.* 16.

auf weſſen Unkoſten die Lieferung des Erbzinſes geſchehen müſſe?

Hier fällt nunmehro die Frag vor: Auf weſſen Unkoſten der Erbzinß-Mann / wann er den Eigenzinß dem Erbzinß-Herrn in ſein Haus zu bringen ſchuldig / die Lieferung thun müſſe? Solchenfalls liegt dem Erbzinß-Mann ob / den Erbzinß auf ſeine eigene Unkoſten zu liefern / maſſen dieſes Onus der principal-Obligation anhängig zu ſeyn ſcheinet / wie dann auch derſelbe die Mauth und Zoll über ſich zu nehmen / und zu entrichten gehalten iſt.

arg. *L.* 20. *ff. de Oper. libert.* arg. *L. mediterraneæ. Cod. de annon. & tribut.* Blumblacher. *quæſt.* 30. *num.* 3. Brunnemann. *in repetit. paratitl.* Weſemb. *tit. ſi ager vectigal. quæſt.* 32.

§. 5.

Wie in dem Nürnbergiſchen die Eigen-Zinſe bezahlt werden ſollen?

Wie es in dem Nürnbergiſchen mit Bezahlung des Eigenzinſes gehalten werden ſolle / davon diſponiren die Nürnbergiſche Statuta folgender maſſen: Wann in den aufgerichteten Erb- oder Zinß-Briefen Gulden Rheiniſch oder Gulden Landwährung ſtehet / ſo ſollen die Aigenzinſe in der Stadt wieder des Erb-Manns freyen Willen höher nicht bezahlt werden / dann für einen Gulden / 15. Batzen oder 60. Kreutzer in guter grober Müntz / und dann für einen Gulden Stadtwährung / ein Gulden erſtbemeldten *Valors* und 20. Pfenning darauf / da

dann

dann zu mercken / daß der terminus grobe Müntz / bis auf die 10. Kreutzer incluſive, ſich erſtrecke. Welche Zinß aber mit ſondern Geding in Gold zu bezahlen erkauft ſeyn / dabey ſoll es bleiben / und das Gold nicht auf Müntz in Gold-Wehrt / ſondern allein auf Gold mit Gold zu bezahlen verſtanden werden. Und wo in Briefen: Gült oder Waiſat / oder ſo viel Gelds dafür zu geben / beſtimmt oder verſchrieben wäre / ſo ſoll die Wahl bey dem Erb-Mann ſtehen / entweder die benannte Gült und Waiſat / oder das beſtimmte Geld dafür zu bezahlen / es wäre dann / daß der Eigen-Herr ein anders in Gewähr hergebracht hätte / und ſolches genugſam darthun und beweiſen möcht. Und ſoll dieſe Ordnung und Erklärung allein in der Stadt / ſo weit die mit der Ringmaur umfangen / verſtanden / aber mit den Eigenzinſen auf Güttern / auſſerhalb der Stadt / in Gärten und auf dem Land gehalten werden / wie das ein jeder von Alters hergebracht / und deſſen in Gewähr iſt / und ſonderlich / daß für einen Gulden Stadtwährung / ein Gulden Rheiniſch in Gold / und darauf 20. Pfenning gegeben und genommen werden ſollen.

vid. Reformat. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 3. *rubr.* wie die Eigen- und Gatter-Zinß in der Stadt bezahlt werden ſollen.

§. 6.

Wann zwiſchen dem Erbzinß-Mann und dem Eigenherrn der Bezahlung halber eine Strittigkeit ſich ereignet / und jener behauptet / er habe den Eigenzinß abgetragen / dieſer aber ſolches negirt / ſo muß der Erbzinß-Mann die Bezahlung erweiſen / weiln allezeit demjenigen / welcher etwas affirmirt / der Beweis zukommt. Wer beweiſen müſſe / wann der Dominus die Bezahlung des Eigenzinſes negirt?

L. ult. Cod. de Solut. L. 1. *Cod. de probat.* Sichard. *ad L.* 2. *Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 17. Jul. Clar. *lib.* 3. *recept. Sentent. §. Emphyteuſis. quæſt.* 10. *num.* 4. Harpprecht *ad Inſt. tit. de locat. §.* 3. *num.* 557.

Wie der Beweis geſchehen könne?

Der Beweis aber kan/ wie in andern Sachen/ geſchehen/ entweder durch Zeugen/ oder durch Brief und Quittungen/ oder durch das Eid/ nicht weniger auch durch præſumtiones und Muthmaſſungen/ wohin zu referirn/ wann der Erbzinß-Mann erweiſet/ daß er 3. Jahr nacheinander/ und zwar jeglichs Jahr beſonders den Erbzinß abgeführt/ dann dardurch wird præſumirt/ daß er ſelbigen auch die vorhergehende Jahr zuruck bezahlt habe/ welche præſumtion ſo viel operirt/ daß der Erbzinß-Herr den Zinß von denen vorigen Jahren her/ nicht fordern könne/ bis er das Contrarium erwieſen und beygebracht.

Wann der Erbzinß-Mann erweiſet/ daß er den Eigenzinß 3. Jahr nacheinander bezahlt/ ſo wird præſumirt/ daß er ſolchen auch in denen vorigen Jahren bezahlt habe.

vid. *L. 3. Cod. de apoch. publ. ibique* Brunnemann. Perez. *ad Cod. tit. eod. num.* 5. *&* 6. Harpprecht. *cit.* §. 3. *num.* 560. Diſſertat. noſtr. *de juſt. Caducit. Emphyteuſ. inferent. cauſ.* §. 28.

Was es in dem Nürnbergiſchen mit dem Beweis für eine Beſchaffenheit habe?

In denen Nürnbergiſchen *Statutis* iſt verordnet/ daß in Ermanglung des Beweiſes dem Eigenherrn der Eid zugetheilt/ und ihme darauf Glauben beygemeſſen werden ſolle.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 10. §. ſo der Eigen-Herr mit ſeinem Erb-Mann ꝛc.

Wann aber der Streit darum wäre/ daß ein Theil vermeinen wolte/ daß der auf dem Gut ſtehende Zinß/ Gült oder Waiſat mehr/ und der andere Theil/ daß deren weniger ſeyn ſolten/ und doch beederſeits kein Eigen- oder Erb-Brief/ noch andere Urkunden oder lebendige Beweiſung vorhanden wäre/ und der Erbzinß-Herr ſein Fürgeben mit dem Eid zu erhalten ſich erbieten würde/ alsdann ſoll zur Erkäntnus des Gerichts ſtehen/ nach Erwägung aller Umſtände/ den Eid zu ertheilen oder nicht. Und ſo der Eigenherr den ertheilten Eid oder Betheurung dem Erbmann heimwerffen wolte/ das ſoll er zu thun Macht haben/ und der Erbmann ſolchen heimgeworffenen Eid und Betheurung anzunehmen und zu vollführen ſchuldig ſeyn/ oder auf ſein Verweigerung/ dem Eigenherrn in ſeinem Vorgeben geglaubt werden.

Refor-

Reformat. Norica. *d. tit.* 23. *L.* 10. *ſ.* wo aber der Stritt. *&* *ſ.* und ſo der Eigen-Herr ꝛc.

Ubrigens mag der neue Erbzinß-Mann zu Bezahlung der von ſeinem Vorfahr annoch ſchuldigen Erb- oder Eigenzinſes mit Beſtand Rechtens nicht adſtringirt werden / als welcher mit dem Erbzinß-Herꝛn nicht contrahirt hat / dann die perſonal-Obligation gehet zwar auf die Erben / aber nicht auf die ſucceſſores ſingulares.

Ob der Erbzinß-Mann den von ſeinen Vorfahren reſtirenden Zinß bezahlen müſſe?

L. fin. *ſ.* 1. *ff. de contrah. emt. ibique* Gothofred. *in not. lit. i.* *L.* 1. *ſ.* 16. *ff. ad SCt. Trebell.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 17. *ibique* Esbach. *in addit.* Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 31. *num.* 3. Lauterbach. *Concl. forens. Exercit.* 16. *th.* 20.

Wann das Erbzinß-Lehen zertheilt wird / und ein jeder von denen poſſeſſoribus den Eigenzinß vor ſeinen Antheil über ſich nimmt / ſo mag ſolches dem Erbzinß-Herꝛn nicht præjudiciren / ſondern er hat deme ohngeachtet die freye Wahl / von welchen unter denen Beſitzern des vertheilten Stucks / er den gantzen und völligen Erbzinß abfordern wolle / alſo / daß dem poſſeſſori das beneficium diviſionis allhier nicht zu guten kommt / dann der Erbzinß und die dardurch beſtehende recognitio Dominii läßt ſich nicht theilen.

Wann das Erbzinß-Lehen getheilt / ob der Erbzinß getheilt werde?

arg. *L.* 2. *Cod. ſi unus ex pluribus heredib. deb.* Struv. *Jprud. forens. lib.* 2. *tit.* 12. *aphor.* 15. Böhmer. *in doctrin. Pandect. tit. ſi ager vectig.* *ſ.* 8.

Es wäre dann / daß ſolche Austheilung mit ausdrücklichen Conſens des Erbzinß-Herꝛn beſchehen wäre / dann alsdann iſt ein jeder poſſeſſor weiter nicht / als nur pro rata, das iſt / vor ſeinen Antheil des von ihme beſeſſenen Stucks / zur Bezahlung des Erb- oder Eigenzinſes gehalten.

§. 7.

II.) Liegt dem Erbzins-Mann ob/ das Gut in baulichen Weſen zu erhalten.

II.) Liegt dem Erbzinß-Mann ob/ das Erbzinß-Lehen im baulichen Weſen zu erhalten und zu verbeſſern/ welches die Gelegenheit zum erſten Urſprung des Erbzinß-Contracts geweſen/ davon geleſen werden kan

App. Alexandrin. de Bellis Civilibus. *lib.* 1. *pag.* 604. Petr. Brunnemann. *de vectigal. pop. Rom. cap.* 1. *per tot. cap.* 2. *pr. & cap.* 3. *pr.* addat. Wiſſembach. *ad L.* 1. *Cod. de Jur. Emphyteut.*

III.) Muß er auch den particular-Schaden/ der in dem Erbzinß-Lehen ſich ereignet/ über ſich nehmen.

III.) Muß er auch den particular-Schaden und Verluſt/ der ſich in dem Erbzinß-Lehen ereignet/ allein über ſich nehmen/ wann auch gleich ſolcher weit über die Helfft ſich erſtreckte/ daferne nur von dem Gut annoch etwas übrig bleibt.

§. 3. *Inſtit. de locat. conduct. ibique* Dd. *L.* 1. *Cod. de Jur. Emphyteut. in fin.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal. §.* 20. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 68. *ibique* Petr. Muller. *in addit. lit. i.* Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 68. *num.* 35.

Wann nun alſo zum Exempel/ die Scheune/ Ställ oder andere Gebäude abgebrannt/ muß der Erbzinß-Mann dieſen Schaden allein über ſich ergehen laſſen/ theils weiln ihme das Dominium utile zuſtändig/ dahero ihme auch ex analogia illa, quam habet ad Dominum directum ein Theil des Schadens zugehört/

arg. *L.* 9. *Cod. de pignorat. act.*

theils weiln er aus dem Erbzinß-Lehen alle Nutznngen und Einkünffte vollſtändig aufzuheben hat/ weßwegen er dann billich alle Onera, nicht weniger auch den particular-Schaden und Abgang tragen muß.

arg. *L.* 10. *ff. de R. I.*

Doch kan zu evitirung dieſes incommodi, der Erbzinß-Mann durch nachſtehendes pactum ſich proſpicirn: daß bey Ereignung eines particular-Schadens/ der Eigenherr die Helft (oder einen Theil) der Unkoſten zu Ergäntzung ſolches Schadens beyzuſchieſſen gehalten ſeyn ſolle/ wie dieſes an die Hand giebt

Wo nicht dieſerhalben ein anders bedungen worden.

Stryk. *Caut. Contract. Sect.* 2. *cap.* 9. §. 41. Beſiehe den 4. §. des obenſtehenden V. Capituls.

IV.) Iſt der Erbzinß-Mann ſchuldig/ die *Collecten*/ Steuern/ Schatzungen/ Frohnen und andere auf dem Gut hafftende Beſchwehrden und Anlagen vor ſich und ohne Zuthun des Erbzinß-Herrn abzuführen.

IV.) Iſt er ſchuldig die Steurn und andere auf dem Erbzinß-Gut hafftende Beſchwehrden zu tragen.

L. 2. *Cod. de Jur. Emphyteut.* Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 393. Valaſc. *de jure Emphyteut. quæſt.* 17. Carpzov. *part.* 1. *Conſt.* 38. *def.* 18. *num.* 5. *ſeq. ibique* Esbach. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal.* §. 18.

Dann weiln dieſe Onera die Beſitzer der Gütter in Anſehung der daraus zu erhebenden Nutzungen graviren/

L. 2. *Cod. de annon. & tribut. L.* 7. *ff. de publican. & vectigal. L.* 13. *Cod. de act. emt. vendit. L.* 13. *ff. de impens. in res dotal.* Carpzov. *part.* 3. *Conſtit.* 16. *def. fin.*

ſo muß der Erbzinß-Mann/ weiln er ein poſſeſſor des Guts iſt/ und die fructus daraus ziehet/ ſolche gleichfalls übernehmen/

L. 15. §. 1. *ff. qui ſatisd. cog.* Berlich. *part.* 3. *deciſ.* 318. *num.* 12. Bocer. *de Collect. cap.* 10. *num.* 5. *ſeqq.*

immaſſen dann auch der uſufructuarius, welcher in dem nutznießbarn Gut ſo viel Recht/ als der Erbzinß-Mann/ nicht hat/ die Steurn und andere præſtationes abzulegen gehalten iſt.

L. 7. §. 2. *ff. de uſufr. L.* 27. §. 3. *ff. eod.*

Gleichwie nicht weniger dem Creditori, welcher ein nutznieß-

bares Gut Pfands-weiß innen hat/ die Entrichtung der Steurn/ und übrigen Real-Beſchwehrden denen Rechten nach obliegt.

L. 6. Cod. de pignorib. Lauterbach. *de jur. Antichret.* §. 55.

Dieſe Onera müſſen auch die Kyrchen und Geiſtlichen über ſich nehmen/ wann ſie ein Erbzinß-Gut beſitzen.

Und von dieſen Oneribus ſind auch die Kyrchen und Geiſtlichen nicht befreyt/ wann ſie erbzinßbare Gütter beſitzen/

Auth. *idem prædium. Cod. de S. S. Eccleſ. L. de his. Cod. de Epiſcop. & Cleric. L. fin. Cod de exact. tribut.* Klock. *de contribut cap. 2. num.* 105. Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *th.* 68.

weiln die Steurn/ Frohnen/ Schatzungen und dergleichen Anlagen auf denen Güttern hafften/ einfolglich denen Beſitzern derſelben zuwachſen. Dann es iſt in denen Rechten gantz unſtrittig/ daß alle Sachen mit ihrer Beſchwehrde auf einen jedweden Beſitzer gelangen/

cap. 5. in fin. X. de pignorib. cap. 32. & ſeq. X. de decim. cap. 1. X. de Cenſib. L. 23. ff. de nov. oper. nunciat.

dergeſtalten/ daß ſolcherley Onera von einem jeglichen poſſeſſore, er ſey ſo privilegirt als er immer wolle/ müſſen entrichtet/ und ohnverweigerlich übernommen werden.

Mynſ. *reſp.* 93. *num.* 6. Mev. *part.* 3. *deciſ.* 321. *num.* 13. Brunnemann. *ad L. ult. num. 2. Cod. de exact. tribut.* Merkelbach. ad Klock. *tom.* 1. *Conſil.* 28. *num.* 374.

§. 8.

Ingleichen auch die Edel-Leuthe.

Ein gleiches iſt auch von denen Edel-Leuten zu ſagen/ daß nemlichen ſelbige um eben dieſer Urſachen willen die Steuern und alle übrige Beſchwehrden abtragen müſſen/ wann ihnen ein ſteurbares und mit andern Oneribus afficirtes Gut vererbt worden. Dann daß Adeliche Perſohnen würckliche Erbzinß-Gütter ſalva dignitate ſua, beſitzen und acquiriren/ und die darauf hafftende ſo wol ordinari- als extraordinari-Steurn/ Schatzungen/

tzungen und Anlagen auf keinerley Weis decliniren können / das bewähren unter andern tum civilis tum publici Juris Scriptoribus,

Sinold. Schüz. *in Colleg. Jur. publ. vol.* 1. *diſput.* 9. *theſ.* 6. *lit. g. in fin.* Nolden. *de Stat. nobilitat. civ. cap.* 11. *num.* 98. Beſold. *de jur. Ordinibusque Civ. pag.* 109. Bidembach. *quæſt. nobil.* 19. Creidenmann. von des teutſchen Adels Stand/ Staat und Ehren. *quæſt.* 4. *num.* 57. Maurit. *de nobilit. Imper. inprimis German. theſ.* 40. Harpprecht. *vol. nov. Conſil.* 33. *num.* 175. *Conſil.* 8. *num.* 43. & *Conſil.* 55. *num.* 120. *ſeqq.*

Und ſolchemnach mögen auch die Edel-Leuthe und andere privilegirte poſſeſſores die von Alters auf denen Erbzinß-Güttern hergebrachte Frohn-Dienſte per ſubſtitutum zu præſtirn gar wol angehalten werden; weiln 1) bey denen vornehmſten Rechts-Gelehrten eine bekannte Sache / daß die Frohn-Dienſte eigentlich unter die onera mixta zu rechnen / die nemlichen denen Perſohnen / in Anſehung der von ihnen beſeſſenen Gütter imponirt werden/ Welche auch zu Leiſtung deren auf dem Gut hafftenden Frohn-Dienſte gehalten.

Heig. *part.* 1. *quæſt.* 17. *num.* 14. Klock. *de contribut. cap.* 2. *num.* 32.

nun kan aber weder ein Soldat / noch eine andere privilegirte Perſohn von Leiſtung der Onerum mixtorum, mithin kein Adelicher poſſeſſor, exemt und befreyt ſeyn.

L. fin. §. 24. *ff. de munerib. & honorib. L. omnes Cod. de fund. patrim.* Knichen. *de pact. veſtit. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 88. Ziegler. *ad Aur. prax.* Calvol. *§. nobiles. num.* 32.

Und gleichwie 2) die GOttes-Häuſer / Klöſter / Spitäler und dergleichen Oerter / wann ſie von einem Weltlichen ſteurbare Gütter an ſich bringen / den jährlichen tribut, Steur und Anlag entrichten müſſen;

can. ſi tributum 27. *cauſ.* 11. *quæſt.* 1. *cauſ.* 22. *XXIII. quæſt.* 8. Klock. *de Contribut. cap.* 14. *Sect.* 1. *num.* 18. Bocer. *de Collect. cap.* 9. *num.* 9.

alſo iſt auch gantz æquitable, daß auch die Adelichen poſſeſſores ſolcher Erbzinß-Gütter zu Leiſtung derer gewöhnlichen Frohn-Dienſte per ſubſtitutum angehalten werden.

Modeſtin. Piſtor. *vol.* 2. *Conſil.* 9. *num.* 39. Klinſperger. *tr. de Oper. Subditor. aſſert.* 29. *ſeq.*

Worzu 3.) kommt/ daß die Frohn-Dienſte/ in Anſehung der Gütter für real gehalten werden/ denenſelben inhæriren/ und mithin auf einen jeden Guts-Beſitzer gelangen.

Carpzov. *Jprud. Conſiſt. lib.* 2. *def.* 311. *num.* 19. Brunnemann. *ad L. ult. Cod. de exact. tribut. num.* 2. Mund. *de honorib. & munerib. cap.* 6. *num.* 280. Ziegler. *de jur. Majeſtat. lib.* 2. *cap.* 2. Harpprecht. *Conſ.* 48. *num.* 33.

Wann hingegen 4.) eine privilegirte Perſohn dergleichen Onera nicht tragen wollte/ würde nothwendig ſolches Onus andern Mitburgern/ Baurn und Inſaſſen accreſcirn/ mithin ſie durch einen tertium gravirt werden/ welches aber denen Rechten und der Billichkeit zuwieder.

L. 4. *Cod. de act. tribut.* Natta *Conſil.* 460. *num.* 16. Cravetta *Conſ.* 662. *num.* 4.

So kan auch 5.) keiner mehr Recht/ Gewalt/ Freyheit oder Exemtion auf einen andern transferirn/ als er ſelbſten gehabt.

L. 47. *ff. de contrah. emt. cap.* 15. *de R. I. in 6to.* Mev. *part.* 3. *deciſ.* 181.

Und weilen endlichen 6.) ein ſolcher privilegirter poſſeſſor alle Commoditäten und Nutzungen aus dem Gut ziehet/ ſo iſt der Billichkeit gantz convenable, daß er auch die demſelben ſchuldige One-

ge Onera und darauf hafftende Frohn-Dienſte über ſich nehme/ wie dieſe Meynung mit mehrern propugnirn

Klock. *de Contribut. cap.* 14. *Sect.* 1. *num.* 18. Ziegler. *ad* Calvol. §. *nobiles num.* 132. Mev. *part.* 3. *deciſ.* 181. Balthaſar. *de Oper. ſubditor. cap.* 8. *pag. m.* 39. *ſeqq.* Ertel. *prax. aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 7. *Obſ.* 27. *& in Obſervat. Equeſtrib. part.* 1. *Obſ.* 45.

§. 9.

Allein hier fällt die Frag vor: Ob diejenige / welche von einem Fürſten oder einer Kyrche ein Erbzinß-Lehen empfangen / eben ſo wol als derſelben *Domini directi* oder Ober-Eigenthums-Herren von Steuern / Schatzungen und Anlagen befreyt ſeyn? Es iſt über dieſe Frag unter denen Rechts-Lehrern zu allen Zeiten ſo gar controvertirt und darüber geſtritten worden / daß auch einige ihr judicium hierüber zu eröffnen / Bedencken getragen / wie Sperellus anmercket

Ob die Erbzinß-Leuthe einer Kyrche oder eines Fürſten/ von denen Steurn und Anlagen befreyt ſeyn?

in deciſ. for. Eccleſiaſt. deciſ. 121. *num.* 1.

und wol vielerley Meinungen von vielen anſehnlichen / ſo wol der Römiſch-Catholiſch-als Evangeliſchen Religion zugethanen JCtis hierüber fovirt / wie bezeugt

Menoch. *de arbitr. jud. quæſt. caſ.* 562. *num.* 22. add. Hieron. Cævall. *in Specul. commun. opin. contra commun. quæſt.* 726. Robert. Weiß in Rechtlichen Bedencken *de Collect. forenſ. num.* 40. allwo er dieſe *Controvers* einen ſtarcken und bey denen Gelehrten unentſchiedenen Streit nennet.

Zu Behauptung der affirmirenden Meinung / daß nemlichen dergleichen Gütter-Beſitzere von allen Anlagen und Steurn befreyt ſeyn / wird fürnemlich allegirt

Einige wollen zwar ſolches behaubten.

L. 10. *Cod. de excuſat. muner.*

aus welchem text die Dd. insgemein ſchlieſſen/ daß die Erbzinß-Leuthe des Fürſten von denen extraordinaire Anlagen befreyet ſeyn/ und eben dieſe immunität und Freyheit/ die der Fürſt in ſeinen Güttern hat/ zu gaudirn haben.

Sperell. *deciſ.* 121. *num.* 82. *&* 94. Fulgin. *de jur. Emphyteut. tit. de meliorament. quæſt.* 10. *num.* 38. Stamm. *de ſervitut. perſon. lib.* 2. *cap.* 6. *num.* 10. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 27. *num.* 28. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Conſtitut. Princip.* §. 38. *num.* 6.

Was nun aber ſo wol im erſtgedachten L. 10. d. tit. als auch in L. 1. & 2. *Cod. de collat. fundor. patrim. & emphyteut.* welche eben dieſes/ was der vorige Lex, beſagen/ von denen Erbzinß-Leuthen des Fürſten verordnet/ das wird von vielen tapfern Doctoribus auch auf der Kyrche ihre Erbzinß-Leuthe extendirt/ dergeſtalten/ daß auch dieſe regulariter von allen Collecten und Anlagen verſchonet bleiben ſollen; weiln die privilegia, ſo dem fiſco zuſtändig/ auch der Kyrche und andern geiſtlichen und privilegirten Corporibus competirn.

Sperell. *d. deciſ.* 121. *num.* 83. *cum mult. ſeqq.*

Für das andere wird dieſe Sentenz zu behaupten von vielen urgirt/ daß niemand um einer einigen Sache willen mit einem gedoppelten Onere zu belegen ſeye.

L. 4. *§.* 2. *ff. ad Leg. Rhod. L.* 34. *§.* 5. *ff. de Legat.* 2. *L.* 67. *§.* 8. *ff. eod.* Vincent. de Franchiſ. *deciſ.* 87. *num.* 5.

Nun müſſen aber diejenige/ welche von dem Fürſten oder Kyrche ein Erbzinß-Lehen haben/ gemeiniglich einen groſſen Eigenzinß bezahlen/ dahero will ſich nicht gebühren/ daß ſie auch mit Steurn und Schatzungen weiters gravirt werden.

Sperell. *cit. loc. num.* 97. Petr. de Vbald. *Conſil.* 2. *num.* 4.

Hierzu kommt 3) daß wann man dergleichen Guts-Beſitzere auch mit Steurn und Anlagen beſchwehren wolte/ ſolches per conſequen-

quentiam allezeit auch zum Schaden des Fürſten oder der Kyrche dahero gereichen würde/ alldieweiln dieſelbe ihre Gütter / in Anſehung dergleichen Beſchwehrden/ nicht ſo wohl unterbringen/ oder immerzu ihren Aigen- oder Erbzinß deswegen verringern müſten.

Sperell. *d. l. num.* 99. Mev. *part.* 3. *deciſ.* 376. *num.* 4. Carpzov. *Jprud. Conſiſt. lib.* 2. *def.* 310. *num.* 8. *ſeq.*

Und dieſe Meinung wird aus angeführten und andern mehrern rationibus, von vielen vortrefflichen und bewährten Scribenten/ und darunter vornemlich von denen bey Sperell. cit. loc. num. 123. allegirten Dd. conſtanter verfochten.

add. Bocer. *tr. de Collect. cap.* 10. *num.* 16. Fulgin. *de jur. Emphyteut. tit. de meliorament. quæſt.* 18. *num.* 17. Merlin. *deciſ. Rot. Rom.* 903. *num.* 14. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 29. *theſ.* 10. *in fin.*

§. 10.

Deme allen aber ohngehindert / halten wir die wiedrige Meinung für beſſer gegründet / daß nemlichen der Kyrche oder des Fürſten Erbzinß-Leuthe von wegen ihrer innen habenden Erbzinß-Gütter / die ordinari- und extraordinari-Steuren und Anlagen abzuführen ſchuldig und gehalten ſeyn. Dann ſo viel die Erbzinß-Leuthe der Kyrchen anbetrift / ſo iſt zwar nicht zu laugnen / daß die Gütter / welche der Kyrche oder einem andern geiſtlichen Corpori zugehören / von allen Contributionen / Steurn und Anlagen / es mag nun gleich die Kyrchen / oder ein ſolch Corpus das Gut ſelbſten beſitzen und bauen laſſen / oder jemanden um einen gewiſſen Zinß auf ein Pflug-Recht / oder ſonſten in Beſtand geben / nach Verordnung ſo wol der geiſt- als weltlichen Rechten / gäntzlichen / auſſer im Fall der höchſten Noth / eximirt und befreyet ſeyn;

Doch iſt die wiedrige Meinung / was der Kyrchen Erbzinß-Leuthe betrift / in denen Rechten beſſer gegründet.

L. 5. *Cod. de S. S. Ecclеſ. L.* 33. *§.* 7. *Cod. de Epiſcop. & Cleric. cap. non minus. X. de immunit. Eccleſ. cap. adverſus. X. eod.*

Marta. *de jurisdict. part.* 4. *Cent.* 1. *caſ.* 13. Carpzov. *Jprud. Conſiſt. lib.* 2. *def.* 210. Menoch. *de arbitr. jud. quæſt. caſ.* 562.

Daferne aber die Kyrche oder ein anders geiſtliches Corpus das Gut nicht ſelbſt beſitzt noch bauen läſſt / ſondern ſelbiges eine privat-Perſon zum Erbzinß-Lehen bekommt / ſo iſt alsdann ein ſolcher Erbzinß-Mann ſeine Uberbeſſerung / oder nutzbarliche Gerechtigkeit / welche man insgemein ein Dominium utile zu nennen pflegt / in alleweg zu verſteurn / und mit andern dergleichen burgerlichen Beſchwehrden belegen zu laſſen / in alleweg gehalten. Dann gleichwie 1.) ein ſolcher Erbzinß-Mann dergleichen Erbzinß-Gut unverneinlich poſſidirt / und kraft des ihme zuſtehenden Dominii utilis alle fructus und Nutzungen percipirt:

per §. 3. *Inſtit. de Locat. conduct. L.* 1. *ff. ſi ager vectigal.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 18. Rhet. *de cenſu fundo inhærent. cap.* 3. *num.* 35. *ſeqq.*

alſo hat auch derſelbe die Regul wieder ſich / in kraft deren alle diejenige / die ein Gut als Herren / oder kraft eines andern dinglichen Rechts (juris in re) poſſidirn / und die Früchte und Nutzungen einziehen / denen offentlichen Anlagen und Beſchwehrden unterworfen /

L. 7. *ff. de uſufr. L.* 13. *ff. de impenſ. in res dotal. fact. L.* 2. *Cod. de annon. & tribut. L. ult. & tot. tit. Cod. ſine Cenſ. & reliqu. fund. comparar. non poſſ. ibique* Dd. Sixtin. *de regalib. lib.* 2. *cap.* 14. *num.* 76.

wie nicht weniger auch dieſe beſondere rechtliche Verordnung: daß ein jedweder Erbzinß-Mann die Steurn und Contributionen zu geben ſchuldig ſeye /

L. 2. *ibi: publicarum functionum. Cod. de jur. Emphyteut.* Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 17. Fulgin. *de jur. Emphyteut. tit. de meliorament. quæſt.* 10. *per tot.* Carpzov. *Jprud. forenſ. part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 18.

welchen Reguln ſo lange zu inhærirn / bis bey einem ſolchen Erbzinß-Mann eine beſtändige Limitation oder Exception probirt und beygebracht wird.

L. 5. ff. de probat. Klock. *de Contribut. cap.* 11, *num.* 190. Beſold. *part.* 3. *Conſil.* 104. *num.* 20.

Fürs 2) liegt auch dergleichen Erbzinß-Leuthen dieſe von denen Rechts-Lehrern ebenmäſſig insgemein approbirte Regul unvermeidlich im Wege: daß die Immunität und Freyheit einer Sache / welche wegen der Condition und Qualität der Perſohn des Poſſeſſoris gegeben worden / bey Veränderung der Perſohn / auch ſelbſt zugleich ſich verändere und aufhöre / dergeſtalten / daß von Zeit ſolcher Veränderung / nicht mehr auf den vorigen / ſondern auf den neuen Beſitzer geſehen werde /

cap. un. in fin. de jur. Patronat. in 6to. L. 90. in verb. finalib. ff. de acquir. vel omitt. hered. Pacian. *Conſil.* 102. *num.* 15. Valaſc. *de Jur. Emphyteut. quæſt.* 17.

dann man darf ſich nicht verwundern / daß die Gütter der Kirchen oder eines andern geiſtlichen Corporis, ſo lange ſie von der Kyrch / oder einem ſolchen Corpore, oder von denen geiſtlichen Perſohnen beſeſſen werden / Steur-frey / von der Zeit aber an / da ſie auf einen Weltlichen gebracht / und ihme zum Erbzinß-Lehen gegeben werden / in Anſehung des auf ihn gekommenen Dominii utilis, der Steur unterworfen ſeyn / weiln eine ſolche Perſohn einig und allein dahero / weiln ſie ihr Nutzbar-Eigenthum von der Kyrche bekommen / ſich keiner geiſtlichen Immunität / als welche der Sache / in Anſehung der Perſohn verliehen worden / würcklich zu erfreuen hat.

Klock. *d. l. num.* 191.

Ja indeme vors 3.) das auch ſolcherley Erbzinß-Leuthen zuſtehende utile Dominium kein geiſtliches / ſondern ein bloſſes weltliches Recht iſt / alſo / daß ſie dahero / ratione deſſelben / nicht der geiſt- ſondern der weltlichen Obrigkeit unterworfen;

Valaſc. *cit. loc. num.* 12. Menoch. *de arbitr. jud. quæſt. caſ.* 180. *num.* 8. *&* 9. Merkelbach. *apud* Klock. *tom.* 1. *Conſil.* 10. *num.* 702. Surd. *Conſil.* 338. *num.* 15. *ſeqq.* allwo er mehrere *rationes* und *autoritates* zu Beſtärckung dieſer Meinung anführt/

und keiner der Kyrchen und denen geiſtlichen Collegiis und Perſohnen in Rechten gegönnter Immunität/ Privilegien und Freyheiten bekannter maſſen gaudirn/

conf. Mart. *caſ.* 13. *num.* 14. Garſ. *de Expens. cap.* 12. *num.* 69.

mit was Grund ſolte dann einem ſolchen Erbzinß-Mann/ welcher vermög eines gantz weltlichen Rechts/ alle Nutzungen aus einem ſolchen Erbzinß-Gut ziehet/ anbey der weltlichen Obrigkeit unterworfen/ eine ſo merckliche Immunität von denen gemeinſchäftlichen Oneribus und offentlichen Anlagen vindicirt werden mögen.

Klock. *d. l. num.* 192. Schüz. *in Colleg. Jur. publ. vol.* 2. *diſput.* 11. *theſ.* 7. Esbach. *in addit. ad* Carpzov. *part.* 3. *Conſt.* 16.

Dann ſobalden das utile Dominium von einem ſolchen Gut/ oder das Erbzinß-Lehen von einer privat-Perſohn acquirirt wird/ ſo kan und muß ſelbige nicht mehr als eine geiſtliche/ ſondern als eine einer privat- und weltlichen Perſohn zuſtändige Sache conſiderirt werden/ maſſen eine jede Sache nach dem neuen/ nicht aber nach dem alten facto, zu judicirn iſt.

ex Bart. Ancharo, Decio, Tiraquello, Natta & aliis, Barnabas Cornazzanus *deciſ. Rot. Lucenſ.* 67. *num.* 5.

Und daß dieſe Sentenz nicht nur insgemein von denen Doctoribus approbirt/ ſondern auch und fürnemlich in Praxi recipirt ſeye/ das bezeugen unter vielen andern

Garſ. *de expens. & meliorat. cap.* 12. *num.* 69. Valaſc. *de Jur. Emphyteut. quæſt.* 17. *num.* 15. Merkelbach. *apud* Klock. *cit.*

cit. loc. Rhet. *diſſert. de cenſ. fund. cohær. cap.* 3. *num.* 38. Klock. *de Contribut. cap.* 11. *num.* 196. *ſeqq.* add. Theſſaur. *deciſ.* 116. Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 48. *num.* 62. *ſeqq.* Carpzov. *Jprud. Eccleſ. lib.* 2. *def.* 310. *num.* 1. & 2. Menoch. *de arbitr. jud. quæſt. lib.* 2. *caſ.* 562. *num.* 22. *ſeqq.* & *caſ.* 180. *num.* 8. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 28. *not.* 1. allwo er anführt/ daß nach dieſer Meinung die löbliche *Juriſten-Facult*ät zu Wittemberg *ad requiſitionem* der Wolfenbüttliſchen Regierung/ *in cauſa* des Hoſpitals St. Georgens zu Helmſtädt/ *contra* das Amt Schöningen/ von Kyrchenmayr Güttern *menſ. Julio* 1708. geſprochen habe.

§. 11.

So viel aber die Erbzinß-Leuthe eines Fürſten anbetrift/ ſo waltet ebener maſſen auſſer allen Zweifel/ daß Fürſtliche Gütter von allen Anlagen und Steurn befreyt. Dann gleichwie vor dieſen die patrimonial-Gütter des Kayſers ob publicas neceſſitates regulariter von allen extraordinaire Anlagen frey geweſen: Welches auch von denen Erbzinß-Leuthen des Fürſten alſo anzunehmen.

per *L.* 10. & *L. penult. Cod. de excuſat. muner. L.* 1. *Cod. de fund. patrimon. L.* 1. & *ult. Cod. de privileg. Dom. Auguſt. ibique* Perez. *num.* 5. Brunnemann. *ad tit. Cod. de excuſat. muner. num.* 22.

alſo pflegen auch unſere Fürſten/ Graven/ und alle andere *territorial*- und Landes-Herren ihre Gütter gleichfalls von allen Contributionen/ Steurn und Anlagen befreyt zu haben/

Beſold. *part.* 5. *Conſil.* 233. *num.* 99. *ſeqq.* Brunnemann. *cit. loc.* Guid. Pap. *deciſ. Grat.* 384. Bertrand. *vol.* 1. *Conſil.* 207. *num.* 2.

weiln eine Stadt oder Vniverſität nur allein ihre Burger und Unterthanen mit Steurn belegen kan/ keineswegs aber ihren Obern

bern und Landes-Herrn/ als bey welchen das Fundament oder die Macht/ Steuern aufzulegen/ allerdings deficirt

Natta *Conſil.* 555. *num.* 8. Guid. Pap. *deciſ.* 384. Maul. *theſ. theoret. pract. tract. de Collect. tit.* 5. *num.* 14.

Eine gantz andere Beſchaffenheit aber hat es mit des Fürſten oder Landes-Herrn Erbzinß-Leuthen / dann ob zwar bereits oben in vorhergehenden §. 9. ex *L.* 10. *Cod. de excuſat. muner.* & *L.* 1. & 2. *Cod. de collat. fundor. patrim.* und verſchiedenen Doctoribus Erwehnung beſchehen/ daß dergleichen Erbzinß-Leuthe eben ſo wol als ihr Dominus directus, der Fürſt oder Landes-Herr/ von allen Anlagen für ledig und frey gehalten werden wollen; ſo iſt doch/ wann man die Sache etwas genauer einſiehet und betrachtet/ dieſe Sentenz weder in vorallegirten textibus, noch ſonſten in denen Rechten fundirt/ dahero auch ſolcherley Erbzinß-Leuthe ratione ihres Erb-Rechts oder utilis Dominii, ſich ſothaner Beſchwehrden nach billich-mäßiger Ubernahm / nicht entbrechen können. Dann 1.) liegen auch ſolchen Erbzinß-Leuthen oben angezogene unumſtößliche Rechts-Reguln & Lex Collectarum perpetua, im Wege: daß nemlichen alle diejenige/ welche ein Gut *poſſidirn* / und kraft eines ihnen darauf zuſtändigen dinglichen Rechts die *fructus* und Nutzungen erheben/ die Steuern und Schatzungen abzutragen verbunden ſeyn.

L. 7. *ff. de publican. L.* 13. *ff. de impenſ. in rem. dotal. fact.*

2.) Daß die immunität und Freyheit/ die der Fürſt oder Landes-Herr ſich vindicirt / ſeiner Perſohn/ und nicht denen Güttern inhærire; wo aber die Perſohn des poſſeſſoris verändert wird/ ſo hört dieſe immunität und Freyheit auch auf.

Beſiehe den nechſt vorhergehenden 10ten §.

3.) Daß das von dem Fürſten oder Landes-Herrn auf eine privat-Perſon transferirte utile Dominium oder Nutzbar-Eigenthum nicht mehr in des Fürſten/ ſondern des Erbzinß-Manns patrimonio, und folglich denen Steuern unterwürffig ſeye.

Beſiehe den vorhergehenden 10ten §. dieſes Capituls.

Wann

Wann nun auch ſolcherley Fürſtliche Erbzinß-Leuthe in Krafft und zu folge des ihnen zuſtehenden Dominii utilis, das von dem Fürſten acquirirte Erbzinß-Lehen / wo nicht civiliter, doch wenigſtens naturaliter beſitzen / und alle darauf erwachſende Früchte percipirn und haben; auch ſo balden ein herrſchafftliches Gut von dem Fürſten oder einem andern Territorial-Herrn auf dergleichen privat-poſſeſſores transferirt wird / daſſelbe zwar ratione des reſervirten Ober-Eigenthums / oder Dominii directi, ein Herrſchafftlich Gut bleibet / in Anſehung des auf eine privat-Perſohn transferirten Dominii utilis dieſen Nahmen mnd Natur / als lang dieſes bey ſelbigen privato verbleibet / nothwendig verliehrt / weiln zwey oder mehr nicht zugleich und auf einmal einerley Art des Dominii in einerley Sache in ſolidum haben können /

L. 5. §. ult. ff. commodat. ibique Dd. Matth. *ad L.* 141. *§.* 1. *de Regul. Jur. num.* 1.

auch denen Rechten entgegen / daß das Dominium utile in einerley Perſon mit dem Dominio directo formaliter concurrire / indeme einer Dominus directus und utilis nicht zugleich ſeyn kan /

L. 3. §. 4. ff. de acquir. poſſeſſ.

ſo wenig als einer den uſumfructum formalem, oder ſonſten eine Servitut, in ſeiner eigenen Sache haben kan.

L. 5. pr. ff. ſi uſusfr. petat. L. 31. ff. de ſervitut. prædior. ruſticor. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 13. *num.* 8.

und dahero vors 4.) nicht geſagt werden mag / daß durch ſolche Beſteuerung des utilis Dominii, der Fürſt oder Landes Herr mit Steurn belegt werde / ſondern ſolche Beſchwehrde ſolitarie und in totum der privat-poſſeſſorum oder der Erbzinß-Leuthe utile dominium touchirt; ſo iſt nicht abzuſehen / wie ſolche Erbzinß-Leut ſich der Steuern und offentlichen Anlagen mit Beſtand entziehen können.

conf. Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 48. *num.* 79. *ſeqq.*

Anlangend die in vorhergehenden 9ten §. angeführte vornehmſte Argumenta derer diſſentirenden Rechts-Lehrern/ ſo dienet auf mehrbeſagte textus obſtantes in L. 10. Cod. de excuſat. muner. & L. 1. & 2. Cod. de collat. fundor. patrim. daß nach denen Römiſchen Rechten/ es mit des Kaiſers/ ſive Patrimonialibus Principis Emphyteutis eine gantz andere Bewandnus gehabt/ als es heuntiges Tags mit denen Herrſchaftlichen Erbzinß-Leuthen hat/ anerwogen/ daß ſelbige nach denen Römiſchen Geſetzen nicht nur das Dominium utile ihrer von dem Kayſer acquirirten Erbzinßlichen Güttern/ ſondern ein wahres und vollſtändiges Dominium gehabt/ ohne einige zu beſorgen habende Gefahr/ das Gut wegen nicht bezahlten Zinſes zu verliehren/

L. 12. Cod. de fund. patrim. L. 1. Cod. de fund. rei privat. L. 5. Cod. de diverſ. præd. urb. Nov. 7. *cap.* 1. *§. alienationis.* Valaſc. *de Jur. Emphyteut. quæſt.* 13. *num.* 1. Perez. *ad Cod. tit. de excuſat. muner. num.* 7. Brunnem. *ad L.* 12. *Cod. de fund. patrim.*

dannenhero dasjenige/ was von dieſen Erbzinß-Leuthen in denen Römiſchen Rechten verordnet/ in gantz keine Conſequenz, mithin auch auf ſolche/ die heuntiges Tags von ihrer Lands-Herrſchaft dergleichen Erbzinß- oder Hof-Gütter haben/ gezogen werden mag.

Franciſc. de Ayma. *ad L. un. Cod. de vendit. rer. fiſcal. num.* 53. Brunnem. *d. l. num.* 3. Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 48. *num.* 68. *ſeqq.*

Oder es iſt zu ſagen/ daß dieſe in denen Römiſchen Geſetzen des Kayſers Erbzinß-Leuthen eingeraumte Steur-Freyheit heuntiges Tags bey denen Herrſchaftlichen Erbzinß-Leuthen in deſuetudinem gegangen ſeye/ und uſu forenſi nicht mehr obſervirt werde/ wie in terminis anführet

Valaſc. *cit. quæſt.* 17. *num.* 7. *ibi:* quod tamen male ſervatur. Harpprecht. *cit. Conſil.* 48. *num.* 93. add. *num.* 91. & 92.

& 92. allwo er noch andere 2. Meinungen derer *Dd.* hierüber anführt.

Auf die andere oben gethane Objection, daß nemlichen niemand mit einem gedoppelten Onere, mithin alſo auch nicht des Fürſten oder der Kyrche Erbzinß-Leuthe/ mit dem Erbzinß und denen Steurn zugleich zu gravirn; dienet zur Antwort: daß dieſer Vorwurf wol nach denen Römiſchen Rechten/ bey denen Erbzinß-Leuthen des Kayſers/ aus der Urſachen ſeine kräftige Application gefunden/ alldieweiln denenſelben jedermaln ein groſſer und ſchwehrer Zinß in Gold/ oder einer groſſen Anzahl Früchte/ jährlich zu bezahlen imponirt worden/ wie vornemlich aus dem L. 2. Cod. de Collat. fundor. patrimonial. offenbahr erhellet/ dergleichen ſo gar beſchwehrliche Canones aber heuntiges Tags gar ſelten/ auch von denen Herrſchaftlichen Erbzinß-Leuthen/ genommen werden. Zudeme/ wann dieſer medius terminus von einiger Kraſt oder Gültigkeit wäre/ ſo würde hieraus folgen/ daß auch die Erbzinß-Leuthe derer privat-Perſohnen/ als welche zum öftern einen groſſen und ſchwehren Erbzinß/ und unangeſehen deſſen/ jedannoch auch alle ordentliche und auſſerordentliche Collecten und Steurn entrichten und zahlen müſſen/ von dieſer Steur-Beſchwehrde frey geſprochen werden müſſen/ wie dieſe Objection gar wol beantwortet hat

Klock. *de Contribut. cap.* 11. *num.* 197.

Auf den 3.ten Einwurf/ daß der Landes-Herr oder die Kyrche hierdurch Schaden litte/ weiln ſie auf dieſe Weiſe ihre Erbzinß-Gütter nicht ſo hoch an den Mann bringen können/ als wol im Fall/ wann ihre Erbzinß-Leuthe deren ihnen competirenden Steur-Freyheit auch theilhaftig gemacht würden/ geſchehen könte/ wird kürtzlich geantwortet/ daß ein ſolches ſecundarium præjudicium vel damnum nicht zu attendiren ſeye/

per *L.* 1. *ff. de auctoritat. tutor.* Valaſc. *de jure Emphyteut. quæſt.* 17. *num.* 15. *verſ. quæ vero ad ſuadendum.* conf. Harp-

Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 48. *num.* 94. *ſeqq.* addat. *num.* 98. 99. *ſeqq.* allwo er noch ein und andere Einwürffe gründlich beantwortet.

§. 12.

Wann ein Landes-Herr oder Reichs-von Adel ein Steur-freyes Gut ſeinem Unterthanen dergeſtalten als ein Erbzinß-Lehen überläßt/ daß ſelbiges fürohin Steur-frey bleiben ſolle / ob ein ſolcher Erbzinß-Mann ſodann die Immunität zu gaudirn hat.

Ob nun zwar denen Rechten gemäßer / daß wann ein Fürſt / Kyrch oder ander privilegirtes Corpus ein bishero für Steurfrey beſeſſenes Gut / als ein Erbzinß-Lehen ſchlechterdings hinweg giebet / alsdenn ſolcher Erbzinß-Mann ſeine Uberbeſſerung oder Dominium utile mit ſo wol ordinaire- als extraordinaire-Steurn und Anlagen zu vertretten gehalten / und des vorigen Poſſeſſoris Immunität und Befreyung von denen Collecten und Schatzungen demſelben nicht zu ſtatten kommt; daferne jedoch ein Fürſt oder Lands-Herr / oder ein freyer Reichs von Adel ſeinem Unterthanen oder ſonſten jemand anders/ ein von allen Steurn und Anlagen gantz befreytes Gut nicht ſchlechterdings hin / ſondern dergeſtalt zu einem Erbzinß-Lehen überläßt und einraumt / daß ſelbiges von allen Steurn und Anlagen auch fürohin frey ſeyn und bleiben ſolle/ ſo waltet kein Zweifel/ daß ein ſolcher Erbzinß-Mann die Steur-Freyheit zu gaudirn habe. Dann da die Rechte einem jedwedern vergönnen/ ſeiner Sache/ die er auf einen andern zu transferiren gemeint / ein ſolche Maas zu geben und zu ſetzen/ wie ihme ſelbſt beliebig /

L. 20. *§.* 1. *ff. de pact. dotalib. L. fin. Cod. de pact. inter emtor. & venditor.*

ſo iſt auch ein Landes-Herr wol bemächtiget / ein ſolch Steur-freyes Gut ſeinem Erbzinß-Mann unter eben dieſer Immunität und Freyheit/ zu überlaſſen. Und wann Fürſten und andern Landes-Herrn auch ſo gar ſolcherley Gütter / welche in dem Steur-Regiſter als ſteurbare Gütter bereits eingeſchrieben ſeyn / von dieſem Onere, und zwar ſuppoſitis terminis habilibus, auch dergeſtalten / daß hernachmaln die darauf hafftende Steurn von denen

übrigen

übrigen Burgern und Unterthanen bezahlt werden ſollen / frey und los machen kan;

Harpprecht. *in diſſertat. de immunitat. a Collect. conventional. th.* 60. *ſeq.*

ſo ergiebt ſich von ſelbſten / daß um ſo vielmehr ein Landes-Herr dieſe Macht und Gewalt habe / ein bishero von ihm ſelbſten frey-beſeſſenes Gut unter ebenmäßiger Freyheit einem ſeiner Unterthanen erbzinßlich einzuraumen / indeme auf dieſe Weis denen übrigen Unterthanen gantz nichts zu noch abgehet / ſo wenig als wann der Herr ein ſolch Gut ſelbſten in ſeinem Beſitz und völligen Genuß annoch hätte und behielte.

Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 50. *num.* 12. *cum. ſeqq.*

§. 13.

Der Erbzinß-Mann wird von denen Oneribus dardurch nicht befreyt / daß der Dominus directus die Abführung derſelben über ſich genommen.

Dardurch aber / daß der Erbzinß-Herr ſich durch ein ausdrücklich pactum anheiſchig gemacht / die Steuern / Contributionen und Anlagen / und andere auf dem Gut haftende Beſchwehrden über ſich zu nehmen und abzuführen / wird der Erbzinß-Mann von denen Oneribus nicht befreyt /

Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 68. *lit. δ.* Valaſc. *de Jur. Emphyteut. quæſt.* 17. *num.* 24. Giurba. *Obſervat.* 19. *num.* 10.

dann dieſes pactum wird von vielen für nichtig und ungültig gehalten / wann auch gleich des Erbzinß-Manns Nahmen in das Schoos- oder Steur-Buch nicht eingetragen worden wäre.

L. 2. & 3. Cod. ſine Cenſ. vel reliqu. fund. comparar. Frantzk. *tit. de act. emt. vendit. num.* 155. Schilter. *prax. Jur. Rom. in for. German. Exercit.* 30. *th.* 131. Zanger. *de except. part.* 3. *cap.* 25. *num.* 27. Molin. *de uſur. quæſt.* 6. *num.* 129. Rhet. *diſſert. de Cenſ. fund. coher. cap.* 3. *num.* 140.

welches auch ratione des fiſci oder eines tertii, eine ausfündige Sache iſt / indeme in der Contrahenten Willkühr ſo ſchlechterdings nicht ſtehet / das Gut von denen Steuern und Anlagen / und denen darauf hafftenden Beſchwehrden zu befreyen / ſondern es wird der Conſens und Einwilligung des Landes-Herꝛn / oder deſſen / deme ſonſten daran gelegen / hierzu erfordert /

vid. *L. 42. ff. de pact. L. 38. ff. eod.* Klock. *de contribut. cap. 6. num. 152. ſeqq.* Rhet. *d. diſſertat. cap. 3. num. 135.* Harpprecht. *diſſertat. de pact. privat. Collectar. in alios de volutiv. th. 26.* Carpzov. *lib. 4. reſp. 79.* Valaſc. *c. l. num. 24. circa fin.*

maſſen alle pacta die zum præjudiz des tertii, ſonderlich aber des fiſci, gereichen / in unſern Rechten verworffen ſind /

d. L. 42. ff. de pact. Frantzk. & Carpzov. *cit. loc.*

aber unter denen Contrahenten verbleibt dieſes pactum allerdings in ſeiner Krafft / nicht eben / als ob der fiſcus oder der tertius den Erbzinß-Mann / als Beſitzern des Guts / fahren laſſen / und ſich alsdann an den Erbzinß-Herꝛn halten müſte / ſondern daß der Erbzinß-Mann / wann er die Steurn / Schatzungen und andere Gefälle entrichtet / gleichwie er auch von Rechts wegen ſchuldig / vermög ſothanen pacti, ſeinen regreſs an den Erbzinß-Herꝛn nehmen / und dieſelbe wieder fordern könne.

per text. expreſſ. *in L. 52. §. 2. ff. de pact.* junct. *L. 42. ff. eod.* ibi: *talem conventionem, quantum ad fiſci rationem, non eſſe ſervandam.* add. *L. 7. ff. de publican. & vectigal. ibique* Gothofred. *L. 12. Cod. de negot. geſt.* Valaſc. *cit. quæſt. 17. num. 24.*

Und ob zwar der allegirte L. 52. eigentlich nur von einem verpfändeten Gut handelt / da das Dominium annoch bey dem debitore verbleibt; ſo iſt doch keine erhebliche ration anzuführen / warum auch dieſes nicht bey dem Erbzinß-Herꝛn ſtatt haben /

und

und dieſer ſich zu Abtrag der Steurn und andern Beſchwehrden nicht ſolte verbinden können / zumaln dem fiſco oder tertio der geringſte præjudiz, worauf man allhier zu reflectiren / hierdurch nicht zuwächſet / als welchem ohngeachtet dieſes pacti, die paratiſſima executio wieder den Beſitzer des Guts jederzeit offen ſtehet.

Faber. *in Cod. lib.* 4. *tit.* 31. *def.* 1. Tabor. *de metat. part.* 3. *Sect.* 2. *cap.* 1. *num.* 17. *ſeqq.* Brunnemann. *ad L.* 42. *&* 52. *ff. de pact.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 31. *def.* 21. *& part.* 3. *Conſtit.* 16. *def.* 11. Chriſtin. *vol.* 3. *deciſ.* 73. Stryk. *diſſert. de ſalvo regreſſu cap.* 3. *num.* 4.

Dieſes wird ſchwehrlich jemand in Zweifel ziehen / daß ſothanes pactum auf diejenige Onera, welche erſt nach geſchloſſenen Erbzinß-Contract imponirt werden / veluti ad incogitata, nicht zu extendirn ſeye.

arg. *L.* 1. *Cod. de peric. & commod. rei vendit. L.* 11. *ff. de evict.*

§. 14.

Der Erbzinß-Mann muß auch ſeiner Vorfahren hinterſtellige Steurn und Anlagen entrichten.

Ubrigens iſt der Erbzinß-Mann nicht nur allein zu ſeiner Zeit ſelbige Steurn und Anlagen zu entrichten ſchuldig / ſondern es liegt ihme auch darbey ob / die von ſeinen Vorfahren annoch rückſtändige Anlagen und Steurn abzuführen /

per text. expreſſ. *in L.* 7. *ff. de publican. L.* 5. *§. fin. ff. de Cenſib.* Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 68. *lit.* δ. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 17. *num.* 17. *ſeqq.*

weilen dieſe Onera auf denen Güttern hafften / und dahero mit denenſelben auf einen jeglichen Beſitzer derſelben fallen /

L. 2. *& fin. Cod. ſine Cenſ. & reliqu.*

doch bleibt ihm bevor / ſeinen recours wieder ſeinen Vorfahr und deſſen Erben / zu Erlangung deſſen / was er für ſie bezahlt / anzuſtellen.

arg. *L.* 39. *§.* 5. *ff. de Legat.* 1. Valaſc. *d. quæſt.* 17. *num.* 22.

So

Der Erbzinß-Mann muß alle Onera ohne Unterſchied über ſich nehmen.

So viel hiernechſt die Onera ſelbſt anbetrifft/ muß der Erbzinß-Mann ſolche insgeſamt übernehmen / ſie mögen nun gleich groß oder mittelmäßig/

L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. Valaſc. *quæſt.* 17. *num.* 4.

ordentlich oder auſſerordentlich/

L. 27. §. 3. ff. de uſufruct. L. 28. ff. de uſu & uſufr. legat.

mere realia, die denen Güttern nur allein / oder aber auch mixta ſeyn / die nemlichen denen Perſohnen in Anſehung derer Gütter aufgelegt werden.

Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 17. *num.* 8.

Die Erbzinß-Leuthe der Kyrchen ſind auch denen ordentlichen Steurn unterworfen.

Dann obzwar Bocerus unter denen ordentlich- und auſſerordentlichen Steurn dieſen Unterſchied machen will/ daß die Erbzinß-Leuthe der Kyrchen/ denen Steuern und Anlagen alsdann nur/ wann eine unvermuthete Noth einfällt / um welcher willen auch die Kyrche ſelbſten und die geiſtlichen Perſohnen collectirt werden können / unterworfen;

tr. *de Collect. cap.* 10. *num.* 16.

wodurch dieſen Erbzinß-Leuthen in effectu eben dieſe Immunität und Befreyung von denen Steurn und Schatzungen/ die die Kyrche ſelbſt und die geiſtliche Perſohnen anſonſten zu genieſſen haben/ attribuirt wird/ dann auch dieſe müſſen im Fall der Noth/ die Collecten und Steurn entrichten;

L. neminem Cod. de S. S. Eccleſiis. L. 21. Cod. de Curſ. publ. & angar. cap. 2. X. de jur. immunitat.

Nachdeme jedoch aus deme/ was wir allſchon oben §. 10. ſeq. deducirt / zum Uberfluß erhellet / daß auch des Fürſten oder der Kyrche Erbzinß-Leuthe ratione ihres utilis Dominii ſo wol/ als andere Burger und Unterthanen von wegen ihrer Gütter/ denen Steurn und Anlagen unterworfen / ſo folgt weit richtiger / daß ſelbige in Anſehung ihres Nutzbar-Eigenthums/ alle Onera

ohne

ohne Unterſchied / ſo wohl die ordentliche als auſſerordentliche / die realia und mixta, gleich andern privat-Erbzinß-Leuthen / zu ůbernehmen und abzutragen ſchuldig und gehalten ſeyn.

Klock. *de Contribut. cap.* 11. *num.* 109. verb. *Eccleſiæ Emphyteutas, ratione fructuum poſſeſſionis, ad omnem indiſtincte collectam teneri.* Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 48. *num.* 120. *ſeqq.*

Allein es fragt ſich: Ob ein Erbzinß-Mann auch den Zehenden zahlen můſſe? Und wird mit Ja geantwortet / weiln er öfters angeführter maſſen alle real-Beſchwehrden / worunter ſonder Zweifel auch der Zehend zu rechnen / zu tragen hat. Ob der Erbzinß-Mann auch den Zehenden zu geben verbunden?

L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. Blum. *tr.* von Zehend-Recht. *cap.* 5. *§.* 5.

Und hindert nicht / daß derſelbe ſchon zu einen gewiſſen Eigen- oder Erbzinß verbunden / und alſo mit einem gedoppelten Onere nicht zu graviren; anerwogen der Canon oder Erbzinß mit denen Frůchten / ſo der Erbzinß-Mann aus dem Gut zu erheben / gantz keine Proportion und Gleichheit hat /

Blum. *cit. loc.* Marta *Digeſt. noviſſ. tit. de decim. cap.* 36.

jedoch mag der Erbzinß-Mann zu Bezahlung des von ſeinem Vorfahr annoch ſchuldigen Zehendens mit Recht nicht angehalten werden. Dann ob zwar einige von denen Rechts-Lehrern darvor halten / daß von dem neuen Poſſeſſore des Vorfahren Ruckſtand dahero gar wol gefordert werden könne / weiln der Zehend ein real-Beſchwehrde / deſſen Natur mit ſich bringe / daß ſie mit der Sache auf einem jeglichen Beſitzer derſelben gelange; Ob er auch den von ſeinem Vorfahr annoch ruckſtändigen Zinß bezahlen můſſe?

Cap. 33. *in fin. X. de Decim. L.* 2. *Cod. ſine Cenſ. vel reliqu.* Carpzov. *Jprud. Conſiſt. lib.* 1. *tit.* 8. *def.* 128. *num.* 10. Blum. *tr.* von Zehend-Recht. *cap.* 5. *§.* 6. Engel. *Colleg. Jur. Can. tit. de Decim. §.* 1. *num.* 16.

ſo iſt doch die contraire Meinung / welche den neuen Poſſeſſorem hiervon abſolvirt / und frey ſpricht / denen Canoniſchen Rechten gemäßer /

Cap. ex parte. X. de decim. cap. cum in tua. cap. tua nobis. & cap. nuncios. X. eod. Werndle *tr.* von Zehend-Recht. *lib. 3. cap. 6. pag.* 294. Autor der *Curioſen* Gedancken von dem *Decem. pag.* 87.

maſſen der Zehend nicht auf denen Güttern / ſondern vielmehr auf denen Früchten und Gewächſen der Erden hafftet / dahero der jenige den ruckſtändigen Zehenden nicht unbillich abführen muß / der die Früchte eingezogen und genoſſen / keineswegs aber der bloſſe Beſitzer eines zehendbaren Guts.

dd. text. add. *cap. Paſtoralis. X. de decim.* ibi: *quod fructus alienari non poſſint, niſi cum onere decimarum.* Caniſ. *in Jur. Canon. ad cap. 4. X. de decim. num. 3. ſeqq.* ubi ad contraria reſpondet.

Und hiermit ſtimmet auch die Ertz-Hertzoglich-Oeſterreichiſche Zehend-Ordnung §. 15. überein / allwo gemeldet wird: Wann von einem Grund der ſchuldige Zehend mehr als ein Jahr ausſtändig verbleibt / und ſolcher Grund vor der Bezahlung an jemand anders verwendet wird / ſo kan der Zehend-Herr den Ausſtand nicht bey der künftigen Fechßnung / oder gegenwärtigen Innhaber / ſondern bey dem vorigen ſuchen.

§. 14.

Wie die Erbzinß-Gütter anzulegen und zu collectirn?

In Beleg- und Beſteurung der Erbzinß-Gerechtigkeit aber iſt vörderiſt alles das jenige / was einem jedwedern privat- oder Herrſchafftlichen Erbzinß-Mann aus Handen gehet / zu decourtiren / alſo / daß er weiters nichts / als was ihme effective in Handen verbleibt / mit Steurn vertretten darf. Dannenhero die Erbzinß-Leuthe nichts mehrers noch weiters / dann allein wegen ihres

res bey denen Erbzinß-Güttern habenden Dominii utilis oder Nutzbar-Eigenthums / und alſo allein nach Proportion der Früchte und Nutzungen / welche über Abzug ihres jahrlich an den Erbzinß-Herrn zu bezahlen habenden Eigenzinses / wie auch der Bau-Unkoſten / ihnen für ihren Theil / in Handen verbleibt / angelegt werden können / alſo / daß herentgegen das jenige / ſo dem Erbzinß-Herrn zu ſeiner Portion an der Nutzung zukommt / durchaus nicht mit in ſolche Beſteurung gezogen werde.

conf. Beſold. *conſil.* 104. *num.* 9. Menoch. *de arbitr. jud. quæſt. Cent.* 6. *caſ.* 562. *num.* 29. Roland. a Valle *vol.* 1. *conſ.* 66. *num.* 34. Surd. *conſil.* 338. *num.* 13. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 17. *num.* 10. Klock. *de Contribut. cap.* 17. *num.* 147. Harpprecht. *Conſil.* 48. *num.* 96. *& num.* 115. *ſeqq.*

Annebſt iſt auch die Um- und Anlag alſo zu machen / daß die Erbzinß-Leuthe ſich und ihr Familie hinaus zu bringen nicht untüchtig gemacht werden.

Beſold. *cit. conſil.* 104. *num.* 9.

Wann nun die Steurn und Anlagen von dem Erbzinß-Mann ſind entrichtet und abgeführt worden / ſo muß er ſich Quittungen hierüber geben laſſen / und ſolche ſodann dem Erbzinß-Herrn einhändigen / damit der Erbzinß-Herr daraus erſehe / ob die Anlagen und Steurn abgetragen ſeyn / und dermaleins / wann er etwa dieſerhalben in Anſpruch genommen werden ſolte / ſich derſelben bedienen / und die Bezahlung daraus erweiſen könne; wann aber der Erbzinß-Mann ſolches zu thun unterläßt / macht er ſich hierdurch ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt.

Dem Erbzinß-Mann liegt ob, den Erbzinß-Herrn die Quittung wegen bezahlter Steurn und Anlagen einzuhändigen.

L. 2. *Cod. de Jur. Emphyteut. ibique* Dd. Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 394. Perez. *ad Cod. tit. de Jur. Emphyteut. num.* 18. Bocer. *tr. de Collect. cap.* 10. *num.* 12.

V.) muß der Erbzinß-Mann in gewiſſen Fällen das Handlohn entrichten.

Endlichen und V.tens muß der Erbzinß-Mann in gewiſſen Fällen das Handlohn entrichten / worvon in jetzt hernachfolgenden Capitul mit mehrern zu handeln ſeyn wird.

Das eilfte Capitul.

Vom Handlohn.

§. 1.

Von dem Erbzinß Gut muß in gewiſſen Fällen das Handlohn entrichtet werden.

Unter denen Oneribus, die dem Erbzinß-Mann obliegen / und wovon wir bishero in nechſt vorhergehenden Capitul ausführlich gehandelt / iſt auch das Handlohn / welches derſelbe von wegen ſeines Erbzinß-Guts / in gewiſſen Fällen / zu entrichten hat.

L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. Frantzk. *de laudem. cap. 3. num. 4.*

Im Nürnbergiſchen wird nur von denen Erbzinß-Güttern auf dem Land das Handlohn abgeführt.

Wiewoln nach denen Nürnbergiſchen *Statut*en / ein Unterſchied zu machen / unter denen Erbzinß-Güttern in der Stadt und auf dem Lande / alſo / daß von dieſen nur das Handlohn zu bezahlen / jene aber ohne Anforderung einigen Handlohns von dem Erbzinß-Herrn verabfolgt werden müſſen.

Reformat. Noric. *tit. 23. L. 5. §.* doch alſo / *ibi:* das verkauft Erb dem Kaufer ohne einig Handlohn folgen zu laſſen. *junct. L. 13. §.* und ſo der Eigen-Herr / ibi: doch daß der Kaufer den 15.ten Pfenning / Pfund oder Gulden nach Anzahl der Kauf-Summa / zu Handlohn entricht und bezahl.

Es wäre dann / daß etwa bey ein oder dem andern prædio ein anders hergebracht / oder beſondere rationes vorhanden wären.

§. 2.

§. 2.

Es gebühret aber das Handlohn dem Erbzinß-Herꝛn / *Das Handlohn gebührt dem Erbzinß-Herrn / wann gleich der Erbzinß-Herr 1) den Erb-Mann ſchlechterdings ohne Forderung des Handlohns inveſtirt /*

per *d. l. fin. Cod. de jur. Emphyteut. ibique* Dd.

und zwar auch alsdann / wann gleich derſelbe das Handlohn weder gefordert / noch ſichs reſervirt / ſondern den Erbzinß-Mann ſchlechterdings inveſtirt hätte. Dann das Handlohn iſt man erſt nach erfolgter Inveſtitur zu bezahlen ſchuldig / daß ſolchemnach die Inveſtitur die Forderung des Handlohns nicht aufhebt / ſondern vielmehr nach Verordnung derer Rechte / nicht ehender zu competiren anfängt / bis zuvorhero der Erbzinß-Mann würcklich recipirt / und ihme die Inveſtitur ertheilt worden iſt.

Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 36. *ſeqq.* Andr. Knichen. *de veſtitur. pact. part.* 2. *cap.* 4. *num.* 237. Ziegler. *ad Aur. Prax.* Calvol. *§. nobiles. ſub rubr. laudemium. num.* 246. Harpprecht. *vol. nov. conſil.* 31. *num.* 56. *ſeq.*

Nicht weniger iſt auch 2) der Erbzinß-Herꝛ das Handlohn zu fordern berechtigt / wann er gleich den jährlichen Eigenzinß allſchon würcklich angenommen / weiln durch die bloße Reception des Eigenzinſes / der Erbzinß-Mann nicht zugleich pro inveſtito erkannt / noch ihm dardurch das Handlohn remittirt und erlaſſen wird / *oder 2) den Eigenzinß allſchon angenommen /*

Molin. *Conſuetud. Pariſ. §.* 51. *num.* 72. *& §.* 74. *gloſſ.* 1. *num.* 150. Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 40. *ſeq.* Harpprecht. *conſil.* 31. *num.* 61. *ſeq.*

es wäre dann / daß der Eigen- oder Erbzinß-Herꝛ den neuen Erbzinß-Mann ohne Forderung einigen Handlohns nicht nur inveſtirt / ſondern auch hernachmaln gantzer 30. Jahr her / den Erbzinß von ihme angenommen / das ruckſtändige Handlohn aber niemaln darbey erinnert. *Limitat.*

Ziegler. *ad* Calvol. *§. nobilis. rubr. laudemium. num.* 312. Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 42. Harpprecht. *cit. conſil.* 31. *num.* 63.

oder 3) in die Alienation des Erbs nicht eingewilliget.

Jngleichen auch 3) wann gleich der Erbzinß-Herr in die Alienation des Erbzinß-Lehens nicht conſentirt / oder innerhalb 2. Monathen / von Zeit der beſchehenen Denunciation angerechnet / ſich nicht erklärt hätte / ob er den neuen Erbzinß-Mann annehmen / oder das Gut ſelbſt um die angebottene Kauf-Summa behalten wolle / maſſen in dem Leg. fin. Cod. de jur. Emphyteut. wegen ſothanen Verzugs oder Verweigerung / keine weitere Straffe anberaumt zu finden / als daß der Erbzinß-Herr vor dißmal ſein Jus protimiſeos oder Einſtand-Recht verliehre / mithin dem Kaufer das Gut verabfolgen laſſen müſſe.

Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 34. Molin. *ad conſuetud. Pariſ. §.* 81. *gloſſ.* 1. *num.* 5. Ziegler. *ad* Calvol. *§. nobiles. rubr. laudemium. num.* 244.

Wormit auch die Nürnbergiſche Statuta übereinſtimmen.

Und dieſe Meinung approbiren auch die Nürnbergiſche *Statuta*, als in welchen ausdrücklich verordnet / daß / wann der Eigen-Herr nach beſchehener Requiſition, den Kauf innerhalb 4. Wochen den nechſten nicht annimmt / er den Kaufer / ſo ferne derſelbige zu ſolchen Erbgut tüchtig / zu leihen ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle / doch daß der Kaufer den 15.ten Pfenning / Pfund oder Gulden / nach Anzahl der Kauf-Summa / wo nicht dieſerhalben ein anders hergebracht / zu Handlohn entrichte und bezahle.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. *§.* und ſo der Eigen-Herr / cum §. ſeq. es wäre dann.

Jedoch hat dieſes nur allein bey denen Erb-Güttern auf dem Land ſtatt / dann von denen Erb-Güttern in der Stadt wird kein Handlohn gefordert.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 5. *§.* doch alſo / *in verb.* das verkaufte Erb dem Kaufer ohn einig Handlohn folgen zu laſſen.

Wie

Wie dann auch 4) der Erbzinß-Herr das Handlohn prætendiren kan / wann er gleich dem Erbzinß-Mann Macht und Gewalt ertheilt / das Erbzinß-Gut nach ſeinen Gefallen zu veralieniren. oder 4) dem Erbzinß-Mann Macht gegeben / das Gut zu veralieniren.

Knichen. *de pact. veſtit. part.* 2. *cap.* 4. *num.* 205. Weſemb. *tom.* 2. *conſil.* 73. *num.* 47. Ziegler. *ad* Calvol. *§. nobiles. concl.* 1. *rubr. laudemium. num.* 241.

Dann dieſes ſind 2. unterſchiedene Dinge / den Conſens des Herrn bey Veralienirung der Gütter ſuchen / und die Inveſtitur von dem Herrn begehren. Von dem erſtern iſt der Erb-Mann / welcher die freye Macht / das Gut zu veralieniren / erlanget / allerdings befreyt /

L. 4. *ff. de pignorat. act.* junct. *L.* 109. *pr. ff. de legat.* 1. Jul. Clar. *lib.* 4 *recept. ſent. §. Emphyteuſis. quæſt.* 13. *num.* 9. Blumblacher. *de jur. Emphyteut quæſt.* 28. Diſſertat. Noſtr. *de juſt. Caducit. Emphyteuſ. inferent. cauſ. §.* 9.

nicht aber gleich von dem letztern / weiln das Handlohn nicht ſo wol für den ertheilten Conſens, als vielmehr für die Inveſtitur und würckliche Einweiſung in die Poſſeſſion entrichtet wird.

per *L. fin. verſ. & ne avaritia. Cod. de jur. Emphyt. ibique* Dd. Ziegler. *ad* Calvol. *c. l. num.* 242. Surd. *deciſ.* 200. *num.* 3. Hartm. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 7.

§. 3.

Wann viele Herren ſind / denen die Eigen-Herrſchaft über ein Gut gemeinſchaftlich zuſtehet / ſo gehöhrt ihnen insgeſamt ein mehrers nicht / als nur ein einig Handlohn / ſo ſie pro rata miteinander zu theilen haben / weiln ſie gleichſam für einen einigen Herrn gehalten werden / und dannenhero nur eine einige Inveſtitur ertheilen / und eine einige Erb-Pflicht fordern können / Wann viele die Eigenherrſchaft gemeinſchaftlich haben / wird nur ein einig Handlohn bezahlt.

2. *feud.*

2. *feud.* 77. Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 135. Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* 22. Coler. *de proceſſ. execut. part.* 1. *cap.* 10. *num.* 195.

wiewoln/ was die Inveſtitur anbelangt/ ſelbige von allen und jeden zu begehren.

arg. *L.* 5. *§.* 6. *ff. de nov. Oper. nunciat.* Frantzk. *cit. loc.*

Weme währenden Streit das Handlohn zu bezahlen?

Wann wegen der Gerechtigkeit das Handlohn zu erheben ein Streit entſtehet/ ſo iſt daſſelbe währenden Proceſs, dem jenigen zu entrichten/ welcher bishero in der Poſſeſſion vel quaſi conſtituirt geweſen.

Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 39.

Reſponſum.

Und alſo iſt A. 1618. von der löblichen *Juriſt*en-*Facult*ät zu Jena *ad requiſitionem* Hanns Georg von Schauroth zu Raſchitz geſprochen worden/ Verb. Gehöhren zu euren innhabenden Ritter-Gut/ neben andern unterſchiedenen Erb-Stucken/ 6. Scheffel Feld an Wiblichen Bache in der Gerauiſchen Aue gelegen/ ſo euch mit Zinß-Lehen und Erb-Gerichten zugethan/ davon auch die geſamte und ſonſt übliche Lehen-Wahr zu entrichten. Da nun euer Vater ſeel. und vorige Beſitzere in unwiederſprechlichem *Exercitio* weit über rechts verwehrte Zeit geweſen/ ihr auch noch *in poſſeſſione vel quaſi* derſelben ſeyd/ und ſolches alles unlaugbar/ oder von euch/ wie recht/ bewieſen wird/ ſo ſeyd ihr der fürhabenden und angemaßten *Turbation* ohngeachtet/ bey eurer *quaſi poſſeſſion* und hergebrachten *Exercitio* der Lehen und Gerichte/ auf *implorir*en/ von der hohen Obrigkeit zu *manuteni*rn/ und die *turbanten* als *reſp.* Lehen-Leuthe/ *in ſignum obedientiæ & recognitionis*, die Lehen/ wie gebräuchlich/ zumuthen/ ſo wohl das gewöhnliche *Laudemium* davon zu entrichten ſchuldig/ da ſie ſich aber deſſen muthwillig verweigern/ ſind ſie in gebührende Straffe zu nehmen. V. R. W.

Struv. *deciſ. Sabbath.* 39.

§. 4.

§. 4.

Es iſt bekandt / daß der Erbzinß-Mann / wann anders der Erbzinß-Brief oder die Statuta nicht entgegen ſtehen / das Erbzinß-Gut hinwiederum einem andern zu verleihen / und ſelbigen damit zu inveſtiren berechtigt ſeye / weiln auch der Vaſall ſubinfeudiren / und das Gut einem andern wiederum zu Lehen geben kan / Ob das Handlohn dem mittelbahren oder unmittelbahren Herrn gebühre?

per text. *2. feud.* 55. *§.* 2. *2. feud.* 9. *pr. & 2. feud.* 26. *§. beneficium.* Struv. *S. J. feud. cap.* 12. *aphor.* 19. *num.* 2. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 19. *quæſt.* 23.

maſſen in dieſem Fall a feudo ad Emphyteuſin ſich gar wol argumentirn und ſchlieſſen läßt.

Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *theſ.* 70. *lit. a.* Frantzk. *de laudem. cap.* 14. *num.* 50. Schilter. *Prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc.* 16. *theſ.* 92. Beſiehe oben den 21. *§.* des *IX.* Capituls.

Nun fragt ſichs: Ob bey Veräuſſerung des Erbzinß-Guts / das Handlohn dem *Domino mediato* oder *immediato*, dem erſtern und mittelbahren / oder dem andern und ohnmittelbahren Herrn gebühre? Die Dd. kommen hierinnen nicht überein; Viele wollen für dem Domino mediato ſprechen / als welchem ſeine Jura, die ihme Krafft des Dominii directi, wohin auch das Handlohn gehöhrig / zu kommen / durch die Sub-Emphyteuſin nicht entzogen werden mögen.

L. 2. Cod. de fund. patrim. Zobel. *different. Jur. Civil. & Saxon. part.* 3. *differ.* 21. *num.* 12. Paris de Puteo *de redintegrat. feud. cap.* 91.

Einige hingegen machen dieſe Diſtinction: Ob der Erbzinß-Herr nur das gantze Gut / oder nur einen Theil davon verliehen habe / alſo / daß im erſtern Fall das Handlohn dem Domino mediato,

 im

im letztern Fall aber dem immediato zuſtändig ſeye. Die beſte und warhaffteſte Meinung iſt / daß der Dominus immediatus, das iſt / der jenige / von welchen die Sub-Inveſtitur geſchehen / das Handlohn indiſtincte zu fordern habe / weiln er eigentlich der wahre Herr des Sub-Inveſtirten iſt / und ein dem Dominio directo gleichendes Recht exercirt / geſtalten der Sub-Inveſtirte ihme die Erb-Pflicht leiſten / den jährlichen Erbzinß entrichten / mithin das Erbzinß-Gut einig und allein von ihme recognoſciren muß. Da nun das Handlohn einig und allein wegen der Inveſtitur und Recognition bezahlt wird /

Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 37. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 33. *num.* 3. *& lib.* 8. *reſp.* 109. *num.* 8. 13. *&* 15.

ſo gehöhrt es nothwendiger Weiß deme / der die Inveſtitur thun muß.

Schrader. *de feud. part.* 6. *cap.* 3. *num.* 28.

Wann das Erbzinß-Lehen zu veralieniren / muß des Domini immediati Conſens eingeholt werden.

Worzu noch kommt / daß der Sub-Inveſtirte / wann er das Erb-Gut veralieniren will / den Conſens des erſtern Herrn nicht nöthig hat / ſondern ſchon genug iſt / wann er den immediatum oder andern Herrn angegangen;

Menoch. *Conſil.* 226. *num.* 172. Zaſ. *de feud. part.* 9. *num.* 17.

Dahero auch nach der wiedrigen Dd. eigenen principiis, welche insgemein ſtatuiren / daß für den Conſens des Herrn / das Handlohn zu entrichten / keinen andern / als dem jenigen / welcher den Conſens zur Alienation ertheilt / mithin dem immediato, das Handlohn gehöhret.

conf. Schrader. *de feud. part.* 6. *cap.* 3. *num.* 28. *& part.* 10. *ſect.* 2. *num.* 49. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 13. *num.* 12. Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* 25. Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 123. *ſeqq.* Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. tit.* 1. §. 1. *gloſſ.* 6. *num.* 11. *ſeq. &* §. 78. *gloſſ.* 2. *num.* 185. *ſeqq.*

§. 5.

§. 5.

Wann jemanden der Vſusfructus des Dominii directi, oder der Eigen-Herrſchaft legirt/ oder ſonſten conſtituirt worden/ und in Zeit währender Nutznieſſung ſich mit dem Erbzinß-Gut und deſſen bishero geweſenen Beſitzer eine Veränderung zuträgt/ und ein neuer Erbzinß-Mann in die Poſſeſſion zu immittiren/ ſo muß nach einhelligen Schluß derer Rechts-Lehrer/ das von ihme zu zahlen ſtehende Handlohn nicht dem Eigenthums-Herrn/ ſive Domino nudæ proprietatis, ſondern dem Vſufructuario abgeſtattet und in Handen gelaſſen werden. Dann weiln der Vſufructuarius alle und jede Früchte/ und zwar nicht nur die/ ſo aus der Sache ſelbſt hervor kommen/ ſondern auch alle andere Nutzungen/ Einkünfte und Gefälle/ worinnen die immer beſtehen mögen/ allein und vollkommentlich für ſich zu erheben und hinweg zu nehmen hat/ Das Handlohn iſt dem Nutznießer/ nicht aber dem Eigenthums-Herrn zu bezahlen.

L. 7. pr. L. 9. L. 59. §. 1. ff. de uſufr. L. 13. ff. quib. mod. uſusfr. amitt. L. 25. & 28. ff. de uſur. Vinn. *ad pr. Inſtit. de uſufr. num.* 2. Lauterbach. *diſſert. de uſufr. patern. §. 28. & in Colleg. theoret. pract. tit. de uſufr. §. 32.*

ſo folgt nothwendiger Weiß/ daß auch das Handlohn/ als welches anſonſten von denen Dd. unter die fructus gezehlt wird/

vid. Vinn. *ad pr. Inſtit. de uſufr. num.* 2. Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 101. Lauterbach. *de uſufruct. patern. §. 29.* Carpzov. *part. 3. Conſt. 32. def. 22. num. 3.* Faber. *Cod. Sabaud. lib. 4. tit. 43. num. 1.*

nicht dem Proprietario, ſondern vielmehr dem Vſufructuario zuſtändig ſeye.

Schilter. *Prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc.* 17. *§. 43.* Frantzk. *de laudem. cap. 7 num. 76. ſeqq.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de uſufr. §. 33. & in Concl. forenſ. Exerc. 17. concl.*

15. Harpprecht. *vol. nov. conſil.* 35. *num.* 128. *ſeqq.* ibique magno numero allegat. Dd.

mithin gebührt auch vi uſusfructus, das Handlohn dem Vater/

Und ſolchemnach wird dem Vater / welcher in denen Güttern der Kinder den Vſumfructum hat / nicht nur der jährliche Erb- oder Eigenzinß / ſondern auch das Handlohn und Lehengeld /

Lauterbach. *diſſert. de uſufr. patern.* §. 28. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 12. *theſ.* 17. *lit.* β. Harpprecht. *vol. nov. conſil.* 35. *num.* 141. *ſeqq.*

der Mutter / wo ſie den uſumfructum hat /

ingleichen der Mutter / welcher heuntiges Tags nach derer mehriſten Orten Obſervanz und Statuten / der Vſusfructus in denen Kindern der Gütter eingeraumt wird /

Lauterbach. *concl. forenſ. Exerc.* 17. *concl.* 15. Harpprecht. *cit. conſil.* 35. *num.* 144. *ſeqq.* & in diſſert. *de uſufruct. ſtatut. matern. in Effectib. lucroſ.* §. 23.

der Wittib / welcher ein Leibgeding conſtituirt worden /

nicht weniger auch der Wittib / welcher von ihren Ehe-Mann ein Wittum oder Leibgeding conſtituirt worden / das aus den Erbzinß-Güttern währender Nutznießung fallende Handlohn /

Carpzov. *part.* 1. *Conſt.* 28. *def.* 93. & *part.* 2. *Conſt.* 42. *def.* 2. Lauterbach. *diſſert. de donat. propter nupt. theſ.* 48. Stryk. *tr. de ſucceſs. ab inteſt.* diſſert. 4. *cap.* 2. §. 8.

und dem Creditori, der ein Frucht-tragend Gut als ein Pfand eingeraumt bekommen.

und dann dem *Creditori*, welchem ein Frucht-tragendes Gut zum Pfand eingeraumt worden / das Handlohn / im Fall ihme der Debitor die freye und unumſchränckte Nutz- und Nieſſung des Guts überlaſſen / nicht unbillich zugeeignet.

per *L.* 17. *Cod. de uſur. L.* 11. §. 1. *ff. de pignorib.* Lauterbach. *diſſert. de jur. Antichreſ. theſ.* 42. Harpprecht. *cit. conſil.* 35. *num.* 152.

§. 6.

Wann der Eigenherr vor der In-

Wann der Eigen-Herr in den Vorkauf gewilliget / vor der Inveſtitur aber verſtirbt / ſo gebührt alsdann das Handlohn deſ-

ſen

ſen Erben / nicht aber dem Lehens-Folger. Und alſo hat A. 1684. menſ. Novembr. die löbliche *Juriſten-Facult*ät zu Jena geſprochen / Verb. *Quirinus* kauft ein Erbzinß-Gut / darauf 3. Beſitzern unterſchiedlicher Ritter-Gütter die Lehen und Gerichte *pro rata* zugehöhren. Es entſtehet aber mit dem jenigen Lehen-Herrn / in deſſen Gerichten der Verkauf zu verſchreiben / ein Streit / worüber die Perſohn / ſo die Lehens-Nutzung auf einem Ritter-Gut hatte / verſtirbt / und das Ritter-Gut auf einen *extraneum ſucceſſorem* verfällt wird / von welchen nun der Kaufer die Lehen über das erkaufte Gut erwartend iſt. Ob nun wol der Lehen-Herr / vor dem die *Inveſtitur* geſchehen ſoll / das *Laudemium* ſonſten zu *prætendi*ren hat; Dieweil aber der verſtorbene Lehen-Herr in den Kauf gewilligt / und die Lehen zu reichen bereit geweſen / dahero die Belehnung von ihme für geſchehen zu halten; ſo gebührt dahero die Lehen-Wahr deſſen Erben / und hat der Lehens-Folger deshalben keine Forderung. V. R. W.

veſtitur verſtirbt / ob das Handlohn deſſen Erben oder dem Lehens-Folger gebühre? Reſponſum.

Wann der Erbzinß-Herr bereit iſt / den Erbzinß-Mann mit dem Erbzinß-Gut zu belehnen / ein anderer hingegen den Erbzinß-Herrn durch eine muthwillig eingewandte *Appellation* an der *Inveſtitur* verhindert / währender *Appellation* aber das Recht des Erbzinß-Herrn aufhöhrt / und ein anderer an deſſen Stelle tritt / der den Erbzinß-Mann nach verworfener *Appellation* würcklichen belehnt / ſo fragt ſichs: Ob die Lehen-Wahr oder das Handlohn dem erſtern / oder dem andern und nachfolgenden Herrn gebühre? Für den erſtern könte zwar dieſes angezogen werden / daß es an ihme nicht gelegen geweſen / die Inveſtitur zu ertheilen / mithin alſo dieſer mora ihme nicht ſchädlich ſeyn könne; Wann man aber erwäget / daß das Handlohn nur für die würcklich erfolgte Belehnung abzuführen /

Das Handlohn gebührt dem / der den Erbzinß-Mann würcklich belehnt hat / doch iſt der / welcher dem andern durch eine muthwillige Appellation an der Inveſtitur verhindert / demſelben ad intereſſe gehalten.

Frantzk. *de laudem. cap.* 5. *num.* 15. & 47.

dieſe aber nicht der erſtere / ſondern der letztere Erbzinß-Herr verrichtet / ſo muß das Handlohn auch ihme nothwendiger Weiß pro labore Inveſtituræ entrichtet werden. Damit aber auch der erſtere Erbzinß-Herr ohne ſein Verſchulden durch des tertii factum keinen Schaden leiden möge / ſo iſt dieſer demſelben das Intereſſe dafür zu erſtatten nicht ohnbillich verbunden.

Wernher. *in Enunciat. for. hodiern. part.* 1. *Enunciat.* 223. *num.* 1. *ſeqq.*

Reſponſum.

Und alſo hat A. 1723. menſ. Jul. die löbliche *Juriſten-Facultät* zu Wittemberg *ad requiſitionem* der Gerichten zu Großzöſchen / *in cauſa* Catharina Eliſabeth von Einſiedel / *contra* Heinrich Hildebranden von Einſiedel und *Conſ.* geſprochen / Verb. wegen des von dem *quæſtionirten* Mühlen-Kauf / und des dahero geforderten Lehen-Gelds gerichtetes Suchen / geſtalten Sachen nach / und in Anſehung / daß die würckliche Belehnung vor Walpurgis 1721. darüber nicht beſchehen / ſolches Geld aber *pro actu Inveſtituræ* gegeben wird / nicht ſtatt hatt / es bleibt ihr aber Andreas Döringen / welcher durch die wieder die *Confirmation* eingereichte *Appellation*, ſolche *Inveſtitur* verhindert / ihres *Intereſſe* halber / beſonders gebührend zu belangen / unbenommen. V. R. W.

§. 7.

Dem Acquirenten liegt ob / das Handlohn zu bezahlen.

Was die Perſohnen anbelangt / die das Handlohn zu bezahlen ſchuldig / ſo iſt allhier pro regula zu mercken: daß derjenige / welcher ein Erbzinß-Lehen *acquirirt* / und in der erſten Belehnung nicht mit begriffen / das Handlohn entrichten müſſe; Dann dieſer iſt als ein Erbzinß-Mann zu conſideriren / dannenhero auch das Handlohn / welches einig und allein für die beſchehene Inveſtitur uñ Recognition abzuſtattẽ / von ihme nicht unbillich gefordert wird.

L. ult. Cod. de Jur. Emphyteut. Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 23. *num.* 4. Hartm. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 4. Moller.

ler. *lib.* 4. *ſemeſtr. cap.* 4. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 33. *num.* 1. *ſeq.* Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 2. *ſeqq.*

Und dieſes hat in ſo weit ſtatt / daß wann auch ſchon die Contrahenten ſich dahin verglichen / daß der Verkäufer das Handlohn gantz oder zum Theil über ſich nehmen und abführen ſolle / daſſelbe doch / ohngeachtet dieſes pacti, von dem Kaufer gefordert werden könne / indeme in der Contrahenten Willkühr ſo ſchlechterdings nicht ſtehet / etwas zum præjudiz des Erbzinß-Herrn vorzunehmen / obſchon ſothanes pactum unter denen Contrahenten in ſo weit ſeine Gültigkeit behält / daß der Kaufer / wann er das Handlohn entrichtet / ſeinen Regreſs an den Verkaufer nehmen / und daſſelbige wiederum fordern könne. Wann gleich der Alienant die Abführung deſſen über ſich genommen hätte.

L. 42. *ff. de pact. L.* 52. *§.* 2. *ff. eod. L.* 25. *Cod. eod.* Berlich. *part.* 2. *Concl.* 1. *num.* 34. Schilter. *Prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc.* 30. *§.* 131. Frantzk. *de laudem. cap.* 16. *num.* 116. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 31. *def.* 21. & Faber. *lib.* 4. *tit.* 31. *def.* 1.

Zu Folge vorangeführter Regul / iſt auch der Fürſt oder Landes-Herr / wann er ein Erbzinß-Gut an ſich kauft / zum Abtrag des Handlohns verbunden / wie ſolches aus dem von dem Schöppenſtuhl zu Jena A. 1688. menſ. April. ertheilten / und von L. B. de Lynker. Cent. 7. deciſ. 635. angeführten Deciſo des mehrern erhellet / Verb. Eine Stadt iſt von dem Landes-Herrn mit dem *Jure* der Kauf-Lehen-Wahr über die Häuſer und Gütter der Stadt begabet / der Fürſt kauft ſelbſt ein Haus / und wird gefragt: **Ob die Stadt von ihme die Lehen-Wahr fordern könne?** Wiewoln nun der Fürſt dergeſtalt den Rath *pro Domino* erkennen / und deſſen *Conſens* erſuchen müſte / von deme doch nicht die Vermuthung zu faſſen / daß derſelbe dem Rath ſolches Recht wieder ihn zu exerciren werde verliehen haben / *cum in generali conceſſione non cenſeatur incluſa eſſe perſona loquentis,* Der Fürſt iſt von denen an ſich erkauften Erbzinß-Güttern Handlohn zu geben ſchuldig. Reſponſum.

L. 6. *ff. de pignorib. & hypothec. L.* 18. *Cod. de ſolut.* quin

quin & Gabellæ aut vectigalis jus, ſi cuiquam conceſſerit Princeps, perſonam ſuam, ne adverſus ſe conceſſionarius eadem uteretur, excepiſſe creditur.

Tabor. *ad Colleg. Jur. Argent. de publican. theſ. fin. vid. L. 9. §. ſi fiſcus. ff. de publican.* ubi fiſcus rem emens, ab omnium vectigalium præſtatione immunis eſſe dicitur.

Eſt vero latior vectigalium ſignificatus,

Gœdd. *ad L. 17. num. 13. de verb. ſignificat.*

indeque etiam laudemii præſtatio ceſſat, quando ipſe fundum emit Dominus, ut

in terminis Wehner. *Obſervat. pract. voc.* Handlohn. & Frantzk. *cap. 7. de laudem. num.* 141.

Alldieweiln aber ein Landes-Fürſt ſeinen Unterthanen ihre *Commoda* nicht entziehen kan/

L. 2. §. 7. & 10. ff. ne quid in loc. publ. L. 4 Cod. de emanc. liber. Anton. Faber. *lib. 6. tit. 5. def. 2. num. 21.*

nec privatorum Dominia publicis abſorbentur, wie auch ſonſten ein *Proprietarius*, der doch zu der *re uſufructuaria* ein nähers Recht hat / dem *Vſufructuario* in ſeine *Jura emolumentorum* keinen Eintrag thun darf/

L. 1. ff. de uſufr. Donell. *lib. 10. cap. 8.*

hiernechſt dieſer *Contractus privati juris, indeque Princeps eum ſuſcipiens, etiam privatorum juribus ſe conformaſſe cenſetur,*

Menoch. *lib. 4. conſil. 403. num. 7.* Curt. Jun. *conſil. 1. num. 9. & conſil. 152. num. 7.*

ita quidem, ut leges Principi ſubjiciantur, ſed non etiam Contractus.

Socin. jun. *lib. 1. conſ. 76. num. 114.*

Zudem

Zudem auch wol ein Fürſt eines geringern *Vaſall*,

Schrader. *part*. 4. *de feud. cap*. 3. *num*. 10. Kyllinger. *cap*. 16. *de Ganerbinat. num*. 13.

und alſo auch derſelbe ſeiner Stadt Erbzinß-Mann ſeyn kan/ welches deſſen *Dignit*ät noch vielweniger angeht/ *ita, ut in jus anteceſſoris ſui in Contractu cum omnibus qualitatibus ſuccedat*,

Cephal. *lib*. 1. *conſil*. 88. *num*. 30. *ſeq*.

wie dann auch die *perſona Principis in laudemio* ſo wenig/ als in dem übrigen/ was *ad Emphyteuſin* gehöhrig/ *excipi*rt ſeyn mag/

arg. *L*. 43. *ff. de procurat*.

und ein anders iſt/ wann der *Princeps* ſelbſt *Dominus directus* wäre/ und die *Emphyteuſin* kaufte/ *quo caſu non poſſet ſibi ipſi debere laudemium*, der *fiſcus* auch/ wann er etwas erkauft/ ihme ſelbſten das *vectigal* nicht geben kan/

d. L. 9. *ff. de publican*.

zu geſchweigen/ daß dieſe *præſtatio laudemii* keine *publica*, und *quæ vi regalium injuncta fuerit*, wie etwa die *Acciſiæ*, *vectigalia pro vehendis rebus*, und dergleichen/ von denen ohne diß ein Fürſt in ſeinem Lande befreyt/ dannenhero iſt auch ein Landes-Fürſt das auf einem Erbzinß-Gut hergebrachte Lehen-Geld abzutragen ſchuldig. V. R. W.

Alſo hat auch die löbliche *Juriſt*en-*Facult*ät zu Wittemberg geſprochen/ wie ſolches Reſponſum in unſern *Tract*. von Abſchoß/ Nachſteur und Handlohn/ *part*. 2. *cap*. 4. *Obſ. II.* angeführt zu finden. Præjudicium.

§. 8.

Ob der neue Poſſeſſor gehalten/ das von ſeinem Vorfahr reſtirende Handlohn zu bezahlen?

Ferners liegt auch/ nach der mehriſten Dd. Meinung/ einem jeden neuen Beſitzer ob/ das von ſeinem Anteceſſore annoch reſtirende Handlohn dahero abzutragen/ weiln die Gütter mit ihren darauf hafftenden Oneribus einem jeden Poſſeſſori folgen/ und denen Dominis ſtillſchweigend dafür hypothecirt ſind;

L. 25. *pr. ff. de obligat. & actionib. L.* 12. *Cod. de diſtract. pign.* Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 43. *def.* 4. Carpzov. *part.* 1. *Conſt.* 28. *def.* 53. *num.* 5. *ſeq.* Manz. *deciſ. Palat. quæſt.* 22. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 17. *num.* 3.

Allein wir haben unten *Capit. XVII.* §. 9. erwieſen und dargethan/ daß denen gemeinen Rechten nach/ dem Domino in Anſehung des Handlohns/ kein ſtillſchweigend Unterpfand auf dem Erbzinß-Lehen/ ſondern nur eine actio perſonalis zuſtehe/ welche adverſus tertium poſſeſſorem nicht ſtatt findet/ welchemnach der neue Käufer zu Bezahlung des von ſeinem Vorfahr annoch ſchuldigen Handlohns/ mit Beſtand Rechtens nicht adſtringirt werden mag.

add. *L. fin. ff. de contrah. emt.* Frantzk. *de laudem. cap.* 16. *num.* 127. *ſeqq.*

Wann eine Stadt ein Erbzinß-Lehen acquirirt/ iſt das Handlohn nur einmal zu entrichten/ hernach aber nicht mehr.

Wann eine Stadt/ Vniverſität oder Collegium ein Erbzinß-Lehen acquirirt/ und damit von dem Erbzinß-Herrn inveſtirt wird/ iſt das Handlohn nur ein einigmal/ und gleich anfangs zu entrichten/ hernachmaln aber/ weiln der Poſſeſſor ſich nicht verändern kan/ indeme eine Stadt oder Commun niemaln ſtirbt/ auſſer/ wann ſie geſchleifft wird/ kommt weder eine Inveſtitur eines neuen Poſſeſſoris, noch eine Renovation und Erneurung derſelben zu ſchulden/ einfolglich iſt auch kein Handlohn weiter zu bezahlen.

Ziegler. *ad* Calvol. *§. nobiles. ſub rubr. laudemium. num.* 313. *ſeq.*

Jedoch

Jedoch geſchiehet es gemeiniglich / daß von Städten / Kyrchen / und Communen ein Curator, vulgo ein Lehenträger conſtituiret wird / welcher für alle die Belehnung empfängt / da dann nach deſſen Todt die Conſtituenten einen andern wiederum zu beſtellen / und durch denſelben die Renovation der Inveſtitur zu begehren / mithin das Handlohn zu bezahlen gehalten ſind. Städte und Communen beſtellen gemeiniglich einen Lehenträger.

Struv. *S. J. feud. cap.* 8. *aphor.* 6. *num.* 5. *& cap.* 10. *aphor.* 3. *num.* 2. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 138. *ſeq.* Mynſ. 6. *Obſ.* 9. Modeſt. Piſtor. *quæſt. illuſtr.* 133. *num.* 3.

Wann Vormunder ihrer Pfleg-Kinder wegen / das Erb oder Lehen recognoſcirt / und das Handlohn præſtirt / ſo dörfen die Pupillen nach erlangter Majorennität / oder ihrer Vormunder Todt / kein neues Handlohn bezahlen / weiln ſie die Pupillen die Principal-Perſohnen ſeyn / in deren Nahmen die Recognition und Belehnung beſchehen / mithin auf Seiten ihrer keine Mutation oder Veränderung zu ſchulden kommt. Ob nach der Pupillen Majorennität ein neues Handlohn zu bezahlen?

Reyger. *theſ. jur. Civil. & Canon. voc. Laudemium.* Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* - -

§. 9.

Die Kinder ſind auf Abſterben ihrer Eltern einig Handlohn zu geben nicht ſchuldig / es wäre dann / daß durch beſondere Statuta und Gewohnheiten ein anders eingeführt / worvon in hernachfolgenden §. 18. des mehrern gehandelt werden ſolle. Daferne ſie aber von ihren Eltern ein Erbzinß-Lehen kauflich übernehmen / müſſen ſie dem Erbzinß-Herꝛn gleich als Fremde / das gewöhnliche Handlohn davon entrichten. Die Kinder geben auf Abſterben ihrer Eltern kein Handlohn / wol aber / wann ihnen die Eltern Erbzinß-Güter kauflich überlaſſen.

Tiraquell. *de retract. lign.* §. 32. *Gloſs. un. num.* 46. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 91. *ſeqq.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 33. *def.* 27. *num.* 1. *ſeqq.*

Ein anders / wann ſie ſolche geſchenckt bekommen.

Ein anders iſt / wann der Vater bey ſeinen Lebzeiten denen Kindern ein Erbzinß-Lehen geſchenckt / dann eine ſolche Donation iſt auf Seiten des Donatarii, wann aus der Abrede ein anders nicht erhellet / nicht ſo wol eine Acquiſition, als vielmehr eine Anticipation der gebührenden Erbſchaft /

arg. *L. 11. ff. de liber. & poſth. L. 1. §. 12. ff. de Succeſſ. Edict. junct. L. 7. §. 1. ff. unde liberi.*

daß dannenhero die Kinder mit dem Handlohn ſolchenfalls nicht gravirt werden mögen.

Faber. *Cod. Sabaud. lib. 4. tit. 43. def. 71.* Molin. *ad conſuetud. Pariſ. §. 2. gloſſ. 1. num. 4. & §. 27. num. 1. ſeqq.* Carpzov. *part. 2. Conſt. 39. def. 27. num. 4. ſeqq.*

Reſponſum.

Und alſo hat *A.* 1671. *menſ. Januar.* der Schöppen-Stuhl zu Jena geſprochen / Verb. Martin Müller tritt ſeinem ältern Sohn eines ſeiner / dem Fürſtlichen Amt lehenbaren Frohn-Gütter / bey ſeinen Lebzeiten ab / davon will das Amt ſich Lehen-Geld entrichtet haben / weil der Sohn ein neuer Beſitzer / und die Abtrettung dem Lehen-Herrn nicht zum Nachtheil geſchehen ſollen / da nach des Müllers Todt / wann die übrige Kinder aus der *Communion* ſcheiden wollen / das eine dem Lehen-Herrn das Lehen-Geld hätte zu entrichten gehabt / der Sohn aber bey des Vaters Lebzeiten / an deſſen Lehen nichts hätte. Dieweil aber 1) Kinder / ſo ihren Vater in Lehen und Erbzinß-Güttern *ſuccediren* / kein Lehen-Geld zu entrichten ſchuldig / indeme die Kinder in des Vaters *Inveſtitur* begriffen /

Hartmann. Piſtor. *lib. 1. quæſt. 5. num. 19.* Coler. *part. 1. deciſ. 33. num. 25. ſeqq.* Frantzk. *de laud. cap. 8. num. 26. & 28.*

& vel generaliter Inveſtitura quem comprehenſum eſſe ſufficit, ut ad laudemium non teneatur,

Coler. *part. 1. deciſ. 33. num. 30.* Richter. *deciſ. 83. num. 130.*

daher

daher o 2) der Sohn kein ſolcher neuer Beſitzer / *quin potius liberi etiam vivo adhuc patre domini ſunt rerum paternarum*,

L. 11. *ff. de liber. & poſthum.*

& cum patre pro una perſona habentur,

L. fin. Cod. de impuber. & al. ſubſtitut.

der Vater auch 3) keinen Heller von dem abgetrettenen Gut empfängt / ſondern in ſo weit dabey einbüßt / nur daß daſſelbe gegen die andere Kinder zu gewarten habendes Erbtheil erhalten / der Sohn auch mit einer Ehren-Hülf verſehen / und von ihme mit Bezahlung der Schulden / an ſtatt des Vaters *continuirt* werde / indeme der andere Sohn / als Chur-Erb / ſodann das groſſe Gut haben ſoll / und alſo der Vater dieſe Uberlaſſung nicht in Abſehen einigen *pretii* vorgenommen / dahero auch nach erfolgten Todt des Vaters ſolches Gut an den älteſten Sohn gelanget ſeyn würde / wie dann ohnedem 4) auf eine künftige ungewiſſe Uberlaſſung unter denen Geſchwiſtrigten / auch ſonſt nur deswegen / von der Zeit kein *Laudemium* zu gründen / noch auch das jenige *in fraudem Domini* zu ziehen / worzu der Lehen-Mann *de jure* befugt iſt / *quippe quod Patri licet cedere liberis ex donatione vel refutatione feudum vel Emphyteuſin in anticipationem vel accelerationem ſucceſſionis.*

Frantzk. *d. cap.* 8. *de laudem. num.* 76. ubi & diſerte, quod ob translationem talem nullum Domino debeatur laudemium.

Dannenhero Müllers Sohn mit Anforderung des Lehen-Gelds billich verſchont wird. V. R. W.

Noch weniger aber kan ein Hand-Lohn prætendirt werden / wann die Eltern bey ihren Lebzeiten / denen Kindern nur den Genuß und Nutzungen der Erbzinß-Gütter überlaſſen / oder das Gut mit

Oder alte verlebte Eltern ihnen mit Vorbehalt /

von denenſelben biß an ihr Ende verpflegt zu werden/ die Gütter übergeben. Reſponſum.

mit Vorbehalt/ von denenſelben biß an ihr Ende verpflegt zu werden/ übergeben/ wie aus nachfolgenden von dem Schöpfenſtuhl zu Jena *An.* 1699. *Menſe Maj.* ertheilten *Deciſo* des mehrern erhellet/ Verb. *Hippias* hat bey ſeinen Unterthanen das *Laudemium* oder Lehen-Geld in Kauffen und Vererbung der Gütter hergebracht/ und zwar daß in Erb-Fällen/ wann der Kinder mehr dann eines/ denenſelben ein Kindes-Theil zu gut gehet/ und wo ein Kind allein hinterlaſſen worden/ das Lehen-Geld gar fällt/ und es bey dem bloſſen Zuſchreib-Schilling verbleibt/ wo aber alte verlebte Leut/ ſo ihren Güttern nicht mehr vorſtehen können/ und dahero ihren Kindern/ mit Vorbehalt/ von denenſelben biß an ihr Ende verpflegt zu werden/ ſolche übergeben/ will nicht weniger *Hippias* in ſolchem Fall das Lehen-Geld haben; dann es komme dergeſtalt darzu/ als wann die Eltern nicht mehr vorhanden/ und ſeynd die Kinder anderſt nicht beſchaffen/ als neue Lehen-Leute/ geſchehe alſo dieſe neue Ubergab *in fraudem* des Lehen-Gelds/ wann die Eltern ſich des Vorwands zu gebrauchen gemeint/ als ob ſie annoch den Eigenthum des Lehens behalten/ und nicht aufgelaſſen hätten. Gleichwie aber ein Unterſchied zu machen/ ob die Eltern denen Kindern nur die Nutzungen oder das Eigenthum übergeben/ welches letztere dafür zu halten/ wann die Eltern ſich die Gütter in Steuren und Lehen ab- und denen Kindern zuſchreiben laſſen/ ihnen darinnen Veränderungen/ auch *Diſpoſitiones* und *Teſtamenta* zu machen verſtatten/ wie auch das Nachbar-Recht aufgeben; jenes aber/ wann zwar die Eltern denen Kindern den vollen Genuß der Gütter überlaſſen/ auch daß dieſelbe die Herrſchafftliche und andere *Onera*, als Erbzinſen/ Frohnen und dergleichen *Præſtationen* davon abſtatten/ und dargegen die Eltern/ ſo lange dieſe im Leben/ unterhalten müſſen/ welchenfals denen Eltern das Eigenthum allerdings verbleibt/ auch ſie nicht nur durch Verpfändung und ſonſt/ in der Noth ſich retten/ ſondern auch

davon

davon *inter mortuos diſponiren* können / wie nicht nur in *lo-catione ad longum tempus*, ſondern auch *in uſufructu*, ſo der-ſelbe andern überlaſſen wird / geſchehen mag: alſo mag in dem erſten Fall die Lehen-Wahr / wo ſie von denen Kindern her-gebracht / (*alias enim regulariter liberi Parentibus in Em-phyteuſin ſuccedentes, non præſtant laudemium,*

Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 59. Coler. *deciſ.* 33. *num.* 31.

ne tunc quidem, ſi ex donatione vel refutatione Emphyteuſin in anticipationem vel accelerationem ſucceſſionis, liberi a parentibus accipiunt

Frantzk. *de laudem. cap.* 8. §. 76. Anton. Faber. *lib.* 4. *Cod. Sabaud. tit.* 43. *def.* 71.

auch wohl gefordert werden / in dem letztern Fall aber fin-det derſelbe nicht ſtatt; *neque enim laudemium ex locatione quamvis ad longum tempus illa fuerit, debetur,*

Frantzk. *d. tr. cap.* 15. *num.* 2.

nec in conſtitutione uſusfructus, reſervato Domino proprietate,

Coler. *part.* 2. *de proceſs. execut. cap.* 3. *num.* 285. Anton. Faber. *deciſ.* 100. *error. pragmat. Err.* 6. Molin. *ad conſue-tud. Pariſ. tit.* 2. §. 78. *Gloſs.* 3. *num.* 19. & 33. *glóſs.* 1. *num.* 158.

Zumaln die *Præſtatio Laudemii* ohne dem *odioſa*, und auch in dem erſtern Fall / an andere Ort / und auf andere Kinder / da es bey denenſelben nicht hergebracht iſt / nicht zu extendiren /

Mev. *part.* 2. *deciſ.* 251. *num.* 11.

indeme zwar auch eine *conſuetudo*, wo ſie eingeführet iſt / *ex more viciniæ* wohl *interpretirt* /

Mev. *part.* 2. *deciſ.* 251. *num.* 11.

aber

aber wo ſie nicht bereits ſtatt hat / *ex vicinia* dahin nicht gezogen werden kan.

Oder aber / wann denen Kindern in dem Teſtament das Erbzinß-Lehen um einen gewiſſen Preiß zugeſchrieben worden.

Eben dieſes hat auch ſtatt / wann der Vater in ſeinem Teſtament oder letzten Willens-Verordnung einem von ſeinen Kindern das Gut um einen gewiſſen Preiß aſſignirt und zugeſchrieben / maſſen auch alsdann dafür gehalten wird / daß der Vater ſeinen Kindern als Kindern / habe proſpiciren / und nicht ſowol das Gut verkauffen / als vielmehr gleichſam eine Theilung unter denenſelben machen und vornehmen wollen / ſonderlich wann aus denen Worten oder andern Umſtänden ſich ergiebet / daß er ſolches in Anſehung künftiger *Succeſſion* gethan / welches zwar *in dubio* zu geſchehen pflegt.

Molin. *ad conſuetud. Pariſ. §.* 27. *num.* 1. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 27. *num.* 7. & 8.

§. 10.

Der Vſufructuarius darf wegen der Nutznieſſung kein Hand-Lohn zahlen /

Der Vſufructuarius darf wegen der Nutznieſſung kein Hand-Lohn bezahlen; dann weilen das Hand-Lohn für die Inveſtitur zu entrichten / ſo iſt billich / daß ſelbiges von dem Domino utili abgeſtattet / keineswegs aber der Vſufructuarius darmit gravirt werde / als welcher weder Dominus, noch mit dem Dominio utili inveſtirt iſt.

L. penult. ff. de acquir. vel omitt. poſſeſſ. l. 5. *ff. ſi uſufr. pet.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 31. *num.* 2. *ſeq.*

noch der Schuldner / welcher die dem Creditori adjudicirte Gütter wieder einlößt.

Jngleichen kan dem Debitori, wann er das ſeinem Creditori adjudicirte Erbzinß-Lehen wieder an ſich lößt / kein neues Hand-Lohn angefordert werden / indem die Reluition nicht ex nova aliqua cauſa, ſondern einer ſolchen geſchiehet / die von dem vorigen Kauf / worein der Eigenthums-Herr ſchon einmal conſentirt / anhängig / und dahero nicht nöthig iſt / deſſen Conſens von neuem zu requiriren.

Dan. Moller. *lib.* 4. *ſemeſtr. cap.* 5. *num.* 2. & 4. Hartm. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 50. *n.* 22.

Dieſes

Dieſes iſt eine ausfündig gemachte Sache / daß der Erbzinß-Herr / wann er ſelbſt von dem Erbzinß-Mann das Erbzinß-Gut an ſich kaufft / zu keinem Hand-Lohn obligirt ſeye / theils weilen das Hand-Lohn von dem Kauffer zu entrichten / welcher allhier der Herr ſelbſt iſt / der aber von ihm ſelbſt das Hand-Lohn nicht fordern kan / theils / weiln weder eines andern Conſens, noch die Inveſtitur, weßwegen doch eigentlich das Hand-Lohn zu zahlen / erfordert wird. Das Handlohn fällt weg / wann der Erbzinß-Herr das Gut ſelbſt kaufft.

Ziegler. *ad prax. aur.* Calvol. §. *nobiles. num.* 259. Frantzk. *tr. de laudem. cap.* 7. *num.* 141. Richter. *part.* 2. *deciſ.* 38. *num.* 27.

Ein anders aber iſt / wann noch andere Mit-Herren vorhanden / welchenfals der Kauffer denen übrigen Condominis das Hand-Lohn für ihren gebührenden Antheil in allweg entrichten muß / weiln aller Herren Conſens und Inveſtitur erfordert wird / denen auch durch des einen Kauf an ihren gebührenden Rechten nicht præjudicirt werden mag. Limitat.

Ziegler. *ad* Calvol. §. *nobiles. num.* 60. Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 142. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 28. *num.* 9. *ſeq.* Richter. *cit. deciſ.* 83. *num.* 29.

Nicht minder ceſſirt auch das Handlohn bey der allererſten Inveſtitur, wann nemlich der Erbzinß-Herr jemand das allererſtere mal mit dem Erbzinß-Gut belehnet. Oder 2) jemanden das allererſtere mal inveſtirt.

Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 155. Amad. a Ponte *quæſt. laudem.* 11. *num.* 3. *ſeq.*

Welches die Doctores auch dahin extendiren / wann das Gut dem Herrn heimgefallen / und hernachmaln von einem andern hinwiederum erkauft wird / maſſen es eben ſo viel / als wann das Gut gantz von neuen verliehen würde.

Molin. *ad conſuetud. Pariſ.* §. 78. *Gloſs.* 2. *num.* 5. Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 159.

Wann ihrer mehr ein Erbzinß-Lehen acquiriren/ wird von ihnen das Handlohn miteinander bezahlt. Das Handlohn muß dem Erbzinß-Herrn nachgetragen werden.

Wann ihrer 2. oder mehr ein Erbzinß-Lehen miteinander acquiriren/ ſo darf nicht von einem jeglichen ein beſonders/ ſondern nur ein einig Handlohn insgeſamt von ihnen gefordert und bezahlt werden.

L. 2. & 73. ff. de V. O. L. 26. Cod. de pact.

Wobey dieſes annoch zu mercken/ daß weiln der Erbzinß-Mann das Handlohn wegen der neuen Belehnung zahlen muß/ dieſe aber in dem Haus des Erbzinß-Herrn geſchiehet/ die Billichkeit erfordere/ daß das Handlohn für die Inveſtitur auch an ſelbigen Ort entrichtet werde/ wie dann auch die Praxis in der gantzen Welt dieſes alſo mit ſich bringet/ wie bezeugt

Card. de Luca. *tom. 2. tit. de benefic. diſc. 89. num. 8. 9. 11.*

§. II.

Wann das Erbzinß-Lehen veralienirt wird/ muß man das Handlohn entrichten.

So offt ein Erbzinß-Lehen veralienirt wird/ ſo offt muß man auch das Handlohn davon entrichten.

Frantzk. *de laudem. cap. 14. num. 1.* Richter. *part. 2. deciſ. 83. num. 30.* Carpzov. *part. 2. Conſt. 39. def. 13.*

Worbey zu mercken/ 1) daß durch das Wort: ver*alieni*ren/ allhier eigentlich ein Actus, wordurch das Dominium, (und zwar in gegenwärtiger Materie das Dominium utile und Nutzbar-Eigenthum) und alles Recht/ was wir daran haben/ auf einen andern transferirt wird.

L. 1. verſ. eſt autem alienatio. Cod. de fund. dotal. L. 28. ff. de Verb. ſignificat.

2) Daß vorangeführte Regul nicht nur allein von denen actionibus voluntariis, ſondern auch von denen neceſſariis, die aus Noth geſchehen/ anzunehmen.

Frantzk. *de laudem. cap. 16. num. 15. ſeqq.* Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. §. 33. gloſ. 1. num. 14.*

Es

Es iſt aber das Handlohn alsdann erſt zu entrichten / wann der Contract pur / vollkommen und zu Recht gültig und beſtändig / alſo / daß das Erbzinß Lehen bereits zum Beſitz übergeben worden / und nicht nur keine Hinderung mehr im Weg ſtehet / daß der neue Poſſeſſor von dem Eigenthums-Herrn werde recipirt und angenommen werden / ſondern auch / daß er ſchon würcklich recipirt / und ihme die Inveſtitur mitgetheilt / mithin alſo eine warhaffte Mutation auf Seiten des Poſſeſſoris zu ſchulden kommen. Das Handlohn præſupponirt eine vollkommene und rechtsgültige Alienation.

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 12. *num.* 5. & *aphor.* 13. *num.* 1. Frantzk. *de laudem. cap.* 4. *num.* 25. & *cap.* 6. *num.* 7.

Hieraus ergiebt ſich nun / daß keiner ein Handlohn zu bezahlen ſchuldig / ſo lange ihme das Gut nicht würcklich eingeraumt / und er damit inveſtirt worden. Dahero darf 1) keiner ein Handlohn bezahlen / wann er ihme das Gut nicht würcklich eingeraumt und er damit inveſtirt worden.

Struv. *cit. cap.* 10. *aphor.* 13. *num.* 1. Frantzk. *de laudem. cap.* 14. *num.* 83. & *cap.* 5. *num.* 42.

Wann dannenhero die Contrahenten vor der Ubergab und Inveſtitur von dem Contract wieder abgehen / iſt der Erbzinß-Herr kein Handlohn zu prætendiren berechtigt / weiln ihme ſolches anderſt nicht als unter der Condition, wann die Inveſtitur erfolgt / gebühret. Wann die Contrahenten vor der Ubergab und Inveſtitur vom Contract wieder abgehen / ſo ceſſirt das Handlohn.

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aph.* 12. *num.* 5. Frantzk. *de laudem. cap.* 5. *num.* 43. L. B. de Lynker. *Cent.* 3. *reſol.* 203.

Es wäre dann / daß beederſeits Contrahenten dem Erbzinß-Herrn den Contract allſchon zu wiſſen gemacht / und ihn um die Inveſtitur allſchon erſucht.

Richter. *deciſ.* 83. *num.* 50. 51. L. B. de Lynker. *Cent.* 2. *reſolut.* 133. & *reſol.* 203.

Ja wann auch ſchon der Contract ſeine Erfüllung in ſo weit erreicht / und das Gut allſchon übergeben worden / ſo iſt man doch kein Handlohn zu zahlen ſchuldig / ſo lange die Inveſtitur noch Wie wann die Ubergab bereits erfolgt?

nicht erfolget / oder wenigſtens der Contract dem Erbzinß-Herrn noch nicht angezeigt / und um die Inveſtitur angeſucht worden.

Frantzk. *de laudem. cap.* 5. *num.* 48. *ſeqq.* Struv. *d. cap.* 10. *aphor.* 12. *num.* 5.

und ob ſodann ein doppelt Handlohn zu reichen?

Wiewoln die mehriſten von denen Rechts-Lehrern das Contrarium behaupten / und ſodann ein doppeltes Handlohn / nemlich eines für den zuvor geſchloſſenen Contract, das andere für die Wieder-Aufhebung deſſelbigen / erfordern.

Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 13. Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* 43. Hartm. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 13. & 17. Tract. Noſt. von Abſchoß / Nachſteur und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 5. *Obſ.* 5.

Es kan kein Handlohn gefordert werden / wann die Contrahenten nur in Tractaten geſtanden / oder nur verſprochen / das Gut zu verkaufen / oder wann einer nur ein Jus ad rem acquirirt /

Noch weniger aber mag der Erbzinß-Herr das Handlohn prætendiren / wann die Contrahenten nur in bloßen Tractaten wegen eines zu verhandlenden Erbzinß-Guts geſtanden / zu etwas weiters aber nicht geſchritten / oder wann weiter nichts / als nur das Verſprechen geſchehen / das Gut künftighin zu verkaufen / oder darüber zu contrahiren.

Frantzk. *de laudem. cap.* 14. *num.* 87. *ſeqq.* Richter. *deciſ.* 83. *num.* 82. Tract. Noſt. von Abſchoß / Nachſteur und Handlohn. *d. cap.* 5. *Obſ.* 6.

Oder / wann einer nur ein Jus ad rem überkommen / v. gr. wann der Titius von dem Mevio ein Erbzinß-Lehen erkaufft / hernachmaln aber annoch vor der Tradition dem Sempronio ſein Recht cedirt / dieſer aber ſolches wiederum dem Cajo, und dieſer hernachmaln dem Javoleno cedirt / und dieſem leztern anbey das Gut übergeben / und die Inveſtitur darüber ertheilt wird / in dieſen Fall iſt nur allein der Javolenus zu Abtrag des Handlohns verbunden / nicht aber die mittlere Käufere / als welche nur ein jus oder actionem ad rem venditam, ſed nondum traditam überkommen.

Frantzk.

Frantzk. *de laudem. cap.* 17. *num.* 84. *ſeqq.* Struv. *Obſervat. feudal. conſil.* 2. Lynker. *Cent.* 2. *reſ.* 133.

So auch / wann einer ſeinen Nahmen nur zu der Licitation geliehen / hernachmaln aber der wahre Kaufer herfür tritt / und die Adjudication des Erbzinß-Lehens verlangt / ſo mag von dem erſtern kein Handlohn angefordert werden / weiln dißfalls in der That nicht 2. Emtores, ſondern der erſtere nur ſeinen Nahmen zu der Licitation geliehen hat / 2) wann auch ſonſten von einem geſchloſſenen Contract abgetretten / und einem andern der Handel überlaſſen wird / alsdann nur ein einfach Handlohn præſtirt werden darf / es ſeye dann / daß der erſtere ſchon des Beſitzes ſich angenommen haben möchte / oder nur ſeinen Nahmen zur Licitation hergeliehen.

Lynker. *Cent.* 1. *deciſ.* 92.

angeſehen 3) das Handlohn von einem geſchloſſenen Còntract nicht gefordert werden kan / niſi & impletus per traditionem fuerit.

Richter. *deciſ.* 83. *num.* 43. *ſeqq.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 13. *&* *lib.* 1. *reſp.* 90. *num.* 7.

Geſtalten 4) in Handlohnbarn Güttern dem Domino das Handlohn alsdann gebühret / quando vel inveſtivit novum poſſeſſorem, vel per eum non ſtat, quo minus ipſum inveſtiat, eo ipſo, quod poſſeſſionem ille emtor v. gr. teneat, quæ ad alienationem rei tendit.

Carpzov. *lib.* 6. *reſp.* 108. *num.* 8. 12. *ſeq.* Lynker. *Cent.* 5. *deciſ.* 465. Frantzk. *de laudem. cap.* 16. *num.* 347. *ſeqq.*

Und alſo hat A. 1700. menſ. April. der Schöppen-Stuhl zu Jena geſprochen / welch Deciſum in unſern Tractat von Abſchoß / Nachſteur und Handlohn / *part.* 2. *cap.* 21. *Num. X.* nachgeleſen werden kan. Præjudicium.

§. 12.

II) ceſſirt das Handlohn / wann das Erbzinß-Lehen ſub conditione erkauft wird /

Zweytens *ceſſirt* nach Anleitung des nechſt vorhergehenden 11. §. das Handlohn / wann der Contract nicht pur / ſondern unter einer gewiſſen Condition und Bedingung geſchloſſen worden. Dann ſo lang die Condition hängt / ſo lang iſt auch die Handlung in ſuſpenſo, und weder ein Jus in re noch ad rem, noch ein jus quæſitum vorhanden / weswegen auch vor Erſcheinung der Condition, das Dominium nicht transferirt wird / mithin iſt man auch / ehe die translatio Dominii geſchiehet / kein Handlohn zu geben ſchuldig.

Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. & 96. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 13. *num.* 2. Frantzk. *cap.* 17. *num.* 103. *ſeqq.*

oder 3) wann der Contract ungültig und nichtig /

Drittens hat das Handlohn / der beſchehenen Tradition und Inveſtitur ohngeachtet / nicht ſtatt / wann der Contract ungültig und nichtig; dann was an ſich null und nichtig / das kan keinen Effect produciren.

Frantzk. *de laudem. cap.* 17. *num.* 102. & *num.* 120. Richter. *deciſ.* 83. *num.* 84. Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 89. *num.* 8.

4) oder wegen Unmöglichkeit nicht kan vollzogen werden / oder hernachmaln reſcindirt und umgeſtoſſen wird;

Gleiches iſt auch zu ſagen / wann der Contract Unmöglichkeit halber / nicht kan vollzogen werden.

L. 134. *ff. de R. I. ibique Dd.* Richter. *d. l. num.* 85.

Jngleichen / wann der Contract zwar anfangs ſubſiſtirt / hernachmaln aber aus einer ſolchen Urſach / die den Contract ungültig macht / reſcindirt / und alſo in effectu annullirt wird.

Frantzk. *de laudem. cap.* 14. *num.* 154. Hartm. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 46. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 16. *num.* 1. Richter. *deciſ.* 83. *num.* 86.

welches geſchiehet /

Dieſes aber geſchiehet auf mancherley Weiß / und unter andern 1) wann der Contract ex capite reſtitutionis in integrum,

entwe-

entweder wegen minderjährigen Alters / oder wegen Betrugs / Furcht oder Zwangs / Abweſenheit / ingleichen wegen Mangel und Gebrechen der verkauften Sache / ſo auch eine ſpecies reſtitutionis iſt / per L. 23. §. 7. ff. de ædilit. edict. oder ſonſt wegen einer rechtmäßigen Urſach hinwiederum aufgehoben wird. wann der Contract reſcindirt wird 1) ex capite reſtit. in integr.

Frantzk. *cit. cap.* 14. *num.* 168. *&* *num.* 174. *ſeq.* Richter. *deciſ.* 83. *num.* 86. Carpzov. *cit. reſp.* 89. *num.* 11. *&* 12.

2) Wann der Contract wegen Vervortheilung über die Helfte ex L. 2. Cod. de reſcind. vendit. umgeſtoſſen wird. oder 2) wegen Vervortheilung über die Helfte ex L. 2. Cod. de reſc. vendit.

Frantzk. *cit. cap.* 14. *num.* 179. Richter. *c. l.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 16. *num.* 5. *ſeqq.*

3) Wann der Contract wegen beſchehener Eviction reſcindirt wird / wann nemlichen einer / der das Nutzbar-Eigenthum nicht hat / ein Erbzinß-Lehen verkauft / und hernachmaln der wahrhaffte Erbzinß-Mann ſich meldet / und ſothanes Gut durch Urthel und Recht evincirt. oder 3) wegen beſchehener Eviction.

L. 54. *ff. de R. I.* Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. tit.* 1. *§.* 33. *Gloſſ.* 1. *num.* 64. Tract. Noſt. von Abſchoß / Nachſteur und Handlohn. *part.* 2. *cap. V. Obſ.* 9. 10. *&* 11.

Und iſt in dieſen Fällen / weiln das Gut in effectu nicht verkauft / und die cauſa, warum das Handlohn bezahlt worden / ceſſirt / der Erbzinß-Herr auch das allſchon ausbezahlte Handlohn zu reſtituiren verbunden.

L. 1. *&* 2. *Cod. de Condict. ob cauſ.* Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 89. *num.* 13. Frantzk. *de laudem. cap.* 14. *num.* 122. *ſeqq.*

Endlichen *ceſſirt* das Handlohn in allen denen jenigen *Contracten* und Handlungen / bey welchen ihrer Natur und Eigenſchaft nach / die *Translatio Dominii utilis*, mithin eine wahrhaffte Veränderung des *Poſſeſſoris* nicht zu ſchulden kommt. Dannenhero darf der Pachter eines Erbzinß-Guts kein Handlohn geben / 4) ceſſirt das Handlohn in allen Contractibus, allwo ihrer Eigenſchafft nach keine trans-

L. 39.

latio Dominii zu ſchulden kommt.

L. 39. *ff. locat. conduct. ibique* Dd. Frantzk. *de laudem. cap.* 15. *num.* 9.

ingleichen der jenige/ deme der *Vſusfructus* des Erbzinß-Lehens *conſtituirt* / oder der *Creditor*, deme ein Erbzinß-Gut verpfändet / oder auch wol darnebſt die *Poſſeſſion* deſſelben eingeraumet / und die Nutznießung daraus/ an ſtatt der Zinſe/ verſtattet worden.

Blumblacher. *de jur. Emphyt. num.* 1. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 31. *num.* 2. *ſeq.* Frantzk. *de laudem. cap.* 14. *num.* 61. *ſeqq.* Tract. noſt. von Abſchoß/ Nachſteur und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 5. *Obſ.* 12. *ſeq.*

Wie dann auch der Erbzinß-Herr im Fall / da der *Creditor* ſein Recht / welches er in dem verpfändeten Gut hat / hernachmaln wiederum verkauft / oder ſonſten in andere Wege cedirt / von dem Ceſſionario kein Handlohn zu exigiren berechtigt iſt/ es wäre dann / daß der Creditor das ihm zum Unterpfand eingeſetzte Gut ſelbſten verkaufft.

Frantzk. *de laudem. cap.* 14. *num.* 72. *ſeqq.* Anton. Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 83. *def.* 67.

§. 13.

In Kauf-Fällen iſt das Handlohn ohnſtrittig zu entrichten.

Wann ein Erbzinß-Lehen verkauft wird / ſo muß der Kaufer wegen der Recognition und Inveſtitur das Handlohn unſtrittig entrichten /

per text. *in L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. ibique* Dd.

und dieſes hat ſtatt 1) wann gleich die Contrahenten ſich dahin verglichen / daß der Verkaufer das Handlohn gantz oder zum Theil über ſich nehmen und abführen ſolle / oder 2) wann gleich ein Vater ſeinen Kindern / die ihme ab inteſtato künftig ſuccediren / ein Erbzinß-Lehen zu kaufen gegeben / beſiehe den vorhergehenden 7. und 9. §. dieſes Capituls / oder 3) wann gleich das Gut offentlich

fentlich feil gebotten und verkauft worden / weiln auch die Subhaſtation ein wahrer Kauf iſt.

Faber. *lib.* 4. *tit.* 43. *def.* 23. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 17. *num.* 1. Frantzk. *cap.* 16. *num.* 408. *ſeqq.*

Wann ein Erbzin̄ß-Lehen ſub pacto de retrovendendo, oder wiederkäuflich verkauft wird / muß das Handlohn ebenfalls præſtirt werden / weiln dergleichen Verkauf pur und vollkommen / und ſo wol die Poſſeſſion, als auch das Dominium auf den Kaufer transferirt wird / welcher auch die inzwiſchen erhobene fructus acquirirt. Wann ein Gut wiederkäuflich verkauft wird / muß das Handlohn præſtirt werden.

L. 2. *Cod. de pact. inter emt.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 1. *def.* 23. *num.* 1. Richter. *deciſ.* 83. *num.* 61. Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol.* 6. *Obſ.* 227.

Und wann hernachmaln der Wiederkäufer das Gut wiederum einlößt / muß er das Handlohn wiederum von neuen bezahlen; dann wo eine neue Tranſlation des Dominii und der Poſſeſſion geſchiehet / da wird auch eine neue Recognition und Inveſtitur, einfolglich auch ein neues Handlohn erfordert. Wann das Gut wieder eingelößt wird / ob der Wiederkaufer auch ein Handlohn geben müſſe?

Ziegler. *ad Aur. prax.* Calvol. *ſ. nobiles. num.* 200. *ſeq.* ubi hanc quæſtionem eleganter tractat. Faber. *lib.* 4. *tit.* 43. *def.* 30. *num.* 21. Frantzk. *de laudem. cap.* 16. *num.* 58. *ſeq.*

Wiewoln die negativa von denen mehriſten Dd. als der Billichkeit gemäßer dahero approbirt werden will / weiln der Wiederkauf nicht aus einer neuen cauſa, ſondern aus der vorigen / die dem erſten Contract, worein der Erbzinß-Herr ſchon einmal conſentirt / anhängig iſt / daß alſo bey der Wieder-Einlöſung / deſſen Conſens nicht weiters nöthig / und alſo unbillich wäre / wann die Contrahenten / welche das jenige / worüber ſie ſich vorhero miteinander verglichen / und das Handlohn allſchon bezahlt / mit einem neuen Onere belegt werden ſolten.

Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 1. *def.* 23. *num.* 4. *ſeq.* & *lib.* 1. *reſp.* 89. *num.* 4. Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 31. Richter. *deciſ.* 83. *num.* 70.

Ob dem Wieder-Verkaufer das von ihme ehehin entrichtete Handlohn zu reſtituiren?

Dem Wiederverkaufer aber darf das ehehin von ihme entrichtete Handlohn nicht mehr reſtituirt werden / dann da durch ſolchen Kauf / da der Verkaufer ſich den Wiederverkauf vorbehält / ſo wol die Poſſeſſion, als auch das Dominium cum omnibus ſuis Effectibus auf den Kaufer transferirt wird / dieſer auch während den Contract die Früchte lucrirt / ſo wäre höchſt unbillich / wann ihme der Verkaufer bey der Wieder-Einlöſung / das Handlohn / welches er pro recognitione & Inveſtitura nothwendig hat bezahlen müſſen / wieder erſetzen ſolte.

Frantzk. *de laudem. cap.* 16. *num.* 152. *ſeqq.* Richter. *deciſ.* 83. *num.* 74. *ſeqq.* ubi ad contraria reſpondet. Tract. Noſt. von Abſchoß / Nachſteur und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 6. *Obſ.* 5.

§. 14.

Der Erbzinß-Herr kan zwar das Handlohn / wann der Kauf wegen des Einſtand-Rechts diſſolvirt wird / behalten; Doch muß der Retrahent dem Kaufer das Handlohn wieder geben.

Wann ein anderer wegen des ihme competirenden Einſtand-Rechts in den Kauf tritt / und das Erbzinß-Gut retrahirt / ſo kan der Erbzinß-Herr das erhobene Handlohn zwar behalten / doch iſt der Retrahent dem Käufer das Handlohn / welches dieſer für die Confirmation des Kaufs dem Erbzinß-Herrn bezahlen müſſen / wiederum zu erſtatten ſchuldig; dann weiln er an des Kaufers Stelle tritt / ſo muß er auch deſſen Onera über ſich nehmen / und alles dasjenige wieder erſetzen / was der Kaufer bey Schlieſſung des Contracts nothwendig aufzuwenden gehabt.

L. 27. *ff. de ædilit. Edict. L.* 18. *§. ult. ff. de liberal. cauſ. L.* 39. *§. ult. ff. de minorib.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 33. *def.* 8. Frantzk. *de laudem. cap.* 16. *num.* 167. *ſeq.* Richter. *deciſ.* 83. *num.* 56.

Sonſten

Sonſten aber darf der Retrahent für den Einſtand ſelbſt/ kein neues Handlohn geben/ weiln durch den Einſtand kein neuer Kauf geſchloſſen/ ſondern nur der erſtere/ ſo wie er celebrirt worden/ auf den Retrahenten retrahirt wird/ mithin geht eigentlich keine doppelte Veränderung vor. Wegen des Einſtand-Rechts darf man kein Handlohn geben.

Hartm. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 22. *ſeq.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 73. *def.* 8. *num.* 1. Richter. *deciſ.* 83. *num.* 55.

Wann ſich ereignet/ daß der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen ſelbſt retrahirt/ ſo hat die Anforderung des Handlohns/ alſo/ daß der Erbzinß-Herr ſolches an der Kauf-Summa abkürtzen könne/ nicht ſtatt/ weiln der Retrahent dem Kaufer alle zur Zeit des Contracts nothwendig aufgewandte Unkoſten nnd Ausgaben zu erſetzen verbunden. Wann der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen retrahirt/ kan er das Handlohn an der Kauf-Summa nicht abkürtzen.

per text. notab. *in L. intra utile.* §. *fin. ff. de minorib.* Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* 58.

§. 15.

In Tauſch-Fällen muß ein jedweder Contrahent oder Permutant ſeinem Eigen-Herrn das Handlohn nach den Wehrt des Guts bezahlen/ weiln nicht nur der Tauſch eine ſpecies des Kaufs iſt/ ſondern auch/ und was das vornehmſte/ die Perſohn des Poſſeſſoris würcklich verändert wird/ welche der Erbzinß-Herr eben ſo wol/ als den Kaufer/ zum Erbzinß-Mann annehmen muß/ für welche Recognition und Inveſtitur aber das Handlohn eigentlich zu entrichten iſt. Ob von eingetauſchten Güttern ein Handlohn zu bezahlen?

Hartm. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 28. Jul. Clar. §. *Emphyteuſis. quæſt.* 23. *num.* 1. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 15. *num.* 1. *ſeq.* Frantzk. *de laudem. cap.* 18. *num.* 5. *ſeq.* Richter. *deciſ.* 83. *num.* 97. & 106. Modeſtin. Piſtor. *quæſt.* 67. *num.* 1.

Ein anders aber iſt/ wann durch die Statuta oder Gewohnheiten eines Orts das Contrarium eingeführt/ doch iſt der Erbzinß-Herr Es brächte dann die Gewohn-

heit eines Orts ein anders mit ſich; Doch iſt alsdann der Erbzinß-Herr das Handlohn nichts deſto weniger zu fordern berechtigt/ wann von einem Theil Geld aufgegeben wird/ wiewoln man auch darbey auf die Umſtände zu ſehen hat.

alsdann nichts deſto weniger in dem Fall das Handlohn zu exigiren berechtiget/ wann von einem oder dem andern Theil Geld aufgegeben wird/ weiln ſodann das Negotium revera in einen Kauf degenerirt. Doch hat man hierbey auf nachfolgende Diſtinction zu ſehen: I) Wann aus denen Worten des Contracts ſo viel abzuſehen/ daß die Contrahenten einen Kauf intendirt/ es mag nun gleich das Geld oder die Waar prævaliren/ ſo iſt/ weiln der Contract pro emtione venditione zu halten/dem Erbzinß-Herrn das Handlohn abzuſtatten/dahingegen/ wann die Contrahenten einen Tauſch und Vertauſch der Gütter zu ſchlieſſen ſich erklärt/ der Contract für einen Tauſch zu achten/ mithin alſo der/ welcher ein Erbzinß-Gut eingetauſcht/ das Handlohn zu bezahlen nicht ſchuldig.

II) Wann die Intention der Contrahenten unbekannt/ das Geld aber prævalirt/ ſo gebührt dem Erbzinß-Herrn das Handlohn/ importirt aber die Waar mehr/ dann das Geld/ ſo ceſſirt das Handlohn.

III) Wann Geld und Waaren einander gleich/ ſo iſt das Negotium nichts anders dann ein Kauf/ einfolglich auch das Handlohn zu præſtiren.

Tractat. Noſt. von Abſchoß/ Nachſteur und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 7. *Obſ.* 3. & 4.

Von denen an Zahlungs ſtatt angenommenen Güttern iſt das Handlohn abzuführen.

Wann einem Creditori ein Erbzinß-Lehen an Zahlungs ſtatt übergeben wird/ ſo iſt ſelbiger das Handlohn gleich andern Käufern/ zu erlegen verbunden/ weiln die datio in ſolutum ein wahrer und formaler Kauf/ worbey alle und jede Requiſita ſubſtantialia eines Kaufs/ nemlich der Conſens, die Waar und der Preiß/ concurriren;

Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 25. Ziegler. *ad* Calvol. *prax. aur.* §. *nobiles. num.* 230. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 17. *num.* 8. *ſeq.*

und

und dieſes ohne Unterſchied / es mag gleich die Ubergab an Zahlungs ſtatt freywillig / oder aus Noth und gerichtlich / ſonſten eine Adjudication genannt / geſchehen / weiln auch in dieſer alle Requiſita eines Kaufs zu ſchulden kommen. wie auch bey der gerichtlichen Adjudication des Erbzinß-Lehens.

L. 24. ff. de pignorat. act. Carpzov. *d. def.* 17. *num.* 8. *ſeq.* Frantzk. *de laudem. cap.* 16. *num.* 428. *ſeq.*

Und dieſe Meinung iſt auch in denen Nürnbergiſchen *Statutis* approbirt / worinnen ausdrücklich enthalten / daß / wann ein Erb-Gut auf dem Land mit Gerichts-Ordnung vergannt / und dem Eigen-Herrn angebotten würde / ihme / wann er gleich ſolches nicht annehmen wolte / von dem neuen Erbzinß-Mann die gebührliche Erb-Pflicht geleiſtet / und das Gut darbey verhandlohnt werden ſolle.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 13. *§.* ob auch einig Erbgut auf den Land. *& tit.* 11. *Leg.* 2. *§.* und ſo der Schuldiger den Glaubiger noch nicht vergnügt.

§. 16.

Wer ein Erbzinß-Lehen geſchenckt überkommt / der muß das Handlohn nach den Wehrt des verehrten Guts entrichten / weiln auch hierdurch der Erbzinß-Herr einen neuen Poſſeſſorem überkommt. Die durch Geſchenck überkommene Erbzinß-Güter ſind dem Handlohn unterwürfig;

Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 13. Ziegler. *ad* Calvol. *prax. aur. §. nobiles. num.* 217. Hartm. Piſtor. *lib.* 4. *quæſt.* 50. *num.* 31. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 19. *num.* 2. *ſeq.*

Welche Meinung auch die Nürnbergiſche *Statuta* approbiren / worinnen verordnet / daß / wann ein Erb-Mann einem andern / dann ſeinen auf- oder abſteigenden Erben / ſein Erb-Gut verſchencken oder übergeben wolte / er ſolches zwar zu thun Macht haben / jedoch anbey das gewöhnliche Handlohn / neben Leiſtung der Erb-Pflicht / dem Eigen-Herrn bezahlen ſolle.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 13. §. deßgleichen ſo ein Erb-Mann ſein Erb-Gut.

Doch hat man hierbey auf eines jeden Orts Gewohnheit und Statuta vörderſamſt zu ſehen / und ſich hierinfalls nach ſelbigen zu richten / wie gar wol erinnert

Anton. Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 43. *def.* 29. *num.* 2. *ſeq.*

abſonderlich aber / wann die Donation propter bene merita oder ob cauſam geſchehen.

Noch mehrers aber hat die Exaction des Handlohns ſtatt / wann die Donation entweder propter bene merita, oder ob cauſam aliquam futuram, v. gr. daß der Donatarius dem Donanti die alimenta præſtire / oder ihme einige Jura remittire / oder ſonſten etwas dergleichen thue / geſchehen iſt / weiln eine ſolche Donation nicht umſonſt geſchiehet / ſondern ein gewiſſes Onus, welches entweder allſchon præſtirt / oder künftig noch præſtirt werden ſolle / in ſich hält / und alſo vielmehr eine ſpecies des Kaufs zu ſeyn / oder doch die Krafft deſſelben zu haben ſcheinet.

Joh. Faber. *in L.* 1. *Cod. de inoff. teſtament.* Frantzk. *de laudem. cap.* 21. *num.* 81. *ſeq.*

Die Kinder aber / die von ihren Eltern ein Erbzinß-Lehen bekommen / geben kein Handlohn /

Eine gantz andere Bewandnus aber hat es mit denen Kindern / denen die Eltern bey Lebzeiten ein Erbzinß-Gut verehren / als welche mit dem Handlohn keineswegs / und zwar dahero nicht zu graviren / weiln eine ſolche Donation auf Seiten des Donatarii nicht ſo wol eine neue Acquiſition, als vielmehr eine Anticipation der auf ſeinen Antheil künftig fallenden Erbſchaft iſt.

arg. *L.* 11. *ff. de liber. & poſth. L.* 1. §. 12. *ff. de ſucceſſ. Edict.* junct. *L.* 7. §. 1. *ff. und. liber.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 27. *num.* 4. L. B. de Lynker. *reſolut.* 84. Beſiehe den vorhergehenden 9. §.

wol aber die in remotiori gradu befindliche Anverwandte.

Wann aber einem von denen Anverwandten / die in remotiori gradu ſind / ein Erbzinß-Lehen verehrt wird / ſo muß daſſelbe verhandlohnt werden. Dann ob er ſchon mit der Zeit das Gut hätte acquiriren können / und in ſo ferne für keinen Fremden zu halten

ten iſt; dieweiln ihn aber dannoch in der Succeſſion andere nähere Anverwandte excludiren / ſo iſt er ratione dererſelben / vor einen Fremden / und die Inveſtitur für eine neue Belehnung nicht unbillich zu achten.

Molin. *ad Conſuetud. Pariſ.* §. 27. *num.* 1. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 96. *ſeqq.*

Es iſt aber das Handlohn nicht nur in der Donatione inter vivos, ſondern auch in der Donatione mortis cauſa dem Erbzinß-Herrn zu entrichten / weiln auch bey dieſer letztern eine wahre und würckliche mutation ſich ereignet / und die Inveſtitur begehrt werden muß. Das Handlohn hat nicht nur in der donatione inter vivos, ſondern auch in der donatione mortis cauſa ſtatt.

Molin. *ad Conſuetud. Pariſ.* §. 33. *gloſſ.* 1. *num.* 106. Ziegler. *ad* Calvol. *prax. aur.* §. *nobiles. num.* 250. *ſeq.* Tract. Noſt. von Abſchoß / Nachſteur und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 9. *Obſ.* 6. 7. 8. & 9. allwo die Frage erörtert: Wie es mit dem Handlohn zu halten / wann die *Donation revoci*rt wird?

Die *legi*rte und *per fideicommiſſum* überkommene Erbzinß-Gütter ſind ebenfalls dem Handlohn unterwürfig / weiln vorangezogene Ration auch allhier ſtatt findet. Die legirte Erbzinß-Gütter ſind auch handlohnbar.

Jul. Clar. §. *Emphyteuſis. quæſt.* 23. Ziegler. *cit. loc.* Wehner. *Obſervat. pract. voc.* Handlohn.

§. 17.

Was die *per transactionem* erhaltene Erbzinß-Gütter anbelangt / pflegen die Dd. insgemein zu diſtinguiren: Ob das Gut krafft Vergleichs / dem *Poſſeſſori* gelaſſen / oder aber einem andern / der bishero in *Poſſeſſion* nicht geweſen / übergeben wird. Im erſtern Fall hat die Anforderung des Handlohns nicht ſtatt / weiln weder das Dominium utile transferirt / noch ein neues Recht / oder ein neuer titulus in re acquirirt wird / ſondern nur eine bloße Befreyung von dem vorgeweſenen Litigio geſchiehet; Ob von denen durch Vergleich erhaltenen Erbzinß-Güttern ein Handlohn zu bezahlen?

Im

Im letztern Fall muß der neue Beſitzer / weiln eine würckliche mutation ſich ereignet / das Handlohn nicht unbillich entrichten.

L. 33. in fin. Cod. de transact. L. penult. Cod. de uſucap. pro emt. Beſold. *theſ. pract. voc.* Handlohn. Ziegler. *ad* Calvol. *prax. aur. §. nobiles. num.* 228. Richter. *deciſ.* 83. *num.* 171. *ſeq.*

Wiewoln Frantzkius von dieſer insgemein recipirten Diſtinction abgeht / und in beeden Fällen den Poſſeſſorem von der Bezahlung des Handlohns loßſpricht / und zwar aus dieſer Raiſon, weiln alle Transactiones über zweifelhaffte Fälle / deren Ausgang ungewiß / zu geſchehen pflegen / dahero man nicht wiſſen kan / ob derjenige / welcher das Gut fahren läßt / das Dominium utile habe oder nicht.

tract. de laudem. cap. 21. *num.* 16. *ſeqq.* Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. §.* 33. *Gloſſ.* 1. *num.* 76.

Ob von denen zum Heyrath-Gut mitgegebenen Erbzinß-Güttern ein Handlohn zu reichen? Wann der Vater oder Bruder ſeiner Tochter oder Schweſter ein Erbzinß-Lehen zum Heyrath-Gut giebt / darf man kein Handlohn zahlen.

Bey denen zum Heyrath-Gut mitgegebenen Erbzinß-Güttern hat man auf dreyerley Fälle zu ſehen: 1) Ob der Vater oder ein anderer / welcher auszuſteurn ſchuldig / oder der Bruder aus denen väterlichen Güttern das Erbzinß-Lehen zum Heyrath-Gut giebt? oder 2) das Weib / welches ſich zu verheyrathen willens? oder 3) ein Fremder / der zur Ausſteur nicht verbunden? Im erſten Fall / wann nemlich ein Vater ſeiner Tochter / oder ein Bruder ſeiner Schweſter aus denen väterlichen Güttern ein Erbzinß-Lehen zum Heyrath-Gut abtritt / iſt der Erbzinß-Herr weder von der Tochter oder Schweſter / noch von deren Ehemann ein Handlohn zu fordern berechtigt / weiln der Vater oder Bruder ſothanes Heyrath-Gut gleichſam in anticipationem futuræ ſucceſſionis heraus giebt.

L. un. §. 1. *Cod. de impon. lucr. deſcript. lib.* 10. Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. §.* 26. *per tot. Gloſſ.* 1.

Im andern Fall / da nemlichen das Weib ſelbſt ein Erbzinß-Lehen zum Heyrath-Gut conſtituirt / hat man zu diſtinguiren: Ob

Ob das Erbzinß-Lehen in Anſchlag gebracht worden oder nicht/ ingleichen ob die *Æſtimation Taxationis* oder *Venditionis gratia* geſchehen ſeye? Wann die Æſtimation entweder gar nicht/ oder doch nur taxationis gratia geſchehen/ iſt der Mann kein Handlohn zu geben ſchuldig/ weiln in dieſen beeden Fällen keine warhaffte Veränderung und gäntzliche Alienation zu ſchulden kommt/ ſondern das Gut annoch in Dominio naturali verbleibt. Wann das Weib ein Erbzinß-Lehen in dotem conſtituirt/ ob und wann ein Handlohn zu reichen?

per *L.* 30. *Cod. de jur. dot.* Frantzk. *tr. de laudem. cap.* 22. *num.* 86. *ſeq.*

Daferne aber die Æſtimation venditionis gratia geſchehen/ ſo muß/ weiln alsdann ein wahrer Kauf vorhanden/ der Mann auch das Handlohn entrichten/ doch hat man darbey auf die mit einſchlagende Umſtände/ und die denen pactis dotalibus einverleibte Clauſuln/ zu ſehen/ und nach denenſelben hauptſächlich das Deciſum zu fällen/ worvon mit mehrern nachgeleſen werden kan

in Tract. Noſt. von Abſchoß/ Nachſteur und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 11. *Obſ.* 3. *junct. Obſ.* 2.

Im dritten Fall/ da ein Fremder/ welcher zur Ausſteur nicht verbunden/ ein Erbzinß-Lehen zum Heyrath-Gut conſtituirt/ iſt das Handlohn indiſtincte, es mag gleich das Gut taxirt worden ſeyn oder nicht/ zu bezahlen/ dann wann ein Fremder einen dotem conſtituirt/ und ſich nicht darbey die Reſtitution deſſelben/ auf Abſterben des Weibs/ ausdrücklich vorbehält/ ſo wird dafür gehalten/ daß er ſothanes Heyrath-Gut dem Weib/ fictione brevis manus interveniente, geſchenckt habe. Wann ein Fremder ein Erbzinß-Lehen zum Heyrath-Gut giebt/ ob die Exaction des Handlohns ſtatt habe?

L. un. §. 13. *Cod. de rei uxor. act. L.* 7. *&* 19. *Cod. de jur. dot L.* 24. *&* 26. *Cod.* Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. §.* 78. *Gloſſ.* 1. *num.* 101. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſolut. matrim. §.* 8.

Daß aber von geſchenckt bekommenen Güttern das Handlohn bezahlt werden müſſe/ das erhellet aus vorhergehenden 16. §. dieſes

Vom Leibgeding iſt kein Handlohn zu geben.

Capituls. Von dem *Dotalitio* oder Leibgeding kan der Erbzinß-Herr dahero kein Handlohn prætendiren / weiln das Leibgeding oder Wittum nichts anders als ein bloßer Vſusfructus iſt / welchen die hinterbliebene Wittib aus des verſtorbenen Manns Güttern Zeit Lebens zu genieſſen hat.

Lauterbach. *diſſert. de donat. propter nupt. th.* 48. Stryk. *tr. de ſucceſſ. ab inteſt. diſſert.* 4. *cap.* 2. §. 8.

Weiln nun keine wahre und würckliche Veränderung und Alienation zu ſchulden kommt / ſondern das Dominium utile bey denen Erben verbleibt / ſo fällt auch das Handlohn eo ipſo hinweg.

Frantzk. *de laudem. cap.* 23. *num.* 98. *ſeq.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 31. *num.* 2.

§. 18.

Ob in Erb- und Succeſſions-Fällen das Handlohn zu entrichten? Die Kinder / welche ihren Eltern ab inteſtato ſuccediren / ſind vom Handlohn befreyt.

Ob zwar ein jeder / welcher ein Erbzinß-Lehen acquirirt / das Handlohn zu geben ſchuldig / ſo ſind doch die jenige / welche in der erſten und vorigen Belehnung mit begriffen / ſecundum communem Interpretum ſententiam hiervon befreyt. Dannenhero dörfen die Kinder / welche ihren Eltern *ab inteſtato ſuccediren* / kein Handlohn zahlen / weiln ſie nicht nur in der erſten Inveſtitur mit begriffen / ſondern auch ſchon bey Lebzeiten ihrer Eltern gleichſam Domini der väterlichen Gütter ſind /

L. 11. *ff. de liber. & poſthum. hered. inſtit.* §. 2. *Inſtit. de hered. qualit. & different.*

und derenſelben Perſohn repræſentiren.

L. fin. Cod. de impub. & al. ſubſtit. Coler. *deciſ.* 33. *num.* 19. Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* 129. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 21. & *lib.* 1. *reſp.* 8. *num.* 5. *ſeqq.* Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 13. *num.* 3. & *in deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 37.

Hier-

Hieraus folgt nun / daß wann der Erbzinß-Herr ſich mit dem Erbzinß-Mann dahin verglichen / daß auf Abſterben des Erbzinß-Manns deſſen geſamte Erben das Handlohn zu entrichten verbunden ſeyn ſollen / ſothane Convention auf die Kinder nicht zu extendiren / weiln ſelbige / vorangeführter maſſen / von der Abſtattung des Handlohns eximirt / die pacta hingegen ſtricte und dergeſtalten zu interpretiren / daß ſie nicht allzuſehr von der Verordnung der gemeinen Rechte abweichen. Das pactum: daß die Erben das Handlohn bezahlen ſollen / iſt auf die Kinder nicht zu extendiren.

L. 27. §. 4. ff. de pact. L. 31. Cod. de transact. L. 35. & 57. §. 1. ff. de pact. Roland. a Valle *conſil. 39. num. 5. vol. 1.* Modeſtin. Piſtor. *conſil. 1. num. 29. & conſil. 35. num. 7. vol. 1.* Barboſ. *theſ. locuplet. voc.* pactum. *axiom. 12.*

Und alſo hat die löbliche *Juriſten-Facult*ät zu Wittemberg A. 1721. *ad interrogationem* Johann Friederich Chriſtiani / *Advocati* zu Merſeburg / geſprochen: Verb. Ob wohl in dem *ſub dato* Merſeburg den 27. October 1687. von der Stiffts-Regierung daſelbſt abgefaßten *Receſs*, unter andern von dem damahligen Gerichts-Herrn zu Niederpeina und denen Unterthanen daſelbſt verglichen worden / daß *in manu ſerviente*, und zwar / wann der Lehen-Mann ſtirbt / deſſen geſamte Erben auf ſolchen Fall das Lehen-Geld / und zwar 5. *pro Cento*, zur Theilungs-Lehen abzugeben verbunden ſeyn ſollen; Reſponſum.

Dannoch aber und dieweil in ſolchem Vergleich derer Kinder des verſtorbenen Lehen-Manns nicht mit gedacht wird / und aber in der

Conſtitut. inedit. 1. *tit.* von Lehen-Waar §. desgleichen.

gar deutlich verſehen / daß wann der Beſitzer Zinß- oder Erb-Mann ſtirbt / und Kinder hinterläßt / dieſelben / weil ſie in der vorigen *Inveſtitur* begriffen / Lehen-Waar zu geben nicht ſchuldig ſeyn ſollen / alle Vergleich auch *ſtricte, & ne nimis recedant a diſpoſitione Juris antea conſtitui*, zu *interpretiren* ſind; So erſcheinet daraus ſo viel / daß des Verſtor-

benen Weibes-Kinder / ſie mögen bey dem Erbzinß-Gut *in communione* verbleiben / oder ſelbiges einem von ihren Mit-Erben zuſchlagen / zu Abſtattung des angeregten Lehen-Gelds nicht verbunden. V. R. W.

vid. Wernher. *Select. Obſervat. forenſ. vol.* 6. *Obſervat.* 91. *num.* 6.

§. 19.

es wäre dann durch die Gewohnheit ein anders hergebracht.

Indeſſen iſt nicht zu laugnen / daß nach vieler Orten Statuten und Gewohnheiten / nach des Poſſeſſoris Abſterben / auch von denen ſuccedirenden Kindern das Handlohn gefordert wird / welches man insgemein das Sterb-Handlohn / Sterb-Lehen-Waar zu nennen pflegt / und daß dergleichen Gewohnheit allerdings gültig ſeye / das bewähret unter andern

Knichen. *de pact. veſtitur. part.* 2. *cap.* 4. *num.* 203. Jacob. Schultes. *in addit. ad* Modeſt. Piſtor. *part.* 1. *quæſt* 37. *num.* 11. Weſemb. *conſil.* 16. *num.* 2. Richter. *deciſ.* 83. *num.* 141. Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 88. *num.* 8.

Die aber ſtricte zu nehmen / und auf andere Fälle nicht zu extendiren iſt.

Es iſt aber ein ſolch Statutum oder Gewohnheit ſtricte zu nehmen / und wann etwa ſelbiges nur dahin gehet / daß von denen Seiten-Freunden das Handlohn entrichtet werden ſolle / iſt es auf die Kinder / wo nicht derſelben in dem Statuto ausdrücklich Erwehnung geſchehen / oder die Gewohnheit mit ſich bringt / nicht zu extendiren.

Was im Nürnbergiſchen hierinnfalls üblich?

In denen Nürnbergiſchen *Statut*en iſt ratione der Kinder verordnet / daß ſie nach Abſterben ihrer Eltern in Jahres-Friſten das Erb-Gut bey dem Eigenherrn erfordern / und gebührliche Erb-Pflicht thun / jedoch ihnen von dem Eigenherrn ohn einig Handlohn geliehen werden ſolle.

Reform. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 13. §. wann dann ein Erbgut auf dem Land.

Wel-

Welcher Paragraphus aber hernachmaln dahin erläutert worden / daß die Kinder und deren Vormundere die ſich ereignete Erb-Fälle denen Aemtern und Eigenherrſchafften in Jahr und Tagen anzeigen / und ſolche einſchreiben laſſen / auch für die Bemühung 30. Kreutzer weniger oder mehr entrichten / der Eigenherr aber denen Erben zuſammen das ihnen von ihren Eltern angefallene Erbgut ſo lange / bis das Jüngſte unter ihnen das 14. Jahr erreicht / ohne Handlohn verleihen / die Erben hingegen alsdann ſich bey dem Eigenherrn anmelden / und einen aus ihren Mitteln zum Erb-Mann vorſchlagen ſollen / welchem der Eigen-Herr / ſo viel des Erb-Manns Antheil betrifft / ohne Handlohn zu leihen / dieſer aber von denen übrigen Theilen das Handlohn abzuführen gehalten.

vid. in Additional. *Decretum Illuſtris Senatus Norimb. de A.* 1619. *d.* 19. *Maji.* & *de A.* 1706. *d.* 20. *Auguſt.*

Wann das Enencklein auf Abſterben des Vaters dem Groß-Vater ſuccedirt / iſt ſodann nur ein einfach Handlohn zu bezahlen.

Wann nun alſo das Statutum oder die Gewohnheit eines Orts mit ſich bringet / daß die Kinder auf Abſterben ihrer Eltern das Handlohn entrichten müſſen / ſo fragt ſichs: Wann vielerley Sterb-Fälle ſich ereignen / die *Inveſtitur* aber nur in einem einigen Fall geſucht wird / v. gr. Wann / nach Abſterben des Vaters / der Sohn / ehe er um die Inveſtitur angeſucht / mit Tod abgehet / und das Enencklein in dem Lehen- oder Erbgut ſuccedirt / ob ſodann ein doppeltes oder nur ein einfaches Handlohn zu bezahlen ſeye? Dieſe Quæſtion iſt mit Nein zu beantworten / weiln / wie ſchon öffters erwehnt / das Handlohn anders nicht / als für die Recognition und Inveſtitur zu entrichten / welche aber in gegenwärtigem Caſu auf Seiten des Sohns nicht erfolgt iſt.

Schrader. *de feud. part.* 3. *cap.* 2. *num.* 26. Molin. *ad Conſuetud. Pariſ.* §. 33. *gloſſ.* 1. *n.* 6. & 113. Weſemb. *conſil.* 16. *num.* 2. Roſenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 66. *num.* 10. Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 13. *ſeq.*

Zudem iſt es wahrſcheinlicher und der Interpretationi juris communis gemäßer / daß die Statuentes vielmehr auf den Effect, und auf die vollkommene Veränderung / da nemlichen das Gut von einem auf den andern würcklich transferirt wird / ihr Abſehen gerichtet haben / zumaln die verba ſtatuti in ihrer eigentlichen und natürlichen Bedeutung / und nach der gemeinen Redens-Art / zu nehmen und zu verſtehen ſind.

L. 7. *§.* 2. *ff. de ſupellect. legat. L.* 52. *§.* 4. *ff. de Legat.* 3. Gail. 2. *Obſ.* 80. *num.* 2.

§. 20.

Wann gleich das Statutum das Handlohn in allen Veränderungs-Fällen erfordert.

Eben dieſes iſt auch zu ſtatuiren / wann gleich ein ſolch *Statutum* die Entrichtung des Handlohns in allen Veränderungs-Fällen erfordert / maſſen die verba ſtatuti genugſam operiren / und etwas ſonderbahrs importiren / indeme ſie in einem jedwedern Succeſſore, welcher anſonſten / als einer allſchon in der erſten Inveſtitur mit begriffener / von dieſem Onere befreyt iſt / ſich dergeſtalten verificiren / daß er / wann der vorige Poſſeſſor mit Tod abgegangen / das Handlohn bezahlen muß. Allein die verba ſtatuti auch auf die Befugnuß / das Handlohn / vor erlangter Inveſtitur, wieder die gemeine Rechte zu extendiren / iſt denen regulis bonæ interpretationis entgegen / welche wollen / daß die Statuta, welche etwas beſonders haben / und von denen gemeinen Rechten abweichen / ſo viel es immer ſeyn kan / zu reſtringiren ſeynd.

Die Meinung hingegen / welche Molinæus *ad Conſuetud. Pariſ.* hin und wieder / ſonderlich aber *§.* 20. *gloſſ.* 5. *num.* 15. & 19. und mit ihme Hartmannus Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 15. ſoutenirt / als überkäme der Dominus ſogleich ein Jus quæſitum, ſo balden nur von ihme die Interpellation geſchehen / iſt von keinem Grund / ſintemaln dieſes

ſes Recht dem Domino nur allein für die Ertheilung der Inveſtitur, und Einweiſung in die Poſſeſſion gebührt.

Knichen. *de pact. veſtitur. part.* 2. *cap.* 4. *num.* 241. Goeden. *conſil.* 25. *num.* 8. & 9. Weſembec. *conſil.* 16. Hartm. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 13. *ſeqq.*

Was bishero von denen ab inteſtato ſuccedirenden Kindern geſagt worden / das findet auch bey denen Eltern und Seiten-Freunden / welchen die *Succeſſion ab inteſtato* zukommt / ſtatt / daß ſie nemlichen alle von dem Handlohn befreyt ſeyn. Die Eltern und Seiten-Freunde dörffen kein Handlohn geben.

Zobel. *part.* 3. *diff.* 21. *n.* 14. Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* 145. *ſeq.* Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 13. *n.* 3. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *n.* 197. *ſeq.*

Theils weiln ſie durch Antrettung der Erbſchafft den Verſtorbenen repræſentiren / und mit ihme für einerley Perſohn geachtet werden/

Novell. 48. *cap.* 1.

theils weiln ſie in der erſten Inveſtitur allſchon mit begriffen / als für welche eigentlich alle diejenige zu halten / denen die Succeſſion ſine hominis facto immediate a lege zufällt.

Amad. a Ponte. *quæſt. laudem.* 31. *pr.* Franchis. *part.* 3. *deciſ.* 447. Suev. *in prælect. de laudem. cap.* 3. *circa fin.* Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 35.

Jedoch iſt nicht zu laugnen / daß an etlichen Orten das Contrarium obſervirt / und von denen Eltern und Seiten-Freunden das Handlohn gefordert wird / dergleichen in denen Churfürſtlichen Sächſiſchen Landen zu geſchehen pflegt / wie hiervon bezeugen Wo nicht ein anders dieſerhalben eingeführt iſt; als in Sachſen

Carp-

Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 20. Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* 136.

und Nürnbergiſchen. Ingleichen müſſen auch nach denen Nürnbergiſchen *Statuten* die Eltern / wie auch die Collaterales oder Seiten-Erben das ihnen ab inteſtato angefallene Erb-Gut innerhalb Jahrs-Friſten zu Lehen empfangen / und dem Eigen-Herrn / nach billichen Anſchlag / verhandlohnen.

Reform. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 13. §. Würde aber ſolches Erb-Gut. & §. wann dann ein Erb-Gut.

§. 21.

Ob und wie weit die Teſtaments-Erben handlohnbare Gütter verhandlohnen müſſen? Die Teſtaments-Erben belangend / hat man einen Unterſchied zu machen / ob jemand von denen Kindern / und welche anſonſten ab inteſtato ſuccediren / *inſtituirt* worden / oder aber ein Fremder. Im erſtern Fall ceſſirt das Handlohn / weiln ein ſolcher Erb allſchon in der erſten Inveſtitur mit begriffen / und den vorigen Poſſeſſorem repræſentirt.

Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 204. *junct. num.* 26. *ejusdem capit.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 19. *num.* 5. Franchiſ. *deciſ.* 447. *n.* 1. Beſiehe den nechſt vorhergehenden 18. & 20. §.

Im letztern Fall aber hat die Anforderung des Handlohns allerdings ſtatt / weiln man von einem ſolchen fremden Erben nicht ſagen kan / daß er unter der vorigen Inveſtitur eigentlich begriffen ſeye / als worauf hierinfalls hauptſächlich zu reflectiren.

Franchiſ. *c. l. num.* 1. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 19. *n.* 5. *ſeq.* Richter. *deciſ.* 83. *n.* 145. Coler. *deciſ.* 33. *num.* 99. *ſeq.* Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſent.* §. *Emphyteuſis. quæſt.* 28. *n.* 6.

Ge-

Geſetzt aber / es wäre an einem Ort das Sterb-Handlohn / worvon in vorhergehendem 19. §. Erwehnung geſchehen / eingeführt / ſo fragt ſichs: Ob ſodann über das von dem Teſtaments-Erben zu bezahlen ſtehende Handlohn / annoch das denen *heredibus ab inteſtato* anſonſten *incumbi*rende Sterb-Handlohn / mithin alſo ein doppeltes / oder aber nur ein einfaches Handlohn zu entrichten? Uns bedüncket ſo wohl billicher / als auch der analogiæ Juris gemäſſer zu ſeyn / daß in dieſen Fall das Handlohn nur einfach / und zwar von dem eingeſetzten Teſtaments-Erben / keineswegs aber von denen *ab inteſtato ſuccedi*renden Erben / zu præſtiren ſeye; weiln die heredes ab inteſtato das per teſtamentum vermachte Gut nicht bekommen / mithin keinen Nutzen oder einig Recht daran haben / nun wäre aber höchſt unbillich / diejenige mit einigen Onere zu belegen / die von einer Sache keinen Nutzen aufheben. Und hindert nicht / daß die Erben ab inteſtato das Sterb-Handlohn hätten bezahlen müſſen / wann der Verſtorbene das Gut einem andern vermacht hätte; dann die heredes ab inteſtato ſind das Sterb-Handlohn anderer Geſtalt zu bezahlen nicht ſchuldig / es ſeye dann / daß ſie das handlohnbare Gut würcklich überkommen.

Ob über das von dem Teſtaments-Erben abzuführen ſtehende Handlohn die heredes ab inteſtato auch das Sterb-Handlohn entrichten müſſen?

L. 3. Cod. de jur. Emphyteut.

4. Weiln ſie nun nichts erben / noch von dem Gut participiren / ſo dörfen ſie auch kein Handlohn geben. Daß ſie aber zu dem Gut würklich hätten gelangen können / wann der Defunctus kein Teſtament gemacht und einen andern Erben inſtituirt / oder ſonſten das Gut jemanden legirt hätte / ſolches iſt in denen Rechten keine erhebliche und genugſame Urſach / daß ſie derenthalben zu Erlegung des Sterb-Handlohns verbunden ſeyn ſollen / dann ein anders iſt / ein Gut würcklich

bekommen / und ein anders / ein Gut bekommen können / wann nicht etwas darzwiſchen gekommen wäre. Haben alſo die Erben ab inteſtato nur allein die Hoffnung / keineswegs aber ein *Jus in re* zu dem anderwerts verſchafften Gut gehabt / daß ſie aber hierzu nicht gelangen können / ſondern hiervon durch den Teſtaments-Erben oder Legatarium ausgeſchloſſen worden / ſolches kan ihnen nicht imputirt / einfolglich dieſerhalben kein Sterb-Handlohn mit Beſtand Rechtens / angefordert werden. Der Teſtaments-Erb oder *Legatarius* hingegen iſt dahero zu einen gedoppelten Handlohn nicht verbunden / weiln er das Gut nicht von denen heredibus ab inteſtato, ſondern einig und allein von dem Teſtatore überkommen / dannenhero er auch für die Erben ab inteſtato, und in deren Nahmen/ weiter nichts zu entrichten hat. Dafern aber an einem Ort erweißlichen hergebracht / daß in ſolcherley Fällen ein gedoppelt Handlohn / nemlichen eines von denen heredibus ab inteſtato, das andere von dem inſtituirten Teſtaments-Erben abzuführen / ſo hätte es hierbey nicht unbillich ſein unveränderliches Verbleiben.

Limitat.

Hieraus ergibt ſich auch / daß / wann einer ſein Erbzinß-Gut bey Lebzeiten verkaufft / oder in andere Wege veräuſſert / hernachmaln auf deſſen Abſterben von denen hinterlaſſenen Erben das anſonſten gewöhnliche Sterb-Handlohn mit Recht nicht *prætendi*rt werden könne / maſſen durch ſolchen Verkauf oder Alienation, die heredes ab inteſtato von beſagten Gut gäntzlich ausgeſchloſſen ſeynd / wer aber das Gut würcklich nicht poſſidirt und beſitzt / derſelbige iſt auch nicht ſchuldig / das Handlohn zu bezahlen.

Wann jemand ein Erbzinß-Gut verkaufft / ob über das Kauf-Handlohn auch das Sterb-Handlohn auf Abſterben des Verkaufers zu entrichten?

per text. *in L. 3. Cod. de jur. Emphyteut. ibique* Dd.

Und iſt genug / daß der Käuffer oder Ubernehmer des Guts das völlige Kauf-Handlohn abführen muß / wordurch dann dem

dem Domino das zu erwarten gehabte Sterb-Handlohn zur Genüge hinwiederum erſtattet wird.

In denen Nürnbergiſchen *Statutis* iſt verſehen / daß die Eltern / ingleichen auch die Collaterales und Seiten-Freunde / ſie mögen ab inteſtato, oder ex teſtamento ſuccedirn / das durch Erbſchafft angefallene Gut in Jahrs-Friſten / dem Domino nach billichen Anſchlag / verhandlohnen ſollen. Was im Nürnbergiſchen der Erben halben hergebracht?

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. *§.* würde aber ſolches Erbgut / ibi: auf ein oder mehr Seiten-Erben durch oder ohne Teſtament oder letzten Willen gewendet oder fallen ꝛc. *& §. præced.* wann dann ein Erbgut. verb. mit oder ohne Teſtament auf ſeine Erben in ab-oder aufſteigender Linie erblich kommt ꝛc.

Mit denen im Teſtament zu Erben eingeſetzten Kindern aber hat es eben die Bewandnuß / als mit denen jenigen / welche denen Eltern ab inteſtato ſuccediren / daß ſie nemlich / wie bereits oben gemeldt / das Erb insgeſamt ohne Handlohn überkommen / ſo lang bis das Jüngſte unter ihnen das 14. Jahr erreichet / hernach aber müſſen ſie jemand aus ihren Mitteln zu einen Erb-Mann ſtellen / welchem der Eigen-Herr / ſo viel ſein / des Erb-Manns / Antheil anbetrifft / ohne Handlohn zu leihen / dieſer hingegen von denen übrigen Theilen das gewöhnliche Handlohn abzuführen gehalten iſt.

vid. Additional, *ad Reform. Noric. de A.* 1619. *d.* 19. *Maji. & d. d.* 20. *Aug.* 1706. Beſiehe den oben ſtehenden 19. §. dieſes Capituls.

§. 22.

Wie wann der Erb in der Nutz- nieſſung inſtituirt worden?

Es kommt aber einem fremden Teſtaments-Erben / nach vorſtehenden §. das Handlohn zu geben / alsdann erſt zu / wann der Teſtator ihme die Proprietät hinterlaſſen. Ein anders aber iſt / wann ſelbiger nur in dem uſufructu ad dies vitæ inſtituirt worden / dann dieſer iſt für nichts anders / als einen bloſſen Legatariò zu achten / dannenhero nicht er / ſondern der andere in dem Teſtament eingeſetzte Erb das Gut in Lehen zu nehmen / und das Handlohn davon aus der Verlaſſenſchafft zu entrichten verbunden.

Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* 146. Beſiehe den 10. §. dieſes Capituls.

Wann einer mit einem Fidei- commiſſo univerſali gravirt wird / muß ſo wol der Erb als der Fidei- commiſſa- rius das Handlohn pro rata bezahlen.

Wann einer mit einem fideicommiſſo univerſali gravirt / mithin die gantze Erbſchafft / oder einen Theil davon / einem andern zu reſtituiren gebetten worden / darunter aber ein oder anders Erbzinß-Gut ſich befindet / ſo iſt ſo wol der inſtituirte Erb / als auch der Fideicommiſſarius, oder der / deme die Reſtitution geſchiehet / das Handlohn pro rata der bey einem jedweden verbleibenden Portion, abzuführen pflichtig. Dann weiln ein jeder von ihnen den Genuß aus denen vorhandenen Erbzinß-Güttern pro rata ziehet / ſo iſt billich / daß ſie auch das demſelben anhängige Onus, nemlich die Abtragung des Handlohns pro rata uniuscujusque portionis, über ſich nehmen.

L. ſecundum naturam. 10 *ff. de R. I. L.* 1. *ff. ad Leg. Rhod. de jact. L.* 55. *in fin. ff. pro Soc. Cap. qui* ſentit. 55. *de R. I. in 6to. ibique* Canoniſt. Card. Tuſch. *pract. concl. tom.* 5. *lit. O. concl.* 144.

Wor-

Woraus dann folgt / daß wann etwa der Erb das Handlohn einmal bezahlt / der Dominus hernachmaln von dem Fideicommiſſario aufs neue nichts mehr fordern könne / dann es iſt und bleibt in effectu nur eine einige Erbſchafft / auch nach beſchehener Reſtitution, und ſuccedirt der Fideicommiſſarius nicht ſo wohl dem mit dem Fideicommiſs gravirten Erben / als vielmehr dem Teſtatori; dahero iſt es eben ſo viel / als wann der Erb im Namen des Fideicommiſſarii bezahlt hätte / doch muß jenem das wegen des Handlohns ad interim ausgelegte Geld pro rata der abgetrettenen Portion, wiederum erſtattet werden.

Wann der Erb das Handlohn einmahl bezahlt / kan der Dominus von dem Fideicommiſſario kein neues prætendiren. Doch muß das ausgelegte Geld dem Erben pro rata wieder erſtattet werden.

Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 212. *ſeqq.*

Wann ſich ereignet / daß einer von denen Erben / ehe und zuvor ſie ſich in die gemeinſchäfftliche beſeſſene Gütter getheilt / mit Tod abgeht / ſo können die übrigen Mit-Erben / wegen des Verſtorbenen Antheils / Handlohn zu geben nicht adſtringirt werden / dann weiln in dieſem Fall das Dominium zwiſchen ihnen nicht ſeparirt und getheilt iſt / auch vor der Theilung die erſte Inveſtitur nicht erloſchen /

Wann einer von denen Erben währender Communion mit Tod abgeht / ſind die übrigeden ihnen angefallenen Erbtheil zu verhandlohnen nicht ſchuldig.

L. 2. *ff. de Condit. inſtitut. L.* 46. *ff. de ritu nupt.*

noch die Perſohnen durch die anheim gefallene Portion ſich verändert / ſo muß das Handlohn nicht unbillich ceſſirn.

Carpzov. *Jprud. forenſ. part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 24. Richter. *deciſ.* 83. *num.* 134.

Es fragt ſich: Ob die Erben ſchuldig ſeyn / einen aus ihren Mitteln oder ſonſten jemand zum Lehenträger / welcher in ihren Namen die Erneurung der *Inveſtitur* begehrt / zu *conſtitui*ren? Regulariter ſind die Erben hierzu nicht verbunden / theils / weiln in Contractibus und andern burgerli-

Ob die Erben ſchuldig / wieder ihren Willen einen Lehenträger zu beſtellen?

chen Negotiis, niemand wieder ſeinen Willen einen Procuratorem oder Curatorem zu beſtellen kan getrungen werden / theils/ weiln der Dominus auch wieder ſeinen Willen den neuen Erb-Mann annehmen muß.

Berlich. *part.* 1. *deciſ.* 21. Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* 153. *ſeq.*

Ein anders iſt zu ſagen / wann an einem Ort das Contrarium recipirt. Dann es liegt dem Domino daran / daß er einen gewiſſen Erb-Mann habe / weiln die Sache / welche unter viele Perſohnen zerſtreut iſt / dardurch nur ſchwehrer und unnützlicher gemacht wird.

Richter. *cit. deciſ.* 83. *num.* 155. *ſeqq.* Beſiehe die *VI. VII. VIII. Obſervat.* unſers *Tractats* von Abſchoß/Nachſteur und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 4. allwo annoch verſchiedene *Quæſtiones* von denen Lehenträgern *tractirt* werden.

§. 23.

Von abgetheilten Güttern darf man kein Handlohn geben.

Wann Kinder oder Erben nicht länger in communione zu verbleiben geſonnen / ſondern die Abtheilung der bishero gemeinſchäfftlichen beſeſſenen Erbzinß-Gütter vornehmen / ſo kan der Dominus vermög derer gemeinen Rechten kein Handlohn fordern /

Molin. *ad Conſuetud. Pariſ.* §. 22. *gloſſ.* 1. *num.* 69. *ſeq.* Hartmann. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 50. *n.* 55. Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 88. *num.* 12. & *part.* 2. *Conſtit.* 39. *def.* 23. *n.* 1. Richter. *deciſ.* 83. *num.* 131. *ſeq.* Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 13. *num.* 4.

geſtalten ein jeder von denen Erben/ in ſeinem habenden Antheil/ den Verſtorbenen repræſentirt. So wird auch durch der-

gleichen

gleichen Abtheilung kein neues Dominium acquirirt / ſondern nur das / was die Coheredes bishero pro indiviſo beſeſſen / in gleiche Theil unter ſie vertheilt.

Amad. a Ponte. *quaſt. laudem.* 25.

Mithin werden die Perſohnen der Poſſeſſorum revera nicht verändert / ſondern vielmehr gewiſſer declarirt / da währender Communion denen Coheredibus in einem jeglichen / auch dem allergeringſten Theil / das Dominium zuſtändig iſt.

L. illud dubitationis. 46. *ff. de rit. nupt. L.* 2. *ff. de condit. inſtitut. L.* 25. *§.* 1. *ff. de V. S.*

Hierzu kommt / daß die Theilung eigentlich keine Alienatio, als für welche allein das Handlohn bekanter maſſen entrichtet zu werden pflegt / ſondern nur eine Austheilung deß einem jedweden zukommenden Theils iſt.

Coler. *part.* 1. *deciſ.* 33. *num.* 33. *add.* Modeſtin. Piſtor. *part.* 1. *quaſt.* 37. *ibique* Jacob. Schultes. *in additionib. lit. a.* Guid. Pap. *deciſ.* 46. *in fin.*

Ob ein Handlohn zu entrichten / wann einem Erben das Gut überlaſſen / denen andern aber der Wehrt dafür adjudicirt wird?

Wie wann aber die Theilung alſo geſchiehet / daß einem von denen Erben das Gut gantz überlaſſen / dem andern aber der Werth oder eine andere Sache für ſeinen Antheil gegeben wird? Daß kein Handlohn zu bezahlen ſeye / wollen einige daher behaupten / weiln währender Communion die Mit-Erben vor der Abtheilung annoch in der erſten Inveſtitur begriffen / und deren Dominium ſich in ſolidum auf alle Theil der Erbſchafft pro indiviſo erſtrecket.

L. 46. *ff. de rit. nupt. L.* 2. *ff. de Condit. inſtitut. L.* 25. *§.* 1. *ff. de V. S.*

Dan-

Dannenhero dergleichen bey der Abtheilung geſchehene Adjudication keine warhaffte Alienation ſeyn kan / als welche eine Acquiſition der jenigen Sache iſt / welche zuvorhero auf keinerley Weiß des Acquirenten geweſen. So könne auch der / deme die Adjudication geſchiehet / reſpectu Domini für keinen Fremden gehalten werden / weiln er ſolchenfalls den Verſtorbenen in ſolidum repræſentirt / und dem Domino zu Entrichtung des Canonis verbunden.

arg. *L.* 1. *§.* 1. *in fin. Cod. de imponend. lucrat. deſcript. lib.* 10.

Und dieſe Meinung propugnirt unter andern /

Papon. *de arreſt. lib.* 13. *tit.* 2. *arr.* 22. Paul. de Caſtro. *conſil.* 144. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 49. *ſeqq.* Struv. *in obſervat. feudalib. reſp.* 3. *pag.* 121.

Hingegen iſt das Contrarium, daß nemlichen derjenige / welchem die Adjudication des Guts beſchehen / das Handlohn allerdings entrichten müſſe / mehrers recipirt; dann es iſt nicht dafür zu halten / als ob die Erben die Gütter vielmehr hätten theilen / als verkaufen wollen / maſſen in dieſem Fall / da einer allein das Gut / der andere aber die Æſtimation für ſeinen daran gebührenden Antheil überkommt / von der Natur und Eigenſchafft der Abtheilung weit abgegangen / und ein gantz anders Negotium tractirt wird / vielmehr ſcheinet / daß die Coheredes tacite zwar eine Abtheilung vorgenommen / nach ſelbiger aber die Sache ſo gleich an den Mit-Erben verkauft oder veralienirt haben /

arg. *L.* 1. *Cod. commun. utriusque judic.*

welcher dann als ein neuer Beſitzer / den ſeinen Mit-Erben mit Geld oder andern Güttern vergnügten Theil zu verhandlohnen gehalten; die übrige Portion aber / ſo ihme vorhin erblich angefallen / bleibt von dem Handlohn frey.

Modeſt.

Modeſt. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 37. *in fin.* Hartmann. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 56. Coler. *part.* 1. *deciſ.* 33. *num.* 35. Richter. *vol.* 2. *conſil.* 273. *num.* 3. Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 42.

Und dieſe letztere Meinung iſt nicht nur in Francken hin und wieder recipirt / ſondern auch in ſpecie in denen Nürnbergiſchen *Statutis* approbirt zu finden / als worinnen dieſe Wort enthalten: Und ſo ein Erb-Gut auf dem Land durch Kauf / Erb-Fälle / oder in andere Weeg auf zween oder mehr kommt / und einer des andern Theil um Geld oder andere Vergleichung annimmt / ſo ſoll der angenommene Theil dem Eigenherrn verhandlohnt werden. Wie es im Nürnbergiſchen gebräuchlich?

vid. Reform. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 13. §. und ſo ein Erb-Gut.

§. 24.

Zu mehrerer Erläuterung vorhergehenden paragraphi wollen wir ein bey Herrn L. B. de Lynker. *Cent.* 4. *reſolut.* 374. befindliches *Reſponſum* mit beyrucken / ſo folgenden Innhalts: Obwol die *Laudemia* in denen Rechten an ihnen ſelbſt *odioſa*, und um deßhalber / auſſer rechtlicher Verordnung und Herbringen / auf andere und mehrere Fälle nicht zu *extendi*ren; inmaſſen auch die Fürſtl. Sächſiſche Landts-Ordnung der Pfl. Coburg *de A.* 1556. *tit.* 16. in keiner andern Veränderung des Lehen-Manns / dann durch Kauf und Wechſel verſtattet / die Lehen-Waar auch Reſponſum zu Erläuterung des vorigen Paragraphi.

in denen Vererbungen nach denen gemeinen Rechten nicht ſtatt findet/ und dergleichen Erb-Handlohn in angeregter Fürſtl. Coburgiſcher Landts-Ordnung deutlich verbotten und ausgeſchloſſen iſt/ wann nicht der Lehen-Herr/ daß er dergleichen ſonderlich hergebracht/ erweiſen möchte; Alldieweil aber beklagte Lehen-Herren zu Streifdorff ſich des Erb-Handlohns ſchlechterdings nicht anmaſſen/ geſtalt ſie ſich dahin/ daß ſie von einem eintzigen/ noch auch von vielen Erben/ wann nur dieſe ſich in die ihnen vorgefallene Theile/ dem Erb-Fall nach/ vertheilen/ einiges Handlohn oder Lehen-Waar zu fordern nicht geſonnen/ ausdrücklich erklären/ ſondern nur in ſolchen Fall/ wann ſich 2. oder mehr Erben entſchlieſſen/ dem einen oder andern die Erbſchafft Kauf- oder Tauſchweiß gegen Herausgebung Gelds oder anderer Stücke/ zu überlaſſen/ daß ſodann der jenige/ welcher über den ihm angefallenen Theil ein mehrers dergeſtalt durch Kauf oder Wechſel erhält/ daſſelbe allein zu verhandlohnen ſchuldig/ zu behaupten/ und im übrigen ihn wegen ſeines erlangten eigenen Antheils davon frey zu laſſen gemeint; und aber ſolchenfalls 1.) kein Erb-Handlohn/ ſondern von Kauf und Wechſel gefordert wird/ ob gleich beederley mit Erbſtucken vorgehet/ zu denen aber der Beſitzer nicht vermittels der

der Erbſchafft / ſondern durch dergleichen Verände⸗rung / durch Kauf oder Wechſel gelanget / in welcher Forderung des Handlohns nicht nur 1.) angezogene Landes⸗Ordnung denen Beklagten zu ſtatten kommt / ſondern auch 2.) die gemeinen Rechte / und 3.) die durchgehende Gewohnheit des Landes zu Francken ihnen das Wort redet / über dieſes 4.) *in cauſa* der Pfrüngeriſchen Erben *contra* Hendeln / ſolches / vermög des am 22. Decemb. 1674. ergangenen Beſcheids / eine entſchiedene und ausgemachte Sach / und hierzu 5.) die Beklagte ſich in Beſitz befinden ꝛc. Als mögen demnach Klägere der Lehen⸗Waar von denen erkaufft⸗ und durch Tauſch / und in anderer Geſtalt / dann durch die Vererbung ſelbſt / erlangten Erbſtü⸗cken / ſich nicht entbrechen / ſondern es ſind davon die Lehen⸗Herren das Handlohn / und zwar der Lands⸗Ordnung nach / an 5. Gulden von 100. Gulden zu fordern / wohl berechtigt / auch wann dieſelben / oder ihrer ein und anderer die hohe Lehen⸗Waar über rechts verwährte Zeiten / und alſo durch Gewohnheit hergebracht haben möchte / würde er dabey auch fü⸗rohin billich geſchützt. Die neuerlichen *Actus* aber mögen denenſelben dißfalls weder *in poſſeſſorio ordinario*, noch viel weniger *in petitorio* nicht zu ſtatten kommen. Hiernechſt / und was das Ab⸗und Zuſchreib⸗

Geld betrifft / dieweil daſſelbe auf die Veränderung der Beſitzer ſchlechterdings / es mag dieſelbe durch Erbſchafft oder ſonſten geſchehen / gerichtet iſt; ſo ſeynd auch ſolche Gebühren die Lehen-Herren / wann die Erben ſich der Erbſchafft annehmen / von jeden derſelben zu fordern / auch wann hierauf dieſelbe dem einen Erben ihr Antheil überlaſſen / weil ſodann eine neue Veränderung vorgenommen wird / hinwiederum dergleichen einzunehmen / wohl befugt / und mag ſolches für eine Verdoppelung nicht geachtet werden / jedoch haben ſich die Lehen-Herren etwas mehrers / denn ein jedweder bey ſeinen Lehen hergebracht / *ratione quanti* nicht anzumaſſen. V. R. W.

§. 25.

Wann der Erb nach der Theilung ſeines Mit-Erben Portion an ſich kaufft / iſt er das Handlohn davon zu reichen ſchuldig.

Noch mehrers aber iſt der Erb zu Entrichtung des Handlohns verpflichtet / wann er / nach vorgenommener Diviſion, ſeiner Mit-Erben Portion an ſich kaufft / oder auf andere Weiß acquirirt / weiln nach der Theilung der Mit-Erb vor einen Fremden / und da durch ſothane Theilung die Inveſtitur erloſchen / die von dem Mit-Erben überkommene Portion für eine neue Acquiſition zu achten.

Hartmann. Piſtor. *part.* 2. *quæſt.* 19. *n.* 89. Rauchbar. *part.* 2. *quæſt.* 41. *num.* 19. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 29. *def.* 26. *num.* 1. & 2. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 56.

Dann

Dann ob gleich alle Erben den Verſtorbenen repræſentiren / weiln aber dieſes / nachdem ein jeder ſeinen Antheil weggenommen / nur pro parte geſchiehet / ſo wird hierdurch der eine von des andern habenden Antheil gäntzlich excludirt / und kan / ſo lang derſelbe lebt / eines univerſal-Rechts und Tituls / welcher nach der Theilung erloſchen / ſich nicht mehr bedienen. Da er nun auch ratione Domini als ein Fremder anzuſehen / und auf keinerley Weiß / wann ihme ſchon hernach ſeines Mit-Erbens Antheil durch Kauf oder Tauſch zufiele / ſeinen Mit-Erben repræſentiret / ſo muß er nothwendig die Inveſtitur über den von ſeinen Mit-Erben an ſich gebrachten Theil ſuchen / und das Handlohn davon bezahlen.

Hartmann. Piſtor. *d. quæſt.* 19. *num.* 89. *& quæſt.* 20. *num.* 33. Frantzk. *cit. cap.* 8. *n.* 57.

Wir haben in vorhergehenden §. angeführt / daß nach vieler Orten *Statut*en und Gewohnheiten / nach Abſterben des Poſſeſſoris, denen Kindern und andern ab inteſtato ſuccedirenden Erben ein Handlohn abgefordert wird / ſo man insgemein das Sterr-Handlohn zu nennen pflegt; Nun fragt ſichs / wann die Erben hernachmaln zu Vertheilung der Erbzinß-Gütter ſchreiten / ob ſodann auch ein jeder für ſeinen Antheil dem *Domino* wiederum beſonders ein Handlohn geben müſſe? Wann die Gewohnheit des Orts dergleichen mit ſich bringet / ſo iſt kein Zweifel / daß ſie ſich in dieſem Fall der Bezahlung des Handlohns nicht entziehen können / dann in der materia vom Handlohn hat man / wie mehrentheils in allen andern Dingen / hauptſächlich auf die beſondere Gewohnheiten und Herkommen eines jeglichen Orts zu ſehen / und nach denenſelben zu ſprechen.

Wann die Kinder und Erben vermög Gewohnheit oder Statuti das Sterb-Handlohn bezahlt / ob ſie auch hernachmaln wegen der vorgenommenen Theilung ein beſonder Handlohn bezahlen müſſen?

Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 62. Anton. Faber. *in Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 42. *def.* 29. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 22. *num.* 4. *& lib.* 1. *reſp.* 88. *num.* 3.

Auſſer dieſen aber negiren ſolches die Dd. mit allen Recht / dann die Exaction des Handlohns iſt an ſich ſelbſt odieus, und die Gewohnheit iſt ſtricti juris, welche / wann ſie nicht in individuo erweißlich / auf andere und dergleichen Fälle nimmermehr zu extendiren iſt.

arg. *L.* 39. *ff. de Legib.* Faber. *in Cod. lib.* 1. *tit.* 2. *def.* 45. *num.* 19.

Bleibt alſo dieſer paſſus, was die præſtation ſothanen Handlohns anbelangt / in terminis juris communis, vermög deſſen kein Handlohn von denen durch die Theilung überkommenen Güttern entrichtet werden darf / weiln ſie durch die Theilung und Inveſtitur nichts mehrers bekommen / als ſie zuvor gehabt haben / und weder der Eigenthums-Herr noch der Poſſeſſor ſich ändert.

Beſiehe den 23. §. dieſes Capituls.

Und iſt diß ſchon genug / daß die Kinder und Erben mit dem Sterb-Handlohn wieder die gemeine Rechte gravirt werden / welchemnach das von wegen der Theilung prætendirt werden wollende Handlohn mehr zu excludiren / als zu admittiren / damit nicht zwey ſingularia & exorbitantia concurriren.

Coler. *part.* 1. *deciſ.* 33. *num.* 41. Modeſt. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 37. *ibique* Schultes. *in addit.* Weſemb. *conſil.* 186. *num.* 47. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 30. *& lib.* 1. *reſp.* 88. *num.* 9. *ſeqq* Richter. *deciſ.* 83. *num.* 147. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 116. *ſeqq.*

Wann Socii ihre Gütter theilen.

Was von denen Erben bishero angeführt worden / das hat auch bey denen übrigen *Sociis* ſtatt / daß nemlichen ſelbige / wann ſie ihre gemeinſchafftlich beſeſſene Gütter untereinander theilen /

theilen / von dem Handlohn exemt ſeyn; theils / weiln ſie ſchon vorhero bey Acquirirung des Guts das Handlohn præſtirt / und durch die Theilung ein mehrers nicht bekommen / als ſie vorhin gehabt haben / dannenhero es unbillich / wann man ihnen von neuen etwas abfordern wolte / theils / weiln beſag vorhergehenden paragraphi nicht einmal die Erben / wann ſie vermög Gewohnheit oder Statuti das Handlohn entrichtet / wegen der hernachmals vorgenommenen Theilung ein neues und beſonders Handlohn geben dörfen; nun kommt aber bey denen Sociis eben die Ratio zu ſchulden / und läßt ſich von der Theilung der Erben / auf die Socios gar wohl argumentiren und ſchlieſſen; Zudeme iſt die Theilung keine warhaffte Alienation, ſondern nur eine diſtincta declaratio der acquirirten Theile. Nicht zu gedencken / daß die mehriſten Doctores der alienationi neceſſariæ viel zueignen / und daß bey ſelbiger die Anforderung des Handlohns ceſſire / insgemein ſtatuiren. dörfen ſie derentwegen kein Handlohn bezahlen.

Hartmann. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 55. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 39. *def.* 23. *n.* 3.

Nun iſt es aber nicht zu laugnen / daß die Abtheilung eine ſolche Alienation ſeye / welche aus Noth vorgenommen wird / maſſen der Socius auch wieder ſeinen Willen zur Diviſion gezwungen werden kan.

vid. Frantzk. *de laudem. cap.* 19. *n.* 16. *ſeqq.*

§. 26.

Wir haben bishero von denen Fällen / da die Perſohn des Poſſeſſoris ſich verändert / weitläufftig gehandelt / vorjetzo wollen wir auch ſehen / wie es ratione des Handlohns zu halten / wann an der Perſohn des *Domini directi*, oder Eigenthums- Wann die Perſohn des Domini directi ſich verändert / gibt man kein Handlohn.

thums-Herrn eine Veränderung ſich ereignet. Insgemein halten die Doctores dafür / welche Meinung auch denen Rechten allerdings conform, daß wann der Dominus directus verſtirbt / oder aber das Dominium directum verkaufft / oder in andere Weg veralienirt / kein Handlohn gefordert oder bezahlt werden darf.

Frantzk. *tr. de laudem. cap.* 7. *num.* 160. Hartmann. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 50. *n.* 60. Jacob. Schultes. *in addit. ad* Modeſtin. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 37. *num.* 8. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 39. *def.* 28. *& lib.* 1. *reſp.* 88. *num.* 17. *ſeqq.* Richter. *deciſ.* 82. *num.* 116. *ſeqq.* Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 40. *& in S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 13. *num.* 2.

Und dieſes dahero / weiln das Handlohn von dem neuen Poſſeſſore, und zwar für die Einweiſung in die Poſſeſſion des Guts / gleichſam als eine Wiedervergeltung der von dem Domino hierbey übernommenen Mühe entrichtet zu werden pflegt.

Guid. Pap. *deciſ.* 101. *num.* 3. Franchiſ. *deciſ. Neapolit. deciſ.* 201. *num.* 2. Surd. *deciſ.* 31. *num.* 8.

Weiln nun durch die Veränderung des Eigenthums-Herrn die Perſohn des Poſſeſſoris ſich nicht verändert / ſo folgt hieraus / daß auch das Handlohn in ſolchen Fällen ceſſire / und der neue Dominus, wann er anderſt das Dominium directum und deſſen ſchuldige Recognition beyzubehalten verlanget / denen Poſſeſſoribus des Guts ihre Inveſtitur umſonſt / und ohne Anforderung eines neuen Handlohns / zu renoviren ſchuldig ſeye.

Matth. Coler. *deciſ.* 33. *num.* 6.

Dahero Richterus ſchreibt: Daß eine ſolche Inveſtitur, die dem vorigen Poſſeſſori von dem neuen Domino geſchiehet / nichts anders

anders ſeye / als nur eine Erneuerung der vorigen Inveſtitur, indeme bey zu ſchulden kommender Veränderung des Domini directi, kein neuer Vaſall oder Erbzinß-Mann recipirt / ſondern nur der vorige Poſſeſſor des Lehen- oder Erbzinß-Guts von dem neuen Domino inveſtirt wird.

part. 3. *Conſil.* 1. *num.* 5. & 8.

Hierzu kommt / daß weiln die Veränderung auf Seiten des Domini, absque ullo poſſeſſoris facto ſich ereignet / ſo iſt der Billigkeit entgegen / den Poſſeſſorem nichts deſtoweniger mit dem Handlohn zu graviren / maſſen die Jura nicht zugeben / daß einer des andern Condition ſine ullo hujus facto verſchlimmere.

L. 11. & 75. *ff. de R. I. L.* 155. *ff. eod.* Richter. *cit. conſil.* 1. *num.* 17. add. Hartmann. Piſtor. *cit. quæſt.* 50. *num.* 60.

§. 27.

Jedoch leidet vorangeführte Regul darinnen ihren mercklichen Abfall / wann entweder durch eine alte und langwührige Gewohnheit / oder durch eine rechtmäßige *Præſcription* ein anders hergebracht / als worauf heutiges Tags vornemlich zu ſehen iſt. Es wäre dann durch die Gewohnheit oder Præſcription ein anders hergebracht.

Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 88. *num.* 21. & 22. Richter. *deciſ.* 83. *num.* 121. Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 40.

Dann daß das Recht oder Befugnus auch alsdann ein Handlohn zu fordern / wann in der Perſohn des Domini directi eine Veränderung vorgehet / ſo wohl durch eine rechtmäßige und mit allen Requiſitis verſehene Præſcription, als auch durch eine lang frequentirte und rechtsbeſtändige Gewohnheit gar wohl eingeführt

führt werden könne / ſolches bezeugen die Doctores einmüthig / und unter ſelbigen

Coler. *d. deciſ.* 33. *num.* 38. Jacob. Schultes. *in addit. ad* Modeſtin. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 37. *num.* 10. *ſeqq.* Frantzk. *tr. de laudem. cap.* 4. *num.* 28.

Wie nun aber eine gewiſſe und von denen Doctoribus ausfündig gemachte Lehr iſt / daß eine jedwedere Gewohnheit oder Præſcription in facto beruhe;

cap. 1. *de Conſtitutionib. in 6to.*

und dannenhero dem jenigen / welcher ſeine Intention auf eines von beeden gründet / mit allen gehörigen Requiſitis zu erweiſen obliegt:

poſt plures Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 3. *def.* 22. *num.* 5. Lauterb. *concl. forenſ. Exercit.* 1. *concl.* 15.

Alſo muß auch der neue Dominus, welcher auf eine dergleichen Præſcription oder Gewohnheit / das Handlohn in ſolcherley Fällen zu exigiren / ſich beziehet / ſelbige gleichfalls zur rechtlichen Genüge erweiſen und darthun / wie die *Scabini Lipſienſes* A. 1549. *ad requiſitionem* Johann Fritſchern zu kleinen Kürbach geſprochen /

teſt. Richter. *deciſ.* 83. *num.* 123. Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 88. *num.* 21.

Reſponſum zu Erläuterung des vorigen Paragraphi.

Zu mehrerer Erläuterung deſſen allen / was wir bishero angeführt / dienet nachfolgendes Reſponſum: *Laconus* war in die Lehen und Zinſen eines gewiſſen Amts der Grafſchafft Mannsfeld / Magdeburgiſcher Hoheit / ſeines *Crediti* wegen *immittirt* / und als ſein *Debitor* der

Herr

Herr Graf / und nachdem auch deſſen Herr Sohn mit Tod abgangen / vermeinte *Laconus*, daß er / beeder Fälle halber / von denen Zinß- und Lehen-Leuthen *Laudemia* zu fordern berechtigt ſeye. Dann es ſey nicht nur in der Magdeburgl. Pol. Ordn. *cap. 28. §.* Wann aber die Lehen-Herren ꝛc. ausdrücklich / wie viel auf der Lehen-Herren Veränderungen / an Lehen-Waaren gegeben werden müſte / verſehen / ſondern es beſage auch das *A. 1651. emanirte* Magdeburgiſche *Remiſſions-Edict*, daß an *Retardaten* / mehr nicht / dann zwey Lehen-Waaren / eine auf des Lehen Herrn / die andere auf des Lehen-Manns Fall / entrichtet werden ſolte. Alldieweil aber ordentlich *mutata perſona Domini* kein Handlohn zu entrichten /

Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 88. *num.* 17. *ſeqq.*

Indeme daſſelbe *pro nova Inveſtitura & approbatione novi poſſeſſoris* erlegt wird / und *mutata perſona Domini*, dem bereits aufgenommenen Lehen-Mann ſein Recht nur beſtättiget wird / *quod & Dominus invitus facere, factumque Anteceſſoris ſui præſtare tenetur*,

Coler. *deciſ.* 33. *num.* 37. Jacob. Schultes. *in addit. ad* Modeſt. Piſtor. *quæſt.* 37. *n.* 8. Ziegler. *ad prax.* Calvol. *ſ. nobiles. Concl.* 1. *num.* 275.

daß dahero die *cauſa laudemia præſtandi ceſſirt* / *indeque ceſſet ipſa præſtatio.*

Surd. *deciſ.* 31. *num.* 8. Burſat. *II. Conſil.* 137.

Geſtalt auch die Magdeburgiſche Polizey-Ordnung *ſupponirt* / daß an einigen Ort *per conſuetudinem ſpecialem*, wie es wol ſeyn kan/

per tradita Carpzov. *d. l. num.* 21.

das *Laudemium* auch *in caſu mutati Domini* eingeführt ſey; *nec vero conſuetudo talis vel præſcriptio, præſertim in irregularibus, & genere laudemiorum (quæ etiam in regula odioſa ſunt.)*

Cravetta. *conſ.* 332. *num.* 20. Frantzk. *de laudem. cap.* 4. *num.* 21.

præſumuntur, ſed probari debent. Worzu dann kommt / daß *Laconi* Vorfahren / als der nechſte Vorfahr derer letzt verſtorbenen Herren Grafen / mit Tod abgegangen / kein *Laudemium* gefordert. Dann ob gleich von einem *caſu præterito* auf die folgende keine *Præſcription* zu bringen; ſo beſtättigt es dannoch denen Erbzinß-Leuthen *poſſeſſionem libertatis*, daß ſie darbey / bis wieder ſie das *Jus exigendi in petitorio* ausgeführt wird / gehandhabt werden müſſen. Dannenhero iſt *Laconus* das *Laudemium in hac ſpecie mutati Domini*, zu fordern nicht befugt. V. R. W.

§. 28.

§. 28.

Wie wann aber in denen Erbzinß-Briefen / oder in denen *Statutis* enthalten / oder aber auch durch die Gewohnheit eingeführt iſt / daß das Handlohn in allen Veränderungs-Fällen ſolle entrichtet werden? Deme ohngeachtet kan der neue Dominus doch kein Handlohn prætendiren / anerwogen ſothane verba nur von denenjenigen Fällen zu verſtehen / da der Poſſeſſor des Guts ſich verändert / nicht aber wann eine Veränderung auf Seiten des Domini directi zu ſchulden kommt.

Wann durch ein Statutum oder Gewohnheit eingeführt / daß in allen Veränderungs-Fällen das Handlohn zu geben / ſo iſt ſolches nur von dem Fall/da der Poſſeſſor ſich verändert / zu verſtehen.

Roſenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 66. *num.* 6. Frantzk. *tr. de laudem. cap.* 4. *num.* 22. Richter. *part.* 3. *conſil.* 1. *num.* 6. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 13. *num.* 2.

Dannenhero die Doctores in dergleichen Fällen erfordern / daß die Gewohnheit ſpecifice und zwar dergeſtalten erwieſen werde / daß nicht nur eine ſolche Gewohnheit / worüber die Partheyen diſceptiren / würcklich vorhanden / ſondern auch an eben dieſem Ort / allwo das Handlohn in dergleichen Fällen angefordert werden will / befindlich ſeye / und dieſes darum / theils / weiln das Handlohn an ſich odieus, und dahero vielmehr zu reſtringiren / theils / weiln die Gewohnheiten ſelbſt / nicht weniger auch die Præſcription ſtrictiſſimam Interpretationem erfordern / und regulariter keine Extenſion zulaſſen.

Die Gewohnheiten ſind ſpecifice zu erweiſen.

Aym. Cravetta. *Conſil.* 66. *num.* 4. Matth. Weſemb. *part.* 1. *conſil.* 16. *num.* 3. Fulv. Pacian. *de probat. lib.* 1. *cap.* 26. *num.* 91.

Daferne nun dergleichen Special-Gewohnheit ceſſirt / oder gehöriger maſſen nicht erwieſen / ſo iſt nicht unbillich der Regul nach-

zugehen / daß nemlichen in Fällen / da der Dominus directus ſich verändert / kein Handlohn zu bezahlen ſeye.

Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 88. *num.* 29. Richter. *part.* 3. *conſil.* 1. *num.* 16. Modeſtin. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 37. *num.* 8.

Ob eine ſolche Gewohnheit / das Handlohn / ſo offt als eine Veränderung auf Seiten des Domini vorgehet / zu fordern / durch die an benachbarten Orten vigiren de Gewohnheiten erwieſen werden könne?

Allhier entſtehet die Frag: Ob eine ſolche Gewohnheit / das Handlohn bey Veränderungen des *Domini directi* zu fordern / durch die an benachbarten Orten *vigi*rende Gewohnheiten erwieſen werden könne? Ohne iſt es zwar nicht / daß die in der Nachbarſchafft übliche unzweiffelhaffte Gewohnheiten offtmaln in Erörterungen dergleichen Strittigkeiten ein nicht geringes beyzutragen vermögen; weiln man aber allhier vornemlich in terminis einer ſolchen Gewohnheit verſirt / welche denen gemeinen beſchriebenen Rechten ſchnurſtracks entgegen / ſo hat man um ſo gröſſere und wichtigere Urſach bey der Regul zu verbleiben / welche dahin gehet / daß ſolcherley von denen gemeinen Rechten abweichende Gewohnheiten *ſtrictiſſimam Interpretationem* erfordern / und alſo keine Extenſion von einer Provintz auf die andere / von einem Ort auf den andern / von einer Nachbarſchafft auf die andere zu admittiren / ſondern vielmehr dem Juri communi ſo lang und viel nachzugehen / und ſelbiges tenaciter beyzubehalten ſeye / bis eine widrige Gewohnheit rechts erforderlicher maſſen / von deme / der ſich darauf beziehet / erwieſen und beygebracht worden.

Brunnemann. *ad L.* 32. *ff. de Legib. num.* 4. Mev. *part.* 2. *deciſ.* 185. *num.* 7. & 8.

Die Gewohnheit iſt ſtricti juris, und läßt ſich nicht extendiren.

Dann gleichwie die Gewohnheit anſonſten ſtricti juris,

Anton. Faber. *in Cod. Sabaud. lib.* 9. *tit.* 30. *def.* 15. *num.* 2.

und dahero von einem Caſu auf den andern / von einer Sache auf die andere / von einer Perſohn auf die andere nicht zu extendiren;

ren: alſo kan auch regulariter keine Extenſion von einem Ort zu dem andern Statt und Platz finden/

ſecundum ea, quæ fuſius demonſtrat Berlich. *part.* 3. *deciſ.* 361. *num.* 10. *cum ſeqq.* Richter. *deciſ.* 83. *num.* 128. Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 66. *num.* 21. Surd. *conſil.* 323. *num.* 13. Cyriac. *controverſ. forenſ.* 271. *num.* 11. & 17.

ſondern es muß vielmehr der jenige/ welcher auf eine Gewohnheit ſich beziehet/ rechts genügig erweiſen/ daß ſelbige an eben dem Ort/ allwo der Streit iſt/ rechtmäßig eingeführt ſeye.

Pruckmann. *vol.* 2. *conſil.* 9. *num.* 52. & *conſil.* 18. *num.* 85. allwo er ſagt: es muß *præciſe* erwieſen werden/ daß dieſe Gewohnheit nicht an andern Orten auſſer der Stadt/ ſondern in dieſer unſerer Stadt ſeye beobachtet worden. Dann es läßt ſich die Gewohnheit eines Orts auf einen andern Ort nicht *extendi*ren/ ꝛc.

Deſſen nicht zu gedencken/ daß die Gewohnheiten oder Statuta derer Benachbarten alsdann erſt zu attendiren/ wann die natürliche Billichkeit und die gemeine Rechte von der Sache/ worüber der Streit iſt/ nichts gewiſſes determiniren/ wie unter andern anmercket

Wann die Gewohnheiten und Statuta der Benachbarten zu attendiren?

Goedd. *in Conſil. Marpurg. vol.* 1. *conſil.* 26. *num.* 157. deme hierinnen beytritt Mev. *conſil.* 65. *num.* 123.

Ob aber auch dergleichen Gewohnheit oder *Præſcription* durch die Erbzinß-Regiſter oder Erb-Bücher ſich erweiſen laſſen? Davon iſt in unſern Tractat von Abſchoß/ Nachſteur und Handlohn Obſervat. XII. Cap. II. allſchon gehandelt worden.

Ob die Gewohnheit durch die Erbzinß-Regiſter ſich erweiſen laſſe?

§. 29.

§. 29.

Ob die Gewohnheit oder Statuta, Krafft deren bey Veränderung des Domini directi das Handlohn zu entrichten / auf den Fall / da die Domini ſich theilen / zu extendiren ſeye?

Wann es nun aber mit einer ſolchen Gewohnheit / Statuto oder pacto in ſo weit ſeine Richtigkeit hat / daß bey jedesmahliger Veränderung des Domini directi dem neuen Domino das Handlohn ſolle entrichtet werden / ſo fragt ſichs: Wann die Erben des Ober-Eigenthums-Herrn das gewöhnliche Handlohn empfangen / hernachmaln aber ſich theilen / ob ſodann von neuem wiederum ein Handlohn von denen *Poſſeſſoribus* des Guts abzuſtatten? Dieſe Frag hat Modeſtinus Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 37. *num.* 8. negative decidirt / allwo er in ſpecie folgendes anführet: wann der Dominus directus mit Tod abgeht / und Söhne oder Brüder hinterläßt / die in gemeinſchäfftlicher Poſſeſſion der väter-oder brüderlichen Gütter ſich befinden / von dem Erbzinß-Mann das Handlohn fordern und einnehmen / und hernachmaln kurtz darauf die Gütter unter ſich theilen / und einem von ihnen in der Theilung das jenige Gut zufällt / worinnen das Erbzinß-Gut gelegen / daß ſelbiger wegen beſchehener Theilung das Handlohn von neuem zu prætendiren nicht berechtigt ſeye. Welche Deciſion auch denen Rechten allerdings gemäß / und ihre Raiſon hat; dann es iſt nicht genug / daß man die Gewohnheit in genere erwieſen / ſondern es wird ein ſpecial-Beweiß erfordert / daß nemlichen die Gewohnheit in eben dieſem Special-Fall / worüber der Streit iſt / vigire.

Aym. Cravetta. *conſil.* 96. *num.* 4. Weſemb. *part.* 1. *conſil.* 16. *num.* 3.

Und dieſes nicht nur darum / weiln das Handlohn an ſich odieus, und auf allerhand Weiß zu reſtringiren / ſondern auch / weiln die Gewohnheiten und Præſcriptiones ſtrictiſſimam

mam Interpretationem erfordern / und regulariter keine extenſion admittiren.

Weſemb. *cit. conſil.* 16. *num.* 3. Fulv. Pacian. *de probat. lib.* 1. *cap.* 26. *num.* 91. *ſeq.*

Und dieſer des Modeſtini Piſtoris Meinung fallen annoch bey

Frantzk. *tr. de laudem. cap.* 8. *num.* 125. Richter. *deciſ.* 83. *num.* 120. Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 40. *circa fin.*

Daferne aber der Dominus mit Recht erweiſen und darthun könte / daß durch eine beſtändige Gewohnheit das Contrarium hergebracht / auf ſolchen Fall könte der Erb-Mann ſich der Præſtation des Handlohns nicht entziehen.

Wann aber das *Statutum* alſo *concipirt* / oder die Gewohnheit oder das *pactum* ausdrücklich dahin gehet / daß wann der *Dominus* verſtirbt / das Handlohn entrichtet werden ſolle / ſo fragt ſich weiters: Ob auch die *Exaction* des Handlohns ſtatt finde / wann der *Dominus* ſein *Dominium directum* an jemanden verkaufft / oder in andere Weg ver *alienirt*? Dieſe Frag erachten wir billich dahero zu negiren / weiln die Præſtation des Handlohns / als ein ſonderbahres Recht / von einem Fall auf den andern keineswegs zu extendiren / ſondern ſo viel immer möglich zu reſtringiren.

Ob die Exaction des Handlohns ſtatt finde / wann der Dominus ſein Dominium directum an jemanden verkaufft?

Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 32. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 13. *num.* 2. Frantzk. *de laudem. cap.* 4. *num.* 18. Beſiehe die vorhergehende *paragraphos* dieſes Capituls.

Und *alſo* hat A. 1714. menſ. Mart. die löbliche Wittembergiſche *Juriſt*en-*Facult*ät / *ad conſultationem* der nach Geſeck gehörigen Lehen-Leuthen hiſce verbis geſprochen: **Sind Chriſtoph Bernhard und Julius Heinrich Gebrüdere von**

Reſponſum.

Pelintz zu Geſeck / auſſer Landes verſtorben / auch deren Lehen-Gütter von denen Mitbelehnten / ſo darinnen *ſuccedi*rt / an die jetzigen Beſitzere käuflich überlaſſen worden / und ihr wollet / ob ſolche die ſogenannte Haupt-Lehen von euch zu fordern befugt / durch unſere Rechts-Belehrung vergewiſſert ſeyn / nach mehrern Innhalt des uns zugeſchickten Berichts und derer Beylagen. Wann nun gleich ihr in dem Fall / da der Lehen-Herr verſtorben / dem *Succeſſori* die Haupt-Lehen abzuſtatten verbunden / auch ſolches ohne Unterſchied / da die Lehen-Gütter auf des Lehen-Herrn Söhne oder Mitbelehnte verfället worden / anzunehmen; hiernechſt es das Anſehen gewinnet / daß weil der Mitbelehnte auch die Lehen-Waar nicht abgefordert / ſolches von denjenigen Beſitzern / welche als Käufer in deſſen Recht getretten / wol geſchehen mögen;

Dannoch aber und dieweil *præſtatio laudemii*, als ein *Jus ſingulare, de caſu ad caſum* nicht zu erſtrecken / ſondern / ſo viel möglich / zu *reſtringi*rn / folglich / und da ihr die Haupt-Lehen bis anhero in dem *Caſu*, wann der Lehen-Herr mit Tod abgegangen / entrichtet / ſolches auf den jetzigen Fall / da die Beſitzere *titulo ſingulari emtionis venditionis* das *Dominium directum* erlanget / nicht *extendi*rt werden mag / und weiln deren *Anteceſſor* auch nicht beliehen / *ex perſona*

ejus

ejus auch kein Haupt-Lehen mit Beſtand Rechtens von euch zu *prætendi*ren / ſondern dieſe durch Unterlaſſung der gewöhnlichen *Inveſtitur*, wofür ſie eigentlich gegeben wird / hinweg gefallen;

So erſcheinet allenthalben daraus ſo viel / daß ihr in dem jetzo vorhandenen *Caſu*, die Haupt-Lehen zu entrichten nicht ſchuldig. V. R. W.

§. 30.

Wie hoch das Handlohn ſich belauffe? davon kan man keine gewiſſe und gleichförmige Regul geben. Darinnen kommen die Doctores durchgehends überein / daß / nach denen gemeinen beſchriebenen Rechten / der fünffzigſte Theil des Kaufſchillings / oder / wann ein Tauſch / Donation, oder andere Alienation vorgehet / mithin alſo kein gewiſſer Preiß determinirt iſt / der 50te Theil des Wehrts / und alſo 2. *pro Cento*, Domino directo für die Recognition und Reception des neuen Poſſeſſoris abgeſtattet werden müſſe. Nach denen gemeinen Rechten muß der 50ſte Theil für das Handlohn entrichtet werden.

per text. expreſs. *in L. fin Cod. de jur. Emphyteut.* ibi: non amplius eis liceat, pro ſubſcriptione ſua, niſi 50. partem pretii vel æſtimationis loci, qui ad aliam perſonam transfertur, accipere, *ibique* Dd. Coler. *part.* 1. *deciſ.* 23. *num.* 1. Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 1. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 39. *def.* 11. *num.* 4. & 5. Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* 5.

Allein es wird dieſe Determination heutiges Tags nicht aller Orten beobachtet / ſondern nach dem Unterſcheid der Statutorum, und hin und wieder vigirenden Gewohnheiten / nicht weniger auch derer Welches aber heutiges Tags nicht überall attendirt wird.

derer darüber errichteten pactorum, auch ein verſchiedener Theil des Preiſes oder Wehrts angefordert. Alſo muß heuntiges Tags faſt überall in Sachſen/ der neue Poſſeſſor 5. von hundert/ und bisweilen/ wiewol gar ſelten/ 10. von hundert/ für das Handlohn entrichten/ wie bezeugt

Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 12. *circa fin.*

In Savoyen iſt der ſechſte Theil üblich.

Amad. a Ponte. *quaſt. laudem.* 4. *num.* 2.

In Schleſien muß man 10. von hundert/

Reyger. *theſaur. Jur. voc.* laudemium. *n.* 17.

in Bayrn von jeden hundert/ fünff/ und von denen Ritter-Lehen bey allen Veränderungen überhaupts 7. Gulden 14. Kreutzer bezahlen.

Bayriſches Land-Recht/ *tit.* 12. *art.* 8. Balthaſar. *lib.* 3. *var. reſolut. pag.* 163.

In Thüringen und Francken iſt der 20. Theil/

Klock. *de ærario lib.* 2. *cap.* 42. *num.* 31. *ibique* Peller.

an andern Orten der 10. Theil/

Dietherr. *in addit. ad* Beſold. *theſaur. pract. voc.* Handlohn.

und im Nürnbergiſchen der 15. Pfenning/ oder 6. Gulden 40. Kreutzer für jedes hundert/ hergebracht.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. §. und ſo der Eigen-Herr. *ibi:* doch daß der Käufer den 15. Pfenning/ Pfund oder Gulden/ nach Anzahl der Kauf-Summa/ zu Handlohn entrichte und bezahle.

Dannenhero man zuvörderiſt

Solchemnach hat man bey Abführung des Handlohns/ und Determination deſſen quanti, hauptſächlichen auf die Erbzinß- und

Lehen-Briefe/ und wann darinnen nichts gewiſſes exprimirt/ auf jedes Orts Gewohnheiten und Statuta zu ſehen / und endlichen die Entſcheidung aus dem Jure communi zu nehmen. auf die pacta, Gewohnheiten und ſtatuta hierinfalls zu regardiren hat.

Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 62. Krauß *in medull. laudemior. cap.* 4. *num.* 18. *ſeqq.* Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 90. *num.* 3. Horn. *conſultat. & reſp. claſſ.* 16. *reſp.* 19. *pag.* 1263. *a)*

Wann nun alſo der Erbzinß-Mann oder neue Poſſeſſor behauptet / daß für die Inveſtitur und Recognition weniger/ dann der in dem Jure communi determinirte 50ſte Theil/ dem Domino gebühre / ſo muß er ſolches rechtsgehörig erweiſen / dann der Dominus hat das Jus commune hierinfalls vor ſich / mithin eine fundatam intentionem. Wann der Erbzinß-Mann ein geringers Handlohn als die Leges vorſchreiben / angibt / muß er ſolches erweiſen.

arg. Ordinat. Cam. *part.* 1. *tit.* 13. *pr.* Receſs. Imper. *de A.* 1564. *§.* 77. *&* 99. Ordinat. Jud. Imper. Aul. 1. 5. *& ult. in fin.* Carpzov. *part.* 2. *deciſ.* 101. Lauterb. *concl. forenſ. Exercit.* 1. *theſ.* 1. Schilter. *prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exercit.* 1. *§.* 12.

Hingegen wann der Dominus eine gröſſere Summa prætendiret / als die Leges vorſchreiben / der Poſſeſſor aber ſich zu deren Bezahlung nicht verſtehen will / und auf die Jura communia provocirt / alsdann muß der Dominus darthun / daß er ſolches quantum entweder Krafft einer ausdrücklichen Convention, oder vermög einer rechtmäßigen Præſcription, Gewohnheit und Obſervanz, oder aber ex ſtatuto zu fordern berechtiget ſeye. Gleichwie hingegen dem Domino der Beweiß obliegt/ wann er ein gröſſers Handlohn prætendirt.

Richter. *deciſ.* 83. *num.* 8. *ſeq.* Krauß *in medull. laudemior. cap.* 4. *num.* 18. *ſeqq.* Harpprecht. *conſil.* 31. *num.* 225. *vol. nov.* Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 12. *num.* 10. Reyger. *theſaur. juris voc. laudemium. n.* 3.

Wann der Dominus auf des Orts allgemeine Gewohnheit ſich beziehet/ ſo iſt genug/ wann er erwieſen/ daß von allen an dieſen Ort gelegenen Güttern/ ein gleiches quantum gefordert wird.

Daferne nun der Dominus ſich auf eine Præſcription fundiret / muß er in ſpecie erweiſen / daß das angeforderte quantum bey des Poſſeſſoris Gut hergebracht ſeye; Beziehet er ſich aber auf eine allgemeine Gewohnheit des Orts / ſo iſt genug / wann er nur ſo viel darthut / daß von allen andern an dieſem Ort gelegenen Güttern eben dieſes quantum, worůber der Streit iſt / durchgehends exigirt werde / maſſen hieraus die Præſumtion entſtehet / daß das Gut quæſtionis von keiner andern Beſchaffenheit ſeye / als die ůbrige. Dann wie es allen Poſſeſſoribus ergeht / alſo muß der andere dergleichen erwarten / und wer ein anders von ſich ausgiebt / oder was beſonders haben will / der muß das Gegenſpiel und die Ungleichheit erweiſen.

Schurf. *Cent.* 1. *conſil.* 66. *num.* 10. Weſemb. *conſil.* 74. *num.* 30. Schmid. *in comment. ad Jus Bavar. tom.* 1. *ſemicent. controverſ.* 1. *quæſt.* 31. *num.* 16. *add.* Bayer. *tr. de expenſ. execut. Criminal. cap.* 16. §. 11. & 12.

§. 31.

Wie wann aber das Handlohn von denen Unterthanen nicht gleichförmig bezahlt worden?

Wie wann aber das Handlohn von denen Unterthanen nicht gleichförmig / und von einigen mehr / von einigen weniger bezahlt worden? Sodann muß man auf das Jus commune recurriren / alſo / daß künfftig ein mehrers nicht / als nur der 50. Theil / id eſt, 2. *pro Cento* für das Handlohn zu entrichten /

Roland. a Valle. *vol.* 2. *conſil.* 87. *num.* 53. *ſeq.* Berlich. *part.* 1. *deciſ.* 74. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 12. *num.* 10.

weiln bekannt / daß aus unterſchiedenen und ungleichen Actibus ſich keine Gewohnheit einführen läßt.

L. 39. *ff. de Legib. L.* 3. *Cod. de ædific. privat.* Mynſ. 6. *Obſ.* 42. Schul-

Schultes. *ad* Modeſt. Piſtor. *quæſt.* 76. *num.* 51. Lauterb. *concl. forenſ. Exerc.* 1. *th.* 10.

Ein anders aber iſt / wann der Dominus erweiſen könte / daß eine gewiſſe Summa mehrerntheils ſeye bezahlt / einigen aber entweder in Anſehung ihrer Armuth / oder aus Gunſt / oder aus Vorbitt / oder in Erwägung anderer Umſtände / etwas hieran erlaſſen worden / welchenfalls die Poſſeſſores künfftig hin ſolches quantum zu entrichten angehalten werden könten.

Berlich. *cit. deciſ.* 74. *num.* 4. *add. num.* 14. *cum ſeqq.* Struv. *cit. cap.* 10. *aphor.* 12. *num.* 10.

Wie wann aber eine andere Gewohnheit an dem Ort wäre / wo der *Dominus* ſich befindet / ein andere hingegen an dem Ort / wo das Gut gelegen? In dieſem Fall iſt der Gewohnheit desjenigen Orts / allwo das Gut gelegen / nachzugehen.

Wie / wann eine andere Gewohnheit an den Ort / wo der Dominus ſich befindet / eine andere / wo das Gut gelegen?

Roſenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 66. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 12. *num.* 10.

Wann nun die Pacta, Lands-Conſtitutiones, Statuta und Gewohnheiten eines Orts das von dem neuen Poſſeſſore zu bezahlende Handlohn determiniren / ſo hat es darbey billich ſein Bewenden / und iſt der Dominus wieder ſeinen Willen nicht ſchuldig / wegen etwa eingefallenen ſchwehren Zeiten / an dem Handlohn etwas nachzulaſſen / gleichwie er auch im Gegentheil nicht berechtiget iſt / das Handlohn wieder Willen der Unterthanen zu erhöhen.

Wo ein gewiſſes Handlohn determinirt / kan ſolches weder verhöhet noch verringert werden.

L. B. de Lynker. *Cent.* 7. *reſolut.* 685.

Und wann gleich die vorigen Poſſeſſores ein mehrers / als ſichs gebührt / bezahlt hätten / ſo kan doch der Succeſſor hierzu nicht adſtringirt werden.

und iſt der Succeſſor zu etwas weiters nicht gehalten / wann gleich die

Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 62.

Weiln

vorigen Poſſeſſores ein mehrers bezahlt hätten.

Weiln die Præſumtion, daß ſie ſolches entweder per impreſſionem, oder aus Unwiſſenheit und Simplicität / oder aus Irrthum / oder mit der Intention, ſich dardurch nicht zu præjudiciren / und um Streit zu vermeiden gethan haben / dannenhero auch ſolches weder ihnen / noch ihren Succeſſoribus præjudicirlich und nachtheilig ſeyn kan / ſondern es ſind vielmehr die Domini gehalten / das über Gebühr und ungewöhnliche bezahlte Handlohn zu reſtituiren / und künfftighin von dergleichen Anforderung abzuſtehen.

Schrader. *de feud. part.* 10. *ſect.* 5. *num.* 117. *ſeqq.* Boër. *deciſ.* 132. *num.* 3. *ſeq.* Berlich. *part.* 1. *deciſ.* 74. *num.* 8. *ſeqq.*

Das Handlohn muß von dem gantzen Kauffchilling gereicht werden.

Im übrigen mag das Handlohn ſich ſo hoch belauffen / als es wolle / ſo muß es doch allezeit von dem gantzen Kaufſchilling gereicht werden / obſchon der Verkaufer daran etwas erlaſſen wolte / maſſen der Verkaufer durch ſeine Freygebigkeit dem Domino an ſeinem durch den Kauf erlangten Recht nichts entziehen kan.

Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. tit.* 2. §. 78. *gloſſ.* 5. *num.* 2.

Reſponſum.

Zu mehrerer Erläuterung dienet folgendes Reſponſum: Hanns Ungelenck verkaufft einem ſeiner Söhne ſein zu Mechterſtett gelegenes Bauern-Gut / und zwar dergeſtalt / daß er *ad dies vitæ* ſich mit einkaufft / und den Sitz im Haus zu behalten ihme bedinget / dahero er dem Sohn ein anſehnliches am Kauf-*Pretio* zu gut gehen läßt. Ob nun wohl der Kaufer / als er das Lehen-Geld abſtatten ſoll / hiervon ſeine Erbs-*Portion*, ſo er dermaleinſt nach des Vaters

Tod

Tod zu hoffen hätte / zu *decourtiren* geſonnen; Alldieweiln aber der Sohn 1.) mit dem Vater einen rechten Kauf-*Contract*, und alſo einen Kauf-Schilling geſchloſſen / 2.) der Vater dem Sohn bey lebendigen Leib kein Erbtheil ſchuldig / *quoniam viventis nulla eſt hereditas*, 3.) der Vater von dem Kauf-*Pretio* das meinſte vor ſich einnimmt / 4.) noch ungewiß / ob der Sohn den Vater überleben / und von dieſem nebſt ſeinen Geſchwiſtrigten einen Erbtheil zu erheben haben werde; So iſt dannenhero der Sohn dem Vater das verglichene Kauf-Geld würcklich zu erlegen verbunden / und mag mit der angeſonnenen Einrechnung ſeiner künfftigen Erb-*Portion* ſich nicht behelfen. Auch weiln der Lehen-Herr *ratione quanti* des ihme gehörigen Lehen-Gelds / auf den rechten Werth des verkaufften Stuck Guts zu ſehen / wie hoch nemlich deſſen Werth an ſich ſelbſt / wann daſſelbe *præſenti pecunia* verkaufft werden ſollte / ſich belauffet; ſo iſt auch in dieſem Fall dasjenige / was dem Sohn / wegen der vom Vater mit eingedingten Wohnung / am Kauf-Geld zu gut gehet / auf billiche Ermäßigung in die Kauf-Summa mit zu ſchlagen. Und wie ohnedem die vermeinte *Imputation* des bevorſtehenden Erbtheils gegen den Verkäufer nicht ſtatt findet: alſo wird dem Lehen-Herrn von dem

gantzen Werth des verkaufften Stucks / das Lehen-Geld billich gereicht / und iſt derſelbe / ſonderlich auch wegen Zurucklaſſung eines Theils Kauf-Geldes / gegen den vorbehaltenen Mit-Einſitz des Verkäufers / daran einigen Abgang zu leiden nicht ſchuldig. V. R. W.

L. B. de Lynker. *Cent.* 5. *reſolut.* 477.

§. 32.

Das Handlohn iſt nach dem Wehrt des Guts zur Zeit des Falls zu conſideriren.

Hiernechſt iſt auch zu mercken / daß das Handlohn nach dem wahren und rechten Wehrt des Guts zu æſtimiren.

L. fin. verſ. & ne avaritia. *Cod. de Jur. Emphyteut.* verb. 50. partem pretii vel æſtimationis loci.

Da dann nicht ſo wohl auf den Wehrt / in welchem das veralienirte Gut von Alters geweſen / ſondern wie daſſelbe vorjetzo / zur Zeit des Falls / oder der Alienation, præſenti pecunia auszubringen / geſehen werden muß / wo nicht dieſerhalben ein anders bedungen oder hergebracht.

Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 90. *num.* 4. *ſeqq.* Sichard. *ad L. fin Cod. de jur. Emphyteut. n.* 33. Horn. *in conſultat. & reſp. claſſ.* 16. *reſp.* 19. *pag.* 1263. *a)* Frantzk. *de laudem. cap.* 5. *num.* 26. *& cap.* 23. *num.* 26.

Dann weiln nach vorangeführten *L. fin. Cod. de jur. Emphyteut.* bey Veränderungen der 50. Theil des Preiſes oder Wehrts für das Handlohn zu entrichten / ſo kan dieſes von keiner andern / als der gegenwärtigen Zeit / da die Inveſtitur geſchiehet / füglich angenommen und verſtanden werden.

Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. num.* 24.

Uber

Uber diß waltet auſſer allen Zweifel / daß nicht dem Poſſeſſori, welcher das Gut veralienirt / ſondern deme / welcher das Gut noviter acquirirt / das Handlohn zu bezahlen obliege. Nun regardirt aber der neue Poſſeſſor nicht auf den alten Wehrt des Guts / ſondern was es vorjetzo beträgt; Dannenhero darf man auch in Determinirung des Handlohns den alten Wehrt nicht attendiren.

Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 90. *num.* 7. *ſeq.*

Hierzu kommt / daß die Befugnus das Handlohn zu fordern / unter die fructus des Erbzinß-Rechts gezehlt wird /

Molin. *ad Conſuetud. Pariſ.* §. 1. *gloſſ.* 1. *n.* 181. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſentent.* §. *Emphyteuſis. quæſt.* 23. Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 5.

bey denen fructibus aber muß man die Zeit der Perception beobachten.

Harpprecht. *ad* §. 35. *Inſt. de rer. diviſ. & acquir. rer. dom. num.* 3. Goed. *ad L.* 77. *ff. de Verb. Signif. num.* 1.

Hieraus ergiebt ſich nun / daß das Handlohn / welches auf den Fall des Todes zu bezahlen / nach dem Wehrt des Guts zu reguliren / welcher zur Zeit / da der Erbzinß-Mann verſtorben / geweſen; wie dann alſo in dem Ober-*Appellations*-Gericht A. 1711. geſprochen worden / wie bezeugt — Was für ein Werth in dem Sterb-Handlohn zu beobachten? Præjudicium. 1.

Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 23. *not.* 10. *pag.* 701.

Ingleichen A. 1721. menſ. April. von der löblichen *Juriſt*en-*Facult*ät zu Wittemberg / *ad interrogationem* Johann Friederich Chriſtiani *Advocati* zu Merſeburg / Verb. hierunter auch das Abſehen darauf / was das Gut zur Zeit / da der Lehen-Mann verſtorben / werth geweſen / zu richten iſt / ꝛc. — Præjudicium. 2.

Wernher. *in ſelect. Obſervat. forenſ. vol.* 6. *Obſerv.* 92.

Wiewoln einige vor billicher halten / man ſolle vielmehr auf die Zeit ſehen / da der Verſtorbene das Gut käuflich an ſich gebracht / und ſeye das augmentum, quod tempore mortis acceſſit, eben ſo genau nicht zu attendiren / weiln ein ſolches Handlohn gleichſam von dem Verſtorbenen ſelbſt durch die Hand des Erben / welcher jenen repræſentirt / entrichtet wird.

Berger. *in elect. diſceptat. forenſ. tit.* 40. *§.* 9. *pag.* 1325.

Præjudicium contrarium.

Nach welcher Meinung auch *Curia Lipſienſis* menſ. Septemb. A. 1702. & menſ. Mart. 1703. geſprochen / hac formula: Daß Kläger mit Abforderung der Sterb-Lehen-Waar / nach dem jetzigen Wehrt derer Güttere zu verſchonen. Welche Sentenz hernachmaln in dem Ober-*Appellations*-Gericht A. 1704. *in cauſa* der Gemeinde zu Gröbitz / *contra* Amalien von Pölnitz confirmirt worden / wie bezeugt

Berger. *in Elect. diſceptat. forenſ. tit.* 40. *§.* 9. *pag.* 1325. *& in Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. *§.* 18. *not.* 10. *pag.* 701.

§. 33.

Zu Abführung des Handlohns iſt in denen Rechten keine gewiſſe Zeit beſtimmt.

Zu Abführ- und Entrichtung des Handlohns iſt in denen gemeinen beſchriebenen Rechten keine gewiſſe Zeit determinirt zu finden / dannenhero der Dominus das Handlohn ſogleich nach ertheilter Inveſtitur anzufordern berechtiget iſt.

Viv. *deciſ.* 496. *num.* 13. Amad. a Ponte *quæſt laudem.* 19. *pr.* Frantzk. *tr. de laudem. cap.* 25. *num.* 2. *ſeq.*

Doch kan ſolche vor der Inveſtitur nicht prætendirt werden.

Da hingegen vor der Inveſtitur, der Lehen- oder Erbzinß-Mann zur Bezahlung des Handlohns wieder ſeinen Willen nicht angeſtrengt werden mag / wann ihme auch ſchon die Poſſeſſion des erkauften Guts von dem Verkäufer wäre eingeraumt worden / inmaſſen das Handlohn / wie wir ſchon zum öftern angeführt / die

die Inveſtitur præſupponirt / als für welche eigentlich daſſelbe zu entrichten. Wann nun die Inveſtitur noch nicht erfolgt / ſo iſt die Anforderung des Handlohns zu frühzeitig und vergeblich.

Horn. *Jprud. feud. Longobard. Teuton. cap.* 17. *§.* 23. Frantzk. *de laudem. cap.* 5. *num.* 15. 47. Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol.* 4. *Obſ.* 96.

Und alſo hat die löbliche *Juriſten*-*Facult*ät zu Wittenberg menſ. Octobr. An. 1720. *ad requiſitionem* des Amts Freyburg / *in cauſa* der Gebrüder von Schützen / *contra* Johann Carl Weren / ingleichen menſ. Octobr. An. 1720. *ad requiſitionem D.* Andreas Friederich *Mylii*, Gerichts-*Directoris* zu Croſtewitz / *in cauſa* Johann Rupert Sultzbergers / *contra* Chriſtinen *Laquagin* und *Conſ.* geſprochen / verb. daß Klägers Suchen / geſtalten Sachen nach / und in Anſehung / daß demſelben die von dem Beklagten vorgeſchützte *Exceptio deficientis juris agendi ob nondum factam Inveſtituram*, allerdings im Wege ſtehet / nicht ſtatt hat / es iſt auch ermeldter Kläger die verurſachten Unkoſten zu erſtatten ſchuldig. V. R. W. Reſponſum.

Wernher. *Select. Obſervat. forenſ. vol.* 4. *Obſ.* 456. *num.* 5.

Wann aber der Poſſeſſor ſich in Abführung des Handlohns ſäumig erzeigt / ſo wird er dieſerhalben ſeines Guts nicht verluſtigt / wann auch gleich eine Gewohnheit oder ſtatutum vorhanden wäre / daß das Handlohn innerhalb Jahr und Tagen / erlegt werden ſolle. Wann gleich der Poſſeſſor ſich in Abführung des Handlohns ſäumig erzeigt / wird er doch nicht hierdurch des Guts verluſtigt.

Surd. *deciſ.* 200. *per tot.* Suev. *in prælect. de laudem. cap. fin.* Frantzk. *de laudem. cap.* 25. *num.* 4. 5.

Dann die Einziehung der Gütter iſt etwas odieus, und hat weiter nicht / als nur in denen jenigen Fällen ſtatt / welche in Jure ausdrücklich benennet ſind.

L. 14. *§.* 14. *ff. de relig. & ſumt. funer.* Menoch. *de arbitrar. jud. quæſt. caſ.* 276. *num.* 1. Schrader. *de feud. part.* 1. *quæſt.* 3. *num.*

3. *num.* 7. Decian. *lib.* 3. *conſil.* 13. *num.* 25. & *conſil.* 14. *n.* 88. Guid. Pap. *deciſ.* 171.

§. 34.

Das Handlohn wird in 30. Jahren præſcribirt.

Ob zwar ein jedweder / welcher ein Erbzinß- oder ander handlohnbares Gut acquirirt/ dem Domino directo das Handlohn nach eines jeden Orts Gewohnheit und Obſervanz, abzuſtatten verbunden / zu Abführung deſſen aber oben gedachter maſſen eben keine gewiſſe Zeit in denen Rechten determinirt iſt / jedoch wann der Dominus directus ſeine Anforderung von der Zeit der ertheilten Inveſtitur, oder in Anſehung des Sterb-Handlohns / von der Zeit an gerechnet / da der Lehen- und Erbzinß-Mann verſtorben / 30. gantzer Jahr hat anſtehen laſſen / und die Bezahlung mittler Zeit niemaln urgirt / ſo iſt das Handlohn hierdurch præſcribirt / alſo / daß alsdann der Poſſeſſor oder ſeine Erben darum ferner nicht angefochten werden mögen / weiln in 30. Jahren / wo nicht beſonders in ein und dem andern Fall ein kürzerer oder längerer Termin angeſetzt zu finden / alle Jura & actiones expiriren.

L. 30. *Cod. de* 30. *vel* 40. *annor. præſcript. ibique* Dd. vid. Ziegler. *ad prax. aur.* Calvol. *§. nobiles. num.* 312. Amad. a Ponte *quæſt. laudem.* 47. *per tot.* Magnard. *lib.* 4. *deciſ.* 46. *per tot.* L. B. de Lynker. *vol.* 1. *reſp.* 132. *num.* 14.

Dann wer nichts begehrt / da er doch ſolte / von dem iſt die Muthmaſſung / daß er ſich ſeiner Anforderung begeben.

L. Æmilius 38. *pr. verſ. dicebam. ff. de minor.*

Doch iſt dieſes nicht auf die zukünftige Fälle zu extendiren.

Was man aber einmal remittirt hat / darf man hernachmaln nicht mehr prætendiren / nach dem bekannten axioma: *ad renunciata non datur regreſſus.* Dieſes aber / was de præſcriptione Laudemii gemeldet worden / hat nur allein in denen bereits verfallenen Handlohnen ſtatt / was aber die künftige Fälle anbetrift / bleibt dem Domino ſein Jus, in Einfangung des Handlohns / hierinnen ungekränckt.

Frantzk.

Frantzk. *de laudem. cap.* 25. *num.* 16. *ſeq.* Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 2. *def.* 2. *num.* 6.

Wann dannenhero ſich ereignet/ daß das Lehen- oder Erbzinß-Gut in hundert und mehr Jahren nicht wäre veralienirt worden/ ſo iſt doch dieſerhalben der Lehen- oder Erbzinß-Mann bey hernach erfolgter alienation, von Entrichtung des Handlohns nicht befreyet;

Amad. a Ponte *quæſt. laudem.* 47. *num.* 4. Carpzov. *cit. def.* 2. *num.* 6.

maſſen die Veräuſſerung der Lehen- und Erbzinß-Gütter / mithin auch die Exaction des Handlohns / ein res meræ facultatis iſt; was aber in mera facultate beſtehet / kan durch keinerley Præſcription aufgehoben werden.

L. 2. *ff. de via publ.* Gail. 2. *Obſ.* 18. *num.* 4. Wurmſer. *lib.* 1. *tit.* 44. *Obſ.* 5. Calvan. *deciſ.* 3. *num.* 6. & 55. Klock. *tom.* 1. *conſil.* 29. *num.* 564. Honded. *vol.* 1. *conſultat.* 79. *num.* 49. *ſeqq.*

Daferne aber bey ſich ereignender Veränderung / das Handlohn von dem Domino directo exigirt / von dem Poſſeſſore des Guts hingegen denegirt würde / und der Dominus die Anforderung 30. Jahr anſtehen lieſſe / ſo würde hierdurch das Gut von dem Handlohn völlig und auf ewig befreyet / alſo / daß inskünftige dieſerhalben weiter nichts mehr mit Beſtand prætendirt werden könne.

Ein anders wäre/wann der Dominus das Handlohn gefordert/ und bey des Poſſeſſoris beſchehener Contradiction 30. Jahr lang acquieſcirt hätte.

Amad. a Ponte. *quæſt. laudem.* 47. *num.* 4. *add.* Roſenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 82.

Es iſt aber darbey wohl zu mercken / daß wann das Handlohn in einem Fall denegirt / und ſodann legitimo tempore præſcribirt wird / die Exaction deſſelben nicht ſogleich in allen und jeden ſich begebenden Fällen / ohne Unterſchied / ſondern nur in ſolchen / denen man contradicirt / ceſſire und aufhöre. Solchem nach / wann bey Veränderung des Domini directi, oder auf Abſterben des Poſſeſſoris, das in dieſen Fällen etwa hergebrachte Hand-

Wann gleich in einem Fall das Handlohn præſcribirt wird / ſo ceſſirt es doch nicht

in denen andern ſeparaten Fällen. Handlohn refuſirt / und hernach binnen oben angeführter Zeit/ legitime præſcribirt würde / ſo müſte ſolches nichts deſto weniger bey Kauf-Tauſch-und andern gewöhnlichen Veränderungs-Fällen/ annoch entrichtet werden / und vice verſa ; weiln dieſe und dergleichen Fälle von denen præſcribirten gantz unterſchieden/ und ſich von einer Specie auf die andere nicht ſchlieſſen läßt.

§. 35.

Vom Nach-Recht. An manchen Orten pflegen der Erbzinß-Herren aufgeſtellte Verwaltere / Amt-Leute oder Gerichts-Diener über das Handlohn/ annoch auch ſo viel Groſchen/ Batzen / Schilling / oder wohl gar Funfzehner zu prætendiren / als Gulden für das Handlohn bezahlt werden / alſo / daß wann das Handlohn 30. Gulden auswirft / ſodann auch 30. Groſchen / Batzen / Schilling oder Funfzehner annoch entrichtet werden müſſen/ welches man das Nach-Recht zu nennen pflegt / ſo aber denen gemeinen beſchriebenen Rechten allerdings entgegen / vermög deren dem Erbzinß-Herrn für das gantze Handlohn nur allein der 50ſte Theil des Kaufſchillingr / das iſt 2. pro Cento, weiters aber darüber nichts mehr / anzufordern erlaubt iſt;

vid. *L. 3. Cod. de jur. Emphyteut. verſ. & ne avaritia tenti Domini.*

wie dann auch in dem Ertz-Stift Saltzburg den 7. Septembr. An. 1643. ein Inhibitions-Mandat und General-Befehl publicirt worden / worinnen verordnet zu finden / daß alle Einlangungen ermeldten Nach-Rechts / gäntzlich und durchgehends aufgehoben und abgeſchaft ſeyn ſollen / wiewolen ſolches daſelbſt nicht aller Orten practicirt/ ſondern das Nach-Recht von anderer Grävlicher / Freyherrlicher und unbefreyter Grund-Herrſchaften Beamten und Bedienten/mit Vorſchützung des alten Herkommens/ annoch immerfort angefordert wird / wie bezeugt

Blumblacher. *tract.* von Anleit-Recht/ *cap. 30. num. 4. 5.*

Das

Das zwölfte Capitul.

Von der Erbzinß-Lehens-Succeſſion, ſo wol die ab inteſtato als aus dem Teſtament geſchiehet.

§. 1.

Nachdem wir bishero das Recht des Erbzinß-Manns in dem Erbzinß-Lehen / und was er in Anſehung deſſen bey Lebzeiten vornehmen könne / ſattſam erkläret / ſo erfordert die Ordnung / vorjetzo zu zeigen / wie dieſes Recht nach dem Tod des Erbzinß-Manns auf andere gebracht werde. Dieſes geſchiehet nun auf zweyerley Weiß / entweder durch die *Succeſſion ab inteſtato*, oder durch die *Succeſſion* aus dem Teſtament. *Die Erb-Folge iſt zweyerley: aus dem Teſtament / oder ab inteſtato.*

§. 3. *Inſt. de locat. conduct. L.* 1. *pr. ff. ſi ager vectigal.* Nov. 7. *cap.* 3. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal.* §. 16. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 65. Frantzk. *de laudem. cap.* 9. *num.* 49. & 62.

Wir machen allhier den Anfang von der *Succeſſion ab inteſtato*, da nemlichen in Ermanglung eines rechtmäßigen Teſtaments / das Erbzinß-Lehen nach Verordnung der Rechte / auf die Verwandte des verſtorbenen Erbzinß-Manns oder auf andere gewiſſe Perſohnen gebracht wird. *Was die ſucceſſio ab inteſtato ſeye?* Wie die Verwandte nach denen gemeinen Rechten ſuccediren / iſt vornemlich aus der Novella 118. zu erſehen / und da findet ſich eine dreyfache Ordnung / 1.) werden vocirt die Kinder / 2.) nach Abgang derſelben / die Eltern / und mit und nebſt denen / des Verſtorbenen vollbürtige Geſchwiſtrigte und deren Kinder im erſten Grad / 3.) in Ermanglung der Eltern / die *Collaterales* oder Seiten-Freunde / väterlich- und mütterlicher Linie / worvon mit mehrern bey denen Doctoribus *ad tit. ff. quis ordo in poſſeſſ. ſervet. & ad tit. Inſtit. de hæreditat.* *und wie ſie geſchehe?*

reditat. quæ ab inteſtato defer. nachzuleſen / und in ſpecie bey Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. quis ordo in poſſeſſ.* Richter. *tr. de ſucceſſ. ab inteſt.* Manz. *de ſucceſſ. ab inteſt.* Stryk. *tr. de ſucceſſ. ab inteſt.*

Und dieſer modus ſuccedendi wird auch ordentlicher Weiß in dem Erbzinß-Lehen beobachtet.

d. §. 3. Inſtit. de Locat. L. 1. pr. ff. ſi ager vectig. Colleg. Jur. Argent. *tit. eod. th.* 30. Treutler. *vol.* 1. *diſp.* 29. *th.* 11. *lit. c.*

In dem Erbzinß-Lehen ſuccedirn ſo wol die ehelich erzeugte / als legitimirte Kinder.

Solchemnach ſuccediren allhier / eben wie in denen allodial-Güttern / nicht nur allein die ehelich-erzeugte Kinder / ſondern auch diejenige / die auſſer dem Ehe-Stand erzeugt und gebohren / hernachmal aber entweder per ſubſequens matrimonium, durch die an die geſchwängerte Perſohn erfolgte Verheyrathung / oder per Reſcriptum Principis, das iſt von dem Kaiſer / Fürſten und Landes-Herrn / oder einem Comite Palatino ſind legitimirt worden.

arg. *§. 2. Inſt. de heredit. quæ ab inteſt. ibique* Dd. Nov. 89. *cap.* 8. *&* 9. Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 29. *th.* 11. *lit. f.* Jul. Clar. *recept. ſentent. lib.* 4. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 31.

Es mag die Emphyteuſis Civilis oder Eccleſiaſtica ſeyn.

Und zwar ohne Unterſchied / ob die Emphyteuſis Eccleſiaſtica oder Civilis ſeye / weiln die legitimirte Kinder nach denen *Canoniſchen* Rechten / von dieſer Succeſſion ſpecialiter nicht ausgeſchloſſen / ſondern denen ehlich-erzeugten Kindern gleich geachtet werden.

Cap. tanta X. qui fil. ſint. legitim. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 29. *th.* 11. *lit. f.*

Ingleichen auch die unehliche Kinder.

Die unehliche Kinder ſuccedirn nach denen gemeinen beſchriebenen Rechten / der Mutter und denen Groß-Eltern mütterlicher Linie;

L. 2. & 8. ff. unde cognat. L. pen. Cod. ad SCt. Orphit. Böhmer. *J. Eccleſ. lib.* 3. *tit.* 27. *§.* 12. Stryk. *tr. de ſucceſſ. ab inteſt. diſſert.* 1. *cap.* 2. *§.* 52. *&* 54.

Dann

Dannenhero iſt kein Zweifel/ daß ſolche Kinder auch zum Erbzinß-Lehen zu admittirn/ weiln die gemeine Rechte hierinnen nirgends aufgehoben zu finden.

Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſentent.* §. *Emphyteuſis. quæſt.* 30.

Die Kinder aber/ die aus verdammter Geburt/ nemlich im Ehebruch und Blutſchand erzeugt/ werden ſo wol nach denen *Civil-* als *Canoni*ſchen Rechten/ von der Succeſſion ihrer Eltern gänzlich ausgeſchloſſen/ einfolglich mögen ſie auch in dem Erbzinß-Lehen nicht ſuccediren. Die Kinder aus verdammter Geburt hingegen werden von ihrer Eltern Succeſſion ausgeſchloſſen.

Nov. 89. *cap. fin. Cap.* 6. & 13. *X. qui filii ſint legitim.* Carpzov. *part.* 3. *Conſt.* 14. *def.* 11. Stryk. *cit. diſſert.* 1. *cap.* 2. §. 56.

§. 2.

Die liberi adoptivi, oder die angewünſchte und angenommene Kinder/ item Chur- und Wahl-Kinder ſuccedirn zwar auch in dem Erbzinß-Lehen/ aber nicht alsdann/ wann ſolches jemanden für ſich und ſeine Deſcendenten oder Leibes-Erben verliehen worden/ Ob die angewünſchte Kinder in dem Erbzinß-Lehen ſuccedirn?

arg. *L.* 23. *pr. ff. de liber. & poſth. heredib. inſtit.* Hopp. *ad* §. 8. *Inſtit. de adoptionib.*

weiln die Contrahenten in dieſen Fall lediglich auf die/ ſo aus dem Geblüt des Erbzinß-Manns herſtammen/ ihr Abſehen gerichtet; die angenommene Kinder aber ſind keine wahrhafte/ ſondern nur erdichtete Kinder/ auf welche die Jura, die dem Geblüt beſonders zugeeignet/ keineswegs zu extendirn.

L. 13. *ff. de adopt. L.* 8. *ff. de R. I.* Reinking. *de retract. conſanguinit. quæſt.* 2. *num.* 305.

Dahero werden ſelbige auch zur Lehens-Folge nicht zugelaſſen.

2. *feud.* 26. §. *adoptivus.* Struv. *S. J. feud. cap.* 9. *aphor.* 3. *num.* 5. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 15. *quæſt.* 43.

In dem Erbzinß-Lehen ſuccedirn auch die Weibs-Perſohnen/

Ferners können in dem Erbzinß-Lehen auch die Weibs-Perſohnen ſo wol/ als die Manns-Perſohnen ſuccediren/ maſſen in denen Rechten nirgends zu finden / daß die Weiber ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

Nov. 7. *cap.* 3. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſentent.* §. *Emphyteuſis quæſt.* 32. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 41. Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 29. *th.* 11. *lit. c.*

Dann ob zwar die Weibs-Perſohnen der Lehens-Succeſſion regulariter nicht fähig;

1. *feud.* 1. *ibique* Dd. 2. *feud.* 36. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 15. *quæſt.* 3. Struv. *S. J. feud. cap.* 9 *aphor.* 8.

ſo läßt ſich doch diſſfalls von dem Lehen auf das Erbzinß-Lehen dahero nicht argumentirn / weiln bey dem Erbzinß-Lehen keine ſolche qualificirte und dem weiblichen Geſchlecht ungewöhnliche Servitia, wie anſonſten bey denen Lehen gewöhnlich/ erfordert werden.

Bocer. *vol.* 1. *diſput.* 29. *theſ.* 11. *lit. c.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 65. *ibique* Muller. *in addit. lit. δ.*

wann gleich das Erbzinß-Lehen geiſtlich/

Und dieſes hat ſtatt / es mag nun gleich das Erbzinß-Lehen weltlich oder geiſtlich /

Covarruv. *lib.* 2. *reſolut. cap.* 18. *num.* 1. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 41. *num.* 2. Jul. Clar. *cit. qu.* 32. *n.* 1.

oder unter der Clauſul: vor ſich und ſeine Söhne verliehen worden/

oder unter der Clauſul: vor ſich und ſeine Söhne verliehen worden ſeyn/ weiln allhier / nach der warhaftern Meinung/ unter den Nahmen der Söhne / auch die Töchter begriffen.

Valaſc. *cit. quæſt.* 41. *num.* 3. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſt. de locat. conduct. num.* 401. Chifflet. *tr. de port. legitim. cap.* 14. *pag. m.* 830. Strauch. *diſſertat. Juſtin. Exercit.* 15. *th.* 24. Beſiehe den 2ten §. des obenſtehenden Vten Capituls.

oder unter der Clauſul: für ſich und ſeine

Wie dann auch in dieſem Fall / da der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Lehen für ſich und ſeine Söhne und Töchter / oder für ſeine Kinder männ- und weiblichen Geſchlechts empfangen / die

Weibs-

Weibs-Perſohnen mit und nebſt denen Manns-Perſohnen zugleich zugelaſſen werden / weiln oben gedachter maſſen / die Succeſſion nach denen gemeinen beſchriebenen Kaiſerlichen Rechten angeſtellet wird; Söhne und Töchter.

Valaſc. *quæſt.* 41. *num.*

es wäre dann / daß 1.) die Gewohnheit des Orts hierinfalls ein anders mit ſich brächte / oder aber 2.) daß das Statutum dahin gienge: daß wann Manns-Perſohnen vorhanden / die Weibs-Bilder nicht *ſucced*iren ſollen; in welchem Fall die Manns-Perſohnen zu erſt / und nach deren Abgang / ſodann die Weibs-Perſohnen zur Succeſſion in dem Erbzinß-Lehen admittirt werden. Es wäre dann / daß die Gewohnheit ein anders mit ſich brächte / oder das Statutum dahin gienge / daß / wann Manns-Perſohnen vorhanden / die Weibsbilder nicht ſuccedirn ſollen.

Valaſc. *ſæpe cit. quæſt.* 41. *num.* 4. Jul. Clar. *recept. ſentent. lib.* 4. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 32. *num.* 3.

Dann es wird allezeit dafür gehalten / daß die Contrahenten ſich in ihren Handlungen nach denen Gewohnheiten der Statuten haben richten wollen.

Valaſc. *cit. quæſt.* 41. *num.* 4. *in fin.* Jul. Clar. *quæſt.* 31. *num.* 3.

Hat aber der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Lehen für ſich und ſeine *Deſcendenten* männlichen Geſchlechts acquirirt / alsdann werden nach dem Innhalt der Conceſſion ſelbſt / die Weibs-Perſohnen von der Succeſſion völlig ausgeſchloſſen / dergeſtalten / daß auch nicht einmal die Manns-Perſohnen / ſo von denen Töchtern herkommen / oder von der weiblichen Linie herſtammen / zu admittirn ſeyn. Wann das Erbzinß-Lehen für ſich und ſeine Deſcendenten männlichen Geſchlechts acquirirt worden / können weder die Weibs-Perſohnen noch die Manns-Perſohnen / ſo von ihnen herſtammen / ſuccedirn.

Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 36. *num.* 2.

Dann es hat hierinnen der Concedent bloß und allein auf die männliche Linie geſehen / welchenfalls nicht genug / daß der / ſo zu *ſuccedirn* verlangt / in abſteigender Linie und eine Manns-Perſohn ſeye / ſondern er muß auch von einer Manns-Perſohn herſtammen.

Paul. de Caſtro. *lib.* 2. *Conſil.* 190. *num.* 4. Jul. Clar. *d. quæſt.* 36. *num.* 2. *add. num.* 1. *circa fin.*

§. 3.

Wann ein geiſtlich Erbzinß-Lehen ſchlechterdings ohne Benennung der Zeit und Erben/ verliehen worden/ wer darinnen ſuccedirn könne?

Wann ein Erbzinß-Lehen von der Kyrche ſchlechterdings/ ohne Benennung der Zeit/ Erben oder Kinder/ verliehen worden/ ſo ſtehen zwar einige in denen Gedancken/ daß ſelbiges nicht nur auf des verſtorbenen Kinder/ ſondern auch auf alle die übrige Erben/ männ- und weiblichen Geſchlechts/ ſo viel deren vorhanden/ falle;

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 65. Frantzk. *de Laudem. cap.* 9. *num.* 53. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal.* §. 16. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 189. *ſeq.*

Jedoch will uns denen Rechten gemäſſer zu ſeyn beduncken/ daß nur allein des verſtorbenen Erbzinß-Manns Söhne und Töchter/ und die Enencklein beederley Geſchlechts/ und nicht weiters/ in ſolchen Erbzinß-Lehen ſuccedirn.

per Nov. 7. *cap.* 3. *pr.*

Daferne aber die Vererbung ausdrücklich auf ewig/ oder doch mit ſolchen Worten beſchehen/ die eben ſo viel importiren/ v. gr. für ſich und ſeine Erben/ ſo werden zur Succeſſion alle Erben ohne Unterſchied/ ſo viel deren vorhanden/ zugelaſſen. Dann daß die Kyrche das Erbzinß-Lehen auch auf ewig verleihen könne/ das erhellet aus der

Nov. 55. *cap.* 2. & Nov. 120. *cap.* 6. und der daraus gezogenen Auth. *perpetua Cod. de S. S. Eccleſ.*

wo aber dieſes nicht geſchehen/ iſt die Succeſſion noch heuntigs Tags über die Enencklein nicht zu extendirn.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ſi ager vectig.* §. 13. Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 22. *tit.* 5. *num.* 15. Böhmer. *in doctrin. ff. tit. ſi ager vectig.* §. 3. Engel. *Colleg. Jur. Canon. tit. de locat. conduct* §. *ult. num.* 14. Covarruv. *lib.* 2. *var. reſolut.* 17. *num.* 6. Claud. Chifflet. *tr. de port. legitim. cap.* 14. *p. m.* 829.

Wann

Wann in denen Erbzinß-Briefen ratione der Succeſſion und Erbfolge/ etwas wieder die gemeine beſchriebene Rechte bedungen/ und die Succeſſion entweder auf die Kinder / oder nur auf die Manns-Perſohnen / oder auf eine gewiſſe *Generation* oder Zeit/ reſtringirt worden / ſo iſt ſolchen pactis in alleweg nachzugehen / dann man muß allhier / gleichwie in allen andern Sachen zu geſchehen pflegt / zuvörderſt auf die pacta der Contrahenten und den Innhalt der Erbzinß-Briefe ſehen / und ſelbige exact und genau beobachten. Wann in denen Erbzinß-Briefen ratione der ſucceſſion etwas determinirt / ſo iſt ſolchen pactis in allweg nachzugehen.

L. 2. & 3. pr. Cod. de Jur. Emphyteut. Beſiehe den 2ten §. des obenſtehenden *V.*ten Capituls / allwo ein und andere *ratione ſucceſſionis* vorkommende *Clauſuln explicirt* zu finden.

Es fragt ſich: Ob der Sohn die Erbſchaft ſeines Vaters verwerfen / und das Erbzinß-Lehen begehren könne? Die Dd. pflegen insgemein ſich dieſer Diſtinction zu bedienen: Ob nemlich das Erbzinß-Lehen 1.) ſchlechterdings verliehen worden/ oder 2.) für ſich und ſeine Erben/ oder 3.) für ſich und ſeine Söhne und Erben/ oder 4.) für ſich und ſeine Söhne oder Kinder. Im erſten und andern Fall kan der Sohn in dem Erbzinß-Lehen / es mag nun gleich weltlich oder geiſtlich ſeyn/ nicht ſuccedirn/ wann er nicht auch zugleich Erb iſt/ Ob der Sohn die väterliche Erbſchafft verwerfen / und das Erbzinß-Lehen behalten könne?

arg. *L. 1. & 2. ff. de acquirend. & omitt. heredit.* Bachov. *ad* Treutler. *vol. 1. diſput. 29. th. 11. lit. e.* Lauterbach. *Concluſ. forens. Exercit. 16. th. 9.*

wie dann auch in dem dritten Fall dem Sohn nicht zugelaſſen / das Erbzinß-Lehen von der väterlichen Erbſchaft zu ſepariren und abzuſondern / ſondern es wird allhier ebenfalls beederley Qualität erfordert / nemlichen / daß er ein Sohn und Erb zugleich ſeye/ wie dann auch wiederum kein Unterſchied zu machen / ob der Vater das Erbzinß-Lehen von der Kyrche/ oder von einer weltlichen Perſohn acquirirt und empfangen.

Jul.

Jul. Clar. *recept. ſentent. lib. 4. §. Emphyteuſis. quæſt. 37. num. 2.* Alexand. *Conſil. 128. num. 6. lib. 1.* Didac. *lib. 2. reſolut. cap. 18. num. 3.*

In vierdten und leztern Fall gehet die gemeine Meinung derer Rechts-Lehrer dahin / daß der Sohn / wann er gleich die väterliche Erbſchaft verworfen / nichts deſto weniger in dem Erbzinß-Lehen ſuccediren könne / weiln er ſolches nicht jure hereditario, ſondern ex tenore Inveſtituræ überkommt.

Jul. Clar. *lib. 4. recrpt. ſent. §. Emphyteuſis. quæſt. 37. num. 3.* Salicet. *in Auth. unde ſi parens Cod. de in officioſ. teſtament. num. 5.* Alciat. *de præſumt. 1. reg. præſumt. 31. num. 1.* Valaſc. *de Emphyteuſi quæſt. 44. num. 4. ſeq.*

Einige hingegen ſtatuiren / daß der Sohn auch in dieſen Fall das Erbzinß-Lehen anderſt nicht behalten könne / als wann er die väterliche Erbſchaft annimmt; welcher Meinung wir auch dahero beypflichten; weiln die Wort: für ſeine Söhne / nur die ſuccedirende Perſohnen anzeigen / keineswegs aber dieſes zu würcken vermögen / daß das Erbzinß-Lehen nicht erblich ſeyn ſolle; iſt es aber erblich / ſo kan die Abſonderung des Lehens von der Erbſchaft / nicht Platz finden / mithin der Sohn eines ohne das andere nicht begehren.

Tabor. *diſſertat. de Jur. Emphyteut. th. 34.* Bachov. *ad* Treutler. *vol. 1. diſput. 29. th. 11. lit. e.* Lauterbach. *Concl. forens. Exercit. 16. th. 9.*

Es wäre dann an ein und andern Ort hierinfalls ein anders hergebracht / oder bey Erkauf- und Anſchaffung ſolcher Gütter von dem Acquirenten ein anders intendirt worden / oder aber / daß ſolche ſpecial-Umſtände vorhanden / um welcher willen wenigſtens der Billichkeit nach / die ſeparatio prædii Emphyteutici ab allodio anzurathen und nachzuſehen wäre / welches prudentis judicis arbitrio ſodann zu überlaſſen. Eine andere Beſchaffenheit hat es auch / wann etwa das Erbzinß-Lehen ein fideicommiſſum familiæ wäre; dann weiln der Sohn ein ſolch fideicommiſſ

Wie wann das Erbzinß-Lehen ein fidei-

miſs nicht ſo wol von dem Vater / ſondern vielmehr ex voluntate deſſen / der ſolches zum erſten hinterlaſſen / und zwar intuitu ſanguinis, generis ac familiæ überkommt / commiſſum familiæ wäre?

L. 67. pr. & §. 1. ff. de legat. 2. l. 41. §. 3. ff. de vulgar. & pupill. ſubſtit. Mantic. *de conject. ult. volunt. lib. 8. tit. 12. num. 22.* Tiraquell. *de jur. primogenitur. quæſt. 35. per tot.* Knipſchild. *de fideicommiſſ. famil. cap. 8. num. 17.*

ſo kein Zweifel / daß der Sohn die väterliche Erbſchaft repudiiren / und das ihme jure ſingulari & ex diſpoſitione primi acquirentis zuſtändige fideicommiſs - Lehen annehmen und behalten könne.

Knipſchild. *de fideicommiſſ. famil. cap. 11. num. 406. ſeq.* Reinking. *de retract. conſanguin. quæſt. 2. concl. 1. num. 61.* Gutierrez. *pract. quæſt. lib. 2. quæſt. 149.*

Daß aber in dem Erbzinß - Lehen ein fideicommiſſum familiæ conſtituirt werden möge / daferne nur des Erbzinß - Herrn condition dardurch nicht deteriorirt / und ihme der Eigenzinß nebſt andern præſtationibus gebührend entrichtet wird / das lehret in terminis Ob in dem Erbzinß-Lehen ein fideicommiſſum könne conſtituirt werden?

Knipſchild. *de fideicommiſſ. famil. cap. 5. num. 88.*

§. 4.

Aus bishero angeführten ergiebt ſich nun / daß die Töchter / wann ſie der väterlichen Erbſchaft renunciirt / ſich hernachmals der Succeſſion in dem Erbzinß - Lehen nicht anmaſſen können; dann weiln ſelbige kraft ihrer gethanen Verzicht von der Erbſchaft völlig excludirt werden / ſo mögen ſie das Erbzinß - Lehen / ſo ſeiner Natur nach erblich / mithin ein Theil der Erbſchaft iſt / welche zum Theil nicht angenommen oder zuruck gelaſſen werden kan / Ob die Töchter / welche ſich der väterlichen Erbſchaft verziehen / in dem Erbzinß - Lehen ſuccedirn können?

L. 1. ff. de acquir. vel omitt. heredit.

mit Recht nicht prætendiren/

per ea, quæ tradit Kellenbenz. *tr. de renunciat. ſucceſſ. quæſt.* 26. *num.* 14.

Ob die Ehe-Leuthe darinnen ſuccediren? Die Ehe-Leuth ſuccediren nach denen gemeinen beſchriebenen Rechten/ in dem Erbzinß-Lehen alsdann/ wann von dem verſtorbenen Erbzinß-Mann gar keine Anverwandte mehr übrig.

L. un. ff. & Cod. unde vir & uxor. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſucceſſ. Civil. ab inteſt. §. 42. ſeqq.* Stryk. *tr. de ſucceſſ. ab inteſt. diſſert. 4. cap. 1. §. 3. ſeqq.*

Bisweilen werden ſie mit und nebſt denen Anverwandten admittirt/ wann nemlichen 1.) gar kein oder zur Alimentation nicht hinlängliches Heyrath-Gut conſtituirt worden/ darbey 2.) der verſtorbene Ehegatt reich und bemittelt/ der hinterlaſſene hingegen 3.) arm/ ſo daß er aus ſeinen eigenen Mitteln ſeinen ehrlichen und nothdürftigen Unterhalt nicht haben kan/ und alsdann bekommt der überbliebene Ehegatt an dem Erbzinß-Lehen eben den Theil/ welchen er ſonſten aus der Erbſchaft zu erheben hat/ nemlich/ wann 1. 2. oder 3. Kinder von eben dieſer Ehe vorhanden/ den vierdten Theil/ wann aber deren mehrere vorhanden/ einen gleichen Kinds-Theil/ jedoch nur in der Nutznieſung; wo aber Eltern oder Seiten-Freunde vorhanden/ ſo gebührt ihme indiſtincte der vierdte Theil/ und zwar im völligen Eigenthum.

vid. Nov. 53. Nov. 117. *cap.* 5. Auth. *præterea Cod. unde vir & uxor.* Lauterbach. *d. tit.* §. 47. *ſeqq.* Stryk. *de ſucceſſ. ab inteſt. d. cap. 1. §. 16. cum ſeqq. add.* §. 37. *ſeqq.*

Wann auch ein Statutum oder die Gewohnheit eines Orts mit ſich bringt/ daß die Ehe-Leuthe mit denen Kindern und Anverwandten dem Verſtorbenen ſuccedirn ſollen/ ſo waltet auſſer allen Zweifel/ daß ſelbige auch alsdann zu dem Erbzinß-Lehen/ als einen Theil der Erbſchaft/ zu admittirn ſeyn. Dann es iſt bekannt/ daß heuntiges Tags an vielen Orten Teutſchlandes/ als

Heuntiges Tags wer-

wie

wie zum Exempel in Nürnberg / in der Marck Brandenburg / in Lübeck / Brandenburgiſch-Preuſſen / Danzig / Culm / Würtemberg / rc. die Ehe-Leuthe mit und nebſt denen Kindern / Eltern und Seiten-Freunden ad ſucceſſionem ab inteſtato admittirt werden / ſo gar / daß auch an einigen Orten per ſtatuta vel conſuetudinem eingeführt / daß die Ehe-Leuth / wann ſie in einer unverdingten Ehe leben / und in communione bonorum ſtehen / in alle des verſtorbenen Haab und Gütter ab inteſtato völlig ſuccedirn / und die Collaterales oder Seiten-Freunde gänzlich ausſchlieſſen / dergleichen Gewohnheit in dem Hertzogthum Wolfenbüttel / in dem Oſterodiſchen *Diſtrict*, in der Gravſchafft Schaumburg / zu Hammeln / und in dem Stifft Bamberg hergebracht / den an vielen Orten die Ehe-Leuth nebſt denen Kindern / Eltern und Seiten-Freunden ad ſucceſſionem ab inteſtato admittirt / ſo gar / daß an einigen Orten die Ehe-Leuth / ſo in verſammter Ehe gelebet / und ab inteſtato verſtorben / die Seiten-Freunde ausſchlieſſen.

Stryk. *tr. de ſucceſſionib. ab inteſtat. diſſert.* 4. *cap.* 3. §. 18.

Wie dann auch in dem Fürſtenthum Onolzbach durch eine beſondere Landes-Conſtitution eingeführt / daß wo zwey ledige Perſohnen / ihrer zeitlichen Gütter halben / ohne beſondere Geding oder Heyraths-Abrede zuſammen geheyrathet / und hernach eines vom andern ohne Teſtament mit Tod abgangen / und in auf- oder abſteigender Linie keine Erben hinterlaſſen / alsdann ein Ehegenoß den andern erben / und des Verſtorbenen Geſchwiſtrigt und andere ausſchlieſſen ſolle. Welches auch in dem Maaggrafthum Onolzbach alſo hergebracht /

vid. Fürſtliche Amts-Ordnung. *tit.* 12. Schweſer. kluger Beamter. *part.* 3. *tit.* 40. §. 41.

Welche Verordnung aber nicht dahin zu extendiren / da einer mit einem Teſtament / oder in ledigen / und in Wittib-Stand / oder in verdingter Ehe geſtorben / folglich die Collaterales indiſtincte jederzeit excludirt werden wollen; welches aber menti ſtatutorum und denen klaren und ausdrücklichen Worten vorangezogenen Legis allerdings entgegen / als welches / wie der geheime Rath Schweſer cit. loc. anführt / nur einig und allein von dem Fall / da die Ehe-Leuthe in unverdingten Ehen gelebet / aber nicht auf andere Fälle zu extendiren iſt.

lebet / und hernach ab inteſtato verſtorben / handelt / und dahero auf die darinnen nicht exprimirte Fälle keinesweges zu extendirn ſeyn will / um ſo mehrers / als dieſes Statutum ein Jus ſingulare, exorbitans & a jure communi recedens, dahingegen bekannt / daß dergleichen Conſtitutiones & Statuta ſtrictiſſimæ interpretationis, und weder von einer Perſohn auf die andere / noch von einer Sache auf die andere / noch von einem Caſu auf den andern zu extendirn / und zu keiner Zeit ad conſequentiam zu ziehen /

arg. *L. 14. ff. de legib. cap. 28. de R. I. in 6to.* Gail. *2. Obſ. 33. num. 9. & Obſ. 124. num. 7. ſeq.*

ſondern juxta genuinum verborum corticem, ſo / wie die Worte liegen / in ihren eigentlichen Verſtand / zu nehmen ſeyn / alſo daß / was mit deutlich- und nemlichen Worten nicht exprimirt und ausgedruckt zu finden / für ausgelaſſen zu halten.

L. 99. ff. de verb. Obligat. ibique Dd. text. notabil. *in L. 64. §. 9. ff. ſolut. matrim.*

Dann ein ſolches Statutum diſponiret nur ſo viel / als es ausdrücklich redet.

Schurpf. *Cent. 3. conſil. 37. num. 17.* Mev. *part. 5. deciſ. 1. num. 2. & part. 9 deciſ. 147. num. 2.*

Wieder ſolche ſtatuta und Verordnungen hat das jus talionis ſtatt.

Wieder dieſe Verordnungen / Statuten und Gewohnheiten aber / ſo die Collaterales ausſchlieſſen / kan das Jus talionis mit beſten Fug eingeführt werden / maſſen das Jus retorſionis ein in allen ſowol Göttlich- als weltlichen Rechten approbirtes Mittel / und nichts billichers und gerechters iſt / als daß einer eben dieſes Recht wieder ſich gelten laſſen müſſe / welches er wieder andere ausgeübet.

L. 44. in fin. ff. de pact. L. 15. ff. ſi ſervit. vindic. can. juſtum 2. verſ. nec in ſe poſſe. diſtinct. 9. Cap. 6. verſ. cum igitur. X. de Conſtitutionib. Stryk. *diſſert. de retorſ. juris cap. 1. num. 18. ſeqq.*

Dann

Dann es flieſſet dieſes aus der bekannten und auf der ſelbſt-redenden natürlichen Billichkeit gegründeten Regul: Was du wilſt / daß dir nicht wiederfahren ſoll / das thue einem andern auch nicht.

Matth. *VII. verſ.* 12. Luc. *VI. verſ.* 31.

Es haben auch alle vernünftige Völcker die Æquität des Juris talionis approbirt / und ſich deſſen bedienet / wie ſolches Rhetius, Coccejus, Struvius, und andere mehr / in beſondern Diſſertationibus de Jure talionis erwieſen und dargethan / denen annoch beyzufügen — Welches ſo wol in natürlichen als weltlichen Rechten gegründet /

Carpzov. *Jprud. forenſ. part.* 3. *Conſt.* 38. Stryk. *cit. diſſert. de retorſ. juris. cap.* 1. *num.* 18. *ſeq. & paſſim.*

Auf dieſe höchſt-billichmäſſige Regul gründet ſich auch das bekannte Edictum Prætorium: *quod quisque juris in alterum ſtatuerit, ut ipſe eodem jure utatur.*

vid. *L.* 1. *ff. quod quisque jur. in alter.*

Und iſt im übrigen kein Zweifel / daß dieſes Edict nicht nur auf Decreta und Urthel zu reſtringirn / ſondern nach gemeiner Tradition derer Doctorum, auf gantze Statuta und Geſetze ſelbſt / deren man ſich zu einer Ungleichheit / ob gleich dieſelbe anſonſten nicht unbillich ſeyn möchten / noch bey denenſelben de dolo ſtatuentis die Frage ſeyn kan / von einem Ort wieder den andern gebrauchet / eben ſo wol zu ziehen ſeye / wie ſolches gar ſchön und gründlich ausführet

Thoming. *deciſ.* 26. *per tot. add* Struv. *tr. de vindict. privat. cap.* 12. *aphor.* 22. L. B. de Lynker. *Cent.* 3. *reſolut.* 226. Stryk. *in uſ. modern. ad Pandect. tit. quod quisque jur. in alter. ſtat.* §. 3. *& in diſſertat. de retorſ. jur. cap.* 2. *&* 4. Demerath. *faſcic. different. jur. commun. & Francon. in append. quæſt.* 1.

Und in Anſehung dieſer in der natürlichen Billichkeit gegründeten — und dahero höchſt billrecht.

lich auf Seiten Nürnberg wieder das Marckgrafthum und das Stifft Bamberg exercirt wird/

rechtlichen Principiorum, iſt auch von E. Hoch-Edlen Magiſtrat zu Nürnberg jure retorſionis decretirt worden / daß weiln die Nürnbergiſche Seiten-Freunde im Marckgravthum und in dem Stift Bamberg / wann in unverdingten Heyrathen ein Ehegenoß vor dem andern ohne Hinterlaſſung ehelicher Leibes- oder aufſteigender Noth-Erben / und ordentlichen Teſtaments / mit Tod abgeht / zu Erbſchaften nicht *admittirt* / ſondern alles dem im Leben bleibenden Ehegenoſſen heimfalle und gelaſſen würde / es auf begebende gleichmäßige Fälle gegen die Marckgrävisch- und Bambergiſche auch alſo zu halten / und ſie von der Erbſchaft auszuſchlieſſen / den *vacirenden* Erbſchafts-Theil aber / gleichwie bey denen Ausherriſchen geſchiehet / der geſammten *Maſſæ* zuzuwenden / und die Theilung gleich als wären gar keine ausherriſche Seiten-Freunde vorhanden / hieſiger *Reformation* gemäß anzuſtellen.

vid. Decret. Additional. ILLUSTRIS SENATUS NORIMBERG. *d. d.* 7. *Septemb. A.* 1612. *& d. d.* 22. *Mart.* 1702.

auch in Sachſen und anderswo in ſolchen Fällen üblich iſt.

Alſo iſt auch in Sachſen *part.* 3. *Conſt.* 38. verordnet: es ſeye nicht unbillich / daß man wieder die Oerter / von dannen man die Erbſchafft / Gerade / Heergewette und dergleichen gar nicht / oder allein eines theils folgen läßet / ſolches *Jus retorſionis* oder *talionis* hinwieder auch gebrauche / und der Enden ſolche Stuck mehr und weiter / dann ſie gegeben / nicht folgen laſſe. Dahin ziehlet auch die Märckiſche *Conſtitution de An.* 1527. worinnen man denen Ausländiſchen / ſo Erbe fordern / gleichermaſſen / wie das Erbe bey ihnen in den Städten oder Gerichten / da ſie hausſitzend ſeyn / gegeben wird / und nicht anders folgen laſſen ſolle.

Ob der Fiſcus in dem Erbzinß-Lehen ſuccedire?

Der *Fiſcus* ſuccedirt in dem Erbzinß-Lehen nicht / ſondern wann von dem verſtorbenen Erbzinß-Mann keine Anverwandte vorhanden / auch kein Ehe-Gatt mehr übrig / ſo fällt das Erb-Lehen dem Erbzinß-Herrn anheim / dann der Fiſcus ſuccedirt nur in denenjenigen Güttern / die keinen

nen Herꝛn und Erben haben / nun läßt ſichs aber von dem Erbzinß-Lehen / ob ſchon der poſſeſſor derſelben keinen Erben hinterlaſſen / wegen des dem Erbzinß-Herꝛn zuſtändigen Dominii directi oder Ober-Eigenthums / nicht ſagen / daß es gantz Herren-los ſeye / dannenhero daſſelbe billich nach dem Tod des Erbzinß-Manns dem Erbzinß-Herꝛn völlig heimfallen muß. Und was ſonſten bey der Nutznieſſung ſich ereignet / nemlich daß nach Abſterben des uſufructuarii die Nutznieſſung mit dem Eigenthum conſolidirt und wiederum vereinbart wird /

§. fin. Inſtit. de uſufr.

das kommt allhier ebenfalls zu Schulden; dann wann der Erbzinß-Mann ohne Erben mit Tod abgehet / ſo wird das Nutzbar-Eigenthum / welches bishero von der proprietät ſeparirt geweſen / mit dem Dominio directo oder Ober-Eigenthum wiederum conſolidirt / daß dahero der Ober-Eigenthums-Herꝛ den Fiſcum billich excludirt / und dieſe Erbzinß-Gütter für allerdings Herren-los nicht geachtet werden mögen.

Corbul. *de Jur. Emphyteut. cap.* 7. *num.* 31. Richter. *de ſucceſſ. ab inteſt. Sect.* 5. *num.* 38. Roland a Valle *vol.* 3. *conſil.* 29. *num.* 18. Peregrin. *de jur. fiſc. lib.* 4. *tit.* 3. *num.* 28.

Daſerne aber der Erbzinß-Mann einen Mitbelehnten hat / v. gr. wann ein Gut zweyen Brüdern und ihren Erben vererbt worden / und einer von ihnen ohne Kinder verſtirbt / ſo gehört des Verſtorbenen portion nicht dem Erbzinß-Herꝛn / ſondern ex pacto dem im Leben verbliebenen Mitbelehnten. Wann der Erbzinß-Mann einen Mitbelehnten hat / weme die vacirende portion gehöre?

2. *feud.* 18. *circa fin.* Harpprecht. *tr. de ſucceſſ. part.* 2. *in mantiſſ. reſp.* 5. *num.* 246. Kellenbenz. *tr. de renunciat. ſucceſſ. quaſt.* 21. *num.* 11. *ſeqq.* Modeſtin. Piſtor. *part.* 2. *quaſt.* 95. *num.* 11.

§. 5.

§. 5.

Das Recht der erſten Geburt und des Alters hat regulariter in dem Erbzinß-Lehen nicht ſtatt.

Das Recht der erſten Geburt (jus Primogenituræ) und das Alter-Recht (Majoratus) findet in dem Erbzinß-Lehen ordentlicher Weis nicht ſtatt / jedoch kan es cum præſcitu Domini directi eingeführt werden / daß der Erſtgebohrne oder der Aelteſte von der Familie das Erbzinß-Lehen allezeit haben ſolle.

Jaſon. *in. L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. verſ. ſecundo quærit.* Bachov. *ad* Treutler. *vol. 1. diſput. 29. th. 11. lit. 6. ad verb. adeoque tam feminas.*

Viele Erben können entweder in ungetheilten Güttern bleiben / oder das Erbzinß-Lehen theilen oder einem allein anſchlagen.

Wann ihrer viel in dem Erbzinß-Lehen ſuccedirn / ſo können ſie es nach Belieben / entweder unzertheilt behalten / oder einem allein anſchlagen / oder unter ſich vertheilen / alſo / daß entweder ein jeder ein beſonders Erbzinß-Lehen / wann der Erbzinß-Mann etliche hinterlaſſen / oder ein Stuck von dem Lehen / welches allein da iſt / bekomme. Weiln aber durch allzuviele Vertheilungen dem Erbzinß-Herrn ein Præjudiz und Schaden zuwachſen kan / ſo pflegt offtermaln die Theilung geringer Stuck ohne Vorwiſſen und Conſens des Erbzinß-Herrn verbotten zu werden.

Rhet. *comment. ad Jus feud. lib. 1. tit. 8. num. 4. pag. 309.*

§. 6.

Das Erbzinß-Lehen wird auch auf alle Teſtaments Erben / ſie mögen Anverwandte oder Freunde ſeyn / transmittirt.

Folgt die andere Art der *Succeſſion*, nemlich die teſtamentliche / oder die aus dem Teſtament und letzten Willen herrührt. Da dann zu mercken: daß in dem Erbzinß-Lehen die Teſtaments-Erben ohne Unterſchied ſuccedirn / es mögen nun gleich die Kinder und Anverwandte des *Teſtatoris*, oder aber gantz fremde *inſtituirt* und eingeſetzt worden ſeyn / wann nur nicht in denen pactis dieſerhalben ein anders verſehen / oder ſonſten die diſpoſition nicht zum Præjudiz und Nachtheil des Erbzinß-Herrn gereichet.

§. 3. *Inſtit. de locat. conduct. L. 1. pr. ff. ſi ager vectig.* Frantzk. *de laudem. cap. 9. num.* 49. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectig. §. 16.*

Wie wann aber einer nur in einer gewiſſen Sache / *v. gr.* Haus / Garten / zum Erben *inſtituirt* worden? Wann der Teſtator noch einen andern in der übrigen Verlaſſenſchafft *inſtituirt* hat / ſo bekommt der / ſo in einer gewiſſen und einzeln Sache als ein Erb eingeſetzt iſt / von dem Erbzinß-Lehen nichts / weiln er in dieſem Fall nur als ein legatarius angeſehen wird; Iſt aber kein Mit-Erb in dem Teſtament ernennet / alsdann accreſcirt ihme mit und nebſt der gantzen Verlaſſenſchafft auch das Erbzinß-Lehen. Eben dieſes iſt auch zu ſagen / wann der Mit-Erb ſich der Erbſchafft entſchlägt. Wie wann aber einer nur in einer gewiſſen und einzeln Sache zum Erben inſtituirt worden?

vid. *L. 13. Cod. de heredib. inſtit. §. 5. Inſtit. de hered. inſtit. L. 7. ff. de R. I.* Jul. Clar. *lib. 4. recept. ſent. §. Emphyteuſis. quæſt. 38.*

Wäre aber das Erbzinß-Lehen für ſich und ſeine Söhne oder Kinder acquirirt worden / alsdann könnte der Sohn / welcher in einer gewiſſen und einzeln Sache zum Erben inſtituirt iſt / mit denen andern Kindern zu gleichen Theilen in dem Erbzinß-Lehen ſuccediren; dann weilen er ſolches in dieſem Fall nicht jure hereditario, ſondern ex tenore Inveſtituræ überkommt / ſo wird die väterliche diſpoſition nicht attendirt / es wäre dann das Erbzinß-Lehen gantz neu von dem Teſtatore ſelbſt acquirirt / dann alsdann könnte er ſeinen Kindern durch ein Teſtament gar wol præjudicirn / und das Gut einem andern zuwenden.

Mangil. *tr. de imputat. & detract. in legitim. qu. 150. num. 5.* Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt. 38. add. quæſt. 16. per tot.*

Allein wir haben oben allſchon angeführt / daß auch in dem für ſich und ſeine Kinder oder Söhne verliehenen Erbzinß-Lehen niemand ſuccediren könne / der nicht würcklich Erb iſt / aus wel-

chem principio dann flieſſet / daß der Sohn / wann er nur in einer gewiſſen und einzeln Sache / ein anderer aber in der übrigen Verlaſſenſchafft inſtituirt iſt / an dem Erbzinß-Lehen nichts zu participirn habe / weilen er in dieſem Fall nur für einen Legatario gehalten wird.

L. 13. Cod. de hered. inſtit. ibique Dd.

Ob der Sohn / welcher enterbt worden / in dem Erbzinß-Lehen ſuccedirn könne?

Es fällt die Frage vor: Ob der Sohn / wann er von ſeinem Vater aus einer in denen Rechten gegründeten Urſach enterbt worden / der Enterbung ohngehindert / zum Erbzinß-Lehen zu *admittir*en ſeye? Man pflegt insgemein zu diſtinguiren / ob das Erbzinß-Lehen erblich ſeye oder nicht. Iſt es erblich / ſo ſchadet dem Sohn die Exheredation, alſo / daß er / wie von der gantzen Erbſchafft / alſo auch von dem Erbzinß-Lehen ausgeſchloſſen wird / als welches niemand / der nicht Erb iſt / bekommen kan; iſt es aber nicht erblich / dergleichen nach einiger Rechts-Lehrer Meinung dasjenige Erbzinß-Lehen *ſeyn ſolle* / ſo jemand für ſich und ſeine Söhne *acquirir*t hat / und ſonſten eine Emphyteuſis ex pacto & providentia genennt zu werden pflegt / ſo præjudicirt die Enterbung dem Sohn nicht / ſondern er kan nichts deſtoweniger in dem Erbzinß-Lehen ſuccedirn / weilen ihme ſolches gebührt / wann er gleich nicht Erb iſt / und die Exheredation auf das / was nicht erblich / ſich nicht erſtrecket / weiln die privation habitum præſupponirt.

Valaſc. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 45.

Daferne aber ein ſolch Erbzinß-Lehen neu / und von dem Teſtatore ſelbſt acquirirt worden / ſo ſchadet dem Sohn die Exheredation: Dann weiln der Vater das neue Erbzinß-Lehen zum præjudiz ſeiner Kinder veralieniren kan / ſo kan er ihnen auch durch die Enterbung ſolches entziehen.

Jul. Clar. *recept. ſent. lib.* 4. *§. feudum. quæſt.* 74.

Uns will beduncken / daß der Sohn von dem Erbzinß-Lehen / es mag daſſelbige gleich alt oder neu ſeyn / gäntzlich zu excludirn / dann

dann es iſt das Lehen in beeden Fällen ein Theil der Erbſchaft / dahero ſolches der Sohn nicht bekommen kan/ wo er nicht Erb iſt.

L. 1. ff. de acquir. vel omitt. heredit.

§. 7.

Wann der Vater den Sohn in der *legitima inſtituirt* hat/ ſo wird das Erbzinß-Lehen allezeit mit in die legitimam gerechnet / und dieſes ohne Unterſchied / es mag gleich ſolches für ſich und ſeine Erben / oder für ſich und ſeine Söhne oder Kinder acquirirt / alt oder neu / geiſt- oder weltlich ſeyn. Ob das Erbzinß-Lehen in die legitimam imputirt werde?

Claud. Chifflet. *de portion. legitim. cap.* 14. *p. m.* 830.

Dann es ſind entweder dieſe Erbzinß-Gütter durch den Tod des Vaters auf die Kinder gekommen / oder aus denen Güttern und Mitteln des Vaters angeſchaft worden / dergleichen Sachen aber ſind in die legitimam zu imputirn.

L. ſcimus. §. repletionem. Cod. de inofficioſ. teſtament. L. quoniam novella. in fin. Cod. eod.

Es wollen zwar hier abermaln einige unter denen Erbzinß-Güttern einen Unterſchied machen / und dafür halten / es dörfe der Sohn das von denen Groß-Eltern für ſich und ihre Kinder *acquirirte* Erbzinß-Lehen in die legitimam nicht imputirn / ſondern es bleibe ihme unverwehrt / ſeinen an ſolchen Erbzinß-Gut habenden Antheil annoch beſonders zu begehren.

Mangil. *tr. de imputat. & detract. in legitim. quæſt.* 36. *num.* 19. Valaſc. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 46. Marc. Anton. Cuch. *tr. de legitim. tit. quæ ſint imputanda in legitim. num.* 6. *pag. m.* 137.

Allein es iſt dieſe Meinung in denen Rechten nicht genugſam gegründet / maſſen der Sohn ein ſolch Erbzinß-Lehen nichts deſto weniger von ſeinem Vater / welcher dem Groß-Vater ſuccedirt / hat / und alſo occaſione des Vaters ſelbiges empfängt.

Claud. Chifflet. *de legitim. portion. cap.* 14. *pag.* 830.

Wann der Sohn mit einem Vniverſal-Fideicommiſs gravirt ob er auch die Erbzinß-Gütter reſtituirn müſſe?

Wann der Sohn mit einem *Vniverſal-Fideicommiſs gravirt* iſt / ſo muß er auch das Erbzinß-Lehen reſtituiren / weiln ſelbiges / wie wir öfters angeführt / ein Theil der Erbſchaft iſt / dahero es billich / wie die übrige erbſchaftliche Gütter / dem Fideicommiſſario, oder demjenigen / deme die Reſtitution der Erbſchaft geſchehen muß / cedirt und zufällt.

Valaſc. *de jur. Emphyteut. quaſt.* 48. vid. Knipſchild. *de fideicommiſſ. famil. cap.* 12. *num.* 121. *& cap.* 5. *num.* 87.

Das dreyzehende Capitul.

Von der Lehens-Erneurung.

§. I.

Beſchreibung der Lehens-Erneurung.

Die Lehens-Erneurung iſt nichts anders / als eine wegen vorgegangener Veränderung beſchehene Beſtättigung der erſten Belehnung / welche reſpectu des Nutzbar-Eigenthums-Herrn / eine Recognition der erſten Belehnung / oder wiederholte Empfahung des Lehens genennt wird.

2. *feud.* 3. Ludwell. *Synopſ. Jur. feud. cap.* 11. *pag.* 230. Vultej. *de feud. lib.* 1. *cap.* 7. *num.* 97. Majer. *S. J. feud. cap.* 24. *§.* 1.

Die Lehens-Erneurung wird heuntigs Tags auch bey denen Erbzinß-Güttern erfordert.

Dieſe Erneurung iſt zwar nach denen gemeinen beſchriebenen Rechten bey denen Erbzinß-Güttern nicht nöthig / maſſen dieſes nirgends verordnet zu finden;

Baptiſt. de S. Blaſio. *tr. de different. inter deciſ. feud. ex una parte & deciſ. jur. Canon. ſeu civil. ex alia parte, ubi* 160. *differentias feudi & Emphyteus. recenſet.* Berger. *in ſupplement. ad Elect. diſceptat. forens. part.* 2. *num.* 16. *pag.* 804.

jedoch wird ſolche heuntiges Tags nach dem Exempel der Lehen / an denen mehriſten Orten erfordert /

Berlich.

Berlich. *part.* 2. *concl.* 47. *num.* 11. *& part.* 1. *deciſ.* 68. *num.* 1. Jaſon. *ad L. ult. Cod. de jur. Emphyteut. num.* 23. *ſeqq.* Stryk. *diſſertat. de præſumt. feudal. cap.* 2. *num.* 15.

welches unter andern auch die Nürnbergiſche *Statuta* bezeugen/ nach welchen die jenige/ denen ein Erbzinß-Gut auf dem Land/ durch oder ohne Teſtament und letzten Willen zufällt/ die Lehens-Erneurung in Jahrs-Friſten bey dem Aigen-Herrn zu ſuchen gehalten ſind.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 13. *§.* wann dann ein Erb-Gut auf dem Land ꝛc. ibi: ſo ſollen dieſelbe in Jahrs-Friſten das Erb-Gut bey dem Aigen-Herrn erfordern/ und gebührliche Erb-Pflicht thun. & §. ſeq. würde aber ſolch Erb-Gut ꝛc. verb. ſo ſeynd ſie daſſelbig obgeſetzter maſſen zu erfordern/ Erb-Pflicht zu thun. ꝛc. add. in Additional. Decretum ILLVSTRIS SENATVS NORIMBERG. *de A.* 1619. *d.* 19. *Maji & de A.* 1706. *d.* 20. *Aug.*

Die Perſohnen/ welche die Belehnung zu ſuchen haben/ belangend/ muß ſelbige ein jedweder/ der das Erbzinß-Lehen beſitzt/ oder deme ſolches durch die Succeſſion ex teſtamento oder ab inteſtato würcklich angefallen/ begehren/ von was für Condition er auch ſey/ und wann er auch gleich erſt gantz neu das Erbzinß-Gut für ſich und ſeine Erben oder Nachfolger acquirirt und zur Lehen empfangen hätte.

Wer die Lehens-Erneurung ſuchen müſſe?

Ludwell. *tr. de renovat. inveſtit. pag.* 328. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 1. Horn. *Jprud. feud. Teuton. Longobard. cap.* 17. *§.* 3.

Hingegen aber ſind die/ welchen das Erbzinß-Lehen noch nicht angefallen/ und die würcklich nicht ſuccediren/ oder in der Poſſeſſion ſich befinden/ nicht ſchuldig/ die Lehens-Erneurung zu ſuchen/ ſie mögen Kinder und Anverwandte oder Fremde ſeyn/ oder ſolche/ die etwa eine Anwartſchaft auf das Gut haben.

arg. 2. *feud.* 52. *in fin.* Roſenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 49. *num.* 1. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 45. *def.* 10. Horn. *cit. cap.* 17. §. 4. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 17. *qu.* 8.

Dann es iſt ein gemeines Axioma: daß der Erbzinß-Mann die *Inveſtitur* zu begehren nicht ſchuldig ſeye / wann ein *tertius* das Erbzinß-Lehen beſitzt / und daß die Zeit / die Lehens-Erneurung zu ſuchen / nicht ehender zu lauffen anfange / als von der Zeit der erlangten *Poſſeſſion.*

Vultej. *de feud. lib.* 1. *cap.* 7. *num.* 81.

Was in Nürnbergiſche üblich? Nach denen Nürnbergiſchen *Statut*en müſſen nur allein diejenige / denen ein Erbzinß-Gut auf dem Land durch Erbſchafft angefallen / die Belehnung ſuchen / und die Erb-Pflicht abſchwöhren / die aber / ſo ein erbzinßbar Gut in der Stadt erbſchafftlich überkommen / ſind hierzu nicht adſtringirt.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. §. wann dann ein Erb-Gut ꝛc. ibi: ein Erb-Gut auf dem Land. & §. ſeq. würde aber ꝛc. verb. ſolch Erb-Gut arg. rubric. wie die Erb-Recht auf dem Land in Veränderungen angebotten und verhandlohnt werden ſollen.

Wie wann ein Erbzinß-Mann mehrere Erben hinterläßt? Wann von einem Erbzinß-Mann mehrere Erben vorhanden / müſſen ſie alle die Lehens-Erneurung ſuchen / und die Erb-Pflicht ablegen.

2. *feud.* 26. §. *omnes filii.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 17. *quæſt.* 4. Ludwell. *tr. de renovat. inveſtit. pag.* 328.

Dann ſie repræſentiren alle den Verſtorbenen / und werden für eine Perſohn gehalten / ja es iſt ein jedweder von denen Erben dardurch / daß er einen Theil des Erbzinß-Guts zertheilt oder unzertheilt beſitzt / ein Erbzinß-Mann des Ober-Eigenthums-Herrn / und folglich zu allen dem verbunden / was einem Erbzinß-Mann oblieget / nemlich zur Empfahung des Lehens / und Leiſtung der Erb-Pflicht.

§. 2.

§. 2.

So oft der Erbzinß-Herr oder Erbzinß-Mann verändert wird / ſo oft iſt die Lehen zu erneuern / Wann die Lehens-Erneuerung zu ſuchen?

2. *feud.* 3. *pr.* 24. *pr.* & 2. *feud.* 40. *pr.* Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 1. Horn. *Jprud. feudal. cap.* 17. *§.* 1.

und dieſes dahero / damit theils bey Veränderung des Erbzinß-Herrn erhellen möge / daß der neue Erbzinß-Herr von dem Erbzinß-Mann dafür agnoſcirt werde / theils damit man daraus erkenne / daß der Succeſſor des Erbzinß-Manns das Gut als ein Erbzinß-Lehen von dem Erbzinß-Herrn recognoſcire / theils / daß dardurch erklärt werde / daß der Erbzinß-Herr den / der die Renovation ſucht / für einen Erbzinß-Mann halte / und alſo durch die Länge der Zeit das Recht des Erbzinß-Herrn und des Erbzinß-Manns nicht obſcurirt und zweifelhaft gemacht werde; worzu noch kommt / daß der Erbzinß-Mann heuntigs Tags die Erb-Pflicht abſchwöhren muß / dieſes Eid aber / als eine gantz perſöhnliche Sache / erliſcht / wann entweder die ſchwöhrende Perſohn / oder die / welcher man geſchwohren / abgeht / dahero iſt nöthig / daß die Pflicht bey Veränderung des Erbzinß-Herrn oder des Erbzinß-Manns wiederum von neuen geleiſtet werde.

Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. *§.* 1. Struv. *d. cap.* 10. *aphor.* 1. *num.* 2. Ludwell. *tr. de renovat. inveſtit. pag.* 328. *& in Synopſ. feud. pag.* 730. *ſeq.* Berlich. *part.* 1. *deciſ.* 68. *num.* 1. Jaſon. *ad L. ult. Cod. de jur. Emphyteut. n.* 23.

Bey dem Erbzinß-Herrn kommt eine Veränderung zu ſchulden / wann er entweder ſtirbt / oder das Erbzinß-Lehen veräuſſert. Der Erbzinß-Herr wird verändert /

Struv. *d. cap.* 10. *aphor.* 2. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 17. *quæſt.* 5.

Wann der Erbzinß-Herr verſtirbt / ſo ſuccedirt ein anderer / und ſodann muß die Lehen verneuert werden. 1) wann er verſtirbt,

2. *feud.* 40. *pr.* verb. *poſt mortem Domini.*

Hinter-

Wann er viel Erben hinterläßt, bey weme ſodann die Lehens-Erneuerung zu ſuchen?

Hinterläſſet er viel Erben / welche das Ober-Eigenthum miteinander gemeinſchäftlich behalten / ſo wird nicht von einem jedwedern beſonders / ſondern von allen insgeſamt die Lehen empfangen / auch allen miteinander nur eine Erb-Pflicht geleiſtet / weiln die Anſuchung um die Belehnung und die Ablegung der Pflicht in Anſehung der zum Erbzinß-Lehen verliehenen Sache geſchiehet / welche nur eine einige iſt.

2. feud. 55. §. fin. 2. feud. 77. & 102. conf. *L. 56. in fin. ff. de condit. & demonſtrat.* Struv. *S. J. feud. cap. 10. aphor. 2. num. 1.*

Es verrichten aber dieſe Belehnung / und nehmen die Erb-Pflicht an / entweder alle Erbzinß-Herren zugleich / oder einer von ihnen allein im Nahmen aller / welchen ſie entweder ſelbſt conſtituirn / oder / wann ſie hierinnen nicht einig ſind / der Ober-Herr.

Roſenthal. *de feud. cap. 6. concl. 38.* Hartm. Piſtor. *lib. 2. quæſt. 47.* Carpzov. *part. 2. Conſt. 45. def. 29.* Horn. *cit. cap. 17. §. 10.*

Wird aber einem von denen Erben das Ober-Eigenthum zugeſchlagen / ſo verleihet er allein das Erbzinß-Lehen / ſo aber jeden von denen Erben beſondere Erbzinß-Leuthe zugetheilt werden / ſo muß ein jeder Erb-Mann von ſeinem Herrn die Lehen empfangen.

Carpzov. *Jprud. forens. part. 2. Conſt. 45. def. 29. num. 9. ſeq.* Hartm. Piſtor. *lib. 2. quæſt. 47. num. 29.*

Wann einer von denen Erbzinß-Herre verſtirbt / ſind verſchiedene Fälle zu unterſcheiden. 1. Fall.

Wann einer von denen Erbzinß-Herren / die miteinander in Gemeinſchaft ſtehen / mit Tod abgeht / und Kinder hinterläßt / ſo muß nach deren Antheil / ſo ſie am Ober-Eigenthum haben / die Lehen erneuert / und die Erb-Pflicht geleiſtet werden / dann ob ſie gleich alle für einen Herrn zu halten / ſo hat doch ein jeder unter ihnen ſeinen Antheil unzertheilt an dem Erbzinß-Gut; wann nun der Erbzinß-Herr in Anſehung dieſes Theils ſich verändert / und ein

ein anderer ſuccedirt / ſo iſt nöthig / die Lehens-Erneurung zu ſuchen; und weiln die Erb-Pflicht / welche dem Verſtorbenen und denen übrigen Herren zugleich iſt geleiſtet worden / erloſchen / ſo iſt auch nöthig / daß ſelbige denen hinterlaſſenen Kindern ratione des Erbzinß-Lehens / welches ſie mit denen übrigen Ober-Eigenthums-Herren gemeinſchaftlich haben / von neuen geleiſtet werde.

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 2. *num.* 2. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 17. *quaſt.* 6.

Hat er aber keine Kinder hinter ſich verlaſſen / ſo iſt nöthig / daß die Erb-Pflicht wiederum aufs neue abgelegt werde / weiln ſolchergeſtalten des Verſtorbenen Antheil denen übrigen Erbzinß-Herren zufällt / und mithin eben diejenige Perſohnen darinnen ſuccediren / denen der Erbzinß-Mann allſchon vorhin die Erb-Pflicht in Anſehung dieſes Erbzinß-Lehens geleiſtet; jedoch muß der Erbzinß-Mann einige Anſuchung um die Lehens-Erneurung / oder wenigſtens eine Erklärung thun / um dardurch an Tag zu legen / daß er von denen übrigen Erbzinß-Herren den auf ſie gefallenen Antheil des Verſtorbenen recognoſcire. 2. Caſus.

Struv. *d. cap.* 10. *aphor.* 2. *num.* 2. Frantzk. *lib.* 1. *reſolut.* 19. *num.* 22. Horn. *Jprud. feud cap.* 17. §. 10. Lauterbach. *in Controverſ. jur. poſition. Reſpond.* D. Dæmone *vol.* 1. *diſſp. pag.* 15.

So aber verglichen / daß einer unter ihnen / nemlichen der ältiſte die Belehnung allein im Nahmen der andern thun ſolle / ſo iſt auf deſſen Abſterben die Lehens-Erneurung erſt zu ſuchen. 3. Caſus.

Frantzk. *d. l. num.* 34. Eyben. *Elect. feud. cap.* 8. §. 5. Struv. *cit. loc.*

Wann ein Biſchoff ſtirbt / und innerhalb Jahr und Tagen kein anderer erwählt wird / muß die Renovation oder Lehens-Erneurung bey dem Capitul geſucht werden. Wann ein Biſchoff verſtorben / muß die renovation beym Capitul geſucht werden.

Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 45. *def.* 22. Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. §. 11. *circa fin.*

§. 3.

2) verändert ſich der Erbzinß-Herr/ wann das Ober-Eigenthum veralienirt/

Wann das Ober-Eigenthum verkauft / oder in andere Wege veräuſſert wird / ſo iſt wegen Veränderung des Erbzinß-Herꝛn die Lehens-Erneurung ebenfalls nothwendig.

Roſenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 64. *num.* 4. Beſold. *theſ. pract. voc.* Lehens-Forderung. Struv. *S. J. feud. cap.* 16. *aphor.* 2. *num.* 4.

oder vertheilt wird.

So auch / wann Erbzinß-Herren / welche in Gemeinſchaft geſtanden / und ihre Erbzinß-Leuthe inveſtirt / und ſich hernachmaln voneinander ſepariꝛn und theilen / dergeſtalten / daß einem allein das Ober-Eigenthum zugeſchlagen / oder jedem beſondere Erbzinß-Leuthe und Gütter zugetheilt werden / weiln alsdann der übrigen Antheile auf einen einigen gelangen / ſo ſeynd die Erbzinß-Leuth ratione desjenigen Theils / welcher dem einen in der Theilung zugefallen / um Renovation der Belehnung anzuſuchen / und die Lehen zu muthen verbunden.

Hartm. Piſtor. *Obſ.* 186. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 45. *def.* 26. Frantzk. *lib.* 1. *reſolut.* 19. *num.* 16.

Die Erb-Pflicht darf bey vorgenommener Theilung nicht wiederhohlt werden.

Die Erb-Pflicht aber darf eben nicht wiederhohlt werden / weiln ſie eben dieſem Erbzinß-Herꝛn ſchon vorhero iſt geleiſtet worden. Und obſchon der Erbzinß-Mann ihme nicht allein / ſondern auch denen übrigen Erbzinß-Herren die Pflicht abgelegt / ſo erlaſſen jedoch die übrige nach beſchehener Theilung / die ihnen geleiſtete Pflicht hierdurch alſo / daß der Erbzinß-Mann künftighin nicht ihnen / ſondern deme allein / welchen das Ober-Eigenthum in der Theilung zugefallen / kraft dieſes Juraments treu und gewärtig ſeyn ſolle. Dannenhero ereignet ſich zwar / ſo viel die Sache anbetrift / einige Veränderung / ſo viel aber die Erb-Pflicht / welche ratione dieſer Sache geleiſtet wird / anbelanget / kommt in Anſehung deſſen / deme das Ober-Eigenthum zufällt / keine Veränderung zu ſchulden.

Struv.

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 2. *num.* 4. Hartm. Piſtor. *d. Obſervat.* 186. *num. fin.*

§. 4.

Auf Seiten des Erbzinß-Manns ereignet ſich ebenfalls eine Veränderung / wann entweder der Erbzinß-Mann ſtirbt / oder das Erbzinß-Lehen veräuſſert.

Welchergeſtalten der Erbzinß-Mann verändert werde?

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 3. *num.* 1.

Wann der Erbzinß-Mann ſtirbt / ſo iſt der Erb die Lehens-Erneurung zu ſuchen / und die Erb-Pflicht zu leiſten ſchuldig.

2. *feud.* 40.

Hinterläßt er mehr denn einen Erben / und es nimmt einer unter ihnen das Erbzinß-Lehen alleine an / ſo muß auch der allein um die Lehens-Erneurung Anſuchung thun / und die Erb-Pflicht ablegen;

Wie es mit der Pflicht und Lehens-Erneuerung zu halten / wann der Erbzinß-Mann mehr dann einen Erben hinterläßt?

2. *feud.* 26. *§. omnes.* Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. *§.* 12. Ludwell. *Synopſ. Jur. feud. cap.* 11. *pag.* 231. Majer. *S. J. feud. cap.* 24. *§.* 4. *pag.* 719.

wo nicht / und ſie behalten das Erbzinß-Lehen unzertheilt / ſo müſſen ſie alle die Belehnung begehren / und die Erb-Pflicht leiſten / weiln ein jeder von ihnen / obſchon ratione eines einigen Erbzinß-Lehens / ein Erbzinß-Mann iſt.

2. *feud.* 26. *§. omnes filii. & 2. feud.* 55. *§. præterea.* Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 3. *num.* 1. Ludwell. *cit. loc.* Hartm. Piſtor. *part.* 2. *quæſt.* 47. *num.* 11. Anton. Gothofred. *diſſ. feud.* 7. *theſ.* 2. *lit. b.* Majer. *cit. loc.*

Wann ſie aber das Erbzinß-Gut zertheilen / ſo muß ein jeder für ſeinen Antheil um die Lehens-Erneurung anhalten / und die Erb-Pflicht abſchwöhren / weiln alsdann ſo viel Erbzinß-Lehen / ſo viel Theil in der Theilung gemacht worden.

2. *feud.* 77. Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. *§.* 12.

Wie wann einer von denen Erbzinß-Leuthen mit Tod abgehet?

Stirbt einer von denen Erben/ und hinterläßt Kinder/ ſo iſt kein Zweifel/ daß die Kinder alsdann wegen des auf ſie gefallenen Antheils/ die Lehen ſuchen/ und Erb-Pflicht thun müſſen; verſtirbt er aber ohne Kinder/ und die Erben haben das Gut vorhero getheilt/ alſo/ daß ein jeder ſeinen Antheil beſonders beſitzt/ ſo iſt die Lehens-Erneurung und Leiſtung der Erb-Pflicht/ weiln der Erbzinß-Mann ſich verändert/ und die übrigen enen neuen Theil des Guts acquiriren/ allerdings nothwendig;

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 3. *num.* 2. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 17. *quæſt.* 7.

Haben ſie aber bishero das Erbzinß-Gut unzertheilt miteinander beſeſſen/ ſo wollen die Dd. daß ſodann die Lehens-Forderung unnöthig ſeye/ weiln in dieſem Fall der Erbzinß-Mann nicht verändert wird.

Berlich. *part.* 2. *concl.* 53. *num.* 36. Struv. *S. J. feud. cit. cap.* 10. *aphor.* 3. *n.* 2. Knichen. *de pact. veſtit. part.* 1. *cap.* 1. *num.* 37. & 186. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 17. *quæſt.* 7.

Allein weiln gleichwoln ratione dieſes dem Verſtorbenen zugeſtandenen unzertheilten Antheils/ ſich würcklich eine Veränderung ereignet/ und die übrige in Anſehung dieſes Theils als neue Erbzinß Leuthe ſuccediren/ ſo hielten wir dafür/ daß auch in dieſem Fall der Erbzinß-Mann einige Anſuchung um die Lehens-Erneurung/ oder wenigſtens eine Erklärung zu thun nöthig habe/ daß er dieſen ihme angefallenen Theil des Verſtorbenen als ein Erbzinß-Lehen agnoſcire/ und dieſerhalben præſtanda præſtiren wolle.

Horn. *in Jprud. feud. cap.* 17. §. 13.

Wie es im Nürnbergiſchen gehalten wird/ wann auf Abſterben

In denen Nürnbergiſchen *Statut*en iſt verordnet/ daß wann ein Erb-Mann auf dem Land mit Tod abgehet/ und das Erb-Gut mit oder ohne Teſtament auf ſeine in ab- oder aufſteigender Linie befindliche Erben oder Seiten-Freunde erblich gelanget/ dieſelbe in

be in Jahrs-Friſten die Belehnung fordern/ und gebührlich Erb-Pflicht thun ſollen/ des Erbzinß-Manns viele Erben vorhanden?

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. wann dann ein Erb-Gut ꝛc. *cum* §. *seq.* würde aber ſolch Erb-Gut.

welches aber hernachmaln ratione der Kinder dahin erläutert worden/ daß ſie und deren Vormundere die ſich ereignende Erbfälle denen Aemtern und Eigenherꝛſchafften in Jahr und Tagen anzeigen/ und ſolche einſchreiben laſſen/ auch für die Bemühung 30. Kr. weniger oder mehr entrichten/ der Eigenherꝛ aber denen Erben zuſammen das ihnen von ihren Eltern angefallene Erbgut ſo lange/ bis das jüngſte unter ihnen das 14te Jahr erreicht/ ohne Handlohn verleihen/ die Erben hingegen alsdann ſich bey dem Eigenherꝛn anmelden/ und einen aus ihren Mitteln zum Erbmann vorſchlagen ſollen/ welchem der Eigenherꝛ ſo viel des Erbmanns Antheil betrifft/ ohne Handlohn zu leihen/ dieſer aber von denen übrigen Theilen das Handlohn abzuführen gehalten iſt.

vid. in Additional. Decretum ILLUSTRIS SENATUS NORIMB. *de A.* 1619. *d. d.* 19. *Maji & de A.* 1706. *d.* 20. *Aug.*

§. 5.

Zuweiln wird mit Conſens des Erbzinß-Herꝛn einer aus denen geſammten Erben zum Lehenträger conſtituirt/ welcher in ihrer aller Nahmen die Lehen von neuem empfängt/ und die Erb-Pflicht ablegt/ und alsdann darf die Belehnung ehender nicht/ als bis dieſer mit Tod abgeht/ wiederum erneuert werden/ was ſich auch indeſſen für Veränderung auf Seiten der Erbzinß-Leute zutrüge. Zuweiln wird ein Lehenträger conſtituirt/ welcher im Nahmen aller die Lehn von neuen empfängt.

Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 5. *num.* 8. Mynſ. 5. *Obſ.* 9. Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 129. Berlich. *part.* 1. *deciſ.* 20. Struv. *cap.* 10. *aphor.* 3 *num.* 2. Modeſtin. Piſtor. *quæſt.* 133. *num.* 32. Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* 159. *ſeq.* Harpprecht. *conſil.* 33. *vol. nov. num.* 118. *ſeqq.*

Städte und Communen beſtellen gemeiniglich einen Lehenträger.

Nicht weniger pflegen auch gemeiniglich die Städte / Kyrchen / *Collegia* und *Communen* einen Lehenträger zu conſtituirn / welcher im Nahmen aller die Lehens-Erneuerung begehrt / und Erb-Pflicht thut / da dann nach deſſen Tod / die Conſtituenten einen andern wiederum zu beſtellen / und durch denſelben um die Renovation der Inveſtitur anzuſuchen gehalten ſind / oder es wird auch manchmaln eine gewiſſe Zeit geſetzt / nach deren Verflieſſung die Belehnung renovirt werden muß.

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 3. *num.* 3. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 138. *ſeq.* Mynſ. 5. *Obſ.* 9. Modeſtin. Piſtor. *quæſt.* 133. *num.* 3. Majer. *S. J. feud. cap.* 24. §. 4.

Ob der Rath / welcher aus ſeinem Mittel einen Lehenträger zu conſtituirn verbunden / wann dieſer reſignirt / die Lehn renovirn müſſe?

Es fragt ſich aber / ob der Rath einer Stadt / welcher vermög getroffenen *pacti*, aus ſeinem Mittel einen Lehenträger zu *conſtituiren* gehalten / wann dieſer aus dem Rath abgedancket / einen neuen Lehenträger wiederum zu beſtellen / und die Lehn erneuern zu laſſen verbunden ſeye? Welches dahero zu negirn / weiln der Rath mit Vorſtellung einer Raths-Perſohn zum Lehnträger ſeinem Obligo ein Genügen gethan / der Lehensrträger auch annoch im Leben. Nun wird aber die Belehnung nicht renovirt / bis die recognition des Erbs oder Lehns ſich geendiget;

L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. ibique Dd.

Die recognition aber währet ſo lange / ſo lange der Lehenträger im Leben / und ob er ſchon reſignirt / ſo hat er ſich doch der vorigen dignität annoch zu erfreuen.

per *L. nihil* 17. *Cod. de quæſtionib.* Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* 168. *ſeq.*

Reſponſum.

Und alſo hat A. 1637. menſ. Octobr. *ad requiſitum Communionis Vicariorum* in hohen Stifft zu Naumburg eine Löbl. Juriſten-*Facultät* zu Jena geſprochen: Hat E. E. Rath der Stadt Naumburg den 10. *Febr. A.* 1598. unter andern wegen der Lehn-Wahr des Mühl-Guts Wetha / ſich mit euch vergli-

verglichen/ einen Lehenträger aus ihren Mitteln/ deme ihr die Mühl von Raths wegen verleihen ſollet/ vorzuſtellen. Ob nun gleich gedachtes Raths bisher geweſener Lehenträger aus dem Rath abgedanckt/ und zum *privat*-Leben ſich begeben; dannoch aber/ weil nach vollzogener Vergleichung/ ermeldter Rath dieſem Punct mit Vorſtellung einer Raths-Perſohn zum Lehenträger/ ein Genügen gethan/ dieſelbe auch noch am Leben/ und ſich der vorigen *Dignit*ät/ auch nachdem er in Raths-Stande abgedancket/ zu erfreuen hat/ als iſt bey ſeinem Leben mehr-erwehnter Rath einen andern ihres Mittels zum Lehen-Träger euch vorzuſtellen unverbunden. V. R. W.

Allein wir wollen den Fall ſetzen/ daß von dem *Adminiſtratore* einer *Univerſit*ät oder *Commun*, ein Lehenträger beſonders ſey *conſtituir*t worden/ welcher im Nahmen des *Adminiſtratoris* die Belehnung empfangen/ und das Handlohn entrichtet/ fragt ſichs; Ob auf Abſterben des *Adminiſtratoris* die *Univerſit*ät und *Commun* annoch bey Lebzeiten des Lehenträgers ſchuldig ſeye/ die Lehens-Erneuerung zu ſuchen? Reſp. Daß ſo lange der Lehenträger annoch im Leben/ weder die Inveſtitur erneurt/ noch die Erb-Pflicht geleiſtet werden dörfe/ weiln alles Recht/ ſo dem Adminiſtratori in Anſehung der recognition zuſtändig/ auf den Lehnträger iſt transferirt worden/ daß dannenhero die Zeit/ die Lehens-Erneuerung zu begehrn/ erſt von der Zeit/ da der Lehensträger mit Tod abgangen/ zu laufen anfängt. (Wann von dem Adminiſtratore einer Commun ein Lehenträger conſtituirt wird/ ob nach des Adminiſtratoris Tod die Commun die Lehn erneuren laſſen müſſe?)

Hartm. Piſtor. *Obſervat. pract. lib.* 2. *tit.* 54. *Obſ.* 14. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 146. *ſeqq.*

Ob nun aber zwar in dem Erbzinß-Lehen ſo wol/ als in dem warhafften Lehen/ ein Lehenträger conſtituirt werden kan/ (Ob der Erbzinß-Herr wieder ſeinen Willen einen Lehenträger zuzulaſſen?)

Berlich. *deciſ.* 20. 22. 23. Beſold. *theſ. pract. voc.* Lehenträger. Dietherr. *in additam. ad Specul. Speidel. voc.* Lehenträger. Modeſt. Piſtor. *quaeſt.* 133.

ſo

ſo iſt doch der Erbzinß-Herr wieder ſeinen Willen einen Lehenträger zu zulaſſen nicht ſchuldig/ wie alſo die Schöpffen zu Leipzig *A.* 1607. *menſ. Dec. ad conſultatiorem H. N.* geſprochen: Verb. Daß ein jeglicher ſeinen Antheil in Lehn zu nehmen / und der Lehen-Herr P. von K. einen Lehenträger zuzulaſſen/ nicht ſchuldig. V. R. W.

Præjudicium.

Berlich. *part.* 1. *deciſ.* 20. *num.* 3. *ſeqq.*

Oder die Erben wieder ihren Willen einẽ Lehenträger zu beſtellen ſchuldig?

Gleichwie hingegen auch die Erben wieder ihren Willen einen Lehenträger zu conſtituirn nicht verbunden / theils weilen in Contractibus und andern bürgerlichen Handlungen niemand wieder ſeinen Willen einen Procuratorem oder Gevollmächtigten zu beſtellen kan gedrungen werden; theils weiln der Erbzinß-Herr auch wieder ſeinen Willen den neuen Erbzinß-Mann annehmen muß.

Berlich. *part.* 1. *deciſ.* 21. *num.* 4. *ſeq.* Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.* 153. *ſeq.*

Præjudicium.

Und alſo hat A. 1616. *menſ. Jan.* der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig *ad conſultationem Blaſii* Kinders und *Conſort*en zu Prinſtelwitz geſprochen: Verb. So iſt der Lehen-Herr gegen Entrichtung der gebührenden Lehen-Wahr / ihnen insgeſamt die Lehen mitzutheilen ſchuldig / und ſie mögen einen Lehenträger unter ſich zu verordnen nicht gedrungen werden. V. R. W.

vid. Berlich. *d. deciſ.* 21. *num.* 4.

Ein anders iſt zu ſagen / wann an einem Ort das Contrarium recipirt. Dann es liegt dem Domino daran / daß er einen gewiſſen Erb-Mann habe / weiln die Sache / welche unter viele Perſohnen zerſtreut iſt / dardurch manchmaln nur ſchwehrer und unnützlicher gemacht wird.

Richter. *cit. deciſ.* 83. *num.* 155. *ſeqq.*

Wie dann Dietherrus anführt: daß die Edel-Leuthe und Erbzinß-Herren nach der heuntiges Tags in Teutſchland *vigi-*

renden

renden Gewohnheit/ alle Erben des verſtorbenen Erbzinß Manns nicht admittirn / wo ſie nicht einen Curatorem oder Lehenträger beſtellen.

in additam. *ad Specul. Speidel. vocab.* Lehenträger. add. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 5. *num.* 8.

§. 6.

Mit dem Lehenträger iſt nicht zu confundirn der jenige/ welcher von einer einzeln Perſohn zur Lehn-Empfängnis benennt wird; dann wann gleich dieſer verſtorben/ ſo kan doch von dem Conſtituenten/ ſo lange er annoch im Leben/ zur Lehen-Empfängnis nicht angehalten werden / und vice verſa, wann der Conſtituent mit Tod abgangen / ſo müſſen deſſen Erben die Lehn verneurn/ und die Erb-Pflicht leiſten/ ohngeachtet / daß der Procurator annoch im Leben ſich befindet/ dann der Procurator hat nicht in ſeinem/ ſondern in ſeines Principaln Nahmen die Belehnung empfangen/ dannenhero das jus recognitionis nicht nach ſeiner/ ſondern vielmehr des Principaln Perſohn und Veränderung zu æſtimirn ſteht; dahero währt auch die Belehnung nicht länger/ als ſo lange das Nutzbar-Eigenthum bey dem jenigen verbleibt/ in deſſen regarde der Procurator oder Mandatarius belehnt worden iſt.

Mit dem Lehenträger iſt nicht zu confundirn/ der von einer einzeln Perſohn zur Lehen-Empfängnuß ernannt wird/ dahero auch die Belehnung nach des Principaln Perſohn zu reguliren.

Modeſtin. Piſtor. *part.* 4. *quæſt.* 133. *num.* 2. *ſeq.* Berlich. *part.* 1. *deciſ.* 23. *num.* 3. Frantzk. *de Laudem. cap.* 8. *num.* 143. *ſeq.* Richter. *deciſ.* 83. *num.* 165. *ſeqq.*

Und dahin iſt das bey Berlichio *cit. loc.* befindliche deciſum anzunehmen / welches der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig *A.* 1616. *menſ. Auguſt. ad requiſitionem* Heinrichs von Uchteritz auf Modewitz/ dahin ertheilt hat: Hat L. von M. zu Schwantzdorf/ ſein Gut/ ſo unter euren Gerichten liegt/ und von euch zu Lehn rührt/ durch einen Lehenträger zu Lehen nehmen laſſen/ und iſt kurtz verrückter Zeit verſtorben. Ob nun wohl

Præjudicium.

der Lehenträger noch am Leben/ und die Lehen ſeiner Perſohn halben nicht erloſchen; dieweil aber dannoch das Gut ihme nicht zuſtändig/ er auch daſſelbe nicht für ſich/ ſondern wegen gedachtes L. von M. in Lehen genommen/ ſo ſind auch L. von M. hinterlaſſene Erben ihres Vatern Gut wieder in Lehn zu nehmen/ und das gewöhnliche Lehen-Geld zu entrichten ſchuldig. V. R. W.

conf. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 143. *ſeqq.*

Waß einer durch einen Gevollmächtigten die Belehnung empfangen/ und hernachmaln das Gut verkauft/ ob ſodann die Belehnung nöthig?

Hieraus ergiebt ſich auch/ daß wann einer durch einen Gevollmächtigten die Belehnung über ein Erbzinß-Gut empfangen/ und hernachmaln eben daſſelbige Gut an einen andern verkauft/ der Kaufer ſodann/ ohngeachtet der Gevollmächtigte annoch am Leben/ durch ſich oder durch einen andern die Belehnung begehren müſſe/ wie dieſes mit mehrern deducirt/ und daß alſo die Schöpfen zu Leipzig *ad requiſitionem* Joh. Kaſtenhauers in Skeudiz *menſe Majo A.* 1564. geſprochen haben/ bezeuget

Modeſt. Piſtor. *part.* 4. *quaſt. illuſtr.* 133. *per tot.*

Ob nach der Pupillen majorennität die Lehen zu renoviren?

Wann Vormunder ihrer Pfleg-Kinder wegen die Lehens-Erneurung geſucht/ und die Erb-Pflicht geleiſtet/ ſo dörfen die Pupillen nach erlangter Majorennität/ oder nach ihrer Vormunder Tod/ die Lehn von neuem nicht ſuchen/ weiln ſie/ nemlich die Pupillen/ die Principal-Perſohnen ſeyn/ in deren Nahmen die Renovation geſchehen/ mithin auf Seiten ihrer keine Mutation oder Veränderung zu Schulden kommt.

Reyger. *theſaur. jur. Civ. & Canon. voc. laudemium.* Richter. *part.* 2. *deciſ.* 83. *num.*

§. 7.

Wann der Erbzinß-Mann das

So viel von der Veränderung/ welche durch den Tod des Erbzinß-Manns ſich ereignet. Was die Veränderung/ welche durch die von dem Erbzinß-Mann vorgenommene Veräuſſerung

rung des Erbzinß-Lehens geſchiehet/ anbetrifft/ wann das Gut einem/ der anſonſten darinnen ſuccedirt/ verkauft oder auf andere Weis cedirt wird/ ſo iſt die Lehn wegen Veränderung des poſſeſſoris auch zu erneurn/ und die Erb-Pflicht von demſelben gehöriger maſſen zu præſtirn. Gut verkäuſert/ muß die Lehn zuweiln auch renovirt werden.

arg. 2. *feud.* 34. & 38. Schrader. *de feud. part.* 6. *cap.* 1. Roſenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 32. *num.* 1. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 3. *num.* 4.

Kommt aber das Erbzinß-Gut auf einen Fremden/ ſo bedarf es keiner Lehens-Erneurung/ ſondern es geſchiehet eine gantz neue Belehnung.

Struv. *cit. cap.* 10. *aphor.* 3. *num.* 4.

Wann viele Kinder oder Erben das angefallene Erbzinß-Gut gemeinſchafftlich miteinander beſitzen/ und die Belehnung darüber erlangen/ hernachmaln aber daſſelbe unter ſich vertheilen/ ſo müſſen ſie zwar ebenfalls/ ratione der jenigen portion, welche jedem in der Theilung zugefallen/ die Lehns-Erneurung ſuchen; Wie dann auch die Lehns-Erneuerung nöthig/ wann das Gut zertheilt wird.

Hartm. Piſtor. *Obſ.* 186. *num.* 37. & *cit. quæſt.* 47. *num.* 13. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſentent. §. feudum. quæſt.* 49. *num.* 12.

aber doch nicht/ wie einige wollen/ von neuen ſchwöhren/ weiln ein jeder ſchon vorhero eben dieſem Erbzinß-Herrn die Erb-Pflicht geleiſtet/ und ſich dardurch zu aller Treue und Gehorſam verbindlich gemacht. Worbey man jedoch auf die Gewonheit eines jeden Orts hauptſächlich zu ſehen hat.

Struv. *d. aphor.* 3. *num.* 5.

Bisweilen wird in dem Erbzinß-Brief eingeruckt/ daß wann ſie ſich theilen würden/ ſo ſolten ſie allerſeits hiermit beliehen ſeyn; in welchem Fall bey erfolgter Theilung/ die Lehens-Erneurung nicht nöthig/ weiln ſie allbereits zum Voraus geſchehen.

Was endlichen die Perſohn betrift/ bey welcher die Lehens-Erneurung geſucht wird/ iſt ſelbige der Erbzinß-Herr ſelbſt/ und Von weme die Lehns-Erneue-

rung zu ſuchen? und wann derſelbe abweſend / derjenige / deme dieſes Negotium ſpecialiter iſt committirt worden.

Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. *§.* 11.

Iſt aber der Erbzinß-Herr mit Tod abgangen / muß die Renovation von deſſen Erben begehrt werden.

1. *feud.* 22. Ludwell. *Synopſ. feud. cap.* 11. *pag.* 232. Beſiehe den obenſtehenden 2.ten §. dieſes Capituls.

§. 8.

In welcher Zeit die Lehens-Erneurung zu ſuchen? In welcher Zeit die Lehens-Erneurung von denen Erbzinß-Leuthen zu ſuchen ſeye? darinnen kommen die Dd. nicht allerdings überein. Etliche erfordern eine Zeit von 2. Monathen /

propter *L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. verſ. & ſiquidem Dominii & verſ. ſeq. Cod. de Jur. Emphyteut.*

und dieſer Meinung ſind unter andern zugethan

Corbul. *de jur. Emphyteut. cap.* 5. *num.* 1. *ſeq.* Jacob. Schulteſ. *ad* Modeſt. Piſtor. *quæſt.* 131. *num.* 1. 2. & 11. Majer. *Colleg. Jur. Argent. tit. ſi ager vectigal. n.* 71.

andere hingegen ſtatuiren / daß der Erbzinß-Mann innerhalb Jahr und Tagen die Lehens-Erneurung begehren müſſe / weiln der Vaſall binnen dieſer Zeit die Lehen zu recognoſciren hat.

2. *feud.* 24. & 2. *feud.* 31. vid. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſentent. §. Emphyteuſis. quæſt.* 43. *num.* 3. *circa fin.* Berlich. *part.* 1. *deciſ.* 68. *num.* 3. *ibique citt.* Dd. Richter. *part.* 2. *deciſ.* 84. *num.* 7. Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. in fin.*

Welche Meinung insgemein recipirt / und der erſtern nicht unbillich dahero vorzuziehen / weiln von dem Lehen auf das Erbzinß-Lehen ſich gar wol argumentiren läßt / der vorangezogene *L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut.* aber von einem gantz andern Fall redet /

da

da nehmlichen in Kauf-Fällen dem Erbzinß-Herrn eine Zeit von 2. Monathen zu überlaſſen / binnen welcher er ſich zu bedencken hat / ob er ſein Einſtand-Recht exerciren / und in den angezeigten Kauf ſelbſt tretten / oder den Kaufer admittirn wolle; wann er nun inner der Zeit ſich hierüber nicht erklärt / alsdann iſt er ſchuldig / den neuen Kaufer ohne Contradiction anzunehmen / und wo er auch dieſes zu thun ſich weigert / werden ihme andere 2. Monath annoch anberaumt / binnen welchen er den neuen Erbzinß-Mann in die Poſſeſſion des Guts einweiſen muß; iſt aber dieſes nicht erfolgt / ſo kan nach Verflieſſung derſelben der Erbzinß-Mann ſelbſt dem neuen Kaufer das Erbzinß-Gut propria autoritate übergeben und einraumen. Welchemnach dieſer Text ſich auf die Lehens-Erneurung / welche denen gemeinen Rechten ohnedem gantz unbekannt / und nach dem Exempel der Lehen heuntiges Tags durch die Gewohnheit alſo eingeführt worden / nicht appliciren läſſet.

Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 3. Berlich. *part.* 1. *deciſ.* 68. *num.* 9.

Und hiermit ſtimmen auch die Nürnbergiſche *Statuta* überein / worinnen denen Erben des verſtorbenen Erbzinß-Manns anbefohlen wird / das ihnen angefallene Erbzinß-Gut auf dem Land / in Jahrs-Friſten bey dem Aigen-Herrn zu fordern / und demſelben gebührliche Erb-Pflicht zu thun.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. *§.* wann dann ein Erb-Gut ꝛc. *cum §. ſeq.*

Dieſe Zeit aber fängt nicht gleich an zu laufen / ſondern erſt von dem Tag an / da der Erbzinß-Mann in Erfahrung gebracht / daß auf Seiten des Erbzinß-Herrn oder Erbzinß-Manns eine Veränderung vorgegangen / Wann dieſe Zeit zu laufen anfange?

arg. 2. *feud.* 9. *§.* 1. *verb. ex quo ſciverit computando.* Jaſon. *in L.* 2. *Cod. de jur. Emphyt. num.* 23. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 20. *num.* 2. Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. *§.* 14.

 Dann

Dann ein Unwiſſender iſt billich zu excuſiren / daferne nur auch ſeine Unwiſſenheit wahrſcheinlich / und er ſolche allenfalls mit einem Eid erhärten kan.

Carpz. *part.* 2. *Conſt.* 45. *def.* 20. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 17. *quæſt.* 13. Horn. *cit. cap.* 17. §. 14. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 9. *num.* 2.

Wann aber dieſe Zeit zu laufen angefangen / lauft ſie hernachmals ſtets fort / ohne einige Interruption, doch alſo / daß / wo eine rechtmäßige Verhinderung darzwiſchen kommt / ſodann die Zeit / ſo lange das impediment gewährt / hiervon zu decourtiren.

Schrader. *de feud. part.* 6. *cap.* 2. *num.* 50. Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. §. 14. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 9. *num.* 2. *in fin.* Vultej. *lib.* 1. *cap.* 7. *num.* 131. Ludwell. *Synopſ. feudal. cap.* 11. *pag.* 241.

§. 9.

Ob der Erbzinß-Mann / wann er binnen geſetzter Zeit die Lehens-Erneurung nicht ſucht / ſich ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt mache? Einige wollen ſolches affirmiren. Præjudicium.

Wann der Erbzinß-Mann binnen vorangeführter Zeit aus Vorſatz oder Nachläßigkeit / um die Lehens-Erneurung nicht anhält / ſo wollen viele / daß er ſich ſeines Erb-Rechts verluſtigt mache / nach dem Exempel des Vaſallen / welcher ſein Lehen hierdurch verliehrt.

2. *feud.* 24. & 2. *feud.* 31. Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 25. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſentent.* §. *Emphyteuſis. quæſt.* 43. *num.* 2.

Und alſo hat *A.* 1622. *menſ. Septembr.* der Schöpfen-Stuhl zu Wittemberg *ad conſultationem Alexandri* von Miltiz auf Schenckenberg geſprochen / wie aus deren bey Berlichio befindlichen Deciſo des mehrern erhellet / ſo folgenden Innhalts: Hat der Rath zu Delitſch eine Waſſer-Mühl zu Naundorf liegen / in welcher die Gerichte oberſt und niederſt / ſo wohl das Lehen zuſtändig; ſo nun des Raths beſtättigter gewiſſer Lehenträ-

hentrager verſtorben / und vom Rath innerhalb gebührender Jahr-Friſt das Lehen anderweit nicht geſucht worden / auch warum es verblieben / keine rechtmäßige Urſach angezogen werden mag / ſo hat ſich ermeldter Rath daran verſaumt / ihr ſeyd aber ſolch Lehen-Stuck ſelbſten anzunehmen nicht befugt / ſondern den Rath derentwegen zuvörderiſt ordentlicher Weiß anzuklagen ſchuldig. V. R. W.

part. 1. *deciſ.* 68. *num.* 5.

Alſo hat auch weniger nicht *A.* 1618. *menſ. Majo* eine löbliche *Juriſten-Facult*ät zu Jena *in cauſa* Rudolph Michael Jacht / Innhaber zu Neuengattersleben geſprochen / Verb. &c. Demnach Kläger und Beklagte in deme einig / daß berührte 2. Hufen Lands zu rechten Mann-Lehen denen von Hackenkorn verliehen worden / auch die Copeylich *produci*rte Lehens-Brief ausdrücklich beſagen / daß den Lehnen / ſo oft die Zufälle kommen würden / eine rechte gebührliche Folge gethan werden ſolle / gleichwol aber Kläger nicht in Abrede / ſondern geſtändig / daß ſeine Vettern / ehe er die Gütter an ſich gebracht / der Lehen keine Folge gethan; als wird ſolch Lehen aus der Urſachen / aller von Kläger und Beklagten darwider eingewandten Urſachen ungeachtet / nicht unbillich verluſtigt / und dem Fürſtlichen Amt Nienburg heimgefallen erkannt ꝛc. Præjudicium.

teſt. Struv. *d. deciſ.* 25.

Von dieſer Straffe aber wird der Erbzinß-Mann loßgezehlt / wann er rechtmäßige Urſachen vor ſich hat / warum er die Lehens-Erneurung unterlaſſen / dergleichen ſind auf Seiten des Erbzinß-Herrn / wann 1.) derſelbe weit entfernt geweſen / und niemand dißfalls hinterlaſſen / oder es iſt 2.) der Herr ein unbevormundet Kind / oder mit Raſerey überfallen / oder 3.) die Erbzinß-Herren ſtreiten unter ſich wegen des Ober-Eigenthums / und es iſt keiner in der Poſſeſſion, oder 4.) der Erb des Erbzinß-Herrn hat die Erbſchaft noch nicht angetretten / oder es iſt 5.) der Erbzinß- Darbey aber auch gewiſſe Fälle ausnehmen.

zinß-Herꝛ vor Verflieſſung der Zeit verſtorben / dann da wird das Jahr von neuem gerechnet. Alſo wann zum Exempel der Erbzinß-Herꝛ nach Verlauf 8. Monaten mit Tod abgeht / ſo muß bey deſſen Erben die Lehens-Erneuerung nicht eben innerhalb denen annoch übrigen Monathen geſucht werden / ſondern der Erbzinß-Mann hat aufs neue Jahr und Tag / binnen welchen er um die Renovation anhalten kan.

vid. *text. 2. feud. 22. & 2. feud. 52. §. ult.* Struv. *S. J. feud. cap. 10. aphor. 9.* Horn. *Jprud. feud. cap. 17. §. 17. add. §. 14. circa fin.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 17. quæſt. 16.*

Auf Seiten des Erbzinß-Manns aber kommt etwas zu ſchulden / das ihn entſchuldigt / wann er 1.) aus rechtmäſſigen Urſachen abweſend / oder 2.) unmündig oder minderjährig geweſen / oder 3.) den Erneurungs-Fall nicht gewuſt hat / welches in dubio præſumirt wird / bisweilen aber muß er die Unwiſſenheit / wann ſie nicht wahrſcheinlich / erweiſen / oder mit einem Eid erhärten /

Schrader. *de feud. part. 6. cap. 2. num. 17.* Berlich. *part. 2. Concl. 53. num. 37. ſeqq.* Carpzov. *part. 1. Conſt. 22. def. 6.* Gail. *2. Obſ. 48. num. 23. & 32.* Ludwell. *Synopſ. feud. cap. 11. pag. 238.*

ingleichen 4.) wann er vor Ablauf der Zeit verſtirbt / dann da wird das Jahr ebenfalls / wie bey dem Erbzinß-Herrn von neuem gerechnet ; und 5.) wann ſonſten eine rechtmäſſige Verhinderung darzwiſchen gekommen / welche er dann beweiſen muß.

1. feud. 22. Struv. *d. aphor. 9. num. 2. & 3.* Horn. Stryk. *citt. loc.* Ludwell. *tr. de renovat. inveſtit. pag. 369. & Synopſ. jur. feud. cap. 11. pag. 238.* Anton. *diſput. feud. 8. th. 4. & 5.*

§. 10.

§. 10.

Allein wann man die Sache eigentlicher und genauer anſiehet/ ſo iſt ſo wol denen Rechten als der Billichkeit gemäſſer/ daß die unterlaſſene Lehens-Forderung und Erneurung den Verluſt des Erbzinß-Lehens nicht nach ſich ziehe/ weiln es an ausdrücklicher Verordnung der Geſetze allhier ermangelt/ ohne welche niemanden ſein Recht entzogen und benommen werden mag; es kan aber gleichwoln der Erbzinß-Mann von wegen ſeiner Negligenz und Unachtſamkeit/ als welche zur Verachtung des Erbzinß-Herrn gereichet/ in eine willkührliche Geld- oder Gefängnus-Straffe gar wol genommen werden. Und ob ſich gleich zuweilen von dem Lehen auf das Erbzinß-Lehen argumentiren läſſet; Einige hingegen dieſe quæſtion negirn und dem Erbzinß-Mann eine willkührliche Straf zuerkennen/ welche Meinung denen Rechten und der Billigkeit gemäſſer.

Everhard. *in loc. topic. ab Emphyteuſi ad feudum.* Schrader. *tr. de feud. part.* 7. *cap.* 5. *num.* 51.

ſo hat doch dieſes in denen Straffen/ als etwas odieuſes, wohin auch die Privation des Erbzinß-Rechts zu ziehen/ keinesweges ſtatt.

cap. odia. 15. *de R. I. in 6to.* Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. num.* 18. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 20. *& lib.* 1. *reſp.* 87. Berlich. *part.* 1. *deciſ.* 68. *num.* 12. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 66. L. B. de Lynker. *Cent.* 4. *reſolut.* 393. Graſſ. *tr. de redit. domin. legal.* §. 50. *num.* 8.

Und alſo haben *A.* 1608. *menſe Novembr.* die Schöpfen zu Leipzig *ad requiſitionem* Oſterwald von Eckersberg zur Mietweida/ ingleichen *menſ. Auguſt.* 1622. *ad requiſitionem Alexandri* von Miltiz auf Schenckenberg/ wie Reſponſum.

Berlich. *part.* 1. *deciſ.* 68. *num.* 13. *&* 14.

bezeugt/ nicht weniger auch *A.* 1624. *menſ. Junii in cauſa* Wolfen Ehrenfrieds von Radſtock geſprochen/ wie aus dem bey Carpzovio befindlichen Deciſo erhellet/ dieſes Innhalts: Ob-

wol etliche eurer Unterthanen / ſo ihre Erbzinß-Gütter von euch zu Lehen haben / auf begebende Fälle / nach ihrer Eltern und Vorfahren Abſterben / binnen Jahr und Tag die Lehen nicht gemietet; ſo haben ſie ſich doch dardurch der Gütter / geſtalten Sachen nach / nicht verluſtigt gemacht / ſie werden aber gleichwoln derowegen willkührlichen / entweder 10. Tag lang mit Gefängnus / oder ein jeder um 3. neue Schock in Straff genommen. V. R. W.

Jprud. forens. part. 1. *Conſt.* 38. *def.* 20.

Reſponſum. Alſo hat auch *A.* 1698. *menſ. Febr.* der Schöpfen-Stuhl zu Jena *ad requiſitionem* der Regierung zu Halla geſprochen / verb. Alldieweil aber über dieſes das *quæſtionirte* Stuck / wann es ſchon ein *feudum* wäre / dannoch *exiguum* iſt / und von Churfürſtlicher Regierung ſelbſt dafür erklärt wird / inmaſſen auch der *Advocatus fiſci* es höher nicht / dann 250. Reichsthaler ſchätzen kan; in dergleichen Lehen aber / wann derſelben *Renovation* nicht geſucht wird / eben ſo wenig / als *in prædiis Emphyteuticis* oder Erbzinß-Lehen / der Lehen-Mann mit der *Privation* angeſehen werden mag /

Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 25.

welches noch viel weniger ſtatt findet / indem dieſes Stuck in *A.* 1657. von dem hochſeeligen Herrn *Adminiſtratore* des Stifts Magdeburg in ein Erbzinß-Lehen verwandelt / auch dafür nach der Zeit *A.* 1682. unter der Regierung des vorigen Chur-Fürſtens / Herrn Friederichs Wilhelm Durchl. von dem Amt Wanzleben gehalten / dem Lehen-Mann unter dieſer *Qualität conferirt* / und ſolche Beleihung von der Chur-Fürſtlichen Cammer des Hertzogthums Magdeburg *autoriſirt* worden ꝛc. ſo hat man demnach mehrgedachten Meinicken des erwähnten Lehen-Stucks nicht verluſtigt erkennen mögen / ſondern nachdem der Meinickiſche *Mandatarius* zu denen ihme obliegenden *præſtandis* ſich *offerirt* / hat man dafür

gehal-

gehalten / daß er darzu zu verſtatten / und ſein Schwager bey der halben Lehen Hufen / als einem Erbzinß-Gut zu laſſen ſeye.

teſt. L. B. de Lynker. *Cent.* 4. *reſp.* 393.

Alſo iſt auch vor dieſem in Nürnberg / in cauſa Schürſtäbin contra Wölfin geſprochen worden / wie referirt

Præjudicium.

Wurfbain. *in different. Jur. Civil. & Reformat. Norimb. pag.* 282.

In dem Stift Bamberg iſt die erſtere Meinung recipirt / und verliehrt mithin der Erbzinß-Mann ſein Erbzinß-Recht / wann er die Lehens-Erneurung innerhalb einen Jahr / von Zeit des Anfalls angerechnet / nicht geſucht hat / wie ſolches bezeuget

In dem Stifft Bamberg iſt die erſtere Meinung recipirt.

Juſt. Verac. *libell. de Conſuetud. Bamberg. tit. de Emphyteuſ. quæſt.* 3. *pag.* 48.

§. 11.

Es geſchiehet aber die Lehens-Erneurung folgender Geſtalt: Der Erbzinß-Mann muß bey dem Erbzinß-Herrn innerhalb Jahr und Tagen gebührend anhalten / daß er von neuen beliehen werde / welches man heiſt / die Lehn muthen / item der Lehn Folge thun / da dann ihme ein Schein / der Muth-Zettul genannt / pflegt gegeben zu werden / dardurch er ſein beſchehenes Anſuchen erweiſen kan; bekommt er aber keinen Schein / ſo muß er auf andere Mittel des Beweiſes bedacht ſeyn.

Wie die Lehens-Erneuerung geſchehe?

Roſenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 65. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 4. Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. *§.* 15. *ſeq.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 17. *quæſt.* 23. add. Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. *§.* wann dann ein Erb-Gut auf dem Land ꝛc. ibi: ſollen dieſelbe in Jahrs-Friſten das Erb-Gut bey dem Eigen-Herrn erfordern.

Nach dieſem wird von dem Erbzinß-Herrn eine gewiſſe Zeit zur Lehens-Erneurung anberaumt / worauf der Erbzinß-Mann zur

Erb-Pflicht gelaſſen / und von neuem wiederum gewöhnlicher maſſen inveſtirt wird.

Struv. *cit. aphor.* 5. Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. *§.* 16. add. Ref. Noric. *cit. L.* 13. *§.* wann dann ein Erb-Gut ꝛc. *verb.* und gebührlich Erb-Pflicht thun / und darauf ihnen von dem Eigen-Herrn geliehen werden.

Dann die Lehens-Erneurung geſchiehet auf eben die Art und Weiß / als die erſtere und neue Belehnung /

2. feud. 3. pr. & in fin. verſ. nulla. 2. feud. 24. & 32.

nur daß man zuweilen bey der Lehens-Erneurung die Wiederholung der Erb-Pflicht unterläßt; dann die Leiſtung der Erb-Pflicht und die Lehens-Erneurung ſind voneinander unterſchieden / dahero obſchon die Erb-Pflicht durch ein ausdrücklich pactum erlaſſen worden / ſo iſt doch die Lehens-Forderung und deren Erneurung nicht für erlaſſen zu halten.

Struv. *cit. loc. num.* 1. Roſenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 35. *num.* 6. Knichen. *de pact. veſtit. part.* 3. *cap.* 4. *num.* 69.

Præjudicium.

Und dieſe Separation der Lehens-Erneurung von der Erb-Pflicht beſtättiget das von der löblichen *Juriſten-Facult*ät zu Jena A. 1648. menſ. April. ertheilte Deciſum, deſſen Worte unter andern alſo lauten: So ſeynd E. G. vermög gemeiner Lehen-Rechte / die Lehen wegen der Herrſchaft W. zu muthen pflichtig / ꝛc. mit nochmaliger Erſtattung des *juramenti fidelitatis* verbleiben E. G. geſtalten Sachen nach / billich verſchont. V. R. W.

Ob die Erb-Pflicht nöthig ſeye / wann der Verſtorbene ſolche für ſich und ſeine Erben abgelegt?

Wie nun aber bey der Lehens-Erneurung die Abſchwöhrung der Erb-Pflicht ordentlicher Weiß nothwendig iſt: Alſo fragt ſichs / wann der verſtorbene Erbzinß-Mann die Erb-Pflicht vor ſich und ſeine Erben abgelegt / ob die Erben hernachmaln nichts deſto weniger die Erb-Pflicht leiſten müſſen? Welches zu affirmiren / weiln das Jurament die Erben des Schwöhrenden nicht bindet /

bindet / ſondern die Krafft deſſelben mit der Perſohn aufhört; und weiln hiernechſt der Erbzinß-Contract heuntiges Tags bey Veränderung des Erbzinß-Manns zu erneuren / ſo muß auch die Erb-Pflicht von dem jenigen / der ſolche ſelbſt zuvor nicht geleiſtet / billich abgeſchwohren werden.

Bocer. *de inveſtit. cap.* 2. *num.* 26. Roſenthal. *de feud cap.* 6. *concl.* 35. *num.* 1. *ſeq.* Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 5. *num.* 2.

Gleichergeſtalten iſt auch der Erbzinß-Mann ſchuldig / auf Abſterben des Erbzinß-Herrn / deſſen Erben / ohngeachtet er zuvorhero ſchon dem Erbzinß-Herrn und deſſen künfftigen Nachfolgern die Erb-Pflicht geleiſtet / aufs neue zu ſchwöhren; dann ob es zwar ſcheinen möchte / als wäre er vermög der vorigen Pflicht ſchon genugſam obligirt; alldieweiln aber auf Abſterben des Erbzinß-Herrn / der Erbzinß-Contract heuntigs Tags ebenfalls gehöriger maſſen zu erneuern / dieſer Erbzinß-Mann aber / die Pflicht des Erbzinß-Herrn Nachfolgern ſelbſten noch nicht geleiſtet / ſo will allerdings nothwendig ſeyn / daß dem neuen Erbzinß-Herrn auch eine neue Erb-Pflicht geleiſtet werde. Ob der Erbzinß-Mann auch von neuen dem Erben des Erbzinß-Herrn ſchwören müſſe?

arg. 2. *feud.* 24. *pr.* & 40. *pr.* Bocer. *d. tract. cap.* 4. *num.* 27. *ſeqq.* Struv. *d. aphor.* 5. *n.* 3.

§. 12.

Uber dieſe beſchehene Lehens-Erneurung wird dem Erbzinß-Mann um mehrern Beweißes willen / ein neuer Erbzinß-Brief ertheilt / wiewoln auch ein ſonderlicher Brief oder Lehen-Schein demſelben behändigt werden kan / Uber die beſchehene Belehnung wird dem Erbzinß-Mann ein Lehn-Brief ertheilt /

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 6. Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. §. 16. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 17. *quæſt.* 23.

der neue Erbzinß-Brief aber muß mit dem erſtern gleiches Lauts und Innhalts ſeyn / weiln bey der Lehens-Erneurung dem Erbzinß- welcher mit dem erſten muß übereinſtimmen /

zinß-Mann nichts neues gegeben/ ſondern das jenige/ was er zuvor bekommen/ nur beſtättiget wird.

Struv. *cit. aphor.* 6. Horn. *Jprud. feud. cap.* 17. *§.* 16.

Wiedrigenfalls iſt der älteſte denen folgenden vorzuziehen.

Dahero ſind auch die hernachfolgende Erbzinß-Briefe aus dem erſten und älteſten/ welcher eine Wurtzel und Fundament der folgenden genennt zu werden pflegt/ zu erklären/ und wann unter denen nacheinander erhaltenen Erbzinß-Briefen ein Unterſchied ſich findet/ ſo wird in dubio derältiſte denen andern allen vorgezogen/ und vielmehr ein Jrrthum begangen und continuirt zu ſeyn dafür gehalten/ als eine Veränderung præſumirt. Dann es iſt vermuthlich/ daß man bey der erſten Lehens-Empfängnus mit mehrern Bedacht den Erbzinß-Brief verfertigt/ als man etwa bey der Erneurung ſelbigen wiederholt.

Schrader. *de feud. part.* 5. *cap.* 2. *num.* 37. Roſenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 69. *num.* 15. *&* 20. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 6. *num.* 1. Horn. *cit. §.* 16. *circa fin.*

Jn dubio wird dafür gehaltẽ/ daß die erſtere Belehnung mit der leztern/ und vice verſa, übereinſtimme.

Hieraus ergiebt ſich/ daß ob ſchon der erſte und ältiſte Erbzinß-Brief nicht vorhanden/ dannoch dafür gehalten werde/ daß ſelbigen derjenige/ welcher unter denen vorhandenen der erſte/ gleichſtimmig/ mithin nach dieſen die leztern zu erklären ſeyn; Ja wann auch die vorhergehende Briefe alle verlohren gegangen/ und nur der leztere und jüngere vorhanden/ ſo iſt aus eben dieſem Fundament zu præſumiren/ daß ſelbiger mit dem ältiſten und erſten Erbzinß-Brief allerdings übereinkomme.

Roſenthal *de feud. cap.* 7. *concl.* 25. *num.* 10. *cum allegat. lit. m.* Schrader. *de feud. part.* 5. *cap.* 2. *num.* 44. Struv. *cit. aphor.* 6. *n.* 3.

Doch kan auch in dem

Jedoch kan auch in dem neuen Erbzinß-Brief etwas geändert werden/ daferne ſolches nur mit ausdrücklichem Conſens und Ein-

Einwilligung des Erbzinß-Herrn und des Erbzinß-Manns geſchiehet / neuen Erbzinß-Brief mit Conſens allerſeits Intereſſenten eine Veränderug geſchehen.

Struv. *cap.* 10. *aphor.* 6. *num.* 2.

der Erbzinß-Herr auch anbey freye und unumſchränckte Macht und Gewalt hat / die Belehnung zu renoviren; dannenhero kan ein Prælat von der alten Inveſtitur zum præjudiz der Kyrche nicht abgehen / wiedrigen Falls ſubſiſtirt zwar die Lehens-Erneurung / aber darinnen / worinnen eine Veränderung vorgenommen worden / iſt ſie nicht gültig.

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aph.* 6. *num.* 2. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſentent. §. feudum. quæſt.* 13. *num.* 7. Horn. *Conſultat. & reſp. Claſſ.* 1. *reſp.* 11. *pag.* 21. *a)*

§. 13.

Bey der Lehens-Erneurung muß der Erbzinß-Mann in gewiſſen Fällen das Handlohn entrichten / welches ordentlicher Weis alsdenn nur zu bezahlen / wann das Erbzinß-Lehen durch ein Teſtament auf einen Fremden gebracht / oder durch einen *Contract* auf einen / der anſonſten *ab inteſtato ſuccedirt transferirt* wird / Bey der Lehns-Erneuerung muß der Erbzinß-Mann zuweilen das Handlohn entrichten.

Franchiſ. *deciſ.* 447. *num.* 1. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 19. *num.* 5. *ſeq.* Richter. *deciſ.* 83. *num.* 145. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſent.* §. *Emphyteuſis. quæſt.* 28. *num.* 6. Tractat. noſt. von Abſchoß / Nachſteur und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 12. *Obſ.* 8. Beſiehe obenſtehenden 7.ten §. dieſes Capituls / ingleichen das *XI.* Capit. gegenwärtigen *Tractats*.

nicht aber wann entweder der Erbzinß-Herr ſich verändert / oder aber die Kinder / Eltern und Seiten-Freunde in dem Erbzinß-Lehen ſuccedirn /

Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 39. *def.* 19. 20. 21. & 28. Richter. *part.*

part. 2. *deciſ.* 83. *num.* 116. 129. & 145. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 197. & 204. *item cap.* 7. *num.* 160.

es wäre dann daß durch eine alte und langwührige Gewohnheit / oder durch eine rechtmäßige præſcription ein anders hergebracht / wie dann nicht zu laugnen / daß nach vieler Orten Statuten und Gewohnheiten / nach des Poſſeſſoris Abſterben / auch von denen ſuccedirenden Kindern / Eltern oder Seiten-Freunden / das Handlohn / welches man insgemein das Sterb-Handlohn / Sterb-Lehen-Wahr zu nennen pflegt / gefordert wird / nicht weniger auch bey Veränderung des Erbzinß-Herꝛn ein Handlohn entrichtet werden muß.

Knichen. *de pact. veſtit. part.* 2. *cap.* 4. *num.* 203. Richter. *deciſ.* 83. *num.* 121. 141. & 145. *ſeq.* Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 88. *num.* 8. 21. 22. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 197. *ſeq.* & *cap.* 4. *num.* 28. Jacob. Schulteſ. *in addit. ad* Modeſt. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 37. *num.* 10. *ſeqq.* Tractat. noſt. von Abſchoß / Nachſteur und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 12. *Obſ.* 2. & 7. & *cap.* 14. *Obſ.* 2. *ſeq.*

Was in Nürnbergiſchen hierinnfalls üblich?

Nach denen Nürnbergiſchen *Statut*en dörfen bey der Lehens-Erneurung die Kinder und Eltern / wann ihnen ein Erbzinß-Gut auf dem Lande / durch oder ohne Teſtament erblich anfällt / kein Handlohn geben; die Seiten-Freunde hingegen / ſind ein ſolch Erbzinß-Gut nach billichen Anſchlag zu verhandlohnen / und zwar den 15ten Pfenning / Pfund oder Gulden zu entrichten / ſchuldig / und dieſes ohne Unterſchied / es mag ihnen ſolches durch ein Teſtament / oder ab inteſtato zufallen / gleichwie auch die in dem Teſtament eingeſetzte fremde Erben zu Entrichtung des Handlohns verbunden;

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 13. §. wann dann ein Erb-Gut auf dem Land / ꝛc. & §. würde aber ſolch Erb-Gut *cum.* §. *ſeq.* deßgleichen ſo ein Erb-Mann ꝛc.

Hernach

Hernachmaln aber iſt der Kinder halben verordnet worden / daß ſie und deren Vormundere die Erb-Fälle denen Aemtern und Aigenherrſchafften in Jahr und Tagen anzeigen und einſchreiben laſſen / auch für die Bemühung 30. Kr. weniger oder mehr entrichten / der Eigenherr aber denen Erben zuſammen / das ihnen von ihren Eltern angefallene Erbgut ſo lange / bis das Jüngſte unter ihnen das 14. Jahr erreicht / ohne Handlohn verleihen / die Erben hingegen alsdann ſich bey dem Eigenherrn anmelden / und einen aus ihren Mitteln zum Erbmann vorſchlagen ſollen / welchem der Eigenherr / ſo viel des Erbmanns Antheil betrifft / ohne Handlohn zu leihen / dieſer aber von denen übrigen Theilen das gewöhnliche Handlohn abzuführen gehalten iſt.

vid. in Additional. Decretum ILLVSTRIS SENATVS NORIMB. *d. A.* 1619. *d.* 19. *Maji & de A.* 1706. *d.* 20. *Auguſt.*

§. 14.

Ferners muß auch der Erbzinß-Mann die Schreib- und Siegel-Gebühr / welche ſonſten auch Laudemium minus, die kleine Lehen-Wahr / der Schreib-Schilling / Fertigungs- und Lehen-Gebühr / Beſtättigungs-Geld / genennet wird / für die Ausfertigung der Erbzinß-Brief und deren Sieglung abſtatten / Nicht weniger auch die Schreib-Fertigũgs- und Siegel-Gebühr.

Frantzk. *de laudem. cap.* 3. *num.* 12. *ſeq.* Schilter. *de bon. laudemial.* §. 8. Ertel. *prax. aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 22. *Obſ.* 3.

daferne man nur in Anforderung ſothaner Gebühren die Schuldigkeit beobachtet / und die Unterthanen über das von Alters hergebrachte / oder in denen Landes-Conſtitutionibus determinirte und vorgeſchriebene Quantum nicht übernimmt oder beſchwehrt; wo aber dißfalls ein Exceſs mit unterliefe / und in einem oder dem andern eine Steigerung wieder die bishero üblich geweſene Obſervanz, vorgenommen und eingeführt / oder auf In Anforderung ſothaner Gebühren / muß man die Billichkeit und Gewohnheit beobachten.

andere anſonſten nicht gebräuchliche Fälle von denen Officianten einige extenſion neuerlich gemacht werden wolte / ſolchenfalls hätten ſich nicht nur die jenigen / von welchen dergleichen prætendirt wird / darwieder zu ſetzen / ſondern es müſte auch billichermaſſen von denen Erbzinß-Herren geziemendes Einſehen vorgekehrt / und gebührende moderation und Abſtellung hierinnen vorgenommen werden.

Tractat. noſt. von Abſchoß / Nachſteur und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 20. *Obſ.* 1.

Dahero wann bey der Lehns-Erneurung etwa nur ein bloſſes Einſchreib-Geld / und weiter nichts / mithin alſo weder Brief noch Siegel-Geld hergebracht / iſt ſolches Herkommen auf die Brief- und Siegel-Gebühr nicht zu extendiren / weiln eine ſolche Gewohnheit bey Veränderung des Erbzinß-Herrn oder Erbzinß-Manns die Lehns-Erneurung zu ſuchen / und die Schreib- und Siegel-Gebühr zu entrichten / dem Juri communi *entgegen* / und als etwas odieuſes nicht zu extendirn / ſondern *vielmehr* quovis modo zu reſtringirn. So auch / wann von undencklichen Jahren her uſuell geweſen wäre / daß auf Abſterben oder bey ſonſtiger Veränderung des Erbzinß-Herrn / das Handlohn wäre erlegt / darbey aber keine Fertigungs- oder Siegel-Gebühr entrichtet worden / ſo könnte dieſerhalben ebenfalls ein mehrers nicht / als das Handlohn prætendirt werden / dann ein anders iſt das Handlohn / ein anders die Schreib- Fertigungs- und Siegel-Gebühr. Und weiln das Handlohn / bevorab das / welches bey Veränderung des Erbzinß-Herrn gereicht wird / ohnedem odieus, ſo iſt es zu mehrer Beſchwehrung der Poſſeſſorum um ſo weniger zu extendirn / als ohnedem denen gemeinen Rechten nach / das Brief- und Siegel-Geld in das Handlohn allſchon eingeſchloſſen / wie erhellet

ex *L.* 3. *verſ. & ne avaritia. Cod. de jur. Emphyteut.* ibi: non amplius eis liceat pro inſcriptione ſua vel depoſitione &c. *ibique* Dd. Tractat. noſt. *cit. cap.* 20. *Obſ.* 2.

Das

Das vierzehende Capitul.

Von Endigung des Erbzinß-Rechts.

§. 1.

Nunmehro auf die Modos, wordurch das Erbzinß-Recht ſich endiget/ zu ſchreiten/ ſo geſchiehet ſolches aus vielerley Urſachen und zwar I.) wann das Erbzinß-Gut allerdings und völlig zu Grund gegangen/

Das Erbzinß-Recht endigt ſich auf mancherley weiß I.) wann das Erbzinß-Gut völlig zu Grund gehet.

arg. *§. 3. Inſtit. de uſufr. §. 3. Inſt. de locat. conduct. L. 1. Cod. de jur. Emphyteut.* Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de locat. num.* 419. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal. §. 20.*

dann weiln das Erbzinß-Recht ein auf dem Gut hafftendes Recht iſt/ ſo muß/ wann die Sache aufhört/ auch nothwendiger Weis das Recht ſein Endſchafft haben.

arg. *pr. Inſtit. de uſufr. L. 12. ff. eod.*

Wann aber nur ein *particular*-Schade ſich ereignet/ ſo erliſcht dardurch das Erbzinß-Recht nicht/ wann gleich ſelbiger ſich weit über die Helft erſtrecket/ wann nur von dem Gut annoch etwas übrig bleibt.

d. §. 3. Inſtit. de locat. conduct. L. 1. in fin. Cod. de Jur. Emphyteut. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. cit. §. 20.*

Dannenhero wann das zum Erbzinß-Gut gegebene Haus zuſammen gefallen/ oder abgebrannt/ ſo bleibt das Erbzinß-Recht nichts deſtoweniger annoch auf dem Grund und Boden. Dann ob ſichs gleich mit der Nutznieſſung anders verhält/ ſo läßt ſich doch dieſes hiehero nicht applicirn/ weiln der Erbzinß Mann ein weit beſſer und ſtärcker Recht hat/ als der uſufructuarius, welches als eine

Wann das Haus abgebrannt/ bleibt das Erbzinß-Recht auf den Grund und Boden.

eine ſpecies Dominii nicht allein auf deme / was auf eines andern Grund gepflantzt / gebaut oder geſetzt / beruhet / ſondern ſich auch annebſt auf den Grund und Boden erſtrecket.

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 4. Stryk. *S. J. feud. cap.* 22. *quaſt.* 4. Horn. *Jprud. feud. cap.* 22. *§.* 1.

II.) wann es Gerichtlich evincirt wird. Doch muß der Erbzinß-Herr die Gewähr leiſten/

II.) Endiget ſich das Erbzinß-Recht / wann das Erbzinß-Gut von einem andern gerichtlich *evincirt* und weggenommen wird / doch iſt alsdann der Erbzinß-Herr die Eviction oder Gewähr zu leiſten und alles Intereſſe zu erſtatten verbunden.

Surd. *deciſ.* 290. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de evictionib. & dupl. ſtipulat. §.* 13. Berlich. *part.* 1. *concl.* 24. *num.* 53. Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 84. *num.* 208.

wann anderſt das Erbzinß-Lehen titulo oneroſo acquirirt worden /

Doch hat man allhier einen Unterſchied zu machen / ob die Vererbung titulo oneroſo, durch Kauf / Tauſch / oder dergleichen / oder aber titulo lucrativo, durch ein freywillig Geſchenck geſchehen. Jm erſtern Fall iſt kein Zweifel / daß die Eviction præſtirt werden müſſe / wann nur anſonſten die requiſita evictionis, worvon die Doctores ad tit. ff. & Cod. de evictionib. nachzuſehen / ihre Richtigkeit haben;

Harpprecht. *d. l.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de evict. §.* 13. Caball. *tr. de eviction. §.* 5. *num.* 51. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 27. *th.* 17. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager vectig. num.* 3.

nicht aber / wann man ſolches geſchenckt bekommen.

Jm letztern Fall iſt die Gewähr nicht zu leiſten / weiln ſelbige in der donation regulariter nicht ſtatt findet / dahero man auch in dieſem Fall der Regul nachzugehen hat.

L. 62. *ff. de ædilit. edict. L.* 18. *§. fin. ff. de donat. L.* 2. *Cod. de evictionib.* vid. Titius in teutſchen Lehen-Recht *cap.* 7. *§.* 23. *ſeqq. & cap.* 9. *§.* 52. *ſeqq.* allwo er dieſen Punct klar und deutlich erklärt hat.

Wie-

Wiewoln die Dd. insgemein der Meinung / daß auch in dieſen letztern Fall der Erbzinß-Herr die Gewähr zu leiſten dahero ſchuldig / weiln es eine donatio ob cauſam, eine Schenckung wegen einer gewiſſen End-Urſach ſeye / nemlich den jährlichen Erb- oder Eigenzinß von dem Erbzinß-Mann zu erheben / wiewoln viele das contrarium ſtatuirn.

Stryk. *in annotat. ad* Lauterbach. *Comp. Jur. tit. de Evict. pag.* 414. Frantzk. *ad tit. de evict. num.* 412.

in welcher Art der donation die Gewähr müſſe geleiſtet werden.

L. 1. *Cod. de donat. quæ ſub mod.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de eviction. §.* 17. Frantzk. *tit. eod. num.* 498. *& mult. ſeqq.*

§. 2.

III.) Höhrt das Erbzinß-Recht auf / wann der Erbzinß-Mann das Gut dem Erbzinß-Herrn heimſchlägt / oder abtritt / oder das Erbzinß-Recht aufkündet; daferne es nur mit Conſens und Einwilligung des Erbzinß-Herrn geſchiehet / dann wieder ſeinen guten willen iſt derſelbige die Aufkündiguug anzunehmen nicht gehalten. III.) wann der Erbzinß-Mann das Gut dem Erbzinß-Herrn anheimſchlägt.

L. 3. *Cod. de fund. patrim.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *th.* 72. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectig. §.* 20. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. *§.* 29. *not.* 3. allwo er alſo *A.* 1649. in cauſa Curth Lößers auf Schlir / contra Daniel Ernſt / Pfarrern zu Rechsburg / geſprochen zu ſeyn / anführt. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 29. *th.* 13. *lit. δ.* Carpzov. *part.* 2. *deciſ.* 139. *num.* 11. Harpprecht. *vol.* 4. *Conſil. Tubing.* 48. *num.* 109. vid. Dn. D. Hildebrandi Colleg. noſtr. Venerand. *diſſertat. de refutat. Emphyteuſeos §.* 10. *usque ad §.* 18.

Dann es iſt bekannt / daß allhier ſo wol auf Seiten des Erbzinß-Herrn / als auch des Erbzinß-Manns eine Obligation hafftet / Welches aber anderſt nicht /

als mit Einwilligung des Erbzinß-Herrn geſchehen kan. krafft deren ein jedweder den Erbzinß-Contract zu halten verpflichtet iſt / ſo / daß der Erbzinß-Mann ſich hiervon wieder Willen des Erbzinß-Herrn nicht los machen kan /

L. 5. Cod. de Obligat. & actionib.

zumaln da dieſer Contract nicht nur um des Erbzinß-Manns willen / ſondern auch um des Erbzinß-Herrn halben iſt geſchloſſen worden / nun kan man aber regulariter nur allein von denen jenigen Contractibus ohne des andern Willen abtretten / welche dem renuncirenden Theil zu guten / gleich wie in Depoſito geſchiehet / errichtet

L. penult. Cod. de pactis.

keineswegs aber von denen jenigen Contracten / welche zu beederſeitigen Nutzen / gleichwie allhier / geſchloſſen werden;

d. L. 5. Cod. de Obligat. & act.

weiln nun der Erbzinß-Herr aus dem Contract ein Recht / den jährlichen Aigenzinß einzufangen / einmaln erlangt / ſo mag ihme ſolches von dem Erbzinß-Mann ſo ſchlechterdings nicht mehr entzogen werden.

L. fin. ff. de pact. L. 11. ff. de R. I.

Reſponſum. Und alſo hat A. 1646. *menſ. Octobr.* die Löbl. Juriſten-*Facultät* zu Leipzig *ad conſultationem* der Dohm-Probſtey Gerichte zu Oſterfeld geſprochen / Verb. Ob nun wol die Erbzinß-Leute anfangs die Gütter mit dieſer *Condition* und Bedingung / daß ſie hingegen ſolchen Zinß hiervon erlegen ſollen / zu ihren beſten einbekommen / dahero es faſt das Anſehen haben wolte / daß / wann ſie ſich derſelben weiter nicht gebrauchen / ſondern davon wieder abtretten wolten / ſolches ihnen zu thun frey ſtehen möchte; dannoch aber und dieweil ein jeder *Contract*, nachdem ſolcher geſchloſſen und vollzogen / beſtändig

dig

dig und unverruckt bleiben muß / und keinem Theil ſeines Gefallens darvon wiederum abzuweichen nachgelaſſen / und dann der Erbzinß-Mann dergleichen Gut angenommen / hingegen auch ſolchen Zinß abzuſtatten verpflichtet; ſo iſt auch dahero der Lehen-Herr die Erbzinß-Gütter wiederum anzunehmen nicht verpflichtet. V. R. W.

Alſo iſt auch A. 1648. *menſ. Febr.* in dem Ober-*Conſiſtorio* zu Dreßden *in cauſa* Daniel *E. Paſtoris* in *R.* Klägern an einem / und *C. L.* zu *S.* Beklagten andern theils / folgender maſſen geſprochen worden: Daß Beklagter die Erbzinß-Mühl zu *L.* ohne Klägers Einwilligung zu *refutir*en / und ſich derſelbigen zu entziehen und loszuſagen nicht berechtigt / ſondern die ſchuldige Gefälle davon abzuſtatten / auch ſonſten deme von ſeinem Vater unter *dato* den 3. *Julii A.* 1622. gegebenen *Revers* allerdings nachzukommen pflichtig. V. R. W. Reſponſum.

Welcher Sentenz hernachmaln in dem Ober-*Appellations*-Gericht zu Dreßden A. 1649. iſt confirmirt worden.

Ferner haben auch A. 1643. *menſe Octobr.* die Schöpfen zu Leipzig *ad requiſitionem Chriſtophori Z.* zu *A.* geſprochen: Verb. Ob nun wohl ſonſten einem jeglichen Eigenthums-Herrn das Seinige zu veräuſſern oder gar liegen zu laſſen / und *pro derelicto* zu halten unbenommen; dieweil aber dannoch bemeldte Aecker Erbzinß-Gütter und *bona Emphyteutica* ſeyn / mit welchen es dieſe Beſchaffenheit hat / daß der Erbzinß-Mann zu Abtragung des Erbzinſes *perſonaliter* verpflichtet / und alſo ohne Zulaſſung und Einwilligung des Lehen-Herrn / mit deme er *contrahirt* / davon nicht abſtehen mag; ſo ſeyd ihr vor-erwehnte Zinß-Aecker liegen zu laſſen und zu *deſerir*n / oder auch der Obrigkeit wieder ihren Willen zu *refutir*n nicht befugt / habt euch dannenhero der jährlichen Erbzinſen nicht zu entbrechen / ſondern es werden dieſelbe von euch billich eingebracht. V. R. W. Reſponſum.

§. 3.

§. 3.

Es wäre dann / daß 1) das Erbzinß-Lehn gantz zu Grund gegangen /

Jedoch iſt dem Erbzinß-Mann in gewiſſen Fällen erlaubt / das Erbzinß-Recht wieder Willen des Erbzinß-Herrn aufzukünden / und zwar 1.) wann das Erbzinß-Lehen gantz zu Grund gegangen / und keine Früchte und Nutzungen künftig mehr daraus zu hoffen.

L. 12. §. fin. ff. de reb. aut. judic. poſſid. L. 3. §. 17. ff. de acquir. vel amittend. poſſeſſ. L. 10. §. ult. ff. de peric. & commod. rei vendit. L. 1. Cod. de jur. Emphyteut. Carpzov. *part. 2. deciſ. 139. num. 24.*

Ein anders aber iſt / wann das Gut nur zum Theil zu Grund gegangen und verdorben.

d. L. 1. in fin. Cod. de jur. Emphyteut. Gail. *2. Obſ. 23. num. 23.* Faber. *Cod. lib. 4. tit. 42. def. 36.* Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de locat. num. 373. ſeqq.* Carpzov. *c. l. num. 25.*

oder 2) der Erbzinß-Mann könnte gar keinen Nutzen aus dem Gut ziehen.

2.) Wann der Erbzinß-Mann ohne ſein Verſchulden gar keinen Nutzen aus dem Erbzinß-Gut ziehen und aufheben kan / dann weiln die Sache des Nutzbar-Eigenthums halben / deſſen Effect in Einfangung der Früchte beſtehet / auf den Erbzinß-Mann iſt transferirt worden / ſo ſcheinet dieſe Qualität des Nutzbar-Eigenthums erloſchen zu ſeyn / wann zu Erhebung der Früchte keine Gelegenheit mehr übrig / maſſen die Urſach / um welcher willen die Recognition des Ober-Eigenthums verſprochen worden / gleichſam ermangelt / daß alſo die Dereliction des Guts / oder die Aufkündung des Erbzinß-Rechts dem Erbzinß-Mann nicht zu mißbillichen.

Schilter. *Prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exercit. 16. th. 92.* Zoeſ. *ad ff. tit. locat. conduct. num. 47.* Stryk. *in annotat. ad* Lauterbach. *Comp. Jur. tit. ſi ager vectig. pag. 122.* verb. *valenti.*

Dahe-

Dahero / wann jemand einem eine Mühl zum Erbzinß-Gut mit dieſem Beding verliehen / daß der Erbzinß-Mann dem Erbzinß-Herrn und ſeinen Erben und Nachkommen umſonſt zu mahlen verbunden ſeyn ſolle / die Erben und Nachfolgere aber dergeſtalten angewachſen / daß ihme die Mühl gantz unnützlich wird / kan er ſein Erbzinß-Recht alsdann gar wohl aufkünden / und die Mühl deſeriren /

cap. ſuggeſtum. X. de decim. L. antiquitas pr. Cod. de uſufruct. Brunnemann. *ad L. 64. ff. de uſufr.* Carpzov. *deciſ. 139. num. 26.*

3.) Wann der Erbzinß-Mann einen ungewiſſen Erbzinß zu entrichten / oder ein ungewiſſes Onus zu tragen verbunden. 3) oder er wäre einen ungewiſſen Erbzinß zu entrichten verbunden.

Anton. Faber. *Cod. lib. 4. tit. 42. def. 36.* Brunnemann. *ad L. 64. ff. de uſufr. in fin.* Carpzov. *cit. deciſ. 139. uum. 29.*

Und dieſes dahero / weiln die Obligation zu einem gewiſſen Onere in ſpecie den Erbzinß-Mann mehrers vinculirt / als die Verſprechung eines ungewiſſen Oneris.

Mozz. *ſub tit. quib. ex cauſ. feudum amitt. verb. per concordiam.* Tabor. *de refutat. feud. cap. 3. num. 5.*

Allein es iſt dieſe Diſtinction nirgend fundirt zu finden / auch der Unterſchied dieſer Diſtinction nicht wahrſcheinlich / weiln aus dem jenigen Contract, in welchem etwas ungewiſſes und undeterminirtes iſt ſtipulirt worden / eben ſo wol eine Obligation und Action entſtehet / als wann eine gewiſſe und ſpecificirte Sache verſprochen worden; und weiln die Obligation, welche aus dem Erbzinß-Contract entſpringet / anderſt nicht als nach der Natur und Eigenſchaft dieſes Contracts zu verſtehen / nach welcher dem Erbzinß-Mann ſo ſchlechterdings nicht frey ſtehet / das Erbzinß-Recht aufzukünden / ſo kan derohalben die Promiſſion eines ungewiſſen Oneris ſo viel nicht operiren / daß darum der Welche Meinung aber nicht genugſam fundirt.

Erbzinß-Mann berechtigt ſeyn ſolle / nach ſeinem Gefallen die Aufkündung zu thun.

Tabor. *cit. loc. cap.* 3. *num.* 5.

oder es ließe 4) die Gewohnheit und ſtatutum eines Orts die Aufkündung zu.

4.) Wann das Statutum oder die Gewohnheit eines Orts die Aufkündung entweder ſchlechterdings / oder ſonſten aus einer erheblichen Urſach zuläßt; wie dann die Brandenburgiſch-Preuſſiſche Rechte verordnen / daß der Erbzinß-Mann nicht Macht haben ſolle / dem Verleiher oder Erb-Herꝛn das beſtandene Gut ſeines Gefallens wieder deſſen Willen aufzuſagen / er habe dann deſſen rechtmäßige Urſachen.

lib. 4. *tit.* 9. *art.* 11. §. 5.

Gleichergeſtalten iſt auch in denen Nürnbergiſchen *Statutis* verſehen / daß wann ein Erb-Mann einer unvorſehener Feuers-Brunſt oder anderer Beſchädigung halben / die durch ſeine Verwahrloſung nicht geſchehen / ſein Erb-Recht fallen *laſſen* / und daſſelbe dem Eigen-Herꝛn heimſtellen wolte / er ſolches zu thun Macht haben ſolle / doch daß er zuvor dem Aigen-Herꝛn die verfallene ausſtändige Eigen-Zinſe / darum er dißfalls verpflichtet ſeyn ſolle / entrichte nnd bezahle / da ſodann der Eigen-Herꝛ das Erb-Gut anzunehmen / und wann daſſelbige auch einen Gatter-Herꝛn hat / dieſer auf des Eigen-Herꝛn Anzeig und Anbieten / an des Erb-Manns ſtatt zu tretten / oder ſich ſeiner Gatter-Zinß und derſelben Gerechtigkeit zu verzeihen ſchuldig ſeyn ſolle.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 8. *rubr.* aus was Urſachen der Erb-Mann ſeines Erb-Rechts abtretten möge.

§. 4.

Wann viele Herren vorhanden / muß die Aufkündung allen geſchehen.

Ubrigens iſt zu mercken: daß wann mehr dann ein Erbzinß-Herꝛ vorhanden / die Aufkündung nicht einem von ihnen allein / ſondern allen miteinander geſchehen müſſe / weiln ein jeder an dem Erbzinß-Lehen einen Antheil pro indiviſo hat / widrigenfalls præju-

præjudicirt die Aufkündung denen übrigen Mit-Herren nicht/ ſondern ſie iſt nur in Anſehung deſſen/ deme die Aufkündung rechtmäſſig geſchehen/ gültig/ denen andern aber bleibt der Erbzinß-Mann zu Abſtattung des jährlichen Eigenzinſes/ und allen deſſen/ was ſonſten vermög des Erbzinß-Contracts zu præſtiren/ in alleweg verpflichtet.

Tabor. *de refutat. feud. cap. 3. th. 3.*

Gleichwie aber der Erbzinß-Mann ohne erhebliche/ und in denen Rechten/ Statuten/ oder Gewohnheiten gegründete Urſachen/ die Aufkündung wieder Willen des Erbzinß-Herrn zu thun nicht berechtiget: alſo kan auch der Erbzinß-Herr dergleichen anderſt nicht/ als mit Verwilligung des Erbzinß-Manns vornehmen/ weiln ihn eben dieſe aus dem Erbzinß-Contract entſtehende Obligation verhindert/ von ſelbigen abzugehen. Der Erbzinß-Herr kan wieder Willen des Erbzinß-Manns die Aufkündung ebenfalls nicht thun.

§. 3. Inſtit. de locat. conduct. L. 1. Cod. de jur. Emphyteut. L. 5. Cod. de Obligat. & action. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectig. §. 20.*

Ein anders aber wäre zu ſagen/ wann er dem Erbzinß-Mann zum beſten/ ſich alles ſeines an dem Erbzinß-Lehen habenden Rechts begeben/ mithin alſo ſelbiges auf den Erbzinß-Mann Geſchencks-weiß transferiren wolte/ welches ihme allerdings frey ſtünde.

L. 19. §. 2. ff. donat. L. 51. Cod. de Epiſcop. & Cleric.

§. 5.

IV.) verliſcht das Erbzinß-Recht durch die *Præſcription* oder Verjährung/ welche ſo wol auf Seiten des Erbzinß-Herrn/ als des Erbzinß-Manns/ nicht weniger auch eines dritten ſich zutragen kan. IV.) durch die Præſcription oder Verjährung/

Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 72.* Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectig. §. 20.* Carpzov. *part. 2. Conſt. 3. def. 17.*

def. 17. *& Conſt.* 38. *def.* 15. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager vectig. num.* 3. *pag.* 334. Harpprecht. *ad Inſt. tit. de locat. conduct. num.* 413. *ſeq.*

welche ſo-wol a) auf Seiten des Erbzinß-Herrn/

Wann der Erbzinß-Herr ſich des völligen Eigenthums anmaßt/ und das Gut in Beſitz nimmt/ oder dem Erbzinß-Mann zwar ſelbiges läſſt/ ihn aber doch nur etwa wie einen Pacht-Mann tractirt/ auch in ſolchen Stande 30. Jahr ruhig und ungehindert bleibet/ ſo wird das Nutzbar-Eigenthum ihme acquirirt/ und das Erbzinß-Recht ſolchergeſtalten wegen geſchehener Vereinbahrung des Dominii utilis mit dem Dominio directo, auf Seiten des Erbzinß-Herrn durch die Præſcription aufgehoben.

Petr. Muller. *in addit. ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 72. *lit. e.* Stryk. *in annotat. ad* Lauterbach. *Compend. Jur. tit. ſi ager vectig. pag.* 123. *verb. dominus.*

Und dieſes hat auch wieder den Sohn oder Enenckel des Erbzinß-Manns ſtatt. Dann obzwar die Doctores insgemein dafür halten wollen/ daß die hereditatis petitio erſt in 90. oder 120. Jahren/ ex quadruplici heredum reſpectu præſcribirt werde/ ſo iſt doch dieſe Meinung in denen Rechten nicht genugſam fundirt/ wie unter andern mit mehrern darthut

Anton. Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 6. *tit.* 11. *def.* 3. add. Berger. *in reſolut. ad* Lauterbach. *Compend. Jur. lib.* 38. *tit.* 9. *in animadverſ. & in Philocal. fori Reſp.* 20. *pag. m.* 238.

mithin waltet kein Zeifel/ daß auch der Sohn oder das Enencklein des Erbzinß-Manns/ durch eine 30. jährige præſcription das Erbzinß-Lehen verliehre. Und alſo hat eine Löbl. Juriſten-*Facult*ät zu Wittemberg *menſ. Mart.* 1709. *ad interrogationem* Hanns Lehnmanns geſprochen/ Verb. Hat euer Großvater Urban Lehnmann/ und euer Vater Adam Lehnmann/ im Dorfe Kardorf ein Hufen-Gut von dem Rath zu Herzbergk zu Lehen gehend gehabt/ es hat aber/ nachdem gedachter euer

Vater

Vater im 30. jährigen Krieg *A.* etliche 30. das ganze Dorf von den Feinden eingeäſchert / und *ruinirt* worden / verſtorben / und ihr / aus Mangel der Mittel / zur Wiederauferbauung des Guts nicht gelangen / und euch daher deſſen nicht annehmen können / der Rath zu Herzbergk deſſen ſich angemaßt / es verpachtet / die Pacht-Gelder vor ſich eingehoben / und will nunmehro / da ihr daſſelbe anzubauen / oder an eurer Schweſter Sohn zu cedirn willens ſeyd / euch darzu nicht laſſen; dannenhero ihr des Rechtens berichtet zu werden verlangt: **Ob euch nicht dieſes Lehen-Gut einzuraumen / und ihr daſſelbe entweder anzubauen / oder aber einem andern zu überlaſſen befugt ſeyd?** nach mehrern Innhalt eures Berichts und angehängter Frage. Ob nun wol die *feuda ruſtica propter non petitam Inveſtituram* nicht verlohren werden / und da beſagtes Gut von euern Vater auf euch durch Erbgangs-Recht verfallen / es das Anſehen haben will / daß / ob ihr gleich deſſen über Rechts verwährte Zeit euch nicht angenommen / euch doch keine *præſcription cum effectu opponirt* werden könne / in Betracht / eines theils / ehe nicht / als wann *A.* 1648. vermög der Reichs-Abſchied / nach dem Kriegs-Weſen die *Præſcription* zu laufen angefangen / andern theils / vieler vornehmer Rechts-Lehrer Meinung nach / die Kinder von *Succeſſion* der Eltern *a petitione* derſelben Verlaſſenſchafft durch die ordentliche *Præſcription* nicht ausgeſchloſſen werden mögen / ſondern auf 90. Jahr ihnen dieſelbe offen ſtehet / und nach dieſer Meinung ihr annoch / als ein *Agnatus*, der väterlichen Erbſchaft euch anzumaſſen hättet; im übrigen ſo lange des *Citandi* Aufenthalt bekannt / die *Edictal-Citation* nicht ſtatt hat / und es dahero ſcheinen möchte / daß die zu Folge der Churfürſtl. Sächſiſchen und in der N. Lands-Fürſtl. *tit. Conſiſtorial*-Sachen §. 21. befindlichen Verordnung / ergangener *Edictal-Citation* wieder euch / da ihr jederzeit in der Gegend und unter des Raths zu

Herzbergck Gerichten euch befunden / keinen *Effect* haben könne;

Dannoch aber und dieweil die *Bona Emphyteutica*, davor die Baur-Lehen zu *conſideri*ren / ſo wol *ob non ſolutum Canonem intra biennium* verlohren werden / als auch / wann der *Emphyteuta* derer in Rechts verwährter Zeit ſich nicht annimmt / hingegen der *Dominus directus* ſelbige beſitzt und nutzt / das *Dominium utile cum directo conſolidi*rt / und der *Emphyteuta* von jenen ausgeſchloſſen wird; hiernechſt von der *in rationibus dubitandi* angeführten *Opinion* der Rechts-Lehrer die Sächſiſchen Rechts-*Collegia* vorlängſt mit gutem Grund abgewichen / und hingegen die Meinung *recipi*rt / daß die *Ordinaria præſcriptio Saxonica*, von 30. Jahren / Jahr und Tag / auch wieder die *petitionem hæreditatis paternæ vel avitæ* ſtatt habe / und dannenhero / da ihr ſeit *A.* 1648. euch des vätterlichen Guts nicht angenommen / und der Rath zu Herzbergk als Lehen-Herr deſſen ſich angemaſſet / es genutzet und verpachtet / euch allerdings die *præſcription* im Wege ſtehet / und folgendlich nichts daran gelegen / wann auch die *Edictal-Citation* niemals / noch ihr ſonſt wegen Annehmung deß Guts / *admoni*rt worden / ergangen / maſſen ſolches nur zu dem Ende angeordnet / damit eines theils die Gütter an Beſitzern und zum Anbauen / mithin die darauf hafftende Gefälle zur Gangbarkeit gebracht werden / andern theils die Annehmere *ante completam præſcriptionem* darbey wieder die alten Erben ſicher ſeyn mögen / keineswegs aber *ad fundandam præſcriptionem* erfordert wird; So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel / daß der Rath zu Herzbergk euer väterlich Gut zu Kardorf euch einzuraumen nicht ſchuldig / und wieder deſſen Willen ihr deſſelben euch anzumaſſen / es auszubauen / oder einem andern abzutretten nicht befugt. V. R. W.

Auf Seiten des Erbzinß-Manns wird durch die Præſcription das Erbzinß-Recht aufgehoben/ wann er negirt/ daß er ein Erbzinß-Mann ſeye/ und zu dem Ende den jährlichen Eigenzinß zu entrichten ſich weigert/ anbey einen andern Titul allegirt/ mithin ſich für einen völligen Herrn des Guts aufführt/ der Erbzinß-Herr aber ſolches geſchehen läſſet/ und in 30. Jahren/ oder bey einem geiſtlichen Erbzinß-Lehen/ in 40. Jahren/ hierwider nichts einwendet/ wodurch dann der Erbzinß-Mann das Dominium directum, und mithin das völlige Eigenthum erlanget. als 2) des Erbzinß-Manns/

Nov. 131. *cap.* 6. *Cap.* 6. *X. de præſcript.* Wernher. *vol.* 3. *Obſ. for.* 210. *num.* 1. *ſeq.* Carpz. *part.* 2. *Conſt.* 3. *def.* 17. *num.* 5. *& Conſt.* 33. *def.* 15. *num.* 1. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager vectig. num.* 3. *pag. m.* 333. *b.)* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 72.

Wann aber der Erbzinß-Mann den jährlichen Eigenzinß bezahlt/ und ſich zu einen Erbzinß-Mann bekennet/ kan er das Ober-Eigenthum dardurch allein/ daß er das Erbzinß-Gut 30. oder mehr Jahr in Beſitz gehabt/ nicht præſcribirn/ weiln er allezeit titulo alieno poſſidirt. darburch aber allein/ daß der Erbzinß-Mann das Gut 30. Jahr beſeſſen/ wird das Ober-Eigenthum nicht præſcribirt.

arg. *L.* 2. *&* 7. *§. fin. Cod. de præſcript.* 30. *ann.* arg. *L.* 25. *ff. locat.* Hahn. *ad* Weſemb. *cit. loc.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 3. *def.* 17. *num.* 4.

So auch/ wann der Erbzinß-Mann 30. Jahr keinen Erbzinß bezahlt/ wird das Ober-Eigenthum des Erbzinß-Guts ebenfalls nicht præſcribirt. Gleichwie auch nicht darburch/ daß er 30. Jahr den Eigen-Zinß nicht bezahlt.

L. 2. *Cod. de præſcript.* 30. *vel* 40. *annor.* Brunnem. *ad L.* 7. §. 6. *Cod. eod. num.* 8.

Was aber den Erbzinß anbetrifft/ ſo kan der Erbzinß-Herr zwar den erſten Jahrs-Zinß/ weiln er binnen der Zeit von dem Erbzinß-Mann iſt præſcribirt worden/ nicht mehr fordern/ wol aber

den

den Zinß des andern / dritten / vierdten / und der hernachfolgenden wie auch zukünſtigen Jahre.

Brunnemann. *ad d. L. 7. §. ult. Cod. de præſcript. 30. ann. num.* 8.

Ob und wie der Eigen-Zinß könne præſcribirt werden?

Dann eine jedwedere Jahrs-Præſtation erfordert eine beſondere Præſcription von 30. Jahren / dannenhero ſo viel Præſcriptiones nothwendig / als jährliche Eigenzinſe ſind / mithin kan dieſe Præſcription auf die annoch reſtirende Zinſe / die noch nicht 30. Jahr haben / nicht extendirt / noch weniger aber die jährliche Eigen-Zinſe / welche künſtighin noch fällig werden / præſcribirt werden.

vid. *L. 7. §. fin. Cod. de præſcript. 30. vel 40. ann. ibique* Brunnem. *num.* 2. Perez. *ad Cod. h. t. num.* 10. Berger. *in animadverſ. ad* Brunnem. *repetit. paratitl.* Weſemb. *tit. ſi ager vectig. quæſt.* 26. Gail. 2. *Obſ.* 73. *num.* 1. Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 50. *num.* 48. *ſeqq.* Finſterwalder. *in Obſervat. pract. ad conſuetud. Auſtriac. lib.* 2. *Obſ.* 51. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 2. *def.* 1. allwo er folgendes præjudiciū anführt: ſo ſeynd auch nach Gelegenheit dieſes *Contracts* als eines Wiederkaufs / die jenigen 6. Marck Scheffel / von welcher Vertagung an / als ſie neimlich fällig worden / ſo viel Jahr verfloſſen / durch die Verjährung aufgehoben / aber wieder die andere Zinſen / ſo innerhalb rechts verwehrter Zeit vertagt / hat ſich wol ermeldtes Graven Wilhelms hinterlaſſene Frau Wittib nicht zu behelfen / ſondern ſie iſt ſolche Zinſen zu entrichten ſchuldig. V. R. W.

Reſponſum.

Und alſo haben auch die Schöpfen zu Jena / wie L. B. de Lynker. *Cent.* 3. *reſolut.* 261. bezeugt / geſprochen: Verb. Die *Præſcription in reditibus annuis*, in allen Zinſen / ſo innerhalb 30. Jahren erſchienen ſeynd / *NB.* nicht zugleich und auf einmal / in 30. Jahren erfüllt wird / ſondern eine jedwedere Jahrs-Rente / und alſo auch die im 30.ten Jahr / nach eingeſtandener Schuld / fällige Zinſe / ihre abſonderliche von ſol-

chen

chen 30.ten Jahr an / zu rechnen ſtehende eben wol 30.jährige *Præſcription* erfordert / *juxta Praxin in Camera receptam.*

vid. Mynſ. 3. *Obſ.* 13. Klock. *relat. Camer.* 103. & 132. Fr. Martin. *de jur. Cenſuum, ſeu de ann. reditib. cap.* 5. *num.* 101. *ubi hanc ſententiam in noſtris ſaltem terminis per textus & rationes probat, alias diſſentiens.*

Daferne aber der Erbzinß der Kyrche gebührt / iſt bey einer jedwedern Jahrs-Præſtation eine Præſcription von 40. Jahren nöthig / weiln die der Kyrchen zuſtändige liegende Gütter / wohin auch die jährliche Revenüen und Einkünfte gehörig /

Gail. 2. *Obſ.* 10. *num.* 3. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de rer. diviſ.* §. 17.

eine Præſcription von 40. Jahren erfordern.

L. 23. *Cod. de S. S. Eccleſ.* Nov. 111. *cap.* 1. Nov. 131. *cap.* 6. *Cap.* 6. *X. de præſcript.* Wernher. *Select. Obſervat. forens. vol.* 3. *Obſ.* 210. allwo er alſo von der löblichen *Juriſten-Facult*ät zu Wittemberg *A.* 1720. menſ. Jul. *ad requiſitionem* der Stadt-Gerichte zu Merſeburg in *M. L. Concurs* geſprochen worden zu ſeyn / anführt.

Endlichen wird auf Seiten eines Dritten durch die Præſcription das Erbzinß-Recht aufgehoben / wann der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Lehen als ein vollkommen eigenthumliches Gut an einen / der hiervon keine Wiſſenſchaft hat / verkauft / da dann dieſer ſelbiges in 10. Jahren unter denen Gegenwärtigen / und in 20. Jahren unter denen Abweſenden völlig acquiriren / und den Ober-Eigenthums-Herrn ſolchergeſtalten ausſchlieſſen kan; nicht weniger auch 3) auf Seiten eines dritten ſich zu tragen kan.

pr. Inſt. de uſucap. L. un. Cod. de uſucap. transform. L. fin. Cod. de long. temp. præſcript.

Iſt aber das Erbzinß-Lehen der Kyrchen zugehörig/ ſo wird eine Præſcription von 40. Jahren erfordert/ weiln bekannter maſſen wieder die Kyrche keine andere als eine 40.jährige Verjährung ſtatt findet/

cap. 6. X. de præſcript. Nov. 131. *cap. 6.*

und zwar alſo/ daß nach deren Verflieſſung/ die Kyrche ſich annoch innerhalb 4. Jahren der Reſtitution in integrum bedienen kan.

Clement. un. de reſtit. in integr. Wernher. *ſelect. Obſervat. forens. vol. 3. Obſerv. 210. num. 2.*

§. 6.

V.) wann einer einen andern ein Erbzinß-Gut umſonſt gegeben/ und ihme hernachmaln Kinder gebohren werden.

V.) Wann einer zur Zeit/ da er keine Kinder hat/ einem andern ein Gut umſonſt zum Erbzinß-Lehen gegeben/ und ihme hernachmaln Kinder gebohren werden/ ſo kan er ſelbiges alsdann wiederruffen.

L. ſi unquam 8. Cod. de revocand. donat. ibique Dd.

mithin hört eo ipſo das Erbzinß-Recht auf; wiewoln andere das Gegentheil dahero behaupten/ weiln dieſe donatio eine donatio ob cauſam, oder eine Schenckung wegen einer gewiſſen End-Urſach/ nemlichen den jährlichen Erb-oder Eigenzinß zu erheben/ wäre/ welche der Revocation nicht unterworfen.

Tiraquell. *ad L. ſi unquam Cod. de revocand. donat. verb. donatione largitus. num. 273. add.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 22. quæſt. 15.* Horn. *cap. 22. §. 5. circa fin.*

VI.) durch Verflieſung der geſetzten Zeit.

VI.) endigt ſich das Erbzinß-Recht/ wann das Erbzinß-Lehen auf eine gewiſſe Zeit/ v. gr. auf 30. 40. oder 50. Jahr/ iſt verliehen worden/ und dieſe Zeit verfloſſen.

L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract.*

pract. tit. ſi ager vectig. §. 20. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſentent.* §. *Emphyteuſis quæſt.* 42. *num.* 1. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 72.

Dann was auf eine gewiſſe Zeit reſtringirt iſt / das iſt weiters nicht zu extendiren / und nach deren Ablauf für verbotten zu halten.

arg. *L.* 8. *ff. de poſtul. L.* 11. §. 1. *ff. de Legat.* 2.

Hier fragts ſich aber: Ob der Erbzinß-*Contract* nach deſſen Endigung / gleich dem Beſtand-*Contract*, ſtillſchweigend wiederum erneuert werden könne? Welches dahero zu negiren / weiln allhier ein gröſſers Præjudiz als bey dem Beſtand zu ſchulden kommt / und nicht præſumirlich / daß der Erbzinß-Herr in die Continuation des Nutzbar-Eigenthums ſo leichtlich conſentire und einwillige. Worzu kommt / daß die ſtillſchweigende Renovation des Beſtands länger nicht als nur ein Jahr währt / obſchon der Contract anfänglichen auf 5. und mehr Jahr iſt geſchloſſen worden; Ob der Erbzinß Contract nach deſſen Endigung ſtillſchweigend könne erneurt werden?

L. 13. §. *fin. ff. locat.* Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 41. *def.* 45. *num.* 2. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 37. *def.* 9. *num.* 3.

Dahingegen das Erbzinß-Recht auf ein Jahr nicht conſtituirt werden kan.

Fachin. *lib.* 1. *controv.* 84. Menoch. *tr. de præſumt. lib.* 3. *cap.* 85. Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 29. *th.* 10. *lit. b. ibique* Bachov.

VII.) Wann der Erbzinß-Mann mit Tod abgeht / und keine Erben hinterläßt / VII.) Wann der Erbzinß-Mann ohne Erben verſtirbt.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 72. Beſiehe den 4.ten §. des vorhergehenden *XII.* Capituls.

welches aber wol nicht ſtatt hat / wann der Erbzinß-Herr ohne Erben verſtirbt. Dann ob zwar einige dafür halten / daß alsdann das Ob das Erbzinß-Recht auch

durch den Tod des ohne Erben verſtorbenen Erbzinß-Herrn ſich endige?

das Erbzinß-Recht erlöſche / und das Ober-Eigenthum dem Erbzinß-Mann heimfalle / weiln muthmaßlich / es habe der Eigenherr bey Conferirung des Erbzinß-Lehens ſtillſchweigend haben wollen / daß wann keine Erben mehr von ihme vorhanden / das völlige Eigenthum demjenigen / deme er das Erbzinß-Gut verliehen / zu theil werden ſolle / ſo ſcheint doch dieſe Meinung keinen genugſamen Grund zu haben; dann daß auf Abſterben des Erbzinß-Manns ohne Erben / das nutzbar Eigenthum dem Erbzinß-Herrn wiederum anheim fällt / das machet die Reſervation und Vorbehaltung des Ober-Eigenthums / welche zu dem Ende beſchehen; welches aber von dem Erbzinß-Mann nicht geſagt werden mag; iſt alſo keine hinlängliche Urſach anzuführen / warum in dem Fall / da der Erbzinß-Herr keine Erben hinterläßt / der Fiſcus ausgeſchloſſen ſeyn ſolle /

Horn. *Jprud. feud. Longob. Teuton. cap.* 22. *§.* 2.

doch möchte die gegentheilige Meinung in aufgetragenen Erbzinß-Lehen etwa noch ſtatt finden.

§. 7.

VIII.) durch den Tod des Erbzinß-Manns / im Fall da ihme das Erbzinß-Lehen auf Lebenslang verliehen worden.

VIII. Endigt ſich das Erbzinß-Recht durch den Tod des Erbzinß-Manns / im Fall da ihme das Erbzinß-Lehen nur auf Lebenslang iſt verliehen worden. Dann es iſt bekannt / daß die Emphyteuſis entweder ewig und immerwährend / oder zeitlich / und dieſe iſt entweder auf eine gewiſſe Zeit / oder auf eine gewiſſe generation, oder auch ad dies vitæ des Erbzinß-Manns reſtringirt.

Nov. 7. *cap.* 3. *verb. & in accipientis perſona & in ſeqq. ſed usque ad ſolam percipientium vitam ſtandum.* Nov. 120. *cap.* 2. *verb. in perſonam ejus qui accepit.* Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 40. *num.* 7. Frantzk. *tr. de laudem. cap* 9. *num.* 61. Harpprecht. *ad Inſt. tit. de locat. num.* 95. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. vitalit. & precar. quæſt.* 15.

num. 1. & *quæſt.* 14. *num.* 1. ibi: conſtat enim Emphyteuſin.

Daß aber ein ſolch perſonal- und auf die Lebens-Zeit des Erbzinß-Manns reſtringirtes Erbzinß-Lehen / ſo wol als andere perſonal-jura, ſie mögen gleich entweder durch Verordnung derer Geſetze / oder durch ein Teſtament / oder durch der Contrahenten Vergleich und Geding auf eine gewiſſe Perſohn in individuo reſtringirt ſeyn / der Perſohn eines ſolchen Erbzinß-Manns inhærire / mit ihm ſtehe und falle / lebe und abſterbe / iſt auſſer allen Zweifel / und bewähren ſolches die allbekannte von denen perſonal-Privilegien / Servituten / Pactis und andern dergleichen habende Axiomata juris zur Genüge / und unter andern

L. 68. *ff. de R. I. L.* 196. *ff. eod. L.* 12. & 13. *ff. ſolut. matrim. L.* 24. *ff. de re judic. L.* 7. §. 8. *ff. de pact. L.* 32. *ff. de uſufr. L. pen. ff. de ſervit. legat. L.* 14. §. *fin. ff. de alim. & cibar. legat. ibique* Dd. Blumblacher. *cit. tract. quæſt.* 15. *num.* 1.

Ja es iſt ein ſolches perſonal Erbzinß-Recht der Perſohn eines jeden Erbzinß-Gut Beſitzers dergeſtalten anhängig / daß wann gleich ſelbiger bey der erſten Ubertragung oder Inveſtitur mit dergleichen Erbzinß-Lehn / etwa ein nahmhafftes Stuck Geld pro intratura erlegt hätte / und bald hernach verſtorben wäre / ſolch Erbzinß-Gut dannoch dem Erbzinß-Herrn wiederum heimfällt / alſo daß dieſer / wann er ſich ſeines Rechtens zu bedienen geſonnen / ſolches wiederum an ſich ziehen / und damit nach ſeinem Gefallen ſchalten / walten und ſchaffen könne /

Franciſc. Fulgin. *de jur. Emphyteut. in prælud. quæſt.* 16. Harppr. *vol. nov. Conſil.* 31. *num.* 89. *ſeq.*

eben ſo / als wann auch ſonſten jemand um eine notable Geld-Summ / eine jährliche Leib-Rente an ſich erkauft / ob er ſchon gar bald hernach ſtirbt / ſolche jährliche præſtation ſo gleich auf-

hört / und der Verkäufer jedannoch den völligen Kaufſchilling zu exigirn / oder da er bereits bezahlt / gantz und völlig zu behalten berechtiget iſt.

Sande *deciſ. Friſc. lib.* 3. *tit.* 4. *def.* 17. Robert. *rer. judicat. lib.* 4. *cap.* 2. Beſold. *theſaur. pract. voc.* Leib-Geding *in fin.* Lauterbach. *tr. Synopt. tit. de reſcind. vendit.* §. 1. *num.* 11.

Ja auf eben die Art / wie / wann auch in Lehen-Güttern / die bekanntermaſſen mit denen Erbzinß-Güttern eine gar nahe Verwandſchafft haben / alſo / daß auch von Lehen auf das Erbzinß-Lehen / und vice verſa, regulariter valide argumentirt wird /

Everhard. *in loc. topic. loc. a feudo ad Emphyteuſin.* Fulgin. *tr. de jur. Emphyteut. in prælud. quæſt.* 10.

der Fall alſo ſich zu trägt / daß / zum Exempel / ein Edelmann oder ſonſten jemand / ſein Allodial-Gut zu einem Mann-Lehen einem Fürſten auftrüge / oder ſolches Lehen mit ſchwehren Geld zum wahren Mann-Lehen von ſelbigen erkaufte / und in weniger Zeit hernach / ohne Hinterlaſſung Männlicher ehelicher Leibes-Erben dieſe Zeitlichkeit geſegnete / ein ſolch obgleich gar kurtz zuvor aufgetragenes oder käuflich erworbenes Lehen / einer ſolchen geringen Zeit ohngeachtet / dem Lehen-Herrn dannoch unverneinlich apert würde.

Harpprecht. *vol. nov. Conſil.* 31. *num.* 49. *& in tr. Synopt. de jur. Aurigar. circa ſucceſſ. th.* 9. *&* 10.

Der Erbzinß-Mann kan zwar auf Abſterben des Erbzinß-Herrns das Erb-

Ob nun aber zwar an dieſem aſſerto durchaus nicht zu zweifeln / ſo iſt es doch an deme / daß die berühmteſten und bewährtiſten Rechts-Lehrer dahin einrathen / daß ein ſolcher Erbzinß-Herr / wann zumaln arme Wittwen und Waiſen vorhanden / oder eine notable und groſſe Geld-Summa von dem verſtorbenen Erbzinß-Mann bey ſeinem Antritt und Inveſtitur, dem Erbzinß-Herrn bezahlt

bezahlt worden/ und er irgend in wenigen Jahren hernach verſtirbt/ und was dergleichen andere trifftige und wichtige Umſtände mehr von dem rigore Juris abzugehen einrathen / deren ihme nach der ſtrengen rechtlichen diſpoſition competirenden Befügſame / das Gut an ſich zu ziehen / ohne groſſe Urſachen ſich nicht bedienen/ ſondern lieber die Billichkeit/ als die Strengigkeit der Rechten/ vor Augen haben / und das Gut wiederum von neuen denen Erben leihen ſolle /

zinß-Lehen einziehen / doch rathen die Dd. die Billichkeit vor Augen zu haben.

juxta illud generale & notabile monitum Impp. in *L.* 8. *Cod. de judic.* Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 15. *num.* 1. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſentent.* §. *Emphyteuſis. quæſt.* 43. Harppr. *Conſil.* 31. *num.* 143.

Ja daß dieſes nicht allein der natürlichen Billichkeit gantz convenient ſeye / ſondern auch in dergleichen Fällen / wann eine ſolche dem Erbzinß-Mann auf Lebenslang verliehenes Erbzinß-Lehen um ein ſtarcken und conſiderablen Kaufſchilling an denſelben verkauft / und von ihme hernachgehends eben nicht ſo gar lang genutzt und genoſſen worden / auch heuntiges Tags die Obſervanz es alſo erheiſche / daß entweder eines ſolchen verſtorbenen Erbzinß-Manns nachgelaſſene Kinder / oder andere Erben ab inteſtato, gegen Zahlung eines billichen Kauf-Gelds oder Hand-Lohns/ mit derſelben wieder inveſtirt/ und unangeſehen der gegen dem Verſtorbenen errichtete Erbzinß-Brief expres auf ſeine Lebens-Tag reſtringirt / dannoch auch zu demſelben / wenigſtens der Billichkeit nach / wann nicht andere groſſe und wichtige Urſachen dargegen militirn / admittirt werden müſſen / das ſcheint nicht nur von der Gewohnheit in Schwaben Chriſtophorus Beſoldus zu indigitirn

in theſ. pract. voc. Schupf-Lehen in verb. *prædia, quæ ruſtici colunt, nec tamen jus aliquod hereditarium, inque ſuos heredes non tranſitorium inibi habent, in Suevia ita dicuntur,* weil die Erben davon geſchupft werden / und muß das

Gut

Gut nach Ableiben des Innhabers/ eines unter den Kindern wiederum von neuen / doch nur auf ſeinen Leib kaufen.

ſondern es redet auch auf gleichen Schlag von denen bonis Vitalitiis oder ſo genannten Leib-Gedingen (welche revera nichts anders/ als ein zeitliches / oder vielmehr perſonal-Erbzinß-Lehen)

Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 15. *num.* 1. *&* 2. *ſeq.* add. *quæſt.* 16. *num.* 2. *& quæſt.* 14. *num.* 1. Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 43. vid. Harpprecht. *cit. loc. & num.* 196. *ſeq.*

§. 8.

IX.) wann die Linie oder Generation, bis auf welche das Erb-Erbzinß-Lehen verliehen iſt / abgehet.

Nicht weniger endiget ſich auch *IX.)* das Erbzinß-Lehen/ wann es bis auf eine gewiſſe Linie oder *Generation* verliehen/ durch den Tod deſſen/ der in dieſer *Generation* oder Linie der leztere iſt. Als wann zum Exempel der Erbzinß-Mann das Gut für ſich und ſeine Söhne und Enencklein / oder für ſich und ſeine eheliche Leibes-Erben bekommen / oder es iſt das Erbzinß-Lehen bis auf die dritte oder Vierdte Generation verliehen worden / ſo iſt kein Zweifel / daß das Erbzinß-Recht nach Abgang der Söhne/ Enencklein/ und deſcendenten / oder aber nach Endigung der dritten oder vierdten Generation aufhöhre und erlöſche/ und das Gut dem Erbzinß-Herrn ſodann wiederum anheimfalle.

Nov. 7. *cap.* 4. Corbul. *tr. de jur. Emphyteut. cap.* 12. *num.* 1. *ſeqq.* Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 42. *num.* 1. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 16. *& cap.* 9. *num.* 62. Gail. 2. *Obſ.* 148. *num.* 3. Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 398.

Dann weiln alle Perſohnen/ denen die Conceſſion geſchehen/ zu ſeyn aufhören / und alſo kein Subjectum mehr übrig/ bey deme

das

das von dem Ober-Eigenthum bishero ſeparirt geweſene Nutzbar-Eigenthum hafften könne/ ſo muß das Erbzinß-Lehen nothwendiger Weiß dem Erbzinß-Herrn ſo gleich wiederum heimfallen/ ſo balden dieſe Perſöhnen abgegangen. Allein hier entſtehet die Frage: Ob der Erbzinß-Herr ſo dann des letzt-verſtorbenen Erbzinß-Manns nechſte Bluts-Freunde und Anverwandte mit dem Erbzinß-Gut zu belehnen/ und ſie vor einen Fremden zu *admitti*rn ſchuldig ſeye? Es wollen zwar viele behaupten/ daß der Erbzinß-Herr in gegenwärtigem Fall gehalten ſeye/ des verſtorbenen nechſte Anverwandte denen Fremden vorzuziehen/ und ihnen das Erbzinß-Lehen zu überlaſſen/

Ob der Erbzinß-Herr nach Abgang der Linie oder Generation ſchuldig ſeye/ des letzt verſtorbenen Anverwandte mit dem Gut zu belehnen?

vid. Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 43. Mynſ. 5. *Obſ.* 116. *&* 6. *Obſ.* 79. Gabriel. *pract. concl. lib.* 3. *tit. de jur. Emphyteut. concl.* 1. Trentacinqu. *var. reſolut. lib.* 3. *tit. de jur. Emphyteut. reſolut.* 5. *num.* 1. *ſeqq.*

Allein wir halten die wiedrige Meinung/ daß nemlichen der Erbzinß-Herr hierzu nicht verbunden/ denen Rechten gemäſſer zu ſeyn. Dann es kan kein text producirt werden/ der den Erbzinß-Herrn dahin adſtringirt/ daß er das Erbzinß-Lehen/ welches er bis auf eine gewiſſe Linie oder Generation verliehen/ nach deren Abgang/ præciſe denen nechſten Anverwandten des verſtorbenen Erbzinß-Manns von neuen leihen ſolle/ einfolglich muß auch hier die bekannte Rechts-Regul anſchlagen/ daß er als liberrimus rerum ſuam moderator & arbiter mit dem Seinigen nach Belieben ſchalten und walten/ und das Erbzinß-Lehen entweder für ſich behalten/ oder denen Anverwandten des vorigen Erbzinß-Manns/ oder aber mit Ausſchließ- und Hindanſetzung derſelben/ einem Fremden/ und wer ihme ſonſten beliebt/ überlaſſen könne/ maſſen der jenige niemand unrecht thut/ der ſich ſeines competirenden Rechts bedienet.

Viele wollen ſolches zwar behaupten; Doch iſt die negativa denen Rechten gemäſſer.

L. 21. *Cod. mandat. L.* 14. *Cod. de contrah. emt. L.* 13. *§.* 1. *ff. de injur. L.* 55. *ff. de R. I.* Gail. 2. *Obſ.* 148. *num.* 2. Engel.

gel. *Colleg. Jur. Canon lib.* 3. *tit.* 18. *num.* 17. Harpprecht. *in addit. ad* Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 43. *& ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 208. *ſeqq.* Ferdin. Chriſtoph. Harpprecht. *vol. nov. Conſil.* 31. *num.* 98. *ſeqq.*

Jedoch iſt nicht zu laugnen / daß der Erbzinß-Herr honneter und löblicher handle / wann er die nechſte Anverwandte einem Fremden vorziehet/ wie dann auch vielmehr zu rathen / daß er hierinnen lieber die Billichkeit / als die Strenge der Rechten beobachte; wieder ſeinen guten Willen aber kan er von Rechts wegen nicht gedrungen werden / ſein Gut einem ſolchen zu geben / den er zu einen Erbzinß-Mann durchaus nicht haben und annehmen mag / es wäre dann / daß die Statuta oder Gewohnheiten eines Orts ein anders hierinnen mit ſich bringen.

Graſſ. *de redit. Domin. legal. §.* 48. *num.* 13. Engel. *cit. loc.*

§. 9.

X.) wann das Recht des Gebenden aufhört.

Zuweiln endigt ſich auch *X.*) das Erbzinß-Lehen / wann das Recht des Verleihers aufhöhrt/ gleichwie in Emphyteuſi rerum feudalium, Vererbung der Lehen-Stuck / und in ſub Emphyteuſi, Affter-Erbzinß-Lehen/zu geſchehen pflegt/ nach der bekannten Regul: reſoluto jure dantis, reſolvitur jus accipientis, wann des Gebenden Recht aufhöhrt / ſo kan des Empfangenden Recht nicht länger dauren.

L. 31. *ff. de pignorib.* 2. *feud.* 8. Beſiehe den 21.ten §. des *IX.* und den 11.ten §. des *II.* Capituls.

Dann daß die Lehn-Stuck vererbt/wie nicht weniger die Erbzinß-Lehen einem andern wieder in Emphyteuſin, auch ohne eigenherrlichen Conſens, gegeben werden können/ das erhellet aus deme/ was wir in erſt allegirten Capituln dieſes Tractats oben bereits angeführt haben. Wiewoln in denen Oeſterreichiſchen Landen der Erbzinß-

zinß-Mann das Erbzinß-Gut anders nicht / als mit Conſens des Eigenherrn in Emphyteuſin geben kan / wie hiervon atteſtirt

Walter *de jur. Auſtriac. lib.* 4. *tit.* 17. verb. Ein Hold iſt nicht befugt / auſſer ſeines Grund-Herrn beſondern Zugeben und Bewilligung / einem andern ſein habendes behaustes Gut / weder Beſtand- noch Leibgedings-weiß / ferner aufzugeben oder hinzulaſſen / ſondern es iſt ſolches Gut mit eigenen Rucken zu beſitzen / oder aber mit einem andern tauglichen Holden zuzuſtifften ſchuldig. Finſterwalder *Obſervat. pract. ad Conſuetud. Auſtriac. lib.* 2. *Obſ.* 49. *num.* 6. *ſeq.*

XI.) Endigt ſich zuweilen das Erbzinß-Recht nach Abgang der 2. *Generation*, oder nach Abſterben der Söhne und Töchter und der Enencklein beederley Geſchlechts / wann nemlichen ein Erbzinß-Lehen von der Kyrche ſchlechterdings ohne Benennung der Zeit / Kinder oder Erben / iſt verliehen worden / wo nicht durch die Gewohnheit ein anders eingeführt. XI.) wann ein geiſtlich Erbzinß-Lehen ſchlechterdings verliehen worden / nach Abgang der Enencklein.

Nov. 7. *cap.* 3. *pr.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ſi ager vectig.* §. 13. Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 22. *tit.* 5. *num.* 15. Claud. Chifflet. *de port. legitim. cap.* 14. *pag. m.* 829. Trentacinqu. *lib.* 3. *var. reſolut. tit. de jur. Emphyteut. reſolut.* 3. *num.* 6. Engel. *Colleg. Jur. Can. tit. de locat. conduct.* §. *ult. num.* 14. Beſiehe den 3.ten §. des obenſtehenden *XII.* Capituls.

Schließlichen iſt zu mercken: daß nach denen Nürnbergiſchen *Statuten* einem jeden Burger zugelaſſen ſeye / die Eigenſchaft / Eigenzinſe / Gült und Waiſat / damit ſeine Behauſung und andere liegende Gütter in der Stadt beſchwehrt ſeyn / ohngeachtet ob die hiebevor auf ewig und unablößlich verkauft oder verſchrieben worden / wiederum frey zu machen / und zwar dergeſtalten / daß ein Von Ablöſung der Eigenſchafiten nach denen Nürnbergiſchen Rechten.

ewiger Gulden Stadtwährung mit 27. fl. Rheiniſch / das iſt / nach bisheriger Obſervanz, mit 27. Reichs = Prob = mäßigen Gold = Gulden / ein ewiger Gulden Rheiniſch oder Land= währung mit 25. fl. id eſt, Gold=Gulden / eine ewige Henne die auf 32. Pfenning angeſchlagen wird / oder ein Weck / und was dergleichen Waiſat in der Stadt geſunden werden / ein jeglicher Pfenning deſſelben Waiſats Achtung / mit 25. Pfenning / und alſo eine ewige Henne mit 3. fl. 1. ℔ 14. Pfenning die andere nicht gewürdigte oder ſtrittige Waißat aber auf eines **Hoch=Edlen Raths** Gutachten / abgelöſet / ſolche Ablöſung aber von denen Erb = Leuthen nicht getheilet / ſondern miteinander auf einmal mit obgeſezter Kauf = Summa / und nicht mit Müntz / ſondern in guten Rheiniſchen Gold / das iſt / mit Reichs = Prob= mäßigen Rheiniſchen Gold = Gulden abgeführt / ſolches aber dem Eigenherrn ein halb Jahr zuvor verkündet / oder doch die Zinß für das künftige halbe Jahr zugleich entrichtet / auf Verweigern aber des Eigenherrn / die Haupt = Summa nebſt dem halben Jahrs=Zinß hinter Gericht gelegt / und ſolches dem Eigenherrn zu wiſſen gemacht werden ſolle / doch daß die Aufkündigung nicht intempeſtive, und da man voraus ſiehet / daß in wenig Tagen eine dem Erbzinß = Herrn ſchädliche und nachtheilige Müntz=Devalvation ergehen dörfte / geſchehe / maſſen dergleichen unzeitige Erlegung ohne vorhergehende Aufkündung / einen dolum des Erbmanns importirte / dolus autem nemini debet patrocinari. Wann aber in denen über ſolche Zinſe aufgerichteten erſteren Kauf=Briefen eine gröſſere oder geringere Kaufs = Summa mit Müntz oder Gold / determinirt zu finden / oder es könnte ſolches ſonſten durch Kundſchafften erwieſen werden / dabey als einen verſchriebenen und erwieſenen Geding / ſoll es bleiben / und demſelben gemäß / die Ablöſung abgeſtattet werden. Wo aber die Aigenherrn hernach ihre Eigenſchaften und Aigenzinſe andern um eine geringere Summ / dann die erſtern Kauf = Briefe enthielten / verkauft

kaufft hätten / das ſoll dem Erbzinß⸗Mann in der Ablöſſung keinen Vortheil bringen / noch dem Aigenherrn præjudicirn / ſondern denen åltiſten Kauf⸗Briefen / und da die nicht vorhanden / oder keine Summa darinnen determinirt / der vorgeſetzten Ordnung nachgegangen werden. Im übrigen werden die Eigenſchaff⸗ten und Eigenzinſe auf Güttern / die jemand eigenthümlich gehabt / und mit Vorbehalt der Eigenſchft auf jährliche Erb⸗zinß oder Waißat vererbt / und zu rechtem Erb verliehen / deßgleichen die Zinß ſo ein **HochEdler Rath** von gemeiner Stadt wegen / auf Häuſern / Mühlen oder andern Erbſtü⸗cken hat / nicht weniger auch die Erbrechte ſo auſſerhalb der Stadt Ringmaur gelegen / hiervon ausgenommen / als welche wie⸗der der Eigenherrn guten Willen / nicht abgelöſt werden können. Dann es iſt ein merckwürdiger Unterſchied / ob jemand ſein ei⸗genthumlich *prædium urbanum*, damit er ſein *Capital* ſicher / und *cum privilegio prælationis reſpectu* anderer des Käufers Glaubigere / einem *tertio* mit dem Beding verkauft habe / daß etwas von dem Kaufſchilling gegen unablößliche Verzinſung darauf hat ſtehen verbleiben ſollen / oder aber *jure feudi vel Emphyteuſeos*, ſolch ſein *prædium urbanum* gegen Darauf⸗ſchlagung eines gewiſſen *Canonis*, oder Eigenzinſes vererbt habe. In dem erſten Fall iſt ſolche Eigenſchaft nach Ausweiß des klaren textus Reformationis §. daß in eines jeden Bur⸗gers ꝛc. gleich als alle hypothecæ ſpeciales, der Ablöſung un⸗terwürfig; in dem leztern Fall aber nicht / ſondern es bleibt ſol⸗ches Onus perpetuum auf dem jure feudi vel Emphyteu⸗ſeos verliehenen prædio hafftend / nicht anders / als andere alt⸗hergebrachte Lehen⸗Zinß und dem publico zukommende Cenſus auf Häuſern / Mühlen und andern Erb⸗Stucken / auch auſſer⸗halb der Ringmauer gelegenen Güttern und Gärten.

conf. Reformat. Noric. *tit. 23. Leg. 4. per tot. rubr.* wie die Eigenſchafften abgelößt werden können.

Das funfzehende Capitul.

Von Verliehrung des Erbzinß-Rechts.

§. 1.

Die Urſachen / wordurch der Erbzinß-Mann ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt wird/ iſt I.) die ohne Vorwiſſen und Conſens des Eigen-Herrn unternommene Verkauſung des Erbzinß-Lehns. II.) die Verſchweigung des wahren Kauf-pretii. Es wollen zwar einige dieſes in Zweifel ziehen;

WAs die Urſachen / wordurch der Erbzinß-Mann ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt wird / anbetrift / ſo iſt hieher zu ziehen *I.)* die ohne Vorwiſſen und *Conſens* des Erbzinß-Herrn unternommene Verkaufung des Erbzinß-Guts / maſſen in dieſem Fall nicht nur die Alienation nichtig und ungültig / ſondern es fällt ſodann auch das Erbzinß-Lehen dem Aigen-Herrn ipſo jure anheim / alſo / daß er ſolches von dem Käufer / ohne einige Erſtattung des Kaufſchillings / wiederum zuruck fordern kan / worvon wir bereits oben im *IX.* Capitul *§. 4. ſeqq.* weitläuftig gehandelt haben.

II.) Die Verſchweigung des wahren Kauf-*Pretii*, wann nemlichen der Erbzinß-Mann zu Hintergehung des Eigen-Herrn / einen gröſſern oder geringern Preiß anzeigt / als er mit dem Kaufer ausgemacht. Es wollen zwar verſchiedene von denen Rechts-Lehrern dieſes aſſertum dahero negiren / weiln dieſe Straffe in denen Rechten ausdrücklich nicht enthalten; die Entziehung eines Rechts aber nicht ſtatt habe / wann keine ausdrückliche Verordnung vorhanden / indeme ſich in pœnal-Fällen / ſonderlich aber in ſolchen / da die Privation ipſo jure erfolgt / von einem caſu auf den andern nicht füglich argumentiren laſſe.

Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 15. *num.* 17. *ſeqq.* Addit. ad Chaſſan. *in. Conſuet. Burgund. rubr.* 4. *§.* 16. *in fin.* Alexand. *lib.* 1. *conſil.* 103. *num.* 15. Modeſtin. Piſtor. *vol.* 1. *conſil.* 3. *num.* 33. Berlich. *part.* 1. *deciſ.* 12. *num.* 6. *ſeqq.*

Dan-

Dannenhero Nicol. Boërius dafür hält / daß in dieſem Fall gar keine Straffe ſtatt habe.

deciſ. 143. *num. fin.*

Berlichius aber ſtehet in vorangezogenem Ort in der Meinung / daß zwar der Erbzinß-Mann ſein Erbzinß-Recht nicht verliehre / doch wäre auch dieſes factum nicht auſſer aller Straffe / ſondern es könne der Erbzinß-Herr das verkaufte Erbzinß-Lehen um den angezeigten Preiß alsdann für ſich behalten / zu dem Ende er auch ein von dem Schöpfen-Stuhl zu Leipzig *A.* 1614. *menſ. Octobr.* ertheiltes *Reſponſum* folgenden Innhalts / anführt: Hat euer Unterthan M. N. ſein Gut um 1200. fl. verkauft / mit dem Verkaufer aber eins worden / daß ſie euch zum Abbruch des Lehens-Gelds nur 800. fl. angemeldet / und ins Gerichts-Buch einſchreiben laſſen / nach mehrern Innhalt eurer Fragen. Woferne ſie nun deſſen geſtändig / oder ihr dieſelbe deſſen mit Grund überführen könnet / ſo wäret ihr das verkaufte Gut um die 800. fl. euch ſelber anzumaſſen / wol befugt. V. R. W.

und dafür halten / daß der Erbzinß-Herr ſodann das verkaufte Gut um den angezeigten Preiß für ſich behalten könne; Reſponſum.

Allein deme ohngeachtet / halten wir die wiedrige Meinung / daß nemlichen der Erbzinß-Mann ſich ſeines Erb-Rechts ipſo jure verluſtigt mache / denen Rechten gemäſſer zu ſeyn / und zwar aus hernachſtehenden Urſachen / 1.) weiln Kaiſer Juſtinianus in L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut. dieſes verordnet / daß der Erbzinß-Mann / wann er ſein Erbzinß-Recht zu verkaufen geſonnen / dem Erbzinß-Herrn ſolches zuvor ankünden / anbey auch den eigentlichen und wahren Preiß / den er von dem Käufer haben kan / anzeigen ſolle / damit der Erbzinß-Herr bey ſich überlegen könne / ob er ſich ſeines Einſtands-Rechts bedienen / und das Erbzinß-Lehen ſelbſten annehmen / oder aber ſolches vielmehr dem Kaufer überlaſſen wolle; Zuletzt dieſer Conſtitution aber wird noch weiters angeführt / daß wann der Erbzinß-Mann hierinnen anders handeln würde / als dieſe Verordnung erfordert / er ſeines Erbzinß-

Allein es iſt die wiedrige Meinung in den Rechten beſſer gegründet.

zinß-

zinß-Rechts verluſtigt ſeyn ſolle / und weiln 2.) der Erbzinß-Mann / wann er entweder einen gröſſern Preiß / den Erbzinß-Herrn dardurch von dem Kauf abzuſchröcken / oder aber einen geringern / zu Defraudirung des Handlohns / angezeigt / die in vorangezogenen Lege vorgeſchriebene Form nicht beobachtet / ſo iſt es eben ſo viel / als wann die Denunciation oder Ankündigung gar nicht einmal geſchehen wäre / maſſen in denen Rechten für einerley geachtet wird / etwas gar nicht thun und vornehmen / oder doch nicht rechtmäſſig / und wie ſichs zu thun gebühret.

arg. *L. 4. §. 5. ff. de in diem addict. L. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign. ſolv. L. 77. ff. de contrah. emt.*

Woraus dann ſich ergiebet / daß gleichwie in einem dieſer Fälle / alſo auch in denen übrigen / mithin alſo auch in dieſem caſu, da das wahre Kauf-Pretium verſchwiegen wird / der Erbzinß-Mann ſein Erbzinß-Recht verliehre / und ſolches dem Erbzinß-Herrn wiederum anheim falle. Und dieſe Meinung foviren

Guid. Pap. *deciſ.* 171. *num.* 5. Sichard. *ad L. 3. Cod. de jur. Emphyteut. num.* 25. Molin. *Conſuetud. Pariſ. tit.* 1. *§.* 20. *gloſſ.* 8. *num.* 9. Lauterb. *Concl. forens. Exercit.* 16. *th.* 19. Blumblacher. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 28. *num.* 1. *ſeq.* Faber *Cod. Sabaud. tit. de jur. Emphyteut. def.* 59. Tiraquell. *de retract. lign. §.* 4. *gloſſ.* 2. Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 7. Diſſertat. noſtr. *de juſtis Caducitat. Emphyteuſ. inferent. cauſ. §.* 20. vid. Tractat. Noſtr. von Nachſteur / Abſchoß und Handlohn / *part.* 2. *cap.* 15. *Obſ.* 12.

Zu eruirung der Warheit kan der Erbzinß-Herr dem Erbzinß-Mann das Eid deferirn.

Wann der Hintergang und Betrug des Erbzinß-Manns nicht offenbahr / kan der Erbzinß-Herr / wann er vermuthet / daß es nicht richtig zugehe / dem Erbzinß-Mann den Eid deferiren / damit dardurch das wahre und eigentliche Kauf-Pretium, nebſt denen übrigen Conditionen / unter welchen der Contract geſchloſſen worden / möge entdecket und an Tag geleget werden.

Valaſc.

Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 8. *num.* 11. Surd. *Conſil.* 371. *num.* 8. Blumblacher. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 29. *num.* 4. Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 7. Tract. Noſt. von Abſchoß / Nachſteur und Handlohn. *d. cap.* 15. *Obſerv.* 13.

Eben dieſes iſt auch in denen Nürnbergiſchen *Statutis* verordnet zu finden / wie zu ſehen

ex Reformat. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 5. §. wollte aber der Eigen-Herr ꝛc. verb. keinen Glauben geben / ſo ſoll der Erb-Mann auf Anhalten des Eigen-Herrn / die angegebene Kauf-Summa / und die Zeit der Bezahlung / mit ſeinem Eid zu erhalten ſchuldig ſeyn.

§. 2.

III.) wird das Erbzinß-Recht *ipſo jure* verlohren / wann der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Lehen an untüchtig- und verbottene Perſohnen veräuſſert. III.) die Veräuſſerung des Erbzinß-Guts an verbottene Perſohnen.

L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. cap. fin. X. de locat. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſent.* §. *Emphyteuſis. quæſt.* 22.

Dergleichen ſind 1.) diejenige / welche den jährlichen Erb- oder Eigenzinß nicht bezahlen können / Welche die ſeyn?

L. 3. *Cod. de Jur. Emphyteut.*

2.) welche entweder in denen Rechten / Statuten / oder in dem Erbzinß-Contract von Acquirirung des Erbzinß-Rechts ausdrücklich ausgeſchloſſen ſind /

Beſiehe das *III.* Capitul §. 2.

3.) welche dem Erbzinß-Herrn eine Beſchwehrde cauſiren können / als da ſind die Edel-Leuthe und Soldaten /

L. 31. *& fin. Cod. locat. conduct.*

ingleichen die Kyrche/

Auth. quibuſcunque. *Cod. de S. S. Eccleſ.*

item, des Erbzinß-Herrn Feinde/ oder die in groſſen Anſehen und Güttern ſtehen/ und die ſchwehr zu belangen ſind/ denen die Mittelmäſſigen nicht gewachſen ſeyn.

L. 3. ff. de alienat. judic.

Mit einem Wort: Wann entweder *ratione* der Perſohn/ oder der Gerichtbarkeit etwas ſolches zu ſchulden kommt/ daß dardurch des Erbzinß-Herrn *Condition* ſchlimmer/ als ſie zuvor geweſen/ gemachet wird/ ſo darf alsdann das Erbzinß-Recht auf eine ſolche Perſohn nicht transferirt werden.

Sichard. *ad L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. num.* 28. *ſeqq.*

Dannenhero verliehrt der Erbzinß-Mann in dieſem Fall ſein Erb-Recht/ und iſt dergleichen alienation nichtig und ungültig/ und fällt das Gut wiederum dem Erbzinß-Herrn anheim/ als welcher den neuen Erbzinß-Mann wieder ſeinen Willen anzunehmen nicht gehalten iſt.

L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut. Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 22. Blumblacher. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 28. *num.* 3. *ſeqq.* Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. n.* 11.

Limitat. Jedoch/ wann die anſonſten verbottene Perſohn an dem Erbzinß-Lehen/ welches der Erbzinß-Mann zu veralieniren geſonnen/ allſchon einen Antheil hätte/ ſo könte der andere Theil auf ſelbige gar wol transferirt werden/ weiln derſelben Perſohn von dem Erbzinß-Herrn zuvor ſchon iſt approbirt worden.

Blumblacher. *cit. quæſt.* 28. *num.* 5. *cit.* Diſſertat. noſtr. *§.* 20.

IV.) die zu rechter Zeit nicht geſuchte Le- *IV.)* verliehrt der Erbzinß-Mann/ nach einiger Rechts-Lehrer Meinung/ ſein Erb-Recht/ wann er die Lehens-Erneurung zu rechter Zeit nicht geſucht hat.

arg.

arg. 2. *feud.* 24. & 2. *feud.* 31. Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 25. bens-Erneuerung.

Was aber hiervon zu halten / das erhellet aus deme / was wir bereits oben im *XIII.* Capitul §. 9. & 10. dieſerhalben angeführt haben.

§. 3.

V.) macht der Erbzinß-Mann ſich ſeines Erbzinß-Rechts *ipſo jure* verluſtigt / wann er das Erbzinß-Gut mercklich verderbt und verwüſtet. Dann das Erbzinß-Lehen wird dem Erbzinß-Mann zu dem Ende gegeben / daß er ſolches cultiviren / und in baulichen Weſen erhalten ſolle; V.) eine merckliche Verwüſtung des Erbzinß-Lehens.

L. 2. & 3. *Cod. de Jur. Emphyteut.*

wann er nun dieſes unterläſſt / und das Gut nicht verbeſſert / ſondern vielmehr ärger und ſchlimmer macht / als ers empfangen / ſo wird er nicht unbillich ſeines Erbzinß-Rechts privirt.

Auth. qui rem. *Cod. de S. S. Eccleſ.* Nov. 120. *cap.* 8. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 23.

Alldieweiln aber dieſe textus einig und allein von dem geiſtlichen Erbzinß-Lehen handeln / ſo wollen viele / daß dieſe Straffe bey dem weltlichen Erbzinß-Lehen nicht ſtatt finde / weiln in poenal-Fällen von einem caſu auf den andern ſich nicht argumentiren laſſe.

Ludwell. *ad Inſtit. Exercit.* 13.

Andere hingegen ſtatuiren / daß ex identitatis ratione auch die weltliche Erbzinß-Gütter wegen zu ſchulden kommender Deterioration dem Erbzinß-Herrn heimfallen / und geſchehe dieſes nicht aus einiger extenſion, ſondern vielmehr aus der Natur und Eigenſchaft des Contracts / welche Meinung auch insgemein von denen Doctoribus recipirt / und in Praxi approbirt iſt.

Harpprecht. *ad §. 3. Inſt. de locat. conduct. num.* 420 *ſeqq.* Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſent. §. Emphyteuſis. quæſt.* 26. Mynſ. 6. *Obſ.* 86. Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 28. *num.* 2. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 23. *num.* 1. *ſeq.* Richter. *ad Auth. quam rem. Cod. de S. S. Eccleſ. num.* 5.

Reſponſum. Und alſo hat der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig *A.* 1621. *menſ. Novembr. in cauſa* Conrad Scheibens zu Aleſeld geſprochen: Dieweil ihr ſelbſten berichtet / daß ihr den einen Baum-Garten in euren Erbzinß-Gut nicht pfleglichen gehalten / ſondern die meinſte tragende Obſt-Bäume zu Feuer-Holtz abgehauen / und die Bettwerck gantz und gar eingehen laſſen; ſo iſt dannenhero der Lehen-Herr *ad privationem* wieder euch zu klagen / und den Garten wegen der Verwüſtung einzuziehen / wol befugt / des gantzen Erbzinß-Guts habt ihr euch dardurch nicht verluſtigt gemacht. V. R. W.

add. Beſold. *Conſil.* 57. *num.* 3. allwo er geſprochen: als thut Herr Kläger nicht *impertinenter ſubſumiren* / daß ꝛc. und *propter deteriorationem* das geſamte Lehen *caduc* oder fällig / alſo der Lehen-Herr ſolches einzuziehen / das *utile dominium* zu *vindiciren* / und mit dem Eigenthum zu *conſolidiren* überflüßig *ex hoc ſaltem capite* berechtigt worden. junct. *num.* 188. *ſeqq. d. conſil.*

Wann ein Theil des Erbzinß-Lehens verwüſtet / ob das gantze Gut verlohren gehe? Wie wann aber nur ein Theil des Erbzinß-Lehens iſt verwüſtet worden? Einige von denen Rechts-Lehrern ſtehen in der Meinung / daß in dieſem Fall der Erbzinß-Mann das gantze Gut verliehre / unter welchen ſind

Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 28. *num.* 3. *ibique allegat.* Dd. Finſterwalder *Obſervat. pract. ad conſuetudines Archiducat. Auſtr. Superior. lib.* 2. *Obſ.* 44. *num.* 4.

allwo er mit anführet / daß dieſe Meinung denen Oeſterreichiſchen Gewohnheiten / allwo die Erbzinß-Gütter *regulariter* ſelten oder

der niemaln getheilt werden dörfen / gemäſſer ſeye; welches auch bezeuget der da ſelbſt allegirte

Walt. *de Jur. conſuetud. Auſtr. lib.* 4. *tit.* 14. wann ein Dienſt-Mann oder Hold ſein Erb-Gut aus Nachläßigkeit oder böſer Wirthſchaft in Verödung oder Abbau kommen läßt/ ſo mag ihme der Grund-Herr die Zuſtiftung / wie Lands-gebräuchlich / auferlegen.

Allein es iſt denen Rechten gemäſſer/ und auch billicher / daß der Erbzinß-Mann ſich nicht des gantzen Guts / ſondern nur desjenigen Theils / welchen er verwüſtet / verluſtigt mache / dann die Straf muß allezeit eine Proportion mit dem Verbrechen haben /

L. 11. *&* 16. *ff. de pœn. L.* 22. *Cod. eod.*

dahero geſchiehet es / daß der Erb nur wegen dieſes Theils / bey welchen er einen Betrug hat zu ſchulden kommen laſſen / beſtraffet wird /

L. 6. *&* 11. *ff. de his, quæ ut indign.*

wohin nicht weniger zu ziehen / daß der Vaſall nicht das gantze Lehen / ſondern nur denjenigen Antheil / welchen er ohne Conſens des Lehen-Herrn veralienirt hat / verliehrt.

2. *Feud.* 38.

Warum ſolte dann alſo nicht eben dieſes ſtatt finden / wann der Vaſall und Erbzinß-Mann nicht das gantze Lehen- und Erbzinß-Gut / ſondern nur einen Theil davon deteriorirt und verwüſtet?

Brunnemann. *ad L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 5. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal.* §. 8. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 23. *num.* 6. *ſeq.* Beſold. *in delibat. Jur. ex lib.* 6. *Pandect. tit.* 3. *num.* 8. Diſſertat. noſtr. §. 22.

Reſponſum.

Und alſo hat A. 1621. menſ. Novembr. der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig *in cauſa* Conrad Scheibens zu Alefeld geſprochen/ Verb. ſo iſt dannenhero der Lehen-Herr *ad privationem* wider euch zu klagen / und den Garten wegen der Verwüſtung einzuziehen wol befugt; des *NB.* gantzen Erbzinß-Guts habt ihr euch dardurch nicht verluſtigt gemacht. V. R. W.

§. 4.

Was darzu erfordert werde / daß der Erbzinß-Herr das Gut wegen Verwüſtung einziehen könne? 1) Requiſitum.

Damit aber der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen wegen der Verwüſtung einziehen könne / müſſen dieſe 3. requiſita concurriren / 1.) daß die Deterioration oder Verwüſtung groß und mercklich ſeye / welches dem Richterlichen Gutachten überlaſſen wird / v. gr. wann er den Wald ruinirt und verwüſtet / die Fruchttragende Bäume abhaut/

L. 13. *§.* 4. *ff. de uſufr. L.* 7. *§.* 3. *ff. de dol. mal.* Jul. Clar. §. *Emphyteuſis. quaſt.* 26. *num.* 2. Gail. 2. *Obſ.* 67. *num.* 7. & 110.

welches nicht unbillich auch auf diejenige Bäume zu extendiren / welche der Erbzinß-Mann ſelbſt geſetzt und gepflantzt hat / weiln ſie ein Theil des Grunds und Bodens/

L. 44. *ff. de R. V. L. fin. §.* 6. *ff. quæ in fraud. Creditor.*

und deme zuſtändig ſind / in deſſen Grund ſie gewurtzelt haben/

L. 7. *in fin. ff. de acquir. rer. domin.*

mithin gehören ſie dem Erbzinß-Herrn. Wann nun der Erbzinß-Mann ſolche abhaut / ſo verdirbt er dardurch das Gut / und macht ſich dannenhero ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt.

Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 24. *num.* 2. *ſeqq.* Bocer. *Claſſ.* 2. *diſput.* 14. *th.* 86. *lit. a.*

Ein anders aber wäre zu ſagen / wann der Erbzinß-Mann andere Frucht-tragende Bäume an der abgehauenen Stelle gepflantzt/ weiln alsdann nicht geſagt werden kan / daß er das Gut verſchlimmert habe.

arg. *L.* 45. *&* 13. *ff. de jur. fiſc.* Carpzov. *cit. loc. num.* 7. *ſeq.* Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 22. *tit.* 29. *num.* 3. Jul. Clar. *d. quæſt.* 26. *num.* 2.

Daß er auch aus dem Wald Bäume zu Brenn- und Bau-Holtz abhauen könne und dörfe / daferne er nur der Frucht-tragenden und groſſen Bäume ſchonet / und den gewöhnlichen modum nicht überſchreitet / weiln ihme alle Früchte und Nutzungen nicht zuſtehen / das erhellet

ex *L.* 10. 11. *&* 13. *§. fructuarius. ff. de uſufr. L.* 48. *ff. L.* 7. *§.* 12. *ff. ſolut. matrim.* Garſ. *tr. de expenſ. & meliorat. cap.* 11. *num.* 35. Tiraquell. *de retract. convent. §.* 3. *gloſſ. un. num.* 25.

Woraus dann ſich ergiebet / daß wann der Schad gering und mittelmäſſig / der Erbzinß-Herr ad privationem nicht agiren könne.

arg. *L.* 4. *ff. de reſtit. in integr.*

2.) Daß dieſe Deterioration und Verwüſtung dem Erbzinß-Gut zu einem immerwährenden Schaden gereiche / anbey an der Proprietät ſelbſt / nicht aber an denen Früchten ſich ereigne / weiln die aus dem Erbzinß-Gut hervor kommende Früchte dem Erbzinß-Mann eigenthumlich zugehören / dannenhero er mit ſelbigen nach ſeinen Gefallen diſponiren kan. Das 2) requiſitum.

L. 21. *Cod. mandat.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 23. *n.* 3.

3.) Daß dieſe *Deterioration* entweder vorſetzlich oder aus Hinläßigkeit und Verwahrloſung / culpa lata aut levi, geſchehen ſeye / dann wann durch des Erbzinß-Manns geringſte Das 3) requiſitum.

Hin-

Hinläßigkeit / culpa leviſſima genannt / das Gut deteriorirt würde / ſo verliehrt ſelbiger ſein Erbzinß-Recht nicht / weiln er nach der Natur und Eigenſchaft des Erbzinß-Contracts dieſe Culpam dahero / weiln ein ſolches Negotium allhier vorhanden / welches beeder Theile Nutzen betrift / zu præſtiren nicht verbunden iſt.

L. 5. §. 2. ff. commodat. L. 23. ff. de R. I. Carpzov. *d. def. 23. num. 3. 4. & 5.*

Jedoch ceſſirt die Privation, wann gleich anfänglichen zwiſchen dem Erbzinß-Herrn und dem Erbzinß-Mann iſt verabredet worden / daß der Erbzinß-Herr nicht Macht haben ſolle / das Erbzinß-Lehen wegen der Verwüſtung einzuziehen / weiln dergleichen pacta allerdings zu halten ſeyn.

L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. L. 10. Cod. de pact.

Von dieſen Requiſitis iſt noch weiters zu conferiren

Brunnem. *ad Auth. qui rem. Cod. de S. S. Eccleſ. num. 3.* Richter. *ad d. Auth. num. 9. ſeqq.* Mynſ. *6. Obſ. 86. num. 6. ſeqq.* Carpzov. *part. 2. Conſt. 38. def. 23. num. 3.* Chriſtin. *deciſ. 173. num. 34.* Tuſch. *tom. 1. pract. concl. lit. C. concl. 467. num. 14.* add. Diſſertat. noſtr. *§. 23.*

Ob nach denen Nürnbergiſchen Rechten der Erbzinß-Mann wegen Verwüſtung ſein Recht verliehre?

Nach denen Nürnbergiſchen Rechten ziehet die Verwüſtung des Erbzinß-Guts die Verliehrung des Erbzinß-Rechts nicht nach ſich / ſondern es iſt der Erbzinß-Mann alsdann ſchuldig / innerhalb einer gewiſſen von dem Erbzinß-Herrn anberaumten Zeit / das Erb in Bau und Beſſerung zu bringen / oder aber an einen andern zu verkaufen / wo er aber diß nicht thäte / ſo hat der Erbzinß-Herr Macht / nach Verflieſſung dieſer Zeit / wann der Erbzinß-Mann keine erhebliche Urſachen darwieder einzuwenden hat / das Erb offentlich 4. Wochen lang feil zu bieten / und demjenigen / der am meiſten dafür offerirt / zu überlaſſen / doch alſo / daß der Kauf-Schilling dem Erbzinß-Mann zugeſtellt / dem Erbzinß-Herrn

Herrn aber das gewöhnliche Handlohn von dem Kaufer entrichtet werde.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 14. §. ſo ein Erb-Mann/ & §. und ſo der Erb-Mann ꝛc. *cum.* §. *ſeq.*

§. 5.

VI.) Kan der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen einziehen/ wann der Erbzinß-Mann den jährlichen Eigen- oder Erbzinß nicht entrichtet. Dann der Erbzinß-Mann iſt ſchuldig krafft des mit ihme geſchloſſenen Contracts/ alle Jahr einen gewiſſen Canonem, Erb- oder Eigenzinß genannt/ in recognitionem Dominii directi abzuführen. VI.) die unterlaſſene Bezahlung des jährlichen Erbzinſes.

§. 3. *Inſtit. de locat. conduct. L.* 3. *Cod. de jur. Emphyteut.*

Wann aber ſolchen bey einem weltlichen Erbzinß-Lehen drey gantzer Jahr/ bey einem Geiſtlichen aber 2. Jahr anſtehen läſſet/ ſo wird er ſeines Erbzinß-Rechts ipſo jure verluſtigt/ und iſt gleichwoln die vorige und annoch ruckſtändige Zinſe/ als welche dardurch nicht aufgehoben werden/ anbey abzutragen und zu bezahlen ſchuldig.

L. 2. *Cod. de Jur. Emphyteut. Auth. qui rem. Cod. de S. S. Eccleſiis. Cap. fin. X. de locat. conduct.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 1. *num.* 1. & 2. Mynſ. 3. *Obſ.* 65. *num.* 1. Richter. *part.* 2. *deciſ.* 84. *num.* 9. Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 10.

Und alſo hat A. 1614. eine Löbl. *Juriſten*-*Facult*ät zu Helmſtädt geſprochen: Verb. Daß vor-gedachtes Haus und Hof ein ſolch Erbzinß-Gut/ deſſen der Erbzinß-Mann ob canonem von A. 1607. bis auf jetzo non ſolutum, ſich verluſtigt gemacht/ und demnach/ wann hierum ihme nicht Vergünſtigung mag wiederfahren/ kan diß Gut eingezogen/ und Reſponſum.

einem andern zum Erbzinß-Gut ausgethan werden / und iſt gleichwoln vorige und alle nachſtehende und betagte Zinſen dieſer Erbzinß-Mann abzutragen und zu bezahlen ſchuldig. V. R. W.

Reſponſum.

Jngleichen A. 1549. his verbis: Haben etliche des Cloſters S. L. Erbzinß-Leuthe dem Erbzinß-Herrn den gebührenden Canonem, welcher gar gering ſeyn ſoll / in vielen Jahren / auch vor dem Kriegs-Weſen nicht abgetragen / ſo haben ſelbige Leuthe dardurch der Gütter zu recht ſich verluſtigt gemacht / ſeynd dieſelbe caduc worden / und dem Cloſter heimgefallen ; es iſt aber der ſicherſte Weg / daß die Leuthe vor der Obrigkeit zuvor gehöhrt / ob etwa bey vorgegangenen Kriegs-Läufften die Leuthe umkommen / und keiner der Aecker ſich angemaßt / die Kinder unbevormundet geblieben / oder ob ein und der ander den Erbzinß neulicher Jahren erlegt / den Erbzinß-Herrn damit erkennet / und zu Abtrag des hinterſtelligen Canonis ſich anheiſchig gemacht / und alſo in dieſen und dergleichen Fällen die Billichkeit beobachtet würde. V. R. W.

Wie wann der Eigen-Zinß nicht wäre gefordert worden?

Dieſe Straff aber hat ſtatt / wann auch gleich der Erbzinß-Mann der Bezahlung halber gar nicht einmal wäre gemahnet worden / weiln niemand warten muß bis er erinnert und belanget wird / ſondern es gebührt ſich / daß ein jedweder ſich ſelbſt freywillig zu Bezahlung der Schuld offerire / und ſolche entrichte / maſſen der zur Bezahlung anberaumte termin allhier an ſtatt des Erbzinß-Herrn interpellirt.

L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. cap. ult. in fin. X. de locat. conduct. Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 14. Sichard. *ad d. L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. num.* 30. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal. §.* 22.

Ja es

Ja es kan das Erbzinß-Lehen eingezogen werden / wann gleich der Erbzinß-Herr generaliter verſprochen hätte / den Erbzinß-Mann nicht auszutreiben / geſtalten dieſe General-Promiſſion in dubio nach der Natur und Eigenſchaft des Erbzinß-Contracts zu verſtehen / und dieſe ſtillſchweigende Condition in ſich hält: Wann der Erbzinß-Mann den ſchuldigen Zinß zugehöriger Zeit bezahlen wird. oder der Erbzinß-Herr hätte verſprochen / den Erbzinß-Mann nicht auszutreiben?

L. 54. *§.* 1. *ff. locat. cap.* 3. *in fin. X. de locat. conduct.* Eggebrecht *Synops Jur. Emphyteut. concl.* 237. Colleg. Jur. Argent. *tit. ſi ager vectig. th.* 77. Harpprecht *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 486.

Ein anders aber wäre zu ſagen / wann ausdrücklich bedungen worden: daß der Erbzinß-Herr den Erbzinß-Mann wegen unterlaſſener Bezahlung des Eigenzinſes nicht wolle aus dem Gut treiben; dann dergleichen pactum iſt allerdings gültig / indem der Erbzinß-Contract alle pacta zuläſſet / die mit der forma & ſubſtantia deſſelben nicht ſtreiten.

L. 2. *pr. Cod. de Jur. Emphyteut.* Perez. *ad Cod. tit. eod. num.* 23. add. Diſſertat. noſtr. *§.* 25.

Die Nürnbergiſchen *Statuta* geben denen Erbzinß-Herren wieder die Erb-Leuthe auf dem Land wegen nicht bezahlten Eigenzinſes ein dreyfaches Mitel an die Hand: denn 1.) hat der Aigenherr Macht / den Erbzinß-Mann / unerſucht und unerlaubt des Gerichts / zu pfänden / und denenſelben Pfanden mit Gerichts-Ordnung nachzufahren / oder den Erbzinß-Mann zu Frohnveſt annehmen zu laſſen / und darinnen / auf ſein des Erbzinß-Manns Unkoſten / ſo lange verwahrlich aufzubehalten / bis er ſeines Ausſtandes vergnügt worden. Wie nach denen Nürnbergiſchen Rechten gegen die Erb-Leuth auf dem Land verzogener Bezahlung halben / gehandelt werden möge?

Reformat. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 9. *§.* da ſie aber ſolches nicht thäten ꝛc.

2.) Iſt dem Erbzinß-Herrn zugelaſſen / in dem Land- und Bauern-Gericht um ſeine verfallene Zinſe und Gült / *Execution* auf das Erbzinß-Gut zu begehren.

d. L. 9. §. es mag auch der Eigenherr ꝛc.

3.) Stehet dem Erbzinß-Herrn auch frey / das Erbzinß-Gut als *caduc* und heimfällig einzuziehen / doch alſo und dergeſtalten / daß dem Erbzinß-Mann / wann er das erſte Jahr den Zinß nicht entrichtet / durch einen Gerichts-Boden angekündet werde / daß wann er innerhalb 3. Jahren die Bezahlung der jährlichen Gült nicht thät / er ſeines Erb-Rechts verluſtigt ſeyn ſolle; wann dann der Erbzinß-Mann auch das andere Jahr die Zinſe und Gült nicht reicht / ſo muß er nochmaln durch einen Gerichts-Bothen / der Bezahlung halber erinnert / und ihme darbey angedeutet werden / daß wann er das dritte Jahr præſtanda nicht præſtirn würde / er dardurch ſein Erb-Recht verwürckt *haben* ſolle; wann endlichen der Erbzinß-Mann dieſem *gütlichen* Erfordern / Anzeigen und Erinnern nicht gefolgt / *und alſo* 3. gantzer Jahr die Gült und Eigenzinſe nicht bezahlt / und doch auch darbey keine rechtmäßig- und erhebliche Urſachen wegen bishero unterbliebener Bezahlung / nicht vorwenden könnte / worvon im nechſtfolgenden §. gehandelt werden ſolle / ſo iſt das Erb und Erb-Recht dem Eigenherrn heimgefallen / und ſoll ihme nach Gerichts-Ordnung eingeraumet werden.

Reformat. Noric. *tit.* 23. *Leg.* 9. §. und dann über ſolch gütlich Erfordern ꝛc. *junct.* §. hätte aber der Erbmann ꝛc.

Daferne aber der Erbzinß-Mann der Interpellation und Denunciation, als ohne welche die Privation und Einziehung des Erbzinß-Guts nach denen Statutis nicht ſtatt findet / nicht geſtändig ſeyn wollte / ſo wird alsdann Richterlicher Erkäntnus überlaſſen / weme von beeden Theilen der Eid hierüber zu deferiren ſeye.

Reformat. Nor. *d. l.* 9. §. und ſo der Erbmann der Einnerung ꝛc.

Nach der Oeſterreichiſchen *Obſervanz* und Gewonheit / hat auch der Erbzinß-Herr Macht / ſich um ſeinen ausſtändigen Eigenzinß oder Herrn-Gefäll ſelbſten zu pfänden/ſonderlich wann die Erbzinß-Leuth den Grund-Herrn das gantze Jahr hindurch mit ihrer Herren Forderung auf die Kornfexung vertröſten/hernach aber/wann die Zeit kommt / das Getraid verkaufen / und das Geld den Wirthen zutragen / wordurch dann ſolche Unterthanen gemeiniglich nicht allein Weib und Kind / ohnerachtt ſie ihre Gütter ſonſten wol bauen / in das Elend ſtecken / ſondern noch darzu mit ihren Herren Forderungen in groſſe Ausſtände dergeſtalten gerathen / daß ſie ſich endlich hieraus nicht mehr erſchwingen / ſondern mit leeren Händen / auch nicht geringen Schaden der etwa vorhandenen Current-Schuldner / den Bettel-Stab ergreifen müſſen. Solchen unhäuslichen Unterthanen geſchiehet nun am beſten / wann die Grund-Obrigkeit auf vorhergehende genugſame Ermahnung / die Scheuren / ſo balden die Fexung darein kommt / ex officio ſperrt / das Getraid ſelbſten austreſchen / und mit Hinterlaſſung der Nothdurft / was ihme dem Unterthan das Jahr hindurch zu Feld und Haus möchte vonnöthen ſeyn / mit dem übrigen nach billicher Schatzung die Obrigkeitliche Forderung entweder gantz oder zum Theil abzahlen thut. Dieſes aber iſt allein zu verſtehen von denen jenigen / welche wol zahlen könnten / und doch nicht thun / ſondern das übrige lieber obverſtandener maſſen hindurchjagen ; ein anders aber iſt es mit denen / welche das ihrige thun / auch gerne bezahlen wollten / und doch zu bezahlen nicht haben.

Finſterwalder *in Obſervat. ad conſuetud. Auſtriac. lib.* 2. *Obſ.* 48. *num.* 1. *ſqq.*

Doch hat dieſes alles alsdann ſtatt / wann der Erbzinß-Herr in der quaſi poſſeſſion den Erbzinß einzufangen / ſich befindet /

dann wo er in poſſeſs nicht wär / hätte die Pfandung nicht ſtatt / ſondern er müſte ſolche Dienſt mit rechtlicher Klage ſuchen / will er dann der ausſtändigen Grund-Dienſt halben / ein unpartheyiſch Grund-Recht niederſetzen / das mag er aus Gutwilligkeit auch thun / von Lands-Brauch wegen aber / iſt ers nicht ſchuldig / ſondern mag ſich um ſolcher ausſtehender ſeiner gebührenden Dienſt ſelbſt handhaben.

Walter. *de jure conſuetud. lib.* 4. *tit.* 10. ibi: Wann ein Hold rc. Finſterwalder *cit. Obſervat.* 48. *num.* 3. & 4.

allwo er darbey ex ſupra cit. Waltero anführt / daß der Erbzinß-Herr die Pfandung zwar auf ſeinen eignen Güttern thun / auf einem fremden aber zu pfänden nicht Macht habe.

§. 6.

Wann einer von denen Erben den Erbzinß nicht bezahlt / ob ſo dann das gantze Erbzinß-Lehen heimfällig ſeye?

Wann einer von denen Erben ſeinen Antheil *an dem Erbzinß* nicht bezahlt / ſo ſind viele unter denen Rechts-Lehrern / welche ſtatuirn / daß in dieſem Fall das gantze Erbzinß-Gut dahero eingezogen werden könne / theils weiln der Verſtorbene / wann er den völligen Eigenzinß nicht entrichtet / ſein Erbzinß-Recht verliehrt / die Erben aber an die Stelle des Verſtorbenen tretten / mithin die conditio obligationis durch derſelben Perſohn nicht mutirt wird /

L. 2. *§.* 3. *junct. L.* 5. *§.* 4. *ff. de V. O.*

theils weiln die Reichung des Erbzinſes etwas untheilbares iſt / welchenfalls / und wann einer von denen Erben bey einem facto individuo etwas wiedriges zu ſchulden kommen läſſet / alle miteinander gehalten ſind.

L. 4. *§.* 1. *ff. de V. O, ibique* Brunnemann. & Gothofred.

Zu dem

Zu dem wäre es höchſt unbillich / vielerley Erbzinß-Leuthe dem Erbzinß-Herrn wieder ſeinen Willen und Intention zu obtrudirn / als wordurch nur Confuſion entſtehen / und viele Erbzinß-Gütter leichtlichen zu Grund gerichtet würden.

Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. Sentent.* §. *Emphyteuſis quæſt.* 8. *num.* 13. Sichard. *ad L.* 2. *Cod. de jur. Emphyteut. num.* 8. Berlich. *part.* 2. *concl.* 46. *num.* 28. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 19.

Allein es iſt denen Rechten ſo wol als der Billichkeit gemäſſer / daß nicht das gantze Erbzinß-Lehen / ſondern nur der Antheil deſſen / der nicht bezahlt hat / verlohren gehe.

per *L.* 8. §. 1. *ff. de publican. & vectigal.*

Dann die Einziehung des Erbzinß-Guts geſchiehet nicht deswegen / weiln der Eigenzinß nicht bezahlt wird / ſondern hauptſächlich wegen unterlaſſener Recognition des Dominii directi, als woraus die Vermuthung entſpringet / daß der Erbzinß-Mann den Vorſatz und Willen gehabt / das Ober-Eigenthum zu intervertirn ; die aber bey demjenigen Erben / welcher ſeinen Antheil entrichtet / allerdings ceſſirt ; Deme annoch beytritt / daß die Privation und Entziehung des Rechts etwas odieuſes ſeye / und nur einig und allein in denen in jure exprimirten Fällen ſtatt finde.

L. 14. §. 14. *ff. de relig. & ſumt. funer.* vid. Mynſ. 3. *Obſ.* 66. Fachin. *lib.* 1. *controverſ. cap.* 97. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 5. Franzk. *lib.* 1. *reſolut.* 7. *num.* 33. Bachov. *ad* Treutl. *vol.* 1. *diſput.* 19. *th.* 13. *lit. a.* Richter. *deciſ.* 84. *num.* 9. Diſſertat. noſtr. §. 27.

Und alſo haben A. 1628. menſ. Decembr. die Schöpfen zu Leipzig *in cauſa Matthæi* Hübners zu Dobenitz geſprochen : Verb. und ihr möget demnach / obſchon eure Mit-Erben ihres theils den gewöhnlichen Zinß binnen 3. Jahren nicht abgeſtat-

Reſponſum.

geſtattet / eures Antheils und Rechtens in ſolchen Erbzinß-Gut nicht *privirt* werden. V. R. W.

Die Pupillen und Minderjährigen machen ſich ihres Erbzinß-Rechts verluſtigt / wann ſie den Erbzinß zu gehöriger Zeit nicht bezahlen.

Wann Vormundere und Curatores den Erbzinß zu gehöriger Zeit nicht abführen / ſo verliehren zwar die Pupillen und Minderjährige hierdurch ihr Erbzinß-Recht / doch müſſen die Vormündere und Curatores den Schaden / in welchen ſie ihre Pfleg-Kinder und Curanden geſetzt / hinwiederum gut thun und erſtatten / daferne ſie aber nicht zu bezahlen haben / können die Pupillen und Minderjährige reſtitutionem in integrum ſuchen.

L. 23. Cod. de adminiſtrat. tutor. add. L. 5. §. 9. in fin. ff. eod. L. 9. §. 5. ff. de minorib. L. 13. §. fin. Cod. de judic. Guid. Pap. *deciſ. 435. num.* 1. Brunnem. *ad L. 2. Cod. de adminiſtrat. tutor. num. 3.*

Es vermeint zwar Brunnemannus in vorangezogenen Ort / num. 4. als ob dieſe 3. jährige Præſcription wieder die Pupillen und Minderjährige nach denen neuern Conſtitutionibus gar nicht einmal fortlaufe.

per *L. fin. Cod. in quib. cauſ. in integr. reſtitut.*

Allein es iſt dieſes eine irrige Meinung / dann in dieſem Lege wird von denen Güttern der Minderjährigen / die durch die Præſcription, und alſo durch den bloſſen Ablauf der Zeit verlohren werden ſollen / gehandelt / der Erbzinß-Mann aber / welcher zu gehöriger Zeit den jährlichen Eigenzinß nicht abführt / wird keineswegs wegen Ablauf der Zeit / ſondern weiln er wieder die Leges des Erbzinß-Contracts gehandelt / ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt; Dann der Lex und die Natur dieſes Contracts beſtehet darinnen / daß jährlichen der bedungene Eigenzinß in recognitionem Dominii directi entrichtet werde / dieſen Legem aber violirt der Erbzinß-Mann / wann er 2. oder drey gantzer Jahr den Zinß nicht bezahlt / dannenhero dieſe Transgreſſion die Urſach / daß ſelbiger ſeines Erbzinß-Rechts privirt werde.

vid. Diſſertat. noſtr. *de juſt. caducitat. inferent. cauſ. §. 28.*

Im

Im übrigen iſt zu mercken: daß nur das jenige Stuck caduc oder fällig werde / worvon der Erbzinß nicht bezahlt worden. Wann dannenhero einer verſchiedene Erbzinß⸗Lehen hätte / und etwa bey einem den Eigenzinß zu entrichten unterlaſſen / ſo gehet nur daſſelbige Stuck / nicht aber die übrige verlohren / es wäre dann /. daß ſie alle für einen einigen Erbzinß verliehen worden. Es wird nur dieſes Erbzinß⸗Stuck verlohren / von welchem der Erbzinß nicht iſt entrichtet worden.

Fulgin. *de jur. Emphyteut. tit. de ſolut. canon. quæſt.* 1. *num.* 24. Muller. *ad* Struv. *Exercit.* 11. *th.* 73. *lit. a.*

Wie wann aber ein Streit oder Irrung zwiſchen dem Erbzinß⸗Mann und dem Erbzinß⸗Herꝛn wegen der Bezahlung des Erbzinſes entſtünde / und jener die Bezahlung *affirm*irte / dieſer aber ſolche *neg*irte? Alsdann liegt dem Erbzinß⸗Mann ob / die Solution zu erweiſen / weiln allezeit demjenigen / der etwas affirmirt / und ſich auf etwas gründet / der Beweiß zukommt. Wer der ſtrittigen Bezahlung halber den Beweiß übernehmen müſſe?

L. ult. Cod. de ſolut. L. 1. *Cod. de probat.* Sichard. *ad L.* 2. *Cod. de jur. Emphyteut. num.* 17. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſentent. §. Emphyteuſis. quæſt.* 10. *num.* 4. Harpprecht. *ad Inſtit. tit. de locat. §.* 3. *num.* 557. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. *§.* 29. *not.* 4.

Und dieſes bringt auch die Oeſterreichiſche Obſervanz und Gewohnheit mit ſich / wie Walther. bezeugt

de jur. Auſtriac. lib. 4. *tit.* 9. ibi: wann ein Grund⸗Herꝛ von ſeinen Holden oder Zinß⸗Mann eines oder mehr vergangener Jahr halber / den Grund⸗Dienſt erfordert / aber der Zinß⸗Mann fürgiebt / er habe die Bezahlung zuvor gethan / ſo iſt er ſolche berührte Bezahlung zu weiſen ſchuldig / welches mit Quittungen oder lebendigen Zeugen geſchehen mag.

Der Beweiß aber kan / wie in andern Sachen / geſchehen entweder durch Zeugen / oder durch Brief und Quittungen / oder durch das Eid / nicht weniger auch durch Præſumtiones und Muth⸗ Wie der Beweiß geſchehen könne?

wann der Erbzinß-Mann erweißt / daß er den Eigenzinß 3. Jahr nacheinander bezahlt / ſo wird præſumirt / daß er ſolchen auch in denen vorigen Jahren entrichtet habe.

maſſungen / wohin zu referiren / wann der Erbzinß-Mann erweiſt / daß er 3. Jahr nacheinander / und zwar jeglichs Jahr beſonders / den Erbzinß abgeführet / dann dardurch wird præſumirt / daß er ſelbigen auch die vorhergehende Jahr zuruck bezahlt habe / welche Præſumtion ſo viel operirt / daß der Erbzinß-Herr den Zinß von denen vorigen Jahren her nicht fordern könne / bis er das Contrarium rechtmäſſig erwieſen und beygebracht.

vid. *L.* 3. *Cod. de apoch. publ. ibique* Brunnem. Perez. *ad Cod. tit. eod. num.* 5. & 6. Harpprecht. *cit. loc. num.* 560. Finkelthauſ. *Obſ. pract.* 115. Diſſertat. noſtr. *antea cit.* §. 28.

Dann es iſt nicht muthmaßlich / daß der Erbzinß-Herr ſo nachläſſig seyn ſolle / 3. Jahr nacheinander den Erbzinß anzunehmen / und die ruckſtändige vorhergehende Jahr nicht einzufordern / wie es dann teſte experientia, bey allen Steur- und andern Aemtern / dahin einer etwas erlegen muß / abſonderlich aber bey denen Grund-Büchern in Acht genommen wird / daß man keine Interims-Erlegung anderſt / als zu Bezahlung der ältern Außſtände annimmt. Und daß dieſes auch alſo in Oeſterreich hergebracht ſeye / das bezeugt

Walther. *cit. loc.* ibi: und ſo der Hold oder Zinß-Mann beweiſt / daß er die nechſt-verſchiedene 3. Jahr aneinander den Zinß bezahlet / ſo wird vermuthet / daß er ſolchen die vördern drey Jahr auch entrichtet habe / es könte dann der Grund-Herr das Wiederſpiel beweiſen. Finſterwalder. *Obſervat. ad Conſuetud. Auſtriac. lib.* 2. *Obſ.* 42. *num.* 5.

Was es nach denen Nürnbergiſchen Rechten mit dem Beweiß für eine Be-

In denen Nürnbergiſchen *Statutis* iſt verordnet / daß in Ermanglung des Beweiſes / dem Eigen-Herrn der Eid zugetheilt / und ihme darauf Glauben beygemeſſen werden ſolle.

Reformat. Noric. *tit.* 28. *L.* 10. §. ſo der Eigen-Herr mit ſeinem Erb-Mann ꝛc.

Wann

Wann aber der Stritt darum wäre / daß ein Theil vermeinen wolte / daß der auf dem Gut ſtehende Zinß / Gült oder Waiſat / mehr / und der andere Theil / daß deren weniger ſeyn ſolten / und doch beederſeits kein Eigen- oder Erb-Brief / noch andere Urkunden oder lebendige Beweiſung vorhanden wäre / und der Eigen-Herr ſein Fürgeben mit dem Eid zu erhalten ſich erbieten würde / alsdann ſoll zur Erkänntnus des Gerichts ſtehen / nach Erwägung aller Umſtände den Eid zu ertheilen oder nicht. Und ſo der Eigen-Herr den ertheilten Eid oder Betheurung dem Erb-Mann heimwerfen wolte / das ſoll er zu thun Macht haben / und der Erb-Mann ſolchen heimgeworfenen Eid und Betheurung anzunehmen und zu vollführen ſchuldig ſeyn / oder auf ſein Verweigerung dem Eigen-Herrn in ſeinem Vorgeben geglaubet werden. ſchaffenheit habe?

Reformat. Nor. *d. tit.* 23. *Leg.* 10. *§.* wo aber der Stritt & *§.* und ſo der Eigen-Herr ꝛc.

§. 7.

Ob nun aber zwar auſſer allen Zweifel / daß der Erbzinß-Mann / wann er 2. oder 3. Jahr den Erbzinß nicht bezahlt / ſich ſeines Rechts verluſtigt mache / ſo hat doch dieſes hinwiederum ſeine vielfältige Abfälle / davon wir die vornehmſten vorjetzo kürtzlich anzuführen geſonnen. Kan demnach vors 1.) der Erbzinß-Mann die Straffe der Caducität vermeiden / wann er / ehe und zuvor der Erbzinß-Herr ſich hierüber erklärt / den Erbzinß nebſt denen Zinſen offerirt / und hierdurch moram purgirt / oder wo der Zinß nicht wolte angenommen werden / ſolchen gerichtlich deponirt.

Cap. fin. X. de locat. conduct. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 11. Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 13. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. *not.* 1. Stryk. *Caut. Contract. Sect.* 2. *cap.* 9. *§.* 40. *& in diſſertat. de purgat. moræ. cap.* 4. *num.* 47. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager vectig. num.* 3. allwo er folgendes Præ-

Es ſind verſchiedene Fälle / da wegen unterlaſſener Bezahlung des Eigenzinſes / der Erbzinß-Mann ſeines Rechts nicht privirt wird / wohin zu referirn: 1) wann der Erbzinß-Mann durch ſchleunige Bezahlung moram purgirt.

Præjudicium.

Præjudicium anführt: Es können euch jedoch dieſe Ländereyen hierum nicht genommen werden / daß / wie der Zinß hievon auf Petri Pauli oder Mitfaſten dieſes 1611.ten Jahrs betagt geweſen / ihr darnechſt des Mittwochs nach *Lætare* denſelben dem alten Cloſter *offerirt* / und der nicht angenommen werden wollen / ſondern ihr habt *hac celeri ſatisfactione*, in dieſer *Eccleſiaſtica Emphyteuſi moram purgirt* / *ſecund. text. & quæ ſcribunt Dd. in cap. potuit.* 4. *X. de locat. conduct.* daß alſo auch zu einigen *Intereſſe* ihr dißfalls nicht verpflichtet. V. R. W.

Welches aber bey weltlichen Erbzinß-Lehen nicht angehet.

Allein dieſes hat zwar bey geiſtlichen Erbzinß-Lehen ſtatt / wie hiervon ein ausdrücklicher Text vorhanden /

in d. cap. fin. X. de locat. conduct.

bey weltlichen Erbzinß-Lehen hingegen / kan / nach einhelliger Meinung derer Rechts-Lehrer / der Erbzinß-Mann durch Offerirung des Erbzinſes / moram nicht purgiren / weiln die Rechte ſelbſt dieſe Straffe der Privation determinirt /

L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. ibi: *omnimodo eo, ſi Dominus voluerit, repellendo.*

in welchen Fall die purgatio moræ zu dem Ende / daß hiedurch einem andern an ſeinem allſchon erlangten Recht præjudicirt werden ſolle / unzuläßlich iſt.

L. 23. ff. de obligat. & actionib. L. 23. ff. de recept. L. 12. Cod. de contrah. & committ. ſtipulat.

Und dieſer Meinung pflichten unter andern bey

Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 20. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 29. *th.* 12. *lit. d.* Berlich. *part.* 2. *concl.* 46. *num.* 47. Fachin. *lib.* 1. *controverſ. cap.* 98. Vinn. *lib.* 2. *ſelect. quæſt. cap.* 3. Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſt. de locat. conduct. num.* 513. *ſeqq.*

Jedoch

Jedoch iſt nicht zu laugnen / daß auch viele bey weltlichen Erbzinß-Lehen die purgationem moræ admittirn / worunter ſind

Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 11. *num.* 6. Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 13. Brunnemann. *ad L.* 2. *Cod. de Jur. Emphyteut.* Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 8. *in fin.*

Und alſo hat A. 1621. menſ. Novembr. der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig *in cauſa* Conrad Scheibens zu Ahlefeld geſprochen: Verb. Ob ihr wol von euren Erbzinß-Gut den gewöhnlichen *Canonem* binnen 3. Jahren nicht abgeſtattet / dahero euer Gut dem Erb-Herrn in Rechten verfallen; da ihr aber dannoch ſolchen Reſt / ehe und zuvor bemeldter Lehen-Herr *ad privationem* wieder euch *agi*ren möchte / nochmals erlegen / und alſo *moram purgi*ren würdet / ſo würdet ihr bey ſolchen euren Erbzinß-Gut und Gerechtigkeit billich gelaſſen. V. R. W. Reſponſum.

Ob nun zwar nicht ohne / daß dieſe Meinung allerdings billich / ſo iſt doch ſolche denen Rechten nicht conform. 2.) ceſſirt die Straffe der privation, wann der Erbzinß-Herr nach der Zeit / da der Erbzinß-Mann ſich allſchon wegen unterlaſſener Bezahlung ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt gemacht / den Erbzinß wiſſendlich und freywillig annimmt. Es ſind aber hier vornemlich zwey Caſus zu conſideriren. Wann der Erbzinß-Herr den bereits verfallenen Erbzinß ſchlechterdings annimmt / oder ſolchen ſelbſt fordert / ſo ſtatuiren die Rechts-Lehrer insgemein / daß der Erbzinß-Herr die Straffe der Caducität dem Erbzinß-Mann hiedurch erlaſſen habe; Durch freywillige Annehmung des Erbzinſes wird die Straf der Caducität erlaſſen; doch hat man auch die Caſus zu unterſcheiden.

Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 10. Berlich. *part.* 2. *Concl.* 46. *num.* 12. Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 42. *def.* 16. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 29. *th.* 12. *lit. e.* Perez. *ad tit. Cod. de jur. Emphyteut.* Vinn. *lib.* 2. *ſelect. quæſt. cap.* 3. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 6.

Aus der bloſſen Annehmung des verfallenen Zinſes / läßt ſich nicht ſchlieſſen / daß der Erbzinß-Herr die Caducität remittirt habe.

Allein es hat dieſe Meinung keinen Grund: dann weiln der Erbzinß-Mann wegen unterlaſſener Bezahlung des Erbzinſes / nicht ſo wol an ſtatt des Erbzinſes / ſondern vielmehr zur Straffe das Erbzinß-Gut verliehrt / und alſo ſchon zu zweyerley obligirt iſt / nemlich zur Bezahlung des ruckſtändigen Erbzinſes vermög vorhergehenden Contracts / und zur Reſtitution und Wiederabtrettung des Erbzinß-Lehens wegen ſeiner Halsſtarrigkeit und Verachtung / ſo iſt in Warheit nicht abzuſehen / wie der Erbzinß-Herr / wann er den Erbzinß fordert oder annimmt / ſich ſeines Rechts das Erbzinß-Lehen einzuziehen hiedurch begeben haben ſolle.

add. Nov. 120. *cap.* 8. *L.* 7. *ff. de Leg. commiſſ.* Donell. *lib.* 9. *cap.* 15. *num.* 20. *ſeq.* Pagenſtecher. *in Siciliment. ad* Lauterbach. *Compend. Jur. manip.* 4. *ad pag.* 124. Beſold. *in delibat. jur. ex lib.* 6. *Pandectar. tit.* 3. *num.* 10. *pag. m.* 565. ubi ad argumenta contraria reſpondet.

Und dieſes hat um ſo mehrers ſtatt / wann er bey Annehmung des Erbzinſes expreſſe proteſtirt / und ſein Recht wegen Einziehung des Erbzinß-Lehens ſich ausdrücklich vorbehalten hat. Dann die Proteſtation conſervirt dem proteſtirenden ſein Recht / wann gleich ein ſolcher Actus zu ſchulden kommt / welcher eine Abolition deſſelben Rechts zu importiren ſcheinet.

L. 4. *ff. quib. mod. pign. vel hypoth.* Jul. Clar. *d. quæſt.* 10. *num.* 1. Beſold. *cit. loc.* Brunnemann. *ad Auth. qui rem. Cod. de S. S. Eccleſ. num.* 10. Harpprecht. *vol. nov. Conſil.* 31. *num.* 49. *ſeqq.*

§. 8.

Ein anders / wann der Erbzinß-Herr auf das künftige

Wann aber der Erbzinß-Mann den Erbzinß auf das künftige Jahr voraus zahlt / und der Erbzinß-Herr ſolchen annimmt / ſo wird præſumirt / daß er der Caducität renuncirt habe / weiln dieſes incompatible und ſich untereinander deſtruirende Actus

ſeyn /

ſeyn / den Erbzinß-Mann aus dem Gut treiben wollen / und doch den Erbzinß pro futuro annehmen ; Dann indem der Erbzinß-Herr den Erbzinß für das künftige annimmt ; ſo erklärt er ſich hierdurch / daß er die ehemalige Contumaciam und die daraus entſpringende Straffe der Caducität dem Erbzinß-Mann habe remittiren wollen. Jahr vor aus den Erbzinß annimmt.

Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 10. Beſold. *delibat. jur. ex lib.* 6. *Pandect. tit.* 3. *num.* 10. *pag.* 565. Stryk. *Cautel. Contract. Sect.* 2. *cap.* 9. *§.* 40. Zoeſ. *ad ff. tit. ſi ager vectig. num.* 82. vid. Diſſertat. noſtr. *de juſt. caducit. Emphyteut. inferent. cauſ. §.* 29. *&* 30.

Jedoch wird allhier erfordert 1.) daß der Erbzinß-Herr gewuſt / daß ihme das Gut wegen zuruck verbliebener Zinſe heimgefallen ; Dann wann er hiervon keine Wiſſenſchaft gehabt / ſo mag ihme die bloſſe Annehmung ſolches Eigenzinſes nicht præjudiciren. Dann es iſt nicht muthmaßlich / daß jemand ſich ſeines Rechts habe begeben wollen / wovon er nichts gewuſt / daß es ihme zuſtehe. Jedoch wird alsdann erfordert / 1) daß der Erbzinß-Herr die Caducität gewuſt.

L. 19. *ff. de inoffic. teſtament. L.* 47. *ff. de Oper. libert.* Klock. *vol.* 2. *Conſil.* 48. *num.* 170. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 7. *num.* 3. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 37. *num.* 3.

Und alſo hat A. 1628. menſ. Jun. der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig *in cauſa* Michael Schwanners zu Daubeneck geſprochen / verb. es wäre dann / daß ihr / unwiſſend / daß wegen zuruck gebliebenen vierjährigen Erbzinß / das Erbzinß-Gut euch verfallen / dieſes Jahrs *canonem acceptirt* hättet / deſſen genöſſet ihr auf ſolchen Fall billich. V. R. W. Reſponſum.

Die Unwiſſenheit des Erbzinß-Herrn aber wird in dubio præſumirt / dannenhero der Erbzinß-Mann die Scienz und Wiſſenſchaft beweiſen muß. Wer die Ignorantz erweiſen müſſe?

Ber-

Berlich. *part.* 2. *concl.* 46. *num.* 11. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 28. *def.* 7. *num.* 2. Borchold. *de feud cap.* 3. *num.* 28. Brunnemann. *ad L.* 2. *Cod. de jur. Emphyteut. num.* 15. Blumblacher. *d. l.*

2.) Daß der Erbzinß-Herr den Zinß ſelbſt angenommen.

2.) Daß der Erbzinß-Herr den Erbzinß ſelbſt angenommen; dann der Procurator oder Verwalter kan durch Annehmung des Eigenzinſes dem Erbzinß-Herrn nicht præjudicirn. Dann gleichwie der Procurator, welcher eine General-Vollmacht hat/ weder tranſigiren/ noch die Straffe der privation ausdrücklich erlaſſen kan: alſo kan er ſolches auch nicht ſtillſchweigend durch Annehmung des Erbzinſes/ thun / es wäre dann / daß er entweder mit einer Special-Vollmacht verſehen / oder der Erbzinß-Herr die Annehmung des Eigenzinſes ratihabirt hätte.

Ob der Procurator durch Annehmung des Erbzinſes die Caducität remittirn könne?

Matth. de Afflict. *deciſ. Neapolit.* 129. *num.* 10. *ſeqq.* Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 37. *num.* 4. 5. Harpprecht. *cit. conſil.* 31. *num.* 65. *ſeq.*

ob der Vormund und Curator?

Eine andere Beſchaffenheit hat es mit denen Vormundern und Curatoribus, als welche in Annehmung des Erbzinſes / die Caducität remittirn können /

per ea, quæ tradit Blumblach. *cit. quæſt.* 37. *n.* 6.

Ob die Pupillen/Minderjährige und die Kyrche wieder die erlaſſene Caducität reſtitutionem in integrum ſuchen können?

Es fragt ſich aber: Ob nicht die Pupillen/ Minderjährige / ingleichen auch die Kyrche wieder die dem Erbzinß-Mann ſolchergeſtalten *remittirt* und erlaſſene *Caducität reſtitutionem in integrum* ſuchen können? welches billich und dahero zu negirn / weiln ſie in dieſem Fall de lucro captando certirn mit Einziehung des Erbzinß-Lehens / mithin mit dem gröſten Schaden und Nachtheil des Erbzinß-Manns. Dann obzwar die Pupillen / Minderjährige und Kyrchen / auch contra lucrum omiſſum, e. gr. wieder die von ihnen verworffene Erbſchafft oder Vermächtnus reſtituirt werden;

L. 3.

L. 3. §. ſi quid minori ff. de minorib. Odd. *de reſtitut. in integr. part. 2. quæſt. 85. art. 3. num.* 17.

ſo wird doch herentgegen die Reſtitution nicht verſtattet / wann das lucrum nur in odium & pœnam des Gegentheils / und alſo aus eines andern Verbrechen geſucht wird /

per text. *in L. 37. ff. de minorib.* Odd. *part.* 1. *quæſt.* 4. *art.* 9. Brunnemann. *ad L. 37. ff. de minorib. num.* 5. Blumblacher. *d. quæſt.* 37. *num.* 9.

Dannenhero wird der Minderjährige nicht reſtituirt / wann er die actionem injuriarum anzuſtellen unterlaſſen. Jngleichen wann er die Zinſe / die der Debitor wegen ſeines Verzugs hätte bezahlen ſollen / nicht begehrt / weiln die Zinſe nicht Gewinns halber / ſondern wegen Verzögerung derer / die nicht bezahlen / zu entrichten.

L. cum quidem. §. ſi pupillo. ff. de uſufr.

Ferners kan auch der Vater / als rechtmäßiger Adminiſtrator ſeiner Kinder Gütter / die Caducität remittirn / weiln er ein gröſſere Gewalt / als die Vormundere in denen Güttern ihrer Pupillen / hat / indeme ihme ſo gar erlaubt / der Kinder unbewegliche Gütter / wegen dringender Noth / oder um mehrern Nutzens willen / auch ohne Obrigkeitliches Decret zu veralieniren. Ob der Vater die Caducität remittirn könne?

L. fin. §. 4. 5. 6. Cod. de bon. quæ liber. Blumblacher. *d. tr. quæſt.* 37. *num.* 7.

Wann nun aber gleich der Erbzinß-Herr den Erbzinß des künfftigen Jahrs angenommen / und ſolchergeſtalten die Caducität erlaſſen / ſo wird doch nicht dafür gehalten / daß er auch eo ipſo die annoch ruckſtändige und hinterſtellige Zinſe dem Erbzinß-Mann erlaſſen habe / wenn er gleich dieſerhalben nicht proteſtirt. Dann durch dieſe neue Reception ſcheint vornemlich dieſes ge- Wann ſchon die Caducität erlaſſen / ſo können doch die ruckſtändige Zinſe nichts deſtoweniger annoch

gefordert werden.

than zu ſeyn / daß der Erbzinß-Mann nicht liberirt / ſondern vielmehr noch mehrers obligirt werde / und einfolglich eben ſo wol zu denen verfallenen / als zu denen künftigen Zinſen; maſſen ſo wol die künfftige / als annoch hinterſtellige Zinſe aus einerley cauſa und aus einerley Contract gebühren. Kan alſo der Actus wieder die Intention deſſen / der ſolchen verrichtet / nicht operirn / und das was zu einem gewiſſen Endzweck eingeführt / keinen wiedrigen Effect würcken.

L. 19. *ff. de reb. credit. L.* 14. *ff. de adim. legat. L.* 30. *§.* 7. *ff. ad Leg. Falcid.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 8. Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 43. *def.* 14.

Reſponſum.

Und alſo hat An. 1628. menſ. Jun. der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig *in cauſa* Michael Schwanners zu Daubeneck geſprochen / Verb. Aber den ruckſtändigen 4. jährigen Zinß ſeyd ihr / ungeachtet der von neuen gethanen Belehnung und Einhebung dieſes Jahrs ſelbigen *Canonis*, nochmals *einzufordern* wol befugt. V. R. W.

§. 9.

3.) Ceſſirt die Straffe der Caducität / wann der Erbzinß-Mann währenden Proceſs den Erbzinß nicht entrichtet

3.) Kan der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen / wegen unterlaſſener Bezahlung des Erbzinſes / nicht einziehen / wann entweder der Erbzinß-Herr wieder den Erbzinß-Mann ad privationem agirt / oder aber der Erbzinß-Mann wieder den Erbzinß-Herrn ratione ſeines Schadens und Intereſſe, die er von wegen unrechtmäßiger Austreibung aus dem Gut / an demſelben prætendirt / der Erbzinß-Mann aber währenden Proceſs die Bezahlung anſtehen läſſet; weiln auch der Erbzinß-Herr den offerirten Erbzinß wol nicht annehmen würde / damit er ſich dardurch nicht præjudicire.

Surd. *deciſ.* 6. *num.* 6. Trentacinqu. *lib.* 3. *reſolut.* 4. *num.* 11. Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 26.

4.) Wann

4.) Wann ihrer mehr wegen des Dominii directi oder Ober-Eigenthums im Streit ſeyn / ſo wird der Erbzinß-Mann / wann er den Erbzinß inzwiſchen nicht abträgt / excuſirt / weiln er nicht weiß / weme er recht bezahlen ſolle. 4.) Wann ihrer mehr wegen des Ober-Eigenthums im Streit ſeyn.

Surd. *deciſ. 6. num. 6.* Struv. *d. deciſ. 26. circa fin.*

5.) Ceſſirt die Caducität / wann der Erbzinß-Mann nicht weiß / daß das Gut erbzinßbar ſeye / da er dann wenigſtens reſtitutionem in integrum ex clauſula generali : *ſi qua juſta mihi cauſa videbitur*, begehren kan. 5.) Wann der Erbzinß-Mann nicht weiß / daß das Gut erbzinßbar ſeye.

L. 1. in fin. ff. ex quib. cauſ. major. 25. ann. Carpzov. *part. 2. Conſt. 38. def. 10. num. 3.* Sichard. *ad d. L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. num. 25.*

6.) Wann erhellet / daß der Erbzinß-Mann nicht aus Halsſtarrigkeit oder Verachtung den Erbzinß anſtehen laſſen / ſondern ſolchen entweder wegen Armuth / oder einer andern rechtmäßigen Verhinderung / v. gr. wegen Abweſenheit / Gefängnus / Kranckheit / Peſt / Anlauf des Waſſers ꝛc. 6.) Wann er Armuth halben / oder anderer Verhinderungen wegen nicht bezahlen kan.

vid. *L. 2. ff. ſi quis caut. in judic. ſiſt. ibique* Dd.

nicht bezahlen / und in des Erbzinß-Herrn Behauſung bringen können.

Carpzov. *d. Conſt. 38. def. 10. num. 5.* Jul. Clar. *lib. 4. recept. Sentent. §. Emphyteuſis. quæſt. 8. num. 4.* Stryk. *diſſertat. de purgat. mor. cap. 4. num. 45.* Richter. *deciſ. 84. num. 9.*

Wormit auch die Oeſterreichiſche Lands-Rechte übereinſtimmen / wie ſolches bezeugt

Walter. *de jur. conſuetud. Auſtr. lib. 4. tit. 6.* ibi: Es iſt aber der Grund-Herr die Einziehung des Grunds von wegen 3. jährigen Anſtandes / dem Lands-Brauch nach / mit

Recht fürzunehmen / alsdann befugt / wann ihme der Zinßmann ſolche Dienſt muthwilliger und trotziger Weiß verhielt / denn da ers aus Unwiſſenheit des Grund-Herrn / Armuth / oder anderer dergleichen entheblichen Urſachen / die Bezahlung der Dienſte unterlaſſen hätte / und noch erböthig wäre / alle Ausſtände dem Herrn richtig zu machen / ſo ſoll der Grund-Herr die Einziehung einzuſtellen / ꝛc. & *mox*: Derowegen wo darbey 3. oder mehrjährige Ausſtände vorhanden / ſoll ein Grund-Herr den Dienſt-Mann um Bezahlung derſelben gütlich finden laſſen / wo aber der Dienſt-Mann ungehorſam wäre / und ſich der Bezahlung oder Vergleichung weigert / mag alsdann das unpartheyliche Geding niedergeſetzt / und mit Erkänntnus fortgangen / auch der Grund dem Grund-Herrn zugeſprochen werden.

Reſponſum. Und alſo hat A. 1700. Menſ. Jul. der Schöpfen-Stuhl zu Jena geſprochen: Verb. Ob wol der *Dominus directus*, wann der *Emphyteuta* gantzer 3. Jahr den jährlichen Erbzinß nicht bezahlt / das Erbzinß-Gut für heimfällig erklären kan; wann auch ſchon dardurch der *Dominus directus* nur das Eigenthum nicht hätte *periclitiren* können / ſondern darzu die bloſſe *Culpa* und *negligentia* des Erbzinß-Mannß genug iſt /

Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 14.

geſtalt auch / wann der *Emphyteuta* gleich den gantzen Ruckſtand ſo dann erſt *offerirt* / wann der *Dominus* oder deſſen Gewalthaber der *Caducit*ät ſich ſchon vernehmen laſſen / die *purgatio moræ* zu ſpät iſt / und weiter nicht ſtatt findet; und dann *Æmilius* von *A.* 1694. an den *Canonem* von 2. Saltz-Koden bis man wieder ihn deßhalben *Proceſs* erhoben / nicht entrichtet; Alldieweiln aber derſelbe / nach dem Jahr 1695. gegen den Churfürſtl. *Accis* und Mayr-*Inſpectorem*, wie

derſelbe

derſelbe ſolches *atteſtirt*/ und ihme als einen Churfürſtlichen Bedienten deßhalben / auch ohne beſondern neuen Eid / zu glauben iſt/

Carpzov. *deciſ.* 24. *num.* 12. *ſeqq.*

ſich jederzeit zur Angabe des Erbzinſes willig erklärt/ und wegen ſchlechten Abgangs und Theurung / nur um Gedult gebetten / indem er den Erbzinß ehiſtens miteinander in einer Summ entrichten wolte / ob gleich ihme der *Inſpector* ausdrücklich einige *Dilation* hierauf nicht gegeben; immaſſen er auch hernach den Ruckſtand zu dem Ende nicht *offerirt* / als wann er dardurch eine *Moram*, welche doch dergeſtalten nicht vorhanden/ und der Verzug nicht ſchuldbar / oder als eine *mora culpoſa* geachtet werden mag / *purgiren* wolte / ſondern weil er geſehen / daß klagender Herr Mühlen-Vogt nunmehro ferner ihme Aufſchub zu verſtatten nicht gemeynt ſeye / ſo iſt derowegen Beklagter mit *privation* der Saltz-Kode zu verſchonen/ jedoch ſeynd die Unkoſten/ weil es Beklagter zur Klage kommen laſſen / und den Aufſchub von einem Jahr zum andern gemacht / auch damit bis in das fünffte Jahr verzogen / ihme billich zuerkannt. V. R. W.

L. B. de Lynker. *Cent.* 14. *deciſ.* 1329.

7.) Wann ein anderer / als negotiorum geſtor, dem Erbzinß-Herrn den Zinß bezahlt hätte. 7.) Wann ein anderer als ein negotiorum geſtor dem Erbzinß bezahlt.

arg. *L.* 39. & 45. *ff. de negot. geſt.* Carpzov. *d. Conſt.* 38. *def.* 10. *num.* 6. Berlich. *part.* 2. *Concl.* 46. *num.* 36. *ſeq.*

welches doch nicht ſo ſchlechterdings / ſondern dergeſtalten zu verſtehen / wann auch der Erbzinß-Herr darmit zufrieden / und die Bezahlung von einem andern anzunehmen nicht verweigert. Dann ob zwar anſonſten ein jedweder / auch wieder Willen des Creditoris, für einen andern zahlen / und ihn dardurch von der Obligation liberiren kan;

L. 39. *ff. negot. geſtor. L.* 23. & 40. *ff. de ſolut.*

ſo kan doch nicht ein anderer wieder Willen des Erbzinß-Herrn für den Erbzinß-Mann bezahlen / weiln die Bezahlung des Erbzinſes nicht nur allein zu dem Ende / daß der Erbzinß-Mann liberirt wird / ſondern zugleich in recognitionem Dominii directi geſchiehet / welche durch einen andern / der mit keiner Vollmacht verſehen / nicht geſchehen kan.

Tiraquell. *de retract. lign.* §. 1. *gloſſ.* 9. *n.* 262.

Es wäre dann / daß einer auf dem Erbzinß-Gut eine hypothec erlangt hätte / dann ſolchenfalls könte er auch ohne Vollmacht / für den Erbzinß-Mann / wieder Willen des Erbzinß-Herrn den Erbzinß bezahlen / conſigniren / und gerichtlich deponiren / weiln dieſes zu Conſervirung ſeines Rechts geſchiehet.

Berlich. *part.* 2. *concl.* 46. *num.* 36. *ſeqq.* Carpzov. *c. l. num.* 7. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 540. & 541.

8) Wann dem Erbzinß-Mann die Bezahlung des Erbzinſes von dem Richter iſt inhibirt worden.

8.) Wann dem Erbzinß-Mann von dem Richter iſt inhibirt worden / den Erbzinß zu bezahlen.

Marta *in Digeſt. tit. de Emphyteuſ. cap.* 105. Ricc. 5. *Collect. deciſ.* 1704.

9) Wann der Erbzinß-Herr des Erbzinß-Mañs Schuldner geweſen.

9.) Wann der Erbzinß-Herr des Erbzinß-Manns Schuldner geweſen; dann alsdann kan dieſer der Compenſation ſich bedienen / und von der Straffe der Caducität ſich liberiren / dann wer compenſirt / der bezahlt;

L. 4. *Cod. de compenſat. L.* 4. *ff. qui pot. in pign. L.* 76. *ff. de V. S.*

Die Compenſation aber findet bey allen Schulden ſtatt /

L. 2. *ff. de compenſat. L.* 4. *Cod. eod.*

mithin auch bey dem Erbzinß / weiln dieſer nirgend excipirt zu finden.

Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 25. *th.* 11. *in fin.* Berlich. *d. concl.* 46. *num.* 17. Carpzov. *d. Conſt.* 38. *def.* 10. *num.* 8.

num. 8. Brunnemann. *ad L.* 11. *ff. de compenſat. num.* 4. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. tit. eod.* §. 1. *num.* 13. *in fin.* Hartmann. Piſtor. *Obſ.* 70. Richter. *deciſ.* 84. *num.* 9.

Und alſo hat A. 1627. menſ. Octobr. der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig *in cauſa* Oßwald Ludwigs zu Queis geſprochen / Verb. Da aber dannoch der Erb-Herr bey gedachtes eures Vaters Leben / wieder ihn deswegen nicht Klag erhoben hätte / ſondern das Werck erſitzen laſſen / oder auch ſonſten ihme / euern Vater / mit Schulden verhaft geweſen / alſo daß die *Compenſatio* ſtatt gehabt hätte / ſo wäre er nunmehro wieder euch / als die Erben / *ad privationem* zu agiren ferner nicht berechtigt. V. R. W. Reſponſum.

An etlichen Orten wird die Compenſation nicht admittirt / ſondern es muß der Erbzinß würcklich erlegt werden / wie bezeugt

Chriſtin. *vol.* 3. *deciſ.* 40. *num.* 1.

10.) Wann der Erbzinß-Herr den Erbzinß anzunehmen verweigert. 10) Wann der Erbzinß-Herr den Erbzinß anzunehmen verweigert.

L. 2. *Cod. de Jur. Emphyteut.* Harpprecht. *ad Inſtit.* §. 3. *num.* 547.

Doch wird allhier erfordert / 1.) daß der Erbzinß-Mann den Erbzinß würcklich / zu rechter und ordentlicher Zeit / gantz und völlig / und juſte, v. gr. in guten gangbaren und der Devalvation nicht unterworfenen Müntz-Sorten / oder in guter tauglicher Sache / ſo wie es der Contract mit ſich bringt / offerire / 2.) daß er das Geld / welches der Erbzinß-Herr anzunehmen verweigert / rechts gehöriger maſſen obſignire / und verſiegelt in Gericht deponire.

L. 2. *Cod. de jur. Emphyteut.* ibi: *pecunias offerre, hiſce obſignatis & ſecundum legem depoſitis.* Brunnemann. & Sichard. *ad d. L.* 2. *num.* 14. & 31. Jul. Clar. §. *Emphyteuſis. quæſt.* 8. *num.*

8. *num.* 10. Chriſtin. 5. *deciſ.* 79. *num.* 35. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 22. Schulz. *de Oblat. pecun. cap.* 6. *num.* 16. Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 547.

§. 10.

11) Wann niemand vorhanden geweſen / deme der Erbzinß hätte bezahlt werden können.

Ferners und 11.) ceſſirt die Straf der Caducität/ wann niemand auf Seiten des Erbzinß-Herrn vorhanden geweſen / deme der Erbzinß-Mann den Erbzinß hätte bezahlen können / weiln zum Exempel die Kyrche 2. gantzer Jahr vacirt / oder die Erbſchaft 3. gantzer Jahr liegend geblieben / und iſt in dieſem Fall gar keine Proteſtation nöthig / dann weiln re vera niemanden vorhanden/ der den Erbzinß annehme / ſo wird nicht unbillich ein Verzug mit dem andern compenſirt/ mithin wird niemand in mora zu ſeyn geachtet.

Hoſtienſ. *in Summa. tit. de locat. conduct. column. penult.* Obrecht. *diſput.* 36. *de jur. Emphyteut. th.* 387. Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 545.

12) Wann ausdrücklich iſt bedungen worden / daß der Erbzinß-Mann wegen nicht bezahlten Erbzinſes nicht ſoll ausgetrieben werden.

12.) Wann ausdrücklich iſt bedungen worden / daß der Erbzinß-Mann wegen nicht bezahlten Erbzinſes nicht ſoll aus dem Gut getrieben werden. Dann daß dergleichen pactum gültig ſeye / das erhellet ausdrücklich

ex *L.* 2. *Cod. de Jur. Emphyteut.*

Dann es iſt der natürlichen Billichkeit nichts gemäſſers / als dasjenige / was verabredet worden / feſtiglich zu halten.

L. 1. *ff. de pact.* Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyt. num.* 23. Brunnemann. *ad ſæpe cit. L.* 2. *Cod. de jur. Emphyteut. num.* 1. *ſeq.* Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 533. Stryk. *Caut. Contract. Sect.* 2. *cap.* 9. *§.* 11.

Doch

Doch hindert dieſes pactum nicht / daß der Erbzinß-Mann nichts deſto weniger durch Richterliche Hülf zur Bezahlung angehalten werden könne.

Stryk. *Caut. Contract. Sect. 2. cap. 9. num.* 40.

13.) Wann ein Statutum oder die Gewohnheit eines Orts die Straf der Caducität aufgehoben / dergleichen Gewohnheit in dem Stift Bamberg vorhanden / kraft deren der Erbzinß-Mann ſeines Rechts nicht verluſtigt wird / wann er ſchon 3. oder mehr Jahr den Erbzinß zu bezahlen unterlaſſen / und diß ohne Unterſchied / es mag gleich das Erbzinß-Lehen geiſt- oder weltlich ſeyn. 13) Wann durch die Gewohnheit ein anders eingeführt.

Verac. *libell. de Conſuetud. Bamberg. tit. de Emphyteuſ. quæſt. 3. pag.* 49.

14.) Wann der Erbzinß-Mann binnen der in Rechten beſtimmten Zeit der 2. und reſp. 3. Jahren / einen Theil von dem Erbzinß abgeführt. Es vermeinen zwar einige / daß der Erbzinß-Mann ſeines Erbzinß-Rechts ſich verluſtigt mache / wann er den völligen Erbzinß nicht bezahlt / weiln der / welcher bey Andictirung einer gewiſſen Straffe etwas zu bezahlen ſchuldig / die Straffe verwürckt / wann er nicht alles und völlig bezahlt / 14) Wann der Erbzinß-Mann einen Theil von dem Erbzinß abgeführt.

L. 85. §. 6. ff. de V. O.

auch alle Conditiones unzertheilig ſeyn / und zum Theil nicht adimplirt werden können /

L. 65. ff. de condit. & demonſtrat.

nun beſäſſe aber der Erbzinß-Mann ſein Recht mit der Condition, daß er den Erbzinß zu gewöhnlicher Zeit entrichte;

L. penult. in fin. Cod. de his quib. ut indign. Sichard. *ad d. L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 6. Berlich. *part. 2. concl.* 46. *num.* 18. Harpprecht. *ad §. 3. num.* 482.

Allein es iſt die Meinung derer jenigen richtiger und billicher / welche ſtatuiren / daß der Erbzinß-Herr in dieſem Fall das Erbzinß-Lehen einzuziehen nicht Fug und Macht habe / weiln die Straffe der Privation nicht ſo wol wegen des Intereſſe des Erbzinß-Herrn eingeführt / ſondern weil præſumirt wird / daß der Erbzinß Mann / welcher den Erbzinß zu bezahlen unterläſt / das Recht des Erbzinß-Herrn zu intervertirn / und ihn nicht pro Domino zu recognoſciren ſuche; nun recognoſcirt aber derjenige den Erbzinß-Herrn in dieſer Qualität / welcher auch nur den geringſten Theil von dem Erbzinß / wann er beſonders eine Armuth vorſchützen und darthun kan / entrichtet. Worzu noch kommt / daß die Rechte ausdrücklich erfordern / daß der Erbzinß 2. bis 3. gantzer Jahr lang nicht ſeye abgeführt worden /

L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. cap. ult. X. de locat. conduct.

dannenhero der Warheit gemäſſer / daß ein 2. bis 3. jähriger Erbzinß in Reſt beſtehen müſſe / wann der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen für caduc und heimfällig erklären und einziehen will; Ja es kan auch nicht einmal derſelbige den Erbzinß-Mann pro parte ſeines Rechts priviren / ſondern er muß ihn des annoch ſchuldigen Reſts halber ex contractu belangen.

Brunnemann. *ad L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. num. 5. ſeq.* Carpzov. *part. 2. Conſt. 38. def. 4.* Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt. 8. num. 4.* Stryk. *diſſertat. de purgat. mor. cap. 4. num. 45.* Struv. *deciſ. Sabbath. cap. 10. deciſ. 12.* Philipp. *uſ. pract. Inſtit. lib. 3. tit. 25. §. 3. Eclog. 75. num. 7. ſeqq.* Richter. *part. 2. deciſ. 84. num. 9.*

Und dieſe Meinung ſcheinen auch die Nürnbergiſche *Statuta* zu approbiren / wie nicht unheiter abzunehmen

ex *tit. 23. L. 9. §.* und dann über ſolch gütlich erfordern ꝛc. verb. nach Verſcheinung des dritten Jahrs / drey gantzer Jahr Gült unbezahlt auſſen ſtünden.

Und

Und alſo hat auch der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig *A.* 1624. *menſ. Martio in cauſa* Caſpar Legels zu Erleberg geſprochen / Verb. Seyd ihr in Abſtattung des Erbzinſes von euren Gut / ſo ein *bonum Emphyteuticum* iſt / über drey Jahr lang ſaumig geweſen. Ob nun wohl dannenhero der Herr ſolch Gut *ob non ſolutum Canonem* einzuziehen gemeint; da ihr aber dannoch binnen ermeldten 3. Jahren einen Theil von ſolchen Erbzinß abgeſtattet hättet / den Reſt auch vollend zu bezahlen nochmaln erböthig wäret / ſo würdet ihr bey euren Recht billich gelaſſen / und möchtet / geſtalten Sachen nach / des Erbzinß-Guts nicht *privi*rt werden. V. R. W. Reſponſum.

§. 11.

Unter die Urſachen / das Erbzinß-Lehen als *ipſo jure caduc* und fällig / einzuziehen / wird *VII.) referi*rt / wann der Erbzinß-Mann dem Erbzinß-Herrn 3. gantzer Jahr lang die Quittungen über die bezahlte Steuern und Anlagen nicht eingehändiget. Eine Urſach / das Erbzinß-Lehen einzuziehen / iſt VII. die zu gehöriger Zeit dem Erbzinß-Herrn ſchuldiger maſſen nicht beſchehene Einhändigung der Quittungen.

L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. ibique Dd.

Dann es liegt dem Erbzinß-Mann ob / die Collecten / Steurn / Tribut und andere auf dem Erbzinß-Gut haftende Onera zu bezahlen;

L. 2. ff. ſi ager vectigal. L. 7. ff. de public. & vectigal. Beſiehe oben den 6.ten und folgende §§. des *X.* Capituls.

wo nicht durch die Gewohnheit ein anders eingeführt / als wie im Oeſterreichiſchen / allwo die Entrichtung der Stift-Gelder und Land-Steurn nicht dem Erbzinß-Mann / ſondern dem Erbzinß-Herrn obliegt; wie Walther bezeugt

de jur. Auſtriac. lib. 4. tit. 13. ibi: wiewol die geſchriebene Rechte vermögen / daß der Gült- oder Zinß-Mann / und nicht der Grund-Herr die Steur ſchuldig / ſo wird

doch in dieſem Land Oeſterreich unter der Ens / die Bezahlung der Land-Steur nicht denen Zinß-Leuthen oder Unterthanen / ſondern ihren Grund-Herren auferlegt; welcher Grund-Herr alsdann unbehaußte (id eſt, von keinen Erbzinß-Mann beſeſſene) Gütter hat / der iſt die Land-Steur aus eigenen Säckel / ohne Entgeld des Zinß-Manns / zu bezahlen ſchuldig / was aber die Steur von denen behaußten Güttern belangt / dieſelbe mag der Grund-Herr ſeinen Unterthanen zu bezahlen anſchlagen. Finſterwalder *Obſervat. ad Conſuetud. Auſtriac. lib. 2. Obſ. 40. num. 5. 6.*

Wann nun der Erbzinß-Mann ſolche entrichtet und abgeführt / ſo muß er ſich Quittungen hierüber geben laſſen / und ſolche ſodann dem Erbzinß-Herrn einhändigen / damit der Erbzinß-Herr daraus erſehe / ob die Anlagen und Steurn abgetragen ſeyn / und dermaleins / wann er etwa dieſerhalben in Anſpruch genommen werden ſolte / ſich dieſer Quittungen bedienen / und die Bezahlung daraus erweiſen könne; wann aber der Erbzinß-Mann 3. Jahr lang ſolches zu thun unterläſſt / macht er ſich hierdurch ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt.

d. L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. ibi: neque apochas Domino tributorum dederit. Perez. *ad Cod. h. tit. num. 18.* Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de locat. conduct. num. 394.* Bocer. *tr. de Collect. cap. 10. num. 12.* Graſs. *de redit. Domin. legal. §. 44.*

VIII. Die vorſätzlich- und boßhaffte Verlaugnung des Erbzinß-Rechts.

VIII.) Die vorſätzlich und boßhaffte Verlaugnung des Erbzinß-Rechts. Dann wann der Erbzinß-Mann wiſſendlich und vorſätzlich verlaugnet / daß das Gut erbzinßbar ſeye / und hernachmaln übertwieſen wird / ſo verliehrt er ipſo jure ſein Erbzinß-Recht /

2. feud. 26. §. Vaſallus ſi feudum. & §. Vaſallus feudum.

und zwar / wann er das Erbzinß-Lehen gantz und zwar entweder gerichtlich oder auſſergerichtlich verlaugnet / ſo verliehrt er auch

ſolches gantz / hat ers aber nur zum Theil verlaugnet / ſo wird dieſer Theil nur caduc und fällig.

arg. 2. *feud.* 38. Klock. *tom.* 2. *conſil.* 47. *num.* 200. Zahn. *tr. de mendac. lib.* 2. *cap.* 32. Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 22.

Wie dann anſonſten auch in andern Fällen die boßhafte Verlaugnung einer Sache / auf dieſe Art beſtraffet wird. Alſo verliehrt der Erb / wann er laugnet / daß die legirte Sache ein erbſchaftlich Stuck ſeye / und hernachmaln hierinnen überwieſen wird / das beneficium Legis Falcidiæ an dieſem Vermächtnus.

L. 68. *§. fin. ff. ad Leg. falcid.*

Wann der Poſſeſſor negirt / daß er die Sache beſitze / und der Kläger erweiſt das Wiederſpiel / ſo wird die Poſſeſſion auf den Kläger transferirt / wann er gleich das Dominium noch nicht erwieſen.

L. fin. Cod. de rei vindicat. Nov. 18. *cap.* 10.

Jngleichen verliehrt auch der Bürg / wann er läugnet / daß er ſich verbürgt / und deſſen überführt wird / das beneficium Diviſionis.

L. 10. *§.* 1. *ff. de fidejuſs.*

Und der Debitor, der ſeine eigene Handſchrift laugnet / und überwieſen wird / die Exceptionem non numeratæ pecuniæ, und muß ſo gar auch die Schuld doppelt bezahlen.

Auth. contra qui propria. Cod. de non numerat. pecun. Nov. 18. *cap.* 8.

Dann wer das Fundament ſeiner ihme zu ſtatten kommenden Rechts-Wolthat vorſetzlich negirt / der wird dieſes beneficii für unwürdig geachtet /

L. 8. *§. hæc niſi. Cod. de repud. L.* 14. *Cod. de Epiſcop. & Cleric. cap. fin. X. de immunit. Eccleſ.*

Allein was wir bisher von dem Erbzinß-Mann angeführt / hat alsdann erſt ſtatt / wann er durch Zeugen oder briefliche Urkunden iſt convincirt und überführt worden / ein anders aber / wann dieſe Uberführung vermittels des entweder ihme oder dem Erbzinß-Herrn deferirten Eides geſchehen.

arg. Nov. 18. *cap.* 8. Bartol. *in L. fin. ff. de rei vindicat. num.* 11. Gabriel. *concl. pract. lib.* 3. *tit. de jur. Emphyteut. concl.* 5. *num.* 30. *ſeqq.* addat. Diſſertat. noſtr. *de juſt. caducit. Emphyt. inferent. cauſ.* §. 32.

§. 12.

IX. Die dem Erbzinß-Herrn verweigerte Vorzeigung des Erbzinß-Briefs.

IX.) Wird das Erbzinß-Lehen *ipſo jure caduc* und heimfällig / wann der Erbzinß-Mann dem Erbzinß-Herrn auf ſein Begehren den Erbzinß-Brief nicht vorzeigt / dann dardurch ſcheint er die Condition und Beſchaffenheit des verliehenen Erbzinß-Rechts / welche in dem Erbzinß-Brief enthalten zu ſeyn pflegt / zu verlaugnen / welches daß es zur Privation des Erbzinß-Rechts hinlänglich ſeye / das iſt nicht unheiter zu ſchlieſſen

ex text. 2. *feud.* 26. §. *Vaſallus ſi feudum.* Speculat. *in* §. *nunc aliqua. quaeſt.* 141. *tit. de locat.* Schrader. *de feud. part.* 9. *cap.* 6. *n.* 23.

Wiewoln viele von denen Rechts-Lehrern ſtatuiren / daß das Erbzinß-Lehen weder wegen vorſätzlicher Verläugnung des Erbzinß-Rechts / noch wegen der dem Erbzinß-Herrn verweigerten Vorzeigung des Erbzinß-Briefs eingezogen werden könne / weiln keine ausdrückliche Conſtitution hiervon vorhanden / von dem Lehen aber auf das Erbzinß-Lehen in pœnal-Fällen / als einer odieuſen Sache / nicht füglich argumentirt werden möge.

Grav. *diſſertat. de Commiſſ. Emphyteut. pag.* 60. *usque ad* 64. Graſs. *de redit. Domin. legal.* §. 50.

X.) Wann in denen Erbzinß-Briefen wegen *Caducit*ät des Erbzinß-Lehens etwas bedungen / und dieſe *pacta* von dem Erbzinß-Mann nicht ſind beobachtet worden.

X. Die Violirung derer in denen Erbzinß-Briefen der Caducität halben enthaltenen Pacten.

L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quaſt. 20. num. 5. circa fin.*

Ob aber und wie weit dem Erbzinß-Herrn erlaubt ſeye / neue Urſachen / um welcher willen der Poſſeſſor ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt ſeyn ſolle / denen Erbzinß-Briefen einzuverleiben? das iſt oben ausführlich decidirt zu finden in 4. und 5. §. des *V.* Capituls.

XI.) Wann der Erbzinß-Mann den Erbzinß-Herrn aus der *poſſeſſion* des Erbzinß-Lehens eigenmächtiger Weiß treibt / ſo verliehrt er zwar hierdurch ſein Erbzinß-Recht /

XI. Die eigenmächtige Depoſſidirung des Erbzinß-Herrn.

per *L. 7. Cod. unde vi.*

aber nicht ipſo jure ſo gleich / ſondern erſt vermög Richterlichen Ausſpruchs.

Roland a Valle *vol. 1. Conſil. 18. num. 9.* Chaſſan. *ad Conſuetud. Burgund. pag. 478. num. 4. ſeq.* Bardiſ. *ad d. L. 7. Cod. unde vi. th. 19.* Graſs. *tr. de redit. Domin. legal. §. 50.*

Nach denen Nürnbergiſchen *Statut*en kan auch *XII.)* der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen einziehen / wann der Erbzinß-Mann hinter ſeinen Aigenherrn einen andern Schutz-Herrn angenommen; dann in dieſem Fall muß er innerhalb einen Monath von Zeit des von dem Eigenherrn erhaltenen Befehls angerechnet / ſich von dieſer Protection auf ſeine eigene Unkoſten loswürcken / oder das Erbzinß-Gut verkaufen / wo er aber dieſes in beſtimmter Zeit nicht thät / ſo iſt hierdurch das Erbzinß-Gut ipſo jure verwürckt / und fällt dem Aigenherrn anheim.

XII. Die hinter dem Eigen-Herrn vorgenommene Begebung in eines andern Schutz.

Reformat. Nor. *tit. 23. Leg. 16. §.* es ſollen die Erb-Leuthe. *junct. §. ſeq.* wo aber der Erb-Mann.

Ja

Ja es hat auch ein Hoch-Edler Rath wieder die Aigen-Herren ſelbſt eine ſcharfe Animadverſion nach Geſtalt und Befindung der Sache ſich vorbehalten / wann durch ihre Vergönſtigung oder Connivenz geſchehen / daß der Erbzinß-Mann ſich in eines andern Schutz und Protection begeben.

Reformat. Noric. *d. L.* 16. *§.* desgleichen ſollen die Aigen-Herren.

§. 13.

Die wieder den Lehen-Herrn ausgeübte Undanckbarkeit iſt keine rechtmäßige Urſach das Erbzinß-Lehen einzuziehen.

Ubrigens iſt die wieder den Erbzinß-Herrn begangene Undanckbarkeit keine genugſame und Rechts-erhebliche Urſach das Erbzinß-Lehen einzuziehen. Dann ob zwar wegen begangener Undanckbarkeit die donation revocirt wird;

per *§.* 2. *Inſtit. de donat. L. fin. Cod. de revocand. donat.*

nicht weniger auch der Vaſall in gewiſſen Fällen *das Lehen* verliehrt;

2. *feud.* 6.

ſo iſt doch der Erbzinß-Mann dieſerhalben ſeines Erbzinß-Rechts nicht zu privirn / weiln keine ausdrückliche Conſtitution, die dieſes verordnet / vorhanden / und in pœnalibus tanquam odioſis die extenſion nicht ſtatt findet.

arg. *cap. odia. de R. I. in 6to.* Valaſc. *de jur. Emphyteut. quaeſt.* 22. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 17.

Reſponſum.

Und alſo hat A. 1681. menſ. Octobr. der Schöpfen-Stuhl zu Jena geſprochen: Verb. *Julius Hector* von Kühnſperg zu Täſchnitz / hatte Hanns Erharden / ſeinen Lehnmann / bey Verluſt ſeines Lehens zu Verantwortung über die wieder ihn / den Lehen-Herrn ausgeſtoſſene / und durch Zeugen ausgeſagte *Injurien* / *citirt* / er war aber ausgeblieben. *Quaeritur, an ob feloniam* das Lehen einzuziehen? *Pronunciavimus:*

mus: Daß bey dieſen geringen Erbzinß-Lehen keine *felonia* begangen werde/ und dahero ſolch Lehen nicht einzuziehen/ ſondern nach Befindung/ ſey der Lehnmann nebſt Erſtattung der Unkoſten/ mit etwa 3. Jahr Lands-Verweiſung zu beſtraffen/ und ſey wegen der ausgeſtoſſenen groben *Injurien*/ einen offentlichen Wiederruff vor Gericht zu thun ſchuldig. Den *Proceſs* belangend/ ſeye Hanns Erhard/ woferne dem *Conſulenten* ſelbſt die Gerichte über ihn zuſtändig/ nochmals *ſub pœna confeſſi & convicti*, zu citirn. V. R. W.

Wann auch der Erbzinß-Herr aus einer unvorſehenen Noth des Erbzinß-Guts ſelbſt benöthigt wäre/ obſchon in dieſem Fall dem Verpachter in denen Rechten erlaubt und zugelaſſen/ den Beſtändner aus dem Gut zu treiben; Auch nicht die auf Seiten des Erbzinß-Herrn ſich ereignende unverſehene Noth/

L. 3. Cod. de locat. conduct. cap. penult. X. eod. Carpzov. *part. 2. Conſt. 37. def. 6.*

ſo iſt doch der Erbzinß-Herr nicht berechtigt/ den Erbzinß-Mann wegen des ihme competirenden Nutzbar-Eigenthums zu expelliren.

Perez. *ad Cod. tit. de Jur. Emphyteut. num.* 17. add. ſæpe cit. Diſſert. noſtr. §. 33.

Wie dann auch der Erbzinß-Mann/ wann er ſich in Abführung des gebührenden Handlohns ſaumig erzeigt/ dieſerhalben ſeines Guts nicht verluſtigt wird/ wann auch gleich eine Gewohnheit oder Statutum vorhanden wäre/ daß das Handlohn innerhalb Jahr und Tagen erlegt werden ſolle/ noch die unterlaſſene Entrichtung des Hanlohns.

Surd. *deciſ.* 200. *per tot.* Beſold. *theſ. pract. voc.* Handlohn. Brunnemann. *ad L. fin Cod. de jur. Emphyteut. num.* 17. Suev. *in prælect. laudem. cap. fin.* Frantzk. *de Laudem. cap. 25. num.* 4. 5.

Dann die Einziehung der Gütter iſt etwas odieuſes / und hat weiter nicht / als nur in denen jenigen Fällen ſtatt / welche in denen Rechten ausdrücklich benennet ſind.

L. 14. *§.* 14. *ff. de relig. & ſumt. funer.* Menoch. *de arbitr. jud. quæſt. caſ.* 276. *num.* 1. Schrader. *de feud. part.* 1. *quæſt.* 3. *num.* 7. Guid. Pap. *deciſ.* 171. Tractat. noſtr. von Abſchoß / Nachſteur und Handlohn. *part.* 2. *cap. XVI. Obſ. II.*

Noch des Erbzinß-Manns Verbrechen.

So auch / wann der Erbzinß-Mann etwas verbricht / kan der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen dieſerhalben nicht einziehen / ſondern es iſt derſelbige nur ſonſten nach Beſchaffenheit des Verbrechens zu beſtraffen.

Weingart. *in Inſtit. de locat. conduct. in fin.*

allwo er alſo *in cauſa* Caſpar Kerſchberger *contra* Wolfen von Dannenberg *d.* 18. *Mart. An.* 1551. geſprochen worden zu ſeyn anführet : Verb. Dem von Tannenberg hat nicht gebührt / dem Kerſchberger Müllner / um daß er ihn im letzten Malter ungerecht befunden / ſeine Gründ einzuziehen / ſondern ſelbige wieder zuzuſtellen / und bey ſeinem Erbrecht und Innhaben bleiben zu laſſen / doch *ratione delicti* zu beſtraffen.

Wie wann aber der Erbzinß-Mann wegen *Capital*-Verbrechens zum Tod verurtheilt worden / kan dann alsdann nicht der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Gut einziehen ? Wir beantworten dieſe Frag dahero mit Nein ; weiln der Erdzinß-Mann ſeine Verlaſſenſchaft nach beſchehener Execution auf die jenige Erben welche ihme nach ſeinem Tod lege permittente , ab inteſtato ſuccedirn / tranſmittirt.

Nov. 34. *cap.* 13. Carpzov. *prax. Crim. part.* 3. *quæſt.* 135. *num.* 15. Ober-Oeſterreichiſche Land-Gerichts-Ordnung *part.* 2. *art.* 48. ibi : als ſetzen und wollen wir daß kein Land-Gerichts-oder Grund-Herr einiges Thäters hinhinterlaſſenes Gut einziehe / weniger ihme zueigne.

Dann

Dann weiln die Confiſcation der Gütter ceſſirt/

juxta Auth. *bona Damnatorum Cod. de bon. præſcriptor.* Ordinat. Criminal. Carol. V. *art.* 218. & 235.

ſo hat der Fiſcus kein Recht darein zu ſuccedirn.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 135. *num.* 15.

Und alſo iſt *d.* 9. *Majii A.* 1618. zwiſchen Agatha Himblerin/ und Herrn Ehrenreich von Neidtegg Erben geſprochen worden/ Verb. Gedachtes Herrn von Neidtegg ſeel. hinterlaſſene Erben und Gerhaben seyn ohngehindert ihrer Waigerung den *in Actis* eingekommenen ſchwartzen Hof/ auch diejenige Stuck Gütter und Fahrnus/ ſo weiland Herrn Hannſen Wilhelm von Neidtegg/ damit eingezogen/ zu *reſtituirn*/ ſich auch wegen der Abnutzung und Erſtattung aller Nachtheil und Schäden/ mit der Klägerin nach Gerichtsmäßigung zu vergleichen ſchuldig; wollen aber die Beklagte wegen deß im Gegenſchluß einkommenen Schuld-Briefs Spruch nicht erlaſſen/ ſtehet ihnen ſolches der Ordnung zu thun bevor.

Wann aber das Verbrechen der Confiſcation der Gütter nach ſich zieht/ oder der Verurtheilte ohne Teſtament und Hinterlaſſung einiger Erben bis in den 10ten Grad abgienge/ ſo fallen die Erbzinß-Gütter nach denen Oeſterreichiſchen Rechten jedwedern Grund-Herrn/ darunter ſie gelegen/ anheim.

vid. Ober-Oeſterreichiſche Land-Gerichts-Ordnung *part.* 2. *art.* 48. *§.* 1. Verb. es bringe dann erſtlich das Verbrechen nebſt der Lebens-Straff auch zugleich die Einziehung des Guts in dieſer unſerer Land-Gerichts-Ordnung ausdrücklich mit ſich/ oder es verlieſſe der Thäter keine Erben bis in den 10ten Grad incluſive, und ſtürbe ohne Teſtament/ in welchen Fällen in unſern Lands-Fürſtlichen Städten und Märckten der angeſeſſen- oder vermögigen Ubelthäter Haab und Gütter unſerer Lands-Fürſtlichen Cammer/ der andern Unterthanen

aber fahrende Haab dem Land-Gericht / die Liegende aber / jedwedern Grund-Herrn darunter ſie gelegen / zufallen ſollen.

Ein anders iſt auch in denen Oeſterreichiſchen Rechten verordnet / in dem Fall / da der Erbzinß-Mann an ſich ſelbſten Hand gelegt / wie aus erſt-angeführter Ober-Oeſterreichiſchen Land-Gerichts-Ordnung part. 3. art. 11. §. 4. des mehrern erhellet / Verb. Wann der Selbſtmörder ein oder mehr Kinder verläßt / ſolle denenſelben / nach Ausweiſung der Rechten / alsdann wann mehr als 4. Kinder ſeyn / der halbe Theil / und da es 4. oder weniger Kinder / der 3. Theil des völligen Guts / ſo viel deſſen über Abſtattung der Schulden (darunter auch der überlebenden Perſohnen heurathliche Sprüch zu verſtehen) verbleibt; ſo aber keine Kinder / ſondern Bluts-Verwandte vorhanden / denenſelben das Dritte beſagten völligen Guts / das Ubrige aber denen Land-Gerichts-Herren von der Grund-Obrigkeit der Werth der Grund-Stuck hinaus gegeben und erfolgt werden.

Finſterwalder *Obſervat. ad Conſuetud. Auſtriac. Super. lib. 2. cap. Obſ. 53.*

§. 14.

Damit der Erbzinß-Mann ſeines Erbzinß-Rechts könne privirt werden / ſo wird erfordert 1.) daß der Erbzinß-Herr ſich hierüber erkläre.

Ob nun aber zwar der Erbzinß-Mann / wann er entweder den Erbzinß zu rechter Zeit nicht entrichtet / oder das Erbzinß-Lehen ohne Vorwiſſen des Erbzinß-Herrn verkauft / oder nicht in baulichen Weſen erhält / ſondern ſelbiges vorſetzlich / oder durch Unachtſamkeit / und zwar per culpam latam vel levem, notabiliter und mercklich deteriorirt / oder endlichen aus andern in dieſem Capitul angeführten Urſachen / ſich ſeines Erbzinß-Rechts ipſo jure verluſtigt macht; ſo wird doch hierzu / daß dieſer Effect vollkommen erfolge / erfordert 1) daß der Erbzinß-Herr ſich erkläre / das Erbzinß-Lehen einzuziehen.

L. 2. *Cod. de jur. Emphyteut.* ibi: *volenti ei licere* & ibi: *ſi Dominus voluerit.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 9. *num.* 1. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 15. Brunnemann. *ad L.* 2. *Cod. eod. num.* 7. Graſs. *tr. de redit. domin. legal.* §. 43. *num.* 17. *ſeq.* & §. 46. *num.* 10. *ſeq.*

Welches wie es / was in ſpecie die Einziehung des Erbzinß-Lehens / wegen nicht entrichteten Zinſes und unterlaſſener Einhändigung der Quittungen betrifft / aus erſt-angezogenem Lege deutlich und zur Genüge erhellet: Alſo iſt ſolches auch von denen übrigen bishero angeführten Caſibus nicht anders anzunehmen /

Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 36. *num.* 1. Graſſ. *de redit. legal.* §. 46. *n.* 10.

immaſſen dieſer Ruckfall einig und allein zum Faveur des Erbzinß-Herrn geſchiehet / wann nun derſelbige ſich ſeines erlangten Rechts nicht bedienen / ſondern mit dem Erbzinß-Mann gelinder verfahren will / iſt ihme ſolches unverwehrt. Dieſes beſtättiget nicht wenig die von denen Dd. insgemein recipirte Regul: Wann die Geſetze haben wollen / daß etwas zu eines andern *Faveur ipſo jure* geſchehe / ſo wird allezeit dieſe *Condition* ſtillſchweigend darunter verſtanden: wann er ſelbſt will.

Vaſqu. *lib.* 4. *controv. quæſt.* 10. *num.* 38. Surd. *deciſ.* 69. *num.* 25. Frommann. *diſſert. de tranſit. legal. th.* 21. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Leg. Commiſſ.* §. 19. Graſſ. *tr. de redit. Domin. legal.* §. 13. *num.* 12. *ſeq.*

Wo er aber ſeinen ihme zu guten eingeführten Recht entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend renuncirt / ſo iſt es eben ſo viel / als wann der Ruckfall ſich gar nicht ereignet hätte.

Vaſqu. *d. lib.* 4. *cap.* 10. *num.* 38. & *lib.* 5. *cap.* 21. *num.* 4. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 2. *diſput.* 13. *th.* 7. *lit. a.*

2.) wird erfordert / daß die Sache vorhero gehöriger maſſen unterſucht / 2.) wird zur priva-

tion deß Erbzinß-Lehens ein Richterlicher Ausſpruch erfordert.

terſucht / und der Erbzinß-Mann durch Richterlichen Ausſpruch des Erbzinß-Lehens verluſtigt geachtet werde.

Carpzov. *part.* 1. *Conſt.* 18. *def.* 1. Berlich. *part.* 2. *concl.* 46. *num.* 5. Mynſ. 6. *Obſ.* 83. *num.* 6. Philipp. *uſ. pract. ad Inſtit. lib.* 3. *tit.* 25. *Eclog.* 75. *num.* 13. Richter. *part.* 2. *deciſ.* 84. *num.* 9.

Dieſes Urthel iſt nur eine ſententia declaratoria.

Jedoch iſt dieſes Urthel keine ſententia privatoria, wordurch der Erbzinß-Mann ſeines Erbzinß-Rechts erſt privirt / und darinnen folgender maſſen erkannt wird: Daß Beklagter das in actis bemeldte Erbzinß-Gut verwürckt / deſſelben zu priviren und zu entſetzen ſeye / als wir ihn hiemit priviren und entſetzen; maſſen er ſolches durch ſein Verbrechen ſo gleich ipſo jure verliehrt;

Roſenthal. *de feud. cap.* 12. *concl.* 13. *num.* 5. Benintend. *in deciſ. concl.* 37. *num.* 25. *ſeq.* Graſſ. *de redit. domin. legal.* §. 61. *num.* 4. 5.

ſondern nur eine declaratoria, wordurch nemlichen declarirt wird: daß der Erbzinß-Mann ſeines Verbrechens und Unrechts genugſam überführt / und dahero das Erbzinß-Lehen dem Erbzinß-Herrn heimgefallen und eröffnet ſeye.

Brunnemann. *ad L.* 2. *Cod. de jur. Emphyteut. num.* 11. Philippi. Richter. Berlich. *antea citt. loc.* Frommann. *diſſertat. de tranſit. legal. th.* 67. Graſſ. *tr. de redit. domin. legal.* §. 61. *num.* 7.

Und wird ſolchemnach dieſer Sentenz nicht zur acquiſition des Nutzbar-Eigenthums / ſondern nur die Poſſeſſion von dem Erbinß-Mann / von welchen das Nutzbar-Eigenthum alſo balden und gleichſam in einem Augenblick / da er das Verbrechen zu ſchulden kommen laſſen / virtute legis gewichen / dardurch abzufordern / oder ad commiſſi executionem erfordert.

arg. *L.* 2. *Cod. ut nemin. lic. ſine judic. autorit.* Joh. Aloyſ.

Ricc.

Ricc. *deciſ. part.* 1. *conſil.* 100. Graſſ. *de redit. domin. legal. §.* 61. *num.* 4. *&* 7. Frommann. *diſſert. de tranſit. legal. theſ.* 67.

Dann die Krafft des Geſetzes iſt es / die das Dominium directum, oder Ober-Eigenthum / mit dem Dominio utili, dem Nutzbar-Eigenthum / conſolidirt und vereinbahrt / nicht aber die declaration des Erbzinß-Herrn / oder der Richterliche Ausſpruch / dann dieſe inducirt keine privation, ſondern das Geſetz / welches die Caducität einführt.

Franc. Burſat. *part.* 4. *Conſil.* 456. *num.* 30. *ſeqq.* Roſenthal. *d. tr. cap.* 12. *concl.* 13. *num.* 5. Graſſ. *cit. loc.*

§. 15.

Hieraus ergiebt ſich nun / daß der Erbzinß-Herr nicht Macht habe / den Erbzinß-Mann eigenthätiger Weiß aus dem Gut zu treiben / und die poſſeſſion des Erbzinß-Lehens zu ergreifen / ſondern er muß eine ordentliche action wieder denſelben anſtellen / und das demſelben imputirte factum gehöriger maſſen erweiſen / theils weiln keiner ſeiner Poſſeſſion beraubt werden darf / wann ſie ſchon die allerungerechteſte wäre / Ob der Erbzinß-Herr den Erbzinß-Mann eigenmächtiger Weiß aus dem Gut treiben könne?

Cap. 5. *X. de reſtitut. Spoliat.* Ziegler. *in Comment. ad d. tit. cap. in literis n.* 2.

theils weiln niemanden zugelaſſen / ſich ſelbſten Recht zu verſchaffen / und dasjenige vorzunehmen / was durch die Obrigkeit vollzogen werden ſolle / damit dergleichen Unternehmungen nicht zu noch gröſſern Tumult Anlaß geben /

L. un. Cod. ne quis in ſua cauſ. L. 176. *ff. de R. I. L.* 9. *Cod. ſolut. matrim. L.* 13. *quod met. cauſ. L.* 7. *& fin. Cod. unde vi.*

theils

theils aber auch / damit dem Erbzinß-Mann von dem Erbzinß-Herrn etwa durch Ubereilung nicht Unrecht geſchehen/ ſondern er mit ſeinen darwider habenden Exceptionibus und Einwendungen zuvorhero genugſam und zur Nothdurſt gehört werden möge.

Brunnemann. *ad L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. num.* 11. Struv. *deciſ. Sabbath. deciſ.* 10. Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 11. Beſold. *delibat. jur. ex lib. 6. Pandect. tit. 3. num.* 10. *pag.* 508. *ſeqq.* Richter. *part. 2. deciſ.* 84. *num.* 9. Stryk. *diſſert. de purgat. mor. cap. 4. num.* 46. Mev. *de penſionar. qu. 5. num.* 71. Bachov. *ad* Treutler. *vol. 1. diſp. 29. th. 12. lit. b.*

Verordnung derer Nürnbergiſchen Statuten.

Und hiermit ſtimmen auch die Nürnbergiſche *Statuta* überein / in welchen verordnet / daß wann dem Eigen-Herrn 3. gantze Gült unbezahlt auſſen ſtünden / demſelben das Erb und Erb-Recht zwar heimgefallen / jedoch aber nach Gerichts-Ordnung/ ihme eingeraumt werden ſolle.

Reformat. Nor. *tit. 23. L. 9. §.* und dann über ſolch gütlich Erfordern ꝛc.

Ein gleiches iſt auch in denen Oeſterreichiſchen Rechten zu finden / wie

Walter. *ad Conſuetud. Auſtr.* bezeugt / *lib. 4. tit. 6.* ibi : Der Grund-Zinßmann iſt ſchuldig / dem Grund-Herrn jährlich den Grund-Dienſt zu bezahlen / wann er aber denſelben 3. Jahr aneinander unbezahlt anſtehen läßt / ſo mag der Grund-Herr / er ſey geiſtlich oder weltlich/ dem Lands-Brauch nach den Grund einziehen / doch ſolches eignen Gewalts nicht thun / ſondern mit Erkänntnis eines ordentlichen niedergeſetzten unpartheyiſchen Grund-Rechtens ; dann da der Grund-Herr den Zinß-Mann auſſer rechtlicher Erkänntnus des Grunds entſetzt/ ſo iſt er ihme den Grund wiederum einzuantworten / und ſich mit ihme um den Gewalt zu vertragen ſchuldig. add

Finſter-

Finſterwalder *in Obſervat. ad Conſuetud. Auſtr. lib. 2. Obſ. 41. num. 4.* allwo er anführt / daß alſo bey der hohen Regierung *in cauſa* Wolfen Krebſers *contra* Herrn Abten zu Mölck / *d. 23. Maji. A.* 1571. *item in cauſa* Leonhard Kargen *contra Blaſium* Schiedberger den 15. *Decembr. eod. ann. item in cauſa* Lorentz Mandl *contra* Herrn Probſten zu Cloſter Neuburg *d. 25. April. A.* 1572. geſprochen worden.

Und alſo hat auch A. 1634. menſ. Febr. der Schöpfen-Stuhl zu Jena *ad requiſitionem* Wolf Heinrich von Geßnitz / geſprochen / Verb. Weiln nunmehro oftberührter Hennel mit allen ſeinen männlichen Leibes-Lehens-Erben verſtorben / und ihr denſelben wegen Einziehung des Lehens gebührlich nicht beſprochen / ſo ſeyd ihr auch von dem jetzigen *Poſſeſſore* der Mühlen vor euch ſelbſt ſolch Lehen einzuziehen nicht berechtigt / ſondern bey der ordentlichen Obrigkeit deswegen eure Klage anzuſtellen ſchuldig. V. R. W. Reſponſum.

Jngleichen der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig *menſ. Auguſt.* 1629. *in cauſa* Hanßen von Dießkau / Verb. ſo iſt euch ſolches in einem ordentlichen *Proceſs*, ſo vor euren eigenen Gerichten angeſtellt werden mag / zu ſuchen unbenommen / und wann ihr wie Recht erweiſen und beybringen würdet / daß berührtes Gut ein rechtes *bonum Emphyteuticum* wäre / gedachter *N.* auch in 3. Jahren den gewöhnlichen *Canonem* nicht entrichtet / und er darauf mit ſeiner Nothdurft auch gebührlich gehöret / ergehet darauf in der Sachen / und ob ihr die Güter einzuziehen befugt ſeyd oder nicht / ferner was Recht iſt. V. R. W. Reſponſum.

Alſo hat auch die löbliche *Juriſten-Facultät* zu Helmſtädt A. 1649. menſ. Jul. *ad conſultat. A. D. L.* dieſes Reſponſum von ſich geſtellt / Verb. Haben etliche des Cloſters *S. L.* Erbzinß- Reſponſum.

zinß-Leuthe dem Erbzinß-Herrn den gebührenden *Canonem*, welcher gar gering ſeyn ſolle / in vielen Jahren / auch vor dem Kriegs-Weſen / nicht abgetragen / ſo haben ſelbige Leuth dardurch der Gütter zu Recht ſich verluſtigt gemacht / ſeynd dieſelbe *caduc* worden / und dem Cloſter heimgefallen. Es iſt aber der ſicherſte Weg / daß die Leuthe vor der Obrigkeit zuvor gehört / ob etwa bey vorgegangenen Kriegs-Läuften die Leuthe umkommen / und keiner der Aecker ſich angemaßt / die Kinder unbevormundet geblieben / oder ob ein und der ander den Erbzinß neulicher Jahren erlegt / den Erbzinß-Herrn damit erkennet / und zu Abtrag des hinterſtelligen *Canonis* ſich anheiſchig gemacht / und alſo in dieſen und dergleichen Fällen die Billichkeit beobachtet würde. V. R. W.

Dann obſchon der Erbzinß-Mann durch ſein Verbrechen ſich ipſo jure ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt gemacht / ſo bleibt doch derſelbe in ſeiner natürlichen Poſſeſſion, deren er eigenmächtiger Weis nicht kan privirt werden.

L. naturaliter. ff. de acquir. vel amitt. poſſeſſ. arg. *L. Creditores. Cod. de pignorib. cap. licet. X. de præbend. in fin.*

Wann der Erbzinß-Mann eigenthätig iſt depoſſidirt worden / ſo iſt er vor allen zu reſtituirn.

Wäre aber der Erbzinß-Mann de facto von dem Erbzinß-Herrn aus der Poſſeſſion des Guts geſetzt / ſo wäre er nach der bekannten Rechts-Regul: *Spoliatus ante omnia reſtituendus*, vor allen Dingen zu *reſtitui*ren / und hätte ſodann das interdictum unde vi, ingleichen das vollkommenſte Remedium Can. redintegranda. cauſ. 3. quæſt. 1. mit allen Effectibus wieder denſelben ſtatt.

Vrſill. *dec.* 392. *num.* 2. Guid. Pap. *deciſ.* 107. Afflict. *deciſ.* 97. Menoch. *remed. adipiſc. poſſeſſ.* 5. *num.* 46. Harpprecht. *vol. nov. conſil.* 31. *num.* 184.

§. 16.

§. 16.

Dieſe Rechts-Lehr aber hat auch ſo gar in einem ſolchen Fall ihren gültigen Ingreſs und Würckung / wann der Erbzinſs-Herr der ein ſolch Erbzinſs-Gut non obſervato juris ordine ſeinem Erbzinſs-Mann hinweg nimmt / zugleich auch an dem Ort / wo daſſelbige gelegen / die Jurisdiction als Obrigkeit hätte / wie ſolches in terminis bewähret

Ob dem Erbzinſs-Herrn / der zugleich die Jurisdiction an dem Ort hat / oder Landes-Herr iſt / erlaubt ſeye / ſeinen Erbzinſs-Mann eigenthätiger Weiſs zu depoſſidiren?

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 73. *ibique* Muller *in addit. lit.* ζ. Grave *diſſ. de Commiſſ. Emphyteut. cap.* 6. *aphor.* 7.

Dann es iſt nicht dafür zu halten / als ob die Obrigkeit ehender als eine Privat-Perſohn Macht hätte / daſs ſie den Erbzinſs-Mann eigenmächtiger Weiſs ohne vorhergehende Citation, und in dem Gericht ordentlich vorzunehmende Unterſuchung der Sache / aus dem Gut zu treiben vermöchte.

Cardin. Tuſch. *pract. concl. lit. L. concl.* 441. Joſeph. de Seſſe *de inhibit. cap.* 6. *§.* 2. *num.* 6. Valaſc. *deciſ.* 191. *num.* 3. Klock. *tom.* 2. *Conſil.* 47. *num.* 51.

Gleichwie dieſes auch nicht einmal von dem Fürſten geſchehen kan / wie ſolches unter andern lehren

Vultej. *Conſil. Marpurg. vol.* 3. *conſ.* 21. *num.* 324. Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 2. *num.* 4. Klock. *tom.* 2. *conſ.* 30. *num.* 254. Brunnemann. *Cent.* 5. *deciſ.* 6. *num.* 1.

ſo gar / daſs ſie ſagen / daſs wann der Erbzinſs-Herr / der zugleich auch territorial-Herr iſt / den Erbzinſs-Mann de facto ſeiner Poſſeſſion entſetzet / der Erbzinſs-Mann wieder ſolche Thätlichkeit / ſie mag gleich gewaltthätig ſeyn oder nicht / wenn ſie nur wieder ſeinen Willen iſt ausgeübet worden / allerdings zu reſtituiren / und in die Poſſeſſion vollkommen wiederum einzuſetzen wäre.

Vultej. *vol.* 3. *Conſ.* 29. *num.* 78. Klock. *tom.* 2. *conſ.* 21. *num.* 142. Grave *d. cap.* 6. *aphor.* 7. add. Harpprecht. *vol. nov. Conſil.* 31. *num.* 185. *ſeqq.*

Wie wann bedungen worden / daß der Erbzinß-Herr dem Erb-Mann propria autoritate zu expelliren Macht haben ſolle?

Wie wann aber bedungen worden: daß der Erbzinß-Herr Macht haben ſolle / den Erbzinß-Mann eigenmächtig aus dem Erbzinß-Gut zu treiben? Obwoln einige von denen Dd. vermeinen / als ob der Erbzinß-Herr / vermög dieſer Convention, das Erbzinß-Gut propria autoritate zu occupiren wol befugt ſeye / mithin in der ergriffenen Poſſeſſion zu manteniren wäre / weiln das / was anfänglich mit dem Erbzinß-Mann bedungen worden / hernachmaln auch wieder deſſen Willen geſchehen und vorgenommen werden kan;

§. 1. *Inſtit. quib. alien. lic. L.* 9. *§.* 1. *ff. de aqu. & aqu. pluv.* Coler. *de proceſs. lib.* 1. *cap.* 5. *num.* 38. Menoch. *remed.* 1. *recuper. poſſeſſ. num.* 261.

ſo halten wir doch dafür / daß zwar der Erbzinß-Herr dieſerwegen ſein Recht nicht verliehre / im übrigen aber eine rechtmäſſige Poſſeſſion anderſt nicht / als mit Richterlicher Autorität erlangen könne /

L. 3. *Cod. de pign. & hypothec.* arg. *L.* 5. *§.* 33. *ff. de acquirend. vel amitt. poſſeſſ.* Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 11. *th.* 5. *lit. e.* Molin. *Conſuetud. Pariſ. tit.* 2. *gloſſ.* 1. *in verb. areſti. num.* 181.

indeme dieſes pactum denen bonis moribus und der diſciplinæ publicæ entgegen / und alſo de jure nicht ſoutenirt werden mag.

Brunnemann. *ad L.* 3. *Cod. de pignor. ibique* Dd. commun. Sichard. *ad L. eand. num.* 1. Link. *Conſil. Altdorf.* 27. *num.* 6. *& Conſ.* 32. *num.* 73.

§. 17.

§. 17.

Zuweiln geſchieht es / daß die Straffe der *Caducit*ät wiederum aufgehoben wird / nemlichen I.) wann der Erbzinß-Herr den Fehler und deſſen Straf erläſt /

Bisweiln wird die Caducität aufgehoben 1) durch Erlaſſung der Straf-fe / welches auch der Prælatus Eccleſiæ allein thun kan.

L. penult. Cod. de pact. Graſs. *de redit. legal. §. 69. num.* 45. *ſeq.*

welches auch der Prælat der Kyrche vor ſich und allein thun kan.

Beſold. *Conſil.* 269. *num.* 47. Majer. *S. J. feud. cap.* 29. *§.* 9. *pag.* 858.

Und dieſes geſchiehet entweder ausdrücklich / durch ausdrückliches pactum, transaction, oder durch eine bloſſe renunciation,

2. *feud.* 31. *verſ. niſi.* Graſs. *cit. loc.*

oder ſtillſchweigend / wann nemlich der Erbzinß-Herr ohngeachtet des begangenen Fehlers und Verbrechens, den Erbzinß-Mann nichts deſto weniger für ſeinen Erbzinß-Mann erkennet / den Erbzinß der künftigen Zeit wiſſendlich von ihme fordert oder annimmt / und ihn zur Lehens-Erneurung admittirt.

Struv. *S. J. feud. cap.* 15. *aphor.* 12. *num.* 1. Roſenthal. *de feud. cap.* 10. *concl.* 38. *num.* 4. Carpzov. *lib.* 6. *reſp.* 84.

II.) Höhrt die Straffe auf / wann entweder der Erbzinß-Herr oder der Erbzinß-Mann verſtirbt.

II.) durch den Tod des Erbzinß-Herrn und des Erbzinß-Manns.

Graſs. *de redit. Domin. legal. §.* 69. *num.* 1.

Dann wann der Erbzinß-Herr / ehe und bevor er ſich der Caducität halben erklärt / mit Tod abgeht / ſind deſſen Erben wider den Erbzinß-Mann ad privationem zu agiren nicht mehr berechtigt / weiln der Erbzinß-Herr / da er bey Lebzeiten nicht geklagt / ſondern bis an ſeinen Tod geſchwiegen / ſeines Rechts ſich begeben /

Wann der Erbzinß-Herr bey ſeinen Lebzeiten ſich nicht er-

klärt / können deſſen Erben wieder den Erbzinß-Mann nicht mehr agiren.

und die Caducität remittirt / einfolglich können ſeine Erben das allſchon erloſchene Recht nicht mehr reſuſcitiren.

arg. *L.* 7. *Cod. de revocand. donat.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 9. *num.* 3. Mynſ. 3. *Obſ.* 97. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 36. *num.* 3. Richter. *ad Auth. qui rem Cod. de S. S. Eccleſ. num.* 41. Brunnem. *ad L.* 2. *Cod. de jur. Emphyteut. num.* 8. *ſeq.* Berlich. *part.* 2. *concl.* 46. *num.* 14. *ſeq.* Lauterbach. *Concl. forenſ. Exercit.* 16. *th.* 22. Harpprecht. *vol. nov. conſil.* 49. *num.* 21. *ſeqq.* Graſs. *tr. de redit. legal.* §. 69. *num.* 32. *ſeqq.*

Worzu noch kommt / daß durch die von dem Erbzinß-Mann ausgeübte und die Einziehung des Erbzinß-Lehens nach ſich ziehende facta, der Erbzinß-Herr injurirt und verachtet wird / und dahero die wieder den Erbzinß-Mann anzuſtellende Action nicht ſo wol zu Erſetzung des Schadens / als vielmehr zur Vindication des zugefügten Unrechts competirt / dergleichen Actiones aber von denen Erben nicht movirt werden können.

d. L. fin. Cod. de revocand. donat. L. 35. *in fin. Cod. de inoff. teſtament.* Vinn. *ad* §. 2. *Inſtit. de perpet. & temp. act. num.* 6. Lauterbach. *diſſertat. de tranſit. act. theſ.* 28.

Wann er nur auch von der Caducität Wiſſenſchaft gehabt.

Jedoch wird dieſes von denen Doctoribus insgemein dahin limitirt / wann nur der Erbzinß-Herr gewuſt / daß das Erbzinß-Lehen ihme heimgefallen; ein anders aber wäre / wann er hievon keine Wiſſenſchaft gehabt / oder nicht hätte agiren können / weiln alsdann die vorangezogene Præſumtion des erlaſſenen Unrechts ceſſirt und hinwegfällt.

Mynſ. 3. *Obſ.* 97. *circa fin.* Blumblacher. *cit. quæſt.* 36. *num.* 4. *in fin.* Graſs. *tr. de redit. legal.* §. 69. *num.* 44. Carpzov. *d. Conſt.* 38. *def.* 9. *num.* 4.

Wiewoln einige dafür halten / es könne das Erbzinß-Lehen nach dem Tod des Erbzinß-Herrn nicht mehr eingezogen werden / es

mag

mag gleich ſelbiger die Caducität gewuſt haben / oder nicht / weiln dergleichen Actiones, wordurch das zugefügte Unrecht vindicirt wird / ihrer Natur nach / von denen Erben nicht können exercirt werden.

L. 7. Cod. de revocand. donat. §. 1. Inſtit. de perpet. & temp. action. Struv. *S. J. feud. cap. 15. aphor. 12. num. 3.* Corbul. *tr. de jur. Emphyteut. cap. 15. ampliat. 45. num. 24. ſeqq.*

§. 18.

Gleichwie auch / wann der Erbzinß-Herr bey Lebzeiten des Erbzinß-Manns nicht geklagt / denen Erben das Gut nicht mehr hinweg genommen werden kan.

Gleichergeſtalten wann der Erbzinß-Herr bey Lebzeiten des Erbzinß-Manns ſich nicht erklärt / ſo kan auch hernachmaln wieder des Erbzinß-Manns hinterlaſſene Erben nicht mehr agirt werden /

arg. *L. 7. Cod. de revocand. donation.* Blumblacher. *cit. quæſt. 36. num. 1.* Lauterbach. *Exerc. 16. concl. forenſ. th. 21.* Carpzov. *part. 2. Conſt. 38. def. 9. num. 5.* Graſs. *tr. de redit. legal. §. 69. num. 25. ſeq.* Harpprecht. & Dd. *ſupra allegat.*

Dann die Einziehung des Erbzinß-Lehens geſchiehet wegen des Erbzinß-Manns Verbrechen / nun iſt aber bekannt / daß die aus dem Verbrechen herrührende Actiones wieder die Erben nicht ſtatt haben /

per text. *in §. 2. Inſtit. de perpet. & temp. act. ibique* Dd. Lauterbach. *diſſertat. de tranſit. act. th. 31.*

dann alle Delicta höhren mit dem Tod des Delinquenten auf /

L. 2. Cod. ſi reus vel accuſat. mort. fuer. L. 6. ff. de publ. judic.

einfolglich gehet auch dieſes von dem Erbzinß-Mann begangene Verbrechen nicht auf die Erben / weiln nur allein der jenige mit der Straf zu belegen / welcher das Verbrechen zu ſchulden kommen laſſen.

L. 22. Cod. de pœn. L. 38. ff. de R. I. L. pen. ult. ff. de nov. oper. nunciat.

abſonderlich aber kan der Erbzinß-Herr deswegen denen Erben das Gut nicht mehr hinweg nehmen / weiln er / da er bey Lebzeiten des Erbzinß-Manns ſich nicht erklärt / demſelben das Unrecht remittirt zu haben ſcheinet.

arg. *L. 7. Cod. de revocand. donat.* Roſenthal. *de feud.* 1. 20. *concl.* 40. *num.* 38. *ſeqq.* Graſs. *cit. tr. de redit. legal.* §. 69. *num.* 27. *ſeqq.*

Reſponſum. Und alſo hat A. 1627. menſ. Mart. der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig / *in cauſa* Oßwald Ludwigs zu Queis geſprochen / Verb. Hat euer Vater bey ſeinem Leben eine geraume Zeit hero / und über 3. Jahr / von ſeinem Gut / ſo ein *bonum Emphyteuticum* iſt / die ſchuldigen Erbzinſen nicht abgeſtattet. Ob nun wohl der Erbzinß-Herr in denen Gedancken ſtehet / daß hierdurch ihme das Erbzinß-Lehen-Gut verfallen ſeye / da er aber dannoch bey gedachtes eures Vaters Leben / wieder ihn deßwegen nicht Klag erhoben hätte / ſondern das Werck anſtehen laſſen / ſo wäre er nunmehro wieder euch / als die Erben / *ad privationem* zu *agi*ren / ferner nicht berechtiget. V. R. W.

Wann in dem Erbzinß-Brief die Straff der Caducität ausdrücklich iſt ſtipulirt worden / ſo kan ſowol von denen Erben des Erbzinß-Herrn als

Dieſe Doctrin aber / daß nach dem Tod des Erbzinß-Herrn das Erbzinß-Lehen nicht mehr eingezogen werden könne / leidet darinnen einen mercklichen Abfall / wann der Erbzinß-Mann in dem Erbzinß-Brief mit ausdrücklichen Worten verſpricht / daß er das verliehene Erbzinß-Gut in baulichen Ehren und Weſen erhalten / und nicht *deteriori*rn / den Erbzinß zu rechter Zeit entrichten / und das Gut unerſucht und unerlaubt des Erbzinß-Herrn nicht ver*alieni*rn wolle / und dergleichen / im Fall aber / daß ſolches wieder ſeine Zuſag gleichwoln beſchehen würde / er ſeines Erbzinß-Lehens verluſtigt ſeyn wolle. Dann dieſes

ſes pactum hat dieſen Effect und Würckung / daß das Erbzinß-Gut nicht nur von denen Erben des Erbzinß-Herrn eingezogen / ſondern auch wieder des verſtorbenen Erbzinß-Manns hinterlaſſene Erben ad privationem agirt werden könne / auch wieder die Erben des Erbzinß-Mañs ad privationem agirt werden.

Honded. *lib.* 1. *conſultat.* 51. *num.* 32. Gabriel. *commun. concl. tit. de malefic. concl.* 35. *n.* 14. Cavalcan. *part.* 1. *deciſ.* 46. *num.* 50. Jul. Clar. *§. feudum. quæſt.* 65. Harprecht. *vol. nov. conſil.* 49. *num.* 26. *cum mult. ſeqq.* Anton. de Amato. *deciſ.* 70. *num.* 11.

maſſen allhier nicht von einer ſolchen Straffe / die die Geſetze irrogirn / ſondern von einer von denen Contrahenten bedungenen Straffe gehandelt wird / welche ihrer Natur und Eigenſchaft nach auf die Erben gehet / wann gleich keine Erwehnung von denenſelben geſchehen /

L. 13. *Cod. de contrah. & committ. ſtipulat. ibique* Dd. *L.* 47. *ff. de act. emt. vendit.* Lauterbach. *diſſertat. de pœn. convent. cap.* 9. *th.* 80.

und die Caducität / die einer wegen nicht gehaltener pacten verwürckt / wird nicht eine Straffe / ſondern natura Contractus genannt.

Surd. *deciſ.* 29. *num.* 11.

§. 19.

III.) Wird die Straffe *abolirt* durch eine rechtmäßige *præſcription*, wann nemlich der Erbzinß-Herr binnen Rechtsbeſtimmter Zeit keine Klag anſtellt. III.) Durch die Præſcription.

Graſſ. *tr. de redit. Domin. legal. §.* 70. *num.* 1.

Was für eine Zeit aber zu ſolcher præſcription erfordert werde / davon ſind die Meinungen unterſchiedlich. Einige vermeinen / es wäre eine Zeit von 5. Jahren hierzu genug; Was für eine Zeit zu ſolcher præſcri-

ption erfordert werde?

per text. *in L. 2. Cod. de vectigal. & commiſſ.* Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt. 36. num. 5.*

Allein es wird mit weit beſſerm Fundament behauptet / daß zu Aufhebung dieſer Straffe 30. Jahr nöthig ſeyn / maſſen in ſolcher Zeit alle Civil-Actiones, ſo wol reales als perſonales, wo nicht beſonders / in einem und dem andern Fall / ein kürtzerer oder längerer Termin angeſetzt zu finden / præſcribirt werden /

L. ſicut. 3. Cod. de præſcript. 30. vel 40. annor. Majer. *ad Inſtit. tit. de actionib. pag.* 1014. Frommann. *diſput. de actionib. cap. 14. th. 1.*

einfolglich auch dieſe Action, welche dem Erbzinß-Herrn zu vindicirung des ihme durch des Erbzinß-Manns Verſchulden anheim gefallenen Nutzbar-Eigenthums competirt und zuſtehet /

Grav. *de commiſſ. Emphyteut. theſ. penult.* Tiraquell. *ad L. 8. Cod. de revocand. donat. verb. revertatur. num. 296.* Graſſ. *de redit. domin. legal. §. 70. num. 3.*

und läßt ſich der vor-angeführte Lex. 2. Cod. de vectigal. & commiſſ. darum hiehero nicht wol appliciren / weiln ſelbiger von einem gantz andern Caſu, und zwar in ſpecie von denen wegen defraudirten Zolls verfallenen Sachen diſponirt / und dahero / als etwas odieuſes / auf andere Fälle nicht zu extendiren iſt.

L. B. de Lynker. *vol. 1. reſp. 33. num. 5.*

Wann dieſe Zeit zu lauffen anfange?

Dieſe Zeit fängt ſo gleich an zu lauffen / ſo balden das Erbzinß-Lehen dem Erbzinß-Herrn heimfällig worden / welches gleich in dem Moment geſchiehet / da der Erbzinß-Mann das Verbrechen hat zu Schulden kommen laſſen / und dieſes ohne Unterſchied / es mag gleich der Erbzinß-Herr der Caducität halber ſich erklärt haben oder nicht.

Tira-

Tiraquell. *cit. loc.* Schrader. *de feud. part.* 9. *part. princ.* 2. *Sect.* 14. *num.* 18. *ſeqq.* Graſſ. *de redit. Domin. legal.* §. 70. *num.* 4. & 5.

Ob nun aber zwar nach denen *in praxi recipirten Canoniſchen* Rechten der bona fides bey einer jedwedern Præſcription von Anfang bis auf den letzten Augenblick vorhanden ſeyn muß/ — Ob auf Seiten des Erbzinß-Manns bona fides vorhanden ſeyn müſſe?

cap. quoniam. fin. X. de præſcript. ibique Dd. Covarruv. *in cap. poſſeſſor. de R. I. in 6to.* Gail. 2. *Obſ.* 18. *num.* 7. Brunnemann. *in prælect. ad reg. Jur. Can. lib. 6. Decretal. reg.* 2.

ſo liegt jedoch in gegenwärtigem Fall nichts daran / ob der Erbzinß-Mann in bona oder mala fide ſeye / dann dieſes Recht das Erbzinß-Lehen einzuziehen / wird durch den bloſen Ablauf der 30. Jahre aufgehoben und verlohren / und des Erbzinß-Herrn Wille den begangenen Fehler zu remittirn hieraus genugſam abgenommen / anerwogen die privation des Erbzinß-Rechts eine bloſſe Straffe iſt / von einer bloſſen Straff aber wird einer nach Verlauff 30. Jahren / ausgeſchloſſen / ohngeachtet daß der Gegentheil in mala fide conſtituirt geweſen / maſſen niemand ſchuldig ſich ſelbſten zur Straff zu offerirn / ob er gleich weiß / daß er Straff-würdig ſeye.

arg. *L.* 2. *Cod de vectigal. cap.* 19. *de heret. in 6to.* Brunnemann. *in prælect. ad R. I. Can. reg.* 2. *num.* 6. Roſenthal. *de feud. cap.* 10. *concl.* 39. *num.* 40. & 42. Engel. *Colleg. Jur. Can. lib.* 2. *tit.* 26. *num.* 18. Stryk. *diſſertat. de Culpa Vaſall. remiſſ. cap.* 3. *num.* 39. *ſeqq.* Graſſ. *tr. de redit. Dom. legal.* §. 70. *n.* 10. *ſeq.*

Und dieſe Præſcription operirt ſo viel / daß nicht nur der Erbzinß-Herr hierdurch ausgeſchloſſen wird / ſondern auch der Succeſſor ſingularis, deme nemlich der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen verliehen /

Schrader. *de feud. part. 9. part. princ. 2. ſect.* 14. *num.* 20. Roſenthal, *de feud. concl.* 39. *num.* 43.

dann der ſingularis Succeſſor kan nicht mehr Recht haben und prætendirn / als ſein Autor gehabt hat.

L. nemo plus juris ff. de R. I. & L. 177. *pr. ff. eod.*

Was nach denen Nürnbergiſchen Statuten / für eine Zeit zu Aufhebung der Caducität erforderlich?

Nach denen Nürnbergiſchen *Statut*en findet wieder den Erbzinß-Herrn / im Fall ein Erbzinß-Gut auf dem Lande ohne ſein Vorwiſſen und Einwilligung durch Kauf / Tauſch oder Verpfändung iſt verändert worden / ſo wol auf Seiten des Erbzinß-Manns / als auch des neuen Poſſeſſoris keine andere Præſcription, als eine von undencklichen Jahren ſtatt /

vid. Reformat. Norit. *tit.* 23. *Leg.* 12. §. und hierinnen / ꝛc. Verb. ſoll dem Erbmann und die jenigen / denen das Erbgut in ſolcher Veränderung eingeraumt worden / einige *Præſcription* oder Verjährung nicht fürtragen / die übertreffe dann menſchliche Gedächtnus.

Aber in andern oben recenſirten Fällen / als wann zum Exempel der Erbzinß-Mann den Erbzinß 3. gantzer Jahr nicht entrichtet / ſein Erbzinß-Recht gefährlicher Weis verlaugnet / das wahre und eigentliche Kauf-Pretium nicht anzeigt / das Erbzinß-Gut auf untüchtige und in denen Rechten verbottene Perſohnen transferirt / iſt / weiln in denen Statutis der Præſcription halber nichts speciels determinirt zu finden / denen gemeinen beſchriebenen Rechten nachzugehen / mithin zu Aufhebung der Privation des Erbzinß-Lehens / eine Verjährung von 30. Jahren für hinlänglich zu achten. Dann die Statuta, die von denen gemeinen beſchriebenen Rechten gantz oder zum Theil abweichen / ſind ſtricte zu interpretirn / und von einem Caſu auf den andern nicht zu extendirn / ſondern nach ihren eigentlichen Wort-Verſtand anzunehmen / alſo / daß / was nicht ausdrücklich darinnen enthalten / für ausgelaſſen / und der Diſpoſition derer gemeinen Rechte überlaſſen zu ſeyn gehalten wird.

arg.

arg. *L.* 14. *ff. de Legib. L.* 64. *§.* 9. *ff. ſolut. matrim. L.* 27. *Cod. de teſtament.* Gail. 2. *Obſ.* 33. *n.* 9. *& Obſ.* 124 *num.* 7. *ſeq.* Schurf. *Cent.* 3. *Conſil.* 37. *num.* 17. Mev. *part.* 5. *deciſ.* 1. *num.* 2. *& part.* 9. *deciſ.* 147. *n.* 2.

Schließlichen iſt annoch zu mercken: daß die Straffe der Caducität auch per indirectum præſcribirt werden könne/ wann nemlichen das dem Erbzinß⸗Herrn heimgefallene Erbzinß⸗Lehen von dem Erbzinß⸗Mann auf einen andern transferirt wird / dann weiln alsdann von dieſem/ nemlich dem neuen Poſſeſſore, das Erbzinß⸗Gut / daferne er nur auch in bona fide iſt/ und ſolches durch einen rechtmäßigen Ankunfts⸗Titul überkommen/ in 10. Jahren unter denen Gegenwärtigen/ und in 20. Jahren unter denen Abweſenden præſcribirt werden kan/ und ſolchemnach das Dominium vermittels der Præſcription auf ihn fällt/ hingegen aber/ in Anſehung des Erbzinß⸗Herrn/ deme ſolches durch des Erbzinß⸗Manns Verbrechen ipſo jure heimgefallen / dardurch wiederum erlöſcht und aufhört/ ſo folgt nothwendiger Weis/ daß auch die Action ſelbſt / welche aus dem Dominio gefloſſen / wann dieſes ceſſirt/ zu gleicher Zeit ſich endigen müſſe. Wie die Straffe per indirectum præſcribirt werde?

arg. *L.* 3. *Cod. de his, quæ vi met. cauſ.* Molin. *Conſuetud. Paris. Gloſſ.* 1. *§.* 43. *num.* 44. Roſenthal. *de feud. cap.* 10. *concl.* 39. *num.* 40. Graſſ. *tr. de redit. Domin. legal. §.* 70. *num.* 13.

Das ſechszehende Capitul.

Von mancherley Würckungen des heimgefallenen Erbzinß-Lehens / in ſpecie aber von denen Früchten und Beſſerungen.

§. 1.

Der Effect des heimgefallenen Erbzinß-Rechts beſtehet in Anſehen des Erbzinß-Herrn darinnen / daß das Nutzbar-Eigenthum mit dem Ober-Eigenthum vereinbart wird / mithin der Dominus Macht bekommt / über das angefallene Gut völlig zu diſponirn / auch vor überkommener poſſeſſion ſolches an einem andern zu verhypotheciren;

Der Effect und Würckung des Erbzinß-Rechts / ſo dem Erbzinß-Herrn durch oder ohne Verſchulden des Erbzinß-Manns heimgefallen / beſtehet vornemlich darinnen: daß das Nutzbar-Eigenthum / welches bishero der Erbzinß-Mann gehabt / wieder mit dem *Dominio directo* oder Ober-Eigenthum *ipſo jure conſolidirt* und vereinbart wird / alſo und dergeſtalten / daß der Ober-Eigenthums-Herr ſodann über das heimgefallene Gut nach ſeinen ſelbſt-eigenen Belieben zu diſponiren / und ſolches ſo wol unter denen Lebendigen / als auch durch eine letzte Willens-Verordnung auf andere wiederum zu transferiren / und andere darmit zu belehnen / mithin alle und jede commoda und Nutzungen / die einem Eigenthums-Herrn zuſtehen können und mögen / aufzuheben / Fug und Macht erlangt.

Everhard. Jun. *vol.* 1. *conſil.* 69. *num.* 14. Lauterbach. *in Colleg. theoret. pract. tit. de heredib. & actionib. vendit. theſ.* 28. Grav. *diſſert. de commiſſ. Emphyteut. theſ.* 11. *pag.* 86. Graſs. *tr. de redit. domin. legal.* §. 63.

Dahero iſt kein Zweifel / daß derſelbige auch eine Hypothec auf dem heimgefallenen Gut / als welches ihme nunmehro vollſtändig zuſtehet / conſtituiren könne / ob ihme gleich die Poſſeſſion deſſelben noch nicht eingeraumet worden.

per *L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand. L.* 1. *ff. de pignoratit. act.* Frommann. *diſſert. de domin. acquiſit. th.* 51. *ſeqq.*

Hinge-

Hingegen aber fällt von dem Erbzinß-Mann ſo gleich alles dasjenige weg/ was ihme zuvorhero Kraft des Erbzinß-Rechts zugeſtanden/ einfolglich hat er nicht mehr Macht/ das Erbzinß-Lehen/ ob er gleich noch in dem Beſitz deſſelben ſich befindet/ auf andere zu transferiren/ oder zu verhypotheciren/ oder eine Servitut darinnen zu conſtituiren/ ſondern es höhren zugleich alle ſeine gehabte Jura miteinander gänzlich auf/ und wird derſelbe anderſt nicht/ als ein Beſitzer einer fremden Sache conſiderirt. in Anſehung des Erbzinß-Manns aber höhrt ſogleich alle deſſen gehabte Jura auf/ mithin kan er das Gut weder cediren noch verpfänden/ noch mit einer Servitut beſchwehren.

Frommann. *diſſertat. de translat. legal. theſ.* 70. *ſeqq.* Graſs. *de redit. Domin. legal.* §. 63. *num.* 14. *ſeqq.*

§. 2.

Aus bishero angeführten ergiebt ſich nun/ daß wann der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Lehen mittler Zeit/ da er das Dominium utile annoch gehabt/ denen Creditoribus zum Unterpfand verſchrieben und eingeſetzt/ oder ſolches mit einer Dienſtbarkeit beſchwehrt hat/ die Hypothec und Servitut ſo gleich nach erfolgten Ruckfall wiederum aufhöhre und ſich endige/ nach der bekannten Regul: *Reſoluto jure dantis, reſolvitur jus accipientis*, wann das Recht des Gebenden aufhöhrt/ ſo kan des Empfangenden Recht nicht länger daurn. Wann das Erbzinß-Recht aufhöhrt/ ſo hat die mittler Zeit conſtituirte hypothec oder Servitut ſogleich ein Ende/

per text. *in L.* 31. *ff. de pignorib.* 2. *feud.* 8. Guid. Pap. *deciſ.* 575. Richter. *vol.* 2. *conſil.* 3. *num.* 24. Merlin. *de pignorib. lib.* 5. *quæſt.* 13. *num.* 8. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 14. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 9. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. vitalit. & precar. quæſt.* 35. *num.* 1.

Dann bey Conſtituirung des Erbzinß-Lehens wird allezeit darauf geſehen/ daß ſolches dermaleins wiederum in eben der Qualität und Beſchaffenheit/ in welcher es ſich bey deſſen Translation befunden/ auf den Erbzinß-Herrn zuruck fallen ſolle;

L. 67. *ff. de contrahend. emt. vendit.*

nun

nun wäre aber höchſt unbillich / wann das / was die Rechte dem Erbzinß-Herrn in gewiſſen Fall zueignen / ihme durch ein fremdes factum, e. gr. durch die hypothec, welches der Weg iſt / wordurch man zu der Alienation gelanget / hinwiedernm entzogen würde.

Vinn. *lib.* 2. *ſelect. quæſt. cap.* 5. Beſiche oben den 15.ten und 20.ten §. des *IX.* Capituls.

Denen Creditoribus hingegen geſchiehet ratione juris quæſiti dardurch weiters kein Unrecht / weil ſie ſich ſelbſt zu imputiren haben / daß ſie nicht beſſer nach der Condition deſſen / mit deme ſie contrahirt / gefragt / und wie es mit dem verpfändeten Gut etwa beſchaffen ſeyn möchte / genauer nachgeforſchet haben.

arg. *L.* 19. *ff. de R. I. L.* 103. *ff. eod.* Tiraquell. *de retract.* §. 34. *gloſs.* 1. *num.* 7. Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. gloſs.* 1. §. 43. *num.* 93. Roſenthal. *de feud. cap.* 9. *concl.* 11. *num.* 9.

§. 3.

es wäre dann / 1) daß der Erbzinß-Herr darein conſentirt /

Jedoch geſchiehet zuweiln / daß die von dem Erbzinß-Mann conſtituirte Hypothec oder Servitut auf dem Gut haftend bleibet / und mit und nebſt demſelben dem Erbzinß-Herrn zufällt. Und zwar 1.) wann die Verpfändung und Auflegung der Dienſtbarkeit mit Conſens des Erbzinß-Herrn geſchehen; maſſen der Erbzinß-Herr durch dieſe Einwilligung ſeinem gehabten Recht renunciirt / und dieſem Negotio Kraft gegeben hat / und ſolches dahero auch künftighin genehm halten muß.

Blumblacher. *cit. quæſt.* 35. *num.* 2.

Und dieſes findet ſtatt / wann gleich die gewöhnliche Clauſul: *Salvo jure Domini*, mit Vorbehalt Eigenherrlicher Rechte / wäre adjicirt worden: dann dergleichen General-Clauſul reſervirt zwar dem Erbzinß-Herrn alle Rechte und Gerechtigkeiten /

ten / aber nicht diejenigen / welche derſelbe durch ſeinen Conſens und Confirmation des Contracts hat concediren wollen. Dann ſonſten würde eine Contrarietät daraus erfolgen / indeme nemlichen der Eigenherrliche Conſens ein immerwährendes und auf einen jedweden Succeſſorem gehendes Recht einraumt / dahingegen durch ſothane Clauſul dieſes wiederum geändert und aufgehoben würde.

Blumblacher. *d. quæſt.* 35. *num.* 3. Struv. *S. J. feud. cap.* 13. *aphor.* 7. *num.* 8. Graſs. *tr. de redit. Domin. legal.* §. 64. *num.* 38. Hartmann. Piſtor. *lib.* 2. *quæſt.* 48. *num.* 32.

2.) Wann das Erbzinß-Lehen nicht nach des Erbzinß-Contracts Eigenſchaft / ſondern durch eine beſondere freywillige Handlung / v. gr. durch Kauf / Tauſch / Schenckung / und andern rechtmäſſigen Ankunfts-Titul an den Erbzinß-Herꝛn wiederum gelanget / dann in dieſem Fall bekommt er das Gut nicht jure proprio, als Dominus directus, ſondern wie ein anderer Fremder / mithin gehet daſſelbe anders nicht / als mit ſeinem darauf haftenden Onere über.

oder 2) daß das Erbzinß-Lehen durch eine beſondere freywillige Handlung auf ihn gekommen.

Cap. 5. *X. de pignorib. cap.* 9. *X. de uſur.* Graſs. *tr. de redit. Domin. legal.* §. 64. *num.* 35. *ſeqq.* Struv. *S. J. feud. cap.* 14. *aphor.* 2. *num.* 5. & *cap.* 13. *aphor.* 8. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 35. *n.* 7.

Wie wann aber der Erbzinß-Herꝛ das Erbzinß-Lehen kraft des ihme competirenden Einſtand-Rechts an ſich brächte? Weiln der Erbzinß-Herꝛ in dieſem Fall das Gut als Dominus directus überkommt / ſo folgt nothwendiger Weiß / daß die von dem Erbzinß-Mann darauf gelegte Onera ſo fort wieder aufhöhren; dann ein anders iſt / ob der Erbzinß-Herr gleich anfangs und immediate kauft / oder aber erſt hernach mediate zum Kauf gelanget. Im erſten Fall bekommt er das Gut wie ein anderer Fremder / im leztern Fall aber / wann nemlich ſchon ein anderer gekauft hat / und der Erbzinß-Herꝛ / vermög des ihme gebührenden

Wie wann der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen Krafft des Einſtand-Rechts auf ſich brächte?

 den

den Einſtand-Rechts / in den Kauf eintritt / bekommt ſelbiger das Erbzinß-Lehen als Dominus directus, dann wann ihme das Ober-Eigenthum nicht zuſtünde / ſo könnte er auch dieſes Einſtand-Recht nicht exerciren. Und hindert nicht / daß ſelbiger auch in letztern Caſu in die Stelle des erſtern Kaufers tritt; dann dieſes geſchiehet nur allein in Anſehung derer in dem Contract exprimirten Conditionen / oder deſſen / was ſonſten die Natur und Eigenſchaft des Contracts mit ſich bringt / als wann zum Exempel der Verkaufer ſich beſchwehrt / daß er über die Helfft ſeye vervortheilt worden; ratione des übrigen aber tritt der Erbzinß-Herr keineswegs in die Stelle des erſten Käufers / ſondern was er darinnen vornimmt / das thut er jure proprio als Dominus directus.

Carol. Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. tit.* 1. *§.* 1. *gloſſ.* 6. *num.* 26. Guid. Pap. *deciſ.* 575. Blumblach. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 35. *num.* 8.

Es wäre dann / daß der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Lehen mit dieſem Beding / daß die Hypothec, Servitut, oder ein anders Onus darauf bleiben ſolle / verkauft hätte / weiln dieſes pactum gleichſam ein Theil des Kauf-Pretii iſt / und dahero den Erbzinß-Herrn um ſo mehrers obligirt / als ſelbiger das Erbzinß-Lehen in Anſehung ſothanen Oneris, um einen geringern Preiß überkommen.

L. 79. *ff. de contrahend. emt. vendit. ibique* Brunnem. Blumblacher. *cit. quæſt.* 35. *num.* 8. *circa fin.* Pinell. *part.* 2. *rubr. de reſcind. vendit. cap.* 2. *num.* 29.

§. 4.

Eben dieſes hat auch ſtatt / wann das Erb-

Was von der Hypothec und Servitut angeführt worden / eben das iſt auch von andern Fällen zu ſtatuiren. Wann dannenhero der Erbzinß-Mann das Erbzinß-Lehen jemanden vererbt /

erbt / oder einen jährlichen Zinß oder Gült darinnen conſtituirt hätte / ſo höhrt mit dem Erbzinß-Recht auch der Zinß und die Vererbung auf / nach der vorangezogenen Rechts-Regul: *Reſoluto jure dantis, reſolvitur jus accipientis.*

zinß-Lehen vererbt / oder ein jährlicher Zinß oder Gült darinnen conſtituirt worden.

L. 38. *ff. de pignorib.* Graſſ. *cit. tract.* §. 64. *num.* 43. Ludov. Cancer. *de Cenſ. part.* 1. *cap.* 2. *quæſt.* 1. *art.* 6. *num.* 1. *ſeqq.*

Gleichwie aber vorgeſetzter maſſen das von dem Erbzinß-Mann beſchwehrte Erbzinß-Gut durch den erfolgten Ruckfall von allen Beſchwehrden frey und ledig wird: alſo können hingegen alle diejenige Jura, ſo der Erbzinß-Mann mittler Zeit remittirt / von dem Erbzinß-Herrn bey Ergebung des Anfalls / ohngehindert wiederum exercirt werden / und iſt derſelbe an die Remiſſion im geringſten nicht gebunden. Solchemnach / wann der Erbzinß-Mann die dem Erbzinß-Lehen erworbene Dienſtbarkeiten / Gült / Zinß und andere Jura remittirt und nachgelaſſen hätte / mag ſothane Remiſſion zum præjudiz des Erbzinß-Herrn nichts operirn.

Der Erbzinß-Herr kan nach erfolgten Ruckfall die jenige Jura wieder exercirn / die der Erbzinß-Mann mittler Zeit remittirt hat.

arg. *L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.*

Wie dann auch die Befreyungen / welche der Erbzinß-Mann ſeinen Unterthanen angedeyhen laſſen / nach erfolgten Ruckfall reſcindirt und aufgehoben / und für nicht erlaſſen gehalten werden.

Surd. *deciſ.* 102. *num.* 16. Chaſſan. *ad Conſuetud. Burgund. rubr.* 3. §. 8. *num.* 37. Graſſ. *tr. de redit. Domin. legal.* §. 64. *num.* 52. *ſeqq.*

§. 5.

Ob nun aber zwar das heimgefallene Erbzinß-Lehen dem Erbzinß-Herrn ipſo jure ohne einige Tradition acquirirt wird; ſo erlanget doch derſelbige nicht zugleich auch die Poſſeſſion, ſondern es bleibt ſelbige nichts deſto weniger annoch bey dem Erbzinß-Mann;

Wann gleich das heimgefallene Erbzinß-Lehen ipſo jure

acquirirt wird / ſo iſt doch nicht gleich auch die poſſeſſion für acquirirt zu achten /

Weſemb. *part.* 3. *Conſil.* 124. *num.* 12. Roland. a Valle *vol.* 1. *conſil.* 77. *num.* 36.

Dann die Poſſeſſion iſt eine res facti, und kan anderſt nicht / als durch natürliche Ergreiſung acquirirt und erworben werden.

L. 23. *ff. de acquir. vel amitt. poſſeſſ. L.* 1. *§.* 3. *ff. eod.*

als welche nicht zwar eigenthätiger Weiß / ſondern durch rechts erlaubtes Mittel zu ergreiffen /

Jedoch iſt auch eine eigenmächtige Occupation nicht zuläßlich. Dann ob gleich der Erbzinß-Mann nach erfolgten Ruckfall keine rechtmäſſige Poſſeſſion mehr hat; alldieweiln aber auch ein unrechtmäſſiger Beſitzer ſeiner Poſſeſſion eigenmächtiger Weiß nicht privirt werden darf /

Cap. 5. *X. de reſtit. ſpoliat.*

ſo iſt ſolchemnach der Erbzinß-Mann nicht mit Gewalt / ſondern durch rechts-erlaubte Mittel aus der Poſſeſſion zu treiben.

Guid. Pap. *deciſ.* 107. *num.* 2. Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. gloſſ.* 1. *§.* 43. *num.* 27. Weſemb. *part.* 2. *Conſil.* 73. *num.* 80. Roſenthal. *de feud. cap.* 10. *concl.* 41. *num.* 44. *ſeqq.* Graſſ. *tr. de redit. Domin. legal. §.* 65. Beſiehe den 15.ten §. des vorhergehenden *XV.* Capituls.

wiedrigenfalls iſt der Erbzinß-Mann zu reſtituirn /

Wiedrigenfalls iſt dem Erbzinß-Mann / welcher de facto depoſſedirt worden / nicht nur die Poſſeſſion wiederum einzuraumen /

arg. *Cap.* 5. *X. de reſtit. Spoliat. cap.* 2. *X. de ordin. cognit.* Menoch. *recuperand. poſſeſſ. remed.* 1. *num.* 75. Guid. Pap. *deciſ.* 107. *num.* 2.

der Erbzinß-Herr aber macht ſich ſeines Rechts

ſondern es macht ſich auch der Erbzinß-Herr dardurch ſeines Rechts verluſtigt / und verliehrt mithin das Erbzinß-Lehen.

Guid. Pap. *cit. loc.* Menoch. *c. l. remed.* 9. *num.* 308. Knipſchild. *de fideicommiſſ. famil. nobil. cap.* 13. *num.* 4. Graſſ.

cit.

cit. §. 65. num. 14. ſeqq. Beſiehe oben den 15.ten §. des *XV.* Capituls.

dardurch verluſtigt.

§. 6.

Hier fällt die Frage vor: Wie es mit denen Früchten und Beſſerungen zu halten? Was die fructus anbetrift / ſo gehöhren dem Erbzinß-Mann diejenige / welche er vor den Ruckfall erhoben / ohne Unterſcheid und unwiederruflich;

Wie es nach den Ruckfall mit denen Früchten zu halten?

arg. *§. 19. Inſtit. de rer. diviſ. & acquir. rer. dom. L. 2. Cod. de pact. inter emt.*

Da hingegen die Früchte / welche nach dem Ruckfall auf den Erbzinß-Mann oder deſſen Erben gekommen / ſie mögen gleich noch vorhanden oder conſumirt ſeyn / ſo wol die naturales als civiles, dem Erbzinß-Herrn mit und nebſt dem Gut reſtituirt werden müſſen.

Graſſ. *tr. de redit. Domin. legal. §. 65. num.* 86. add. *num.* 11. *&* 81. Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. §. 43. gloſſ.* 1. *num.* 32. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de contrah. emt. vendit. §. 94.*

Alldieweiln aber / wie wir bereits in nechſt vorhergehenden Capitul §. 14. angeführt / der Erbzinß-Herr bey ſich ereignender Caducität alsdann erſt das Erbzinß-Lehen vollkommen acquirirt / wann er ſich gegen den Erbzinß-Mann erklärt hat / das Gut einzuziehen / ſo fragt ſichs weiter: Von welcher Zeit ſodann die *fructus* dem Erbzinß-Herrn eigentlich gebühren? Die Dd. kommen hierinnen nicht überein / indeme einige dafür halten wollen / daß ſelbige erſt von Zeit der beſchehenen Declaration, angefordert werden können / als bis dahin der Erbzinß-Mann ſein Dominium utile behält /

Ob dem Erbzinß-Herrn ſogleich von Zeit des Anfalls / oder von Zeit der beſchehenen Declaration die Früchte gebühren?

L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut.

und dahero ſo lange auch die fructus, welche allezeit dem Nutzbar-Eigenthums-Herrn gehöhren / nicht unbillich zu lucriren hat.

L. 35. §. 1. ff. de R. V. L. 48. ff. de acquir. rer. dom. L. 45. ff. de uſur.

welcher Meinung / als der billichſten / unter andern beypflichten

Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. gloſſ.* 1. *§.* 43. *num.* 34. *ſeq.* Benintend. *in deciſ. concl.* 37. *in fin.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 12. *num.* 4. Mynſ. 6. *Obſ.* 83. *num.* 5. Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 563. Berlich. *part.* 2. *concl.* 46. *num.* 48.

Andere hingegen ſtatuirn mit weit beſſerm Fundament, daß die Fructus ſo gleich von der Zeit und dem Moment an / da der Erbzinß-Mann das Verbrechen / um weſſentwillen er ſeines Erbzinß-Rechts privirt werden mag / bey ſich zu Schulden kommen laſſen / dem Erbzinß-Herrn zu reſtituirn ſeyn / und zwar aus hernachfolgenden Motiven; weiln nach Verordnung derer Rechten / der Erbzinß-Mann durch ſein Delictum ipſo jure das Nutzbar-Eigenthum verliehrt / welches dem Erbzinß-Herrn ſo gleich anheim fällt. Ob nun zwar die zum Faveur des Erbzinß-Herrn determinirte Straffe ehender nicht exequirt wird / als bis dieſer ſich zuvor hierüber erklärt; ſo inducirt doch dieſe Declaration nicht die Straff ſelbſt / ſondern zeiget nur an / daß der Erbzinß-Herr ſich ſeines durch das Verbrechen des Erbzinß-Manns erlangten Rechts nurmehro bedienen wolle / mithin wird dieſe Erklärung nicht zu der Privation ſelbſt / als welche das Geſetz eingeführt / ſondern nur zu avocirung der Poſſeſſion des Erbzinß-Lehens / oder ad juris privativi executionem erfordert / und pro conditione ſine qua non gehalten.

Burſat. *part.* 4. *conſil.* 456. *num.* 30. *ſeqq.* Grav. *diſſertat. de commiſſ. Emphyteut. cap.* 4. *th.* 11. Weſemb. *part.* 3. *conſil.*

101.

101. *num.* 18. *ſeqq.* Graſſ. *tr. de redit. Domin. legal.* §. 43. *num.* 17. *ſeqq. add.* §. 13. *per tot.*

Weiln nun das Erbzinß-Lehen von der Zeit des begangenen Verbrechens gleich verlohren gehet / ob ſchon die Erklärung des Erbzinß-Herrn noch nicht erfolat / ſo ergiebt ſich hieraus / daß auch die Fructus von eben der Zeit an / als die nunmehr aus einer fremden Sache erhoben / reſtituirt werden müſſen /

L. 17. §. 1. *ff. de rei vindicat. L.* 20. *ff. eod.*

anerwogen der Erbzinß-Mann durch ſein Verbrechen ſo fort in mala fide conſtituirt wird;

arg. *L.* 1. *Cod. de his, quib. ut indign.*

Dann weiln derſelbe weiß / oder doch hätte wiſſen können / daß er ſeines Verbrechens halber ſein Erbzinß-Recht verlohren / und der Erbzinß-Herr ihn als einen der ſeinem Verſprechen zuwieder gehandelt / nicht mehr toleriren werde / und wann er ihme auch gleich die Straff erlaſſen ſolte / ſolches doch aus lauter Gnade geſchehe / ſo iſt er / wann er das Erbzinß-Lehen länger behält / pro malæ fidei poſſeſſore in alle Wege zu achten / und mithin nicht nur die vor beſchehener Declaration erhobene und annoch vorhandene / ſondern auch die bereits conſumirte Früchte und Nutzungen / wie nicht weniger auch die / ſo man annoch füglich hätte percipirn können und ſollen / nicht unbillich zu erſtatten verbunden.

L. 44. *L.* 62. §. *fin. ff. de rei vindicat. L.* 22. *Cod. eod.* §. 2. *Inſtit. de Offic. judic. L.* 2. *Cod. de fructib. & expenſ. lit.*

Und dieſe Meinung wird als eine denen Rechten gemäßere von denen Dd. insgemein propugnirt / worunter ſind

Schrader. *de feud. part.* 9. *pr. Sect.* 3. *num.* 30. *ſeqq.* Roſenthal. *de feud. cap.* 10. *concl.* 42. *num.* 14 *ſeqq.* Grav. *diſſert. de Commiſſ. Emphyteut. th.* 5. Graſſ. *tr. de redit. Domin. legal.* §. 68. *per tot.* ubi ad contraria reſpondet.

Tiraquell.

Tiraquell. *ad L. ſi unquam Cod. de revocand. donat. num.* 271. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *diſp.* 29. *th.* 12. *lit. b.*

§. 7.

Weme die Beſſerunge des Erb-zinß-Lehens zugehöhren?

So viel die Meliorationes oder Beſſerungen des Erbzinß-Lehens und andere Unkoſten anbetrifft / kan ſolche der Erbzinß-Mann nicht repetirn / ſie mögen gleich natürlich oder durch Menſchen Kunſt und Fleiß gemacht worden ſeyn / ſondern ſie fallen mit und nebſt dem Gut dem Erbzinß-Herrn zu.

L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. ibi: *nulla ei in poſterum allegatione nomine meliorationis imponenda.* ibique Brunnem. *num.* 3. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 12. *num.* 9. Graſſ. *tr. de redit. Domin. legal.* §. 68. *num.* 36. Fulgin. *tr. de meliorat. quæſt.* 1. *num.* 9.

Und dieſes hat nicht nur allein ſtatt / wann der Erbzinß-Mann durch ſein Selbſt-Verſchulden das Erbzinß-Lehen wieder verlohren / als welche Straff er billich wegen ſeines begangenen Fehlers über ſich ergehen laſſen muß;

d. L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. Auth. qui rem. Cod. de S. S. Eccl. Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 21. Richter. *ad Auth. qui rem. Cod. de S. S. Eccleſ. num.* 43. *ſeqq.* Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 4.

ſondern auch alsdann / wann das Erbzinß-Recht ohne Verſchulden des Erbzinß-Manns ſich geendiget.

Perez. *cit. loc. num.* 21. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 569. *ſeqq.* Graſſ. *de redit. Domin. legal.* §. 68. *num.* 38. Beſold. *delibat. jur. ex lib.* 6. *Pandect. tit.* 3. *num.* 11. *pap.* 567. Fachin. *lib.* 1. *controverſ. cap.* 92. *& lib.* 7. *cap.* 90. *ſeq.*

Dann

Dann es wird der Erbzinß-Contract vornemlich deswegen aufgerichtet/ daß das Gut ſolle verbeſſert werden.

L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. ibique Dd.

Wann nun zu dem Ende der Contract errichtet zu werden pflegt/ ſo iſt der Erbzinß-Herr nicht ſchuldig/ die Bau- und Beſſerungs-Unkoſten dem Erbzinß-Mann zu bezahlen; dann deswegen vererbt er das Gut/ damit er dieſer Unkoſten überhoben ſeyn möchte. Und weiln das Gut gemeiniglich für einen geringen/ und mit denen daraus zu erheben ſtehenden Früchten gar keine Proportion habenden jährlichen Eigenzinß verliehen wird / ſo müſſen dahero dem Erbzinß-Herrn nach Eigenſchaft des Contracts/ die auf das Gut verwandte Beſſerungen nach geendigtem Erbzinß-Recht/ wann auch gleich der Erbzinß-Mann nichts verſchuldet/ in compenſationem fructuum nicht unbillich verbleiben.

Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 570. Beſold. *in delibat. jur. ex lib.* 6. *Pandect. tit.* 3. *num.* 11. *pag.* 567.

Wie dann auch die Pupillen und Minderjährige bey Wiederabtrettung des dem Domino durch oder ohn ihr Verſchulden heimgefallenen Guts/ die aufgewendte Beſſerungs-Unkoſten ebenfalls nicht repetirn/ ſondern dem Erbzinß-Herrn ſolche ohne Entgeld zuruck laſſen müſſen.

L. 23. *Cod. de adminiſtrat. tutor.* Perez. *ad Cod. tit. de jur. Emphyteut. num.* 21. *circa fin.*

In Praxi pflegt man einen Unterſchied zu machen/ unter denen Beſſerungen/ die der Erbzinß-Mann nach Eigenſchaft des *Contracts* hat thun müſſen/ und unter denen jenigen/ worzu der Erbzinß-Mann nach Eigenſchaft des *Contracts* nicht verbunden geweſen; Jene bleiben nebſt dem angefallenen Gut dem Erbzinß-Herrn/ dieſe aber ſind dem Erbzinß-Mann wiederum zu erſetzen und gut zu thun.

Sande *lib.* 3. *tit.* 6. *def.* 3. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 12. *num.* 10. Perez. *cit. loc.* Garſ. *tr. de expenſ. & meliorat. cap.* 6. *num.* 20. *ſeq.* Berlich. *part.* 2. *concl.* 46. *num.* 49. Graſſ. *tr. de redit. Domin. legal.* §. 68. *num.* 37. Grav. *diſſert. de Commiſſ. Emphyteut. cap.* 5. *th.* 5. *in fin.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 14. *ibique* Muller. *in not.*

§. 8.

Der Erbzinß-Mann muß nebſt Abtrettung des Erbzinß-Lehens allen zugefügten Schaden erſetzen.

Endlich iſt auch der Erbzinß-Mann allen cauſirten Schaden dem Erbzinß-Herrn zu erſetzen / und die Poſſeſſion des heimgefallenen Erbzinß-Lehens ihme ohne weitern Anſtand hinwiederum abzutretten und einzuraumen ſchuldig und gehalten.

Auth. qui rem Cod. de S. S. Eccleſ. circa fin. ibique Brunnem. & Richter. *num.* 43. L. B. de Lynker. *Cent.* 6. *reſolut.* 569.

Ob der Erbzinß-Mañ / wann er von dem Erbzinß-Herrn zu Wieder-Einraumung des Guts belangt wird / Exceptionem Dominii vorſchützen könne?

Zu dieſer Wiedereinraumung des Guts aber / iſt der Erbzinß-Mann dergeſtalten verbunden / daß er dem Erbzinß-Herrn quæſtionem Dominii zu moviren nicht berechtigt / ſondern vielmehr ſchlechterdings das Erbzinß-Lehen abtretten / und ſo dann erſt der Proprietät halber wieder ihn Klag erheben muß.

L. 25. *Cod. de locat. conduct. ibique* Dd. Flores Diez. de Mena *ad* Anton. de Gamma *deciſ.* 12. *in fin.* Auguſt. Barboſ. *ad L.* 25. *Cod. de locat. num.* 9. Valaſc. *de Emphyteuſ. quæſt.* 9. *num.* 15.

Es könnte dann der Erbzinß-Mann in continenti erweiſen / daß ihme das Dominium des Erbzinß-Lehens ſchon vor beſchehener Conſtituirung des Erbzinß-Lehens zuſtändig geweſen / oder von ihme nach der Zeit rechtmäſſig ſeye acquirirt worden / welchenfalls er dem Erbzinß-Herrn / wann er von dieſem / wegen Abtrettung des Guts ſolte belanget werden / Exceptionem Dominii gar wol opponirn kan.

Barboſ. *cit. loc.* Anton. Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 42. *def.* 12. Brunnemann. *ad L.* 25. *Cod. de Locat. Chriſtin. vol.* 3. *deciſ.* 118. *num.* 3. & 4.

Das ſiebenzehende Capitul.

Von denen Actionibus und Hülfs-Mitteln / welche dem Erbzinß-Herrn in Anſehung des Ober-Eigenthums / und dem Erbzinß-Mann in Anſehung des Nutzbar-Eigenthums zuſtehen.

§. I.

Nachdem wir bishero erklärt / was die Natur und Eigenſchaft des Erbzinß-Rechts mit ſich bringet / und was ſo wol dem Erbzinß-Herrn als auch dem Erbzinß-Mann für Jura und Gerechtſame zukommen; ſo iſt nunmehro nöthig / daß wir auch betrachten / auf was Art und Weis ein jedweder dasjenige / was ihme von Rechts wegen zukommt / in Entſtehung der Güte / Gerichtlich ſuchen könne. Es iſt aber allhier zu conſideriren. *I.)* Die *Action* oder Klage / die dem Erbzinß-Mann in Anſehung ſeines Dominii utilis oder Nutzbar-Eigenthums / und dem Erbzinß-Herrn in Anſehung des Dominii directi oder Ober-Eigenthums zuſtehet. *II.)* Das *Forum competens*, oder vor welchen Richter die das Erbzinß-Recht *concernir*ende Strittigkeiten zu *tractir*en / und *III.)* der *modus procedendi*, oder auf was Art und Weis man darinnen zu verfahren pflege. Die Remedia und *Actiones*, welche dem Erbzinß-Mann *ratione Dominii utilis* zukommen / ſind entweder *poſſeſſoria* oder *petitoria*. Die *Remedia poſſeſſoria* gereichen entweder zu Erlangung der *Poſſeſſion*, oder zur *Conſervir*- und Beybehaltung derſelben / oder zur *Reſtitution* und

Die remedia welche dem Erbzinß-Mann zukommen / ſind entwe-

der poſſeſſoria oder petitoria.

Das 1.) remedium poſſeſſorium iſt das Interdictum quorum bonorum.

und Wiedereinraumung der verlohrnen *Poſſeſſion*. Zu *Acquirir*- und Erlangung der *Poſſeſſion* des Erbzinß-Lehens / die einer noch nicht gehabt / competirt (I. das Interdictum quorum bonorum, welches der Erb des verſtorbenen Erbzinß-Manns / er mag nun gleich ab inteſtato oder ex teſtamento ſuccedirn / wieder den jenigen / welcher das Erbzinß-Lehen als anmaßlicher Erb oder Beſitzer innen hat / und Klägern für einen Erben nicht erkennen will / zu Erlangung der Poſſeſſion des ihme angefallenen Erbzinß-Guts anſtellet.

1. tit. ff. quorum bonor. 2. feud. 26. §. 1. Roſenthal. *de feud. cap. 12. concl. 12. num. 30.* Mindan. *de interdict. tit. 16. num. 38.* Gail. 2. *Obſ. 152. num. 16.* Hahn. *ad* Weſemb. *tit. quorum bonorum verſ. etiam feudalium.* Philippi *uſ. pract. Inſtit. lib. 4. tit. 15. §. 3. Eclog. 71. num. 19. ſeqq.*

Und dieſes Interdictum findet nicht nur wieder einen Fremden / ſondern auch wieder den Erbzinß-Herrn ſelbſt / wann er angedeutetes Erbzinß-Lehen occupirt / ſtatt /

Ruland. *de Commiſſar. part. 3. lib. 3. cap. fin. num. 12.* Vultej. *de feud. lib. 2. cap. 1. num. 20. ſeq.* Philipp. *c. l. num. 20.*

wie nicht weniger auch in dieſem Fall / da jemand in dem Erbzinß-Recht oder Nutzbar-Eigenthum zum Erben iſt inſtituirt worden. Dann ob zwar anſonſten das Interdictum quorum bonorum nur allein ad univerſitatem bonorum petendam angeſtellet wird;

L. 1. §. 1. ff. quor. bonor.

ſo iſt doch dieſes nur allein von dem interdicto directo anzunehmen / keinesweges aber von dem interdicto utili, als welches auch zu Erlangung einzeler Stuck movirt werden kan.

L. 2. ff. quor. bonor. ibi: corporum poſſeſſores. L. 29. ff. de furt. Berger. *diſſertat. de hered. in re certa inſtit. §. 21.*

2.) ge-

2.) gehöhrt auch hieher das Remedium ex L. fin. Cod. de Edict. D. Hadriani tollend. ſo derjenige / welcher von dem Erbzinß-Mann zum Erben eingeſetzt / oder von jemanden in dem Nutzbar-Eigenthum inſtituirt worden / vor die Hand nehmen und begehren kan / daß ihme die Poſſeſſion des angefallenen Erbzinß-Lehens eingeraumet werde.

Das 2.) remedium poſſeſſorium iſt das remedium l. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. tollend.

Berlich. *part.* 3. *deciſ.* 307. Roſenthal. *de feud. cap.* 10. *concl.* 48. *num.* 2. Ludwell. *tr. de ſucceſſ. feud. cap.* 50. *pag.* 254. *ſeq.* Berger. *cit. diſſertat.* §. 21. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. quor. bonor.* §. 15.

Es wird aber erfordert / daß der / welcher ſich dieſes Remedii bedienen will / das Teſtament vor dem Richter in Originali producire / dieſes aber mit dem geringſten vitio viſibili nicht behafftet / auch die Poſſeſſion derer zu dieſer Erbſchaft gehörigen Gütter annoch ledig / und kein rechtmäſſiger Contradictor vorhanden ſeye.

Was hierbey erfordert werde?

Harpprecht. *reſp.* 79. *num.* 7. & 8. Lauterbach. & *Dd. ad tit. quorum bonorum* §. 22. add. *num.* 15. *ſeqq.* Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. eod.* §. 2.

Dann wann ein rechtmäſſiger Contradictor vorhanden / der nemlichen in der Poſſeſſion ſich befindet / und ſein Recht in continenti darzuthun vermag / ſo müſſen eines jedweden Jura examinirt / und die Urſachen ſo wol der verlangten Immiſſion, als auch der beſchehenen Contradiction ventilirt werden / alſo / daß hernachmaln derjenige die Poſſeſſion erlanget / welcher ein beſſer Recht erwieſen und beygebracht hat.

per text. expreſſ. *in L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. tollend.* Lauterbach. *cit.* §. 22. & §. 18. Harpprecht. *cit. reſp.* 79. *num.* 9. *ſeq.* Menoch. *de adipiſcend. poſſeſſ. remed.* 4. *num.* 559.

Gleichergeſtalten kan auch der Legatarius, deme das Erbzinß-Recht im Teſtament iſt vermacht worden/ das utile remedium ex Edicto D. Hadriani ergreifen/ und wieder den Erben zu Erlangung der Poſſeſſion agiren. Dann daß auch dieſes utile remedium in denen legatis ſtatt findet/ ſolches lehren unter andern

Finkelthauſ. *Obſ.* 121. *num.* 17. Carpzov. *part.* 3. *Conſt.* 13. *def.* 35. Beſold. *part.* 4. *conſil.* 157. *num.* 13. Brunnemann. *ad d. L. fin. Cod. de Edict. D. Hadrian. num.* 1. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Legat.* §. 43. & *tit. quor. bonor.* §. 15.

§. 2.

Das 3.) remedium poſſeſſorium iſt das Interdictum uti poſſidetis.

Befindet ſich der Erbzinß-Mann in der *Poſſeſſion* des Erbzinß-Lehens/ und er wird darinnen turbirt/ ſo kommt ihme wieder den Turbanten/ auch wieder den Erbzinß-Herrn ſelbſt/ das utile interdictum uti poſſidetis zu ſtatten.

L. 1. §. 8. *ff. uti poſſid.* Bocer. *claſſ.* 4. *diſputat.* 5. *th.* 48. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectig.* §. 18. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 208.

Wohin es gerichtet ſeye?

Dieſes gehet kürtzlichen dahin/ daß der Erbzinß-Mann bey ſeiner hergebrachten Poſſeſſion maintenirt und geſchützet/ dem Beklagten hingegen von der Turbation abzuſtehen/ auch cautionem de non amplius turbando zu beſtellen/ und alle verurſachte Gerichts-Unkoſten/ Schäden und Intereſſe zu erſtatten auferlegt werden ſolle.

L. 3. §. *fin. ff. uti poſſidet.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 12. Gail. 1. *Obſ.* 116. *num.* 4. Menoch. *retinend. poſſeſſ. remed.* 3. *num.* 706. Frider. *tr. de interdict. tit.* 7. *cap.* 2. *num.* 3. *ſeq.*

Es muß aber darbey der Erbzinß-Mann erweiſen / 1.) daß er würcklich in der Poſſeſſion des Erbzinß-Lehens ſeye / und 2.) die auf Seiten des Beklagten begangene Turbation darthun.

Was der Erbzinß-Mann allhier zu erweiſen habe?

cap. 9. *X. de probat.* §. 4. *Inſtit. de interdict.* Mev. *part.* 2. *deciſ.* 313. *num.* 3. *& part.* 8. *deciſ.* 449. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. uti poſſidetis.* §. 11.

Wann endlichen der Erbzinß-Mann aus der *Poſſeſſion* des Erbzinß-Lehens gar iſt geſetzt worden / ſo kommt ihme wieder den Turbanten / auch wieder den Erbzinß-Herꝛn ſelbſt das utile interdictum Vnde vi, zu ſtatten / krafft deſſen derſelbe begehrt / daß ihme die Poſſeſſion nebſt Erſtattung alles Intereſſe hinwiederum möge eingeraumt werden.

Das 4.) remedium poſſeſſorium iſt das Interdictum unde vi?

L. 1. §. 9. *ff. de vi & vi armat.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal.* §. 18.

Es muß aber auch allhier der Erbzinß-Mann / will er anders obtiniren / 2. Stuck erweiſen / 1.) daß er von der Poſſeſſion ſeye dejicirt worden / 2.) daß er zur Zeit der Dejection würcklichen in Poſſeſſion geweſen.

Was der Erbzinß-Mann allhier zu erweiſen habe?

L. 1. §. 23. *vi & vi armat.* Maſcard. *de probat. concl.* 1328. *num.* 18. *&* 23. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de vi & vi armat.* §. 6. *circa fin.* Harpprecht. *vol nov. Conſil.* 36. *num.* 350.

Mit dieſem interdicto kommt überein das bekannte Remedium Juris Canonici ex Canone redintegranda 3. cauſ. 3. quæſt. 1. daß nemlichen der Spolirte vor allen Dingen zu reſtituiren / und ihme die abgenommene Poſſeſſion wiederum einzuraumen ſeye / welches Remedium ohne Unterſchied der Zeit / des Orts und der Sachen ſtatt findet.

Das 5.) remedium iſt das remedium can. redintegranda.

Gail. 2. *Obſ.* 75. Mynſ. 3. *Obſ.* 85. *num.* 6. Berlich. *part.* 1. *concl.* 21. Menoch. *recuperand. poſſeſſ. remed.* 15. Mev. *part.* 5. *deciſ.* 178. *num.* 9. *add. deciſ.* 234.

Mit

Das 6.) remedium cap. ſæpe 18. X. de reſtitut. ſpoliat.

Mit dem Remedio Can. redintegranda hat eine Verwandtſchaft das Remedium cap. ſæpe 18. X. de reſtitut. ſpoliat. welches nicht nur wieder den Spolianten / ſondern wieder einen jedwedern Poſſeſſorem, welcher von dem Spolio Wiſſenſchaft hat / intendirt werden kan / worvon ſehr weitläuftig handelt

Menoch. *recuperand. poſſeſſ. remed.* 16. Stryk. *tr. de actionib. forenſ. inveſtigand. ſect.* 2. *membr.* 11. *§.* 21.

§. 3.

Welches unter dieſen 3. remediis vor das beſte zu halten?

Hierbey iſt zu unterſuchen / welches unter dieſen dreyen Remediis, nemlichen des Interdicti Vnde vi, des Remedii ex Canon. redintegranda, und Cap. ſæpe, vor das beſte und nützlichſte zu halten / mithin von dem Kläger zu erwählen ſeye? Was das Interdictum Vnde vi anbelangt / ſo hat ſolches nur wieder den Spolianten / und der ſolches befohlen oder ratihabirt hat / ſtatt / wieder einen andern Poſſeſſorem aber wird es nicht extendirt.

L. 1. §. 12. *ff. de vi & vi armat.* Gonzalez Tellez. *comment. ad Cap. Sæpe. num.* 3. Hillig. *in* Donell. *lib.* 15. *cap.* 31. *lit. z.*

Hingegen das Remedium Cap. Sæpe. kan auch wieder einen tertium poſſeſſorem, welcher um das Spolium Wiſſenſchaft hat / angeſtellt werden / und in ſo weit iſt dieſes Remedium weit nützlicher / als das Interdictum Vnde vi. Das Remedium Can. redintegranda aber / competirt nach allgemeiner Lehr derer Dd. wieder einen jedwedern Poſſeſſorem, er mag nun gleich in bona oder mala fide ſeyn / mithin von dem vitio poſſeſſionis eine Wiſſenſchaft haben oder nicht. Es iſt zwar nicht ohne / daß das Cap. Sæpe. weit jünger ſeye / als der Can. redintegranda, geſtalten in jenem Pabſt Innocentius III. wieder den Rigorem Juris Civilis, das iſt / wieder die regulas des Interdicti Vnde

vi, erſt von neuen wieder den Poſſeſſorem, welcher um die Spoliation weiß / die actionem de ſpolio extendirt hat / woraus zu ſchlieſſen / daß ſolche zuvorhero wieder denſelben / am allerwenigſten aber wieder den bonæ fidei poſſeſſorem, nicht ſtatt gehabt / dannenhero nicht unbillich zu ſtatuiren / es ſeye die generalitas can. redintegranda durch erſt-beſagtes Capitulum vielmehr auf den malæ fidei poſſeſſorem zu reſtringiren / wie ſolches mit mehrern erweiſet

Gonzalez Tellez. *ad d. Cap. Sæpe num.* 4. Ziegler. *ad can. redintegranda. cap.* 4. §. 11.

Allein es iſt obige Sentenz derer Dd; daß nemlichen das Remedium Can. redintegranda indiſtincte wieder einen jedwedern Poſſeſſorem, er mag bona oder mala fide beſitzen / könne angeſtellt werden / heuntigs Tags durchgehends in Praxi recipirt / welches Ziegler *cit. loc.* §. 12. ſelbſten agnoſcirt / und mit verſchiedenen Præjudiciis beſtärcket / worvon auch Mevius part. 8. deciſ. 383. ſchöne Rationes anführt. Iſt alſo dieſes Remedium in Praxi das nützlichſte / vollkommenſte und ſicherſte.

Chriſtin. *vol.* 4. *deciſ.* 13. *mem.* 21. *& deciſ.* 139. *num.* 19. Klock. *tom.* 3. *conſil.* 30. *num.* 134. *ſeq.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de vi & vi armat.* §. 2. Mynſ. 3. *Obſ.* 85. *num.* 3. Mindan. *de mandat. lib.* 2. *cap.* 56. §. 1. Harpprecht. *vol. nov. conſil.* 36. *num.* 345.

Es fragt ſich aber: Ob vorerwähnte *Remedia poſſeſſoria recuperandæ*, mit dem *petitorio* können *cumulirt* werden? Es wollen zwar einige / daß nach denen Civil-Rechten dergleichen Cumulation nicht ſtatt finde;

Ob das poſſeſſorium recuperandæ mit dem petitorio könne cumulirt werden?

per *L.* 1. *Cod. de appellat.* Frantzk. *Exercit.* 14. *quæſt.* 2. Vinn. *L.* 2. *Select. quæſt.* 39.

Allein nach dem *Jure Canonico* und der heuntigen *Praxi*, waltet auſſer allen Zweifel / daß das poſſeſſorium recuperandæ

 poſſeſ-

poſſeſſionis mit dem petitoria in einem Libell conjungirt werden möge/ geſtalten dieſe beede Remedia einander nicht contraire ſind/ ſondern eines dem andern aufhilſt/

vid. *cap. 3. ſeqq. X. de cauſ. poſſeſſ. & propriet.* Piſtor. *part. 1. quaſt. 45. num.* 12. Gail. 1. *Obſ.* 63. *num.* 2. *ſeq.*

Der Effect davon iſt dieſer/ daß der Richter das petitorium übergehen/ oder ſolches zu weiterer deduction reſerviren/ und über das poſſeſſorium allein ſprechen könne; dahingegen wann das petitorium allein iſt angeſtellt worden/ der Richter über die Poſſeſſion nicht ſprechen darf/ wann gleich ſich hervor thäte/ daß des Klägers Intention in poſſeſſorio fundirt ſeye/ und vice verſa.

Cap. 2. X. de cauſ. proprietat. & poſſeſſ. Carpz. *lib.* 1. *reſp.* 71. *num.* 23. & *reſp.* 72. *num.* 9.

Ein anders wäre/ wann die Intention des Klägers zugleich auch auf das poſſeſſorium ſein Abſehen hätte/ welches aus der dem Libello angehängten Clauſula ſalutari: Hierüber und was ſonſten von Rechtswegen gebetten werden ſolte oder könte/ das Hochadeliche mildrichterliche Amt *implori*rend/ abzunehmen iſt. Dann dieſe Clauſul ſupplirt alle defectus/ und iſt von ſolcher Würckung/ daß dardurch alle Actiones und Remedia, welche aus denen narratis reſultirn/ vorgebracht worden zu ſeyn ſcheinen.

Gail. 1. *Obſ.* 61. *num.* 12. Mynſ. 6. *Obſ.* 93. Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 73. *num.* 14. *ſeqq.* Stryk. *prax. forens. cap.* 7. §. 11.

Wiewoln in dieſem Fall der Kläger ſich dieſer Cautel zu bedienen hätte/ daß wann er in petitorio zu agiren angefangen/ und ſehete hernachmaln/ daß mit dem poſſeſſorio beſſer fortzukommen wäre/ er von dem petitorio abſtehe/ und das poſſeſſorium anſtelle.

per text. *in cap. Paſtoralis* 5. *X. de cauſ. propriet. & poſſeſſ.* Stryk.

Stryk. *introduct. ad prax. forenſ. cap.* 1. *§.* 39. Carpz. *lib.* 1. *reſp.* 42. *num.* 8.

Eine gantz andere Bewandnus hingegen hat es mit dem poſſeſſorio retinendæ poſſeſſionis, worvon wir in vorhergehenden 2. §. gehandelt/ als welches ſich mit dem petitorio dahero nicht cumulirn láſſet/ weiln offenbahr/ daß wann die Actiones einander contraire, und zuwider laufen/ die Cumulation derſelben nicht ſtatt habe/ dann wer gegentheilige Sachen allegirt/ der iſt damit nicht anzuhören/ ſondern vielmehr zu repellirn. Ob das poſſeſſorium retinendæ mit dem petitorio könne cumulirt werden?

L. 1. *Cod. de furt. L.* 16. *Cod. de inoff. teſtament. L.* 188. *ff. de R. I. cap. ſollicitudini. X. de appellat.*

Wer nun aber das poſſeſſorium retinendæ und das petitorium zugleich anſtellt/ der gründet ſich auf ein contraires ſuppoſitum. Dann in dem poſſeſſorio retinendæ wendet er vor/ daß er in Poſſeſſion ſeye/ in dem petitorio hingegen eignet er ſeinem Wider-Parth die Poſſeſſion zu; in jenem begehrt er/ man ſolle ihn bey ſeiner Poſſeſſion mainteniren; in dieſem/ der Gegentheil ſolle ihme die Poſſeſſion einraumen. Wann nun alſo dieſe beede Actiones zugleich und zu einer Zeit inſtituirt werden/ ſo ſagt der Kläger/ er ſeye in Poſſeſſion, und ſeye nicht in Poſſeſſion, und iſt ſich alſo ſelbſten contraire.

vid. Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 71. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. de interdict. num.* 8. Frantzk. *Exercit. ad ff.* 14. *quæſt.* 1.

Ob nun aber zwar auf dieſe Weiſe das poſſeſſorium retinendæ mit dem petitorio nicht cumulirt werden kan; ſo kan doch dasjenige/ was zu dem petitorio gehöhrig/ zugleich allegirt und angeführt werden/ doch alſo/ daß man es in die Concluſion des Libells nicht mit einbringe/ ſondern nur/ damit der Richter die Beſchaffenheit der Poſſeſſion, und daß man ſie rechtmäſſig acquirirt habe/ daraus erſehen und abnehmen möge/ welches die Practici eine allegation pro colorando poſſeſſorio zu nennen pflegen.

 Stryk.

Stryk. *introduct. ad prax. forens. cap.* 1. *§.* 28. conf. Mynſ. *Cent.* 6. *Obſ.* 93.

Oder es könte auch der Kläger / wann er ſeines Rechts nicht allerdings gewiß / eventualiter das petitorium mit dem poſſeſſorio cumulirn / und alternative bitten / daß er entweder bey ſeiner Poſſeſſion maintenirt / oder wann man ihn als Beſitzer nicht befinden würde / der Beklagte in petitorio condemnirt werden möchte.

arg. *L.* 15. *§.* 4. *quod. legat.* Schilter. *prax. Jur. Rom. in Foro Germ. Exercit.* 13. *th.* 14. Menk. *in tabb. Synoptic. ad tit. de interdict.* Berger. *in Elect. proceſſ. poſſeſſ. §.* 40.

Das 7.) remedium iſt das Interdictum quod vi aut clam.

Schlüßlichen kommt auch annoch dem Erbzinß-Mann zu ſtatten das Interdictum quod vi aut clam, wormit derſelbige wieder denjenigen / der auf dem Erbzinß-Lehen mit Gewalt oder heimlicher Weiß etwas gebauet / agirt und begehret / daß die Sache deſtruirt / und alles wiederum in den vorigen Stand geſtellt werde.

L. 1. *§.* 1. *ff. de nov. Oper. nunc.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. quod vi aut clam. §.* 4. *&* 6. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 298. Bocer. *de jur. univerſ. diſput.* 14. *th.* 57.

§. 4.

Von denen remediis petitoriis.

Was die dem Erbzinß-Mann zuſtehende *remedia petitoria* anbetrifft / ſind ſolche unterſchiedentlich / und hat man allhier auf dreyerley zu ſehen. Dann es iſt 1.) entweder das Erbzinß-Recht annoch zu *conſtituiren* / oder 2.) allbereits *conſtituirt* / oder auch 3.) würcklichen *acquirirt*. Daferne nun der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen verſprochen / ſo entſtehet wieder ihn eine perſonal-Klag / krafft deren er zu Conſtituirung des Erbzinß-Lehens angehalten werden kan.

In Anſehung des verſprochenen Erbzinß-Lehens hat wieder

L. 3.

L. 3. ff. de obligat. & actionib. L. 20. Cod. de pact. Struv. *S. I. Civ. Exertit.* 11. *th.* 62.

Und dieſe iſt nach dem Unterſchied der Gedinge und Handlungen/ wordurch das Verſprechen beſchehen/ mancherley. Alſo/ wann das Erbzinß-Lehen durch ein bloſſes pactum iſt promittirt worden/ ſo competirt die Condictio ex moribus; iſt die Promiſſion krafft einer Donation beſchehen/ ſo hat die Condictio ex L. 35. Cod. de donat. ſtatt. Hat der Eigenthums-Herꝛ ſich zur Conſtituirung eines Erbzinß-Rechts durch einen Contract, verbindlich gemacht/ ſo iſt eben diejenige Action, die aus dem Negotio, durch welches die Zuſag geſchehen/ anſonſten entſpringet/ anzuſtellen/ als zum Exempel/ die actio ex ſtipulatu, wann der Erbzinß-Herꝛ vermög einer ordentlichen Stipulation das Erbzinß-Lehen verſprochen/ die actio emti, wann für eine gewiſſe Geld-Summa/ die actio præſcriptis verbis, wann durch einen Tauſch oder einen andern Contractum innominatum ſothane Promiſſion erfolgt iſt.

den Erbzinß-Herꝛn eine perſonal-Klag ſtatt/ welche aus eben dieſem negotio, wordurch der Erbzinß-Herꝛ ſich jemand verbindlich macht/ entſpringet.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 62. Beſiehe oben den 1. §. des *IV.* Capituls.

Wann das Erbzinß-Recht allſchon iſt conſtituirt worden/ welches durch einen gantz beſondern Contract, Contractus Emphyteuticarius, oder Erbzinß-Contract genannt/ beſchiehet/

Ratione des conſtituirten Erbzinß-Lehens competirt wieder den Erbzinß-Herꝛn die actio Emphyteuticaria.

Struv. *cit. Exercit.* 11. *th.* 63. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager vectig. num.* 3. *verb. quem hoc modo. pag.* 331. Böhmer. *introduct. in Jus Digeſtor. tit. eod. §.* 6.

ſo ſtehet dem Erbzinß-Mann und ſeinen Erben die Actio Emphyteuticaria wieder den Erbzinß-Herꝛn und deſſen Erben zu/ welche kürtzlichen dahin gehet/ daß der Erbzinß-Herꝛ dem Erbzinß-Mann die Poſſeſſion des Erbzinß-Guts einraumen/ und das utile Dominium oder Nutzbar-Eigenthum transferirn ſolle.

Lauterbach. *in Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal. §. 12. & in concl. forens. Exercit. 16. th. 8.* Bocer. *de jur. univerſ. diſput. 14. th. 56.* Stryk. *tr. de actionib. forenſ. inveſtigand. Sect. 1. membr. 6. §. 55.* Berger *Oeconom. Jur. lib. 3. tit. 5. §. 28. num. 5. pag. 699.*

Und hierzu iſt der Erbzinß-Herr oder deſſen Erben præciſe verbunden / alſo daß / wann annoch in ihren Mächten ſtehet / das Gut zu übergeben / ſie ſich durch Erſtattung des Intereſſe wieder Willen des Erbzinß-Manns hiervon nicht liberirn können.

arg. *L. 6. Cod. de reſcindend. vendit.* Reyger. *in theatr. jurid. theoret. pract. tit. ſi ager vectig. §. 16.* Bocer. *c. l.*

und wann das Erbzinß-Recht in Teſtament conſtituirt worden / die actio ex teſtamento.

Iſt aber das Erbzinß-Recht in Teſtament / oder einer andern letzten Willens-Verordnung jemanden conſtituirt / und derſelbe in dem Nutzbar-Eigenthum *inſtituirt* / oder ihme daſſelbe *legirt* worden / ſo hat im erſtern Fall nach dem Unterſchied der Fälle / entweder die hereditatis petitio, nemlich wieder einen Tertium, der das Gut / als anmaßlicher Erb oder Beſitzer innen hat / und Klägern für einen Erben nicht erkennen will / oder die actio familiæ herciſcundæ, wieder den Miterben / bey deme das Ober-Eigenthum verbleibet / ſtatt;

L. 9. ff. de heredit. petit. L. 1. §. 1. ff. famil. herciſcund. L. 15. pr. ff. eod. Struv. *S. J. Civ. Exerc. 11. th. 62. & in S. J. feud. cap. 7. aphor. 3. num. 4.*

Im letztern Fall aber hat der Erbzinß-Mann dreyerley Actiones, vermittels deren er die Einraumung des Erbzinß-Guts begehren kan / als da iſt 1.) die actio perſonalis ex teſtamento, und zwar die directa, wann das Erbzinß-Recht in Teſtament / die utilis aber / wann ſolches in einem Codicill, oder durch eine Donation auf den Todes-Fall conſtituirt iſt; Und dieſe ſtellt der Erbzinß-Mann einig und allein wieder den Erben an / daß dieſer ihme das Erbzinß-Gut nebſt denen a tempore moræ erlangten

langten Nutzungen / Früchten und Zinſen / auch allen verurſachten Unkoſten einantworten ſolle.

§. 2. Inſtit. de Legat. Harpprecht. *ad §. 3. Inſtit. de locat. conduct. num.* 231. Bocer. *claſſ. 2. diſput.* 14. *th.* 45. *lit. b. Mynſ.* 3. *Obſ.* 51.

2.) Die actio hypothecaria, die aus einer ſtillſchweigenden hypothec entſpringet / welche die Geſetze in denen übrigen Güttern des Teſtatoris, in ſo weit ſelbige auf den Erben gekommen / denen legatariis wieder einen jedwedern Beſitzer derſelben / gegeben haben. Und dieſe Action gehet dahin / daß der Erbzinß-Mann in die beſeſſene Erbſtuck / als ſein Unterpfand / zu immittirn / und in poſſeſs und Gewehr zu bringen / auch darinnen ſo lange zu ſchützen / bis Beklagter das legirte Erbzinß-Gut würcklich ausgeantwortet. Ingleichen die actio hypothecaria,

§. 2. Inſtit. de Legat. arg. L. Cod. commun. de legat. Harpprecht *ad d. §. 3. num.* 231.

Worbey zu mercken / daß in denen Güttern des Erben / die Hypothec nicht ſtatt habe;

L. 1. in fin. Cod. commun. de legat. Brunnemann. *Exercit.* 13. *ad Inſtit. ad §. 2. tit. de legat. num. 9.*

Gleichwie auch der Erbzinß-Mann auf dem legirten Erbzinß-Gut ſich dahero keiner Hypothec anzumaſſen vermag / weiln niemanden ſeine ſelbſt eigene Sache zum Unterpfand ſtehen und hafften kan.

arg. *L. 64. ff. de furt. junct. L. 45. pr. ff. de R. J.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de legat.* §. 45.

3.) Die Rei vindicatio, welche ſo wol wieder den Erben / als auch einen jedwedern poſſeſſorem des Guts competirt / um ſolches nebſt allen a tempore moræ eingehobenen Nutzungen dem Erbzinß-Mann auszuantworten / und rei vindication.

Harp-

Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 231. Eggebrecht. *Synopſ. jur. Emphyteut. concl.* 33. Bocer. *d. diſput.* 14. *th.* 45. *lit. b.*

maſſen der Legatarius das Nutzbar-Eigenthum ſo gleich a tempore mortis teſtatoris ipſo jure acquirirt.

L. 80. *ff. de legat.* 2. *arg. L.* 71. *§. ult. ff. de legat.* 1. Berger. *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. *§.* 28. *not.* 3. *pag.* 699.

§. 5.

Wann das Erbzinß-Recht würcklich acquirirt iſt/ ſo competiren dem Erbzinß-Mann alle die jenige remedia und actiones, die einem Herrn zuſtehen können/ als da iſt 1) die utilis rei vindicatio oder actio ſi ager vectigalis.

Wann endlichen das Erbzinß-Recht würcklichen iſt *acquirirt*/ welches auf dreyerley Weis/ nemlich durch die Tradition oder Inveſtitur, Præſcription und Succeſſion geſchiehet/

Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager. vectigal. num.* 3. *pag.* 331. Colleg. Jur. Argent. *tit. eod. num.* 21. *ſeqq.* Beſiehe oben den 3.ten §. des *IV.* Capituls.

ſo competirn dem Erbzinß-Mann alle die jenige Remedia und Actiones, ſo einem Herrn in ſeiner eigenen Sache zuſtehen können; dahero hat er 1) utilem rei vindicationem, kraft deren er/ als Dominus, das Erbzinß-Lehen von einem jedwedern Poſſeſſore, auch von dem Erbzinß-Herrn ſelbſt/ vindicirn und abfordern kan.

L. 1. §. 1. *ff. ſi ager. vectigal.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 19. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. num.* 298. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 71. Stryk. *tr. de action. forenſ. inveſtigand. ſect.* 2. *membr.* 1. §. 14.

alſo/ daß wann der Erbzinß-Herr und der Erbzinß-Mann bey einem tertio poſſeſſore miteinander concurriren/ der Erbzinß-Mann wegen der Poſſeſſion und Nutzungen allezeit zu præferiren/ der Erbzinß-Herr aber alsdann erſt zu admittiren/ wann der Erbzinß-Mann nicht agiren kan oder will.

L. 1. §. 1. ff. ſi ager vectigal. Hopp. *ad §. 1. Inſtit. de actionib. verb. in rem actio.* Roſenthal. *de feud. cap. 12. concl. 12. num. 3.* Anton. *diſput. feudal. cap. 3. th. 5. lit. e.*

Dieſe Action wird ſonſten auch genannt actio ſi ager vectigalis, item actio Emphyteuticaria realis.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectig. §. 19.* Berger *Oeconom. Jur. lib. 3. tit. 5. §. 28. not. 2. pag. 699.*

2.) Actionem rem publicianam, die der Erbzinß-Mann im Fall / da er ein fremdes Gut bona fide zum Erbzinß-Lehen empfangen / und ehe und bevor er die Præſcription oder Verjährung vollendet / von dem Beſitz gekommen / wieder einen jedwedern Poſſeſſorem, der kein kräftigers Recht dann er hat / anſtellet und begehret / daß ihme ſothanes Erbzinß-Lehen jure quaſi Dominii, nebſt denen daraus gezogenen Nutzungen und cauſirten Schäden und Unkoſten / wiederum abgetretten werden möchte. 2.) Actio publiciana.

L. 12. §. 2. & 3. ff. de public. in rem. act. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 13.* Hammel *in repetit. titul. Inſtit. de actionib. cap. 8. num. 3.* Stryk. *tr. de actionib. forenſ. inveſtigand. ſect. 2. membr. 1. §. 17. & 18.*

Jedoch kan auch der wahre Erbzinß-Mann / unter der Qualität eines bonæ fidei poſſeſſoris, dieſe action, um dardurch den ſchwehren Beweiß des Nutzbar-Eigenthums zu vermeiden / moviren.

Hammel. *d. tr. de actionib. cap. 8. num. 4. circa fin.* Lauterbach. *cit. tit. de public. in rem. act. §. 14.*

Dahero pflegt heuntiges Tags *in Praxi* dieſe Action in einem Libell, mit der rei vindication, nicht zwar cumulative, ſondern ſucceſſive & alternative conjungirt / und das petitum alſo formirt zu werden: Weil mir nun dieſes Gut *jure Dominii vel quaſi* zuſtändig / als bitte Beklagten dahin anzu- welche heuntiges Tags in praxi mit der rei vindication in einem libell con-

jungirt zu werden pflegt/

halten/ daß er mir ſolches nebſt allen Nutzungen und Früchten/ *tam perceptis quam percipiendis*, wieder einraume/ ꝛc.

cap. 3. *de ſentent. & re judicat. in* 6.*to.* Gail. 1.*Obſ.* 62. *num.* 4. *ſeqq.* Mynſ. 4. *Obſ.* 11. Lauterbach. *cit. loc.* §. 14. Berger. *tr. de uſ. action. part.* 1. *cap.* 2. §. 6. *in fin.* Stryk. *de act. forens. inveſtig. Sect.* 2. *membr.* 1. §. 18. *& in uſ. modern. ad ff. tit. de publ. in rem. act.* §. 1.

Dann es iſt rathſamer und nutzlicher/ die Actionem publicianam vielmehr/ als die rei Vindication anzuſtellen/ oder doch beede Actiones miteinander zu conjungiren; dann bey der Actione publiciana iſt ſchon genug/ wann der Titulus und die Poſſeſſion beygebracht wird;

L. 1. *ff. de public. in rem. act.* Berger. *tr. de uſ. action. cap.* 2. §. 6. *part.* 1.

da hingegen in der rei Vindication ſo wol die Poſſeſſion des Beklagten dargethan/ als auch des Klägers Dominium auf das vollkommenſte erwieſen werden muß.

Berger. *cit. cap.* 2. §. 3. *& latiſſime* Harpprecht. *reſp. Crim. & Civ.* 86. *num.* 38. *ſeqq.*

auch wieder den Erbzinß-Herrn angeſtellt werden mag.

Dieſes iſt hierbey annoch zu mercken/ daß die actio publiciana auch wieder den Erbzinß-Herrn ſelbſt ſtatt habe/ dann weiln derſelbe das Nutzbar-Eigenthum/ mithin auch die Poſſeſſion des Erbzinß-Lehens auf den Erbzinß-Mann einmal transferirt/ ſo kan er/ wann er hernachmaln nichts deſtoweniger das Gut ohne rechtmäßige und erhebliche Urſach occupirt/ für nichts anders/ als einen unrechtmäßigen Beſitzer gehalten werden;

Schrader. *de feud. part.* 5. *cap.* 6. *num.* 81.

Iſt er aber ein unrechtmäßiger Poſſeſſor, ſo iſt auch die actio publiciana wieder ihn fundirt/ ob er gleich im übrigen Eigenthums-Herr iſt.

arg. *L. 72. in fin. ff. de rei vindicat.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de publ. in rem act.* §. 5. *& in Exam. Jur. feud. cap. 24. quæſt.* 18. Ludwell. *Synopſ. Jur. feud. pag.* 414. Anton. *diſput. feud.* 13. *th.* 3. *lit. c.*

Und hindert nicht / daß die actio publiciana anſonſten wieder den Eigenthums-Herrn nicht angeſtellt werden kan;

§. 4. Inſtit. de action. L. penult. & fin. ff. de publ. in rem. act. Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 17.

immaſſen es eine gantz andere Beſchaffenheit mit dem Erbzinß-Mann hat / als mit dem bonæ fidei poſſeſſore, dann jener hat ſein Recht von dem wahren Eigenthums-Herrn / dieſer aber nur von einem ſolchen / der nicht Eigenthums-Herr iſt / der aber dem vero Domino nicht præjudicirn kan.

Stryk. *cit. cap. 24. quæſt.* 18. *& in uſ. modern. d. tit. de publ. in rem act.* §. 5.

§. 6.

Ferners hat der Erbzinß-Mann 3.) die actionem reſciſſoriam, welche er wieder den jenigen / der wegen ſeiner Abweſenheit / oder einer andern rechtmäßigen Verhinderung das Erbzinß-Lehen præſcribirt hat / anſtellt und begehrt / daß die Verjährung reſcindirt / und ihme das Gut wiederum mit allen Nutzungen abgetretten und eingeraumet werden möge. 3) die actio reſciſſoria.

§. 5. *Inſtit. de action.* Stryk. *de action. forens. inveſtigand. Sect. 2. membr.* 1. §. 19. Berger. *tr. de uſ. action. cap.* 2. §. 7.

4.) Die utilem actionem Confeſſoriam & negatoriam; Jene ſtellt der Erbzinß-Mann an / ſo offt ihme das Exercitium der dem Erbzinß-Lehen ſchuldigen Dienſtbarkeit denegirt wird / krafft deren er begehrt / ihn bey ſeiner Servitut und derſelben Gebrauch 4) die Actio confeſſoria & negatoria.

brauch zu ſchützen / Beklagten hingegen von ferner-weiterer Turbation zu deſiſtiren anzuhalten; dieſe aber / ſo offt ein anderer ſich in dem Erbzinß-Lehen einer Servitut anmaſſen / und den Erbzinß-Mann dardurch in den Gebrauch ſeiner natürlichen Freyheit turbirn will / welche dahin gehet / daß Kläger bey der Freyheit ſeines Guts geſchützt / Beklagten hingegen der angemaßten Servitut ſich zu enthalten auferlegt werden möchte.

L. 16. *ff. de ſervitut. L.* 7. *ff. de nov. oper. nunciat.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ſervit. vindicet.* §. 5. Stryk. *tr. de act. forenſ. inveſtig. ſect.* 2. *membr.* 4. §. 1. *ſeq.* Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 298. Berger. *de uſ. action. part.* 1. *cap.* 2. §. 10.

5) die hereditatis petitio.

5.) Die hereditatis petitionem, kraſt deren der Erbzinß-Mann das ihme durch Erbſchaft angefallene Erbzinß-Lehen von dem jenigen / welcher ſolches als anmaßlicher Erb oder Beſitzer innen hat / abfordert; und in dieſer darf der Erbzinß-Mann nicht das Nutzbar-Eigenthum / ſondern nur ſein näheres Erb- oder Succeſſions-Recht beweiſen.

Stryk. *de act. forens. inveſtigand. Sect.* 2. *memb.* 2. *§.* 3. *ſeq.*

6) die actio familiæ herciſcundæ,

6.) Actionem familiæ herciſcundæ, kraft deren des verſtorbenen Erbzinß-Manns hinterlaſſene Erben die ihnen angefallene Erbſchaft / und die darunter ſich befindliche Erbzinß-Gütter unter ſich zu vertheilen begehren.

L. 10. *ff. famil. herciſcund.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. famil. herciſcund. §.* 14.

7) die actio communi dividundo.

7.) Actionem communi dividundo, durch welche die jenige / welche ein Erbzinß-Lehen mit einander gemeinſchaftlich poſſidirn / ad diviſionem provociren / und die Zertheilung des Guts begehren können.

L. 7. *pr.*

L. 7. pr. ff. commun. divid. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 12.* Stryk. *tr. de action. forens. inveſtigand. Sect. 2. membr. 1. §. 21.*

8.) Actionem finium regundorum, dieſe ſtellt der Erbzinß-Mann / welcher ein angränzend Erbzinß-Lehen beſitzt / wieder deſſen Anſtöſſere an / und begehrt / daß die angränzende Gütter abgetheilt und neue Gräntzen determinirt / die ſo wol durch Zufäll als durch Zuthuung der Menſchen veränderte und turbirte alte Marck-Stein wiederum erneurt und hergeſtellt / anbey Beklagter zu Erſtattung alles Intereſſe, nemlichen zu Refundirung aller eingehobenen Nutzungen und Früchte / wie auch derer auf die ſtrittige Gräntzen gegangener Unkoſten / ingleichen zu Wiederersetzung des durch ſein Verſchulden zugefügten Schadens / angehalten werden möchte. 8) die actio finium regundorum.

L. 4. §. 9. ff. fin. regund. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 6.* Stryk. *cit. tr. Sect. 2. membr. 1. §. 22.* Beſtehe unſern *Tractat* von Recht der Gräntzen und Marckſtein / *Lib. 1. Cap. 10. Obſ. 2. 3. & 4. ſeqq.*

Es concernirt aber dieſe Action vornemlich die Felder und Land-Gütter und deren Marcken / keineswegs aber die Häuſer / als welche man nicht durch geſetzte Untermarck / ſondern durch gemeine Wänd und Mauren zu unterſcheiden pflegt. welche vornemlich die Feldmarcken concernirt /

L. 4. §. 10. ff. fin. regund.

Worvon auch diejenigen Gütter auszunehmen ſind / welche die offentliche Land-Straß unterſcheidet / welcherwegen 9.) die actio viæ receptæ dem Erbzinß-Mann zu ſtatten kommt / kraft deren der jenige / welcher die offentliche Straß zu tief hinein gepflügt / und dardurch verurſacht / daß der Weg über des benachbarten Erbzinß-Manns Feld oder Acker gemacht worden / den gemeinen Weg / ſo weit er vorhin gegangen / uneingeſtellt wieder zu eröffnen und eben zu machen / anbey den zugefügten Schaden nebſt allen Intereſſe zu erſetzen angeſtrengt werden kan. 9) die actio viæ receptæ.

 L. 3.

L. 3. *pr. ff. de via publica & itin. public.* Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 6. *§.* 4. *not.* 9. Tract. Noſt. von Recht der Gräntzen und Marckſteinen. *Lib.* 1. *cap.* 10. *Obſ.* 5.

10) actio injuriarum. 10.) actionem injuriarum, welche wieder den jenigen ſtatt hat/ der den Erbzinß-Mann in dem Gebrauch ſeines Erbzinß-Rechts zu verhindern und quocunque modo darinnen zu turbiren ſuchet.

L. 13. *§. fin. ff. de injur. L.* 23. *ff. eod.* Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 298. Bocer. *de jur. univ. diſput.* 14. *th.* 58.

Alldieweiln aber der Erbzinß-Mann bey dieſer Action nicht nur die Poſſeſſion und Turbation darthun/ ſondern auch anbey erweiſen muß/ daß er doloſe turbirt worden ſeye;

L. 1. *pr. ff. de injur. ibique* Dd.

ſo iſt rathſamer/ das utile interdictum uti poſſidetis, oder das utile interdictum unde vi zu ergreifen/ weiln in dieſen interdictis der dolus, gleichwie in der actione injuriarum, nicht probirt werden darf.

Obrecht. *de jurisdict. lib.* 3. *cap.* 25. *num.* 47.

11) die utilis actio aquæ pluviæ arcendæ. 11.) Actionem aquæ pluviæ arcendæ utilem; Dieſe ſtellt der Erbzinß-Mann wieder den Benachbarten an/ der auf ſeinem Grund und Boden mit ſeiner Hand ein Werck gemacht/ dardurch das Regen-Waſſer anderswohin/ als es von Natur zu geſchehen pflegt/ flieſſen/ und hierdurch dem Erbzinß-Gut ſchaden könte/ und begehrt/ daß das Werck auf des Beklagten Unkoſten möchte deſtruirt/ und alles in vorigen Stand geſtellt werden.

arg. *L.* 22. *pr. ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §.* 9. *ſeq.* Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 298. Bocer. *de jur. univerſ. diſp.* 14. *th.* 57. vid. Stryk. *tr. de act. forens. inveſtigand. Sect.* 1. *membr.* 10. *§.* 45.

Dieſe Action hat auch/ nach Veralienirung des Guts/ wieder den neuen Poſſeſſorem ſtatt/ dahero ſie in rem ſcripta genennt wird.

L. 4. §. 1. ff. de aqu. & aqu. pluv.

Doch muß alsdann nicht der neue Beſitzer/ ſondern der Kläger auf ſeine ſelbſt-eigene Unkoſten das Werck deſtruirn/ die er jedoch von dem/ der ſolches verfertigt/ durch das interdictum quod vi aut clam wieder erlangen kan.

L. 6. §. 6. ff. d. tit. L. 4. §. 2. 3. ff. eod. Lauterbach. *cit. loc.* §. 10. & 11.

Nicht weniger kan auch der Erbzinß-Mann/ wann der Nachbar ein ihm nachtheiligen Bau gegen die alte Form anlegen will/ novum opus nunciren/ oder verbieten/ daß ſelbiger im bauen oder niederreiſſen ſo lange nicht weiters fortfahre/ bevor er ſeine Befügnung dargelegt/

Der Erbzinß-Mann kan auch novum opus nunciren/

L. 3. §. penult. ff. de nov. oper. nunciat. L. 12. Cod. de fund. patrim. L. 1. §. 1. ff. ſi ager vectigal. Harpprecht. *cit. loc. num.* 299. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de nov. Oper. nunciat.* §. 13. Bocer. *cit. diſput.* 14. *th.* 57.

und wann der Nachbar ſothaner Denunciation ohngeachtet/ nichts deſto weniger weiters fortfährt/ Mandata demolitoria, reſtitutoria & inhibitoria dahin auswürcken/ daß Beklagter mit dem angefangenen Bau innen halten/ und ferner nicht darinnen verfahren/ ſondern gäntzlich davon abſtehen/ auch alles dasjenige/ ſo nach gethaner Nunciation aufgebaut und gemacht worden/ auf ſeine Koſten wiederum ohne einigen Verzug und Einrede demolirn und niederreiſſen/ wie nicht weniger alles in vorigen Stand reſtituirn und redintegrirn/ anbey auch allen erlittenen Schaden und Intereſſe erſtatten ſolle.

und mandata demolitoria, reſtitutoria und inhibitoria auswürcken/

Gail. *lib. 2. Obſ. 16. num. 12.* Mindan. *de mandat. in Cam. extrah. lib. 2. cap. 32. pr.* & §. 3. Brunnemann. *ad L. 20.*

§. 1. *ff. de nov. Oper. nunc.* Mev. *ad Jus Lubec. part. 3. tit. 12. art. 15. num. 8. & part. 5. deciſ. 102. num. 2. & 3.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. d. tit.* §. 31.

wie nicht weniger Cautionem de damno infecto begehren.

Daferne auch der Erbzinß-Mann von des Nachbarn baufälligen Haus oder Gut einen Schaden befürchtet / kan er von demſelben Cautionem de damno infecto begehren / welche darinnen beſtehet / daß Beklagter den Schaden / der durch Ein- oder Uberfall ſeines baufälligen Hauſes ſich ereignen möchte / Klägern erſtatten und gut thun wolle.

arg. *L.* 9. §. 4. *ff. de damn. infect. L.* 15. §. 17. *ff. eod.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 10. Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſtit. de locat. conduct. num.* 298. Bocer. *tr. de jur. univerſ. diſput.* 14. *th.* 58.

Wann das Erbzinß-Lehen verkauft / vertauſcht oder vermiethet wird was für actiones ſtatt haben?

Wann endlichen das Erbzinß-Lehen von dem Erbzinß-Mann wiederum verkauft / vertauſcht oder vermiethet wird / ſo hat zwiſchen dem Erbzinß-Mann / und demjenigen / welchem es überlaſſen wird / die actio emti venditi, actio præſcriptis verbis, und actio locati conducti ſtatt.

Stryk. *tr. de act. forens. inveſtigand. Sect. 1. membr. 6.* §. 55.

Wann das Erbzinß-Lehen dem Erbzinß-Mann gerichtlich abgewonnen wird / ſo hat er entweder actionem ex ſtipulatu, oder actionem Emphyteuticariam.

Wann aber dem Erbzinß-Mann das Erbzinß-Lehen evincirt und gerichtlich abgenommen wird / ſo iſt der Erbzinß-Herr die Gewährſchaft zu leiſten verbunden / und kan dieſerhalben entweder die actionem ex ſtipulatu, wann die Gewährſchaft ausdrücklichen iſt ſtipulirt worden / oder aber die aus dem Erbzinß-Contract ſelbſt herſtammende actionem Emphyteuticariam anſtellen /

L. 56. pr. ff. de evictionib. L. 60. & 70. ff. eod. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Evictionib.* §. 35.

welche dahin geht / daß der Erbzinß-Herr 1.) das in Empfang bekommene pretium, 2.) alles Intereſſe, 3.) die auf das Gut verwendete Unkoſten / wann der Erbzinß-Mann ſolche von dem

evin-

evincirenden Theil nicht hat erlangen können / und 4.) alle auf den Proceſs gegangene Unkoſten reſtituirn und wieder erſtatten ſolle.

L. 21. §. 3. ff. de act. emt. L. 6. 9. & 25. Cod. de evict. Caballin. *tr. de evict. præfat. num.* 1. Carpzov. *part. 2. Conſt.* 34. *def. 39. ibique* Esbach. Lauterbach. *cit. loc.* §. 37.

§. 7.

Die *Remedia* und *Actiones*, welche dem Erbzinß-Herrn *ratione* des Ober-Eigenthums *competirn* / ſind ebenfalls entweder petitoria oder poſſeſſoria. Die *Remedia poſſeſſoria* belangend / gereichen ſelbige entweder zu Erlangung der *Poſſeſſion*, die einer noch nicht gehabt / oder zur *Conſervir*- und Beybehaltung der *Poſſeſſion*, oder zur *Reſtitution* und Wieder-Einraumung der verlohrnen *Poſſeſſion.* Wann nun einem das Ober-Eigenthum im Teſtament / oder in einer andern letzten Willens-Verordnung iſt *conſtituirt* worden / ſo competirt ihme das interdictum quorum bonorum, ingleichen das Remedium ex L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. tollend.

Die remedia, welche dem Erbzinß-Herrn zukommen / ſind ebenfalls entweder petitoria oder poſſeſſoria.

Das 1.) remedium poſſeſſorium iſt das interdictum quorum bonorum.

L. 2. ff. quor. bonor. ibi: Corporum poſſeſſores. L. 29. ff. de furt. L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. ibi: *in poſſeſſionem earum rerum.* Berger. *diſſertat. de hered. in re certa inſtit. §.* 21.

Das 2.) remedium L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. tollend.

Wann der Erbzinß-Herr in der *quaſi poſſeſſion* ſeines Ober-Eigenthums / oder in ſeiner Civil-Poſſeſſion von dem Erbzinß-Mann *turbirt* / oder ſein Erbzinß-Mann in Reichung des jährlichen Eigenzinſes / oder in der Recognition des Erbzinß-Lehens verhindert wird / ſo kan ſelbiger mit dem utili interdicto uti poſſidetis wieder den Turbanten dahin agiren / daß dieſer von aller Turbation abſtehen / und dieſerhalben Cautionem de non amplius turbando beſtellen / auch alles Intereſſe præſtirn ſolle.

Das 3.) remedium poſſeſſorium iſt das utile interdictum uti poſſidetis.

Stryk. *tr. de actionib. forens. inveſtigand. Sect.* 2. *membr.* 2. §. 10. Menoch. *retinend. poſſeſſ. remed.* 3. *num.* 107. *ſeqq.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 24. *quæſt.* 12.

Das 4.) remedium poſſeſſorium iſt das utile interdictum unde vi.

Wann aber der Erbzinß-Mann den Erbzinß-Herrn nicht mehr dafür erkennen will / und den Erbzinß zu geben ſich verweigert / oder ein anderer den jährlichen Erbzinß von dem Erbzinß-Mann mit Gewalt einfordert / ſo kan der Erbzinß-Herr das utile interdictum unde vi, oder das Remedium can. redintegranda. 3. cauſ. 3. quæſt. 1. anſtellen.

Gail. 2. *Obſ.* 75. Menoch. *recuper. poſſeſſ. remed.* 1. *num.* 81. *ſeq. & remed.* 15. *num.* 200. *ſeq.* Stryk. *cit. tr. ſect.* 2. *membr.* 2. §. 19. & 20. Stryk. *d. cap.* 24. *quæſt.* 13.

Ob der Erbzinß-Herr auch nach geendigten Erbzinß-Recht das interdictum uti poſſidetis & unde vi wieder den Erbzinß-Mann anſtellen könne?

Und mit dieſen beeden Remediis, nemlichen dem utili interdicto uti poſſidetis & Vnde vi, oder remedio Canonis redintegranda, kan der Erbzinß-Herr auch nach Endigung des Erbzinß-Rechts / agirn / wann der Erbzinß-Mann oder deſſen Erben demſelben die Poſſeſſion des Erbzinß-Guts einzuraumen und abzutretten unbillicher Weiß verweigern; weiln hierdurch der Erbzinß-Herr in ſeiner Civil-Poſſeſſion, welche er animo retinirt hat / turbirt und beunruhigt / und die unrechtmäſſige Zuruckbehaltung des Erbzinß-Guts denen Rechten nach für ein ſpolium gehalten wird.

Ludovic. Poſth. *tr. de manutenent. ſive Summar. poſſeſſ. Obſ.* 16. *num.* 41. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 18. *num.* 8. Struv. *S. J. feud. cap.* 16. *aphor.* 2. *num.* 2.

§. 8.

Die remedia petitoria ſind 1) hereditatis petitio.

Die *Remedia petitoria*, welche dem Erbzinß-Herrn zu ſtatten kommen / ſind 1.) die hereditatis petitio, wann nemlich einer in dem Ober-Eigenthum zum Erben inſtituirt worden.

L. 9. ff. de heredit. petit. ibi: rem hereditariam. Berger. *diſſertat. de hered. in re cert. inſtit.*

2.) Die actio familiæ herciſcundæ, welche wieder den Mit-Erben ſtatt findet. 2) actio familiæ herciſcundæ.

arg. *L. 1. §. 1. L. 15. pr. ff. famil. herciſcund.* Dd. *ad d. tit.*

3.) Die actio ex teſtamento, rei vindicatio & actio hypothecaria, wann das Ober-Eigenthum iſt legirt worden. 4.) Die rei vindicatio directa, wormit der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen vindicirt und wieder abfordert. 3) actio ex teſtamento, rei vindicatio & hypothecaria. 4) Die rei vindicatio directa.

L. 9. & 23. ff. de rei vindicat. L. 33. ff. eod. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de rei vindicat. §. 5.* Stryk. *tr. de act. forens inveſtigand. Sect. 2. membr. 1. §. 12. & 16.*

Dieſe competirt wieder einem Fremden ſchlechterdings / ſo oft derſelbige das Erbzinß-Lehen unbillicher Weiß occupirt hat / der Erbzinß-Mann aber ſolches entweder nicht vindicirn kan oder will.

arg. *L. 36 ff. de rei vindicat.* Carpzov. *part. 2. Conſt. 38. def. 16. num. 9.* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 67. & in S. J. feud. cap. 16. aphor. 2. num. 3.* Roſenthal. *de feud. cap. 12. concl. 12. num. 3.* Gothofred. Anton. *in diſput. feud. cap. 3. th. 5. lit. e.*

Und dieſer Poſſeſſor kan den Erbzinß-Herrn dardurch nicht repelliren / daß das Nutzbar-Eigenthum einem andern zuſtändig ſeye / weiln dieſe Exception das Recht des Erbzinß-Manns concernirt / und dahero einem andern / als tertio nicht nutzet. Der tertius poſſeſſor kan dem Erbzinß-Herrn die Exceptionem Dominii nicht opponirn.

Struv. *cit. cap. 16. aphor. 2. num. 3.* Vultej. *de feud. lib. 2. cap. 1. num. 32.*

Wann aber der Erbzinß-Mann mit dem Erbzinß-Herrn concurrirt / und beede das Erbzinß-Lehen vindicirn wollen / ſo iſt der Wann der Erbzinß-Mann und

Erbzinß-Herr concurrirn / ſo iſt der Erbzinß-Mann vorzuziehen.

der Erbzinß-Mann wegen der Poſſeſſion und Nutzungen allezeit vorzuziehen.

L. 1. §. 1. *ff. ſi ager vectigal.* Hopp. *ad §.* 1. *Inſtit. de action. verb. in rem actio.* Roſenthal. *de feud. cap.* 12. *concl.* 12. *num.* 4. Klock. *tom.* 2. *conſ.* 82. *num.* 74. Mev. *conſil.* 3. *num.* 54.

Es wäre dann / daß der Erbzinß-Herr nur dahin agiren wolte / ihn als Ober-Eigenthums-Herrn zu erklären / mithin daß er nur ſein Recht und Befugnus zu deduciren / nicht aber die Poſſeſſion zu erlangen gedächte / dann in dieſem Fall wird der Erbzinß-Herr von dem Erbzinß-Mann nicht excludirt.

Roſenthal. *d. l. num.* 4. Hartm. Hartmann. *lib.* 2. *tit.* 54. *Obſ.* 12. *& lib.* 1. *tit. de feud. Obſ.* 13. Chriſtin. *vol. ult. deciſ.* 1. *num.* 48. *&* 49. *& deciſ.* 21. *num.* 3.

Wieder den Erbzinß-Mann hat die rei vindication alsdann ſtatt / wann das Erbzinß-Lehen dem Erbzinß-Herrn heimgefallen.

Wieder den Erbzinß-Mann ſelbſt hat die rei vindication ordentlicher Weiß nicht / ſondern nur alsdann ſtatt / wann deſſen Recht erloſchen / und das Erbzinß-Lehen dem Erbzinß-Herrn heimgefallen.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 67. Chaſſan. *ad Conſuetud. Burgund pag.* 488. *num.* 21. Guid. Pap. *deciſ.* 454. Graſſ. *tr. de redit. Domin. legal §.* 66. *num.* 2. *ſeqq.* add. *num.* 5. *ſeq.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 16. *num.* 2. *&* 9.

5) die actio Publiciana.

5.) Die actio Publiciana, welche der Erbzinß-Herr / den ſchweren Beweiß des Dominii zu vermeiden / ſo wol wieder den Erbzinß-Mann / als auch wieder einen jedwedern Poſſeſſorem des Erbzinß-Lehens / an ſtatt der rei vindication, nicht zwar als Dominus, ſondern als bonæ fidei poſſeſſor anſtellen / oder in einem Libell mit der rei vindication ſucceſſive & alternative conjungiren kan.

Lauterbach. *in Colleg. theoret. pract. tit. de public. in rem act. §.* 14. Graſſ. *tr. de redit. Domin. legal. §.* 66. *num.* 13. Stryk. *tr. de*

tr. de actionib. forens. inveſtigand. Sect. 2. *membr.* 1. *§.* 17. *ſeq.* Beſiehe den vorhergehenden 5.ten §. dieſes Capituls.

6.) Die actio Emphyteuticaria. Dieſe movirt der Erbzinß-Herr wieder den Erbzinß-Mann und deſſen Erben / daß er das Gut in weſendlichen Bau und Beſſerung erhalte / den jährlichen Eigen- oder Erbzinß abführe / und den durch ſein Verſchulden zugefügten Schaden erſetze und gut thue. 6) Die actio Emphyteuticaria.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ager vectigal.* §. 13. Stryk. *de act. forenſ. inveſtig. Sect.* 1. *membr.* 6. *§.* 55. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 67. *& in S. J. feud. cap.* 16. *aphor.* 2. *num.* 5. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 17.

§. 9.

Einige wollen auch 7.) dem Erbzinß-Herrn wegen ſeines hinterſtelligen Eigenzinſes die actionem hypothecariam zueignen / und zwar aus dieſer general-ration, weiln für eine jedwedere jährliche Præſtation, die man aus einem gewiſſen Gut ſchuldig / ein ſtillſchweigend Pfand in demſelben Gut competirt / 7) Die actio hypothecaria.

Merlin. *tr. de pignorib. & hypothec. lib.* 3. *quæſt.* 10. *num.* 4. *ſeqq.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 28. *def.* 54. *num.* 5. *& in reſp. Electoral. lib.* 4. *reſp.* 12. *num.* 7. Berlich. *part.* 1. *concl.* 67. *num.* 78.

welche angeführte Ration auch als eine Rechts-Regul propugnirt und agnoſcirt

Merlin. *d. tr. lib.* 2. *quæſt* 91. Berlich. *d. concl.* 67. *num.* 95. Neguzant. *de pignorib. & hypothec. part.* 2. *membr.* 4. *num.* 164. Sande *lib.* 3. *deciſ. Friſic. tit.* 12. *def.* 8. allwo er anführt / daß das Gut / aus welchen jährliche Einkünffte verſprochen worden / für ſothane Einkünffte verpfändet

 ſeye /

ſeye/ wann gleich bey *conſtitui*rung derſelben von einer *hypothec* ausdrücklich nichts gemeldet worden. add. Mev. *part.* 7. *deciſ.* 49.

Welche zwar dem Fiſco ratione ruckſtändiger Eigen-Zinſe/

Allein es iſt zuvörderſt ein Unterſchied zu machen/ und darauf zu ſehen/ ob das Ober-Eigenthum dem Fiſco, oder aber einer Privat-Perſohn zuſtändig ſeye; alſo/ daß zwar der Fiſcus wegen der nachſtändigen Erbzinſe eben ſo wol/ als wegen derer andern Herrſchafftlichen Forderungen/ allen und jeden Creditoribus, ob ſie ſchon eine ältere Hypothec hätten/ zu præferirn/

per *L.* 2. *&* 13. *Cod. ſi propter publ. penſitat. L.* 2. *&* 3. *Cod. ſine Cenſ. & reliqu. fund. compar. non poſſeſſ.* Anton. a Mara *de Concurs. Creditor. lib.* 2. *tit.* 3. §. 4. Harpprecnt. *vol. nov. Conſil.* 70. *num.* 12. Richter. *de jur. & privileg. Credit. cap.* 2. *membr.* 5. *num.* 4. *verb.* als Erbzinſen/ Frohn-Gelder ꝛc. Lauterbach. *tr. Synopt. de legal. ſeu tacit. hypoth.* §. 3. *num.* 7. *ibi*: Erbzinß.

aber nicht denen Privat-Perſohnen zuſtändig/

die Privat-Perſohnen hingegen wegen des Eigenzinſes denen gemeinen Rechten nach/ keine ſtillſchweigende Hypothec in dem Erbzinß-Lehen zu gaudiren haben.

Neguzant. *tr. de pignorib. & hypothec. part.* 2. *membr.* 4. *num.* 127. Valaſc. *de jur. Emphyt. quæſt.* 4. *num.* 6. Frantzk. *tr. de laudem. cap.* 3. *num.* 10. Lauterbach. *tr. Synopt. de legal. hypothec.* §. 14. *num.* 98. 99. 100. *&* 102. *item in Colleg. theoret. pract. tit. in quib. cauſ. pign. tacit.* §. 127. *ſeqq.* Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. vitalit. & precar. quæſt.* 31. *num.* 1. *ſeqq.*

Dann es iſt kein Geſetz vorhanden/ ſo dem Erbzinß-Herrn dieſe Hypothec irgendwo einraume und verſtatte. Nun iſt aber ein in dieſer Materie allzuwol bekannte Regul: daß keine ſtillſchweigende Hypothec zuzulaſſen/ wann ſolche durch ein Geſetz/ Statutum oder Gewohnheit nicht eingeführt zu finden.

Negu-

Neguzant. *de pignorib. & hypothec. part. 2. membr. 4. num.* 102. Carpzov. *part. 2. Conſt. 24. def. 15. in fin.* Lauterbach. *tr. Synopt. de legal. ſeu tacit. pign.* §. 2. *num.* 3.

Dann ein dergleichen Hypothec iſt nichts anders als ein Privilegium, und zwar ein ſolches / welches zum præjudiz anderer vorgängigen Creditorum gereichet / und dahero zum Nachtheil eines tertii keineswegs zu extendirn ſeyn will.

L. 6. §. *fin. Cod. de bon. quæ liber.* Merlin. *tr. de pignorib. lib.* 3. *quæſt.* 36. *num.* 5. *& quæſt.* 35. *num.* 12. Blumblacher. *cit. tr. quæſt.* 31. *num.* 2. *ſeq.* Lauterbach. *d. tr.* §. 14. *num.* 98.

So iſt auch aus der bloſſen Deſignation eines Guts / denen Rechten nach / keine ſtillſchweigende Hypothec zu verſtatten / weiln es auch hier an ausdrücklicher Verordnung ſolcher Geſetze ermangelt / die wegen bloſſer Deſignation des Guts für die verſprochene jährliche Præſtationes, ein ſtillſchweigend Pfand vergönnen.

Viv. *deciſ.* 415. *num.* 7. *&* 35. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. in quib. cauſ. pign. vel hypothec.* §. 130.

Und ob zwar heuntiges Tags / wann aus einem gewiſſen Gut jährliche Einkünfte verſprochen und conſtituirt werden / ſothanes Gut afficirt / und ein jus in re conſtituirt wird / welches mit der Sache auf einen jedwedern Poſſeſſorem übergehet;

Frantzk. *lib.* 1. *reſolut.* 2. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 32. *num.* 13. Martin. *de ann. reditib. cap.* 8. *num.* 84. *ſeq.*

ſo folgt doch nicht daraus / daß der Creditor ſo gleich auch dardurch ein ſtillſchweigende Hypothec überkomme / krafft deren er in Concurſu Creditorum, wegen der noch nicht bezahlten jährlichen Præſtationen / andern Creditoribus vorzuziehen wäre; maſſen ein anders / das Recht die jährlichen Einkünffte aus einen Gut zu erheben / und ein anders / ein zu deren Verſicherung conſtituirte

ſtituirte Hypothec, als welche jenem Recht nicht allezeit anhängig iſt.

Martin. *d. tr. cap. ult. num.* 107. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 32. *num.* 13. & 15.

Dann der Contrahenten Intention gehet nicht dahin / daß zu Verſicherung des verſprochenen Zinſes das Gut verhypothecirt ſeyn ſolle / ſondern daß der Zinß ein Onus reale, und dem Gut gleichſam als eine Servitut und Dienſtbarkeit aufgelegt ſeyn ſolle.

Frantzk. *d. reſolut.* 2. *num.* 17. Valaſc. *cit. quæſt.* 32. *num.* 14.

als welche denen Rechten nach / etwa nur einen Vorzug vor denen Chirographariis prætendirn können;

Ob nun aber zwar dem Erbzinß-Herrn wegen rückſtändigen Eigenzinſes / in dem Erbzinß-Lehen eine ſtillſchweigende Hypothec denen gemeinen beſchriebenen Rechten nach / nicht zuſtehet / ſondern ſelbiger etwa höchſtens nur einen Vorzug vor denen Creditoribus Chirographariis prætendirn könnte;

arg. *L.* 5. & 6. *ff. qui pot. in pign.* Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager vectig. num.* 3. *pag.* 334. Esbach. *ad* Carpzov. *part.* 1. *Conſt.* 28. *def.* 54. *circa fin.* Berger. *in Elect. diſceptat. forens. tit.* 42. *Obſ.* 8. *not.* 1. *pag.* 1405.

gleichwoln aber in Praxi faſt überall allen Creditoribus hypothecariis vorgezogen werden.

ſo wird doch heutiges Tags an vielen Orten das Contrarium obſervirt / und denen Erbzinß-Herrn nicht nur ein ſtillſchweigend Unterpfand geſtattet / ſondern man pflegt auch ſo gar dieſelbe in Praxi, faſt überall in Concurſu Creditorum allen Hypothecanten ohne Unterſchied vorzuziehen / und ſie mit ihrer Anforderung ſo gleich in die erſtere Claſs derer jenigen Glaubigere / welche einen beſondern Vorzug haben / zu verweiſen.

Carpzov. *d. Conſtit.* 28. *def.* 54. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 31. *num.* 5. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de privileg. Creditor.* §. 36. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. eod. num.* 4. Brunnemann. *proceſſ. Conc. Credit. cap.* 5. §. 20. Rich-

20. Richter. *de privileg. Creditor. cap. 2. membr. 6.* Ludov. in der Einleitung zum *Concurs-Proceſs. Cap.* 10. §. 25.

Und dieſes wird in ſpecie alſo practicirt in Sachſen.

Carpzov. *part.* 1. *Conſt.* 28. *def.* 54.

Im Magdeburgiſchen.

vid. Magdeburgiſche *Proceſs*-Ordnung *cap.* 49. *claſſ.* 1. §. 26. *in fin. ibi:* ingleichen die Lehen-Wahr / Erbzinß-Gelder und Zehenden. Ludov. *d. cap.* 10. §. 25.

In Bayrn /

vid. Bayriſch. Gant-*proceſs. lib.* 2. *act.* 9. Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 31. *num.* 2.

So werden auch im Nürnbergiſchen die Eigenherrſchaften ihrer ruckſtändigen Erbzinß- und Eigenherrſchaftlichen Forderungen halben / allen andern Glaubigern / ſie haben Hypothecen und Privilegia wie ſie wollen / in Concurſu Creditorum ſimpliciter & indiſtincte vorgezogen / wie ſolches erhellet Was in Nürnbergiſchen dieſerhalben gebräuchlich?

ex *Decreto* ILLVSTRIS SENATVS NORIMB. *d.* 14. *Octobr.* 1643. *& d. d.* 19. *Febr. A.* 1646.

Und alſo haben auch A. 1654. *Menſ. Septembr.* die Schöpfen zu Leipzig *in cauſa* Hannſen Schlatzens Glaubigere zu Steindorf geſprochen. Verb. So werden die Glaubigere in nachfolgender Ordnung bezahlt / als erſtlichen 4. alte Schock 16. Gr. Begräbnus Koſten. Zum andern 3. alte Schock 6. Gr. dem Lehen und Gerichts-Herrn reſtirenden Erbzinſes. Præjudicium.

§. 10.

Was für eine *Action* der Erbzinß-Herr zu Erlangung des Handlohns anſtellen könne? darinnen kommen die Dd. nicht überein. Einige geben die Rei Vindicationem an die Hand / Was für eine Action der Erbzinß-Herr allein zu Erlan-

lung des Handlohns anſtellen könne? Einige geben die rei vindicationem an die Hand. Andere die actionem hypothecariam.

allein ob zwar dem Erbzinß-Herrn das Dominium Directum ohnſtrittig bleibt/ ſo quadrirt doch die davon dependirende Rei Vindication nicht hieher/ als welche zu Avocirung des Guts/ nicht aber zu Entrichtung des Handlohns abzwecket. Struvius ſtehet in denen Gedancken/ als hätte die Actio Emphyteuticaria allhier ſtatt/

in S. J. feud. cap. 10. *aphor.* 17. *in exeg. num.* 1.

Dieſe aber läßt ſich dahero nicht applicirn/ weiln der Kaufer und neue Poſſeſſor des Erbzinß-Lehens/ das Handlohn abſtatten/ muß/ welchen aber/ als einen Tertium, der zwiſchen dem Erbzinß-Herrn und dem erſten Erbzinß-Mann errichtete Erbzinß-Contract, woraus die Actio Emphyteuticaria bekannter maſſen entſpringet/ ihrer Natur und Eigenſchaft nach/ nicht vinculirt.

L. 27. *§.* 4. *ff. de pact. L.* 2. *Cod. de dot. promiſſ. cap.* 8. *X. de transact.* Tiraquell. *de retract. part.* 1. *§.* 1. *gloſſ.* 9. *num.* 126. Gail. *lib.* 2. *de pac. publ. Obſ.* 17. *num.* 11.

Andere die Condictionem ex lege, welche Meinung die beſte.

Die beſte Meinung iſt/ daß der Erbzinß-Herr die Condictionem ex L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. anſtellen könne. Dann obzwar nicht ohne/ daß der Kaiſer Juſtinianus in vor-allegirten Lege das Handlohn nicht erſt eingeführt/ ſondern ſolches ſchon längſtens vor ihme in uſu geweſen/ mithin alſo das vornehmſte Requiſitum Condictionis ex lege allhier zu manquirn ſcheinet;

vid. *L. un. ff. de Condict. ex leg. ibique Interpp.*

ſo iſt doch genug/ daß Kaiſer Juſtinianus der allererſte geweſen/ welcher das Handlohn determinirt/ und auf ein gewiſſes Quantum geſetzt/ und daß keine andere/ als vor-angeführte Conſtitution, welche den 50ten Theil von dem Preiß oder Werth des Guts zu fordern verſtattet/ vorhanden/ welchem nach die Condictio aus dieſem Lege ſich gar wohl und füglich anſtellen läſſet.

Stryk. *tr. de act. forens. inveſtig. Sect.* 1. *membr.* 6. *§.* 56.

Wie-

Wiewoln Frantzkius die Conditionem ob cauſam factæ ſc. Inveſtituræ ſubſtituirt/ weiln die Inveſtitur die cauſa des zu bezahlen ſtehenden Handlohns iſt/ als welches eigentlich für die ertheilte Belehnung und dardurch beſchehene Reception entrichtet zu werden pflegt.

tr. de laudem. cap. 42. *num.* 27. *&* 28. vid. Tractat. noſtr. von Abſchoß/ Nachſteuer und Handlohn. *part.* 2. *Cap.* 17. *Obſ.* 1.

§. 11.

Viele von denen Doctoribus ſind auch in dieſe Meinung verſenckt / ob hätte der Erbzinß-Herr in Anſehung des hinterſtelligen Handlohns/ ein ſtillſchweigende Hypothec, welche von der Zeit an zu rechnen / da der neue Poſſeſſor die Inveſtitur erhalten / oder ratione des Sterb-Handlohns / da der Poſſeſſor mit Tod abgangen. Wie dann alſo die Schöpfen zu Leipzig *A.* 1691. *menſ. Jul. ad requiſitionem* des Gerichts-Verwalters zu Zembſchen / in Georg Hammers *Concurſu*, ingleichen *A.* 1704. *menſ. Octobr. ad requiſitionem* des Gerichts-Verwalters zu Kühndorf / in Georg Reifs *Concurſu* geſprochen haben/

Viele attribuiren auch dem Erbzinß-Mann die actionem hypothecariam.

Præjudicium.

teſte Rivin. *in Enunciat. Jur. tit.* 45. *Enunc.* 1. add. Carpzov. *part.* 1. *Conſt.* 28. *def.* 53. *circa fin.* Gratian. *diſceptat. forens. cap.* 377. *num.* 24. *ſeq.*

Gleichwie auch in dem Hertzogthum Magdeburg das Handlohn unter die Onera realia referirt/ mithin dem Erbzinß-Herrn in Anſehung deßen/ ein ſtillſchweigende Hypothec zugeeignet wird.

per Ordinat. Proceſſ. *cap.* 48. *claſſ.* 1. *§.* 15. *verb.* dergleichen *Onera realia*, als die Lehen-Wahren. ꝛc.

Wann wir aber die Sache recht und genau einſehen / ſo will uns die wiedrige Meinung / daß nemlichen denen Erbzinß-Herren wegen

Deren Meinung aber in denen Rech-

ten nicht genugſam fundirt.

gen Anförderung ihres Handlohns keine Hypothec zuſtehe / denen Rechten gemäßer zu ſeyn beduncken / nachdeme wol auſſer allem Zweifel / daß wer auf eine ſtillſchweigende *Hypothec* oder Vorgangs-Recht ſich beziehet / entweder einen *Textum* aus denen gemeinen beſchriebenen Rechten / oder eine Gewohnheit / oder ein ſonderbahres Land-Geſetz und *Statutum* anführen müſſe / worinnen ihm dergleichen zugeeignet wird.

L. 1. Cod. commun. de legat. L. fin. Cod. de pact. convent. L. un. §. 1. Cod. de rei uxor. act. MOZZ. *de pignorib. cap. 2. num. 23.* Neguzant. *de pignorib. & hypothec. membr. 4. part. 2. num. 1.*

Nun iſt aber kein Geſetz vorhanden / welches denen Erbzinß-Herren von wegen des Handlohns eine ſtillſchweigende Pfand-Gerechtigkeit oder Vorrecht einräumet / wie dann auch die Gewohnheit hiervon nicht aller Orten uniform, dahero denenſelben citra autoritatem Juris, conſuetudinis vel ſtatuti, kein jus tacitæ hypothecæ mit rechtlichen Beſtand beygeleat werden mag. Und alſo hat A. 1707. menſ. Majo die Löbl. *Juriſten Facult*ät zu Wittenberg / *in cauſa* Gottfried Ehewalts / *contra* Daniel Werckmeiſter *ad conſultationem* des Magdeburgiſchen Capituls geſprochen / wie bezeugt

Præjudicium.

Wernher. *in Select. Obſ. forens. vol. 1. Obſ. 328.* add. Ziegler. *ad* Calvol. *prax. aur. §. nobiles. num. 299. ſeq.* Frantzk. *de laudem. cap. 23. num. 9. & cap. 16. num. 128.* Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt. 31.* Berger. *Elect. diſceptat. forens. tit. 42. Obſ. 8. not. 2. pag. 1406.* Surd. *deciſ. 31. per tot.* Klock. *de ærar. lib. 2. cap. 42. num. 99.*

Solchem nach bleibt ſecundum veriorem ſententiam, denen Erbzinß-Herren / zu Erlangung des Handlohns / nichts als eine bloſſe actio perſonalis übrig / wormit ſie / wo nicht durch eine beſondere Gewohnheit oder Statutum ein anders ausdrücklich eingeführt / in die letztere Claſs derer Creditorum Chirographariorum,

oder /

oder/ wie einige wollen/ höchſtens in die IV. Claſs, nemlich unter die perſöhnlich privilegirte Glaubigere/ nicht unbillich zu verweiſen.

Zu mehrerer Erläuterung deſſen / wollen wir nachfolgendes *Reſponſum* mit anfügen : Hat *Anno* 1594. Cöleſtin Canitz Annen/ Caſparn Coleßy Hausfrauen/ ihr zu Ehrenburg / unter das Amt Schkeuditz Botmäßigkeit / gelegenes Gut um 650. fl. abgekaufft ; als aber derſelbe mit Erlegung des Kauf-Gelds ſäumig worden/ hat gemeldter Verkauferin Tochter Catharina/ Leyen Ehe-Weib / welcher diß Kauf-Geld *cedi*rt / ihr *A.* 1602. in das verkaufte Gut wieder verhelffen laſſen / ſolches nach beſchehener *Subhaſtation* um 900. fl. angenommen/ und daſſelbe/ weiln binnen der zu Recht verordneten Zeit die Wiederablöſſung von Geritzen nicht erfolgt/ bishero innen gehabt / hernacher daſſelbe Chriſtoph Scheiben hinwieder verkauft ; es hat aber weder Cöleſtin Canitz/ noch Georg Leyens Hausfrau / vielweniger Voigt und Scheibe die Belehnung über ſolch Gut von Amt geſucht / oder das gewöhnliche Lehen-Geld abgetragen / wie dann dergleichen andere eures anbefohlenen Amts Unterthanen / ins zehende / achte / vierdte und dritte Jahr / ihre Gütter ohne Belehmung beſeſſen / vielweniger die gewöhnliche Zinſen entrichtet. Wiewol nun nicht ohne / daß etliche der Rechtsgelehrten der Meinung ſind / *quod laudemium Onus ſit reale*, *& rem afficiat ipſam*, *adeo*, *ut pro eo etiam hypothecaria competat*, *ac proinde quemcunque poſſeſſorem comitetur* ; dannoch aber und dieweil die Lehen-Wahr eigentlich nicht auf den Güttern hafftet / ſondern allein *pro receptione novi poſſeſſoris*, *& ratione novæ Inveſtituræ*, *& laboris*, *quem ſuſtinet Dominus*, *ut novum Emphyteutam inducat in actualem poſſeſſionem*, gegeben wird / und der mehrere Theil der Rechts-Gelehrten mit gutem Grund ſchlieſſen / *quod rem ipſam non afficiat*, *nec pro eo actio in rem ſcripta*, *ſed tantum perſonalis detur* ; Als ſeyd ihr die Beſitzer der Gütter / ſo eurer Botmäßigkeit Reſponſum.

unterworffen/ weiter/ dann ſo viel ſie an Lehen-Wahr und Zinſen nicht entrichtet/ zu belangen nicht befugt. V. R. W.

Berger. *in ſupplement. ad Elect. diſceptat. forens. Obſ.* 8. *not.* 2. *pag* 1405.

Præjudicium.

Auf eben dieſe Weiſe hat auch die Löbliche *Juriſten-Facultät* zu Wittemberg/ *ad interrogationem* des Amtmanns zu Gräfenhaynichen/ in Tobias Böhmens *Concurs*-Sache *menſ. Octobr.* 1706. geſprochen/ und dafür gehalten/ daß der Erbzinß-Herr wegen ſeines rückſtändigen Handlohns/ weder ein Jus prælationis, noch eine tacitam hypothecam, ſondern ein bloſſes privilegium perſonale zu gaudiren habe/ wie bezeugt

vorerwehnter Berger. *in ſupplement. ad cit. Obſ.* 8. *not.* 2. *pag.* 1405.

Præjudicium.

Ferner hat A. 1707. menſ. Jul. *ad interrogationem* des Amtmanns zu Blanckenhayn/ in Georg Adam Behrmanns Schuld und *Priorität*-Sache/ erſtgedachte *Juriſten-Facultät* dahin geſprochen: daß die Lehn-Wahr weder in die erſte noch in die dritte *Claſs*, ſondern erſt in die vierdte unter die perſöhnlich-befreyte *Credita* zu *lociren* ſeye.

Berger. *in ſupplement. ad d. Obſ.* 8. *part.* 2. *pag.* 889.

Wann auch gleich die tacita hypotheca fundirt/ ſo ceſſirt doch das Vorzugs-Recht.

Geſetzt aber/ es wäre die hypotheca tacita fundirt/ gleichwie auch die gemeine Meinung der Doctorum dahin gehet/ ſo kan doch der Erbzinß-Herr kein Jus prælationis oder Vorzugs-Recht vor andern Creditoribus hypothecariis darbey prætendiren/ weiln die ratio juris nicht leidet/ daß ein Jus ſingulare, dergleichen dieſe Prærogativ iſt/ allzuſehr extendirt werde.

L. 24. *ff. de legib.* Garpzov. *part.* 1. *Conſt.* 28. *def.* 53. Berlich. *part.* 1. *concl.* 64. *num* 111. Berger. *Elect. diſceptat. forens. tit.* 42. *Obſ.* 8. *not.* 2. *pag.* 1405.

Anben kan die actio hypothe-

Wie dann auch die actio hypothecaria wieder einen tertium nicht ehender Platz und Raum findet/ bis zuvorhero der principal-

pal-Debitor iſt excutirt / und nicht ſolvendo befunden worden.

caria wieder einen tertium ebender nicht inſtituirt werden / biß zuvorher der Haupt-Schuldner iſt excutirt worden.

Auth. hæc ſi debitor. Cod. de pignorib. Novell. 4. *cap.* 4. *pr.* Neguzant. *de pignorib. part.* 8. *membr.* 1. *num.* 11. Gail. 2. *Obſ.* 27. *num.* 7. *ibique* Græv. Blumblacher. *cit. quæſt.* 31. *num.* 7. Frantzk. *de laudem. cap.* 16. *num.* 129. vid. Tractat. Noſt. von Abſchoß/ Nachſteur und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 16. *per tot.*

§. 12.

Ferners kan auch der Erbzinß-Herr mandata Executorialia wieder den Poſſeſſorem des Erbzinß-Lehens auswürcken / und durch ſchleunige Execution zu ſeinen ausſtändigen Handlohn gelangen.

Ferners haben auch die mandata Executorialia ſtatt.

Petr. Frider. Mindan. *de proceſſ. mandat. & monitor. in Camer. extrahend. lib.* 2. *cap.* 67. *num.* 26.

Nicht weniger iſt der Erbzinß-Herr befugt / auf die Extradition des Kauf-Briefs zu tringen / damit er das wahre quantum des accordirten Kaufſchilligs daraus erſehen / und nach ſelbigen das Handlohn reguliren / auch aller etwa darunter geſpielter Betrug hintertrieben werden möge.

Es kan auch der Erbzinß-Herr auf die Extradition des Kauf-Briefs tringen /

Chaſſan. *ad* Conſuetud. Burgund. *rubr.* 11. *§.* 1. *verb. lots. num.* 9. Molin. *ad Conſuetud. Pariſ. §.* 73. *gloſſ.* 3. *num.* 4. *ſeqq.* Amad. a Ponte *quæſt.* 44. *per tot.*

Hiernechſt ſteht auch dem Erbzinß-Herrn frey / ſo wol dem Erbzinß-Mann / als auch dem Käufer / über die angegebene Kauf-Summa das Jurament zu deferirn / damit ſolchergeſtalten der unter ihnen bedungene wahre Preiß ſamt denen übrigen Conditionibus des Contracts / möge offenbahr gemacht werden.

oder über die angegebene Sum̃ das Eid deferirn /

Valaſc. *de jur. Emohyteut. quæſt.* 8. *num.* 11. Surd. *conſil.* 371. *num.* 8.

num. 8. Blumblach. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 29. *num.* 4. Struv. *deciſ. Sabbath. cap.* 10. *deciſ.* 7.

welches auch denen Nürnbergiſchen ſtatutis gemäß.

Wormit auch die Nürnbergiſche *Reformation* tit. 23. L. 5. §. fin. übereinſtimmet / hiſce verbis: Wolte aber der Eigenherr dem Erb-Mann auf ſein Angeben / der Kauf-Summa oder Friſten halber / darum das Erb angebotten worden / keinen Glauben geben / ſo ſoll der Erb-Mann auf Anhalten des Eigenherrn / die angegebene Kauf-Summa / und die Zeit der Bezahlung mit ſeinem Eid zu erhalten ſchuldig ſeyn.

vid. tractat. Noſt. von Nachſteur und Handlohn. *part.* 2. *cap.* 17. *Obſ.* 2. & *cap.* 15. *Obſ.* 13.

Ob der Erbzinß-Herr bey nicht erfolgter Bezahlung des Handlohns das Erbzinß-Lehen einziehen könne?

Daß aber der Erbzinß-Herr bey nicht erfolgter Bezahlung des Handlohns ſo gar auch das Erbzinß-Lehen einzuziehen Fug und Macht haben ſolle / iſt in denen Rechten nicht gegründet / maſſen die Einziehung der Gütter etwas odieuſes iſt / und weiter nicht / als nur in denenjenigen Fällen / welche in denen Rechten ausdrücklich benennt / Statt und Raum findet.

L. 14. *§.* 14. *ff. relig. & ſumt. funer.* Menoch. *de arbitrar. jud. quæſt. caſ.* 276. *num.* 11. Surd. *deciſ.* 200. Frantzk. *de laudem. cap.* 25. *num.* 4. *ſeq.*

Weiln nun nirgend zu finden / daß der Erbzinß-Mann / wann er in Abführung des Handlohns ſich ſaumſelig oder moros erzeigt / ſeines Erbzinß-Lehens ſich verluſtigt mache / ſo iſt dergleichen auch citra autoritatem Legis, ſo ſchlechterdings hin nicht zu ſtatuiren.

Nov. 18. *cap.* 5. *L.* 3. *§. ult. ff. de prævaricat. L.* 19. *Cod. de Collat.* ibi: *quod nulla Conſtitutio ſuper hujusmodi collatione poſita eſſet.* vid. antea cit. tract. Noſt. *cap.* 17. *Obſ. III.*

§. 13.

§. 13.

Wann einer ſein eigenthumlich freyes Gut einem andern zum Erbzinß-Lehen aufzutragen/ durch Kauf/ Geſchenck/ oder andere dergleichen Handlungen unter denen Lebendigen/ dardurch man das Eigenthum oder andere beſtändige Rechte auf jemanden zu transferiren pflegt/ ſich verbindlich gemacht/ ſo acquirirt der künſtige Erbzinß-Herr/ deme nemlichen das Verſprechen beſchehen/ hierdurch eine perſonal-action, da dann wieder den Erbzinß-Mann/ wann er ſeinem Obligo kein Genügen thun will/ eben diejenige Action, die aus dem Negotio, vermittels welchen die Zuſag beſchehen/ anſonſten entſpringet/ v. gr. die actio emti, Condictio ex L. 35. Cod. de donat. Condictio ex moribus, actio præſcriptis verbis &c. anzuſtellen iſt/ welche dahin gehet/ daß der Promittent das verſprochene Gut Klägern cedirn/ und ſodann als ein Erbzinß-Gut würcklich von ſelbigen als Erbzinß-Herrn/ recognoſciren/ und die Belehnung ſuchen ſolle.

Was den Erbzinß-Herrn bey aufgetragenen Erbzinß-Lehen für actiones zu ſtatten kommen?

Struv. *S. J. feud. cap.* 7. *aphor.* 10. *num.* 3. Majer. *S. J. feud. cap.* 2. *§.* 5. Roſenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 68. *num.* 25. Vultej. *de feud. lib.* 1. *cap.* 5. *num.* 19.

Es iſt aber hierdurch nicht nur der/ welcher ſein Gut zum Erbzinß-Lehen offeriret hat/ ſondern auch/ wann etwa bey deſſen Lebzeiten die Recognition und Inveſtitur nicht erfolgt/ der Erb zu Adimplir- und Erfüllung der Convention verbunden.

§. 4. *Inſtit. de verb. Obligat. §. penult. Inſtit. de inutil. ſtipulat.* Guid. Pap. *deciſ.* 272. Cephal. 5. *Conſil.* 630. *num.* 8. Struv. *S. J. feud. d. Cap.* 7. *aphor.* 10. *num.* 4.

Geſchiehet aber die Oblation oder Auftragung im Teſtament/ oder einer andern letzten Willens-Verordnung/ alſo/ daß einer entweder in dem Ober-Eigenthum zum Erben inſtituirt/ oder

aber daſſelbe jemanden legirt und verſchafft wird / ſo hat im erſtern Fall nach dem Unterſcheid der Fälle / entweder die hereditatis petitio, nemlichen wieder einen tertium, der das Gut als anmaßlicher Erb oder Beſitzer innen hat / und Klägern für einen Erben nicht erkennen will / oder die actio familiæ herciſcundæ, wieder den Mit-Erben / oder auch die rei vindication wieder einen jedwedern Poſſeſſorem, ſtatt; im letztern Fall aber iſt entweder die actio perſonalis ex teſtamento, oder die actio hypothecaria, wormit der Legatarius wieder den Erben dahin agirt / daß dieſer das legirte Gut auf ihn transferirn / als Erbzinß-Lehen von ihme erkennen / und die Belehnung empfangen / oder das Intereſſe aus denen übrigen des Verſtorbenen Güttern / in welchen ihme als Legatario die Hypothec zuſtehet / præſtiren ſolle / wie nicht weniger auch die rei vindication wieder einen jedwedern Poſſeſſorem anzuſtellen.

vid. Struv. *d. loc. num. 5.* Majer. *S. J. feud. cap. 2. §. 5.* Roſenthal. *de feud. cap. 6. concl. 68. num. 18.*

Das

Das achtzehende Capitul.

Vor welchen Richter die das Erbzinß-Recht angehende Strittigkeiten zu tractiren / und wie darinnen zu verfahren?

§. 1.

Was den Richter anbetrifft / vor welchen die das Erbzinß-Recht *concerni*rende Strittigkeiten zu *tracti*ren / ſo ſind ſolche / wann man die Sache nach denen gemeinen Rechten decidiren will / vor des Beklagten ordentlichen Obrigkeit zu ventilirn / und daſelbſt deren Entſcheidung zu ſuchen; und dieſes ohne Unterſchied / es mag gleich zwiſchen dem Erbzinß-Herrn und dem Erbzinß-Mann / oder zwiſchen denen Erbzinß-Leuthen / oder zwiſchen dem Erbzinß-Mann und einen Dritten / ein Streit ſeyn;

Die Entſcheidung der Erbzinß-Strittigkeiten kommt denen Rechten nach / dem ordentlichen Richter zu.

Gail. 2. *Obſ.* 51. *num.* 7. Richter. *deciſ.* 84. *num.* 9. Blumblacher. *de Jur. Emphyteut. quæſt.* 22. *num.* 7. Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 73. Jul. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 11. *circa fin.* Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ſi ager vectigal. num.* 4. *pag. m.* 332.

maſſen die Interpretes Juris darinnen einig / daß die Emphyteuſis oder Eigenſchaft an und vor ſich ſelbſt keine Jurisdiction nach ſich ziehe.

Blumblacher. *tr. de jur. Emphyteut. vitalit. & precar. quæſt.* 23. *num.* 2. Klock. *vol.* 1. *Conſil.* 10. *num.* 611. Harpprecht. *Conſultat. Civil. & Criminal. vol. nov. Conſil.* 31. *num.* 30. *ſeq.* Mattheu & Sanz. *de regim. regn. Valent. cap.* 6. §. 3. *num.* 5.

Der Erbzinß-Herr/ wann er zugleich Gerichts-Herr iſt/ kan ſeine Unterthanen vor ſeinen eigenen Gerichten nicht belangen/ heutiges Tags aber müſſen die Unterthanen und Erbzinß-Leuthe vor ihres Herrn Gericht ſtehen und des Rechtens erwarten.

Daferne aber die Erbzinß-Leuth zugleich Unterthanen ſind / ſo können ſie zwar nach denen gemeinen Rechten von dem Erbzinß-Herꝛn vor ſeinen eigenen Gerichten nicht belanget werden / weiln niemand in ſeiner eigenen Sache / woraus er Nutzen oder Schaden zu gewarten hat / Richter ſeyn mag;

L. un. Cod. ne quis in propr. cauſ.

allein heuntiges Tags müſſen ſelbige vor ihres Herꝛn Gerichten ſtehen / und ſich auf die von ihren Herꝛn wieder ſie erhobene Klage daſelbſt einlaſſen / und der Entſcheidung gewärtig ſeyn;

Carpzov. *part. 2. Conſt. 38. def. 2. num. 6.* Berlich. *deciſ. 190. num. 6.* Blumblacher. *de jur. Emphyteut. quaſt. 22. num. 7. ſeq.* Hahn. *c. l.*

weiln nach der bekannten und in Teutſchland recipirten Gewohnheit / die Gerichts-Herren ihre Bauren und Unterthanen vor ihren eigenen Officianten und Gerichten belangen / mithin in ihrer eigenen Sache ſich der Cognition unterziehen können.

Ziegler. *ad prax. aur.* Calvol. *§. nobiles. concl. 1. num. 17.* Zanger. *de except. part. 2. cap. 1. num. 303.* Carpzov. *proc. tit. 3. art. 4. num. 46.* Mev. *part. 4. deciſ. 230.* Link. *reſp. Altd. 20. num. 15.* Berger. *in ſupplement ad Elect. diſceptat. forens. tit. 2. Obſ. 5. pag. 38. ſeqq.*

Dann ob es zwar verdächtig zu ſeyn ſcheinet / daß die Officianten und Beamte / als beeidigte Unterthanen / in ihres Herꝛn Stritt-Sache erkennen und Recht ſprechen ſollen /

per *Cap. inſinuante 25. X. de offic. judic. de legat.*

alldieweiln aber nach der Obſervanz derer Gerichte / die Acta jedesmaln an ein Collegium auswärtig- und unpartheyiſcher Rechts-Gelehrten verſchicket zu werden pflegen / über dieſes auch die Beamten zu Anfang ihres Officii ſich zu unpartheyiſcher Adminiſtrirung der Juſtiz durch ein Cörperliches Eid verbindlich gemacht /

gemacht/ mithin alſo aller Verdacht hierdurch ceſſirt/ ſo iſt das Gericht derer Erb- und Gerichts-Herren wieder ihre Unterthanen und Erbzinß-Leuthe um ſo mehrers fundirt und gegründet.

Berlich. *part.* 1. *concl.* 3. *num.* 7. *& deciſ.* 109. Richter. *vol.* 2. *Conſil.* 259. *num.* 10. Ziegler. & Zanger. *cit. loc.* Carpzov. *lib.* 2. *reſp.* 14. *num.* 4. *ſeq. præcipue num.* 8. allwo er ſolches auf die Städte-Obrigkeiten *extendirt.* conf. Menk. *in diſſertat. de Jure conveniendi ſubdit. in proprio judic.* §. 2. *ſeqq. & paſſim. add.* §. 22. *ſeq.*

Und alſo hat A. 1632. menſ. Jul. die löbliche *Juriſten-Facultät* zu Jena *ad requiſitionem Magni* von Raitzenſtein zu Blindendorf geſprochen/ Verb. Ihr ſeyd aber zu Erlangung des euch heimgefallenen Guts/ euren Belieben nach/ entweder vor dem Ober-Lehn-Herrn/ oder *coram competente Domino jurisdictionis*, obbenannten Pfeiffern/ daß er ſeine vermeinte Entſchuldigung daſelbſt anbringe/ oder euch das Erbzinß-Gut abtrette/ zu belangen berechtiget. Im Fall ihr nun auf einen andern Richter bedacht/ und ſelbſt ein Lehn-Gericht/ von euren hierzu dienlichen Lehn-Leuthen zu beſtellen in Willens/ ſo ſeynd dieſelbe der Pflicht/ damit ſie euch zugethan/ in dieſer ſtrittigen Sache zu erlaſſen/ und iſt ihnen ein *Notarius* zu *adjungi*ren/ und wann von beeden Theilen zum Urthel geſchloſſen/ werden die *Acta* an eine *Juriſten-Facultät* oder Schöpfen-Stuhl zum Verſpruch Rechtens billich überſchickt. V. R. W. Reſponſum.

Ingleichen der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig *A.* 1629. *menſ. Aug. in cauſa* Hannſen von Dißkau/ Verb. ſo iſt euch ſolches in einem ordentlichen *Proceſs*, ſo vor euren eigenen Gerichten angeſtellt werden mag/ zu ſuchen unbenommen. V. R. W. Præjudicium.

§. 2.

Der Erbzinß-Herr kan von ſeinem Unterthanen vor ſeinen Gerichten nicht belanget werden.

Hingegen aber ſtehet denen Unterthanen nicht frey / ihren Erbzinß- und Gerichts-Herrn vor ſeinen eigenen Gerichten zu belangen / ſondern wann ſie wieder denſelben Klag anſtellen wollen / ſind ſie an deſſen ordentliche Obrigkeit zu verweiſen / damit das / was zum Faveur des Gerichts-Herrn eingeführt worden / zu deſſen Nachtheil nicht verkehrt werde. Woraus zugleich ſich ergiebet / daß der Gerichts-Herr / wann ſelbiger vor ſeiner ordentlichen Obrigkeit belangt wird / das beneficium primæ Inſtantiæ in Anſehung ſeiner eigenen Gerichte / nicht opponiren könne.

Berger. *in ſupplement. ad Elect. diſceptat. forens. part.* 2. *tit* 2. *ad Obſervat.* 5. *pag.* 44. Menk. *diſſert. de jur. conveniend. ſubdit. in propr. judic.* §. 24.

Wann ein Streit über das Erbzinß-Gut ſelbſt iſt / ſo kan die Klag auch vor dem jenigen Richter in deſſen Gebiet das Gut gelegen / angeſtellet werden.

Wann ein Streit über das Erbzinß-Gut ſelbſt iſt / ſo kan die Klag auch vor dem jenigen Richter angebracht werden / in deſſen Amt oder Gebieth das Erbzinß-Lehen gelegen / es mag nun gleich der Erbzinß-Mann gegenwärtig oder abweſend / geiſt- oder weltlich / und das Gut von der Kyrche oder von einer weltlichen Perſohn verliehen ſeyn / maſſen das Privilegium fori ſodann gäntzlich ceſſirt und aufhöhrt.

L. fin. Cod. ubi in rem. L. 38. *ff. de judic.* Harpprecht. *ad* §. 3. *Inſt. de locat. conduct. num.* 584. Eggebrecht. *Synopſ. jur. Emphyteut. concl.* 104. Valaſc. *tr. de jur. Emphyteut. quaſt.* 39. *num.* 14. Gail. *de pignorib. Obſ.* 7. *num* 7. & *lib.* 1. *Obſ.* 37. *num.* 4. Mynſ. 4. *Obſ.* 95. Klock. *tom.* 1. *conſil.* 10. *num.* 612.

Und ob zwar viele von denen Doctoribus dafür halten wollen / daß man hierbey auch zugleich auf die Condition und Qualität der Perſohn / welche des Guts halben zu belangen / regardirn / und dahero / wann ein Geiſtlicher zu belangen / derſelbe vor dem geiſtli-

geiſtlichen Richter des Orts / wo das Gut gelegen / und hingegen / wann wieder einen Weltlichen die Klage anzuſtellen / derſelbe vor denen weltlichen Gerichten daſelbſt belangt werden müſſe;

Mar. Socin. *in Cap. ſane ſi Epiſcopi. X. de foro compet. num. 9.*

ſo iſt doch die wiedrige Meinung denen Rechten nicht nur gemäſer / und von denen Rechts-Lehrern insgemein recipirt / ſondern auch am Kayſerlichen Cammer-Gericht *d.* 12. *Decembr.* 1548. *in cauſa appellationis* derer *Vicariorum* der Cathedral-Kyrche zu Straßburg wieder Johann Frieſen & *Conſortes*, approbirt worden / wie bezeuget Præjudicium.

Mynſing. *d. Cent. 4. Obſ. 95. circa fin.*

Heuntiges Tags iſt an vielen Orten Teutſchlandes / bevorab in Sachſen / Bayrn / Schwaben / Thüringen und Francken / die Jurisdiction der Emphyteuſi anhängig / ſo daß kraft derſelben / der Erbzinß-Herr ſo wol in Civil- und bürgerlichen Sachen / als auch in denenjenigen Verbrechen / die man insgemein Frevel-Fälle zu nennen pflegt / zu cognoſciren und zu ſprechen Macht hat / dannenhero nach heuntiger *Praxi*, die Erbzinß-Leuthe in Sachen / welche ſo wol deren Perſohn / als auch die Erbzinß-Güter betreffen / ordentlicher Weiß vor dem Erbzinß-Herrn klagbar vorgenommen werden müſſen. Heuntiges Tags iſt an vielen Orten die jurisdiction der Emphyteuſi anhängig.

Ertel. *prax. aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 1. *Obſ.* 10. Richter. *part.* 1. *deciſ.* 84. *num.* 9. L. B. de Lynker. *Cent.* 9. *deciſ.* 886. Wehner. *Obſervat. pract. voc.* Vogtey. *pag.* 488. Leipold. *tr. de Concurrent. jurisdict. in Imper. Rom. Germ. apud* Leucht. *quæſt.* 12. *num.* 525. Beſiehe oben den 5. 6. und 7.ten §. des *VII.* Capituls.

Eben eine ſolche Jurisdiction exercirt auch in dem Nürnbergiſchen ein jedweder Eigen-Herr über ſeine Erb-Leuth auſſer der Stadt / oder auf dem Land / alſo / daß dieſe wegen der an ihnen habenden Forderungen und Anſprüche / ordentlicher Weiß vor ihrer Im Nürnbergischen exercirt ein jedweder Eigen-Herr die

niedere Vogteylichkeit über ſeine Erbzinß-Leuthe auf dem Land /

rer Eigen-Herrſchaft zu belangen ſtehen / wie ſolches die tägliche *Obſervanz* comprobirt / und die Nürnbergiſche *Statuta* nicht unheiter zu erkennen geben.

vid. Reformat. Noric. *tit.* 23. *L.* 9. §. da ſie aber. *L.* 16. *tit. eod. L.* 3. & 5. *tit.* 1. conf. Decret. Addit. ILLVSTR. SENAT. NORIMBERG. *de A.* 1609.

Doch wo über die Erbzinß-Gütter einige Strittigkeiten ſich ereignen / die der Erbzinß-Herr ohne weitläufftige Unterſuchung und gerichtliche Handlung ſelbſt zu erörtern anſtehet / ſo pflegt auf deſſen vorhergehende Remiſſion, das Land- und Bauren-Gericht die Entſcheidung derſelben zu unternehmen.

Reformat. Noric. *tit.* 1. *L.* 3. §. alle und jede rechtliche ꝛc. Dn. Chriſtoph. Scheurl de Defersdorf. nunc diverſ. S. R. I. Princip. & Illuſtr. Reipubl. Norimberg. Conſiliar. Excellentiſſ. *in Diſſertat. de Judic. Reipubl. Norimberg. cap.* 4. §. 3.

Gleichwie auch dem Eigen-Herrn frey ſtehet / ſeine Erb-Leuthe in Sachen / die E. Hoch-Edlen Raths Gebot / Verbot / Geſetz und Ordnung / auch Schelt- und Schmäh-Worte / Verleumdung / Raufen / Werfen / Schlagen / Verwundung / Lähmung / Gewaltſam / und andere Verhandlungen antreffen / wann er ſelbſten hierüber zu erkennen nicht geſonnen / an das ſo genannte Fünfer-Gericht / zum ordentlichen Austrag zu verweiſen / doch daß ihme jederzeit ſein gebührender Antheil an der Straf / die dem Erb-Mann auferlegt wird / nach alten Herkommen und Gebrauch überlaſſen werde.

vid. Reformat. Noric. *tit.* 1. *L.* 5. §. es ſollen auch eines Raths Burgere und Verwandten ꝛc.

nicht aber über die Erbzinß-Leuthe in der Stadt.

So viel aber die Erbzinß-Leuthe in der Stadt anbetrift / ſind die Eigen-Herren über ſelbige ſich einiger Juriſdiction anzumaſſen nicht befugt / indeme E. Hoch-Edler Rath ſich ſolche

über

über ſeine Bürger und Innwohnere ſelbſt vorbehalten / mithin müſſen ſolche Erbzinß-Leuthe nicht vor der Eigen-Herrſchaft / ſondern vor denen in der Stadt ſich befindlichen ordentlichen Gerichten in Anſpruch genommen werden.

Reformat. Noric. *tit.* 1. *L.* 1. *ſ.* alle und jede eines Raths und gemeiner Stadt Burgere ꝛc. & *tit.* 23. *L.* 1. *ſ.* thäte er aber ꝛc. *ibi:* ſo mag der Eigen-Herr ihm auf dem Erb mit *Execution* zu verhelfen in Gericht anſuchen. Beſiehe oben den 6. und 8.ten. §. des *VII.* Capituls.

§. 3.

Iſt noch übrig der Modus procedendi, oder die Art und Weiß in Sachen / die das Erbzinß-Lehen betreffen / zu verfahren. Da dann zu wiſſen / daß eben der Modus procedendi allhier obtinire / der anſonſten in andern Civil-Sachen üblich und gewöhnlich iſt / indeme hierinnen nichts beſonders eingeführt zu finden. Nur dieſes iſt mit wenigen anbey zu erinnern / daß man in Fällen / da der Erbzinß-Mann ſeines Erbzinß-Rechts zu priviren / nur ſummariter, ohne ordentlichen und ſolennen Proceſs zu verfahren / und endlichen darüber eine ſententiam declaratoriam zu fällen pflege.

Von dem Proceſs in Erbzinß-Strittigkeiten.

In Fällen / da der Erbzinß-Mann ſeines Erbzinß-Rechts zu privirn / iſt ſummariter zu verfahren.

Menoch. *remed.* 1. *recuper. poſſeſſ. num.* 79. Klock. *vol.* 1. *conſil.* 48. *num.* 189. Bremen. *de cauſ. ſummar. part. Spec. cap.* 5. *Lit. E.* Beſiehe oben den 14.ten §. des *XV.* Capituls.

Ein anders aber iſt in denen Chur-Sächſiſchen Landen eingeführt / und part. 2. Conſt. 38. verordnet / daß dißfalls ein Proceſſus ordinarius und ordentlicher Sentenz gehalten werden und folgen ſolle / mit beygefügter Urſach / weiln zuvörderſt ausfündig gemacht werden muß / daß es Erbzinß-Gütter ſeyn / und weiln auch der Beſitzer ſonſt allerhand Einreden haben könnte / und ſelbiger

In Sachſen wird ein ordentlicher Proceſs erfordert.

biger dahero nicht übereilt/ ſondern zur Nothdurft gehört werden möge.

Carpzov. *Jprud. forens. part. 2. Conſt. 38. def. 1.*

Das Erbzinß-Lehen wird erwieſen 1) durch Zeugen;

Was den Beweiß des Erbzinß-Lehens concernirt/ wird ſolcher auf verſchiedene Weiß vollführt / und zwar erſtlich durch Zeugen / wenigſtens durch 2. weiln in dieſer Materie nirgendswo eine gröſſere Anzahl erforderlich iſt.

arg. *L. 12. ff. de teſtib. ibique* Dd.

Jedoch hat man allhier einen Unterſchied zu machen / ob der Erbzinß-Brief *ad ſubſtantiam negotii* erfordert / oder nur um beſſern Beweiſes willen *adhibi*rt werde; Dann wir haben oben geſagt/ daß nach denen gemeinen Rechten / und auch noch heuntiges Tags/der Erbzinß-Brief regulariter von keiner Nothwendigkeit ſeye / ſondern nur einig und allein zu Conſervirung des Beweiſes ; an etlichen Orten aber / als wie im Chur-Bayriſchen / nicht weniger auch bey geiſtlichen Erbzinß-Lehen / und bey Vererbung der Stadt-Gütter / ad ſubſtantiam actus præciſe erfordert werde.

Beſiehe den 1.ten §. des *V.*ten Capituls.

Im letztern Fall kan der Beweis mit lebendiger Kundſchaft gar wol geſchehen / es mag nun gleich der Erbzinß-Herr wieder den Erbzinß-Mann/ oder vice verſa, der Erbzinß-Mann wieder den Erbzinß-Herrn agirn / es mag auch weniger nicht der Streit das Erbzinß-Lehen ſelbſt / oder die Bezahlung des jährlichen Eigenzinſes / und anderer Præſtationen / oder die wieder den Erbzinß-Herrn begangene Felonie, um welcher willen der Erbzinß-Mann ſeines Erb-Rechts ſich verluſtigt macht / concernirn; Im erſtern Fall hingegen / wann nemlich der Erbzinß-Brief ad ſubſtantiam negotii gehörig / ſind zum Beweis des Erbzinß-Lehens ſelbſt / nur allein die Erbzinß-Brief / nicht aber die Zeugen;

gen; wann aber die Bezahlung des jährlichen Eigenzinſes/ oder die Caducität zu erweiſen/ auch die Zeugen zuläßig.

Tabor. *diſſertat. de jur. Emphyteut. th.* 52. Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 67. *lit. x.* Maſcard. *de probat. vol. concl.* 615. *num.* 1. 5. 7. *& concl.* 603. *num.* 11. Surd. *deciſ.* 10. *num.* 1. Guid. Pap. *conſil.* 118. *num.* 4. Chaſſan. *Conſuetud. Burgund. rubr.* 6. §. 3. *num.* 4. Colleg. Jur. Argent. *tit. ſi ager vectigal. num.* 47. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſententent.* §. *Emphyteuſis. quæſt.* 4. add. Chur Bayriſch. Land-Recht. *tit.* 21. *art.* 3.

Es fragt ſich aber: Ob der Erbzinß-Mann *in cauſa* des Erbzinß-Herrn einen Zeugen abgeben könne? Hier iſt ein Unterſchied zu machen/ ob der Streit/ welchen der Erbzinß-Herr mit einem andern hat/ das Erbzinß-Lehen anbetrifft oder nicht. Im erſtern Fall kan er keinen Zeugen abgeben/ weiln *ſein* Intereſſe in conſequentiam mit darunter verſirt/ und er dahero als ein Zeug in ſeiner eigenen Sache anzuſehen iſt; dann dieſer wird für einen Zeugen in ſeiner eigenen Sache gehalten/ welcher Nutzen oder Schaden/ auch nur per accidens, daraus zu gewarten hat.

Ob der Erbzinß-Mann in cauſa des Erbzinß-Herrn einen Zeugen abgeben könne?

L. 1. §. 1. *ff. quando appelland. cap.* 20. *X. de teſtib.* Carpzov. *lib.* 3. *reſp.* 58. *num.* 4. 5.

Im letztern Fall/ iſt er zum Amt der Zeugſchaft allerdings zuzulaſſen/ weiln ſo dann das Intereſſe allhier ceſſirt und aufhört.

Campeg. *tr. de teſtib. reg.* 70. Maſcard. *de probat. lib.* 3. *concl.* 1365. *num.* 11. *& concl.* 605. *num.* 8. 9. 11. *ſeqq.* Farinac. *de teſtib. tit.* 6. *quæſt.* 55. *num.* 223.

§. 4.

2.) Wird das Erbzinß-Lehen erwieſen durch briefliche Urkunden/ bevorab aber durch die Erbzinß-Briefe.

2) durch briefliche

Urkunden/ bevorab durch den Erbzinß-Brief.

L. 2. & 3. Cod. de Jur. Emphyteut. Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *th.* 67. *lit.* x. Colleg. Jur. Argent. *tit. ſi ager vectigal. num.* 47. Maſcard. *concl.* 1365. *num.* 1.

Ob des Erbzinß-Herrn Ober-Eigenthum ſich durch die Erbzinß-Brief probirn laſſe?

Des Erbzinß-Herrn Ober-Eigenthum hingegen/ mag durch die Erbzinß-Briefe Rechts-genüglich nicht probiret werden. Dann ob zwar einige von denen Rechts-Lehrern ſolches dahero zu behaupten ſuchen/ weiln der Erbzinß-Contract reſpectu des Verleihers ein Dominium directum præſupponirt.

L. 2. & L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. L. 1. ff. ſi ager vectigal.

Dahero der jenige/ welcher ein Gut zum Erbzinß-Lehen empfängt/ allerdings ein zugeſtehen ſcheinet/ daß der Verleiher Eigenthums-Herr ſeye/ gleich als ein neceſſarium antecedens ſeu ſuppoſitum Contractus. Dann wer das Conſequens will/ von dem iſt muthaßlich/ daß er auch das neceſſarium antecedens haben wolle;

per *L. 2. ff. de jurisdict. L. 56. & 62. ff. de procurat.*

Nicht zu gedencken/ daß auch die in denen Contracten vorkommende verba enunciativa unter denen Contrahenten ſo lange probirn/ bis ein anders iſt dargethan worden;

per *L. optimam. Cod. de contrah. & committ. ſtipulat. L. cum aliquis. Cod. de jur. deliberand. cap. cum venerabilis. X. de Exceptionib.*

ſo iſt doch die wiedrige Meinung/ daß nemlichen das Ober-Eigenthum ſich aus denen Erbzinß-Briefen weder wieder einen Tertium, noch auch wieder den Erbzinß-Mann ſelbſt/ hinlänglichen probirn laſſe/ wann auch gleich das Erbzinß-Lehen von der Kyrche oder einem andern privilegirten Corpore verliehen worden wäre/ denen Rechten gemäßer/ und in Praxi mehrers recipirt.

Fulgin.

Fulgin. *de jur. Emphyteut. tit. de Contract. Emphyteut. quæſt.* 26. *num.* 3. Alexand. *vol.* 4. *Conſil.* 43. *num* 7. *& conſil.* 12. *num.* 4. Ruin. *lib.* 1. *Conſil.* 19. *num.* 7. Alvar. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 9. *num.* 3. Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 84. *num.* 95. *ſeqq.*

Dann weiln auch fremde Sachen / die des Concedenten nicht eigen seyn / zum Erbzinß-Lehen gegeben werden können;

L. 7. *L.* 9. *§. fin. ff. locat. junct.* arg. *§.* 3. *Inſtit. de locat. conduct.* 2. *feud.* 8. Schrader. *de feud. part.* 3. *cap.* 1. *num.* 6. Valaſc. *cit. quæſt.* 9. *num.* 4. Beſiehe oben den 4. §. des *VI.* Capituls.

und das Eigenthum des Erbzinß-Guts von der bloſſen Aſſertion deſſen / der entweder das Erbzinß-Lehen conſtituirt oder empfangen hat / keines wegs dependirt; ſo zeigt ſichs von ſelbſten / daß die Belehnung / und die daraus flieſſende recognition des Dominii directi zu einem legalen Beweiß deſſelben / nichts gründliches beyzutragen vermöge.

Fulgin. *cit. loc.* Cardinal. de Luca. *in theatr. verit. & juſtit. tom.* 6. *ſupplement. de feud. lib.* 16. *diſc.* 133. *num.* 3. *ſeq.* Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 84. *num.* 96.

Jedoch wird insgemein dafür gehalten / daß / wann nebſt dem Erbzinß-Brief noch andere Adminicula concurriren / v. gr. daß der Erbzinß-Mann die Erb-Belehnung offtmalen empfangen / und den jährlichen Eigenzinß viel Jahr bezahlt / nicht weniger auch das gewöhnliche Handlohn zu verſchiedenen mahlen entrichtet worden / ſo dann das Dominium und die Poſſeſſion deſſen / der das Erbzinß-Gut verliehen / ſo wol wieder den Erbzinß-Mann / als auch wieder andere / für genugſam erwieſen zu achten.

Wie wann nebſt dem Erbzinß-Brief noch andere adminicula concurrirn?

Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 9. *num.* 16. Fulgin. *de jur.*

Emphyteut. tit. de Contract. Emphyteut. quæſt. 26. *num.* 8. Bich. *deciſ.* 402. *num.* 8. Card. de Luca *theatr. verit. & juſtit. tom.* 6. *diſc. de feud.* 133. *num.* 14. Actolin. *reſolut. jur.* 92. *num.* 41.

Allein es iſt auch hiervon kein ander Judicium zu fällen / als daß auch ſelbige zu einen beſtändigen und in Rechten zuläßigen Beweis des Dominii directi nicht zulänglich ſeyn / ſondern nur einig und allein eine Præſumtion, welche doch leichtlich zu proſterniren / vor den jenigen / welchen man bishero für den Ober-Eigenthums-Herrn erkannt hat / generirn und nach ſich ziehen / wie ſolches abermaln in terminis lehret vor-eingeführter

Fulgin. *d. quæſt.* 26. *num.* 10. *verſ. nec huic limitationi. & num.* 11.

allwo er ſagt: durch den Erbzinß-Brief wird das Dominium nicht erwieſen / wo nicht andere Adminicula mit beytretten ꝛc. Doch iſt dieſes alſo zu verſtehen / daß aus ſolcher Confeſſion oder Recognition keine Tradition und Translation des Eigenthums inducirt werde / ſondern nur eine Præſumtion, daß das Gut dem jenigen gehöhre / zu deſſen Faveur eine ſolche Confeſſion und Recognition geſchiehet.

Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 84. *num.* 100.

§. 5.

Wann die Erbzinß-Brief einander contraire, ſo iſt dem erſtern nachzugeben.

Wann die producirte Erbzinß-Brief nicht gleiches Lauts und Innhalts ſich befinden / ſo ſind die hernachfolgende und jüngere aus denen erſtern und ältiſten / welche zumaln ſtricte, und alſo wie die Wort liegen / interpretirt werden müſſen /

Beſold. *theſ. pract. voc.* Lehen. Knipſchild. *de jurib. Civ. Imperial. lib.* 1. *cap.* 12. *num.* 195. Harpprecht. *in reſp. Crim. & Civil. reſp.* 24. *num.* 224.

zu er-

zu erklären/ und wann unter denen nach einander erhaltenen Erbzinß-Brieſen ein Unterſchied ſich findet / ſo wird in dubio der Aelteſte/ welcher eine Wurtzel und Grund der folgenden genennet zu werden pflegt / denen andern allen vorgezogen/ und vielmehr ein Jrrthum begangen und continuirt zu ſeyn dafür gehalten / als eine Veränderung præſumirt. Dann es iſt vermuthlich / daß man bey der erſtern Belehnung mit mehrern Bedacht den Erbzinß-Brief verfertigt/ als etwa bey der Erneurung ſelbigen wiederhohlt habe.

Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *theſ.* 67. *lit. x.* Colleg. Jur. Argent. *tit. de jur. Emphyteut. num* 47. Schrader. *de feud. part.* 5. *cap.* 2. *num.* 37. Roſenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 69. *num.* 15. *&* 20. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 6. *num.* 1. Horn. *cit. cap.* 17. §. 16. *circa fin.*

Hieraus ergiebt ſich/ daß ob ſchon der erſtere und älteſte Erbzinß-Brief nicht vorhanden/ dannoch dafür gehalten werde/ daß demſelbigen der jenige / welcher unter denen vorhandenen der erſte / gleichſtimmig / mithin nach dieſen die Letztern zu erklärn ſeyn; Ja wann auch die vorhergehende Briefe alle verlohren gegangen/ und nur der Leztere und Jüngere vorhanden wäre / ſo iſt aus eben dieſen Fundament zu præſumiren / daß ſelbiger mit dem Aeltiſten und Allererſten übereinkomme. In dubio wird dafür gehalten / daß der erſtere Erbzinß-Brief mit dem letztern übereinſtimme.

Roſenthal. *de feud. cap.* 7. *concl.* 25. *num.* 10. *cum allegat. lit. m.* Schrader. *de feud. part.* 5. *cap.* 2. *num.* 44. Struv. *cit. aphor.* 6. *num.* 3.

Und alſo hat A. 1721. Menſ. Febr. die Löbl. *Juriſten-Facultät* zu Wittemberg *ad requiſitionem* Michael Weidlichs/ Amtmanns zu Freyberg *in cauſa* Carl Ernſt von Schönleben/ *contra* den Rath zu Freyberg geſprochen: Verb. Welche *Præſumtion*, wann auch gleich im obgedachten Lehen-Brief unter denen Lehen-Aeckern die Grundſtücke *quæſtionis* begriffen/ Reſponſum.

ſen/ hauptſächlich durch den Aeltiſten von dem Rath über das Gut Langenrinna ausgeſtellten Lehen-Brief / welcher *de A.* 1524. *fol.* 138. *vol.* 1. vorhanden / beſtärcket wird / darinnen der Rath Andreen Alnpecken das Erbgut Langenrinna / welches von ſeinen Vater / Hanns Alnpecken / auf ihn und ſeine Brüder und Geſchwiſter gefallen / und er das von ſeinen Brüdern und Geſchwiſtrigten zu ſich gelöſet / wie ſein Vater das und *NB.* **Erbguts gewöhnlich und Recht iſt**/ gebraucht / zu genieſſen / und inne zu haben / verliehen und bekennet; nun aber bekannten Rechtens / *quod ſi plures proferantur literæ Inveſtituræ, eæque inter ſe non concordent, tum antiquior & prima, neglecta poſteriore, inſpicienda ſit, quia ſequentes ſunt acceſſoriæ ad primam, quæ non poſſunt principalis naturam immutare,*

Schulz. *Snopſ. Jur. feudal. cap.* 3. *num.* 6. *pag.* 78.

daher / wann gleich in den letzten Lehen-Briefen / die Worte: **Lehen / Erb-Lehen / Lehens-Folge leiſten** / und andere dergleichen *Clauſuln* / ſo *qualitatem feudalem* anzuzeigen ſcheinen / zu finden / dannoch ſolche nach dem Innhalt des ältiſten Lehen-Briefs anzunehmen / worinnen die Wort: Erbguts-Recht und Gewohnheit / vielmehr *qualitatem allodialem vel ſaltem feudalem abſolute hæreditariam inferirn* /

vid. Reſponſ. Hallenſ. *fol.* 80. *b) vol.* 1. *& faſcic. Lipſ. fol.* 72.

anzunehmen ſeyn werden / und wann gleich Beklagter den obgedachten Lehen-Brief Andreen Alnpecks / als ein *referens absque relato*, nicht vor voll anſehen wollen / dannoch darinn nicht zu befinden / daß ſelbiger auf einen andern Lehen-Brief ſich beziehet / ſondern nur daß Andreas das Gut / wie es ſein Vater gebrauchet (welches ſo fort durch die Wort: und Erbguts gewöhnlich / und recht iſt / erklärt wird) zu genieſſen haben ſolle / gemeldet wird / über dieſes die Rechts-Lehrer nicht ohne Grund

behaub-

behaubten / *quod mutatio in ſubſequentibus literis Inveſtituræ non præſumatur, & licet prima & antiquiſſima forte non extet, huic tamen, quæ inter extantes eſt prima, cenſeantur congruere.*

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 6. *num.* 3.

Jedoch kan auch in dem neuen Erbzinß-Brief etwas geändert werden / daferne ſolches nur mit ausdrücklichen Conſens und Einwilligung des Erbzinß-Herrn und des Erbzinß-Manns geſchiehet /

Doch kan auch in dem neuen Erbzinß-Brief mit Conſens aller Intereſſenten eine Veränderung geſchehen / woferne nur auch der Erbzinß-Herr unumſchränckte Macht hat / die Belehnung zu erneuren.

L. 34. *ff. de R. I. L.* 74. *ff. eod.* Muller. *ad* Struv. *cit. loc.* Tabor. *diſſert. de jur. Emphyteut. th.* 53. Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 6. *num.* 2.

der Erbzinß-Herr auch anbey freye und unumſchränckte Gewalt hat / die Belehnung zu renoviren; dannenhero kan ein Prælat von der alten Inveſtitur zum Præjudiz der Kyrche nicht abſtehen / wiedrigen Falls ſubſiſtirt zwar die Lehens-Erneurung / aber darinnen / worinnen eine Veränderung vorgenommen worden / iſt ſie nicht gültig.

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 6. *num.* 2. Jul. Clar. *lib.* 4. *recept. ſentent.* §. *feudum. quæſt.* 13. *num.* 7. Horn. *Conſultat. & reſp. Claſſ.* 1. *reſp.* 11. *pag.* 21. *a.)*

§. 6.

Wann der Erbzinß-Brief ohngefehr iſt verlohren gegangen / ſo mag ſolches dem Erbzinß-Mann zu keinem Nachtheil gereichen / ſondern es ſtehet ihme nichts deſtoweniger frey / ſeine Intention auf andere Art zu erweiſen.

Wann der Erbzinß-Brief verlohren gegangen, kan der Erbzinß-Mann ſeine intention auf andere Art erweiſen.

L. 4. 5. 6. *Cod. de fid. inſtrument.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 28. *th.* 34. Stryk. *diſſertat. de amiſſ. Inſtrument. cap.* 1. *num.* 33. *& ſeqq.* Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 8. *num.* 15. *& quæſt.* 7. *num.* 38.

Wann Zeugen producirt werden / was ſelbige ſodann zu erweiſen haben?

Will er nun ſeinen Beweis durch lebendige Kundſchaft führen / ſo hat man anvörderiſt darauf zu ſehen / ob der Erbzinß-Brief *ad ſubſtantiam negotii* erfordert / oder nur um beſſern Beweiſes willen *adhibirt* werde. Im erſtern Fall muß er wenigſtens zwey gute und taugliche Zeugen producirn / welche nicht nur von dem Innhalt des Erbzinß-Briefs / ſondern auch von deſſen Verliehrung atteſtirn müſſen.

arg. *cap. cum olim. X. de probat. & arg. L.* 18. *Cod. de teſtib.* Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *theſ.* 67. *lit. κ.* Tabor. *diſſert. de jur. Emphyteut. th.* 52. Stryk. *cit. diſſert. cap.* 3. *§.* 9. *num.* 9. *&* 10.

Der Innhalt wird folgender Geſtalt erwieſen / wann nemlichen die Zeugen deponirn: 1.) daß der Actus rechtmäßig celebrirt / und 2.) der Erbzinß-Brief darüber ausgefertigt und zum Stand gebracht worden / 3.) daß das Inſtrument ohne einigen Mangel geweſen / und alles darinnen beobachtet worden ſeye / was zu Errichtung eines Erbzinß-Briefs erfordert wird. 4.) müſſen die Deponenten die Contenta des Erbzinß-Briefs ſpecifice exprimiren / nicht weniger auch 5.) bezeugen / daß ihnen die Hand und Siegel beſtens bekannt ſeye.

Hahn. *ad* Weſemb. *tit. de fid. inſtrument. num.* 6. *verb. quod ſibi ejus contrarium.* Stryk. *d. cap.* 3. §. 9. *num.* 10. Bornit. *tr. de inſtrument. L.* 5. *cap.* 4.

Die Verliehrung aber wird dardurch probirt / wann die Zeugen den Zufall anführen / und melden / daß der Erbzinß-Brief durch Feuers-Brunſt / Schiffbruch / feindlichen Einfall und Plünderung / oder durch andere ohnverſehene Fälle verlohren worden. 2.) daß ſolches ohne des Erbzinß-Manns Verſchulden und Gefährde geſchehen / und 3.) daß der Erbzinß-Brief zu ſelbiger Zeit an dem Ort / allwo der Zufall ſich ereignet / geweſen ſeye.

Afflict. *deciſ. Neapolit.* 13. *num.* 10. Maſcard. *de probat. concl.* 87. *num.* 9. *&* 13. *& concl.* 824. *num.* 2. Stryk. *d. diſſertat. cap.* 2. §. 7. *num.* 12. Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 67. *lit. κ.*

Hat aber der Erbzinß-Mann keine gute taugliche Zeugen / oder nur einen einigen glaubwürdigen Zeugen / ſo iſt am beſten / daß er ſich alsdann zu dem Juramento Suppletorio, dem Erfüllungs-Eid / offerire / und ſolchergeſtalten ſeine Intention darthue.

Molin. *de Juſt. & Jur. tom.* 2. *tr.* 2. *diſput.* 448. Stryk. *d. diſſertat. cap.* 3. §. 9. *num.* 9. *circa fin.* Tabor. *diſſertat. de jur. Emphyteut. th.* 52.

Im leztern Fall / wann nemlich der Erbzinß-Brief nur um beſſern Beweiſes willen adhibirt wird / iſt nicht nöthig / die Verliehrung deſſen zu erweiſen / ſondern es iſt genug / wann durch die Zeugen dargethan wird / daß das Erbzinß-Recht ſeye conſtituirt / und dieſes und jenes darbey verabredet worden / weiln die Warheit der Sache auch ohne ein darüber verfertigtes Inſtrument probirt werden kan / und der Actus nichts deſtoweniger ſeine Gültigkeit gehabt hätte / wann gleich kein Inſtrument darüber wäre verfertigt worden.

Molin. *tr. de Juſt. & Jur. tom.* 2. *tr.* 2. *diſp.* 448. Weſemb. *ad L.* 5. *Cod. de fid. inſtrument.* Stryk. *diſſert. de Inſtrum. amiſſ. cap.* 3. §. 9. *num.* 9.

Wann gar keine Zeugen / die von dem Innhalt des Erbzinß-Briefs deponirn könnten / vorhanden / und es manquirt auch an der Confeſſion und Geſtändnus des Erbzinß-Herrn / ſo iſt kein ander Mittel übrig / als daß der Erbzinß-Mann dem Erbzinß-Herrn das Gewiſſen rühre / und ihme das Juramentum Judiciale, den Haupt-Eid / deferire. Wann gar keine Zeugen vorhanden / ſo hat die Eides-Delation ſtatt.

Stryk. *diſſertat. de amiſſ. Inſtrument. cap.* 3. §. 11. *ſeq.*

Offentliche Inſtrumenta ſind aus denen Protocollis zu redintegrirn.

Ubrigens ſind die offentlichen Inſtrumenta aus denen Protocollis zu redintegrirn.

Ruland. *tr. de Comiſſar. & Commiſſ. part. 2. lib. 5. cap. 37. num. 2.* Brunnemann. *proceſſ. Civil. cap. 19. num. 7.* Stryk. *ſæpe cit. diſſert. cap. 3. §. 2. & 3.*

Wann der Erbzinß-Brief zerriſſen worden/ ſind deſſen Contenta durch das Eid des Erbzinß-Manns ausfündig zu machen.

Iſt endlichen der Erbzinß-Brief von einem andern zerriſſen worden/ ſo werden deſſen contenta durch das Jurament des Erbzinß-Manns ausfündig gemacht.

Weſemb. *ad L. 5. Cod. de fid. inſtrument.* Molin. *tr. de Juſt. & Jur. tom. 2. tr. 2. diſputat. 448.* Stryk. *cit. cap. 3. §. 10. in fin.*

Wann der Erbzinß-Brief verlohren gegangen/ kan der Erbzinß-Mann ſolchen ſogleich renovirn laſſen.

Sonſten kan der Erbzinß-Mann ſich dieſer Cautel bedienen/ daß er den Erbzinß-Brief/ wann ſelbiger ohngefehr verlohren gegangen/ alſobalden renoviren laſſe/ als welches die Contrahenten einander nicht denegirn können.

arg. *L. 57. pr. ff. de adminiſtrat. tutor. cap. fin. X. de fid. inſtrument.* Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 11. th. 67. lit. x.* Tabor. *diſſert. de Jur. Emphyteut. th. 52.*

§. 7.

Der Erbzinß-Mann iſt ſchuldig/ dem Erbzinß-Herrn auf Begehrẽ die Erbzinß-Brief zu zeigen/ und den titul ſeiner poſſeſſion darzuthun/

Offtmaln fällt in Gericht ein Streit vor/ wegen Edirung der Erbzinß-Brief und anderer zur Sache dienlichen Documenten/ da dann zu mercken: daß der Erbzinß-Mann dem Erbzinß-Herrn auf Begehren die Erbzinß-Briefe zu ediren/ und den Titul ſeiner Poſſeſſion darzuthun ſchuldig und gehalten ſeye.

Valaſc. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt. 8. num. 2.* Speculat. *de locat. §. nunc aliqua. verſ. 141.* Alciat. *ad L. 1. Cod. de edend. num. 21.* Berlich. *part. 1. concl. 45. num. 65.*

theils/ weiln der Erbzinß-Mann einen titulum in eines andern

Sache

Sache prætendirt / die er auch für eine fremde Sache erkennet / und dahero den Titul ſeiner Poſſeſſion allhier beybringen muß;

Bald. *in L. 2. Cod. quomod. & quand. judex.*

theils / weiln der Erbzinß-Brief ſo wol des Erbzinß-Herrn als auch des Erbzinß-Manns Nutzen und Intereſſe betrifft / dergleichen Documenta aber in Anſehung des gemeinſchäftlichen Nutzens / für gemeinſchäftlich gehalten / und dahero von dem Erbzinß-Mann / er mag nun gleich Klägers oder Beklagten Stelle vertretten / edirt werden müſſen.

arg. *L. 4. §. 1. ff. edend. L. 5. & 7. Cod. eod.* Valaſc. *cit. loc. num. 5.* Tabor. *de jur. Emphyteut. th. 52.* Wernher. *in Enunciat. for. hodiern. Enunc. 444. num. 3.*

Nicht weniger iſt auch der Erbzinß-Mann gehalten / dem Erbzinß-Herrn eine Specification derjenigen Stuck zu geben / welche er von demſelben zu Erbzinß-Lehen bekommen / ingleichen eine ſpecification der Erbzinß-Stuck zu extradiren.

Gloſſ. *in L. penult. Cod. quand. & quib. quart. pars.* Vultej. *de feud. lib. 2. cap. 3. num. 33.*

ſo gar / daß die Dd. ſtatuiren / daß wann der Erbzinß-Mann eingeſtehet / daß er ein Erbzinß-Mann ſeye / und die Erbzinß-Lehen nicht anzeigt / alle deſſen Gütter für Erbzinß-Lehen zu halten wären.

Hoſt. *in Summa de feud. §. quibus modis feudum amittit. verſ. quod ſi Vaſallus.* Sichard. *Conſil. feud. 6. num. 61.* Alberic. *in L. ſi cert. ann. Cod de pact. num. 10.* Alciat. *in L. 1. Cod. de edend. pag. 101. & in reg. 2. præſumt. 3. fall. 3.* Valaſc. *cit. quæſt. 8. num. 3. in fin.*

Wie dann auch derſelbe dem Erbzinß-Herrn die Gräntzen des Erbzinß-Lehens / und wie weit ſelbige gehen / ingleichen die pertinenz-Stuck und Zugehörungen des Erbzinß-Lehens zu weiſen verpflichtet. wie nicht weniger die Gräntzen des Erbzinß-Lehens und deſſen

Me-

pertinentien zu zeigen.

Menoch. *lib.* 3. *præſumt.* 91. *num.* 47. Gail. 2. *Obſ.* 69. *num.* 7. Fachin. *conſil.* 19. *num.* 9. Vultej. *cit. loc. num.* 31. Alciat. *in L. fin. Cod. de edend. in fin.* Valaſc. *de jur. Emphyt. quæſt.* 8. *num.* 2.

Gleichwie hingegen der Erbzinß-Herr dem Erbzinß-Mann nicht nur die Gütter und Gräntzen zu zeigen/ sondern auch demſelben die Erbzinß-Regiſter und andere Documenta zu edirn verbunden/ wann er gleich Beklagtens Stelle vertritt.

Herentgegen kan der Erbzinß-Herr ſich ebenfalls nicht entſchütten/ dem Erbzinß-Mann nicht nur auf ſein Verlangen/ wann derſelbe nicht weiß/ oder wahrſcheinlich zweifelt/ welche Stuck ſeine Vorfahren zu Erbzinß-Lehen empfangen/ die Gütter ſamt ihren Gräntzen/ wofür der jährliche Eigenzinß entrichtet wird/ zu zeigen und anzuweiſen/

Borchold. *de feud. cap.* 8. *num.* 118. Vultej. *de feud. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 32. *in fin.*

ſondern auch die Erbzinß-Regiſter und andere in Handen habende Documenta, an deren Aushändigung dem Erbzinß-Mann gelegen/ zu ediren/ wann auch gleich der Erbzinß-Herr Beklagtens Stelle vertritt/

Hermann. Vultej. *de feud. lib.* 2. *tit.* 3. *num.* 30. *in fin.* Wernher. *in Enunciat. for. hodiern. Enunciat.* 444.

Dann ob zwar anſonſten der Beklagte dem Kläger die Documenta zu ediren von Rechtswegen nicht ſchuldig;

L. 1. *& ult. Cod. de edend. L.* 7. *Cod. de teſtib. L.* 10. §. 4. *ff. de quæſtionib.*

Gemeinſchafftliche Documenta muß der Beklagte edirn.

ſo leidet doch dieſe Doctrin darinnen ihren Abfall/ wann die Documenten beeden Theilen gemeinſchäftlich ſeyn;

L. 7. *Cod. de edend. ibique* Dd. Gail. 1. *Obſ.* 106. *num.* 3. Berlich. *part.* 1. *concl.* 45. *num.* 68.

Was Gemeinſchafftliche Documenta ſeyn?

wohin auch ohne Zweifel die Erbzinß-Regiſter zu referiren/ als in welchen die Præſtationes derer Unterthanen pflegen beſchrieben/ mithin ſelbige ſo wol des Erb- und Gerichts-Herrn/ als auch der Unterthanen halben/ verfertigt zu werden. Dann es iſt bekannt/

kannt / daß die Inſtrumenta auf dreyerley Weiß gemeinſchaftlich ſeyn / 1.) in Anſehung der Proprietät oder des Eigenthums /

L. 5. ff. famil. herciſcund.

2.) in Anſehung der Natur und Eigenſchaft des getroffenen Contracts oder anderer gepflogenen Handlung /

arg. *L. 4. §. 1. ff. de edend.*

und 3.) ratione des gemeinſchaftlichen Nutzens und Intereſſe beeder Partheyen.

L. 4. §. 1. ff. de edend. Valaſc. *de jur. Emphyt. quæſt. 8. num. 5.* Ruland. *tr. de Commiſſ. part. 2. lib. 5. cap. 19. num. 6.* ibi: *dicuntur autem communia.* Gail. 1. *Obſ.* 106. *num. 4. ſeq.* & Dd. allegat. *apud* Berlich. *part. 1. concl. 45. num. 68.*

Und alſo hat A. 1724. menſ. Novembr. die löbliche *Juriſten*-*Facultät* zu Wittemberg *ad Interrogat.* Chriſtian Kylian Matthes Madingſen und *Conſort.* zu Rutzke / geſprochen / Verb. Wann nun gleich der von Maltiz Beklagtens Stelle vertritt / und aus denen Rechten bekannt / daß *regulariter* ein Beklagter dem Kläger zum Behuf der Klage / *Documenta* zu *ediren* / nicht verbunden; Reſponſum.

L. 4. Cod. de edend.

Dennoch aber und dieweil das Erbzinß-Regiſter des Dorfs Rutzke denen Unterthanen daſelbſt / *ratione uſus* mit gehöhrt / und unſtrittig *pro Documento communi* zu achten / dergleichen ein Beklagter dem Kläger zu *ediren* ſich nicht entbrechen kan;

L. 7. Cod. de edend.

hiernechſt auch wieder den von Maltitz / als Erb- und Gerichts-Herrn zu Rutzke / genugſame Vermuthung vorhanden / daß er das geſuchte Erbzinß-Regiſter habe / oder wiſſe / wo

wo es anzutreffen; Ferner der von Maltitz mit der bloſſen 17. jährigen *poſſeſs vel quaſi* derer ſtrittigen *Præſtationen/ in petitorio*, welches die Unterthanen angeſtellt/ oder anzuſtellen gemeint/ ſich nicht ſchützen kan; im übrigen der beygelegte Beſcheid denen Unterthanen *in petitorio*, daferne der von Maltitz nichts erheblichés einzuwenden hat/ allerdings zu ſtatten kommt; So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel/ daß der Erb- und Gerichts-Herr zu Rutzke/ Ehrenfried von Maltitz/ das geforderte Erb-Regiſter beſagten Dorfs/ ſeinen Unterthanen daſelbſt zu *edi*ren/ oder/ da er ſolches nicht habe/ noch gefährlicher Weiß von abhanden kommen laſſen/ auch nicht wiſſe/ wo es ſonſten anzutreffen/ zu ſchwöhren pflichtig. V. R. W.

Wann der eine Theil vorgiebt/ er habe das Document nicht in Handen/ muß er ſolches mit einem Eid erhärten.

Wann der/ von welchen die Edirung des Documents begehrt wird/ vorgibt/ er habe daſſelbe nicht in Handen/ ſo muß er mit einem Eid erhärten/ daß er ſolches nicht habe/ noch gefährlicher Weiß von Handen kommen laſſen/ auch nicht wiſſe/ wo es ſonſten anzutreffen.

Vultej. *d. cap.* 3. *num.* 31. Wernher. *in Enunciat. for. hod. Enunciat.* 444. *in fin. præjudic.*

§. 8.

3) wird das Erbzinß-Lehen erwieſen durch die Eides-Delation.

III.) wird das Erbzinß-Lehen erwieſen durch die Eides-*Delation*; dann oftermaln ermangelt es ein und dem andern Theil an Zeugen und brieflichen Urkunden/ oder es ſind endlichen noch wol Zeugen zu bekommen/ man will aber die Zeit und Unkoſten gerne erſpahren; auf ſolchen Fall iſt kein anders Mittel/ als daß man dem Gegentheil das Juramentum judiciale, den Haupt-Eid/ deferire/ als welcher ein Ende alles Haders/ und in allen Civil-Sachen ſtatt und Platz findet.

L. 13. *§.* 1. *ff. de jurejur. L.* 34. *ff. eod.* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 17. *th* 39. Stryk. *introduct. ad prax. forens. cap.* 20. *§.* 1. *&* 2. Mev. *part.* 4. *deciſ.* 6. Carpzov. *proceſſ. tit.* 11. *art.* 1. *num.* 79.

Doch hat man hierbey behutſam zu verfahren / weiln der Eid eine Sache von groſſer Wichtigkeit iſt / und derjenige / deme man ſolchen deferirt / gleichſam zum Richter in ſeiner eigenen Sache conſtituirt wird.

Vincent. Caroc. *tr. de jurament. lit. deciſor. pag.* 58. *num.* 9. Setſer. *tr. de jurament. lib.* 4. *cap.* 2. *num.* 6. Mev. *part.* 3. *deciſ.* 281. *num.* 2.

Endlichen und *IV.* kan auch durch *Præſumtiones* und Muthmaſſungen dargethan werden / daß das ſtrittige Gut ein Erbzinß-Lehen ſeye oder nicht. Da dann pro regula zu mercken: daß in dubio ein jedwedes Gut für frey eigenthůmlich / niemaln aber für Erbzinß-Lehen zu halten /

4) durch præſumtiones und Muthmaſſungen. In dubio iſt ein jedes Gut für frey eigenthumlich und nicht für Erbzinß-Lehen zu halten.

Valaſc. *tr. de jur. Emphyteut. quæſt.* 51. *num.* 1. Alciat. *reg.* 2. *præſumt.* 3. *ubi latiſſima additio* Moder. Pariſ. *tit.* 1. §. 46. *num.* 5.

weiln eine jegliche Sache ihrer Natur und Eigenſchaft nach frey geachtet wird;

L. 24. §. *ult. ff. de damn. infect. L.* 4. *&* 8. *Cod. de Servit. & aqu.* Mynſ. 5. *Obſ.* 25. Menoch. *de arbitr. jud. lib.* 2. *caſ.* 156. *& lib.* 3. *præſumt.* 89. *num.* 1.

und iſt nicht weniger muthmaßlich / daß ein jeglicher eine Sache vielmehr in ſeinen eigenen / als in eines andern Nahmen beſitze;

L. filiusfamilias. 114. *§.* 12. *ff. de legat.* 1. Stryk. *diſſertat. de præſumt. feud. cap.* 2. *num.* 6.

welches in ſo weit ſtatt findet / daß auch währenden Proceſs das

Gut / worüber der Streit iſt / als frey eigenthümlich / und nicht als Erbzinß-Lehen tractirt werden muß.

per late firmata a Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 82.

Dieſe præſumtion wird ſo lange für wahr gehalten / biß der Gegentheil das contrarium erwieſen /

Und dieſe Præſumtion, welche für die Freyheit der Gütter militirt / operirt ſo viel / daß demjenigen / welcher das Gut für Erbzinß-Lehen dargibt / ſolche Qualität rechts-genügig zu erweiſen obliegeт.

Cap. 20 *X. de probat.* Gail. 2. *Obſ.* 144. Menoch. *lib.* 1. *præſumt.* 60. *num.* 2. Weſemb. *vol.* 4. *conſil.* 195. *num.* 133. Roland. a Valle *conſ.* 82. *pr. vol.* 2. Vultej. *de feud. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 21.

§. 9.

zuweiln wird ſelbige durch wiedrige præſumtiones elidirt / worvon etliche Caſus folgen.

Ob nun zwar dieſe rechtliche Muthmaſſung an ſich richtig / ſo wird doch ſolche vielfältig durch andere widrige Præſumtiones und Conjecturas elidirt und entkräftet.

L. divus. ff. de in integr. reſtit. L. non ſolum. ff. de rit. nupt. Cap. transmiſſæ. X. qui fil. ſint legitim. Gail. 2. *Obſ.* 97. *num.* 18. Menoch. *de arbitr. jud. quæſt. lib.* 1. *caſ.* 76. *num.* 19.

Das Gut wird für Erbzinß-Lehen gehalten 1) wann ſolches als Erbzinß-Lehen beſeſſen wird. 2) wann das Gut in denen Büchern worinnen man die Erb-

Solchemnach wird das Gut für Erbzinß-Lehen gehalten / wann einer ſolches lange Zeit als ein Erbzinß-Gut beſeſſen.

Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 51. *num.* 12. Vultej. *de feud. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 40. Gail. 2. *Obſ.* 69. *num.* 6.

Jngleichen / wann das Gut in glaubwürdigen Büchern / worein die Erbzinß-Gütter enregiſtrirt und eingetragen zu werden pflegen / beſchrieben zu finden.

Valaſc. *cit. quæſt.* 51. *num.* 13. & *quæſt.* 9. *num.* 26. Menoch. *conſil.* 395. *num.* 13. Vultej. *cit. cap.* 3. *num.* 41. Burſat. *conſil.* 10. *num.* 11.

Fer-

Ferners/ wann der Poſſeſſor verſchiedene ſolche Actus hätte zu ſchulden kommen laſſen/ welche eigentlich der Natur des Erbzinß-Lehens gemäß ſind.

inß-Güter ein zu tragen pflegt/ beſchrieben werden.

3) wann der Poſſeſſor ſolche Actus vorgenommen/ die von der Natur des Erbzinß-Lehens ſind.

Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 51. *num.* 4. Alciat. *reg.* 2. *præſ.* 5. *num.* 3. Menoch. *lib.* 3. *præſ.* 91. *num.* 41.

Oder/ wann der gemeine Ruff/ daß die ſtrittigen Gütter ſchon von Alters her/ für Erbzinß-Lehen gehalten worden.

4) wann der gemeine Ruff/ daß die Gütter Erbzinß-Lehen ſind.

Valaſc. *d. quæſt.* 51. *num.* 4. Natta. *conſil.* 460. *num.* 15. *vol.* 2. Vultej. *de feud. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 41.

Dann es iſt eine von denen Dd. ausfündig gemachte Regul: daß *in antiquis* der gemeine Ruff oder Geſchrey vollkommentlich *probire*/ wann ſchon von einer groſſen und wichtigen Sache gehandelt wird.

Cravetta *de antiquit. tempor. part.* 1. §. *viſa de fama. num.* 12. Ludov. Poſth. *tr. de mandat. manuten. deciſ.* 93. *num.* 6. Stryk. *de jur. ſenſ. diſſert.* 3. *cap.* 4. *num.* 27. Monte *de finib. regund. cap.* 55. *num.* 14.

Es muß aber der gemeine Ruff/ ſoll er anders einen rechtmäſſigen Effect produciren/ mit nachfolgenden Requiſitis verſehen ſeyn: 1.) muß er von ehrlichen/ glaubwürdigen und unverdächtigen Leuthen herrühren/ und zwar von dem mehriſten Theil deſſelbigen Orts/ wo die Erbzinß-Gütter geleaen ſind/ 2.) eine vernünftig- und wahrſcheinliche Urſach zum Fundament haben/ 3.) beſtändig und einförmig ſeyn/ 4. allſchon vor gehobenen Streit ſich anzeſponnen haben.

Wie der gemeine Ruff beſchaffen ſeyn müſſe?

Cothmann. *vol.* 1. *reſp.* 12. *num.* 167. 174. & 177. & *vol.* 3. *reſp.* 4. *num.* 57. Monte *de finib. regund. cap.* 55. *num.* 7. Menoch. *conſil.* 395. *num.* 38. & 40. Cravett. *conſ.* 41. *num.* 5. Vultej. *de feud. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 41.

wie er zu probirn? Und dieſe Requiſita müſſen wenigſtens durch 2. Zeugen erwieſen und dargethan werden. Dann weiln keine gewiſſe Anzahl benennet / ſo werden in dieſem Fall 2. Zeugen für hinlänglich erachtet.

arg. *L. 12. de teſtib. ibique Dd.*

wie die Zeugen beſchaffen ſeyn / und worvon ſie deponirn ſollen? Die Zeugen aber / welche de fama deponiren / ſollen 1.) unverleumdt / tüchtig und unverwerflich ſeyn / 2.) wiſſen / was eine gemeine Sage ſeye / 3.) mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eid beleget werden / 4.) wahrſcheinliche Urſachen und Muthmaſſungen anführen / wann ſie ſchon darum nicht gefragt worden / 5.) von uralten und undencklichen Zeiten deponiren / 6.) die Perſohnen ſpeciatim benennen / von denen ſie ihre Auſſagen angehört haben / ob ſie ſchon darüber nicht befragt worden; und dieſes zu dem Ende / damit man wiſſen könne / ob ſolche Perſohnen glaubwürdig oder nicht. Dannenhero iſt nicht genug / wann die Zeugen ſagen / ſie hätten es alſo öffentlich von denen Leuthen gehört / oder man ſage ſo / es gehe alſo die gemeine Rede / dann ſolchenfalls probiren ſie nichts / ſo / daß hieraus nicht einmal ein Argumentum ad famam gezogen und genommen werden kan. Doch iſt ſchon genug / wann der Zeug ſagt / er habe es von vielen Perſohnen gehört / und einige darbey mit Nahmen benennet / wann er auch gleich der andern ſich nicht mehr zu entſinnen weiß.

conf. Cothmann. *vol.* 1. *reſp.* 12. *num.* 154. *ſeqq.* Mynſ. 5. *Obſ.* 46. Stryk. *tr. de jur. ſenſ. diſſert.* 3. *cap.* 4. *num.* 2. *ſeq. usque ad num.* 20. *& in diſſertat. de ſemipl. probat. exiſt. cap.* 4. *num.* 77. *ſeqq.* Menoch. *c. l.* Vultej. *cit. cap.* 3. *num.* 41.

§. 10.

5) wann der Erb- Erbzinß- So auch / wann bekannt / daß der Erbzinß-Mann von dem Erbzinß-Herrn Erbzinß-Gütter beſitzt / oder ſich ſelbſt zu einem

Erbzinß-Mann bekennete / derſelbe aber dem Erbzinß-Herrn auf ſein Begehren / den Erbzinß-Brief und die Erbzinß-Lehen nicht anzeigt / ſo werden alle von ihm beſeſſene Gütter für Erbzinß-Lehen gehalten.

Mann Erbzinß-Gütter beſitzt / ſo werden alle Gütter für Erbzinß-Lehen geachtet /

Alciat. *in L. 1. Cod. de edend. num.* 101. *& in reg. 2. præſumt. 3. fall.* 3. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 8. *num.* 3. *in fin. & quæſt.* 51. *num.* 5. Maſcard. *concl.* 79. *num.* 13.

Daferne aber der Erbzinß-Mann mit einem Eid erhärten könnte und wolte / daß ihme von der Erb-Belehnung im geringſten nichts wiſſend ſeye / ſo müſte man es ſodann hierbey bewenden laſſen; gleichwie auch der Erbzinß-Mann ferners zu excuſiren / wann er in einem alten Erbzinß-Lehen ſuccedirt hätte / weiln er eine rechtmäſſige Urſach der Unwiſſenheit vor ſich hat.

er könnte dann mit einem Eid erhärten / daß ihme von der Belehnung nichts wiſſend / gleichwie er auch zu excuſiren / wann er in einem alten Erbzinß-Lehen ſuccedirt hätte.

L. 42. *ff. de R. I.* Alber. *in L. ſi certis annis. Cod. de pact. verſ. idem quaro.* Valaſc. *d. cap.* 51. *num.* 6. *&* 7.

Ubrigens iſt genug / wann nur der Erbzinß-Mann den letztern Erbzinß-Brief vorzeigt / dann daß er auch den erſtern darlege / darzu iſt er eben nicht gehalten / wann gleich der andere oder ferner-weitere Erbzinß-Brief von dem erſtern Meldung thäte.

Wann der Erbzinß-Mann den letztern Erbzinß-Brief vorzeigt / ob er auch den erſtern darzulegen verbunden ſeye?

Oldrad. *conſil.* 121. *quæſt.* 2. Joh. Andr. *ad ſpeculat. de feud. §.* 1. *verſ. ſi porro.* Valaſc. *de jur. Emphyteut. cap.* 51. *num.* 8.

Es wäre dann erweißlich / daß der Erbzinß-Mann auch den erſtern Erbzinß-Brief in Handen hätte / dann ſolchenfalls könte er die Edirung deſſen dahero nicht denegiren / weiln ſelbiger ein Theil des jenigen iſt / der auf ſolchen ſich beziehet.

L. aſſe. ff. de heredib. inſtit. Valaſc. *cit. quæſt.* 51. *num.* 9.

So thut auch der Erbzinß-Mann nicht weniger dardurch ein Genügen / wann er etliche Stuck zeigt / wofür der Erbzinß wahrſcheinlich hätte bezahlt werden können / wolte aber alsdann der Erbzinß-Herr behaupten / es wären deren noch mehrere vorhan-

Wann der Erbzinß-Mann etliche Erbzinß-Gütter an-

giebt/ der Erbzinß-Herr aber mehrers behauptet/ ſo muß dieſer den Beweis auf ſich nehmen.

handen / ſo müſte dieſer ſolches rechts-gehörig erweiſen und darthun.

Valaſc. *quæſt.* 51. *num.* 9.

§. 11.

6) werden die Gütter wie Erbzinß-Lehen gehalten/ wann des Erbzinß-Manns Vorfahr ſolche als Erbzinß-Gütter beſeſſen.

Unter die Præſumtiones und Muthmaſſungen/ daß die Gütter Erbzinß-Gütter ſeyn/ wird weiters referirt/ wann des Poſſeſſoris Vorfahr ſolche als Erbzinß-Lehen innen gehabt und beſeſſen / weiln dafür zu halten / daß ſelbige in eben dieſer Qualität auf deſſen Succeſſores und Nachfolger gekommen.

Alciat. *tr. de præſumt. regul.* 2. *præſumt.* 3. *num.* 3. Mozz. *de natur. feud. num.* 9. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 51. *num.* 10. Vultej. *de feud. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 41.

Dann es iſt dieſes allgemein und muthmaßlich/ daß die Succeſſores ſo wol univerſales als ſingulares, die an ſie gekommene Sachen jure & titulo majorum & anteceſſorum ſuorum poſſidiren/ und die Perſohn ihres Autoris repræſentiren.

L. 177. *ff. de reg. Jur. L.* 27. *ff. de ſtat. liber.* Gail. *de arreſt. Imper. cap.* 7. *num.* 23.

7) wann der gröſte Theil der ſtrittigen Gütter Erbzinß-Lehn iſt/

So auch / wann der gröſte Theil der ſtrittigen Gütter Erbzinß-Lehen iſt / will man alle für Erbzinß-Gütter halten / ſo lange / bis der Poſſeſſor das Contrarium erwieſen.

Andr. Iſern. Jacob. Bellon. Jacob. Alvarot. *allegat. apud* Valaſc. *quæſt.* 51. *num.* 11. Zaſ. vol. 1. *conſ.* 11. Vultej. *de feud. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 41. Maſcard. *concl.* 79. *num.* 13.

welche Meinung aber nur in dieſen Fall anzunehmen

Allein es iſt dieſe Meinung nicht allerdings richtig / weiln ſichs von einem Theil / obſchon dem gröſten / auf das ganze nicht bündig ſchlieſſen läßt ; dann es kan der gröſte Theil der Gütter Erbzinß-Lehen ſeyn / die übrigen aber nicht. Wäre alſo vielmehr

zu

zu diſtinguirn: ob eine Anzahl der Erbzinß-Gütter mit ihren gewiſſen Marcken und Gräntzen umgeben; und alsdann iſt ein jeglisches Gut/ ſo innerhalb denen Marcken gelegen/ für Erbzinß-Lehen zu halten/ und ein jedweder Beſitzer müſte ſolch Gut für Erbzinß-Lehen ſo lange erkennen/ bis er erweiſen und darthun könnte/ daß ſolches frey eigenthümlich ſeye. da die Gütter ihre Marcken und Gräntzen haben.

Joh. Faber. *in L. 1. Cod. de jur. Emphyteut. verſ. item dico quod eſt præſumtio. & in L. 1. Cod. de Summ. trinitat. verſ. ſed tu potes dicere.* Valaſc. *cit. quæſt.* 51. *num.* 11. Menoch. *conſil.* 181. *num.* 98. *vol.* 2. Maſcard. *concl.* 79. *num.* 17. Gratian. 2. *diſceptat. forens.* 392. *num.* 12. Vultej. *de feud. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 41.

Dann wann gewiſſe Gräntzen geſetzt ſind/ ſo wird alles/ was innerhalb denenſelben begriffen/ für einerley Sache gehalten/ und ſolchem einerley Recht beygelegt;

Cap. cum in tua. X. de decim.

Wann aber das Gut innerhalb denen Marckungen und Gräntzen nicht iſt/ ſo kan man ſelbiges für Erbzinß-Lehen nicht achten/ ob gleich viel herumliegende Gütter Erbzinß-Lehen wären/ ſonderlich aber/ wann daſelbſt auch etliche Stuck/ die nicht Erbzinßbar ſind/ befindlich wären.

Afflict. *deciſ.* 267. Bellon. *conſil.* 10. *num.* 13. Valaſc. *ſæpe citat. quæſt.* 51. *num.* 11.

Ferners wird auch in dubio ein ödes und ungebautes Gut für Erbzinß-Lehen geachtet/ wann es jemanden ſub lego meliorationis, oder mit der Condition, daß ers verbeſſern/ und im baulichen Weſen erhalten ſolle/ iſt übergeben worden. Es werden zwar zu einem Erbzinß-Lehen verſchiedene Requiſita erfordert/ nemlichen daß einem das Nutzbar-Eigenthum eines liegenden Stucks mit der Condition überlaſſen werde/ daß er ſolches meliorirn und im weſentlichen Bau erhalten/ und alle Jahr in recognitionem 8) wann einem ein ödes Gut ſub lege meliorationis iſt übergeben worden.

tionem Dominii directi, einen gewiſſen Zinß / der Erbzinß genannt / liefern ſolle;

§. 3. *Inſtit. de locat. L.* 1. *ſeq. Cod. de jur. Emphyteut.* Fulgin. *de jur. Emphyteut. in prælud. quæſt.* 1. *num.* 18. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 11. *th.* 56. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 1.

Allein wann öde und ungebaute Gütter einem zum Bau und Beſſerung übergeben werden / ſo wird regulariter und in dubio dafür gehalten / daß die Contrahenten einen Erbzinß-Contract haben ſchlieſſen wollen.

Wernher. *in Enunciat. for. hodiern. part.* 2. *Enunciat.* 463.

Reſponſum. Und alſo hat A. 1713. Menſ. Febr. die Löbl. *Juriſten-Facult*ät zu Wittemberg ad interrogat. Heinrich Otten von Gablentz auf Kalcke geſprochen: Verb. Hat des Herrn Vater / als er das Gut Kalcke in einem wüſten Zuſtande erkaufft / der Anbau- und Beſetzung / auch Entrichtung der *Onerum* halben / mit denen damals angenommenen Unterthanen / im Jahr 1661. einen *Contract* getroffen / vermög deßen er denenſelben das zu dem Gut gehörige ſämtliche in 20. Hufen beſtehende Land dergeſtalt eingethan / daß ſie dargegen Dorf und Land anbauen / und davon alle und jede Kriegs-*Contributiones*, *ordinar*-und *extraordinar*-Landes-Anlagen / und wie ſolche und dergleichen Beſchwehrden Namen haben möchten / ohne Zuthun ihrer Herrſchafft entrichten ſollten / zu welchem Ende denen Baurn die anbauende Gärtner zu ihren Beytrag gelaſſen / und denen ſämtlichen Unterthanen gar wenige Herrſchaffts-Gefälle ausgeſetzt worden. Nachdem aber der Herr dieſes ganze Gut dergeſtalt nur auf 60. Rthl. nutzet / welches nach dem jetzigen Werth der Gütter / nur den geringſten Theil der gewöhnlichen Nutzungen beträgt / ſo entſtehet die Frage: **Ob der Herr nicht von dem *Contract* abzugehen/**

zugehen / und in dem Dorf Kalcke die Einrichtung ſo wol wegen der Schatzung / als Hof-Dienſte und andern Gebührnuſſen / nach derſelben Lands-Art zu machen / befugt ſeye? nach mehrern Innhalt des uns zugeſchickten Berichts. Ob nun wol der von ſeinem Vater *intendirte* Endzweck / daß das Gut angebaut werden ſolle / vorlängſt ſchon erricht / dargegen die Unterthanen die ihnen gegönnte Freyheit mit ſeinem Schaden / annoch beſtändig genieſſen / die auf den Anbau verwandte Koſten auch ihnen ſo lange Zeit über / reichlich wieder zu Gute kommen / dannoch / da ſie auſſer Schaden geſetzt / daß ſie dem Lands-Gebrauch ſich gemäß zu bezeigen / verbunden / es das Anſehen gewinnen möchte; Dannoch aber und dieweil dergleichen *Contract*, vermittelſt deſſen einem ein Gut anzubauen eingeraumt wird / *in dubio pro emphyteutico* zu achten / und dannoch *pro lubitu* nicht aufgekündet werden kan / ſondern dem Beſitzer daraus ein immerwährendes Recht zuwächſet / welches auch aus denen Worten des *Contracts* / daß die Baurn mit denen *determinirten præſtandis* hinführo zu ewigen Zeiten *continuirn* ſollen / ſo viel deutlicher abzunehmen; So erſcheinet daraus ſo viel / daß der Herr den geſchloſſenen *Contract* aufzuheben / und denen Unterthanen ein mehrers / als darinnen enthalten / aufzulegen / nicht befugt. V. R. W.

§. 12.

Wann Streit vorfällt / ob ein Gut Lehen- oder Erbzinßbar ſeye / ſo wird in zweifelhafften Fällen daſſelbe viel eher und mehr für ein Erbzinß-Gut / als für Lehen gehalten / weiln nach einmüthigen Schluß aller Rechts-Lehrer / eine jegliche Sache ihrer Natur nach / mehr für allodial- als für Lehnbar zu achten. Die Gütter ſind in dubio für Erbzinß-Gütter und nicht für Lehen zu achten.

Yyy 2. *feud.*

2. *feud.* 26. *ibique* Dd. Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 81. *num.* 1. Struv. *S. J. feud. cap.* 16. *aphor.* 11. Stryk. *diſſertat. de præſumt. feud. cap.* 2. *num.* 2. *ſeq.* Gail. 2. *Obſ.* 69. *num.* 4. Valaſc. *de jur. Emphyteut. quæſt.* 51. *num.* 1.

Nun iſt aber bekannt daß die Erbzinß-Gütter mehr die Eigenſchafft der Allodial- als der Lehn-Gütter an ſich haben.

Andr. Knichen. *de pact. veſtitur. part.* 1. *cap.* 1. *num.* 278. *pag.* 312.

In Erforſchung der Eigenſchaft der Gütter hat man ferners auf die qualität der Perſohnen zu regardirn.

Hiernechſt hat man unter andern auch auf die Beſchaffenheit der Perſohnen groſſe *Reflexion* zu machen / dergeſtalten / daß fürnemlich auch wegen *Qualit*ät der Adelichen Perſohnen / als welche mehrentheils viel ehender Lehen / als nur Erbzinß-Gütter zu beſitzen pflegen / in dubio auch diejenige Gütter / von deren Beſchaffenheit / ob ſie Lehen- oder Erbzinß-bar / Zweifel vorfällt / für Lehen-Gütter gehalten werden / wie in terminis *hier*von handelt

Der Edel-Leuth Gütter ſind in dubio mehr für Ritter-Gütter / als Erbzinß-Lehen /

Modeſt. Piſtor. *vol.* 1. *conſil.* 22. *num.* 6. *verſ.* ſo giebt die *qualitas perſonarum contrahentium*, daß die Gütter mehr vor Ritter-Gütter / als vor Erbzinß- oder Bauren Gütter zu achten / alldieweiln beede von Adel ſind / und die von Adel in dieſen Landen gemeiniglich Ritter- und Mann-Lehen-Gütter / und nicht Erbzinß- oder Bauren-Gütter zu beſitzen pflegen. Berlich. *part.* 2. *deciſ.* 178. *num.* 10. junct. *ibid. præcedentibus.*

ohngehindert deſſen / daß auch Edel-Leuthe Erbzinß-Gütter haben und acquirirn können;

Zobel. *in different. Jur. Civ. & Saxon. different.* 45. Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 11. *th.* 59.

gleichwie hingegen Baurs-Leuthe wahrer und eigentlicher Lehen fähig ſind /

ſecun-

ſecundum ea, quæ hanc in rem habet Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 28. *def.* 5. *ibique* Esbach. *num.* 1. Struv. *S. J. feud. cap.* 5. *aphor.* 25. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 6. *quæſt.* 16. Schrader. *de feud. part.* 4. *cap.* 3. *num.* 2.

Wie nun bey Adelichen Perſohnen die præſumtion in dubio pro qualitate feudali ſtreitet: alſo iſt auch hinwiederum bey gemeinen Baures-Leuthen / in zweifelhaften Fällen / zu præſumirn / daß ihre Gütter viel eher Erbzinß- als Lehen-Gütter ſeynd / dann nach der Condition und Beſchaffenheit derer Perſohnen iſt alles zu interpretirn / maſſen allezeit das jenige zu præſumirn / was wahrſcheinlicher / und der Perſohn / mit welcher ein Actus vollzogen wird / gemäß iſt. der Bauren Gütter aber für Erbzinß-Lehen zu achten.

per *L.* 12. *§. ff.* 4. *de uſ. & habitat.* Matth. de Afflict. *in cap.* 1. *tit. ex quib. cauſ. feud. amittit. lib.* 2. *feud. num.* 51. Menoch. *conſil.* 845. *num.* 59. Berlich. *part.* 2. *deciſ.* 178. *num.* 11.

§. 13.

Nicht weniger hat man auch *in dubio* auf die *Qualit*ät der Gütter ſelbſt das Abſehen zu richten; dannenhero werden nach einhelliger Meinung derer bewährtiſten Rechts-Gelehrten / Gütter im Feld / und denen Bauern zuſtändig / in dubio nicht für Lehen / ſondern vielmehr für *Allodial*- und Erbzinß-Gütter gehalten / wie vornehmlich zu ſehen Nicht weniger hat man auch auf die qualität der Gütter reflexion zu machen / dannenhero Gütter im Feld und denen Baurn zuſtändig / in dubio nicht für Lehen / ſondern für allodial- und Erb-

apud Cravett. *Conſil.* 662. *num.* 12.

allwo er anführt: es ſeye auſſer aller Conteſtation, daß ſolcherley Gütter für Allodial- und Erbgütter zu achten / und könne von deme / was gemeiniglich zu geſchehen pflegt / in dubio ein kräfftig und bündig argument wol genommen werden. Solchem nach müſte der Adverſarius, welcher ſolche Gütter für Lehen dargiebt / das Onus probandi über ſich nehmen / und in Anſehung

zinß-Güter zu halten.

hung dieſer rechtlichen Præſumtion nicht nur ſtärckere Probationes beybringen / ſondern es wären ſo gar auch die augenſcheinlichſte Beweisthümer / die luce meridiana clariores, erforderlich. Deme hierinnen auch beytritt

Menoch. *de præſumt. lib.* 3. *præſ.* 91. *num.* 6. allwo er ſagt: dieſe *præſumtion* hat noch mehrers bey denen Feld-Güttern ſtatt / als welche ihrer Natur und Eigenſchafft nach / und nach deme / was gemeiniglich ſich zu ereignen pflegt / allerdings frey ſind. add. Stryk. *diſſert. de præſumt. feudal. cap.* 2. *num.* 7. Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 81. *num.* 4.

Daraus / daß in einem Gut nur maſculi ſuccedirn / läßt ſich nicht ſchlieſſen / daß das Gut Lehen ſeye.

Aus dieſem allein aber / daß in einem Gut nur allein die männliche Deſcendenten ſuccedirn / die Weibs-Perſohnen hingegen ausgeſchloſſen ſeyn / läßt ſich kein gültiges Argument hernehmen / daß das Gut ein wahres und eigentliches Lehen ſeye / weiln auch in dem Erbzinß-Lehen gar gemein / daß nur allein die Kinder männlichen Geſchlechts / mit Ausſchlieſſung des weiblichen Geſchlechts / ja nicht einmal allezeit alle und jede männliche Deſcendenten / ſondern vielmaln die Söhne allein / oder die Enencklein / oder nur eine gewiſſe Generation admittirt werden.

Jul. Clar. *recept. ſentent. lib.* 4. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 28. 35. & 37. Beſiehe oben das *V.*te Cap. §. 2.

Wie dann auch hingegen bey denen Lehen mehrfältig geſchiehet / daß nicht nur die Manns-Perſohnen / ſondern auch das weibliche Geſchlecht / und zwar regulariter allerſt nach Abgang des männlichen Stamms / jezuweiln aber auch / mit und nebſt denen Maſculis, in denen ſelbigen ſuccedirn.

vid. Hartm. Piſtor. *lib.* 2. *part.* 1. *quæſt.* 35. *num.* 18. *ſeqq.* Schrader. *de feud. part.* 7. *cap.* 4. *num.* 66. Gratian. *diſceptat. forens. cap.* 621. *num.* 21. Struv. *S. J. feud. cap.* 9. *aphor.* 8.

§. 14.

§. 14.

So mag auch aus der bloſſen Inveſtitur kein eigentliches Lehen-Gut geſchloſſen werden / weiln die Belehnung nicht nur bey Lehen-Güttern / ſondern auch bey Erbzinß- und Zinß-Güttern gewöhnlich iſt. Gleichwie auch nicht aus der bloſſen Inveſtitur.

Horn. *Jprud. feudal. Longobard. Teuton. cap.* 2. §. 6. Wernher. *Select. Obſervat. forenſ. vol.* 6. *Obſervat.* 100. *num.* 4. *& in Enunciat. for. hodiern. part.* 1. *Enunciat.* 93.

Und alſo hat A. 1722. menſ. April. die löbliche *Juriſt*en-*Facult*ät zu Wittemberg *ad interrogationem* Johann Otten / zu Groß-Brieſen / derer Gebrüdere von Röbel Mit-Vormundens / geſprochen / Verb. Ob wol *regulariter* niemand ſchuldig iſt / den *titulum poſſeſſionis ſuæ* anzuzeigen / oder zu erweiſen; Reſponſum.

L. 11. *Cod. de heredit. petit.* Joh. Sichard. *in Cod. ad. h. L.*

ne proprio quaſi juguletur gladio,

L. 7. *Cod. de teſtib. L.* 4. *Cod. de edend.*

vornehmlich / wann der *poſſidens antiquam poſſeſſionem* vorgibt / *tum enim pro titulo præſumitur*,

Dn. Wernher. *in ſelect. Obſervat. forenſ. Obſ.* 396. *part.* 2. Maſcard. *de probat. concl.* 1373. Carpzov. *deciſ.* 73. *num.* 35. & 36.

nechſt dem aus dem angefügten *Extract* angeführt wird / daß das von dem Königlich- und Churfürſtlich-Sächſiſchen *Accis-Commiſſario*, Johann Chriſtoph Puchaun in Anſpruch genommene Stuck Wieſewachs / beſage der bey dem Stifft und Cloſter Neu-Zelle befindlichen Lehens-*Act*en / und ſonderlich eines alten *ſub dato* Neu-Zell den 27. *Novembr. A.* 1592. vorhandenen *Original*-Lehen-Briefs von *A.* 1592. her

her Lehens-fähig / und weit über Rechts-verwährte Zeit und über Menſchen Gedencken / von aller Steuer-Abgab frey und *exemt* geweſen ſeye / in welcher *Qualität* es auch letzlich noch Hanns Joachim von Röbel untern 4. *Septembr.* 1698. erlanget / und an ſich gebracht / welcher ſo wenig als ſeine Vorfahren / jemals einige Steuern noch *Accis* davon entrichtet hätten / dergeſtalt vor ſie *præſcriptio immemorialis militire* / welche *exemtionem & immunitatem non ſolvendi Onera effectuire* / und nach ſich zöge / indeme bekannt / *quod immunitas a Collectis per præſcriptionem immemorialem acquiri poſſit*;

Ziegler. *de jurib. Majeſt. lib. 2. cap. 2. §. 52.*

Dannoch aber und dieweil der Königlich- und Churfürſtliche *Accis-Commiſſarius* nicht vor ſich und als eine *Privat*-Perſohn / ſondern *Officii cauſa, nomine potentiſſimi Regis ac Sereniſſimi Principis*, von denen jenigen Beſitzern der obbeſagten Wieſen / denen Röbeliſchen Erben den *titulum poſſeſſionis edirt* haben will / dieſe aber ſolchen *pro fundo feudali* ausgeben / in welchen Fall der *Vaſallus* zu Vorlegung des *Inſtrumenti Inveſtituræ*, und Anzeigung des *tituli poſſeſſionis ſuæ*, gar wol angehalten werden mag /

Hartmann. Piſtor. *part. 2. quæſt. 46. num. 2.* Mev. *part. 6. deciſ. 151.*

und wann ſchon dieſes jetzo in *Quæſtion* gezogene Stuck Wieſewachs / in denen bey dem Stifft und Cloſter Neu-Zell vorhandenen Lehen-*Act*en eingetragen zu befinden / deſſen auch in dem *A.* 1592. *d.* 7. *Novembr.* allda ertheilten Lehen-Brief Erwehnung geſchehen / ſolches dannoch daher / *pro re feudali* nicht zu achten / *ſola enim Inveſtitura non ſufficit*, *quia illa etiam in bonis Emphyteuticis & Cenſiticis*, *imo etiam quibusvis allodialibus fieri ſolet*,

D. Horn. *Jprud. feudal. cap. 2. §. 3. & 6. in fin.*

zumaln

zumaln da auch bekannt / daß wann *res Oneribus publicis ſubjecta in feudum offerirt* wird / dieſelbe *per hanc oblationem & infeudationem* von denen aufhabenden allgemeinen Beſchwehrden nicht *liberirt* werden/

cit. Dn. Horn. *cap.* 4. §. 17.

weniger dieſes des Cloſters und Stiffts Neu-Zell und deren Wieſen-Beſitzere Vorfahren in gegenwärtigen *Caſu*, dem *Domino territorii præjudiciren* kan / dieſemnach das jenige / ſo oben *de immunitate Onerum & præſcriptione immemoriali* angeführt / wegfällt / bevorab da in der überſchickten *facti ſpecie*, die von Röbel ſelbſt nicht abredig ſeyn können/ daß das in Beſitz habende Stück Wieſen in denen Fürſtenbergiſchen Stadt-Fluhren und Weichbild gelegen / und vormals von eines Fürſtenbergiſchen Burgers / Nahmens Wilhelms Seltenreichs Güttern weg / und auf ſie und ihre Vorfahren kommen / und aber beſag der *General-Conſumtion-Accis*-Ordnung *cap.* 6. von denen in den Stadt-Fluhren gelegenen Feldern / Wieſen und Gärten / von denen Einwohnern nur die Helft / von denen fremden Beſitzern aber / die völligen Steurn/ ohne einige Ausnahme und Unterſchied entrichtet werden müſſen; endlich die *General-Conſumtion-Accis* nur vor etlichen Jahren erſt / in hieſigen Churfürſtlich-Sächſiſchen Landen / allergnädigſt *introducirt* iſt / worwieder eine *præſcriptio immemorialis* noch nicht erlangt worden ſeyn kan; So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel / daß wann der Königlich- und Churfürſtliche *Accis-Commiſſarius*, Johann Chriſtoph Pochau / auf *Edition* des *tituli poſſeſſionis*, des *quæſtionirten* Stuck Wieſewachſes / und Abtrettung derer Zeither davon in Reſt gebliebenen / und künftig noch fällig werdenden Steurn verharret / die jetzigen Beſitzere der von Röbel ſich mit Beſtande / deren keines entbrechen können. V. R. W.

Alſo

Reſponſum. Alſo hat auch *A.* 1722. *menſ. Febr.* die löbliche *Juriſten-Facultät* zu Wittemberg *ad requiſitionem* Michael Weidligs / Amtmanns zu Freyberg / *in cauſa* Carl Ernſt von Schönleben / *contra* den Rath zu Freyberg geſprochen / Verb. Daß Beklagten ſuchen nicht ſtatt hat / ſondern es iſt deſſen *Principal* von vorhabenden Kauf des Klägers über die Gütter Langenrinna und Seitans-Gut / ſeines Vorwendens ohngeachttt / zu *confirmi*ren ſchuldig / es könnte und wolte dann ſelbiger die vorgeſchützte *qualitatem feudalem* derſelben / und daß deren Beſitzere frey damit zu *diſponi*ren / nicht befugt / anderer Geſtalt und beſſer / als geſchehen / erweiſen / damit wird er in gehöriger Friſt / Klägers Gegen-Beweiß und andere rechtliche Nothdurft / auch beeden Theilen die Eides-*Delation* in ebenmäſſiger Friſt vorbehältlich / billich zugelaſſen / ferner darauf zu beſchehen / was Recht iſt; immittelſt wird Kläger zu Ablöſung des Lehen-Briefs über obbemeldte Gütter / wie auch Erlegung der Lehen-Gelder / durch Straf-*Præcepta* billich angehalten. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwol beklagter Rath ſich hauptſächlich auf den *A.* 1444. von ihren Vorfahren mit Appel Vitzthumen getroffenen / und von beeden Herren Gebrüdern / Friedrichen und Wilhelm / Hertzogen von Sachſen / als Lehens-Herren / *confirmi*rten Kauf-*Contract* über gewiſſe unter der Stadt Frey-

berg

berg gelegene Grund-Stücke / welche daſelbſt Lehen-Aecker genennt werden / und worunter die beeden Forwerge *quæſtionis* ſollen begriffen ſeyn / gründet / auch *urgiret* / daß darinnen ausdrücklich der Lehen und Lehenſchaft gedacht wird; hiernechſt auf den hierüber ertheilten *Confirmation*- und Lehen-Brief / darinnen *fol.* 176. *b.)* & 177. ſolche der Stadt Freyberg zu rechten Lehen und Eigen verliehen / wie Lehens- und Eigens-Recht und Gewohnheit iſt; ferner auf die Lehen-Brief *de A.* 1577. *fol.* 142. *de A.* 1614. *fol.* 140. & *de A.* 1721. *fol.* 154. ſich beruffet / daraus zu erſehen / daß die Beſitzere die Lehen von Zeit zu Zeit über dieſe Gütter von Rath geſucht / und angelobet / der Lehen jedesmal / wann ſie zu Falle kommt / gebührliche rechtmäßige Lehens-Folge zu leiſten / und gegen ihren Lehen-Herrn allen Gehorſam und Ehrerbietung zu erweiſen / maſſen dann auch Anna Scheulebin *A.* 1611. das Gut Langenrinna / als ein *feudum novum*, aus ſonderbahrer Gunſt und geneigten Willen des Raths *acquirirt* haben / und dardurch die vorige *qualitas* derſelben gantz verändert ſeyn ſolle / worzu noch *præſcriptio immemorialis* käme / indeme die Beſitzere des Guts von *A.* 1611. ſolches jedesmal als ein Erb-Lehen von Rath in Lehen genommen / dergleichen auch ſelbſt Kläger *fol.* 38. *vol.* 1. gethan / und zugleich / daß er allem demjenigen / was in ſeines ſeel. Vaters Lehen-Briefen enthalten / nachzukommen verſprochen und angelobet.

Dieweil aber dannoch Kläger *negirt* / daß in dem mit Appel Vitzthumen geſchloſſenen Kauf-*Contract*, und darüber ausgeſtellten *Confirmation*-und Lehen-Briefe unter denen daſelbſt benannten Lehen-Aeckern / auch die Grund-Stücke *quæſtionis* mit begriffen / indeme darinnen weder der Langenrinna / noch Steitans-Gut angedacht / da doch dieſe Gütter ſchon von alten Zeiten her / nemlich *A.* 1524. & 1577. dieſen Nahmen geführt; zu geſchweigen / daß ſich nicht findet / daß

die Gütter *quæſtionis* denen erſten Beſitzern *originarie* vom Rath *concedirt* / ſondern vielmehr *a privatis extraneis*, *vel Coheredibus*, erkauft und erlanget / über dieſes auch zweifelhaft / ob ſelbiger Lehen-Brief *de Inveſtitura feudali* oder *Civili ſeu allodiali* anzunehmen / weil ſolche Gütter der Stadt zu eigen und ewiglich verliehen / noch *de promiſſione fidelitatis*, *ſervitiorum præſtatione*, *Inveſtitura renovanda*, *apertura* darinnen etwas gedacht / auch aus Empfangung der bloſſen Lehen oder *Inveſtitur*, und aus den Worten nichts gewiſſes zu ſchlieſſen / ſintemaln auch die Zinß-Gütter in Lehen genommen werden /

Conſt. Electoral. 39. *part.* 2. Carpzov. *part.* 1. *Conſt.* 27. *def.* 7.

ſiquidem res aliqua potius præſumitur allodialis, *quam feudalis*,

Stryk. *Exam. Jur. feudal. cap.* 11. *quæſt.* 7.

welche *Præſumtion*, wann auch gleich in obgedachten Lehen-Brief unter denen Aeckern die Grund-Stücke *quæſtionis* begriffen / hauptſächlich durch den ältiſten von dem Rath über das Gut Langenrinna ausgeſtellten Lehen-Brief / welcher *de A.* 1524. *fol.* 138. *vol.* 1. vorhanden / beſtärcket wird / darinnen der Rath Andreen Alnpecken das Erb-Gut Langenrinna / welches von ſeinem Vater / Hanns Alnpecken / auf ihn und ſeine Brüder und Geſchwiſtert gefallen / und er das von ſeinen Brüdern und Geſchwiſtern zu ſich gelöſet / wie ſein Vater das / und *NB.* Erb-Guts gewöhnlich und recht iſt / gebrauchet / zu genieſſen und inne zu haben / verliehen und bekennet; nun aber bekannten Rechtens / *quod ſi plures proferantur literæ Inveſtituræ*, *eæque inter ſe non concordent*, *tum antiquior & prima*, *neglecta poſteriore*, *inſpicienda ſit*, *quia ſequentes ſunt acceſſoriæ ad primam*, *quæ non poſſunt principalis naturam immutare*,

Schulz. *Synopſ. Jur. feudal. cap.* 3. *num.* 6. *pag.* 78.

daher /

daher / wann gleich in den letztern Lehen-Briefen / die Wort: **Lehen / Erb-Lehen / Lehens-Folge leiſten** / und andere dergleichen *Clauſulæ*, ſo *qualitatem feudalem* anzuzeigen ſcheinen / zu finden / dannoch ſolche nach dem Innhalt des ältiſten Lehen-Briefs anzunehmen / worinnen die Worte: **Erb-Guts Recht und Gewohnheit** / vielmehr *qualitatem allodialem, vel ſaltem feudalem abſolute hereditariam inferi*ren /

vid. Reſp. Hallenſ. *fol.* 80. *b) vol.* 1. & Facult. Lipſ. *fol.* 72.

anzunehmen ſeyn werden / und wann gleich Beklagte den obgedachten Lehen-Brief Andreen Alnpecks / als ein *referens abſque relato*, nicht vor voll anſehen wollen / dannoch darinnen nicht zu befinden / daß ſelbiger auf einen andern Lehen-Brief ſich beziehet / ſondern nur / daß Andreas das Gut / **wie es ſein Vater gebrauchet** / (welches ſo fort durch die Wort: **und Erb-Guts gewöhnlich und Recht iſt** / erklärt wird) zu genieſſen haben ſolle / gemeldet wird / über diß die Rechts-Lehrer nicht ohne Grund behaupten / *quod mutatio in ſubſequentibus literis Inveſtituræ non præſumatur, & licet prima & antiquiſſima forte non extet, huic tamen, quæ inter extantes eſt prima, cenſeantur congruere,*

Struv. *S. J. feud. cap.* 10. *aphor.* 6. *num.* 3.

ſo viel auch das Forwerck Steitans Gut anlanget / aus des Raths ältiſten Lehen-Brief *A.* 1577. *fol.* 139. 140. *vol.* 1. erſcheinet / daß Michael Engellart ſolches von ſeinem Mit-Erben / laut eines getroffenen / und dem Gerichts-Buch *incorpori*rten Erb-Kaufs / erblich erkauffet / der Rath auch ſolches als recht Erb-Lehen / gegen Abtragung 1. fl. 3. gr. jährlicher Zinſe / ihme und ſeinen Erben und Erbnehmen / nach würcklicher Auflaſſung der Lehen / von ſeinem Mit-Erben beliehen /

liehen / und als nachgehends *A.* 1584. daſſelbe von Engellarten an Michael Schönleben / *tanquam extraneum* erblich verkauſt / der Rath bekennet / daß ſie von Obrigkeits wegen ſich ſchuldig erachtet / ſolch Gut / darüber ihnen die Ober- und Erb-Gerichte zuſtändig / Kaufern / ſeinen Erben / und Erbnehmen / als ein Erb-Lehen / erblich zu leihen; daß aber dieſe beede ſolchergeſtalten zuſammen gekommene Gütter / als ein *feudum novum A.* 1611. Annen Schönlebin verliehen / und aus Mann-Lehen in Erb-Lehen verwandelt worden / nicht wol dafür zu halten / indem ja eines theils ſolche dem Rath nicht *apert* geworden / und alſo der Schönlebin nicht *concedi*rt / ſondern vielmehr theils von ihren Ehe-Mann auf ſie mit verfällt / theils von ihren Kindern *titulo oneroſo ſub pacto retrovenditionis, acquiri*rt / daher auch die dem Lehen-Brief etwa von dem Rath neuerlich *inſeri*rte *Clauſul*n dem *tertio* nicht *præjudici*ren können / andern theils ſolche Gütter ſchon vorhin nicht nur Erb-Lehen / ſondern auch Erb-Gut in denen vorigen Lehen-Briefen genennt worden / und von Andreen Alnpeckens Vater nicht nur auf die Brüder / ſondern auch Geſchwiſtert gefallen / ja nach obgedachten Lehen-Brief *de A.* 1611. ſelbſt ſolche vielmehr vor Erbzinß-Lehen / indem ſich der Rath darinnen einen jährlichen Erbzinß ausbedungen / zu halten ſeyn würden / eine *præſcriptio immemorialis* aber allhier nicht zu *allegi*ren / weiln *expreſſæ literæ Inveſtituræ* vorhanden / daher / Beklagtens eigenen Geſtändnus nach / *fol.* 109. *b.) vol.* 1. *præſcriptionem* anzuziehen / gantz unnöthig iſt; Zu geſchweigen / daß keine *præſcriptio immemorialis, ubi initii memoria, uti hic per Document. de A.* 1611. *extat*, auch ohnedem bewährte Rechts-Lehrer in ſolchen Fällen / da in den letztern Lehen-Briefen einige Verordnung zu finden / davor halten / *quod mutatio per errorem facta, præſumatur, ita, ut ne quidem iterata repetitio vel præſcriptio illam præſcriptionem tollat.*

Stryk. *in not. ad* Anton. *diſput. VII. theſ.* 9. *lit. c.*

Wie-

Wiewol auch ſonſten aller Zweifel hinweg fällt / wann man den gleich nach obgedachter Anna Schönlebin Tod unter ihren Kindern über dieſe Gütter getroffenen Kauf-*Contract fol.* 143. 144. *ſeqq. vol.* 1. betrachtet / als wordurch ſelbige an Jonas Schönleben erblich und eigenthümlich hingelaſſen / *approbi*rt und übergeben / daß er als erblicher Beſitzer dieſelben *NB.* ſeines Gefallens zu ver*alieni*ren und zu verkaufen / guten Fug / Macht und Recht haben / auch von niemanden / wer der auch ſeye / ihme einiger Einhalt noch Hinderung geſchehen ſolle / welchen Kauf der Rath nach fleißiger Erwägung / *ſine proteſtatione aut reſervatione juris ratifici*rt und beſtättiget / und alſo *qualitatem allodialem & liberam alienandi facultatem* ſelbſt *agnoſci*rt / im übrigen daß Kläger ſelbſt dieſe Gütter vom Rath in Lehen genommen / und allen / was in ſeines Vaters Lehen-Briefen geſtanden / nachzukommen angelobet / ihme nicht *præjudici*ren kan / indeme ſolches *per hactenus dicta ſecundum ſubſtratam materiam & naturam horum bonorum* anzunehmen / daher er dann auch ohne *præjudiz* den Lehen-Brief ablöſen / und die Lehen-Gelder erlegen können / als welches auch bey Erbzinß-Lehen zu geſchehen pflegt / er auch darzu / weiln er *rem judicatam* wieder ſich hat / allerdings verbunden.

§. 15.

Wann der Erbzinß-Herr krafft habender Jurisdiction den Erbzinß-Mann citirt / ſo iſt ſolcher vor ihme zu erſcheinen ſchuldig / daferne er aber der an ihn ergangenen Citation ohngeachtet / halsſtarriger Weiß auſſen bleibt / iſt der Erbzinß-Herr wieder denſelben in contumaciam zu procediren / auch geſtalten Sachen und Umſtänden nach / ſub pœna amiſſionis, item confeſſi & convicti, ſolchen anderweit vorzuladen / und im Fall beharr- [Wann der Erbzinß-Mann citirt wird / und halsſtarrig ausbleibt / wie wieder ihn zu verfahren?]

harrlichen Ungehorſams/ endlich definitive wieder ihn zu erkennen berechtigt.

L. B. de Lynker. *Cent.* 9. *deciſ.* 886.

Præjudicium.

Und alſo haben A. 1684. Menſe April. der Schöpfen-Stuhl zu Jena geſprochen: Verb. Ein Lehen- und Zinß-Herr iſt zwar befugt/ ſeine Lehen und Zinß-Leute *in cauſis non petitæ renovationis*, *alienationis absque Conſenſu Domini factæ*, *deteriorationis*, *canonis non ſoluti*, *feloniæ*, *aliisque feudum vel Emphyteuſin concernentibus*, zu citirn/ auch ſolche vor ihm zu erſcheinen ſchuldig/ und da ſie ausbleiben/ iſt der Lehen- und Zinß-Herr wieder dieſelbe *in contumaciam* zu *procedirn*/ und geſtalten Sachen nach/ *ſub pœna amiſſionis*, *item Confeſſi & convicti*, ſolche anderweit vorzuladen/ auch im Fall beharrlicher *Contumaciæ*, endlich *definitive* wieder ſie zu erkennen berechtiget. Dieweil aber die behörige *Citationes* ihnen nicht füglich *immediate inſinuirt* werden können/ ſie möchten dann in eben denen Gerichten ſich antreffen laſſen; ſo werden ſie vermittels ihrer Obrigkeit/ darunter ſie geſeſſen/ *in ſubſidium* vorgeladen. V. R. W.

§. 16.

Ob wegen perſonal-Schulden die Execution in denen Erbzinß-Güttern ſtatt habe?

Wann der Erbzinß-Mann mit Schulden beladen/ und in ſeinem Vermögen anders nichts/ als Erbzinß-Gütter hat/ ſo können die Creditores, wann ihnen gleich ihrer Anforderungen halber/ ſothane Gütter nicht verſchrieben/ oder verpfändet ſind/ nichts deſtoweniger auf denen ſelben die Execution ſuchen. Welches auch in dieſem Fall geſchehen kan/ da der Erbzinß-Mann auſſer dem Erbzinß-Lehen zwar noch andere Gütter hat/ die aber zu völliger Befriedigung aller Creditorum nicht hinreichend ſeyn. Dann weiln heuntiges Tags die Erbzinß-Lehen gleichſam zu Patrimonial-Güttern gemacht worden/

Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 42. *def.* 8. *num.* 1. Carpzov. *Jprudent. forenſ. part.* 2. *Conſt.* 25. *def.* 7. *num.* 8.

ſo kan

ſo kan in denenſelben eben ſo wol / als in andern des Debitoris eigenthümlichen Güttern / auch wegen bloſſer perſonal-Schulden / die Execution ſo wol bey Lebzeiten des Erbzinß-Manns / als nach deſſen Tod geſchehen.

Varac. *libell. de conſuetud. Bambergenſib. tit. de Emphyteuſi. quæſt. 5. pag. 57. ſeq.*

§. 17.

Schließlichen iſt zu mercken / daß obzwar nach denen gemeinen beſchriebenen Rechten / einem Unterthan frey ſtehet / ſich hinzuwenden / wo er will / Ein Eigene Herr ſoll eines andern Unterthanen ohne Abſchied nicht annehmen.

L. poſtliminiis. §. fin. ff. de captiv. & poſtlim. reverſ. Receſſ. *Imper. de A.* 1555. *§.* wo aber unſer. Speidel. *in ſpecul. lit. A. verb.* Abzug / *num.* 28.

ſo iſt doch heuntigs Tags in denen mehriſten Orten eingeführt / daß die Abziehenden zuvorhero die Nachſteur entrichten müſſen.

vid. Tractat. Noſt. von Abſchoß / Nachſteur / und Handlohn. *per tot. Lib.* 1. Wehner. *Obſervat. pract. voc.* Nachſteur.

Damit nun alſo die Unterthanen ſich dieſer Beſchwehrden nicht entziehen / und etwa heimlich darvon gehen / auch ihre Gütter anders wohin transferirn möchten / ſo iſt faſt aller Orten recipirt / daß niemand ohne gewöhnlichen Abſchied / in Obrigkeitlichen Schutz genommen / noch weniger aber für einen Unterthanen oder Erbzinß-Mann recipirt werden ſolle.

vid. Aur. Bull. *cap.* 16. Receſſ. Imper. *de A.* 1529. §. wie auch Churfürſten. Mindan. *lib.* 2. *de mandat. cap.* 14. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ad nuncipal. §.* Donauer. *diſſert. de liter. dimiſſor. cap.* 2. *§.* 2. *&* 3. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 50. *theſ.* 54.

Derglei-

Dergleichen Special-Gewohnheit auch unter andern in Oeſterreich vigirt / wie

Walther. *de conſuetud. Auſtriac.* bezeuget / *lib.* 4. *tit.* 26. verb. es ſoll kein Grund-Herr des andern Herrn Unterthanen / vermög ausgegangener *Generalien* an- und aufnehmen / ſonſten beweiſt er den vorigen Herrn / von deme der Unterthan nicht ordentlich oder vollkommen abgelaſſen / einen Gewalt; und obgleich der Unterthan dem Herrn *Caution* und Bürgſchafft thät / ihme künftig einen Abſchied-Brief zu bringen / oder den neuen Herrn ohne Schaden zu halten / ſo ſoll er ihn wieder Landts-Brauch nicht annehmen.

Und daß auch alſo in dem Land-Gericht / durch ein *d.* 2. *Apr. A.* 1607. *publicirtes* Urthel *in cauſa* Herrn Leopold Huetſtocker / und Herrn Peter *Gregorotzki* erkannt worden / ſolches führet an

Finſterwalder. *in Obſervat. pract. ad Conſuetud. Archiducat. Auſtr. Super. num.* 4. verb. Gregorozki ſeye die 2. in Actis vermeldte Unterthanen dem Kläger wieder zuzuſtellen / und ſich um den Beklagten Gewalt mit ihme nach Gerichtsmäßigung / zu vergleichen ſchuldig.

Wie er dann auch eben daſelbſt ein *in cauſa* Herrn Hanns Geörgen von Klienburg Freyherrn / *contra* Herrn Hannſen von Heiſperg eröffnete *Declaration* d. d. 11. Junii An. 1629. annoch mit beyfügt / folgenden Innhalts: Den Beklagten habe nicht gebührt / die in der Klag benennte 3. Unterthanen ohne ordentliche Entlaſſung und Fürweiſung ihrer Abſchied / denen ausgegangenen *Generalien* zuwieder / aufzunehmen / und Unterſchleiff zu geben / ſeye demnach dem Herrn Kläger bemeldte Unterthanen wiederum zuzuſtellen / und ſich mit ihme der geklagten Gewalt halber / nach Mäßigung des Gerichts zu vergleichen ſchuldig. Wien. *d.* 30. *Aug.* 1628.

Gleich-

Gleichwie aber übrigens der Erbzinß-Herr ſeinem Unterthanen, wann er abziehen will, den Lands-gebräuchlichen Abſchied ohne redlich- und erhebliche Urſach nicht verweigern kan noch ſoll, — Der Erb-Herr kan ohne Urſach den Abſchied-Brief nicht verweigern,

arg. *L.* 5. §. 3. *ff. de captiv. & poſtlim. reverſ. L.* 31. *ff. ad municipal.* Cothmann. *reſp. Academ.* 19. *num.* 4. Gail. 2. *Obſ.* 36. *num.* 7. *ibique* Græv. *conſid.* 2. *num.* 3. Schepliz. *ad Conſuetud. Brandenb. part.* 4. *tit.* 14. §. 2. *num.* 8. Finſterwalder *in Obſervat. pract. ad Conſuetud. Auſtr. lib.* 2. *Obſ.* 50. *num.* 5. allwo er meldet daß alſo von der hohen Regierung, *d.* 18. *Martii A.* 1551. *in cauſa* Anthonii Schönburger, *contra Prior*in und *Convent* des Jungfräulichen Cloſters zu Thuln, *per ſententiam* erkannt worden, Verb. Mehrgedachte *Prior*in ſeye dem Schönburger gegen Zuſtifftung und Bezahlung der ausſtändigen Steurn, Dienſten und anderer richtigen Schulden, einen Landgebräuchlichen Abſchied, daß er Schönburger mit ihr der *Prior*in Wiſſen vom Gut abgeſchieden, und ordentlich zugeſtifftet habe, zu geben und erfolgen zu laſſen ſchuldig. Ingleichen *in cauſa* Haunſen Gaſtgeb, *contra* Wolfgang Steger, per ſent. publicat. den 24. Mart. A. 1523.

Alſo iſt hingegen auch der Erbzinß-Herr den Abzugs-Brief ehender nicht zu extradirn ſchuldig, bis zuvorhero der Unterthan und Erbzinß-Mann ſeiner Obligation in allen ein vollkommenes Genügen geleiſtet, und den Erbzinß-Herrn ſeiner Anforderung halber gäntzlichen contentirt hat. Wie alſo die Regierung *d.* 11. *Jan. A.* 1571. *in cauſa* Andrea Heillinger, *contra* Herrn von N. (welcher ihme Heillinger ehender keinen Abfahrt-Brief ertheilen wollen, er habe dann ihn und ſeine Unterthanen contentirt) geſprochen zu haben atteſtirt — Jedoch iſt er auch ſolchen nicht ehender zu extradirn verbunden bis er völlig contentirt.

Finſterwald. *cit. Obſervat.* 50. *num.* 8. verb. Solle ſich gegen den Herrn genugſam verbürgen, daß er bey einen

geſetzten Geding alle Richtigkeit machen wolle/ alsdann ſoll ihme der Abfahrt-Brief ertheilt werden. vid. Rumelin. *part. 2. diſſert. 5. theſ. 4.* Arum. *diſc. ad A. B. theſ. 12.* Donauer. *de liter. dimiſſ. cap. 2. §. 5.*

Das neunzehende Capitul.

Einige zur Erläuterung vorſtehender Capituln dienliche practicable Caſus und Bedencken/ von dem Erbzinß-Recht in ſich haltend.

Caſus I.

Von erlaubter Alienation eines Erbzinß-Lehens.

ALphonſus kaufft von dem Cloſter N. mit Conſens des Prælaten ein Stuck ödes Landes/ mit allen validiſſimis clauſulis, ſelbiges zu haben/ zu verkaufen/ zu veralieniren/ und damit zu ſchaffen und zu ordnen/ als ſeinem Eigenthum/ jedoch reſervato conſenſu Apoſtolico, wann ſelbiger nöthig ſeyn würde/ und unter Conſtituirung eines gewiſſen Canonis. Nachdem nun Alphonſus das Stück Lands zur Cultur gebracht und gebeſſert/ verkauft er es um ein groſſes Stuck Geldes an Albericum, der es auch auf ſeine Erben transferiret. Nach 90. jährigen Verlauff/ meldet ſich erſt der damalige Prælat Anshelmus an/ und will/ wegen ermanglen-

manglenden Päbſtlichen Conſens, dieſe des Alphonſi Alienation vor null erklären / und die Felder einziehen. Nachdem ſich aber des Alberici Erben wiederſetzen / movirt Anshelmus folgende

Klage.

1.) Es ſey bekandt / was ſo wol de Jure Civili, als Canonico, wegen der Alienation der Geiſtlichen Kyrchen-Gütter in eorum favorem diſponiret werde / und daß man mit denenſelben nicht ſo / als mit weltlichen Güttern verfahren könne / mithin die obſervatio præſcriptarum ſolennitatum de eſſentia alienationis ſey.

2.) Wann er nun nur bey denen / welche die Diſpoſitio

cap. ambitioſe. in Extrav. de reb. Eccl. non alien.

auf zwey Requiſita reduciret / bleiben wolle / ſo wären doch auch ſolche nicht obſervirt worden.

3.) Dann was die cauſam Alienationis anlanget / wäre hier die evidens Eccleſiæ utilitas nicht vorhanden / die doch clara, certa & evidens ſeyn ſoll.

Men. *A. J. Q. caſ.* 172. *n.* 22. Cavalc. *dec.* 45. *n.* 34. *p.* 1.

Wobey doch

4.) die cauſa nicht genug iſt / ſondern auch der Aſſenſus Apoſtolicus *in d. Extrav.* requirirt werde / hier um ſo mehr / da bey dem vermeinten Contract derſelbe reſervirt / und darauf conditionirt worden / mithin ſey die Alienatio ſo lange pro nulla zu achten / bis der Aſſenſus Apoſtolicus expedirt iſt / auch ehe dieſes geſchehen / kein Dominium transferirt werden könne.

Seraph. *Rot. Rom. dec.* 805.

5.) Hierzu komme/ daß Alphonſus ohne dem Cloſter davon Nachricht zu geben/ die Emphyteuſin wieder an den Albericum verkauft/ und hierdurch ſich ſeines Rechts verluſtigt gemacht habe.

L. fin. Cod. de Jur. Emph. cap. product. X. de Loc. cond.

6.) So ſey auch eine læſio enormiſſima bey den Verkauf der Felder quæſtionis vorgegangen / wie ſolches das letztere Kauf-Pretium gegen das erſtere / und der damalige Beſtand der Felder gegen den jetzigen/ ſattſam am Tage lege; ex locationibus enim antecedentibus & conſequentibus probatur læſio.

Dec. *Conſ.* 142. *n.* 6. Farin. *dec.* 25.

Da nun wegen dergleichen Læſion, ein jeder

ex *L. 2. C. de reſc. vend.*

caſſationem contractus urgiren/ und rem vindiciren könne/ warum nicht vielmehr auch die Kyrche/ die doch ad inſtar *minorum* privilegiret iſt.

cap. 1. §. 2. de reſt. in integr. in 6.

Solchemnach bittet er/ den von ſeinem Vorfahrer mit dem Alphonſo getroffenen Kauf/ als an ſich null und nichtig/ davor per ſententiam zu declariren/ und ihn wieder in die alienirte Felder zu immittiren/ die jetzige Poſſeſſores aber/ ratione Regreſſus an des Alphonſi Erben zu verweiſen.

Exceptiones.

Hierwieder excipiren des Alberici Erben:

1.) ES hätte ihr Vater einen ehrlichen und aufrichtigen Kauf mit dem Alphonſo geſchloſſen/ und ſich nicht bekümmert/ ob das Cloſter damit zufrieden ſey oder nicht. Daran ſie doch

2.) nicht zu zweifeln gehabt / nachdem Alphonſus die Aecker von dem Cloſter mit Einwilligung des damaligen Prælaten ehrlich und redlich erkauſt.

3.) Und wann die von Gegnern angezogenen Extravag. in caſu licitæ alienationis, den conſenſum Romani Pontificis nicht erfordere / ſo ſey derſelbe hier auch nicht nóthig.

Gloſs. in *c. 2. de reb. Eccl. non alien. in 6.*

Nun wáre aber dieſe Alienatio ein Caſus in Jure permiſſus, indeme man dem Alphonſo óde und wilde Eggarten / jedoch auch mit Conſens des Prælaten / verkauft / welches der Kirche nicht anderſt als nútzlich fallen kónne / indem ſothane Felder zur Cultur gebracht / und nutzbar gemacht worden / davon die Kyrche ihren Canonem ziehet / da ſie vorhero nichts davor eingenommen.

4.) Poſito aber / es wáre der Pábſtliche Conſens und andere Solennitáten hiebey nóthig geweſen / ſo wáren doch von Zeit des *erſten* Contractus, bis auf das tempus litis motæ, bey 90. Jahr der ſtipulirte Canon von denen Káufern und deren Erben præſtirt / und an Seiten des Cloſters eingezogen worden / da doch ſonſt ſpatio 30. annorum, omnes Solennitates in rerum Eccleſiæ alienatione interveniſſe præſumantur.

per *cap. pervenit. X. de empt. vend. L. ſi filius ff. de petit. hæred.* Dd. in *L. ſciendum. de V. Obl.* Ancharan. *Conſ.* 134 *n.* 2. Decius *Conſ.* 341. & *Conſ.* 158. Capyc. *Dec.* 16. Rol. a Vall. 2. *Conſ.* 15. *n.* 12. Maſc. *Concl.* 75. 144. 483. Gramm. *dec.* 79. *n.* 1. Gamma *dec.* 49. *n.* 3.

5.) So kónne man auch nicht ſagen / daß hier die Solennitates Juris nicht obſerviret wáren / ſintemal die Kyrche einen ſichtbaren Nutzen aus dieſen verkauften óden Egaarten / durch Einziehung des Kauf-Schillings und jáhrlichen Canonis, bisher gezogen / und ſey doch gleichwol der conſenſus Prælati darzu gekommen.

6.) Was aber den Aſſenſum Apoſtolicum anlanget / ſey ſelbiger conditionate mit in das Kauf-Inſtrument eingefloſſen / in ſo weit nemlich derſelbe vor nöthig erkannt werden ſollte / und de Jure requirirt wird: Es hätte auch Alphonſus und ſeine Erben die Felder pacifice beſeſſen / und könnten ſich mit der præſcriptione 30. vel 40. annorum behelffen / da ſie hingegen 90. Jahre vor ſich hätten.

Paul. de Caſtr. *Conſ.* 406. *n.* 7. Crav. *de antiqu. temp. part.* 4. *§. illa ſingularitas.*

Allermaſſen / quod in rebus Eccleſiæ absque debitis ſolennitatibus alienatis poſſeſſor ſe tueri poſſit præſcriptione 40. annorum, quod ex illo tempore bona fides præſumatur, volunt

Molin. *de J. & J. diſp.* 97. Alex. 2. *Conſ.* 73. Ruin. 1. *conſ.* 41. *n.* 28. *L.* 1. *§. ſi ſervus. ff. de acqu. poſs.* Afflict. *dec.* 269. *num.* 8. Maſc. *concl.* 226.

Solchemnach bitten ſie den Kläger mit ſeinem unbillichen Geſuch abzuweiſen / ſie aber bey ihrem ex contractu parentis acquirirten Dominio und Poſſeſſion zu ſchützen.

Relatio deciſiva.

Das Haupt-Fundament, worauf ſich Kläger gründet / ſcheinet der urgirte defectus conſenſus Apoſtolici zu ſeyn / und daß man ſagen möchte / quod non dicatur actum, quando aliquid ſupereſt agendum.

L. Syllanianus. C. ad SCt. Syllan.

Welches doch nicht ſtatt hat / wann die clauſula ſalutaris, quatenus opus eſt, vorhanden / welches ſupponirt / daß Caſus vorfallen können / da der Aſſenſus nicht nöthig iſt.

Rota

Rota *Rom. diverſ. p.* 1. *dec.* 529. *n.* 3. Riccius *Collect. dec.* 38. 73. Seraph. *deciſ.* 1027. *n.* 7. & 1319. *n.* 2.

So iſt auch keine Caducitas daraus zu ſchlieſſen / daß Alphonſus irrequiſito Domino, die Alienation vorgenommen / ſintemaln ja dem Inſtrumento conceſſionum mit Fleiß beygefüget worden / ad habendum, vendendum, alienandum, ac de eis diſponendum & faciendum, tanquam de re propria &c. welche clauſula die licentiam alienandi auf den Rucken nach ſich ziehet.

Alex. 2. *Conſ.* 88. Dec. *Conſ.* 165. *n.* 3. & *C.* 495. *n.* 7. Paul. de Caſtr. *Conſ.* 21. Cacher. *dec.* 164. *n.* 2. Franch. *dec.* 6. *n.* 7. Menoch. *C.* 84. *n.* 46.

Es iſt auch noch dubios, ob dieſe Felder ein Erbzinß- oder ein bloſes Zinß-Gut ſeyn. Cum ſolutio quotannis facta pro certo fundo, in dubio potius præſumatur ex cauſa cenſuali, quam Emphyteutica facta ad finem, ut caducitas evitetur, quia ſemper benignior accipienda eſt interpretatio.

Decius *Conſ.* 146. *n.* 1. Maſc. *concl.* 281.

& quod in commiſſum non cadat alienans, qui neſcit qualitatem Emphyteuticam, tradunt

Jaſon. ad *L. fin. de Jur. Emph. n.* 177. Bonſat. *conſ.* 26. *n.* 1.

Zu geſchweigen / quod ex patientia 10. annorum præſumatur, licentiam domini in alienationem interveniſſe.

Decius *Conſ.* 409. *n.* 11. & *Conſ.* 486. *n.* 10. Maſc. *concl.* 417. *n.* 4.

Und was das meiſte iſt / wie kan eine Caducitas vorgeſchützt werden / da man binnen ſo viel Jahren / auch nach der Alienation, den verſprochenen Canonem angenommen und eingezogen / maſſen ja dadurch / und wann würcklich eine Caducitas vorgegangen wäre / ſelbige wäre remittirt worden.

Alex.

Alex. 4. *Conſ.* 113. *n.* 3. Rimin. *conſ.* 240. *n.* 49. Cephal. *conſ.* 222. *n.* 2.

Mit der prætendirten Læſion hat es gleiche Bewandtnuß; maſſen man bey deren Perſecutirung auf das tempus Contractus ſehen muß / da ſich dann bald ergiebt / daß wüſte und öde Eggarten nicht ſo viel können gekoſt haben / als wann ſie mit groſſen Koſten umgeriſſen und angebauet worden. Wiewol auch per lapſum tanti temporis, dem *Legi 2. C. de reſc. vend.* wäre præſcribiret worden. Solchem nach wird nachfolgender maſſen zu ſprechen ſeyn.

Urthel.

IN Sachen des Prælaten Anshelmi, Klägern eines / entgegen und wieder des Alberici Erben / Beklagte / andern Theils / wird zu Recht erkandt; Daß die Alienatio der vor 90. Jahren vom Cloſter N. mit Alphonſo über einigen Morgen öden und unnützen Eggarten geſchloſſener Kauf / nach ſo langer Jahre Verlauf / vor gültig zu achten / mithin weder ex capite deficientis conſenſus Apoſtolici, noch ex injuſta alienatione, noch ex læſione ultra dimidium, vor null und nichtig zu erkennen / und dahero zu caſſiren / vielmehr aber Kläger ſchuldig ſey / von ſeiner Klage abzuſtehen / und Beklagte / gegen fernerer Reichung des bisherigen Canonis, in ruhiger Poſſeſſion zu laſſen.

V. R. W.

Caſus

Caſus II.

Ob der Erbzinß-Herr / wann er den verfallenen Erbzinß angenommen / deswegen die Heimfälligkeit des Erbzinß-Gutes erlaſſen habe?

MEntor ein Edelmann / verleihet einen Zinß-Lehenbaren Hof an Damon, einen Bauern / der aber ſeinen jährlichen Canonem nicht reichet / und darüber bey 10. Jahr verflieſſen läſſet; Mentor läßt ihn vor ſein Gericht citiren / und die Sache unterſuchen / lite pendente, bringet Damon den in zehen Jahren aufgelauffenen Canonem zur Hand / überreichet ſolchen dem Mentor, der ſelbigen acceptirt / gleichwol aber auch den Caducität-Proceſs continuiren will / worüber Damon klaget.

Klage.

1.) ER müſſe zwar geſtehen / daß er nicht ſo wohl aus Boßheit / als wegen beſchwerlicher Zeiten / ſeinem Erbzinß-Herrn in zehen Jahren keinen Canonem abgetragen / und ſich dahero de Jure ſtricto, des Lehens verluſtigt gemacht habe; Nachdem aber

2.) ſein Herr der Mentor, als er den zehen jährigen Ausſtand abgetragen / ſelbigen angenommen / und eo ipſo ihn ſeinen Fehler pardonirt / ſo könne er nicht abſehen / warum er ihn noch über

diß alles, den Zinß-Hof einziehen könne. Worzu er ihn um ſo weniger berechtigt hält / nachdem es

3.) eine vera und approbata opinio Dd. iſt / quod in caſibus, quibus dominus recipiendo canonem præteriti temporis remittere videtur caducitatem commiſſam, in eisdem inducatur remiſſio petenda.

Salyc. in *L. commiſſoria. in fin. C. de Pact. int. Empt. & Vend.* Tiraqu. *de retr. conv. §.* 1.*gloſs.* 2.*n.*64. Ruin. 5.*conſ.*119. *n.* 4.

Cum paria ſint, petere & recipere.

L. ad ſolutionem. C. de re jud. L. poſt diem. de L. commiſs. Cravett. *Conſ.* 106. *n.* 3.

Et ſicut ſolvens dicitur approbare ſententiam,

L. ad ſolutionem. C. de re jud.

Ita & qui offert ſe ſoluturum.

Jaſon. in *L. poſtquam. C. de pact.*

4.) Er habe durch die zehenjährige Erbzinß-Zahlung moram purgirt / cum Emphyteuta ſolvendo penſionem, moram purgare videatur.

L. 2. ff. ſi quis caution. in jud.

5.) Es wäre auch gar was hartes / wann er auf einmal ſein utile Dominium und Meliorationes verliehren / und noch darzu die zehen jährige Penſion einbüſſen ſolte.

L. 2. ibique Bald. *C. de J. Emph.*

Solchemnach bittet er ſeinen Lehen-Herrn dahin anzuweiſen / daß er mit dem verfallenen Erbzinß ſich vergnügen / und ihn auf ſeinen Hof / nach wie vor / laſſen möge / worgegen er künftig keine ſolche moram mit Entrichtung des Canonis, zu ſchulden kommen laſſen wolle.

Exce-

Exceptiones.

Hierwider excipirt Mentor:

1.) ER acceptire / daß Kläger im Anfang ſeiner Klage ſelbſt geſtehet / in zehen Jahren keinen Canonem abgerichtet / und damit eine Probe / daß er ihn noch vor ſeinen Erbzinß-Herrn erkenne / am Tag geleget habe.

2.) Nun ſey aber bekandt / quod ſi quis Canonem in Eccleſiaſtica Emphyteuſi intra biennium, in Seculari aber intra triennium nicht bezahle / derſelbe die Emphyteuſin verliehre.

c. ult. X. de Loc. cond. L. 2. C. de Jur. Emph.

3.) Er hätte auch nach vieler Dd. Meinung / die Macht gehabt / ſo gleich ſeinen Erbzinß-Mann propria authoritate aus dem Gut zu ſtoſſen / und daſſelbe einzuziehen / per citatos a

Klock. 2. *conſ.* 48. *n.* 160.

Beſonders / da das Commiſſum, nemlich in 10. Jahren keinen Canonem zu zahlen / ein notorium ſey;

4.) Und dannoch habe er die Sache rechtlich unterſuchen laſſen / hiedurch auch lite ſemel conteſtata, ſich ein Jus acquirirt / welches ihm nicht könne benommen werden.

5.) Dann obſchon Gegentheil vorgäbe / daß er den ruckſtändigen zehenjährigen Canonem angenommen / mithin der Caducität dadurch renuncirt habe / ſo ſey doch klar / daß auch eine expreſſa renunciatio ſich nicht ad Jus futurum, id eſt, ad caducitatem, quæ nondum evenit, extendire / um ſo weniger könne ſolches eine / wegen angenommener Penſion oder des Canonis, erzwungene tacita renunciatio thun. Ea enim eſt refutationis natura, non extendi ad futura; quocirca refutare quis nunquam videtur Jus de futuro: Wie dann auch / quod dominus recipiendo penſionem, non cenſeatur remittere caducitatem nondum commiſſam, aſſerire

Caſtrenſ. in *L. in executione. §. item ſi. n. 2. de Verb. Oblig.*

6.) Es ſey bekandt, daß auch ein Conductor, wo er nicht ſeinen Zinß bezahlt, könne expellirt, und dannoch, was er daran annoch ſchuldig, exequirt werden.

L. Colonus. pr. Locat.

7.) Der Verluſt der Beſſerungs-Koſten folge conſecutive auf die Expulſion, und gehen die meliorationes allzeit verlohren, wo eine Expulſio ſtatt hat, da hingegen die penſio contemplatione fructuum exigiret wird, dahero weil beede ex diverſis cauſis herrühren, ſo können ſie auch eodem tempore concurriren.

8.) Daß der Dominus directus requirendo penſionem die Caducität habe remittiren wollen, dependire von ſeiner tacita voluntate, welche ex actu receptionis entſtehe. Jam autem voluntas tacita, quæ colligitur ex actu, non debet extendi ultra, quam ex ipſo actu de neceſſitate infertur. Nun ſey aber ex receptione Canonis pro tempore præterito, die Remiſſio nicht nothwendig zu inferiren, weil dieſe receptio ex duplici intentione hat vorgenommen werden können, animo ſcil. renunciandi, & animo non renunciandi, & in dubio non debet præſumi animus renunciandi & jactatio juris ſui.

9.) Es könnten ja auch miteinander ſtehen, die penſionem præteriti temporis einziehen, und doch den Emphyteutam expelliren, dahero, wann ſchon eines elegirt iſt, ſey dadurch dem andern nicht renunciret. Daß aber beede zuſamm ſtehen können, erhelle daraus, weil beede Fälle ex diverſis cauſis herkommen; Sintemaln die Expulſio propter moram & contumaciam erfolget; die Penſio aber propter contractum & promiſſionem, vel etiam ob perceptionem fructuum.

Solchemnach wolle er hoffen, man werde dem Recht ſeinen Lauff laſſen, und bey zuhoffender vor ihn favorablen Sentenz, ihme an der Expulſion des Klägers, keine Hinderung oder Einhalt im Weg legen.

Relatio

Relatio deciſiva.

WAnn der Erbzinß-Herr nicht weiß / daß der Erbzinß-Mann durch unterlaſſene Zahlung des Canonis ſich des Guts verluſtigt gemachet / ſo hat er deßwegen der Actioni Caducitatis nicht renuncirt.

arg. *L.* 19. *de inoff. Teſt. L.* 47. *de oper. lib.* Mant. *in ff. noviſſ. Tit. Emphyteuſis. cap.* 110. Klock. 2. *conſ.* 48. *n.* 170.

Und da die Ignorantia in dubio præſumirt wird;

Berl. *p.* 2. *concl.* 46. *n.* 11. Carpz. *p.* 2. *C.* 28. *def.* 7. *n.* 2.

Dahero müſte der Emphyteuta ſcientiam Domini probiren. Hier braucht es aber dieſer Cautel nicht / nachdem der Herr des Emphyteutæ Verbrechen gewuſt / und ſelbſt ſchon darauf geklagt hat. Ob nun in ſolchem Fall der Herr / wann er den vorſätzlich zuruck gehaltenen Canonem recipiret / der Caducitati gleichſam renunciret habe / davon ſeyn nicht einerley Meinungen / und ſuchen dahero theils der Ddrum der Sache mit verſchiedenen Diſtinctionen zu helffen / wie zu ſehen

apud Müller. in not. ad Struv. *Ex.* 11. *Tit.* 3. *th.* 73.

Es ſcheinet aber dannoch die gemeinere und billichere Meinung dieſes zu ſeyn / daß / wo der Herr nach unterlaſſener Reichung des Canonis, und dadurch verdienter Caducität / dannoch den negligirten Canonem annimmet / er der pœnæ privationis oder caducitatis renunciret zu haben geglaubet wird.

Borch. *de feud. c.* 3. *n.* 18. Brunn. *ad L.* 2. *C. de Jur. Emph.* Bach. *ad* Treutl. *vol.* 1. *D.* 29. *th.* 12. *lit. A.*

Dann wann ein Emphyteuta ſeinen Canonem nicht entrichtet / ſo verfällt er auf zweyerley Weiſe ſeines Rechtes / theils weil er dem Herrn an ſeinem Canone ſchaden wollen / theils aber und

vornemlich / weil er durch Vorenthaltung des Canonis gleichſam profitiret / kein Erbzinß-Mann mehr zu ſeyn. Wann er nun poſt elapſum tempus dannoch den verfallenen Erbzinß zahlet / ſo purgiret er beede Fehler; der Herr aber / indem er den Canonem annimmet / erkennet eo ipſo den Emphyteutam pro tali. Und da die privatio Emphyteuſeos, revera eine Straffe iſt / ſo kan regulariter res ipſa & pœna nicht zugleich gefordert werden. Facit

L. 4. C. de Pact. int. emt. & vend. L. 10. ff. de vectigal.

Und ob ſchon einige der Meinung ſeyn / daß wann der Dominus cum proteſtatione den Canonem annimmet / ſodann der Actioni Caducitatis kein Schaden zuwachſe /

Nov. 120. *c.* 8. Stryk. *diſſ. de purg. mor. c.* 4. *n.* 44.

eo quod hæ duæ actiones, ceu ex diverſo facto ortæ, ſe invicem non tollant;

Harppr. *ad §.* 3. *I. de Loc. Cond. n.* 495. Richt. *ad Auth. qui rem. C. de SS. Eccleſ. n.* 30. *ſeqq.* Brunn. *ad d. L.* 2. Berlich. *p.* 2. *concl.* 46. *n.* 12. Klock. 2. *conſ.* 48. *n.* 169.

So iſt doch die contraria verior, daß nemlich der Herr / welcher wiſſentlich den Canonem annimmet / der Actioni ex Caducitate indiſtincte præjudicire / ſo daß / wann er auch ſchon proteſtiret / und Caducitatem ſich reſerviret hätte / er dannoch contra Emphyteutam ex caducitate nicht agiren könne / cum talis proteſtatio facta ſit contraria.

Fachin. 1. *cont.* 99. Poſthius *dec.* 275. *n.* 16. *ſeqq.* Chriſtin. *lib.* 3. *dec.* 122. *n.* 9.

& ubi quis poſt Jus quæſitum actum facit penitus contrarium & incompatibilem Juri quæſito, cenſetur illi renunciare.

L. poſt

L. poſt diem. ff. de L. commiſſ. L. commiſſor. C. de Pact. int. Empt. L. 2. C. de Jur. dom. imp.

Nun ſey aber die Receptio Canonis pro tempore futuro dem Juri quæſito gantz zuwieder / maſſen das Jus quæſitum ſupponiret / daß der Zahler kein Emphyteuta mehr ſey / weil er ſeines Rechts verluſtigt worden ; die Receptio Canonis aber / daß er ein Emphyteuta ſey / weil niemand einen Canonem zahlet / er ſey dann ein Emphyteuta.

vid. *L. reſcriptam. §. ſi pacto. ff. de Pact. L. 3. §. Labeo. ff. de doli mal. exc.*

Solchemnach wird vor den Damon zu ſprechen ſeyn.

Urthel.

In Sachen Damon, Erbzinß-Manns und Klägern eines / entgegen und wieder den Mentor, Erbzinß-Herrn und Beklagten andern Theils / wird allem Anbringen nach zu Recht erkannt ; Daß Beklagter ſich mit dem acceptirten verfallenen und künftigen Canone vergnügen / und Klägern in Beſitz und Nutzung des Erbzinß-Gutes unturbirt laſſen ſoll.

V. R. W.

Caſus III.

Ob der Erbzinß-Mann ſein Gut verliehre/ wann er binnen 3. Jahren ſeinen völligen Canonem nicht abträgt?

APolonius kan mit ſeinem Erbzinß nicht alle Jahr einhalten/ ſo/ daß er in drey Jahren den völligen Canonem nicht abtragen kan. Panſippus ſein Herr/ meinet hierdurch genugſam berechtigt zu ſeyn/ ihme des Erbzinß-Gutes verluſtigt zu erkennen/ und ſtellet folgende Klage an:

Klage.

1.) ES ſeye bekandt/ daß Apolonius ſein Erbzinß-Mann/ und dahero ad Canonem præſtandum obligiret ſey. So ſey auch

2.) diß gewiß/ quod Emphyteuta, qui Canonem non ſolvit per triennium, Jure ſuo cadat.

Und hindere

3.) nicht/ daß Apolonius doch jedes Jahr etwas vom Canone, ob ſchon nicht vor voll/ abgetragen habe/ poſtquam is, qui tenetur aliquid præſtare ſub poena, in poenam incidat, niſi totum præſtet.

L. in executione. §. item ſi. ff. de V. O.

Nun ſey aber ein Emphyteuta ſub poena privationis juris ſui verbunden/ ſeinen gantzen Canonem zu præſtiren/ mithin wo er ſolches nicht völlig verrichtet/ ſo iſt er Straff-fällig.

4.) Quæ-

4.) Quælibet conditio individua eſt, nec pro parte impleri poteſt.

L. cui fundus. ff. de cond. & demonſt.

Nun habe aber ein Emphyteuta ſein Recht unter der Condition, daß er ſeinem Herꝛn den Canonem zahlen ſoll/ wo er nun ſolchen nicht gantz zahlet/ ſo kommt er in totum von ſeinem Recht.

5.) Es ſey eine bekandte hier applicable Regul: Nihil actum videtur, ubi aliquid ſupereſt agendum.

L. pen. C. de his quib. ut indign.

Folglich/ da ſein Erbzinß-Mann nicht den völligen Canonem bezahlet/ ſo ſey er pro non ſolvente zu halten/ und ſey in pœnam Caducitatis verfallen.

6.) Es käme ihme auch zu ſtatten

L. fiſtulas. §. in fundum. ff. de contr. empt. L. quamdiu. C. de diſtr. pign.

allwo einige effectus ſolutionis partiariæ erzehlet werden.

7.) Wer ſeinen gantzen Canonem nicht zahlet / der hat dem Contract ſeines Orts kein Genügen gethan / mithin kan er auch von dem Herꝛn nicht begehren / daß er ſeines Orts den Contract ein Genügen thue/ das iſt / ihn nicht vor ſtraffbar wegen vorenthaltenen Canonis halte.

8.) Es könne ja einem Emphyteutæ nicht ungeſtraft hingehen/ wann er den ganzen Canonem nicht bezahlet; dahero müſte er ſein Recht entweder in totum, oder pro parte verliehren. Das letztere könne nicht ſeyn/ weil ſonſt der Herꝛ wieder ſeinen Willen mit ihme in communione leben müſte/ contra

L. ſi non ſortem. §. ſi. centum. ff. de condict. indeb.

einfolglich müſſe er das gantze Zinß-Gut verliehren.

9.) Es werde der Verluſt des Erbzinß-Gutes dem Emphyteutæ ob non ſolutum Canonem zu dem Ende imponiret/ weil er den Herꝛn hierdurch verachtet habe. Nun geſchicht aber

ſolches auch / wann er nur einen Theil davon zuruck hält / mithin ſey billich / daß er die gantze Emphyteuſin verliehre.

Solchemnach bittet er in Rechten zu pronunciren / daß er allerdings befugt ſey / ſein Erbzinß-Lehen einzuziehen / und den Apolonium deſſen verluſtigt zu erklären.

Exceptiones.

Hierwieder excipirt Apolonius:

1.) ER müſſe geſtehen / daß er 3. Jahr her mit ſeinem Erbzinß nicht völlig habe einhalten können / gleichwol aber jedes Jahrs etwas / und ſo viel es ſein Vermögen leiden wollen / davon abgetragen.

3.) Da er nun nicht ſo ſehr ex contemptu, als penuria, welche er jedesmals vorgeſchützet / an der völligen Zahlung deficirt habe / ſo hoffe er / es werde der Herr Kläger es auch nicht ſo genau ſuchen / zumaln auch nicht könne geſagt werden / daß er eine dreyjährige Penſion ſchuldig ſey.

3.) Pœna non debet eſſe major delicto.

L. Sancimus. C. de Poen.

Nun wäre aber / wann er ja geſündiget hätte / welches er doch nicht glauben könne / hier die Straffe gröſſer / als das Verbrechen / wenn er alles ſeines Rechts ſolte beraubt werden / da er nur einen Theil des Canonis nicht bezahlet.

4.) Es käme ihme auch die Æquitas Canonica zu ſtatten /

in *cap. ſuam. X. de pœn.*

ubi obligatus ad certam quantitatem, certa die ſub pœna ſolvendam, ſi partem intra terminum ſolvit, ad pœnam integram non tenetur.

Solchemnach bittet er gleichfalls um einen gnädigen Ausſpruch dahin / daß er ſich des Erbzinß-Lehens nicht verluſtigt gemacht habe / ſondern dabey zu laſſen ſey.

Rela-

Relatio deciſiva.

Es iſt aus des Beklagten Exceptionibus nicht zu erſehen/ wie viel er jährlich ſeinem Herrn an Erbzinß zahlen müſſe/ und wie viel er die verfallenen letzten drey Jahre über daran bezahlt habe. Dann wo ſelbiges ſo viel austrägt/ daß wenigſtens ein Jahr-Zinß dadurch liberiret wird/ ſo kan nicht geſagt werden/ daß der Beklagte einen contemtum Domini auf drey Jahre/ durch Vorenthaltung des Canonis, erwieſen habe/ ſondern es würden nur noch zwey Jahrs-Præſtationes zuruckſtehen/ mithin kan er auch nicht des Erbzinß-Guts verluſtigt gehalten werden. Solte nun bey ſolchem accidenti dannoch Kläger die privationem feudi urgiren wollen/ ſo wäre er mit ſeinen Rationibus abzuweiſen/ als welche ebenfalls nur auf den Fall zu appliciren wären/ da der Emphyteuta einen völligen 3. jährigen Erbzinß/ oder doch ſo viel noch ſchuldig bleibet/ daß das Bezahlte keinen Jahr-Gang abſolviret/ an ſich auch ſelbſt ein und andere Cenſur leiden/ maſſen ein Emphyteuta nicht eben ſub pœna privationis einen Canonem zu præſtiren ſchuldig iſt/ ſondern es iſt ihm nur alsdann die pœna privationis imponirt/ wann er drey Jahr in ſolutione Canonis ceſſiret; welches aber ceſſiren würde/ wann Beklagter ſo viel als eine Jahrs-Penſion austrägt/ bereits bezahlt hat; und folget nicht/ der Emphyteuta iſt einen Canonem zu zahlen ſchuldig/ ergo, wann er ſolchen nicht gantz abträgt/ kan er die Emphyteuſin verliehren.

Es bleibt auch wahr/ daß/ wer den Contractum nicht völlig erfüllet/ keine Action habe/ wie zu ſehen

in *L. fiſtulas. §. qui fundum. ff. de cont. Empt.*

deßwegen folget aber nicht/ daß er ſeines Juris zu priviren ſey/ maſſen er ſonſt auch dieſen Verluſt leiden müſte/ wann er nur ein Jahr an der Zahlung ermanglete/ welches doch falſch iſt/ weil

ein triennium requirirt wird. Und folget dahero gar nicht/ Emphyteuta pro parte ſua fidem non ſervavit, ergo, cadit jure ſuo; wol aber dieſes/ daß der Emphyteuta, der nicht Glauben gehalten/ keine Action habe.

in *L. quæro. §. inter Locatorem. ff. Locat.*

Da auch Beklagter nicht per triennium in ſolutione Canonis ceſſirt hat/ ſo kan nicht von ihm geſagt werden/ quod toto jure, imo nec parte juris, privetur. Jſt auch ad effectum amiſſionis nicht omnis contemptus genug/ ſondern es wird præciſe ein triennalis ceſſatio erfordert.

Dahero/ wie folget/ zu ſprechen:

Urthel.

JN Sachen Panſippi, Klägern eines/ entgegen und wieder Apolonium, Beklagten andern Theils/ eine beſchuldigte Caducität/ wegen nicht gezahlten Canonis Emphyteutici, betreffend/ wird allem Anbringen nach zu Recht erkannt; Daß/ wo Beklagter erweißlich machen wird/ binnen denen drey letztern Jahren/ obſchon nicht den völligen Canonem, doch ſo viel und mehr als ein Jahrs-Ertrag auswirft/ bezahlt zu haben/ ſo iſt er billich mit der Caducität-Klage zu verſchonen/ und in Poſſeſſion des Erbzinß-Gutes/ doch daß er den ſchuldigen Ruckſtand vollends entrichte/ zu laſſen.

V. R. W.

Caſus IV.

Caſus IV.

Was vor eine Deterioration des Erbzinß-Gutes vorgehen müſſe / daß deſſen Verluſt erfolgen könne?

Lynceſtes hat ein Erbzinß-Lehen an einem groſſen Stuck Holtz von dem Cloſter N. zu recognoſciren. Weil er nun in ziemlichen Schulden ſtecket / läſſet er das gantze Holtz niederhauen / und will damit ſeine Schuldner bezahlen. Als das Cloſter diß erfähret / legt es ſich darein / und will wegen der Deterioration des Fundi Emphyteutici das Holtz nicht weg laſſen / ſondern nebens dem Fundo vor caduc erklären und einziehen; Worwieder die Creditores klagen.

Klage.

1.) Es ſey Lynceſtes ihr undiſputirlicher Schuldner / den ſie mit Geld ehrlich und redlich ausgeholffen / dahero er ſie auch auf gleiche Art durch Holtz wieder zu contentiren verſprochen. Nun ſtellten ſie zwar

2.) dahin / ob das Cloſter N. befugt ſey / ex capite Deteriorationis ihnen das an Zahlungs ſtatt aſſignirte Holtz aufzuhalten / und nebens dem Fundo einzuziehen / maſſen es etwas hart ſchiene / beedes ihrem Debitori zu entziehen. Deme ſey aber / wie ihm wolle / ſo könne doch

3.) ihnen ſein Verſehen nicht ſchaden / cum factum unius non debeat alteri nocere.

L. ſi unus. §. ante omnia. ff. de pact. L. cohæredibus. C. fam. erciſc.

4.) Delictum unius non nocet alteri, & pœna ſequi debet ſuos authores. Nun würden aber auf dieſe Art / ſie Creditores, die doch nichts gemißhandelt / geſtraffet / welches ja was unbilliches ſey.

Cravett. *Conſ.* 63. *n.* 9. Cephal. *C.* 24. *n.* 16.

5.) Wann ein Debitor, welcher das ſeine einem andern obligirt hat / einen Actum voluntarium exercirt / wordurch er privationem rei verdienet / ſo könne dieſer Actus dem jenigen nicht zu Schaden gereichen / deme die Sache obligirt war /

L. vectigali. ff. de pignor.

quæ vult, tunc demum præjudicari Creditoribus, quando aliquid eis poteſt imputari.

Bart. in *L. ſi res. quib. mod. pign.*

Nun ſey aber die inciſio ſylvæ, welche die Caducität verurſachen ſoll / ein Actus, der ex mera Emphyteutæ voluntate flieſſet / und könne dahero denen Creditoribus nicht ſchaden.

Alciat. *Conſ.* 136. *n.* 2. Bald. *V.* 4. *C.* 476. *n.* 1. Menoch. *Conſ.* 88. *n.* 42. *&* *C.* 313. *n.* 53.

Solchemnach bitten ſie / man mögte ihnen das gefällte Holtz abfolgen laſſen / und ſich gleichwohl an ihrem Debitore auf andere Art erholen.

Exceptiones.

Hierwieder excipirt das Cloſter:

1.) Es habe mit denen Klägern nichts contrahirt / oder zu thun gehabt / und nehme ihr dahero Wunder / daß

man

man ſelbiges gleichſam zum Schuldner ihres Emphyteutæ machen wolle / da ſie ſich doch vielmehr an dieſen halten / nicht aber das unſchuldige Cloſter auf ihn weiſen ſolte. Opponirt dahero exceptionem non competentis actionis.

2.) Ob auch beklagtes Cloſter nicht ſchuldig wäre / den Klägern die geringſte Rede und Antwort zu geben / quo Jure ſie das Holtz und den Fundum einziehen / ſo könne doch zu ſeiner Juſtification allein genug ſeyn / was

in Auth. *Qui rem. C. de SS. Eccl.*

verordnet wird / daß nemlich ein Emphyteuta rem inſigniter deteriorans cadat a contractu.

Richt. ad *d. Auth.* & Brunn. *ibid.*

Nun ſey aber hier der Wald nicht etwa nur deteriorirt / ſondern auch tota ejus facies mutirt.

3.) Es verſpreche der Emphyteuta bey ſeiner Belehnung die Emphyteuſin zu melioriren / nicht aber zu verſchlimmern / dahero ſey eine ſolche Contravention billich Straff-würdig.

4.) Es habe das Cloſter nicht in die Obligation des Debitoris conſentiret / dahero und wann ob factum Emphyteutæ res cadit in commiſſum, non eſt curandum de Jure Creditorum.

5.) Es ſey die Emphyteuſis hier ad dominum qua talem zuruck gefallen / & ex natura rei, ac vigore inveſtituræ, in welchem Fall ein ausgemachtes ſey / quod res Empyteutica redeat tunc ad dominum libera ab omni onere hypothecæ, vel obligatione impoſita ab Emphyteuta. Ein anders wäre zu ſagen / wann die Emphyteuſis auf den Herrn nicht / qua dominum, nec Lege ac Jure feudi fiele / v. gr. wann der Emphyteuta dem Domino die Emphyteuſin ſchencket / verkauft / derſelben renuncirt / ꝛc.

Guid. Pap. *q.* 575. *n.* 7. Surd. *dec.* 102. *n.* 4.

Solchem

Solchemnach bleibe das Cloſter dabey/ daß die Klägere keine Action wieder daſſelbe habe/ und bittet dahero/ ſelbige mit ihrer Klage abzuweiſen/ und ihme nichts in Weg zu legen/ das Zinß-Lehen neben dem gefällten Holtz einzuziehen.

Relatio deciſiva.

WAnn ein Emphyteuta wieder die dem Contractui Emphyteutico præſcribirte LL. handelt/ und dem Prædio Emphyteutico, dem er wohl vorſtehen/ und ſelbiges verbeſſern ſolte/ nicht wohl vorſtehet/ ja gar eine notabilem und inſignem Deteriorationem beybringet/ wordurch endlich der gantze Ruin erwachſen kan/ ſo kan derſelbe nicht unbillich de Jure ſuo, dem er nicht gebührend vorgeſtanden/ deturbirt werden. Und ob ſchon

Cephal. *Conſ.* 223. *n.* 35.

auch eine modicam Deteriorationem vor ſufficient hält/ weil man nicht in Jure prætorio verſire; ſo hält doch

Brunnemann. ad Auth. *Qui rem. C. de SS. Eccleſ. n.* 2.

recht davor/ daß die daſelbſt recenſirte Straffen pro modica Deterioratione zu ſcharff ſeyn. Dahero requiriren die Dd. & inter eos

Mynſ. 6. *Obſ.* 86.

1.) daß die Deterioratio notabilis, und dahero des Judicis arbitrio zu überlaſſen ſey/ und wird inter tales inſigniores deteriorationes gezehlet/ arbores fructiferas incidere, ſylvas extirpare, quamvis in earum locum vineæ ſupplantentur, aut agri ſubſtituantur.

Borch. *de feud. c.* 3. *n.* 33. Gail. 2. *obſ.* 67. *n.* 7. *&* 11.

2.) Daß die Deterioratio in perpetuam fundi Emphyteutici Deteriorationem ausſchlage. Wie dann/ daß dergleichen

ſich

ſich bey ſolcher gantzen Devaſtation des Waldes zutrage / nicht zu zweifeln / indem dergleichen alte und hohe Bäume bey Menſchen Gedencken nicht wieder aufwachſen können.

Gail. *d. l.*

3.) Daß diß alles dolo vel culpa levi geſchehen. Welche Requiſita alle ſich hier antreffen laſſen / und um ſo weniger zu zweifeln iſt / daß das Cloſter / als Dominus directus, das Zinß-Lehen nebens dem Holtz wohl einziehen könne.

Carpz. *p.* 2. *C.* 38. *def.* 23.

Dahero anjetzo dieſe Streit-Sache folgender maſſen zu entſcheiden ſeyn wird.

Urthel.

In Sachen des Lynceſtes Creditorum, Klägere eines / entgegen und wieder das Cloſter N. Beklagten andern Theils / wird zu Recht erkandt; Daß Lynceſtes bey Niederhauung des Holtzes und Ruinirung des Waldes / der Sache zu viel gethan / und ſich dahero des Erbzinßbarn Fundi und überflüſſig abgehauenen Holtzes verluſtigt gemacht habe / an welchem ſich auch deſſen Creditores zu halten / das Cloſter aber auſſer Anſpruch zu laſſen haben. V. R. W.

Caſus V.

Ob ein Erbzinß-Mann ſeine gantze Emphyteuſin verliehre/ wann er einen Theil davon alieniret.

GEminius hat von dem Turpiliano ein Erbzinß-Lehen zu recognoſciren/ davon er einen Theil ohne vorher eingeholten Conſens des Turpiliani, und ungemeldt/ daß die Stücke Lehenbar ſeyn/ alienirt/ dieſer will hierauf das gantze Erbzinß-Lehen einziehen/ wortwider ſich Geminius ſetzet/ und klaget.

Klage.

1.) ER könne nicht laugnen/ daß er einen und andern Theil von der in Aeckern beſtehenden Emphyteuſi, jedoch unter anhoffenden Conſens des Domini directi, verkaufft habe/ und beſtehe ſein Fehler nur darinn/ daß er die verkaufte Stücke ſogleich denen Kauffern übergeben habe/ ehe er den Conſens ausgebracht.

2.) Poſito aber/ ſed non conceſſo, er habe dabey etwas ſträffliches begangen/ ſo wäre er doch nur desjenigen Antheils/ welches er alieniret/ verluſtigt worden/ nicht aber des gantzen corporis, pœna enim non debet egredi delictum.

L. reſcriptum. ff. de his quib. ut jud.

Einfolglich wer nur in parte delinquiret hat/ kan nicht toto privirt werden.

3.) Es

3.) Es ſey auch in Jure feudali verſehen/ daß/ wann ein Vaſall partem feudi alieniret/ er nur iſtam partem einbüſſe.

2. *F.* 38. Curt. Jun. *de feud. part.* 4. *n.* 153. *verſ. reſtat.*

Nun ſey aber nichts frequenters/ als die argumentatio a feudô ad Emphyteuſin.

5.) Es werde auch gleiches in uſufructu obſerviret/ und wo e. g. ein Haus nicht gar durchs Feuer verzehrt wird/ ſo bleibt der uſusfructus in reſiduo beſtehend.

L. repeti. 5. *§. rei mutatione. ff. quib. mod. uſuſf. amit.*

6.) Letzlich ſey allezeit in pœnalibus pars benignior zu capiren.

L. pen. ff. de pœn.

Solchemnach bittet er / ihn entweder gar von der angedroheten Einziehung des Erbzinß-Lehens zu abſolviren / oder doch nicht zu verhängen/ daß er ein mehrers/ als partem alienatam, einbüſſe.

Exceptiones.

Hierwider excipirt Turpilianus:

1.) ACceptando, daß Kläger ſelbſt geſtehen müſſe/ die verkauſte Zinß-Lehen-Stücke vor erhaltenen Conſens alienirt/ und würcklich übergeben/ mithin ſich deren verluſtigt gemacht zu haben.

2.) Er ſey aber damit nicht vergnügt/ ſondern wolle deduciren / daß er ſich des gantzen Lehens verluſtigt gemacht habe. Denn da

in *L.* 2. *C. de Jur. Emph.*

verbotten ſey/ Jus Emphyteuticum ad alium transferre, ſo ſey auch eo ipſo pars illius, quæ ineſt toti, zu transferiren

verbotten. Hinc ſi quis prohibetur petere rem totam, ne quidem petere poteſt partem.

L. ſi quis cum totum. pr. ff. de exc. rei jud. L. dotale prædium. §. 1. ff. de fund. dot.

Ratio, quoniam rei appellatione etiam pars continetur.

L. appellatione. rei. ff. de V. S.

3.) Es wolten die Jura, beſonders

L. 3. C. de Jur. Emph.

ſimpliciter den alienantem rem Emphyteuticam, der amiſſion ſchuldig machen / wie auch der / welcher nur partem alienirt / die Emphyteuſin alienirt zu haben / geſagt wird.

arg. *L. ſi quis in gravi. §. ſi quis tabulas. ff. ad SCt. Syllan* arg. *L. 1. in fin pr. ff. de oper. nov. nunc.*

4.) Der jenige / welcher irrequiſito Domino rem alienat, der veracht den Dominum ſelbſt; Nun könne aber der Herr nicht pro parte, ſondern in totum contemnirt werden.

per text. *L. vulgaris. ff. de furt.*

Dahero ſey ein ſolcher Contemptor auch mit dem Verluſt der gantzen Emphyteuſeos zu beſtraffen.

L. ſancimus. C. de pœn.

5.) Wann einem Tutori ein Legatum vermacht iſt / damit er die Vormundſchafft übernehme / und er pro parte ſich excuſirt und alſo das onus pro parte recuſirt / ſo büſſete er das gantze Legatum ein.

L. etiamſi parte. ff. de Leg. 1.

Ratio: quia Legatario non permittitur ſcindere Legatum, idque ex præſumpta Teſtatoris mente, welcher das Legatum anderſt nicht / als pro toto onere tutelæ, vermacht hat. Nun ſey aber gleiches von dem Domino Emphyteuſeos zu ſagen / wel-

cher nicht das totum concedirt hat / daß ihm nachgehends nur pars wieder gegeben werde.

L. ſi qui aliam. ff. de ſolut. Decius *Conſ.* 14. *n.* 1. Ruin. 1. *conſ.* 82.

6.) Wann auch der Emphyteuta in dieſem Fall nur pro parte Verluſt litte / ſo würde dadurch eine communio iſtius rei inter Dominum directum & Emphyteutam generiret / welches invito Domino nicht geſchehen ſoll.

L. ſi non ſortem. §. ſi centum. ff. de condict. indeb. L. Tutor urgentibus. §. 1. ff. de minor.

7.) Es aggravire das Delictum, daß Kläger ſeinem Vorgeben zuwider / ſeinem Kauffer nicht einmahl angezeiget / daß die verkauffte Stücke Lehenbar ſeyn. Dahero er billich ob indiviſibilem Domini contemptum ſich des gantzen Lehens verluſtigt gemacht hat.

d. L. vulgaris. ff. de furt. L. 3. in fin. C. de Epiſc. aud. L. quicunque pr. C. de ſerv. fugit.

Beſonders da er nicht eine Alienation allein / ſondern verſchiedene andere inſcio Domino begangen.

Solchemnach bittet er ihm nichts in Weg zu legen / ſein competirendes Recht mit Hinwegnehmung des gantzen Erbzinß-Lehens zu exerciren / vielmehr aber den Kläger mit ſeinem Geſuch abzuweiſen.

Relatio deciſivà.

Es iſt nicht ohne / daß per clarum Juris feudalis textum diſponirt ſey / quod parte feudi alienata, illa tantum amittatur. Allein iſt zu obſerviren / quod ubi feudalis conſtitutio eſt contra regulas Juris Civilis, illa ad Emphyteuſin trahenda non ſit, hier um ſo mehr / da zwiſchen beeden eine Ratio

tio diverſitatis ſich hervor thut: Sintemal / wann der Vaſall ein Feudum alieniret / können die Agnati ſolches recognoſciren / Ein anders iſt de alienatione rei Emphyt. zu ſagen / bey welcher die Befreundte des Alienantens nichts zu ſprechen haben / ſondern es fällt die Emphyteuſis dem Domino heim. Ratio: quia feudum eſt beneficium gratis conceſſum, & laxioris interpretationis; quæ ratio ceſſat in Emphyteuſi, quæ a rigore cauſata eſt, & Domini concernit commodum, cum ad meliorandum concedatur.

§. adeo. l. Locat. Auth. *perpetua. C. de SS. Eccleſ.*

Vti ergo in caſu conceſſionis concedens utitur benignitate ac beneficio; idem agit in caſu diſſolutionis & privationis.

arg. *d. Auth. Econtra. in fin. C. de repud. L. ab emptione ff. de Pact.*

Was von dem Vſufructu ad Emphyteuſin will appliciret werden / gehet in terminis alienationis nicht an / weil ein Vſufructuarius invito Proprietario rem uſufructuariam alieniren kan / nicht aber der Emphyteuta die Emphyteuſin.

L. cui uſusfructus. ff. de uſufr. L. fin. C. de Jur. Emph.

Es hat auch

allegata L. repeti. §. rei mutatione.

nur ſtatt / wann res uſufructuaria abſque facto & culpa uſufructuarii mutirt worden; ein anders aber iſt zu ſagen / wo die mutatio facto uſufructuarii cauſirt worden / werden auch in terminis alienationis ein Vſufructuarius und Emphyteuta nicht æquipariret.

So überſteiget auch hier nicht die pœna das delictum, wie Beklagter dargethan; weniger verſiret man hier in dubio, ſondern in claro, daß weiln in quæſtionirter Alienation tota Domini perſona beleidiget worden / und zwar reiterirter Weiſe / ſo iſt die pœna, nemlich die Einziehung des gantzen Erbzinß-Lehens / dem Delicto allerdings commenſuriret.

Worzu noch kommet / daß wann auch ſchon ſonſt ex æquitate dem Emphyteutæ mehr nicht / als pars alienata einzuziehen wäre / per ea quæ habent

Jaſon in *L. fin. C. de J. Emphyt. n.* 125. Grammat. *dec.* 49. Clar. *§. Emphyteuſis. quæſt.* 13. *in fin. & in Tract. de Jur. Emphyt. quæſt.* 13. *n.* 10.

ubi hanc ſententiam communem dicit

Mich. Graſſ. *Comm. opin. lib.* 1. *cap.* 16. *qu.* 3. Paloeot. *de noth. & ſpur. c.* 43.

als wann einer nur in rem peccirt hat / nemlich alienando eam ſine conſenſu Domini tanquam Emphyteuticam, & commemoratione Domini directi.

Hier aber hält ſich die Sach anderſt / und iſt die Emphyteuſis als ein res allodialis veralieniret worden in præjudicium Domini directi, maſſen in ſolchem Fall ex alienatione partis der Emphyteuta in totum des Guts privirt wird / weil er bey dergleichen Alienation in perſonam Domini pecciret / quod non poteſt pro parte fieri, mithin macht er ſich des gantzen Gutes verluſtigt.

Rol. a Vall. 2. *conſ.* 17. *n.* 10. Ceph. *Conſ.* 139. *n.* 21. *ſeqq.* Honded. *V.* 1. *Conſ.* 51. *n.* 35.

Daß ſolchemnach folgender maſſen zu ſprechen:

Urthel.

In Sachen Geminii, Klägern eines / entgegen und wieder Turpilianum, Beklagten andern Theils / eine prætendirte Caducität einiger von dem Erbzinß-Gut veralienirter Pertinentien betreffend / wird

wird allem Anbringen nach zu Recht erkandt; Daß Beklagter nicht zu viel thue/ wann er die gantze Emphyteuſin einziehe/ wobey jedoch zu ſeinen guten Willen heimgeſtellet wird/ob er mit Klägern gelinder verfahren/ und nur die alienirte Stücke einziehen wolle. V. R. W.

Caſus VI.

Wann der Erbzinß-Mann in etlichen Jahren ſeine Gült und Zinß-Gelder nicht abträgt/ ſo darf er deßwegen keinen Zinß zahlen.

CUrth hat in etlichen Jahren ſeinem Herrn Andronico keinen Canonem oder Gült bezahlet/ weßwegen Andronicus nicht nur die verfallene Gült/ ſondern auch den Zinß mit 5. pro Cento, oder davor einige Mäs Getrayd exigiret. Als aber Curth ſich hierzu nicht verſtehen will/ belangt er denſelben.

Klage.

1.) ES würde Curth nicht laugnen können/ daß er in fünf Jahren keine Gült entrichtet habe/ ſondern wider alles Vermahnen ſelbige habe aufſchwellen laſſen/ und dadurch verdienet/ daß er gar die Emphyteuſin einziehen könne. Nachdem er aber ſolches nicht gethan/ und von ſeinem Recht ſo weit abgewichen/

wichen/ ſo ſolte ſein Erbzinß-Mann ſolches billich vor eine Gnade erkennen/ daß er mit denen bloſſen Zinſen a tempore moræ zufrieden ſey/ oder ſich mit einem Nachſchuß an Getrayd vergnügen laſſe.

2.) Es könten ja die moroſi Emphyteutæ a tempore moræ, præſtatione ejus, quod intereſt, beleget werden/ per ea quæ habent

Carpz. *p.* 2. *c.* 38. *def.* 25. Coler. *p.* 1. *dec.* 24. *n.* 4.

Warum ſolte man nicht auch den Zinß fordern können/ der nicht ſo hoch anlauffe/ als das Intereſſe.

3.) Es könne auch ferner von denen zuruckgebliebenen annuis reditibus Zinß gefordert werden/

Carpz. *p.* 2. *q.* 92. *n.* 8. *Pract. Crim.*

warum nicht auch von dem aufgehaltenen Zinß.

4.) Alſo wüſte man auch/ und ſeye

a Carpz. 4. *Reſp.* 54.

præjudicio erwieſen/ daß eine Wittib die Vſuras von denen ihr verſprochenen/ aber zuruck gebliebenen Leib-Zinſen fordern könne; dahero könne auch

5.) wohl wegen ruckſtändiger muthwillig aufgeſchwollener Gült und Erbzinß/ fünf von hundert/ oder von einem Simmer Getrayd ein gewiſſes/ nach jedes Jahrs Werth/ prætendirt werden/ in Erwägung jenes ſowohl als dieſes

per *L.* 13. *C. de uſur.* & Auth. *adhæc. Cod. eod.*

denen gemeinen Rechten gemäß/ und daß in ausgebliebener Frucht vor ein Simmer ein Mäs genommen werde/ nach des Orts Gewohnheit/ wie die abgehörten Zeugen es verificiren/ Herkommens iſt/ und dahero ſtatt hat/ was

in *L. pr. d. tit.* ibi: *more regionis*

gemeldet wird.

Dahero bittet er dieſen ſeinen Erbzinß-Mann dahin anzuhalten / daß er entweder die Zinſen um den 5. jährigen Ruckſtand abtrage / oder nach Proportion mit Getrayd vergüte.

Exceptiones.

Hierwider excipirt Curth:

1.) ER müſſe geſtehen / daß er bißhero und zwar binnen fünf Jahren ſeinen Erbzinß oder Gült nicht habe abtragen können / weil ihm ein und anderes zugeſtoſſenes Unglück an Viehfall davon abgehalten.

2.) Er finde aber in Jure nicht gegründet / daß von Herrſchafftlichen Gefällen / ſie beſtehen an Geld oder Früchten / a tempore moræ, uſuræ, und zwar fünf von hundert / oder von den Frücht-Zinſen ein gewiſſes Quantum gefordert werden möge.

vid. Brunn 1. *dec.* 94.

3.) So ſey auch nach dem Sächſiſchen Recht kein anders verſehen / ſondern es werde nur

P. 2. Conſt. Elect. 39.

denen ſaumigen Lieferanten eine willführliche Straffe angedrohet.

4.) Es ſtreite auch die Obſervanz darwider / und ſey nirgend darzuthun / daß dergleichen Vſuræ, von ſolchen Gefällen / denen Unterthanen angeſetzt und exigirt werden.

5.) Ja was noch mehr iſt / ſo würden nicht eins die Adminiſtratores von ihren Einnahmen / wormit ſie im Reſt geblieben / von ihrer Herrſchafft zur Zinß-Rechnung adſtringiret / oder befinden ſich darzu gehalten.

L. 21. §. 1. L. 24. ff. ad municip. Brunn. 5. *dec.* 1.

Dahero bittet er von ſeines Herrn Anforderung ihn zu liberiren / und ihn a Limine Judicii abzuweiſen.

Rela-

Relatio deciſiva.

Es iſt hier ein Unterſchied unter denen Vſuris und Intereſſe zu machen; Jene kan Kläger nicht / wohl aber dieſes fordern. Wie dann auch der von ihm allegirte Carpz. dem Domino directo keine Vſuras Canonis, ſondern blos das Intereſſe zuſpricht / welches aber dißfals ab Vſuris weit unterſchieden. Und dahero / wo eine Stadt bey ihren Burgern einige Reſten von Collectis zu fordern / können ſelbige nicht ſofort a tempore moræ (weil die bloſſe mora das Intereſſe nicht / wie in bonæ fidei Judiciis, die Vſuras fundiren kan) von hundert fünf fordern / ſondern es muß ein eigentliches Intereſſe, als wann die Stadt indeſſen anderſtwo Geld an ſtatt der Reſten aufnehmen müſſen / zu erweiſen ſeyn /

juxta Brunn. 1. *dec.* 94. conf. Carpz. 4. *Reſp.* 50. *n.* 10.

Neque enim ullibi ad uſuras, ſed tantum ad Intereſſe Cenſuarium adſtringunt Dd. ſi negligens ſit & ſolutionem de die in diem differat.

Mynſ. 3. *Obſ.* 65. *n.* 5. Covarr. 3. *var. reſol.* 7. *n.* 5. Menoch. 3. *præſ.* 106. *n.* 16. Berl. *p.* 2. *Concl.* 97. *n.* 36. *ſeqq.*

Die erkauffte Geld-Zinſen / ſo Anfangs auf 5. pro Cento gerichtet / und unwiederlößlich ſeyn / kämen zwar dem mutuo ziemlich nahe /

Nov. 160. *pr.*

dannoch ſeyn die reditus ſelbſt / als res vendita, pro ſorte zu halten / wovon die Vſuræ wohl gefordert werden können. So führt auch Carpz. in angezogenen Reſponſo pro Ratione Decidendi an / daß die Leib-Renthen nichts anders / als vor ſich ſelbſt Sors und Capital ſeyn / da hingegen eben gemeldter Carpz. beſtättiget / daß der Herrſchafft andere Zinſen und Gefälle nur als bloſſe acceſſiones und onera fructuum,

L. 2. *§.* 2, *L.* 52. *ff. de uſur. L.* 28. *ff. de uſu & uſufr. leg.*

alſo nicht pro ſorte zu halten ſeyn.

d. Reſp. 54. *n.* 5. & 13. Fab. in *Cod. Sabaud. lib.* 4. *Tit.* 24. *def.* 4.

Wie dann auch mit ausgeliehenen Geldern und Früchten es eine notoriſche andere Bewandtnuß hat.

Solchemnach kan Kläger von dem Geld- und Frucht-Reſten gewiſſe oder namhaffte Vſuras und Aufgaben zu fordern nicht berechtiget ſeyn. Gleichwohl / wann die Herrſchafft ein ſonderliches Intereſſe oder damnum emergens, der zuruckgebliebenen Reſten halben / anzugeben vermögte / iſt derſelben ſolches auszuführen unbenommen; Gleichwohl ſeynd auch die Unterthanen mit Erweiſung ihres Unvermögens / cum difficultas præſtandi in materia Collectarum ab Intereſſe debitorem eximat,

Brunn. *d. dec.* 94. *ibiq. alleg.*

nicht nur zu hören / ſondern es iſt auch nachzufragen / ob die Herrſchafft ſelbſt mit der Einforderung ſaumſelig geweſen.

Franz. 1. *Reſ.* 3. *n.* 12. Surd. *dec.* 32. *n.* 9.

Dahero / wie folgt / zu ſprechen.

Urthel.

In Sachen Andronici, Klägern eines / entgegen und wieder ſeinen Erbzinß-Mann Curth, Beklagten andern Theils / wird zu Recht erkandt: Daß Kläger wegen der ruckſtändigen Gült zwar keine Zinſen / jedoch / wo er es zu dociren vermag / ein Intereſſe fordern könne / es wäre dann / daß die Gült-Bauern ihr augenſcheinliches Unvermögen / oder ihres Erbzinß-Herrns eigene Negligenz in Einforderung der Gült / erweißlich machen könten. V. R. W.

Caſus

Caſus VII.

Ob ein Erbzinß-Mann / der in Kriegs-Zeiten ſein Erbzinß-Gut nicht bebauen noch genieſſen kan, dannoch den Erbzinß oder Canonem entrichten müſſe?

GErſon ein Bauer / hat einen Zinß-Hof von ſeinem Edelmann Mirando zu Lehen / welcher durch den Krieg vom Feind occupiret / und ihm alle Nutzung davon entzogen wird. Nach dreyen Jahren / da der Fundus wieder leer wird / will Mirando den Erbzinß von drey Jahren haben / oder die Emphyteuſin vor verwirckt erkennen und einziehen. Gerſon, nachdem alle gütliche Remonſtration nicht helfen will / verklagt ſeinen Edelmann / mit Vorſtellung des erlittenen Caſus, den er nicht genieſſen können / mithin auch keinem Canonem zu præſtiren ſchuldig ſey.

Exceptiones.

Hierwider excipiret Mirando:

1.) ES wolle ſich ſein Bauer des Canonis deßwegen entbrechen / weil er zur Kriegs-Zeit keinen Nutzen aus dem Bauern-Hof ziehen können; Nun ſey aber

2.) ausgemachten Rechtens / quod Canon Emphyteuticus non propter rei uſum & in compenſationem fructuum præſtetur, ſed propter ſolam Dominii recognitionem. *L. 2. l. ult. C. de Jur. Emphyt.*

Weil nun 3.) der Zinß-Mann nicht nur in Friedens- ſondern auch Kriegs-Zeiten/ den Erbzinß-Herrn pro Domino recognoſciren müſſe/ ſo folge von ſelbſt/ daß er auch zur ſelbigen Zeit/ wann ſchon keine Nutzung an ihn langet/ den Canonem geben müſſe. Nam in eo quoque differentia inter Colonum & Emphyteutam conſiſtit, quod illi remiſſio ſit facienda penſionis, quia eam principaliter præſtat propter uſum rei, & in recompenſationem fructuum, qui inde percipiuntur, Emphyteutæ vero non, quippe qui Canonem principaliter in Dominii recognitionem, & non propter uſum rei præſtat, quia regulariter Emphyteuſis pro modica conceditur penſione, & ſic magis Dominii, quam fructuum ratio habetur.

dict. L. 1. *&* 2. *C. de Jur. Emphyt.* Gail. 2. *Obſ.* 23. *n.* 25.

4.) Dahero inferirten die Dd. etſi damnum notabile, vel inſignis ſterilitas contingat, neutiquam tamen anni illius penſionem ſive Canonem Emphyteutæ remittendum eſſe,

per text. *in L.* 1. *in fin. de Jur. Emphyt.* Salyc. *ad d. l. num.* 10. *&* Jaſon. *n.* 18. Jul. Clar. 4. *Sentent.* §. *Emphyteuſis. qu.* 8. *n.* 7. Gail. 2. *Obſ.* 23. *n.* 23. Harpp. *in* §. *adeo autem* 3. *n.* 340. *Inſt. de locat. cond.* Valaſc. *de Jur. Emphyt. qu.* 27. *n.* 2. *&* 12. Anton. Fab. *in Cod. lib.* 4. *tit.* 42. *def.* 36. *n.* 1.

5.) So wären auch ferner die Dd. der Meinung/ quod Caſus fortuitus ad Emphteutam pertineat, neque hunc ob rei emphyteuticæ deteriorationem a præſtatione Canonis liberari.

Nov. 7. *in præf.* §. *Lex.* itemque Harppr. *d. l. n.* 373.

Weil nun der Krieg inter caſus fortuitos zu zehlen/

L. in rebus 18. *ff. commod.* §. *Item* 2. *Inſt. quib. mod. re contr. oblig.*

ſo ſchlieſſe ſich von ſich ſelbſt/ daß deſſen Gefahr und daraus flieſſender Schade dem Kläger/ nicht aber dem Beklagten zuwachſen müſte.

6.) Da-

6. Dahero hätten auch die Impp. Valent. und Valens

in L. quicunque 3. C. de fund. patrim.

reſcribiret/ poſſeſſorem qui Jus Emphyteuticum ſuſcepit, non poſſe ad refundendum ſive reddendum hoc uti prætextu, quod poſſeſſio Emphyteutæ deſerta eſſe cœperit.

Replicæ.

Hierwider regeriret Gerſon:

1.) Er habe ſich zu verwundern/ daß ſein Juncker eben diejenige Jura vor ſich anziehe/ welche vornehmlich vor Klägern militirten/ indem ja der vor ihme angezogene

L. 1. verſ. Siquidem tanta acceſſerit clades. C. de Jur. Emphyt.

expreſse ſtatuirt/ quod fundo Emphyteutico plane extincto, penſio Emphyteutæ remittatur, welches wiederholet würde

in §. adeo 3. Inſt. de Loc. cond.

Nun ſey ja 2.) leicht zu ſchlieſſen/ daß derjenige fundus Emphyteuticus, welchen der Bauer wegen Kriegs-Gefahr nicht bewohnen/ noch bebauen kan/ pro penitus extincto zu halten ſey/ wie ſolches klärlich beſtättiget würde

in L. cum unus. 12. §. ult. ibi: aut propter latronum potentiam non poteſt poſſideri. ff. de reb. aut. jud. poſs. L. poſſideri. 3. §. Labeo. 17. ff. de adqu. poſs. l. ſi in venditione. 10. §. 1. ff. de peric. & comm. rei vend.

Dahero würde 3.) von dem fundo Emphyteutico, welcher vom Waſſer überſchwemmet/ oder unter Waſſer geſetzet worden/ daß man deſſen ſelbigen Jahr nicht genieſſen können/ kein Canon erhoben.

d. L. 3. §. Labeo 17. ff. de adqu. poſs. L. ſi in venditione 10. §. 1. ff. de peric. & comm. rei vend. l. 1. C. de Jur. Emphyt. Alex. 1. *Conſ.* 112. Gail. 2. *Obſ.* 33. *n.* 23.

Und

Und ſtehe 4.) nicht im Weg/ daß der Canon nicht in recompenſationem fructuum, ſondern in recognitionem dominii ab Emphyteuta præſtirt würde/ ſintemalen in præſenti caſu, da ein ſolcher Kriegsſchwall vorhanden/ daß der Emphyteuta den fundum gar nicht betretten und bauen kan/ von dem dominio gar nichts zu ſagen ſey/ quia fundus tunc pro extincto habetur.

L. Cum unus. 12. *§. ult. ff. de reb. aut jud. poſs.*

Extincto vero fundo, dominium nec durare, nec ab Emphyteuta recognoſci intelligitur, donec ceſſaverit impedimentum bellici tumultus; non immerito itaque tum temporis, propter rei interitum, ceſſabit quoque præſtatio Canonis.

L. 1. C. de Jur. Emphyt.

5.) Der Caſus fortuitus ſeye alsdann von dem Emphyteuta zu præſtiren/ wann nur ein geringer particular-Schade ihm zugewachſen/ wodurch nicht die gantze ſubſtantia rei lædirt worden/ wie zum Exempel der Mißwachs/ Wetterſchlag/ oder ein anderer Zufall iſt/ wodurch der fundus Emphyteuticus nicht gäntzlich verändert/ oder unbrauchbar gemacht wird; Hier habe ſichs aber anderſt;

Wie dann auch 6. und letztlich *in L. 3. C. de fund. patrim.* mit keinem Wort von dem Canone; propter deſertos agros Emphyteutæ remittendo vel reddendo gehandelt werde.

vid. Cujac. *ad d. L. 3. C. de fund. patrim.*

Rationes Decidendi.

ES plagen ſich die Dd. über dieſen Caſum und deſſen Entſcheidung/ indem einige inter penſionem modicam & magnam diſtinguiren/ und wie es ſcheinet aus einem Emphyteuta einen Conductorem machen/ und ein Mieth-Geld mit dem Canone Emphyteutico confundiren; Andere aber den

Unter:

Unterſcheid gantz ungeſchickt in bello juſto vel injuſto ſuchen/ gleich als hätte der Emphyteuta eines injuſti belli als ein privatus contra æque privatum, zu entgelten.

vid. Fach. 1. *Controv.* 90. Vinn. *ad* §. 3. *Inſt. de Locat. cond. n.* 10.

Grader aber gehen die jenige / welche die Partie des Klägers in præſenti caſu nehmen / und alſo ſchlieſſen: Quicunque fundum non poſſidet, ille nec penſionem præſtare tenetur fundi nomine; perinde enim eſt, ac ſi fundus non extaret, & periiſſet reſpectu temporis, quo poſſideri non poteſt. Atqui Emphyteuta fundo ab hoſtibus occupato eum non poſſidet,

per *l. cum. unus.* 12. §. *ult. ff. de reb. aut. Jud. poſs.*

Ergo &c. Und was iſt doch hoc in caſu vor ein Unterſcheid / ob ein fundus gantz ex rerum natura aufgehoben / oder reſpectu Emphyteutæ nicht mehr zu genieſſen / und alſo civilis interitus vorhanden wäre. Dahero

Carpz. 1. *Reſp.* 91. *n.* 31.

recht ſchreibet: Si textus *L.* 1. *C. de Jur. Emphyt.* ſaltem de eo caſu intelligeretur, quo tota rei ſubſtantia prorſus a rerum natura tollitur, certe de caſu rariſſime eveniente, imo ne vix quidem exiſtente, intelligeretur,

contra *l.* 4. *&* 5. *ff. d. LL.*

Etenim perraro terræ motus, quibus agri ita corruunt, ut nuſquam conſpiciantur, aut chaſmate eveniunt, cum tamen res etiam dicatur perempta & deperdita, quando uſus ejus haberi non poteſt.

Text. *in L. Si is, qui.* 66. §. *eum, qui.* 2. *ff. de furt. l. ſi conſtante.* 24. §. *ſi uxor.* 6. *ff. ſol. matr.* Gail. 2. *Obſ.* 23. *n.* 24.

Dahero wird die Aſſertio, quod caſus fortuitus ab Emphyteuta ſit præſtandus, recht limitiret / niſi tota res pereat. Fachin. 1. *Contr.* 90. *in fin.*

Mithin wird auch / wie folget / zu ſprechen ſeyn.

Urthel.

IN Sachen Gerſon, Bauers und Klägern eines / wieder ſeinen Edelmann und Erbzinß-Herrn Mirando, andern Theils / wird vor Recht erkandt; Daß Kläger / zu Abrichtung des Canonis, ſo lang der fundus Emphyteuticus durch feindliche unableinliche Gewalt detentiret / und alſo deſſen Nutzung ihme entzogen worden / zu verſchonen / und deßwegen von ſeinem Erbzinß-Herrn unangefochten zu laſſen ſey. V. R. W.

Caſus VIII.

Ob ein Erbzinß-Mann ſchuldig iſt / ſeinen Zinß in ſeines Erbzinß-Herrn Wohnung zu liefern / oder dieſer ſelbigen abholen laſſen müſſe?

CArolus einer von Adel / geräth mit ſeinen Zinß-Leuten in Streit / weil ſie ihm den Zinß nicht mehr ins Haus lieffern / ſondern daß der Edelmann ſolchen abholen laſſe / haben wollen / worwieder es zur Klage kommet / und der Edelmann hiezu den Anfang machet / und die Bauern mit Zwang zur Lieferung des Zinſes anzuhalten bittet.

Exce-

Exceptiones.

Hierwieder excipiren die Bauern:

1.) Es ſey genug/ daß ſie ohnehin die Zinß und Gült abtragen müſten/ wann ſchon der Edelmann ſolche abholen lieſſe. Wozu er

2.) um ſo mehr verbunden ſey/ nachdem die Bauern ſchon lange Jahre keine Lieferung in natura geleiſtet/ ſondern ſich jährlich um ein gewiſſes Geld mit ihren Junckern abgefunden hätten.

3.) Die Jura wolten ſelbſt/ quod ſemper illud ſit inſpiciendum, quod debitori eſt facilius.

Bartol. *in L. item illa.* 18. *n.* 13. *de conſtit. pec.*

4.) In dubio ſey auch ausgemacht/ quod id actum videatur, ut ſolvatur in loco, ubi peti quid poteſt.

L. cum res legata 47. *pr. & §.* 1. *ff. de leg.* 1. *l. quod legatur.* 38. *ff. de Judic.*

Replicæ.

Hierwieder repliciret der Edelmann:

1.) Es ſey ein jeder Zinß-Mann ſchuldig/ zur Bezahlung ſeines Canonis, jährlich in deß Zinß-Herrn Haus zu erſcheinen/

per text. *in L. in Emphyteuticariis.* 2. *verſ. cum neminem. verb. Sed ultro ſe offerre & debitum ſpontanea voluntate perſolvere. C. de Jur. Emphyt.*

Wann nun der Zinß-Mann ſich freywillig zur Entrichtung des Canonis offeriren muß/ ſo iſt er ja ſchuldig/ in des Herrn Haus zu gehen/ weil er ſich ſonſt nirgend anderſt offeriren kan/ als wo der Herr zugegen iſt.

2.) Hiezu kommet/ daß auch die Erſtlinge und Zehenden in des Prieſters Haus/ der ſie zu erheben hat/ müſſen gebracht werden/ ſecundum Canoniſtas,

in can. revertimini. cauſ. 16. *quæſt.* I.

3.) Wann man auch ein anderes ſtatuiren wolte/ ſo würde bey manchen Bauern/ der wenig pro canone giebt/ der Mühe nicht verlohnen/ deßwegen jemand abzuſchicken.

arg. *L. Sed. etſi.* 52. *§. ſed etſi* 2. *ff. de judic.* Bald. *in L. acceptum n.* 38. *C. de uſur.*

4.) Ob er ſchon einige Jahr mit dem Bauern/ der Gült und Zinſe halben auf ein gewiſſes Geld gehandelt/ ſo hab er ſich doch der naturellen Lieferung/ und zwar in ſein Haus deßwegen nicht begeben. Wolte dahero gebeten haben/ die Bauern zur Lieferung anzuweiſen.

Rationes Decidendi.

Gleichwie regulariter die Determinirung der Zinſe/ und die Infeudation über dieſelbe/ in ædibus Domini Emphytheuſeos zu geſchehen pflegen/ alſo ſcheinet nichts billichers/ als daß auch das Determinatum der Schuldigkeit gleichfals nach des Erbzinß-Herrn Hauß verſchaffet werde. Und hier iſt kein Unterſcheid mit dem

Bartolo *ad L. item illa. n.* 13. *ff. de conſtit. pecun.*

darinn zu machen/ ob der Herr und der Bauer ein forum haben oder nicht/ alſo/ daß erſtern/ nicht aber letztern Falls der Emphyteuta die Lieferung in ædes domini thun müſſe; ſintemalen der von Klägern angezogene *L.* 2. *C. de Jur. Emph.* gar zu general iſt. Wann zwar auf dem Gut nur ein Halb-Bauer wäre/ da der Herr den Zinß zur Helffte entrichtete/ wäre derſelbe nicht ſchuldig dig die andere Helffte dem Herrn ins Haus zu bringen/ ein anderes aber iſt ein Zinß- oder Gült-Mann/ der eine beſtändige jährli-

che

che Gült oder Zinß zu entrichten hat / welcher in alle Wege verbunden / ſeine Lieferung in des Junckern Haus zu thun.

Carpzov. 1. *Reſp.* 92.

Urthel.

JN Sachen Herꝛn Caroli Klägern eines / wieder deſſen Zinß- und Gült-Bauern Beklagte / andern Theils / wird vor Recht erkandt; Daß Beklagte ihr jährlich Zinß- und Gült-Getrayd / ihres Einwendens ungeacht / ihren Junckern zuführen / und ſich deſſen weiter nicht entbrechen ſollen. V. R. W.

Caſus IX.

Ob ein Erbzinß-Mann wieder ſeines Herꝛn Willen / das Erbzinß-Gut refutiren könne?

COrbulus ein Bauer / beſitzet einen Zinß-Hof von Reinoldo, einem Edelmann / und weil Kriegs-Zeiten der Orten einfallen / worinn der Bauer mit Contributionen / Einquartierungen / und Durch-Marchen aufs äuſſerſte mitgenommen wird / will er davon gehen / und das Gut ſtehen laſſen / weßwegen er auch das Dominium utile in manus Domini aufkündiget / der Herꝛ ihn hingegen nicht laſſen / oder doch / wo er fortgehen wird / actiones perſonales wieder ihn vorbehalten will; Corbulus ver-

klagt hierauf den Edelmann / und ſtellet ſeine Nothdurfft vor.

Klage.

1.) Sey es zwar an dem / daß er einen Hof / als ein Zinß-Lehen von ſeinem Edelmann bißhero beſeſſen / und ſeinen Canonem an Geld und Getrayd ordentlich entrichtet habe.

2.) Nun ſey bekannt / daß ein Emphyteuta das utile Dominium, mithin die Früchte und Nutzungen davon zu erheben habe: cum ultimus finis Emphyteutæ in apprehendenda Emphyteuſi eo tendat, quo fructus percipiat, & inde locupletior reddatur.

L. 1. in fin. ff. Si ager vectig. junct. *l. 23. pr. ff. de R. V. §. adeo 3. Inſt. de Loc. Cond.* ibique Harppr. *n. 259.*

3.) Wann nun dieſe Nutzung ceſſiret / wie er bey bißheriger ſchwehren Kriegs-Laſt erfahren müſſen / daß man gar ſeinen Unterhalt nicht mehr von dem Gut haben kan / könne er nicht ſehen / warum er ſolches wieder ſeinen Willen länger behalten / und die unerſchwingliche onera tragen müſſe / nachdem der finis Emphyteuſeos ceſſire.

4.) Es ſey ja in Rechten zugelaſſen / quod uſufructuarius, etiam invito proprietario, uſumfructum derelinquere poſſit,

L. Si abſente. 48. l. cum fructuarius. ff. 164. de uſufr.

und daß ein Vaſall das Lehen wieder des Lehen-Herrns Willen refutiren könne /

c. un. verſ. Quia vaſallus. Tit. de vaſall. qui contra Conſtit. Lotharii. 2. F. 38.

Warum

Warum dann nicht auch ein Erbzinß-Mann / cum cuilibet favori pro ſe introducto renunciare permiſſum ſit.

L. Si quis. 29. *C. de Pact.* Zaſ. *Epit. Feud. p.* 10. *n.* 85. *ſeq.* Weſemb. *de feud. c.* 9. *&* 10. *n.* 3.

5.) Er überlaſſe ja auch das Zinß-Gut in dem Stand / als er es bekommen / und habe nichts daran deterioriret; poſſe autem Emphyteutam invito domino directo rem derelinquere, ut etiam liberetur ab actione perſonali, dummodo res non in deteriori conditione ſit, quam erat, cum accipiebatur.

L. Sed cum. 65. *ff. de uſufr.* Faber. *in Cod. Sabaud. lib.* 4. *tit.* 43. *def.* 11. *n.* 6.

Exceptiones.

Hierwieder excipiret Reinoldus:

1.) Es ſey die Emphyteuſis ein contractus ultro citroque obligatorius, quomodo ergo Emphyteutæ licere poteſt invito Domino ab illo recedere, cujus maxime intereſt contractum ſervari, ne canonis præſtatione privetur.

Fab. *d. Tit.* 43. *def.* 11. *n.* 1.

2.) Es wäre auch diſsfals expreſſus Juris textus vorhanden/ in *L. Quicunque* 3. *C. de fund. patrim.*

ubi Emphyteuta fundum prætextu ſqualoris vel ſterilitatis deſerere nequit.

Mant. *de tac. & amb. conv. lib.* 22. *tit.* 24. *n.* 4. Brunn. *ad d. l.* 3. *n.* 3.

3.) Ob ſterilitatem vel propter peremptionem partis fundi, remiſſio canonis peti non poteſt, niſi tota res perierit, vel tota re ob bellum Emphyteuta uti non potuerit.

Surd. *dec.* 326. *n.* 64. Carpz. *p.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 19. *&* 1. *Reſp.* 91. Gail. 2. *Obſ.* 23. Fachin. 1. *Contr.* 90.

Wann

Wann nun dieſes nicht einmal zugelaſſen / wie ſolte dann der Emphyteuta den fundum, der doch nicht vom Feind verderbet / ſondern nur erheiſchenden Zeiten nach / Contribution von dem Zinßmann gefordert / er aber an Feldbau und deſſen Genuß nicht gehindert worden / gar zuruck geben können.

4.) Es ſey nur dem Erbzinß-Herrn zugelaſſen / ob non ſolutum canonem, vel deteriorationem fundi Emphyteutici, den Zinßmann auszubieten /

per expreſſam ſanctionem Juſtiniani *in L. Emphyteuticariam. 2. C. de Jur. Emphyt.*

woraus e contrario folge / daß in ſimili caſu dem Zinßmann die Emphyteuſin aufzukündigen / oder zu refutiren / nicht zugelaſſen ſey / weil ſonſt der dominus ſich keines Juris ſpecialis ex prædicta lege zu rühmen hätte.

Mantic. *d. Tract. tit. 24. num. 5.*

5.) Es komme auch das Jus Canonicum hierinn zu Hülfe / welches expreſſe denen Colonis verbiete / ihre fundos zu verlaſſen.

cap. Indicatum eſt. 3. X. de immun. Eccleſ.

6.) Es laſſe ſich ab uſufructu, & a feudo, ad Emphyteuſin nicht argumentiren / weil ſolche unter ſich differiren.

Ritterſhuſ. *in Part. Feud. l. 1. c. 2. qu. 2. & 4.*

Rationes Decidendi.

Es läſſet ſich a Feudo ad Emphyteuſin nicht argumentiren; Jenes kan zwar pro lubitu Vaſalli refutirt werden / quia vaſallus ſaltem obligatur cauſative, ſi vult tenere feudum, non præciſe, quia datum eſt ipſius tantum gratia. In Emphyteuſi vero res ſecus ſe habet, cum utriusque gratia celebretur.

Roſenth. *cap. 9. Concl. 50. n. 13. Lit. G.*

Gleiche

Gleiche Ungültigkeit der Argumentation ereignet ſich auch ab uſufructu ad Emphyteuſin, quia uſusfructus iterum ſolius uſufructuarii cauſa conſtituitur, & nihil commodi inde proprietario accedit, ſi non potius quid detrahatur, Jus nempe utendi fruendi; per Emphyteuſin vero non ſaltem fructuum perceptio una cum utili dominio ad Emphyteutam transfertur, ſed etiam Domino Canonis præſtatio adquiritur.

L. 1. ff. ſi ager vectig. l. 1. & l. ult. C. de Jur. Emphyt.

Dahero bleibet es dabey / daß der Contractus Emphyteuticus ab utraque parte obligire / und eine obligationem perſonalem reciprocam, deren kein Theil allein zuwieder handeln kan / generire. Es kan zwar einer dem favori pro ſe introducto renunciren / wann nur nicht dem Tertio præjudicirt wird / maſſen derjenige ſeinem Juri allein nicht renunciret / der auch einem andern an ſeiner Gerechtigkeit ſchädlich ſeyn will / welches hier geſchehete / wann der Lehenmann / invito Emphyteuta, das Zinß-Lehen refutiren könte. Solchemnach / und ſo lang der Zinßmann nicht erweiſet / daß das Zinß-Lehen gantz und gar verdorben / und der fundus pro penitus extincto zu halten / oder inskünftig keine perceptio fructuum zu hoffen ſey / kan er das Gut nicht dem Herrn zuruck geben.

L. Cum unus 12. §. ult. ff. de reb. aut. Jud. poſs. l. poſſideri. 3. §. 17. ff. de acqu. vel amitt. poſs. l. 8. ult. ff. de peric. & comm. rei vend. L. 1. C. de Jur. Emphyt. Gail. 2. *Obſ.* 23. *n.* 23.

Urthel.

In Sachen Corbuli Bauerns und Klägern eines / wieder ſeinen Edelmann Reinoldum Beklagten andern Theils / wird vor Recht erkandt; Daß

 geſtal-

geſtalten Sachen nach/ Kläger den von Beklagten zu Erbzinß-Lehen tragenden Bauern-Hof aufzukündigen / und ihm als Erbzinß-Herrn zu überlaſſen/ mithin der perſonal Action ſich zu entziehen nicht berechtiget / ſondern biß er einen andern Zinßmann ſtellet/ præſtanda zu præſtiren ſchuldig ſey/ er könte dann beſſer/ als geſchehen/ darthun/ daß ohne ſeine Nachläßigkeit durch feindliche Einfälle/ Einquartirungen/ Durch-Marchen und andere dergleichen Kriegs-Beſchwerungen/ das Erbzinß-Gut totaliter und dergeſtalt ruiniret / daß ſolches gantz und gar nicht beſtellet/ noch genutzet werden könne/ worauf ſo dann weiter ergehet/ was Recht iſt. V. R. W.

Caſus X.

Wann ein Erbzinß-Lehen biß auf eine gewiſſe Generation verliehen / ſo hört mit derſelben auch das Erbzinß-Recht auf.

JOhannes und Andreas beſchwehren ſich wieder das Dom-Capitul zu Oddorf/ daß ſelbiges das von ihrem Groß-Vater zu Erb-Recht gegebenes Gut alda/ ohne einige erhebliche Urſache / für heimfällig achten und einziehen wolten/ bitten um Inhibition, und ſie bey ihren rechtmäßigen Innhaben zu manuteniren.

Exce-

Exceptio.

Es wåre dieſes Gut der Beklagten Groß-Vater freylich in Emphyteuſin verliehen worden / doch mit dieſer Clauſul: Ihme / ſeiner Frau und deren Erben von ihrer beeden Leiber gebohren; nun aber wåre er / die Frau und ihre Kinder alle verſtorben / einfolglich der Contract tenore Inſtrumenti erloſchen / und ihnen diß Gut heimfållig worden / ſie Klågere wåren nur Enenckel / mithin de Jure keinen Zuſpruch haben kônten / cum filius ſit nomen ſpecificum.

Replicando

Melden Klågere:

1.) Es wåre ja ex Jure bekannt / quod liberorum appellatione omnes veniant in infinitum, cujuscunque gradus ſint, primi, ſecundi, tertii, ut filii, nepotes, pronepotes,

juxta *L. liberorum. & ibi* Bartol. ex dict. *ff. de verb. ſignificat.*

& hæredis appellatione veniant omnes ſucceſſores, etiam ſi verbis non ſint expreſſi,

L. hered. ff. de verb. ſignificat.

Maſſen dann 2.) unter dem Wort: Erben / Erben von ihren Leib gebohren / auch die Tôchter mit begrieffen / mithin die Diſpoſitionem præciſe ad filios nicht reſtringiren wůrden / ſintemalen auch die Enckel ex corpore avi nati dicantur, ob ſie gleich von der Tochter gebohren ſeynd.

Bald. *in cap. 2. de feud. ſucceſs.*

Folgends dann 3.) diß quæſtionirte Gut bey denen abſteigenden Erben des Groß-Vaters in infinitum můſſe gelaſſen werden / ſo lange deren etliche lebten / auch ehender nicht heimfållig geachtet

werden könne / biß ſich der Fall dahin begebe / da es auf die Collaterales kommen wolle / dann dieſe nicht de corpore nati zu nennen / anjetzo aber propter generalem ſignificationem verbi: Erben / es ſich auf die abſteigende in infinitum erſtrecke / und das um ſo viel mehr wegen der in Inſtrumento enthaltenen Wörter: erſtlich und wie Erb-recht iſt / wordurch dann erſt angezeigt werde / von ihrer beeder Leib gebohren / zu verſtehen / nemlich auch auf die Enenckel / dann dieſe / wie bereits dargethan / etiam de corpore avi dicuntur nati, auch ferners das Wort: erblich / ad quoscunque ſucceſſores ſich extendire / und wie Erb-recht iſt / porrigitur ad tertiam generationem.

juxta *§. Emphyteuſin.* Novell. *de non alien. permut.*

Und wie nun 4.) in Contractu Emphyteutico ſucceſſio de aſcendentibus, ad deſcendentes in infinitum pflege aufgerichtet zu werden / alſo auch ſeye nicht zu præſumiren / daß ihr Groß-Vater per illa verba: von ihren Leibe gebohren / die Succeſſion der abſteigenden Linie habe reſtringiren wollen / und alſo nur ad differentiam collateralium müſſe verſtanden werden.

5.) Weiters auch verſehenen klaren Rechtens / quod ſub nomine filii etiam comprehendantur nepotes, & pronepotes, quia cum agatur de utilitate ipſorum filiorum, appellatio large debet accipi, ut & deſcendentes contineantur,

L. juxta. l. filii. ff. de V. S. Alexand. conſil. 12. *vol.* 1. Socin. *conſil.* 62. *vol.* 3.

nam Parentes pro liberis optimum captare conſilium, & eis prodeſſe velle, donec cognatio duret, recte præſumuntur.

Bald. *in L. cum notiſſimi. Cod. de fideicommiſs.*

& quod pater præſumatur eam caritatem, quam habet erga filium, etiam erga nepotem habere,

L. cum avus. ff. de condit. & demonſtrat.

ſumto

ſumto argumento a feudo ad Emphyteuſin; nam ſicut Vaſallus poſt traditionrm acquirit dominium,

tot. tit. Inveſtit. de re alien. fact.

ita & Emphyteuta; indubitati autem juris eſt, in feudis appellationem filiorum protendi ad nepotes & pronepotes.

Bald. *conſil.* 170. *vol.* 1.

Ergo etiam in Emphyteuſi, cum pari paſſu ambulent, & quod juris in uno, etiam in altero militat.

Duplicando.

1.) TEnor ipſius inſtrumenti Emphyteutici vermöge/ und gebe gantz klar/ daß diß Gut nur allein der Klägere Groß-Vatern/ ſeiner Frauen/ und ihren Erben/ von Leib gebohren/ verliehen worden/ woraus dann recto & ſano ſenſu anderſt nichts colligirt werden könne/ als daß es ihnen ſic pro ſe & usque ad primam generationem, nimirum filios, filiasque primi gradus verſchrieben worden/ ſie es auch alſo/ und anderer geſtalt nicht acceptiret/ folgends die nachgehende Wörter: erblich/ und wie recht iſt/ ſich weiter nicht extendiren könten/ dann auf die Kinder und Erben primi gradus; die nepotes auch keineswegs zuzulaſſen/

Weilen 2.) bekannt/ auch unmöglich/ daß Enenckel von ihrer beeder Leib gebohren worden ſeyn/ oder werden können/ cum natura impoſſibile ſit, quod conjuges ex mutua ſua cohabitatione, nepotes ex ſe mutuo procreent, und diß ſey eine Urſach und Qualität/ durch welche commune illud liberorum vel filiorum vocabulum reſtringirt werde.

Ohne wäre es 3.) nicht/ daß unter dem Nahmen Kinder und Söhne/ auch die Enenckel und übrige Deſcendenten begriffen

ſeyen / allein habe dieſe Regul nicht ſtatt / ſo oft einige Qualitas, welche ad nepotes ſich nicht prorogiren läſſet / adjicirt werde.

Bartol. *in d. L. liberorum.* & facit argumentum *l. fin. Cod. de naturalib. liber.*

allwo propter adjectam qualitatem, die Enenckel unter denen Söhnen verſtanden werden /

L. ſervus plurimum. ff. de legat. 1. *L. non adjecit. cum ſeq. ff. pro ſoc.*

talia enim ſunt ſubjecta, qualia permittuntur ab eorum prædicatis,

juxta *L. heredem palam. ff. de teſtament. L. qui ſic. ff. de Verb. Obligat. L. quoties Cod. famil. herciſc.*

dann 4.) die Wort: von beeder Leib gebohren / reſtringirten das Wort: Erben / ad dandum tantum pro his, qui ſunt primi gradus, vere & proprie, & non ficte per extenſionem,

juxta *l. fin. Cod. de his qui ven. ætat. impetr.*

& appellatione filii non venit nepos, niſi expreſſe ſpecificetur.

text. *in L. filium. ff. ad SCt. Macedon. l. jubemus. & fin. Cod. ad SCt. Trebell.*

Mithin dann 5.) aller Gelehrten Meinung nach / dieſes anderer geſtalten nicht verſtanden werde / als daß / aus oder von ihrem Leib gebohren / ad oculum demonſtrire / daß allein von denen Söhnen gedacht und diſponirt worden /

Ferners 6.) aus ihrer beeder Leiber gebohren / lege klar am Tag / daß es ad nepotes nicht zu prorogiren / und immediate de filiis heredibus, und nicht de nepotibus, qui mediate per alias perſonas procreantur, zu verſtehen /

Bartol. *in L. cum filius. ex Bald. in tit. de pace Jur. Civil. § injuria. in uſib. feud.*

welches

welches dann auch 7.) noch weiters aus nachfolgenden Worten des Inſtrumenti: Wäre dann Sache/ daß Hanns und ſeine Frau ohne Leibes-Erben verſtürben/ ſoll das Gut der Kyrchen wieder frey und ledig ſeyn/ und weder Enckel noch andere hierzu einen Anſpruch haben/ klar abzunehmen/ daß die Contrahentes præciſe verſehen/ daß dieſer vorgegangene Contract nur unter denen nominirten Perſohnen/ und weiters nicht/ ſtatt haben ſolle/ dahero dann/ cum a verbis recedere non licet, einige Extenſion ad nepotes nicht zu erzwingen/ cum ſtandum ſit verbis Contractus, tanquam in re certa, nec ibi commiſcendus erit peregrinus intellectus; Contractus namque Emphyteuticus ex pactis ſuis quibuscunque adjectus regulatur & intelligitur.

juxta *L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut. & eſt text. in l. fundi Cod. de fund. patrim.* Mynſ. *reſp. Jur. decad.* 14. *reſp.* 10.

Urthel.

In Sachen ſich enthaltend/ zwiſchen Johann und Andream Klägern an einem- dann dem Dom-Capitul zu Oddorf/ Beklagten andern Theils/ ein wieder heimfälliges Erb-Gut betreffend/ erkennet man hiermit zu Recht/ daß weilen beede Eheleuthe/ deren in Contract gedacht/ ſamt denen Kindern/ ſo immediate von deren Leibe gebohren/ verſtorben/ das beklagte Dom-Capitul guten Fug/ Recht und Macht haben ſolle/ ohne Wiederrede der Klägere/ das eingeklagte Gut/ als heimfällig einzuziehen/ und die detentores & impeditores allerdings davon abzuweiſen/ wie

wie man ſie auch hiermit abgewieſen haben will / compenſatis expenſis. V. R. W.

Caſus XI.

Ob denen Lehen-Brieffen mehr / als denen Kauff-Brieffen / in Lehen-Strittigkeiten nachzugehen.

PHiloxenes hat dem Graven Armagines ein Schloß mit allen Pertinentien zu Lehen / fänget aber an / einige Stücke davon zu veralieniren. Als der Herr ſolches nicht leiden will / wendet er ein / es ſey nicht das gantze Schloß lehenbar / ſondern zur Helffte Eigenthum / produciret zu ſolchem Ende einen auf ſeinen Groß-Vater / der das Schloß erſtlich acquiriret / gerichteten Kauff-Brieff / welcher gantz anderſt als die Lehen-Brieffe lautet / worüber es zum Streit kommet / und Philoxenes erſtlich anhebet.

Klage.

1.) BEruffe er ſich auf ſeinen unverwerflichen und mit keinem vitio afficirten Kauff-Brieff / worinn expreſſe enthalten / daß ſein Groß-Vater die Helfte des Schloſſes mit deſſen Zugehörungen erkaufft habe.

2.) Nun ſey in dubio, und wann ſuper qualitate rei gefraget wird / ohnehin pro allodialitate zu ſprechen: Cum res potius

tius allodialis & libera, quam feudalis atque ſpecie quadam ſervitutis affecta præſumatur.

per c. 1. *§.* 1. *ſi de Feud. def. cont.* 2. *F.* 26. Alciat. 2. *præſ.* 3. Menoch. 3. *præſ.* 91. *n.* 1. Modeſt. Piſtor. *Conſ.* 22. *n.* 2. Weſ. 1. *Conſ.* 4. *n.* 1. Gail. 2. *obſ.* 69. *n.* 4. Mynſ. 5. *obſ.* 25.

Wann nun 3.) wie der Kauf-Brief klar giebt / die Helfte des Schloſſes titulo emptionis an ſich gebracht worden / ſo erſcheinet das Eigenthum dieſes Theils von ſelbſten / cum in bonis feudalibus omnis venditio & alienatio ſit prohibita,

c. 1. *de Inveſt. in re al. fact.* 1. *F.* 8. *c.* 1. *qualit. olim. Feud. alien. poſt.* 2. *F.* 9.

maſſen dann auch 4.) in dem Kauf-Brief expreſſe gemeldet / daß alles erblich verkauft werde; Verbum autem erblich / abſolutum Dominium ad quosvis heredes transmiſſibile notat,

Menoch. *Conſ.* 86. *n.* 63. Beſold. *&* Weh. *voce* Erblich.

und könne ihm 5.) der Lehen-Herr nunmehro cauſam poſſeſſionis nicht mutiren /

L. 3. *§.* 19. *L. qui bona* 19. *§. quo ſcriptum eſt. ff. de acqu. vel amit. poſſ.*

ſondern es bleibe billich bey dem titulo primordiali, ſi quidem res quælibet durare præſumitur in titulo primordiali, niſi mutatio probetur.

L. Regula 9. *§. ult. ff. de jur. & fact. ign. L. un. C. de impon. lucrat. deſcr.* 10. *L. eum, qui.* 22. *ff. de prob.* Maſc. *Concl.* 1032. *n.* 2.

Hingegen irreten 6.) äuſſerlichem Anſehen nach die producirten Lehen-Briefe wenig / weil gleich in dem älteſten enthalten / daß dem poſſeſſori Feudi nicht verwehret ſeyn ſoll / mehr Landes durch Wechſel oder Kauf an ſich zu bringen / woraus ſonder Zweifel

dieſe allodialia erwachſen wären. Reſervatum enim hoc non debet eſſe otioſum aut virtute operandi carere.

arg. L. quoties 12. *de reb. dub. L.* 3. *pr. ff. de jurej. L. ſi quando.* 109. *ff. de Leg.* 1. Rol. a Vall. 3. *Conſ.* 56. *n.* 25. & 28.

Dahero 7.) dieſes über 200. Jahr altes document billich bey ſeinen Würden zu laſſen; antiquis enim Inſtrumentis magna authoritas & fides ex immemorali temporis lapſu accedit.

Menoch. *conſ.* 402. *n.* 15. *ſeqq.* Weſ. 4. *Conſ.* 193. *n.* 79.

Solchemnach will Kläger hoffen und auch bitten / man werde und wolle ihn bey ſeinem alten Kauf-Brief laſſen / und ſeinen Lehen-Herrn dahin bedeuten / daß er ihm in alienirung ſeines allodii nichts mehr in Weg lege.

Exceptiones.

Hierwieder wendet aber Beklagter ein:

1.) Setze er pro fundamento qualitatis feudalis, daß in controverſiis feudalibus dijudicandis, zuförderſt auf die älteſte Inveſtitur müſſe geſehen / und nach derſelben geſprochen werden: Cum in cauſis feudalibus Inſtrumenta Inveſtiturarum primordialia omne punctum ferant, & ad hæc poſthabitis aliis, ſit reſpiciendum.

c. 1. *§. filia vero. de ſucceſſ. Feud.* 1. *F.* 8. *c.* 1. *per quas fiat Inveſt.* 2. *F.* 3. Obrech. 2. *F.* 8. *n.* 110. Beſold. 1. *Conſ.* 31. *num.* 71.

Nun wiſſe aber das älteſte Inſtrumentum inveſtituræ von keinem halben Lehen / ſondern rede von dem gantzen Schloß.

2.) Eben dieſe erſte Belehnung ſage / daß diß Lehen und Schloß immediate von N. N. auf denjenigen gekommen ſey / welcher es hernach des Klägers Groß-Vatern halb eigenthümlich ſoll verkauft

kauft haben. Quando autem duo Inſtrumenta inter ſe pugnant, publico procul dubio major fides habetur, quam privato, cum & teſtibus præferatur.

L. cenſus 10. *ff. de probat. L. in donationibus* 31. *C. de donat.*

3.) Und damit niemand eine diſtinctionem partium oder Theilung einführen dürffe / ſo ſtehe expreſſe, daß berührtes gantzes Schloß zu Lehen verliehen wäre. Qui autem totum dicit, nullam partem excludit, cum totum omnes partes ſuas comprehendat.

L. in toto 114. *ff. de R. J. L.* 1. *§. ſi ſtipulanti* 4. *ff. de V. O. L. ſi alii* 19. *de uſufr. leg.* Tuſch. *Lit. T. concl.* 336.

Es werde ferner 4.) in dieſem Lehen-Brief gemeldet / daß Verkauffers Vorfahren das gantze Schloß cum pertinentiis noch jetziger Zeit beſitzen / quæ particula: noch / per ſe continui temporis poſſeſſionem & Dominium ſupponiret.

5.) Es ſtehe auch ferner gleich anfangs / daß der damahlig-regierende Grav Beklagtens Herr Uhr-Uhr-Anherr aus allen Briefen und Scheinen erſehen habe / welcher geſtalt des Verkäufers Vorfahrere unter andern Lehen auch das Schloß quæſtionis, und deſſen Ein- und Zugehörungen / auch Recht und Gerechtigkeiten hätten zu Lehen genoſſen. Wann nun die alte documenta ſchon weiſen / daß diß Schloß des Verkäufers Vorfahrere gantz als ein Lehen beſeſſen / ſo müſſe der jüngere Kauf-Brief falſch ſeyn. Recentia enim Inſtrumenta interpretanda ſunt ex antiquioribus.

Decius *conſ.* 390. *n.* 5. Curt. *de Feud. p.* 2. *quæſt.* 3. *n.* 3.

Siquidem poſteriora non tam ſunt Inveſtituræ, quam prioris Inveſtituræ renovationes, declarationes & confirmationes.

Menoch. *Conſ.* 66. *n.* 21. & 40.

6.) Es laborire auch das Kauf Inſtrument an vielen defecten / indem es erſtlich des Lehen-Herrn mit keinem Wort gedencket /

ſondern nur / daß der Verkäuffer mit wohlbedachtem Gemüth / zeitlichen Rath und rechten Wiſſen / erblich und ewig die Helffte des Schloſſes verkaufft habe. Non poſſe autem res feudales ſine conſenſu Domini alienari, lippis notum eſt.

7.) So habe er auch zweytens des pretii rei mit keinem Wort im Kauf-Brief gedacht / welches doch de ſubſtantia contractus ſey / ſo / ut eo non apparente, contractus emptionis venditionis nullus ſit.

Mozz. *de Empt. vend. c. 5. n.* 1. Mant. *de tacit. & amb. conv. lib. 4. tit. 4. n.* 1. *& tit.* 19. *n.* 1.

8.) Er gebe an / daß der halbe Theil von niemand zu Lehen rühre / da doch die alten Lehen-Briefe ein anders ſagten. Sed ut in reliquis contractuum innovationibus, prior obligatio & antiquum jus cum omnibus ſuis qualitatibus ineſſe & repetitum fuiſſe cenſetur:

L. aleam 29. *pr. ff. de novat. L. ſi ſtrictum* 8. *§.* 1. *ff. eod. L. qui ſic* 47. *de V. O.*

Sic & in Inveſtitura habendum, per tradita.

Pariſ. 1. *Conſ.* 19. *n.* 17. *ſeq. & Conſ.* 22. *n.* 57.

præſertim ſi agitur de Jure ex prioribus Inveſtituris quæſito auferendo, ibi enim relatio ex antiquiſſimo Inveſtituræ Inſtrumento merito petitur, attenditur & obtinet.

Menoch. *Conſ.* 1. *n.* 8. *& Conſ.* 35. *n.* 21.

9.) Es erſcheine das Falſum deß Kauf-Briefs auch daraus / daß in demſelben neben dem Schloß / auch der Wald / die Schäferey / die Mühle ꝛc. pro re propria & vendibili angegeben werde / welche doch in dem älteſten Brief nominetenus zu finden. Si autem Inſtrumentum in uno ſubſtantiali, adeoque etiam in allegatione falſa qualitatis, vel cauſæ, falſum eſſe deprehendatur, reſpectum nullum meretur.

L. 1. *ubi Gloſ.* Cyn. Bald. *& alii C. de cond. ob cauſ.* Weſ. *Conſ.* 304. *n.* 90.

10.) Es

10.) Es ſey auch nicht wahrſcheinlich/ daß Verkäufers Vorfahrere und er ſelbſt den halben Theil zu Lehen werden genommen haben/ wann er nicht lehenbar geweſen wäre. Quæ vero non ſunt veriſimilia, etiam non ſunt probabilia, ſed ſuſpicionem Inſtrumento generant.

arg. L. ult. pr. ff. quod. met. cauſ. L. Titia cum teſtamento 34. *§. qui in vita* 5. *ff. de Leg.* 2. Weſ. *conſ.* 218. *n.* 51.

Wenigſtens müſten 11.) die alten oder neuen Lehen-Briefe ſolches Aufbringens gedencken/ welches doch nirgends zu finden. Quod ergo Inſtrumentum Inveſtituræ non cantat, nec nobis credendum eſt.

Gutierez 5. *pract. quæſt.* 62. *n.* 17. Weſenb. 1. *conſ.* 2. *n.* 29. *& conſ.* 15. *n.* 7. *&* 42.

12.) Sey auch der Contract von beeden Theilen nicht unterſchrieben/ cum tamen in contractu bilaterali utriusque conſenſus ſit probandus.

Mantic. *de tac. & amb. conv. lib.* 4. *tit.* 4. *n.* 3.

Würde auch der Prætendent die in Scriptura illa bedeutete Pfand-Briefe und Gerechtigkeit aufzulegen haben. Cum qui referens producit, etiam relatum producere debeat.

auth. ſi quis C. de edend. Cothm. 2. *Reſp.* 17. *n.* 70.

13.) Wann auch gleich geſetzt würde/ daß dergleichen Scriptur ſine fraude concipiret wäre/ ſo würde es doch nicht mehr beweiſen/ als einen Vorſchlag von einem Theil/ die perfectionem contractus aber gar nicht/ weil er von beeden Theilen nicht unterſchrieben. Vnius autem atteſtatio tantum unius conſenſum & diſſenſum deſignat, & tractatum potius vel pactum, quam contractum oſtendit, imperfectum autem Inſtrumentum contractum non probat.

Bald. *in L. contractus n.* 8. *de fid. Inſtr.*

& ſine ſubſcriptione etiam ſigillum publicum non facit fidem in privatorum contractibus, ut deducit

Bald. *in L. falſus* 19. *in fin. C. de furt.* Weſ. *Conſ.* 12. *n.* 50. *ſeq.*

Bleibe dahero ſchlüßlich und 14.) dabey / daß dieſer Brief entweder einen ſimulatum contractum, oder nur cœptum & non impletum, adeoque bloſſe tractatus begreiffe / und per conſequens denen vollkommenen und von aller exception eximirten Lehen-Briefen auf keinerley Wege præjudiciren könne. Quæ enim ſimulate geſta ſunt, effectum aut momentum nullum plane obtinent.

L. contractus 54. *ff. de O. & A. L. ſimulata* 30. *ff. de Rit. nupt. L.* 16. *de R. J.*

Solchemnach bittet Herr Beklagter / den Kläger mit ſeinem nichtig- und unſtatthaſten Kauf-Brief ab- und dahin zu weiſen / daß er bey demſelben den conſenſum ad alienandum gebührend ausbringe / oder gewärtig ſey / daß ihm die alienirte Lehenſtücke eingezogen werden.

Rationes Decidendi.

OBſchon ſonſt in dubio die præſumptio pro allodialitate iſt / ſo kan doch ſolches auf gegenwärtigen Fall nicht wohl applicirt werden / da der adverſarius ſelbſt geſtehet / daß ein Theil des Schloſſes lehenbar ſey / die Inſtrumenta Inveſtituræ aber das gantze Schloß vor lehenbar ausgeben; Cum autem hæc Inſtrumenta plenam faciant probationem, & in certis non opus ſit præſumptionibus,

Rol. a Vall. 3. *Conſ.* 30. *n.* 51. *L. ille aut ille* 25. *§. cum in verbis. de Leg.* 3. Men. 1. *præſ.* 31. *n.* 4.

weil auch ſonſt kein poſſeſſor ſchuldig iſt einen ſpecial Titul ſeiner poſſeſſion zu ediren / ausgenommen in petitione hereditatis,

L. cogi. C. de pet. hered. L. 2. *C. de prob. L. ult. C. de R. V.* Rol. a Vall. 3. *Conſ.* 66. *n.* 21.

alſo

alſo wird es um ſo weniger requiriret werden in poſſeſſione feudorum, da die Inveſtituræ den Titulum beneficii & conceſſionis feudalis genugſam erhärten und beweiſen/

Roſenthal. *de Feud. c.* 8. *concl.* 33. *n.* 7.

was aber den Kauf Brief anlanget / iſt in exceptionibus genugſam dargethan / daß ſelbiges ein Inſtrumentum falſum oder ſimulatum, oder doch imperfectum ſey / dahero es wieder ſo viel Grävliche alte und neue Lehen-Briefe nicht kan opponiret werden / cum ſemper præferatur, qui ex publico Inſtrumento agit, ei qui ex privato.

L. 11.. *C. qui pot. in pign.*

womit dann alle aſſerta & contenta dicti inſtrumenti fallen; ſiquidem principali deſtructo, corrunt acceſſoria.

L. cum principalis 128. *L.* 129. *§.* 1. *ff. de R. J. c. acceſſorium. X. Eod.*

was auch ſonſt ratione novi adquæſtus in dem älteſten Lehen-Brief gebracht worden / kan ad partes feudi integrantes gar nicht gezogen werden / ſondern gehet nur auf die poteſtatem acquirendi alia & diverſa bona allodialia ad meliorem nobilis familiæ ſuſtentationem. A diverſis autem male infertur. Und was das meiſte iſt / ſo hätten Kläger und ſeine Vorfahrere/ wann ſie etwas allodiales beym Schloß ſich zueignen können / nicht über hundert Jahr das gantze Schloß ſich ſollen zu Lehen reichen laſſen / und alſo auch acceptiret haben. Qualitas autem feudalis tot Inſtrumentis Inveſtituræ liquido probata, per tot annorum decurſum plurimum firmatur, & quidem ita, ut alia allegatione aut diſputatione vix ſit opus.

Cabriel. *lib.* 5. *tit.* 1. *de præſcr. concl.* 1.

Solchemnach wird folgender maſſen zu ſprechen ſeyn;

Urthel.

Urthel.

JN Stritt-Sachen ventiliret zwiſchen Philoxenes, Klägern eines/ entgegen und wieder ſeinen Lehen-Herrn Armagines, Beklagten andern Theils/ wird zu Recht erkannt/ daß Kläger mit ſeiner Klage ab- und dahin anzuweiſen/ von alienation der zu ſeinem Schloß gehörigen Güter/ unter dem Vorwand/ als wäre das halbe Schloß ein Eigenthum/ abzuſtehen/ oder den Conſens von Herrn Beklagten auszubringen/ wiedrigens aber/ dem Lehen-Herrn erlaubet ſeyn ſoll/ denen Rechten nach wieder ihn zu verfahren. V. R. W.

Caſus XII.

Ob der Wiederkäufer ein Lehen-Geld geben müſſe/ wann er ſein ſub pacto retrovenditionis verkauftes Gut wieder einlöſet?

TItius verkauft einen Erb-zinßbaren Garten an den Mævium, mit der Condition, daß er ſolchen binnen 10. Jahren wieder einlöſen dürffe/ welches auch alſo der Lehen-Herrſchaft angezeiget/ der Contract confirmiret/ und von dem Mævio das Lehen-Geld abgeſtattet wird. Als nun bey Verlauf der 10. Jahren Mævius den Garten wieder an ſich löſet/

löſet/ will der Lehen⸗Herr von ihm gleichfals ein Lehen⸗Geld haben/ deſſen ſich aber der Erbzinß⸗Mann weigert/ und ſich darüber bey dem Fürſten beſchwehret/ und ihn von dieſen neuerlichen Laudemio zu abſolviren bittet.

Exceptiones.

Hierwieder excipirt der Erbzinß⸗Herr/ und bringet an:

1.) DJe Reemptio ſey ja auch eine emptio und mutatio poſſeſſorum, dahero ſey auch eine neue Recognitio des Erbzinſes nöthig/ deren das Laudemium anhängig.

2.) Die Venditio, welche ein Pactum de retrovendo in ſich hält/ ſey eine pura und perfecta venditio, wodurch das Dominium & Poſſeſſio in emptorem wahrhaftig transferiret werde/ mithin müſſe auch per retrovenditionem das Dominium und Poſſeſſio wieder auf den erſten Verkäufer von neuen transferiret werden. Vbi autem nova fit Dominii translatio, novaque poſſeſſionis traditio, ibi etiam nova requiritur recognitio & Inveſtitura, & per conſequens novum debetur Laudemium.

Franzk. *de Laudem. c.* 16. *n.* 59. Rauchb. *P.* 1. *qu.* 37. *n.* 22.

Dahero ſchreibet 3.) Knich. *de Pact. Veſtitur. P.* 2. *c.* 4. *n.* 219. daß der Wiederkauf müſſe die Lehen erneuern/ und derowegen die Lehen richten/ quia hic nova manus mutatio, nova dominii translatio, nova poſſeſſionis traditio, ergo etiam nova inveſtitura requiritur, & novum Laudemium perſolvendum.

Wehn. *Obſ. voce* Handlohn. Knich. *d. l. n.* 172. *&* 185. Ziegl. ad Calvol. *§. Nobiles. Concl.* 1. *n.* 283.

4.) Es würde ja durch den Wiederkauf der erſte Contract proprie nicht reſolvirt/ oder reſcindirt/ ſondern nur von Zeit

der Einlöſung geendet und transferirt; dahero bleiben ja die fructus medio tempore percepti dem erſten Käufer/ und müſte wiedrigen Falls nicht ſine abſurditate ſtatuirt werden / daß der Verkäufer nicht rem alienam, ſondern nach reſolvirten erſtern Kauf ſeine eigene Sache wieder auslöſete. Poſtquam autem redimens emit, & Emptor primus accipiendo pretium vendit, utique & novæ obligationes hinc inde oriuntur, & actiones empti venditi.

Franzk. *d. cap.* 16. *n.* 60. Ziegl. ad Calvol. *d. l. n.* 285.

5.) Wann nach der gemeinen Meinung der Dd., da von einem noch nicht conſumirten Contract, durch ein wiedrige Bedingung abgetretten wird / ein doppeltes Laudemium gegeben werden muß;

vid. Dd. *ad L. ab emptione.* 53. *ff. de Pact.* H. Piſtor. *qu.* 50. *n.* 20.

Warum nicht hier noch vielmehr / wo der Contract in der That conſumiret iſt / und der Kauffer einige Jahre die fructus pleniſſime percipirt hat?

Franzk. *d. l. num.* 62.

6.) Und dieſe Sentenz würde von denen vortrefflichſten JCtis vertheidiget / als

P. de Caſtro *in L.* 1. *C. de pact. int. Empt.* Cagnol. *in L.* 2. *C. eod. num.* 127. Chaſſan. *ad Conſuet. Burg. rubr.* 11. *§.* 7. *num.* 5. Conſult. Saxon. *P.* 1. *quæſt.* 25. Knichen. *de pact. Veſtit. p.* 2. *c.* 4. *n.* 212. *ſeqq.* Teſſaur. *deciſ.* 74. *n.* 3. Faber. *in Cod. lib.* 4. *Tit.* 42. *def.* 30. *n.* 21. *ſeqq.*

Dahero wolte man hoffen / Kläger werde ſich begreiffen / und wegen Præſtation des Handlohns zum Ziel legen.

Replicæ.

Hierwieder regeriret aber Kläger:

1.) DJe Retrovenditio ſeye kein neuer Contract, ſondern vielmehr eine Reſtitutio, welche ihren Urſprung aus

aus dem erſtern Kauf habe/ dergeſtalt/ daß der verkaufte Garten dem erſtern Venditori nicht ſowol von neuen acquirirt/ als ihme vielmehr reſtituirt wird.

Dahero 2.) brauchten die Dd. dieſe Regul: Quod Laudemium tunc non debeatur, quando reſolutio contractus fit ex cauſa prioris contractus ad reſtitutionem obligantis.

arg. *L. ſi pro fundo.* 33. *C. de Transact.* Tiraqu. *de Retract. conv. §.* 6. *gl.* 2. *n.* 20. Gratian. *lib.* 1. *diſc. for.* 180. *n.* 16. Pinell. *ad L.* 2. *p.* 2. *n.* 36. *de reſc. vend.*

3.) Sey dieſe Retrovenditio keine alienatio voluntaria, ſondern eine neceſſaria ex priore obligatione cauſata, oder vielmehr ein pars und executio ejusdem, dahero weil der Dominus directus dem erſten Contract ſeine Einwilligung mitgetheilet/ ſo habe er zugleich die beygefügte Urſach/ woraus der andere Contract entſtehet/ bekräftiget/ mithin ſich des künftigen weitern Laudemii bey erfolgter Redemtion begeben.

Dan. Moller. 4. *Sem.* 3. *n.* 2. *ſeqq.* H. Piſtor. *quæſt.* 50. *n.* 21. Surd. *deciſ.* 305. *n.* 23. Franz. *de Laud. c.* 16. *num.* 66. *ſeqq.* Carpz. 1. *Reſp.* 89. *n.* 4. *ſeqq.*

4.) Es folge nicht/ wo eine emtio und mutatio poſſeſſorum ſey/ da ſey auch eben das Laudemium zu præſtiren; dann ein Retrahent iſt auch ein anderer Emptor, und gibt doch kein Laudemium, ſondern reſtituirt nur daſſelbe dem erſten Käufer.

5.) Gleiche Ratio connexionis ſey auch in dem Gegneriſchen zweyten Argument, maſſen nicht folget/ die Emptio iſt pura und perfecta, und das Dominium und Poſſeſſio iſt transferirt worden/ ergo muß der Wiederkäufer ein Laudemium geben; ſintemalen dergleichen Dominium und Poſſeſſio revocabel iſt/ dahero ſolche effectus nicht hat/ als eine irrevocable und unwiederruffliche Transferirung des Dominii und der Poſſeſſion.

6.) Es ſey auch nur ein Wort Streit / ob der erſte Contract reſcindirt und annullirt / oder nur geändert werde / maſſen genug iſt / daß der Retrovendent beym erſten Verkauf ſich coram Domino die Wieder-Einlöſung reſerviret / der Dominus es alſo cofirmiret / und dem erſten Käuffer es mit dieſer Bedingniß verliehen / eo ipſo dem Verkäufer die Macht zur Redemption gegeben hat / wobey er das onus Laudemii, wo er es zu fordern berechtiget wäre / bedingen ſollen.

7.) Die fünfte Ratio flieſſe aus einem falſchen & hactenus noch nicht ausgemachten ſuppoſito, ob man von einem unconſumirten Contract ein Handlohn geben müſſe.

Schließlich und 8.) wären auch nicht minder wackere Dd. dieſer negirenden Meinung / die den andern die Stange halten könten.

Teſſar. *deciſ.* 75. *n.* 3. Pinell. *in l.* 2. *C. de reſc. vend. P.* 2. *Conſ.* 3. *n.* 36. *verſ. Sed præcedens.* Moller. 4. *Sem.* 3. *n.* 2. Surd. *dec.* 305. *n.* 21. H. Piſtor. *qu.* 50. *n.* 22. Carpz. 1. *Reſp.* 89. *n.* 4. *ſeqq. & in Jurisprud. Forenſ. P.* 2. *Conſt.* 1. *def.* 23.

Dahero bittet Kläger ihn vom Gegneriſchen Anſinnen zu abſolviren.

Duplicæ.

Beklagter repetirt priora, und meinet / daß Gegneriſche Argumenta ihm gar nicht im Weg ſtehen. Dann obſchon 1.) wahr ſey / daß nach einmal vollzogenen Pacto de retrovendendo, keine neue conventio nöthig iſt / welche einen neuen Wiederkauf cauſiren könte / ſondern die erſte Pactio, welche dem Verkauf in continenti adjicirt worden / genug iſt / daß der Venditor dem Emptori ad revendendum obſtringiret bleibet; So bleibe doch auch dieſes wahr / daß in dieſer einigen Convention zwey unterſchiedene Contractus abgehandelt würden / welche zwey diſtinctas und ſeparatas actiones producirten / ſo

daß

daß aus der erſtern der Käufer ad poſſeſſionem actione Empti agiren kan / aus den letztern aber der Verkäufer / mit offerirung des bedungenen pretii die Wiedereinraumung der Poſſeſſion, mithin ad novam dominii retro dimiſſi adquiſitionem, mit einer neuen actione Empti ſein Heyl verſuchen muß.

2.) Seye dieſe Sentenz der Dd. daß das Dominium, kraſt des Pacti de retrovendendo ipſo Jure ad Dominum revertire / ſchon längſt explodirt / und ex foro relegiret.

Mynſ. 6. *obſ.* 70. Sich. *ad l.* 3. *n.* 7. *C. de Condict. ob cauſ.* Schurff. *Cent.* 1. *Conſ.* 13. *n.* 5. Weſ. *Conſ.* 39. *n.* 6. M. Piſt. 1. *Conſ.* 21. *n.* 4.

Deme folge 3.) quod redimens rem venditam, revera de novo adquirat, quia alterius ratione Dominii & Poſſeſſionis fuit, & quod revera duo contractus ſeparati una panctione cumulentur, quia uti diverſis translationibus & inveſtituris, ita etiam diverſis Laudemiis cauſam & occaſionem præſtabunt, per ea, quæ habent

H. Piſtor. *quæſt.* 50. *n.* 17. 20. & 22. Ziegl. ad Calvol. *d. l. n.* 285.

3.) Sey auch ein Unterſchied zu machen / inter alienationem neceſſariam ex præſcripto Legis, & eam quæ fit talis ex voluntate paciſcentium, wie hier / maſſen dieſe letztere die neceſſariæ alienationis naturam & privilegia nicht verdienet / ſondern wie ſie ex voluntario Contractu herrühren / alſo behalten ſie auch die Qualitates einer voluntariæ alienationis.

L. interdum. 36. *§.* 1. *in fin. ff. de Judic. l. Si fidejuſs.* 7. *§.* 1. *ff. qui ſatisd. cog.* Carocc. *dec.* 24. *n.* 10.

ubicunque autem alienatio neceſſitatur ex contractu voluntario, ibi Laudemii præſtatio neceſſaria.

Joh. Bapt. Coſta *de fact. ſcient. inſpect.* 24. *n.* 3.

4.) Letzlich würde auch das Laudemium nicht pro confirmatione contractus retrovenditionis, ſondern pro nova Inveſtitura, von dem Domino gefordert.

Surd. *deciſ.* 200. *n.* 3. *& dec.* 31. *n.* 8. Ziegl. *d. l. n.* 287. Frantzk. *de Laudem. c.* 16. *n.* 70.

Rationes Decidendi.

Es iſt dieſer Caſus mit vielen wichtigen Rationibus pro & contra verſehen / und militiret zum Theil Favor Domini vor Beklagten; dahero haben einige Dd. der Sache mit Diſtinctionibus zu helffen geſuchet. Und zwar 1.) daß kein neues Laudemium von dem Reementen zu geben ſey / quando reſolutio fit ex cauſa ad hoc obligante, puta quando ab initio convenit, quod Emptor teneretur retrovendere; ſecus vero ſi ſolum eſſet conventum, quod ſi voluerit vendere, teneatur illum, a quo accepit, præferre. Dann gleichwie dergleichen letztere Conventio den Kaufer nicht ad revendendum obligiret / ſondern nur ad præferendum, und folgbar keine neceſſaria, ſondern eine freye Venditio kan genannt werden / dahero iſt auch billich ein Handlohn zu zahlen.

Ex Molinæo. H. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 50. *n.* 23. Tiraq. *de Retr. conv. §.* 6. *gloſs.* 2. *n.* 20.

2.) Wann das Pactum revenditionis non ab initio, ſed ex intervallo adjicirt worden / maſſen letztern Falls zwar ein Laudemium bezahlt werden müſſe / nicht aber im erſtern. Und dieſer letztern Diſtinction wäre billich zu ſubſcribiren / mithin / da gleich anfangs bey dem Kauf die Wiederauslöſung bedungen worden / ſo iſt der Reement kein Handlohn zu geben ſchuldig / indem die Reſolutio des erſtern Contractus nicht ex cauſa nova, ſondern antiqua & neceſſaria, proveniente ex prima venditione herrühret / und iſt alſo mehr pars primæ venditionis & ejus executio, als ein neuer Contract. Dahero können auch keine neue

neue Jura reſpectu Domini entſtehen. Nam Dominus recipiendo Laudemium pro primo contractu, ſimul etiam cauſam illam, ex qua ſecundus contractus, revenditionis nempe, deſcendit, comprobavit, atque inde etiam pro ſecundo contractu, qui in primo tanquam pars ejus incluſus fuit, Laudemium recepit, ut proin rationi non ſatis convenire videatur, ſi contrahentes ad effectum producentes id, de quo prius convenerunt, & Laudemium jam perſolverunt, novo onere graventur.

H. Piſtor. *d. quæſt.* 50. *n.* 21. Carpz. *P.* 2. *Conſt.* 1. *def.* 23. *n.* 6. Meynard. 4. *dec.* 38. ubi ſemper in Judicio Tholoſano ita judicatum refert.

Wie dann die diſſentientes Authores dieſe Sentenz pro æqua halten / angeſehen der jenige / welcher eine Sache ſub pacto retrovenditionis hingiebt / ohnehin wolfeiler verkauffet / und alſo Schaden leidet / noch mehr würde die Unbilligkeit von demſelben hervor leuchten / wann ſtante ſententia quorundam Dd. der Reement dem erſten Käuffer ſein ausgelegtes Handlohn reſtituiren / und noch ein neues vor ſich geben müſte / davon in caſu ſequenti.

Richter. *P.* 2. *dec.* 83. *n.* 74. *ſeqq.* ubi ita in dicaſterio Jenenſi judicatum refert An. 1617. Moller. 4. *Semeſtr.* 3. *n.* 2. *& ſeqq.* Krauß *in Medulla Laudemiorum c.* 6. *n.* 119. *ſeq.*

Dahero vor den Redimenten bey ſolcher Beſchaffenheit zu ſprechen ſeyn wird.

Urthel.

In Sachen Titii, Verkäufers eines wiederkäuflich hingegebenen Gartens / Klägern eines / contra deſſen Lehen-Herrn / Beklagten / andern Theils / wird

wird vor Recht erkannt: Daß Kläger / geſtalten Sachen nach / bey Wiedereinlöſung des ſub Pacto de retrovendendo verkauften Gartens / mit einem Handlohn zu verſchonen / und deſſen zu entheben ſey. V. R. W.

Caſus XIII.

Ob der Wiederkäufer dem Käufer das ausgelegte Laudemium reſtituiren müſſe?

Titius giebt einen Garten auf zehen Jahr wiederlößlich dem Mævio zu Kauf; Nach deren Verlauf reſtituiret er das pretium, und was er erweißlich verbeſſert; womit aber der Mævius nicht zufrieden iſt / ſondern will auch das ausgelegte Handlohn wieder haben. Als nun Titius ſich hiezu nicht verſtehen will / ſtellet er folgende Klage an;

Klage.

1.) Die expreſſa Jura erforderten / daß diſſoluto Contractu, keiner von den Contrahenten mehr haben ſoll / als er gehabt hätte / wann der Verkauf nicht geſchehen wäre.

L. 23. §. 1. ff. de Ædil. Edict. & l. debet. 27. in fin. ff. eod. Carpz. *P. 1. Conſt. def. 24. n. 3. ſeq.*

Vbi cum res redhibetur vectigalis, vel ſi quid acceſſionis nomine dederit, & quicquid denique rei emptæ nomine erogaverit Emptor, dum ſponte non dedit, diſſoluta venditione reſtitui ipſi debere ſtatuitur.

2.) Aus

2.) Aus dieſer Urſach werde auch das jenige/ was man den Unterhändlern und Mediatoribus nach Gewonheit zu geben pfleget/ mit dem pretio zuruck gefordert / warum nicht auch das Handlohn.

Tiraqu. *de Retr. conv.* §. 6. *gloſſ.* 2. *n.* 22. & latius *de Retract. lignag.* §. 29. *gloſſ.* 4. *n.* 8.

3.) Es ſey unlaugbar/ daß der jenige/ der einen Kauf retrahiren kan/ oder den Einſtand hat/ dem Käufer das Laudemium reſtituiren müſſe / dahero gleiches von einem Wiederkäufer zu ſagen ſey.

Frantzk. *de Laudem. c.* 16. *n.* 153. *ſeqq.* & quos ibi allegat Autores, Ar. Pinell. *ad L.* 2. *C. de reſc. vend. P.* 2. *c.* 3. *n.* 38.

Exceptiones.

Hierwieder excipiret Titius:

1.) DAs Laudemium ſey ein der Inveſtitur annectirtes onus, und komme einem Käufer dergeſtalt zu / daß es auch durch ein expreſſum Pactum einem Verkäufer regulariter nicht könne imponiret werden / ſondern es würde dergleichen conventio pro fraudulenta & uſuraria zu præſumiren ſeyn.

Panorm. *Conſ.* 76. *col.* 2. Tiraqu. *de Retr. conv.* §. 6. *gloſſ.* 2. *n.* 25.

3.) Hätte der Käufer ſich eingebildet / daß ihm die reſtitutio Laudemii gehöre / ſo hätte er deſſen expreſſe beym Contract gedencken können und ſollen ; Sibi ergo imputet, quod reſtitutionem in prima venditione ſibi non reſervaverit.

L. veteribus 39. *ff. de Pact.* Krauß *Medull. Laudem. c.* 6. *n.* 124.

4.) Wozu komme / daß gemeiniglich eine der Revendition und Handlohn unterworffene Sache wolfeiler gekauft wird / als eine davon befreyte / und die in perpetuum diſtrahirt wird.

Moller. *P.* 2. *Conſ.* 32. *n.* 57. Coler. *Conſ.* 27. *n.* 27. Berl. *P.* 2. *Conſ.* 1. *n.* 60.

Wann nun der Verkäufer an dem pretio Einbuß leiden / und noch dazu das Handlohn reſtituiren ſolte / ſo würde er multiplici onere gravirt /

contra *L. navis. 4. §. cum autem. 2. ff. ad L. Rhod. de Jact.*

5.) Seye kein Zweifel / daß durch dergleichen Kauf ſub Pactô de retrovendendo, das Dominium transferirt ſey an den Käufer. Gleichwie aber nun ein Herr von ſeinen Sachen alle commoda genieſſet / hingegen aber auch alle onera tragen muß / alſo ſey auch gleiches von dem Laudemio zu ſagen.

L. 1. Cod. de peric. & commod. rei vendit. Frantzk. *de laudem. cap. 16. num. 162.*

Rationes Decidendi.

Es ſolte zwar ſcheinen / daß der Reement das Laudemium dem primo Emptori reſtituiren müſſe / damit derſelbe indemnis ab Emptione abweiche.

L. Debet. 27. ff. de Ædil. Edict.

Und ob er ſchon inzwiſchen die fructus horti genoſſen / dannoch ſo lang ſeines Geldes / welches er davor gezahlt / entbehren müſſen; Jedennoch weil er beym Kauf gewuſt hat / daß er nothwendig den Garten recognoſciren / und ein Handlohn geben müſſe / die Reſtitution aber ſich nicht beym Contract bedungen / und den Garten viel Jahr um ein geringeres pretium, als ſelbiger ohne dem Pacto Retrovenditionis ausgebracht werden können / genoſſen / ſo iſt er von der Repetition des Laudemii abzuweiſen. Und hindern die von ihm allegirte LL. nicht dabey zu beharren / als welche de Caſu Redhibitionis ex Ædilitio Edicto reden / welche eine ſpecies reſtitutionis iſt / und den Contract retro reſcindiret / daß dahero auch die fructus rei & uſuræ pretii hinc perceptæ reſtituirt werden müſſen.

per *d. L. 23. §. 7. & 9. ff. de Ædil. Edict.* Krauß *d. l. n. 125.* & Frantzk. *d. l. n. 164.*

Wie

Wie ſich dann auch von dem retractu, ad caſum præſentem nicht argumentiren láſſet; Dann da ein Retrahent unter einer gewiſſen/ etwa Jahrs-Zeit/ſein Jus exerciren muß/ binnen welcher der Káufer nicht viel von dem gekauften Gut kan genoſſen haben/ ſo wáre hóchſt unbillich/ wann der Káufer nicht nur der gekauften Sache ſo bald entbehren/ ſondern auch das ausgezahlte Laudemium einbúſſen ſolte.

Frantzk. *d. l. n.* 165. Krauß *d. l. n.* 127.

Urthel.

In Sachen Mævii, Klágers eines/ wieder Titium Beklagten andern Theils/ wird vor Recht erkannt: Daß Beklagter von der wieder ihn angeſtellten Klage zu abſolviren ſey. V. R. W.

Caſus XIV.

Ob derjenige Erb/ deme die andern freywillig ein zur gemeinſchaftlichen Erbſchaft gehóriges Erbzinß-Gut überlaſſen/ und ſich ihres Rechts darauf begeben haben/ ein Handlohn geben müſſe?

ARiteus hinterláßt nach ſeinem Tod drey Erben/ neben einer ziemlichen Verlaſſenſchaft/ worunter ein Erbzinß-Lehen von 3000. Reichs-Thaler/ welches einem von Adel Ariberto zu Lehen gehet. Dieſes cediren und treten die übrige Erben ihrem Bruder Adelgundo nach geſchehener Theilung

ab/ von welchen Aribertus das Handlohn fordert/ der ſich aber dergleichen zu geben weigert/ weil er ein Kind und Erb ſeines Vaters iſt/ und da ſich Aribertus nicht will abweiſen laſſen/ ſtellet er folgende Action an.

Klage.

1.) ES ſeye ſowol denen gemeinen Rechten/ als meiſten Gewohnheiten gemäß/ daß die Kinder nach ihrer Eltern Tod/ wegen ihrer verlaſſenen Lehen-oder Erbzinß-Gütter/ kein Handlohn zu geben ſchuldig ſeyn/ theils/ weilen ſie ſchon Domini rerum paternarum vivente patre zu nennen/ theils in der Inveſtitur, da ihr Vater vor ſich und ſeine eheliche Erben belehnt worden/ bereits begriffen.

Hartm. Piſtor. *part.* 1. *quæſt.* 50. *n.* 59. Coler. *deciſ.* 33. *num.* 31. Berlich. *deciſ.* 19.

Wie dann auch 2.) wann durch ein Statutum generaliter auf die Erbſchaft und deren *Acquiſition* eine Gabella oder Abſchoß imponirt wird/ ſelbiges bey denen ſuccedirenden Kindern nicht ſtatt hat.

Rauchb. *part.* 1. *quæſt.* 15. *num.* 17. Venedig. *ad* Reyger *theſ. voc.* Abſchoß.

Und diß habe 3.) auch ſtatt/ wann die Kinder nicht länger in der Communion bleiben wollen/ und ſich um die väterliche Erbſchaft theilen. Dann ob ſie ſchon ſodann die Belehnung zu bitten hätten/ ſo wären ſie doch kein Laudemium zu geben ſchuldig/ theils weiln ein jeder Erb ſeiner Erb-Portion nach/ den Verſtorbenen repræſentiret/ und dahero dem Herrn zur Recognition reſpectu ſeines Antheils obligirt iſt/ theils weilen durch die Theilung denen Abtheilenden kein neues Dominium acquirirt/ ſondern

nur das jenige/ welches vorhero geſamten Erben pro indiviſo zukam/ ſtuckweis unter ihnen vertheilt wird/ mithin die Perſohnen der Beſitzere nicht geåndert/ ſondern ſolche nur genauer declarirt werden.

Guid. Pap. *deciſ.* 46. *in fin.* Amad. a Ponte *quæſt. laudem.* 25. Coler. *deciſ.* 33. *num.* 32. *ſeqq.* Surd. *deciſ.* 305. *num.* 30. Rauchb. *part.* 1. *quæſt.* 15. *num.* 55. Modeſt. Piſtor. *quæſt.* 37. *ibique.* Schulteſ. *lit. A.*

Es ſeye auch 4.) dergleichen Diviſion und Theilung der Erbſtůcke keine mehrere Alienation, wovon doch eigentlich das Handlohn zu geben/ ſondern nur eine Austheilung der Erbſtůcke.

d. L. fin. Cod. de jur. Emphyteut. Frantzk. *de laudem. cap.* 8. *num.* 46.

Da auch 5.) in adjudicatione neceſſaria, wo das Erbſtůck entweder gar nicht/ oder doch nicht commode zertheilt werden kan/ kein Handlohn gegeben wird/ wie alſo in ſummariis judiciis judicirt worden;

vid. Papon. *lib.* 13. *tit.* 11. *arreſt.* 22. Surd. *deciſ.* 305. *num.* 69.

So kőnne Klåger keine rationem diverſitatis ſehen/ warum nicht auch in diviſione & adjudicatione voluntaria dergleichen zu ſtatuiren ſeye. Solchemnach bittet er/ von dem prætendirten Laudemio abſolvirt zu werden/ ihn aber wieder ſeinen Lehen-Herrn zu manuteniren.

Exceptiones.

Hierwieder låßt ſich Aribertus excipiendo vernehmen:

1.) ES ſeye weder in jure communi ſpecialiter verſehen/ daß die Kinder kein Lehen-Geld von ihrer Våterlichen Erbſchaft geben dűrffen/ nachdem dergleichen fictiones Juris, welche ſelbige viventibus adhuc Parentibus pro Domi-

nis vorſtellen / die Sache nicht ausmachen / noch eine General-Gewohnheit / die ſie davon abſolvire / vorhanden / vielmehr ſeye hin und wieder das contrarium per ſtatuta & conſuetudines locorum recipirt.

2. Seye bekannt / daß der jenige / welcher ex diviſione, voluntaria præprimis, ein Lehenſtuck gantz bekomt / ſolches nicht ex ſucceſſione, welches ihme nicht mehr als ſeinen Erbtheil giebt / ſondern ex nova cauſa & nova acquiſitione ſich erworben habe.

Gratian. *Diſcept. forenſ. tom.* 1. *cap.* 180. *num.* 23. Surd. *lib.* 4. *conſ.* 538. *num.* 6.

Dahero 3.) nicht zu läugnen / quod emens feudum dicatur novus Vaſallus, licet eſſet incluſus in Inveſtitura. Nun ſeye der eine Sohn / welcher das gantze Lehen bekomt / zwar in der Inveſtitur begrieffen / jedoch / reſpectu des Lehenſtucks / als ein Kaufer zu conſideriren / weil er ſo viel an andern Erbſtucken oder an Geld hinaus geben muß / als der andern Erben Antheile erfordern / und überkomme es ex nova cauſa, mithin könne er ſich des Handlohns nicht entbrechen.

Gratian. *d. l. num.* 26. Surd. *d. l. num.* 5.

4.) Seye bekannt / daß die Diviſio vim alienationis habe. Gleichwie nun in alienatione ein Laudemium zu zahlen ſeye: alſo auch bey ereigneter Theilung.

5.) Es wären die Erben insgeſamt und ſimultanee inveſtirt geweſen. Nachdem ſie aber ſich nun getheilet / ſo werde das Jus ſimultaneæ Inveſtituræ aufgehoben / ſo daß eine neue Belehnung nöthig ſeye. Iſt nun dieſe nöthig / ſo muß auch ein neues Handlohn entrichtet werden. Dann obſchon zuvor die Emphyteuſis denen Erben conjunctim pro partibus indiviſis concedirt worden / ſo könne doch aus dieſer Inveſtitur ſich keiner von ihnen eine gewiſſe / unterſchiedene und zertheilte Portion anmaſſen; partes enim indiviſæ in intellectu potius, quam in corpore conſiſtunt,

L. Me-

l. Mevius 66. §. 2. ff. de legat. 2. Modeſt. Piſtor. *part.* 2. *quæſt.* 38. *num.* 2. *ſeqq.*

dahero bittet er / ihn an Exercirung ſeines wohl-fundirten Rechts nicht zu hindern / ſondern vielmehr den Kläger zu Præſtirung ſeiner Schuldigkeit anzuhalten.

Rationes Decidendi.

Bey dieſem Caſu, und da man die Quæſtion erörtern will / ob in diviſione voluntaria, da man nemlich nicht nöthig hätte / dem einen Erben das Lehen-Gut allein zu überlaſſen / nachdem die Abtheilung per partes füglich hätte geſchehen können / wird ſich weder ſimpliciter mit Ja oder Nein / antworten laſſen / ſondern diſtinguirt werden müſſen / ob dergleichen alienation des Erbzinß-Guts von denen übrigen Erben erſt nach der Abtheilung / oder vor derſelben / oder doch in ipſo negotio Diviſionis geſchehen. Erſtern Falls wird pro affirmativa, und daß man das Laudemium ſchuldig ſeye / zu decidiren ſeyn / weil nach geſchehener Theilung der Mit-Erbe pro extraneo, und die Acquiſition der andern ihme nicht zugekommenen Theile / vom Gut vor etwas neues zu halten wäre. Dann obſchon alle Erben in der erſten Inveſtitur vor begrieffen zu achten / mithin auch den Defunctum repræſentiren / weil aber dannoch ſolches nur pro parte geſchiehet / nachdem ein jeder ſeinen Antheil weggenommen / ſo wird hierdurch einer von des andern Portion excludirt / und kan / ſo lange er lebet / eines Vniverſal-Rechts und Tituls / welcher nach geſchehener Theilung expirirt hat / ſich nicht mehr bedienen. Weil er nun auch in Anſehung des Dominii, pro extraneo gehalten wird / ſo kan er / wann ihme ſchon hernach ſeines Mit-Erbens Antheil nach geſchehener Einſchätzung zufiele / auf keine Weiß ſeinen Mit-Erben repræſentiren / ſondern muß nothwendig die Belehnung verlangen / und das Laudemium abtragen. Ein anders aber iſt von dem letztern Fall zu ſagen / da noch nichts kräftig

tig/ und mit einer diſtincten Würckung acquirirt worden/ nachdem dergleichen vor der Abtheilung geſchehene Adjudication keine wahre Alienation iſt / als welche eine ſolche Acquiſitio eines Dinges iſt / welche vorher gar nicht mein geweſen. Nun komt aber vor der Abtheilung einem jeden Erben / auch in dem kleineſten Theil der Erbſchaft / ein Jus zu/ und ein Dominium ſolidum in qualibet parte pro indiviſo ;

L. illud. ff. de Rit. nupt. l. 2. ff. de condit. inſtit. L. 25. §. 1. ff. de V. S. Frantzk. *de laudem. cap. 8. num. 63. ſeqq.*

Wann nun dieſe Diſtinction auf gegenwärtigen Caſum applicirt wird/ ſo kan nicht anderſt / als vor den Beklagten geſprochen werden / angeſehen des Aritei Kinder dem einen Bruder Adelgundo, nach bereits geſchehener Theilung / das Erbzinß-Lehen abgetretten/ und ſich ihres daran gehabten gemeinſchaftlichen Antheils halben / von ihme abkauffen laſſen. Dahero folgendes Urthel zu publiciren ſeyn wird.

Urthel.

In Sachen Adelgundi Klägern eines / wieder Aribertum ſeinen Erbzinß-Herrn / Beklagten andern Theils/ ein prætendirtes Handlohn betreffend/ wird vor Recht erkannt / und ausgeſprochen : Daß Kläger / angebrachten Umſtänden nach / ſich des Handlohns nicht entſchütten könne / ſondern ſelbiges dem Beklagten zu entrichten ſchuldig ſey / wie wir ihn dann hierzu für ſchuldig erkennen.

V. R. W.

Caſus

Caſus XV.

Wann der Erbzinß-Mann das Kauf-Pretium geringer anzeigt/ als ſtipulirt worden/ ob deßwegen von dem Erbzinß-Herrn das Gut eingezogen werden könne?

RUtiger verkaufft ſein Erbzinß-Gut an Robert, und wird mit ihme darin eins / daß an ſtatt deß abgeredeten Pretii von 1200. Reichs-Thaler/ dem Lehen-Herrn nur 800. Thaler ſollen angezeigt werden. Der Lehen-Herr Arminius erfähret dieſen geſpielten Betrug / und will deßwegen das Erbzinß-Lehen zur Straffe einziehen / welche Macht ihme beede Contrahenten nicht zugeſtehen wollen / erbieten ſich aber das verſchwiegene auch zu verhandlohnen/ und meinen / darmit ihrer Sache ein Genügen zu thun. Als aber der Lehen-Herr von ſeinem Anſpruch an das gantze Gut nicht abſtehen will / ſtellen ſie wieder ihn folgende Klage an:

Klage.

1.) SJe müſſen zwar geſtehen / daß ſie dem Lehen-Herrn das wahre Kauf-Pretium hinterhalten / und vermeinet haben / wegen des Handlohns etwas zu proſperiren / und wären deßwegen ſtrafbar / daß aber

2.) Der Lehen-Herr gar das Gut deßwegen einziehen wolle / ſeye ein gantz unproportionirte Straffe gegen das delictum, indem

dem ſie vor 40. verſchwiegene Thaler / 1200. Thaler einbüſſen ſolten; jam autem pœnæ debent eſſe proportionatæ delictis.

3.) Man würde auch nicht leſen / daß wann der Erbzinß-Mann etwas von dem Canone abgebrochen / er deßwegen des Erbzinß-Guts verluſtigt gehe / da doch ſuo modo, die Canonis ſolutio, welche in recognitionem Dominii geſchiehet / mehrers privilegirter ſeye / als das Handlohn / indeme nemlich wegen deſſen Nicht-Zahlung binnen 2. oder 3. Jahren / die Emphyteuſis dem Herrn heimfällt / dergleichen aber wegen eines Theils verſchwiegenen Handlohns nicht anzutreffen.

4.) Seye die receptio Laudemii, beſonders nach deſſen extenſion, wie der Lehen-Herr / mit Ubergehung des quanti a Jure determinati, an ſtatt des 50ſten / den zehenden fordert / eine res odioſa, dahero nicht zu extendiren / und die Beſtraffungen zu erhöhen. Solchemnach bitten ſie / den Lehen-Herrn dahin anzuweiſen / daß er ſie mit Einziehung des Guts verſchonen / und hingegen das Handlohn / ſo viel daran verſchwiegen worden / bezahlt annehme.

Exceptiones.

Hierwieder bringt Beklagter an:

1.) Es wären die meiſten Dd. darinnen einig / daß bey dergleichen geſpielten Betrug / und da die Lehen-Leute nicht das wahre Pretium anzeigen / die Einziehung des Lehens oder Erbzinß-Guts exercirt werden könne / weilen es vor eins gehalten wird / den Kauf gar nicht anzeigen / oder hinter des Herrn Wiſſen und Willen dergleichen Lehenſtuck veralieniren / quo caſu undiſputirlich die Einziehung zugelaſſen / oder ein falſches pretium anzeigen: paria enim ſunt, aliquid non fieri, & non debito & præſcripto modo fieri.

Guid. Pap. *deciſ.* 171. *num.* 5. *ibique* addit.

Und

Und dahin reflectire auch 2.) das pr. verſ. callidis. de prohibit. feud. alienat.

per Frider. 2. *feud.* 55.

da eine illicita Laudemii acceptatio, die doch nicht ſo ſtrafbar zu ſeyn ſcheinet / mit Verluſt des Lehens angeſehen wird.

Hierzu komme 3.) der expreſſe Innhalt

L. ult. verſ. ſed ne hoc. Cod. de Jur. Emphyteut.

alwo denen Emphyteutis geboten wird / das pretium, quantum revera ab alio accipi poteſt, anzuzeigen.

Wie dann auch 4.) in genere omnis fraudator & mendax ſeines Rechts verluſtigt gehen ſolle.

Cravett. *conſil.* 764. *num.* 6.

5.) Die proportio accurata inter delictum & pœnam müſſe nicht allzeit in acht genommen / ſondern zuweiln auch eine pœna exemplaris exercirt werden. Zum Exempel / es iſt keine Proportion zwiſchen des Menſchen Leben und der geſtohlenen Sache / und doch wird der Diebſtahl mit dem Tod abgeſtrafft.

Dahero bittet er / ihme an Einziehung des verkauften Guts / als einer wohlverdienten Straffe / keine Hinderung zu geben / und die emanirte Inhibition wieder aufzuheben.

Rationes Decidendi.

WAs dieſen Caſum betrifft / ſeynd bey deſſen Erörterung die Dd. nicht einerley Meinung. Einige wollen die völlige Einziehung des Lehen-Guts vertheidigen / haben aber kein fundamentum in Jure, ſintemaln de privatione totius Juris & Emphyteuſeos in L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. welcher doch der ſedes dieſer Materie iſt / nichts zu finden; privatio autem alicujus juris non habet locum, niſi hoc expreſſe ſit cautum.

Jaſon. *in L.* 1. *Cod. de transact. num.* 13. Schrader. *de feud. part.* 1. *quæſt.* 3. *num.* 7. Alexand. 1. *conſil.* 193. *num.* 15. Decian. *lib.* 3. *conſil.* 13. *num.* 25. *& conſil.* 14. *num.* 88.

So trägt auch die Verſchweigung des wahren Pretii nicht gleich den Verluſt der Sache nach ſich /

Pacian. *de probat. cap.* 20. *num.* 92.

und da es ja geſchehen ſolte / ſo iſt es nur ad caſus in Jure expreſſos zu appliciren.

Jaſon. *in L. quod eſt. ff. de reb. credit. num.* 30. *ſub fin.*

Da nun gegenwärtiger Caſus in Jure nicht exprimirt iſt / ſo kan auch die Verliehrung totius Juris Emphyteutici durch unwahrhafte Anzeig des Kauf-Schillings nicht erfolgen / in pœnis enim non proceditur de ſimilibus ad ſimilia.

Curt. *jun. conſil.* 288. *num.* 27. Alexander. 1. *conſil.* 103. *num.* 15.

Andere gehen gelinder / und wollen der pœnæ quadrupli ſtatt geben / und allegiren zu ſolchem Ende

L. qui in Contractibus. Cod. de jur. fiſc. lib. 10.

welcher Lex aber von einem Caſu ſingulari handelt / und dahero nicht zu extendiren iſt / nemlich / wo man Sachen / die dem fiſco incorporirt ſeynd / zu unterſchlagen / und den fiſcum darum zu bringen trachtet. Und da in

§. quadrupli. Inſtit. de actionib.

angezeigt wird / wann und in welchen Fällen die pœna quadrupli ſtatt finde / wird von dieſer Verſchweigung des Kauf-Pretii, und wie ſolche zu beſtraffen / nichts gemeldet; pœnæ autem non ſunt extendendæ vel multiplicandæ.

Amad. a Ponte *quæſt. laudem.* 50.

Die dritte Sorte gehet gar zu gelinde / und will dieſen Betrug gar unſtraffbar halten / wann beſonders der Kaufer das verum

pretium intra tempus Juris & conſuetudinis angezeigt hätte. Allein ohne allegirung einiger Ration oder Urſach.

vid. Boër. *deciſ.* 143. *in fin.*

Bey dergleichen vielerley wieder einander lauffenden Meinungen nun / wird die Mittelſtraß wol die beſte / und dieſe Meinung am ſicherſten zu defendiren ſeyn / daß weiln ohnehin der Dominus directus in Kauf treten / und die Emphyteuſin an ſich löſen kan / er dergleichen auch hier zu ſeinem Vortheil / denen falſchen Angebern aber zur Straffe thun / und das Lehen vor das obſchon falſch angebene pretium an ſich löſen könne / wie alſo auch der Schöppenſtuhl zu Leipzig geſprochen

bey dem Berlich. *deciſ.* 12.

Dahero folgendes Urtheil zu ertheilen ſeyn wird:

Urthel.

In Sachen Rutgeri und Roberti Verkauſer und Kauſer/ als Klägern eines/ entgegen und wieder Arminium, deren Lehen-Herren/ Beklagten andern Theils / wird auf beeder Partheyen Anbringen vor Recht erkannt: Daß weder einem oder dem andern rechtlich zu deferiren ſeye/ ſondern es ſolle Beklagtem frey ſtehen/ das von Rutiger und ſeinem Kauſer dem Angeben nach pro 800. Thaler reſp. ver- und erkaufte Gut vor dieſen Wehrt an ſich zu löſen/ und Kauſer ſchuldig ſeyn/ ſolches vor denſelben wieder abzutretten.

V. R. W.

Caſus XVI.

Wann das Erbzinß-Gut von etlichen Deſcendenten oder Succeſſions-Folgern nicht recognoſcirt/ und das Handlohn nicht geliefert worden/ ob deßwegen das Gut verlohren gehe?

Nicaſius ein Biſchoff/ bekomt von dem Pabſt die Licenz, einige Gütter und liegende Gründe/ welche in ſeiner Diœces gelegen/ und von verſchiedenen weltlichen Perſohnen occupirt waren/ zur Verbeſſerung ſeines Unterhalts/ Lehens-weis zu verleihen. Dieſes thut der Biſchof/ und verleihet einem Edelmann Vgutio eine ziemliche Quantität von dieſen Güttern/ vor ihn und ſeine männliche Erben/ gegen jährliche Reichung 10. Ducaten/ mit dem Beyſatz: Daß wo er oder ſeine Erben 2. Jahr an deſſen Lieferung ceſſiren würden/ ſolte pro Laudemio 200. Ducaten bezahlet und dardurch das Gut redimirt werden. Dieſes obſervirt nun Vgutius getreulich/ wie auch anfangs deſſen Söhne/ die nepotes aber Hercules und Alphonſus haben angefangen/ viele Jahr mit jährlicher Reichung der 10. Ducaten nachzulaſſen/ dahero der Biſchof datz Erbzinß-Lehen einziehen/ oder wenigſtens die 200. Ducaten prætendiren wollen/ deme aber beede Brüder ſich wiederſetzt/

biß

biß es zum Proceſs kommen / und ſie die Klage erſtens formiret.

Klage.

1.) Es ſeye ihren Vorfahrern keine Emphyteuſis, ſondern ein Lehen verliehen worden / indeme ſie nicht etwa nur eine jährliche Penſion oder Canonem geben / ſondern auch kraft geleiſteten juramenti fidelitatis, perſonal. ſervitia præſtiren müſſen / dahero ihre Gütter mehr den Nahmen eines feudi, als Erbzinß-Guts verdienen.

Alexand. 5. *conſil.* 9. *num.* 2. Brunnius *conſil. feud.* 41.

Hinc Dd. in tali feudo conditionato conſtitutiones feudales, non vero Jus commune obſervari volunt.

Specul. *tit. de locat. §. nunc aliqua. verſ.* 85. Roman. *conſ.* 70. *num.* 1. Rimin. *vol.* 1. *conſ.* 38. *num.* 3.

Und dieſes procedire 2.) um ſo mehrers / wann dasjenige / was jährlich præſtirt wird / reſpectu des Wehrts der Sache ſelbſt / etwas weniges iſt / wie hier / da 10. Ducaten von Güttern / welche aber 9000. Ducaten wehrt ſeynd / præſtirt werden; tali enim caſu feudum magis, quam Emphyteuſin reputari tradit

Ruin. 1. *conſil.* 35. *num.* 2.

Nun ſeye 3.) der erſte Acquirent Vgutius vor ſich und ſeine männliche Erben inveſtirt worden / davon Klägere Participanten / mithin mit in der Inveſtitur bereits begrieffen wären / expreſſi enim in Inveſtitura dicuntur, qui ſub generali vocabulo, filiorum nempe, ſive männliche Erben / conſtituuntur, & ſic qui tacite ex verbis Inveſtituræ comprehenduntur,

Anchor. *Conſ.* 393. *num.* 1. *L. fin. Cod. quod eum eo.* Rimin. *conſil.* 38. *num.* 7.

einfolglich aber weitere Inveſtitur ad ſolutionem Laudemii nicht nöthig gehabt hätten; quando enim renovatio feudi fit in perſonam filiorum aut deſcendentium, non debet ſolvi laudemium, niſi feudum ad Eccleſiam eſſet reverſum, quia dicta renovatio non eſt nova acquiſitio, ſed Dominii continuatio.

L. in ſuis ff. de liber. & poſth. heredit. Alexand. *vol. 5. conſil. 5. num. 2.*

Solchemnach bitten ſie / mit der Einziehung ſowol der Gütter ſelbſt / als des groſſen Laudemii a 200. Ducaten / ſie zu verſchohnen / da

4.) wann auch ſchon der Dominus directus ob non ſolutum Canonem ad Caducitatem feudi agiren könte / er ſolches ſchon bey Leb-Zeiten ihres Vaters / der bereits den Canonem auch nicht mehr gegeben / manifeſtiren ſollen: Dominus enim ad caducitatem acturus cautus eſſe debet, ut voluntatem ſuam ſuper caducitate vivente adhuc Emphyteuta declaret, nam ſi poſt fata ejus conqueratur, contra heredes Emphyteuta vix quicquam obtinebit.

Mynſ. 3. *Obſ.* 97.

Exceptiones.

1.) ES ſeye denen gemeinen Rechten gemäß / daß der Canon Emphyteuticus von dem Emphyteuta binnen 2. Jahren / wo ſelbiger geiſtlich / binnen 3. Jahren aber wo er weltlich iſt / müſſe bezahlt / oder nach deren Verlauf das Gut könne eingezogen werden.

Novell. 7. *cap. 3. Auth. qui rem. Cod. de SS. Eccleſ.*

Nun hätten die Beklagte in 20. und mehr Jahren keinen Canonem entrichtet / dahero billich / daß ihnen die Emphyteuſis genommen werde / oder ſie paciſcirter maſſen / die 200. Ducaten entrichten.

2.) Es

2.) Es würde dieſer Canon in recognitionem Dominii gegeben / und wo er unterlaſſen würde / ſo ſey es ja ein indicium, daß man den Lehen-Herrn nicht vor einen ſolchen erkennen wolle / welcher Contemtus billich zu ſtraffen ſeye.

3.) Und obſchon Gegnere / wie bereits geſchehen / einwenden wolten / daß ſie von Klägern keine Emphyteuſin, ſondern ein Lehen zu empfangen hätten / dahero kein Laudemium zu geben wäre / auch ob Canonem pactitium das Lehen nicht verlohren gehe / ſo werde doch 1.) wiederſprochen / daß hier kein Emphyteuſis ſich antreffen laſſe / 2.) wären viele Dd. der Meinung / daß man auch von einem Lehen das Handlohn zahlen müſſe.

vid. Andr. de Iſern. *in c.* 1. *§. ſimiliter de cap. corr.* 2. *feud.* 40. *& poſt eum* Afflict. *num.* 14. *in fin. & in c.* 1. *§. illud quoque num.* 14. *de prohibit. feud. alienat. per Frideric.* 2. *feud.* 55. Guid Pap. *deciſ.* 415. Boër. *deciſ.* 19. *num.* 1.

Hinc etiam valet argumentum ab Emphyteuſi ad feudum, quando militat eadem ratio.

Alexand. 5. *conſ.* 5. *pr. Dec. conſ.* 131. *num. fin.* Grammat. *deciſ.* 49. *num.* 1. latius Kimnuld. *vol.* 1. *conſil.* 38. *num.* 38.

Wiewol 4.) hier eben nicht die Frage iſt / ob die Conceſſio des Nicaſii per modum feudi oder Emphyſis conſtitutionis geſchehen / ſintemaln die Sache nur darauf ankommt / ob der neglectus Canonis und unterlaſſene Recognition nicht die Einziehung der Gütter / oder doch die Abſtattung der bedungenen 200. Ducaten / als ein Laudemium, wie es alſo genannt wird / nach ſich ziehe. Solchemnach bittet er / Klägere mit ihrem Geſuch abzuweiſen / und ihm an Einziehung des Lehens / oder der 200. Ducaten / nichts in Wege zu legen / ſondern vielmehr die Berechtigung hierzu per ſententiam zu beſtättigen.

Rationes Decidendi.

Obſchon die rationes derer Klägere ziemlich ſpecios ſcheinen / ſo werden ſie doch ſchwerlich durchlangen / dieſelbe von der

Caducität des Lehens oder Emphyteuſis, dann bey beeden iſt propter pactum adjectum par ratio, zu befreyen/ nachdem Biſchoff Nicaſius der erſtere Lehen-Herr/ ſich expreſſe die 10. Ducaten pro Canone bedungen/ und hinzu geſetzt/ daß wo man damit nicht einhalte/ 200. Ducaten pro Laudemio ſolten gezahlt werden. Nun haben aber die Klägere und ihr Vater viel Jahr keinen Canonem gegeben/ ſo kan ihnen dergleichen contemtus Domini directi nicht ſo ungeſtraft hingehen/ ſondern es ſeynd die Gütter wieder ad Menſam Epiſcopalem devolvirt. Dann obſchon einige darvor halten/ daß wann auſſer dem jährigen Canone, noch ein juramentum fidelitatis darzu gekommen/ das Lehen nicht des Canonis wegen principaliter verliehen werde/ ſondern nur eine cauſa impulſiva ſeye; ſo ceſſirt doch ſolches bey denen meiſten Kyrchen-Lehen/ welche mehr auf die Geld- und Getrayd-Einkünften/ als Kriegs-Dienſte ſehen/ und dahero ſeynd auch die Einkünfte vor denen ſervitiis perſonalibus die principalior & potentior cauſa. Und vorgemeldtes Pactum hebt auch die Prærogativ auf/ welche die Deſcendenten a primo acquirente haben/ daß nemlich ſelbige keine neue Inveſtitur zu begehren/ und Laudemium zu zahlen ſchuldig ſeynd (wiewol die Praxis faſt durchgehends in contrarium iſt) ſintemaln ſolches nur non proſtante pacto in contrarium, & rebus via ordinaria incedentibus ſtatt hat/ nicht aber/ wann der Vaſall oder Emphyteuta wieder die Conceſſion ſich contra Dominum verbrechbar/ und der Straffe theilhaftig machet/ und alſo entweder das Lehen einbüſſet/ oder daſſelbe extraordinarie wieder recognoſciren/ und davor ein Handlohn zahlen muß. Das einige was denen Klägern könte zu ſtatten kommen/ iſt dieſes/ daß nicht mit in denen Actis eingefloſſen/ ob ſie von dem Pacto, welches mit dem primo acquirente aufgerichtet worden/ Nachricht gehabt haben oder nicht/ maſſen letztern Falls ſie ex capite ignorantiæ zu reſtituiren wären. Si enim heredes Emphyteutæ ignorent, fundum ejus qualitatis eſſe, ut Canonem annuum ſolvere debeat, & illum per tempus lege defini-

definitum non ſolverint, ſtricto jure quidem caducitatem incurrunt, ob juſtam tamen ignorantiam ex clauſula illa generali: *Si quæ juſta mihi cauſa videbitur*, in integrum reſtituuntur.

Berlich. *part.* 1. *concl.* 46. *num.* 16.

Solchemnach iſt das Urtheil folgenden Innhals zu ertheilen.

Urthel.

In Stritt-Sachen Herculis und Alphonſi, Klägern eines/ wieder Nicaſium Biſchoffen / Beklagten andern Theils / ein Lehens-Caducität / oder ſtatt deſſen / neue Inveſtitur und Handlohns-Reichung betreffend / wird zu Recht erkannt: Daß Klägere das Handlohn an ſtipulirten 200. Ducaten zu reichen / und hierdurch die verwirckte Straffe der Caducität des ihren Groß-Vater mit gewiſſen Bedingungen verliehenen Lehens zu redimiren ſchuldig ſeyn / ſie könten dann annoch darthun / daß ſie von dem dem Lehen obliegenden jährlichen Canone der 10. Ducaten nichts gewußt hätten / welchenfals ſie weiter zu höhren wären / und des beneficii reſtitutionis in integrum ſich zu getröſten hätten.

V. R. W.

Caſus XVII.

Ob der Kaufer / welcher ein Erbzinß-Gut eingehandelt / und einen Reu-Kauf ſtipulirt hat / und davon abtritt / dannoch dem Herrn das Handlohn zahlen müſſe?

AMintas kauft von Amadæo ein ErbzinßeGut pro 600. Thaler / bedingt darbey / daß wo er den Kauf nicht hält / er dem Verkaufer 50. Thaler Reu-Kauf entrichten wolle. Nach einigen Tagen tritt Amintas vom Kauf wieder ab / zahlet auch ſeine ſtipulirte 50. Thaler Straffe / und meinet hiemit alles abgethan zu haben. Allein es meldet ſich hierauf der Lehen-Herr oder Dominus directus Alphonſus, ein Edelmann / an / und will das Handlohn haben / und obſchon der Kaufer ſich wiederſetzt / ſo drohet doch dieſer mit der Execution, welche abzuleinen Amintas folgende Klage anſtellet:

Klage.

1.) ES ſeye bekannt / daß die Laudemia pro inſcriptione & receptione eines neuen Emphyteutæ bezahlt würden.

L. fin. ſub fin. verſ. & nec avaritia. Cod. de Jur. Emphyt. Guid. Pap. *deciſ.* 101. *num.* 7. Coler. *deciſ.* 33. *num.* 1.

Wo nun die Inſcriptio nicht erfolgt / da ſey man auch kein Laudemium zu geben ſchuldig;

Jaſon.

Jaſon. *d. L. ult. num.* 32. Hartm. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 35. *ſeq.*

ehe aber das abgekaufte Gut übergeben / und eine gerichtliche Aufkündigung und Reſignirung des Lehen geſchehen / kan der Contractus emptionis venditionis nicht vor perfect gehalten / mithin auch kein Lehen-Geld gegeben werden.

Berlich. *deciſ.* 47. *num.* 4.

Es ſeye auch 3.) das Handlohn etwas odieuſes / und in dubio mehr wieder / als vor daſſelbe zu ſprechen.

Cravett. *conſil.* 464. *num.* 6.

Wie dann auch 4.) bekannt / daß wann der Verkaufer die Poſſeſſion des verkauften Guts transferirt / zu ſeiner Sicherheit aber ſich die Revocation oder uſumfructum vorbehalten hat / der Dominus directus vor dergleichen fingirten Tradition kein Laudemium vom Kaufer fordern könne / biß derſelbige die völlige real-poſſeſſion bekommen hat / wie alſo decidirt zu ſeyn referirt

Guid. Pap. *deciſ.* 101.

Dahero bittet er / ihn wieder den Alphonſum in Schutz zu nehmen / und durch rechtlichen Ausſpruch von dem angeforderten Handlohn zu abſolviren.

Exceptiones.

Hierwieder excipirt Alphonſus:

1.) Es ſeye bekannt / daß ſo offt die Perſohn des Erbzinß-manns ſich mutire / der neue Käufer oder Lehen-Mann die Lehen recognoſciren und ein Handlohn zahlen müſſe. Nun ſeye dergleichen hier vorgegangen / indeme

2.) ſein Lehenmann das Lehen an den Amintas verkauft / und ſie hätten beederſeits alle eſſentialia Contractus emtionis venditionis

ditionis adimplirt/ ſo daß nichts mehr/ als das ultimum implementum, traditio nempe rei venditæ, nachdem Verkauffer auch bereits bey ihme den Kauf angezeigt habe/ ausſtehe/ welches doch Verkaufer auch zu vollſtrecken gewilliget ſeye/ wann nur ſein Abkäufer beym Kauf verbleibet.

3.) Es folge nicht/ der Kaufer habe ſich noch nicht angemeldet/ und ſeye nicht inſcribirt oder recipirt worden/ ergo ſtehe ihm frey/ vom Contract zu reſiliren/ und dadurch dem Lehen-Herrn das Laudemium zu entziehen/ cum tamen Domino ſtatim poſt Contractum jus ſit quæſitum, quod ei facto contrahentium ſubſecuto auferri nequit.

Felin. *in cap. urgentis.* 10. *ff. de heretic.* Amad. a Ponte *quæſt. laudem.* 38. *num.* 1.

4.) Es ſtatuirten die Dd. quod omnino laudemium ſolvi debeat, ſi facta eſt venditio, & re adhuc integra conſenſu partium Contractus diſſolvatur.

Amad. a Ponte *d. quæſt.* 38.

Wie vielmehr würde ſolches gelten müſſen/ ſi res non amplius eſt integra, wie hier/ da reſpectu des Herrn/ durch angezeigten Kauf und darüber erſtatteten Conſens, nicht mehr res integra ſeye. Und da

5.) vorgemeldtes auch in ſo weit ſtatt hat/ daß/ es mögen die Partheyen mit oder ohne Wiſſen des Lehen-Herrn vom Contract reſiliren/ und ihn weder judicialiter noch extrajudicialiter um Ertheilung ſeines Conſens belangt haben/ dannoch das Laudemium zu entrichten ſeye/ wie vielmehr iſt es zu admittiren/ wann die Partheyen ſchon den Kauf angezeigt und den Conſens erhalten haben.

Amad. a Ponte *quæſt. laudem.* 38. *verſ. item limitatur.*

Solchemnach bittet er/ dem Gegentheil kein Gehör zu geben/ ſondern vielmehr ihn an Einforderung ſeines Handlohns nichts in den Weg zu legen.

Ratio-

Rationes Decidendi.

UBer dieſen Caſum ſeynd die Dd. nicht einig / und ſeynd diverſæ ſententiæ und eingeholte Urthel bey dem Berlichio deciſ. 47. vorhanden. Und iſt es zwar wohl an deme / daß des Klägers rationes mehr in æquitate fundirt ſeyn / nachdem die Partheyen durch conſtituirten Reu: Kauf zu verſtehen gegeben/ wie ſie auf deſſen Verluſt die Recedirung von dem Contract ſich gleichſam vorbehalten. Nachdem aber der Orten conſuetudine hergebracht/ daß wo die Contrahenten von dem geſchloſſenen Kauf abſpringen / dem Lehen-Herrn deßwegen an ſeinem Handlohn nichts abgehen / ja zuweilen ein gedoppeltes genommen werden dörffe / ſo wird hier keine Aenderung können practicirt werden / zumaln da doch der jenigen Dd. mehr ſeynd / welche vor dem Lehen-Herrn / als vor dem Recedenten militiren / und in terminis ſtatuiren: quod ſi partes conſenſerint & contraxerint, per hoc Domino directo ſtatim jus ſit acquiſitum, quod ei pœnitendo & a Contractu reſiliendo non poſſit auferri, quo minus ei Laudemium ſolvere debeant, etiamſi traditio non fuerit ſecuta, maxime ſi Dominus directus, wie hier geſchehen / pro receptione fuit interpellatus.

Hartm. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 50. *num.* 13. Felin. *in cap. vergentes.* 20. *X. de heretic. num.* 2. Pingiz. *quæſt.* 42. *num.* 14. Amad. a Ponte *quæſt. laudem.* 38. *ibique allegat.* Dd.

Und hindert nicht / daß die Inveſtitur, oder wie L. fin. Cod. de jur. Emphyt. es nennet / die Inſcriptio und Receptio noch nicht geſchehen / ſintemaln alsdann erſt deren Abgang das Laudemium hindert / wann der Dominus Urſach iſt / daß dergleichen Actus nicht vorgegangen / deme aber hier nichts zu imputiren. Stehet auch noch dahin / ob nicht der Emphyteuta noch vor der würcklichen induction ins Lehen / oder nicht eben bey derſelben das Laudemium zu entrichten ſchuldig ſeye / davon abermalen weitläufftig zu leſen

Amad.

Amad. a Ponte *d. quæſt.* 38. *verſ. nam ut dixi.*

Solchemnach wird die Sentenz folgender maſſen zu ertheilen ſeyn:

Urthel.

JN Sachen Amintas Klägern eines/ entgegen und wieder Alphonſum Beklagten andern Theils/ wird vor Recht erkannt/ daß Klägers Einwendens ohngeachtet/ er das dem accordirten Kauf-Schilling gemäſſe Handlohn vor voll zu entrichten gehalten ſeye/ es wolte dann Beklagter gutwillig etwas davon remittiren. V. R. W.

Caſus XVIII.

Ob das Handlohn dem nächſten oder weitern Lehen-Herꝛn zu erſtatten ſeye?

ABelinus ein Biſchof verleihet eine Emphyteuſin dem Euthario einem Edelmann/ dieſer aber ſubinveſtirt damit einen Burger zu N. Hervicum. Als nun dieſer ſolches wieder an einen andern verkauft/ und der neue Käufer das Lehen recognoſciren und das Handlohn entrichten will/ entzweyen ſich beede Lehen-Herꝛn darüber/ und will ein jeder ſolches ſich zuſchreiben/ darüber es zur Klage kommt/ und bringt Abelinus vor ſich an:

Klage.

Klage.

1.) ER ſeye ja noch Dominus feudi, und könne dahero all das jenige / was ihme Jure directi dominii, wohin auch das Laudemium gehörig / prætendiren / manent enim Domino mediato eo caſu, quo Emphyteuta ſub-Emphyteuſin conſtituit, omnia Jura ſalva, qualia habuiſſet, ſi res nunquam fuiſſet data ſecundo in Emphyteuſin.

L. 2. Cod. de fund. patrim.

2.) Es ſeye genug / daß ſein Lehenmann oder Emphyteuta, welcher das Lehen per ſubinfeudationem einem andern in Emphyteuſin verliehen / ſeine Penſion oder Canonem bekommt.

3) Es ſeye auch in Jure verſehen / daß des erſten Herrn Conſens in alienatione feudi zu erfordern ſeye / und er den neuen Emphyteutam in die Poſſeſſion immittiren könne.

L. fin. §. fin. Cod. de jur. Emphyteut.

Nun ſeye aber die ſubinfeudatio eine alienation, ergo &c.

Dahero ſagten 4) die Dd. weiters / daß wann der andere Erbzinßmann ſeinen immediaten Herrn den Erbzinß reichet / dieſer aber dergleichen nicht gegen ſeinen Herrn thut / der Sub-Vaſallus oder Unter-Erbzinßmann aus dem Lehen könne geſtoſſen werden / in ſignum, daß der erſtere Herr ſein Recht vollkommentlich über das Lehenſtuck habe / ergo auch reſpectu des Lehen-Gelds.

Paris de Puteo *de redintegrat. feud. cap.* 90. *num.* 20.

5.) Es zeige auch ſolches nicht unklar die diſpoſitio juris feudalis ſelbſt an /

in cap. Imperialem. §. illud. de prohibit. feud. alien. per Frider. ibique Gloſs. quæ dicit, quod primus Dominus habere debeat Laudemium.

Und daß 6) dieſe ſententia communis und in judiciis nicht davon zu recediren ſeye / vertheidiget

Joh. Faber. *ad §. adeo Inſtit. de locat. conduct. num.* 3.

Solchem allem nach bittet er dem Beklagten aufzulegen / daß er ihn das Handlohn einnehmen laſſe / oder wäre es bereits eingenommen worden / ſelbiges zu reſtituiren.

Exceptiones.

Hierwieder aber wendet Eutharius ein:

1.) Er ſeye reſpectu ſeines Subvaſalli nicht minder ein Dominus directus, als Herr Kläger / deme an ſeinem Dominio nichts abgehe / ſondern nachdem er gewuſt / daß Beklagter das Lehen wieder einem andern verliehen hat / er eo ipſo conſentirt / und wo es nicht geſchehen wäre / auch nichts eingenommen hätte.

2.) Es müſſe ja ſein neuer Kaufer das Lehen von ihme recognoſciren / und da das Laudemium ein acceſſorium ſeye ad Inveſtituram petendam, ſo gehöre ja das Handlohn ihme / der die Inveſtitur thun müſſe / acceſſorium enim ſequitur naturam ſui principalis.

Schrader. *ibique allegat. de feud. part. 6. cap. 3. num. 28.*

3.) Es ſeye cauſa proxima & immediata inveſtituræ largiendæ, auf welche allzeit mehr als auf die remotam & mediatam zu ſehen ſeye / ubi enim concurrit cauſa proxima & remota, illa potius quam hæc eſt reflectenda,

Bald. *in L. ex placito. de rer. permutat. num. 2.*

quia cauſa proxima ſemper plus operatur, quam cauſa mediata.

Amad. a Ponte *quæſt. laudem. 24.*

Da auch 4.) in materiis feudalibus in andern Fällen ſo viel auf den Dominum immediatum regardirt wird / warum ſolte es nicht auch alſo in receptione Laudemii ſtatt haben.

Dann da könten über die lites inter Vaſallos ortas, nicht der Dominus mediatus, ſondern immediatus cognoſciren.

Natta *conſil. 89. num. 10.*

Der Vaſall müſſe das Juramentum fidelitatis dem Domino immediato præſtiren / er müſſe die ſervitia gleichfals dem immediato abſtatten / wann das Lehen apert wird / bekomme es der Dominus immediatus, von dem Vaſallen würde appellirt ad Dominum immediatum, non mediatum und was dergleichen Exempel mehr seynd.

vid. Schrader. *d. tract. part.* 10. *ſect.* 2. *num.* 45. *& mult. ſeqq.*

5.) Er ſeye ja reſpectu Domini prioris wenigſtens pro uſufructuario zu halten. Nun wären die Dd. darinnen meiſtens eins / quod uſufructuario debeatur Laudemium.

6.) Es habe ſich ſein Subvaſallus gegen ihn / wie er ſich gegen ſeinem erſten Herrn / und gleichwie er dieſem die Treue zuſchwöhren müſſe / ſo geſchehe ihme von ſeinem Subvaſallo, welcher eigentlich und proprie ſein Vaſall, und keines andern ſeye / mithin auch keinem als ihme / das Handlohn zu geben habe.

2. *feud.* 34. *§. ſimiliter* 1. *feud.* 55. *§.* 2. arg. *L. nam ſocii.* 20. *ff. pro ſoc.* 2. *feud.* 54.

Solchemnach bittet er gleichfals / ihn bey ſeinem zukommenden Recht zu ſchützen / ſeinen Gegentheil aber mit ſeinem unbillichen Anbringen abzuweiſen.

Rationes Decidendi.

Es wird dieſe Quæſtion: an laudemium ſit ſolvendum Domino mediato vel immediato, von denen Dd. pro & contra ventiliret / von einigen auch eine Diſtinction applicirt / ob nemlich der Lehenmann oder Erbzinßmann das gantze Lehen-Corpus oder totam Curtem, oder nur einen Theil davon / durch ſubinfeudation an einen andern gebracht habe oder nicht? alſo / daß erſtern Falls dem Domino mediato, letztern aber dem immediato das Handlohn gebühre. Allein es wird am beſten indiſtincte ſtatuirt / daß der Subvaſall oder After-Lehenmann

dem Domino immediato das Handlohn zu zahlen ſchuldig ſeye/ weil doch auch andere feudi commoda demſelben zuſtehen/ wie ſolche bereits von Beklagten angezogen worden/ und auch daraus mehrers kan illuſtrirt werden/ daß dergleichen After-Lehen-Mann ſeinem unmittelbaren Herꝛn die ſervitia thun muß/ wann ſchon der Dominus primus oder ſuperior auch mit Krieg zu thun hätte/ weil der immediatus eigentlich der wahre Herr des After-Lehenmanns iſt/ und die gemeine Regul beſaget/ quod Vaſallus Vaſalli mei non ſit meus Vaſallus.

Roſenthal. *de feud. cap.* 6. *concl.* 66. *num.* 10. *& cap.* 8. *concl.* 10.

Es will ſich auch keine ratio diverſitatis finden/ warum ein Vaſall nicht eben ſowol das gantze Lehen/ als nur ein Stuck davon ſubinfeudiren könne/ da doch tam totum feudum, quam partem ejus invito quoque Domino, After-Lehen-weis zu verlaſſen zugelaſſen iſt/ wann es nur damit aufrichtig und ohne des Herꝛn Betrug zugehet.

cap. un. §. beneficium. ſi de feud. defunct. contr. int. Dom. 2. *feud.* 26. 2. *feud.* 34. *&* 2. *feud.* 9. Roſenthal. *de feud. cap.* 9. *concl.* 43.

Und obſchon bey Uberlaſſung des gantzen Lehens/ der Vaſall nichts übrig zu haben ſcheinet/ wordurch er ſeinem Herꝛn obligat bliebe/ ſo behält er doch ein dem Dominio directo gleichkommendes Recht/ nachdem in allen Lehen-Conſtitutionen der uſusfructus von der Proprietät ſeparirt wird/

2. *feud.* 13.

welches auch in ſubinfeudatione geſchehen kan.

vid. Menoch. *conſ.* 226. *num.* 179. *ſeqq.*

Es kommt auch hierzu/ daß wann der After-Lehenmann das feudum alieniren will/ er nicht des primi Domini Conſens nöthig hat/ ſondern genug iſt/ wann er den immediatum angegangen.

Menoch. *d. conſil.* 226. *num.* 172. Zaſ. *de feud. part.* 9. *num.* 17.

Dahe-

Dahero auch nach der diſſentientium Dd. eigenen principio, welche insgemein dem Conſenſui Domini die Kraft / ein Handlohn zu geben / zuſchreiben / keinem andern / als dem jenigen / welcher die Einwilligung zur alienation giebt / mithin dem immediato das Laudemium gehöret. Und ſtehet allegat. L. fin. Cod. de Jur. Emphyteut. nicht in Wege / welcher von einer völligen alienation redet / und da der erſtere Emphyteuta all ſein Recht abdicirt; hier aber geſchiehet ratione primi Domini keine Aenderung / ſondern es bleibt der ſubinfeudans demſelben noch obligat, dahero iſt auch zugelaſſen / das Lehen After-Lehen-weis wieder des erſtern Herrn Willen einem andern zu überlaſſen.

2. *feud.* 34. §. *ſimiliter.* Frantzk. *de laudem. cap.* 7. *num.* 123. *ſeq. & cap.* 14. *num.* 52. *ſeq.* Krauß *in medulla Laudem. cap.* 9. *num.* 6. Richter. *deciſ.* 83. *num.* 26.

Solchemnach iſt das Urthel wie folgt / zu verfaſſen:

Urthel.

In Sachen Biſchoffs Abelini Klägern eines / entgegen und wieder ſeinen Vaſallen Eutharium, Beklagten andern Theils / wird auf beeder Theile Anbringen vor Recht erkannt: Daß Kläger mit ſeinem Anbringen ab- und dahin anzuweiſen / daß er Beklagten das Handlohn von ſeinem After-Lehenmann einzuheben unperturbirt laſſen ſolle.

V. R. W.

XIX.

Joh. Theodori Sprengeri rechtliches Bedencken: Daß der Erbzinß-Herr/ wann der Erbzinß-Mann denen mit ihme getroffenen Pactis nicht nachkommt/ das Erbzinß-Lehen einzuziehen/ jedoch aber auch nicht eigenmächtiger Weis den Erb-Mann aus dem Gut zu treiben berechtiget ſeye.

ES hat einer eine Mühl ſamt vielen darzu gehörigen Güttern/ certa aliqua quantitate, erbkauflich an ſich gebracht/ mit dem Geding/ daß er dem Verkaufer jährlich/ zwiſchen den zwey Lieb Frauen-Tägen/ 16. Malter Korn auf ſeinen Koſten gültlich abrichten und einliefern ſolle/ dergeſtalt/ im Fall er einiges Jahr ſäumig ſeyn/ und eine Gült die andere erreichen würde/ daß alsdann er Verkaufer gut Fug und erlangt Recht haben ſolle/ ſich ſolcher ſeiner Mühl und Gütter zu nähern/ und damit zu verfahren/ wie mit andern ſeinen eigenthümlichen Güttern/ alles vermög der darüber aufgerichteten Verſchreibung. Nun hat der Kaufer die Gült zwey Jahr nacheinander unentrichtet anſtehen laſſen/ und erſt dritten Jahrs hernach/ die ausſtändige Gült zu liefern ſich erbietig gemacht/ und als der Verkaufer caducitatis intuitu, ſelbige nicht mehr annehmen wollen/ die Depoſition vorſchützlichen an die Hand genommen. Dannenhero wird gefragt:

Ob

1.) Ob der Verkäufer in Kraft ob-angeregten Pacti, caducitatis nomine die verkaufte Mühl und Gütter wieder zu ſeinen Handen nehmen/ und alſo den Käufer wegen unentrichteter jährlichen Gülten/ ſeines erblich erkauften Rechts priviren könne?

2.) Ob der Verkäufer denen Rechten nach befugt ſeye/ poſſeſſionem propria autoritate zu apprehendiren/ und ihn Käufer deroſelben de facto zu entſetzen?

Rationes Dubitandi primæ quæſtionis.

AUf ſolche zwey unterſchiedliche Fragen mein rechtliches Gutbeduncken mit wenigem zu eröfnen/ ſo läßt es ſich zwar anſehen/ ob ſolte der Verkäufer ſich zu frühe und unzeitig der Caducität behelffen wollen/ dieweil nicht allein Rechtens/ quod Emphyteuta tunc jure ſuo cadat, ſi per triennium Canonem non ſolverit,

L. 2. ubi Jaſon. & Corraſ. de Jur. Emphyteut.

ſondern auch die Obligation auf einem Erbkauf beruhet/ und alſo keinen bloſſen Erb-Beſtand auf ſich hat.

Rationes Decidendi.

ABer deſſen alles ohngeachtet/ bin ich der Meinung/ daß der Verkaufer/ nachdem der Kaufer wieder den ausdrücklichen Buchſtaben der Verſchreibung/ 2. Jahr lang/ in Entrichtung jährlicher Gült ſäumig geweſen/ ſich ſeiner verkauften Mühl und Güttern rechtlich zu nähern befugt ſeye. Dann einmal die Rechts Gelehrten in deme einig ſind/ quod pacta in hoc Contractus genere custo-

cuſtodiri debeant, adeo, ut ſi Emphyteuta contra ea, de quibus pactum eſt, fecerit, ab Emphyteuſi cadat,

per text. *in L. 1. Cod. de jur. Emphyteut.*

ubi ab Imperatore Zenone reſcriptum: quod cuncta, quæ inter utrasque contrahentium partes, ſuper omnibus etiam fortuitis caſibus, pactionibus, ſcriptura interveniente habitis, placuerint, firma illibataque perpetua ſtabilitate modis omnibus debeant cuſtodiri. Et per textum

in L. 2. Cod. de Jur. Emphyteut.

ubi Imperator Juſtinianus reſcripſit: in Emphyteuticariis Contractibus pactiones in Inſtrumentis conſcriptas, in omnibus capitulis obſervandas eſſe. Quod eleganter confirmat

ibid. Ferrar. Montan.

Per naturam enim æquum eſt, in iis, quæ pacti ſumus, nos obſecundare, cum nihil humanæ fidei tam congruum ſit, quam quæ ultro citroque placuerunt, ſervare, de quo latius

Jaſon. & Dd. *in d. l. 2. Cod. de Jur. Emphyteut.* Joh. Ferrar. Montan. *in ſuccincta ſua enarrat. ad tit. Cod. de Jur. Emphyteut. ſub rubr. de Origin. rer. Emphyteut. & in not. ad Leg. 1.*

Inſonderheit aber halten die Rechts-Gelehrten gäntzlich davor/ daß ſolch pactum, ſi non ſolveris ſingulis annis, volo te ejicere Emphyteuſi, denen Rechten nach wohl beſtehen möge/ quia illa ſpecialis proviſio facta ab homine, tollit generalem proviſionem legis, quæ de triennio loquitur.

Gloſs. *ad d. l. 2. & ad l. fin. Cod. de pact. convent.* Sichard. *ad d. l. 2. num. 13.*

ſed & manifeſti juris eſt, quod quilibet juri pro ſe introducto renunciare poſſit,

L. ſi quis in conſcribendo. Cod. de pact. Jaſon. *in d. L. 1. ad Gloſs. verb. cuſtodiri.* Ferrar. Montan. *d. l. 2. eod.*

Hindert

Hindert demnach nichts / was zuvor de triennio angeführt worden / weilen darbey in allweg dieſe Limitation in acht zu nehmen / niſi pacta quædam expreſſe appoſita eſſent, quæ illud triennium reſtringerent vel ampliarent.

Sichard. *poſt alios in d. l. 2. Cod. de jur. Emphyteut. num.* 13.

So hat man ſich auch dieſe Einrede nicht irren zu laſſen / quod videlicet tale pactum videatur eſſe contra naturam Contractus. Reſpondetur enim: pactum contra ſubſtantiam Contractus non quidem valere, pacta vero, quæ apponuntur contra accidentalia vel etiam naturalia Contractus, utique valent. Id quod poſt veteres eleganter probat

Sichard. *in d. L.* 3. *num.* 14. *& ibi* Ferrar. Montan.

Vielweniger aber kan der Verkauffer hinderlich ſeyn / daß der inſtrumentirte Contract certa quantitate erbkauflich beſchehen; ſintemalen in Emphyteuſi faſt gemein / daß der Emphyteuta certam pecuniam pretii loco pro utili jure numerire / und dem Verkäufer erlege / darneben aber gleichwolen dem Verkauffer ſingulis annis penſionem aliquam utilitatibus non ita reſpondentem auffetze. Exemplum tale ponit

Sichard. *ſub rubr. Cod. de Jur. Emphyteut. num.* 6.

Si res, quæ datur in Emphyteuſin, revera valeat 100. aureis, quod tunc Dominus poſſit jubere ſibi dare 50. vel 60. pro arbitrio, cum illa adjectione, ut quotannis ſolvet modicam aliquam quantitatem frumenti. Ja es ſind die Rechts-Gelehrten dieſer Meinung / pretium omnino neceſſarium eſſe, & quaſi formam Contractus Emphyteuticarii, etiam pecuniam loco pretii accedere debere, prout patet

ex tradit. a Sichard. *d. num.* 6. Ferrar. Montan. *in d. l.* 1. Clar. *in §. Emphyteuſis. quæſt.* 3. ubi tractat illam quæſtionem, *num in Contractu Emphyteutico de neceſſitate requiratur, ut a principio præſtetur certa quantitas.*

Wann man nun die Umſtände diſsfals etwas genauer erſehen und erwägen thut/ ſo befindet ſich/ daß der Käufer utile jus, dero Mühl und angehörige Gütter mit 1000. Gulden erblich an ſich erkauft habe/ mit dem Anhang/ daß gleichwoln jährlich davon 16. Malter Korn gereicht werden ſolle/ welche penſion fürwahr nicht pro magna, ſondern vielmehr nach geſtalten Umſtänden/ und ſonderlich der Mühlen und Gütter Beſchaffenheit/ pro modica zu halten und zu achten iſt. Wiewol auch etliche der Meinung/ quod nihil impediat, quo minus in Emphyteuſi ſolvatur magna penſio, per ea quæ tradit

Fachin. *lib.* 1. *controv. jur. cap.* 99. *in fin.*

Daraus dann zur Genüge hervorbricht/ daß obberührter Erbkauf diſsfals keinen andern Contract, als Emphyteuſin in effectu auf ſich haben könne; hintangeſetzt deſſen/ daß die verkaufte Mühl und Gütter dem Verkäufer hypothecæ nomine hafftbarlich verſchrieben und eingeſetzt worden; neque abſurdum eſt, pacto providere, ut prædium Emphyteuticum ſit Domino obligatum pro ipſa penſione, per ea, quæ exquiſite tradit

Felician. de Solis *in tract. de cenſib. in proœm. num.* 19. *&* 21.

cum & hypothecaria etiam Domino concedatur, quando illi poteſt afferre aliquam utilitatem.

L. 1. *Cod. ſi aut. credit. pign. vendat. l. qui a debitore. & ibi* Bartol. *ff. qui pot. in pignor.*

Zudeme ſo hat man mit Kaufern de qualitate Contractus ſo hoch nicht zu ſtreiten/ quod enim ſolutum eſt quotannis uniformiter, præſumitur ſolutum jure Emphyteutico,

Clar. *in §. Emphyteuſis. quæſt.* 1. Berous *quæſt.* 14. Burſ. *conſil.* 56. *num.* 8.

ſondern vielmehr das beygefügte pactum zu urgiren/ ſo wie oben angeregt/ dahin gerichtet: da er einiges Jahrs ſaumig ſeyn/ und ein Gült die andere erreichen laſſen würde/ daß aldann er Käu=

er Käufer ſeines Rechtens verluſtigt ſeyn ſolle; ſiquidem pacta, utpote quæ ex jure Gentium ortum ceperunt, in quolibet Contractus genere ſervari Prætor jubet. Et ſibi imputet emptor, quod hac ipſa pactione legem ſibi dicere voluerit, volenti enim non fit injuria. Hinc licet Cenſuarius, quantumvis per mille annos non ſolverit penſionem, non cadat a jure ſuo, tamen pacto & expreſſa conventione hoc agi poteſt, ut non ſolutam penſionem caducitati & commiſſo locus ſit,

per notat. Felician. de Solis. *d. l. num.* 23. ubi plures autores congeſſit.

Rationes decidendi ſecundæ quæſtionis.

Belangend die andere Frage / ſo ſind zwar viele Rechts-Gelehrte der Meinung / quod Dominus Emphyteutam Canonem non ſolventem, propria autoritate expellere poſſit; es gehet aber die communior opinio dahin / quod publice interſit, ut Judicis autoritate id fiat, ne inquietudini feneſtra aperiatur, dum vel Dominus ipſe ſibi jus dicere, vel in non auditum, per vim aliquid ſtatuere pergat.

L. æquiſſimum. ff. de uſur. & L. non eſt ſingulis. ff. de Reg. Jur.

Accedit, quod eſt

in L. Creditor. Cod. de pignorib.

ubi Imperatores conſtituunt, Creditores, qui per conventionis legem ingrediuntur poſſeſſionem pignorum, pecunia non reddita, vim quidem non committere, attamen Præſidis autoritate poſſeſſionem eos adipiſci debere. Licet enim per pactum alicui fiat copia ingrediendi pignus ſua autoritate, ut ſic a vi commiſſa excuſetur, poſſeſſionem tamen ſine Judicis interventu non ita acquirit,

notante Ferrar. Montan. *in d. l. 2. Cod. de jur. Emphyteut. §. ſin autem nihil.* Borchold. *in tract. de feudis cap. 3. num. 30.* Molin. *ad conſuetud. Pariſ. part. 1. §. 6. gloſſ. 3. num. 12.*

Quin imo Dd. qui in contraria ſunt ſententia, ipſimet fatentur, melius, civilius & tutius eſſe, ut expulſio fiat per Judicem.

Sichard. *ad d. L. 2. Cod. de jur. Emphyteut. num.* 16. Mynſ. *Cent.* 3. *Obſ.* 65. *Gail.* 2. *Obſ.* 51.

Derowegen ich keineswegs dahin rathen kan / einige Thätlichkeit gegen den Käufer fürzunehmen / ſondern bin gäntzlich der Meinung / daß das officium Judicis pro obtinenda autoritate ad expellendum Emphyteutam, & ſic facienda executione, zu imploriren ſeye / per ea quæ notat

Ferrar. Montan. *in d. L. 2. §. ſin autem nihil.*

So viel hab ich dißmal auf obige Frag-Puncten aus denen Rechten wohlmeinlich berichten wollen; doch eines jeden Verſtändigern Verbeſſerung hierinnen vorbehalten.

XX.

Reyſeri Bedencken: Ob Gütter / wann hierüber Zweiffel einfällt / vor Lehen- oder Erbzinß-Gütter zu halten / und dieſe letztere mit Beſtand in præjudicium ſucceſſorum, veräuſſert / oder durch ein Teſtament vermacht werden können?

ALs mir Ends-bemeldten einige zwiſchen Johann C. zu W. und Heinrich K. daſelbſten beym Chur-Fürſtlichen Hoch-Löblichen Ober-Amt zu A. gewechſelte Schriften / nebſt einigen in copia vidimata beygefügten und übergebenen Leyh-Briefen und Ehe-Pacten communiciret / und ich mein rechtliches Bedencken darüber zu eröfnen gebetten

gebeten worden / ſo habe ſelbige mit ſorgſamer Angelegenheit und behörigen Fleiß verleſen / und daß zwey Fragen daraus entſpringen / und ſonderlich wohl und genau erörtert werden müſſen / mit mehrerm darob erſehen:

1.) Wie und auf was Weiſe die in vorerwehnten Leyh-Briefen benahmte Gütter denen Lehen-Leuten zu gebrauchen und zu genieſſen verſtattet worden?

2.) Ob dieſelbe von Klägern Heinrich K. und Conſorten / als ſucceſſoribus ab inteſtato, ab- und auf den bemeldten Johann Caſpar zu W. gebracht / und dieſer ſolche unwiederſprechlich zu behalten berechtiget ſeyn könne?

Rationes dubitandi primæ quæſtionis.

Ob dann wohl / ſo viel die erſte Frage betrift / dieſe Gütter mehr feudalia als Emphyteutica zu achten / und ſothane Feudal-Qualität aus beyden Leyh-Briefen ſich offenbar zu ergeben ſcheinet; indem 1.) mit klaren und deutlichen Worten darinnen enthalten / daß der Lehen-Mann Ihro Chur-Fürſtlichen Gnaden zu M. getreu und hold zu ſeyn / und wie einem getreuen Lehen-Mann ſich zu verhalten / mit Hand-gegebener Treu / und an Eydes ſtatt zugeſaget und angelobet habe; certum autem ſit, vaſallagium per formulam Treu und hold zu ſeyn / aperte denotari, & exinde qualitatem vaſalliticam luculenter demonſtrari, ut probant

Ritter *tr. de Homagio cap.* 1. *n.* 31. Roſenthal. *de Feudis. cap.* 6. *concluſ.* 85. *n.* 7. Scoppius *tr. de Allodiis cap.* 4. *pag.* 61.

 cum

cum hæc ipſa feudi eſſentiam, utpote in fidelitate poſitam deſignet

2. Feud. 5. 6. & 7. Ludwell. *de feud. cap.* 14. *pr.*

& differentia ſpecifica inde promanans feudum ab omnibus ceteris juribus atque negotiis ſecernat,

Struv. *Syntagm. Jur. feudal. cap. 2. aph.* 10. Ludwell. *d. tr. cap. 2.*

adeo, ut fidelitatis præſtatio tacite inſit, licet expreſſe addita non ſit,

Roſenthal. *d. tr. c. 2. concl. 66. n. 2.*

& ſalvo feudo remitti non poſſit.

Roſenthal. *cap. 2. concl. 66. n. 2.*

Proinde maxime ad hæc verba, tanquam ſigna rei demonſtrativa advertendum videbatur, cum a forma verborum nequaquam recedi,

cap. ad audientiam, 12. *X. de decim. cap. porro 6. X. de Priv.*

nec pondus, quod illis ineſt, detrahi & auferri poſſit;

Decius *conſ.* 552. *n.* 1. Weſenb. 2. *Conſ.* 76. *n.* 1.

verba enim ſine virtute operandi eſſe non debent,

Vultej. *Conſ. Marp.* 21. *n.* 55. *vol.* 3.

& quando natura verbi de neceſſitate aliquid importat, illud tanquam expreſſum tenendum & obſervandum.

Richter. *Conſil.* 80. *n.* 5. *vol.* 2.

Auch 2.) die daher entſpringende und gleichfals in dieſen Leyh-Briefen befindliche Worte, eines Lehen-Manns und Lehen-Trägers, ſolchem nicht wenig beypflichten, vocabulum enim Lehen-Mann, vaſallum lege feudali obſtrictum importat

Beſold. *theſ. pract. voc.* Lehen-Mann.

Et quamvis alioquin nomine eines Lehen-Trägers, ex rececepta & inveterata Germaniæ conſuetudine, intelligatur

unus

unus ex heredibus feudalibus, qui tanquam Curator nomine ceterorum, inveſtituram petere & jurare ſoleat, ceu oſtendunt

Finckelthauſ. *diſp. feud.* 7. *th.* 16. *lit. B.* Franzk. *tr. de laudem. cap.* 8. *n.* 137. Roſenthal. *de feud cap.* 6. *concl.* 36. *n.* 4. Berlich. *deciſ.* 20. *n.* 1. & 2. Klock. *conſ.* 18. *n.* 52.

in ſenſu tamen latiori & generaliori etiam ipſius Vaſalli perſonæ non incommode aptatur, ut apparet ex iis quæ conſignavit

Carpzov. *Jurisp. forenſ. p.* 2. *conſt.* 13. *def.* 17. *per tot.*

Nechſt deme 3.) der Lehen-Mann ſehr verbindlich/ und an Eydes ſtatt/ ſothane Treu verſprochen / und zu dem jenigen / was einem getreuen Lehen-Mann gebühret / ſich anheiſchig gemacht; licet enim alias juramentum ſolenne & corporale Vaſallo præſtare, & per id fidelitatem corroborare incumbat,

2. *Feud.* 3. 4. & 24. *in fin.*

in poteſtate tamen domini eſt, ſolennitatem hanc vel prorſus remittere,

dict. 2. *Feud.* 3. 2. *Feud.* 24. §. 1.

vel proviſionem vicariam & æquipollentem, cujusmodi eſt: An Eydes ſtatt / & naturalia, inter quæ etiam eſt juramenti præſtatio, pactis remitti poſſint

Struv. *Syntagm. feud. cap.* 2. *aph.* 7. *n.* 2. Roſenthal. *de feud. cap.* 2. *concl.* 60. *n.* 2.

admittere,

arg. *L. ſi quis. pen. C. de pact.*

cum is, qui in totum jus ſuum remittere poteſt, illud multo magis in aliam qualitatem convertere valeat;

L. quod ſi iterum. 4. *L. licet.* 30. *ff. de adim. & transf. leg. L. nihil eſt.* 31. *ff. ad municip.*

Præ-

Præprimis cum talis obteſtatio loco juramenti reputetur,

Klock. *de Contrib. cap.* 17. *n.* 78. Richt. *conſ.* 56. *n.* 7. *part.* 1. *vol.* 1.

& in ſpecie fidei interpoſitio eundem habet effectum, quem juramentum corporale, ut non ſaltem probant loca Juris Canonici, in

cap. ad aures. 3. *X. de his quæ vi met. cauſ. cap. pervenit.* 2. *X. de fidej.*

verum etiam unanimi id calculo receptum, *in Germania* uſitatum, & *in ſupremo Imperii Tribunali* frequentatum eſſe, teſtantur Interpretes

Setſerus *tr. de Juram. lib.* 1. *cap.* 6. *num.* 2. *& ſeqq.* Schurff. *Conſ.* 52. *n.* 19. *cent.* 3. Sixtinus *Conſ. Marp.* 12. *n.* 2. *vol.* 3. Vultejus *Conſ. Marp.* 18. *n.* 198. *& conſ.* 34 *n.* 91. *vol.* 3. Benckendorff. *ad tr.* Seraphini de Seraphinis. *de privil. juram. priv.* 77. *n.* 9. ubi cumulatiſſimas Doctorum allegationes ſubnectit.

eamque ſententiam tanquam conſcientiis & negotiis humanis proſpicientem, ubi lex pro forma juramentum corporale non requirit, veriorem & latiorem indicat

Mevius *part.* 1. *deciſ.* 146. *n. ult.*

Auch 4.) beyde über ſothane Gütter aufgerichtete/ und von Keller zu N. ertheilte Documenten ausdrücklich Lehen-Briefe genannt/ und dardurch die Kennzeichen und Merckmahlen dieſer als lehenbaren Stücken zu verſtehen gegeben worden/ inveſtitura ſiquidem qualitatem feudalem optime probat, & ea, quæ in inveſtituris comprehenſa inveniuntur, pro feudalibus reputantur,

Oldrad. *Conſ.* 272. Curt. *Jun. Conſ.* 31. *col.* 2. *poſt med. & conſ.* 140. *col.* 2. *in f.*

adeo

adeo ut feudi probatio ex ſolis inveſtituris & recognitionibus tanquam liquidiſſima cenſeatur, ut pertinenter tradidit

Cravetta *Reſponſ. pro Genero. n.* 425.

cum inveſtitura vim contractus oſtendat, inque eam veluti ſcopum omnis feudi ſtatus dirigatur,

Zaſius *in Epit. Feud. Part.* 8. *n.* 49.

& propterea ſi fuerit dictum, inveſtimus te de tali caſtro, ſemper feudum conſtitutum eſſe intelligatur

Cap. per tuas 5. *X. de donat.* Innocent. *in cap. veritatis. X. de jurej.*

Rationes Decidendi.

Alldieweiln jedoch 1.) nicht alle und jede Belehnungen/ ſondern allein die jenige/ worbey partes feudorum eſſentiales zu befinden/ ein Lehen und deſſen Empfängniß nach ſich ziehen/ ad ipſam ſiquidem feudi conſtitutionem, & inducendam eſſentiam ſingulari quodam contractu opus eſt, quo ex parte Vaſalli fides ſolenniter & emphatice, ac per juramentum promittatur, ex parte vero Domini accipiens in Vaſallum recipiatur, ipſique res feudi nomine tradatur, & quidem adhibitis duobus Paribus Curiæ, utpote jam tum Domino ratione fidei obſtrictis, & ad perficiendam hanc ſolennitatem duntaxat habilibus,

2. *Feud.* 2. *princ.* & 32. *ac* 33.

eaque de cauſa in ea conditione conſtitutis, ut poſſint a Domino citari & ad teſtificandum cogi,

dict. text. *in* 2. *Feud.* 2. *pr. verſ. ſi enim.* Bocer. *tr. de Inveſt. cap.* 4. *n.* 59.

In tantum, ut ſi ſolennitates hæ fuerint omiſſæ, inveſtitura nullius valoris & effectus reputetur,

per text. expreſſ. *in* 2. *Feud.* 32. *ibi:* etiamſi Dominus confiteatur factam, quæ tamen ſine ſolennitate hac facta non valet &c.

eamque ſolennitatem etiamnum hodie in uſu eſſe & frequentari, ex formula inveſtituris communiter addi ſolitæ, deducit & probat

Struv. *Syntagm. Jur. feud. cap. 8. aph. 5. n. 4.*

Dergleichen Conſtitution und Solennität aber bey dieſen Belehnungen und Conceſſionen zumal nicht zu befinden / wie aus denen Lehen-Brieſen ſattſam und offenbar zu bemercken;

Dannenhero 2.) nicht genug / daß dieſe Gütter einigen als Lehen-Trägern übergeben und aufgetragen worden / tametſi enim quædam conjecturæ, quæ ad naturam feudi accedant, concurrere deprehendantur, tamen feudum nequaquam præſumitur, quando aliæ & quidem fortiores aliam præſumtionem ingeminant, ut cum citatis probat

Mantica *tr. de Tac. & ambig. Conv. lib. 23. tit. 7. n. 8.*

præprimis cum feudum tanquam ſpecies ſervitutis regulariter haud præſumatur,

Mantica *d. lib. 23. tit. 4. n. 1.*

& quævis conceſſio in dubio potius allodialis, quam feudalis præſumi ſoleat,

Vultej. *de feud. lib. 2. cap. 3. n. 11.*

Bevorab da 3.) in erſagten Lehen-Brieſen weniger nicht des verlehnens / und zwar beydes vor dem Lehen-Mann und ſeine Frau / als auch nur für einen leidlichen jährlichen Zinß gedacht / dieſe Belehnung auch allein auf des Lehen-Manns Leben gerichtet wird; præterquam autem, quod terminus: verlehnen oder verleyhen / nequaquam feudum, ſed potius locationem, eamque vel ſimplicem, vel aliis concurrentibus indiciis, cum plenioris juris translatione conjunctam, nimirum Emphyteuſin, importet,

Colleg. Argent. *ad tit. locat. n. 4.*

etiam in feudo a maſculo acquiſito non fœminæ, ſed maſculi ſuccedunt & admittuntur

1. Feud. 8. §. filia. 2. Feud. 50. princ.

idque in dubio etiam hoc modo ſemper conceſſum intelligatur,

Manentus *Conſ. 39. n. 20.*

neque feuda ordinarie pro reditu vel cenſu, ſed ſervitiis conſtituantur,

2. Feud. 23. in fin. Mantica *d. tr. lib. 22. tit. 4. n. 7.*

in tantum, ut licet eorum nulla facta fuerit mentio, tamen ſi de feudi datione appareat, ea nihilominus a Vaſallo debeantur & promiſſa cenſeantur,

arg. *L. cum quid mutuum 3. ff. de R. cred.* Setſer. *diſp. feudal. 1. th. 18. pag. 59.*

denique etiam feuda non tam ad aliquod tempus, ſeu dies vitæ conſtitui, ſed plerumque in perpetuum dari, & toti generationi relinqui cenſeantur,

2. Feud. 31. & 50.

Uber das 4.) nicht genug iſt / ut formula: Treu und hold zu ſeyn / exprimatur, plura ſiquidem obligatio feudalis, & juramentum deſuper præſtandum deſiderat, ut apparet ex

textibus diſertis *in 2. Feud. 6. & 7.*

eaque de cauſa formula juramenti in Vaſallagio præſtandi non ſaltem ad dicta verba, verum etiam alia, & in ſpecie: gewärtig zu ſeyn / refertur,

Ritter *de Homagio cap. 1. n. 31.* Roſenthal. *de feud. cap. 6. concluſ. 85. n. 7.*

eamque formulam integram exhibet

Schneidewin. *Epit. Feudal. p. 5. cap. 1. pag. m. 351.*

& membra juramenti ſpecifice & nominatim exponit

Bitſchius *in Comment. feud. ad dict. text. in 2. Feud. 6. & 7.*

Weniger 5.) die Benennung eines Lehen-Manns oder *Vaſalli* hierbey etwas verfangen kan/ nam ut taceamus, abuſu loquendi effectum eſſe, ut etiam quandoque Vaſallus pro ſubdito accipiatur, ceu teſtatur

Tabor. *Barboſ. locuplet. lib.* 18. *cap.* 3. *axiom.* 4.

etiam conceſſio ſive contractus non præciſe ex nomine ſive appellatione, verum potius ex ſubſtantia & internis viſceribus judicari debet.

L. inſulam 6. ff. de præſcript. verb.

Si enim in contractu ponatur nomen unius, & effectus alterius, talis contractus judicandus eſt ſecundum naturam illius, cujus effectus eſt poſitus, cum appoſitum, quod non convenit formæ & effectui, habeatur pro non appoſito, ut bene

Richter. *de Interpr. Contract. poſ.* 7.

& verba generalia, & præſertim abuſiva ſemper ad aptitudinem ſunt reſtringenda

Richt. *dict. loc.*

Auch obgleich ſonſten 6.) juramentum corporale, tanquam ad naturalia ſolummodo feudi pertinens, wohl remittirt/ oder an deſſen ſtatt eine andere formula, v. g. an Eydes ſtatt gebrauchet werden kan/

2. Feud. 3. & 24. §. 1.

dannoch ſolches allein ſtatt findet/ quando feudum conſtitutum eſſe apodictice & infallibiliter probari poteſt, cum juramentum tanquam acceſſorium, & quidem naturale, absque ſubſtantia eſſe & ſubſiſtere nequeat

l. 2. ff. de pecul. legat.

& non entis nullæ partes & qualitates eſſe poſſint,

L. ejus qui 41. *verſ. quod ſi ſtipulatus. ff. ſi cert. petat.* Richt. *Conſ.* 31. *n.* 148. *vol.* 1.

welches daß es alles allhier ermangele/ in Ration. decid. 1. überflüßig gezeiget worden.

Jngleichen 7. dieſem zu Folge die beygelegte Lehen-Briefe von denenjenigen Inveſtituris, ſo ſonſten in feudis gegeben zu werden pflegen/ unterſchieden ſind/ argumentum enim quod ſumitur ex inveſtitura ad demonſtrandam feudi qualitatem, non eſt neceſſarium, quando ex verbis claris feudi interpretatio excluditur, ut in terminis notanter concludit

Mantica *dict. lib.* 23. *tit.* 5. *n.* 2.

cum etiam de bonis emphyteuticis ac cenſiticis poſſeſſores inveſtiantur, & renovationem inveſtituræ petere cogantur, ut bene

Carpz. *P.* 1. *Conſt.* 27. *def.* 7. *in fin.*

Vielmehr 8.) und letztens ſonderlich zu bemercken/ daß nicht allein ein ſehr geringer Canon denen Lehen-Leuten zu zahlen/ ſondern auch deſſen Abtrag/ wie auch die Beybehaltung der Gütter/ ſub pœna privationis ihnen auferleget worden; tralatitium autem eſt & expeditum, non feudi ſed Emphyteuſeos potius indoli ac naturæ convenire, ut canon modicus in recognitionem dominii præſtetur, & pœna privationis ſeu caducitatis in caſum contraventionis reſervetur,

L. 1. *&* 2. *C. de Jur. Emphyt.* Fulgin. *tr. de Jur. emphyt. prælud. q.* 8. *n.* 25. *&* 26.

adeo, ut parva penſio emphyteuſin inducat, tametſi locationis facta fuerit mentio,

Fulgin. *d. loc. q.* 15. *n.* 21.

& emphyteuſis vera reputetur, quando conceſſio facta ad quid annuum & modicum præſtandum, licet appelletur feudum, & juramentum acceſſerit,

Burſat. *Conſil.* 85. *n.* 27.

in feudis autem id nequaquam obtinere, utpote in quibus nec canon præſtatur, ut dictum, & præterea juris eſt, ut ſi quid fiat contra obligationem feudalem, feudum non ad dominum, ſed ad proximos agnatos devolvatur.

Fulgin. *d. tr. quæſt.* 9. *ſub fin.*

Als iſt kein Zweifel/ daß die in denen Lehen-Briefen bemeldte Gütter keineswegs pro feudalibus, ſondern allein pro emphyteuticis zu achten ſeyn.

Rationes decidendi ſecundæ quæſtionis.

Aus welcher Entſcheidung dann auch die zweyte Frag gar leichtlich ihre abhelffliche Maaß erlangen kan / dann weil es an deme / daß dieſe Gütter bloſſerdings für Erbzinß-Gütter zu halten/ ſo ergiebet ſich von ſelbſten / daß deren alienation mit Recht keineswegs beſtritten / noch etwas mit Beſtand obmoviret werden könne/ wordurch der Beklagte Johann Caſpar zu W. ſothaner ihme ertheilter Leyhe wiederum zu entſetzen ſeye. Dann ohngeachtet unter denen Rechts-Lehrern/ ob die bona emphyteutica in præjudicium ſucceſſorum mit Fug alieniret werden können/ einige Spaltungen ſich hervor thun/ wie zu ſehen beym

Fachinæo *Conſ.* 79. *n.* 44. *lib.* 1. Fulgineo *tr. de Jur. Emphyt. tit. de contr. emphyt. q.* 24.

So iſt doch die bewehrteſte und beſte Meinung / daß ein Erbzinßmann allen und jeden in der Inveſtitur begriffenen Erben / ſie ſeyn gleich in der abſteigenden oder ſeitwerts Linien begriffen/ durch die von ihme vorgenommene Veräuſerung præjudiciren/ und die etwa ſonſten verhofte Nachfolge ihnen entziehen könne / in Betrach-

tung/

tung/ quod bona emphyteutica inſtar feudalium, intuitu certæ familiæ atque ſanguinis non dentur, & proinde liberiori diſpoſitioni atque alienationi ſubjaceant;

per *L. ult. Cod. de jur. emphyt.*

allermaſſen ſolcher Meinung nachdrücklich beypflichten

Alexand. Tartangus *Conſ.* 30. *n.* 16. *lib.* 1. Cephal. *Conſ.* 397. *n.* 16. *& ſeq. lib.* 3. Honded. *Conſ.* 51. *n.* 23. *vol.* 1.

dannenhero / ob gleich an Seiten des Klägers angegeben werden wolte / als hätte Johann B. ſothane Lehen-Gütter ohnrechtmäſſig alieniret / dannoch ſothanes Poſtulatum durch dieſen Haupt-Grund völlig vernichtet und zu Boden gerichtet wird;

Und zwar 2.) um ſo mehr / weil ſolches per ultimam voluntatem beſchehen und zu Werck gerichtet worden / expediti autem juris eſt, inconſulto etiam Domino, prædium emphyteuticum vel jus in eo competens in ultimo elogio relinqui aut legari poſſe, ceu multis adductis comprobat

Harpprecht. *ad §.* 3. *Inſt. de locat. cond. n.* 338.

Vnde etiam patri uni ex filiis emphyteuſin teſtamento ſuo relinquere conceditur

Harrprecht. *d. loc. n.* 230.

licet hoc, ſed ſine ratione, ad caſum, quo liberis ceteris pater aliquid aliud relinquit, reſtringat

Fulgineus *d. tit. de contr. emphyt. quæſt.* 24. *n.* 14.

Ja da noch über das 3) berührter Teſtator ſeine Hausfrau als coinveſtitam damit bedacht / und auf ſelbige ſeinen letzten Willen gerichtet hat / tanto minus enim videtur aliquid novi præſumſiſſe, & voluntati domini contraveniſſe, qui rem in gratiam coinveſtiti dimittit, & hoc ipſo ejus utilitatibus medetur, ut bene

Sichard. *ad L. voluntas.* 4. *C. de fideicommiſſ. n.* 6. *&* 7.

Hierauf

Hierauf auch 4) dieſelbe zur Leyh-Empfängnis zugelaſſen/ zum andernmal würcklich damit belehnet / und mit gewöhnlichen Lehen-Briefen verſehen worden / ubi enim actus alienationis tanquam licitus præceſſit, & novus Emphyteuta a Domino admiſſus, cumque eo novus contractus celebratus, tum jus adeo firmum & radicatum obtinuit, ut nulla ratione nullove prætextu ei ſubverti poſſit, actus enim præcedens, quando de genere permiſſorum eſt, etiam ſubſequens valide ſuſtinetur, cum præcedentia ſubſequentibus adminiculum & robur præbeant,

arg. *L. ſi ſervus plurium. 50. §. ult. ff. de leg. 1.*

& propterea jus ex ejuscemodi actu quæſitum nequaquam auferendum ſeu labefactandum,

§. ult. Inſt. de his qui ſui vel alien. jur. ſunt.

quin potius jure ejus uti debet, qui in jus alterius ſuccedit.

L. ſi aquæductus. 47. ff. de contrah. emt.

Ohngehindert 5) und beſchlüßlich der in actis befindlichen Ehe-Pacten/ ſo von Klägern ſonderlich entgegen geſetzet / und als ſeye darinnen ein anders verſehen worden / vorgegeben werden will / maſſen ex §. 5. pactorum offenbahr und unwiederleglich zu erſehen / daß die darinnen enthaltene Vorſehung auf dem Todes-Fall/ und zwar nicht per modum dilationis, ſondern diſpoſitionis, einfolglich in vim ultimæ voluntatis beſchehen und verfüget worden ſeye; per ea, quæ hanc in rem ſolide notavit & deduxit

Carpz. *Jprud. For. P. 2. Conſt. 43. def. 5.*

dannenhero kein Wunder / daß ſelbige per contrariam diſpoſitionem ſive ordinationem wieder aufgehoben werden können/ per

L. 4. ff. de adim. vel transf. legat.

Erachte

Erachte demnach/ daß dieſe Sach folgender Geſtalt abzuurtheilen/ und darinnen auszuſprechen ſeye.

Beſcheid.

In Sachen Heinrich und Conſorten zu W. als Klägern an einem/entgegen und wieder Johann daſelbſten/ als Beklagten am andern Theil/ wird allem hinc inde ſo ſchrifft-ſo mündlich gethanen Vorbringen nach/ hiermit zu Recht erkannt; daß Beklagter von der gegen ihn erhobenen Klag allerdings zu abſolviren/ und bey der einmal erhaltenen/ und viele Jahre genoſſenen Erb-Leyh zu laſſen und zu handhaben ſeyn/ allermaſſen dann das C. M. Ober-Amt allhier denſelben von der gegen ihn angeſtellten Klag hiermit abſolviret/ und bey der einmal erhaltenen Erb-Leyh und deren fernerem Genuß/ läſſet und handhabet/ die beyderſeits angewandte Unkoſten aber aus hierzu bewegenden Urſachen gegeneinander vergleichend und aufhebend.

V. R. W.

XXI.

Ob durch Veräuſſerung und Verpfändung des Erbzinß-Guts/ auch Unterlaſſung der Leyh-Renovation, der Erbzinß-Mann ſeines Rechtens verluſtiget werde/ und das Erbzins-Gut von dem Lehen-Herꝛn rechtmäßig eingezogen werden könne? auch welchergeſtalten die Erb-Leyhe in eine gemeine Leyhe verändert werde?

ALs mir Ends-bemeldten die zwiſchen einigen zweyherriſchen Hochfürſtl. H. D. und N. D. Einwohnern zu E. als Klägern/ und Jhro Hochwürden dem Herꝛn Prælaten zu A. im Nahmen und von wegen des Gotteshaus allda/ als Beklagten/ verhandelte Acta, in puncto eines den Klägern von erſagtem Gotteshaus Jure emphyteutico hiebevor eingethanen/ und von ihnen eine ſehr geraume Zeit beſeſſenen und benutzten/ nunmehro aber von hochbeſagten Herrn Prælaten/ in Anſehung einiger Caducität/ und darauf in Anno 1666. mit ihnen aufs neue aufgerichteten zwantzigjährigen/ und vor einigen Jahren abermal zu End geloffenen Leyhe ihnen wiederum entzogen/ und andern käuflich angetragenen alſo genannten Wieſen und Hecken-Guts/ ohnlängſthin zugeſchickt/ und mein rechtliches Bedencken darüber erfordert worden/ ſo habe ſelbige mit behörigen

gen Fleiß verleſen / und nach reiflicher Erwegung befunden / daß das Hauptwerck auf nachfolgender Frage vornemlich beruhe/ und ſolche nach Anleitung derer Rechte zu entſcheiden ſeye:

Ob die Klägere bey der vor einigen Seculis mit ihnen aufgerichteten / und in Actis angezogenen Erb-Beſtändnis der gegen ſie angezogenen Caducität/ und darauf den Angeben nach in Anno 1666. erfolgten Locution ohnerachtet zu laſſen / und bey deſſen bisherigen Beſitz und Erhebung zu handhaben; Oder aber: Ob der Beklagte ſo wohl ermeldte Caducität / als auch den hierauf erfolgten Leyh-Contract gegen ſie mit Beſtand anziehen / einfolglich nach deſſen nunmehrigen Ablauff/ das Gut wiederum zu ſich nehmen / und andern nach Belieben überlaſſen könne.

Rationes Dubitandi.

Wiewohl vor dem Herrn Beklagten keine geringe Motiven / wordurch deſſen gethane Einrede / beſonders aber die anfänglich vorgeſchützte Caducität unterſtützet werden könte/ herfür zu tringen ſcheinen / und zwar 1) daß die Erb-Beſtändnere die Gütter in weit mehrere Stämme/ als ihnen zugelaſſen / ein- und abvertheilet / und dardurch ſelbige zugleich an andere / ſo deren unfähig/ gerathen laſſen / diviſio ſiquidem duntaxat inter eos, qui in Inveſtitura comprehenduntur, non vero cum aliis ſive extraneis fieri poteſt,

Card. Mantica *de tacit. & ambig. convent. lib. 22. tit. 18. n. 45.*

cum diviſio, ſpecies alienationis ſit;

L. diviſionem 1. *C. comm. utr. judic.* Cravett. *Conſ.* 264. *n.* 4.

neque inter alios, quam inter quos eſt communio, licite fieri poſſit;

L. in communi. 3. *L. ſi quis pr. ff. comm. divid.*

& proinde ſicut per alienationem Emphytevſis ipſo jure amittitur,

Scoppa *Obſ. Theoret. practic.* 49. *n.* 3.

in tantum, ut dominus etiam propria authoritate poſſeſſionem capere & apprehendere poſſit;

Baptiſta Hodierna *controv. forenſ.* 1. *n.* 29. Hondedæus *Conſ.* 36. *n.* 9. *& Conſ.* 51. *n.* 21. *vol.* 5.

Ita etiam per illicitam diviſionem amitti neceſſe eſt, cum genus includat omnes ſpecies ſub eo comprehenſas,

L. omnes. 4. *C. de præſcr.* 30. *vel* 40. *ann.* Menoch. *Conſ.* 266. *num.* 69.

& in alienatione prohibita omnis actus prohibitus cenſeatur, quo jus alteri acquiri poteſt;

Richter. *Conſ.* 455. *n.* 28. *vol.* 2.

Bevorab / da 2) in der Beylage Actorum ſub Lit. C. dieſe nachdrückliche Worte zu befinden / daß die Zinß und Gütter allezweg in zweyen Händen / neimlich derjenigen / ſo von denen erſten herſtammen / dabey aber mehr nicht als zwey Glieder machen / gefunden werden ſollen / evidenti utique judicio, ultra perſonas in Inveſtitura ab initio expreſſas, earumque poſteros & heredes in binario numero conſtitutos eam extendi non poſſe, aperto ſiquidem contractus veſtigia exinde apparent, ita ut non poſſint Emphytevſi potiri, quos tenor Inveſtituræ excludit;

arg. *L. cum ad probationem* 21. *ubi Baldus ff. de Prob.*

præ-

præcipue cum Inſtrumentum Inveſtituræ ſtricti juris ſit, & multiplicationem eidem contrariam haud ferat;

Socin. *Conſ.* 39. *n.* 10. *vol.* 1.

Auch daß 3) erſagte Erb-Beſtändnere die Gütter zu verpfänden ſich nicht entblödet / ſicut enim hypothecæ datio ſpecies alienationis eſt,

L. ſancimus. ult. C. de reb. alien. non alien.

ita etiam quod in hac juris eſt, in illa quoque obtinere debet, ut vult

Roman. *in L. Si conſtante.* 24. *pr. ff. ſoluto matrim.*

So daß 4) ſolches ſtatt findet / obgleich nicht alle / ſondern nur einige ſich deſſen unterfangen hätten / uti huic ſententiæ patrocinantur

Berlich. *part.* 2. *concluſ.* 46. *num.* 28. Corbul. *de Jur. Emphyt. cap.* 15. *ampl.* 8.

Eo quod ex ſubjecta ſtipulatione pœnali principalis quoque individua efficiatur, & proinde ex unius contraventione pœna in ſolidum committatur.

L. in executione. 85. *ff. de V. O.*

Und dann 5) Krafft der ſub Lit. C. befindlichen Beylage ihrer Seits ſelbſten geſtanden und nachgegeben wird / daß aus ſothanen Urſachen die Gütter caduc, und ſie deren verluſtigt worden / optimus autem probationis nervus eſt propria confeſſio;

L. unica. C. de confeſſ.

& ita abit in contractum, ut revocari non poſſit;

Dynus *in cap. quod ſemel. n.* 3. *de R. I. in* 6*to.*

idque tanto magis, quando ea pro cauſa & fundamento petitionis, ut hoc loco fit, ſupponitur;

arg. *L.* 1. *&* 5. *C. de cond. ob turp. vel inj. cauſ.*

expreſſio enim cauſæ enixum atque ſerium confitendi animum arguit;

arg. *L. cum tale. 76. §. 2. ff. de cond. & demonſtr.*

Ingleichen/ daß 6) nach Ablauff der letzt beſchehenen Verlehnung/ dieſelbe um deren Renovation keineswegs zeitige Nachſuchung gethan/ ſondern vielmehr noch einige Jahr darüber hingehen und verſtreichen laſſen/ ab Emphytevſi enim & multo magis locatione excluditur, qui tempore finito contractus renovationem non petiit,

Mantic. *d. tr. lib. 22. tit. 32. n. 1.*

ubi tradit, Doctores ita utrobique ſentire, & jura de feudis loquentia etiam ad Emphytevſin extendere.

Einfolglich 7) das Gottes-Haus hierdurch freye Macht und Gewalt überkommen/ die Gütter anderwärtlich nach Belieben zu verlehnen/ oder gar verkäuflich wegzugeben/ modum enim & legem, quam velit, rebus ſuis imponere, cuilibet domino integrum relinquitur,

L. in re mandata. 21. C. mandat. Cacheran. *deciſ. 100. n. 5.*

eaque de cauſa dubium non eſt, Eccleſiam bona ad ſe devoluta aliis elocare, vel prorſus diſtrahere & alienare poſſe;

L. litibus. 20. C. de Agric. & Cenſit. Weſenb. *Conſ. 62. n. 7. part. 2.*

Angeſehen 8) auch nicht einmahl Dominus directus in Emphytevſi verbunden/ denen Erbſtändnern die Gütter von neuem zu überlaſſen/ wie ſonſten zwar die wiedrige Meinung cum aſſeclis behaupten will

Hartmann. Piſtor. *Obſ. 162. n. 4. & ſeqq.*

mit mehrern Grund aber dieſelbe ablehnet und wiederleget

Zoeſ. *ad ff. tit. locat. n.* 115.

vielweniger dann in ſimplici locatione, als vermöge deren bloßhin uſus perſonalis, nicht aber cum utili dominio conjunctus transferiret wird;

princ. & paſſim. *Inſt. de locat. conduct.*

Die Beſtändnere auch ferner und 9) den in Anno 1666. aufgerichteten Leyh-Contract, dero Zeit weniger nicht willig und zu allem Danck angenommen/ acceptatio autem plenum & perfectum aſſenſum ad obligationem legitime inducendam declarat;

L. tale pactum. 40. *§.* 2. *ff. de pact. L. non figura.* 38. *ff. de O. & A.*

adeo, ut ex ſola taciturnitate cum præſentia conjuncta colligatur,

Mozz. *de contract. tit. de donat. n.* 24.

& ſcientia ejus, quod geritur, præſumtionem illius inducat,

Cravetta *Conſ.* 261. *n.* 5.

cumprimis ſi proteſtatio ſive contradictio haud ſubſequatur;

arg. *L. ſi filiusfamilias* 16. *ff. ad SCt. Maced.*

Als auch 10) den von 8. bis 14. Gulden erſteigerten Canonem die gantze 20. Jahr über ohnweigerlich erlegt und abgetragen/ qui autem ſolvit, eo ipſo contractum approbare cenſetur;

L. ad ſolutionem. 5. *C. de re jud. cap. quod conſultationem.* 15. *X. eod.*

cum voluntas non minus factis quam verbis declaretur;

L. non tantum. 5. *ff. rem rat. haber.*

Imo

Imo facta longe fortiora ſint verbis, ut bene

Burſatus *Conſ.* 48. *n.* 18.

Und dahero 11.) anders nicht zu ſchlieſſen/als daß die Klägere damals von der alten Erb-Leyh abgehen / und ſolche in eine gemeine Leyhe verändern wollen / cum enim canon Emphyteuticus augmentum non admittat, per tradita

Richteri *Conſ.* 93. *n.* 9. *vol.* 2.

ſane non poteſt non dici contractum emphyteuticum in locationem transmutaſſe, qui canonem augeri patitur, cum conſtet in illo canonem modicum ſolvi in recognitionem dominii, in hac vero canonem uſui ſeu fructibus correſpondentem,

Fulgineus *tr. de Jur. emphyt. prælud.* 5. *n.* 4.

Quantumvis enim in dicto Inſtrumento de anno 1666. ſolius renovationis fiat mentio, nova tamen qualitas ratione canonis & temporis acceſſit, quæ aliam prorſus novam conceſſionem demonſtrat, ut appoſite tradit

Mantic. *d. tr. lib.* 23. *tit.* 22. *n.* 13.

& propterea etiam canonis ſolutio non ex priori ſeu Emphyteuſeos, verum potius poſteriori ſeu locationis cauſa profecta videtur,

Mantic. *d. loc. tit.* 9. *n.* 37. *in fin.*

cum quis juri antea competenti etiam facto contrario renuntiare poſſit,

Cap. ex transmiſſa. 3. *X. de renunc. cap. inter.* 20. *X. de ſent & re judic. cap. gratum.* 20. *X. de offic. deleg.*

& tacite etiam renuntiatio præjudicare ſoleat;

cap. olim. 19. *X. de Cenſib.*

Weswegen/ ob gleich ſonſten 12) nicht leichtlich von der erſten Inveſtitur abzuweichen / ſondern vielmehr die darauf erfolgte anderwärtige Conceſſion nach der erſten zu reguliren und zu verſtehen/ ſolches dannoch zumahln nicht Platz findet / wann ſich offenbahr zeiget / daß die Partheyen jene verlaſſen / und eine gantz neue / und der vorigen gantz unähnliche / aufrichten wollen / wie in terminis behaupten

Mantic. *d. loc. tit.* 8. *n.* 24. Fachinæus *Conſil.* 79. *n.* 5. *lib.* 1.

Ja wann ſchon 13) in caſu dubio mehr pro Emphyteuſi als locatione ſimplici die rechtlichen Vermuthung genommen werden ſolte/ ſo belieben doch die Interpretes ein anderes/ wann der Canon nicht gleichförmig geblieben / ſondern nachgehends höher geſetzt und bezahlt worden / allermaſſen cum Aretino, Cyno & Saliceto lehret

Schurff. *Conſ.* 23. *n.* 27. *&* 28.

cum non ſaltem Eccleſiis & piis cauſis, præſertim in dubiis opinibus favendum,

Card. Tuſch. *lit. R. concl.* 134. *n.* 10. Manz. *ſpecial. Jur. Comm. voc. Eccleſiæ favor.*

verum etiam eo laborandum, ut quam citiſſime bona ad eam revertantur;

Klock. *conſ.* 47. *n.* 38. *tom.* 2.

An dieſem allem auch deſto weniger zu zweifeln/ daß die Beſtändnere nach der vom Herrn Prälaten dero Zeit angenommene Leyhe dagegen im geringſten nichts obmoviret/ da hingegen in ſo langer Friſt peritiores zu conſuliren/ und falls ſothane Leyhe verfänglich geweſen / ſolche gerichtlich anzufechten frey geblieben; præterquam autem, quod ignorantia allegari nequeat, quando ruſtici peritiores conſulere, & adhibita diligentia eam removere potuerunt,

L. regula eſt. 9. *§.* 3. *ff. de jur. & fact. ignor.*

ſane nequaquam, contra decennalem, & multo magis ergo vicennalem taciturnitatem cum ea concurrentem canonis præſtationem patrocinium præſtare poteſt, pertinenter concludente

Menochio *tr. de A. J. Q. caſ.* 194. *n.* 69.

tale enim tempus ſicut habet vim jura prorſus nova inducendi;

L. ult. in fin. 6. *ff. de long. temp. præſcript.*

ita multo magis negotium proprio facto roboratum confirmandi & ſtabiliendi, per textum expreſſum in

L. cum de in rem verſo pr. ff. de uſuris.

præcipue, cum plane inveriſimile ſit, aliquem ignorare contenta Inſtrumenti, quod penes ſe habuit.

Johann. Baptiſt. Coſta *de Fact. Scient. imp.* 81. *n.* 15. Brunnem. *conſ.* 162. *n.* 237.

Ohngehindert daß 15.) ſothane zwantzig-jährige Leyhe vom Herrn Prälaten und Convent einſeitig und allein/ keineswegs aber von denen Beſtändnern unterſchrieben/ oder aber ein Revers-Brief dargegen zuruck gegeben worden/ und dahero unverbindlich zu ſeyn ſcheinet/ nam in omnibus negotiis, quæ tantum ad probationem, haud vero ad eſſentiam ſcripturam deſiderant, ſubſcriptionem præciſe intervenire neceſſe non eſt, ſed ſufficit, ſi re vel facto voluntas declaretur;

§. ult. Inſt. de oblig. pr. Inſt. de oblig. quæ quaſ. ex contract. naſc. Bardil. *de ſubſcript. cap.* 6. *n.* 4.

quod & firmat JCtus Cajus, dum ſcribit: fiunt enim de his ſcripturæ, ut quod actum eſt, per eas facilius probari poſſit: & ſine his autem velit, quod certum eſt, ſi habeat probationem,

in L. in re 4. *ff. de fid. inſtrum.*

welches dann in contractu locationis unſtreitig/

L. contractus 24. *Cod. de locat. cond.*

ja gar in emphyteutico ſtatt findet/ allermaſſen auch ex veriori ſententia zu deſſen Aufrichtung/ Weſen und Beſtand/ Scriptura zumal nicht erfordert wird/ wie nachdrücklich darthun

Mantic. *d. tr. lib.* 22. *tit.* 6. *num.* 16. Pariſ. *conſ.* 77. *n.* 16. *lib.* 3. Valaſcus *de Jur. emphyt. q.* 7. *n.* 2.

Certum ſiquidem, & hunc in numero conſenſualium eſſe,

arg. *§.* 3. *Inſt. de locat. conduct.*

ejusmodi etiam citra Scripturam perfici poſſe tralatitium eſt.

t. t. Inſt. de obl. quæ ex contract. naſc.

Rationes decidendi, iisque junctæ Reſponſiones ad Rationes dubitandi.

NIchts deſto weniger aber und weil 1.) die vorgeſchützte Caducität dero Zeit rechtlicher Gebühr nach nicht geſucht/ deren angegebene Urſachen ausfindig gemacht/ und darüber die richterliche Erkäntniß und Entſcheidung erfolget/ non enim ſufficit dominum caducitatem allegare, & deſuper voluntatem ſuam declarare, ſed inſuper neceſſe eſt, ut ejus petitio coram ordinario Judice inſtituatur, pars adverſa formaliter citetur & audiatur, cauſæ caducitatis exacte probentur, & tandem Judicis ſententia declaratoria ſequatur, ut eleganter tradit

Guido Papa *quæſt.* 107.

ubi in Parlamento Delphinatus ita pronunciatum eſſe, refert

Matth. de Afflict. *deciſ.* 97. *in fin.*

ubi in Conſilio Neapolitano hoc modo judicatum commemorat, eamque ſententiam tanquam veriorem & æquiorem cum Menochio ſequitur

Vincentius Carocius *deciſ. 9. n. 3. & ſeqq.*

cum cauſa caducitatis ſit petitorii judicii, & propterea fortiſſimam probationem efflagitet, ut comprobant

Burſatus *conſ. 23. n. 6.* Feltmann. *deciſ. 2. n. 1. decad. 2.*

Alias ſiquidem eſſet in poteſtate domini, privare Emphyteutam jure ſuo ſine cauſa, quod abſurdum foret, verba ſunt

Abbatis *in cap. quæ in Eccleſiarum 7. de Conſtit. in pr.*

ut hæc allegat & in decidendo ſequitur

Fulginæus *de Jure emphyt. tit. de alienat. quæſt. 7. n. 1.*

adeo, ut ſi hæc norma non obſervetur, Emphyteuta tanquam ſpoliatus reſtituatur,

Caroc. *dict. loc. n. 6.*

cum poſſeſſor in poſſeſſione ſua defendi, & inaudita cauſa eadem privari non debeat;

L. extat. 13. ff. quod met. cauſ. L. ſi quando 9. C. unde vi. Klock. *conſ. 47. n. 50. tom. 2.*

Atque ad hanc ſententiam cam magno in conſenſum adductorum numero etiam inclinat

Berlich. *p. 2. concl. 46. n. 5. & ſeqq.*

Zumalen da 2.) die Klägere die Gütter nicht allein über 200. Jahr beſeſſen / und darvon den canonem actis atteſtantibus, jederzeit richtig bezahlt / quo antiquior enim eſt poſſeſſio, eo magis ſalva relinqui, & citra prægnantes cauſas ſubduci non debet, cum poſſeſſio antiqua præſumatur habere juſtitiam permanentem

Matth. de Afflict. *deciſ. 376. n. 6.* Schrad. *Conſ. 36. n. 38. vol. 1.*

neque

neque auferri iis eorumque heredibus debeant bona, qui canonem emphyteuticum continuo ſolvunt,

§. 3. Inſt. de locat. conduct.

Sondern auch 3.) bey denen Güttern nachgehends gelaſſen/ und die Erbzinß / obwohl in etwas erhöhet / von ihnen angenommen worden / caducitatem enim remittere cenſetur, qui Emphyteutas bona ſemper poſſidere permittit, & canonem ab iis ſciens petit & exigit.

arg. *L. in Emphyteuticariis 2. C. de jur. emphyt. L. 3. L. 6. §. 1. L. 7. ff. de Leg. commiſ.* Carpz. *P. 2. Conſt. 38. def. 6.* Corbulus *tr. de jur. emphyt. q. 15. per tot.* Garratus *Conſ. 32. n. 3.*

Eaque de cauſa renovatio nequaquam neceſſaria eſt, quia per penſionis receptionem tacite facta intelligitur,

Mantica *dict. lib. 22. tit. 33. n. 6.*

ubi hoc fundamentum tutiſſimum eſſe, cum Ruino aſſeverat, illudque etiam ſequitur

Fulgin. *tr. de jur. emphyt. tit. de ſolut. Can. q. 1. n. 239.*

Ohne daß 4.) ſo wenig hypothecæ datio, als negligentia in non petenda inveſtitura pro aſſerenda caducitate angeführet werden kan / licet enim emphyteuſis fuerit eccleſiaſtica, tamen etiam citra eccleſiæ & Prælatorum conſenſum licite oppignorari poteſt;

Fulgin. *dict. tr. de alien. quæſt. 1. n. 238. & 239.*

cum tum demum domini conſenſus ſit neceſſarius, quando creditor bona illa ſibi addici petit,

Fulgin. *cit. loc.*

& hoc loco verſemur in terminis Emphyteuſeos perpetuæ, ut copia documenti ſub lit. B. oſtendit, quippe quæ ſecundum veriorem ſententiam, etiam in bonis Eccleſiarum aliorumve piorum locorum recte conſtitui poteſt;

Nov. 120. cap. 6. Franzk. *tr. de Laudem. cap. 9. n. 49. & ſeqq.* Tabor. *de jur. Emphyt. aſſert. 32.*

In tali autem renovatio ad ſubſtantiam actus haud deſideratur, & propterea Emphyteuta eam non petendo, non cadit jure ſuo, per ea quæ tradit

Fulgin. *cit. tr. de contr. emphyt. qu.* 33. *n.* 8.

Annebenſt 5.) das jenige/ was einige von denen Erb-Beſtändnern ſive alienando ſive oppignorando gethan/ denen Mit-Beſtändnern an ihrem Antheil und Rechten/ ex ſaniori opinione, nicht hätte nachtheilig ſeyn können/ geſtalten genug geweſen/ daß ſelbige den canonem jedesmal entrichtet/ und hierdurch recognitionem dominii, als ein weſentliches Stück des Erbzinß-Rechts/ in acht genommen/ auch a pœna conventionali ad legalem, qualis ſit privatio Emphyteuſeos, nicht wohl geſchloſſen werden könne/ wie wohl bemercket

Carpz. *P.* 2. *Conſt.* 38. *def.* 5.

Dieſem allem nach 6.) zumahl keine Erheblichkeit und Grund/ in deſſen Anſehung man von der alten Erb-Leyh abgehen/ und eine andere aufrichten können/ zugegen geweſen/ fundamentum autem ubi deficit, omne, quod ſuperinducitur, prorſus corruit,

can. quod Paulus 16. *cauſ.* 1. *quæſt.* 1. Schurff. *conſ.* 77. *n.* 1. *cent.* 2. Everhard. *Conſ.* 195. *n.* 2.

cum fundamenti error totam maſſam corrumpat,

Richter. *Conſ.* 38. *n.* 4. *vol.* 2.

& fundamento ſublato, actus conſecutivus reddatur inanis;

Gœdd. *Conſ. Marp.* 32. *n.* 243. *vol.* 3.

Anerwogen 7.) die in der Beylage ſub lit. C. vermeldete confeſſio nicht factum actorum, ſed aliorum coheredum betrift/ certi autem Juris eſt, confeſſionem unius non poſſe tertio præjudicare,

L. exemplo 7. *C. de probat.* Hunn. *Encyclop. Jur. Univ. part.* 2. *tit.* 16. *cap.* 6. *n.* 1. Vultej. *Conſ. Marp.* 30. *n.* 150. *vol.* 2.

cum-

cumprimis quando facta, ut quis alterum gravaret, & hoc ipſo commodum aliquod aucupari intenderet, lucrum enim cum alterius inſimulatione quærens, in dolo eſſe videtur;

arg. *L. ſi quis mancipiis.* 17. §. 4. *ff. de inſtit. act.*

Ferner 8.) dominus directus zumal nicht befugt iſt/ die alte Erb-Leyh nach Belieben zu verändern/ und dadurch den jenigen/ ſo kraft deren ſuccediren können/ zu præjudiciren;

Mantic. *lib.* 23. *tit.* 20. *n.* 5. *& ſeqq.*

adeo, ut mutatio, quæ de facto interceſſit, nullius momenti reputetur,

cap. 1. *de ſucceſ. feud.* Cephal. *Conſ.* 23. *n.* 37. *lib.* 1.

welches auch gleichfals in Eccleſia & Prælato ſtatt findet / wie wohl in acht nimmt

Fulgin. *d. tr. de Renovat. quæſt.* 1. *n.* 76.

cum etiam ab Eccleſiis, piis locis, eorumque protectoribus & rectoribus non debent aliis præjudicium inferri,

Bald. *L. ſi quis precibus* 3. *C. de Epiſc. & Cleric.*

Neque inde injuriarum occaſionem naſci fas eſt, unde juſtitia expectanda,

arg. *L. meminerint.* 6. *C. unde vi.*

Beſonders da 9.) die ſehr nachdrückliche Worte zu befinden: daß die Erb-Beſtändnere die Gütter zu rechtem Erbe immer und ewiglich geliehen hätten/ quæ ſane verba non tantummodo omnem & continuam ſucceſſionis rationem complectuntur,

Cothmann. *Conſ.* 40. *n.* 207. *lib.* 1.

verum etiam jus adeo firmiter radicatum & conſtitutum inſinuant, ut nulla ratione aut prætextu ipſis auferri valeat,

arg. *§.* 6. *in fin. ff. de hered. qual. & different. L. item Mela* 11. *§.* 6. *ff. ad L. Aquil.*

Uber

Uber das 10.) es an deme / daß der in An. 1666. aufgerichtete Entwurf/ zumal kein Leyh-Contract, ſondern vielmehr eine Erneuerung der alten Erb-Leyh ſeye/ wie nachgehends erwieſen werden ſolle / ſotwol aber bey allen vorgeſetzten Umſtänden / als auch ſonderlich dahero nichts verfangen noch verbinden möge / weil er einſeitig vom Herrn Prälaten und Convent, keineswegs aber von denen Erb-Beſtändnern unterſchrieben / oder einiger Revers dagegen ausgehändiget worden; quantumvis enim juxta antea dicta, ſcriptura ad eſſentiam contractus emphyteutici non pertineat, id tamen ſolummodo procedit in ſeculari, haud vero in eccleſiaſtica,

Novell. 120. *cap.* 6. *§.* 2. *ibi. contractum* fieri in ſcriptis &c.

uti hanc ſententiam decidendo ſecutus eſt

Mevius *p.* 6. *deciſ.* 289.

eamque approbavit

Brunnemann. *ad L.* 1. *C. de Jur. emphyt.*

& propterea etiam in ea, quæ a Monaſterio eſt conſtituta; cum tale juribus ac privilegiis Eccleſiarum utatur.

Manz. *Special. Jur. Comm. voc. piorum locorum favor. in præf.*

Dannenhero / und weil kein Contract citra duorum vel plurium voluntatem atque conſenſum beſtehen kan /

L. hujus. 1. *§.* 2. *ff. de pact. L. in omnibus.* 55. *ff. de O. & A.*

ſolcher aber ex parte actorum, indem deren Unterſchrifft hierbey nicht zu befinden / ermangelt / ſo kan ſolcher Entwurff zumaln nicht beſtehen und gültig ſeyn / cum paria ſint prorſus non fieri, & non recte fieri;

arg. *§.* 2. *Inſt. de ſatiſd. tut.*

Solchem auch 11) zu Folge vorbedeutete acceptatio & conſenſus re ipſa & facto declaratus ihnen zumaln nicht entgegen ſtehet / angeſehen ſolches ſeinen Abfall hat / quando ſcriptura ad eſſen-

eſſentiam alicujus negotii requiritur, neque enim tum ſignis & factis voluntatem declarari ſufficit.

princ. Inſt. de Emt. vendit. Bardili *de ſubſcript. cap. 6. n.* 1. *& ſeqq.*

Noch auch 12) die Klägere dero Zeit peritiores hierüber zu conſuliren nöthig gehabt / quando enim contractus nullius eſt efficaciæ, eo quod careat anima & ſubſtantiali requiſito, nullum afferre poteſt præjudicium, & ſic nihil reperitur, ſuper quo conſilium peritiorum requiri debuit aut potuit;

arg. *L. pecuniam.* 1. *C. de cond. ob cauſ. dat. L. Julianus.* 9. *§. 3. ff. ad exhib.*

Weswegen 13) und weil gedachter Entwurff allerdings ohnkräfftig / und von keiner Würckung / nothwendig die alte Erb-Leyhe in ihrem Valor jederzeit geblieben / und annoch bleiben und beſtehen muß / ſubſtantia enim deficiente, omnis effectus deficit, & nervus negotii corruit;

dict. *L. 1. C. de cond. ob cauſ. dat.*

cum ea non præſumatur, ſed aperte declarari & exprimi debeat;

Malcard. *de probat. concl.* 1415.

Ob gleich 14) die Erb-Beſtändnere dero Zeit mehrgedachten Entwurff zu ſich genommen / die gantze 20. Jahr über behalten / und den erhöheten Canonem bezahlt / ſubſtantia enim, quæ ex re ipſa non apparet, ex ſolo temporis curſu non præſumitur;

L. nullo. 24. *C. de rei vind. L. diutina.* 4. *C. de præſcript. long. temp.* Modeſt. Piſtor. *Conſ.* 25. *n.* 20. *vol.* 2. Gœdd. *Conſ. Marp.* 28. *n.* 286.

 Neque

Neque ſufficit præſtationes longævas & conformes allegare, quando ſubſtantia tituli deficit; nulloque modo probari poteſt;

Alex. Tartanus *Conſ.* 113. *lib.* 1.

eaque de cauſa actores quicquid aucti canonis nomine hactenus ſolverunt, tanquam indebite ſolutum repetere poſſent;

Tartanus *dict. loc. n.* 3.

Anbey 15) zu bemercken / daß wann gleich offtbeſagter in Anno 1666. gethane Auffſatz gültig wäre / wie doch ohnmöglich ſeyn kan / dannoch ſolcher des Herrn Beklagten Angeben nach / vor eine bloſſe Leyhe zumal nicht / ſondern vielmehr vor eine Erneuerung der alten Erb-Leyh zu halten wäre / tum enim unus contractus tranſit in alium, quando verba hoc patiuntur, & ſubſtantia repugnat primo contractui,

Card. Tuſch. *pract. concluſ.* 999. *n.* 1.

tantum autem abeſt, ut hoc loco ſubſtantia reperiatur mutata, ut enim taceamus, renovationem prioris contractus inibi expreſſe commemori, hæc enim verba in copia documenti ſub num. 10. producti leguntur: den 1ten Martii begangen und erneuert worden; Renovatio autem non ſit nova quædam conceſſio ſeu novus titulus, verum potius prioris ſive jam conceſſi redintegratio & continuatio;

Fulgin. *d. tr. tit. de renovat. quæſt.* 1. *n.* 74.

Sane elevatio Canonis ſubſtantiam Emphyteuſeos non immutat. Quantumvis enim perpetua potius locatio, quam Emphyteuſis præſumatur, quando Canon inſignis & fructibus correſpondens præſtatur;

Alex. *Tartanus*. *Conſ.* 112. *lib.* 1. Riminald. *Jun. Conſ.* 260. *n.* 10. *lib.* 2.

Hæc

Hæc tamen præſumtio tum demum locum invenit, quando ſimul additum, ut penſio non in recognitionem dominii, verum potius in compenſationem fructuum præſtari debeat, cum ſalva manente Emphytevſi, Canon ex pacto augeri, & fructibus æqualis conſtitui poſſit, ut in terminis comprobant

Mantica *lib.* 12. *tit.* 2. *n.* 11. *& tit.* 8. *n.* 19. Portius Imola *Conſ.* 143. *n.* 12.

Proinde non ipſa Canonis quantitas, verum potius finis, ob quem præſtatur, diverſitatem locationis & Emphytevſeos arguit. Cum itaque in dicto Inſtrumento bona ſimpliciter concedantur, haud vero addatur, in compenſationem uſus ſive fructuum Canonem præſtari debere, magis pro Emphytevſi quam nuda locatione pronuntiandum. Quando enim bona, de quibus agitur, ſimpliciter conceduntur, & prius fuerunt conceſſa in Emphytevſin, tum ex præcedenti conceſſione deducitur argumentum, quod Emphytevſis conceſſa intelligatur, quia talis præſumitur conceſſio, qualis fieri conſuevit, ut concludenter & pertinenter ait

Mantica. *d. tit.* 8. *n.* 24.

præcipue cum certi juris ſit, contractum præſumi in eodem ſtatu manere, in quo antea fuit

Sixt. *Conſ. Marp.* 13. *n.* 8.

In tantum, ut non recte ſed perverſe mutatio facta præſumatur, quando ab eo, quod ſolitum eſt fieri, receditur,

L. ſi quis. 7. *ff. de cond. inſtit. cap. quod ſuper.* 7. *X. de fid. inſtrum.* Cravetta *Conſ.* 321. *n.* 31.

Allermeiſt da auch 16) ſothaner wiewol unzulänglicher Entwurff auf 20. Jahr / und dergeſtalten auf eine lange Zeit gerichtet iſt:

 utut

utut enim locatio ad longum quoque tempus, imo longiſſimum iniri & extendi poſſit, cum ex temporis adjectione contractus mutari haud ſoleat,

Richter. *tr. de ſignif. adverb. voc. in perpetuum. quæſt. 2. p. 356. & Conſ. 35. n. 54. & 55. vol. 1.*

tamen ſi verſamur in dubio, magis pro Emphytevſi quam locationi ob tanti temporis decurſum præſumi ſoleat;

Weſemb. *Conſ. 3. n. 62.* Burſat. *Conſ. 23. n. 6.* Garrat. *Conſ. 16. n. 1.*

In tantum, ut inſtar alienationis reputetur, ceu cum citatis teſtatur

Richt. *dict. Conſ. 35. n. 55.*

Solchergeſtalten 17) und bey allen dieſen Umſtänden/ man ſich ſelbſten beyzumeſſen hätte/ daß ſothaner Entwurff mit ausdrücklichen und eine bloſſe Leyh nach ſich ziehenden Worten nicht verfertiget noch vollzogen worden/ locator enim ſe fundans in verbis ſuccumbit, quando Legem contractus apertius dicere potuit;

L. veteribus. 39. ff. de pact. Burſattus *Conſ. 104. n. 3.*

So/ daß nichts zur Sache thut/ ob gleich des Nahmens der Beſtändnere darinnen Meldung geſchehen/ cum nominis diverſitas rei ſubſtantiam non mutet;

Cap. excommunicatus. 13. X. de hæretic.

nec nomine mutato, contractus ejusque eſſentia alteretur;

Cap. in tantum. 36. X. de Simon.

Vielmehr wäre 18) und letztens wohl gethan geweſen/ wann denen Klägern ſothane angegebene Leyhe keinesweges obtrudiret/

im Gegentheil aber ihnen das alte Inſtrument der uralten Erb-Leyhe / ſo ſie bona fide von ſich gegeben / auf ihr vielfältiges Anheiſchen reſtituiret / und dardurch der groſſe von denen Klägern ſo vielfältig obmovirte Verdacht decliniret worden wäre / non enim parum oneratur, qui Inſtrumentum bona fide obtentum poſt vanas interpellationes reſtituere detrectat.

L. depoſitum. 1. *§. ult. ff. depoſ. L. qui depoſitum.* 10. *C. eod.*

Und wird ſothane obtruſio um ſo vielmehr daher vermuthet / weil bey der anfangs angegebenen Caducität gar nicht legaliter verfahren / und ſelbe als der Grund des in Anno 1666. gemachten Auffatzes / völlig dargethan und ausgeführet worden / inducere enim videtur, qui contra jura contrahit,

Richter. *Conſ.* 95. *n.* 5. *vol.* 2.

& cauſam minus probatam pro actu colorando ſupponit;

Richter. *Conſ.* 136. *n.* 10. *vol.* 2.

Dannenhero auch über das ex hoc capite ſothaner Contract angefochten und gäntzlich annullirt werden können / cum ob dolum dantem cauſam contractui remedio nullitatis eum impugnari poſſe in confeſſo ſit;

L. & eleganter. 7. *pr. ff. de dol. mal. L. ſi dolo.* 5. *C. de reſcind. vendit.* Gail. *lib.* 2. *obſ.* 2. Carpz. *P.* 2. *Conſt.* 44. *def.* 9. *n.* 3.

Und dann aus dieſem allen ſich von ſelbſten zeiget / daß die im Eingang angeführte Rationes dubitandi ihre völlige Abfertigung erlanget / und zumahl nichts verfangen können; Alſo iſt anderſter nicht zu ſchlieſſen / als daß die Erb-Beſtändnere der in Anno 1666. erfolgten vermeintlich angegebenen Location, wie auch der gegen ſie angezogenen Caducität ohnerachtet / bey denen Güt-

kern quæſtionis zu laſſen / und bey deren bisherigen Beſitz und Erhebung zu handhaben.

Gleichwohl iſt zum Beſchluß des gegenſeitigen Schrifftſtellers allzu rauhes und dem Rechte ſchnurſtracks zuwieder lauffendes Unternehmen / indem er dem Herrn Beklagten / als einen vornehmen Herrn und Prælaten / mit ſo groſſer Vehemenz, Kühnheit und Anzüglichkeit eines doli beſchuldiget / nicht unberührt zu laſſen / indem er billich wiſſen ſollen / contra perſonam honoratiorem, & multo magis ergo in tam ſublimi dignitatis gradu conſtitutam, opprobrium doli non eſſe allegandum, per textum notabilem

in L. non debet. 11. *§.* 1. *ff. de dol. mal. ubi eleganter* Brunnemann.

Und iſt hierbey die beſondere Moderation des Herrn Prælaten / als preißwürdig zu beobachten / ſatius enim duxit animo generoſo ac pio inſultus hosce contemnere, quam convenientibus atque licitis juris remediis vindicare, idque ſecundum Reſcriptum cedro ſane dignum

in L. unic. C. ſi quis Imper. maled.

Anhang

Anhang
verſchiedener
STATUTEN
und
Landes-Rechte/
die
Erbzinß-Gütter
betreffend.

I.

Extractus
Oeſterreichiſcher Lands-Rechte und Gewonheiten/ das Erbzinß-Recht betreffend.

Von Verfaſſung der Erbzinß-Brieffen.

DAß hinführo zu Abſchneidung künftigen Mißverſtands / unnöthigen Gezäncks und vielfältiger Rechtfertigung / die Erb-Verleihung in Schriften und verbrieft / wie / wann/ mit was Pact und Geding ſolche Vererb-Rechtung geſchehen ſeye/ aufgerichtet werden ſollen. Da auch gleich an etlichen Orten von Alters hero die Brief-Nehmung nicht gebräuchig geweſen/ ſondern die Vererblaſſung allein in Grund-Büchlein eingezeichnet worden / ſollen doch die Unterthanen hinfüro/ da es mit dem Beſitzer und Inhaber des Rechts zu Veränderung kommt/ die Erb-Brief zu nehmen ſchuldig ſeyn. Es ſollen auch in ſolchen Erb-Verleihungen und Erb-Brieffen die Gütter mit ihren Angewendten und Marckungen / ſonderlich da es ein Feld-Gut / mit den Tagwerckern / ſamt ihren gantzen Zugehörungen und anſtoſſenden Nachbarn/ als auch der geſchloſſenen abgeredten jährlichen Dienſt/ Zinß und Gülten / (welche nachmalen / es nehme das Gut zu oder ab / ohne beeder Theil guten Willen und neue Vergleichung / von einem allein nicht können geſteigert oder geringer werden) ei- Ober-Oeſterreichiſche Land-Tafel/ von denen Erb-Verleihungen. tit. 8.

 gentlich

gentlich beſchrieben oder erklärt worden / ſo oft es auch Noth thut / und der Grund-Herr oder Erb-Unterthan die Beſichtigung und Erneuerung ſolcher Rain / Zein oder Anwenden begehrt / ſoll ein Theil dem andern damit zu willfahren ſchuldig und verbunden ſeyn.

Steigerung des Grund-Zinßes.

Walther de jur. Auſtriac. conſuetud. lib. 4. tit. 4.

WAnn der Unterthan ſeinen Grund um einen benanntlichen Grund-Dienſt von ſeinem Grund-Herrn inne hat / und ſolcher Grund in ſeiner Inhabung beſſert wird / ſo ſolle der Grund-Herr keinen neuen Grund-Dienſt darauf ſchlagen / noch den alten Grund-Dienſt erſteigern / ſondern er iſt den Dienſt-Mann bey dem alten Grund-Dienſt verbleiben zu laſſen ſchuldig.

Von Lieferung des Grund-Zinßes.

Ober-Oeſterreichiſ. Land-Tafel part. 3. tit. 8.

DEr Erb-Beſtändner oder Unterthan iſt auch ſchuldig / ſeinem Grund- und Erb-Herrn alle Jahr den beſtimmten Erbzinß / Gült oder Dienſt / und das Getrayd ſauber und rein / ſo gut es ihme daſſelbige Jahr gewachſen / (dann anders und beſſers von andern Orten zu erkauffen / iſt er nicht ſchuldig) auszurichten / und an das Ort / wo ſolcher ſein Grund-Herr wohnt / oder wie es von Alters herkommen und gebräuchig / doch nicht auſſer Landes / getreulich zu liefern / wo es aber von Alters herkommen / daß der Herr ſeinen Pfleger / Diener / oder iemand andern in ſeinem Nahmen / zu Einnehmung der Dienſt / und denen Unterthanen nachſchickt / ſollen ſie demſelben die gebührliche Zehrung zu zahlen ſchuldig ſeyn.

Einziehung des Erbzinß-Lehens wegen nicht bezahlten Erb-Zinßes.

Walther. de jur. conſuetud. lib. 4. tit. 6.

DEr Erbzinß-Mann iſt ſchuldig dem Grund-Herrn jährlich den Grund-Dienſt zu bezahlen / wann er aber denſelben

ſelben 3. Jahr aneinander unbezahlt anſtehen läßt/ ſo mag der Grund-Herr / er ſey geiſtlich oder weltlich / dem Landes-Brauch nach / den Grund einziehen / doch ſolches eignen Gewalts nicht thun / ſondern mit Erkäntniß eines ordentlich niedergeſetzten unpartheyiſchen Grund-Rechtens / dann da der Grund-Herr den Zinß-Mann auſſer rechtlicher Erkäntniß entſetzt / ſo iſt er ihme den Grund wiederum einzuantworten / und ſich mit ihme um den Gewalt zu vertragen ſchuldig. Es Es iſt aber Grund-Herr die Einziehung des Grunds von wegen drey-jährigen Anſtands / dem Lands-Brauch nach / mit Recht fürzunehmen alsdann befugt / wann ihm der Zinß-Mann ſeinen Dienſt muthwillig- und trotziger Weis verhielt / dann da ers aus Unwiſſenheit des Grund-Herrn / Armuth / oder anderer dergleichen erheblichen Urſach die Bezahlung der Dienſte unterlaſſen hätte / und noch erbietig wäre / alle Ausſtände dem Herrn richtig zu machen / ſo ſolle der Grund-Herr die Einziehung einſtellen. Derowegen wo darüber drey- oder mehr-jährige Ausſtände vorhanden / ſolle ein Grund-Herr den Dienſt-Mann um Bezahlung derſelben gütlich finden laſſen / wo aber der Dienſt-Mann ungehorſam wäre / und ſich der Bezahlung oder Vergleichung weigert / ſo mag alsdann das unpartheyiſche Geding niedergeſetzt / und mit Erkantniß fortgegangen / auch der Grund dem Grund-Herrn zugeſprochen werden.

Von Nachlaß des Erbzinßes und Aufkündung des Erbzinß-Lehens.

DA ein Grund oder Erb-Gut durch Krieg / Brunſt oder Waſſer-Güß zum Theil verderbt oder hinweg genommen wird / ſo iſt der Grund-Herr nicht ſchuldig an dem Grund-Dienſt etwas nachzulaſſen / ſondern der Dienſt-Mann ſoll ihme den völligen Grund-Dienſt einen Weg wie den andern bezahlen / vermeint er aber / daß ihme der völlige Grund-Dienſt

Walter. de jur. conſuetud. lib. 1. tit. 12.

zu ſchwer ſey / ſo mag er den Grund / ſo viel deſſen annoch vorhanden / dem Grund-Herrn heimſagen. Alſo auch / wann dem Bauersmann durch Schaur und Ungewitter die Früchte mißrathen / ſo iſt er nichts deſto weniger dem Grund-Herrn ſeine Dienſt zu reichen ſchuldig.

Von Veräuſſerung des Ober-Eigenthums.

Walther. de jur. conſuetud. lib. 4. tit. 15.

EIn Grund-Herr mag ſein Grund der Obrigkeit oder einem andern verkauffen und übergeben / wie ihme gefällig / darinnen ſollen ihme die Zinß-Leut auch kein Irrung thun / und wann alſo ein Grund-Herr einem andern ſeine Grund-Obrigkeit zu kauffen gibt / ſo hat der Kauffer nicht Macht / die Zinß-Leute von ihren Erb-Güttern abzuſchaffen / ſondern er iſt ſchuldig / ſie darbey bleiben zu laſſen / allermaſſen wie ſie bey dem vorigen Grund-Herrn innen gehabt / und beſeſſen haben.

Von Veräuſſerung des Erbzinß-Lehens.

Walther. de jur. conſuetud. lib. 4. tit. 16.

EInem jeden Holden oder Zinß-Mann ſteht bevor / ſeine Erb-Gründ oder Erb-Gütter zu verkauffen / zu verſchaffen und zu vermachen / ohne Eintrag oder Verhinderung ſeines Grund-Herrn / doch daß ſolcher Verkauf mit des Grund-Herrn / Pflegers oder Richters Vorwiſſenheit beſchehe.

Ib. 4. tit. 21.

Wann ein Hold oder Zinß-Mann dem Grund-Herrn ſein Gut / es ſey behaußt oder unbehaußt / wieder ledig heimſagen und zuſtifften wolte / ohngeachtet / daß er ſeines Abzugs keine Urſach / und allein beſſern Frommens willen ſein Thun verkauffen wolte / ſo mag er daſſelbe thun / und der Grund-Herr ſolle ihn nicht nöthen / auf dem Gut wieder ſeinen Willen zu bleiben / es wäre dann Sache / daß ein Hold mit ſeinem Herrn noch unvertragene Rechts-Sachen hätte / ſo iſt ihn der Herr ſo lang abzulaſſen nicht ſchuldig / biß er ſolche

Rechts-

Rechts-Sachen ausführt / oder aber Bürgſchaft thut / dem Rechten biß zu End auszuwarten.

Deßgleichen wann der Grund-Herr wieder den Käuffer billiche Urſachen fürzuwenden / warum ihme derſelbe zu einem Holden nicht annehmlich / ſo mag er die Verkauffung ſo lange ſperren / biß ihme ein anderer tauglicher Kauffer oder Stift-Mann fürgeſtellt wird. lib. 4. tit. 16.

Wann ein Hold ſeine Behauſung einem andern in ſeinem Teſtament verſchafft / und derjenige / dem er das Gut vermacht / dem Grund-Herrn zu einem Holden aus genugſamen Urſachen nicht annehmlich iſt / ſo hat der Grund-Herr gleichwol nicht Fug / das Teſtament zu hintertreiben / aber dem Erben / deme ſolches Gut verſchaft worden / mag er auferlegen / das Gut einem andern / der annehmlich und tauglich gehalten / zu übergeben. Wiewoln die Rechten vermögen / wann ein Zinß-Mann ſeinen Grund zu verkauffen willens iſt / daß er dem Grund-Herrn denſelbigen zuvor anzufailen ſchuldig ſeye / daß auch der Grund-Herr vor männiglich den Vorkauf habe / ſo iſt doch dieſer Gebrauch in dieſen Landen darwieder / dann ein jeder Zinß-Mann mit Verkauffung ſeines Guts frey iſt.

Es begiebt ſich vielmals / daß ein abgehender Unterthan ſeinen Grund-Herrn zuſtifft / aber dem Herrn kein beſtellte Perſohn annehmlich ſeyn will / auch inzwiſchen dem armen Mann ſeine Gütter verhält. Damit nun die Armen wieder Gebühr und Billichkeit nicht aufgehalten noch geſperrt werden / ſolle ein jeder Unterhan ſeinem Herrn ein ehrlichen und tauglichen Mann / welcher mit ſeinem guten Abſchied-Brief gefaßt / fürſtellen / will ihn alsdann der Grund-Herr nicht annehmen / ſo mag ſich der abziehende Unterthan vor der hohen Obrigkeit klagweis beſchwehren / die ſoll den Grund-Herrn darüber mit einer Schrifft vernehmen / auch über Klag und Bericht genaue Kundſchafft einziehen / und darüber nach geſtaltſam befundener Sachen / den geſtellten Stiff-Mann dem Grund-Herrn mit gerichtlicher Cognition ein- oder abſchaf- lib. 4. tit. 23.

ſen/ und welcher Theil ungerecht befunden worden/ ſolle den Unkoſten/ welcher auf die Erkundigung geloffen/ erſtatten und bezahlen.

Von Pfändung wegen nicht bezahlten Erbzinßes.

Walther. de jur. conſuetud. lib. 4. tit. 10.

WAnn ein Hold oder Dienſt-Mann ſeinem Grund-Herrn die Dienſt nicht bezahlt/ und der Grund-Herr ſeine Dienſt bekommen will/ ſo iſt er nicht ſchuldig den Dienſt-Mann um ſolche ausſtändige Dienſt zu beklagen/ ſondern er mag ſich ſelbſt um ſolche Ausſtände handhaben und den Dienſt-Mann pfänden; doch iſt vonnöthen/ daß der Grund-Herr ſolcher Dienſt in ruhigem Gebrauch ſeye/ dann wo er derſelben nicht in Poſſeſs wäre/ hätte die Pfandung nicht ſtatt/ ſondern er müſte ſolche Dienſt mit rechtlicher Klag erſuchen/ will er dann der ausſtändigen Grund-Dienſt halber ein unpartheyliches Grund-Recht niederſetzen/ das mag er aus Gutwilligkeit thun/ von Lands-Gebrauch wegen aber iſt ers nicht ſchuldig/ ſondern mag ſich um ſolcher ausſtehender ſeiner Gebühr und Dienſt halber ſelbſt handhaben.

Von Wieder-Vererbung der Erbzinß-Lehen.

Walther. lib. 4. tit. 17.

EIn Hold iſt nicht befugt/ auſſer ſeines Grund-Herrn beſondern Zugeben und Bewilligung/ einem andern ſein habendes behauſtes Gut weder Beſtand- noch Leibgedings-weiß ferner aufzugeben/ oder hinzulaſſen/ ſondern er iſt ſolches Gut mit eigenen Rucken zu beſitzen/ oder aber mit einem andern tauglichen Holden zuzuſtifften ſchuldig. Aber mit einem Uberlendt-Gut oder freyen Burgrecht/ als Aecker/ Wieſen/ Gehültz oder dergleichen Grund/ welche nicht zum behauſten Gut gehöhren/ ſondern ſonſt erobert worden/ iſt ein Unterthan frey.

Eines

Eines andern Unterthanen ohne Abſchied nicht anzunehmen.

Es ſoll kein Grund-Herr des andern Herrn Unterthanen vermög ausgegangener General an und aufnehmen/ ſonſten beweißt er dem vorigen Herrn / von dem der Unterthan nicht ordentlich oder vollkommen abgelaſſen / einen Gewalt / und ob gleich der Unterthan dem Herrn Caution und Bürgſchafft thät / ihme künftig einen Abſchied-Brief fürzubringen / oder den neuen Herrn ohne Schaden zu halten/ ſo ſoll er ihn wieder Lands-Brauch auch dannoch nicht annehmen. Walther. de jur. conſuetud. lib. 4. tit. 26.

Vom Verbrechen des Erbzinß-Manns / ob und wie weit dieſerhalben die Einziehung ſtatt habe?

Als ſetzen und wollen wir / daß kein Landgericht- oder Grund-Herr einiges Thäters hinterlaſſenes Gut einziehe / weniger ihme zueigne ; es bringe dann 1) das Verbrechen neben der Lebens-Straff auch zugleich die Einziehung des Guts in dieſer unſerer Lands-Gerichts-Ordnung ausdrücklich mit ſich/ oder es verlieſſe der Thäter keine Erben bis in den 10. Grad incluſ. und ſtürbe ohne Teſtament / in welchen Fällen in unſern Lands-Fürſtlichen Städten und Märckten / der angeſeſſenen oder vermöglichen Ubelthäter Haab und Gütter unſerer Lands-Fürſtlichen Cammer / der andern Unterthanen aber fahrende Haab dem Land-Gericht / die liegende aber jedwedern Grund-Herrn / darunter ſie gelegen / zufallen ſollen. Ober-Oeſterreichiſ. Land-Gerichts Ordnung part. 2. art. 48.

Wann der Selbſt-Mörder ein oder mehr Kinder verläßt / ſo ſolle denenſelben / nach Ausweiſung deter Rechten / alsdann / wann mehr als 4. Kinder ſeyn / der halbe Theil/ und da es 4. oder weniger Kinder / der dritte Theil des völligen Guts / ſo viel deſſen über Abſtattung der Schulden (darunter auch der überlebenden Perſohnen heyrathliche Sprüch zu verſtehen) verbleibt / ſo aber keine Kinder / ſondern Bluts- Ober-Oeſterreichiſche Land-Gerichts Ordnung part. 3. art. 11. §. 4.

Verwandte vorhanden/ denenſelben das dritte beſagten völligen Guts/ das übrige aber denen Landgerichts-Herren von der Grund-Obrigkeit der Wehrt der Grund-Stuck hinaus gegeben und erfolgt werden.

Der Grund-Herr darf über die entſtandene Irrungen ſelbſt richten.

EIn jeder Grund-Herr hat Span und Irrungen/ ſo ſich zwiſchen der Parthey der Grund halber zutragen/ ſelbſt zu richten/ und darinnen zu erkennen/ doch mit Vorbehalt/ dem beſchwehrten Theil die Appellation für der Röm. Kaiſerl. Majeſtät Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung/ allein daß die von Wien inſonderheit befreyt ſeyn/ wann ſich zwiſchen Burgers-Leuthen zu Wien Irrungen zutragen/ von wegen der Gründe/ ſo in dem Burckfried zu Wien gelegen ſeyn/ daß ſolche Irrungen nicht vor dem Grund-Herrn/ ſondern von dem Stadt-Gericht berechnet werden ſollen.

Wie die Land-Steuern von denen Erb-Güttern bezahlt werden mögen und ſollen?

WIewol die gemeine Rechte vermögen/ daß der Hold oder Zinßmann/ und nicht der Grund-Herr die Steuer von denen Erb-Güttern zu bezahlen ſchuldig ſeye/ ſo iſt doch in dem Lande Oeſterreich unter der Ems/ bishero der Gebrauch gehalten worden/ daß die Bezahlung der Land-Steuer nicht den Zinß-Leuthen oder Unterthanen/ ſondern dem Grund-Herrn auferlegt wird/ welcher Grund-Herr alsdann die Steuer von denen unbehaußten Güttern aus eigenen Säckel/ ohne Entgeld des Zinßmanns zu bezahlen ſchuldig iſt/ was aber die Steuer von den behaußten Güttern belangt/ dieſelbe iſt der Grund-Herr aus eigenen Säckel zu bezahlen nicht ſchuldig/ ſondern er mag die ſeinen Unterthanen zu bezahlen anſchlagen.

Ob ein Herꝛ ſeinen Holden ohne Urſach tringen möge/ von ſeinem Erbgut abzutretten/ und einem andern zu ſtifften?

WIewol etliche vermeinen/ daß ein Grund-Herꝛ Fug und Macht habe/ ſeinen Holden oder Unterthanen von ſeinem Erbgut ſeines Gefallens wegzuſchaffen/ ſo wird doch ſolches durch die höhere Obrigkeit anderer Geſtalt dem Grund-Herꝛn nicht geſtattet/ dann wo ihme ein Hold oder Unterthan ungehorſam iſt/ oder wo ſonſten andere dergleichen genugſame Urſachen vorhanden ſeyn/ und daß ſich bey dem Holden keine Beſſerung leichtlich zu verſichern. In ſolchem Fall wird dem Grund-Herꝛn zugeben/ den Holden von ſeinen Gründen zu urlauben/ doch dergeſtalt/ daß er ihme zu der Verkaufung und Zuſtifftung eine geraume Zeit/ nach Geſtalt und Gelegenheit des Guts gebe. Wo alsdann der Hold in ſolcher Zeit nicht verkaufft/ ſo mag der Grund-Herꝛ das Gut nach billicher Schätzung verkaufen/ wo aber der Unterthan an ſolcher Schätzung beſchwehrt zu ſeyn vermeint/ ſtehet ihme bevor/ eine Uberſchätzung von der höhern Obrigkeit zu begehren.

Von denen Gründen und Güttern/ ſo dem Grund-Herꝛn als erbloß heimgefallen.

WAnn ein Hold oder Zinßmann ohne Teſtament mit Tod abgeht/ und keine geſippte Freund oder Erben hinterläßt/ ſo fällt ſein Dienſt-Grund ſamt dem Gebäu/ wo deren einiges durch den Holden oder Zinßmann auf den Grund aufgerichtet worden oder beſchehen/ dem Grund-Herꝛn ohne Mittel anheim. Desgleichen wo die Früchte noch ungefexet auf dem Feld ſtünden/ ſo seynd es dem Grund-Herꝛn in ſolchen Fall gleichermaſſen verfallen. Was aber der Hold oder Zinß-Mann auſſer jetzo vermeldt/ hinter ihme als erbloß verläßt/

daſſelbe mag der Lands-Fürſt durch den Fiſcum einziehen laſſen.

II.
Extract
Aus dem Ober-Pfältziſchen Land-Recht.
Part. I. tit. 5.

Von Erb-Verleihung oder Erb-Beſtändnus liegender Gütter.

Liegende Gütter werden bisweiln auf keine benannte Anzahl Jahre / ſondern zu rechten Erb / das iſt / nicht allein dem jetzigen Beſtändner / ſondern auch zugleich allen ſeinen nachkommenden Leibes-Erben / gleichwoln um einen nahmhafften jährlichen Erbzinß / oder wann es Feld-Gütter und Aecker ſeynd / vielmal um ein jährliche Pfacht / das iſt / eine Anzahl Früchte / dem Verleiher jährlich zu liefern / verliehen. Solches iſt und heißt ein Erb-Verleihung / oder Erb-Beſtändnus / da gleichwoln das Eigenthum bey dem Verleiher / dem Erb-Beſtändner aber und ſeinen Erben der Gebrauch und die Beſſerung daran / ſo lange ſie den Erbzinß oder Pfacht ausrichten / und ſich ſonſt gebührlich halten / erb- und unwiederruflich verbleibt / und heißt ſolche Erb-Verleihung oder Erb-Beſtändnus in Latein / Emphyteuſis, vel Contractus Emphyteuticus.

Wann nun einer dem andern / zweyen / dreyen oder mehrern ein liegend Gut / es ſey in Städten / Dörfern oder Felden / zu rechten Erb / das iſt / demſelben und ſeinen nachkommenden Leibes-Erben um einen jährlichen Zinß oder Pfacht verleihen wolte / mag er daſſelbig wol thun ; doch wollen / ſetzen und verordnen Wir / daß darinnen nachfolgende Ordnung gehalten werde.

Erſtlich /

Erſtlich / daß ſolche Erb-Verleihung alleweg in Schrifften unter des Gerichts / oder unſer Beamten / und jedes Orts Obrigkeit / darunter das Gut gelegen / Innſiegel / um gleiches Behalts willen / verbrieft werden / wie und mit was Pacten und Bedinguugen ſolche Erb-Verleihung beſchehen ſeye / damit dardurch künftige Mißverſtändnus / und unnöthiges Gezänck / auch daraus folgende Rechtfertigungen verhütet werden.

Zum andern / daß in ſolcher Erb-Verleihung und Verſchreibung das Gut mit ſeinen Angewendern / ſonderlich da es ein Feldgut / auch mit den Tagwercken / oder Pifangen / ſeiner gantzen Zugehöhrung / und anſtoſſenden Nachbarn / Rainen / Stainen / und ſonſten eigentlich beſchrieben und erklärt werde / und damit an deſſelben Specification kein Mangel erſcheine / ſo ſoll der Erb-Beſtändner die Gütter zum längſten in 20. Jahren / in Beyſein / da derſelbig will / des Eigenthums-Herrn / auf ſeinen Koſten / der Gebühr zu renoviren und zu erneuren / auch dem Eigenthums-Herrn eine richtige Verzeichnus derſelben zuzuſtellen / ſchuldig ſeyn. Entrichtung des Erbzinses.

Zum dritten / daß der Beſtändner / oder deſſen Erben alle Jahr die Erbzinß oder Pfacht / dem Eigenthums-Herrn gütlich ausrichten. Dann im Fall ſie ſolches nicht thun / und 3. Jahr-Zinß zuſammen wachſen und verflieſſen laſſen / (ob ſie gleich um den Zinß oder Pfacht nicht gemahnt würden) ſoll derſelbige Lehen-Herr nach Verlauf ſo beſtimmter Zeit / Macht haben / ſolche Gütter / als verwürckt / und ihme verfallen / vermittels Richterlicher Erkänntniß / wiederum zu ſich zu fordern / zu nehmen / und den Erb-Beſtändner oder Pfachtmann davon abzuſtoſſen; auf welchen Fall / und da das Lehen oder Erb-Verleihung verwürckt / der Lehen-Herr nicht ſchuldig / den Erb-Beſtändner oder Pfachtmann davon abzuſtoſſen; auf welchen Fall / und da das Lehen oder Erb-Verleihung verwürckt / der Lehen-Herr nicht ſchuldig / dem Erb- Verliehrung des Lehens wegen nicht abgeführten Erbzinses.

Beſſerungen des heimgefallenen Lebens.

Erb-Beſtändner oder Pfachtmann einige Erſtattung der Verbeſſerung zu thun / angeſehen / daß durch dieſe Verwürckung der Pfachtmann nicht allein des Lehen-Guts / ſondern auch der Verbeſſerung verluſtigt wird.

Aufkündung des Erbzinß-Rechts.

Entgegen und zum vierdten / daß der Beſtändner auch nicht Macht habe / dem Verleiher oder Lehens-Herrn das beſtandene Gut / ſeines Gefallens jederzeit / wann es ihme gefällig / wieder deſſen Willen aufzuſagen / er hab dann deſſen ehehaffte rechtmäßige Urſachen / auf welchen Fall ihme auch gebührt / dem Lehen-Herrn ſolche Gütter / ſonderlich da es Häuſer / Scheuren und Ställ wären / dieſelbe in Dachungen / Wänden / Schwellen und andern weſentlichen Bau / nebſt Entrichtung verſeſſener Zinß oder Pfacht zu halten / und dergeſtalt wieder zu liefern und zuzuſtellen.

Beſſerung des Guts / ſoll mit Zinſen und andern Dienſtbarkeiten nicht beſchwehrt werden.

Zum fünften / daß der Beſtändner das Gut nicht allein in rechten weſentlichen Bau / guten Dach / Wänden und Schwellen / oder ſonſt ſeinen Furchen / Rainen / Stainen und Zäunen halte / ſondern auch daſſelbe mit Zinſen und andern Dienſtbarkeiten dem Lehen-Herrn zum Nachtheil / ohne deſſelben Conſens und Verwilligung nicht beſchwehre / und dermaſſen erhalte / als wann es ſein eigen wäre.

Verkaufung des Erbzinß-Lehens.

Zum ſechſten / wann der Erb-Beſtändner aus ehehafften Urſachen das Lehen-Gut verlaſſen wolte oder müſte / daß er daſſelbig bey rechter Zeit dem Lehen-Herrn anſage / damit er das Gut in andere Weg zu beſtellen wiſſe / ihme auch ſeine Beſſerung abzulegen / für allen Fremden anbiete / darüber er dann 2. Monath lang / des Lehen-Herrn Antwort und Meinung / ob er die Beſſerung in gebührlichen Wehrt / wie ſonſten ein Fremder / an ſich kaufen und ablegen wolle / zu erwarten / und da der Lehen-Herr ſolche 2. Monath zuvor / und ehe er ſich hierüber erklärt / und die Beſſerung abgelegt / verflieſſen

flieſſen lieſſe/ hat alsdann der Beſtändner gute Macht/ dieſelbige einer andern fremden/ doch unverbottenen Perſohn/ bey deren der Lehen-Herr ſeines Zinß oder Pfachts gewiß und mächtig ſeyn mag/ zu verkaufen/ von welchen Kauf-Geld dem Lehen-Herrn das gewöhnliche Handlohn/ auf Lateiniſch Laudemium genannt/ zu Erkanntnus ſeines Eigenthums/ und um Aufrichtung willen neuer Erb-Beſtändnus-Brief/ vom Kaufer geliefert und gefolgt werden ſolle. Handlohn.

Es mögen auch auf Zulaſſung der Rechten/ ſonſt allerley Pacta, Abreden und Geding/ in der Erb-Verleihung und derſelben Verſchreibungen aufgerichtet/ und die alſo gehalten werden/ ſo ferne die ſonſt erbar und billich ſeyn: als daß die Gütter nicht allein auf des Erb-Beſtändners rechte Geſchwiſtrigte/ Brüder/ und Schweſter Kinder/ fallen und kommen ſollen. Pacta.

Wie dann Wir hiermit inſonderheit und mit allen Ernſt unſern angehöhrigen Gerichten und Beamten/ auch jeden Orts Obrigkeit/ auferlegt und anbefohlen haben wollen/ hierauf gute Achtung zu geben/ und Einſehens zu thun/ damit unſere Unterthanen in den Erb-Verleihungen/ mit unbräuchlichen/ geſchwinden und unbillichen Pacten und Gedingen wieder die Billichkeit nicht beſchwehrt werden.

III.

Extract
Aus dem Marckgrav-Baadiſchen und Hochbergiſchen Land-Recht.
Part. IV. tit. VI.

Von
Erb-Verleihung und Erb-Beſtändnus liegender Gütter/ zu Latein Emphyteuſis oder Contractus Emphyteuticus genannt.

Es begiebt ſich mehrmaln / daß liegende Gütter auf keine beſtimmte Zeit / ſondern zu rechten Erb / gleichſam ewiglich / nicht allein dem jetzigen Beſtändner / ſondern zugleich allen ſeinen nachkommenden ehelichen Leibes-Erben verliehen werden / mit dem Geding / daß die Beſitzere oder Innhabere derſelben / jährlich einen gewiſſen Erbzinß / oder / wann es Feld-Gütter oder Aecker ſind / einen jährlichen Pfacht dem Verleiher oder deſſen Erben / alle Jahr auf ſeinen Boden liefern / ſolcher Contract wird ein Erb-Verleihung / oder Erb-Beſtändnus / bey den Rechtsgelehrten Emphyteuſis oder Contractus Emphyteuticus genannt / wann neinlich das Eigenthum bey dem Verleiher und deſſen Erben / der Gebrauch aber und Nieſſung bey dem Erb-Beſtändner und deſſen Erben / ſo lange ſie den angedingten Erbzinß oder Pfacht ausrichten / auch ſich ſonſten getroffenen Abreden gemäß / verhalten / erb- und unwiederruflich verbleibt.

§. I.

DErohalben ſo jemand unſerer Unterthanen und Angehöhrigen / es ſey in Städten / Flecken oder Dörfern / mit einem andern unſerer Unterthanen und Angehöhrigen / einen ſolchen Contract treffen / und demſelben ein liegend Gut zu rechten Erb / um einen jährlichen Zinß oder Pfacht verleihen will / ſoll ihme ein ſolches (ſo ferne er nachfolgender unſerer Satzung gehorſamlich nachkommt) ohnverwehrt ſeyn.

§. II.

ANfänglich ſoll keine ſolche Erb-Verleihung oder Erb-Beſtändnus vorgenommen werden / ſie geſchehe dann in Schrifften / unter des Gerichts oder unſerer Beamten / darunter ſolch Gut gelegen / Innſiegel. Und damit allerhand künftige Mißverſtändnus und daraus flieſſende ſchädliche Rechtfertigungen um ſo viel deſto mehr vermieten werden / ſo ſoll unſerer Beamten Verwilligung vorher gehen / und um beſſern Behalts willen / verbrieft werden / wie und mit was Pacten und Bedingungen ſolcher Contract abgeredt und beſchehen ſeye. Aufrichtung eines Erbzinß-Briefs. Verwilligung der Beamten.

§. III.

Fürs andere / damit unnöthiges Gezänck verhütet werde / ſo ſoll in ſolcher Erb-Verleihung / und der darüber aufgerichteten Verſchreibung / fleißig und treulich erklärt und ſpecificirt werden / wo ſolch Gut gelegen / wie viel Morgen und Ruthen es habe / was für Zugehöhrungen ihme zuſtändig / mit was Beſchwehrnuſſen es beladen / was für Nachbarn daran ſtoſſen / mit was für Steinen oder andern es gezeichnet Beſchreibung des Erbguts.

zeichnet ſeye / und nichts ausgelaſſen werden / was zu deſſen eigentlicher Specification und Beſchreibung / künftige Unrichtigkeiten zu verhüten / vonnöthen thut.

§. IV.

Entrichtung des Erbzinſes.

Zum dritten ſoll der Erb-Beſtändner oder deſſen Erben ſchuldig ſeyn / den angedingten jährlichen Erbzinß oder Pfacht / dem Eigenthums-Herrn alle Jahr richtig auszurichten / dann da er ſolchen nicht gebührlich nachkommen / und aufs wenigſt 3. Jahr-Zinß zuſammen anſtehen lieſſe / ſoll der Lehen-Herr Macht haben / ſolche Gütter (vermittels Amtlicher oder gerichtlicher Erkanntnus) als verwürckt und ihme verfallen / wiederum zu ſich zu ziehen / und den Pfachtmann davon abzüſtoſſen / ob er gleich denſelben um den verfallenen jährlichen Zinß oder Pfacht nicht gemahnet hätte. Und ſoll auf ſolchen Fall / da das verliehen Gut jetztgedachter maſſen verwürckt / und dem Lehen-Herrn wiederum heimgefallen / der Lehen-Herr nicht ſchuldig ſeyn / dem Beſtändner einigen Abtrag der Beſſerung halben zu thun / ſondern es ſoll der Pfachtmann / von wegen ſeiner Ubertrettung / beedes des Lehen-Guts und Verbeſſerung verluſtigt ſeyn.

Verliehrung des Lehens wegen nicht abgeführten Erbzinſes.

Beſſerungen des eingezogenen Lehens.

§. V.

Aufkündung des Erbzinß-Rechts.

Zum vierdten ſoll der Beſtändner auch nicht Macht haben / ſeinem Lehen-Herrn das beſtandene Gut / ſeinem Belieben nach / jederzeit / wann es ihme gefällt / wieder deſſen Willen aufzuſagen / es ſeye dann / daß er hierzu durch rechtmäßige / erhebliche Urſachen genothdränget werde / alsdann mag er ſolche unſern Beamten oder Gerichten anbringen / welche dieſelbe zu erwägen / und ob ſie ehehafft oder nicht / zu erkennen haben. Und da durch Amtlichen oder gerichtlichen Ausſpruch erkannt würde / daß ſie erheblich ſeyn / ſoll auf

ſolchen

ſolchen Fall der Beſtändner ſchuldig ſeyn / dem Verleiher ſolche Gütter / neben Entrichtung verfallenen jährlichen Zinß oder Pfacht / wieder einzuraumen.

§. VI.

Weiters und zum fünften / ſoll ein jeder Erb-Beſtändner das verliehene Gut in rechten weſentlichen Bau / guten Dachungen / Wänden / Schwellen / oder ſonſten in ſeinen Fürchen / Rainen / Stainen / Zäunen und andern / als ſein eigen Gut erhalten / auch daſſelbige mit neuen Dienſtbarkeiten / Zinſen und andern / dem Lehen-Herꝛn zum Nachtheil und Schaden / ohne ſein Vorwiſſen und Verwilligung / keineswegs beſchwehren. Beſſerung des Guts.

§. VII.

Zum ſechſten / wann der Beſtändner aus nothdringenden erheblichen Urſachen / das verliehene Gut länger nicht behalten wolte oder könte / ſoll er ſolches dem Lehen-Herꝛn bey rechter Zeit zu wiſſen machen / damit derſelbe das Gut anderwärts verleihen / oder ſonſten in andere Weg / ſeinem Belieben nach / beſtellen könne. Er ſoll auch dem Lehen-Herꝛn ſeine Beſſerung abzulegen / vor allen Fremden anbieten / und darüber 2. Monath ſeiner Antwort und Erklärung / ob er die Beſſerung in gebührlichen Wehrt / wie ſonſten ein Fremder / annehmen wolle / oder nicht / erwarten. Da aber der Lehen-Herꝛ ſich innerhalb 2. Monathen nicht erklären thäte / ſoll alsdann der Beſtändner gute Fug und Macht haben / die Beſſerung einem andern / doch einem ſolchen / bey welchen der Lehen-Herꝛ ſeinen Zinß oder Pfacht gewiß und ohnfehlbarlich empfangen könne / zu verkaufen / von welchen Kauf-Geld dem Lehen-Herꝛn je von 50. fl. ein Gulden Handlohn / ſo die Rechtsgelehrte Laudemium nennen / gebühret / zu Erkannt- Verkaufung des Erbzinß-Lehens. Handlohn.

nus ſeines Eigenthums / und von wegen Aufrichtung neuer Erb-Beſtand-Brief / geliefert und gefolget werden.

§. VIII.

Pacta.

Zum ſiebenden und lezten / was ſonſten andere Pacta, Abreden und Geding / ſo in denen Erb-Verleihungen / und derſelben aufgerichteten Verſchreibungen vorgenommen werden / anlanget / wollen Wir / daß alle dieſelbe / ſo ferne ſie anderſt erbar / billich und rechtmäßig ſeyn / ſteif und feſt gehalten werden. Befehlen darneben allen unſern Ober- und Unter-Amtleuthen / auch Gerichten / daß ſie auf ſolche Erb-Verleihungen / gute Acht und Einſehen haben / damit Uns an Unſern Landes-Fürlichen Ober-Herꝛlich- und Gerechtigkeiten / nichts præjudicirliches verhandelt / auch Unſere liebe Unterthanen / in denſelben mit unziemlichen / geſchwinden / unbillichen und unrechtmäßigen Pacten und Bedingungen / nicht etwa hintergangen und beſchwehrt / oder ſonſten etwas diß Orts vorgenommen werde / ſo beedes dem privat- und gemeinen Nutzen nachtheilig und ſchädlich ſeye.

IV.

IV.

Extract
Aus denen Chur-Sächſiſchen Rechten.
Part. II. Conſtit. XXXVIII.

Ob ein Erbzinß-Mann auf bloſſe Erklärung des Lehen-oder Erb-Herrn/ ſeiner Gütter verluſtigt werde/ wann er davon die Zinß gebührlich nicht entrichtet?

WJewol faſt vieler Rechts-Gelehrten Beſchluß dahin gehet/ daß ein Erbzinß-Mann in denen Fällen/ da man gewiß iſt/ daß ſein Gut ein Emphyteuſis oder Erbzinß-Gut iſt/ ſich deſſen/ wann er in 3. Jahren ſeinen Canonem oder Zinß einem privato, und der Kyrche in 2. Jahren nicht verricht/ ipſo Jure, wann ſich der Herr allein deſſen erklärt/ verluſtigt mache; jedoch haben unſere Verordnete dahin geſchloſſen/ daß dißfals ein Proceſſus ordinarius, und ordentlicher Sentenz gehalten werden und folgen ſolle. Dann es muß vorhero ausfündig gemacht werden/ daß es Erbzinß-Gütter ſeyn/ ſo könte auch der Beſitzer ſonſten allerley Einrede haben; damit er nun nicht übereilt/ ſondern zur Nothdurft gehört/ als iſt dahero ordentliche Erkäntniß nöthig/ darbey wir es auch bewenden laſſen.

V.

Extract
Aus dem Böhmiſchen Stadt-Recht.

Capit. XLIV.

De Emphyteuſi, Canone & aliis Penſionibus.

Von Bürgerlichen und andern Zinſen.

L. 7.

EIn Bürgerlicher oder jährlicher Zinß iſt diß / wann ein unbeweglich Gut / als Aecker / Wieſen / auf künftigen und ewigen Brauch unter einem gewiſſen Zinß / jemanden vermiethet und verliehen wird.

Solcher Burgrechtlicher Zinß / wann er dem Herrn auf beſtimmten Termin und Zeit entrichtet wird / ſollen ſolche Gütter den Inhabern keineswegs wiederum entzogen werden. Die Verleihung der Gütter unter Bürgrechtlichem Zinß führet auf ſich eine Verpflichtung ordentlicher Zinſe / welche nicht ſollen erhöhet werden / vermög des Rechtens: Pacta dant naturam Contractibus.

L. 8.

EIn jeder / ſo in die Poſſeſſion eines Bürgrecht-Grundes komt / oder daß ihme vom Ober-Herrn ſelbſt ein ſolch Gut unter einem gewiſſen Zinß wäre ausgeſetzt worden / ſoll ſich vermög der Ausſatzung / oder Verleihung / und darüber aufgerichteten Contract, gegen dem Ausſetzer des Grundes verhalten / und die Zinßen auf angeſetzten Termin nicht verhal-

ten

ten noch verſitzen. Der Grund-Herr aber ſoll es alſo verſtehen / daß ſolchem ſeinem Zinß-Mann und Contrahenten in Brauchung der gedachten Gütter kein Schaden geſchehe und wiederfahre.

L. 9.

EIn alter Zinß / ſo über Menſchen Gedencken gewährt / ſoll forthin und allweg auf künftige Zeit gegeben und verrichtet werden / obſchon keine Verſicherungen oder Handfeſten / noch einige Urſachen / vermöge deren man ſolchen Zinß zu geben und zu verrichten ſchuldig wäre / könten vorgebracht und aufgeweißt werden. Dann woferne jemand ſolchen Zinß / nach der Ermahnung in 3. Jahren / nicht ablegte / ſo werden ihme die Gründe / davon ſolcher Zinß gefallen / vermög der Rechte wiederum entzogen und genommen werden.

L. 10.

BEy allen und jeden Zinſen / ſo von Wein-Gärten und Felden gefallen und gegeben werden / ſollen die Poſſeſſores derſelben alſo ſich verhalten / wie die darüber gemachte Ausſatzungen und vollzogene Contracten ausweiſen und beſagen.

VI.

General-Befehl Sr. Hochfürſtlichen Gnaden zu Saltzburg /

Daß keinem ein Hoch-Fürſtlich Vrbar-Gut quovis modo einzuthun verſtattet werde / es ſeye dann / daß der angehende Erb-Rechter die Helffte des Werths aus eigenen Mitteln zu bezahlen habe.

ES hat ſich bißhero zu verſchiedenenmalen wahrnehmen laſſen / daß manches Hoch-Fürſtliches Vrbar förderiſt der Urſachen ſo ſchlechtiglich beſtritten / ſondern faſt abgeödet /

geödet / die Glaubigere in Verluſt geſetzt / und förderiſt die Hoch-Fürſtliche Cammer um Nachſehung der hievon zu reichen ſchuldigen Grund-herrlichen Forderungen ſtets importunirt wird/ weiln die Beſitzer zu Zeiten ohne einig Mittel oder vermögenden Kauf-Schilling in die Poſeſs kommen; damit aber dergleichen Mißbräuch / und vorangeregt daraus folgend üble Conſequenzen künftig abgeſchnitten werden / iſt Ihro Hoch-Fürſtlichen Gnaden &c. Ordnung hiermit / daß hinfüro keinem mehr einig dergleichen Hoch-Fürſtlich Gut / es ſey durch Kauf/ Heyrath / oder andere oneroſe Contract einzuthun geſtattet/ der nicht wenigſt den halben Werth oder Kauf-Schilling zu bezahlen oder gut zu machen habe / wiſſet alſo dieſe gnädigſte Intention gehorſamſt zu beobachten/ und euch alſo auf dergleichen begebenden Fälle derſelben nach/ geziemend zu reguliren. Saltzburg den 12. Decembris 1670.

Extract
Aus der Hoch-Fürſtlich-Saltzburgiſchen emanirten Civil-Ordnung/

d. d. Saltzburg den 6. Monats-Tag Auguſti An. 1678.

Rubrica.

Von Vor- und Nachgang der Glaubigere.

Es beſitzen zugleich die fünfte Stelle diejenige / welche ein gemein ſtillſchweigend Unter-Pfand haben / als neundtens: es haben auch eine gemeine heimliche Verſicherung alle und jede Anleiten (Laudemia) auf des Debitoris Erb-Rechts Güttern.

Rubri-

Rubrica.

OBwoln erſtens die gemeine beſchriebene Kayſerliche Rechte demjenigen / ſo ein Erb⸗Gerechtigkeit beſitzet / ſolche demſelben auch ohne Einwilligung des Eigenthums⸗Herrn einem andern ausdrücklich zu verhypotheciren erlauben / ſo ſoll doch hierinnen bey dem alten allhieſigen Landes⸗Herkommen es gelaſſen / und in Kraft deſſen keinem / der ein mit Erb⸗Gerechtigkeit beladenes Gut beſitzt / ſolches ohne ausdrücklichen Conſens des Grund⸗Herrn zu verſetzen verſtattet / ſondern alles dieſes / als wann es niemaln wäre vorgegangen / gehalten werden / doch auch darbey ein jeder Grund⸗Herr hiermit dahin anzuweiſen ſeyn / keinen mit dem Conſens-Geld zu übernehmen / ſondern hierinnen Beſcheidenheit zu gebrauchen. Andertens bleibt es wegen der Fidei-Commiſsen bey Diſpoſition der gemeinen Rechten. So iſt auch drittens kein Lehen einem andern ohne ausdrücklichen Conſens des Lehen⸗Herrn / und derjenigen / ſo entweder der Succeſſion oder Exſpectanz halben hierbey einig Intereſſe haben / zu verſetzen.

Hoch⸗Fürſtl. Saltzburgiſcher General-Befehl /

Den erforderlichen Conſens der Grund⸗Herrſchaften ad litigandum, wo es Grund und Boden anbetrifft.

OBwoln Wir euch in unlängſt verfloſſenen 1648. Jahr durch ausgefertigten Befehl aufgetragen / in denen zwiſchen dieſes Ertz⸗Stiffts Unterthanen wegen Grund und Boden / dann Holtz und Blum⸗Beſuchs / item anderer Grund⸗Dienſtbarkeiten / auch Vermarckung und anderer dergleichen Sachen halber entſtehenden Strittigkeiten / jederzeit denen Grund⸗Herrn / deren Unterthanen in ſolcher Rechtfertigung begriffen /

begriffen / damit ſie entweder ſelbſt perſöhnlich / oder durch vollmächtige Gewalthabere neben ihren Unterthanen darbey erſcheinen / und ihr Intereſſe beobachten mögen / gebührende zeitliche Anthung zu thun / damit ſonderlich auch die Unterthanen nicht in vergebliche Koſten und andere Ungelegenheiten / indem ohne Wiſſen und Beyſeyn ihrer Grund-Herrn in obbemeldten Stritt-Sachen nichts beſtändiges gehandelt werden kan / eingeführet würden; dieweiln wir aber verſpühren / daß dieſer unſerer Verordnung zeithero nicht aller Orten ſchuldige Folge beſchehen; Als wollen wir euch hiermit nochmals ernſtlich aufgetragen haben / in vorermeldten Grund und Boden / und darauf haftende Jura und Gerechtigkeiten betreffenden Streit-Sachen / wobey die Grund-Herrſchafften mit intereſſirt / zwiſchen denen Unterthanen keine gütliche oder rechtliche Handlung vorzünehmen / ehe und zuvor obverſtandener unſerer Verordnung gemäß / dem Grund-Herrn hiezu denuncirt / und damit ſich auch die Unterhanen deſto beſſer darnach zu richten wiſſen / dieſen unſern wiederholten Befehl ebenfals zu publiciren / und zu männiglich Nachricht offentlich verleſen zu laſſen / an deme beſchiehet &c. Saltzburg den 28. Novembris An. 1651.

Regi-

Regiſter
Derer in dieſen Tractat vorkommenden vornehmſten Materien.

Die Römiſche Zahl bedeutet / das Capitel / die andere den Paragraphum, die dritte das Blat.

A.

Ablößung.

Wie die Eigenſchafften nach denen Nürnbergiſchen Rechten und Statuten abgelöſet werden mögen? XIV. 9. 387. ſeqq.

Abſchied.

Der Erbzinnß-Herr ſoll eines andern Unterthanen und Erbzinnß-Leuthe ohne Abſchied nicht annehmen. XVIII. 17. 552. Der Erbzinnß-Herr kan ſeinen Unterthanen, wann er abziehen will, den Abſchieds-Brief nicht verweigern. ibid. 553.

Jedoch iſt er auch ſolchen nicht ehender zu extradiren verbunden, biß er völlig contentirt. ibid. In Nürnbergiſchen müſſen die Erbzinnß-Leuthe derer vor der Stadt liegenden Gärten ihre eingenommene Beſtändner dem Erbzinnß-Herrn zur Verpflichtung und Auflegung ihrer habenden Abſchiede ſtellen. VII. 8. 105.

Acht.

Die ſo in des Reichs-Acht erklärt, können kein Erbzinnß-Recht acquiriren. III. 2. 44.

Actio.

Was die Actio Emphyteuticaria ſeye? IV. 1. 46. die Actiones und Jura können nicht vererbt oder in Emphyteuſin gegeben werden. VI. 2. 82. die Actiones und remedia welche dem Erbzinnß-Mann *competi*rn, ſind entweder petitoria oder poſſeſſoria. XVII. 1. 467. die remedia *poſſeſſoria* ſind 1) das Interdictum quorum bonorum. ibid. 468. 2) das remedium L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. tollend. ibid. 469. was hierbey erfordert werde? ibid. 3) das Interdictum uti poſidetis. XVII. 2. 470. wohin es gerichtet ſeye? ibid. was der Erbzinnß-Mann allhier zu erweiſen habe? ibid. 471. 4) das Interdictum unde vi. ibid. was allhier zuerweiſen? ibid. 5) das remedium can. redintegranda. ibid. 6) das remedium Cap. ſæpe. X. de reſtitut. ſpoliat. ibid. 472. welches unter dieſen 3. remediis vor das beſte zu halten? XVII. 3. 472. ob das poſſeſſorium recuperandæ mit dem petitorio könne cumulirt werden? ibid. 473. ob das poſſeſſorium retinendæ mit dem petitorio könne cumulirt werden? ibid. 475. 7) das remedium quodvi aut clam. ibid. 476. die Remedia *petitoria* ſind unterſchiedlich. In Anſehung des verſprochenen Erbzinnß-Lehens hat wieder

der den Erbzinnß-Herrn eine Perſonal-Klage ſtatt, welche aus eben dieſen negotio, wordurch der Erbzinnß-Herr ſich jemanden verbündlich macht, entſpringet ibid. 477. Ratione des *conſtituirten* Erbzinnß-Lehens, competirt wieder den Erbzinnß-Herrn die Actio Emphyteuticaria. ibid. 477. und wann das Erbzinnß-Recht im Teſtament conſtituirt worden, die Actio ex teſtamento. ibid. 478. ingleichen die Actio hypothecaria. ibid. 479. und Rei vindication. ibid. wann das Erbzinnß-Recht würcklich *acquirirt* iſt, ſo competirn dem Erbzinnß-Mann alle die jenige remedia und Actiones, die einem Herrn zuſtehen, als da iſt, 1) utilis rei vindicatio, oder Actio ſi ager vectigalis. XVII. 5. 480. 2) Actio publiciana. ibid. 481. welche heutigs Tags in Praxi mit der rei vindication in einem libell conjungirt zu werden pflegt. ibid. auch wieder den Erbzinnß-Herrn angeſtellt werden mag. ibid. 482. 3) die Actio reſciſſoria. XVII. 3. 483. 4) die Actio Confeſſoria & negatoria. ibid. 5) die hereditatis petitio. ibid. 484. 6) die Actio familiæ herciſcundæ. ibid. 7) die Actio communi dividundo. ibid. 8) die Actio finium regundorum. ibid. 485. welche vornehmlich die Feld-Marcken concernirt. ibid. 9) die Actio viæ receptæ. ibid. 10) die Actio injuriarum. ibid. 486. 11) die utilis Actio aquæ pluviæ arcendæ. ibid. Der Erbzinnß-Mann kan auch novum Opus nuncirn. ibid. 487. und mandata demolitoria, reſtitutoria und inhibitoria auswürcken. ibid. wie nicht weniger Cautionem de damno infecto begehren. ibid. 488. Wann das Erbzinnß-Lehen vertauſcht, verkaufft oder vermithet, was für Actiones ſtatt haben? ibid. 488. wann das Erbzinnß-Lehen dem Erbzinnß-Mann gerichtlich abgenommen wird, ſo hat er entweder actionem exſtipulatu, oder actionem Emphyteuticariam. ibid.

Die *Remedia* welche dem Erbzinnß-Herrn zukommen, ſind ebenfalls entweder petitoria oder poſſeſſoria. XVIII. 7. 489. Remedia *poſſeſſoria* ſind: 1) das Interdictum quorum bonorum. ibid. 2) das remedium L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. tollend. ibid. 3) das utile Interdictum uti poſſidetis. ibid. 4) das utile Interdictum unde vi. ibid. 490. ob der Erbzinnß-Herr auch nach geendigten Erbzinnß-Recht, das Interdictum uti poſſidetis & unde vi wieder den Erbzinnß-Mann anſtellen könne? ibid. Die remedia *petitoria* ſind 1) hereditatis petitio. XVII. 8. 490. 2) die actio familiæ herciſcundæ. ibid. 491. 3) actio ex teſtamento, rei vindicatio & hypothecaria. ibid. 4) die rei vindicatio directa. ibid. der tertius poſſeſſor kan dem Erbzinnß-Herrn die Exceptionem Dominii nicht opponirn. ibid. 491. wann der Erbzinnß-Mann und Erbzinnß-Herr concurrirn, ſo iſt der Erbzinnß-Mann vorzuziehen. ibid. 492. wieder den Erbzinnß-Mann hat die rei vindication alsdann ſtatt, wann das Erbzinnß-Lehen dem Erbzinnß-Herrn heimgefallen. ibid. 5) die actio publiciana. ibid. 6) die actio Emphyteuticaria. ibid. 7) die actio hypothecaria. XVII. 9. 493. welche zwar dem fiſco ratione ruckſtändiger Eigendzinnſſe, aber nicht denen Privat-Perſonen zuſtändig. ibid. 494. ſeq. als welche denen Rechten nach etwa nur einen Vorzug vor denen Chirographariis haben. ibid. 496. gleichwoln aber in Praxi faſt überall allen Creditoribus hypothecariis vorgezogen werden. ibid. was in Nürnbergiſchen dieſerhalben gebräuchlich? ibid. 497. was für eine action der Erbzinnß-Herr zu Erlangung des Hand-Lohns anſtellen könne? XVII. 10. 497. einige geben die rei vindication an die Hand. ibid. andere die actionem Emphyteuticariam. ibid. 498. andere die Condictionem ex lege, welche Meinung die beſte. ibid. andere die Condictionem

ob cauſam. ibid. viele die Actionem hypothecariam. XVII. 11. 499. deren Meinung aber in denen Rechten nicht genugſam fundirt. ibid. ſeqq. Wann auch gleich die hypotheca tacita fundirt, ſo ceſſirt doch das Vorzugs-Recht. ibid. 502. anbey kan die Actio hypothecaria wieder einen tertium ehender nicht inſtituirt werden, biß zuvorhero der Haupt-Schuldner iſt excutirt worden. ibid. Ferner haben die mandata Executorialia ſtatt. XVII. 12. 503. es kan auch der Erbzinnß-Herr auf die Extradition des Kauff-Briefs tringen. ibid. oder über die angegebene Summ das Eid deferirn. ibid. welches auch denen Nürnbergiſchen ſtatuten gemäß. ibid. 504. ob der Erbzinnß-Herr bey nicht erfolgter Bezahlung des Handlohns, das Erbzinnß-Lehen einziehen könne? ibid. & XI. 33. 309. was dem Erbzinnß-Herrn bey aufgetragenen Erbzinnß-Lehen für Actiones zu ſtatten kommen? XVII. 13. 505. ſeq.

Adjudication.

Ob die Erbzinnß-Güter ohne Vorwiſſen des Erbzinnß-Herrn gerichtlich adjudicirt werden können? IX. 20. 177.

Affter-Erbzinnß-Lehen. vid. Sub-Emphyteuſis.

Alienation.

Was für ſolennitæten bey alienirung der Kyrchen-Güter nöthig? II. 2. 21. was bey denen Evangeliſchen gebräuchlich? ibid. 21. heutiges Tags werden die ſolennitæten allenthalben ſo genau nicht beobachtet? ibid. ſeqq. was für ſolennitæten bey Veralienirung der Minderjährigen Güter nöthig? II. 6. 31. eben dieſe ſolennitæten ſind auch bey denen

nen zu verleihen gewöhnlichen Gütern zu beobachten. II. 7. 32. der Erbzinnß-Mann kan zwar das Erbzinnß-Lehen verkauffen, doch muß er den Kauff dem Erbzinnß-Herrn zuvor anzeigen, welcher ſodann in 2. Monathen ſich zu erklären hat, ob er das Gut annehmen oder dem Kauffer überlaſſen wolle. IX. 1. 133. ſeq. was in Nürnbergiſchen Statuten hierinnen verordnet? ibid. 134. der Conſens des Eigen-Herrn iſt zu alienation abſolute nicht nothwendig, ſondern nur zur exercirung des Einſtand-Rechts. IX. 2. 135. vid. *Conſens* & Kauff. Wann das Erbzinnß-Gut zu veralienirn, muß des Domini immediati Conſens eingeholt werden. XI. 4. 234.

Alter-Recht. vid. Jus Majoratus.

Anlagen. vid. Steurn.

Der Erbzinnß-Mann iſt ſchuldig die Steurn, Schatzungen Frohnen und andere aus dem Gut hafftende Beſchwehrden und Anlagen ohne Unterſchied über ſich zunehmen. X. 7. 205. ſeqq. & 13. 224. dieſe Onera müſſen auch die Kyrchen und Geiſtliche über ſich nehmen, wann ſie ein Erbzinnß-Gut beſitzen. ibid. 206. plura vid. ſub voc. Steurn. Der Erbzinnß-Mann wird von denen Oneribus dardurch nicht befreyt, daß der Dominus Directus die Abführung derſelben über ſich genommen. X. 13. 121. ſeq.

Auffkündigung.

Wann der Erbzinnß-Mann das Gut dem Erbzinnß-Herrn heimſchlägt oder das Erbzinnß-Recht auffkündet, ſo hört das Erbzinnß-Recht auf. XIV. 2. 365. welches aber anderſt

nicht als mit Einwilligung des Erbzinnß-Herrn geſchehen kan. ibid. ſeq. & XIX. Caſ. IX. 597. ſeqq. es wäre dann das Erbzinnß-Lehen gantz zu Grund gegangen. XIV. 3. 368. oder der Erbzinnß-Mann könnte gar keinen Nutzen aus dem Gut ziehen. ibid. oder er wäre einen ungewiſſen Erbzinnß zu entrichten verbunden. ibid. 369. welche Meinung aber nicht genugſam fundirt. ibid. oder es lieſſe die Gewohnheit und ſtatutum eines Orts die Aufkündigung zu. ibid. 370. wann viele Herren vorhanden, muß die Aufkündigung allen geſchehen. XIV. 4. 370. der Erbzinnß-Herr kan wieder Willen des Erbzinnß-Manns die Aufkündung ebenfalls nicht thun. ibid. 371.

Auftragung zum Erbzinnß-Lehen.

Das Erbzinnß-Recht wird conſtituirt uud acquirirt durch die Auftragung zum Erbzinnß-Lehen. IV. 4. 51. ſeq. wie die Oblation oder Auftragung geſchiehet? IV. 4. 52. ſeqq. Güter die zu dem Erbzinnß-Gut geſchlagen werden, ſind, wann die recognition nicht erfolgt, für Erbzinnß Güter nicht zu achten. IV. 4. 54. VIII. 4. 125. Es hat nicht ein jeder Macht ſein Gut zum Erbzinnß-Lehen aufzutragen, oder eines andern dafür anzunehmen. IV. 5. 55. der Condominus kan ſeinen Antheil wieder Willen der andern in Emphyteuſin offerirn. ibid.

B.

Bäume.

Wann ein Gut ſchlechterdings zur Helfft vererbt wird, ob ſodann auch die Bäume zur Helfft darzu gehören? VI. 2. 82.

ob der Erbzinnß-Mann die Bäume im Wald hauen und fällen dörfe? VIII. 3. 122. wie die Nürnbergiſche Erbzinnß-Leuthe ihre zum Erb gehörige Holtzung nutzen und gebrauchen ſollen? VIII. 3. 123. ſeq.

Baurn-Güter.

Sind in dubio nicht für Lehen, ſondern für Erbzinnß-Güter zu halten. I. 10. 15. & I. 11. 15. vid. Güter.

Belehnung. vid. Inveſtitur.

Bergwerck.

Ob die Einkünffte derer in dem Erbzinnß-Gut befindlichen Steinbrüch und Bergwerck dem Erbzinnß-Mann zugehören? VIII. 1. 118. ſeq.

Beſſerungen.

Weme nach geendigten Erbzinnß-Recht, und erfolgten Ruckfall, die Beſſerungen des Guts gehören? XIV. 7. 464. ſeq.

Beſtand. Beſtand-Recht.

Wie das Mieth-und Beſtand-Recht vom Erbzinnß-Recht differire? I. 7. 11. ob die Erbzinnß-Güter ohne Vorwiſſen des Erbzinnß-Herrn einem andern vermiethet werden können, und wie lang dieſes Recht daure? VIII. 7. 129. & IX. 23. 187. ſeq. add. XVI. 1. 455. ſeq. In Nürnbergiſchen müſſen die Erbzinnß-Leute derer vor der Stadt liegenden Gärten, ihre eingenommene Beſtändner dem Erbzinnß-Herrn

Herrn zur Verpflichtung und Auflegung ihrer habenden Abſchiede ſtellen. VII. 8. 105.

Beweiß.

Wer beweiſen müſſe, wann der Erbzinnß-Herr die Bezahlung des Eigenzinnßes negirt? X. 6. 201. & XV. 6. 400. wie der Beweiß geſchehen könne? ibid. & 409. wann der Erbzinnß-Mann erweiſet, daß er den Eigenzinnß 3. Jahr nacheinander bezahlt, ſo wird præſumirt, daß er auch in denen vorigen Jahrn bezahlt habe. ibid. 202. & 410. was es in Nürnbergiſchen mit dem Beweiß vor ein Beſchaffenheit habe? ibid. 202. & 410. das Erbzinnß-Lehen wird erwieſen 1) durch Zeugen. XVIII. 3. 514. wo aber der Erbzinnß-Brief ad ſubſtantiam negotii erfordert wird, ſind die Zeugen nicht zuläßlich. ibid. ob der Erbzinnß-Mann in cauſa des Erbzinnß-Herrn einen Zeugen abgeben könne? ibid. 515. 2) durch briefliche Urkunden, bevor durch den Erbzinnß-Brief XVIII. 4. 515. ob des Erbzinnß-Herrn Ober-Eigenthum ſich durch die Erbzinnß-Briefe probirn laſſe? ibid. 516. wie wann nebſt dem Erbzinnß-Brief noch andere Adminicula concurrirn. ibid. 517. wann die Erbzinnß-Briefe einander contraire, ſo iſt denen erſtern nach zu gehen. XVIII. 5. 518. & XIX. Caſ. XI. 608. In dubio wird dafür gehalten, daß der erſtere Erb-Brief mit dem letztern übereinſtimme. ibid. 518. ſeq. doch kan auch in dem neuen Erbzinnß-Briefe mit Conſens aller Intereſſenten eine Veränderung geſchehen, woferne nur auch der Erbzinnß-Herr unumſchränckte Macht hat die Belehnung zu erneuern. ibid. 521. wann der Erbzinnß-Brief verlohren gegangen, kan der Erbzinnß-Mann ſeine Intention auf andere Art erweiſen. XVIII. 6. 521. wann Zeugen producirt werden,

was ſelbige ſodann zu erweiſen haben? ibid. 522. Wann gar kein Zeug vorhanden, ſo hat die Eides delation ſtatt. ibid. 523. offentliche Inſtrumenta ſind aus denen protocollis zu redintegrirn. ibid. 524. wann der Erbzinnß-Brief zerriſſen worden, ſind deſſen Contenta durch das Eid des Erbzinnß-Manns ausfündig zumachen. ibid. 524. wann der Erbzinnß-Brief verlohren gegangen, kan der Erbzinnß-Mann ſolchen ſogleich renovirn laſſen. ibid. 3) wird das Erbzinnß Lehen erwieſen durch die Eides delation. XVIII. 8. 528. 4) durch præſumtiones und Muthmaſſungen. XVIII. 8. 529. vid. *Præſumtio*. durch den gemeinen Ruff wird erwieſen, daß die Güter Erbzinnß-Lehen ſeyen. XVIII. 9. 531. vid. Ruff. wann der Erbzinnß-Mann etliche Erbzinnß-Güter angiebt, der Erbzinnß-Herr aber mehrere behauptet, ſo muß dieſer den Beweiß auf ſich nehmen. XVIII. 10. 533.

Blinde

Können das Erbzinnß-Recht conſtituirn II. 4. 28.

Bonæ fidei poſſeſſor

Kan das Erbzinnß-Recht conſtituirn. II. 3. 27.

C.

Caducitæt. vid. Urſache.

Ob der Erbzinnß-Mann wegen nicht bezahlten Eigenzinnßes ſeines Erbzinnß-Rechts ſich verluſtigt mache? XV. 5. 401. & XIX. Caſ. III. 568. vid. Urſache. Ob durch freywillige

An-

Annehmung des Erbzinnßes die Straffe der Caducitát erlaſſen werde. XV. 7. 413. ſeqq. & XIX. Caſ. II. 561. vid. Urſach. In welchen Fällen die Straffe der Caducität wegen nicht bezahlten Eigenzinnßes cesſire? XV. damit der Erbzinnß-Mann ſeines Erbzinnß-Rechts könne privirt werden, wird erfordert 1) daß der Erbzinnß-Herr ſich hierüber erkläre. XV. 14. 436. 2) wird zur privation ein Richterlicher Ausſpruch erfordert. ibid. 435. dieſes Urtheil iſt nur ſententia declaratoria. ibid. 438. bißweilen wird die Caducität aufgehoben 1) durch Erlaſſung der Straffe, welches auch der Prælatus Eccleſiæ allein thun kan. XV. 17. 445. 2) durch den Todt des Erbzinnß-Herrn und des Erbzinnß-Manns. ibid. wann der Erbzinnß-Herr bey ſeinen Leben ſich nicht erklärt, können deſſen Erben wieder den Erbzinnß-Mann nicht mehr agirn. ibid. wann er nur auch von der Caducität Wiſſenſchafft gehabt. ibid. gleichwie auch, wann der Erbzinnß-Herr bey Lebzeiten deß Erbzinnß-Manns nicht geklagt, denen Erben das Gut nicht mehr hinweg genommen werden mag. XV. 18. 447. wann in dem Erbzinnß-Brief die Straff der Caducität ausdrücklich ſtipulirt, ſo kan ſowol von denen Erben deß Erbzinnß-Herrn, als auch wieder die Erben deß Erbzinnß-Manns ad privationem agirt werden: ibid. 448. 3) durch die præſcription. XV. 19. 449. was für eine Zeit zu ſolcher præſcription erfordert werde? ibid. wann dieſe Zeit zu lauffen anfange? ibid. 450. ob auf Seiten des Erbzinnß-Manns bona fides vorhanden ſeyn müſſe? ibid. 451. was nach denen Nürnbergiſchen ſtatuten für eine Zeit zu Aufhebung der Caducität erforderlich? ibid. 452. wie die Straffe per indirectum præſcribirt werde? ibid. 453.

Canon. vid. Eigenzinnß.

Caution.

Der Erbzinnß-Mann iſt in Anſehung des Erbzinnß-Guts von Beſtellung gerichtlicher Caution befreyet. IX. 24. 190. wann er gleich ſonſt keine andere Güter beſitzt. ibid.

Citatio.

Wann der Erbzinnß-Mann citirt wird, und halsſtarrig ausbleibet, wie wider ihn zu verfahren? XVIII. 549.

Clauſula. vid. Pacta.

Von allerhand Clauſuln, die denen Erbzinnß-Briefen einverleibt zu werden pflegen. V. 2. 59. ſeqq.

Clauſula: daß der Erbzinnß-Herr den Erbzinnß-Mann nicht wolle aus dem Gut treiben. V. 3. 65.

Clauſula: daß der Erbzinnß-Mann nicht gehalten ſeyn ſolle einen jährlichen Eigenzinnß zu bezahlen. ibid.

Clauſulæ: die Schäden und Unglücks-Fälle betreffend. V. 4. 66.

Clauſula: für ſich ſeine Erben und Erbnehmen. V. 2. 59.

Clauſula: für ſich und ſeine Erben. ibid,

Clauſula: für ſich nnd ſeine Kinder. V. 2. 60.

Clauſula: für ſich und ſeine Söhne. ibid.

Ob hierunter auch die Töchter begriffen? ibid.

Clauſula: auf eine Zeitlang. ibid. 61.

Clauſula: auf 10. Jahr, item biß auf die 2. oder 3. Generation. ibid.

Clauſula: ich verleihe ihme dieſes Gut zu einem Erbzinnß-Gut. ibid. 62.

Clauſula: daß das Erbzinnß-Gut wieder des Eigen-Herrn Wiſſen nicht ſolle veralienirt werden. ibid. 63.
Clauſula: daß wann der Erbzinnß alle Jahr nicht richtig abgeführet wird, der Erbzinnß-Mann ſeines Rechts verluſtigt ſeyn ſolle. ibid. 64.
Clauſula: daß der Erbzinnß-Herr im Fall der Zinnß innerhalb 3. Jahren nicht erlegt würde, nicht Macht haben ſolle, den Erbzinnß-Mann aus dem Gut zu treiben. ibid.
Clauſula: mit Vorbehalt Eigenherrlichen Rechten. IX. 8. 147.
Clauſula: anders nicht und auf keine andere Weiß. ibid.
Clauſula: daß der Erbzinnß-Mann Macht haben ſolle, das Erbzinnß-Gut zu verändern und zu verkauffen an wen er will. IX. 10. 150.
Ob dieſes Pactum auch auf die Erben gehe? IX. 10. 151.
Clauſula: vor dich, deine Erben, und weme du diß Gut geben wirſt. ibid. 152.

Collecten. vid. Steurn.

Condominus.

Ob er das Gut vor ſeinen Antheil zum Erbzinnß-Lehen auftragen könne? IV. 5. 55. ob er das Gut pro rata vererben oder in Emphyteuſin geben könne? VI. 5. 85.

Conſens.

Zum Verkauff des Erbzinnß-Lehens iſt der Conſens des Erbzinnß-Herrn abſolute nicht nothwendig, ſondern nur zu dem Ende, daß ſelbiger das Einſtand-Recht exercirn könne. IX. 2. 135. ob der Dominus den Erbzinnß-Mann, welcher in ſeinem hohen Alter ſein Erbzinnß-Gut zu verkauffen willens, den Conſens nur derentwegen, als ob er

ihme das bey bevorſtehenden Todes-Fall üblich hergebrachte Sterbhandlohn zu entziehen gedächte, verweigern könne? IX. 3. 137. wenn der Erbzinnß-Mann ohne Vorbewuſt des Erbzinnß-Herrn ſein Erbzinnß-Gut verkaufft, wird er dardurch ſeines Erbzinnß-Rechts verluſtigt. IX. 4. 138. vid. Kauff. Ob der Conſens des Erbzinnß-Herrn bey einer jedwedern alienation nothwendig ſeye? IX. 15. 160. ſeq. ob der Erbzinnß-Herr ohne deſſen Conſens Krafft ſtatuti, das Erbzinnß-Gut nicht darf verpfändet werden, in die Verſchreibung conſentirn müſſe, wann er um den Conſens gebührend erſucht worden? IX. 18. 170. In Nürnbergiſchen darf der Erbzinnß-Herr nicht über $\frac{2}{3}$. conſentirn. ibid. in Bayriſchen wird der Conſens biß auf die Helfft ertheilt. ibid. 171. ob der Dominus wegen ſeines Conſens die Schuld bezahlen müſſe, wann die hypothec nicht hinlänglich? ibid.

Controverſien.

Vor welchen Richter die das Erbzinnß-Recht angehende Strittigkeiten zu tractirn, und wie darinnen zu verfahren? XVIII. pag. 507. ſeqq. vid. Richter. *Proceſs*.

Curatores. vid. Vormünder.

D.

Datio in ſolutum. vid. Gebung an Zahlungs ſtatt.

Declaration. vid. Erklärung.

Deterioration.

Ob wegen Verwüſtung des Erbzinnß-Lehens, daſſelbige verlohren gehe? XV. 3. 395. wann ein Theil des Erbzinnß-Lehens verwüſtet, ob das gantze Gut verlohren gehe? ibid. 396. was darzu erfordert wird, daß der Erbzinnß-Herr das Gut wegen Verwüſtung einziehen könne? XV. 4. 398. ſeqq. & XIX. Caſ. IV. 573. ſeqq. ob nach denen Nürnbergiſchen Rechten der Erbzinnß-Mann wegen Verwüſtung ſein Recht verliehre? ibid. 400. ſeq. was Gemeinſchafftliche Documenta ſeynd? XVIII. 7. 526. ſeq. wann ein Theil vorgiebt, er habe das Document nicht in Handen, muß er ſolches mit einem Eid erhärten? XVIII. 7. 528.

Dienſtbarkeit. vid. Servitus.

Documenta. vid. Editio.

Der Erbzinnß-Mann iſt ſchuldig dem Erbzinnß-Herrn den Erbzinnß-Brief und andere Documenta zu edirn. XVIII. 7. 524. gleichwie auch der Erbzinnß-Herr die Erbzinnß-Regiſter und andere Documenta zu edirn verbunden. ibid. 527. Wann die Documenta verlohren gegangen, wie es mit dem Beweiß hernachmaln zu halten? XVIII. 6. 521. ſeqq. offentliche Documenta ſind aus denen Protocollis zu redintegrirn. ibid. 524.

Donatio. vid. Schenckung.

E.

Edel-Leuthe.

In Sachſen können die Edel-Leuth kein Erbzinnß-Gut acquirirn. III. 2. 44. ſo aber auſſer Sachſen nicht beobachtet wird. ibid.

Editio.

Der Erbzinnß-Mann iſt ſchuldig, den Erbzinnß-Herrn auf Begehren, die Erbzinnß-Briefe und andere zur Sache dienliche Documenta zu edirn, und den Titul ſeiner poſſeſſion darzu thun. XVIII. 7. 524. ingleichen eine ſpecification der Erbzinnß-Stucke zu extradirn. ibid. 525. wie nicht weniger die Gräntzen des Erbzinnß-Lehens und deſſen pertinentien zu zeigen. ibid. gleichwie hingegen der Erbzinnß-Herr den Erbzinnß-Mann nicht nur die Güter und Gräntzen zu zeigen, ſondern auch demſelben die Erbzinnß-Regiſter und andere Documenta zu edirn verbunden, wann er gleich Beklagtens Stelle vertritt. ibid. 526. gemeinſchafftliche Documenta muß der Beklagte edirn. ibid. was gemeinſchafftliche Documenta ſeyn? ibid. wann der eine Theil vorgiebt, er habe das Document nicht in Handen, muß er ſolches mit einem Eid erhärten. ibid. 528. wann der Erbzinnß-Mann den letztern Erbzinnß-Brief zeigt, ob er auch den erſtern zu edirn verbunden? XVIII. 10. 533.

Ehemann. Eheleuthe.

Ob der Ehemann eine Emphyteuſin conſtituirn könne in des Weibs zugebrachten Heyrath-Gütern, und in welchen Fällen? II. 8.

II. 8. 33. ſeqq. Ob die Eheleut in dem Erbzinnß-Lehen ſuccediren können? XII. 4. 322. Heutiges Tages werden an vielen Orten die Eheleut nebſt denen Kindern, Eltern und Seiten-Freunden ad ſucceſſionem ab inteſtato admittirt. ibid. ſo gar daß an einigen Orten die Eheleuth ſo in verſamter Ehe gelebt, und ab inteſtato verſtorben, die Seiten-Freunde ausſchlieſſen. ibid. 323. welches auch in dem Markgrafthum Onoltzbach alſo hergebracht. ibid. aber nicht mit Recht auf andere Fälle zu extendiren. ibid. Wieder ſolche Statuta und Verordnungen hat das jus retorſionis ſtatt. ibid. 324. welches mit allem Recht auf Seiten Nürnberg wieder das Markgrafthum und Stifft Bamberg exercirt wird. ibid. auch in Sachſen und anderswo in ſolchen Fällen üblich iſt. ibid. 326.

Ehrloße.

Die Ehrloßen können kein Erbzinnß-Recht acquiriren. III. 2. 44.

Eichel-Maſt.

Ob der Erbzinnßmann der Eichelmaſt ſich anmaſſen könne? VIII. 3. 123.

Eigen-Herr. vid. Erbzinnß-Herr.

Eigenſchafft.

Wie ſie nach denen Nürnbergiſchen Statuten abgelößt werden mögen. XIV. 9. 387. ſeqq.

Eigenzinnß. Erbzinnß.

Der Eigen- oder Erbzinnß gehört dem Erbzinnß-Herrn. VII. 1. 86. Zuweilen gehört der Erbzinnß nicht dem Domino, ſondern einem tertio, nemlich dem Vſufructuario. VII. 1. 87. einfolglich dem Vatter als Vſufructuario VII. 2. 88. ingleichen der Mutter, welche an einigen Orten den Vſumfructum zu gaudirn hat. ibid. nicht weniger der Wittib, welcher ein Leibgeding conſtituirt worden. VII. 2. 89. nicht weniger ziehet auch das Jus Antichreſeos den Erbzinnß nach ſich. ibid. der Erbzinnßmann iſt ſchuldig dem Erbzinnß-Herrn einen jährlichen Erbzinnß zu entrichten. X. 1. 191. Worinnen der Erbzinnß beſtehe? ibid. warum er gegeben werde? ibid. Der Eigenzinnß darf wegen Vermehrung der Nutzung nicht geſteigert werden. ibid. und wegen Verringerung derſelben nicht vermindert. ibid. 193. vid. **Mißwachs**. Der Erbzinnß muß alle Jahr zu dem in dem Erbzinnß-Brief anberaumten termin abgeführet werden. X. 3. 196. Ob er zum Voraus könne bezahlt werden? ibid. Ob der Erbzinnßmann ſchuldig den Zinnß dem Erbzinnß-Herrn ins Haus zu tragen? ibid. 197. ſeqq. & XIX. Caſ. VIII. 594. ſeqq. Wegen Lieferung des Eigenzinnßes hat man vor allen auf die vorhandene pacta, Statuta und Gewonheiten zu ſehen. ibid. 198. wann der Erbzinnß-Herr den Erbzinnß nicht annehmen will, kan der Erbzinnßmann ſolchen bey Gericht hinterlegen. ibid. ob der Erbzinnßmann, wann er an einem gewiſſen Ort zu zahlen verſprochen, der Erbzinnß-Herr aber hernachmaln ſeine häußliche Wohnung verändert, den Zinnß zur neuen Wohnung zu bringen ſchuldig? X. 4. 199. ſeqq. Ob der Erbzinnßmann, der an einem Ort zu zahlen verſprochen, die Lieferung an dem Ort, wo der Erbzinnß-Herr wohn-

wohnhafft, thun könne? ibid. 200. auf weſſen Unkoſten die Lieferung des Erbzinnßes geſchehen müſſe? ibid. wie in dem Nürnbergiſchen die Zinnße bezahlet werden ſollen. X. 5. 200. wer beweiſen müſſe, wann der Dominus die Bezahlung des Erb-Zinnßes negirt? X. 6. 201. wie der Beweiß geſchehen könne? ibid. 202. wann der Erbzinnß-Mann erweiſet, daß er den Eigenzinnß 3. Jahr nacheinander bezahlt, ſo wird præſumirt, daß er ſolchen auch in denen vorigen Jahren bezahlt habe. ibid. was es im Nürnbergiſchen mit dem Beweiß für eine Beſchaffenheit habe? ibid. ob der Erbzinnß-Mann den von ſeinen Vorfahren reſtirenden Zinnß bezahlen müſſe? ibid. 203. wann das Erbzinnß-Lehen getheilt, ob der Erbzinnß getheilt werde? ibid. ob und wie der Eigenzinnß könne præſcribirt werden? XIV. 5. 376. ob wegen nicht zu gebührlicher Zeit entrichteten Eigenzinßes der Erbzinnß-Mann ſeines Erbzinnß-Rechts verluſtigt werde? XV. 5. 401. ſeqq. & XIX. Caſ. III. 568. ſeqq. vid. Urſach. ob durch Annehmung des jährlichen Eigenzinnßes die Caducität remittirt und erlaſſen ſey? XV. 7. 413. & XIX. Caſ. II. 561. ſeqq. wie nach denen Nürnbergiſchen Rechten gegen die Erbleut auf dem Lande verzogener Bezahlung halber gehandelt werden möge? XV. 5. 403. was im Oeſterreichiſchen hierinnfalls üblich? ibid. 405. der Fiſcus hat wegen rückſtändigen Eigenzinnßes eine hypothec, aber nicht die privat-Perſonen. XVII. 9. 494. als welche denen Rechten nach höchſtens nur einen Vorzug vor denen Chirographariis prætendiren können. ibid. 496. gleichwoln aber in Praxi faſt überall allen Creditoribus hypothecariis vorgezogen werden. ibid. was im Nürnbergiſchen dieſerhalben gebräuchlich? ibid. 497. wann der Erbzinnß-Mann in etlichen Jahren ſeine Gült und Eigenzinnße nicht abträgt, ſo darf er deßwegen keinen Zinnß zahlen. XIX. Caſ. VI. 584. ſeqq.

Einkünfte. vid. Revenüen.

Einſtand-Recht. vid. Jus Protimiſeos.

Emphyteuſis. vid. Erbzinnß-Recht.

Woher dieſes Wort ſeinen Nahmen habe? I. 1. 2. mancherley Eintheilungen der Emphyteuſis. I. 3. 4. ſeqq. vid. Erbzinnß-Recht.

Endigung.

Von denen modis, wordurch das Erbzinnß-Recht ſich endiget. XIV. pag. 363. ſeqq. vid. Erbzinnß-Recht.

Enterbung. vid. Exheredatio.

Erb. Erbſchafft. vid. Succeſſion.

Ob die Kinder und Erben des Erbzinnß-Manns das veralienirte Erbzinnß-Lehen retrahiren können? IX. 24. 189. vid. *Retractus.* ob der Sohn die vätterliche Erbſchafft verwerfen, und das Erbzinnß-Lehen behalten könne? XII. 3. 319. wie wann das Erbzinnß-Lehen ein fidei-commiſs wäre? ibid. 320. ob die Töchter, welche ſich der vätterlichen Erbſchafft verziehen, in dem Erbzinnß-Lehen ſuccediren können? XII. 4. 321. ob der Erb, welcher in einer einzeln Sach inſtituirt, in das Erbzinnß-Lehen ſuccedire? XII. 6. 329.

Erb-Pflicht. vid. Pflicht.

Erbzinnß. vid. Eigenzinnß.

Erbzinnß-Brief.

Ob die Verfaſſung der Erbzinnß-Brief zum Erbzinnß-Contract præciſe nothwendig ſeye? V. 1. 56. ſeq. in der Emphyteuſi Eccleſiaſtica wird der Erbzinnß-Brief præciſe erfodert. ibid. 58. wie auch in der Emphyteuſior, ſo in Stadt-Güttern conſtituirt wird. ibidem. Von allerhand Clauſuln, welche in denen Erbzinnß-Briefen vorkommen. V. 2. 59. ſeqq. vid. *Clauſula*. Dem Erbzinnß-Herrn iſt nicht erlaubt die Erbzinnß-Briefe zu verändern, und neue Præſtationes oder neue Urſachen der Caducität denenſelben einzuverleiben. V. 4. 66. ſeqq. es wäre dann, daß 1) die der Caducität halber von neuen exprimirte Urſachen denen Rechten gemäß, und in denen vorigen Briefen nicht remittirt oder per ſtatuta aufgehoben. ibid. oder 2) daß der Erbzinnß-Mann in die Veränderung einwilligte. V. 5. 68. wann nur der Erbzinnß-Mann nicht in Anſehung einer, ihme von dem Domino vorgebildeten Obſervanz, die ſich doch nicht alſo befindet, hierzu verſtanden. ibid. ſeq.

Formular eines Erbzinnß-Briefs. V. 6. 70. ſeqq. Uber die Belehnung wird ein Erbzinnß-Brief ertheilt. XIII. 12. 357. welcher mit dem erſten muß übereinſtimmen. ibid. wiedrigenfalls iſt der ältiſte denen folgenden vorzuziehen. ibid. 358. & XVIII. 5. 518. & XIX. Caſ. XI. 608. ſeqq. In dubio wird dafür gehalten, daß die erſtere Belehnung mit der letztern, und vice verſa übereinſtimme. ibid. & XVIII. 5. 519. doch kan auch in dem neuen Erbzinnß-Brief mit Conſens aller Intereſſenten eine Veränderung geſchehen.

ibid. & XVIII. 5. 521. Wann der Erbzinnß-Mann dem Erbzinnß-Herrn auf ſein Begehren den Erbzinnß-Brief nicht zeigt, ſo verliehrt er ſein Erbrecht XV. 12. 430. Wann der Erbzinnß-Brief verlohren gegangen, wie ſodann das Erbzinnß-Lehen zu erweiſen? XVIII. 6. 521. ſeqq. vid. Beweiß. Der Erbzinnß-Mann iſt ſchuldig, dem Erbzinnß-Herrn auf Begehren die Erbzinnß-Brief und andere Documenta zu zeigen, und den Titul ſeiner Poſſeſſion darzuthun. XVIII. 7. 524. vid. *Editio.*

Erb-Zinnß-Contract.

Was ein Erbzinnß-Contract ſeye? IV. 1. 46. aus dieſen Contract entſpringt beederſeits eine Obligation und Action. ibid. die Actio wird genannt Actio Emphyteuticaria, und was ſie ſeye? IV. 2. 46. Ob der Erbzinnß-Contract ſtillſchweigend könne erneuert werden? XIV. 6. 379.

Erbzinnß-Gut. Erbzinnß-Lehen.

Ob ein Gut in dubio für ein Erbzinnß-Lehen oder für ein ſchlecht Zinß-Gut zu achten? I. 6. 10. Die Gütter ſind in dubio für Erbzinnß-Gütter und nicht für Lehen zu achten. I. 9. 13 & XVIII. 12. 537. & XIX. Caſ. XX. 660. ſeqq. doch hat man darbey auf die Qualität der Perſonen zu reflectiren. I. 10. 14. & XXIII. 12. 538. der Bauren-Gütter ſind in dubio für Erbzinnß-Gütter zu halten. I. 10. 15. & XVIII. 12. 539. Gütter in Feld und denen Baurn zuſtändig ſind in dubio nicht für Lehen ſondern für Erb-Zinnß-Gütter zu halten. I. 11. 15. ſeq. & XVIII. 13. 539. von Lehen läſt ſich gar wol auf die Erb-Zinnß-Gütter argumentiren & vice verſa. I. 14. 17. Erbzinnß-Gütter wie ſie ſonſten heutiges Tags genen-

genennet werden? II. 1. 79. man nennet ſie auch Lehen-Gütter, Lehen, ibid. haben mit denenſelben einige Aehnlichkeit. ibid. & I. 1. 2. mit denen Erbzinnß-Güttern werden auch die denenſelbigen anhängige Sachen vererbt. VI. 2. 81. wann ein Gut ſchlechter Dings zur Helfft vererbt wird, ob ſodann auch die Bäume zur Hefft darzu gehören? VI. 2. 82. Wann der Erbzinnß-Mann Gütter zum Erbzinnß-Lehen kaufft, ob ſolche für Erbzinnß-Gütter zu achten? VIII. 4. 125. Ob das Erbzinnß-Gut vermiethet werden könne? 7. 129. & IX. 23. 187. ſeq. was in Nürnbergiſchen dieſerhalben gebräuchlich? VIII. 7. 130. Ob und wie weit die Erbzinnß-Gütter können veralienirt werden? IX. pag. 133. ſeqq. vid. *Alienation*. Ob ſie können verkaufft werden? vid. Kauf. Ob ſie können unter die Erben vertheilet werden? IX. 11. 153. Ob die Erbzinnß-Gütter verſchenckt werden können? IX. Was die Nürnbergiſche Statuta hiervon diſponiren? ibid. Ob der Erbzinnß-Mann ſolche ohne Vorwiſſen des Erbzinnß-Herrn vermachen könne? ibid. oder zum Heyrath-Gut geben? ibid. 163. oder verpfänden? IX. 16. 164. vid. Verpfändung oder vertauſchen? ibid. 165. vid. Tauſch. An etlichen Orten iſt die Verpfändung ohne Eigenherrlichen Conſens ungültig. IX. 17. 168. nach denen Nürnbergiſchen Statuten iſt denen Erbzinnß-Leuten nicht zugelaſſen, ihre Gütter ohne Eigenherrlichen Conſens zu verpfänden oder zu vertauſchen. ibid. vid. Verpfändung. Ob und wie ferne die Erbzinnß-Gütter an Zahlungs ſtatt gegeben und adjudicirt werden mögen? IX. 20. 176. ob ſie vertheilt werden können? IX. 20. 178. nach denen Nürnbergiſchen Rechten dörfen die Erbzinnß-Gütter in der Stadt nicht zertrennet werden. ibid. ob über die Erbzinnß-Gütter ein Vergleich getroffen werden könne? IX. 21. 178. ob die Erbzinnß-

Gütter einen andern wieder vererbt oder in Sub-Emphyteuſin gegeben werden können? ibid. 179. Ob ſie mit einer Dienſtbarkeit zu beſchwehren? IX. 22. 180. vid. Dienſtbarkeit. Die Kinder können das veralienirte Erbzinnß-Gut nicht revociren. IX. 24. 189. vid. *Retractus*. Ob der Erbzinnß-Mann den Genuß des Erbzinnß-Lehens einem andern überlaſſen könne? IX. 23. 187. Ob in dem Erbzinnß-Lehen ein fideicommiſs könne conſtituirt werden? XII. 3. 321. Ob und wie die Succeſſion ab inteſtato oder ex teſtamento in Erbzinnß-Güttern ſtatt habe? XII. pag. 313. ſeqq. Aus was Urſachen die Erbzinnß-Gütter können eingezogen werden, und wie darbey zu verfahren? vid. Erbzinnß-Recht. Urſach. *Caducität*. XV. 390. ſeqq. von Ruckfall oder Heimfallung der Erbzinnß-Gütter und deren Würckung. vid. Ruckfall. Erbzinnß-Lehen wie es erwieſen werde? XVIII. 3. 114. ſeq. vid. Beweiß. In welchen Fällen die Erbzinnß-Gütter für Erbzinnß-Lehen zu halten? XVIII. 8. 529. ſeqq. vid. Muthmaſſung.

Erbzinnß-Herr.

Von denen Befügnuſſen, welche dem Erbzinnß-Herrn in Anſehung des Erbzinnß-Rechts zukommen. VII. pag. 86. ſeq. Der Erbzinnß-Herr hat das Dominium directum, Krafft deſſen er den Eigenzinnß zu exigiren hat. VII. 1. 86. vid. Eigenzinnß. 2.) das Handlohn. ibid. dem Erbzinnß-Herrn competirt auch das Vorkaufs-Recht. VII. 3. 90. und iſt denen Anverwandten des Erbzinnß-Manns vorzuziehen. ibid. 91. wie auch denen Benachbarten. ibid. doch iſt der Anverwandte oder Benachbarte alsdann zuzulaſſen, wann der Erbzinnß-Herr ſich ſeines Einſtand-Rechts nicht bedienen will. ibid. 92. ob der Erbzinnß-Herr das Einſtand-Recht cediren könne? ibid. was in Nürnbergi-

ſchen dieſerhalben verordnet? ibid. 93. Das Einſtand-Recht kan der Erbzinnß-Herr nur allein bey Verkauffung des Guts exerciren, wann gleich das Gut feil gebotten würde VII. 4. 94. Wormit auch die Nürnbergiſchen Statuta übereinſtimmen. ibid. 95. In andern Contractibus findet ſolches nicht ſtatt. ibid. Ob der Erbzinnß-Herr den Vorkauff an denen auf dem Erbzinnß-Gut gewachſenen Früchten prætendiren könne? ibid. 96. Der Erbzinnß-Herr kan das Gut von einem jedwedern Poſſeſſore vindiciren. VII. 4. 97. Ob der Erbzinnß-Herr über den Erbzinnß-Mann die Jurisdiction exerciren könne? VII. 5. 97. ſeqq. vid. *Jurisdiction*. Der Erbzinnß-Herr kan ſein Ober-Eigenthum ohne Vorwiſſen des Erbzinnß Manns veraliéniren. VII. 13. 116 und mag ſich der Erbzinnß-Mann des Einſtand-Rechts nicht bedienen. ibid. doch darf der Erbzinnß-Herr das Gut nicht zerſchlagen und einzeln diſtrahiren. ibid. 117. Ob der Erbzinnß-Herr den Erbzinnß-Mann eigenmächtiger weiß aus dem Gut treiben könne? XV. 15. 439. wie wann er an dem Ort die Jurisdiction hätte, oder Landes-Herr wäre? XV. 16. 443. wie wann bedungen, daß er Macht haben ſolle den Erb Mann propria autoritate zu expelliren. ib. Wo der Erbzinnß-Herr klagbar könne belangt werden? XVIII. 2. 510. Der Erbzinnß-Herr ſoll eines andern Unterthanen und Erbzinnß-Leuthe ohne Abſchied nicht annehmen. XVIII. 17. 551. dergleichen Special Gewohnheit vigirt untern auch in Oeſterreich. ibid. 552. wie dann auch in Nürnbergiſchen die Erbzinnß-Leuthe derer vor der Stadt liegenden Gärten ihre eingenommene Beſtändner dem Erbzinnß-Herrn zur Verpflichtung und Auflegung ihrer habenden Abſchiede ſtellen müſſen. VII. 8. 105. Der Erbzinnß-Herr kan ohne Urſach den Abſchieds-Brief nicht verweigern. XVIII. 27. 553.

jedoch iſt er auch ſolchen nicht ehender zu extradiren verbunden, biß er völlig contentirt. ibid.

Erbzinnß-Leuthe. Erbzinnß-Mann.

Heuntiges Tags werden die Erbzinnß-Leuth mit dem Eyd und Pflichten belegt. V. 8. 74. vid. Pflicht. Erbzinnß-Leuthe werden heuntiges Tags auch Lehen-Leuthe genennet. VI. 1. 79. ſeq. & III. 1. 42. wie ſie ſonſten genennt werden. III. 1. 42. Die Erbzinnß-Leuth derer vor der Stadt liegenden Gärten Nürnbergiſchen Gebiets, müſſen ihre Beſtändner dem Eigen-Herrn zur Verpflichtung und Auflegung ihrer habenden Abſchied ſtellen. VII. 8. 105. Dem Erbzinnß-Mann ſtehet das Nutzbar-Eigenthum zu. VIII. 1. 118. vermög deſſen bekommt er alle Nutzungen und Einkünfte. ibid. ſeq. ob der Erbzinnß-Mann derer in dem Gut ſich befindlichen Bergwerck und Steinbrüch ſich anmaſſen könne? VIII. 1. 118. ſeq. Ob der in dem Gut gefundene Schatz dem Erbzinnß-Mann gehöre? VIII. 2. 119. ſeq. ob demſelben die Fiſch-Nutzungen gehören? VIII. 3. 121. ſeq. ob er die Bäume in dem Wald hauen und fällen darf. ibid. 122. Ob ihme das Jagd-Recht zukomme? ibid. ſeq. ob er ſich der Eichel-Maſt anmaſſen könne? ibid. 123. welchergeſtalten die Nürnbergiſche Erbzinnß-Leuth ihre zum Erb gehörige Holtzung nutzen und gebrauchen ſollen? ibid. ſeq. was durch die Natur oder menſchlichen Fleiß zum Erbzinnß-Gut gebracht wird, das gehört den Erbzinnß-Mann. VIII. 4. 124. ſeq. & VIII. 5. 126. 6. 127. ſeq. der Erbzinnß-Mann hat Macht das Gut einem andern zu vermiethen. VIII. 7. 129. was in Nürnbergiſchen dieſerhalben gebräuchlich? VIII. 7. 130. Der Erbzinnß-Mann kan vermög des Dominii uti-

lis über die Sache diſponiren und das Erb zu ſeinen Nutzen aptiren. VIII. 8. 130. ſeq. ein Gebäu auf den Erbzinnßbaren Boden aufführen. VIII. 8. 131. aus einem Acker einen Garten oder Weinberg machen. ibid. ingleichen dem Gut eine Dienſtbarkeit acquiriren. VIII. 9. 132. der Erbzinnß-Mann iſt von gerichtlicher Caution befreyet. IX. 24. 190. Ob er das Erbzinnß-Lehen verkaufen, vertauſchen, verpfänden, verſchencken, vermachen, und mit Dienſtbarkeit beſchwehren könne? vid. Erbzinnß-Gut. Ob der Erbzinnß-Mann den Genuß des Erbzinnß-Lehens einem andern überlaſſen könne? IX. 23. 187. Von denen Oneribus die der Erbzinnß-Mann zu tragen hat. X. pag. 191. ſeqq. muß dem Erbzinnß-Herrn einen jährlichen Erb- oder Eigenzinnß entrichten. X. 1. 191. vid. Eigenzinnß. Iſt ſchuldig die Steurn und andere auf den Erbzinnß-Gut hafftende Beſchwehrden zu tragen. IX. 7. 205. vid. Steur. Ob er auch den Zehenden zu geben ſchuldig? vid. Zehenden. Der Erbzinnß-Mann muß in gewiſſen Fällen das Handlohn bezahlen. XI. 1. 228. vid. Handlohn. Ob der Erbzinnß-Mann eigenthätiger Weiß könne aus dem Erbzinnß-Gut wegen Felonie-mäßigen Verbrechens getrieben werden? vid. *Poſſeſſion*. Erbzinnß-Recht. Wo die Erbzinnß-Leuthe klagbar vorgenommen werden können? XVIII. 1. 507. ſeqq. & 2. 510. ſeq. vid. Richter.

Erbzinnß-Recht.

Was es ſeye? I. 1. 1. deſſen mancherley Benennungen. ibid. 2. Von Urſprung des Erbzinnß-Rechts. I. 2. 3. wird eingetheilt in geiſtlich und weltliches I. 3. 4. der Nutzen von dieſer Diſtinction ibid. in ein ewiges und zeitliches ibid. 6. in ein altes und neues. ibid. Worinnen die Na-

 tur

tur und Eigenſchafft des Erbzinnß-Rechts beſtehe? I. 4. 6. Unterſcheid des Erbzinnß-Rechts von Platz-Recht ib. von dem Jure libellario. I. 5. 7. ſeq. von der Precarey ibid. 8. von Zinnß-Recht. I. 6. 9. ob in dubio ein Gut vor Erbzinnß-Lehen oder ſchlecht Zinnß-Gut zu achten? ibid. 10. von der Zehend-Gerechtigkeit. I. 7. 10. ſeq. von Mieth- und Beſtand-Recht. ibid. 11. von Lehen-Recht. I. 8. 12. Gütter ſind in dubio für Erbzinnß-Gütter und nicht für Lehen zu achten. I. 9. 13.

Von Perſohnen welche das Erbzinnß-Recht *conſtituiren* können. II. 1. ſeqq. per tot. p. 17. das Erbzinnß-Recht kan ein jeder conſtituiren, deme es nicht verbotten. II. 1. 17. als Fürſten und Städte II. 1. 18. Kyrchen, Clöſter und andere Collegia. ibid. doch müſſen die zur Alienation gehörige Solennitäten beobachtet werden. ibid. ſo aber bey denen Güttern, ſo ſonſten gewöhnlicher maſſen vererbt werden, nicht nöthig. ibid. ſeqq. vid. *Alienatio*. Privat-Perſonen, die die freye Alienation ihrer Gütter haben, können ebenfalls ein Erbzinnß Recht conſtituiren. II. 3. 26. ingleichen ein bonæ fidei Poſſeſſor. ibid. eine Weibs-Perſon. ibid. Taube und Stumme. II. 4. 27. Blinde. ibid. 28. ob ein Sohn der annoch in vätterlicher Gewalt ſtehet, ein Erbzinnß-Recht conſtituiren könne? II. 5. 28. ſeqq. Wer die freye Diſpoſition nicht hat, der kan kein Erbzinnß-Recht conſtituiren. II. 6. 30 als da ſind die Raſende und Sinnloſe. ibid. die Verſchwender. ibid. 31. die Pupillen und Minderjährige. ibid. die Vormünder und Curatores müſſen alle zur Alienation der minderjährigen Gütter erforderliche Solennitäten beobachten. ibid. die Pupillen und Minderjährige können die Emphyteuſin renoviren. II. 7. 32. der Procurator kan keine Emphyteuſin conſtituiren, wol aber renoviren. II. 8. 33. ob der

Ehe-

Ehemann ein Erbzinnß-Recht conſtituiren könne? ibid. ſeq. der Vaſall kan das Lehen ohne Lehenherrlichen Conſens nicht vererben. II. 10. 37. wol aber einem andern wiederum zu Lehen geben. ibid. doch ſind viele der Meinung, daß heutiges Tags der Vaſall das Lehen-Stuck ohne Conſens des Lehen-Herrn vererben könne. II. 11. 39.

Von denen Perſohnen, die das Erbzinnß-Recht *acquiriren* können. III. pag. 42. ſeqq. die Pupillen und Minderjährige mögen mit Conſens ihrer Vormünder und Curatorn ein Erbzinnß-Recht acquiriren. II. 1. 43. Unſinnige acquiriren durch ihre Curatores. ibid. die Verſchwender aber ohne ihrer Curatorn Conſens. ibid. diejenige, denen das Commercium verbotten, können kein Erbzinnß-Recht acquiriren. III. 2. 43. als da ſind die Ketzer. ibid. die offenbahren Wucherer. ibid. 44. die ſo in des Reichs Acht erklärt. ibid. die Excommunicirte und Ehrloſe. ibid. in Sachſen die Edel-Leuth, ſo aber auſſer Sachſen nicht beobachtet wird. ibid.

Von der Art und Weiß das Erbzinnß-Recht zu *acquiriren*. IV. pag. 45. ſeqq. Die Conſtitution des Erbzinnß-Rechts geſchiehet entweder inter vivos oder mortis cauſa. IV. 1. 45. bey dem erſten Modo hat man die Promiſſion von der Conſtitution ſelbſt zu unterſcheiden. IV. 1. 46. die würckliche Conſtitution beſtehet in dem Erbzinnß-Contract. ibid. vid. Erbzinnß-*Contract*. wie das Erbzinnß-Recht mortis cauſa conſtituirt wird? IV. 2. 47. ſeq. wie das Erbzinnß-Recht kan acquirirt werden? IV. 3. 48. das Erbzinnß-Recht wird auch acquirirt durch die Auftragung zum Erbzinnß-Lehen. IV. 4. 51. vid. Auftragung.

Von denen Sachen/ worinnen das Erbzinnß-Recht könne *conſtituirt* werden. VI. pag. 78. ſeqq. wird nur

in unbeweglichen Güttern conſtituirt. VI. 1. 78. und zwar Anfangs wurden nur öde Gütter vererbt, hernachmaln aber auch wol angebauete. ibid. bewegliche Sachen werden allein nicht vererbt, wo ſie nicht dem Gut anhängig. VI. 2. 82. noch die Actiones. ibid. auch nicht die jährlichen Revenüen, ibid. und Einkünffte. ibid. ob die Kirchen-Gütter vererbt werden können? VI. 3. 83. ob die Lehen-Gütter und Stamm-Gütter? ibid. ob fremde Sachen in Emphyteuſin können gegeben werden? VI. 4. 84. ſeq. gemeinſchafftliche Gütter können pro rata vererbt werden. VI. 5. 85. ob ein zum Heyrath-Gut gegebenes liegendes Stuck vererbt werden könne? ibid. Ob und wie weit das Erbzinnß-Recht könne veralienirt werden? IX. pag. 133. ſeqq. vid. *Alienation.* ob es könne ohne Vorwiſſen des Erb-Herrn verkaufft werden? vid. Kauf. oder vertauſcht, verpfändet, vermacht oder verſchenckt, oder zum Heyrath-Gut gegeben? IX. 15. 162. usque ad 168. ſeqq. oder an Zahlungs ſtatt. IX. 12. 176. Ob und wie weit das Erbzinnß-Recht per Succeſſionem ab inteſtato, oder durch ein Teſtament auf einen andern ohne Vorwiſſen des Erbzinnß-Herrn transferirt werden möge? XII. pag. 313. ſeqq. vid. *Succeſſion.* Teſtament. Von Endigung des Erbzinnß-Rechts. XIV. pag. 363. ſeq. das Erbzinnß-Recht endigt ſich auf mancherley Weiß, und zwar 1) wann das Erbzinnß-Gut völlig zu Grund gehet. XIV. 1. 363. wann das Haus abgebrandt, bleibt das Erbzinnß-Recht auf den Grund und Boden. ibid. II.) wann es gerichtlich evincirt wird. ibid. 364. doch muß der Erbzinnß-Herr die Gewähr leiſten. ibid. wann anders das Erbzinnß-Lehen titulo oneroſo acquirirt worden. ibid. nicht aber wann man ſolches geſchenckt bekommen. ibid. wiewoln viele das contrarium ſtatuiren. ibid. 365.

365. III.) wann der Erbzinnß-Mann das Gut dem Erbzinnß-Herrn anheim ſchlägt. XIV. 2. 365. welches aber anderſt nicht, als mit Einwilligung des Erbzinnß-Herrn geſchehen kan. ibid. ſeqq. auſſer in etlichen Fällen. vid. *Refutatio* & XIX. Caſ. IX. 597. IV) durch die Præſcription. XIV. 5. 371. vid. *Præſcriptio*. V.) wann einer einem andern ein Erbzinnß-Gut geſchenckt, und ihme hernachmaln Kinder gebohren werden. XIV. 6. 378. VI.) durch Verflieſſung der geſetzten Zeit. ibid. Ob der Erbzinnß-Contract nach deſſen Endigung ſtillſchweigend könne erneuert werden. XIV. 6. 379. VII.) wann der Erbzinnß-Mann ohne Erben verſtirbt. ibid. ob das Erbzinnß-Recht auch durch den Todt des ohne Erben verſtorbenen Erbzinnß-Herrn ſich endige? ibid. VIII.) durch den Todt des Erbzinnß-Manns, im Fall da ihme das Erbzinnß-Lehen auf Lebenslang verliehen worden. XIV. 7. 380. der Erbzinnß-Mann kan zwar auf Abſterben des Erbzinnß-Herrn das Erbzinnß-Lehen einziehen, doch rathen die Doctores die Billigkeit vor Augen zu haben. ibid. 383. IX.) wann die Linie oder Generation, biß auf welche das Erbzinnß-Lehen verliehen iſt, abgehet. XIV. 8. 384. & XIX. Caſ. X. 602. Ob der Erbzinnß-Herr nach Abgang der Linie oder Generation ſchuldig ſeye, des letzt Verſtorbenen Anverwandte mit dem Gut zu belehnen? ibid. 385. ſeqq. X.) wann das Recht des Gebenden aufhört. XIV. 9. 386. XI.) wann ein geiſtlich Erbzinnß-Lehen ſchlechterdings verliehen worden, nach Abgang der Enencklein. ib. 387. In Nürnbergiſchen werden die Eigenſchafften, Eigenzinnße, Gült und Weißat durch die Ablöſung aufgehoben. ibid. 387. aber nicht die Eigenſchafften und Eigenzinnße auf denen Güttern, die jemand eigenthumlich gehabt, und mit Vorbehalt der Eigenſchafft, zu rechten Erb ver-

verliehen. ibid. 389. auch nicht die Zinnß, ſo ein Hoch Edler Rath von gemeiner Stadt wegen, auf Häuſſern, Mühlen oder andern Erb-Stücken hat. ibid. nicht weniger auch die Erb-Recht auſſerhalb der Stadt-Mauer. ibid.

Wie das Erbzinnß-Recht verlohren gehe. XV. pag. 390. ſeqq. vid. Urſach. damit der Erbzinnß Mann ſeines Erbzinnß-Rechts könne privirt werden, wird erfordert, 1) daß der Erbzinnß-Herr ſich hierüber erkläre. XV. 14. 436. 2) wird ein Richterlicher Ausſpruch erfordert. ibid. 437. ſeq. dieſes Urthel iſt eine ſententia declaratoria. ibid. 438. ob der Erbzinnß-Herr den Erbzinnß-Mann eigenmächtiger Weiß aus dem Gut treiben könne? XV. 15. 439. & XIX. Caſ. XIX. 654. ſeqq. Verordnung der Nürnbergiſchen Statuten. ibid. 440. wie wann der Erbzinnß-Herr an dem Ort die Jurisdiction hätte, oder Landes-Herr wäre? XV. 16. 443. wie wann bedungen, daß der Dominus Macht haben ſolle den Erbzinnß Mann propria autoritate zu expelliren. XV. 16. 444. wann das Erbzinnß-Recht aufhört, ſo hat die von dem Erbzinnß-Mann conſtituirte Servitut und hypothec ein Ende. vid. *Hypothec. Servitus.* gleichwie auch alle Jura auf Seiten des Erbzinnß-Manns aufhören, auf Seiten des Erbzinnß-Herrn aber das Nutzbar-Eigenthum mit dem Ober-Eigenthum conſolidirt wird. vid. Ruckfall.

Was für *Actiones* und *Remedia* in Anſehung des Erbzinnß-Rechts dem Erbzinnß-Herrn und Erbzinnß-Mann competiren? XVII. pag. 467. ſeqq. vid. *Actio.* vor welchen Richter die das Erbzinnß-Recht angehende Strittigkeiten zu tractiren, und wie darinnen zu verfahren? XVIII. pag. 507. ſeqq. vid. Richter. *Proceſſ.* Erbzinnß-Recht wie es zu erweiſen? XVIII. 3. 514. ſeqq. vid. Beweiß.

Erklä-

Erklärung.

Des Erbzinnß-Herrn Erklärung iſt zur Privation des Erbzinnß-Rechts allerdings nöthig. XV. 14. 436. wann der Erbzinnß Herr bey ſeinen Lebzeiten ſich wegen der Caducität nicht erklärt, können deſſen Erben wieder den Erbzinnß-Mann nicht agirn. XV. 17. 445. Wann nur der Dominus auch von der Caducität Wiſſenſchafft gehabt. ibid. 446. gleichwie auch wann der Erbzinnß-Herr bey Lebzeiten des Erbzinnß-Manns nicht geklagt, denen Erben das Gut nicht mehr hinweggenommen werden mag. XV. 18. 447. Wann in denen Erbzinnß-Briefen die Straffe der Caducität ausdrücklich ſtipulirt, ſo kan ſowol von denen Erben des Erbzinnß-Herrn, als auch wieder die Erben des Erbzinnß-Manns ad privationem agirt werden. ibid. 448.

Evictión.

Ob ſie zu præſtirn, wann ein fremdes Gut in Emphyteuſin gegeben, und hernachmaln von dem Eigenthums-Herrn vor der Præſcription wiederum abgefordert worden? VI. 4. 84. ſeq. & XIV. 1. 364. wie wann der Erbzinnß-Mann das Gut geſchenckt bekommen? VI. 4. 85. & XIV. 1. 364. ſeq.

Exceptio Dominii.

Ob der Erbzinnß-Mann, wann er von dem Erbzinnß-Herrn zu Wiedereinraumung des Guts belangt wird, Exceptionem Dominii vorſchützen könne? XVI. 8. 466.

Excommunicirte.

Die Excommunicirte und in den Kirchen-Bann gethane können kein Erbzinnß-Recht acquiriren. III. 2. 44.

Execution.

Ob wegen Perſonal-Schulden die Execution in denen Erbzinnß-Güttern ſtatt habe? XVIII. 16. 550.

Exheredatio.

Ob der Sohn welcher enterbt worden, in dem Erbzinnß-Lehen ſuccediren könne? XII. 6. 330.

F.

Feld-Gütter.

Gütter in Feld und denen Baurn zuſtändig, ſind in dubio nicht für Lehen, ſondern für Erbzinnß-Gütter zu achten. I. 10. 15. & I. 11. 15. item

Fidei commiſs.

Ob fidei commiſs oder Stamm-Gütter können vererbt oder in Emphyteuſin gegeben werden? VI. 3. 83. Ob die Söhne ſich der vätterlichen Erbſchafft begeben, und in dem Erbzinnß-Lehen ſuccediren können, im fall daß ſolches ein fidei commiſs wäre? XII. 3. 320. Ob in dem Erbzinnß-Lehen ein fidei commiſs könne conſtituirt werden? ibid. 321. wann der Sohn mit einem univerſal-fidei commiſs gravirt,

gravirt, ob er auch die Erbzinnß-Gütter reſtituiren müſſe? XII. 7. 332.

Fiſche.

Ob die Fiſch-Nutzungen dem Erbzinnß-Mann gehören? VIII. 3. 121. ſeq.

Formular.

Eines Erbzinnß-Contracts. V. 6. 70. ſeqq.
Formular einer Erb-Pflicht. V. 9. 75. ſeqq.

Frohn-Dienſte.

Der Erbzinnß-Mann iſt ſchuldig, die Collecten, Steurn, Frohnen, und andere auf dem Gut hafftende Onera über ſich zu nehmen. X. 7. 205. dieſe Onera müſſen auch die Kirche und Geiſtlichen über ſich nehmen, wann ſie ein Erbzinnß-Gut beſitzen. ibid. 206. die Edel-Leuthe ſind auch zu Leiſtung derer auf dem Gut hafftenden Frohn-Dienſte gehalten. ibid. 207.

Früchte.

Wie es nach dem heimgefallenen Erbzinnß-Recht mit denen Früchten zu halten? XVI. 6. 461. ob dem Erbzinnß-Mann ſogleich von Zeit des Anfalls, oder von Zeit der beſchehenen Declaration die Früchte gebühren? ibid. ſeq.

Fürſten.

Können ein Erbzinnß-Recht conſtituiren. II. 1. 18.

G.

Gebung an Zahlungs ſtatt.

Ob der Erbzinnß-Mann das Erbzinnß-Gut ohne Vorwiſſen des Erbzinnß-Herrn an Zahlungs ſtatt geben könne? IX. 20. 176.

Gericht. vid. Richter.

Der Erbzinnß-Herr, wann er zugleich Gerichts-Herr iſt, kan ſeine Unterthanen vor ſeinen eigenen Gerichten nicht belangen. XVIII. 1. 508. heutiges Tags aber müſſen die Unterthanen und Erbzinnß-Leute vor ihres Herren Gerichten ſtehen und des Rechtens erwarten. ibid. Der Erbzinnß-Herr kan von ſeinen Unterthanen vor ſeinen Gerichten nicht beklangt werden. XVIII. 2. 510.

Gewährſchaffts-Leiſtung. vid. Evictio.

Gränzen.

Der Erbzinnß-Mann iſt ſchuldig dem Erbzinnß-Herrn die Gränzen des Erbzinnß-Lehens und deſſen Pertinentien zu zeigen. XVIII. 7. 525. gleichwie hingegen der Erbzinnß-Herr dem Erbzinnß-Mann die Güter und Gränzen zu zeigen verbunden. ibid. 526.

Güter.

Ob in dubio ein Gut für ein Erbzinnß-Lehen oder ſchlecht Zinnß-Gut zu achten? I. 6. 10. die Güter ſind in dubio

für Erbzinnß-Güter und nicht für Lehen zu achten. I. 9. 13. & XVIII. 12. 517. In Erforſchung der Güter Eigenſchafft hat man auch auf die Qualität der Perſonen zu regardiren. I. 10. 14. der Edelleut Güter ſind in dubio mehr für Ritter- und Lehen-Güter zu achten. I. 10. 14. & XVIII. 12. 538. der Bauren Güter aber für Erbzinnß-Güter. ibid. 15. & XVIII. 12. 539. ferners hat man auch auf die Qualität der Güter Reflexion zu machen. I. 11. 15. & XVIII. 13. 539. dannenhero Güter im Feld und denen Bauren zuſtändig, in dubio nicht für Lehen, ſondern für allodial- und Erbzinnß-Güter zu halten. ibid. daraus, daß in einem Gut nur allein die maſculi ſuccediren, läſt ſich nicht ſchlieſſen, daß das Gut Lehen ſeye. I. 12. 16. & XVIII. 13. 540. Güter, die zu dem Erbzinnß-Gut geſchlagen werden, ſind, wann die Recognition nicht erfolgt, für Erbzinnß-Güter nicht zu achten. IV. 4. 54. VIII. 4. 125. Güter, die man zu vererben pflegt, werden Erbzinnß-Güter, und heutiges Tags, Erbzinnß-Lehen, Bauer-Lehen, Lehen-Güter genennet. VI. 1. 79. ſeq. wann ein Gut ſchlechter Dings vererbt wird, ob ſodann auch die Bäume zur Helfft darzu gehören? VI. 2. 82. gemeinſchäfftliche Güter können pro rata vererbt werden. VI. 5. 85. aus der bloßen Inveſtitur läßt ſich nicht ſchlieſſen, daß das Gut Lehen ſeye. XVIII. 14. 541.

H.

Handlohn.

Das Handlohn gebührt in gewiſſen Fällen dem Erbzinnß-Herrn. VII. 1. 86. zuweilen aber gehört es dem Domino nicht, ſondern einem tertio, als nemlich dem Vſufructuario. ibid.

ibid. 87. und ſolchemnach dem Vatter als Vſufructuario. VII. 2. 88. ingleichen der Mutter, welche an einigen Orten den Vſumfructum zu gaudiren hat. ibid. 88. der Wittib, welcher ein Leibgeding conſtituirt worden. VII. 2. 89. nicht weniger auch ziehet das Jus Antichreſeos das Handlohn nach ſich. ibid. Der Erbzinnßmann muß in gewiſſen Fällen das Handlohn bezahlen. XI. 1. 228. Im Nürnbergiſchen wird nur von denen Erbzinß-Gütern auf dem Land das Handlohn abgeführt. ibid. das Handlohn gebührt dem Erbzinnß-Herrn, wann gleich der Erbzinnß-Herr den Erbzinnßmann ſchlechter Dings ohne Forderung des Handlohns inveſtirt. XI. 2. 229. oder den Eigenzinnß allſchon eingenommen. ibid. oder in die alienation des Erbs eingewilliget. ibid. 230. wormit auch die Nürnbergiſche Statuta übereinſtimmen. ibid. oder dem Erbzinnß-Herrn Macht gegeben, das Gut zu veralieniren. ibid. 231. wann viele die Erbſchafft gemeinſchäfftlich haben, wird nur ein einig Handlohn gefordert. ibid. weme währenden Streit das Handlohn zu bezahlen? ibid. Ob das Handlohn dem mittelbahren oder ohnmittelbahren Herrn zu bezahlen? XI. 4. 233. & XIX. Caſ. XVIII. 648. das Handlohn iſt dem Nutznießer, nicht aber dem Eigenthums-Herrn zu bezahlen. X. 5. 235. mithin gehört auch vi Vſusfructus das Handlohn dem Vatter. ibid. 236. der Mutter, wo ſie den Vſumfructum hat. ibid. der Wittib, welcher ein Leibgeding conſtituirt worden. ibid. und dem Creditori, deme ein Fruchttragend Gut als ein Pfand eingeraumt worden. ibid. wann der Eigenherr vor der Inveſtitur verſtirbt, ob das Handlohn deſſen Erben oder dem Lehens-Folger gebühre? ibid. 237. das Handlohn gebührt deme, der den Erbzinnß-Mann würcklich belehnt hat, doch iſt der, welcher den andern durch eine muthwillige Appellation an der Inveſtitur verhindert,

demſel-

demſelben ad intereſſe gehalten. ibid. dem *Acquirenten* liegt ob das Handlohn zu bezahlen. XI. 7. 238. wann gleich der Alienant die Abführung deſſen über ſich genommen. ibid. 239. der Fürſt iſt von denen an ſich erkaufften Erbzinnß-Gütern Handlohn zu geben ſchuldig. ibid. ob der neue Poſſeſſor gehalten, das von ſeinem Vorfahr reſtirende Handlohn zu bezahlen? XI. 8. 242. wann eine Stadt ein Erbzinnß-Lehen acquirirt, iſt das Handlohn nur einmal zu entrichten, hernach aber nicht mehr. ibid. Städte und Communen beſtellen gemeiniglich einen Lehen-Träger. ibid. 243. ob nach der Pupillen Majorennität ein neues Handlohn zu zahlen? ibid. die Kinder geben auf Abſterben ihrer Eltern kein Handlohn, wol aber wann ihnen die Eltern die Erbzinnß-Güter käufflich überlaſſen. XI. 9. 243. ein anders, wenn ſie ſolche geſchenckt bekommen. ibid. 244. oder alte verlebte Eltern ihnen mit Vorbehalt von denenſelben biß an ihr Ende verpflegt zu werden, die Güter übergeben. ibid. 246. oder aber wann denen Kindern in dem Teſtament das Erbzinnß-Lehen um einen gewiſſen Preiß zugeſchrieben worden. ibid. 248. der Vſufructuarius darf wegen der Nutznieſſung kein Handlohn zahlen. XI. 10. 248. das Handlohn fällt weg, wann der Erbzinnß-Herr das Gut ſelbſt kaufft. ibid. 249. oder jemanden das allererſtemal inveſtirt. ibid. wann ihrer mehr ein Erbzinnß-Lehen acquiriren, wird von ihnen das Handlohn miteinander bezahlt. ibid. 250. das Handlohn muß dem Erbzinnß-Herrn nachgetragen werden. ibid. wann das Erbzinnß-Lehen veralienirt wird, muß man das Handlohn entrichten. X. 11. 250. das Handlohn praeſupponirt eine vollkommene und Rechts gültige Alienation. ibid. 251. dahero darf keiner ein Handlohn bezahlen, wann ihme das Gut nicht eingeraumt, und er damit inveſtirt worden. ibid. wann die Contrahenten vor der Ubergab

und Inveſtitur vom Contract wieder abgehen, ſo ceſſirt das Handlohn. ibid. & XIX. Caſ. XVII. 644. ſeq. wie wann die Ubergab bereits erfolgt. ibid. und ob ſodann ein doppelt Handlohn zu entrichten. ibid. 252. es kan kein Handlohn gefordert werden, wann die Contrahenten nur in tractaten geſtanden, oder nur verſprochen das Gut zu verkauffen, oder wann einer nur ein jus ad rem acquirirt. ibid. 252. oder nur ſeinen Nahmen zur licitation hergeliehen. ibid. 253. ferners ceſſirt das Handlohn wann das Erbzinnß-Lehen ſub conditione verkaufft wird. XI. 12. 254. oder wann der Contract ungültig und nichtig. *ibid.* oder wegen Unvermögenheit nicht kan vollzogen werden, oder hernachmaln reſcindirt und umgeſtoſſen wird. *ibid.* 254. ſeq. ingleichen ceſſirt das Handlohn in allen Contractibus, allwo ihrer Eigenſchafft nach, keine translatio Dominii zu ſchulden kommt. *ibid.* 256. In Kauf-Fällen iſt das Handlohn unſtreitig zu entrichten. XI. 13. 256. wann ein Gut wiederkäuflich verkaufft wird, muß das Handlohn præſtirt werden. *ibid.* 257. wann das Gut wieder eingelößt wird, ob der Wiederkäuffer auch ein Handlohn geben müße? *ibid.* & XIX. Caſ. XII. 616. ob dem Wieder-Käuffer das von ihme ehehin entrichtete Handlohn zu reſtituiren? *ibid.* 258. & XIX. Caſ. XIII. 624. ſeqq. der Erbzinnß-Herr kan zwar das Handlohn, wann der Kauf wegen des Einſtand-Rechts diſſolvirt wird, behalten, doch muß der Retrahent dem Kauffer das Handlohn wieder geben. XI. 14. 258. Wegen des Einſtand-Rechts darf man kein Handlohn geben. *ibid.* 259. wann der Erbzinnß-Herr das Erbzinnß-Lehen retrahirt, kan er das Handlohn an der Kauf-Summa nicht abkürtzen. *ibid.* 259. ob von eingetauſchten Gütern ein Handlohn zu bezahlen? XI. 15. 259. ſeqq. ob von denen an Zahlungs ſtatt gegebenen, wie auch gerichtlich adjudicirten Gütern ein

Handlohn zu reichen? XI. 15. 260. ſeq. ob die durch Geſchenck überkommene Güter dem Handlohn unterwürfig? XI. 16. 261. ſeq. wie wann die donatio ob bene merita geſchehen? *ibid.* 262. ob die Kinder von denen geſchenckt-bekommenen Gütern ein Handlohn geben müſſen? *ibid.* ob die in remotiori gradu befindliche Anverwandte? *ibid.* ob das Handlohn auch in der donatione mortis cauſa, ingleichen in legirten Erbzinnß-Gütern ſtatt habe? *ibid.* 263. ob von denen durch Vergleich überkommenen Gütern ein Handlohn zu bezahlen? XI. 17. 263. ſeqq. Mehr von dieſer Materie beſiehe unter dem Wort: *Laudemium.*

Heyrath-Gut.

Ob und wie weit ein zum Heyrath-Gut gegebenes liegendes Stuck vererbt und in Emphyteuſin gegeben werden könne? VI. 5. 85. Ob der Erbzinnß-Mann befugt ſeye, das Erbzinnß-Lehen ohne Vorwiſſen des Erbzinnß-Herrn zum Heyrath-Gut zu geben? IX. 15. 163.

Holtzung.

Ob die Erbzinnß-Leute in dem Wald Holtz hauen und fällen dörfen? VIII. 3 121. wie die Nürnbergiſche Erbzinnß-Leute ihre zum Erb gehörige Holtzung nutzen und gebrauchen ſollen? VIII. 3. 122.

Hypothec. vid. Verpfändung.

J.

Jagd-Recht.

Ob der Erbzinnß-Mann das Jagd-Recht exerciren könne? VIII. 3. 122. ſeq.

Infamis. vid. Ehrloß.

Inſuln. vid. Zugang.

Ob der Erbzinnß-Mann ſich der Inſuln, Waſſerbäuche, Antwurfs und dergleichen, quoad Dominium utile anmaſſen könne? VIII. 4. 124. 5. 126. & 6. 127. ſeq.

Inveſtitur. vid. Lehens-Erneurung.

Wie die Inveſtitur des Erbzinnß-Lehens zu geſchehen pflege? IV. 3. 48. die Inveſtitur und Belehnung iſt auch bey denen Erbzinnß-Gütern heutigs Tags gewöhnlich. VI. 1. 80. & XVIII. 14. 541. dahero kan aus der bloßen Inveſtitur kein eigentliches Lehen-Gut geſchloſſen werden. *ibid.* 541. ſeqq.

Judex. vid. Richter.

Jus Emphyteuticum. vid. Erbzinnß-Recht.

Jus Libellarium.

Wie es von dem Erbzinnß-Recht differire? I. 5. 7.

Jus Majoratus.

Das Alter-Recht findet in dem Erbzinnß-Lehen ordentlicher Weiß nicht ſtatt. XII. 5. 328. doch kan es cum præſcitu Domini eingeführt werden. *ibid.*

Jus Primogenituræ.

Das Recht der erſten Geburt findet in dem Erbzinnß-Lehen regulariter nicht ſtatt. XII. 5. 328. doch kan es cum præſcitu Domini eingeführt werden. *ibid.*

Jus Protimiſeos. vid. Retractus.

Das Einſtandrecht competirt dem Erbzinnß-Herrn. VII. 3. 90. und iſt derſelbige denen Anverwandten des Erbzinnßmanns vorzuziehen. *ibid.* 91. wie auch denen Benachtbarten *ibid.* 92. doch iſt der Anverwandte und Benachtbarte alsdann zuzulaſſen, wann der Erbzinnß-Herr ſich ſeines Einſtand-Rechts nicht bedienen will. *ibid.* ob der Erbzinnß-Herr das Einſtand-Recht cediren könne? *ibid.* was in Nürnbergiſchen Statutis dieſerhalben verordnet? *ibid.* 93. das Einſtand-Recht kan der Erbzinß-Herr nur allein bey Verkaufſung des Erbzinnß-Guts exerciren, wann gleich das Gut offentlich feil gebotten. VII. 4. 94. womit auch die Nürnbergiſche Statuta übereinkommen. *ibid.* 95. in andern Contractibus findet ſolches nicht ſtatt. *ibid.* ob der Erbzinnß-Herr den Vorkauf an denen auf dem Erbzinnß-Gut gewachſenen Früchten prætendiren könne? *ibid.* ſeq. Der Erbzinnßmann kan ſich des Einſtand-Rechts nicht bedienen, wann der Erbzinnß-Herr ſein Ober-Eigenthum verkaufft. VII. 13. 116. in welcher Zeit der Erbzinnß-Herr das Einſtand-Recht exerciren könne? IX. 1. 134. was im Nürnbergiſchen dieſerhalben üblich? *ibid.* ob die Kinder und Erben

ben bey Veralienirung des Erbzinnß-Lehens das Einſtand-Recht exerciren können, und in welchem Fall? IX. 24. 189. ſeq.

Jurisdiction.

Dem Erbzinnß-Herrn competirt über den Erbzinnß-Mann keine Jurisdiction. VII. 5. 97. ſeq. heutiges Tags iſt an vielen Orten die Jurisdiction der Emphyteuſi anhängig. *ibid.* 98. ſeqq. unter andern auch in Francken. VII. 6. 100. in Nürnbergiſchen exercirt ein jeder Eigen-Herr die niedere Vogteylichkeit über ſeine Erbzinnß-Leute auf dem Lande. *ibid.* 101. Erzehlung einiger Actuum, die der Erbzinnß-Herr zu exerciren hat. *ibid.* & 102. ob der Erbzinnß-Herr die Frevel-Fälle beſtraffen könne? VII. 6. 101. Im Nürnbergiſchen competirt die Jurisdiction dem Eigen-Herrn über die Erbzinnß-Leute in der Stadt nicht, ſondern nur allein über die Erbzinnß-Leute auf dem Lande. VII. 8. 103. Erzehlung einiger Actuum, die denen Eigen-Herren über ihre Erbzinnß-Leute auf dem Lande zuſtehen. *ibid.* ſeq. die Erb-Leute derer vor der Stadt liegenden Gärten müſſen ihre eingenommene Beſtändner dem Eigen-Herrn zur Verpflichtung und Auflegung ihrer habenden Abſchiede ſtellen. *ibid.* 105. ſeq. die unter einen Hoch-Edlen Rath gehörige Eigen-Herren können ihre eigenherrliche Jurisdiction auch über diejenige Erbzinnß-Leute die in anderer Fürſten und Herren ungeſchloſſenen Territorio und Zent ſitzen, exerciren. VII. 9. 106. ſeqq. ob die eigenherrſchafftliche Gerichtbarkeit ſich nur über den Hof, wo die Erbzinnß-Leut und Hinterſaſſen wohnen, oder auch über die Aecker, ſo denenſelben zuſtändig, erſtrecke? VII. 11. 112. ſeq. von der Concurrenz des Vogtey-Dorfs- und Eigen-Herrn. VII. 12. 114.

K.

Kauf. Verkauf.

Der Erbzinnß-Mann kan das Erbzinnß-Lehen verkauffen, doch daß er den Kauf dem Erbzinnß-Herrn zuvor anzeige, welcher ſodann binnen 2. Monathen ſich zu erklären hat, ob er das Gut ſelbſt annehmen oder dem Käufer überlaſſen wolle. IX. 1. 134. was in Nürnbergiſchen Statutis hierinnen verordnet? *ibid.* der Conſens des Erbzinnß-Herrn iſt zur Verkaufung abſolute nicht nöthig, ſondern nur zu dem Ende, daß ſelbiger das Einſtand-Recht exerciren könne. IX. 2. 135. ſq. ob der Dominus dem Erbzinnß-Mann welcher in ſeinem hohen Alter ſein Erbzinnß-Gut verkaufen will, den Conſens derentwegen als ob er ihme das bey bevorſtehenden Todes-Fall üblich hergebrachte Sterb-Handlohn zu entziehen gedächte, verweigern könne? IX. 3. 137. wann der Erbzinnß-Mann ohne Vorbewuſt des Erbzinnß-Herrn ſein Erbzinnß-Gut verkaufft, wird er dardurch ſeines Erbzinß-Rechts verluſtigt. IX. 4. 138. & XIX. Caſ. XXI. 674. welches auch in Nürnbergiſchen Statuten alſo verordnet, ſo viel die Erbzinnß-Güter auf dem Land betrifft. *ibid.* die Erbzinnß-Güter in der Stadt können ohne Straff der Caducität alienirt werden. *ibid.* 139. es wäre dann aus beſonderer ration ein anders hergebracht. *ibid.* 140. ob der Erbzinnß-Mann, wann er einen Theil des Guts verkaufft, das gantze Erbzinß-Lehen verliehre? IX 5. 140. & XIX. Caſ. V. 578. ſeqq. was in Nürnbergiſchen Statuten hiervon enthalten. *ibid.* zu Verliehrung des Erbzinnß-Rechts wird erfordert 1) daß der Erbzinnß-Mann wiſſe daß das verkauffte Gut Erbzinß-Lehen ſeye. IX. 6. 141. doch excuſirt nicht eine jedwedere Unwiſſenheit, ſondern eine rechtmäßig und wahrſcheinliche. *ibid.* 142. ob die Unwiſſenheit der Rechte denen Bauern,

Weibs-Perſonen und Soldaten præjudicire? *ibid.* ob und wie die Unwiſſenheit zu erweiſen? *ibid.* 134. wie wann der Erbzinnß-Mann zweifelt, ob das Gut Erbzinnßbar ſeye? IX. 6. 144. 2) wird erfordert, daß die würckliche Tradition des Erbzinnß-Guts erfolgt ſeye. IX. 7. 144. ob das Conſtitutum poſſeſſorium zur Privation des Erbzinnß-Rechts hinlänglich ſeye? IX. 6. 145. wie wann der Erbzinnß-Mann gleich nach erfolgter Tradition das Gut wiederum überkommen? *ibid.* 146. 3) wird erfordert, daß der Kauf pure geſchloſſen. IX. 8. 147. doch hat man darbey auf die Clauſul zu ſehen. *ibid.* wie wann ſich der Erbzinnß-Mann das Dominium reſervirt, oder ſub conditione verkaufft hätte? *ibid.* 148. 4) wird erfordert, daß der Kauf freywillig geſchehen. IX. 9. 149. ob das Erb wegen groſſer Armuth ohne Vorbewuſt des Erbzinnß-Herrn verkaufft werden könne? *ibid.* 5) wird erfordert, daß der Dominus gleich anfangs die alienation nicht verſtattet. IX. 10. 150. Clauſula: daß der Erbzinnß-Mann Fug und Macht haben ſolle, das Gut zu verkauffen *ibid.* ob ohne Vorwiſſen des Domini das Erbzinnß-Lehen verkaufft werden könne, wann es verliehen worden ſub clauſula: für dich, deine Erben, und wem du das Gut geben wirſt. IX. 10. 152. denen Kindern kan das Gut ohne Eigenherrlichen Conſens verkaufft werden. IX. 11. 153. ob der Erbzinnß-Mann ſeinen Antheil ſeinem Socio, der zugleich mit ihme inveſtirt iſt worden, verkauffen könne? *ibid.* 154. wann mehrere Eigen-Herren vorhanden, muß man allen und jeden den Kauf anzeigen, IX. 12. 154. ob man die Anzeig dem Mandatario, dem Vatter im Nahmen des Sohns, denen Pupillen und Minderjährigen oder denen Vormündern thun könne? *ibid.* 155. oder einem Verſchwender, oder dem Ehemann. IX. 13. 156. oder dem Biſchoff und Vorſteher der Kirche? *ibid.* 157.

Ketzer.

Ketzer.

Ketzer und Abtrünnige können kein Erbzinnß-Recht acquiriren. III. 2. 43. doch darf dieſes auf die in dem Heil. Römiſchen Reich approbirte Religionen nicht gezogen werden. *ibid.*

Kinder.

Ob die Kinder und Erben des Erbzinnß-Manns das veralienirte Erbzinnß-Gut retrahirn können? IX. 24. 189. & XIX. Caſ. XX. 660. ſeqq. wann an einem Ort das Nachbar- oder Erbfreund-Recht eingeführt, und der Dominus will ſich ſeines Rechts nicht bedienen, ſo können die Kinder und Anverwandte des Erbmanns ex hoc capite zum Vorkauff gelangen. *ibid.* 190. Jngleichen auch, wann ihnen der Dominus ſein Recht cedirt. ibid. Ob die Söhne die väterliche Erbſchafft verwerfen, und das Erbzinnß-Lehen behalten können? XII. 3. 319. wie wann das Erbzinnß-Lehen ein fidei commiſs wäre? ibid. 320. Ob die Töchter welche ſich der väterlichen Erbſchafft verziehen, in dem Erbzinnß-Lehen ſuccediren können? XII. 4. 321. Ob die enterbte Kinder in denen Erbzinnß-Güttern ſuccedirn? XII. 6. 330. ob die legitimirte, natürliche, adoptirte und aus verdammter Geburt erzeugte? vid. *Succeſſio.*

Klöſter.

Können ein Erbzinnß-Recht conſtituiren. II. 1. 18. doch müſſen die zur Alienation gehörige Solennien darbey beobachtet werden. *ibid.* cum ſeqq. vid. *Alienatio.* ſo aber bey denen Güttern ſo ſonſt gewöhnlicher maſſen vererbt worden, nicht nöthig. *ibid.* ſeq.

Kyrchen.

Kyrchen können ein Erbzinnß-Recht conſtituiren. II. 1. 18. doch müſſen die zur Alienation gehörige Solennitæten darbey beobachtet werden. *ibid.* ſeqq. vid. *Alienation.* ſo aber bey denen Güttern, die ſonſt gewöhnlicher maſſen verliehen werden, nicht nöthig. *ibid.* ſeq. die Kyrche kan wieder die erlaſſene Caducität reſtitutionem in integrum nicht ſuchen. XV. 8. 416.

Kyrchen-Bann. vid. Excommunicirte.

Kyrchen-Gütter.

Ob ſie vererbt oder in Emphyteuſin gegeben werden können? VI. 3. 83.

L.

Laudemium.

Ob von denen zum Heyrath-Gut mitgegebenen Erbzinnß-Güttern ein Handlohn zu reichen? XI. 17. 264. ſeqq. von Leibgeding iſt kein Handlohn zu geben. *ibid.* 266. Ob in Erb- und Succeſſions-Fällen das Handlohn zu entrichten? XI. 18. 266. Die Kinder welche ihren Eltern ab inteſtato ſuccediren geben kein Handlohn. XI. 18. 266. Das Pactum: daß die Erben das Handlohn bezahlen ſollen, iſt auf Kinder nicht zu extendiren. *ibid.* 267. es wäre dann durch die Gewonheit ein anders hergebracht. XI. 19. 268. die

aber

aber ſtricte zu nehmen, und auf andere Fälle nicht zu extendiren. *ibid.* Was in Nürnbergiſchen üblich? *ibid.* Wann das Enencklein auf Abſterben des Vaters dem Groß-Vater ſuccedirt, iſt ſodann nur ein einfach Handlohn zu bezahlen. *ibid.* 269. Wann gleich das Statutum das Handlohn in Veränderungs-Fällen erfordert. XI. 20. 270 Die Eltern und Seiten-Freund dörfen kein Handlohn geben. *ibid.* 271. wo nicht dieſerhalben ein anders eingeführt. *ibid.* Was in Nürnbergiſchen üblich? *ibid.* 272. Ob und wie weit die Teſtaments-Erben die Erbzinnß-Gütter verhandlohnen müſſen? XI. 21. 272. Ob über das von dem Teſtaments-Erben abzuführen ſtehende Handlohn die Heredes ab inteſtato auch das Sterb-Handlohn entrichten müſſen? *ibid.* 273. Wann jemand ein Erbzinnß-Gut verkaufft, ob über das Kauf-Handlohn auch das Sterb-Handlohn auf Abſterben des Verkaufers zu entrichten? *ib.* 174. Was in Nürnbergiſchen der Erben halben hergebracht? *ibid.* 275. Wie wann der Erb in der Nutznieſſung inſtituirt oder mit einem fidei-commiſs gravirt worden? XI. 22. 276. ſeq. Wann der Erb das Handlohn einmahl bezahlt, kan der Dominus von dem Fidei-commiſſario kein neues prætendiren. *ibid.* 277. Wann einer von denen Erben währender Communion mit Todt abgeht, ſind die übrige den ihnen angefallenen Erbtheil zu verhandlohnen nicht ſchuldig. *ibid.* Ob die Erben wider Willen einen Lehen-Träger beſtellen müſſen? *ibid.* Von abgetheilten Güttern giebt man kein Handlohn. XI. 23. 278. Ob ein Handlohn zu entrichten, wann einem Erben das Gut überlaſſen, denen andern aber der Wehrt dafür adjudicirt wird? *ibid.* 279. ſeq. & 24. 281. Wie es im Nürnbergiſchen gebräuchlich? XI. 23. 281. Wann der Erb nach der Theilung ſeines Mit-Erben Portion an ſich kaufft, iſt er das

Handlohn zu reichen ſchuldig. XI. 25. 284. & XIX. Caſ. XIV. 625. Wann die Kinder und Erben das Sterb-Handlohn bezahlt, ob ſie auch hernachmaln wegen vorgenommener Theilung ein beſonder Handlohn bezahlen müſſen? *ibid.* 285. ſeq. Wann Socii ihre Gütter theilen, dörffen ſie derentwegen kein Handlohn zahlen. *ibid.* 287. Wann die Perſon des Erbzinnß-Herrn ſich verändert, giebt man kein Handlohn. XI. 26. 288. ſeq. es wäre dann durch die Præſcription oder Gewohnheit ein anders hergebracht. XI. 27. 289. ſeqq. Wann eingeführt, daß in allen Veränderungs-Fällen das Handlohn zu geben, iſt ſolches nur von Veränderung des Poſſeſſoris zu verſtehen. XI. 28. 393. ſeq. Ob die Gewohnheit das Handlohn bey Veränderung des Domini zu fordern durch die an benachbarten Orten vigirende Gewohnheiten zu erweiſen? *ibid.* 294. ſeq. ob die Gewohnheit durch die Erbzinnß-Regiſter erwieſen werde. *ibid.* 295. Ob die Gewohnheit das Handlohn bey Veränderung des Domini zu fordern, auf den Fall da die Domini ſich theilen, zu extendiren? XI. 29. 296. Ob das Handlohn competire, wann der Dominus ſein Dominium directum verkaufft? *ibid.* 297. ſeq. Wie viel für das Handlohn zu entrichten? XI. 30. 299. ſeqq. Wer das Quantum des Handlohns beweiſen müſſe? *ib.* 301. Wann der Dominus ſich zuvörderſt auf des Orts allgemeine Gewohnheit beziehet, ſo iſt genug, wenn er erwieſen, daß von allen an dieſen Ort gelegenen Güttern ein gleiches Quantum gefordert wird. *ibid.* 302. Wie wann aber das Handlohn von denen Unterthanen nicht gleichförmig bezahlt worden? XI. 31. 302. Wie wann eine andere Gewohnheit an dem Ort, wo der Dominus ſich befindet, eine andere, wo das Gut gelegen? *ibid.* 303. wo ein gewiſſes Handlohn determinirt, kan ſolches weder verhöhet noch verrin=

verringert werden. *ibid.* und iſt der Succeſſor zu etwas weiters nicht gehalten, wann gleich die vorigen Poſſeſſores ein mehrers bezahlt hätten. *ibid.* Das Handlohn muß von dem gantzen Kauff-Schilling gereicht werden. *ibid.* 304. ſeq. Das Handlohn iſt nach dem Wehrt des Guts zur Zeit des Falls zu conſideriren. XI. 32. 306 ſeq. Was für ein Wehrt in dem Sterb-Handlohn zu beobachten? *ibid.* 307. Zu Abführung des Handlohns iſt in denen Rechten keine gewiſſe Zeit beſtimmet. XI. 33. 308. doch kan ſolche vor der Inveſtitur nicht gefordert werden. *ibid.* wann gleich der Poſſeſſor ſich in Abführung des Handlohns ſaumig erzeigt, wird er doch hierdurch des Guts nicht verluſtigt. *ibid.* 309. & XVII. 12. 504. Das Handlohn wird in 30. Jahren præſcribirt. XI. 34. 310. doch iſt dieſes nicht auf die zukünfftige Fälle zu extendiren. *ibid.* Ein anders wäre, wann der Dominus das Handlohn gefordert, und bey des Poſſeſſoris beſchehener Contradiction 30. Jahr lang acquieſcirt. *ibid.* 311. Wann gleich in einem Fall das Handlohn præſcribirt wird, ſo ceſſirt es doch nicht in denen andern ſeparaten Fällen. *ibid.* Von Nachrecht, und was es ſeye? XI. 35. 312. Was der Erbzinnß-Herr zu Erlangung des Handlohns für eine Action anſtellen könne? und ob ihme dieſerhalben ein Vorzugs-Recht competire. XVII. 10. 497. ſeqq. & 11. 499. ſeq. vid. *Actio.* Wann das Erbzinnß-Lehen von etlichen Deſcendenten nicht recognoſcirt und das Handlohn nicht geliefert wird, ob das Gut deßwegen verlohren gehe. XIX. Caſ. XVI. 638. ſeqq.

Legatum. vid. Vermächtnus.

Legitima.

Ob das Erbzinnß-Lehen in die Legitimam imputirt werde? XII. 7. 331.

Lehen. Lehen-Recht. Lehen-Gütter.

Wie das Lehen-Recht von dem Erbzinnß-Recht differire? I. 8. 12. Worinnen die Lehen-Treu beſtehe? *ibid.* Wie mancherley die Lehen-Dienſte ſeyn? *ibid.* 13. Die Gütter ſind in dubio für Erbzinnß-Gütter und nicht für Lehen zu achten. I. 9. 13. & XVIII. 12. 537. & XIX. Caſ. XX. 660. ſeqq. Der Edel-Leuthe Gütter ſind in dubio mehr für Ritter- und Lehen-Gütter zu achten. I. 10. 14. & XVIII. 12. 538. Gütter im Feld und denen Baurn zuſtändig, ſind in dubio nicht für Lehen- ſondern Erbzinnß-Gütter zu halten. I. 11. 15. & XVIII. 12. 539. ſeq. daraus daß in einem Gut allein die Maſculi ſuccediren, läſt ſich nicht ſchlieſſen, daß das Gut Lehen ſeye. I. 12. 16. & XVIII. 13. 340. bey Lehen geſchiehet vielfältig, daß auch das weibliche Geſchlecht ſuccedirt. *ibid.* Von Lehen läſt ſich gar wol auf die Erbzinnß-Gütter, und vice verſa argumentirn I. 14. 17. Ob das Lehen ohne Conſens des Lehen-Herrn vererbt werden könne? II. 10. 37. ſeqq. Aus der bloſſen Inveſtitur kan kein eigentliches Lehen geſchloſſen werden. XVIII. 14. 541.

Lehens-Erneurung.

Lehens-Erneurung was ſie ſeye? XIII. 1. 332. Die Lehens-Erneurung wird heutiges Tags auch bey denen Erbzinnß-Güttern erfordert. *ibid.* wer die Lehens-Erneuerung ſuchen müſſe? *ibid.* 333. Was im Nürnbergiſchen üblich? *ibid.* 334. wie wann ein Erbzinnß-Mann mehrere Erben hinterläßt? *ibid.* Wann die Lehens-Erneurung zu ſuchen? XIII. 2. 335. Wann der Erbzinnß-Herr verändert wird, iſt das Lehen zu erneuren. *ibid.* auf was Weiß

beym Erbzinnß-Herrn die Veränderung zu Schulden kom̄me? *ibid.* ſeqq. wann er viele Erben hinterläßt, bey wem die Lehens-Erneurung zu ſuchen? *ibid.* 336. wann einer von denen Erbzinnß-Herren verſtirbt, ſind verſchiedene Fälle zu unterſcheiden. *ibid.* ſeq. Wann ein Biſchoff verſtirbt, muß die Renovation beym Capitul geſucht werden. *ibid.* 337. Wann das Ober-Eigenthum verkaufft oder veralienirt, oder vertheilt wird, iſt die Lehens-Erneuerung nothwendig. XIII. 3. 338. die Erb-Pflicht darf bey vorgenommener Theilung nicht wiederholt werden. *ibid.* wann der Erbzinnß-Mann verändert wird, iſt die Lehens-Erneurung nöthig? XIII. 4. 339. welcher geſtalten die Veränderung geſchehe? *ibid.* wie es mit der Pflicht und Lehens-Erneurung zu halten, wann der Erbzinnß-Mann mehr dann einen Erben verläßt? *ibid.* wie wann einer von denen Erbzinnß-Leuthen mit Todt abgehet? *ibid.* 340. Wie es in Nürnbergiſchen gehalten wird, wenn auf Abſterben des Erbzinnß-Manns viele Erben vorhanden? *ibid.* 341. Zuweilen wird ein Lehen-Träger conſtituirt, welcher im Nahmen aller die Lehen empfängt. XIII. 5. 341. vid. Lehen-Träger. Mit dem Lehen-Träger iſt nicht zu confundiren, der von einer einzeln Perſon zur Lehen-Empfängnus ernannt wird, dahero auch die Belehnung nach des Principaln Perſohn zu regulirn. XIII. 6. 345. wann einer durch einen Gevollmächtigten die Belehnung empfangen, und hernachmaln das Gut verkaufft, ob ſo dann die Belehnung nöthig? *ibid.* 346. Ob nach der Pupillen Majorennität die Lehen zu renoviren? *ibid.* Wann der Erbzinnß-Mann das Gut veräuſſert, muß die Lehen auch zuweiln renovirt werden. *ibid.* wie dann auch die Lehens-Erneurung nöthig, wann das Gut zertheilt wird. *ibid.* 347. von weme die Lehens-Erneurung zu ſuchen? *ibid.*

In welcher Zeit? XIII. 8. 348. wann dieſe Zeit zu laufen anfange? ibid. 349. Ob der Erbzinnß-Mann, wann er binnen geſetzter Zeit die Lehens-Erneuerung nicht ſuchet, ſich ſeines Erbzinnß-Rechts verluſtigt mache? XIII. 9. 350. Einige wollen ſolches affirmiren. ibid. darbey aber gewiſſe Fälle ausnehmen. ibid. 351. einige hingegen dieſe Quæſtion negiren, und dem Erbzinnß-Mann eine willkührliche Straffe zu erkennen, welche Meinung denen Rechten und der Billigkeit gemäßer. XIII. 10. 353. & XIX. Caſ. XVI. 638. & Caſ. XXI. 1. 674. ſeq. Wie die Lehens-Erneurung geſchehe? XIII. 11. 355. ob die Erb-Pflicht nöthig ſey, wann der Verſtorbene ſolche für ſich und ſeine Erben abgelegt? ibid. 356. ob der Erbzinnß-Mann auch von neuen denen Erben des Erbzinnß-Herrn ſchwöhren müſſe? ibid. 357. über die beſchehene Belehnung wird ein Lehen-Brief ertheilt. XIII. 12. 357. bey der Lehens-Erneurung muß der Erbzinnß-Mann zuweiln das Handlohn entrichten. XIII. 13. 359. Was in Nürnbergiſchen hierinnfalls üblich? ibid. 360. Bey der Lehens-Erneurung iſt auch die Schreib-Fertigungs- und Siegel-Gebühr zu entrichten. XIII. 14. 361.

Lehen-Träger.

Zuweiln wird ein Lehen-Träger conſtituirt, welcher im Nahmen aller die Lehen empfängt. XIII. 5. 341. Städte und Communen beſtellen gemeiniglich einen Lehen-Träger. ibid. 342. Ob der Rath, welcher aus ſeinem Mittel einen Lehen-Träger zu conſtituirn verbunden, wann dieſer reſignirt, die Lehen renoviren müſſe? ibid. Wann von einem Adminiſtratore einer Commun ein Lehen-Träger conſtituirt wird, ob nach des Adminiſtratoris Todt die Commun

mun die Lehen erneuren müſſe? ibid. 343. Ob der Erbzinnß-Herr wieder ſeinen Willen einen Lehen-Träger zu zulaſſen verbunden? ibid. oder die Erben wieder ihren Willen einen Lehen-Träger zu ſtellen ſchuldig? ibid. 344. Mit dem Lehen-Träger iſt nicht zu confundirn, der von einer eintzlen Perſohn zur Lehen-Empfängnus ernannt wird, dahero auch die Belehnung nach des Principaln Perſohn zu regulirn. XIII. 6. 345.

M.

Maritus. vid. Ehemann.

Melioramenta.

Weme nach erfolgten Ruckfall des Erbzinnß-Lehens die Beſſerungen zugehören? XVI. 7. 464.

Mittel. vid. Actio.

Miethe. vid. Beſtand.

Minderjährige.

Können kein Erbzinnß-Recht conſtituirn. II. 6. 31. aber wol die Emphyteuſin renovirn. II. 7. 32. Minderjährige mögen mit Conſens ihrer Curatorn ein Erbzinnß-Recht acquirirn. III. 1. 43. Die Pupillen und Minderjährige machen ſich ihres Erbzinnß-Rechts verluſtigt, wann ſie den Erbzinnß gehöriger Zeit nicht bezahlen. XV. 6. 408. Pupillen und Minderjährige können wieder die erlaſſene

laſſene Caducität reſtitutionem in integrum nicht ſuchen. XV. 8. 416.

Mißwachs.

Wegen Mißwachs und anderer Unglücks-Fälle darf der Erbzinnß-Herr an den Eigenzinnß wider ſeinen Willen nichts nachlaſſen. X. 1. 193. es wäre dann, daß das Gut gantz zu Grund gegangen, oder gar nicht gebraucht werden könnte. ibid. & XIX Caſ. VII. 589. oder der jährliche Zinnß eine Gleichheit mit denen Früchten hätte. ibid. 194. wiewoln einige der wiedrigen Meinung zugethan. ibid. 195. oder daß an ſtatt des Zinnßes eine gewiſſe Anzahl Früchte erlegt werden müſte. ibid. oder ein anders dieſerhalben bedungen worden. ibid. 196.

Modus Procedendi.

In Sachen die das Erbzinnß-Lehen betreffen, obtinirt eben der Proceſſ, der anſonſten in andern Civil-Fällen üblich und gewöhnlich iſt. XVIII. 3. 513. In Fällen da der Erbzinnß-Mann ſeines Erb-Rechts zu priviren, iſt ſummariter zu verfahren. ibid. In Sachſen wird ein ordentlicher Proceſs erfordert. ibid. Was für Beweiß allhier ſtatt habe? und wie die Erbzinnß-Gütter zu probirn? ibid. 114. ſeqq. vid. Beweiß. Wann der Erbzinnß-Mann citirt wird, und halsſtarrig ausbleibt, wie wieder ihn zu verfahren? XVIII. 15. 549. Ob wegen perſonal-Schulden die Execution in die Erbzinnß-Gütter ſtatt habe? XVIII. 16. 550.

Mora. vid. Purgatio Moræ.

Muthmaſſung.

Das Erbzinnß-Lehen wird durch Præſumtiones erwieſen. XVIII. 8. 529. In dubio iſt ein jedes Gut für frey eigenthumlich, und nicht für Erbzinnß-Lehen zu halten. ibid. 529. Dieſe Præſumtion wird ſo lange für wahr gehalten, biß der Gegentheil das Contrarium erwieſen. ibid. 530. Zuweiln wird dieſe rechtliche Muthmaſſung durch andere widrige Præſumtiones elidirt. XVIII. 9. 530. alſo wird das Gut für Erbzinnß-Lehen præſumirt. 1) wann ſolches als Erbzinnß-Lehen beſeſſen wird. ib. 2) wann das Gut in denen Büchern, worinnen man die Erbzinnß-Gütter einzutragen pflegt, beſchrieben werden. ibid. 3) wann der Poſſeſſor ſolche Actus vorgenommen, die von der Natur des Erbzinnß-Lehens ſind. ibid. 531. 4) wann der gemeine Ruff, daß die Gütter Erbzinnß-Lehen ſind. ibid. wie der gemeine Ruff beſchaffen ſeyn muß? ibid. wie er zu probiren? ibid. 532. wie die Zeugen beſchaffen ſeyn, und worvon ſie deponiren ſollen. ibid. 5) wann der Erbzinnß-Mann Gütter beſitzt, ſo werden alle Gütter für Erbzinnß-Lehen geachtet. ibid. er könnte dann mit einem Eid erhärten, daß ihme von der Belehnung nichts wiſſend. ibid. 533. gleichwie er auch zu excuſirn, wann er in einem alten Erbzinnß-Lehen ſuccedirt. ibid. Wann der Erbzinnß-Mann den letztern Erbzinnß-Brief vorzeigt, ob er auch den erſtern darzulegen verbunden? ibid. wann der Erbzinnß-Mann etliche Erbzinnß-Gütter angiebt, der Erbzinnß-Herr aber mehrers behaubtet, ſo muß dieſer den Beweiß auf ſich nehmen. ibid. 6) werden die Gütter als Erbzinnß-Lehen præſumirt, wann des Erbzinnß-Manns Vorfahr ſolche als Erbzinnß-Gütter beſeſſen. XVIII. 11. 534. 7) wann der gröſte Theil der ſtrittigen Gütter Erbzinnß-

zinnß-Lehen iſt. ibid. welche Meinung aber nur in dieſen Fall anzunehmen, da die Gütter ihre Marcken und Gräntzen haben. ibid. 535. 8) wann ein ödes Gut ſub lege meliorationis iſt übergeben worden. ibid. 535. Die Gütter ſind in dubio für Erbzinnß-Gütter, und nicht für Lehen zu achten. XVIII. 12. 537. & XIX. Caſ. XX. 660. ſeqq. In Erforſchung der Eigenſchafft der Gütter hat man ferners auf die Qualität der Perſohnen zu regardiren. ibid. 538. Der Edel-Leuthe Gütter ſind in dubio mehr für Ritter-Gütter, als Erbzinnß-Lehen zu halten. ibid. 539. der Bauren-Gütter aber für Erbzinnß-Lehen. ibid. Nicht weniger hat man auch auf die Qualität der Gütter Reflexion zu machen; dannenhero Gütter im Feld und denen Baurn zuſtändig, in dubio nicht für Lehen, ſondern für allodial- und Erb-Gütter zu halten. ibid. 539. daraus daß in einem Gut nur Maſculi ſuccedirn, läßt ſich nicht ſchlieſſen, daß das Gut Lehen ſeye. ibid. 540. gleichwie auch nicht aus der bloſſen Inveſtitur. XVIII. 14. 541.

N.

Nach-Friſten.

Ob der Erbzinnß-Mann ratione der beym Verkauf ſtipulirten Nach-Friſten ein Vorzugs-Recht zu prætendirn habe? IX. 14. 157.

Nachrecht.

Was es ſeye? XI. 35. 312. iſt denen gemeinen beſchriebenen Rechten entgegen. ibid.

Noth.

Die auf Seiten des Erbzinnß-Herrn ſich ereignete unvorſehene Noth iſt keine rechtmäßige Urſach das Erbzinnß-Lehen einzuziehen. XV. 13. 433.

Nutznießung. vid. Vſusfructus.

O.

Oblatio in Emphyteuſin. vid. Auftragung zum Erbzinnß-Lehen.

P.

Pacta. vid. Clauſula.

Von denen Pactis die Schäden und Unglücks-Fälle betreffend. V. 4. 66. von allerhand in denen Erbzinnß-Briefen vorkommenden Pactis. V. 2. 59. ſeqq. wann der Erbzinnßmann denen mit ihm getroffenen Pactis nicht nachkommt, verliehrt er ſein Erbzinnß-Recht. XV. 12. 431. & XIX. Caſ. XIX. 654. ſeqq.

Pertinenz. vid. Zugehörungen.

Perſohnen.

Denen das Erbzinnß-Lehen nicht kan cedirt werden. XV. 2. 393.

Pflicht.

Heuntigs Tags werden die Erbzinnß-Leute mit dem Eid und Pflichten belegt. V. 8. 74. welches aber denen gemeinen Rechten unbekannt. ibid. in denen Nürnbergiſchen Statutis wird dieſes Eid die Erb-Pflicht genennt. V. 9. 75. Formul einer Erb-Pflicht. ibid. ſeq.

Platz-Recht.

Wie es von dem Erbzinnß-Recht differire? I. 4. 6.

Poſſeſſion.

Wann der Erbzinnß-Mann den Erbzinnß-Herrn eigenmächtiger Weiß aus der Poſſeſſion treibt, ſo verliehrt er ſein Erbzinnß-Recht. XV. 12. 431. der Erbzinnßmann kan wegen begangener felonie eigenthätiger Weiß aus der Poſſeſſion des Erbzinnß-Lehens nicht getrieben werden. XV. 15. 439. ſeq. & XIX. Caſ. XIX. 654. ſeqq. wann der Erbzinnß-Mann eigenthätiger Weiß iſt depoſſidirt worden, ſo iſt er vor allen zu reſtituiren. XV. 15. 442. ob dem Erbzinnß-Herrn, der zugleich die Jurisdiction an dem Ort hat, oder Landes-Herr iſt, erlaubet ſeye, ſeinen Erbzinnß-Mann eigenthätiger Weiß zu depoſſidiren. XV. 16. 443. wie wann bedungen worden, daß der Erbzinnß-Herr dem Erbzinnßmann propria autoritate aus der Poſſeſſion zu ſetzen Macht haben ſolle. XV. 16. 444. wann gleich das heimgefallene Erbzinnß-Lehen ipſo jure acquirirt wird, ſo iſt doch die Poſſeſſion noch nicht ſo gleich für acquirirt zu halten. XVI. 5. 459. als welche nicht zwar eigenthätiger Weiß, ſondern durch Rechts-erlaubte Mittel zu ergreiffen. ibid. 460. wiedrigenfalls iſt der Erbzinnß-Mann zu reſtituiren. ibid. der Erbzinnß-

zinnß-Herr aber macht ſich ſeines Rechts verluſtigt. ibid. der Erbzinnß-Mann iſt ſchuldig, dem Erbzinnß-Herrn auf Verlangen, den Erbzinnß-Brief und andere Documenta zu zeigen, und den Titul ſeiner Poſſeſſion darzuthun. XVIII. 7. 524.

Præſcription.

Durch die Præſcription wird das Erbzinnß-Recht acquirirt. IV. 3. 48. wie viel Zeit zur Præſcription erfordert werde? ibid. 49. ſeqq. durch die Præſcription verliſcht das Erbzinnß-Recht. XIV. 5. 371. welche ſowol auf Seiten des Erbzinnß-Herrn geſchiehet. ibid. 372. ſeq. als auch des Erbzinnß-Manns. ibid. 375. dardurch aber allein, daß der Erbzinnß-Mann das Gut 30. Jahr beſeſſen, wird das Ober-Eigenthum nicht præſcribirt. ibid. gleichwie auch nicht dardurch, daß er 30. Jahr den Eigenzinnß nicht bezahlt. ibid. ob und wie der Eigenzinnß könne præſcribirt werden. ibid. 376. nicht weniger kan auch dieſe præſcription ſich auf Seiten eines dritten zutragen. ibid. 377. Innerhalb welcher Zeit das Handlohn præſcribirt werde? vid. Handlohn. durch die Præſcription wird die Straffe der Caducität abolirt. XV. 19. 449. was für eine Zeit zu ſolcher Præſcription erfordert werde? ibid. wann dieſe Zeit zu lauffen anfange? ibid. 450. ob auf Seiten des Erbzinnß-Manns bona fides vorhanden ſeyn müße? ibid. 451. was nach denen Nürnbergiſchen Statuten für eine Zeit zur Aufhebung der Caducität erforderlich? ibid. 452. wie die Straffe per indirectum præſcribirt werde? ibid. 453.

Præſumtio. vid. Muthmaſſung.

Precarey.

Wie es von dem Erbzinnß-Recht differire? I. 5. 8.

Privation.

Aus was Urſachen der Erbzinnß-Mann ſeines Erbzinnß-Rechts verluſtigt werde? und wie darbey zu verfahren. vid. Erbzinnß-Recht. *Caducität*.

Privat-Perſonen.

Die die freye Verwaltung ihrer Güter haben, können das Erbzinnß-Recht conſtituiren. II. 3. 26.

Proceſſ. vid. Modus Procedendi.

Procurator.

Kan keine Emphyteuſin conſtituiren, wol aber renoviren. II. 8. 33.

Protection.

Wann der Erbzinnßmann hinter den Erbzinnß-Herrn in eines andern Protection ſich begiebt, verliehrt er ſein Erbrecht. XV. 12. 431.

Pupillen.

Können kein Erbzinnß-Recht conſtituiren. II. 6. 31. aber wol die Emphyteuſin renoviren. II. 7. 32. die Pupillen und Minderjährige mögen mit Conſens ihrer Vormündere und Curatorn ein Erbzinnß-Recht acquiriren. III. 1. 43. Pupillen und Minderjährige machen ſich ihres Erbzinnßrechts verluſtigt, wann ſie den Erbzinnß zu gehöriger Zeit nicht bezahlen. XV. 6. 408. Pupillen und Minderjährige können

wieder die erlaſſene Caducität reſtitutionem in integrum nicht ſuchen. XV. 8. 416.

Purgatio Moræ.

Der Erbzinnß-Mann kan durch ſchleunige Bezahlung moram purgiren, und ſich hierdurch von der Straffe der Caducität liberiren. XV. 7. 411. welches aber bey weltlichen Erbzinß-Lehen nicht angehet. ibid. 412.

Q.

Quittung.

Dem Erbzinnß-Mann liegt ob, dem Erbzinnß-Herrn die Quittungen wegen bezahlter Steuern und Anlagen einzuhändigen. X. 14. 227. wann der Erbzinnß-Mann dem Erbzinß-Herrn drey gantzer Jahr lang die Quittung über die bezahlte Steuern und Anlagen nicht eingehändigt, ſo verliehrt er ſein Erbzinns-Recht. XV. 11. 427.

R.

Raßende. vid. Sinnloße.

Recht der Erſten Geburt. vid. Jus Primogenituræ.

Refutatio. vid. Auffkündigung.

Reichs-Acht. vid. Acht.

Reme-

Remedia. vid. Mittel.

Renovatio Inveſtituræ. vid. Lehens-Erneurung.

Retorſion.

In dem Stifft Bamberg, und Markgravthum Onolzbach und anderer Orten, werden die Seiten-Freunde von denen Eheleuten ſo in verſammter Ehe gelebt, und ab inteſtato verſtorben, gäntzlich ausgeſchloſſen, wieder welche Verordnungen aber das Jus retorſionis ſtatt hat. XII. 4. 324. das Jus retorſionis iſt ſowol in natürlich als weltlichen Rechten gegründet. ibid. 325. und wird dahero höchſt billich auf Seiten Nürnberg wieder das Markgravthum und Stifft Bamberg exerciret. ibid. 326. iſt auch in Sachſen und anderer Orten in ſolchen Fällen üblich. ibid.

Retractus. vid. Jus Protimiſeos.

Die Kinder und Erben des Erbzinnß-Manns können das veralienirte Erbzinnß-Lehen nicht retrahiren. IX. 24. 189. & XIX. Caſ. XX. 660. ſeq. wol aber die Lehens-Agnaten das Lehen. ibid. wann an einem Ort der retractus Gentilitius oder Vicinitatis, oder eine andere Art des Einſtand-Rechts eingeführt, und der Dominus will ſeines Rechts ſich nicht bedienen, ſo können die Kinder und Anverwandte des Erbzinnßmanns ex hoc capite zum Vorkauf gelangen. ibid. 190. Jngleichen auch, wann ihnen der Dominus ſein Recht cedirt. ibid.

Revenüen.

Jährliche Revenüen und Einkünfte können nicht vererbt oder in Emphyteuſin gegeben werden. VI. 2. 82.

Richter.

Die Entſcheidung der Erbzinnß-Strittigkeiten kommt denen Rechten nach dem ordentlichen Richter zu. XVIII. 1. 507. Der Erbzinnß-Herr, wann er zugleich Gerichts-Herr iſt, kan ſeine Unterthanen vor ſeinen eigenen Gerichten nicht belangen. ibid. 508. heuntiges Tags aber müſſen die Unterthanen und Erbzinnß-Leute vor ihres Herrn Gericht ſtehen, und des Rechtens erwarten. ibid. Der Erbzinnß-Her kan von ſeinen Unterthanen vor ſeinen Gerichten nicht belangt werden. XVIII. 8. 510. wann ein Streit über das Erbzinnß-Gut ſelbſt iſt, ſo kan die Klag auch vor demjenigen Richter, in deſſen Gebiet das Gut gelegen, angeſtellt werden. ibid. heutiges Tags iſt an vielen Orten die Jurisdiction der Emphyteuſi anhängig, und müſſen mithin die Erbzinnß Leute vor dem Erbzinnß-Herrn klagbar belanget werden. ibid. 511. In Nürnbergiſchen exercirt ein jedweder Eigen-Herr die niedere Vogteylichkeit über ſeine Erbzinnß-Leute auf dem Lande. ibid. 511. nicht aber über die Erbzinnß-Leute in der Stadt. ibid. 512. vid. *Jurisdiction.*

Ruckfall.

Wann das Erbzinnß Lehen dem Erbzinnß-Herrn durch oder ohne Verſchulden des Erbzinnß-Manns heimgefallen, ſo wird das Nutzbar-Eigenthum mit dem Ober-E- genthum vereinbahrt, und bekommt mithin der Dominus Macht über das zuruck gefallene Gut völlig zu diſponiren. XVI. 1. 454. auch vor überkommener Poſſeſſion ſolches an einen andern

zu verhypotheciren. ibid. in Anſehung des Erbzinnßmanns aber hören ſogleich alle gehabte Jura auf, mithin kan er das Gut weder cediren noch verpfänden, noch mit einer Servitut beſchwehren. ibid. 455. wann das Erbzinnß-Recht zuruck fällt und aufhört, ſo hat die mittler Zeit conſtituirte hypothec oder Servitut ſogleich ein Ende. XVI. 2. 455. vid. *Hypothec. Servitut.* ingleichen wann das Erbzinnß-Lehen von dem Erbzinnß-Mann jemanden vererbt, oder ein jährlicher Zinnß oder Gült darinnen conſtituirt worden, ſo hört mit dem Erbzinnß-Recht auch der Zinnß und die Vererbung auf. XVI. 4. 458. ſeq. der Erbzinnß-Herr kan nach erfolgten Ruckfall alle diejenige Jura wieder exerciren, die der Erbzinnß-Mann mittler Zeit remittirt hat. ibid. 459. wann gleich das zuruck gefallene Erbzinnß-Lehen ipſo jure acquirirt wird, ſo iſt doch die Poſſeſſion noch nicht für acquirirt zu halten. XVI. 5. 459. wie es nach dem Ruckfall mit denen Früchten zu halten? XVI. 6. 461. vid. Früchte. weme die Beſſerungen und andere Unkoſten zugehören? XVI. 7. 464. der Erbzinnß-Mann muß nebſt Abtrettung des Erbzinnß-Lehens allen zugefügten Schaden erſetzen. XVI. 8. 466. ob der Erbzinnß-Mann wann er von dem Erbzinnß-Herrn zu Wieder-Erneurung des Guts belangt wird, Exceptionem Dominii vorſchützen könne? XVI. 8. 466.

Ruff.

Durch den gemeinen Ruff wird erwieſen, daß die Güter Erbzinnß-Lehen ſeynd. XVIII. 9. 531. wie der gemeine Ruff beſchaffen ſeyn müße? ibid. wie er zu probiren? ibid. wie die Zeugen beſchaffen ſeyn, und worvon ſie deponiren ſollen? ibid. 532.

S.

Sachen.

Die bewegliche Sachen allein können nicht vererbt oder in Emphyteuſin gegeben werden. VI. 2. 82. fremde Sachen können in Emphyteuſin gegeben werden. VI. 4. 84. wann aber der Eigenthums-Herr vor vollendeter Præſcription das Gut abſordert, muß man die Eviction præſtiren. ibid. nicht aber, wann man die Emphyteuſin geſchenckt bekommen. VI. 4. 85.

Schaden.

Der Erbzinnß-Mann muß nebſt Abtrettung des Erbzinnß-Lehens, allen zugefügten Schaden erſetzen. XVI. 8. 466.

Schatz.

Ob dem Erbzinnß-Mann der in dem Erbzinnß-Gut gefundene Schatz zugehöre? VIII. 2. 119. ſeq.

Schenckung.

Ob der Erbzinnß-Mann befugt ſeye, das Erbzinnß-Gut ohne Vorwiſſen des Erbzinnß-Herrn zu verſchencken? IX. 15. 162. was die Nürnbergiſche Statuta hiervon diſponiren? ibid. wann einer einem ein Erbzinnß-Gut geſchenckt, ob er ſolches hernachmahlen, wann ihme Kinder gebohren werden, revociren könne? XIV. 6. 378.

Schreib-Gebühr.

Bey der Lehens-Erneurung iſt die Schreib-Fertigungs- und Siegel-Gebühr zu entrichten. XIII. 14. 361. in Anforde-

rung ſothaner Gebühren muß man die Billigkeit und Gewohnheit beobachten. ibid.

Sentenz.

Der Erbzinnß-Herr kan den Erbzinnß-Mann eigenmächtiger Weiß aus dem Erbzinnß-Gut nicht treiben. XV. 15. 439. & XIX. Caſ. XIX. 654. ſeqq. ſondern es wird zur Privation des Erb-Rechts ein Urthel erfordert. XV. 14. 438. Dieſes Urthel iſt nur eine Sententia declaratoria. ibid.

Servitus.

Ob der Erbzinnß-Mann dem Erbzinnß-Gut eine Dienſtbarkeit acquiriren könne? VIII. 9. 132. ſeq. ob er das Gut mit einer Dienſtbarkeit beſchwehren könne? IX. 22. 180. ſeq. Die ſervitut die der Erbzinnß-Mann imponirt, iſt eigentlich keine Dienſtbarkeit, ſondern nur eine perſonal-Obligation. IX. 22. 181. wann das Erbzinnß-Lehen dem Domino heimgefallen, hernach aber von dem Erbzinnß-Mann acquirirt worden, ob dieſer die ſervitut zu dulten ſchuldig? IX. 23. 184. & XVI. 2. 353. vid. infra. wann das Erbzinnß-Lehen durch Kauf oder Geſchenck an den Eigen-Herrn kommt, ob dardurch die darauf geſtandene ſervitut aufhöre? ibid. 185. wie wann der Erbzinnß-Mann nach der Zeit das Dominium directum acquirirt, ob er die ſervitut annoch ſchuldig? ibid. 186. nach denen Nürnbergiſchen Rechten darf der Erbzinnß-Mann auf dem Lande ohne Conſens des Eigen-Herrn mit keiner Dienſtbarkeit beſchwehren. ibid. und kan der Eigen-Herr darein zu conſentiren nicht gedrungen werden. ibid. 187. wann das Erbzinnß-Recht aufhört, ſo hört die von dem Erbzinnßmann mittler Zeit conſtituirte ſervitut ſogleich auf. XVI. 2. 453. es wäre dann, daß 1) der Erbzinnß-Herr darein conſentirt. XVI. 3. 456. oder

2) das Erbzinnß-Lehen durch eine beſondere freywillige Handlung auf ihn gekommen. ibid. 457. wie wann der Erbzinnß-Herr das Lehen Krafft des Einſtand-Rechts an ſich brächte? ibid. der Erbzinnß-Mann kan nach geendigten Erbzinnß-Recht das Gut mit keiner ſervitut beſchwehren. XVI. 1. 455.

Siegel-Gebühr.

Bey der Lehens-Erneurung muß man die Schreib-Fertigungs- und Siegel-Gebühr entrichten. XIII. 14. 361. in Anforderung ſothaner Gebühren, muß man die Billigkeit und Gewohnheit beobachten. ibid.

Sinnloße.

Sinnloſe können kein Erb-Recht conſtituiren. II. 6. 30. acquiriren aber durch ihre Curatores das Erbzinnß-Recht. III. 1. 43.

Sohn.

Ob ein Sohn der annoch in vätterlicher Gewalt iſt, ein Erbzinnß-Recht conſtituiren könne, und von welchen Gütern? II. 5. 28. ſeq.

Solennitäten.

Was für ſolennitäten bey alienirung der Kyrchen-Güter und conſtituirung des Erbzinnß-Rechts nöthig? vid. *Alienatio.* was für ſolennitäten bey Veralienirung der minderjährigen Güter nöthig? II. 6. 31. Eben dieſe ſolennitäten ſind auch bey denen zu verleihen gewöhnlichen Gütern zu beobachten. II. 7. 32.

Städte.

Können ein Erbzinnß-Recht conſtituiren. II. 1. 18.

Stamm-Güter. vid. Fidei-commiſs.

Steinbrüche.

Ob die Einkünfte derer in dem Erbzinnß-Gut befindlichen Steinbrüche und Bergwerck dem Erbzinnßmann gehören? VIII. 8. 118. ſeq.

Steuer.

Der Erbzinnß-Mann iſt ſchuldig, die Steuern und andere auf dem Erbzinnß-Gut hafftende Beſchwehrden zu tragen. X. 7. 205. dieſe Onera müſſen auch die Kyrchen und Geiſtliche über ſich nehmen, wann ſie ein Erbzinnß-Gut beſitzen. ibid. 206. ingleichen auch die Edelleute. X. 8. 206. welche auch zu Leiſtung derer auf dem Gut hafftenden Frohn-Dienſte gehalten. ibid. 207. ob die Erbzinnß-Leute einer Kyrche oder eines Fürſten von denen Steuern und Anlagen befreyet? X. 9. 209. ſeqq. wann ein Landes-Herr oder Reichs von Adel ein Steuer-freyes Gut ſeinen Unterthanen dergeſtalt als ein Erbzinnß-Lehen überläßt, daß ſelbiges fürohin Steuer-frey bleiben ſollen, ob ein ſolcher Erbzinnß-Mann ſo dann die Immunität zu gaudiren hat? X. 12. 220. der Erbzinnß-Mann wird dardurch von denen Oneribus nicht befreyt, daß der Dominus directus die Abführung derſelben über ſich genommen. X. 13. 221. der Erbzinnßmann muß ſeiner Vorfahren hinterſtellige Steuern und Anlagen entrichten. X. 14. 223. der Erbzinnß-Mann muß alle Onera ohne Unterſchied

über ſich nehmen. ibid. 224. die Erbzinnß-Leute der Kyrchen ſind auch denen ordentlichen Steuern unterworfen. ibid. wie die Erbzinnß Güter anzulegen und zu collectiren? X. 14. 226. dem Erbzinnß-Mann liegt ob, den Erbzinnß-Herrn die Quittung wegen bezahlter Steuern und Anlagen einzuhändigen. ibid. 227.

Stumme.

Stumme und Taube können das Erbzinnß-Recht conſtituiren. II. 4. 27.

Sub-Emphyteuſis.

Ob der Erbzinnß-Mann ohne Vorwiſſen des Erbzinnß-Herrn das Gut wiederum einem andern vererben, oder in Sub-Emphyteuſin geben könne? IX. 21. 179. wann der Erbzinnß-Mann das Gut wieder einem andern vererbt, oder einen jährlichen Zinnß oder Gült darinnen conſtituirt, ſo hört mit dem Erbzinnß-Recht auch der Zinnß und die Vererbung auf. XVI. 4. 459. & XIV. 9. 386.

Succeſſion.

Die Succeſſion iſt eine Art das Erbzinnß-Recht zu acquiriren. IV. 3. 51. die Erb-Folge iſt zweyerley, aus dem Teſtament oder ab inteſtato. XII. 1. 313. was die Succeſſio ab inteſtato ſeye, und wie ſie geſchehe? XII. 1. 313. in dem Erbzinnß-Lehen ſuccediren ſo wol die ehelich erzeugte als legitimirte Kinder. ibid. 314. es mag die Emphyteuſis Eccleſiaſtica oder Civilis ſeyn. ibid. ingleichen auch die unehliche Kinder. ibid. die Kinder aus verdammter Geburt werden ausgeſchloſſen. ibid. 315. ob die angewünſchte Kinder in dem Erbzinnß-Lehen ſuccediren? XII. 2. 315. die Weibs-

Per-

Perſohnen ſuccedirn ebenfalls. ibid. 316. wann gleich das Erbzinnß-Lehen geiſtlich oder unter der Clauſul: vor ſich und ſeine Söhne verliehen. ibid. oder unter der Clauſul: für ſich und ſeine Söhne und Töchter. ibid. wann das Erbzinnß-Lehen für ſich und ſeine Deſcendenten männlichen Geſchlechts acquirirt worden, können weder die Weibs-Perſohnen, noch die Manns-Perſohnen, ſo von ihnen herſtammen, ſuccediren. ibid. 317. Wann ein geiſtlich Erbzinnß-Lehen ſchlechterdings ohne Benennung der Zeit und Erben verliehen, wer darein ſuccedirn könne? XII. 3. 318. wann in denen Erbzinnß-Briefen ratione der Succeſſion etwas determinirt, ſo iſt ſolchen Pactis nachzugehen. ibid. 317. Ob der Sohn die väterliche Erbſchafft verwerfen, und das Erbzinnß-Lehen behalten könne? ibid. 317. ſeq. Wie wann das Erbzinnß-Lehen ein fidei-commiſſum familiæ? ibid. Ob die Töchter, welche ſich der väterlichen Erbſchafft verziehen, in dem Erbzinnß-Lehen ſuccedirn können? XII. 4. 321. Ob die Eheleuthe darinnen ſuccedirn können? ibid. 322. ſeq. Heuntiges Tags werden an vielen Orten die Eheleuth nebſt denen Kindern, Eltern und Seiten-Freunden ab inteſtato admittirt. ibid. ſo gar daß an einigen Orten die Eheleuth, ſo in verſammter Ehe gelebt, und ab inteſtato verſtorben, die Seiten-Freunde ausſchlieſſen. ibid. 323. welches auch in dem Markgravthum Onolzbach hergebracht. ibid. aber nicht auf andere Fälle mit Recht zu extendirn. ibid. wieder ſolche Statuta und Verordnungen hat das Jus talionis ſtatt. ibid. 324. und wird mit allen Recht auf Seiten Nürnberg wieder das Markgravthum und Stifft Bamberg exercirt ibid. 325. iſt auch in Sachſen und anderswo in ſolchen Fällen üblich. ibid. 326. Ob der Fiſcus in dem Erbzinnß-Lehen ſuccedire? ibid. ſeq. Wann der Erbzinnß-

Mann einen Mit-Belehnten hat, weme die vacirende Portion gehöre? *ibid.* 327. das Recht der erſten Geburt und des Alters hat regulariter in Erbzinnß-Lehen nicht ſtatt. XII. 5. 328. viele Erben können entweder in ungetheilten Gütern bleiben, oder das Erbzinnß-Lehen theilen, oder einem allein anſchlagen. *ibid.* ob das Erbzinnß-Lehen auch auf die Teſtaments-Erben transmittirt wird? XII. 6. 328. ſeqq. vid. Teſtament.

Taube.

Taube und Stumme können das Erbzinnß-Recht conſtituiren. II. 4. 27.

Tauſch.

Ob der Erbzinnß-Mann befugt ſeye, ſein Erbzinnß-Gut ohne Vorwiſſen des Erbzinnß-Herrn zu vertauſchen? IX. 16. 165. wie wann aber von dem einen theils Waar theils Geld aufgegeben wird? *ibid.* ſeqq. nach denen Nürnbergiſchen Statuten iſt dem Erbzinnß-Mann nicht zugelaſſen, das Gut zu vertauſchen oder zu verpfänden, ſonſt macht er ſich ſeines Erbzinnß-Rechts verluſtigt. IX. 17. 168.

Teſtament.

Das Erbzinnß-Lehen kan per Teſtamentum auf alle Erben, ſie mögen Anverwandte oder Fremde ſeyn, transferirt werden. XII. 6. 328. wie wann einer nur in einer gewiſſen und einzeln Sache in dem Teſtament zum Erben inſtituirt worden. *ibid.* 329. ob der Sohn welcher enterbt worden, in dem Erbzinnß-Lehen ſuccediren könne? *ibid.* 330. ob das Erbzinnß-Lehen in die legitimam imputirt werde? XII. 7. 331.

wann der Sohn mit einem univerſal fidei-commiſs gravirt, ob er auch die Erbzinnß-Gütter reſtituirn müſſe? *ibid.* 332.

Theilung.

Ob die Erbzinnß-Gütter vertheilt werden können? IX. 11. 153. & X. 20. 178. Nach denen Nürnbergiſchen Statuten dörfen die Erbzinnß-Gütter in der Stadt nicht zertrennt werden. *ibid.*

Titul.

Der Erbzinnß-Mann iſt ſchuldig dem Erbzinnß-Herrn auf Verlangen den Titul ſeiner Poſſeſſion darzuthun. XVIII. 7. 524.

V.

Vaſall.

Der Vaſall kan das Lehen ohne Lehenherrlichen Conſens nicht vererben. II. 10. 37. wol aber einem andern wieder zu Lehen geben. ibid. wie wann die Emphyteuſis nur auf eine geringe Zeit conſtituirt wird? II. 10. 39. viele ſind der Meinung, daß heutiges Tags der Vaſall das Lehen-Stuck ohne Conſens des Lehen-Herrn vererben könne. II. 11. 39.

Vergleich.

Ob der Erbzinnß-Mann ohne Vorwiſſen des Erbzinnß-Herrn über das Erbzinnß-Lehen einen Vergleich treffen könne? IX. 21. 178.

Ver-

Verläugnung.

Wann der Erbzinnß-Mann wiſſentlich und vorſätzlich läugnet, daß das Gut Erbzinnßbar ſeye, ob er ſein Erbzinnß-Recht dardurch verliehre? XV. 11. 428. ſeq.

Veräuſſerung. vid. Alienatio.

Verbrechen.

Wegen des Erbzinnß-Manns Verbrechen, kan das Erbzinnß-Lehen nicht eingezogen werden. XV. 13. 434.

Verkauf. vid. Kauf.

Vermächtnus.

Ob der Erbzinnß-Mann befugt ſeye, das Erbzinnß-Gut ohne Vorwiſſen des Erbzinnß-Manns einem andern zu vermachen. IX. 15. 162.

Verpfändung.

Ob der Erbzinnß-Mann befugt ſeye, ſein Erbzinnß-Gut ohne Vorwiſſen des Erbzinnß-Herrn zu verpfänden? IX. 16. 164. & XIX. Caſ. XXI. 674. ſeq. An etlichen Orten iſt die Verpfändung ohne Eigenherrlichen Conſens ungültig. IX. 7. 168. In Nürnbergiſchen iſt dem Erbzinnß Mann nicht zugelaſſen, das Gut zu verpfänden, ſonſt macht er ſich ſeines Erbzinnß-Rechts verluſtigt. ibid. Ob der Erbzinnß-Mann in die in dem Statuto determinirte Straff

 falle,

falle, wann er all ſein Haab und Gut verpfändet. ibid. Wann ein Statutum verordnet, daß das Erbzinnß-Gut ohne Eigenherrlichen Conſens nicht ſolle verpfändet werden, ob der Erbzinnß-Mann wann er hierwieder handelt, ſein Erbzinnß-Recht verliehre? ibid. 169. Ob der Erbzinnß-Herr ohne deſſen Conſens das Erbzinnß-Gut Krafft Statuti nicht darf verpfändet werden, in die Verſchreibung einwilligen müſſe, wann er um den Conſens erſucht worden? IX. 18. 170. In Nürnbergiſchen darf der Erbzinnß-Herr über ⅓ nicht conſentirn. ibid. In Bayriſchen wird der Conſens nur biß auf die Helfft ertheilt. ibid. 171. Ob der Dominus wegen ſeines Conſens die Schuld bezahlen müſſe, wann die Hypothec nicht hinlänglich? ibid. ſeq. Wann ein Statutum vorhanden, welches die ohne Eigenherrlichen Conſens beſchehene Verpfändung für nichtig erklärt, ob die Hypotheca tacita hierunter zu verſtehen? IX. 19. 173. wie wann der Erbzinnß-Herr ausdrücklich paciſcirt hätte, daß die Hypotheca tacita ohne ſein Verwilligung nicht Platz haben ſolle? ibid. 175. Wann das Erbzinnß-Recht aufhört, ſo kan der Erbzinnß-Herr über das Erbzinnß-Gut völlig diſponirn, auch vor überkommener Poſſeſſion, ſolches einem andern verpfänden. XVI. 1. 454. aber nicht mehr der Erbzinnß-Mann. ibid. 455. und hört die von dem Erbzinnß-Mann mittler Zeit conſtituirte Hypothec ſogleich auf. XVI. 2. 455. es wäre dann 1) daß der Erbzinnß-Herr darein conſentirt. XVI. 3. 456. oder 2) das Erbzinnß-Lehen durch eine beſondere freywillige Handlung auf ihn gekommen. ibid. 457. wie wann der Erbzinnß-Herr das Erbzinnß-Lehen Krafft des Einſtand-Rechts an ſich brächte? ibid. Ob dem Erbzinnß-Herrn ratione der ruckſtändigen Eigenzinnße ein Jus tacitæ hypothecæ oder Vorzugs-Recht competire? XVII. 9. 493.

9. 493. ſeqq. Ob denen Erbzinnß-Herren zu Erlangung des Handlohns eine ſtillſchweigende Hypothec oder Verpfändung competire? XVII. 11. 439. Viele wollen ſolches affirmiren. ibid. ſeq. deren Meinung aber nicht genugſam fundirt. ibid. 500. ſeq. wann auch gleich die tacita hypotheca fundirt, ſo ceſſirt doch das Vorzugs-Recht. ibid. 502. anbey kan die Actio hypothecaria wieder den Tertium ehender nicht angeſtellt werden, biß zuvor der Haupt-Schuldner iſt executirt worden. ibid. Ob durch Veräuſſerung und Verpfändung des Erbzinnß-Guts auch Unterlaſſung der Leyh Renovation der Erbzinnß-Mann ſeines Rechts verluſtigt werde, und welchergeſtalten die Erbleyhe in eine gemeine Leyhe verändert werde? XIX. Caſ. XXI. 674. ſeqq.

Verſchwender.

Können kein Erbzinnß-Recht conſtituiren. II. 6. 31. aber wol acquirirn. III. 1. 43.

Undanckbarkeit.

Gegen den Erbzinnß-Herrn iſt keine rechtmäßige Urſach das Erbzinnß-Lehen einzuziehen. XV. 13. 432.

Unkoſten.

Weme nach geendigten Erbzinnß-Recht, die in das Gut verwandte Unkoſten und Beſſerungen gehören? XVI. 7. 464. ſeq.

Unſinnige. vid. Sinnloß.

Unwiſſenheit.

Den Erbzinnß-Mann excuſirt nicht eine jedwedere Unwiſſenheit, ſondern eine rechtmäßig und wahrſcheinliche. IX. 6. 142. Ob die Unwiſſenheit der Rechte denen Bauren, Weibs-Perſohnen und Soldaten præjudicire? ibid. ob und wie die Unwiſſenheit zu probirn? ibid. 143.

Vorkauf. vid. Jus Protimiſeos.

Vormünder.

Die Vormünder und Curatores müſſen alle zur Alienation der Minderjährigen Gütter erforderliche Solennitäten allhier beobachten. II. 6. 31.

Urſache.

Die Urſachen wordurch der Erbzinnß-Mann eines Erbzinnß-Rechts verluſtigt wird, iſt I.) die ohne Vorwiſſen und Conſens des Eigen-Herrn unternommene Verkaufung. XV. 1. 390. vid. *Alienation*. Kauf. II.) Die Verſchweigung des wahren Kauf-Pretii. ibid. ſeqq. Einige wollen dafür halten, daß der Erbzinnß-Herr nur das verkauffte Gut um den angezeigten Preiß für ſich behalten könne. ibid. 391. & XIX. Caſ. XV. 633. Zu Eruirung der Warheit kan der Erbzinnß-Herr den Eyd deferirn. ibid. 392. III.) Die Veräuſſerung des Erbzinnß-Guts an verbottene Perſohnen. XV. 2. 393. welche die ſeynd? ibid. IV.) die

zur rechter Zeit nicht geſuchte Lehens-Erneurung. ibid. 394. & XIX. Caſ. XVI. 638. ſeqq. & Caſ. XXI. 674. vid. Lehens-Erneurung. V) eine merckliche Verwüſtung des Erbzinnß-Lehens XV. 3. 395. wann ein Theil des Erbzinnß-Lehens verwüſtet, ob das gantze Gut verlohren gehe? ibid. 396. Was darzu erfordert werde, daß der Erbzinnß-Herr das Gut wegen Verwüſtung einziehen könne? XV. 4. 398. ſeqq. & XIX. Caſ. IV. 573. ſeqq. Ob nach denen Nürnbergiſchen Rechten der Erbzinnß-Mann wegen Verwüſtung ſein Recht verliehre? ibid. 400. VI.) Die unterlaſſene Bezahlung des jährlichen Eigenzinnſes XV. 5. 401. & XIX. Caſ. III. 568. wie wann der Eigenzinnß nicht wäre gefordert worden? ibid. 492. oder der Erbzinnß-Herr hätte verſprochen den Erbzinnß-Mann nicht auszutreiben? ibid. Wie nach denen Nürnbergiſchen Rechten gegen die Erb-Leuth auf den Land verzogener Bezahlung halber, gehandelt werden möge? ibid. 403. ſeq. Was in Oeſterreich hierinnen recipirt? ibid. 405. Wann einer von denen Erben den Erbzinnß nicht bezahlt, ob ſodann das gantze Erbzinnß-Lehen heimfällig ſeye? XV. 6. 406. Die Pupillen und Minderjährige machen ſich ihres Erbzinnß-Rechts verluſtigt, wann ſie den Erbzinnß zu gehöriger Zeit nicht bezahlen. ibid. 408. Es wird nur dieſes Erbſtuck verlohren, von welchem der Erbzinnß nicht entrichtet. ibid. 409. wer der ſtrittigen Bezahlung halber den Beweiß übernehmen müßte? ibid. Wie der Beweiß geſchehen könne? ibid. vid. Beweiß. Unterſchiedliche Fälle da wegen unterlaſſener Bezahlung des Eigenzinnſes der Erbzinnß-Mann ſeines Rechts nicht privirt wird, wohin zu referirn 1) wann der Erbzinnß-Mann durch ſchleunige Bezahlung moram purgirt. XV. 7. 411. Welches aber bey weltlichen Lehen nicht angehet. ibid. durch freywillige

willige Annehmung des Erbzinnß-Lehens wird die Straffe der Caducität erlaſſen. ibid. 413. doch hat man auch die Caſus zu unterſcheiden. ibid. ſeq. & XIX. Caſ. II. 561. ſeqq. Aus der bloſen Annehmung des verfallenen Zinnßes läßt ſich nicht ſchlieſſen, daß der Erbzinnß-Herr die Caducität remittirt. ibid. 414. ein anders wann der Erbzinnß-Herr auf das künfftige Jahr voraus den Erbzinnß annimmt. XV. 8. 414. Jedoch wird erfordert 1) daß der Erbzinnß-Herr die Caducität gewußt. ibid. 415. wer die Ignoranz erweiſen müſſe? ibid. 2) daß der Erbzinnß-Herr den Zinß ſelbſt angenommen. ibid. 416. Ob der Procurator durch Annehmung des Erbzinnßes die Caducität remittiren könne? ibid. oder der Vormund? ibid. Ob die Pupillen, Minderjährige und die Kirche wieder die erlaſſene Caducität reſtitutionem in integrum ſuchen können. ibid. Ob der Vatter die Caducität remittiren könne? ibid. 417. Wann ſchon die Caducität erlaſſen, ſo können doch die ruckſtändige Erbzinnße annoch gefordert werden. ibid. 3.) ceſſirt die Straffe der Caducität, wann der Erbzinnß-Mann währenden Proceſs den Erbzinnß nicht entrichtet. XV. 9. 418. 4.) wann ihrer mehr des Ober-Eigenthums wegen in Streit ſeyn. ibid. 419. 5) wann der Erbzinnß-Mann nicht weiß daß das Gut erbzinnßbar ſeye. ibid. 6.) wann er Armuth halber oder anderer Verhinderung wegen nicht bezahlen kan. ibid. 7. wann ein anderer als Negotiorum Geſtor, den Erbzinnß bezahlt. ibid. 421. 8) wann dem Erbzinnß-Mann die Bezahlung des Erbzinnßes von Richter iſt inhibirt worden. ibid. 422. 9.) wann der Erbzinnß-Herr des Erbzinnß-Manns Schuldner geweſen. ibid. 10.) wann der Erbzinnß-Herr den Erbzinnß anzunehmen verweigert. ibid. 423. 11) wann niemand vorhanden geweſen, deme der Erbzinnß hätte bezahlt werden können. XV. 10. 424.

10. 424. 12.) wann ausdrücklich bedungen, daß der Erbzinnß-Mann wegen nicht bezahlten Erbzinnßes nicht ausgetrieben werden ſolle. ibid. 13.) wann durch die Gewohnheit ein anders eingeführt. ibid. 425. 14.) wann der Erbzinnß-Mann einen Theil von dem Erbzinnß abgeführt. ib. Eine Urſach das Erbzinnß-Lehen einzuziehen iſt VII.) die zu gehöriger Zeit dem Erbzinnß-Herrn ſchuldiger maſſen nicht beſchehene Einhändigung der Quittung. XV. 11. 427. VIII.) die vorſätzlich und boßhaffte Verlaugnung des Erbzinnß-Rechts. ibid. 428. IX.) die dem Erbzinnß-Herrn verweigerte Vorzeigung des Erbzinnß Briefs. XV. 12. 450. X.) die Violirung derer in dem Erbzinnß-Briefen der Caducität halber enthaltenen Pacten. ibid. 431. & XIX. Caſ. XIX. 655. XI.) die eigenmächtige Depoſſidirung des Erbzinnß-Herrn. ibid. XII.) die hinter dem Eigen-Herrn vorgenommene Begebung in eines andern Schutz. ibid. die wieder den Erbzinnß-Herrn ausgeſtoſſene Undanckbarkeit iſt keine rechtmäßige Urſach des Erbzinnß-Lehen einzuziehen. XV. 13. 432. auch nicht die auf Seiten des Erbzinnß-Herrn ſich ereignete unverſehene Noth. ibid. 433. noch die unterlaſſene Entrichtung des Handlohns. ibid. noch des Erbzinnß-Manns Verbrechen. ibid. 434. mehr hiervon beſiehe oben unter dem Wort *Caducität*.

Urthel. vid. Sentenz.

Vſusfructus.

Der Erbzinnß-Mann kan zwar einem andern kein formales Nutznieſſungs-Recht conſtituirn, wol aber die Befugnuſſe die Früchte des Erbzinnß-Lehens zu percipirn,

einraumen. IX. 23. 187. Wie lange dieſe Converſion gültig ſeye? ibid. 188.

W.

Wald.

Wann ein Wald vererbt wird, ob der Erbzinnß-Mann die Bäume hauen und fällen dörffe? VIII. 3. 122. wie die Nürnbergiſchen Erbzinnß-Leuth ihr zum Erb gehörige Holtzung nutzen und gebrauchen ſollen? ibid. 123.

Weibs-Perſohnen.

Können das Erbzinnß-Recht conſtituirn. II. 3. 27.

Wucherer.

Offenbahre Wucherer können kein Erbzinnß-Recht acquirirn. III. 2. 44.

Z.

Zahlung.

Wer beweiſen müſſe, wann der Dominus die Bezahlung des Erbzinnßes negirt? X. 6. 201. Wie der Beweiß geſchehen könne? ibid. 202. Wann der Erbzinnß-Mann erweißt,

weißt, daß er den Erbzinnß 3 Jahr nacheinander bezahlt, ſo wird præſumirt, daß er ſolchen auch in vorigen Jahren bezahlt habe. ibid. Was es in Nürnbergiſchen mit dem Beweiß für eine Beſchaffenheit habe. ibid.

Zehend. Zehend-Gerechtigkeit.

Wie die Zehend-Gerechtigkeit von dem Erbzinnß-Recht differire? I. 7. 10. Ob der Erbzinnßmann auch den Zehenden zu geben verbunden? X. 13. 225. Ob er auch den von ſeinen Vorfahr annoch ruckſtändigen Zehenden bezahlen müſſe? ibid.

Zeug.

Ob und wie ferne das Erbzinnß-Lehen ſich durch Zeugen erweiſen laſſe? XVIII. 3. 514. Ob der Erbzinnß-Mann in cauſa des Erbzinnß-Herrn einen tüchtigen Zeugen abgeben könne? ibid. 515.

Zinnß-Gut.

Ob in dubio ein Gut für Erbzinnß-Lehen oder ſchlecht Zinnß-Gut zu achten? I. 6. 10.

Zinnß-Recht.

Wie es von dem Erbzinnß-Recht differire? I. 6. 9. ob in dubio ein Gut für ein Erbzinnß-Lehen oder ſchlecht Zinnß-Gut zu achten. I. 6. 10.

Zugang.

Was durch die Natur oder menſchlichen Fleiß zum Erbzinnß-Gut kommt und gebracht wird, das gehört den Erbzinnß-Mann. VIII. 4. 125. & 5. 126. & 6. 127. ſeqq.

Zugehörungen.

Können mit und nebſt denen Güttern vererbt werden. VI. 2. 81. was Zugehörungen ſeyn? ibid.

CATALOGUS

Derer Bücher / welche von dieſen Verleger, zu Franckfurt, Leipzig, München; wie auch zu Hall im Innthal, und allhier um billigen Preiß verkauffet werden.

ABele (Matthiæ) Metamorphoſis telæ judiciariæ, d. i. Seltſame Gerichts-Händel, ſamt deren hierauf gleichfalls ſeltſam erfolgten Gerichts-Ausſprüchen 2. Theil, 8. 1712.

Arnoldi (Chriſtophori) Linguæ Latinæ Ornatus, 12. 1715.

Auriemma (P. Thomæ S.J.) Seelen-Wohnung in denen Wunden JEſu Chriſti, aus dem Welſchen ins Teutſche überſetzt, von P. Wilhelmo Pock, Ordin. Præmonſtr. 12. 1710.

Böckler de Jure Hoſpitorum c. Augmentatione J. J. Beck. 4. teutſch, ſub prælo.

Beckii (Joh. Jodoci) Annotationes ſuccinctæ ad B. Georgii Adami Struvii Jurisprudentiam Romano-Germanicam forenſem. 8. 1726.

Benzii (Adolphi Chriſtophori) Neuvermehrt- und verbeſſerte Philoſophiſche Schau-Bühne, beſtehend aus mehrentheils lauter eigenen und warhafften Experimentis, nebſt einem Anhang der Chymiſchen Charactern. 8. 1710.

ejusdem curioſes und nützliches Tractätlein von dem in der gantzen Welt hochgeprieſenen Menſtruo univerſali, 8. 1709.

ejusdem das entdeckte Kleinod, welches iſt der alleredelſte Schatz der Philoſophorum, nemlich Lapis Philoſophorum, wie und auf was Weiſe zu demſelben zu gelangen, gantz deutlich und ohnverdeckt beſchrieben, 8. 1714.

ejusdem Theſaurus Proceſſuum Chimicorum, oder Schatz Chimiſcher Proceſſen, nebſt andern curioſen Medicíniſchen Heil-Mitteln und Kunſt-Stücken, 4. 1715.

Berneggeri (Alb. Frid.) Inſtitutionum Imperialium Examen Theoretico-Practicum, 8. 1714.

idem in 4. auf ſchön Schreib-Papier.

Bruſſelii Tractatus de Conditionibus Contractuum, Pacto-

rum & Teſtamentorum, 4. 1700.

Caniſii (Petri S. J.) Catholiſcher Catechiſmus, 12. 1708.

Coltz (P. Ferdin. von) Sicherſter Weg zum Himmel, d. i. eine ſehr erbauliche in verſchiedenen ſittlichen Lectionen beſtehende Anweiſung zur Seeligkeit zu gelangen, 4. 1713.

Crameri (Joh. Frid.) Manuale Proceſſus Imperialis, ſeu Compendioſa Introductio ad Praxin Auguſt. Judicii Cæſareo-Imperialis Aulici, cum Notis perpetuis, 8. 1718. 1709.

Conſilia Altdorfina II. Tomi fol.

Coch de Jure Viciniæ c. Augmentatione J. J. Beck, teutſch, 4. ſub prelo.

Füeger (Domin. Urban.) Hell-pollirter Spiegel von Erb-Leben, fol. 1714.

Gagliardi (P. Achillis Soc. J.) Kurtzer gründlicher und ausführlicher Begriff der Chriſtlichen Vollkom̃enheit, 12. 1707.

Heiſteri (Laurentii) Compendium Anatomicum, cum figuris, 8. 1719.

idem mit Schreibpapier, 8.

idem Teutſch, 8. 1722.

Hoffmanni (Joh. Maur.) Diſquiſitio Corporis humani Anatomico-Pathologica, 4. 1713.

Horlachers (Conrad) Bibliotheca chemico-curioſa D. Mangeti enucleata, d. i. Kern und Stern der vornehmſten Chimiſchen Philoſophiſchen Schrifften, die in D. Mangeti Bibliotheca chemico-curioſa befindlich ſeynd, 8. 1707.

Hegners (P. F. Henrici) Warhaffte Abbildung, d. i. kurtze Lebens-Beſchreibung des Heiligen Vatters und Kirchen-Lehrers Bernardi, 12. 1702.

Hondedei . . . Conſilia & Reſponſa, fol.

Italiens (des verunruhigten) Beſchreibung in 2. Theil, 12. 1702.

Kauffman̄ von Bornberg (Juſti) Hiſtoriſche Vergnügung der blühenden Jugend, in unterſchiedlichen angenehmen Geſchichten beſtehend, 8. 1713.

Kunſt-Pforte (neueröffnete güldene) zu allerhand raren Curioſitæten, Künſten und Wiſſenſchafften 1ſter Theil, 8. 1718.

idem 2ter Theil 8. 1720.

Kühn (Joh. Gottf.) Nachricht von der Chocolate, worinnen von derſelben Urſprung, Nahmens-Benennung, Ingredientien und Nutzen gehandelt wird, 8. 1719.

Lehr-Jahr der Chriſtlichen Tugenden, 12. 1701.

Linſing (Petri) Tentamen medicum, ſive Inſtitutiones medicæ, per Quæſtiones breviter dilucidatæ, 8. 1701.

Ludvvelli

Ludvvelli (Wilhelm.) Commentarii in Imperatoris Juſtiniani Inſtitutionum Libros IV. Editio quarta, 4. 1701.

Ludwigs Cornelius Nepos enucleatus, 8.

Mechtels (Joh. Jacob.) Theatrum Catholicum centuria Hiſtoriarum explicatum, d. i. neueröffneter Schau-Platz Catholiſcher Exempel und Geſchichten, 8. 1700.

Mengii (Hieron.) Flagellum Dæmonum cum Fuſtis Dæmonum 2. Partes 8. 1708.

Offenbahrung der wahren Chymiſchen Weißheit, d. i. getreue und aufrichtige Entdeckung der Materie, welche genommen werden muß, wann man den wahren Weiſen-Stein, Lapidem Philoſophorum, machen will. 8. 1720.

Paſchens Tantz-Kunſt, 8. 1708.

Pelzhofferi (Franciſ. Albert.) Arcanorum Status Libri X. 4. 1726.

idem Liber VII. & VIII. ſive de Religione & Conſilio, 4. 1710. ſeparatim.

idem Liber IX. & X. ſive de Armandia ſive Arte bellica & Olea Pacis, 4. ſep.

ejusdem neu-entdeckte Staats-Klugheit in 100. Politiſchen Reden oder Diſcurſen abgefaßt, fol. 1710.

Pinnamonti (Joh. Petri) verringtes Creutz, d. i. bewegliche Urſachen, mittelſt welcher ein mit Creutz beſchwehrte Seel, unter währenden Creutz und Leiden ſich ſtärcken könne, aus dem Italiäniſchen ins Teutſche überſetzt, 12. 1708.

idem mit Pocks geöffneter Hölle, und Würckungen der Todt-Sünden, 12. Compl.

Pock (Wilh.) die mit Betrachtung eröffnete Höll, die Höll in der Sach ſelbſt zu entfliehen, auf jeden Tag in der Wochen gerichtet, 12. 1707.

ejusdem heilſame und bewährte Seelen-Stärckung in 365. Scrupeln und Aengſtigkeiten, 8. 1708.

ejusdem Chriſtliche Weißheit oder Chriſtliche Unterweiſungen, wie man ein frommes andächtiges und heiliges Leben führen ſoll, 8. 1709.

ejusdem Chriſtliche Andachten, d. i. andächtige Gebetter ſamt gottſeeligen Lehren und heiligen Ubungen, auf alle Sonntag des Advents und der Faſten, ſonderlich aber auf alle Feſte JEſu und Mariä eingerichtet, aus dem Frantzöſiſchen vertirt, 8. 1711.

ejusdem Leben und Leiden JEſu Chriſti, mit kurtzen, doch ſehr nutzbarn Nachdencken vorgeſtellt 12. 1711.

ejus.

ejusdem kleiner Andachts-Spiegel, daraus zu erſehen, wie ſich ein Chriſt in ſeinem Wandel zu verhalten habe, 12. 1715.

Pock (Joh. Joſeph) Nucleus Juris Publici Romani, oder auserleſener Kern des allgemeinen Staats-Rechts des uralten glorwürdigſten Römiſ. Reichs, 2te Auflag, 8. 1727.

- - Stadthalterſchafft Chriſti oder das Leben aller Röm. Päbſte, 8

- - Hölliſcher Rieſen-Streit, 8.

- - Gold-Grube, 4. 1726.

Rieſſens (Marci Chr.) Praxis Geometriæ, 8. 1700.

Royaumont (Herrn de) Catholiſcher Geſchichts-Spiegel, das iſt, Hiſtoriſcher Auszug aller Begebenheiten altes und neuen Teſtaments, mit 267. Kupffern gezieret in 2 Theil, 8. 1716.

Ruginelli (Julii Cæſaris) de Arboribus Controverſis Reſolutionum, i. e. Baum-Recht Liber ſingularis cum Notis V. A. Hartmanni, 4. 1719.

Schatzkammer (höchſt-koſtbare) voll auserleſenſter und herrlichſter Catholiſcher Exempel, 8. 1707.

Segneri (P. Paul) Auslegung und Erklärung des 50. Pſalm Davids, genannt Miſerere, von W. Pock aus dem Italiäniſ. ins Teutſche verſetzt, 8. 1707.

Sinceri (Aex) wohlerfahrner Salpeterſieder und Feuerwercker, 8. 1710.

Spizii Paratitla Inſtitutionum Imperial. 4.

Suttingers (Joh. Bapt.) verneurte Obſervationes practicæ teutſch, 8. 1713.

Temmik (Aloyſii) Philoſophia vera Theologiæ & Medicinæ Miniſtra, 8. 1706.

Todt-Sünden (der) böſe und ſchädliche Würckungen, oder ſehr nützliche Bedencken von dem groſſen Ubel und Unheil, welches die Todt-Sünde der Seelen verurſachet, 12. 1706.

Tractat von der Vortrefflichkeit des Eheſtands, von ſeiner Nothwendigkeit und denen Mitteln, darinnen glücklich zu leben, in Frantzöſiſcher Sprach beſchrieben von Jacob Chauſsè Herrn de la Terriere, 12. 1715.

Volckameri (Joh. Georg.) Flora Noribergenſis, ſive Catalogus Plantarum in Agro Noribergenſi enutritarum, cum Iconibus & Deſcriptionibus rariorum aliquot Plantarum, 4.

Weberi (Joh. Adam) Ars diſcurrendi de qualibet Materia, 8. 1707.

Zuchetti (Joh.) Diarium excerptum S. Thereſiæ pro omnibus Diebus Anni 8. 1715.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beck, Johann Jodocus,

Tractatus de jure emphyteutico von Erb- Zinnß-Recht

Nürnberg 1727

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Rw 45
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11221411-9
VD18 14394375-008